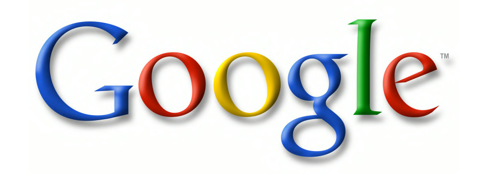


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

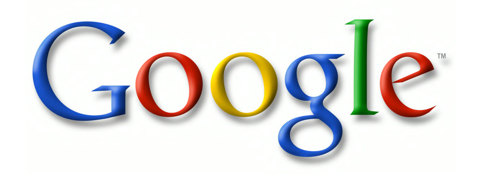
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

ALE
137
STANFORD LIBRARIES

Sammlung

von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen u.s.w.

in Bezug auf den

Eisenbahn-Dienst.

Ein Handbuch für Eisenbahnbeamte

zur

Vorbereitung auf Dienstprüfungen und zum praktischen Gebrauch,

sowie ein

Hülfs- und Nachschlagebuch für Eisenbahn-Behörden, -Dienststellen und -Verwaltungen.

Text mit Anmerkungen und Sachregister

von

F. R. Engelhard.

Zweite Lieferung.

Berlin  1895.

R. v. Decker's Verlag, G. Schenck,

Königlicher Hofbuchhändler.

An die Herren Subscribenten!

Das **Werk** erscheint in ca. 10 Lieferungen à 5 Bogen 4° zum Preise von je 1 Mk. — Dem Werke liegt die Aufgabe zu Grunde, in erster Linie dem sich auf **Dienstprüfungen vorbereitenden mittleren Eisenbahnbeamten** alle diejenigen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften leicht zugänglich zu machen, deren Studium zum erfolgreichen Bestehen der Prüfung unerläßlich ist.

Die gebotenen Materien sind in ihrem **amtlichen Texte** in **neuester** Fassung, aber unter Ausscheidung aller für Eisenbahndienstzwecke überflüssigen Paragraphen, wiedergegeben. Dazwischen sind Anmerkungen eingefügt, die den Gesetzestext kurz erläutern, auf Parallelstellen hinweisen, ministerielle Ausführungserlasse in ihrem wesentlichen Inhalt anführen.

Die Sammlung enthält in **drei Theilen:**

I. Gesetze und Verordnungen allgemeinen Inhalts: Reichs- und Staatsverfassung, Gerichtsverfassung, Civil- und Strafprozeßrecht, Vormundschaftsrecht, Grunderwerb 2c. 2c.

II. Gesetze und Verordnungen, welche bei dem Bau, dem Betriebe und der Verwaltung der Staatseisenbahnen in Betracht kommen, einschließlich Haftpflicht, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung.

III. Die Beamtengesetzgebung, unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Preußischen Staatseisenbahnbeamten, als: Anstellungs-, Besoldungs-, Disciplinar-, Pensionsverhältnisse, Hinterbliebenen-Versorgung 2c.

Die Einrichtung des Werkes ermöglicht auch seine Verwendung **im amtlichen Geschäftsbetriebe** der Königlich Preußischen Eisenbahn-Behörden, -Dienststellen und -Beamten, sowie der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und **aller** Deutschen Privat-Eisenbahnverwaltungen. Es ist deßhalb auch in den Anmerkungen Quellenangabe in ausgedehntestem Maße durchgeführt. Die aus Anlaß der **Neuordnung der Preußischen Staatseisenbahn-Verwaltung** erlassenen verschiedenen „Ordnungen" haben möglichste Berücksichtigung gefunden.

Das Werk, dessen Gesammtinhalt zu einem Bande (Quart) vereinigt werden soll, wird jedem Eisenbahnbeamten, dem daran gelegen sein muß, sich in dem weit entwickelten Verwaltungsapparat des Deutschen Reichs und des Preuß. Staates im allgemeinen und der neugestalteten Verwaltung der Preuß. Staatseisenbahnen, im besondern sowie in seinen persönlichen Rechtsverhältnissen zurechtzufinden, als ein **unentbehrliches Hand- und Nachschlagebuch** erwünscht und willkommen sein.

Um die Anschaffung zu erleichtern, hat die ergebenst unterzeichnete Verlagshandlung vorgezogen, das Werk in Lieferungen herauszugeben und bittet dieselbe, die Bestellungen gefälligst, mit **genauer** Adresse ausgefüllt, Ihrer Buchhandlung einzusenden event. uns direkt übermitteln zu wollen. **Nach Fertigstellung des Werkes tritt eine Erhöhung des Ladenpreises ein.**



Wir werden nicht verfehlen den Herren Subskribenten nach Schluß des Werkes, der etwa bis zum Herbst erfolgen wird, **solide Einbanddecken** zu billigstem Preise zur Verfügung zu stellen.

Auf nachfolgenden **Special-Inhalt** erlauben wir uns noch besonders Bezug zu nehmen.

Die Verlagshandlung.

Spezial-Inhalt.

I. Theil.

Gesetze und Verordnungen allgemeinen Inhalts.

I. Reichs- und Staatsverfassung. Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 16. 4. 1871. — Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat. Vom 31. 1. 1850. — Allerhöchster Erlaß vom 4. 1. 1882.

II. Innere Verwaltung. Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung. Vom 30. 7. 1883. — Gesetz, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren. Vom $\frac{3.\ 7.\ 1875}{2.\ 8.\ 1880}$,*) nebst Abänderungsgesetz vom 26. 3. 1893. — Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden. Vom 1. 8. 1883.*) — Verordnung, betreffend die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden. Vom 1. 8. 1879. — Gesetz, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen. Vom 13. 2. 1854.

*) Der Text dieser Materien ist nur im [illegible] undzügen bezw. nur theilweise aufgenommen.

XII. Verhältniß zur Steuer- und Zoll-Verwaltung. Vereins-Zollgesetz. Vom 1. 7. 18[illegible] Vom 16. 7. 1888. — Vorschriften über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im [illegible] 12. 3. 1887. (Anlage A. zum Eisenbahn-Zollregulativ.) — Bestimmungen über die zo[illegible] unmittelbaren Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet mit der Eisenbahn bestimmten Passag[illegible] Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande.

XIII. Feuerpolizeiliche Vorschriften. — Erlaß der Minister des Innern und der öffentlichen Arbe[illegible] von Feuergefahr bei der Errichtung von Gebäuden und der Lagerung von Materialien in b[illegible] Vom 25. 7. 1892.

Stanford University Libraries
3 6105 016 883 642

III. Theil.

Beamten-Gesetzgebung, unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Preußischen Staatseisenbahn[illegible]

I. Allgemeine Dienstverhältnisse. Verordnung, betreffend die Form der Diensteide. Vom 6. 5. 1867. [illegible] betreffend Vorhaltung der Diensteiden. Vom 26. 10. 1799. — Kabinetsorder, betreffend die Amtsver[illegible] öffentlichen Beamten. Vom 21. 11. 1835. — Allgemeines Landrecht. Theil II. Titel 10. Von den Rech[illegible] der Diener des Staats. — Allerhöchster Erlaß, die Rechtsverhältnisse der aus dem Preußischen [illegible] Reichsdienst oder in den Landesdienst von Elsaß-Lothringen übertretenden Beamten betreffend. [illegible] Gemeinsame Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst. Vom 1[illegible]

II. Anstellung, Befähigung, Prüfungen. Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unte[illegible] Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern. Vom 25. 3. 1882. — Bestimmungen über [illegible] bahnbetriebsbeamten. [illegible] — Prüfungsordnung für die mittleren und unt[illegible] Gültig vom 1. 4. 18[illegible] [illegible]mungen über die Annahme von Zivilsupernumerare[illegible] Vom 16. 3. 1895.

III. Nebenämter. Kabin[illegible]der, die für die Folge rücksichtlich der Uebernahme von [illegible] beobachtenden Bestimmungen betreffend. Vom 13. 7. 1839. — Gesetz, betreffend die [illegible] der Gründung und Verwaltung von Aktien-, Kommandit- und Bergwerks-Gesellschaft[illegible] Gewerbeordnung. Vom 17. 1. 1845. § 19. — Gewerbeordnung für das Deutsche R[illegible]

[illegible] Militärverhältnisse. Reichsmilitärgesetz. Vom 2. 5. 1874.*) — Staatsministerial-[illegible]

V. Disziplinarverhältnisse. Gesetz, betreffend die Dienstverg[illegible]hen der [illegible] die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ru[illegible]

VI. Strafrechtliche Vorschriften. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. [illegible]

VII. Einkommensverhältnisse. Gesetz, betreffend die Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gnaden-quartal. Vom 6. 2. 1881. — Gesetz, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 12. 5. 1873. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Normirung des Gehaltes für beurlaubte Beamte. Vom 15. 6. 1863. — Gesetz, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges. Vom 24. 5. 1861.*)

VIII. Dienstwohnungen. — Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten. Vom 26. 7. 1880.

IX. Dienstkleidung. Vorschriften über die Galakleidung und die Dienstkleidung, sowie die Dienstabzeichen des Personals der Staatseisenbahnverwaltung. Vom 30. 12. 1889.

X. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten. — Gesetz, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten. Vom 24. 3. 1873. — Verordnung, betreffend die Reisekosten der Beamten bei der Revision von Eisenbahnstrecken und in Strombefahrungs-Angelegenheiten. Vom 7. 1. 1876. — Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Beamten der Staatseisenbahnen. Vom 30. 10. 1876 / 4. 3. 1895. — Gesetz, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten. Vom 24. 2. 1877. — Verordnung, betreffend die Umzugskosten von Beamten der Staatseisenbahnen. Vom 26. 5. 1877 / 4. 3. 1895. — Erlaß des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Vom 7. 7. 1877. Staatsministerial-Beschluß vom 13. 5. 1884.

XI. Kautionswesen. Gesetz, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten. Vom 25. 3. 1873. — Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Staatsministeriums und des Finanzministeriums. Vom 10. [illegible] 1873. — Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Vom 3. 9. 1874.

XII. Steuern, Abgaben. Einkommensteuergesetz. Vom 24. 6. 1891.*) — Kommunalabgabengesetz. Vom 14. 7. 1893.*) — Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalauflagen. Vom 23. 9. 1867.

XIII. Pensionsverhältnisse. Militärpensionsgesetz. Vom 27. 6. 1871.*) — Gesetz, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten. Vom 27. 3. 1872. — Gesetz, betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. 3. 1872. Vom 31. 3. 1882. — Pensionstabelle. — Gesetz, betreffend Regelung der Verhältnisse der bei der Umgestaltung der Eisenbahnbehörden nicht zur Verwendung gelangenden Beamten. Vom 4. 6. 1894. — Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen. Vom 18. 6. 1887.

XIV. Hinterbliebenen-Versorgung. Gnadenbewilligungen. Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 20. 5. 1882. — Gesetz, betreffend den Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge der unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 28. 3. 1888. Kabinetsorder vom 27. 4. 1816, wegen der den Hinterbliebenen Königlicher Beamten zu bewilligenden Gnaden- und Sterbe-Quartale. — Kabinetsorder vom 15. 11. 1819, daß auf die, nach dem Tode eines Beamten geschehenen allgemeinen Gnadenbewilligungen die Gläubiger keine Ansprüche haben sollen. — Kabinetsorder vom 20. 3. 1842, betreffend Zahlung des Gnadengehalts an die Hinterbliebenen eines Beamten, welcher vor dem bereits bestimmten Zeitpunkte seiner Pensionirung verstorben ist. — Kabinetsorder vom 18. 4. 18[illegible], betreffend die Bewilligung von Gnadenkompetenzen für die Hinterbliebenen der dauernd beschäftigten, durch feste Beträge remunerirten Hülfsarbeiter.

Sach-Register.

...esetz über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen. Vom ... über die Polizeiverwaltung. Vom 11. 3. 1850.

...mmer, Kassendefekte. Gesetz, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungs-... 1872. — Regulativ über den Geschäftsgang bei der Ober-Rechnungskammer. Vom 22. 9. 1873. — ... die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte.

...ngsgesetz nebst Einführungsgesetz. Vom 27. 1. 1877.*)
...dnung nebst Einführungsgesetz. Vom 30. 1. 1877.*) Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits-...nes. Vom 21. 6. 1869.
... Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 15. 5. 1871.*) — Strafprozeßordnung nebst Einführungsgesetz. ... 1877.*) — Gesetz, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen. Vom 23. 4. 1883.
...chgesetze. Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und ...digen Gerechtigkeiten. Vom 5. 5. 1872.*) Grundbuch-Ordnung. Vom 5. 5. 1872.*)
...dschaftsordnung. Vom 5. 7. 1875.*)
...wesens. Gesetz, betreffend die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung. Vom 12. 3. 1893. — ...nd Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 17. 8. 1868. — Bestimmungen über die geschäftliche ...handlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten. Vom 7. 2. 1894. — Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten über Beförderung von Dienstsendungen. Vom 28. 10. 1889. - Regulativ über die geschäftliche Behandlung der Telegramme in Staatsdienst-Angelegenheiten. Vom 30. 6. 1877.

II. Theil.

Gesetze und Verordnungen, welche bei dem Bau, dem Betriebe und der Verwaltung der Staatseisenbahnen in Betracht kommen.

I. Bau, Anlage und Ausrüstung. Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen. Vom 3. 11. 1838. Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen. Vom 28. 7. 1892. — Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum. Vom 11. 6. 1874. — Verordnung, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter. Vom 21. 12. 1846. — Regulativ, betreffend die Remuneration der Spezial-Baukassen-Rendanten bei öffentlichen Bauten der Civilverwaltung. Vom 26. 11. 1853. — Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands. Vom 5. 7. 1892.

II. Betrieb. Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands. Vom 5. 7. 1892. — Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 5. 7. 1892. — Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands. Vom 5. 7. 1892. — Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken ꝛc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen. Vom 7. 6. 1871.

III. Verkehr. Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch. 5. Titel des IV. Buchs. Von dem Frachtgeschäft. — Internationales Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr nebst Ausführungs-Bestimmungen. Vom 14. 10. 1890. — Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 15. 11. 1892. — Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen. Vom 13. 7. 1879. — Gesetz, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen. Vom 25. 2. 1876. — Bekanntmachung des Bundesraths, betreffend die Ausführung vorstehenden Gesetzes. Vom 20. 6. 1886. — Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom $\frac{23.\ 6.\ 1880}{1.\ 5.\ 1894.}$*)

IV. Verwaltung. Gesetz, betreffend die Errichtung eines Reichs-Eisenbahn-Amtes. Vom 27. 6. 1873. — Regulativ ... Ordnung des Geschäftsganges bei dem durch Richter verstärkten Reichs-Eisenbahn-Amt. Vom 13. 3. 1876. — Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen. Vom 15. 12. 1894. — Geschäftsordnung für die Königlichen Eisenbahndirektionen. Vom 17. 12. 1894. — Gesetz, betreffend die Einsetzung von Bezirkseisenbahnräthen und eines Landes-Eisenbahnraths für die Staatseisenbahnverwaltung. Vom 1. 6. 1882. — Verordnung, betreffend die Wahlen der Mitglieder des Landeseisenbahnraths durch die Bezirkseisenbahnräthe. Vom 31. 12 1894.

V. Abgaben. Kommunalabgabengesetz. Vom 14. 7. 1893.*) — Gesetz, die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe betreffend. Vom 30. 5. 1853. — Gesetz, betreffend die Abgabe von allen nicht im Besitze des Staates oder inländischer Eisenbahn-Aktiengesellschaften befindlichen Eisenbahnen. Vom 16 3. 1867.

VI. Verein Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen. Satzungen vom 1. 11. 1892 nebst Anhang II und III.

VII. Wagen-Benutzung. Vereins-Wagen-Uebereinkommen. Gültig vom 1. 1. 1889 nebst Anlage I. — Staatsbahn-Wagen-Vorschriften. Gültig vom 1. 4. 1895.

VIII. Arbeiter-Wohlfahrtsgesetze. Krankenversicherungsgesetz. Vom $\frac{15.\ 6.\ 1883}{10.\ 4.\ 1892}$.*) Unfallversicherungsgesetze. Vom 6. 7. 1884 bezw. 28. 5. 1885. Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung. Vom 22. 6. 1889.*)

IX. Verhältniß zur Postverwaltung. Eisenbahn-Postgesetz. Vom 20. 12. 1875. — Vollzugsbestimmungen zu demselben Vom 9. 2. 1876. — Bestimmungen, betreffend die Verpflichtung der Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes. Vom 28. 5. 1879.

X. Verhältniß zur Telegraphen-Verwaltung. Vertrag über die Verpflichtungen der Königlichen Staatseisenbahnen gegenüber der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung. Vom $\frac{28.\ 8}{8.\ 9}$ 1888. — Reglement über die Benutzung der innerhalb des Deutschen Reichs-Telegraphengebietes gelegenen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen. Vom 7. 3. 1876. — Telegraphenordnung für das Deutsche Reich. Vom 15. 6. 1891. — Verordnung, betreffend die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen. Vom 2. 6. 1877.

XI. Verhältniß zur Militärverwaltung. Gesetz über die Kriegsleistungen. Vom 13. 6. 1873. §§ 28—31. — Verordnung, betreffend die Ausführungen des vorstehenden Gesetzes. Vom 1. 4. 1876. VI. Nr. 14, 15. — Kriegs-Transport-Ordnung. Vom 26. 1. 1887. — Militärtarif für Eisenbahnen. Vom 28. 1. 1887. — Friedens-Transport-Ordnung. Vom 11. 2. 1888.

bindungen und Einrichtungen der Bahntelegraphen sind diesem Zweck, soweit es ohne Nachtheil für ihre nächste Bestimmung geschehen kann, nach Benehmen mit der Militär-Eisenbahnbehörde von den Eisenbahnverwaltungen anzupassen.

4. Offiziere und Personen im gleichen Range ohne Dienstsiegel, welche während eines Bahntransports aus Anlaß desselben Telegramme absenden müssen, können dieselben durch den Bahnhofskommandanten (§ 18) oder, wo ein solcher fehlt, durch den Vorsteher der Aufgabestation mit deren Dienststempel beglaubigen lassen. Derartige Telegramme sind möglichst mit dem Bahntelegraphen, jedoch als Militärtelegramme mit der Bezeichnung S. S. zu befördern (RTB. § 4; RTRegl. § 10).

5. Im Uebrigen bleiben die Bahntelegraphen in erster Linie für den Eisenbahndienst bestimmt und dürfen nur, soweit dieser Dienst es gestattet, zu militärdienstlichen Telegrammen mit ausdrücklicher, durch Vermittelung des Bahnhofskommandanten (§ 18) einzuholender Genehmigung des Stationsvorstehers benutzt werden.

[1]) Ergänzung im EBBl. 1895. 642 ist berücksichtigt.

II. Zuständigkeit und Geschäftsverkehr der Behörden.

Mitwirkende Behörden.

§ 10. Zur Mitwirkung bei Ausführung dieser Ordnung sind berufen:

A. Militärbehörden.
1. Das Königlich preußische Kriegsministerium (§ 11).
2. Der Königlich preußische Chef des Generalstabes der Armee (§ 12).
3. Der General-Inspekteur des Etappen- und Eisenbahnwesens (§ 13); demselben sind unterstellt:
   a) die Militär-Eisenbahnbehörden:
      1. der Chef des Feld-Eisenbahnwesens (§ 14),
      2. der Chef der Eisenbahn-Abtheilung des Königlich preußischen großen Generalstabes (§ 15),
      3. der Chef der Eisenbahn-Abtheilung des Königlich preußischen stellvertretenden Generalstabes (§ 16),
      4. die Linien-Kommandanturen (§ 17),
      5. die Bahnhofs-Kommandanten (§ 18).

      Außerdem sind dem General-Inspekteur des Etappen- und Eisenbahnwesens Militär-Eisenbahndirektionen unterstellt, welche für im Kriegsbetriebe befindliche Eisenbahnen nach Maßgabe besonderer Bestimmungen eingesetzt werden.
   b) der Chef des Feld-Sanitätswesens (§ 19).
4. Die absendenden und empfangenden Militärbehörden und Truppentheile, sowie die Transportführer (§ 20).
5. Die Intendanturen.

Die Befugniß des Kaisers, die Organisation der hier genannten Militärbehörden zu ändern, sowie sonst Bestimmungen über die Mitwirkung der Militärbehörden bei der Ausführung dieser Ordnung zu treffen, wird hierdurch nicht berührt.

B. Civilbehörden.
1. Der Reichskanzler, und zwar namentlich:
   a) Das Reichs-Eisenbahn-Amt (§ 21),
   b) Die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung (§ 22).
2. Die Eisenbahnverwaltungen (§ 23).

Königlich preußisches Kriegsministerium.

§ 11. 1 Das Königlich preußische Kriegsministerium vertritt die Interessen der bewaffneten Macht an der militärischen Benutzung der Eisenbahnen.

2. Das Königlich preußische Kriegsministerium wird sich erforderlichenfalls zuvor mit dem Chef der Kaiserlichen Admiralität, sowie mit den Königlich bayerischen, sächsischen und württembergischen Kriegsministerien verständigen.

Königl. preuß. Chef des Generalstabes der Armee.

§ 12. 1. Der Königlich preußische Chef des Generalstabes der Armee ertheilt die leitenden Gesichtspunkte für die militärische Benutzung der Eisenbahnen im Kriege und veranlaßt bereits im Frieden die für dieselbe erforderlichen Vorbereitungen.

2. Er übt nach Ausspruch der Mobilmachung bezüglich des Eisenbahnwesens die Obliegenheiten des General-Inspekteurs des Etappen- und Eisenbahnwesens (§ 13) bis zu dessen Einsetzung aus und ertheilt demnächst dem Letzteren nach Bedarf Anweisungen.

General-Inspekteur des Etappen- und Eisenbahnwesens.

§ 13. 1. Der General-Inspekteur des Etappen- und Eisenbahnwesens läßt den Eisenbahndienst für Kriegszwecke durch den Chef des Feld-Eisenbahnwesens (§ 14) leiten.

2. Er befiehlt Eintritt und Aufhören des Betriebes nach dem Militärfahrplan (§ 8) und läßt dem Reichs-Eisenbahn-Amt (§ 21, 1) davon Nachricht geben.

3. Er theilt die von militärischer Seite gegen Eisenbahnverwaltungen erhobenen Beschwerden dem Reichs-Eisenbahn-Amt mit (§ 21, 2) und prüft und entscheidet über Beschwerden gegen Militär-Eisenbahnbehörden.

4. Werden für bestimmte Kriegsschauplätze besondere General-Inspekteure eingesetzt, so grenzt der General-Inspekteur im großen Hauptquartier die in den vorbezeichneten Funktionen selbständigen Wirkungskreise der General-Inspekteure auf den Kriegsschauplätzen ab und regelt die ihnen gemeinsamen Angelegenheiten.

5. Bezüglich der Vertretung vor der Ernennung siehe § 12.

Chef des Feld-Eisenbahnwesens.

§ 14. 1. Der Chef des Feld-Eisenbahnwesens leitet und ordnet nach den Anweisungen des General-Inspekteurs (§ 13, 1) oder auch auf unmittelbare Anordnung der obersten Heeresleitung den Eisenbahndienst für Kriegszwecke und läßt durch die ihm untergebenen Militär-Eisenbahnbehörden (§§ 15 bis 18) die zum Zweck der Landesvertheidigung erforderlichen Leistungen der Eisenbahnverwaltungen auf Grund der durch das Kriegsleistungsgesetz festgestellten Verpflichtung derselben in Anspruch nehmen (§ 17, 2).

2. Für den Bereich der im Friedensbetriebe befindlichen Eisenbahnstrecken, sowie zur Abgrenzung dieser Strecken von den im Kriegsbetriebe befindlichen durch Uebergangsstationen (§ 4, 3), hat der Chef des Feld-Eisenbahnwesens bei allen Anordnungen, welche nicht ausschließlich das militärische Ressort betreffen, im Einvernehmen mit dem Reichs-Eisenbahn-Amt (§ 21) vorzugehen.

Abweichungen hiervon sind nur dann gestattet, wenn Gefahr im Verzuge ist; in solchen Fällen muß das Reichs-Eisenbahn-Amt von dem Verfügten unverzüglich in Kenntniß gesetzt werden.

3. Der Chef des Feld-Eisenbahnwesens ist befugt, besondere Kommissare zur Regelung und Ordnung des Eisenbahndienstes für Kriegszwecke abzusenden.

4. Im Falle des § 13, 4 können den besonderen General-Inspekteuren auch Vertreter des Chefs des Feld-Eisenbahnwesens mit entsprechender selbständiger Befugniß beigegeben werden.

5. Bezüglich der Vertretung vor der Ernennung siehe § 15.

Chef d. Eisenbahn-Abtheilung des Kgl. preußischen Generalstabes.

§ 15. Der Chef der Eisenbahn-Abtheilung des Königlich preußischen Generalstabes tritt bezüglich der Vorbereitungen für die militärische Benutzung der Eisenbahnen im Kriege (§ 12, 1) bereits im Frieden mit dem Reichs-Eisenbahn-Amt und den Eisenbahnverwaltungen in Verbindung und übernimmt nach Ausspruch der Mobilmachung die Funktionen des Chefs des Feld-Eisenbahnwesens (§ 14), nöthigenfalls auch diejenigen des Chefs der Eisenbahn-Abtheilung im Königlich preußischen stellvertretenden Generalstabe (§ 16) bis zu deren Ernennung.

Chef d. Eisenbahn-Abtheilung des Kgl. preußischen stellvertretenden Generalstabes.

§ 16. 1. Der Chef der Eisenbahn-Abtheilung des Königlich preußischen stellvertretenden Generalstabes ist dem Chef des Feld-Eisenbahnwesens (§ 14) direkt unterstellt. Er vertritt denselben erforderlichenfalls und übernimmt nach dessen Weisungen die Funktionen desselben für die Inanspruchnahme der Eisenbahnen zu Kriegszwecken rückwärts der Uebergangsstationen (§§ 4, 3 und 14, 2), sobald der Chef des Feld-Eisenbahnwesens den Sitz der Eisenbahn-Abtheilung verläßt.

2. Sobald und solange die Verbindung zwischen dem Chef des Feld-Eisenbahnwesens und dem Chef der Eisenbahn-Abtheilung unterbrochen ist, hat der Letztere für seinen Bereich, d. h. der Regel nach rückwärts der Uebergangsstationen, alle Befugnisse des Ersteren wahrzunehmen.

3. Bezüglich der Vertretung vor der Ernennung siehe § 15.

Linien-Kommandanturen.

§ 17. 1. Die Linien-Kommandanturen, bis zur Formirung und für die Vorbereitung im Frieden vertreten durch Linien-Kommissionen, vermitteln den Verkehr zwischen den ihnen vorgesetzten anordnenden Militär-Eisenbahnbehörden (§§ 13 bis 16) und den dem Gebiete der betreffenden Linie (§ 3) angehörigen betriebführenden Eisenbahnverwaltungen.

2. Insbesondere fordern sie von letzteren die denselben obliegenden Leistungen (§ 14, 1), regeln gemeinsam mit ihnen deren Erfüllung und überwachen die Ausführung.

Bahnhofs-Kommandanten.

§ 18. 1. Zur Wahrung der militärischen Interessen werden durch die Militärbehörde nach Bedarf Bahnhofs-Kommandanten eingesetzt. Dem Stationsvorsteher können, sofern er Offizier ist, unbeschadet seiner sonstigen dienstlichen Stellung, die Funktionen des Kommandanten übertragen werden.

2. Die Bahnhofs-Kommandanten sind der Linien-Kommandantur unterstellt, handhaben die militärischen und militärpolizeilichen Anordnungen im Bereiche des betreffenden Bahnhofes und der zugewiesenen anschließenden Eisenbahnstrecken, vermitteln zwischen den Führern der Militärtransporte und den Vertretern der Eisenbahnverwaltungen (Stationsvorstehern), schützen auch die Eisenbahnbeamten gegen jeden Eingriff in deren Funktionen.

3. Sie sind nicht befugt, sich in den technischen Dienstbetrieb der Station zu mischen; halten sie durch die Art desselben das militärische Interesse für beeinträchtigt, so haben sie der vorgesetzten Militär-Eisenbahnbehörde dies zu melden.

Chef des Feld-Sanitätswesens.

§ 19. Der Chef des Feld-Sanitätswesens — bis zur Ernennung und für die Vorbereitungen im Frieden vertreten durch die Medizinalabtheilung des Königlich preußischen Kriegsministeriums — verfügt über die Aufstellung, Heranziehung und Absendung der Sanitätszüge (§ 34, 3) im Einvernehmen mit dem Chef des Feld-Eisenbahnwesens (§ 14), welcher die Eisenbahnverwaltungen benachrichtigen läßt (§ 17, 2).

Transportführer.

§ 20. 1. Für jeden von Mannschaften gebildeten oder begleiteten Militärtransport bestimmt die absendende Militärbehörde einen Transportführer.

2. Innerhalb des Bahnbereichs hat der Transportführer alle erforderlichen Maßnahmen für die innere Ordnung des Transports zu treffen, sich jedoch jeden Eingriffs in den Gang des Zuges oder des Transports auf dem vorgeschriebenen Wege, sowie jeder Einwirkung auf die Handhabung des Bahndienstes zu enthalten. Er ist für sich und seinen Transport verbunden, den dienstlichen Anordnungen der durch Uniform oder sonstiges Dienstabzeichen kenntlichen oder mit einer besonderen Bescheinigung versehenen Bahnpolizeibeamten Folge zu leisten (BO. § 53 ff.), und hat auf Ansuchen dieser Beamten gegen Angehörige seines Transports wegen Nichtbefolgens bahnpolizeilicher Anordnungen einzuschreiten.

3. Er hat etwaige Beschwerden über Eisenbahnbeamte an deren Vorgesetzte, an den nächsten Bahnhofs-Kommandanten oder an seinen eigenen Dienstvorgesetzten zu richten.

Reichs-Eisenbahn-Amt.

§ 21. 1. Das Reichs-Eisenbahn-Amt bildet die Centralstelle der Civil-Eisenbahnverwaltungen für alle durch die gegenwärtige Ordnung geregelten Angelegenheiten (§§ 14, 2 und 23, 1).

2. Es theilt die bei ihm zur Sprache gebrachten Beschwerden von Eisenbahnverwaltungen gegen Militärbehörden dem General-Inspekteur des Etappen- und Eisenbahnwesens mit (§ 13, 3), es prüft die von Militärbehörden gegen Eisenbahnverwaltungen erhobenen Beschwerden und führt dieselben ihrer Erledigung zu.

3. Sofort nach Ausspruch der Mobilmachung entsenden die betheiligten Landesregierungen auf Grund vorgängiger Vereinbarung mit dem Reichs-Eisenbahn-Amt sachverständige, mit den lokalen Einrichtungen des Eisenbahnbetriebes vertraute Kommissare nach dem Sitze des Ersteren, welche über die betreffenden Einrichtungen und örtlichen Verhältnisse Auskunft ertheilen und dem Reichs-Eisenbahn-Amt mit ihrem Rath zur Seite stehen, von diesem auch erforderlichenfalls mit der Ausführung der im militärischen Interesse zu treffenden Anordnungen unmittelbar betraut werden können. Die Befugnisse der Militär-Eisenbahnbehörden zur Stellung direkter Anforderungen an die Eisenbahnverwaltungen (§§ 17 u. 23, 4) werden hierdurch nicht berührt.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

§ 22. 1. Der Staatssekretär des Reichs-Postamts tritt zur Sicherstellung des Postbetriebes auf den Eisenbahnen für den Kriegsfall schon im Frieden mit dem Chef des Generalstabes der Armee durch einen zu bestellenden Vertreter in Benehmen.

2. Der Staatssekretär des Reichs-Postamts bereitet in gleicher Weise im Frieden möglichst direkte telegraphische Verbindungen zwischen den Amtssitzen der Militär-Eisenbahnbehörden und von diesen zu den Amtssitzen der Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltungen mittelst der Reichs-Telegraphenlinien vor.

3. Derselbe bestellt für die Zwecke dieser Ordnung mit Eintritt der Mobilmachung einen Vertreter bei jeder Linien-Kommandantur

4. Der Staatssekretär des Reichs-Postamts wird sich in diesen Beziehungen nach Erfordern mit den Post- und Telegraphenverwaltungen von Bayern und Württemberg in Benehmen setzen.

Eisenbahnverwaltungen.

§ 23. 1. Die Eisenbahnverwaltungen sind bezüglich der Erfüllung der ihnen nach § 28 des Kriegsleistungsgesetzes obliegenden Verpflichtungen, soweit im Friedensbetriebe befindliche Strecken in Frage kommen, der Oberaufsicht des Reichs-Eisenbahn-Amts nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Juni 1873 (RGBl. 164) unterstellt (§ 21, 1), hinsichtlich der im Kriegsbetriebe befindlichen Strecken haben sie ausschließlich den Anordnungen der Militär-Eisenbahnbehörden nach Maßgabe des § 31 des Kriegsleistungsgesetzes und des Abschnitts 15 der Ausführungsverordnung vom 1. April 1876 Folge zu leisten.

2. Sie befördern die Militärtransporte nach den Bestimmungen der Betriebsordnung, der Signalordnung, der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen und der Verkehrsordnung, sowie der sonstigen, für die Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften, soweit die gegenwärtige Ordnung nicht abweichende Vorschriften enthält. Innerhalb des Reichsgebiets ist die Beförderung eine direkte vom Anfangs- bis zum Zielpunkte.

3. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, zum Zweck der Militärtransporte sich gegenseitig Aushülfe zu leisten.

4. Jede Eisenbahnverwaltung bestellt für den regelmäßigen geschäftlichen Verkehr mit den Militär-Eisenbahnbehörden schon im Frieden einen Bevollmächtigten für Militärangelegenheiten.

5. Bei den Verhandlungen mit den betreffenden Militärstellen (§ 18) über

a) die Ablassung von Extrazügen (§ 6),
b) die Beförderung von Militärtransporten mit Zügen des öffentlichen Verkehrs (§§ 5 u. 25),

c) die bei der Ausführung an Ort und Stelle erforderlichen Anordnungen

werden die Eisenbahnverwaltungen durch ihre Lokalbeamten, Stationsvorsteher und Zugführer vertreten, welche die bezüglichen Requisitionen der Militärbehörden entgegenzunehmen und, sofern sie nicht zur selbstständigen Ausführung befugt sind, unverzüglich an die zuständigen Behörden zu übermitteln haben.

6. Bei Handhabung der Bahnpolizei gegenüber Militärtransporten sind die Bahnpolizeibeamten zu einem unmittelbaren Einschreiten gegen Angehörige eines solchen Transports nur befugt zur Abwendung von Gefahren für die Sicherheit des Betriebes und für Leben und Gesundheit von Personen. In der Regel haben sich dieselben daher darauf zu beschränken, auf die zu befolgenden Vorschriften aufmerksam zu machen und nach Umständen das Eingreifen des Transportführers (§ 20, 2) nachzusuchen. Beschwerden über den Letzteren sind bei dem nächsten Bahnhofs-Kommandanten, oder, wenn dies nicht angängig sein sollte, bei den Dienstvorgesetzten des Transportführers oder dem nächsten Kommandanten (Garnisonältesten) anzubringen.

7. Förmliche Beschwerden über Organe der Militärverwaltung sind an das Reichs-Eisenbahn-Amt zu richten. Allgemeine Anträge bezüglich des Militärtransportwesens können an die Linien-Kommandanturen oder auch direkt an den Chef des Feld-Eisenbahnwesens oder dessen Vertreter gerichtet werden.

8. Die für Zwecke der militärischen Benutzung der Eisenbahnen mitwirkenden Personen haben in allen derartigen Angelegenheiten Amtsverschwiegenheit zu beobachten und die in ihren Händen befindlichen Schriftstücke, Pläne und dergleichen geheim zu halten. Mittheilungen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Einrichtungen und Anordnungen dürfen dieselben an andere Stellen und Personen nur aus dienstlicher Veranlassung machen und nur soweit es für die Erledigung des Dienstes erforderlich ist.

III. Vorbereitung der Militärtransporte.

Statistische Nachrichten, Rekognoszirungen.

§ 24. 1. Die für die militärische Benutzung der Eisenbahnen erforderlichen statistischen Nachrichten werden vom Reichs-Eisenbahn-Amt nach einem von dem Letzteren zu bestimmenden Schema alljährlich erhoben. Dieselben müssen ein genaues Urtheil über die augenblickliche Leistungsfähigkeit der Bahnen ermöglichen und die nächst bevorstehende Entwickelung erkennen lassen.

2. Die Militär-Eisenbahnbehörde ist berechtigt, zur Vervollständigung dieser Nachrichten, sowie zu sonstigen militärischen Zwecken Rekognoszirungen der Bahnen anzuordnen. Von der zu diesem Zweck beabsichtigten Entsendung von Offizieren oder Beamten werden die Eisenbahnverwaltungen unterrichtet.

3. Die Eisenbahnverwaltungen haben den mit Rekognoszirungen beauftragten Offizieren und Beamten jede wünschenswerthe Unterstützung zu gewähren Den Rekognoszirenden ist das Betreten der Bahn in allen ihren Anlagen ohne Erlaubnißkarte gestattet; sie sind aber verpflichtet, den allgemeinen Dienstzweck ihrer Anwesenheit auf dem Bahnkörper ꝛc. jedesmal dem Bahnpolizeibeamten mitzutheilen. Die Bewegung und der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgleise sind zu vermeiden. Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, etwas darauf zu legen oder zu hängen (BO. §§ 54 u. 66).

4. Die zur Rekognoszirung entsendeten Offiziere und Beamten erhalten von den Eisenbahnverwaltungen die Ermächtigung zur Benutzung der Güterzüge gegen Bezahlung des Fahrpreises für die II. Wagenklasse. Die Ermächtigung hierzu soll nur in dringlichen Fällen nachgesucht werden.

5. Wenn beim Betreten der Bahn (Nr. 3) oder bei der Benutzung der Güterzüge (Nr. 4) der Offizier oder Beamte getödtet oder körperlich verletzt worden ist, und die Eisenbahnverwaltung den nach den Gesetzen ihr obliegenden Schadenersatz dafür geleistet hat, so ist die Militärverwaltung verpflichtet, derselben das Geleistete zu ersetzen, falls nicht der Tod oder die Körperverletzung durch ein Verschulden des Eisenbahn-Betriebsunternehmers oder einer der im Eisenbahndienst verwendeten Personen herbeigeführt worden ist.

Ausweis zur Fahrt.

§ 27. 1. Jeder Militärtransport muß mit einem Ausweis für die Fahrt versehen sein. Die Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, auf Grund eines solchen Ausweises die Beförderung vorbehaltlich ihrer Ansprüche aus etwaiger unrichtiger Anwendung desselben zu bewirken.

2. Der Ausweis gilt in einem Stück für jeden Transport für die gesammte Strecke von der Anfangs- bis zur Endstation, unabhängig von der Zahl der an der Beförderung betheiligten Eisenbahnverwaltungen.

3. Militärgut ohne Begleiter wird mit Frachtbrief (BO. §§ 51, 52) aufgegeben. Auf diesen ist von der absendenden Militärbehörde der Vermerk zu setzen:

„Die Beförderung erfolgt zu den Sätzen des Militärtarifs.
Die Fracht ist zu stunden und bei ....
unter Vorlegung dieses, vom Empfänger des Guts mit Empfangsbescheinigung zu versehenden Frachtbriefes zu erheben.

N.........................., den ......ten .... 18......

(L. S.) Unterschrift.
Charge.
Truppentheil.“

Bleibt der Original-Frachtbrief zur Erhebung der Fracht in Händen der Eisenbahnverwaltung, und wurde ein Duplikat nicht ausgefertigt, so hat die Eisenbahnverwaltung der empfangenden Militärbehörde eine Abschrift des Frachtbriefes zu übersenden.

4. Alle anderen von Militärbehörden ausgehenden Militärtransporte werden mit einem Militärfahrschein versehen.

Form, Inhalt und Behandlung der Fahrscheine ergeben sich aus Anlage III.[1])

Ein Militärtransport ohne Fahrschein oder ohne zugehörigen Kontrolzettel kann seitens der Eisenbahnverwaltung von der Weiterfahrt unter Ueberweisung an die nächste Militärbehörde ausgeschlossen werden. Die Letztere kann auf Grund der Marschpapiere den Fahrschein zur Weiterfahrt geben.

5. Militärtransporte werden zur Benutzung der Eisenbahnen zu den ermäßigten Fahrpreisen gegen sofortige Bezahlung oder zu Freifahrten in den im Militärtarif festgesetzten Ausnahmefällen auf Grund der bezüglichen Einberufungs-, Entlassungs- oder Anstellungspapiere, Urlaubspässe oder Transportzettel oder sonstigen glaubhaften Ausweise zugelassen.

In Ermangelung von Fahrbillets für den ermäßigten Satz giebt die Eisenbahnverwaltung eine andere als Fahrbillet dienende Bescheinigung, aus welcher die ausstellende Station, Tag der Abfahrt, Weg und Ziel der Fahrt, sowie der gezahlte Fahrpreis ersichtlich sein muß.

[1]) Militärfahrscheine werden entweder nach Schema A oder nach Schema B ausgefertigt. Die Militärverwaltung bestimmt über die Anwendung der einen oder der anderen Form. Die Ausfertigung erfolgt entweder (Schema A) von der absendenden Militärbehörde oder (Schema B) von dem Bahnhofs-Kommandanten bezw. durch den Stationsvorsteher. Vorzugsweise wird Schema A angewendet. Beide Schemas bestehen aus dem Abschnitt 1 „Anerkenntniß für die Eisenbahnverwaltung“ und Abschnitt 2 „Anerkenntniß für die Militärverwaltung“. Abschnitt 1 besteht aus Stamm und Kontrolzettel. Den Stamm behält die Einladestation. Der Kontrolzettel bleibt bis zur Ausladestation am Abschnitt 2, wird dort von dem Zugbeamten abgetrennt und der Kontrole der Eisenbahnverwaltung übermittelt. Der Abschnitt 2 dient als Fahrtausweis. Im Frieden wird der Abschnitt 2 jedoch meistens nicht ausgefertigt. Es dient dann der Kontrolzettel als Fahrtausweis. (Vgl. § 17, 4 FTrO. nebst Anm.) Im übrigen siehe „Militärische AusfB.“ und „Dienstvorschriften der Eisenbahnen“ zur Militär-Transport-Ordnung (Kundmachung 27 des DEBBl.).

d) Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vom 13. Februar 1875. (RGBl. 52.)

§ 1. Naturalleistungen für die bewaffnete Macht können, soweit das Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (RGBl. 129) und das Gesetz vom 25. Juni 1868[1]) über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (BGBl. 523) nicht Anwendung finden, innerhalb des Reichsgebietes nur nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gefordert werden.

[1]) Dasselbe bestimmt im § 4: Der Bund ist berechtigt, gegen Gewährung der im § 3, bezw. im [beigefügten] Tarif bestimmten Entschädigung die Beschaffung der Quartierleistung zu verlangen und dazu

alle benutzbaren Baulichkeiten in Anspruch zu nehmen, soweit dadurch der Quartiergeber in der Benutzung der für seine Wohnungs-, Wirthschafts- und Gewerbebetriebs-Bedürfnisse unentbehrlichen Räumlichkeiten nicht behindert wird.

Befreit sind hiervon nur . . . . . .

3. Diejenigen Gebäude und Gebäudetheile, welche zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, ohne Rücksicht auf deren Eigenthumsverhältnisse; insonderheit also die zum Gebrauche von Behörden bestimmten, sowie die zum Betriebe der Eisenbahnen erforderlichen Gebäude und Gebäudetheile.

. . . . . .

§ 15. Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, die Beförderung der bewaffneten Macht und des Materials des Landheeres und der Marine gegen Vergütung nach Maßgabe eines vom Bundesrathe zu erlassenden und von Zeit zu Zeit zu revidirenden allgemeinen Tarifs[1]) zu bewirken.

[1]) Vgl. Anm. zu Ziff. 14[4] der V. v. 1. 4. 1876, oben S. 718.

e) Friedens-Transport-Ordnung. Vom 11. Februar 1888. (RGBl. 24, CBl. 43.)

„Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden", auch „Militär-Eisenbahn-Ordnung, III. Theil".

Durch Kaiserliche V. vom 11. 2. 1888 (RGBl. 23) eingeführt. Die Anlagen sind ebenfalls nicht aufgenommen. Im übrigen vgl. Vorbemerkung zur KTrO. (oben S. 718), welche auch hier gilt (§ 14[1] u. a.).

I. Allgemeine Bestimmungen.

Geltungsbereich und Gegenstand.

§ 1. 1. Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für alle Eisenbahnen mit Lokomotivbetrieb und finden Anwendung:

a) auf die im Frieden mittelst der Eisenbahnen zu bewirkenden Transporte der bewaffneten Macht und des Materials des Landheeres und der Kaiserlichen Marine,

b) auf die Berechnung und Zahlung der Vergütungen für vorstehende Transporte.

2. Die Bezeichnungen: Militärverwaltung, Militärbehörde, Truppentheil, Militärtransport gelten sinngemäß auch für die Kaiserliche Marine, für deren Bereich der Chef der Kaiserlichen Admiralität das Weitere veranlaßt (s. § 8, 2).

3. Als Eisenbahnverwaltung im Sinne dieser Ordnung ist jede Eisenbahndirektion innerhalb ihres Bezirks, sowie jede in Folge Auftrags der zuständigen Direktion bei Ausführung dieser Ordnung betheiligte Eisenbahnbehörde anzusehen.

Eintheilung des Eisenbahnnetzes.

§ 2. Das Eisenbahnnetz wird durch die Militärbehörde zum Zweck der militärischen Benutzung in größere Betriebsgebiete, Linien, eingetheilt.

Arten der Eisenbahnzüge.

§ 3. 1. Militärtransporte werden mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs befördert, soweit dies unter Berücksichtigung einerseits der Einrichtung und Bestimmung dieser Züge, andererseits der Stärke und Beschaffenheit der Transporte angängig ist (§ 15).

2. Für die Militärtransporte, welche hiernach nicht mit Zügen des öffentlichen Verkehrs befördert werden können, werden eigene Militärzüge gestellt.

Unter den letzteren sind hervorzuheben: Militär-Extrazüge (§ 4) und Militär-Fakultativzüge (§ 5).

Militär-Extrazüge.

§ 4. Militär-Extrazüge werden bei Gefahr im Verzuge (in Fällen öffentlicher Noth und dergleichen) auf Verlangen der die Truppen entsendenden Militärbehörde von der Eisenbahnverwaltung ohne Verzug gestellt.

Militär-Fakultativzüge.

§ 5. 1. Innerhalb des Fahrplans für den öffentlichen Verkehr wird eine Anzahl von Zügen (Militär-Fakultativzüge) zur jederzeitigen freien Verfügung der Militär-Eisenbahnbehörden nach einem im Voraus von der Eisenbahnverwaltung mit den Militär-Eisenbahnbehörden zu vereinbarenden Fahrplan vorgesehen.

2. Der letztere Fahrplan ist so einzurichten, daß er thunlichst selten Aenderungen unterworfen zu werden braucht. Die Zeitlage der Züge ist den militärischen Zwecken anzupassen; auch ist für den Anschluß durchgehender Militärzüge auf Nachbarbahnen Sorge zu tragen. Die Fahrgeschwindigkeit der Militär-Fakultativzüge soll im Allgemeinen einschließlich der kleinen Betriebsaufenthalte 2 2/3 Minuten auf das km (22,5 km in der Stunde oder 375 m in der Minute) nicht übersteigen.

3. Die Eisenbahnverwaltung hat den hiernach, wo erforderlich tabellarisch und graphisch, aufzustellenden Fahrplan für die Militär-Fakultativzüge der Militär-Eisenbahnbehörde in Ortszeit mitzutheilen.

Es ist jedoch der Eisenbahnverwaltung gestattet, bei Durchführung der Militär-Fakultativzüge im einzelnen Falle innerhalb ihres eigenen Bereichs Verschiebungen des vereinbarten Fahrplans vorzunehmen, soweit dies unter Einhaltung der festgesetzten Ankunfts- und Abfahrtszeit auf den Uebergangsstationen und unter Wahrung der für militärische Zwecke vorgesehenen Aufenthaltszeit auf Zwischenstationen ausführbar erscheint.

Benutzung der Telegraphen.

§ 6. 1. Den Militär-Eisenbahnbehörden ist gestattet, für den Verkehr unter einander und mit den Eisenbahnverwaltungen die Telegraphen der betheiligten Bahngebiete in Anspruch zu nehmen. Im Uebrigen gelten für die Benutzung der Bahntelegraphen seitens der Militärbehörden ausschließlich die Festsetzungen des Reglements vom 7. März 1876[1]) (RTRegl.).

2. Offiziere und Personen im gleichen Range ohne Dienstsiegel, welche während eines Bahntransports aus Anlaß desselben Telegramme absenden müssen, können dieselben durch den Vorsteher der Aufgabestation mit dessen Dienststempel beglaubigen lassen. Derartige Telegramme sind möglichst mit dem Bahntelegraphen zu befördern (RTV.[2]) § 4; RTRegl. § 10).

[1]) oben S. 715. [2]) oben S. 712.

II. Zuständigkeit und Geschäftsverkehr der Behörden.

Mitwirkende Behörden.

§ 7. Zur Mitwirkung bei Ausführung dieser Ordnung sind außer den zuständigen Civilbehörden und Eisenbahnverwaltungen die nachfolgenden Militärbehörden berufen:

1. das Königlich preußische Kriegsministerium (§ 8);
2. der Königlich preußische Chef des Generalstabes der Armee (§ 9);
3. die Militär-Eisenbahnbehörden:
   a) die Eisenbahn-Abtheilung des Königlich preußischen großen Generalstabes (§ 10),
   b) die Linien-Kommissionen (§ 11);
4. die absendenden und empfangenden Militärbehörden und Truppentheile, sowie die Transportführer (§ 13) und etwa eingesetzte Bahnhofs-Kommandanten (§ 12);
5. die Intendanturen.

Soweit diese Ordnung eine Funktion der Militärbehörde ohne nähere Bezeichnung derselben überträgt, wird die Zuständigkeit militärischerseits festgesetzt und dem Reichs-Eisenbahn-Amt, sowie durch dieses den Eisenbahnverwaltungen mitgetheilt.

Königlich preußisches Kriegsministerium.

§ 8. 1. Das Königlich preußische Kriegsministerium vertritt die Interessen der bewaffneten Macht an der militärischen Benutzung der Eisenbahnen.

Es führt die von Militärbehörden gegen Eisenbahnverwaltungen und umgekehrt bei ihm erhobenen Beschwerden der Erledigung zu.

2. Insofern bei diesen Beschwerden die Kaiserliche Admiralität oder die übrigen Königlichen Kriegsministerien betheiligt sind, überweist es dieselben zur Veranlassung des Weiteren in ihrem Bereich an die genannten Behörden.

Königlich preußischer Chef des Generalstabes der Armee.

§ 9. 1. Der Königlich preußische Chef des Generalstabes der Armee ist Vorgesetzter der Militär-Eisenbahnbehörden und ertheilt denselben die erforderlichen Anweisungen.

2. Inwieweit derselbe in direkten Verkehr mit dem Reichs-Eisenbahn-Amt tritt, unterliegt der Vereinbarung des Königlich preußischen Kriegsministeriums mit dem Letzteren.

Die Eisenbahn-Abtheilung des Königlich preußischen großen Generalstabes.

§ 10. Die Eisenbahn-Abtheilung des Königlich preußischen großen Generalstabes regelt die Militär-Eisenbahntransporte und verkehrt zu diesem Zweck mit den Eisenbahnverwaltungen durch ihre Organe, die Linien-Kommissionen (§ 11).

Linien-Kommissionen.

§ 11. 1. Die Linien-Kommissionen vermitteln den Verkehr zwischen der Eisenbahn-Abtheilung und den dem Gebiet der betreffenden Linie (§ 2) angehörigen betriebführenden Eisenbahnverwaltungen.

2. Sie regeln gemeinsam mit den Letzteren die bei einer Militär-Eisenbahnbehörde angemeldeten Eisenbahntransporte (§ 16) und überwachen deren Ausführung.

Bahnhofs-Kommandanten.

§ 12. 1. Bahnhofs-Kommandanten werden durch die Militärbehörde nach Bedarf eingesetzt.

2. Sie erhalten ihre Instruktion von der Linien-Kommission, handhaben die militärischen und militärpolizeilichen Anordnungen im Bereiche des betreffenden Bahnhofes, vermitteln zwischen den Führern der Militärtransporte und den Vertretern der Eisenbahnverwaltungen (Stationsvorstehern), schützen auch die Eisenbahnbeamten gegen jeden Eingriff in deren Funktionen.

3. Sie sind nicht befugt, sich in den technischen Dienstbetrieb der Station zu mischen; halten sie durch die Art desselben das militärische Interesse für beeinträchtigt, so haben sie derjenigen Militärbehörde, welche sie eingesetzt hat (Ziff. 1), dies zu melden.

Transportführer.

§ 13. 1. Für jeden von Mannschaften gebildeten oder begleiteten Militärtransport bestimmt die absendende Militärbehörde einen Transportführer.

2. Innerhalb des Bahnbereichs hat der Transportführer alle erforderlichen Maßnahmen für die innere Ordnung des Transports zu treffen, sich jedoch jeden Eingriffs in den Gang des Zuges, sowie jeder Einwirkung auf die Handhabung des Bahndienstes zu enthalten. Er ist für sich und seinen Transport verbunden, den dienstlichen Anordnungen der durch Uniform oder sonstiges Dienstabzeichen kenntlichen oder mit einer besonderen Bescheinigung versehenen Bahnpolizeibeamten Folge zu leisten (BO. § 53 ff.) und hat auf Ansuchen dieser Beamten gegen Angehörige seines Transports wegen Nichtbefolgens bahnpolizeilicher Anordnungen einzuschreiten.

3. Etwaige Beschwerden über Eisenbahnbeamte richtet der Transportführer an deren Vorgesetzte, an die Bahnhofs-Kommandanten, sofern solche vorhanden, oder an seinen eigenen Dienstvorgesetzten.

Eisenbahnverwaltungen.

§ 14. 1. Die Eisenbahnverwaltungen befördern die Militärtransporte nach den Bestimmungen der Betriebsordnung, der Signalordnung, der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen und der Verkehrsordnung, sowie der sonstigen, für die Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften, soweit die gegenwärtige Ordnung nicht abweichende Bestimmungen enthält. Innerhalb des Reichsgebiets ist die Beförderung, soweit solche auf Militärfahrschein oder Frachtbrief unter Frachtstundung stattfindet, eine direkte vom Anfangs- bis zum Zielpunkte.

2. Jede Eisenbahnverwaltung bestellt für den regelmäßigen geschäftlichen Verkehr mit den Militär-Eisenbahnbehörden einen Bevollmächtigten für Militärangelegenheiten.

3. Bei den Verhandlungen mit den betreffenden Militärstellen über
a) die Ablassung von Extrazügen (§ 4),
b) die Beförderung von Militärtransporten mit Zügen des öffentlichen Verkehrs (§§ 3 und 15),
c) die bei der Ausführung an Ort und Stelle erforderlichen Anordnungen

werden die Eisenbahnverwaltungen durch ihre Lokalbeamten, Stationsvorsteher und Zugführer vertreten, welche die bezüglichen Requisitionen der Militärbehörden entgegenzunehmen und, sofern sie nicht zur selbstständigen Ausführung befugt sind, unverzüglich an die zuständigen Behörden zu übermitteln haben.

4. Bei Handhabung der Bahnpolizei gegenüber Militärtransporten sind die Bahnpolizeibeamten zu einem unmittelbaren Einschreiten gegen Angehörige eines solchen Transports nur befugt zur Abwendung von Gefahren für die Sicherheit des Betriebes und für Leben und Gesundheit von Personen. In der Regel haben sich dieselben daher darauf zu beschränken, auf die zu befolgenden Vorschriften aufmerksam zu machen und nach Umständen das Eingreifen des Transportführers (§ 13, 2) nachzusuchen. Beschwerden über den Letzteren sind bei dem etwa vorhandenen Bahnhofs-Kommandanten anzubringen oder auf dem vorgeschriebenen Dienstwege zu erledigen.

Wenn einzelne auf dem Marsche befindliche Militärpersonen sich Ungehörigkeiten auf der Eisenbahn zu Schulden kommen lassen, so haben sich die Bahnpolizeibeamten auf Feststellung der Persönlichkeiten zu beschränken; Ausschluß von der Fahrt ist nur dann zulässig, wenn dies im Interesse der Sicherheit des Betriebes oder zum Schutze anderer Mitreisenden unvermeidlich erscheint.

Die auf Militärbillets reisenden Militärpersonen unterliegen den allgemeinen bahnpolizeilichen Bestimmungen.

III. Vorbereitung der Militärtransporte.

Ausweis zur Fahrt.

§ 17. 1. Jeder Militärtransport muß mit einem Ausweis für die Fahrt versehen sein. Die Eisenbahn ist verpflichtet, auf Grund eines solchen Ausweises die Beförderung vorbehaltlich ihrer Ansprüche aus etwaiger unrichtiger Anwendung desselben zu bewirken.

2. Der Ausweis gilt in einem Stück für jeden Transport für die gesammte Strecke von der Anfangs- bis zur Endstation, unabhängig von der Zahl der an der Beförderung betheiligten Eisenbahnverwaltungen.

3. Militärgut ohne Begleiter wird mit Frachtbrief (BO. §§ 51, 52) aufgegeben. Auf diesen ist von der absendenden Militärbehörde der Vermerk zu setzen:

„Die Beförderung erfolgt zu den Sätzen des Militärtarifs.

N........................., den ......ten .... 18.......

(L. S.) Unterschrift.
Charge.
Truppentheil.“

4. Alle anderen von Militärbehörden ausgehenden Militärtransporte werden mit einem Militärfahrschein versehen.

Form, Inhalt und Behandlung der Fahrscheine ergeben sich aus Anlage III.[1])

Der Militärverwaltung bleibt es überlassen, Bestimmung zu treffen, in welchen Fällen der als Anerkenntniß für die Militärbehörde be-

stimmte Theil des Fahrscheins entbehrt werden kann. Sofern dieser Theil nicht beigefügt wird, sind auf dem Kontrolzettel, welcher zugleich als Fahrbillet dient, Zielstation, Beförderungsweg, Truppentheil und Transportstärke einzutragen. In Fällen der Baarzahlung (§ 38, 1) ist auf dem Fahrscheinabschnitte 1 und 2 ein entsprechender Vermerk anzubringen.

Ein Militärtransport ohne Fahrschein oder ohne zugehörigen Kontrolzettel kann seitens der Eisenbahnverwaltung von der Weiterfahrt unter Ueberweisung an die nächste Militärbehörde ausgeschlossen werden.

Die Letztere kann auf Grund der Marschpapiere den Fahrschein zur Weiterfahrt geben.

5. Militärtransporte werden zur Benutzung der Eisenbahnen zu den ermäßigten Fahrpreisen gegen sofortige Bezahlung, oder zu Freifahrten in den im Militärtarife festgesetzten Ausnahmefällen, auf Grund der bezüglichen Einberufungs-, Entlassungs- oder Anstellungspapiere, Urlaubspässe oder Transportzettel zugelassen.

Die Einberufungsorder 2c. wird bei Verabfolgung eines Billets zu ermäßigten Preisen (Militärbillet) von der Billetexpedition mit dem Tagesstempel versehen. Den Kontrolbeamten der Eisenbahn, namentlich den Zugführern und Schaffnern, muß auf Verlangen nicht nur das Fahrbillet, sondern auch die abgestempelte Einberufungsordre 2c. vorgezeigt werden. Auf Grund der Einberufungsorder 2c. wird der Inhaber nur zu einer Reise bis zur Bestimmungsstation, beziehentlich in Urlaubsfällen zur 1-maligen Hin- und Rückfahrt zu den ermäßigten Sätzen zugelassen. Der zur Erlangung freier Fahrt ertheilte Ausweis (vgl. Militärtarif für Eisenbahnen lit. A zu I unter e) gilt zugleich als Fahrtlegitimation, ohne daß ein Billet ausgehändigt wird. Der Ausweis wird von der Station des Abfahrtsortes abgestempelt und handschriftlich mit dem Vermerk: „Gültig als Fahrschein III. Klasse nach .... über............“ versehen.

In Ermangelung von Fahrbillets für den ermäßigten Satz giebt die Eisenbahnverwaltung eine andere als Fahrbillet dienende Bescheinigung (Blanketbillets), aus welcher die ausstellende Station, Tag der Abfahrt, Weg und Ziel der Fahrt, sowie der gezahlte Fahrpreis ersichtlich sein muß.

¹) Die Anm. zu § 27, 4 KTrO. (oben S. 726) gilt auch hier, jedoch mit dem Unterschiede, daß ein Ausstellen von Militärfahrscheinen durch den Stationsvorsteher im Frieden nicht stattfindet. Es kommt also nur Schema A (der Anlage III) in Betracht. — Jeder Militärfahrschein wird in das „Verzeichniß der Militärfahrscheine“ eingetragen. Die Verzeichnisse und die von der Einladestation zurückbehaltenen Abschnitte 1 werden zu festgesetzten Terminen an die Verkehrskontrole I eingesandt, welche auf Grund derselben und der ihr von der Ausladestation zugegangenen Kontrolzettel die Liquidation der gestundeten Fahrgelder bei der zuständigen Intendantur bewirkt. Im übrigen vgl. „Militärische AusfB.“ und „Dienstvorschriften der Eisenbahnen“ (Kundmachung 27 des DEBBb.), sowie „Uebereinkommen, betr. die Aus- und Abrüstung der Wagen zu Militärbeförderungen und den Verbleib der dazu verwendeten Gegenstände.“

Verhältniß zur Zoll- und Steuer-Verwaltung.

Das Verhältniß zur Zoll- und Steuer-Verwaltung wird durch die bezüglichen Zoll- und Steuergesetze geregelt. Es kommen hauptsächlich in Betracht:

- Vereinszollgesetz v. 1. 7. 1869 (unten folgend),
- G., betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz v. 12. 10. 1867 (BGBl. 41),
- G. wegen Erhebung der Brausteuer v. 31. 5. 1872 (RGBl. 153),
- G., betr. die Besteuerung des Tabaks v. 16. 7. 1879 (RGBl. 245),
- G., betr. die Besteuerung des Branntweins v. 24. 6. 1887 (RGBl. 253), nebst Abänderung v. 16. 6. 1895 (RGBl. 265),
- G., die Besteuerung des Zuckers betreffend, v. 31. 5. 1891 (RGBl. 295), nebst Abänderungen v. 9. 6. 1895 (RGBl. 255) und v. 1896.

Die neuesten Ausführungsvorschriften zu den Zoll- und Steuergesetzen sind durch die Bek. des RK. v. 18. u. 25. 7. 1888 (RGBl. 484 und 761) gegeben und, soweit sie den Eisenbahnverkehr betreffen, durch E. MöA. v. 9. 9. 1888 (EVBl. 201 ff.) veröffentlicht.

Die zollamtliche Abfertigung aller vom Zollvereins-Auslande eingehenden Güter geschieht entweder durch Verzollung an der Grenze, in welchem Falle die Güter in den freien Verkehr treten und keiner Beschränkung mehr unterliegen, oder durch Ueberweisung der Abfertigung auf ein anderes Zollamt im Innern. Die Ueberweisung erfolgt mit Ladungsverzeichniß und Begleitzettel. Die näheren Bestimmungen über die zollamtliche Behandlung des Eisenbahntransports werden durch das unten folgende Eisenbahn-Zollregulativ getroffen.

a) Vereins-Zollgesetz vom 1. Juli 1869. (BGBl. 317.)

Wir Wilhelm 2c. 2c. **verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins und des Deutschen Zollparlaments,¹) was folgt:**

I. Verkehr mit dem Vereinsauslande.

Ein-, Aus- und Durchfuhr.

§ 1. Alle Erzeugnisse der Natur, wie des Kunst- und Gewerbefleißes dürfen im ganzen Umfange des Vereinsgebietes²) eingeführt, ausgeführt und durchgeführt werden.³)

¹) Das war der Norddeutsche Reichstag und eine Anzahl süddeutscher Abgeordneten.

²) Vgl. RV. Art. 33 ff. (oben S. 11) und die Kundmachung 11 des DEVVb. (Anm. 1 zu § 59 BO., oben S. 537).

³) Wegen Ausnahmen vgl. Anm. 1 zu § 7 des Viehseuchengesetzes (oben S. 555).

Eingangszoll.

§ 3. Die aus dem Vereinsauslande eingehenden Gegenstände sind zollfrei, soweit nicht der Vereins-Zolltarif¹) einen Eingangszoll festsetzt.

¹) Vgl. G. v. 15. 7. 1879 (RGBl. 207), betr. den Zolltarif des Deutschen Zollgebiets 2c. Der Zolltarif ist zahlreich abgeändert und 1885 (G. v. 22. 5.) durch Bek. des RK. vom 24. 5. 1885 (RGBl. 111) neu festgestellt und veröffentlicht worden. Dieser neue Text hat inzwischen wiederum mehrere Aenderungen erfahren.

Ausgangszoll.

§ 5. Bei der Ausfuhr gilt ebenfalls die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergiebt der Vereins-Zolltarif.

Zollfreiheit des Durchganges.

§ 6. Von der Durchfuhr werden Abgaben nicht erhoben.

Amtliches Waarenverzeichniß.

§ 12. Zur richtigen Anwendung des Vereins-Zolltarifs dient das amtliche Waarenverzeichniß,¹) welches die einzelnen Waaren-Artikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt und die auf jeden derselben anzuwendende Tarifnummer bezeichnet. Beschwerden über die Anwendung des Tarifs im einzelnen Fall werden im Verwaltungswege entschieden.

¹) Das amtliche Waarenverzeichniß zum Zolltarif, das statistische Waarenverzeichniß und das Verzeichniß der Massengüter sind zuletzt 1895 neu festgestellt worden. Diese Druck-

sachen können vom Publikum bei den Zollämtern eingesehen werden. Das amtliche Waarenverzeichniß ist auch im Wege des Buchhandels zugänglich.

§ 17. (1) Zollstraßen sind:
a) alle die Grenze gegen das Vereinsausland überschreitenden oder an der Grenze beginnenden, dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen für den Eisenbahn-Transport;
b) c) . . . . . .
(2) . . . . . .

VII. Bestimmungen über die Waaren-Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr auf den Eisenbahnen.

A. Allgemeine Verpflichtungen der Eisenbahn-Verwaltungen.

1. bezüglich der für die Abfertigung und die einstweilige Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände erforderlichen Räume.

§ 59. Die Eisenbahnverwaltung hat auf den für die Zollabfertigung bestimmten Stationsplätzen die für die zollamtliche Abfertigung und für die einstweilige Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände erforderlichen Räume zu stellen, bezw. die nach der Anordnung der Zollbehörde hierfür nöthigen baulichen Einrichtungen zu treffen.

2. gegenüber den Zollbeamten.

§ 60. (1) Diejenigen Oberbeamten der Zollverwaltung, welche mit der Kontrolle des Verkehrs auf den Eisenbahnen und der die Abfertigung desselben bewirkenden Zollstellen besonders beauftragt sind, und sich darüber gegen die Angestellten der Eisenbahn ausweisen, sind befugt, zum Zwecke dienstlicher Revisionen oder Nachforschungen, die Wagenzüge an den Stationsplätzen und Haltestellen so lange zurückzuhalten, als die von ihnen für nöthig erachtete und möglichst zu beschleunigende Amtsverrichtung solches erfordert.

(2) Die bei den Wagenzügen oder auf den Stationsplätzen oder Haltestellen anwesenden Angestellten der Eisenbahnverwaltungen sind in solchen Fällen verpflichtet, auf die von Seite der Zollbeamten an sie ergehende Aufforderung bereitwillig Auskunft zu ertheilen und Hülfe zu leisten, auch den Zollbeamten die Einsicht der Frachtbriefe und der auf den Güterverkehr bezüglichen Bücher zu gestatten.

(3) Nicht minder sind die bezeichneten Zollbeamten befugt, innerhalb der gesetzlichen Tageszeit alle auf den Stationsplätzen und Haltestellen vorhandenen Gebäude und Lokalien, soweit solche zu Zwecken des Eisenbahndienstes und nicht blos zu Wohnungen benutzt werden, ohne die Beachtung weiterer Förmlichkeiten zu betreten und darin die von ihnen für nöthig erachteten Nachforschungen vorzunehmen. Dieselbe Befugniß steht ihnen auf solchen Stationsplätzen und Haltestellen, welche von Nachtzügen berührt werden, auch zur Nachtzeit zu.

(4) Jeder mit der Kontrole des Eisenbahnverkehrs besonders beauftragte Oberbeamte muß innerhalb der von der betreffenden Zolldirektivbehörde bezeichneten Strecke der Eisenbahn in beiderlei Richtungen in einem Personenwagen II. Klasse unentgeltlich befördert werden.

(5) Eben so hat, wo die Zollverwaltung eine Begleitung der Wagenzüge durch Zollbeamte eintreten läßt, die Beförderung der Begleitungsbeamten unentgeltlich zu erfolgen und ist denselben ein Sitzplatz auf einem Wagen nach ihrer Wahl, sofern sie von der Begleitung zurückkehren, aber ein Platz in einem Personenwagen mittlerer Klasse einzuräumen.

B. Waaren-Eingang.

1. Zollamtliche Behandlung der Güter, die in Eisenbahnwagen die Grenze überschreiten.

§ 61. Bei Ueberschreitung der Grenze dürfen in den Personenwagen oder sonst anderswo als in den Güterwagen sich keine Gegenstände befinden, welche zollpflichtig sind oder deren Einfuhr verboten ist. Eine Ausnahme findet nur hinsichtlich der unter dem Handgepäck der Reisenden befindlichen zollpflichtigen Kleinigkeiten, sowie des Gepäcks statt, welches sich auf den mittelst der Eisenbahn beförderten Wagen von Reisenden befindet.

Auf den Lokomotiven und in den dazu gehörigen Tendern dürfen nur Gegenstände vorhanden sein, welche die Angestellten oder Arbeiter der Eisenbahnverwaltung auf der Fahrt selbst zu eigenem Gebrauch oder zu dienstlichen Zwecken nöthig haben. Auch dürfen weder in den Eisenbahnwagen, noch in den Lokomotiven und Tendern geheime oder schwer zu entdeckende, zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume vorhanden sein.

§ 62. Sämmtliche Frachtgüter und Effekten, deren Abfertigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen stattfinden soll, müssen in der Regel schon im Auslande in leicht und sicher verschließbare Güterwagen (Kulissenwagen, Wagen mit Schutzdecken) oder in abhebbare Behälter, nach den von der Zollbehörde zu ertheilenden näheren Vorschriften, verladen sein.

Generelle Deklaration. Ladungsverzeichniß.

§ 63. Unmittelbar nach Ankunft des Zuges auf dem Bahnhofe des Grenz-Zollamtes hat der Zugführer oder der sonstige Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung dem Amte vollständige Ladungsverzeichnisse über die Frachtgüter in 2-facher Ausfertigung zu übergeben. Der einen Ausfertigung müssen die Frachtbriefe über die darin verzeichneten Güter beigefügt sein.

Die Ladungsverzeichnisse müssen die verladenen Kolli nach Inhalt, Verpackungsart, Zeichen, Nummer und Bruttogewicht nachweisen, die Gesammtzahl derselben angeben und dasjenige Amt bezeichnen, bei welchem die weitere Abfertigung verlangt wird. Ferner muß darin die Angabe der Wagen oder Wagenabtheilungen oder der abhebbaren Behälter, in welche die Kolli verladen sind, nach Zeichen, Nummer oder Buchstaben enthalten sein.

Ein jedes Ladungsverzeichniß darf in der Regel nur solche Güter enthalten, welche nach einem und demselben Abfertigungsorte bestimmt sind.

Abfertigung der weitergehenden Wagen.

§ 64. Demnächst werden die Wagen unter amtlichen Verschluß gesetzt (§§ 94 bis 96).

Der Zugführer oder sonstige Vertreter der Eisenbahnverwaltung übernimmt durch Unterzeichnung des Ladungsverzeichnisses in Vollmacht der Eisenbahnverwaltung die Verpflichtung, die in diesen Verzeichnissen genannten Wagen ꝛc. binnen der darin bestimmten Frist in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse den

betreffenden Abfertigungsämtern zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von den in dem Ladungsverzeichnisse nachgewiesenen Gewichtsmengen zu haften.

Es werden sodann sowohl die Ladungsverzeichnisse mit den dazu gehörigen Frachtbriefen, als auch die Schlüssel zu den zum Verschlusse der Wagen verwendeten Schlössern, amtlich verschlossen, an die betreffenden Abfertigungsstellen adressirt und nebst den vom Grenzzollamte auszufertigenden Begleitzetteln dem Zugführer, oder sonstigen Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung zur Abgabe an die Abfertigungsstellen übergeben. Die unterbliebene Ablieferung der Schlüssel oder die Verletzung des Verschlusses, unter welchem sich dieselben befinden, zieht für die Eisenbahnverwaltung und ihren Bevollmächtigten die nämlichen rechtlichen Folgen nach sich, wie die unmittelbare Verletzung des Verschlusses derjenigen Wagen ꝛc., zu welchen die Schlüssel gehören.

Umladungen und Ausladungen.

§ 65. Auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung kann unterwegs eine Umladung oder theilweise Ausladung von Frachtgütern bei einem dazu befugten Zoll- oder Steueramte unter amtlicher Aufsicht und unter den von der Zollbehörde näher vorzuschreibenden Bedingungen stattfinden.

An Hafenplätzen, wo die Eisenbahn bis an eine schiffbare Wasserstraße reicht, kann gleichfalls die Umladung der Güter von den Eisenbahnwagen in verschlußfähige Schiffe und umgekehrt unter den vorbezeichneten Bedingungen vorgenommen werden.

Die Abnahme des Verschlusses, die erfolgte Umladung oder Ausladung, ferner die Wiederanlegung des Verschlusses ist auf dem Begleitzettel zu bescheinigen.

Abfertigung am Bestimmungsorte — spezielle Deklaration.

Revision und weitere Abfertigung.

§ 66. (1) Gleich nach Ankunft des Wagenzuges am Bestimmungsorte sind die Wagen und die abhebbaren Behälter der Abfertigungsstelle vorzuführen, welche dieselben in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit revidirt.

(2) Sodann ist binnen einer von der Zollbehörde örtlich zu bestimmenden Frist die Gattung und Menge der eingegangenen Waaren mit der Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird, nach den Bestimmungen in den §§ 22 ff. speziell zu deklariren, sofern nicht nach § 27 der Antrag auf amtliche Revision gestellt wird.

(3) Zollfreie Gegenstände können auf Grund des Ladungsverzeichnisses ohne spezielle Deklaration abgefertigt werden.

(4) Der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung, welcher das Ladungsverzeichniß unterzeichnet hat, haftet für die Richtigkeit der in demselben enthaltenen Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der geladenen Kolli. Abweichungen, welche sich bei der Revision von dem in den speziellen Deklarationen angegebenen Gewicht herausstellen, bleiben innerhalb der im § 39 bezeichneten Grenzen[1]) straffrei.

(5) Hinsichtlich des der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde zu legenden Gewichts finden die Bestimmungen im Schlußsatze des § 47 Anwendung.[2])

(6) Auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung können die Ladungsverzeichnisse auch einem anderen dazu befugten Amte zur Erledigung überwiesen werden.

[1]) d. i. wenn der Unterschied 10% des deklarirten Gewichts der einzelnen Kolli oder der in einem Kolli zusammengepackten verschiedenen tarifirten Waaren oder einer zusammen abgefertigten gleichnamigen Waarenpost nicht übersteigt.

[2]) d. h. es kann das deklarirte Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt werden, sofern der Verschluß unverletzt befunden und nicht durch Umstände der Verdacht begründet wird, daß eine heimliche Entfernung von Waaren stattgefunden habe.

§ 67. Rücksichtlich der auf dem Transport zu Grunde gegangenen oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommenden Gegenstände gelten die Bestimmungen des § 48.[1])

[1]) Es tritt Zollerlaß ein.

§ 68. Bei der Revision und weiteren Abfertigung kommen die Bestimmungen in den §§ 39 bis 51 zur Anwendung.

§§ 39—51 behandeln das Verfahren, wenn die Waaren an der Grenze in den freien Verkehr treten sollen; die Niederlegung beim Grenz-Eingangsamte (Niederlage-Regulativ im EBBl. 1888. 256); das Verfahren, wenn die Waaren von der Grenze auf ein Amt im Innern oder zur Durchfuhr abgelassen werden sollen; die Ertheilung von Begleitscheinen. Das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren ist durch ein besonderes Begleitschein-Regulativ (EBBl. 1888 212 ff.) geregelt.

Der Zweck der Begleitscheine ist entweder

a) den richtigen Eingang der über die Grenze eingeführten Waaren am inländischen Bestimmungsorte oder die Wiederausfuhr solcher Waaren zu sichern oder

b) die Erhebung des durch spezielle Revision ermittelten Zollbetrages einem anderen Amt zu überweisen.

Zu dem ersteren Zweck dienen Begleitscheine I, zu dem zweiten Begleitscheine II.

Zur Ertheilung eines Begleitschein I bedarf es einer schriftlichen, von dem Extrahenten zu übergebenden Anmeldung. Nach stattgehabter Anmeldung wird das der Zollbehörde vorgeführte Gut einer Revision seitens des Abfertigungsamtes unterzogen, welches den Befund entweder in die Anmelbung oder den Begleitschein I einträgt. Die Revision ist in der Regel eine allgemeine und erstreckt sich auf die Feststellung der Zahl, Zeichen, Verpackungsart und des Gewichts der Kolli, ohne daß die letzteren dabei geöffnet werden. Nach beendeter Revision tritt amtlicher Verschluß der Waare ein. Derjenige, auf dessen Verlangen ein Begleitschein I ausgestellt wird (Extrahent des Begleitscheins), übernimmt mit der Unterzeichnung desselben die Verpflichtung, die in dem Begleitschein bezeichneten Waaren in unveränderter Gestalt und Menge in dem von dem Abfertigungsamte bestimmten Zeitraume am angegebenen Orte vorzuführen und zur weiteren Abfertigung zu stellen.

Zur Einleitung der Abfertigung auf Begleitschein II bedarf es einer schriftlichen, speziellen Anmeldung. Nach Abgabe derselben nimmt das Abfertigungsamt eine spezielle Revision des ihm vorgeführten Gutes vor, welche sich auf die Feststellung der Zahl, Zeichen, Verpackungsart und des Gewichts sowie auf die Ermittelung der Gattung und Menge der Waare erstreckt. Sodann wird auf Grund des ermittelten Gewichts und der Gattung der Waare der auf dieselbe entfallende Zollbetrag berechnet. Ein Zollverschluß wird an die mit Begleitschein II abgefertigten Güter nicht angelegt.

Die Art der Erledigung des Begleitscheins I hängt davon ab, ob das Gut verzollt oder mit Begleitschein weitergesandt, in eine Niederlage gebracht oder in das Ausland wieder ausgeführt werden soll. Soll das Gut verzollt werden, so unterwirft das Erledigungsamt dasselbe (nach vorheriger Prüfung und Lösung des Verschlusses) einer speziellen Revision. Das hierbei festgestellte Gewicht sowie die Gattung der Waare bilden die Grundlage für die Festsetzung des Zolles. Nach Entrichtung des letzteren wird das Gut von der Zollbehörde freigegeben.

Die Erledigung des Begleitscheins II erfolgt durch Entrichtung des bereits festgestellten Zollbetrages. Entweder zahlt der Adressat den Betrag direkt an das Erledigungsamt und weist die Erledigung durch Vorlegung der Zollquittung nach oder er zahlt den Zollbetrag bei Einlösung des Frachtbriefes an die Güter-Abfertigung und läßt durch diese den Begleitschein erledigen. Die Erledigung eines Begleitscheins II darf bahnseitig nicht übernommen werden, sobald das Empfangsamt nicht an einer Eisenbahnstation gelegen ist.

2. Zollamtliche Behandlung der Güter, welche im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffsverkehr einem Grenzzollamte Behufs Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn zugeführt werden.

§ 69. Die aus dem Auslande eingegangenen Waaren, für welche das im Eisenbahnverkehr zulässige erleichterte Abfertigungsverfahren in Anspruch genommen wird, sind von dem Waarenführer unter Uebergabe der Ladungspapiere dem Grenzzollamte vorzuführen, welches die Waaren unter amtliche Aufsicht und Kontrole stellt. Vor der Verladung in die Eisenbahnwagen hat der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung das im § 63 vorgeschriebene Ladungsverzeichniß zu übergeben.

Die Verladung geschieht unter amtlicher Aufsicht und unter Vergleichung der einzuladenden Güter mit dem Ladungsverzeichniß.

Hinsichtlich des weiteren Verfahrens gelten die Bestimmungen in den §§ 64 bis 68.

C. Waaren-Durchgang.

§ 70. Die zum unmittelbaren Durchgange auf den Eisenbahnen bestimmten Güter werden mit Begleitzetteln und Ladungsverzeichnissen und unter amtlichem Verschluß (§§ 63 und 64) zur Durchfuhr abgefertigt. Die Zollabfertigung beim Grenzausgangsamte beschränkt sich in der Regel auf die Prüfung und Lösung des Verschlusses und die Bescheinigung des Ausgangs über die Grenze. Enden die Eisenbahnen bei dem Grenzausgangsamte, so hat das letztere eine Vergleichung der auszuladenden Güter mit dem Ladungsverzeichniß vorzunehmen.

Für den Durchfuhrverkehr auf Eisenbahnen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, können von der obersten Landes-Finanzbehörde weitere Erleichterungen zugestanden werden.

D. Waaren-Ausgang.

§ 71. Ausgangszollpflichtige Güter dürfen zur Beförderung nach dem Auslande nicht verladen werden, bevor nicht der Ausgangszoll bei einer zu dessen Erhebung befugten Zoll- oder Steuerstelle entrichtet oder sichergestellt worden ist. Die Güter werden, wenn der Ausgangszoll bei einem Amte im Innern entrichtet ist, unter Kollo- oder Wagenverschluß unmittelbar nach dem Auslande abgefertigt. Bei dem Grenzausgangsamte findet alsdann nur die Prüfung und Lösung des Verschlusses statt.

Rücksichtlich der Güter, deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß, kommen die Bestimmungen im § 56 zur Anwendung.

§ 72. Wenn die Abfertigung bei dem Grenzzollamte nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen nicht in Anspruch genommen wird, so erfolgt die Abfertigung nach den in den §§ 39 bis 51 enthaltenen Bestimmungen.[1])

[1]) Vgl. Anm. zu § 68.

E. Regulativ über die Behandlung des Eisenbahntransports.

§ 73. Die näheren Bestimmungen über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effektentransports auf den Eisenbahnen werden durch ein zu erlassendes Regulativ[1]) getroffen.

[1]) folgt unten.

XII. Waarenverschluß.

§ 94. Der zollamtliche Verschluß erfolgt durch Kunstschlösser, Bleie oder Siegel.

Das abfertigende Amt hat zu bestimmen, ob Verschluß eintreten, welche Art desselben angewendet und welche Zahl von Schlössern, Bleien ꝛc. angelegt werden soll. Es kann verlangen, daß derjenige, welcher die Abfertigung begehrt, die Vorrichtungen treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluß anzubringen.

§ 95. Das erforderliche Material an Blei, Lack, Licht und Versicherungsschnur, sowie die fortan erforderlichen Schlösser beschafft die Zollverwaltung, vorbehaltlich des Anspruchs auf Ersatz der Kosten für verloren gegangene oder beschädigte Schlösser gegen diejenigen, welche die Schuld des Verlustes oder der Beschädigung trifft. Eisenbahnverwaltungen haben in dieser Beziehung für ihre Angestellten zu haften.

Das übrige, zu der Verschlußvorrichtung nöthige Material muß von den Betheiligten besorgt werden.

§ 96. Bei eingetretener Verletzung des Waarenverschlusses kann in Folge der im Begleitschein ꝛc. von den Extrahenten übernommenen Verpflichtung für die Waaren, je nachdem ihre Gattung ermittelt ist oder nicht, die Entrichtung des tarifmäßigen oder des höchsten Eingangszolles verlangt werden.

Wird der Verschluß nur durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Inhaber der Waaren bei dem nächsten zur Verschlußanlegung befugten Zoll- oder Steueramte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen. Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen aushändigen und giebt sie an dasjenige Amt, welchem die Waaren zu stellen sind, ab. Der Zollbehörde bleibt die Entscheidung überlassen, ob nach den obwaltenden Umständen von den oben angegebenen Folgen der Verschlußverletzung abgesehen werden kann.

XVIII. Von den Dienststellen und Beamten und deren amtlichen Befugnissen.

A. Im Grenzbezirk.

§ 128. (1) Jede Erhebungs- oder Abfertigungsstelle im Grenzbezirke soll durch ein Schild mit einer Inschrift bezeichnet werden, aus welcher hervorgeht, welche Behörde daselbst ihren Sitz hat. Die Zollämter sind entweder Hauptzollämter oder Nebenzollämter I. oder II. Klasse.

(2) Bei den Hauptzollämtern ist jede Zollentrichtung und jede durch dieses Gesetz vorgeschriebene Abfertigung ohne Einschränkung sowohl bei der Einfuhr als bei der Ausfuhr und Durchfuhr zulässig.

(3) Bei Nebenzollämtern I. Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über 10 Thaler vom Zentner betragen, oder welche nach der Stückzahl zu verzollen sind, in unbeschränkter Menge eingehen.

(4) Höher belegte oder nach dem Werthe zu verzollende Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von 100 Thalern nicht übersteigen.

(5) Zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen eingehenden Waaren mit Ladungsverzeichniß (§§ 63 und 69) sind Nebenzollämter I. Klasse ohne Einschränkung befugt.

(6) Ueber Nebenzollämter II. Klasse können Waaren, welche nicht höher als mit 5 Thalern für den Zentner belegt sind, oder welche nach der Stückzahl oder nach dem Werthe zu verzollen sind, in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung den Betrag von 25 Thalern nicht übersteigen. Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist nur in Mengen von höchstens 50 Pfund zulässig. Vieh kann über Nebenzollämter II. Klasse in unbeschränkter Menge eingehen.

(7) Den Ausgangszoll können Nebenzollämter I. und II. Klasse in unbeschränktem Betrage erheben.

(8) Dieselben sind ferner zur Abfertigung der mit der Post eingehenden Gegenstände ohne Einschränkung befugt.

(9) Innerhalb der vorstehend bezeichneten Befugnisse können Nebenzollämter I. und II. Klasse Waaren, welche mit Berührung des Auslands aus einem Theile des Vereinsgebiets in den anderen versendet werden (§ 111), bei dem Aus- und Wiedereingange abfertigen.

(10) Insoweit das Bedürfniß des Verkehrs es erfordert, werden einzelne Nebenzollämter von der obersten Landes-Finanzbehörde mit erweiterter Abfertigungsbefugniß, auch mit der Ermächtigung zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I. versehen werden.

B. Im Innern des Vereinsgebietes.

§ 131. Im Innern des Vereinsgebiets bestehen zur Erhebung der Eingangs- und Ausgangszölle Hauptzoll- oder Hauptsteuerämter und Zoll- oder Steuerämter.

Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, mit denen eine Niederlage für Waaren verbunden ist, auf denen noch ein Zollanspruch haftet (§ 97), sind zu jeder Zollerhebung oder sonstigen zollamtlichen Abfertigung, soweit sie nach dem Gesetze im Innern stattfinden darf, ermächtigt.

Hauptsteuerämter ohne Niederlage können die ihnen durch Begleitschein II überwiesenen Zollbeträge erheben. Zur Ertheilung von Begleitscheinen I sind dieselben, soweit es sich nicht um Ausstellung neuer Begleitscheine in Folge der Theilung von Waarentransporten (§ 50) handelt, nur auf Grund besonderer Genehmigung befugt. Der obersten Landes-Finanzbehörde bleibt es vorbehalten, ausnahmsweise diese Aemter auch zur Erledigung von Begleitscheinen I zu ermächtigen.

Den Eingangszoll von den mit der Post eingehenden Gegenständen dürfen alle Zoll- und Steuerämter ohne Unterschied erheben. Welche Zoll- und Steuerämter im Innern zur Erhebung des Ausgangszolles befugt sind (§ 34), ferner welche Aemter Abfertigungen nach Maßgabe des § 111 vornehmen, auf welche Aemter Abfertigungen nach Maßgabe der §§ 63 und 66 bis 71, und bei welchen Aus- und Umladungen der auf den Eisenbahnen unter Wagenverschluß beförderten Güter (§ 65) stattfinden können, bestimmt die oberste Landes-Finanzbehörde. Der letzteren bleibt es auch vorbehalten, nach Bedürfniß einzelnen Zoll- oder Steuerämtern im Innern die Befugniß zur Ertheilung und zur Erledigung von Begleitscheinen beizulegen.

XIX. Geschäftsstunden bei den Zoll- und Steuerstellen.

§ 133. (1) Bei sämmtlichen Grenzzollämtern und sonstigen im Grenzbezirke vorhandenen Abfertigungsstellen sollen, soweit nicht unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eine andere Regelung stattgefunden hat, an den Wochentagen in folgenden Stunden die Geschäftslokale geöffnet und die Beamten zur Abfertigung der Zollpflichtigen daselbst gegenwärtig sein, nämlich:

in den Monaten Oktober bis Februar einschl., Vormittags von 7½ bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5½ Uhr, in den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

(2) Bei den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern im Innern sollen die Dienststunden folgende sein:

in den Monaten Oktober bis einschl. Februar, Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr.

(3) Die Abfertigung der Reisenden, welche keine zum Handel bestimmten Waaren mit sich führen, bei den Grenzzollämtern muß zu jeder Zeit ohne Ausnahme geschehen. Die Effekten der auf Eisenbahnen eingehenden Passagiere, sowie die auf den Eisenbahnen ankommenden, sofort unter Wagenverschluß weiter gehenden Frachtgüter (§ 63) sind sowohl bei den Grenzämtern, als bei Aemtern im Innern zu jeder Zeit, auch an Sonn- und Festtagen, abzufertigen.

(4) Wo es außerdem das Bedürfniß des Verkehrs erfordert, werden auch andere Abfertigungen zu anderen, als den oben festgesetzten Stunden, sowie an Sonn- und Festtagen, außerhalb der Zeit des Gottesdienstes ertheilt werden. Es werden in dieser Beziehung die näheren Vorschriften von den Zolldirektivbehörden getroffen werden.

XX. Strafbestimmungen.

Thatbestand der Kontrebande und der Defraudation.

§ 136. Die Kontrebande bezw. Zolldefraudation wird insbesondere dann als vollbracht angenommen:

1. a) wenn verbotene Gegenstände von Frachtführern, Spediteuren oder anderen Gewerbetreibenden — von letzteren, insofern die Gegenstände zu ihrem Gewerbe in Bezug stehen — unrichtig oder gar nicht deklarirt oder

   . . . . . .

   c) wenn in Fällen der speziellen Deklaration (§§ 39, 41, 55, 66, 81, 88) zollpflichtige Gegenstände von den unter a bezeichneten Personen gar nicht oder in zu geringer Menge oder in einer Beschaffenheit, welche eine geringere Abgabe würde begründet haben, deklarirt werden;

   d) wenn in anderen Fällen (§§ 63, 69, 75, 78) von den unter a bezeichneten Personen Kolli, welche zollpflichtige Gegenstände enthalten, oder dergleichen unverpackte Gegenstände überhaupt nicht deklarirt werden;

   e) . . . . . .

. . . . . .

3. wenn beim Eingange mittelst der Eisenbahn (§ 61)
   a) verbotene oder zollpflichtige Gegenstände, vorbehaltlich der im § 61 bestimmten Ausnahmen, in den Personenwagen oder sonst anderswo als in den Güterwagen, oder
   b) andere zollpflichtige Gegenstände, als solche, welche die Angestellten oder Arbeiter der Eisenbahnverwaltung auf der Fahrt selbst zum eigenen Gebrauch oder zu dienstlichen Zwecken nöthig haben, auf den Lokomotiven oder in den dazu gehörigen Tendern sich befinden;
   c) verbotene oder zollpflichtige Gegenstände vor der Ankunft des Zuges am Grenzzollamt ausgeladen oder ausgeworfen werden.

4—9 . . . . . .

§ 143. Wenn ein Frachtführer oder Spediteur nach Vorschrift des § 136 Nr. 1 Litt. c und d wegen unrichtiger Deklaration verurtheilt, derselbe jedoch durch die ihm von dem Befrachter mitgegebenen Deklarationen, Frachtbriefe oder anderen schriftlichen Notizen über den Inhalt der Kolli zu der unrichtigen Deklaration veranlaßt worden, oder wenn in den § 136 Nr. 7 angeführten Fällen die Verurtheilung lediglich auf den Grund der daselbst bezeichneten Thatsachen erfolgt ist, ohne daß die Defraudation selbst weiter nachgewiesen worden, so findet im Wiederholungsfalle die Strafe des Rückfalls nicht statt; auch soll eine solche Verurtheilung diese Strafe bei einem nachfolgenden Zollvergehen nicht begründen.

Subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen.

§ 153. (1) 1. Handel- und Gewerbtreibende haben für ihre Diener . . . . . .
2. Eisenbahnverwaltungen und Dampfschifffahrtsgesellschaften für ihre Angestellten und Bevollmächtigten,
3. . . . . . .

rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche die solchergestalt zu vertretenden Personen wegen Verletzung der zollgesetzlichen oder Zoll-Verwaltungsvorschriften verurtheilt worden sind, die sie bei Ausführung der ihnen von den subsidiarisch Verhafteten übertragenen oder ein für allemal überlassenen Handels-, Gewerbs- und anderen Verrichtungen zu beobachten hatten.

(2) Der Zollverwaltung bleibt in dem Falle, wenn die Geldbuße von dem Angeschuldigten nicht beigetrieben werden kann, vorbehalten, die Geldbuße von dem subsidiarisch Verhafteten einzuziehen, oder statt dessen und mit Verzichtung hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsstrafe sogleich an dem Angeschuldigten vollstrecken zu lassen.

(3) . . . . . .

b) Eisenbahn-Zollregulativ.

Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 18. Juli 1888. (RGBl. 573, CBBl. 275.)

Inhaltsübersicht.

I. Allgemeine Bestimmungen . . . . §§ 1—12
II. Besondere Vorschriften:
   A. Waareneingang . . . . §§ 13—40
   B. Waarendurchgang . . . . § 41
   C. Waarenausgang . . . . §§ 42—43
   D. Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet . . . . §§ 44—45
   E. Transport im Inlande . . . . §§ 46—48
III. Strafen . . . . § 49

Die Muster:
B. Ladungs-Verzeichniß (§ 17),
C. Begleitzettel (§ 22),
D. Begleitzettel-Ausfertigungs-Register (§ 22),
E. Annahme-Erklärung (§ 24),
F und F a. Begleitzettel-Empfangs-Register (§ 29)
sind nicht abgedruckt.

In Gemäßheit des § 73 des Vereinszollgesetzes werden über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effektentransports auf den Eisenbahnen die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Transportzeit.

§ 1. Der Transport von Frachtgütern und Passagiereffekten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks ist auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen bei Tag und Nacht gestattet (VZG. § 21 Abs. 5 lit. d).

2. Abfertigungsstunden.

§ 2. Die Abfertigung der Passagiereffekten, sowie der ankommenden sofort unter Raumverschluß (§ 10) weiter gehenden Frachtgüter ist nach § 133 Abs. 3 des VZG. sowohl bei den Grenzämtern als bei den Aemtern im Innern sogleich nach dem Eintreffen des Zuges zu jeder Zeit, auch an Sonn- und Festtagen, zu bewirken.

Andere Abfertigungen finden, sofern das Bedürfniß des Verkehrs nicht eine Erweiterung erfordert (VZG. § 133 Abs. 4), nur innerhalb der im § 133 Abs. 1 des VZG. bestimmten Geschäftsstunden statt.

3. Fahrpläne.

§ 3. Die Eisenbahnverwaltungen haben die Fahrpläne, ingleichen jede Abänderung derselben, bevor solche zur Ausführung kommen, der Direktivbehörde, sowie den Hauptämtern, in deren Bezirk sich Stationsplätze oder Haltestellen befinden, mitzutheilen. Ebenso haben sie von etwa vorkommenden Extrazügen und von voraussichtlich längeren Verzögerungen in der Ankunft der Züge sämmtlichen betheiligten Abfertigungsstellen (§ 4) so zeitig wie möglich Anzeige zu machen.

4. Abfertigungsstellen.

§ 4. Zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen ein-, aus- und durchgehenden Güter sind die an denselben gelegenen Grenzzollämter nach Maßgabe des § 128 des VZG. kompetent. Die weitere Abfertigung der vom Grenzzollamt mit Ladungsverzeichniß (§ 21) abgelassenen, sowie die Ausgangsabfertigung zoll- oder kontrolepflichtiger Güter im Innern kann nur bei Hauptämtern mit Niederlage oder solchen anderen Aemtern erfolgen, welche von der obersten Landes-Finanzbehörde dazu ermächtigt sind (VZG. § 131).

Die zur zollamtlichen Abfertigung des Eisenbahnverkehrs kompetenten Aemter, einschließlich derjenigen, welche zur Gestattung von Umladungen oder Ausladungen (§§ 25 und 26), sowie zur Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses im Falle der Verschlußverletzung (§ 27) befugt sind, werden öffentlich bekannt gemacht.

5. Abfertigungsräume.

§ 5. Die Eisenbahnverwaltungen haben — sofern nicht durch besondere Verträge zwischen einzelnen Eisenbahnverwaltungen und dem Staate oder den Kommunen etwas Anderes festgesetzt ist — nach § 59 des VZG. auf den für die Zollabfertigung bestimmten Stationsplätzen die erforderlichen Räume für die zollamtliche Abfertigung und

für die einstweilige Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände zu stellen, bezw. die nach Anordnung der Zollbehörde hierfür nöthigen baulichen Einrichtungen zu treffen, doch liegt ihnen die Ausstattung der hergegebenen Räume und, sofern sie lediglich zu Zwecken der Zollverwaltung dienen, deren Erwärmung und Erleuchtung nicht ob.

Bei den zur Nachtzeit zur Abfertigung gelangenden Zügen haben die Eisenbahnverwaltungen die Wagenzüge und Geleise innerhalb der Stationsplätze ausreichend beleuchten zu lassen.

Die Eisenbahnverwaltungen müssen ferner im Einverständniß mit der Zollbehörde für die erforderliche Abschließung der Räume, in denen die Abfertigung stattfindet, Sorge tragen.

Die zur einstweiligen Niederlegung der Gegenstände bestimmten Räume müssen sichernd verschließbar sein und werden von der Zollbehörde und der Eisenbahnverwaltung unter Verschluß gehalten. Diese Räume dürfen nur für zoll- und kontrolepflichtige Güter benutzt werden. Sie haben nicht die zollgesetzlichen Eigenschaften von Niederlagen unverzollter Waaren und die Lagerung in denselben darf eine von dem Amtsvorstande nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessende kurze Frist nicht überschreiten.

6. Transportmittel.

a) Deren Beschaffenheit.

§ 6. Weder in den Güterwagen noch in den Lokomotiven und den dazu gehörigen Tendern dürfen sich geheime oder schwer zu entdeckende, zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume befinden. Ebenso dürfen Personenwagen besondere zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume nicht enthalten (VZG. § 61 Abs. 2). Einrichtungen zur Erwärmung des Fußbodens sind hierdurch nicht ausgeschlossen. Sie müssen jedoch dem Grenzeingangsamt besonders angemeldet werden und so beschaffen sein, daß sie ohne Schwierigkeit einer Revision unterworfen werden können.

Im Uebrigen ist die Eisenbahnverwaltung, soweit die Abfertigung der eingehenden Güter und Passagiereffekten nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 39 bis 51 und 92[1]) des VZG. erfolgen soll, in den Transportmitteln, deren sie sich zur Einbringung der Güter über die Grenze bedienen will, nicht beschränkt.

[1]) Bezüglich der §§ 39 bis 51 VZG. vgl. Anm. zu § 68 VZG.; § 92 deckt sich mit § 19 dieses Regulativs.

§ 7. Dagegen dürfen zum Transport von Gütern und Passagiereffekten, welche nach den Vorschriften dieses Regulativs mit Ladungsverzeichniß (§ 21), bezw. mit Anmeldung (§ 19) auf Aemter im Innern abgelassen, oder welche unter Raumverschluß zum Aus- oder Durchgange abgefertigt werden sollen, in der Regel nur Wagen, die von allen Seiten mit festen Wänden geschlossen sind (Kulissenwagen), oder Abtheilungen solcher Wagen, oder Wagen mit Schutzdecken der unten bezeichneten Art oder abhebbare Kasten oder Körbe verwendet werden

Die Wagen mit Schutzdecken müssen mit festen, durch eine starke Stange mit einander verbundenen Vorder- und Hinterwänden, ferner an den Vorder- und Hinterwänden mit mindestens 75 cm breiten Verdeckstücken und an den Langseiten mit mindestens 50 cm hohen Seitenwänden versehen sein. Die Decke muß sich an den Vorder- und Hinterwänden und an den Seitenwänden glatt und ohne Falten anschließen.

Die Wagen ꝛc., welche zum Weitertransport der mit Ladungsverzeichniß, bezw. mit Anmeldungen abgefertigten Waaren und Effekten dienen sollen, müssen so sicher unter Verschluß genommen werden können, daß ohne vorherige Lösung dieses Verschlusses die Oeffnung derselben nicht erfolgen kann (VZG. § 62).

Jede Eisenbahnverwaltung hat die ihr zugehörigen Güterwagen an den beiden Längenseiten, sowie die abhebbaren Behälter mit einem, ihr Eigenthum an denselben kundgebenden Zeichen und mit einer Nummer bezeichnen zu lassen.

Befinden sich in einem Güterwagen mehrere von einander geschiedene Abtheilungen, so wird jede der letzteren durch einen Buchstaben bezeichnet. Alle diese Bezeichnungen müssen so angebracht werden, daß sie leicht in die Augen fallen.

Die zwischen den deutschen Delegirten und den Delegirten der Regierungen von Frankreich, Italien, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz auf der internationalen Eisenbahnkonferenz zu Bern in dem Schlußprotokoll vom 15. Mai 1886 vereinbarten Vorschriften über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr sind in der Anlage A[1]) abgedruckt.

[1]) unten folgend.

b) Deren Kontrolirung.

§ 8. Die Zollbehörde kann zu jeder Zeit verlangen, daß ihr sowohl die Güter- wie die Personenwagen und abhebbaren Behälter, imgleichen die Lokomotiven und Tender zur Besichtigung gestellt werden. Derartige Besichtigungen sind nach Anordnung der Direktivbehörde von Zeit zu Zeit durch einen oberen Beamten vorzunehmen. Ergeben sich hierbei Abweichungen von den in den §§ 6 und 7 enthaltenen Vorschriften, so darf auf die von der Zollbehörde dieserhalb ergehende Anordnung das vorschriftswidrig befundene Transportmittel nicht weiter benutzt werden.

c) Ausnahmsweise Zulassung offener Wagen.

§ 9. Ausnahmsweise können zum Transport der zur Abfertigung mit Ladungsverzeichniß bestimmten ausländischen Güter, wenn es sich um Kolli handelt, welche 25 kg oder mehr wiegen, auch offene Wagen mit Schutzdecken von anderer als der im § 7 bezeichneten Beschaffenheit oder auch offene Wagen ohne Schutzdecken verwendet werden. Insbesondere sollen von der Abfertigung mit Ladungsverzeichniß nicht ausgeschlossen sein solche in offene Wagen verladene Güter, deren Verladung in Kulissenwagen oder in die im § 7 bezeichneten Wagen mit Schutzdecken wegen ihres Umfanges (wie große Maschinen, Maschinentheile, Dampfkessel ꝛc.) oder wegen ihrer Beschaffenheit (wie Holz, Kohlen, Koks, Sand, Steine, Erze, Roh- und Brucheisen aller Art, Stabeisen, Vieh, Heringe, Thran, Petroleum ꝛc.) nicht wohl zulässig erscheint.

Dem Ermessen des Abfertigungsamts bleibt es überlassen, ob zur Sicherung gegen Entfernungen oder Vertauschungen Deckenverschluß anzubringen ist, oder Erkennungsbleie anzulegen oder andere Maßregeln zu treffen sind, oder ob ausnahmsweise von einem Verschluß oder anderen Maßregeln zur Festhaltung der Identität überhaupt abzusehen sein möchte.

Auch kann amtliche Begleitung eintreten.

7. Amtlicher Verschluß.

§ 10. Die Verschließung der Wagen und Wagenabtheilungen, der abhebbaren Behälter, sowie der Räume für die einstweilige Niederlegung der Güter und Effekten (§ 5) findet in der Regel mittelst besonderer Zollschlösser statt. Es kann jedoch in einzelnen Fällen, in denen wegen großen Güterandrangs die nach den gewöhnlichen Bedürfnissen des Verkehrs bemessene Zahl von Schlössern bei einem Zollamt nicht ausreicht, die Verschließung der Wagen und Wagenabtheilungen, sowie der abhebbaren Behälter mittelst Bleien erfolgen.

Die Kosten der Verschlußeinrichtung hat die Eisenbahnverwaltung zu tragen, wogegen die Zollverwaltung die fortan erforderlichen Schlösser anschafft, vorbehaltlich des Ersatzes für verloren gegangene oder beschädigte Schlösser (VZG. § 95).

Die zum Verschluß benutzten Schlösser, welche die Empfangsämter an die Abfertigungsstellen, die den Verschluß angelegt, zurückzusenden haben, imgleichen die an die Abfertigungsstellen leer zurückgehenden Taschen, welche zum Verschluß der Schlüssel, Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe gedient haben, sowie die zum Transport der Schlösser benutzte leer zurückgehende Emballage, sind von den Eisenbahnverwaltungen mit dem nächsten Eil- oder Personenzuge unentgeltlich zu befördern.

Die Schlösser ꝛc. sind in guter Verpackung mit Frachtbrief zurückzusenden.

8. Amtliche Begleitung.

§ 11. Eine Begleitung der Wagenzüge durch Zollbeamte findet auf der zwischen der Zollgrenze und dem Grenzeingangsamt gelegenen Strecke, sofern dieselbe von dem Grenzamt nicht überzeugend beobachtet oder sonst nicht genügend kontrolirt werden kann, beim Eingange immer und beim Ausgange dann statt, wenn Güter befördert werden, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.

Einschränkungen des Begleitungsdienstes sind zulässig und insbesondere in Ersetzung durch geordneten Patrouillendienst, Postirungen

an geeigneten Punkten, strenge Revision beim Abgange und bei der Ankunft der Züge, geeignetes Benehmen mit den Eisenbahnoberbehörden, in deren eigenem Interesse die Fernhaltung reglementswidriger Handlungen des Unterpersonals liegt, zur Kostenersparung thunlichst herbeizuführen.

Dem Ermessen des Abfertigungsamts bleibt es überlassen, auch auf anderen Strecken amtliche Begleitung eintreten zu lassen, wenn eine solche im Zollinteresse nothwendig oder zweckmäßig erscheint.

Wenn ausnahmsweise auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung amtliche Begleitung eintritt, so sind die Kosten derselben von der Eisenbahnverwaltung zu tragen.

Den Begleitern muß ein Sitzplatz auf einem der Wagen nach ihrer Wahl und den von der Begleitung zurückkehrenden Beamten ein Platz in einem Personenwagen mittlerer Klasse unentgeltlich eingeräumt werden (VZG. § 60 Abs. 5).

9. Befugnisse der oberen Zollbeamten.

§ 12. Diejenigen Oberbeamten der Zollverwaltung, welche mit der Kontrole des Verkehrs auf den Eisenbahnen und der die Abfertigung desselben bewirkenden Zollstellen besonders beauftragt werden und sich darüber gegen die Angestellten der Eisenbahn durch eine von der Direktivbehörde ausgestellte Legitimationskarte ausweisen, sind befugt, zum Zweck dienstlicher Revisionen oder Nachforschungen die Wagenzüge an den Stationsplätzen und Haltestellen so lange zurückzuhalten, als die von ihnen für nöthig erachtete und möglichst zu beschleunigende Amtsverrichtung solches erfordert.

Die bei den Wagenzügen oder auf den Stationsplätzen oder Haltestellen anwesenden Angestellten der Eisenbahnverwaltung sind in solchen Fällen verpflichtet, auf die von Seiten der Zollbeamten an sie ergehende Aufforderung bereitwillig Auskunft zu ertheilen und Hülfe zu leisten, auch den Zollbeamten die Einsicht der Frachtbriefe, Frachtkarten und der auf den Güterverkehr bezüglichen Bücher zu gestatten.

Nicht minder sind die bezeichneten Zollbeamten befugt, innerhalb der gesetzlichen Tageszeit (VZG. § 21[1]) auf den Stationsplätzen und Haltestellen vorhandene Gebäude und Lokale, soweit solche zu Zwecken des Eisenbahndienstes und nicht bloß zu Wohnungen benutzt werden, ohne die Beobachtung weiterer Förmlichkeiten zu betreten und die darin von ihnen für nöthig erachteten Nachforschungen vorzunehmen.

Dieselbe Befugniß steht ihnen auf solchen Stationsplätzen und Haltestellen, welche von Nachtzügen berührt werden, auch zur Nachtzeit zu.

Jeder mit einer Legitimationskarte der erwähnten Art versehene Oberbeamte muß innerhalb derjenigen Strecke der Eisenbahn, welche auf der Karte bezeichnet ist, in beiderlei Richtungen in einem Personenwagen II. Klasse unentgeltlich befördert werden (VZG. § 60 Abs. 1 bis 4).

[1]) VZG. § 21 Abs. 3:
„Als Tageszeit wird angesehen:
in den Monaten Januar und Dezember die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;
in den Monaten Februar, Oktober und November die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;
in den Monaten März, April, August und September die Zeit vo 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;
in den Monaten Mai, Juni und Juli die Zeit von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.“

II. Besondere Vorschriften.

A. Waareneingang.

1. Zollamtliche Behandlung der Güter, die in Eisenbahnwagen die Grenze überschreiten.

a) Verladung der Güter.

§ 13. Bei Ueberschreitung der Grenze dürfen in den Personenwagen oder sonst anderswo, als in den Güterwagen, sich keine Gegenstände befinden, welche zollpflichtig sind oder deren Einfuhr verboten ist. Eine Ausnahme findet nur hinsichtlich der unter dem Handgepäck der Reisenden befindlichen zollpflichtigen Kleinigkeiten, sowie des Gepäcks statt, welches sich auf den mittelst der Eisenbahn beförderten Wagen von Reisenden befindet. Auf den Lokomotiven und den dazu gehörigen Tendern dürfen nur Gegenstände vorhanden sein, welche die Angestellten oder Angehörigen der Eisenbahnverwaltung auf der Fahrt selbst zu eigenem Gebrauch oder zu dienstlichen Zwecken nöthig haben (VZG. § 61).

§ 14. Sämmtliche Frachtgüter und Passagiereffekten, welche ohne Umladung (s. Abs. 2 und 3) mit Ladungsverzeichniß (§ 17) bezw. mit Anmeldung (§ 19) abgefertigt werden sollen, müssen, soweit nicht nach § 9 Ausnahmen nachgelassen sind, schon im Auslande in Güterwagen oder in abhebbare Behälter von der im § 7 bezeichneten Beschaffenheit, und zwar Frachtgüter und solche Passagiereffekten, welche nicht zum unmittelbaren Durchgang bestimmt sind, getrennt in verschiedenen Wagen, Wagenabtheilungen oder abhebbare Behälter verladen sein.

Sollen Frachtgüter vor ihrer Abfertigung mit Ladungsverzeichniß in andere Wagen umgeladen werden, so geschieht die Umladung unter zollamtlicher Aufsicht auf Grund der zu übergebenden Ladungsverzeichnisse unter Vergleichung der Kolli nach Zahl, Zeichen, Nummer und Verpackungsart mit den im Ladungsverzeichniß enthaltenen Angaben; die erfolgte Umladung ist auf dem Ladungsverzeichniß zu bescheinigen. In entsprechender Weise ist zu verfahren, wenn zur Abfertigung mit Anmeldung bestimmte Passagiereffekten (§ 19 Abs. 4) zuvor in andere Wagen umgeladen werden sollen.

Es ist auch gestattet, daß die eingegangenen Güter bei den Grenzämtern, nach vorheriger Ausladung in die Zollrevisionsräume, unter zollamtlicher Aufsicht für die einzelnen Bestimmungsorte sortirt und nach ihrer Wiedereinladung mit Ladungsverzeichniß abgefertigt werden. Hierbei finden die Bestimmungen im § 40 Anwendung

Frachtgüter, welche an verschiedenen Orten im Innern weiter abgefertigt werden sollen, sind in der Regel nach den verschiedenen Abfertigungsorten in verschiedene Wagen oder Wagenabtheilungen gesondert zu verladen. Ausnahmsweise dürfen die zur Abfertigung an verschiedenen Orten bestimmten zoll- oder kontrolepflichtigen Güter in einen Wagen oder eine Wagenabtheilung zusammen verladen werden. Es ist jedoch bei der Verladung dafür Sorge zu tragen, daß die Ausladung der Waaren an ihrem Bestimmungsorte erfolgen kann, ohne daß es zugleich der Ausladung der weiter gehenden Güter bedarf.

b) Ordnung der Wagen.

§ 15. Die einen Zug bildenden Wagen müssen möglichst so geordnet sein, daß

1. sämmtliche vom Auslande eingehenden Güterwagen ohne Unterbrechung durch andere Wagen hintereinander folgen und
2. die bei dem Grenzzollamt und an den anderen Abfertigungsstellen zurückbleibenden Güterwagen mit Leichtigkeit von dem Zuge getrennt werden können.

c) Abfertigung bei dem Grenzzollamt.

aa) Abschließung des dazu bestimmten Raumes.

§ 16. Sobald ein Wagenzug auf dem Bahnhof des Grenzzollamts angekommen ist, wird der Theil des Bahnhofs, in welchem der Zug hält, für den Zutritt aller anderen Personen, als der des Dienstes wegen anwesenden Zoll- und Postbeamten und der Eisenbahnangestellten abgeschlossen (§ 5) und der für die mitgekommenen Passagiere bestimmte Ausgang unter die Aufsicht der Zollbehörde gestellt.

Die Zulassung anderer Personen zu dem abgeschlossenen Raum darf erst nach Beendigung der in den §§ 17 bis 20 erwähnten zollamtlichen Verrichtungen stattfinden.

bb) Anmeldung der Ladung. Ladungsverzeichniß.

§ 17. (1) Unmittelbar nach Ankunft des Zuges auf dem Bahnhof des Grenzzollamts hat der Zugführer oder der sonstige Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung dem Amt über die nach § 21 abzufertigenden Frachtgüter vollständige, in deutscher Sprache verfaßte und mit Datum und Unterschrift versehene Ladungsverzeichnisse in 2-facher Ausfertigung nach dem anliegenden Muster B zu übergeben. Der einen Ausfertigung müssen die Frachtbriefe über die darin verzeichneten Güter beigefügt sein (VZG. § 63 Abs. 1).

(2) Bei Waaren, welche dem Grenzzollamt sofort nach den §§ 22 und 24 des VZG. speziell deklarirt und nach den §§ 39 bis 51 dieses Gesetzes abgefertigt werden, genügt die Abgabe der speziellen Deklaration

(5) Der ursprüngliche Begleitzettel ist im Begleitzettel-Empfangs-Register, der neu ausgestellte Begleitzettel im Begleitzettel-Ausfertigungs-Register des überweisenden Amts unter Bezugnahme auf den entsprechenden Eintrag in dem anderen Register einzutragen.

(6) Die in dieser Art überwiesenen Ladungsverzeichnisse und neu ausgestellten Begleitzettel werden von dem neu gewählten Erledigungsamt ebenso behandelt, als wenn sie von dem ursprünglichen Ausfertigungsamt unmittelbar auf dasselbe ausgestellt worden wären.

(7) Gleicherweise ist zu verfahren, wenn die mit Ladungsverzeichniß abgefertigten Wagen ꝛc. dem darin bezeichneten Empfangsamt mit dem Antrag auf Ueberweisung auf ein anderes zuständiges Amt gestellt werden (VZG. § 66 Abs. 6).

bb) Umladungen und Ausladungen auf dem Wege zum Bestimmungsorte.

§ 25. (1) Auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung kann, sofern eine hinreichend sichernde amtliche Aufsicht ausführbar ist, unterwegs eine Umladung oder theilweise Ausladung der mit Ladungsverzeichniß abgefertigten Güter bei einem dazu befugten Amt stattfinden.

(2) Die Umladung oder Ausladung geschieht auf Grund des Ladungsverzeichnisses unter Vergleichung der Kolli nach Zahl, Zeichen, Nummer und Verpackungsart mit den im Ladungsverzeichniß enthaltenen Angaben und unter Leitung eines Hauptamts-Assistenten oder höheren Zollbeamten.

(3) Die weitere Abfertigung der ausgeladenen Waaren erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 39 bis 51 des VZG.

(4) Rücksichtlich der weiter gehenden umgeladenen Güter hat der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung, welche dieselben weiter befördert, durch eine Erklärung auf dem Ladungsverzeichniß in diejenigen Verpflichtungen einzutreten, welche die Grenzeisenbahnverwaltung hinsichtlich jener Güter der Zollverwaltung gegenüber übernommen hatte.

(5) Die erfolgte Umladung oder Ausladung ist unter Angabe der Zahl, Art und Bezeichnung der betreffenden Kolli und Wagen auf dem Ladungsverzeichniß, die Abnahme und Wiederanlegung des Verschlusses, sowie die erfolgte Um- oder Ausladung unter Angabe der Wagen auf dem Begleitzettel zu bescheinigen.

(6) Treten Unglücksfälle ein, welche die Weiterbeförderung in dem nämlichen Güterwagen nicht gestatten, so ist dem nächsten Zoll- oder Steueramt Anzeige zu machen; die Umladung wird durch abzusendende Beamte überwacht und der Begleitzettel sowie das Ladungsverzeichniß mit entsprechendem Vermerk versehen (VZG. § 65 Abs. 1). Auf Reichs- und Staatseisenbahnen kann, wenn sich am Orte der Umladung eine Zoll- oder Steuerstelle nicht befindet, die Ueberwachung der Umladungen, die Abnahme und Wiederanlegung des Verschlusses sowie die Bescheinigung der Begleitpapiere durch den Vorsteher einer Station oder Güterabfertigungsstelle oder dessen Vertreter, sofern sie auf die Wahrnehmung des Zollinteresses besonders verpflichtet sind, bewirkt werden, ohne daß es einer Benachrichtigung der Zoll- oder Steuerstelle bedarf. Zollamtlicher Bleiverschluß wird in diesem Falle durch bahnamtlichen Bleiverschluß ersetzt.[1])

[1]) Abs. 6 hat die durch Bundesrathsbeschluß v. 14. 6. 1895 (EVBl. 534) festgestellte Fassung. Im übrigen vgl. E. MöA. v. 24. 7. 1895 (EVBl. 534), betr. Dienstanweisung für die Behandlung der unter Zollverschluß abgefertigten Sendungen bei Umladungen und Ausladungen auf Unterwegsstationen.

§ 26. An Hafenplätzen, wo die Eisenbahn bis an eine schiffbare Wasserstraße reicht, kann unterwegs die Umladung der Güter aus den Eisenbahnwagen in verschlußfähige Schiffe und auch die Wiederverladung aus den Schiffen in Eisenbahnwagen unter Beobachtung der im § 25 enthaltenen Bestimmungen über die Kontrolirung der Umladung gleichfalls stattfinden, mit folgenden Maßgaben:

1. Der Schiffsführer bezw. Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung hat auf dem Ladungsverzeichniß die Erklärung abzugeben, daß er bezüglich der richtigen Gestellung des neu gewählten, unter Verschluß gesetzten Transportmittels die gleichen Verpflichtungen übernehme, welche die Eisenbahnverwaltung gegenüber dem Grenzamt bezüglich der bei diesem abgefertigten Eisenbahnwagen eingegangen hatte.
2. Auf dem Begleitzettel bezw. Ladungsverzeichniß ist die Abnahme des Verschlusses an den Eisenbahnwagen, die erfolgte Umladung zu Schiff unter Angabe des Namens des Schiffsführers und des Schiffes, sowie die Art der Verschlußanlage, sodann bei stattfindender Wiederverladung in Eisenbahnwagen die Abnahme des Schiffsverschlusses, die Bezeichnung und Nummern der Eisenbahnwagen, Zahl, Zeichen und Art der in dieselben verladenen Kolli und der angelegte Verschluß amtlich zu bescheinigen.
3. Die im Ladungsverzeichniß vorgeschriebene Gestellungsfrist kann im Umladeorte erforderlichenfalls verlängert werden. Von der Fristverlängerung ist das Ausfertigungsamt in Kenntniß zu setzen.
4. Kann die Umladung nicht sofort nach Ankunft der Waaren im Umladeorte erfolgen, so werden dieselben einstweilen in sicheren Gewahrsam genommen, wozu die Eisenbahnverwaltung auf Verlangen der Zollbehörde die nöthigen Räumlichkeiten zu stellen hat (VZG. § 65 Abs. 2).

cc) Prüfung des Verschlusses und Erneuerung desselben bei zufälliger Verletzung.

§ 27. Die Abfertigungsstellen, welche auf dem Transport bis zum Bestimmungsorte berührt werden, haben auf Verlangen der Eisenbahnverwaltung vor dem Abgang jedes Zuges sich von dem vorgeschriebenen Zustand des Verschlusses der mit dem Zug weiter gehenden Wagen zu überzeugen und die erfolgte Revision und den Befund des Verschlusses auf dem Begleitzettel zu bescheinigen.

Wird der Verschluß unterwegs durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Zugführer bei dem nächsten zur Verschlußanlage befugten Amt auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen. Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen aushändigen, und giebt sie an dasjenige Amt, welchem die Wagen zu gestellen sind, ab (VZG. § 96 Abs. 2).

e) Abfertigung am Bestimmungsorte.

aa) Vorführung der Wagen und Uebergabe der Abfertigungspapiere ꝛc.

§ 28. Nach Ankunft der Wagen am Bestimmungsorte übergiebt der Zugführer oder sonstige Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung dem Amt die an dasselbe adressirten Schlüssel und Papiere (§ 21). Zugleich sind die Wagen und die abhebbaren Behälter der Abfertigungsstelle vorzuführen.

bb) Revision des Verschlusses. Begleitzettel-Empfangs-Register.

§ 29. Die Wagen bezw. die abhebbaren Behälter werden in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit revidirt.

Der vorgelegte Begleitzettel, auf welchem der Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter den Tag der Abgabe zu bemerken hat, wird in ein nach dem Muster F zu führendes Register, das Begleitzettel-Empfangs-Register, unter Ausfüllung der Spalten 1—7 eingetragen.

Die Verschmelzung des Begleitzettel-Empfangs-Registers mit dem Deklarations-Register kann auf Grundlage des Formulars Muster Fa vorgeschrieben werden.

cc) Deklaration und Ausladung der Waaren.

§ 30. (1) Sodann ist binnen einer von der Zollbehörde örtlich zu bestimmenden Frist die Gattung und Menge der eingegangenen Waaren mit der Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird, nach den §§ 22 ff. des VZG. speziell zu deklariren, sofern nicht nach § 27 desselben der Antrag auf amtliche Revision gestellt wird.

(2) Die Angaben des Ladungsverzeichnisses in Betreff der Gattung und des Gewichts der Waaren können, solange eine spezielle Revision noch nicht stattgefunden hat, bei der Deklaration vervollständigt oder berichtigt werden (VZG. § 23 Abs. 3).

(3) Auf Antrag der Eisenbahnverwaltung kann die Ausladung der Waaren auf Grund des Ladungsverzeichnisses auch vor Abgabe der speziellen Deklarationen zugelassen und die Uebereinstimmung der in dem Ladungsverzeichniß enthaltenen Angaben rücksichtlich der Zahl, Zeichen, Nummer, Verpackungsart und des Bruttogewichts der Kolli mit dem Befund festgestellt werden.

(4) Zollfreie Gegenstände können auf Grund des Ladungsverzeichnisses ohne spezielle Deklaration abgefertigt werden (VZG. § 66 Abs. 3).

(5) Im Uebrigen kommen hinsichtlich der Revision und weiteren Abfertigung die Bestimmungen in den §§ 31 und 39 bis 51[1]) des VZG. zur Anwendung.

[1]) Vgl. Anm. zu § 68 VZG (oben S. 736).

§ 31. Wo der Schienenstrang nicht bis zum Dienstlokal des Amts geführt ist, auch sich auf dem Bahnhofe keine Abfertigungsstelle befindet, werden die unter Wagenverschluß eingegangenen Güter unter Aufsicht eines Hauptamts-Assistenten oder höheren Zollbeamten aus dem Eisenbahnwagen ausgeladen und unter Verschluß oder Personalbegleitung zur Amtsstelle gebracht, wo die weitere Behandlung nach § 30 stattfindet.

Die Revision des Verschlusses der angekommenen Wagen ꝛc. und deren Beschaffenheit, sowie die Vergleichung der Zahl und Art der geladenen Kolli mit den Angaben des Ladungsverzeichnisses muß von den mit der Beaufsichtigung der Ausladung beauftragten Zollbeamten bewirkt und bescheinigt werden. Zollfreie Gegenstände können von diesen Beamten sogleich auf Grund des Ladungsverzeichnisses nach vorheriger Revision in den freien Verkehr gesetzt werden, sofern auf dem Bahnhofe die Revision in einer das Zollinteresse sichernden Weise ausgeführt werden kann.

dd) Erledigung der Begleitzettel und Ladungsverzeichnisse.

§ 32. (1) Hat sich bei der Revision der Wagen bezw. der abhebbaren Behälter in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit, sowie bei der Entladung der Wagen und Behälter in Bezug auf Zahl und Art der Kolli zu einer Beanstandung keine Veranlassung ergeben, so erfolgt die Erledigung des Ladungsverzeichnisses und Begleitzettels und die Rücksendung des letzteren an das Grenzzollamt. Dagegen bleibt das erledigte Ladungsverzeichniß bei dem Empfangsamt als Registerbeleg zurück.

(2) Die Vollziehung der Erledigungsnachweise auf dem Begleitzettel erfolgt in der Art, daß

1. der Eingang desselben sowie der dazu gehörigen Ladungsverzeichnisse und Schlüssel von dem Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter,
2. die erfolgte Eintragung im Begleitzettel-Empfangs-Register von dem mit der Führung dieses Registers beauftragten Beamten,
3. der Revisionsbefund bezüglich des Verschlusses der Wagen und bezüglich der Zahl und Art der ausgeladenen Kolli von den Revisionsbeamten,
4. bei ausgehenden Wagen der Ausgang derselben von denjenigen Beamten, welche denselben kontrolirt haben,

vermerkt und durch Unterschrift jedes einzelnen dieser Beamten unter Beifügung seines Amtskarakters beglaubigt wird.

(3) Nach erfolgter Eintragung der Erledigungsnachweise ist das Erledigungsattest am Schlusse des Begleitzettels durch den Führer des Begleitzettel-Empfangs-Registers oder einen anderen vom Amtsvorstande damit beauftragten Beamten, welcher hierbei von der ordnungsmäßigen Erledigung des Begleitzettels Ueberzeugung zu nehmen hat, unter Beifügung seiner Diensteigenschaft und eines Abdrucks des Amtsstempels zu vollziehen.

(4) Ebenso ist bei der Erledigung der Ladungsverzeichnisse zu verfahren, doch bedarf es hier der Beidrückung des Amtsstempels nicht.

ee) Verfahren bei sich ergebenden Abweichungen.

1. Die Feststellung des Sachverhalts.

§ 33. Wenn bei der Prüfung der zur Erledigung übergebenen Begleitzettel und Ladungsverzeichnisse oder bei der Revision der Wagen ꝛc. bezw. der Ladung die Wahrnehmung gemacht wird, daß

a) die im Ladungsverzeichniß bezw. Begleitzettel vorgeschriebene Frist zur Gestellung der Wagen ꝛc. bei dem Erledigungsamt nicht eingehalten worden ist, oder
b) die Abgabe des Begleitzettels und die Vorführung der Wagen ꝛc. bei einem anderen als dem ursprünglich oder nachträglich bezeichneten Amt stattgefunden hat, oder
c) der angelegte amtliche Verschluß verletzt ist, oder
d) die Zahl und Art der Kolli nicht mit den Angaben in den Ladungsverzeichnissen übereinstimmt,

so ist der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung und nach Umständen der Waarenempfänger über die Veranlassung der bemerkten Abweichungen — in der Regel protokollarisch — zu vernehmen und der Sachverhalt nöthigenfalls im Benehmen mit dem Begleitzettel-Ausfertigungsamt und den auf dem Transport berührten Aemtern zu untersuchen.

Erhebliche Verzögerungen, die in der Erledigung des Begleitzettels hierdurch veranlaßt werden, sind dem Ausfertigungsamt anzuzeigen.

2. Behandlung der auf Versehen oder Zufall beruhenden Abweichungen.

§ 34. Ergiebt in den vorstehend unter a bis c bezeichneten Fällen die Untersuchung, daß die vorgefundene Abweichung durch einen Zufall herbeigeführt oder sonst genügend entschuldigt ist, und liegt nach der Ueberzeugung des Erledigungsamts bezw. des demselben vorgesetzten Hauptamts, kein Grund zu dem Verdacht eines verübten oder versuchten Unterschleifs vor, so kann die Erledigung des Begleitzettels bezw. Ladungsverzeichnisses ohne weitere Beanstandung erfolgen.

Ebenso kann in dem im § 33 unter d angegebenen Falle nach der Bestimmung des Amtsvorstandes, bezw. der dem Erledigungsamt vorgesetzten Direktivbehörde innerhalb der ihnen beigelegten Befugnisse von einer Strafe abgesehen und der Begleitzettel, bezw. das Ladungsverzeichniß erledigt werden, wenn es sich um augenscheinlich auf Versehen oder Zufall beruhende Abweichungen handelt.

3. Behandlung der Anstände, welche durch das Begleitzettel-Ausfertigungsamt veranlaßt sind.

§ 35. Bei unerheblichen Abweichungen, welche durch Versehen des Ausfertigungsamts bei der Begleitzettelausfertigung veranlaßt sind, kann, wenn dasselbe das Versehen anerkennt und hierüber eine amtlich zu vollziehende Bescheinigung ertheilt, die Erledigung des Begleitzettels, bezw. Ladungsverzeichnisses erfolgen.

Handelt es sich um erhebliche, durch das Ausfertigungsamt verschuldete Anstände, oder erkennt dasselbe einen von dem seinigen abweichenden Befund des Erledigungsamts nicht als richtig an, so hat die dem letzteren vorgesetzte Direktivbehörde nach erfolgtem Einvernehmen mit der Oberbehörde des Ausfertigungsamts über die Erledigung des Begleitzettels, bezw. Ladungsverzeichnisses zu entscheiden.

4. Zollerlaß für auf dem Transport durch Zufall zu Grunde gegangene, oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommende Waaren.

§ 36. Wenn mit Ladungsverzeichniß abgefertigte Waaren auf dem Transport durch Zufall zu Grunde gegangen sind oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommen, findet der § 67 bezw. § 48 des VZG. Anwendung.[1])

[1]) d. h. es tritt Zollerlaß ein. Die in verdorbenem Zustande ankommenden Gegenstände werden unter zollamtlicher Aufsicht vernichtet, zerbrochene Gegenstände nöthigenfalls so zerstört, daß sie völlig unbrauchbar werden.

5. Verfahren bei Nichtgestellung der Waaren beim Empfangsamt.

§ 37. Werden mit Ladungsverzeichniß abgefertigte Waaren dem Empfangsamt nicht gestellt, so ist über deren Verbleib Erörterung anzustellen und nach Umständen das gesetzliche Strafverfahren einzuleiten.

Nach Erledigung des Strafpunktes sind die Verhandlungen der Direktivbehörde des Ausfertigungsamts zur Erledigung des Gefällepunktes vorzulegen.

6. Strafverfahren.

§ 38. Treffen die angegebenen Voraussetzungen zur Erledigung des Begleitzettels, bezw. des Ladungsverzeichnisses nicht zu, so tritt das gesetzliche Strafverfahren ein.

Nach Beendigung des Strafverfahrens hat das Begleitzettel-Empfangsamt, sofern hinsichtlich des Gefällepunktes keine Zweifel bestehen, den Begleitzettel, bezw. das Ladungsverzeichniß zu erledigen.

In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der vorgesetzten Direktivbehörde einzuholen. Wenn die Erledigung der Begleitzettel, bezw. Ladungsverzeichnisse nicht zulässig erscheint, so sind dieselben mit den erwachsenen Verhandlungen dem Ausfertigungsamt zu übersenden. Seitens des letzteren ist sodann die Entscheidung der ihm vorgesetzten Direktivbehörde über die Folgen der Nichterfüllung der von der betreffenden Eisenbahnverwaltung in dem Ladungsverzeichniß übernommenen Verpflichtungen einzuholen.

f) Abschluß und Einsendung der Register.

§ 39. Das Begleitzettel-Ausfertigungs- und das Begleitzettel-Empfangs-Register werden nach Maßgabe der Vorschriften über den Abschluß des Begleitschein-Ausfertigungs- und Empfangs-Registers (Begleitschein-Regulativ §§ 58 und 59) vierteljährlich abgeschlossen und mit den zugehörigen Belegen, welche nach der Nummernfolge der Einträge zu ordnen sind, an die Direktivbehörde eingesendet.

Die Duplikate der Ladungsverzeichnisse und die erledigt zurückkommenden Begleitzettel bilden die Belege zum Ausfertigungs-Register und die Unikate der Ladungsverzeichnisse die Belege zum Empfangs-register.

Nach beendigter Revision der Begleitzettel-Empfangs-Register findet in ähnlicher Weise wie bei den Begleitscheinen (Begleitschein-Regulativ § 60) noch eine Vergleichung der erledigten Ladungsverzeichniß-Unikate mit den Begleitzettel-Ausfertigungs-Registern und den Belegen der letzteren statt.

2. Zollamtliche Behandlung der Güter, welche im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffsverkehr einem Grenzzollamt behufs Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn zugeführt werden.

§ 40. Die im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffsverkehr vom Auslande eingegangenen, zur Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn bestimmten Waaren, für welche die Abfertigung mit Ladungsverzeichniß nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen in Anspruch genommen wird, sind von dem Waarenführer dem Grenzzollamte unter Uebergabe der Ladungspapiere vorzuführen, und bis der Weitertransport erfolgt, unter amtliche Aufsicht und Kontrole zu stellen. Die zu diesem Zweck erforderlichen Einrichtungen hat die Eisenbahnverwaltung nach Anordnung der Zollbehörde zu treffen. Der Weitertransport muß binnen einer von dem Amt nach Bedürfniß zu bemessenden Frist erfolgen. Vor der Verladung in die Eisenbahnwagen oder, wo dies nach den örtlichen Verhältnissen nicht ausführbar ist, jedenfalls vor der Abfertigung, hat der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung das im § 17 vorgeschriebene Ladungsverzeichniß in 2-facher Ausfertigung zu übergeben.

Die Verladung geschieht unter Aufsicht der Beamten, welche auf dem Ladungsverzeichnisse die Uebereinstimmung hinsichtlich der Angabe der Zahl, Zeichen und Art der Kolli mit den wirklich verladenen Kolli bescheinigen und Zeichen und Nummer der Wagen, in welche die Verladung erfolgt, beisetzen. Im Uebrigen kommen die Vorschriften der §§ 21 und 22 und 24 bis 39 zur Anwendung.

B. Waaren-Durchgang.

§ 41. Auf die zum unmittelbaren Durchgange auf der Eisenbahn bestimmten Güter finden die Bestimmungen in den §§ 13 bis 40 analoge Anwendung.[1]

Die Zollabfertigung beim Grenzausgangsamt beschränkt sich in der Regel auf die Prüfung und Lösung des Verschlusses und die Bescheinigung des Ausgangs über die Grenze. Es bleibt indeß vorbehalten, in Fällen des Verdachts die Revision der zum Durchgang angemeldeten Waaren eintreten zu lassen, ferner nach Befinden die Vorlegung der Bücher und Papiere der Eisenbahnverwaltung zu fordern.

Dasselbe Verfahren findet bezüglich der zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldeten Güter auch dann statt, wenn die Zufuhr zum Grenzeingangsamt bezw. die Abfuhr vom Grenzausgangsamt auf anderen Wegen, als auf Eisenbahnen erfolgt. Im letzteren Falle hat jedoch das Ausgangsamt stets eine Vergleichung der auszuladenden Güter mit dem Inhalt des Ladungsverzeichnisses vorzunehmen und die Uebereinstimmung zu bescheinigen.

Der Antrag auf Abfertigung zur unmittelbaren Durchfuhr kann auch noch beim Grenzausgangsamt gestellt werden.

Die Vorschriften in den §§ 25 und 26 in Betreff der Zulässigkeit der Umladungen finden auf die zur unmittelbaren Durchfuhr abgefertigten Güter gleichfalls Anwendung.

Für den Durchfuhrverkehr auf Eisenbahnen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, können von der obersten Landes-Finanzbehörde weitere Erleichterungen zugestanden werden.

[1]) Hinsichtlich der Passagiereffekten vgl. die unten S. 761 folgendenden „Bestimmungen" v. 30. 6. 1892.

C. Waaren-Ausgang.

1. Gegenstände, welche einem Ausgangszoll unterliegen.

§ 42. Ausgangszollpflichtige Güter dürfen zur unmittelbaren Beförderung nach dem Auslande nicht verladen werden, bevor nicht dieselben nach den Bestimmungen im § 22 des VZG. deklarirt und revidirt sind und der Ausgangszoll entweder entrichtet oder sichergestellt ist.

An Stationsorten, an denen sich eine kompetente Abfertigungsstelle befindet, können ausgangszollpflichtige Güter unter amtlicher Aufsicht im Güterwagen verladen und unter Verschluß der Wagen sowie der Schlüssel unmittelbar nach dem Auslande abgefertigt werden. Bei dem Grenzausgangsamt findet alsdann die Rekognition und Lösung des Verschlusses, bezw. die Entrichtung des Ausgangszolles statt.

Ist der Ausgangszoll sichergestellt, so ist von der Abfertigungsstelle eine Bescheinigung darüber auszustellen und dieselbe, mit der Quittung des Grenzzollamts über die erfolgte Abgabenentrichtung versehen, innerhalb bestimmter Frist behufs Löschung der gestellten Sicherheit zurückzureichen.

2. Waaren, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.

§ 43. Bei der Ausfuhr von Gütern, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, findet der § 56 des VZG. Anwendung.[1]

An Stationsorten, wo sich Abfertigungsstellen (§ 4) befinden, können derartige Güter ohne Kolloverschluß, bezw. nach Abnahme des letzteren, unter Aufsicht der Zollbehörde in die dazu bestimmten verschließbaren Wagenräume eingeladen und letztere verschlossen werden.

Die Zuladung anderer, aus dem freien Verkehr stammender, gleichfalls zum unmittelbaren Ausgange bestimmter Güter in diese Räume ist gestattet; die Eisenbahnverwaltung hat jedoch der Zollbehörde ein Verzeichniß derselben unter Angabe der Zahl, Verpackungsart, Bezeichnung des Bruttogewichts und des Inhalts zu übergeben, welches bei der Verladung zu prüfen und demnächst dem betreffenden Begleitschein anzustempeln ist. Bei Wagen, in welche Güter des freien Verkehrs mit zollpflichtigen Gütern verladen sind, dürfen auf dem Transport, soweit nicht Verschlußverletzungen oder Unglücksfälle eine Umladung erforderlich machen, Zu- und Abladungen nicht stattfinden.

Das Amt am Verladungsorte hat bezüglich derjenigen Waaren, deren Ausgang amtlich zu bescheinigen ist, als Ausgangsamt zu fungiren.

Auf der amtlichen Bezettelung der Güter (Begleitschein, Uebergangsschein, Deklarationsschein ꝛc.), welche dem Zugführer zu übergeben ist, wird von dem Amt des Verladungsortes das Einladen der Waaren und der Verschluß des Wagens, sowie der Abgang des letzteren auf der Eisenbahn, dagegen von dem Grenzzollamt, bezw. den Begleitungsbeamten die mit unverletztem Verschlusse erfolgte Ankunft beim Grenzausgangsamt, sowie der Ausgang über die Grenze bescheinigt.

[1]) Die Güter müssen bei demjenigen Grenzzollamte angemeldet und gestellt werden, über welches die Ausfuhr nach Inhalt der Bezettelungen geschehen soll. § 56 VZG.

D. Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet.

§ 44. Bei Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Vereinsausland nach dem Vereinsgebiet kommt der § 111 des Vereinszollgesetzes und das Deklarationsschein-Regulativ in Anwendung.[1]

[1]) Bei Versendungen von im freien Verkehr stehenden Gegenständen ist dem Zollamte eine Deklaration vorzulegen. Bei Versendungen von ausgangszollpflichtigen Waaren kann Sicherstellung des Ausgangszolles verlangt werden. Nähere Bestimmungen enthält das vom Bundesrath beschlossene Deklarationsschein-Regulativ. § 111 VZG. nebst AusfAnw.

§ 45. Die nach Maßgabe der §§ 17 ff. mit Ladungsverzeichniß und Begleitzettel abgefertigten Waarensendungen, welche vor Erreichung des Bestimmungsorts das Ausland berühren, bedürfen beim Wiedereingang, sofern der angelegte Verschluß unverletzt geblieben ist, behufs der Weiterbeförderung an ihren Bestimmungsort keiner nochmaligen Abfertigung.

E. Transport im Inlande.

1. Güter des freien Verkehrs.

§ 46. Insoweit überhaupt nach den zur Ausführung der §§ 119 und 125 des VZG. von der obersten Landes-Finanzbehörde getroffenen Anordnungen der Transport im Grenzbezirke bezw. im Binnenlande einer Kontrole unterliegt, findet diese Kontrole auch auf den Transport auf den Eisenbahnen Anwendung. Indessen ist der Transport von Gegenständen auf der Eisenbahn aus dem Binnenlande nach dem Grenzbezirk und aus dem letzteren nach dem Auslande allgemein von der Legitimationsscheinkontrole befreit; doch haben die Eisenbahnverwaltungen ihre Register über die beförderten Frachtgüter der Zollbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2. Uebergangssteuerpflichtige Gegenstände.

§ 47. Gegenstände, welche bei dem Uebergange aus einem Vereinslande bezw. aus einem Steuergebiete in das andere einer Uebergangsabgabe oder einer indirekten Steuer unterliegen, dürfen nur dann nach einem solchen Vereinslande oder Steuergebiete auf der Eisenbahn befördert werden, wenn sie mit den erforderlichen Abfertigungspapieren für den Transport versehen sind.

Die Eisenbahnbehörden dürfen Gegenstände, welche bei dem Uebergange aus einem Staate des deutschen Zollgebietes in den anderen, bezw. aus einem Steuergebiete in das andere einer Uebergangsabgabe unterliegen, bei direkter Kartirung nur dann zur Beförderung nach einem solchen Staate bezw. Steuergebiete annehmen, wenn sie mit einem Uebergangsschein versehen sind.

Die bestehenden, auf besonderem Uebereinkommen zwischen einzelnen Regierungen beruhenden örtlichen Einrichtungen zur Abfertigung übergangssteuerpflichtiger Gegenstände werden durch vorstehende Bestimmung nicht berührt.

Die unter Ziff. I der Uebereinkunft vom 23. Mai 1865, betreffend die Durchfuhr von vereinsländischem Wein, getroffene Bestimmung, wonach Sendungen mit der Post keiner zoll- oder steueramtlichen Bezettelung bedürfen, wird auf den Eisenbahnverkehr ausgedehnt.

3. Güter, auf welchen ein Zollanspruch haftet.

§ 48. Die Abfertigung von Gütern, auf welchen ein Zollanspruch haftet, erfolgt nach den §§ 41 bis 51 des VZG. Wird die Abfertigung unter Wagenverschluß beantragt, so werden die Güter unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen (§ 7) verladen und auch die Schlüssel (§ 21 letzter Absatz) unter Verschluß gesetzt.

Andere Güter dürfen in diese Güterwagen nicht mit verladen werden.

III. Strafen.

§ 49. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs werden, sofern nicht nach den §§ 134 ff. des VZG. eine höhere Strafe verwirkt ist, nach § 152 desselben Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark geahndet.

Jede Eisenbahnverwaltung hat in Gemäßheit des § 153 des VZG. für ihre Angestellten und Bevollmächtigten rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche diese Personen wegen Verletzung der zollgesetzlichen oder der Vorschriften dieses Regulativs verurtheilt worden sind, die sie bei Ausführung der ihnen von den Eisenbahnverwaltungen übertragenen oder ein- für allemal überlassenen Verrichtungen zu beobachten hatten.

Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuervorschriften werden seitens der Zollbehörde durch Strafbescheid mit Geldstrafe belegt. Die Strafe für Kontrebande (Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Gegenständen einem bestehenden Verbot zuwider) besteht in der Konfiskation der Gegenstände und einer Geldbuße, welche dem doppelten Werthe dieser Gegenstände gleichkommt, mindestens aber 30 Mark beträgt. Wer sich einer Defraudation schuldig macht, hat die Konfiskation der Gegenstände und eine dem 4-fachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommende Geldbuße verwirkt. Vgl. noch § 136 VZG. auf S. 740.

Die Strafen werden bei Rückfällen entsprechend verschärft und nöthigenfalls in entsprechende Freiheitsstrafe umgewandelt, welche 2 Jahre nicht übersteigen darf.

c) Vorschriften über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr. Vom 12. März 1887. (CBl. 1887. 237, 1888. 292).

Auf der im Mai v. J. zu Bern abgehaltenen internationalen Eisenbahnkonferenz ist zwischen den deutschen Delegirten und den Delegirten der Regierungen von Frankreich, Italien, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz der Erlaß einheitlicher Vorschriften über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr vereinbart worden.[1])

Nachdem der Bundesrath sich mit den in dem Konferenz-Protokoll vom 15. desselben Monats formulirten Bestimmungen einverstanden erklärt hat, werden die letzteren nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben auch von den obenbezeichneten außerdeutschen Regierungen genehmigt worden sind und mit dem 1. April d. J. in Kraft treten.

[1]) Diesen Vorschriften sind inzwischen beigetreten: Belgien, Serbien, Rumänien und Griechenland, letzteres für die Linien Piräus-Larissa mit deren Fortsetzung bis zur türkischen Grenze; ferner Bulgarien. (CBl. 1891. 158, 1892. 71.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

Die Wagen und Wagenabtheilungen, welche zum Transport von Zollgütern verwendet werden sollen, müssen leicht und sicher in der Art verschlossen werden können, daß die Hinwegnahme oder der Austausch der unter Verschluß des Ladungsraums gelegten Waaren ohne Anwendung von Gewalt und ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren nicht bewerkstelligt werden kann.

In solchen Wagen oder Wagenabtheilungen dürfen sich auch keine geheimen oder schwer zu entdeckenden, zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeigneten Räume befinden.

Anlage A
(zu § 7 letzter Absatz des Eisenbahn-Zollregulativs).

Jeder Wagen muß an beiden Längsseiten mit einem Eigenthumsmerkmal und einer Nummer versehen sein. Befinden sich in einem Wagen mehrere von einander geschiedene Abtheilungen, so ist jede der letzteren mit einem Buchstaben zu bezeichnen.

B. Besondere Bestimmungen.

Behufs Erzielung eines sicheren Verschlusses des Ladungsraums müssen die betreffenden Wagen insbesondere folgenden Bedingungen entsprechen:

1. Wagenkasten.

Die Seitenwände, der Fußboden, das Dach und alle den Laderaum bildenden Theile des Wagens müssen derart befestigt sein, daß ein Lösen und Wiederbefestigen derselben von außen nicht geschehen kann, ohne sichtbare Spuren zurückzulassen.

Alle diese Theile müssen sich in gutem Zustande befinden.

Zufällige Beschädigungen der Wagenwände machen den Wagen nur dann für den Weitertransport ungeeignet, wenn durch die etwa dabei entstandenen Wandöffnungen ein Zugang zur Ladung zu befürchten steht.

2. Abstand zwischen den Schiebethüren und den Kastentheilen.

Der Zwischenraum zwischen den Schiebethüren in geschlossenem Zustande und den Kastentheilen der bedeckten Wagen darf in keinem Falle das Maximum von 20 mm überschreiten.

3. Verschluß der Schiebethüren.

Jede Schiebethür der Wagen muß mit einem Einfallhaken oder einer anderen gleiche Sicherheit gewährenden Verschlußvorrichtung versehen sein.

Die Befestigung dieser Verschlüsse soll derart beschaffen sein, daß deren Entfernung bei verschlossenen Thüren ohne Anwendung von Gewalt und Hinterlassung auffallender Spuren nicht möglich ist.

4. Zollverschlußösen.

Die Schiebethüren, Flügelthüren, Stirnwandthüren und überhaupt alle in Benutzung stehenden Thüren der bedeckten Wagen müssen mit Oesen von mindestens 15 mm lichter Weite oder anderen Verschlußstücken versehen sein, welche ein Einhängen von Zollschlössern und von Zollbleien gestatten, derart, daß ein Oeffnen dieser Thüren ohne Verletzung des Zollverschlusses nicht möglich ist.

Diese Verschlußösen oder sonstigen Zollverschlußstücke müssen mittelst Nieten oder Schrauben, deren Muttern innen liegen oder die bei geschlossener Thür unzugänglich sind, an den Wagen befestigt sein.

Die hier genannten Bestimmungen treten in vollem Umfange in Kraft 5 Jahre nach der Ratifikation gegenwärtiger Vereinbarung. Bis dahin wird man sich gegenseitig mit der Anwendbarkeit von Zollbleien oder von Zollschlössern begnügen.

5. Sicherheitsverschluß der Schiebethüren.

Die untere Thürseite soll mit einer besonderen Versicherung versehen sein, welche ein Abheben oder ein Abziehen der Schiebethür von der Laufschiene unmöglich macht.

Diese Versicherung kann z. B. bestehen in einem Haken, welcher beim Verschluß der Thür in eine an der Laufschiene festgenietete Oese eingreift, oder in einer Verlängerung des inneren Thürbandes bis unter die Laufschiene oder deren Kopf, oder in der Anordnung eines festgenieteten Winkels oder Bügels an der Laufschiene selbst ꝛc. Ausnahmsweise kann diese Versicherung auch in einem gelochten Lappen bestehen, der von jetzt an die Anwendung von Zollbleien, und nach Ablauf einer Frist von 5 Jahren, wie in voriger Nummer, die Anwendung von Zollschlössern und Zollbleien gestattet. Die Laufrollenhalter sollen derart befestigt sein, daß dieselben ohne Anwendung von Gewalt nicht abgenommen werden können.

6. Schiebethür-Laufschiene.

Die Laufschienen sollen an wenigstens zweien ihrer Träger festgenietet sein. Diese Träger sollen mit den festen Kastentheilen so verbunden sein, daß bei geschlossenem Wagen die Abnahme derselben nur mit Gewalt und Hinterlassung auffallender Spuren möglich ist.

7. Obere Schiebethür-Führung.

Die Führung des oberen Theils der Schiebethüren soll durch entsprechend befestigte Stangen oder Kulissenschienen gesichert sein.

8. Flügelthüren und Stirnwandthüren.

Bei den bedeckten Wagen mit Flügelthüren (z. B. Bierwagen) oder mit Stirnwandthüren müssen diese Thüren außer mit der Verschlußvorrichtung und mit von außen nicht abnehmbaren Thürbändern auch mit einer den Bedingungen der Nr. 4 entsprechenden Zollverschlußvorrichtung versehen sein, sodaß ein Oeffnen dieser Thüren ohne Beschädigung des Zollverschlusses nicht möglich ist.

Unbenutzte Stirnwandthüren (z. B. an Wagen, welche zum Sanitätsdienst vorbereitet sind) müssen durch Verschalungen, Leisten oder Eisenbänder zollsicher geschlossen gehalten werden.

9. Fenster und Lüftungsöffnungen.

Wenn die in den bedeckten Wagen vorhandenen Oeffnungen, als Fenster und Lüftungsöffnungen, durch Eisenstäbe, Gitter oder gelochte Bleche vergittert sind, so dürfen die verbleibenden Oeffnungen 30 qcm nicht überschreiten, so daß durch diese Oeffnungen eine Beraubung des Wageninhalts nicht erfolgen kann. Kein Befestigungstheil der Vergitterung darf von der Außenseite des Wagens abzulösen sein.

Wenn die genannten Oeffnungen nicht durch eine Vergitterung, sondern durch Schieber oder Klappen versichert sind, so müssen diese wie folgt befestigt sein:

die Klappen oder die horizontalen Schieber mittelst Vorreiber, Riegel, Einfallhaken, Kloben oder dergleichen,

die vertikalen Schieber entweder mittelst der soeben aufgezählten Einrichtungen oder, wenn sie mit einer den Vorschriften der Nr. 4 entsprechenden Zollverschluß-Vorrichtung versehen sind, mittelst Zollschlösser oder Zollbleie,

und zwar derart, daß ein Oeffnen derselben von außen ohne Anwendung von Gewalt und ohne Hinterlassung auffallender Spuren, oder ohne Zerstörung des Verschlusses nicht möglich ist.

Abflußöffnungen in den Fußböden bedürfen einer Vergitterung, wenn sie mehr als 35 mm Durchmesser haben.

10. Dachaufsätze.

Für Dachaufsätze, welche durch Schieber oder Deckel geschlossen sind, gelten bezüglich der Befestigungsart und des Verschlusses derselben die in den vorhergehenden Nummern festgesetzten Bestimmungen.

11. Güterwagen mit durchbrochenen Wänden.

Wagen mit durchbrochenen Wänden, wie z. B. Viehtransportwagen welche sonst den vorstehenden Bedingungen entsprechen, können nur zum Transport so großer Frachtstücke verwendet werden, daß ihre Entfernung durch diese Wandöffnungen nicht möglich ist.

12. Offene Wagen mit festen Verdeckstücken.

Offene Wagen, deren Kopfwände durch eine starke Stange mit einander verbunden und mit mindestens 75 cm breiten Verdeckstücken versehen und deren Seitenwände mindestens 50 cm hoch sind, können, wenn sie mit Ringen zur Befestigung von Schutzdecken ausgerüstet sind, unter Verwendung solcher Decken zur Beförderung von Zollgütern aller Art benutzt werden.

13. Offene Wagen anderer Art.

Offene Wagen anderer Art, welche mit Ringen oder anderen zur Befestigung von Schutzdecken geeigneten Vorrichtungen versehen sind, können zur Beförderung von Zollgütern dann benutzt werden, wenn es sich um Frachtstücke, welche einzeln mindestens 25 kg wiegen, oder um solche Güter handelt, deren Verladung in bedeckte Wagen oder in offene Wagen der unter Nr. 12 bezeichneten Art wegen ihres Umfanges (wie große Maschinen, Maschinentheile, Dampfkessel ꝛc.), oder sonstigen Beschaffenheit (wie Holz, Baumwolle, Kohlen, Koks, Sand, Steine, Erze, Roh- und Brucheisen aller Art, Stabeisen, Vieh, Heringe, Thran, Petroleum ꝛc.) nicht wohl zulässig bezw. nicht üblich ist.

Für den vorstehenden Fall bleibt es den Zollbehörden überlassen, gemäß den ihnen von den Direktivbehörden gegebenen Instruktionen zu entscheiden, ob zur Sicherung gegen Entfernung oder Vertauschung Deckenverschluß anzubringen ist, oder Erkennungsbleie anzulegen, oder andere Maßregeln zu treffen sind, oder ob ausnahmsweise von einem Verschluß oder anderen Maßregeln zur Festhaltung der Identität überhaupt abzusehen sein möchte. Auch kann amtliche Begleitung eintreten.

Die von den Direktivbehörden jedes Staates zur Ausführung des vorstehenden Absatzes erlassenen Verordnungen sollen den anderen Vertragsstaaten mitgetheilt werden.

14. Schutzdecken und deren Befestigung.

Die zur Befestigung von Schutzdecken bestimmten Ringe müssen geschlossen zusammengeschweißt, mittelst Kloben im Innern des Wagens vernietet oder verschraubt und entweder abwechselungsweise an den abnehmbaren Seitenwänden bezw. den Thüren und den festen Kopfschwellen, oder am Untergestelle etwa in Höhe der Fußbodeneinfassung in einer Maximalentfernung von 115 cm so angebracht sein, daß die Verschlußschnur sowohl das Abheben der etwa vorhandenen beweglichen Seitenwände als auch das Oeffnen der Thüren verhindert.

Die Schutzdecken müssen längs der Kanten mit durch Metallösen geschützten, zum Durchziehen der Verschlußleine bestimmten Löchern, welche etwa in denselben Entfernungen wie die Ringe an den Wagen angeordnet sind, eingerichtet sein. Nur an den oberen Theilen der Decken sind Ringe zum Verschluß zulässig.

Die Decken müssen von ausreichender Größe und in entsprechend gutem Zustande sein. Etwaige Nähte derselben, selbst bei eingesetzten Theilen, müssen sich entweder auf der Innenseite befinden oder doppelt, d. h. in zwei Linien von 15 bis 25 mm Abstand angeordnet sein.

Die Verschlußleinen dürfen nicht gestückelt und müssen an beiden Enden mit Metallspitzen versehen sein. Hinter diesen Spitzen müssen Oesen eingearbeitet sein, in welche nach entsprechender Verknüpfung der Leinenenden der Zollverschluß eingehängt werden kann.

d) Bestimmungen über die zollamtliche Abfertigung der zur unmittelbaren Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet mit der Eisenbahn bestimmten Passagiereffekten.

Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 30. Juni 1892. (RGBl. 472, EBBl. 149.)

Die seitens der Eisenbahnverwaltung von Ausland zu Ausland eingeschriebenen, zur unmittelbaren Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet bestimmten Passagiereffekten werden auf Antrag der Eisenbahnverwaltung beim Eingang an Stelle der im Eisenbahn-Zollregulativ[1]) vorgeschriebenen Abfertigung dem nachstehend angeordneten Verfahren unterworfen:

[1]) Vgl. § 41 das.

1. Vom Zugführer oder dem sonstigen Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung ist über die bezüglichen Passagiereffekten auf Grund der Gepäckkarten für jedes hiernach in Betracht kommende Grenzausgangsamt ein Verzeichniß nach dem [anliegenden] Muster A in 2-facher Ausfertigung anzufertigen und nebst den Gepäckkarten unter Vorweisung der zugehörigen Gepäckstücke dem Grenzeingangsamt zu übergeben.[1]) Die Vorweisung erfolgt in der Regel in oder neben dem von den übrigen Gepäckstücken entleerten Wagen. Eine Ueberführung der Gepäckstücke in den Revisionssaal soll nur dann gefordert werden, wenn dies im Interesse der Zollsicherheit für erforderlich erachtet wird. In den Verzeichnissen sind die zu je einem Gepäckschein gehörigen Kolli unter Beifügung der Nummer desselben sowie der Aufgabe- und Bestimmungsstation nach der Gesammtzahl und dem Gesammtbruttogewicht auf einer Zeile vorzutragen.

[1]) Es empfiehlt sich, dem das Zollverzeichniß enthaltenen Umschlage die Packmeisterkarte aufzukleben oder anzuheften. E. MöA. v. 5. 2. 1896 (EWBl. 69).

2. Seitens des Eingangsamts wird nach Vergleichung der Verzeichnisse mit den Gepäckkarten von dem Vorhandensein der darin aufgeführten Kolli Ueberzeugung genommen; ergeben sich hierbei Differenzen, so sind die bezüglichen Vorträge in den Verzeichnissen entsprechend zu berichtigen. Demnächst werden die Gepäckstücke mit einer an geeigneter Stelle aufzuklebenden Marke versehen, welche den Vermerk trägt: „In N. N. zollamtlich zur Durchfuhr durch das Zollgebiet abgefertigt", und ohne spezielle Revision sowie ohne Verschlußanlage dem Zugführer oder sonstigen Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung wieder ausgefolgt. Die Verzeichnisse sind von letzterem und dem Abfertigungsbeamten unter Beisetzung des Datums zu unterzeichnen und die Unikate derselben, nachdem sie mit der fortlaufenden Nummer und dem Amtsstempel versehen sind, nebst den Gepäckkarten dem Eisenbahnbeamten zu übergeben. Die Eintragung der Verzeichnisse in das nach dem [anliegenden] Muster B zu führende Register erfolgt erst nach Schluß der Abfertigung auf Grund der beim Amt zurückbleibenden Duplikatverzeichnisse. Zur Eintragung der Verzeichnisse kann statt des vorstehend bezeichneten besonderen Registers das Begleitschein-Ausfertigungs-Register benutzt werden.

3. Der Beauftragte der Eisenbahnverwaltung übernimmt durch die Unterzeichnung der Verzeichnisse in Vollmacht seiner Verwaltung die Verpflichtung, vorbehaltlich des in Ziff. 5 erörterten Ausnahmefalls, die in den Verzeichnissen aufgeführten Kolli binnen der darin bestimmten Frist uneröffnet dem bezeichneten Grenzausgangsamt zu gestellen bezw. dieselben seinem Nachfolger im Dienst, auf welchen damit die Pflicht der Gestellung übergeht, nebst den Begleitpapieren zuzuführen.

Werden die in den Verzeichnissen aufgeführten Kolli dem Ausgangsamt nicht gestellt, so greifen die Bestimmungen im § 37 des Eisenbahn-Zollregulativs Platz.

4. Die Gepäckstücke sind unter Uebergabe des Verzeichnisses dem darin bezeichneten Ausgangsamt vorzuführen. Dieses prüft, ob die in dem Verzeichniß vorgetragenen Kolli vorhanden sind und bescheinigt unter Beidruck des Amtssiegels den Ausgang der vorgefundenen Kolli auf dem Verzeichniß. Ergiebt sich bei der Prüfung, daß die Zahl der Kolli mit den Angaben des Verzeichnisses nicht übereinstimmt oder die vorgeschriebene Gestellungsfrist nicht eingehalten ist oder die Abgabe des Verzeichnisses bezw. die Vorführung der Gepäckstücke bei einem anderen als dem im Verzeichniß genannten Grenzausgangsamt stattgefunden hat, so ist nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 33 bis 38 des Eisenbahn-Zollregulativs zu verfahren.

Die Verzeichnisse sind beim Erledigungsamt durch das Begleitschein-Empfangs-Register festzuhalten. Ihre Erledigung ist in der für Begleitscheine vorgeschriebenen Weise dem Ausfertigungsamt durch Erledigungsscheine nachzuweisen. Für die weitere Behandlung der erledigten Verzeichnisse kommen die Bestimmungen im § 60 des Begleitschein-Regulativs zur Anwendung.

Das Ausfertigungsamt hat die Registervorträge auf Grund der Erledigungsscheine zu erledigen, das Register vierteljährlich abzuschließen und mit den nach der Nummernfolge der Eintragungen geordneten Duplikatverzeichnissen an die Direktivbehörde einzusenden.

5. Sollen Gepäckstücke in Folge veränderter Bestimmung unterwegs in den freien Verkehr gesetzt werden, so sind sie behufs Vornahme der speziellen Revision einer nach § 4 des Eisenbahn-Zollregulativs zur zollamtlichen Abfertigung des Eisenbahnverkehrs zuständigen, oder einer zur Erledigung von Begleitscheinen I befugten Amtsstelle vorzuführen.

Sollen sämmtliche in dem Verzeichniß aufgeführten Kolli in den freien Verkehr treten, so hat der Eisenbahnbevollmächtigte die Kolli nebst dem Verzeichniß unter Beifügung eines entsprechenden Vermerks dem diensthuenden Stationsbeamten zu übergeben. Letzterer tritt durch die Unterzeichnung des Verzeichnisses in die Verpflichtung des Waarenführers mit der Verbindlichkeit ein, spätestens am nächsten Vormittag die Kolli dem zuständigen Amt zu gestellen. Von diesem ist das Verzeichniß nach Maßgabe der Vorschrift unter Ziff. 4 zu erledigen.

Sollen nur einzelne Gepäckstücke in den freien Verkehr gesetzt werden, so tritt bezüglich ihrer an die Stelle des Verzeichnisses ein Auszug aus demselben. Das Verzeichniß, in welches ein von dem bisherigen und dem nunmehr eintretenden Waarenführer zu vollziehender Vermerk über die in den Auszug aufgenommenen Kolli zu setzen ist, verbleibt in den Händen des Bahnbevollmächtigten.

6. Sofern für einzelne Durchgangsstrecken weitergehende Erleichterungen oder abweichende vertragsmäßige Einrichtungen bestehen, behält es hierbei sein Bewenden.

e) Steuer-Vorschriften.

Aus den oben S. 731 angeführten Steuergesetzen bezw. den dazu erlassenen Ausführungsverordnungen des Bundesraths sei hier kurz hervorgehoben:

1. **Branntwein** unterliegt der Steuer-Kontrole, solange die darauf ruhende Steuer noch nicht entrichtet ist. Die Kontrole wird ausgeübt durch Branntwein-Versendungsschein I und II.

Soll der Branntwein ohne Entrichtung der Verbrauchsabgabe nach dem Auslande ausgeführt, zur Niederlage gebracht oder zur Denaturirung versendet werden, so ist seitens des Versenders eine diesbezügliche Anmeldung bei dem betreffenden Amte einzureichen und die Abfertigung auf Versendungsschein I zu beantragen. Der Anmelder übernimmt mit der Unterzeichnung der Annahme-Erklärung auf dem Versendungsschein die Verpflichtung, den im Versendungsschein bezeichneten Branntwein in unveränderter Gestalt und Menge in dem bestimmten Zeitraum, auf dem angegebenen Wege und bei dem angegebenen Amte zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen.

Die Branntwein-Versendungsscheine II haben den Zweck, die durch spezielle Revision festgestellte Verbrauchsabgabe einem anderen vereinsländischen Amte zur Einziehung zu überweisen. Für die Ausstellung und Erledigung der Versendungsscheine I und II gelten im Allgemeinen dieselben Bestimmungen, wie solche für die Begleitscheine I und II durch das Vereinszoll-gesetz gegeben sind. Vgl. S. 736.

Ohne Versendungsschein zur Aufgabe kommende Branntweinsendungen werden ohne Weiteres zur Beförderung angenommen, da es nicht Sache der Eisenbahnverwaltung ist, zu prüfen, ob die Sendungen sich unter steueramtlicher Kontrole befinden oder nicht.

2. Zucker, welcher nicht in den freien Verkehr zu treten bestimmt ist, sondern in das Ausland ausgeführt, zur Niederlage gebracht, oder in eine Raffinerie übergeführt werden soll, wird in der Regel auf Zuckerbegleitschein I abgefertigt.

Soll dagegen für den aus den Fabrikräumen ausgehenden Zucker die Verbrauchsabgabe bei einer anderen zuständigen Steuerstelle entrichtet werden, so findet Abfertigung auf Zuckerbegleitschein II statt. Abweichend von dem sonstigen Begleitscheinverfahren tritt bei der Abfertigung auf Zuckerbegleitschein I und II ein steueramtlicher Verschluß nicht ein.

Die Extrahirung der Begleitscheine liegt den betreffenden Versendern ob, wie auch diese allein der Zollbehörde gegenüber die Verpflichtung übernehmen, den Zucker zur weiteren Abfertigung zu stellen, bezw. für die Entrichtung der Verbrauchsabgabe zu haften.

3. Steuerrückvergütung. Für Zucker, Spiritus, Bier, Tabak, Salz rc. wird, wenn diese Gegenstände nach dem Auslande ausgeführt werden, auf Antrag der Versender ein Theil der entrichteten Steuer zurückvergütet. Der Versender hat eine Anmeldung bei demjenigen Zoll- bezw. Steueramte einzureichen, bei welchem die Ausfuhrkontrole geübt werden soll.

In dem Ausfuhr-Anmeldescheine hat der Versender die Zahl und Art der Verpackung der einzelnen Kolli, deren Zeichen, Nummern und Gewicht anzugeben, sowie das Grenzzollamt zu bezeichnen, über welches die Ausfuhr der Waare erfolgen soll. Dasjenige Zoll- bezw. Steueramt, bei welchem die betreffende Waare angemeldet wird, nimmt eine spezielle Revision derselben vor und vermerkt den Befund in dem Ausfuhr-Anmeldescheine. Sodann wird die Sendung, nachdem dieselbe unter Zollverschluß gelegt worden ist, einem vereinsländischen Grenzzollamte, sofern nicht etwa die Anmeldung bei diesem direkt erfolgt ist, zur Ausfuhrbescheinigung überwiesen. Der Ausfuhr-Anmeldeschein wird dem Waarenführer übergeben und begleitet das Gut bis zur Grenze.

Vgl. ferner Kundmachung 11 des DEVBb.: „Zusammenstellung der im Eisenbahnverkehr zu berücksichtigenden Zoll-, Steuer- und polizeilichen Vorschriften".

f) Statistik des Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebietes mit dem Auslande.

Vgl. G. v. 20. 7. 1879 (RGBl. 261) nebst Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften des Bundesraths.

I. Alle Waaren, welche über die Grenze des Deutschen Zollgebietes ein-, aus- oder durchgeführt werden, einschließlich der Versendungen aus dem Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet, unterliegen der Anmeldepflicht. Anmeldestellen sind die Zollämter im Grenzbezirk oder andere hierzu besonders bestimmte Steuerämter.

II. Die Anmeldung erfolgt durch den Waarenführer mittelst Uebergabe von Anmeldescheinen, welche

für die Einfuhr auf . . . . . . weißem,
für die Ausfuhr auf . . . . . grünem,
für die Durchfuhr auf . . . . . gelbem,
für den Inlandsverkehr mit Berührung
des Auslandes auf . . . . . rothem

Papier gedruckt und einzeln unentgeltlich bei sämmtlichen Zoll- und Steuerstellen, in größerer Anzahl gegen Erstattung der Selbstkosten von den Anmeldestellen zu beziehen sind. Die Anmeldung hat dem Vordruck der Formulare entsprechend nach Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland zu erfolgen.

Die Eisenbahnverwaltungen dürfen nach dem Auslande gerichtete Sendungen nur dann befördern, oder, falls ihnen die Bestimmung der Waare in das Ausland erst während der Beförderung bekannt wird, weiter befördern, nachdem ihnen die erforderlichen Anmeldescheine überwiesen sind.

Ein Anmeldeschein darf nur den Inhalt eines Frachtbriefes umfassen.

III. An Stelle der statistischen Anmeldescheine treten für die Waaren, welche nach Maßgabe der Zoll- und Steuergesetze bei der Ein-, Aus- oder Durchfuhr den deutschen Zollstellen zu deklariren sind, die Zoll- oder Steuerdeklarationen, doch muß in diesem Falle in den letzteren auch die Herkunft und Bestimmung der Waare angegeben werden. Auch die Ausfuhr-Anmeldescheine im Steuerrückvergütungsverfahren (vgl. oben) treten an die Stelle der statistischen Anmeldescheine.

Insofern jedoch bei zollfreien Massenartikeln, welche bei dem Grenzzollamte sofort in den freien Verkehr treten, die Abfertigung lediglich auf Grund der Frachtbriefe zugelassen ist, müssen Anmeldescheine vorgelegt werden.

IV. Von den anzumeldenden Waaren ist eine in die Reichskasse fließende Gebühr — statistische Gebühr — zu entrichten. Dieselbe beträgt für die in demselben Anmeldeschein oder derselben Deklaration aufgeführten Waaren:

1. wenn dieselben ganz oder theilweise verpackt sind, für je 500 **kg** . . . . 5 Pf.
2. wenn dieselben unverpackt sind, für je 1000 kg 5 „
3. bei Kohlen, Koks, Torf, Holz, Getreide, Kartoffeln, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Cement, Düngungsmitteln und Rohstoffen zum Verspinnen in Wagenladungen, verpackt oder unverpackt, für je 10 000 **kg** 10 Pf.
4. bei Pferden, Maulthieren, Eseln, Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen für je 5 Stück . . 5 „.

Für Bruchtheile der Mengeneinheiten kommt die volle Gebühr in Anrechnung.

V. Von der statistischen Gebühr sind befreit:

1. die Waaren, welche unter Zollkontrole versendet, auf Niederlagen für unverzollte Gegenstände gebracht, oder nach Entrichtung des Eingangszolles in den freien Verkehr gesetzt oder zum Zwecke der Steuervergütung unter amtlicher Kontrole ausgeführt werden;
2. Waaren, welche auf Grund direkter Begleitpapiere im freien Verkehr durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt oder aus demselben durch das Ausland nach dem Zollgebiet befördert werden.

Ladungsverzeichnisse und spezielle Deklarationen, welche Anmeldescheine vertreten, unterliegen hiernach in der Regel der statistischen Gebühr nicht. Gebührenpflichtig sind dagegen Deklarationen oder Anmeldescheine über die im Zollgebiete verbleibenden zollfreien Güter, und zwar gleichviel, ob dieselben sofort an der Grenze oder erst bei einem Amte im Innern in den freien Verkehr gesetzt werden.

VI. Die Verpflichtung zur Entrichtung der statistischen Gebühr wird durch Verwendung von Reichs-Stempelmarken in dem erforderlichen Werthbetrage auf den Anmeldescheinen oder den dieselben vertretenden Papieren erfüllt. Die Stempelmarken, welche zum Preise des Stempelbetrages, für welchen sie gelten (5, 10, 20 u. 50 Pf.), bei den Postanstalten verkauft werden, müssen in dem erforderlichen Betrage auf der Vorderseite der Anmeldescheine bezw. Deklarationen aufgeklebt werden.

Die bei der Ausfuhr von Gütern in Anwendung kommenden grünen statistischen Anmeldescheine werden auch bei den Güterabfertigungsstellen vorräthig gehalten und an das Publikum zum Preise von 1 Pf. für 1 Stück und 80 Pf. für 100 Stück verkauft.

VII. Das Vollziehen der für die Ausfuhr vorgeschriebenen grünen Anmeldescheine hat in allen Fällen durch den Versender selbst zu geschehen. Den Organen der Eisenbahnverwaltung ist die Vollziehung der Anmeldescheine nur in dem Falle gestattet, wenn auf den Grenzstationen zu den Anmeldescheinen weiße, rothe oder gelbe Formulare zur Verwendung kommen und der Versender zu seiner Vertretung eine Mittelsperson nicht bezeichnet hat.

Die Güterabfertigungsstellen sind verpflichtet, zu prüfen, ob die von den Parteien beigebrachten statistischen Anmeldescheine den gegebenen Bestimmungen entsprechen. Findet sich nichts zu erinnern, so ist der Anmeldeschein mit dem Abfertigungsstempel dergestalt abzustempeln, daß die eine Hälfte der Stempelmarke zur steueramtlichen Entwerthung frei bleibt.

III. Theil.

Beamten-Gesetzgebung, unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Preußischen Staatseisenbahnbeamten.

Allgemeine Dienstverhältnisse.

Vgl. VU. Art. 4, 47, 108, 119 (oben S. 22 ff.)

a) Verordnung, betreffend die Form der Diensteide. Vom 6. Mai 1867. (GS. 715.)

Wir Wilhelm 2c. 2c. verordnen für das Gebiet der Preußischen Monarchie, mit Ausschluß derjenigen Landestheile, auf welche sich die Verordnung[1]) vom 22. Januar d. J. (GS. 132) bezieht, was folgt:

§ 1. Die Form des Diensteides, welcher von den im unmittelbaren oder im mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten[2]) fortan zu leisten ist, wird dahin festgestellt: „Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will, so wahr mir Gott helfe 2c." Dem Schwörenden bleibt es überlassen, den vorstehend festgestellten Eidesworten die seinem religiösen Bekenntniß entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

Bei den im mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten tritt denselben diejenige Eidesnorm hinzu, mittelst deren diese Beamten sich, den bestehenden Bestimmungen und den besonderen Verhältnissen gemäß, dem unmittelbaren Dienstherrn zu verpflichten haben.

§ 2. Der im § 1 gedachte Eid verpflichtet den Schwörenden nicht nur für die zur Zeit der Eidesleistung von ihm bekleideten, sondern auch für alle ihm etwa später zu übertragenden Aemter.[3])[4])

Urkundlich 2c.

[1]) Nach dieser Verordnung und dem Staatsministerial-Beschluß vom 31. Oktober 1867 (MBl. 326) gilt dieselbe Form auch für den Diensteid der Beamten in den 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, sowie überhaupt im ganzen Gebiet der Preuß. Monarchie.

[2]) auch von den auf Probe oder nur zeitweise angestellten Hülfsbeamten, sofern sie nicht lediglich zur augenblicklichen Aushülfe angenommen sind. E. v. 21. 3. 1882 (MBl. 139).

[3]) Die Rechte und Pflichten eines Beamten entstehen nicht erst mit der Ableistung des Diensteides, sondern bereits mit der Annahme der Anstellungsurkunde. Vgl. A. B. v. 11. 8. 1832 (GS. 204), nach welcher die Ableistung des Diensteides für den Beamten nur ein religiöser Antrieb zu erhöhter pflichtgemäßer Aufmerksamkeit und zu gewissenhafter Erfüllung seiner Obliegenheiten sein und deshalb der Amtsübertragung regelmäßig voraufgehen soll. Ist die Eidesleistung versehentlich unterblieben, bleibt doch der Beamte zur Erfüllung der Dienstobliegenheiten verbunden und wegen deren Verletzung strafbar. Vgl. auch StGB. § 359 und § 13 CPensG.

[4]) Ueber Vereidigung der Anwärter für Beamtenstellungen nach erfolgtem Dienstantritte: vgl. § 3[1] PersAnw.; der als Bahnpolizeibeamte anzunehmenden Bediensteten: ebenda § 29[6]; der Bauaufsichtsbeamten: § 1 der A. B. v. 21. 12. 1846 (oben S. 413) und Neubau-Ordnung v. 19. 4. 1895 § 23[3].

b) Verhaltung bei Diensteiden.

A. B. v. 26. Oktober 1799. (Rabe's Samml. Bd. 5. 586.)

Der Diensteid ist bestimmt, den Schwörenden feierlich angeloben zu lassen, daß er in treuer Wahrnehmung seines Amtes und strengster Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten nicht allein den Vorschriften der Gesetze, sondern auch der innern Stimme seines Gewissens überall Folge leisten wolle. Die Erinnerung, diesen Eid geleistet zu haben, soll und wird jeden rechtschaffenen Mann bewegen, die übernommenen Verbindlichkeiten nicht allein so zu erfüllen, wie er es vor seinem Landesherrn und den vorgesetzten Behörden, sondern auch wie er es vor dem höchsten Richter verantworten kann. Wer seiner eidlichen Zusage stets eingedenk bleibt, wird auch dann, wenn kein anderer Zeuge als sein eigenes Gewissen gegen ihn auftreten könnte, jeder Gelegenheit zur Versuchung widerstehen und sich durch Menschenfurcht, Parteilichkeit, Gewinnsucht oder andere unlautere Absichten nicht abhalten lassen, überall mit unerschütterlicher Rechtschaffenheit zu handeln.

Bei jeder Eidesleistung wird Gott angerufen, den Meineid zu strafen und die genaue Befolgung der übernommenen Verpflichtung zu belohnen. Die feste Ueberzeugung von der göttlichen Allwissenheit, Allgegenwart, Gerechtigkeit und Allmacht muß jeden abhalten, sich Vernachlässigungen seiner angelobten Dienstpflicht zu erlauben, vielmehr auch die kleinste Abweichung von der erhaltenen Instruktion auf das sorgfältigste zu verhüten.

Wer sich solchergestalt als ein gewissenhafter redlicher Diener des Königs beträgt, und mit unwandelbarer Treue unermüdeten Diensteifer verbindet, kann sich des göttlichen Segens und unausbleiblicher Belohnung in dieser oder jener Welt versichert halten, wird auch bei jeder Gefahr oder Widerwärtigkeit den Trost und die Beruhigung genießen, die nur ein unverletztes Gewissen gewähren kann. Auf gleiche Art wird auch von Seiten der vorgesetzten Behörden derjenige stets rühmlichst ausgezeichnet werden, dessen Dienstführung zeigt, daß er sich bei jeder Gelegenheit seinem eidlichen Angelöbnisse gemäß beträgt, und sich dadurch würdig macht, dem Landesherrn zur weiteren Beförderung oder sonst zu erwartenden Gnadenbezeugung empfohlen zu werden. Dahingegen haben Diejenigen, welche die feierlich beschworenen Dienstpflichten vernachlässigen, oder sich soweit vergehen, der ihnen ertheilten Instruktion freventlich entgegen zu handeln, außer der allgemeinen Verachtung auch die in den Gesetzen den pflichtvergessenen Offizianten angedrohten harten Strafen zu gewärtigen, welche nach Verhältniß des beträchtlicheren oder geringeren Verschuldens, ohne Nachsicht und Ansehen der Person, an ihnen unausbleiblich werden vollzogen werden.

c) Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. November 1835, betreffend die Amtsverschwiegenheit der öffentlichen Beamten. (GS. 237.)

Obgleich Gesetze und Dienst-Instruktionen den öffentlichen Beamten Verschwiegenheit[1]) über Gegenstände ihres Amtes zur Pflicht machen, so habe Ich doch mißfällig in Erfahrung gebracht, daß diese Pflicht aus den Augen gesetzt, über dergleichen Gegenstände, ohne amtliche Veranlassung, mündliche und schriftliche Mittheilung gemacht und solche selbst zur Publizität gebracht worden. Eine solche Verletzung der gesetzlichen Vorschriften ist nicht länger zu dulden; das Staatsministerium hat daher diese Mißbräuche abzustellen und zu veranlassen, daß die Departements-Chefs nicht nur ihren untergeordneten Behörden und Beamten die im Interesse des Dienstes unerläßliche Verschwiegenheit wiederholend und ernstlich einschärfen, sondern auch die geeigneten Anordnungen treffen, um die genaue Beobachtung derselben zu sichern und die Propalation amtlicher Verhandlungen zu verhindern. Die Departements-Chefs haben auf die Befolgung dieser für die Beamten aller Kategorien[2]) geltenden Vorschrift mit Ernst und Sorgfalt zu halten, die Beamten, welche dieselbe verletzen, unnachsichtlich zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen und Mir anzuzeigen, damit sie, dem Befinden nach, neben der verwirkten Strafe, ohne Pension aus dem Dienste entfernt werden. Ich beauftrage das Staatsministerium, die gegenwärtige Order durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.[3])

An das Staatsministerium.

[1]) Vgl. § 2 der unten folgenden GemeinsB. und die entsprechende Vorschrift des Reichs-Beamtengesetzes vom 31. 3. 1873 (RGBl. 61) § 11, welche lautet:

„Ueber die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältniß aufgelöst ist." Diese, den Inhalt der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit näher bezeichnende Vorschrift trifft nach einem Beschluß des RG. (VI. Z.) v. 24. 5. 1895 (R. & StA. 1895, Nr. 28) auch für das preußische Recht zu.

[2]) Auch der freiwillig ausgeschiedene oder entlassene oder in den Ruhestand versetzte Beamte hat das Amtsgeheimniß zu wahren. Vgl. auch § 341 CPO. (oben S. 179).

[3]) Geheimhaltung von Schriftstücken, Plänen 2c. über die militärische Benutzung der Eisenbahnen: KTrO. § 23 Ziff. 8 (oben S. 725); G. gegen den Verrath militärischer Geheimnisse v. 3. 7. 1893 (RGBl, 205). — Amtsgeheimniß in der Neubauverwaltung: NeubauO. §§ 9, 20 Ziff. 5; Bestrafung der Verletzung: DisziplG. § 2, GemeinsB. § 15.

d) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten.

Eingeführt durch Publikations-Patent König Friedrich Wilhelm II. v. 5. Februar 1794, in Kraft getreten am 1. Juni 1794.

II. Theil. 10. Titel. Von den Rechten und Pflichten der Diener des Staats.

Allgemeine Grundsätze.

§ 1. Militär- und Civilbediente sind vorzüglich bestimmt, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staats unterhalten und befördern zu helfen.

§ 2. Sie sind außer den allgemeinen Unterthanenpflichten dem Oberhaupte des Staats besondere Treue und Gehorsam schuldig.

§ 3. Ein Jeder ist nach der Beschaffenheit seines Amts und nach dem Inhalte seiner Instruktion dem Staate noch zu besonderen Diensten durch Eid und Pflicht zugethan.

II. Civilbeamte.

§ 68. Alle Beamte des Staats, welche zum Militärstande nicht gehören, sind unter der allgemeinen Benennung von Civilbedienten begriffen.

§ 69. Dergleichen Beamte stehen entweder in unmittelbaren Diensten des Staats, oder gewisser demselben untergeordneter Kollegien, Korporationen und Gemeinen.

Bestellung derselben.

§ 70. Es soll Niemandem ein Amt aufgetragen werden, der sich dazu nicht hinlänglich qualificirt, und Proben seiner Geschicklichkeit abgelegt hat.

§ 84. Titel und Rang, welche mit einem Amte verbunden sind, werden, nebst den davon abhängenden Vorrechten, schon durch die darüber ausgefertigte Bestallung verliehen.

Die Ertheilung von **Titeln**, welche den Rathscharakter geben, werden vom Könige vollzogen und von den betreffenden Ministern kontrasignirt; die Patente für die „Wirklichen Geheimen Räthe" werden dagegen von sämmtlichen Mitgliedern des Staatsministeriums kontrasignirt. A. B. v. 27. 10. 1810 (GS. 9). Vgl. auch Art. 50 VU. (oben S. 28).

Den Expeditions-, Registratur- und Kanzleibeamten wird als Titularauszeichnung der Titel eines „Kanzleiraths" anstatt des bisher gebräuchlichen Hofrathstitels, den Kassen- und Kontrolbeamten aber der Titel eines „Rechnungsraths" verliehen. A. B. v. 1. 12. 1848. Nur für die Subalternbeamten des „Ministeriums des Königlichen Hauses" und dessen Ressort und für die Expeditions- und Registraturbeamten des „Auswärtigen Amts" ist die Verleihung des Titels „Hofrath" beibehalten worden. — Anträge auf Verleihung von Titeln an Eisenbahnbeamte sind durch die Hand der Oberpräsidenten einzureichen. Vgl. S. 577.

Der **Rang** der in Betracht kommenden Beamten bestimmt sich nach der Allerhöchsten Verordnung wegen der den Zivilbeamten beizulegenden Amtstitel und der Rangordnung der verschiedenen Klassen derselben vom 7. 2. 1817 (GS. 61) in Verbindung mit dem Hof-Rangreglement vom 19. 1. 1878 und den sonstigen ergänzenden Bestimmungen wie folgt:

Der I. Rangklasse gehen voran:

Der Minister-Präsident,
die Ritter des hohen Ordens vom Schwarzen Adler,
der Vice-Präsident des Königlichen Staatsministeriums,
die aktiven Staatsminister,
die ersten Präsidenten der beiden Häuser des Landtags,
die inaktiven Staatsminister,
die „Wirklichen Geheimen Räthe" mit dem Prädikat „Excellenz",
die Ober-Präsidenten der Provinzen (sie führen nach der A. B. v. 8. 5. 1888 während ihrer Amtsdauer das Prädikat „Excellenz"),
die sonst mit dem „Excellenz"-Prädikat begabten Personen,
die Vicepräsidenten der beiden Häuser des Landtags.

Zur I. Rangklasse gehören:

Chefpräsident der Ober-Rechnungskammer,
die Unterstaatssekretäre,
die Ober-Bau- u. Ministerial-Direktoren im Ministerium der öff. Arbeiten,
der Präsident d. Oberverwaltungsgerichts (insoweit diese Beamten nicht den Charakter als „Wirklicher Geheimer Rath“ mit dem Prädikat „Excellenz“ führen),
der Ober-Berghauptmann,
der Ober-Landforstmeister,
die mit dem Charakter als „Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs- (Bau-, Finanz-, Justiz- ꝛc.) rath begnadigten Beamten, wenn ihnen dabei, was in der Regel geschieht, der Rang der Räthe I. Klasse ausdrücklich beigelegt wird. Dieser Rang ist aber lediglich ein persönlicher, ein mit der Dienststellung nicht verbundener.

Zur II. Rangklasse gehören:

Die Senatspräsidenten des Oberverwaltungsgerichts,
die Regierungspräsidenten,
Präsident des Kammergerichts,
die Präsidenten der Ober-Landesgerichte,
die Eisenbahndirektionspräsidenten (A. E. v. 10. 3. und 5. 4. 1880, EVBl. 256),
die Geheimen Ober-Regierungs- (Bau-, Finanz-, Justiz- ꝛc.) räthe als „vortragende Räthe“ in den Ministerien ꝛc., soweit ihnen nicht persönlich durch das Prädikat „Wirklich“ ein höherer Rang beigelegt ist (vgl. I. Rangklasse),
Landforstmeister,
Oberbürgermeister von Berlin,
Polizeipräsident von Berlin,
Oberverwaltungsgerichtsräthe,
Rektor der Technischen Hochschule zu Berlin (während der Dauer des Rektorats).

Zur III. Rangklasse gehören:

Die Geheimen Regierungs- (Bau-, Berg-, Finanz- ꝛc.) räthe, sowie die Ober-Bauräthe als „vortragende Räthe“ in den Ministerien,
Dirigent der Ministerial-, Militär- und Baukommission,
die Geheimen Ober-Bauräthe bei den Provinzialbehörden,
Geheimer Seehandlungsrath,
Landesdirektor (-hauptmann),
Oberpräsidialrath,
Landgerichtspräsidenten,
Senatspräsidenten bei den Oberlandesgerichten,
Provinzialsteuerdirektor,
Militärintendanten,
Generalkommissions-Präsident,
Rektoren der Technischen Hochschulen zu Aachen und Hannover (für die Zeit ihrer Amtsdauer).

Zwischen der III. und IV. Rangklasse rangiren und gehen den Räthen und Beamten der letzteren vor:

Ober-Regierungsräthe,
Ober-Bauräthe in der Eisenbahnverwaltung (A. E. v. 14. 7. 1880, R&StA. Nr. 173 v 26. 7. 1880),
Ober-Forstmeister,
Verwaltungsgerichtsdirektoren,
die Geheimen Hof-, Rechnungs- und Kanzleiräthe b. d. Ministerialbehörden. (Dieser Rang ist lediglich ein persönlicher, kein mit der Dienststellung verbundener.)

Zur IV. Rangklasse gehören:

Regierungsräthe,
Regierungs- und Bau-, Forst-, Schul-, Medizinal- und Gewerberäthe,
Landräthe (Oberamtmänner in Hohenzollern),
Oberlandesgerichtsräthe,
Landgerichtsdirektoren,
Land- und Amtsgerichtsräthe,
Eisenbahndirektoren (A. E. v. 24. 11. 1879, MBl. 1880. 84),
etatsmäßige Professoren an den Technisch. Hochschulen z Aachen, Berlin, Hannover,
die mit dem Titel als Geheimer Regierungs-, Bau-, Berg-, Finanz-, Hof-, Rechnungs-, Kanzlei-, Justiz-, Kommerzien-, Kommissions-, Kriegs-, Medizinal-, Sanitäts-, Polizeirath ausgestatteten Beamten, soweit sie nicht in den Ministerien angestellt sind,
Gymnasialdirektor,
Intendanturrath,
Konsistorialrath,
ord. Universitätsprofessoren.

Zwischen der IV. und V. Rangklasse (hinter den höheren Beamten der IV., aber vor derjenigen der V. Rangklasse) rangiren:

Die bei den Ministerialbehörden angestellten Rechnungs-, Kanzlei- und Hofräthe,
die sonst mit dem Titel als Amts-, Bau-, Finanz-, Forst-, Gewerbe-, Justiz-, Kommerzien-, Kommissions-, Kriegs-, Landesökonomie-, Polizeirath ausgestatteten Beamten, sowie
die Land- und Provinzial-Rentmeister,
Rendanten der Regierungshauptkassen.

Zur V. Rangklasse gehören:

Land- und Amtsrichter,
Staatsanwälte,
Geheime expedirende Sekretäre, Kalkulatoren, Registratoren bei den Zentralbehörden,
Regierungs- und Gerichtsassessoren,
Bau-, Betriebs-, Maschinen- ꝛc Inspektoren (A. E. v. 17. 6. 1881, MBl. 178),
Regierungsbaumeister,
Oberförster,
außerordentl. Universitätsprofessoren,
Oberlehrer an den höheren Lehranstalten,
Seminardirektoren,
Spezialkommissare,
Rechnungs- und Kanzleiräthe bei den Provinzialbehörden.

Näheres im „Zeremonialbuch für den Königlich Preußischen Hof“, Abtheilung X: Hof-Rangreglement. Berlin 1892. R. v. Decker's Verlag.

Rechte und Pflichten derselben in Ansehung ihres Amts.

§ 85. Die Rechte und Pflichten der Civilbedienten in Beziehung auf das ihnen anvertraute Amt werden durch die darüber ergangenen besonderen Gesetze und durch ihre Amtsinstruktionen bestimmt.

§ 86. Niemand soll sein Amt zur Beleidigung oder Bevortheilung Anderer mißbrauchen.

§ 87. Was ein Beamter vermöge seines Amts und nach den Vorschriften desselben unternimmt, kann gegen ihn als eine Privatbeleidigung nicht gerügt werden.

Vgl. VU. Art. 97 (oben S. 37), § 11 EinfG. z. GVG. (S. 157), G., betr. die Konflikte ꝛc. v. 13. 2. 1854 (S. 107) und § 114 LVG. (S. 65).

§ 88. Wer ein Amt übernimmt, muß auf die pflichtmäßige Führung desselben die genaueste Aufmerksamkeit wenden.

§ 89. Jedes dabei begangene Versehen, welches bei gehöriger Aufmerksamkeit und nach den Kenntnissen, die bei der Verwaltung des Amts erfordert werden, hätte vermieden werden können und sollen, muß er vertreten.

Vgl. A.V. über die Festsetzung und den Ersatz ꝛc. v. 24. 1. 1844 (oben S. 126). — Der Beamte haftet nach §§ 88, 89 für jedes Verschulden, und er wird auch nicht durch seinen guten Glauben befreit. Doch kann nicht schon dann ein Verschulden angenommen werden, wenn in einem zweifelhaften Falle der Beamte seiner Auffassung folgt, während später die ihm vorgesetzte Behörde oder das erkennende Gericht ein anderes Verfahren für richtiger hält. RG. (III. Z.) v. 5. 1. 1894, Eger Bd. X. 352

§ 90. Vorgesetzte, welche durch vorschriftsmäßige Aufmerksamkeit die Amtsvergehungen ihrer Untergebenen hätten verhindern können, sind für den aus Vernachlässigung dessen entstehenden Schaden sowohl dem Staate, als einzelnen Privatpersonen, welche darunter leiden, verhaftet.

§ 91. Doch findet in beiden Fällen (§§ 89, 90) die Vertretung nur alsdann statt, wenn kein anderes gesetzmäßiges Mittel, wodurch den nachtheiligen Folgen eines solchen Versehens abgeholfen werden könnte, mehr übrig ist.

Der § fordert also die Erschöpfung aller gesetzmäßigen Mittel, bevor der nur subsidiär verpflichtete Beamte für den durch sein Versehen verursachten Schaden in Anspruch zu nehmen ist. RG. (IV. Z.) v. 27. 11. 1893, Eger Bd. X. 342.

§ 92. Kein Beamter darf den zur Ausübung seines Amts ihm angewiesenen Wohnort ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten verlassen.

Uebereinstimmend mit § 9 der GemeinsB.

Niederlegung, Entsetzung und Verabschiedung.[1]

§ 94. Bei derjenigen Instanz, von welcher die Besetzung eines Amts abhängt, muß auch die Entlassung davon gesucht werden.

[1]) Vgl. CPensG. v. 27. 3. 1872 nebst Novellen und DiszplG. v. 21. 7. 1852.

§ 95. Die Entlassung soll nur alsdann, wenn daraus ein erheblicher Nachtheil für das gemeine Beste zu besorgen ist, versagt werden.

§ 96. Einem Beamten, dem aus diesem Grunde die Entlassung versagt wird, steht dagegen die Berufung auf die unmittelbare Landesherrliche Entscheidung offen.

§ 97. In keinem Falle aber darf der abgehende Beamte seinen Posten eher verlassen, als bis wegen Wiederbesetzung oder einstweiliger Verwaltung desselben Verfügung getroffen ist.

§ 98 Kein Vorgesetzter oder Departements-Chef kann einen Civilbedienten wider seinen Willen einseitig entsetzen oder verabschieden.

§ 102. Amtsverbindungen, deren Dauer durch die Natur des Geschäfts oder durch ausdrücklichen Vorbehalt, auf eine gewisse Zeit eingeschränkt ist, erlöschen mit dem Ablaufe dieser Zeit von selbst (§ 97).

c) Allerhöchster Erlaß, die Rechtsverhältnisse der aus dem Preußischen Staatsdienst in den Reichsdienst oder in den Landesdienst von Elsaß-Lothringen übertretenden Beamten betreffend. Vom 2. Februar 1881. (GS. 106.)

Indem Ich dem Staatsministerium den im Einvernehmen mit demselben erstatteten Bericht des Reichskanzlers vom 28. Januar d. J. abschriftlich zugehen lasse, bestimme Ich, daß Meinen Beamten, welche aus dem Preußischen Staatsdienst in den Reichsdienst oder den Landesdienst von Elsaß-Lothringen übertreten, der Regel nach ein Dimissoriale nicht ertheilt werden und bei Eintritt geeigneter Vakanzen ihnen die Wiederaufnahme in den Preußischen Staatsdienst gesichert sein soll. Bei einer solchen ist das Dienstalter und Diensteinkommen der Beamten so zu berechnen, als ob derselbe im Preußischen Staatsdienste verblieben wäre. Die rücksichtlich der Aufnahme in den Preußischen Richterdienst bestehenden Vorschriften werden von dieser Bestimmung nicht berührt. Hiernach hat das Staatsministerium das Weitere zu veranlassen.

An das Staatsministerium.

f) Gemeinsame Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienste. Vom 17. Dezember 1894. (VerwB. 446).

Gültig vom 1. April 1895.

§ 1. Jeder Beamte ist verpflichtet, das Interesse des Königlichen Dienstes, insbesondere der Staatseisenbahnverwaltung, nach jeder Richtung hin gewissenhaft wahrzunehmen, seinen Dienst willig, unverdrossen und gewissenhaft auszuführen, in und außer dem Dienste sich eines musterhaften Betragens, wie es sich für den Beamten einer Königlichen Verwaltung geziemt, zu befleißigen und gegen das Publikum ein höfliches Benehmen zu beobachten.

§ 2. Die Amtsverschwiegenheit ist gewissenhaft zu beobachten. Mittheilungen an Privatpersonen, Beamte oder andere Behörden aus den Akten, aus Plänen, Rechnungen und anderen amtlichen, nicht für die Oeffentlichkeit bestimmten Schriftstücken oder über sonstige dienstliche Anordnungen sind ohne besondere schriftliche Ermächtigung der vorgesetzten Eisenbahndirektion nicht gestattet.

Vgl. A. KO. v. 21. 11. 1835 nebst Anm. (oben S. 767).

§ 3. Alle Beamte sind, so oft es der Zweck des Ganzen erfordert, in Nothfällen auch ohne besondere Aufforderung, zu gegenseitiger Unterstützung und Vertretung in ihren dienstlichen Verrichtungen und Obliegenheiten verpflichtet.

§ 4. (1) Außer dem Minister der öffentlichen Arbeiten und seinen Kommissarien ist der Präsident der Eisenbahndirektion Vorgesetzter der sämmtlichen Beamten des Direktionsbezirkes.

(2) Jeder Beamte ist verbunden, den ihm von seinen Vorgesetzten oder deren Stellvertretern ertheilten dienstlichen Anweisungen ungesäumt und gewissenhaft Folge zu leisten, sofern aber eine Anordnung von einem höheren als dem nächsten Vorgesetzten getroffen wird, dem letzteren alsbald davon Meldung zu machen. Glaubt ein Beamter, daß ein ihm besonders ertheilter Auftrag mit den allgemein ertheilten Anweisungen im Widerspruch stehe, so hat er seine Bedenken bescheiden vorzutragen, die Erledigung des Auftrages aber nicht zu verzögern.

(3) Den oberen Beamten sind die unteren stets Achtung, bei dienstlichen Anlässen Zuvorkommenheit und Gehorsam selbst dann schuldig, wenn jene nicht zu ihren nächsten Vorgesetzten im gewöhnlichen Dienstverhältnisse gehören.

(4) Die Mitglieder der Eisenbahndirektion oder deren Stellvertreter, welche sich auf der Bahn befinden, sind, sofern sie auf ihre persönliche Verantwortlichkeit Anordnungen treffen, welche sonst der Eisenbahndirektion oder den Organen dieser Behörde vorbehalten sind, als Kommissarien der Eisenbahndirektion zu betrachten, und sind ihre Weisungen auch selbst von denjenigen Beamten zu befolgen, deren Dienstanweisung die einzelnen Mitglieder dieser Behörde nicht als ihre Vorgesetzten bezeichnet.

§ 5. Jeder Beamte muß die dienstlichen Anweisungen seiner Untergebenen genau kennen und ist für die Folgen der von ihm ertheilten Vorschriften und Befehle verantwortlich. Weichen diese von den allgemeinen Anweisungen ab, so muß er sie so bald als möglich seinem nächsten Vorgesetzten melden und gegen ihn rechtfertigen.

§ 6. Meldungen sind stets an den anwesenden höchsten, Anfragen und Gesuche an den nächsten Vorgesetzten zu richten und nöthigenfalls durch dessen Vermittelung an die höhere Stelle einzureichen.

Gesuche von Frauen, Kindern ꝛc. der im Dienste befindlichen Beamten oder Hülfsbeamten sind unstatthaft. — Vgl. Anm. zu § 7.

§ 7. Etwaige Beschwerden über einen Vorgesetzten sind bei dessen nächstem Dienstoberen anzubringen.

Durch E. MöA. v. 19. 2. 1896 (EVBl. 83) ist die genaue Beachtung der Bestimmungen in §§ 6, 7 in Erinnerung gebracht. „Die Umgehung des vorgeschriebenen Instanzenweges dient, abgesehen davon, daß die Beamten sich dadurch straffällig machen, weder zur Förderung noch zur Beschleunigung des Gesuchs oder der Beschwerde, da die Entscheidung ohne vorherige Anhörung der übergangenen Instanz doch nicht getroffen werden kann."

§ 8. (1) Urlaub darf nur unter der Voraussetzung, daß der Dienst dadurch nicht beeinträchtigt wird, ertheilt werden.

(2) Ueber die Berechtigung zur Urlaubsertheilung gelten folgende Bestimmungen:

Es dürfen Urlaub ertheilen

I. bis zur Dauer von 1 Tage ohne verwaltungsseitige Uebernahme der Stellvertretungskosten:
die unmittelbaren Dienstvorgesetzten (die Vorstände der Direktionsbüreaus, der Hauptkassen, der Stationen und Abfertigungsstellen, die Werkstättenvorsteher, Betriebswerkmeister und Bahnmeister) den ihnen dienstlich unmittelbar unterstellten Beamten;

II. bis zur Dauer von 1 Woche (7 Tagen[1]) mit Uebernahme der Stellvertretungskosten zu Lasten der Staatseisenbahnverwaltung und bis zur Dauer von 14 Tagen ohne diese Uebernahme:
die Vorstände der Eisenbahn-Betriebs-, Maschinen-, Werkstätten-, Telegraphen- und Verkehrsinspektionen sowie der Bauabtheilungen den ihnen dienstlich unmittelbar unterstellten[2]) Beamten.

(3) Bei der Beurlaubung von Beamten, denen die Verwaltung einer Kasse oder eines Magazins obliegt, muß ein Vertreter bestellt werden, welcher ebenfalls Kaution geleistet hat. Hiervon darf nur abgesehen werden, wenn der verantwortliche Kassen- oder Magazinverwalter vor Antritt eines ihm bewilligten kurzen Urlaubs die ausdrückliche und schriftliche Erklärung abgegeben hat, daß er für die während seiner Vertretung etwa vorkommenden Ausfälle mit seiner Amtskaution haften wolle. Von den unmittelbaren Dienstvorgesetzten (in den Fällen zu I) darf einem Kassen- oder Magazinverwalter Urlaub überhaupt nur dann ertheilt werden, wenn er vorher eine solche Erklärung abgegeben hat.

(4) Ueber die vorstehend angegebenen Grenzen hinaus kann der Urlaub nur vom Präsidenten der Eisenbahndirektion oder vom Minister der öffentlichen Arbeiten ertheilt werden.[3])

(5) Bei Berechnung der Dauer des Urlaubs ist der Anfangs- und Endtag je als 1 voller Tag mitzuzählen.

(6) Vor Uebernahme der Geschäfte durch den stellvertretenden Beamten darf der Urlaub nicht angetreten werden.

[1]) unter Gewährung freier Fahrt auf den Preuß. Staatseisenbahnen und auf den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen nach Maßgabe der Freifahrtordnung. Vgl. die Geschäftsanweisungen für die Vorstände

der Inspektionen und der Bauabtheilungen in Verbindung mit den „Ergänzenden Bemerkungen": E. MöA. v. 22. 6. 1895 (EVBl. 463 ff.)

[2]) Dazu gehören nicht die den Inspektionen und Bauabtheilungen zugetheilten Regierungsbaumeister. Die gedachten Vorstände können aber — ebenso wie sich selbst — diesen Regierungsbaumeistern die Entfernung vom Dienste bis zur Dauer von 24 Stunden gestatten. E. MöA. v. 4. 8. 1895 (EVBl. 547).

[3]) Die Betriebskontroleure bei den KED. können von dem Dezernenten, dem sie zur Hülfeleistung beigegeben sind, unter Fürsorge für ordnungsmäßige Vertretung bis zu 24 Stunden beurlaubt werden. (GeschAnw. f. d. Betriebskontroleure § 7[2].)

§ 9. Kein Beamter darf den zur Ausübung seines Amtes ihm angewiesenen Wohnort ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten verlassen.

§ 10. (1) Jeder Beamte hat seine ganze Thätigkeit dem Dienste zu widmen. Er ist verpflichtet, die Dienststunden genau inne zu halten und bei dringenden Veranlassungen auch außerhalb der festgesetzten Dienststunden jederzeit zu arbeiten.

(2) Erkrankt ein Beamter und ist er in Folge dessen verhindert, seinen Dienst zu verrichten, so hat er seinem nächsten Vorgesetzten sofort davon Anzeige zu machen oder machen zu lassen und die Krankheit entweder gehörig nachzuweisen oder die Untersuchung durch den Bahnarzt nachzusuchen. Der letzteren muß sich der Beamte auf Anordnung seines Vorgesetzten auch dann unterwerfen, wenn er eine Bescheinigung eines selbstgewählten anderen Arztes über seine Krankheit beigebracht hat.

(3) Bei längerem Ausbleiben hat der Beamte auf jedesmaliges Verlangen seines Vorgesetzten erneuerte Bescheinigungen über die Fortdauer der Dienstunfähigkeit unverzüglich einzureichen. Von der erfolgten Genesung ist ebenfalls dem Vorgesetzten alsbald Meldung zu machen.

Vgl. PersAnw. § 16, BürO. f. d. KED. § 7, BürO. f. d. Insp. § 4[4].

§ 11. Im Dienste muß der Beamte die vorgeschriebene Dienstkleidung tragen, für deren ordnungsmäßigen sauberen Zustand er zu sorgen hat. Auch haben die Dienstvorsteher darauf zu halten, daß von ihren Untergebenen diese Vorschrift befolgt wird.

Von der Verpflichtung, im Dienste Uniform zu tragen, sind die Zugrevisoren soweit entbunden, als dies die kontrolirende Thätigkeit wünschenswerth erscheinen läßt; sie haben jedoch im dienstlichen Verkehr mit den Reisenden zum Zwecke ihres Ausweises eine Eisenbahndienstmütze zu tragen. (DA. f. Zugrevisoren.)

§ 12. (1) Denjenigen Beamten, welche mit dem Publikum zu verkehren haben, ist das Tabakrauchen während des Dienstes verboten.

(2) Der Aufenthalt in den Bahnhofswirthschaften während des Dienstes ist untersagt. Inwiefern dem Zugpersonale während des Aufenthalts der Züge auf den Stationen bei langdauernden Fahrten der Besuch der Bahnhofswirthschaften gestattet ist, wird besonders bestimmt.

Jeder Fahrbeamte hat zum Betreten der Bahnhofswirthschaft die Erlaubniß des diensthabenden Stationsbeamten einzuholen. Außerdem hat zuvor das Wagenpersonal beim Zugführer, der Lokomotivheizer beim Lokomotivführer die Erlaubniß zur Entfernung vom Zuge nachzusuchen. Die Erlaubniß ist nicht zu ertheilen, wenn der Zug auf der betreffenden Station weniger als 5 Minuten Aufenthalt hat. Auch soll die Erlaubniß zur Entfernung nicht dem gesammten Zugpersonal zu gleicher Zeit ertheilt werden.

§ 13. (1) Die Beamten dürfen ohne Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten nicht Mitglieder des Vorstandes, Aufsichts- oder Verwaltungsrathes von Aktien-, Kommandit- oder Bergwerksgesellschaften sein und nicht in Komitees zur Gründung solcher Gesellschaften eintreten.[1])

(2) Eine solche Mitgliedschaft ist gänzlich verboten, wenn sie mittelbar oder unmittelbar mit einer Vergütung oder mit einem andern Vermögensvortheile verbunden ist.

(3) Auch sonst bedarf es zur Uebernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung öffentlicher Art, mit welcher eine fortlaufende Vergütung verbunden ist,[2]) in jedem Falle der ausdrücklichen Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

(4) Anderweitige Nebenbeschäftigungen[3]) dürfen, auch wenn eine Vergütung damit nicht verbunden ist, ohne besondere schriftliche Genehmigung der vorgesetzten Eisenbahndirektion nicht übernommen werden.

(5) Zum Gewerbebetriebe sowohl der Beamten selbst, als auch ihrer Ehefrauen, der in ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, der Dienstboten und anderer Mitglieder ihres Hausstandes muß die Genehmigung der vorgesetzten Eisenbahndirektion eingeholt werden.

(6) In dem Antrage auf die höhere Genehmigung sind alle Einnahmen, welche der Beamte aus dem Nebenamte, der Nebenbeschäftigung, dem Gewerbe beziehen würde, vollständig anzugeben, auch die Kassen und Fonds, aus welchen diese Einnahmen gezahlt werden würden, zu bezeichnen.

(7) Eine in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen ertheilte Genehmigung ist stets widerruflich, selbst dann, wenn der Widerruf nicht ausdrücklich vorbehalten ist, und kann ein Anspruch auf Entschädigung wegen Verlustes der Nebeneinnahme nicht erhoben werden.

(8) Zur Uebernahme einer Vormundschaft, Gegenvormundschaft oder Pflegschaft, zur Annahme der Wahl als Gemeindeverordneter, sowie zur Uebernahme eines besoldeten oder unbesoldeten Amtes in einer Gemeindeverwaltung ist die Genehmigung der vorgesetzten Eisenbahndirektion erforderlich.

[1]) Vgl. die unten folgenden Bestimmungen über „Nebenämter", insbesondere des G. v. 10. 6. 1874.

[2]) z. B. zur Uebernahme der Geschäfte eines Spezial-Baukassen-Rendanten (vgl. S. 418) durch Beamte der eigenen Verwaltung, sofern denselben eine Vergütung gezahlt werden soll. E. MöA. v. 3. 3. 1885. IIb (a) 1505. Wegen Uebernahme eines Schiedsrichteramts vgl. Anm. zu § 854 CPO., oben S. 222.

[3]) z. B. Musikmachen in öffentlichen Lokalen.

§ 14. Jeder Beamte ist verpflichtet, bei seinem Abgange aus seiner bisherigen Stelle sämmtliche Dienstpapiere, sowie alle in seinem Besitz befindlichen Dienstanweisungen, Ausrüstungsstücke und Materialien, nicht minder die etwa benutzte Dienstwohnung in gehöriger Ordnung abzugeben.

§ 15. (1) Als Dienstvergehen wird angesehen jede Verletzung der Pflichten, welche dem Beamten durch sein Amt auferlegt werden, und zwar sowohl die Vernachlässigung derjenigen Obliegenheiten, welche durch die besonderen Dienstanweisungen den Beamten der bestimmten Klasse aufgetragen sind, als auch die Verletzung der allgemeinen Pflichten jedes Königlichen Beamten, denen zufolge der Beamte sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der für seinen Beruf unentbehrlichen Achtung würdig beweisen und alles vermeiden muß, was sein Ansehen und das Vertrauen zu ihm zu erschüttern vermag. Zu den Vergehen der letzteren Art gehören namentlich Trunkenheit in oder außer dem Dienste, leichtfertiges Schuldenmachen, Ungebührlichkeiten gegen das Publikum, Annahme von Geschenken oder Trinkgeldern, Verletzung der Amtsverschwiegenheit.

(3) Auch ist den Beamten das Eingehen von Wechselschulden, sowie die Uebernahme von Wechselbürgschaften untersagt.

Vgl. § 2 des DisziplG., StGB. §§ 331 ff, GemeinsB. für die Arbeiter aller Dienstzweige der Pr. Staatseisenbahnverwaltung § 3[7], E. MöA. v. 7. 7. 1871 II. 13523 (Elberfelder Sammlung Bd. I, Nr. 388 c). Die Annahme von Geschenken seitens der Beamten und Arbeiter auch für nicht pflichtwidrige, in das Amt einschlagende Handlungen ist verboten und bei Beamten mit strafrechtlicher Verfolgung bedroht, stets aber als Dienstvergehen im Sinne des DisziplG. anzusehen. Ebenso ist die Annahme von Ehrengaben und sonstigen Geschenken, welche Vorgesetzten von untergebenen Beamten und Arbeitern bei besonderen Anlässen (Dienstjubiläen, 2c.) dargebracht werden sollen, nicht für angemessen zu erachten. Sammlungen zu solchen Zwecken sollen nicht zugelassen werden. E. MöA. v. 23. 3. 1895. P. IV (I) 3205.

§ 16. (1) Dienstvergehen werden nach Vorschrift der bestehenden Gesetze entweder mit Ordnungsstrafe (Warnung, Verweis, Geldbuße), oder mit Entfernung aus dem Amte (Strafversetzung, Dienstentlassung) geahndet.

(2) Für sämmtliche aus einer Dienstwidrigkeit entstehenden Folgen und darauf zu gründenden Schadensansprüche bleibt der betreffende Beamte verantwortlich.

ALR. II. 10. §§ 88 ff. (oben S. 770).

§ 17. (1) Die Befugniß zur Ertheilung mündlicher Warnungen und Verweise steht jedem Vorgesetzten gegen seine Untergebenen zu.

(2) Zur Ertheilung schriftlicher Warnungen und Verweise zu den Dienstakten, sowie zur Verhängung von Geldbußen bis zu 9 Mark, welche letzteren nachträglich von der Eisenbahndirektion festgesetzt werden, sind die Vorstände der Eisenbahn-Betriebs-, Maschinen-, Werkstätten-, Telegraphen- und Verkehrsinspektionen, sowie der Bauabtheilungen den ihnen dienstlich unmittelbar unterstellten Beamten gegenüber befugt.

(3) Höhere Geldstrafen können nur von den Eisenbahndirektionen, deren Präsidenten oder dem Minister der öffentlichen Arbeiten verfügt werden.

§ 18. (1) Jeder Dienstvorgesetzte ist befugt, wenn Gefahr im Verzuge oder Störung der Sicherheit und Ordnung des Dienstes zu besorgen ist, auch einem ihm nicht unmittelbar dienstlich unterstellten Beamten vorübergehend die Ausübung des Dienstes zu untersagen. Er hat jedoch gleichzeitig für geeignete Stellvertretung zu sorgen und dem zuständigen Dienstvorgesetzten Anzeige zu machen.

(2) Wenn ein Dienstvorgesetzter einem Beamten bei Gefahr im Verzuge die Ausübung der Amtsverrichtungen in der Absicht vorläufig untersagt, demnächst die Amtssuspension und die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens auf Entfernung vom Amte gegen ihn zu beantragen, so hat er sofort durch Vermittelung des nächsten Dienstoberen der Eisenbahndirektion Bericht zu erstatten.

§ 19. Jeder Beamte hat etwa an ihn ergehende gerichtliche oder sonstige Vorladungen irgend einer Behörde sofort zur Kenntniß seines nächsten Vorgesetzten zu bringen, damit dieser wegen der Beurlaubung und etwaigen Stellvertretung das Erforderliche veranlassen kann.

Vgl. Anm. zu § 341 CPO (oben S. 179). Die Gerichtsschreiber sind angewiesen, in allen Fällen, in welchen ein unmittelbarer Staatsbeamter 1. als Sachverständiger, 2. außerhalb seines Wohnorts als Zeuge geladen wird, eine Abschrift der Ladung der vorgesetzten Behörde des Beamten gleichzeitig mit der zum Zwecke der Zustellung erfolgenden Weiterbeförderung der Ladung zu übersenden. E. v. 7. 9. 1883 (EBBl 185).

§ 20. (1) Ein Beamter, welcher gegen einen anderen Eisenbahnbeamten eine gerichtliche Beleidigungsklage anzustellen beabsichtigt, hat dieses dem nächsthöheren Vorgesetzten zur geeigneten weiteren Veranlassung vorher anzuzeigen.

(2) Beleidigungen, welche Beamten bei Ausübung ihres Amtes oder mit Bezug auf das Amt zugefügt werden, sollen nicht von ihnen selbst unmittelbar weiter verfolgt, sondern auf dem vorgeschriebenen Dienstwege der Eisenbahndirektion zur weiteren geeigneten Veranlassung zur Anzeige gebracht werden.

§ 21. (1) Jeder etatsmäßige Beamte hat vor seiner Verheiratung den Heirathskonsens nachzusuchen.

(2) Nach seiner Verheiratung hat jeder etats- und außeretatsmäßige Beamte alsbald dem nächsten Dienstvorgesetzten zur weiteren Meldung und Berichtigung der Personalakten Anzeige zu machen.

§ 22. Arbeiter, welche im Dienste der Staatseisenbahnverwaltung thätig sind, dürfen auch in dienstfreien Zeiten für die Privatzwecke der Beamten, insbesondere derjenigen, denen die Annahme und Entlassung der Arbeiter oder die Aufsicht und Leitung ihrer Dienste anvertraut ist, nicht beschäftigt werden. Ausnahmen sind nur unter schriftlicher Erlaubniß des Inspektions- oder Bauabtheilungsvorstandes bezw. der Eisenbahndirektion statthaft. Eine solche Erlaubniß ist nur für diejenige Zeit und wegen derjenigen Arbeiter gültig, für welche sie ausdrücklich nachgesucht und gegeben ist. Zugleich muß darin bestimmt sein, in welcher Weise die Löhnung des Arbeiters aus den eigenen Mitteln der betreffenden Beamten bewirkt werden soll.

Berlin, den 17. Dezember 1894.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Thielen.

Anstellung, Befähigung.

a) Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 25. März 1882 (RGBl. 123, EBBl. 1885. 268).

Von den verbündeten Regierungen in den Sitzungen des Bundesraths vom 7. und 21. 3. 1882 genehmigt. Die Anlagen sind fortgelassen. — Die zu den „Grundsätzen" Preußischerseits gemachten „Zusätze" (Pr. Zus.) sind durch A. E. v. 10. 9. 1882 genehmigt.

§ 1. (1) Militäranwärter im Sinne der nachstehenden Grundsätze ist jeder Inhaber des Civilversorgungsscheins.[1])

(2) Der Civilversorgungsschein wird denjenigen Personen, welchen ein Anspruch auf denselben nach den Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871[2]) (RGBl. 275) und der Novelle vom 4. April 1874[3]) (RGBl. 25) zusteht, gemäß der Anlage A[4]) ertheilt.

(3) Außerdem kann der Civilversorgungsschein solchen ehemaligen Unteroffizieren ertheilt werden, welche nach mindestens 9jährigem aktiven Dienst im Heere oder in der Marine in

militärisch organisirte Gendarmerien (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaften eingetreten und dort als Invaliden ausgeschieden sind oder unter Einrechnung der im Heere oder in der Marine zugebrachten Dienstzeit eine gesammte aktive Dienstzeit von 12 Jahren zurückgelegt haben. Der Civilversorgungsschein ist in diesen Fällen nach Anlage B[5]) auszustellen und hat nur Gültigkeit für den Reichsdienst und den Civildienst des betreffenden Staates.

(4) Sind in eine militärisch organisirte Gendarmerie (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaft in Ermangelung geeigneter Unteroffiziere von mindestens 9jähriger aktiver Militärdienstzeit, Unteroffiziere von geringerer, aber mindestens 6jähriger aktiver Militärdienstzeit aufgenommen worden, so darf denselben der Civilversorgungsschein nach Anlage C[6]) verliehen werden, wenn sie entweder eine gesammte aktive Dienstzeit von 15 Jahren zurückgelegt haben oder nach ihrem Uebertritt in die Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Dienstbeschädigung oder nach einer gesammten aktiven Dienstzeit von 8 Jahren invalide geworden sind. Dieser Schein hat nur Gültigkeit für den Civildienst des betreffenden Staates.

(5) Die Ertheilung des Civilversorgungsscheines erfolgt in allen Fällen durch diejenige Militärbehörde, welche über den Anspruch auf diese Versorgung zu entscheiden hat.[7])

(6) Die auf Grund der bisher geltenden Vorschriften ertheilten Civilanstellungsscheine sind fortan innerhalb ihres bisherigen Gültigkeitsbereiches den Civilversorgungsscheinen gleich zu achten.

(7) Dem Eintritt in eine militärisch organisirte Gendarmerie oder Schutzmannschaft steht der Eintritt in eine der in den deutschen Schutzgebieten durch das Reich oder die Landesverwaltung errichteten Schutz- oder Polizeitruppen oder die Anstellung als Grenz- oder Zollaufsichtsbeamter in den Schutzgebieten gleich. Ein auf Grund dieser Bestimmung ausgestellter Zivilversorgungsschein hat für den Reichsdienst, sowie für den Zivildienst aller Bundesstaaten Gültigkeit; er wird durch das Reichs-Marineamt ausgestellt. Diejenigen, welche auf Grund der vorstehenden Bestimmung den Civilversorgungsschein erhalten haben, stehen in Bezug auf die Reihenfolge de. Einberufung von Stellenanwärtern den im § 18 unter Nr. 3 bezeichneten Unteroffizieren gleich, insoweit sie im stehenden Heere oder in der Kaiserlichen Marine unter Hinzurechnung der Dienstzeit in den Schutzgebieten eine Gesamtdienstzeit von mindestens 8 Jahren erreicht haben.[8])

[1]) Der Civilversorgungsschein gibt dem Inhaber kein Recht auf eine bestimmte Dienststelle. (Erläuterungen des RK.)

[2]) In demselben heißt es:

§ 58. Die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes haben Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie durch Dienstbeschädigung oder nach einer Dienstzeit von mindestens 8 Jahren invalide geworden sind.

Haben dieselben 18 Jahre oder länger aktiv gedient, so ist zur Begründung ihres Versorgungsanspruchs der Nachweis der Invalidität nicht erforderlich.

§ 75. Die als dauernd[9]) versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden erhalten, wenn sie sich gut geführt haben, einen Civilversorgungsschein. Die Ganzinvaliden erhalten diesen Schein neben der Pension, den Halbinvaliden wird derselbe nach ihrer Wahl an Stelle der Pension verliehen, jedoch nur dann, wenn sie mindestens 12 Jahre gedient haben."

[3]) In derselben lautet:

§ 10. „Unteroffiziere, welche nicht als Invaliden versorgungsberechtigt sind, erlangen durch 12jährigen aktiven Dienst bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Civilversorgungsschein (§§ 58 und 75 des Gesetzes vom 27. Juni 1871).

Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes erwerben Anspruch auf Invalidenversorgung nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern nur durch eine im Militärdienste erlittene Dienstbeschädigung."

[4]) mit großem Reichsadler.

[5]) mit kleinem Reichsadler.

[6]) ohne Reichsadler.

[7]) D. i. Generalkommando, bei Marinemannschaften das Oberkommando der Marine (Pr. Zus.).

[8]) Abs. 7 hinzugefügt durch Bek. d. RK v. 29. 1. 1895 (JMBl. 55).

[9]) Vgl. Art. 6 d. G v. 22. 5. 1893 (RGBl. 175).

§ 2. Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden[1]) — jedoch ausschließlich des Forstdienstes — sind, unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militäranwärter im Civildienste erlassenen weitergehenden Bestimmungen, nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen.[2])

[1]) Bezüglich der Gemeindedienststellen gilt das G. betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen in der Verwaltung der Kommunalverbände mit Militäranwärtern, v. 21. 7. 1892 (GS. 214).

[2]) Bei Besetzung der von den Privateisenbahnverwaltungen den Militäranwärtern vorzubehaltenden Beamtenstellen sind die „Grundsätze" und die für Preußen geltenden „Zusätze" von den Privatbahnverwaltungen (gleich wie von den Anstellungsbehörden) sinngemäß ebenfalls zu befolgen. Im übrigen vgl. E. MöA. v. 8. 10. 1895. (EBBl. 653.)

§ 3. Ausschließlich mit Militäranwärtern sind zu besetzen:

1. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei der Reichskanzlei, dem Auswärtigen Amt, den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, den Chiffrir-Bureaus, den Gesandtschaften und Konsulaten:
   die Stellen im Kanzleidienst, einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern lediglich die Besorgung des Schreibwerks (Abschreiben, Mundiren, Kollationiren 2c.) und der mit demselben zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt;
2. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Gesandtschaften und Konsulaten:
   sämmtliche Stellen, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern.

Stellen oder Verrichtungen, welche als Nebenamt versehen werden, sind den den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen nicht zuzuzählen. Bei Berechnung der Zahl der den Militäranwärtern vorzubehaltenden Stellen sind diejenigen Stellen nicht in Betracht zu ziehen, bezüglich welcher den Anstellungsbehörden freie Hand gelassen ist. (Erläuterungen des RK.)

§ 4. Mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern sind zu besetzen:

in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Ministerien und sonstigen Centralbehörden, sowie bei den Gesandtschaften und Konsulaten:
   die Stellen der Subalternbeamten im Bureaudienst (Journal, Registratur, Expeditions-, Kalkulatur-, Kassendienst u. dergl.) mit Ausschluß derjenigen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird.

Bei Annahme von Büreaudiätarien ist nach gleichen Grundsätzen zu verfahren.

§ 5. In welchem Umfange die nicht unter die §§ 3 und 4 fallenden Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zu bestimmen.

§ 6. Insoweit in Ausführung der §§ 4 und 5 einzelne Klassen von Subaltern- und Unterbeamtenstellen für die Militäranwärter nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, daß andere derartige Stellen desselben Geschäftsbereichs in entsprechender Zahl und Dotirung vorbehalten werden.

§ 7. Ueber die gegenwärtig vorhandenen Subaltern- und Unterbeamtenstellen des Reichs- und Staatsdienstes, welche nach §§ 3 bis 6 für die Militäranwärter vorzubehalten sind, werden Verzeichnisse angelegt.

Gleichartige Stellen, welche in Zukunft errichtet werden, unterliegen denselben Bestimmungen.

Stellen, deren Inhaber — wenn sie auch in Pflichten genommen sein sollten — ihr Einkommen nicht unmittelbar aus der Staatskasse beziehen (Privatgehülfen), brauchen in die nach § 7 anzulegenden Verzeichnisse nicht aufgenommen zu werden (Erläuterungen des RK.).

§ 8. Die Anlage D enthält das Verzeichniß der den Militäranwärtern zur Zeit im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen.

Die Verzeichnisse bezüglich des Staatsdienstes werden von den einzelnen Bundesregierungen aufgestellt und dem Reichskanzler mitgetheilt. Letzterer wird von etwaigen Ausstellungen gegen diese Verzeichnisse den betheiligten Bundesregierungen Kenntniß geben.

Die Verzeichnisse, sowie etwaige Nachträge zu denselben werden durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich veröffentlicht.

Durch Bek. d. RK. v. 26. 11. 1895 (RCBl. 397) ist ein neues „Gesammtverzeichniß der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen", ein neues „Gesammtverzeichniß der Privateisenbahnen und durch Private betriebenen Eisenbahnen, welchen die Verpflichtung auferlegt ist, bei Besetzung von Beamtenstellen Militäranwärter vorzugsweise zu berücksichtigen", ein „Verzeichniß der in den Bundesstaaten eingesetzten Vermittelungsbehörden" veröffentlicht. Auszüge aus diesen Verzeichnissen, soweit sie sich auf Preußen beziehen, sind im CBBl. 1895. 745 abgedruckt.

§ 9. Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen dürfen mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter finden, welche zu deren Uebernahme befähigt und bereit sind.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf geschieht.

Zu vorübergehender Beschäftigung als Hülfsarbeiter oder Vertreter können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden, falls qualifizirte Militäranwärter nicht vorhanden sind, deren Eintritt ohne unverhältnißmäßigen Zeitverlust oder Kostenaufwand herbeigeführt werden kann.

Zu §§ 9 und 10. Die in § 9 Abs. 1 enthaltene Regel, daß die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen mit anderen Personen nicht besetzt werden dürfen, sofern befähigte und zur Uebernahme der Stellen bereite Militäranwärter vorhanden sind, steht — abgesehen von den Ausnahmen des § 10 — der Anwendung der Bestimmungen in § 22 Abs. 3 und in § 30 nicht entgegen. Auch bleibt den Landesregierungen die Befugniß, Versetzungen von Beamten (Bediensteten im weiteren Sinne) von Stelle zu Stelle vorzunehmen. Eine solche Versetzung in eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle darf jedoch nur dann erfolgen, wenn dadurch eine den Militäranwärtern nach Maßgabe dieser Grundsätze zugängliche Stelle frei wird. Auch von solchen Versetzungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntniß zu geben. (Erläuterungen des RK.)

§ 10. Insoweit Vorschriften bestehen oder erlassen werden, nach welchen die Besetzung erledigter Stellen erfolgen kann, oder vorzugsweise zu erfolgen hat,

1. mit Beamten, welche einstweilig in den Ruhestand versetzt sind und Wartegeld[1]) oder dem gleich zu erachtende Einnahmen beziehen, oder
2. mit solchen Militärpersonen im Offizierrange, welchen die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen ist,[2])

finden jene Vorschriften auch auf die Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen Anwendung.

Auch können die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen verliehen werden:

3. solchen Beamten, welche für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt werden müßten, wenn ihnen nicht eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle verliehen würde. Von solchen Verleihungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntniß zu geben;
4. den Besitzern des Forstversorgungsscheines gegen Rückgabe dieses Scheines, sofern eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden Staates von der Anstellung eines mit diesem Schein Beliehenen einen besonderen Vortheil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet;[3])
5. solchen ehemaligen Militäranwärtern, welche sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatsmäßigen Anstellung (§ 13) befinden oder in Folge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;
6. solchen ehemaligen Militärpersonen, welchen der Civilversorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben und welche von der zuständigen Militärbehörde (§ 1) eine Bescheinigung nach Anlage E erhalten haben;
7. sonstigen Personen, welchen, sofern es sich um den Reichsdienst oder den Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen handelt, durch Erlaß des Kaisers, in anderen Fällen durch Erlaß des Landesherrn bezw. Senats, ausnahmsweise die Berechtigung zu einer Anstellung verliehen worden ist. Dergleichen Verleihungen sollen jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für einen bestimmten Dienstzweig und auch nur dann beantragt werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist. Die Anträge sind, wenn die Anstellung im Reichsdienst oder im Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen erfolgen soll, unter Mitwirkung des Königlich preußischen Kriegsministeriums, wenn die Anstellung im Dienst eines Bundesstaats mit eigener Militärverwaltung oder in der Militärverwaltung desselben erfolgen soll, unter Mitwirkung des zuständigen Kriegsministeriums zu stellen. In den übrigen Bundesstaaten hat den Anträgen eine Mittheilung an die oberste Militärbehörde desjenigen Ersatzbezirkes, innerhalb welches die Stelle besetzt werden soll, voranzugehen. Auch

ist dieser Militärbehörde von den ergehenden Entscheidungen, sowie von etwaigen ohne Antrag erfolgten Verleihungen der Anstellungsberechtigung Kenntniß zu geben.

[1]) Qualifizirten Wartegeldempfängern kann vor allen anderen Anwärtern der Vorzug gegeben werden. Beamte, welche ohne Versorgungsanspruch angestellt sind, dürfen, so lange sie für ihren Dienst weder unbrauchbar noch entbehrlich geworden sind, in eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle nur im Einvernehmen mit dem Kriegsminister versetzt werden. (Pr. Zus.)

[2]) Offiziere und Deckoffiziere, welchen beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen worden ist, sind zu allen den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen mit den Rechten der Militäranwärter zuzulassen, sofern für einzelne Fälle nicht seitens der betheiligten Centralbehörden abweichende Bestimmung getroffen ist oder getroffen wird. (Pr. Zus.)

[3]) Wegen Einziehung des Forstversorgungsscheins in solchen Fällen vgl. E. MöA. v. 29. 1. 1896 (EBBl. 52).

§ 11. Stellen, welche den Militäranwärtern nur theilweise (zur Hälfte, zu einem Drittheil ꝛc.) vorbehalten sind, werden bei eintretenden Vakanzen in einer dem Antheilsverhältniß entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern oder Civilanwärtern besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung thatsächlich mit der einen oder anderen Klasse von Anwärtern besetzten Stellen.

Wird die Reihenfolge auf Grund des § 10 unterbrochen, so ist eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des § 10 Nr. 1, 3 und 7 erfolgt, als Civilanwärter, Personen, deren Anstellung auf Grund des § 10 Nr. 2, 4, 5 und 6 erfolgt, als Militäranwärter in Anrechnung zu bringen.

§ 12. Die Militäranwärter haben sich um die von ihnen begehrten Stellen zu bewerben.

Die Bewerbungen sind an die für die Anstellung zuständigen Reichs- oder Staatsbehörden — **Anstellungsbehörden** — zu richten, und zwar:

a) seitens der noch im aktiven Militärdienst befindlichen Militäranwärter durch Vermittelung der vorgesetzten Militärbehörde;

b) seitens der Angehörigen einer militärisch organisirten Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Vermittelung der vorgesetzten Dienstbehörde;

c) seitens der übrigen Militäranwärter entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des heimathlichen Landwehr-Bezirkskommandos, welches jede eingehende Bewerbung sofort der zuständigen Anstellungsbehörde mittheilt.

§ 13. Die Militäranwärter sind zu den in Rede stehenden Bewerbungen vor oder nach dem Eintritt der Stellenerledigung insolange berechtigt, bis sie eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit welcher Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung verbunden ist.

Militäranwärter, welche eine Anstellung mit pensionsfähigem Diensteinkommen gefunden haben, sind hiernach in dem Bewerberverzeichnisse zu streichen und können ihre Aufnahme in das Verzeichniß erst nach dem freiwilligen Ausscheiden ohne Pension (§ 28) von Neuem verlangen. Die Streichung derjenigen Militäranwärter, welche außerhalb des Staatsdienstes Anstellung gefunden haben, unterbleibt jedoch, so lange das pensionsfähige Diensteinkommen derselben den Betrag von 900 ℳ nicht erreicht. Von der erfolgten Anstellung ist denjenigen Behörden Kenntniß zu geben, in deren Bewerberverzeichniß der angestellte Militäranwärter außerdem notirt ist. Die Militäranwärter sind verpflichtet, diejenigen Anstellungsbehörden namhaft zu machen, bei welchen sie notirt sind. (Pr. Zus.)

§ 14. Die Anstellungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Qualifikation für die fragliche Stelle bezw. den fraglichen Dienstzweig nachweisen.

Behufs Feststellung der körperlichen Qualifikation haben die Militärbehörden auf Verlangen die ärztlichen Atteste, auf Grund deren die Ertheilung des Civilversorgungsscheins wegen Invalidität erfolgt ist, mitzutheilen, sofern seit deren Ausstellung noch nicht 3 Jahre verflossen sind.[1])

Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Kategorien von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so hat der Militäranwärter auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn die Eigenthümlichkeit des Dienstzweiges dies erheischt, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden, welche in der Regel nicht über 3 Monate auszudehnen ist.

Bei allen von Militäranwärtern abzulegenden Prüfungen dürfen an dieselben keine höheren Anforderungen gestellt werden, als an andere Anwärter.

Für „qualifizirt" befundene Bewerber werden **Stellenanwärter**.

[1]) Die Mittheilung der militärärztlichen Atteste soll auf diejenigen Fälle beschränkt werden, in denen nach der Organisation des betreffenden Dienstes besondere Anforderungen an die körperliche Qualifikation des Beamten gestellt werden müssen. Die entstandenen ärztlichen Kosten sind mit Ausnahme der Anwärter zum Schutzmannsdienst von dem Bewerber selbst zu tragen. (Pr. Zus.)

§ 15. Ueber die Bewerbungen um noch nicht vakante Stellen legen die Anstellungsbehörden Verzeichnisse nach Anlage F an, in welche die Stellenanwärter nach dem Datum des Eingangs der ersten Meldung eingetragen werden. War die Qualifikation noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens derselben erfolgen.

Die Stellenanwärter haben, so lange sie keine Civilversorgung gefunden, ihre Meldung jährlich zum 1. Dezember zu wiederholen. Diejenigen Bewerbungen, bezüglich welcher eine solche Wiederholung unterlassen wird, sind in dem Verzeichnisse zu streichen; sie können demnächst, auf erneuertes Ansuchen, mit dem Datum des Eingangs der neuen Meldung wieder eingetragen werden.

Die richtige Führung der Bewerberverzeichnisse ist alljährlich nach Anweisung des Ressortchefs in den einzelnen Ressorts zu prüfen. — Bei der Benachrichtigung über die erfolgte Notirung sind die Militäranwärter darauf hinzuweisen, daß sie zur Vermeidung ihrer Streichung in dem Bewerberverzeichniß ihre Meldung alljährlich bis zum 1. Dezember, das erste Mal bis zum 1. Dezember des auf die Notirung folgenden Kalenderjahres, zu erneuern haben und daß jede Erneuerung bis zu dem gedachten Termine nicht blos abgesandt, sondern bei der Anstellungsbehörde auch eingegangen sein müsse. (Pr. Zus.)

§ 16. Stellen, für welche Stellenanwärter nicht notirt sind, werden im Falle der Vakanz durch eine allwöchentlich herauszugebende Liste („Vakanzenliste") bekannt gemacht.

Die Herausgabe der Vakanzenliste veranlaßt das zuständige Kriegsministerium.

Die Aufnahme der Stellen in die Liste vermittelt eine für den Bereich eines oder mehrerer Ersatzbezirke besonders bezeichnete Militärbehörde — **Vermittelungsbehörde** —, welcher zu diesem Zweck seitens der Anstellungsbehörden Nachweisungen nach Anlage G zuzusenden sind.

Die Anstellungsbehörden lassen die vorgeschriebenen Nachweisungen (Anlage G) den Vermittelungsbehörden so zeitig zugehen, daß die Nachweisungen seitens der Vermittelungsbehörden jeden Sonnabend

§ 5. In welchem Umfange die nicht unter die §§ 3 und 4 fallenden Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zu bestimmen.

§ 6. Insoweit in Ausführung der §§ 4 und 5 einzelne Klassen von Subaltern- und Unterbeamtenstellen für die Militäranwärter nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, daß andere derartige Stellen desselben Geschäftsbereichs in entsprechender Zahl und Dotirung vorbehalten werden.

§ 7. Ueber die gegenwärtig vorhandenen Subaltern- und Unterbeamtenstellen des Reichs- und Staatsdienstes, welche nach §§ 3 bis 6 für die Militäranwärter vorzubehalten sind, werden Verzeichnisse angelegt.

Gleichartige Stellen, welche in Zukunft errichtet werden, unterliegen denselben Bestimmungen.

Stellen, deren Inhaber — wenn sie auch in Pflichten genommen sein sollten — ihr Einkommen nicht unmittelbar aus der Staatskasse beziehen (Privatgehülfen), brauchen in die nach § 7 anzulegenden Verzeichnisse nicht aufgenommen zu werden (Erläuterungen des RK.).

§ 8. Die Anlage D enthält das Verzeichniß der den Militäranwärtern zur Zeit im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen.

Die Verzeichnisse bezüglich des Staatsdienstes werden von den einzelnen Bundesregierungen aufgestellt und dem Reichskanzler mitgetheilt. Letzterer wird von etwaigen Ausstellungen gegen diese Verzeichnisse den betheiligten Bundesregierungen Kenntniß geben.

Die Verzeichnisse, sowie etwaige Nachträge zu denselben werden durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich veröffentlicht.

Durch Bek. d. RK. v. 26. 11. 1895 (RCBl. 397) ist ein neues „Gesammtverzeichniß der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen", ein neues „Gesammtverzeichniß der Privateisenbahnen und durch Private betriebenen Eisenbahnen, welchen die Verpflichtung auferlegt ist, bei Besetzung von Beamtenstellen Militäranwärter vorzugsweise zu berücksichtigen", ein „Verzeichniß der in den Bundesstaaten eingesetzten Vermittelungsbehörden" veröffentlicht. Auszüge aus diesen Verzeichnissen, soweit sie sich auf Preußen beziehen, sind im CBBl. 1895. 745 abgedruckt.

§ 9. Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen dürfen mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter finden, welche zu deren Uebernahme befähigt und bereit sind.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf geschieht.

Zu vorübergehender Beschäftigung als Hülfsarbeiter oder Vertreter können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden, falls qualifizirte Militäranwärter nicht vorhanden sind, deren Eintritt ohne unverhältnißmäßigen Zeitverlust oder Kostenaufwand herbeigeführt werden kann.

Zu §§ 9 und 10. Die in § 9 Abs. 1 enthaltene Regel, daß die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen mit anderen Personen nicht besetzt werden dürfen, sofern befähigte und zur Uebernahme der Stellen bereite Militäranwärter vorhanden sind, steht — abgesehen von den Ausnahmen des § 10 — der Anwendung der Bestimmungen in § 22 Abs. 3 und in § 30 nicht entgegen. Auch bleibt den Landesregierungen die Befugniß, Versetzungen von Beamten (Bedienstete im weiteren Sinne) von Stelle zu Stelle vorzunehmen. Eine solche Versetzung in eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle darf jedoch nur dann erfolgen, wenn dadurch eine den Militäranwärtern nach Maßgabe dieser Grundsätze zugängliche Stelle frei wird. Auch von solchen Versetzungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntniß zu geben. (Erläuterungen des RK.)

§ 10. Insoweit Vorschriften bestehen oder erlassen werden, nach welchen die Besetzung erledigter Stellen erfolgen kann, oder vorzugsweise zu erfolgen hat,

1. mit Beamten, welche einstweilig in den Ruhestand versetzt sind und Wartegeld[1]) oder dem gleich zu erachtende Einnahmen beziehen, oder
2. mit solchen Militärpersonen im Offizierrange, welchen die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen ist,[2])

finden jene Vorschriften auch auf die Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen Anwendung.

Auch können die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen verliehen werden:

3. solchen Beamten, welche für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt werden müßten, wenn ihnen nicht eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle verliehen würde. Von solchen Verleihungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntniß zu geben;
4. den Besitzern des Forstversorgungsscheines gegen Rückgabe dieses Scheines, sofern eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden Staates von der Anstellung eines mit diesem Schein Beliehenen einen besonderen Vortheil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet;[3])
5. solchen ehemaligen Militäranwärtern, welche sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatsmäßigen Anstellung (§ 13) befinden oder in Folge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;
6. solchen ehemaligen Militärpersonen, welchen der Civilversorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben und welche von der zuständigen Militärbehörde (§ 1) eine Bescheinigung nach Anlage E erhalten haben;
7. sonstigen Personen, welchen, sofern es sich um den Reichsdienst oder den Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen handelt, durch Erlaß des Kaisers, in anderen Fällen durch Erlaß des Landesherrn bezw. Senats, ausnahmsweise die Berechtigung zu einer Anstellung verliehen worden ist. Dergleichen Verleihungen sollen jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für einen bestimmten Dienstzweig und auch nur dann beantragt werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist. Die Anträge sind, wenn die Anstellung im Reichsdienst oder im Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen erfolgen soll, unter Mitwirkung des Königlich preußischen Kriegsministeriums, wenn die Anstellung im Dienst eines Bundesstaats mit eigener Militärverwaltung oder in der Militärverwaltung desselben erfolgen soll, unter Mitwirkung des zuständigen Kriegsministeriums zu stellen. In den übrigen Bundesstaaten hat den Anträgen eine Mittheilung an die oberste Militärbehörde desjenigen Ersatzbezirkes, innerhalb welches die Stelle besetzt werden soll, voranzugehen. Auch

ist dieser Militärbehörde von den ergehenden Entscheidungen, sowie von etwaigen ohne Antrag erfolgten Verleihungen der Anstellungsberechtigung Kenntniß zu geben.

[1]) Qualifizirten Wartegeldempfängern kann vor allen anderen Anwärtern der Vorzug gegeben werden. Beamte, welche ohne Versorgungsanspruch angestellt sind, dürfen, so lange sie für ihren Dienst weder unbrauchbar noch entbehrlich geworden sind, in eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle nur im Einvernehmen mit dem Kriegsminister versetzt werden. (Pr. Zus.)

[2]) Offiziere und Deckoffiziere, welchen beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen worden ist, sind zu allen den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen mit den Rechten der Militäranwärter zuzulassen, sofern für einzelne Fälle nicht seitens der betheiligten Centralbehörden abweichende Bestimmung getroffen ist oder getroffen wird. (Pr. Zus.)

[3]) Wegen Einziehung des Forstversorgungsscheins in solchen Fällen vgl. E. MöA. v. 29. 1. 1896 (EVBl. 52).

§ 11. Stellen, welche den Militäranwärtern nur theilweise (zur Hälfte, zu einem Drittheil 2c.) vorbehalten sind, werden bei eintretenden Vakanzen in einer dem Antheilsverhältniß entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern oder Civilanwärtern besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung thatsächlich mit der einen oder anderen Klasse von Anwärtern besetzten Stellen.

Wird die Reihenfolge auf Grund des § 10 unterbrochen, so ist eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des § 10 Nr. 1, 3 und 7 erfolgt, als Civilanwärter, Personen, deren Anstellung auf Grund des § 10 Nr. 2, 4, 5 und 6 erfolgt, als Militäranwärter in Anrechnung zu bringen.

§ 12. Die Militäranwärter haben sich um die von ihnen begehrten Stellen zu bewerben.

Die Bewerbungen sind an die für die Anstellung zuständigen Reichs- oder Staatsbehörden — Anstellungsbehörden — zu richten, und zwar:

a) seitens der noch im aktiven Militärdienst befindlichen Militäranwärter durch Vermittelung der vorgesetzten Militärbehörde;
b) seitens der Angehörigen einer militärisch organisirten Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Vermittelung der vorgesetzten Dienstbehörde;
c) seitens der übrigen Militäranwärter entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des heimathlichen Landwehr-Bezirkskommandos, welches jede eingehende Bewerbung sofort der zuständigen Anstellungsbehörde mittheilt.

§ 13. Die Militäranwärter sind zu den in Rede stehenden Bewerbungen vor oder nach dem Eintritt der Stellenerledigung insolange berechtigt, bis sie eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit welcher Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung verbunden ist.

Militäranwärter, welche eine Anstellung mit pensionsfähigem Diensteinkommen gefunden haben, sind hiernach in dem Bewerberverzeichnisse zu streichen und können ihre Aufnahme in das Verzeichniß erst nach dem freiwilligen Ausscheiden ohne Pension (§ 28) von Neuem verlangen. Die Streichung derjenigen Militäranwärter, welche außerhalb des Staatsdienstes Anstellung gefunden haben, unterbleibt jedoch, so lange das pensionsfähige Diensteinkommen derselben den Betrag von [illegible] ℳ nicht erreicht. Von der erfolgten Anstellung ist denjenigen Behörden Kenntniß zu geben, in deren Bewerberverzeichniß der angestellte Militäranwärter außerdem notirt ist. Die Militäranwärter sind verpflichtet, diejenigen Anstellungsbehörden namhaft zu machen, bei welchen sie notirt sind. (Pr. Zus.)

§ 14. Die Anstellungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Qualifikation für die fragliche Stelle bezw. den fraglichen Dienstzweig nachweisen.

Behufs Feststellung der körperlichen Qualifikation haben die Militärbehörden auf Verlangen die ärztlichen Atteste, auf Grund deren die Ertheilung des Civilversorgungsscheins wegen Invalidität erfolgt ist, mitzutheilen, sofern seit deren Ausstellung noch nicht 3 Jahre verflossen sind.[1])

Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Kategorien von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so hat der Militäranwärter auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn die Eigenthümlichkeit des Dienstzweiges dies erheischt, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden, welche in der Regel nicht über 3 Monate auszudehnen ist.

Bei allen von Militäranwärtern abzulegenden Prüfungen dürfen an dieselben keine höheren Anforderungen gestellt werden, als an andere Anwärter.

Für „qualifizirt" befundene Bewerber werden Stellenanwärter.

[1]) Die Mittheilung der militärärztlichen Atteste soll auf diejenigen Fälle beschränkt werden, in denen nach der Organisation des betreffenden Dienstes besondere Anforderungen an die körperliche Qualifikation des Beamten gestellt werden müssen. Die entstandenen ärztlichen Kosten sind mit Ausnahme der Anwärter zum Schutzmannsdienst von dem Bewerber selbst zu tragen. (Pr. Zus.)

§ 15. Ueber die Bewerbungen um noch nicht vakante Stellen legen die Anstellungsbehörden Verzeichnisse nach Anlage F an, in welche die Stellenanwärter nach dem Datum des Eingangs der ersten Meldung eingetragen werden. War die Qualifikation noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens derselben erfolgen.

Die Stellenanwärter haben, so lange sie keine Civilversorgung gefunden, ihre Meldung jährlich zum 1. Dezember zu wiederholen. Diejenigen Bewerbungen, bezüglich welcher eine solche Wiederholung unterlassen wird, sind in dem Verzeichnisse zu streichen; sie können demnächst, auf erneuertes Ansuchen, mit dem Datum des Eingangs der neuen Meldung wieder eingetragen werden.

Die richtige Führung der Bewerberverzeichnisse ist alljährlich nach Anweisung des Ressortchefs in den einzelnen Ressorts zu prüfen. — Bei der Benachrichtigung über die erfolgte Notirung sind die Militäranwärter darauf hinzuweisen, daß sie zur Vermeidung ihrer Streichung in dem Bewerberverzeichniß ihre Meldung alljährlich bis zum 1. Dezember, das erste Mal bis zum 1. Dezember des auf die Notirung folgenden Kalenderjahres, zu erneuern haben und daß jede Erneuerung bis zu dem gedachten Termine nicht blos abgesandt, sondern bei der Anstellungsbehörde auch eingegangen sein müsse. (Pr. Zus.)

§ 16. Stellen, für welche Stellenanwärter nicht notirt sind, werden im Falle der Vakanz durch eine allwöchentlich herauszugebende Liste („Vakanzenliste") bekannt gemacht.

Die Herausgabe der Vakanzenliste veranlaßt das zuständige Kriegsministerium.

Die Aufnahme der Stellen in die Liste vermittelt eine für den Bereich eines oder mehrerer Ersatzbezirke besonders bezeichnete Militärbehörde — Vermittelungsbehörde —, welcher zu diesem Zweck seitens der Anstellungsbehörden Nachweisungen nach Anlage G zuzusenden sind.

Die Anstellungsbehörden lassen die vorgeschriebenen Nachweisungen (Anlage G) den Vermittelungsbehörden so zeitig zugehen, daß die Nachweisungen seitens der Vermittelungsbehörden jeden Sonnabend

b) Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten.

Bekanntmachung des Bundesraths vom 5. Juli 1892. (RGBl. 723, EVBl. 189.)

Gemäß der vom Bundesrath in der Sitzung vom 30. 6. 1892 auf Grund der Art. 42 und 43 RV. und im Anschluß an die §§ 52, 66 und 68 BO. (oben S. 447) sowie an die §§ 36, 47 und 49 BONb. gefaßten Beschlüsse an die Stelle der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern vom 12. 6. 1878 getreten. — Unter „Landes-Aufsichtsbehörde" im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen ist in Preußen der Minister der öffentlichen Arbeiten, unter „Aufsichtsbehörde" die Eisenbahn-Aufsichtsbehörde, also bei den Staatsbahnen die örtlich zuständige Kgl. Eisenbahndirektion, bei Privateisenbahnen der zuständige Kgl. Eisenbahnkommissar zu verstehen. E. MöA. v. 26. 9. 1892 (EVBl. 289).

Für die selbständige Wahrnehmung der Dienstverrichtungen der hierunter aufgeführten Beamten sind außer den in den §§ 68 bezw. 52 der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands, sowie in den §§ 49 bezw. 36 der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vorgesehenen allgemeinen Eigenschaften, die nachstehend bezeichneten Erfordernisse zu erfüllen:

A. Allgemeine Erfordernisse.

1. Die sämmtlichen Beamten sollen bei ihrem ersten Diensteintritt nicht über 40 Jahre alt sein.
   Ausnahmen sind nur bei besonderer körperlicher oder geistiger Rüstigkeit mit Genehmigung der Landes-Aufsichtsbehörde zulässig (siehe auch § 68 (3) der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands und § 49 (3) der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands).
2. Die sämmtlichen Beamten müssen die für die Wahrnehmung der betreffenden Dienstverrichtungen erforderliche Gesundheit, Rüstigkeit und Gewandtheit, sowie ein ausreichendes Hör- und Sehvermögen besitzen.

B. Besondere Erfordernisse.

I. Nachtwächter:

1. Kenntniß der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands bezw. der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, soweit dieselben ihren Dienstkreis berühren,
2. Kenntniß der Vorschriften über die Behandlung gefundener Gegenstände.

II. Stationsdiener:

1. Rechnen in den 4 Grundarten, sowie Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu machen,
2. Kenntniß der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands bezw. der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, sowie der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, soweit dieselben ihren Dienstkreis berühren,
3. Kenntniß der Dienstanweisungen für die Stationsdiener und die Gepäckträger,
4. Kenntniß der Eisenbahngeographie, soweit dieselbe für den Lokal- und Nachbarverkehr der betreffenden Bahn erforderlich ist,
5. Kenntniß der Vorschriften über die Behandlung gefundener Gegenstände und über die Aufbewahrung von Handgepäck,
6. Kenntniß der verschiedenen Arten von Fahrkarten und der besonderen Vorschriften über die Beförderung von Personen,
7. Kenntniß des jeweiligen Fahrplans der die betreffende Station berührenden Züge und ihre Anschlüsse an die Züge der Nachbarbahnen,
8. Kenntniß der für die Ankunft und Abfahrt der Züge vorgeschriebenen Signale.

III. Bremser und Wagenwärter.

a) Bremser:

1. Rechnen in den 4 Grundarten,
2. Kenntniß der beim Eisenbahnbetriebe vorkommenden Gattungen von Wagen und ihrer einzelnen Theile, insbesondere der Kuppelungs-, Brems-, Schmier- und Thürverschlußvorrichtungen, sowie der Behandlungsweise derselben,
3. Kenntniß der Bestimmungen der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands bezw. der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, soweit dieselben ihren Dienstkreis berühren, und der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands nebst den für den Dienst der betreffenden Bahn erlassenen Ausführungsbestimmungen, sowie der Vorschriften über den Rangirdienst,
4. Kenntniß der Dienstanweisungen für diese Beamtengattung, sowie derjenigen für Schaffner, Weichensteller und Bahnwärter, soweit dieselben ihren Dienstkreis berühren,
5. Kenntniß der Eigenthumsmerkmale der eigenen sowie der fremden Wagen,
6. 6-monatliche Probezeit im Bremser- und Rangirdienste, einschließlich der Beschäftigung in einer Wagenwerkstätte.

b) Wagenwärter:

1. Rechnen in den 4 Grundarten,
2. Kenntniß der beim Eisenbahnbetriebe vorkommenden Gattungen von Wagen und ihrer einzelnen Theile, insbesondere der Kuppelungs- und Thürverschlußvorrichtungen, der Achslager, der Handbremsen und der auf der betreffenden Bahn vorhandenen durchgehenden Bremsen, der Heizungs- und Beleuchtungsvorrichtungen, sowie der Einrichtung und Behandlungsweise derselben, und der Vorschriften über das Reinigen der Wagen,
3. Fähigkeit, die an den Wagen während des Betriebes vorkommenden kleinen Schäden zu beseitigen,
4. Kenntniß der Bestimmungen der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands bezw. der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, soweit dieselben ihren Dienstkreis berühren, und der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands nebst den für den Dienst der betreffenden Bahn erlassenen Ausführungsbestimmungen, sowie der Vorschriften über den Rangirdienst,
5. Kenntniß der Dienstanweisungen für diese Beamtengattung, sowie derjenigen für Schaffner, Bremser, Weichensteller und Bahnwärter, soweit dieselben ihren Dienstkreis berühren,
6. Kenntniß der Eigenthumsmerkmale der eigenen sowie der fremden Wagen,
7. 6-monatliche Beschäftigung in einer Wagenwerkstätte, einschließlich der Probezeit im Bremserdienste.

IV. Rangirmeister:

außer den unter IIIa 1 bis 6 bezeichneten Erfordernissen:

7. Fertigkeit im Zusamme setzen der Züge,
8. Kenntniß der Dienstanweisungen für die Bahnbewachungs-, Stations- und Fahrbeamten, soweit dieselben den Rangirdienst berühren,
9. Kenntniß der Bestimmungen der Militär-Eisenbahn-Ordnung, soweit sie ihren Dienstkreis berühren.

V. Schaffner:

außer den unter IIIa 1 bis 5 bezeichneten Erfordernissen:

6. Kenntniß der Eisenbahngeographie, soweit dieselbe für den Lokal- und Nachbarverkehr der betreffenden Bahn erforderlich ist,
7. Fähigkeit, über einen ihren Dienstkreis betreffenden Vorgang eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu erstatten,
8. Kenntniß der besonderen Vorschriften über Personenbeförderung, sowie der Bestimmungen der Militär-Eisenbahn-Ordnung, der Vorschriften der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands bezw. der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, sowie der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, soweit diese Bestimmungen und Vorschriften ihren Dienstkreis berühren,
9. Kenntniß der verschiedenen Fahrkarten und ihrer Bedeutung, ferner der Bestimmungen über freie Fahrten, über Ersatzleistungen für

Beschädigungen von Personenwagen und über gefundene Sachen, des jeweiligen Fahrplans der eigenen Bahn und der Anschlüsse der Nachbarbahnen, der Bestimmungen über das Verhalten bei Unglücksfällen, sowie Fertigkeit im Gebrauch der Hülfssignale,

10. Kenntniß der Dienstanweisungen für Zugführer, Packmeister, Lokomotivführer und der für den Fahrdienst erlassenen Vorschriften, soweit dieselben ihren Dienstkreis berühren,
11. 6-monatliche Probezeit im Schaffnerdienste, unter Einrechnung einer etwaigen Beschäftigung im Bremserdienste und in einer Wagenwerkstätte bis zu höchstens 3 Monaten.

VI. Packmeister:

außer den unter IIIa 1 bis 5 und V 6 bis 10 bezeichneten Erfordernissen:

11. Rechnen mit Brüchen einschließlich der Dezimalbrüche,
12. Kenntniß der auf den Dienst des Packmeisters bezüglichen Bestimmungen der Dienstanweisungen für die Fahrkartenausgabe, Gepäck- und Güterabfertigung, sowie der bezüglichen Bestimmungen für Lademeister,
13. Kenntniß der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands bezw. der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, sowie der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands soweit dieselben den Dienstkreis eines Packmeisters und eines Zugführers berühren,
14. Kenntniß der Bestimmungen über Beförderung der Dienstschriften und des Dienstguts, insbesondere auch der dienstlichen Geld- und Werthsendungen,
15. Kenntniß der Vorschriften über die Benutzung der Wagen und deren Zubehör,
16. Kenntniß der Bestimmungen des Eisenbahn-Zollregulativs sowie der Vorschriften über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr, soweit diese Festsetzungen die Beschaffenheit der Betriebsmittel, den amtlichen Verschluß und die Behandlung der Begleitpapiere betreffen,
17. Kenntniß der in den direkten Verkehren der betreffenden Bahn in Bezug auf den Packmeisterdienst erlassenen Vorschriften,
18. 6-monatliche Probezeit nach erlangter Befähigung zum Schaffner.

VII. Zugführer:

außer den unter IIIa 1 bis 5, V 6 bis 10 und VI 11 bis 17 bezeichneten Erfordernissen:

18. Allgemeine Kenntniß der Organisation der betreffenden Eisenbahnverwaltung.
19. Kenntniß der Einrichtung und Handhabung der Läutewerke und der Hülfssignalvorrichtungen,
20. Kenntniß der Vorschriften über Führung der Fahrberichte,
21. Kenntniß der Bestimmungen über die telegraphischen Zugmeldungen und über die Handhabung des elektrischen Telegraphen,
22. Kenntniß der Dienstanweisungen für Stationsvorsteher, Lokomotivführer und Heizer, soweit sie den Zugdienst betreffen,
23. 6-monatliche Probezeit nach dargelegter Befähigung zum Packmeister.

VIII. Bahnwärter und Haltepunktwärter.

a) Bahnwärter:

1. Rechnen in den 4 Grundarten mit benannten Zahlen,
2. Kenntniß aller bei der Bahnunterhaltung und insbesondere beim Verlegen und bei der Unterhaltung des Oberbaues vorkommenden Arbeiten, sowie der dazu erforderlichen Materialien, Werkzeuge und Geräthe nach deren Beschaffenheit und Verwendung,
3. Kenntniß der verschiedenen, bei der betreffenden Bahn vorkommenden Arten der Schranken und deren Bedienung, sowie der für das Ueberschreiten der Wegeübergänge bestehenden Vorschriften,
4. Kenntniß der Vorschriften über Benutzung der verschiedenen Arten von Draisinen, Bahnmeisterwagen und sonstigen Arbeitswagen auf den Gleisen,
5. Kenntniß des Zweckes und der Bedienung der Signalvorrichtungen und der Handhabung der Läutewerke, sowie der Bestimmungen über Beaufsichtigung und Unterhaltung der Telegraphenleitungen,
6. Kenntniß der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands bezw. der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, soweit dieselben ihren Dienstkreis berühren, sowie der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands nebst den für die betreffende Bahn erlassenen Ausführungsbestimmungen, ferner der Anweisung über das Verhalten bei Unfällen und der Bestimmungen über gefundene Sachen,
7. Kenntniß der Dienstanweisung für Weichensteller und Bahnwärter,
8. eine Probezeit, und zwar:
   a) entweder durch 3-monatliche Beschäftigung bei der Unterhaltung und Erneuerung des Oberbaues und 3-monatliche Beschäftigung im Bahnbewachungs- und Signaldienste einer im Betriebe befindlichen Bahn,
   b) oder 9-monatliche Beschäftigung beim Eisenbahnneubau, sofern der Dienstanfänger hierbei mit sämmtlichen zur Herstellung des Oberbaues und der Weichen erforderlichen Arbeiten sich vertraut gemacht hat, auch während dieser Zeit etwa 3 Monate bei dem für Arbeitszüge eingerichteten Bahnbewachungs- und Signaldienste thätig gewesen ist.

b) Haltepunktwärter:

außer den unter VIIIa bezeichneten Erfordernissen:

9. Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu erstatten,
10. Kenntniß der Bestimmungen der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands und der für den Fahrdienst erlassenen Bestimmungen, soweit dieselben ihren Dienstkreis berühren.

IX. Weichensteller und Haltestellenaufseher.

a) Weichensteller:

außer den unter VIIIa 1 bis 7 bezeichneten Erfordernissen:

8. Kenntniß der verschiedenen bei der betreffenden Bahn vorkommenden Arten von Weichen hinsichtlich ihrer wesentlichen Einrichtung, ihres Zweckes und ihrer Bedienung, sowie der damit verbundenen Signalvorrichtungen,
9. Kenntniß des Zweckes und der Bedienung der Drehscheiben, Schiebebühnen, Centesimalwaagen und Wasserkrahne,
10. Kenntniß der Vorschriften über den Rangirdienst,
11. Kenntniß der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands bezw. der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, soweit dieselben ihren Dienstkreis berühren,
12. die unter VIIIa 8a und b vorgeschriebene Probezeit mit der Maßgabe, daß an Stelle der 3-monatlichen Beschäftigung im Bahnbewachungs- und Signaldienste eine 3-monatliche Beschäftigung im Weichensteller-, Bahnbewachungs- und Signaldienste tritt.

b) Haltestellenaufseher:

außer den unter IXa bezeichneten Erfordernissen:

13. Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu erstatten,
14. Fertigkeit im Telegraphiren und Kenntniß der Vorschriften über die Behandlung der telegraphischen Apparate und Leitungen, sowie über den dienstlichen Gebrauch derselben,
15. Kenntniß der für die Verwaltung einer Haltestelle in Betracht kommenden Bestimmungen aus der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, den Vorschriften für die Fahrkartenausgabe und die Gepäck- und Güterabfertigung, der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands, bezw der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, Kenntniß der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands nebst den für die betreffende Bahn erlassenen Ausführungsbestimmungen, sowie der für den Stations- und Fahrdienst der betreffenden Bahn erlassenen Verordnungen und sonstigen Vorschriften, sowie der Vorschriften über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr,
16. Kenntniß der besonderen Vorschriften für den Dienst auf Haltestellen,
17. 3-monatliche Beschäftigung im Stationsdienste.

X. Bahnmeister:

1. Fähigkeit, deutlich und richtig zu schreiben und einen Gegenstand aus dem Dienstkreise eines Bahnmeisters in angemessener Form schriftlich darzustellen,
2. Kenntniß der Organisation der eigenen Bahnverwaltung,
3. besondere Fachkenntnisse, namentlich
   a) Berechnung geradliniger ebener Figuren, sowie des Kreises und seiner Theile,
   b) Berechnung der beim Bau vorkommenden regelmäßigen Körper, Gewölbe und Gewölbeflächen, Inhaltsbestimmung ebenflächiger Körper, des Cylinders, des Kegels und der Kugel, sowie der Oberfläche derselben (ohne Beweisführung),
   c) Kenntniß der gebräuchlichsten Mauer- und Zimmermaterialien und der Mörtelbereitung, sowie der gewöhnlichen Stein- und Holzverbände, und
   d) sämmtlicher bei Unterhaltung der Bahn vorkommenden Arbeiten und der dazu erforderlichen Materialien und Geräthschaften, der Anlagen und der Verhältnisse des Bahnkörpers, der Herstellung der Bettung und des Oberbaues; der Anordnung und Einlegung von Weichen; der Einrichtung, des Zweckes und der Bedienung der Stellwerke,
   e) Befähigung, einfache Zeichnungen und Handskizzen anzufertigen, sowie einfache Flächen- und Höhenmessungen auszuführen und aufzutragen,
4. Kenntniß der Vorschriften der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands bezw. der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, sowie der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands nebst zugehörigen Ausführungsbestimmungen, auch der sonstigen Vorschriften zur Sicherung des Betriebes, für den Signaldienst und für die Unterhaltung der elektrischen Telegraphenleitungen, der Dienstanweisungen für die Bahn- und Weichenwärter, der Vorschriften über die Führung der Arbeitszüge, der Bestimmungen über freie Fahrten, Versendung von Dienstgut und das Verhalten bei Unfällen und sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen,
5. Fertigkeit in der Führung der Bücher und der Arbeiterlisten, Aufstellung von Rechnungen, Kostenanschlägen und Massenberechnungen dazu, Kenntniß der Vorschriften über die Verwaltung und Verrechnung der Bahnmaterialien,
6. Fertigkeit in dem Gebrauch und der Handhabung elektrischer Telegraphen, insbesondere Fähigkeit, dienstliche Telegramme und elektrische Hülfssignale zu geben,
7. Kenntniß der Dienstanweisung für Zugführer und der Vorschriften über Führung der Fahrberichte,
8. 1-jährige Beschäftigung beim Bau oder bei der Unterhaltung des Oberbaues einer Bahn und auf einem bau- oder betriebstechnischen Büreau.

XI. Stationsaufseher und Stationsassistenten:

1. Fähigkeit, deutlich und richtig zu schreiben und einen Vorgang aus dem Stationsdienste in angemessener Form schriftlich darzustellen,
2. Rechnen in den 4 Grundarten, sowie mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen,
3. Kenntniß der Geographie, insbesondere Deutschlands und der benachbarten Länder,
4. Fertigkeit im Telegraphiren und Kenntniß der Vorschriften bei Annahme von Privattelegrammen, sowie der Bestimmungen über die Behandlung der telegraphischen Apparate und Leitungen,
5. Kenntniß des Fahrkarten-, Gepäck- und Güter-Abfertigungsdienstes, der allgemeinen Tarifbestimmungen und der für den Stations- und Abfertigungsdienst in Betracht kommenden Vorschriften des Kassen- und Rechnungswesens,
6. Kenntniß der Organisation der eigenen Bahnverwaltung und der allgemeinen Vorschriften für deren Beamte,
7. Kenntniß der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands bezw. der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, der Signalordnung für die Eisenbahnen Deuschlands nebst den dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen, der für den Stations- und Fahrdienst bei der betreffenden Bahn erlassenen Verordnungen und sonstigen Vorschriften, auch derjenigen für Kreuzungen und Abzweigungen auf freier Bahn, sowie für die Benutzung und Meldung eigener und fremder Wagen, Vertrautheit mit den dienstlichen Obliegenheiten der Stations- und Fahrbediensteten, Kenntniß der Vorschriften über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr, sowie der Anweisung über die Benutzung der Rettungskasten,
8. Kenntniß der gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen,
9. Kenntniß der Bestimmungen der Militär-Eisenbahn-Ordnung, soweit sie ihren Dienstkreis berühren,
10. Fertigkeit in der Zusammensetzung von Zügen bei regelmäßigem und bei gestörtem Betriebe,
11. allgemeine Kenntniß der Einrichtung und der zur Betriebssicherheit nothwendigen Beschaffenheit des Oberbaues, der Weichen, Stellwerke, Drehscheiben, Schiebebühnen, Last- und Wasserkrahne, Signalvorrichtungen und der Betriebsmittel, sowie der für die Unterhaltung und Wiederherstellung des Oberbaues erforderlichen Geräthschaften, Werkzeuge und Arbeiten,
12. 1-jährige Beschäftigung im Stationsdienste.

XII. Stationsvorsteher:

1. Kenntniß der Einrichtungen des Verbands- und Tarifwesens der eigenen Bahn und der betheiligten Nachbarbahnen, sowie des Verhältnisses der Eisenbahn zur Post- und Telegraphenverwaltung,
2. Kenntniß der Bestimmungen der Militär-Eisenbahn-Ordnung, soweit dieselben ihren Dienstkreis berühren,
3. 2-jähriger Dienst in der unter XI bezeichneten Stellung.

XIII. Lokomotivführer.

1. Fähigkeit, einen Vorgang aus dem Dienstkreise des Lokomotivführers schriftlich in angemessener Form darzustellen,
2. Rechnen in den 4 Grundarten, sowie mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen,
3. allgemeine Kenntniß der Eigenschaften und der Behandlung der beim Maschinenbau und im Betriebe zur Verwendung kommenden Materialien,
4. allgemeine Kenntniß der einfachen physikalischen Gesetze, namentlich über den Wasserdampf und dessen Wirkungen,
5. Kenntniß der Lokomotive und ihrer einzelnen Theile, sowie
6. der Behandlung der Lokomotive während der Fahrt und im kalten Zustande,
7. Kenntniß der Einrichtung und Handhabung der auf der betreffenden Bahn vorkommenden durchgehenden Bremsen,
8. Kenntniß der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands bezw. der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, sowie der Vorschriften über den Rangirdienst, der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands und der zur Ausführung derselben auf der betreffenden Bahn erlassenen Bestimmungen, der Dienstanweisungen für Lokomotivführer und Heizer und derjenigen für Stationsvorsteher, Weichensteller, Bahnwärter, Zugführer und Wagenwärter, soweit sie den Dienstkreis eines Lokomotivführers berühren,
9. Kenntniß der zu befahrenden Strecken,
10. 1-jährige Beschäftigung als Handwerker in einer mechanischen Werkstatt und 1-jährige Lehrzeit im Lokomotivdienste. In Bezug auf Techniker, welche sich dem höheren Maschinenfach widmen, bleibt die Festsetzung dieser Zeiträume den einzelnen Bundesregierungen vorbehalten.

C. Schlußbestimmungen.

1. Wenn bei einzelnen Bahnen die Benennung einer Beamtenklasse von der unter I bis XIII — als zur Zeit meistentheils üblich — abweicht, so ist für die Anwendung der Befähigungsvorschriften nicht die Benennung, sondern die wirkliche Dienstverrichtung maßgebend.

Beamte, welchen die Dienstverrichtungen verschiedener Klassen zugleich übertragen sind, haben, auch wenn dieses Verhältniß durch die äußere Bezeichnung nicht ausgedrückt ist, die Erfordernisse für sämmtliche in ihrer Person vereinigten Dienste nachzuweisen.

2. Unter Probezeit im Sinne obiger Bestimmungen ist die Zeit der praktischen Ausbildung und Vorbereitung unter Ueberwachung eines mit dem betreffenden Dienste vertrauten Beamten zu verstehen.
   Auf die Offiziere und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke finden die Bestimmungen unter I bis XII über die Dauer der Probezeiten keine Anwendung.

3. Den einzelnen Verwaltungen bleibt — unbeschadet der Vorschriften über eine vorgängige Probezeit oder praktische Beschäftigung — hinsichtlich der unter I bis XII aufgeführten Beamten überlassen, in welcher Form sie sich die Ueberzeugung von dem Vorhandensein der vorgeschriebenen Befähigung verschaffen wollen; es kann dies je nach Umständen, entweder durch Zeugnisse oder durch schriftliche und mündliche Prüfungen, oder durch Beobachtung der praktischen Leistungen von Seiten eines vorgesetzten Beamten geschehen. Bezüglich der Lokomotivführer ist die Ablegung einer Prüfung vor einem höheren maschinentechnischen und einem betriebstechnischen Beamten, verbunden mit Probefahrten unter Aufsicht eines Beamten der ersteren Gattung, erforderlich.[1])

4. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1893 in Kraft. Dieselben werden durch das Reichs-Gesetzblatt veröffentlicht.
   Der Landes-Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten, bei der Anstellung wie bei dem Aufrücken der Beamten dieselben mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse von einzelnen Erfordernissen zu entbinden.
   Die Landes-Aufsichtsbehörden sind ermächtigt, auf Nebeneisenbahnen für einzelne Stationen und Bahnstrecken mit einfachen Verkehrs- und Betriebsverhältnissen eine Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten dahin zuzulassen, daß Bahnpolizeibeamte der einen Klasse durch geeignete Beamte einer anderen Klasse aushülfsweise vertreten werden, auch wenn letztere die formelle Befähigung dazu nicht besitzen.[2])

[1]) Vgl. zu Ziff. 1—3 die Einleitung auf S. 787 und E. MöA. v. 4. 3. 1896 (EVBl. 140): Die selbständige Wahrnehmung der Dienstverrichtungen von Eisenbahnbetriebsbeamten darf nur solchen Personen übertragen werden, welche die vorgeschriebene Probezeit vollständig zurückgelegt haben, und ist bezüglich der letzteren weder ein gänzlicher Erlaß noch eine Abkürzung angängig. Es muß deshalb darauf geachtet werden, daß für die notwendigen Stellvertretungen stets eine ausreichende Anzahl vollständig ausgebildeter Arbeiter vorhanden ist. In dieser Hinsicht die erforderlichen Anträge zu stellen, ist zunächst Aufgabe der Dienstvorsteher (Bahnmeister, Stationsvorsteher, Betriebswerkmeister) Vgl. aber auch § 8 der GeschAnw. f. BJ., § 7 der GeschAnw f. MJ. und § 29 der PersAnw.

[2]) Die vorstehenden „Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten" liegen den entsprechenden Vorschriften der

Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Staatseisenbahnbeamten

vom 16. 3. 1895 (EVBl. 255) zum Grunde. Vgl. daselbst die §§ 20, 21, 15, 16, 23, 17—19, 12—14, 31, 34, 35, 28.*)

*) Die Prüfungsordnung, deren Aufnahme in vorliegende Sammlung beabsichtigt war, mußte leider wegen Raummangels zurückgestellt werden. Es kann nur auf die Sonderausgabe verwiesen werden, die der Herausgeber dieser Sammlung veranstaltet hat (Berlin 1896, R. v. Deckers Verlag).

Nebenämter ꝛc.

Vgl. RV. Art. 21 (oben S. 10); VU. Art. 78 (S. 34); GVG. § 34 nebst Anm. und § 85 (S. 136 ff.); CPO. § 341 nebst Anm., § 348 Nr. 5 und Schlußsatz, § 350 Schlußsatz (S. 179 ff); Uebernahme eines Schiedsrichteramts: CPO. § 854 nebst Anm. (S. 222); StPO. §§ 53. 76, 219 (S. 241 ff); VormundschO. § 22 nebst Anm., §§ 26, Abs. 5, 91 (S. 344 ff.); Entziehung von Nebenämtern bei Versetzungen; DisziplG. § 87 Ziff. 1; Nebenämter der Vorstände der Eisenbahn-Bauabtheilungen und der Streckenbaumeister: Neubauordnung §§ 9, 20[4]. — Ueber die Ablehnung von Kreis- und Gemeindeämtern vgl. KreisO. v. 13. 12. 1872/19. 3. 1881 §§ 8, 25.

a) Kabinetsorder, die für die Folge rücksichtlich der Uebernahme von Nebenämtern durch Staatsbeamte zu beobachtenden Bestimmungen betreffend. Vom 13. Juli 1839. (GS. 235.)

Diese Bestimmungen beziehen sich nur auf unmittelbare Staatsbeamten. A. KO. v. 25. 7. 1840 (MBl. 436).

Um den Nachtheilen vorzubeugen, welche bei Staatsbeamten aus der Annahme von Nebenämtern entstehen können, sollen nach den Mir von dem Staatsministerium in dem Berichte vom 14. vorigen Monats gemachten Vorschlägen, von jetzt an folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

1. Kein Staatsbeamter darf ein Nebenamt[1]) oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung[2]) derjenigen Zentralbehörden übernehmen, welchen das Haupt- und das Nebenamt untergeben sind.[3])

2. Die betreffenden Zentralbehörden haben sich in jedem einzelnen Falle über die, den obwaltenden besonderen Umständen entsprechenden Bedingungen, wovon die Ertheilung der Genehmigung abhängig zu machen ist, zu vereinigen. — Verabredungen, wonach ein Beamter, um eine Nebenstelle oder Nebenbeschäftigung zu übernehmen, sich in seinem Hauptamte, wenn auch auf eigene Kosten, ganz oder theilweise vertreten lassen will, sind unzulässig.

3. Die Uebertragung von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen darf in der Regel nur auf Widerruf stattfinden. Die Zentralbehörden des Haupt- wie des Nebenamts sind gleich befugt, diesen Widerruf eintreten zu lassen, ohne daß eine Beschwerde darüber zulässig ist, oder eine Entschädigung für den Verlust der mit dem Nebenamte oder Geschäfte verbundenen Einnahmen oder Vortheile in Anspruch genommen werden kann. Die von Mir selbst genehmigten Ernennungen zu Nebenämtern sind jedoch als bleibende zu betrachten. — Aus besonderen Gründen können auch die Zentralbehörden ausnahmsweise Nebenämter oder Nebenbeschäftigungen entweder bleibend oder doch auf bestimmte Jahre übertragen, oder zu einer solchen Uebertragung die Genehmigung ertheilen. — Es muß dies aber bei der Verleihung oder der Genehmigung der Annahme ausdrücklich bemerkt werden, indem sonst der Widerruf jederzeit zulässig bleibt.

4. Mit alleiniger Ausnahme der Fälle, in denen eine in den Etats aufgeführte Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist, kann von dem mit Nebenämtern oder Geschäften verbundenen Einkommen auf Pension[4]) niemals Anspruch gemacht werden, wogegen von diesem Einkommen auch keine Pensionsbeiträge zu entrichten sind. In so weit jedoch das

...nsteinkommen eines Nebenamts bei der Be...mung der Pensionsbeiträge bisher mit berücksichtigt worden ist, dauert die Entrichtung dieser ...iträge und der entsprechende Pensionsanspruch ... lange fort, bis dieses Nebenamt anderweitig ...liehen wird.

...e Einnahmen und Emolumente, welche ein Be...ter außer dem mit seinem Hauptamte ver...ndenen Einkommen aus Staats-, Instituten-, ...rporations- oder anderen Kassen und Fonds be...t, müssen in demjenigen Etat, worin das Haupt...t aufgeführt ist, genau vor der Linie vermerkt ...den. Auch ist in dem Jahresetat, worin eine ...he Nebeneinnahme zum ersten Male erscheint, ...hzuweisen, daß bei deren Verleihung den vor...enden Vorschriften genügt worden.

...uftrage das Staatsministerium, diese Be... von denen ohne Meine spezielle Genehmigung niemals abgewichen werden darf, durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

An das Staatsministerium.

[1]) Begriff: E. Min. d. J. 2c. vom 21. 12. 1886 (MBl. 1887. 92).

[2]) Vgl. GemeinsB. § 13, besonders Ziff. 8 (oben S. 774), und PersAnw. § 12.

[3]) Auch in den von der gegenwärtigen Order nicht betroffenen Fällen, wenn ein unmittelbarer Staatsdiener eine Konsulentschaft oder ein Syndikat bei einer Korporation oder bei einer Privatperson zu übernehmen beabsichtigt, bedarf es der Zustimmung der dem Beamten vorgesetzten Behörde. A. KO. v. 20. 11. 1840 (MBl. 1841. 2). — Zur Uebernahme des Amts eines Schiedsmanns bedürfen Staatsbeamte der Genehmigung ihrer zunächst vorgesetzten Behörde. Pr. Schiedsmannsordnung v. 29. 3. 1879 (GS. 321) § 2. — Ein unmittelbarer Staatsbeamter darf die Funktionen des sogenannten Bizewirths eines Wohngebäudes ohne vorgängige Genehmigung seiner vorgesetzten Dienstbehörde nicht übernehmen. E. d. Min. d. J. 2c. v. 12. 8. 1884 (MBl. 230).

[4]) CPensG. § 12.

... betreffend die Betheiligung der Staatsbeamten bei der Gründung und Verwaltung von Aktien-, Kommandit- und Bergwerks-Gesellschaften. Vom 10. Juni 1874. (GS. 244.)

...ittelbare Staatsbeamte dürfen ohne Genehmigung des ...ssortministers nicht Mitglieder des Vorstandes, Aufsichts...ngsrathes von Aktien-, Kommandit- oder Bergwerks...ein, und nicht in Komités zur Gründung solcher Ge...reten.

...Mitgliedschaft ist gänzlich verboten, wenn dieselbe mittel...ttelbar mit einer Remuneration oder mit einem anderen ...heile verbunden ist.[1]) Jedoch können die vor der ...ses Gesetzes bereits ertheilten Genehmigungen, sofern ... Benutzung derselben keine Unzuträglichkeiten ergeben ... 1. Januar 1876 in Kraft belassen werden.

... § 13 [1,2]. (S. 774).

...hen unmittelbaren Staatsbeamten, welche aus der Staats...laufende Besoldung oder Remuneration nicht beziehen, oder welche nach der Natur ihres Amtes neben dieser Besoldung noch auf einen andern Erwerb hingewiesen sind (Medizinalbeamte u. s. w.), kann die Genehmigung, auch wenn mit der Mitgliedschaft ein Vermögensvortheil verknüpft ist, ertheilt werden, sofern die Uebernahme der letzteren nach dem Ermessen des vorgesetzten Ressortministers mit dem Interesse des Staatsdienstes vereinbar erscheint.

§ 3. Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

§ 4. Auf Rechtsanwalte, Advokatanwalte und Notarien, sowie auf einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

Urkundlich 2c.

c) Allgemeine[1]) Gewerbeordnung. Vom 17. Januar 1845. (GS. 41).

...ußische.

... in Reihe und Glied stehenden Militärpersonen, sowie ...re und mittelbare Staatsbeamten, auch solche, die ihr ...ch verwalten, bedürfen zu dem Betriebe eines Gewerbes ... ihrer vorgesetzten Dienstbehörde, sofern nicht das Ge...r Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen ...rbunden, oder sonst durch besondere gesetzliche Bestimmun...s angeordnet ist.

Diese Erlaubniß muß auch zu dem Gewerbetriebe ihrer Ehefrauen, der in ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, ihrer Dienstboten und anderer Mitglieder ihres Hausstandes eingeholt werden.

Diese Bestimmung ist nach § 12 Abs 2 der Reichs-Gewerbeordnung (RGBl. 1883. 177), welcher lautet: „Diejenigen Beschränkungen, welche in Betreff des Gewerbebetriebes für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes, sowie deren Angehörige bestehen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt" noch jetzt in Preußen gültig. Vgl. auch GemeinsB. § 18[a].

Militärverhältnisse.

... Art. 57, 59, 60 u. a. (oben S. 17 ff.); FO. XII. § 3 Abs. 2, 3; PrüfO. § 1 Ziff. 7, § 4 Abs. 5 (CBBl. 1895. 258); Anm. 2 zu § 4 GeschO. f. RED (oben S. 584).

...Militärgesetz, vom 2. Mai 1874 (RGBl. 45), und Gesetz, betr. Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes. Vom 6. Mai 1880. (RGBl. 103.)

...ichs-, Staats- und Kommunalbeamte, sowie An... Eisenbahnen, welche der Reserve oder Land...ren, dürfen für den Fall einer Mobilmachung ...digen Verstärkung des Heeres hinter den ältesten ...r Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre ...st vorübergehend nicht offen gelassen werden ...eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist.

Personen des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienste mit der Waffe nicht herangezogen. Außerdem findet auf dieselben die Bestimmung des ersten Absatzes dieses Paragraphen Anwendung.

... Reichs-, Staats- und Kom...
... Einberufung zum Militärdien...
...Dienstverhältnissen keinen Nachtheil

Ihre Stellen, ihr persönliches ...
...en und ihre Anciennetät, sowie
... Ansprüche bleiben ihnen in ...
...um Militärdienst gewahrt. Er...
...soldung, so kann ihnen der ...
... Zivilbesoldung angerechnet w...
...einen eigenen Hausstand mit Fra...
Verlassen ihres Wohnortes jedoch

b) Bestimm...

I.

Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamte...
...machung in das Heer oder den La...
...berufen werden oder, sofern sie in ihr...
freiwillig eintreten, kommen folgende ...

1. Jedem etatsmäßig angestellten ...
Kriegsdienstes seine Zivilstelle gewahr...

2. Den etatsmäßig angestellten ...
...schäftigten Staatsbeamten wird währe...
ihr persönliches Diensteinkommen ...
Zu dem persönlichen Diensteink...
...ditarische Remuneration, Orts-, Stel...
...sönliche Zulagen, Wohnungsgeldzu...
...fern nicht Dienstwohnung fortgew...
...kommen aus einem Nebenamte und
Dienstemolumente, welche ihrer Natu...
Der letztere Betrag ist für die Da...
...lichen Raten am Ersten jedes Monat...
Zu dem persönlichen Diensteinkom...
Dienstaufwandsgelder sowie die sog...
...beamten nicht gerechnet.

3. Erhält der Beamte die Beso...
Beamten der Militärverwaltung, so
als welcher [7]/10 der Kriegsbesold...
Zivildiensteinkommen angerechnet. ...
...offiziers in einer vakanten Lieute...
...besoldung.

Hat der Beamte Familienangeh...
...stande Wohnung und Unterhalt ...
moralischen Unterstützungsverbindlic...
Bewirthschaftung eines Dienstland...
Dauer seiner Abwesenheit aus de...
...soweit statt, als das Zivildienstein...
zusammen den Betrag von 360...
...wohnungen oder Miethsentschädi...
tarifmäßigen Betrage des Wohn...
Einschränkung der Anrechnung ...
...jenigen Monatshälfte, mit welc...
jedoch nicht vor Beginn des Mon...
Wohnorte erfolgt, und endet mit
die Rückkehr in den Wohnort ...
Unter Familienangehörigen ...
sind Ehefrau, Kinder und Elter...
Pflegekinder zu verstehen.
Beamten, welche als obere ...
mobilen Stellen Verwendung f...
Friedens-Maximalgehalts zahlba...

4. Die Bestimmungen unter ...
oder auf Wartegeld stehende ...
und Wartegelder Anwendung.

§ 66. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienst gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Zivilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnortes jedoch nur, wenn und soweit das reine Zivileinkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Zivil-Beamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten.

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Zivilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu Gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.

b) Bestimmungen zur Ausführung des § 66 des Reichs-Militärgesetzes.

Staatsministerialbeschluß v. 1. Juni 1888 (EBBl. 176).

I.

Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche in Folge einer Mobilmachung in das Heer oder den Landsturm zum Militärdienst einberufen werden oder, sofern sie in ihrer Zivilstellung abkömmlich sind, freiwillig eintreten, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Jedem etatsmäßig angestellten Staatsbeamten bleibt während des Kriegsdienstes seine Zivilstelle gewahrt

2. Den etatsmäßig angestellten oder ständig gegen Entgelt beschäftigten Staatsbeamten wird während der Dauer des Kriegsdienstes ihr persönliches Diensteinkommen unverkürzt fortgewährt.

Zu dem persönlichen Diensteinkommen gehören Gehalt, fixirte diätarische Remuneration, Orts-, Stellen-, Funktions- und andere persönliche Zulagen, Wohnungsgeldzuschuß oder Miethsentschädigung, sofern nicht Dienstwohnung fortgewährt wird, pensionsfähiges Einkommen aus einem Nebenamte und der pensionsfähige Betrag solcher Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend oder fallend sind. Der letztere Betrag ist für die Dauer des Kriegsdienstes in monatlichen Raten am Ersten jedes Monats im Voraus zu gewähren.

Zu dem persönlichen Diensteinkommen werden Repräsentations- und Dienstaufwandsgelder sowie die sogenannten Mankogelder der Kassenbeamten nicht gerechnet.

3. Erhält der Beamte die Besoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militärverwaltung, so wird der reine Betrag derselben, als welcher $^7/_{10}$ der Kriegsbesoldung angesehen werden, auf das Zivildiensteinkommen angerechnet. Das Diensteinkommen eines Unteroffiziers in einer vakanten Lieutenantsstelle gilt nicht als Offizierbesoldung.

Hat der Beamte Familienangehörige, welchen er im eigenen Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt, oder hat derselbe die Bewirthschaftung eines Dienstlandes fortzuführen, so findet für die Dauer seiner Abwesenheit aus dem Wohnorte die Anrechnung nur insoweit statt, als das Zivildiensteinkommen und $^7/_{10}$ der Kriegsbesoldung zusammen den Betrag von 3600 ℳ jährlich übersteigen. Dienstwohnungen oder Miethsentschädigungen werden hierbei stets zum tarifmäßigen Betrage des Wohnungsgeldzuschusses angerechnet. Die Einschränkung der Anrechnung tritt in Kraft mit dem Beginn derjenigen Monatshälfte, mit welcher das Kriegsgehalt zahlbar wird, jedoch nicht vor Beginn des Monats, in welchem der Abgang aus dem Wohnorte erfolgt, und endet mit dem Schluß des Monats, in welchem die Rückkehr in den Wohnort stattfindet.

Unter Familienangehörigen im Sinne des vorstehenden Absatzes sind Ehefrau, Kinder und Eltern, sowie andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen.

Beamten, welche als obere Beamte der Militärverwaltung in immobilen Stellen Verwendung finden, wird die mit $^3/_{20}$ oder $^3/_{10}$ des Friedens-Maximalgehalts zahlbare Zulage nicht angerechnet.

4. Die Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 finden auf pensionirte oder auf Wartegeld stehende Staatsbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen und Wartegelder Anwendung.

Die unter Nr. 3 Absatz 1 vorgeschriebene Anrechnung findet indessen nur insoweit statt, als $^7/_{10}$ der Kriegsbesoldung und die Pension oder das Wartegeld zusammen das vor der Pensionirung oder Stellung auf Wartegeld bezogene Zivildiensteinkommen übersteigen. Auch die hiernach erfolgende Anrechnung tritt jedoch in den Fällen des Absatzes 2 der Nr. 3, sofern das frühere Zivildiensteinkommen 3600 ℳ oder weniger betragen hat, nur in dem daselbst vorgesehenen geringeren Umfange ein.

5. Den unentgeltlich oder zwar gegen Entgelt aber nur vorübergehend beschäftigten Staatsbeamten soll bei ihrem Rücktritt in den Zivildienst eine Beschäftigung möglichst gegen Entgelt gewährt werden.

6. Den Staatsbeamten bleiben die aus ihrem Dienstalter sich ergebenden Rechte und Vortheile gewahrt.

Den im Vorbereitungsdienste befindlichen Staatsbeamten soll die Zeit des Kriegsdienstes nach bestandener Prüfung bei Feststellung ihres Dienstalters zu gute gerechnet werden.

War die Zulassung zur Prüfung bereits verfügt, so soll ihnen die zur Ablegung der Prüfung erforderliche Frist, soweit die Militärverhältnisse es gestatten, bewilligt werden.

7. Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche als Offiziere oder obere Beamte der Militärverwaltung in den Kriegsdienst eingetreten sind, ist der Zivilbehörde von Amtswegen mitzutheilen:

a) die Höhe des Betrages, welchen der Beamte als Kriegsbesoldung event. Zulage bezieht;
b) der Zeitpunkt, von welchem ab diese Bezüge gewährt werden.

Eintretende Aenderungen, sowie der Zeitpunkt, mit welchem die Bezüge aus Militärfonds aufgehört haben, sind gleichfalls der Zivilbehörde mitzutheilen.

Diese Mittheilungen macht derjenige Theil des Heeres, des Landsturmes oder der Militärverwaltung, in dessen Verpflegung die oben erwähnten Personen getreten sind, sofern derselbe eine eigene Kassenverwaltung hat, andernfalls die mit der Anweisung der Militärgebührnisse befaßte Intendantur.

Die Mittheilung ist zu richten an die vorgesetzte Behörde derjenigen Kasse, welche über das Zivildiensteinkommen, die Pension oder das Wartegeld des Beamten Rechnung zu legen hat.

Vorstehende Mittheilungen sind als Beläge zu den das Zivildiensteinkommen, die Pension oder das Wartegeld nachweisenden Jahresrechnungen zu verwenden.

Am Schlusse jeder Quittung über das während des Kriegsdienstes erhobene Zivildiensteinkommen hat der Beamte anzugeben, in welcher militärischen Dienststellung er sich befindet und, wenn er die Besoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militärverwaltung bezieht, auf wie hoch sich seine Kriegsbesoldung beläuft

Die Kasse hat, wenn diese Angaben der Quittung fehlen oder mit dem Inhalte der gedachten Mittheilungen der Militärbehörden nicht übereinstimmen sollten, ihrer vorgesetzten Behörde hiervon, nach erfolgter Zahlung, Anzeige zu machen.

8. Auf diejenigen Staatsbeamten, welche ihrer aktiven Dienstpflicht genügen, finden lediglich die Bestimmungen unter 6, und zwar nur hinsichtlich derjenigen Zeit Anwendung, während deren die Beamten

über die Dauer ihrer gesetzlichen Friedensdienstpflicht hinaus im Militärdienste zurückbehalten worden.

Auf Staatsbeamte, welche als Ersatzreservisten in den Kriegsdienst eintreten, finden dagegen die Bestimmungen unter Nr 1 bis 7 unbeschränkte Anwendung.

II.

Auf diejenigen Beamten, welchen die Rechte und Pflichten der unmittelbaren Staatsbeamten ausdrücklich beigelegt sind, sind die unter I getroffenen Festsetzungen gleichfalls anzuwenden.

III.

Auf die Beamten der Gemeinden und der kommunalen Verbände, welche in Folge einer Mobilmachung in das Heer oder den Landsturm zum Kriegsdienst einberufen werden oder freiwillig in den Landsturm eintreten, finden die unter I Nr. 1 bis 3, Nr. 4 Absatz 1, Nr. 5 und 6, Nr. 7 Absatz 1 bis 4 und unter Nr. 8 gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

IV.

Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche in Folge einer Mobilmachung in die Marine zum Militärdienst einberufen werden oder, sofern sie in ihrer Zivilstellung abkömmlich sind, freiwillig eintreten, finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe Anwendung:

a) Den $^{7}/_{10}$ der Kriegsbesoldung stehen in der Marine gleich: das Gehalt — ausschließlich des darin liegenden Servistheiles —, der Gehaltszuschuß und der Wohnungsgeldzuschuß.

b) Soweit dem Beamten eine Kriegszulage oder eine gleichartige anderweite Zulage aus Marinefonds nicht bereits gewährt wird, erhält er aus seiner Zivilbesoldung den Betrag der reglementsmäßigen Chargenkriegszulagen.

c) Der Zivilbehörde ist von Amtswegen mitzutheilen:

die Höhe des Gehalts — ausschließlich des darin liegenden Servistheiles —, des Gehaltszuschusses, des Wohnungsgeldzuschusses und der Kriegszulage. Wird letztere nicht gezahlt, so ist dies ausdrücklich zu erwähnen.

d) Die vorstehend unter c) beregte Mittheilung ist bei denjenigen Marinetheilen, welche einer Stations- oder Garnisonkasse angeschlossen sind, seitens des Rechnungsamts des betreffenden Marinetheils zu machen.

c) Deutsche Wehrordnung. Vom 22. November 1888 (RGBl. 1889. 1).

Unter Berücksichtigung der Aenderungen v. 20. 11. 1893 (RGBl. 318).

Unabkömmlichkeitsgründe.

§ 125. 1., 2. . . . . .

3. Vom Waffendienst werden zurückgestellt:

a) dauernd die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen unbedingt notwendigen Beamten und ständigen Arbeiter;

b) vorläufig (§ 128,8) die übrigen im Eisenbahndienst angestellten Beamten und ständigen Arbeiter.
Ueber das Verfahren siehe § 128.

Auf Beamte und ständige Arbeiter mit Dampf betriebener Schmalspurbahnen bezieht sich diese Bestimmung im allgemeinen nicht. Dieselben werden zur Sicherstellung des Betriebes während der ersten 7 Tage nach Ausspruch der Mobilmachung auf Antrag der Bahnverwaltungen bei den Bezirkskommandos von der Einberufung befreit, demnächst aber zum Waffendienst herangezogen. Unter besonderen Verhältnissen darf jedoch in betreff Zurückstellung vom Waffendienst die Gleichstellung dieser Beamten usw mit denen der normalspurigen Eisenbahnen erfolgen. Bezügliche Anträge werden an das Reichs-Eisenbahn-Amt gerichtet, und von diesem im Einvernehmen mit dem Chef des Generalstabes der Armee entschieden.

. . . . . .

7. Freiwilliger Eintritt unabkömmlich erklärter Beamten darf nur mit Genehmigung des Chefs ihrer vorgesetzten Dienstbehörde stattfinden.

8. Sobald die älteste Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) II. Aufgebots bezw. des Landsturms einberufen, erlischt jedes Anrecht auf Zurückstellung.

Verwendung des dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals.

§ 127. 1. Nach § 28,3 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1878[1]) haben die Eisenbahnen ihr Personal im Kriegsfalle der Militärbehörde zur Verfügung zu stellen.

2. Die Vertheilung des für Feldeisenbahnformationen heranzuziehenden dienstpflichtigen Personals auf die einzelnen Bahnverwaltungen findet bereits im Frieden durch den Chef des Generalstabes der Armee im Einverständniß mit dem Reichs-Eisenbahn-Amt statt.

3. Die Mannschaften werden nur summarisch vertheilt. Die Auswahl und Bezeichnung der einzelnen Leute bleibt den Bahnverwaltungen überlassen.

Es dürfen jedoch nur Personen ausgewählt werden, welche für die bezeichneten Stellen völlig geeignet sowie felddienstfähig sind.

Vizefeldwebel als Offizierstellvertreter können — ebenso wie Offiziere — vom Chef des Generalstabes der Armee unter namentlicher Bezeichnung beansprucht werden.

Den Bahnverwaltungen bleibt anheimgestellt, Anträge auf Belassung einzelner schwer zu ersetzenden Beamten dem Chef des Generalstabes vorzulegen.

4. Nach stattgehabter Vertheilung reichen die Bahnverwaltungen dem Chef des Generalstabes der Armee namentliche Listen der von ihnen bezeichneten Mannschaften nach Muster 21 ein.

Dieser theilt sodann den Generalkommandos mit, wie viele und welche Mannschaften, von welchen Bahnverwaltungen und wohin dieselben einzuberufen sind.

In Sachsen und Württemberg erfolgt die Einreichung der Listen rc. durch Vermittelung des zuständigen Kriegsministeriums.

Zurückstellung des dienstpflichtigen sowie des als ausgebildet dem Landsturm II. Aufgebots angehörenden Eisenbahnpersonals vom Waffendienst.

§ 128. 1. Zu demjenigen Eisenbahnpersonal, welches nach § 125,3 vom Waffendienst zurückzustellen ist, gehören:

a) Höhere Eisenbahnbeamte;
b) Verwaltungs- und Expeditionspersonal;
c) Fahrpersonal;
d) Bahndienst- und Stationspersonal;
e) Ständige Eisenbahnarbeiter.

2. Ausgenommen sind Gepäckträger, Perrondiener, Stationsnachtwächter, Mannschaften, die nur in Erdschächten arbeiten, Kanzleidiener, Schreiber.

3. a) Die Zurückstellung des zum Waffendienst nicht heranzuziehenden dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals ist im Januar jedes Jahres unter Uebersendung einer nach Muster 22 aufgestellten Gesammtliste — getrennt nach den Gruppen a und b des § 125,3 — und einer Bescheinigung über die Anstellung im Eisenbahndienst, für jeden Einzelnen, nach Muster 23 durch die Bahnverwaltungen bei den Bezirkskommandos zu beantragen (siehe Ziff. 7). Veränderungsnachweisungen zu dieser Liste, enthaltend Zugänge und Versetzungen, sind unter Beifügung der Anstellungsbescheinigungen zum 15. April, 15. Juli und 15. Oktober jedes Jahres von den Bahnverwaltungen den Bezirkskommandos einzusenden.

III. Polizeiverwaltung. Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen. Vom 11. 5. 1842. — Gesetz über die Polizeiverwaltung. Vom 11. 3. 1850.

IV. Ober-Rechnungskammer, Kassendefekte. Gesetz, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer. Vom 27. 3. 1872. — Regulativ über den Geschäftsgang bei der Ober-Rechnungskammer. Vom 22. 9. 1873. — Verordnung über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte. Vom 24. 1. 1844.

V. Gerichtsverfassungsgesetz nebst Einführungsgesetz. Vom 27. 1. 1877.*)

VI. Civilprozeßordnung nebst Einführungsgesetz. Vom 30. 1. 1877.*) Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes. Vom 21. 6. 1869.

VII. Strafrecht. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 15. 5. 1871.*) — Strafprozeßordnung nebst Einführungsgesetz. Vom 1. 2. 1877.*) — Gesetz, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen. Vom 23. 4. 1883.

VIII. Grundbuchgesetze. Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten. Vom 5. 5. 1872.*) Grundbuch-Ordnung. Vom 5. 5. 1872.*)

IX. Vormundschaftsordnung. Vom 5. 7. 1875.*)

X. Verschiedenes. Gesetz, betreffend die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung. Vom 12. 3. 1893. — Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 17. 8. 1868. — Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten. Vom 7. 2. 1894. — Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten über Beförderung von Dienstsendungen. Vom 28. 10. 1889. - Regulativ über die geschäftliche Behandlung der Telegramme in Staatsdienst-Angelegenheiten. Vom 30. 6. 1877.

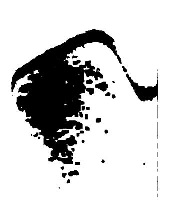
II. Theil.

Gesetze und Verordnungen, welche bei dem Bau, dem Betriebe und der Verwaltung der Staatseisenbahnen in Betracht kommen.

I. Bau, Anlage und Ausrüstung. Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen. Vom 3. 11. 1838. Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen. Vom 28. 7. 1892. — Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum. Vom 11. 6. 1874. — Verordnung, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter. Vom 21. 12. 1846. — Regulativ, betreffend die Remuneration der Spezial-Baukassen-Rendanten bei öffentlichen Bauten der Civilverwaltung. Vom 26. 11. 1853. — Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands. Vom 5. 7. 1892.

II. Betrieb. Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands. Vom 5. 7. 1892. — Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 5. 7. 1892. — Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands. Vom 5. 7. 1892. — Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken ꝛc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen. Vom 7. 6. 1871.

III. Verkehr. Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch. 5. Titel des IV. Buchs. Von dem Frachtgeschäft. — Internationales Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr nebst Ausführungs-Bestimmungen. Vom 14. 10. 1890. — Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 15. 11. 1892. — Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen. Vom 13. 7. 1879. — Gesetz, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen. Vom 25. 2. 1876. — Bekanntmachung des Bundesraths, betreffend die Ausführung vorstehenden Gesetzes. Vom 20. 6. 1886. — Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom $\frac{23.\ 6.\ 1880}{1.\ 5.\ 1894}$.*)



IV. Verwaltung. Gesetz, betreffend die Errichtung eines Reichs-Eisenbahn-Amtes. Vom 27. 6. 1873. — Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem durch Richter verstärkten Reichs-Eisenbahn-Amt. Vom 13. 3. 1876. — Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen. Vom 15. 12. 1894. — Geschäftsordnung für die Königlichen Eisenbahndirektionen. Vom 17. 12. 1894. — Gesetz, betreffend die Einsetzung von Bezirkseisenbahnräthen und eines Landes-Eisenbahnrathes für die Staatseisenbahnverwaltung. Vom 1. 6. 1882. — Verordnung, betreffend die Wahlen der Mitglieder des Landeseisenbahnraths durch die Bezirkseisenbahnräthe. Vom 31. 12 1894.

V. Abgaben. Kommunalabgabengesetz. Vom 14. 7. 1893.*) — Gesetz, die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe betreffend. Vom 30. 5. 1853. — Gesetz, betreffend die Abgabe von allen nicht im Besitze des Staates oder inländischer Eisenbahn-Aktiengesellschaften befindlichen Eisenbahnen. Vom 16 3. 1867.

VI. Verein Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen. Satzungen vom 1. 11. 1892 nebst Anhang II und III.

VII. Wagen-Benutzung. Vereins-Wagen-Uebereinkommen. Gültig vom 1. 1. 1889 nebst Anlage I. — Staatsbahn-Wagen-Vorschriften. Gültig vom 1. 4. 1895.

VIII. Arbeiter-Wohlfahrtsgesetze. Krankenversicherungsgesetz. Vom $\frac{15.\ 6.\ 1883}{10.\ 4.\ 1892}$.*) Unfallversicherungsgesetze. Vom 6. 7. 1884 bezw. 28. 5. 1885. Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung. Vom 22. 6. 1889.*)

IX. Verhältniß zur Postverwaltung. Eisenbahn-Postgesetz. Vom 20. 12. 1875. — Vollzugsbestimmungen zu demselben Vom 9. 2. 1876. — Bestimmungen, betreffend die Verpflichtung der Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes. Vom 28. 5. 1879.

X. Verhältniß zur Telegraphen-Verwaltung. Vertrag über die Verpflichtungen der Königlichen Staatseisenbahnen gegenüber der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung. Vom $\frac{28.\ 8}{8.\ 9}$ 1888. — Reglement über die Benutzung der innerhalb des Deutschen Reichs-Telegraphengebietes gelegenen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen. Vom 7. 3. 1876. — Telegraphenordnung für das Deutsche Reich. Vom 15. 6. 1891. — Verordnung, betreffend die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen. Vom 2. 6. 1877.

XI. Verhältniß zur Militärverwaltung. Gesetz über die Kriegsleistungen. Vom 13. 6. 1873. §§ 28—31. — Verordnung, betreffend die Ausführungen des vorstehenden Gesetzes. Vom 1. 4. 1876. VI. Nr. 14, 15. — Kriegs-Transport-Ordnung. Vom 26. 1. 1887. — Militärtarif für Eisenbahnen. Vom 28. 1. 1887. — Friedens-Transport-Ordnung. Vom 11. 2. 1888.

XII. Verhältniß zur Steuer- und Zoll-Verwaltung. [illegible] Vom 1. 7. 189[illegible]. — [illegible]regulativ. [illegible] Erklärung [illegible] Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr. Vom [illegible] — Bestimmungen über die zollamtliche Abfertigung der zur [illegible] mit der Eisenbahn bestimmten Frachtgüter [illegible] Vom [illegible] 6. 1892. — [illegible] mit dem Auslande.

XIII. Feuerpolizeiliche Vorschriften. — [illegible] des Ministers des Innern und der öffentlichen Arbeiten, betreffend Abrundung [illegible] der Gebäude und der Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen [illegible]

III. Theil.

Beamten-Gesetzgebung, unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Preußischen Staatseisenbahnbeamten.

I. Allgemeine Dienstverhältnisse. Verordnung, betreffend die Form der Diensteide. Vom 6. 5. 1867. — Verordnung, betreffend [illegible] Haltung der Diensteiden. Vom 26. 10. 1799. Kabinetsorder, betreffend die Amtsverschwiegenheit der [illegible] Beamten. Vom 21. 11. 1835. — Allgemeines Landrecht. Theil II. Titel 10. Von den Rechten und Pflichten [illegible] Staats. Allerhöchster Erlaß, die Rechtsverhältnisse der aus dem Preußischen Staatsdienst in den Reichsdienst oder in den Landesdienst von Elsaß-Lothringen übertretenden Beamten betreffend. Vom 2. 2. 1881. — Gemeinsame Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst. Vom 17. 12. 1894.

II. Anstellung, Befähigung, Prüfungen. Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern. Vom 25. 3. 1882. Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten. Vom 5. 7. 1892. Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Staatseisenbahnbeamten. Gültig vom 1. 4. 1895. Bestimmungen über die Annahme von Zivilsupernumeraren für den Staatseisenbahndienst. Vom 16. 3. 1895.

III. Nebenämter. Kabinetsorder, die für die Folge rücksichtlich der Uebernahme von Nebenämtern durch Staatsbeamte zu beobachtenden Bestimmungen betreffend. Vom 13. 7. 1839. — Gesetz, betreffend die Betheiligung der Staatsbeamten bei der Gründung und Verwaltung von Aktien-, Kommandit- und Bergwerks-Gesellschaften. Vom 10. 6. 1874. — Allgemeine Gewerbeordnung. Vom 17. 1. 1845. § 19. Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Vom 21. 6. 1869 / 1. 7. 1883. § 12.

IV. Militärverhältnisse. Reichsmilitärgesetz. Vom 2. 5. 1874.*) — Staatsministerial-Beschluß vom 1. 6. 1888.

V. Disziplinarverhältnisse. Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 21. 7. 1852.

VI. Strafrechtliche Vorschriften. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 15. 5. 1871.*)

VII. Einkommensverhältnisse. Gesetz, betreffend die Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gnadenquartal. Vom 6. 2. 1881. — Gesetz, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 12. 5. 1873. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Normirung des Gehaltes für beurlaubte Beamte. Vom 15. 6. 1863. — Gesetz, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges. Vom 24. 5. 1861.*)

VIII. Dienstwohnungen. Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten. Vom 26. 7. 1880.

IX. Dienstkleidung. Vorschriften über die Galakleidung und die Dienstkleidung, sowie die Dienstabzeichen des Personals der Staatseisenbahnverwaltung. Vom 30. 12. 1889.

X. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten. Gesetz, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten. Vom 24. 3. 1873. Verordnung, betreffend die Reisekosten der Beamten bei der Revision von Eisenbahnstrecken und in Strombefahrungs-Angelegenheiten. Vom 7. 1. 1876. — Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Beamten der Staatseisenbahnen. Vom 30. 10. 1876 / 4. 3. 1895. — Gesetz, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten. Vom 24. 2. 1877. Verordnung, betreffend die Umzugskosten von Beamten der Staatseisenbahnen. Vom 26. 5. 1877 / 4. 3. 1895.
Erlaß des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Vom 7. 7. 1877. Staatsministerial-Beschluß vom 13. 5. 1884.

XI. Kautionswesen. Gesetz, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten. Vom 25. 3. 1873. — Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Staatsministeriums und des Finanzministeriums. Vom 10. 7. 1874. — Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Vom 8. 8. 1874.

XII. Steuern, Abgaben. Einkommensteuergesetz. Vom 24. 6. 1891.*) — Kommunalabgabengesetz. Vom 14. 7. 1893.*) — Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalauflagen. Vom 23. 9. 1867.

XIII. Pensionsverhältnisse. Militärpensionsgesetz. Vom 27. 6. 1871.*) — Gesetz, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten. Vom 27. 3. 1872. — Gesetz, betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. 3. 1872. Vom 31. 3. 1882. — Pensionstabelle. — Gesetz, betreffend Regelung der Verhältnisse der bei der Umgestaltung der Eisenbahnbehörden nicht zur Verwendung gelangenden Beamten. Vom 4. 6. 1894. — Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen. Vom 18. 6. 1887.

XIV. Hinterbliebenen-Versorgung. Gnadenbewilligungen. Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 20. 5. 1882. — Gesetz, betreffend den Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge der unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 28. 3. 1888. Kabinetsorder vom 27. 4. 1816, wegen der den Hinterbliebenen Königlicher Beamten zu bewilligenden Gnaden- und Sterbe-Quartale. — Kabinetsorder vom 15. 11. 1819, daß auf die, nach dem Tode eines Beamten geschehenen allgemeinen Gnadenbewilligungen die Gläubiger keine Ansprüche haben sollen. Kabinetsorder vom 30. 3. 1842, betreffend Zahlung des Gnadengehalts an die Hinterbliebenen eines Beamten, welcher vor dem bereits bestimmten Zeitpunkte seiner Pensionirung verstorben ist. — Kabinetsorder vom 18. 4. 1855, betreffend die Bewilligung von Gnadenkompetenzen für die Hinterbliebenen der dauernd beschäftigten, durch feste Beträge remunerirten Hülfsarbeiter.

Sach-Register.

Buchdruckerei Gustav Schenck, Königlicher Hofbuchhändler, Berlin SW. 1[illegible]





C .695
A2
15

STANFORD LIBRARIES

STACKS
JUN

LIBRARIES

Sammlung

von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen u.s.w.

in Bezug auf den

Eisenbahn-Dienst.

Ein Handbuch für Eisenbahnbeamte

zur

Vorbereitung auf Dienstprüfungen und zum praktischen Gebrauch,

sowie ein

Hülfs- und Nachschlagebuch für Eisenbahn-Behörden, -Dienststellen und -Verwaltungen.

Text mit Anmerkungen und Sachregister

von

F. R. Engelhard.

Vierte Lieferung.

Berlin  1895.

R. v. Decker's Verlag, G. Schenck,

Königlicher Hofbuchhändler.

Stimmen der Presse.

„Ostdeutscher Lokalanzeiger" Nrn. 189, 191, 192 vom 13., 15. und 16. Juli 1895 über die beiden ersten Lieferungen:

„. . . . . . . Wir können dem Herrn Herausgeber nur Glück wünschen zu seinem Unternehmen und er wird sich damit gewiß den Dank aller Eisenbahnbeamten erwerben, denn wie sehr er mit diesem Werke einem schwer empfundenen Bedürfniß, ja geradezu einem Nothstande abhilft, das können nur diejenigen ermessen, die in den letzten 3 bis 4 Jahren genöthigt waren, Prüfungen abzulegen — oder wenigstens versucht haben, sie abzulegen. Das Bedürfniß für ein derartiges Werk werden auch die neuerdings dienstlich herausgegebenen umfangreichen „Vorschriften für die Verwaltung der Staatseisenbahnen" nicht abschwächen. Denn abgesehen davon, daß diese „Verwaltungsvorschriften" lange nicht alles das enthalten, was Prüfungskandidaten wissen sollen — das gilt namentlich für die Prüfungen zum Zweck der Beförderung — so bietet die Einrichtung und Anordnung der Engelhardschen Sammlung dem Lernenden gerade diejenigen Fingerzeige und Anleitungen, deren er zu ersprießlicher Arbeit unbedingt bedarf. Die „Sammlung" — ein viel zu bescheidener Titel für ein so gründlich durchgearbeitetes Werk — wird dem practischen Bedürfniß der Prüfungskandidaten in vollkommenster Weise Rechnung tragen. Um sie auch für den Amts- und Dienstgebrauch geeignet zu machen, sind die einzelnen Materien mit dem amtlich veröffentlichten Text wiedergegeben zum Theil vollständig, zum Theil nur im Rahmen von Grundzügen, zum Theil auch darüber hinaus. Die kleinen Abweichungen vom amtlichen Text in den Zahlwörtern (wir finden 350 statt „dreihundertundfünfzig", 433 statt vierhundertdreiunddreißig, 24 statt „vierundzwanzig" usw.) werden die Brauchbarkeit des Ganzen, die Uebersicht über den gewaltigen Stoff nur erhöhen. In unserer schnell arbeitenden Zeit, in der Alles nur „Dringend', und „eilig" und „sehr eilig" und unter „Heute" geht, ist es gewiß angenehm, nur eine einfache klare Zahl zu lesen und zu suchen, als wenn wir „vierundzwanzig", „dreihundertsiebenundneunzig" erst buchstabieren müssen. Zahlen prägen sich auch dem Gedächtniß leichter ein. An die Kürzungen: GS. Gesetzsammlung Seite, RGBl. - Reichsgesetzblatt Seite, GVG. - Gerichtsverfassungsgesetz, FO - Finanzordnung u. s. w. muß man sich jedenfalls erst gewöhnen, sie scheinen uns aber sehr zweckmäßig getroffen. Die kurzen Inhaltsübersichten vor größeren Gesetzen werden allen Studirenden (zu Prüfungen sich Vorbereitenden) besonders willkommen sein. So nebensächlich sonst ein Inhaltsverzeichniß auch erscheinen mag, hier ist es aber von großer Bedeutung. Es ist das Verzeichniß des Inhalts und bildet die Brücke zwischen Titel und Text. Seine Kenntniß allein befähigt uns, uns in einer großen Materie zurecht zu finden. Es führt uns mit einem Schlage in das Wesen der Sache selbst ein. Der Inhalt der beiden Hefte bietet einstweilen nur Gesetze u. s. w. allgemeinen Inhalts, die das Eisenbahnwesen nur mittelbar angehen. Jedoch hat es der Herausgeber verstanden, auch in diesen Materien das Eisenbahnwesen mit gebührender Berücksichtigung hervortreten zu lassen. Das beweisen die Erläuterungen über das „Reichs-Eisenbahn-Amt" und „Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen" auf S. 8 und 9; das beweist ferner der geschichtliche Ueberblick über das Ministerium der öffentlichen Arbeiten auf S. 30.

In der zweiten Lieferung nimmt neben der Verordnung betreffend die Kompetenzkonflikte vom 1. August 1879 (Seite 103) und dem Ges. vom 13. Februar 1854, betreffend Konflikte bei Amts- und Diensthandlungen die altehrwürdige Verordnung über Kassendefekte, gegeben den 24. Januar 1844, jedenfalls die erste Stelle ein. Wir sehen gleichsam so einen „Defektenbeschluß", dem beliebten Prüfungsthema, vor unsern Augen aufwachsen. Die einleitende Bemerkung erzählte uns, wann, wie und warum so ein Beschluß abgefaßt werden muß.

Das Gerichtsverfassungsgesetz ist mit großer Sachkenntniß wiedergegeben. Große Erläuterungen sind zwar nicht beigefügt, die bei einzelnen Paragraphen angemerkten Stichworte beweisen aber, daß der Verfasser auch hier tief in die Sache eingedrungen ist. Mit einem Schlage liegen uns die verschiedenen Listen (Urliste, Jahresliste für die Auslosung der Schöffen; Urliste, Vorschlagsliste, Jahresliste, Spruchliste für die Auslosung der Geschworenen) vor Augen. Wenn bei der Anordnung dieses Gesetzes weit über den Rahmen eines Grundzuges (es soll nach dem Spezial-Inhaltsverzeichniß nur „im Rahmen von Grundzügen" erscheinen, hinausgegangen ist, so ist das vielleicht wegen seiner für jeden Staatsbürger wichtigen Bedeutung gerade gerechtfertigt. . . . . . .

Mit besonderem Geschick scheinen uns in den Anmerkungen die Aenderungen aufgenommen zu sein, die das Gerichtsverfassungsgesetz über kurz und lang (vielleicht schon im nächsten Jahre) erfahren wird. Die auf die Aenderungen bezüglichen Einschaltungen stützen sich auf den dem Reichstage bereits in diesem Jahre vorgelegt gewesenen Regierungsentwurf.

. . . . Die ganze Arbeit zeugt von großem Fleiße, sie verräth System und wohldurchdachte Anordnung.

Die Wahl des großen Quartformats, bei welchem der Lernende gleichzeitig vier Seiten vor sich liegen hat, scheint uns besonders glücklich getroffen. Aeußere Ausstattung und Druck machen der Buchdruckerei R. v. Decker's Verlag alle Ehre. Wir sind überzeugt, Engelhards Sammlung wird bald einen dauernden und ehrenhaften Platz bei allen Eisenbahnbeamten einnehmen sowohl zum Studium als im amtlichen Gebrauch. . . . . . ."

Weitere Recensionen auf Seite 3 des Umschlags.

zu Krankenkassen, Armenverbänden 2c.

Die Verpflichtung der eingeschriebenen Hülfs- e der sonstigen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- . Unterstützungskassen, den von Betriebsunfällen Arbeitern und Betriebsbeamten, sowie deren i und Hinterbliebenen Unterstützungen zu ge- oie die Verpflichtung von Gemeinden oder Armen- zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen wird s Gesetz nicht berührt. Soweit auf Grund solcher ng Unterstützungen in Fällen gewährt sind, in m Unterstützten nach Maßgabe dieses Gesetzes ein ungsanspruch zusteht, geht der letztere bis zum er geleisteten Unterstützung auf die Kassen, die n oder die Armenverbände über, von welchen die ung gewährt worden ist.

is Gleiche gilt von den Betriebsunternehmern und elche die den bezeichneten Gemeinden und Armen- n obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf esetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

der Versicherung (Berufsgenossenschaften).

(1) Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit ie Unternehmer der unter § 1 fallenden Betriebe, zu diesem Zweck in Berufsgenossenschaften vereinigt Die Berufsgenossenschaften sind für bestimmte zu bilden und umfassen innerhalb derselben alle derjenigen Industriezweige, für welche sie errichtet .

Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung etrieb erfolgt.

Betriebe, welche wesentliche Bestandtheile verschieden- r Industriezweige umfassen, sind derjenigen Berufs- jenschaft zuzutheilen, welcher der Hauptbetrieb an- t.

) Die Berufsgenossenschaften können unter ihrem Namen te erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht n und verklagt werden.

5) Für die Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaft et den Gläubigern derselben nur das Genossenschafts- nögen.

[1]) Abs. 1 gilt nicht für fiskalische Eisenbahnbetriebe (§ 2 UAG.) nicht für fiskalische Regiebauten. Bei fiskalischen Betrieben 2c. an Stelle der Berufsgenossenschaften das Reich bezw. der Staat. 3 UAG.)

II. Bildung und Veränderung der Berufsgenossenschaften.

Die §§ 11—33 handeln von den „Berufsgenossenschaften", d. h. n zum Zwecke der Unfallversicherung auf der Grundlage gemeinsamer nteressen errichteten Verbänden der Betriebsunternehmer, mit Selbst- erwaltung und auf Gegenseitigkeit. Die Bildung erfolgt auf dem Wege er Vereinbarung unter Zustimmung des Bundesraths. Die innere Verwaltung wird durch Statut geregelt. Wegen der Berufsgenossenschaften für Privateisenbahnen vgl. Anm. zu § 11 UAG.

IV. Vertretung der Arbeiter.

§ 41. (1) Zum Zweck der Wahl von Beisitzern zum Schiedsgericht (§ 46), der Begutachtung der zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften (§§ 78, 81) und der Theilnahme an der Wahl 2-er nichtständiger Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts (§ 87) werden für jede Genossenschaftssektion und, sofern die Genossenschaft nicht in Sektionen getheilt ist, für die Genossenschaft Vertreter der Arbeiter gewählt.

(2) Die Zahl der Vertreter muß der Zahl der von den Betriebsunternehmern in den Vorstand der Sektion bezw. der Genossenschaft gewählten Mitglieder gleich sein.[1])

[1]) In fiskalischen Betrieben werden die Vertreter der Arbeiter für den Bezirk jeder Ausführungsbehörde gewählt § 5 UAG.

§ 42. Die Wahl erfolgt durch die Vorstände derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Innungs-Krankenkassen, sowie derjenigen Knappschaftskassen, welche im Bezirke der Sektion bezw. der Genossenschaft ihren Sitz haben und welchen mindestens 10 in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören, unter Ausschluß der Vertreter der Arbeitgeber. Wählbar sind nur männliche, großjährige, auf Grund dieses Gesetzes versicherungspflichtige Kassenmitglieder, welche in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder und im Bezirke der Sektion bezw. der Genossenschaft beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 43. Die Vertheilung der Vertreter der Arbeiter auf örtlich abzugrenzende Theile der Genossenschaft wird mittelst eines Regulativs[1]) bestimmt, welches durch das Reichs-Versicherungsamt oder, sofern es sich um eine Genossenschaft oder Sektion handelt, welche über die Grenzen eines Landes nicht hinausgeht, durch die Landes-Zentralbehörde oder die von derselben zu bestimmende höhere Verwaltungsbehörde zu erlassen ist.

[1]) Vgl. § 5 Abs. 2 UAG. (unten S. 656).

§ 44. (1) Die Wahl der Vertreter der Arbeiter erfolgt nach näherer Bestimmung des Regulativs unter der Leitung eines Beauftragten derjenigen Behörde, von welcher das Regulativ erlassen worden ist.

(2) Für jeden Vertreter sind ein erster und ein zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

Die Wahl erfolgt auf 4 Jahre. Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte der Vertreter und Ersatzmänner aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstalter. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.

(3) Die Vertreter erhalten aus der Genossenschaftskasse auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen[1]) Ersatz für nothwendige baare Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst. Gegen die Anweisung ist die Beschwerde an diejenige Behörde, welche das Regulativ erlassen hat (§ 43), zulässig. Dieselbe entscheidet endgültig.

[1]) Vgl. § 5 Abs. 2 UAG.

§ 45. (1) Die Vorstände der Krankenkassen und der Knappschaftskassen, welchen mindestens 10 in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören, wählen alle 2 Jahre aus der Zahl der Kassenmitglieder zum Zweck der Theilnahme an den Unfalluntersuchungen (§ 54) für den Bezirk einer oder mehrerer Orts-

polizeibehörden je einen Bevollmächtigten und 2 Ersatzmänner, deren Name und Wohnort den betheiligten Ortspolizeibehörden[1]) mitzutheilen ist.

(2) Die dem Vorstande der Kasse angehörenden Vertreter der Arbeitgeber nehmen an der Wahl nicht Theil.

V. Schiedsgerichte.

§ 46. (1) Für jeden Bezirk einer Berufsgenossenschaft oder, sofern dieselbe in Sektionen getheilt ist, einer Sektion, wird ein Schiedsgericht errichtet.

(2) Der Bundesrath kann anordnen, daß statt eines Schiedsgerichts deren mehrere nach Bezirken gebildet werden.

(3) Der Sitz des Schiedsgerichts wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates, zu welchem der Bezirk desselben gehört, oder, sofern der Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht, im Einvernehmen mit den betheiligten Zentralbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt bestimmt.

Vgl. § 6 UAG. nebst Anm. (unten S. 657).

§ 47. (1) Jedes Schiedsgericht besteht aus 1 ständigen Vorsitzenden und aus 4 Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten, mit Ausschluß der Beamten derjenigen Betriebe, welche unter dieses Gesetz fallen, von der Zentralbehörde des Landes, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt.

(3) Zwei Beisitzer werden von der Genossenschaft, oder sofern die Genossenschaft in Sektionen getheilt ist, von der betheiligten Sektion gewählt. Wählbar sind die stimmberechtigten Genossenschaftsmitglieder sowie die von denselben bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, sofern sie weder dem Vorstande der Genossenschaft, noch dem Vorstande der Sektion, noch den Vertrauensmännern angehören und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

(4) Die beiden anderen Beisitzer werden nach näherer Bestimmung des Regulativs (§ 43) von den im § 41 bezeichneten Vertretern der Arbeiter aus der Zahl der in den Betrieben der Genossenschaft beschäftigten, dem Arbeiterstande angehörenden versicherten Personen, welche den im § 42 genannten Kassen angehören, gewählt.

(5) Für jeden Beisitzer sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu wählen, welche ihn in Behinderungsfällen zu vertreten haben.

(6) Die Beisitzer und Stellvertreter werden auf 4 Jahre gewählt. Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte der Beisitzer und ihrer Stellvertreter aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstalter. Scheidet ein Beisitzer während der Wahlperiode aus, so treten für den Rest derselben die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl für ihn ein.[1]) Ausscheidende Beisitzer und Stellvertreter sind wieder wählbar.

[1]) also für den ausscheidenden Beisitzer dessen 1. Stellvertreter, für den letzteren der 2. Stellvertreter. Das Aufrücken der Stellvertreter darf nicht dadurch verhindert werden, daß die vor ihnen entstehende Lücke durch eine Neuwahl ausgefüllt wird. Sie haben das Recht und die Pflicht, hinaufzurücken. Vgl. die mit E. RöA. v. 28. 10. 1886 (EVBl. 462) mitgetheilte Entscheidung des RVA. Auch bei den Ernennungen der Beisitzer (§ 6 UAG.) ist nach diesem Grundsatz zu verfahren.

§ 48. Der Name und Wohnort des Vorsitzenden, sowie der Mitglieder des Schiedsgerichts und der Stellvertreter derselben ist von der Landes-Zentralbehörde (§ 47 Abs. 2) in dem zu deren amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte öffentlich bekannt zu machen.[1]).

[1]) Vgl. für staatliche Eisenbahnbetriebe die wiederholten Veröffentlichungen im EVBl.

§ 49. (1) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, die Beisitzer und deren Stellvertreter sind mit Beziehung auf ihr Amt zu beeidigen.

(2) Auf das Amt der Beisitzer des Schiedsgerichts finden die Bestimmungen der §§ 24 Abs. 2[1]) und 25[2]) Anwendung. Die von den Versicherten gewählten Beisitzer erhalten nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen[3]) Ersatz für den ihnen in Folge ihrer Theilnahme an den Verhandlungen entgangenen Arbeitsverdienst. Die Festsetzung des Ersatzes, sowie der baaren Auslagen erfolgt durch den Vorsitzenden.

(3) Die Behörde, welche das im § 43 vorgesehene Regulativ erlassen hat, ist berechtigt, die Uebernahme und die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Amts eines Beisitzers oder Stellvertreters durch Geldstrafen bis zu 500 Mark gegen die ohne gesetzlichen Grund sich Weigernden zu erzwingen. Die Geldstrafen fließen zur Genossenschaftskasse.

(4) Verweigern die Gewählten gleichwohl ihre Dienstleistung, oder kommt eine Wahl nicht zu Stande, so hat, so lange und soweit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu ernennen.

[1]) Derselbe lautet: „Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Eine Wiederwahl kann abgelehnt werden." Vgl. § 23 der VormundschO. oben S. 344.

[2]) Derselbe lautet: „Die Mitglieder der Vorstände und die Vertrauensmänner verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt, sofern nicht durch das Statut eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Genossenschaftsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust bestimmt wird. Baare Auslagen werden ihnen von der Genossenschaft ersetzt, und zwar, soweit sie in Reisekosten bestehen, nach festen, von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Sätzen."

[3]) Vgl. § 5 Abs. 2 UAG. unten S. 656.

Verfahren vor dem Schiedsgericht.

§ 50. (1) Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben. Das Schiedsgericht ist befugt, denjenigen Theil des Betriebes, in welchem der Unfall vorgekommen ist, in Augenschein zu nehmen, sowie Zeugen und Sachverständige — auch eidlich — zu vernehmen.

(2) Das Schiedsgericht ist nur beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden eine gleiche Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern und zwar mindestens je einer als Beisitzer mitwirken.

(3) Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit.

(4) Im übrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgericht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths geregelt.[1])

(5) Die Kosten des Schiedsgerichts, sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben trägt die Genossenschaft.

(6) Dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter darf eine Vergütung von der Genossenschaft nicht gewährt werden.

[1]) A. B. über das Verfahren vor den auf Grund des UVG. errichteten Schiedsgerichten v. 2. 11. 1885. (RGBl. 279.) — Vgl. Anm. 2 zu § 62.

VI. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.

Anzeige und Untersuchung der Unfälle.

§ 51. (1) Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde schriftlich Anzeige zu erstatten.

(2) Dieselbe muß binnen 2 Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntniß erlangt hat.

(3) Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.

(4) Das Formular für die Anzeige wird vom Reichs-Versicherungsamt festgestellt.

(5) Die Vorstände der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe haben die im Abs. 1 vorgeschriebene Anzeige der vorgesetzten Dienstbehörde nach näherer Anweisung derselben zu erstatten.

Die „Unfallanzeige" ist von dem Dienstvorgesetzten des Verunglückten an den Vorstand derjenigen Betriebs-, Maschinen-, Werkstätten-, Telegraphen- und Verkehrsinspektion oder Bauabtheilung, in deren Dienstbereich der Unfall sich ereignet hat, zu erstatten.

§ 52. Die Ortspolizeibehörden, im Falle des § 51 Abs. 5 die Betriebsvorstände,[1]) haben über die zur Anzeige gelangenden Unfälle ein Unfallverzeichniß zu führen.[2])

[1]) Vgl. Anm. zu § 2 UAG. unten S. 655.

[2]) Vgl. die hierüber durch die Min. f. Handel u. Gew. u. öff. Arbeiten erlassenen Vorschriften nebst Formularen. Bekanntm. v. 7. 11. 1885 R.-StA. 1885 Nr. 266, 1. Beilage.

§ 53. Jeder zur Anzeige gelangende Unfall, durch welchen eine versicherte Person getödtet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen zur Folge haben wird, ist von der Ortspolizeibehörde sobald wie möglich einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche festzustellen sind:

1. die Veranlassung und Art des Unfalls,
2. die getödteten oder verletzten Personen,
3. die Art der vorgekommenen Verletzungen,
4. der Verbleib der verletzten Personen,
5. die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten Personen, welche nach § 6 dieses Gesetzes einen Entschädigungsanspruch erheben können.

Zu melden sind fast alle Unfälle (§ 51), zu untersuchen nur diejenigen, welche das Eintreten der Unfallversicherung herbeiführen werden. Jedoch müssen Unfälle, welche zwar eine Untersuchung nicht erfordern, indeß auch nicht als ganz unerheblich anzusehen sind, in ihren weiteren Folgen beobachtet werden, damit bei etwa eintretender Verschlimmerung die Untersuchung rechtzeitig eingeleitet werden kann. (Vgl. die bei § 52 cit. Vorschriften v. 7. 11. 1885.)

§ 54. (1) An den Untersuchungsverhandlungen können theilnehmen: Vertreter der Genossenschaft, der von dem Vorstande der Krankenkasse, welcher der Getödtete oder Verletzte zur Zeit des Unfalls angehört hat, gewählte Bevollmächtigte (§ 45), sowie der Betriebsunternehmer, letzterer entweder in Person oder durch einen Vertreter. Zu diesem Zweck ist dem Genossenschaftsvorstande, dem Bevollmächtigten der Krankenkasse und dem Betriebsunternehmer von der Einleitung der Untersuchung rechtzeitig Kenntniß zu geben. Ist die Genossenschaft in Sektionen getheilt, oder sind von der Genossenschaft Vertrauensmänner bestellt, so ist die Mittheilung von der Einleitung der Untersuchung an den Sektionsvorstand bezw. an den Vertrauensmann zu richten.

(2) Außerdem sind, soweit thunlich, die sonstigen Betheiligten und auf Antrag und Kosten der Genossenschaft Sachverständige zuzuziehen.[1])

[1]) Für Transportbetriebe vgl. § 13 UAG. unten S. 658.

§ 55. (1) Dem Bevollmächtigten der Krankenkasse, welcher an der Untersuchung des Unfalls theilgenommen hat, wird nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen[1]) für den entgangenen Arbeitsverdienst Ersatz geleistet. Die Festsetzung erfolgt durch die Ortspolizeibehörde

(2) Von dem über die Untersuchung aufgenommenen Protokolle, sowie von den sonstigen Untersuchungsverhandlungen ist den Betheiligten auf ihren Antrag Einsicht und gegen Erstattung der Schreibgebühren Abschrift zu ertheilen.

[1]) Vgl. § 5 Abs. 2 UAG. unten S. 656.

§ 56. Bei den im § 51 Abs. 5 bezeichneten Betrieben bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde diejenige Behörde, welche die Untersuchung nach den Bestimmungen der §§ 53 bis 55 vorzunehmen und die Vergütung für den Bevollmächtigten der Krankenkasse (§ 45) festzusetzen hat.

Vgl. Anm. zu § 2 UAG., unten S. 655.

Entscheidung der Vorstände.

§ 57. (1) Die Feststellung der Entschädigungen für die durch Unfall verletzten Versicherten und für die Hinterbliebenen der durch Unfall getödteten Versicherten erfolgt

1. sofern die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt ist, durch den Vorstand der Sektion, wenn es sich handelt
   a) um den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens,
   b) um die für die Dauer einer voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Rente,
   c) um den Ersatz der Beerdigungskosten;
2. in allen übrigen Fällen durch den Vorstand der Genossenschaft.[1])

(2) Das Genossenschaftsstatut kann bestimmen, daß die Feststellung der Entschädigungen in den Fällen der Ziff. 1 und 2 durch einen Ausschuß des Sektionsvorstandes oder durch eine besondere Kommission oder durch örtliche Beauftragte (Vertrauensmänner) und in den Fällen der Ziff. 2 auch durch den Sektionsvorstand oder durch einen Ausschuß des Genossenschaftsvorstandes zu bewirken ist.[1])

(3) Vor der Feststellung der Entschädigung ist dem Entschädigungsberechtigten durch Mittheilung der Unterlagen, auf Grund deren dieselbe zu bemessen ist, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von 1 Woche zu äußern.

[1]) Für fiskalische Betriebe sind Abs. 1 u. 2 durch § 7 UAG. ersetzt.

§ 58. (1) Sind versicherte Personen in Folge des Unfalls getödtet, so haben die im § 57 bezeichneten Genossenschaftsorgane[1]) sofort nach Abschluß der Untersuchung (§§ 53 bis 56), oder, falls der Tod erst später eintritt, sobald sie von demselben Kenntniß erlangt haben, die Feststellung der Entschädigung vorzunehmen.

(2) Sind versicherte Personen in Folge des Unfalls körperlich verletzt, so ist sobald als möglich die ihnen zu gewährende Entschädigung festzustellen.

(3) Für diejenigen verletzten Personen, für welche noch nach Ablauf von 13 Wochen eine weitere ärztliche Behandlung behufs Heilung der erlittenen Verletzungen nothwendig ist, hat sich die Feststellung zunächst mindestens auf die bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu leistenden Entschädigungen zu erstrecken. Die weitere Entschädigung ist, sofern deren Feststellung früher nicht möglich ist, nach Beendigung des Heilverfahrens unverzüglich zu bewirken.

(4) In den Fällen des Abs. 2 und 3 ist bis zur definitiven Feststellung der Entschädigung noch vor Beendigung des Heilverfahrens vorläufig eine Entschädigung zuzubilligen.

[1]) Vgl. § 7 UAG. unten S. 657.

§ 59. (1) Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt ist, haben ihren Entschädigungsanspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von 2 Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei dem zuständigen Vorstande anzumelden.

(2) Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind oder daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist.

(3) Wird der angemeldete Entschädigungsanspruch anerkannt, so ist die Höhe der Entschädigung sofort festzustellen; andernfalls ist der Entschädigungsanspruch durch schriftlichen Bescheid abzulehnen.

(4) . . . . . .

§ 61. Ueber die Feststellung der Entschädigung hat der Vorstand (Ausschuß, Vertrauensmann), welcher dieselbe vorgenommen hat, dem Entschädigungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Höhe der Entschädigung und die Art ihrer Berechnung zu ersehen ist. Bei Entschädigungen für erwerbsunfähig gewordene Verletzte ist namentlich anzugeben, in welchem Maße die Erwerbsunfähigkeit angenommen worden ist.

Berufung gegen die Entscheidung der Behörden und Genossenschaftsorgane.

§ 62. (1) Gegen den Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter den § 1 fallend erachtet wird (§ 59 Abs. 4), steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Dieselbe ist binnen 4 Wochen nach der Zustellung des ablehnenden Bescheides bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen.[1])

(2) Gegen den Bescheid, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus einem anderen als dem vorbezeichneten Grunde abgelehnt wird (§ 59 Abs. 3), sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Entschädigung festgestellt wird (§ 61), findet die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung statt.

(3) Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden desjenigen Schiedsgerichts (§ 47) zu erheben, in dessen Bezirk der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, belegen ist.[2])

(4) Der Bescheid muß die Bezeichnung der für die Berufung zuständigen Stelle bezw. des Vorsitzenden des Schiedsgerichts, sowie die Belehrung über die einzuhaltenden Fristen enthalten.

(5) Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

[1]) Absatz 1 ist für fiskalische Betriebe durch § 8 UAG. ersetzt.

[2]) Die Berufung an das Schiedsgericht ist schriftlich unter Beifügung einer Abschrift für den Gegner bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu erheben. In dem Schriftsatze ist der Gegenstand des Anspruchs zu bezeichnen; desgl. sind die für die Entscheidung maßgebenden Thatsachen unter Angabe der Beweismittel für dieselben anzuführen. Berufung und Gegenschrift müssen entweder von den Betheiligten selbst oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Bevollmächtigten unterzeichnet sein. Die Vollmacht muß schriftlich ertheilt werden. Das Schiedsgericht kann Vertreter, welche, ohne Rechtsanwälte zu sein, die Vertretung geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger bei ergehender Ladung des Schiedsgerichts vernehmen zu lassen, finden die Vorschriften der CPO. (§§ 338—379, 447 oben S. 179 ff.) entsprechende Anwendung. Vgl. des Weiteren die bei § 50 cit. A. B.

Entscheidung des Schiedsgerichts. Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt.

§ 63. (1) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und demjenigen Genossenschaftsorgane, welches den angefochtenen Bescheid erlassen hat, zuzustellen. Gegen die Entscheidung steht in den Fällen des § 57 Ziff. 2[1]) dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen, sowie dem Genossenschaftsvorstande binnen einer Frist von 4 Wochen nach der Zustellung der Entscheidung der Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt zu. Derselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Bildet in dem Falle des § 6 Ziff. 2 die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Getödteten und dem die Entschädigung Beanspruchenden die Voraussetzung des Entschädigungsanspruchs, so kann das Schiedsgericht den Betheiligten aufgeben, zuvörderst die Feststellung des betreffenden Rechtsverhältnisses im ordentlichen Rechtswege herbeizuführen. In diesem Falle ist die Klage bei Vermeidung des Ausschlusses des Entschädigungsanspruchs binnen einer vom Schiedsgericht zu bestimmenden, mindestens auf 4 Wochen zu bemessenden Frist nach der Zustellung des hierüber ertheilten Bescheides des Schiedsgerichts zu erheben.

(3) Nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung des Gerichts hat das Schiedsgericht auf erneuten Antrag über den Entschädigungsanspruch zu entscheiden.

[1]) In den Fällen des § 57 Ziff. 1 (also wenn es sich um die Kosten des Heilverfahrens — nach Ablauf der ersten 13 Wochen —, um Beerdigungskosten und um vorübergehende Erwerbsunfähigkeit handelt), entscheidet das Schiedsgericht endgültig. Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt ist nur zulässig, wenn es sich um dauernde Erwerbsunfähigkeit des Verletzten oder um Renten Hinterbliebener handelt.

Berechtigungsausweis.

§ 64. (1) Nach erfolgter Feststellung der Entschädigung (§ 57) ist dem Berechtigten von Seiten des Genossenschaftsvorstandes eine Bescheinigung über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt (§ 69) und der Zahlungstermine auszufertigen.[1])

(2) Wird in Folge des schiedsgerichtlichen Verfahrens der Betrag der Entschädigung geändert, so ist dem Entschädigungsberechtigten ein anderweiter Berechtigungsausweis zu ertheilen.

[1]) Vgl. die in Anm. 1 zu § 69 cit „Geschäftsanweisung".

Veränderung der Verhältnisse.

§ 65. (1) Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung derselben auf Antrag oder von Amtswegen erfolgen.

(2) Ist der Verletzte, für welchen eine Entschädigung auf Grund des § 5 festgestellt war, in Folge der Verletzung gestorben, so muß der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, falls deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses, vor Ablauf von 2 Jahren nach dem Tode des Verletzten bei dem zuständigen Vorstande angemeldet werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Im übrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§ 57 bis 64 entsprechende Anwendung.

(3) Eine Erhöhung der im § 5 bestimmten Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruchs gefordert werden.

(4) Eine Minderung oder Aufhebung der Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der dieselbe aussprechende Bescheid (§ 61) den Entschädigungsberechtigten zugestellt ist.

Fälligkeitstermine.

§ 66. (1) Die Kosten des Heilverfahrens (§ 5 Ziff. 1) und die Kosten der Beerdigung (§ 6 Ziff. 1) sind binnen 8 Tagen nach ihrer Feststellung (§ 57) zu zahlen.

(2) Die Entschädigungsrenten der Verletzten und der Hinterbliebenen der Getödteten sind in monatlichen Raten[1]) im voraus zu zahlen. Dieselben werden auf volle 5 Pfennig für den Monat nach oben abgerundet.

[1]) Ueber Berechnung der Unfallrente für Theile eines Monats siehe Entscheidungen der OKK. im EBBl. 1889. 46 lfd. Nr. 13.

Ausländische Entschädigungsberechtigte.

§ 67. Die Genossenschaft kann Ausländer, welche dauernd das Reichsgebiet verlassen, durch eine Kapitalzahlung für ihren Entschädigungsanspruch abfinden.

Unpfändbarkeit der Entschädigungsforderungen.

§ 68. Die den Entschädigungsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch auf Dritte übertragen, noch für andere als die im § 749 Abs. 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden.[1])

[1]) Vgl. § 8. — Bei etwaigen Ueberzahlungen von Renten ist eine Kürzung fernerer Rentenzahlungen in mäßigen Beträgen, also eine Aufrechnung, zugelassen. — Von der Wiedereinziehung des über den Todestag des Empfängers einer Unfallrente hinaus gezahlten Theiles der fälligen Monatsrente ist Abstand zu nehmen: E. RVA v. 9. 12. 1895 (EBBl. 744). — Vgl. ferner Rundschreiben des RVA. vom 8. 6. 1889, betreffend die wechselseitige Aufrechnung von Renten des Verletzten mit Familienrenten (§ 7 Abs. 2). Abgedruckt im EBB. 1889. 247.

Auszahlungen durch die Post.

§ 69. (1) Die Auszahlung der auf Grund dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungen wird auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes vorschußweise durch die Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch dasjenige Postamt, in dessen Bezirk der Entschädigungsberechtigte zur Zeit des Unfalls seinen Wohnsitz hatte, bewirkt.[1])

(2) Verlegt der Entschädigungsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat er die Ueberweisung der Auszahlung der ihm zustehenden Entschädigung an das Postamt seines neuen Wohnortes bei dem Vorstande, von welchem die Zahlungsanweisung erlassen worden ist, zu beantragen.

[1]) Auch im Bereich der fiskalischen Verwaltungen erfolgt die Auszahlung durch die Post und nicht etwa durch die Spezialkassen jener Verwaltungen. Vgl. die vom RVA. im Einvernehmen mit den Zentral-Postbehörden festgestellte „Geschäftsanweisung für die Vorstände der Berufsgenossenschaften, betr. die Auszahlungen durch die Post" v. 7. 12. 1889, abgedruckt im EBBl. 1889. 333—343. Nach dieser Anweisung haben auch die Eisenbahnbehörden zu verfahren. — Rundschreiben d. RVA. v. 7. 12. 1889, betr. die Auszahlungen durch die Post (EBBl. 1889. 344). Zu §§ 5 und 8 der Geschäftsanweisung vom 7. 12. 1889 sind Erläuterungen gegeben durch Rundschreiben des RVA. v. 27. 4. 1892 im EBBl. 1892. 133.

Liquidationen der Post.

§ 70. Binnen 8 Wochen nach Ablauf jedes Rechnungsjahres haben die Zentral-Postbehörden den einzelnen Genossenschaftsvorständen Nachweisungen der auf Anweisung der Vorstände geleisteten Zahlungen zuzustellen und gleichzeitig die Postkassen zu bezeichnen, an welche die zu erstattenden Beträge einzuzahlen sind.

Abführung der Beträge an die Postkassen.

§ 75. (1) Die Genossenschaftsvorstände haben die von den Zentral-Postbehörden liquidirten Beträge innerhalb 3 Monaten nach Empfang der Liquidationen an die ihnen bezeichneten Postkassen abzuführen.

(2) (3) . . . . . .

Rechnungsführung.

§ 77. (1) Ueber die gesammten Rechnungsergebnisse eines Rechnungsjahres ist nach Abschluß desselben alljährlich dem Reichstag eine vom Reichs-Versicherungsamt aufzustellende Nachweisung vorzulegen.

(2) Beginn und Ende des Rechnungsjahres wird für alle Genossenschaften übereinstimmend durch Beschluß des Bundesraths festgestellt.[1])

[1]) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember). Bek. des RK. v. 23. 2. 1885 (RGBl. 51).

VIII. Das Reichs-Versicherungsamt.

Organisation.

§ 87. (1) Die Genossenschaften unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung des Reichs-Versicherungsamts.[1])

(2) Das Reichs-Versicherungsamt hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus mindestens 3 ständigen Mitgliedern, einschl. des Vorsitzenden, und aus 8 nichtständigen Mitgliedern.[2])

(3) Der Vorsitzende und die übrigen ständigen Mitglieder werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt. Von den nichtständigen Mitgliedern werden 4 vom Bundesrath aus seiner Mitte, und je 2 mittelst schriftlicher Abstimmung von den Genossenschaftsvorständen und von den Vertretern der versicherten Arbeiter (§ 41) aus ihrer Mitte in getrennter Wahlhandlung unter

Leitung des Reichs-Versicherungsamts gewählt. Die Wahl erfolgt nach relativer Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Amtsdauer der nichtständigen Mitglieder währt 4 Jahre. Das Stimmenverhältniß der einzelnen Wahlkörper bei der Wahl der nichtständigen Mitglieder bestimmt der Bundesrath unter Berücksichtigung der Zahl der versicherten Personen.

(4) Für die nichtständigen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts sind in der gleichen Weise nach Bedürfniß Stellvertreter zu bestellen, welche die Mitglieder in Behinderungsfällen zu vertreten haben.[3] Scheidet ein solches Mitglied während der Wahlperiode aus, so haben für den Rest derselben die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl als Mitglied einzutreten.

(5) Die übrigen Beamten des Reichs-Versicherungsamts werden vom Reichskanzler ernannt.

[1]) Abs. 1 gilt nicht für fiskalische Betriebe (§ 3 UAG.) — Das RVA. ist eine mit selbständigen Entscheidungs- und Zwangsbefugnissen ausgerüstete Reichsbehörde. Dasselbe gehört zum Ressort des Reichsamts des Innern. In die Instanzentscheidungen des RVA. ist niemand, auch keine Aufsichtsbehörde, einzugreifen befugt.

[2]) Die Zahl der ständigen Mitglieder (Beamten) ist inzwischen auf 36 erhöht worden. Ebenso ist die Zahl der nichtständigen Mitglieder durch weiteres Hinzutreten von Arbeitgebern und Vertretern der Versicherten auf 16 vermehrt. Vgl. auch § 90 Abs. 3.

[3]) Abs. 4 hat die durch das Gesetz v. 16. 5. 1892 (RGBl. 665) vorgeschriebene Fassung.

Zuständigkeit.

§ 88. Die Aufsicht[1]) des Reichs-Versicherungsamts über den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften hat sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu erstrecken. Alle Entscheidungen desselben sind endgültig,[2]) soweit in diesem Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist.

[1]) Die Aufsichtsfunktion erstreckt sich nicht auf fiskalische Betriebe. Diese unterstehen vielmehr der Aufsicht der vorgesetzten Dienstbehörden. Spruchbehörde aber bleibt das Reichs-Versicherungs-Amt auch für diese Behörde Vgl. auch §§ 3, 5, 8 UAG.

[2]) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen (eine Ausnahme im § 63 Abs. 2).

Geschäftsgang.

§ 90. (1) Die Beschlußfassung des Reichs-Versicherungsamts ist durch die Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern (einschl. des Vorsitzenden), unter denen sich je 1 Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiter befinden müssen, bedingt, wenn es sich handelt

a) . . . . . .
b) um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Genossenschaften (§ 32);
c) um die Entscheidung auf Rekurse gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte (§ 63);
d), e) . . . . . .

(2) Solange die Wahl der Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiter nicht zu Stande gekommen ist, genügt die Anwesenheit von 5 anderen Mitgliedern (einschl. des Vorsitzenden).

(3) In den Fällen zu b und c erfolgt die Beschlußfassung unter Zuziehung von 2 richterlichen Beamten.

(4) Im übrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.[1])

[1]) A. V., betr. die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des RVA v. 5. 8. 1885 (RGBl. 255) und Novelle zu derselben vom 13. 11. 1887 (RGBl. 523).

Kosten.

§ 91. (1) Die Kosten des Reichs-Versicherungsamts und seiner Verwaltung trägt das Reich.

(2) Die nichtständigen Mitglieder erhalten für die Theilnahme an den Arbeiten und Sitzungen des Reichsversicherungsamts eine nach dem Jahresbetrage festzusetzende Vergütung, und diejenigen, welche außerhalb Berlin wohnen, außerdem Ersatz der Kosten der Hin- und Rückreise nach den für die vortragenden Räthe der obersten Reichsbehörden geltenden Sätzen (Verordnung vom 21. Juni 1875, RGBl. 249). Die Bestimmungen im § 16 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (RGBl. 61) finden auf sie keine Anwendung.

Landes-Versicherungsämter.

§ 92. (1) In den einzelnen Bundesstaaten können für das Gebiet und auf Kosten derselben Landes-Versicherungsämter von den Landesregierungen errichtet werden.[1])

(2) Der Beaufsichtigung des Landes-Versicherungsamts unterstehen diejenigen Berufsgenossenschaften, welche sich nicht über das Gebiet des betreffenden Bundesstaates hinaus erstrecken. In den Angelegenheiten dieser Berufsgenossenschaften gehen die in den §§ 16, 18, 20, 27, 28, 30, 32, 33, 37, 38, 39, 40, 62, 63, 73, 75, 78, 80, 83, 85, 86, 88, 89, 106 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.

(3) Soweit jedoch in den Fällen der §§ 30, 32, 37 und 38, 62, 63 eine der Aufsicht eines anderen Landes-Versicherungsamts oder des Reichs-Versicherungsamts unterstellte Berufsgenossenschaft mitbetheiligt ist, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt. Das Landes-Versicherungsamt hat in derartigen Fällen die Akten an das Reichs-Versicherungsamt zur Entscheidung abzugeben.[2])

(4) . . . . . .

[1]) Landes-Versicherungsämter sind u. a. errichtet in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen.

[2]) Die Fassung des Abs. 3 beruht auf dem G. v. 5. 5. 1886 (RGBl. 132).

IX. Schluß- und Strafbestimmungen.

Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten.

§ 95. (1) Die nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und deren Hinterbliebene können einen Anspruch auf Ersatz des in Folge eines Unfalls erlittenen Schadens nur gegen diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher geltend machen, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

(2) In diesem Falle beschränkt sich der Anspruch auf den Betrag, um welchen die den Berechtigten nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gebührende Entschädigung diejenige übersteigt, auf welche sie nach diesem Gesetze Anspruch haben.

Alle Entschädigungsansprüche, welche in Veranlassung eines Unfalles gegen den Arbeiter nach dem bisherigen Rechte (ALR., HaftpflichtG. vom 7. 6. 1871, code civil u. s. w.) sind hiernach aufgehoben. Nur für eigenen Vorsatz bleiben die Unternehmer sowie die Betriebsbeamten auch ferner verhaftet. Der Unfall muß sich aber stets „bei dem Betriebe" (§ 1 Abs. 1) ereignet haben. Auf Unfälle, welche sich nicht „bei dem Betriebe" ereignet haben, bezieht sich das UVG. überhaupt nicht; rücksichtlich etwaiger Ansprüche aus solchen Unfällen

verbleibt es bei dem bisherigen Rechte. Wenngleich derartige Unfälle unter das JUG. v. 22. 6. 1889 fallen, so läßt dieses die aus bisherigen Rechten sich ergebenden Entschädigungsansprüche des Verunglückten doch unverändert (§§ 35, 39 a. a. O.)

Ebenso hat das UVG. in Bezug auf die Haftung dritter Personen, welche, ohne zu dem Beschädigten in dem Verhältnisse eines Betriebsunternehmers zu stehen, einen Unfall vorsätzlich oder durch Verschulden herbeigeführt haben, nichts an dem geltenden allgemeinen Rechte geändert. Vgl. auch Anm. 5 zu § 3 HaftpflichtG. (oben S. 464).

§ 96. (1) Diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben, haften für alle Aufwendungen, welche in Folge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes oder des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 von den Genossenschaften oder Krankenkassen gemacht worden sind.

(2) In gleicher Weise haftet als Betriebsunternehmer eine Aktiengesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch ein Mitglied ihres Vorstandes, sowie eine Handelsgesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle.

(3) Als Ersatz für die Rente kann in diesen Fällen deren Kapitalwerth gefordert werden.

(4) Der Anspruch verjährt in 18 Monaten von dem Tage, an welchem das strafrechtliche Urtheil rechtskräftig geworden ist.

§ 97. Die in den §§ 95, 96 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in der Person desselben liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

Haftung Dritter.

§ 98. Die Haftung dritter, in den §§ 95 und 96 nicht bezeichneter Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung der Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die Genossenschaft insoweit über, als die Verpflichtung der letzteren zur Entschädigung durch dieses Gesetz begründet ist.

Vgl. Anm. zu § 95. Die vorstehenden Bestimmungen werden auf alle Fälle anzuwenden sein, in welchen den Entschädigungsberechtigten nach gesetzlichen Vorschriften (namentlich HaftpflichtG. v. 7. 6. 1871) ein Schadensersatzanspruch gegen Dritte zusteht. Wenn die Eisenbahnverwaltung zu dem (gegen Unfall versicherten) Verletzten im Verhältniß eines „Dritten" steht, d. h. wenn der beim Betriebe der Eisenbahn Verletzte (als Passagier, auf dem Bahnhof beschäftigter Arbeiter irgend eines Privatmannes) nicht im Dienste der Eisenbahnverwaltung beschäftigt war, ist er nicht auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes, sondern nach dem HaftpflichtG. zu entschädigen. — Wegen „Beamten" vgl. Anm. 2 zu § 1 und Anm. 1 zu § 4.

Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen.

§ 99. Den Berufsgenossenschaften sowie den Betriebsunternehmern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheil der Versicherten durch Verträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

Rechtshülfe.

§ 101. (1) Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts, anderer öffentlicher Behörden, sowie der Genossenschafts- und Sektionsvorstände und der Schiedsgerichte zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Genossenschaften untereinander ob.

(2) Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Genossenschaften als eigene Verwaltungskosten (§ 10) insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten von Beamten oder Genossenschaftsorganen, sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen.

Gebühren- und Stempelfreiheit.

§ 102. Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Berufsgenossenschaften einerseits und den Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für die behufs Vertretung von Berufsgenossen ausgestellten privatschriftlichen Vollmachten.

Zuständige Landesbehörden. Verwaltungsexekution.

§ 109. (1) Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, von welchen Staats- oder Gemeindebehörden die in diesem Gesetze den höheren Verwaltungsbehörden, den unteren Verwaltungsbehörden und den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind[1]) und zu welchen Kassen die in §§ 11 Abs. 3, 35 Abs. 2, 82 Abs. 2 und 85 Abs. 2 bezeichneten Strafen fließen. Diese, sowie die auf Grund der §§ 49 Abs. 3, 103—105 erkannten Strafen, desgleichen die von den Vorständen der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen verhängten Strafen (§ 80 Abs. 1) werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben.

(2) Die von den Zentralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit vorstehender Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

[1]) Bei den vom Staate für Privatrechnung verwalteten Eisenbahnen werden die Obliegenheiten und Befugnisse, welche den „höheren Verwaltungsbehörden" durch das gegenwärtige G. in Verbindung mit dem nachfolgenden UAG. zugewiesen sind, von den betreffenden KED. wahrgenommen. Als „untere Verwaltungsbehörden" gelten die Vorstände der Betriebs-, Maschinen-, Werkstätten-, Telegraphen-, Verkehrsinspektionen und der Bauabtheilungen, welche auch die den „Ortspolizeibehörden" übertragenen Obliegenheiten und Befugnisse wahrzunehmen haben. Bezüglich der nicht vom Staate verwalteten Eisenbahnen sind die Obliegenheiten und Befugnisse der „höheren Verwaltungsbehörden" den Königl. Eisenbahnkommissaren übertragen; die Obliegenheiten und Befugnisse der „unteren Verwaltungsbehörden" werden von den Landräthen (in Städten von mehr als 10000 Einw. den Ortspolizeibehörden), die der Ortspolizeibehörde von denjenigen Beamten oder Behörden wahrgenommen, welche die örtliche Polizeiverwaltung auszuüben haben. Bezüglich der vom Staate für eigene Rechnung verwalteten Eisenbahnen vgl. Anm. zu § 2 UAG. Bek. MöA. v. 9. 3. 1895 (EVBl. 244, VerwB. 79) in Verbindung mit der Bek. v. 30. 7. 1884 (EVBl. 1895. 245).

Zustellungen.

§ 110. Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes gegen Empfangsschein.

Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- (und Kranken-) versicherung. Vom 28. Mai 1885. (RGBl. 159.)

In Kraft getreten hinsichtlich des Eisenbahnbetriebes zugleich mit dem UVG. am 1. Oktober 1885.

§ 1. Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (RGBl. 69) findet mit den aus nachstehenden Bestimmungen sich ergebenden Abänderungen Anwendung auf

1. den gesammten Betrieb[1]) der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen,[2]) sowie sämmtliche Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen, und zwar einschl. der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden;[3])
2. den Baggereibetrieb;
3. den gewerbsmäßigen Fuhrwerks-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetrieb, sowie den Gewerbebetrieb des Schiffsziehens (Treidelei);
4. den gewerbsmäßigen Speditions-, Speicher- und Kellereibetrieb;
5. den Gewerbebetrieb der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer.

[1]) den gesammten Betrieb, wozu also jede technische Verrichtung gehört, welche mit dem Eisenbahnbetriebe im Zusammenhang steht (Werkstätten, Gasanstalten 2c.). Nicht zum Eisenbahnbetriebe gehört die Thätigkeit in den Büreaus, das Reinigen von Zimmern 2c.

[2]) Zu den Eisenbahnverwaltungen gehören auch Arbeitsbahnen, Verbindungsbahnen und die noch nicht dem öffentlichen Verkehr übergebenen Eisenbahnen.

[3]) Vgl. Anm. 3 zu § 1 UVG. (oben S. 637). Es kommen also nur (Neu-, Ergänzungs-, Erweiterungs-) Bauten in Betracht, bei denen die Arbeiter verwaltungsseitig angenommen und gelöhnt werden. Läßt die Eisenbahnverwaltung Bauten durch einen Unternehmer ausführen, so fallen die Arbeiter des Unternehmers unter das „Bauunfallgesetz" v. 11. 7. 1887.

Reichs- und Staatsbetriebe.

§ 2. (1) Für die Post-, Telegraphen-, Marine- und Heeresverwaltungen, sowie für die vom Reich oder von einem Bundesstaate für Reichs- bezw. Staatsrechnung verwalteten Eisenbahnbetriebe, sämmtlich einschl. der Bauten, welche von denselben für eigene Rechnung ausgeführt werden, tritt an die Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich bezw. der Staat, für dessen Rechnung die Verwaltung geführt wird.

(2) Dasselbe gilt hinsichtlich der vom Reich oder von einem Bundesstaate für Reichs- bezw. Staatsrechnung verwalteten Baggerei-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe, sofern nicht die Reichs- bezw. Landesregierung vor der Beschlußfassung des Bundesraths über die Bildung der Berufsgenossenschaften (§§ 12 ff. des Unfallversicherungsgesetzes) erklärt, daß diese Betriebe denselben angehören sollen.

(3) Soweit hiernach das Reich oder ein Bundesstaat an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt, werden die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Vorstandes der Genossenschaft durch Ausführungsbehörden[1]) wahrgenommen, welche für die Heeresverwaltungen von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, im Uebrigen für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Zentralbehörde zu bezeichnen sind. Dem Reichs-Versicherungsamt ist mitzutheilen, welche Behörden als Ausführungsbehörden bezeichnet worden sind.

[1]) Als Ausführungsbehörden sind die Königl. Eisenbahndirektionen bestellt. Ihnen liegt in dieser Eigenschaft ob:

a) die Feststellung aller der Eisenbahnverwaltung zur Last fallenden Unfallentschädigungen;
b) die Anweisung der Entschädigungen zur Zahlung durch die Post und die Erstattung der von der Postverwaltung verauslagten Beträge;
c) die Entscheidung darüber, ob der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, die Fürsorge für diesen über den Beginn der 14. Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen und ob vom Beginn der 5. Woche ab erhöhtes Krankengeld zu zahlen ist (vgl. § 5 Abs. 8, 9 UVG. oben S. 639);
d) die Erstattung der von den Krankenkassen für Rechnung der Eisenbahnverwaltung gezahlten Krankengeldzuschüsse und Heilungskosten. Bek. MöA. v. 18. 2. 1895 (EVBl. 244, VerwB. 78 und 462).

Die Vorstände der Inspektionen oder Bauabtheilungen haben gleich den Ortspolizeibehörden (vgl. Anm. zu § 109 UVG. auf S. 654).

a) das Unfallverzeichniß zu führen (§ 52 UVG.),
b) die förmliche Untersuchung der Unfälle vorzunehmen (§§ 53 ff. UVG.),
c) die den Bevollmächtigten der Krankenkasse für die Theilnahme an den Untersuchungen zustehende Vergütung festzusetzen (§§ 55 ff. UVG.).

Vgl. ferner § 32 der PersAnw.

§ 3. Soweit das Reich oder ein Bundesstaat an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt, finden die §§ 10 bis 31, 33 bis 40, 59 Abs. 4, 60, 62 Abs. 1, 71 bis 74, 75 Abs. 2 und 3, 76, 78 bis 86, 87 Abs. 1, 88, 89, 90 Abs. 1 lit. a, d, e, 94, 103 bis 108 des Unfallversicherungsgesetzes keine Anwendung.[1])

[1]) Im übrigen lehnt sich die Unfallversicherung durchweg an die grundlegenden Bestimmungen des UVG. an. Nicht anwendbar sind die Bestimmungen über die Bildung von Berufsgenossenschaften, das Statut, die Aufsichtsführung; ferner nicht die Strafbestimmungen im IX. Abschnitt. An die Stelle des Statuts treten die Ausführungsvorschriften (§ 10), an die Stelle der Beaufsichtigung durch das RVA. die Beaufsichtigung durch die dienstpragmatischen Vorgesetzten. Vgl. Anm. 1 zu § 88 UVG.

§ 4. (1) Personen des Soldatenstandes sind von der Versicherung ausgeschlossen.

(2) Die Erstreckung der Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem 2000 Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst (§ 2 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes) kann durch die Ausführungsvorschriften erfolgen, soweit diese Beamten nicht nach § 4 a. a. O. von der Anwendung des Gesetzes ausgeschlossen sind.

§ 5. (1) Die Wahl der Vertreter der Arbeiter (§ 41 a. a. O.) erfolgt für den Geschäftsbereich jeder Ausführungsbehörde.

(2) Das Regulativ (§ 43 a. a. O.) wird durch die für den Erlaß der Ausführungsvorschriften zuständige Behörde erlassen. In demselben sind die Zahl der Vertreter und die denselben zu gewährenden Vergütungssätze (§§ 44 Abs. 4, 49 Abs. 2, 55 Abs. 1 a. a. O.) festzustellen.

(3) Ueber Streitigkeiten, welche sich auf die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt bezw. das Landes-Versicherungsamt.

Vgl. Anm. zu § 6.

§ 6. Für den Geschäftsbereich jeder Ausführungsbehörde ist mindestens ein Schiedsgericht (§ 46 a. a. O.) zu errichten. Die im § 47 Abs. 3 a. a. O. bezeichneten Beisitzer werden von der Ausführungsbehörde ernannt.

Für jeden Eisenbahndirektionsbezirk ist ein Schiedsgericht am Sitze der Eisenbahndirektion errichtet. Das Schiedsgericht besteht
a) aus 1 von dem Minister für Handel und Gewerbe aus der Zahl der höheren öffentlichen Beamten — mit Ausschluß jedoch der Beamten der Eisenbahnverwaltung — ernannten ständigen Vorsitzenden,
b) aus 4 Beisitzern, von denen 2 Beisitzer nebst je 2 Stellvertretern von den KED. aus ihren an der Bearbeitung der Unfallversicherung nicht betheiligten Mitgliedern oder Hülfsarbeitern oder aus den Vorständen der Inspektionen und Bauabtheilungen ernannt, und 2 Beisitzer nebst je 2 Stellvertretern von den Arbeitervertretern gewählt werden.
Die Wahl der Arbeitervertreter, deren Zahl für jeden Eisenbahndirektionsbezirk auf 10 festgesetzt ist, erfolgt durch die gewählten Mitglieder des Vorstandes der Betriebskrankenkasse (vgl. S. 625) und die Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer durch die Arbeitervertreter nach Maßgabe des von dem MöA. erlassenen Wahlregulativs vom 24. 2. 1895. Die Befugnisse des Schiedsgerichts sind durch die §§ 46 ff. UVG. (auf S. 643) geregelt.

§ 7. Die Feststellung der Entschädigungen (§ 57 a. a. O.) erfolgt durch die in den Ausführungsvorschriften zu bezeichnende Behörde.[1])

[1]) Vgl. Anm. zu § 2.

§ 8. Gegen den Bescheid der zuständigen Behörde, durch welchen ein Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter den § 1 fallend erachtet wird, steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt bezw. Landes-Versicherungsamt zu, welche bei demselben binnen 4 Wochen nach der Zustellung des ablehnenden Bescheides einzulegen ist.[1])

[1]) Entspricht dem § 62 Abs. 1 des UVG.

§ 9. (1) Vorschriften der Ausführungsbehörden über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen[1]) zu beobachtende Verhalten sind, sofern sie Strafbestimmungen enthalten sollen, vor dem Erlaß mindestens 3 Vertretern der Arbeiter zur Berathung und gutachtlichen Aeußerung vorzulegen. Die Berathung findet unter Leitung eines Beauftragten der Ausführungsbehörde statt. Der Beauftragte darf kein unmittelbarer Vorgesetzter der Vertreter der Arbeiter sein.

(2) Die auf Grund solcher Vorschriften verhängten Geldstrafen fließen in die Krankenkasse, welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört.

[1]) Vgl. die für alle Eisenbahnbetriebe (Privat- und Reichs- bezw. Staats-) geltende Bestimmung des § 14.

§ 10. Die zur Durchführung der Bestimmungen in §§ 2 bis 9 erforderlichen Ausführungsvorschriften sind für die Heeresverwaltungen von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, im Uebrigen für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Zentralbehörde zu erlassen.

Privatbetriebe.

§ 11. Soweit nicht die §§ 2 bis 10 Anwendung finden, erfolgt die Versicherung durch Berufsgenossenschaften nach den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes. Bei der Errichtung von Berufsgenossenschaften für Eisenbahnen[1]) oder die im § 1 Ziff. 3 bezeichneten Betriebe kann von der Bestimmung des § 9 des Unfallversicherungsgesetzes abgesehen werden, wonach die für einen bestimmten Bezirk gebildeten Berufsgenossenschaften innerhalb desselben alle Betriebe desjenigen Industriezweiges umfassen müssen, für welchen sie errichtet sind.

[1]) d. h. für Privateisenbahnen. Vgl. Anm. 1 zu § 1 UAG. Für Privateisenbahnen sind 2 Berufsgenossenschaften gebildet, die „Privatbahn-Berufsgenossenschaft" in Lübeck und die „Straßenbahn-Berufsgenossenschaft" in Berlin. Zur ersteren gehören diejenigen Eisenbahnen, welche der „Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands" oder der „Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands" unterliegen, soweit sie nicht Reichs- oder Staatsbahnen oder wesentliche Bestandtheile eines anderen unfallversicherungspflichtigen Betriebes sind. Zur Straßenbahn-Berufsgenossenschaft gehören mit der gleichen Beschränkung alle anderen Privateisenbahnen (Kleinbahnen 2c.).

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 13. (1) Ereignet sich ein Unfall auf der Fahrt, so ist die nach § 51 Abs. 1 a. a. O. zu erstattende Anzeige an diejenige Ortspolizeibehörde im Inlande zu richten, in deren Bezirk sich der Unfall ereignet hat oder der erste Aufenthalt nach demselben genommen wird. Die Untersuchung des Unfalls (§ 53 a. a. O.) erfolgt durch diejenige Ortspolizeibehörde, an welche die Anzeige erstattet ist. Auf Antrag Betheiligter (§ 54 a. a. O.) kann jedoch die der Ortspolizeibehörde vorgesetzte Behörde die Untersuchung durch eine andere Ortspolizeibehörde herbeiführen. Die zur Führung der Untersuchung berufene Ortspolizeibehörde hat der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, rechtzeitig von dem Zeitpunkte, in welchem die Untersuchung vorgenommen werden wird, Kenntniß zu geben. Der Vorstand hat das Recht, zum Zweck der Theilnahme an den Untersuchungsverhandlungen einen Vertreter für die im § 54 des Unfallversicherungsgesetzes bezeichneten Bevollmächtigten zu bestellen und ist hierbei nicht auf den Kreis der Kassenmitglieder beschränkt.

(2) Hinsichtlich der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe bewendet es bei den Vorschriften in §§ 51 Abs. 5, 52, 56 a. a. O.

§ 14. Auf Unfallverhütungsvorschriften, welche sich auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes beziehen, finden die Bestimmungen des § 9 dieses Gesetzes, sowie der §§ 79, 81 des Unfallversicherungsgesetzes keine Anwendung.

Gesetz, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung. Vom 22. Juni 1889. (RGBl. 97.)

In Kraft getreten am 1. Januar 1891. — Vgl. die Einleitung zum KVG. oben S. 606. — Die bei der Staatseisenbahnverwaltung beschäftigten versicherungspflichtigen Personen genügen der Versicherungspflicht durch die Zugehörigkeit zur „Pensionskasse für die Arbeiter der Preußischen Staatseisenbahnverwaltung" (VerwB. 464).

I. Umfang und Gegenstand der Versicherung.

Versicherungspflicht.

§ 1. Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes werden vom vollendeten 16. Lebensjahre ab versichert:

1. Personen, welche als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden;
2. Betriebsbeamte sowie Handlungsgehülfen und -Lehrlinge (ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge), welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt aber 2000 Mark nicht übersteigt, sowie
3. . . . . . .

§ 2. (1) Durch Beschluß des Bundesraths kann die Vorschrift des § 1 für bestimmte Berufszweige auch

1. auf Betriebsunternehmer,[1]) welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, sowie
2. . . . . . .

erstreckt werden, und zwar ꝛc.

(2) . . . . . .

[1]) Zu den Betriebsunternehmern in diesem Sinne gehören auch die selbstständigen Gepäckträger, Dienstmänner ꝛc. Eine Erstreckung der Versicherungspflicht auf diese Leute ist bisher nicht erfolgt. Sie können sich aber, sofern sie noch nicht über 40 Jahre alt sind, in der Lohnklasse II selbst versichern (§§ 8, 120).

§ 3. (1) (2) . . . . . .

(3) Durch Beschluß des Bundesraths wird bestimmt, inwieweit vorübergehende Dienstleistungen als Beschäftigung im Sinne dieses Gesetzes nicht anzusehen sind.

Nach den Bek. des Bundesraths v. 24. 12. 1891 (RGBl. 399) und 24. 1. 1893 (RGBl. 5. EVBl. 141) sind u. a. folgende Dienstleistungen nicht als Beschäftigung im Sinne dieses Gesetzes anzusehen:

a) „Dienstleistungen von Bediensteten ausländischer Eisenbahnverwaltungen in Eisenbahnbetrieben des Inlandes, soweit diese Bediensteten in letzteren vorübergehend beschäftigt werden;"

e) „Dienstleistungen zur schleunigen Hülfe bei Unglücksfällen oder Verheerungen durch Naturereignisse oder zur schleunigen Beseitigung von Verkehrs- oder Betriebsstörungen, sofern diese Dienstleistungen nach ihrer Art die Dauer von 2 Arbeitstagen voraussichtlich nicht übersteigen werden."

§ 4. (1) Beamte des Reichs und der Bundesstaaten, die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbänden, sowie Personen des Soldatenstandes, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden, unterliegen der Versicherungspflicht nicht.

(2) Die Versicherungspflicht tritt für diejenigen Personen nicht ein, welche in Folge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes dauernd nicht mehr im Stande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens $1/3$ des für ihren Beschäftigungsort nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (RGBl. 73) festgesetzten Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter zu verdienen. Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche auf Grund dieses Gesetzes eine Invalidenrente beziehen.

(3) Solche Personen, welche vom Reich, von einem Bundesstaate oder einem Kommunalverbande Pensionen oder Wartegelder wenigstens im Mindestbetrage der Invalidenrente beziehen, oder welchen auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung der Bezug einer jährlichen Rente von mindestens demselben Betrage zusteht, sind auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien. Ueber den Antrag entscheidet die untere Verwaltungsbehörde des Beschäftigungsortes. Gegen den Bescheid derselben ist die Beschwerde an die zunächst vorgesetzte Behörde zulässig, welche endgültig entscheidet.

Besondere Kasseneinrichtungen.

§ 5. (1) Andere als die unter § 4 erwähnten Personen, welche in Betrieben des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes beschäftigt werden, genügen der gesetzlichen Versicherungspflicht durch Betheiligung an einer für den betreffenden Betrieb bestehenden oder zu errichtenden besonderen Kasseneinrichtung, durch welche ihnen eine den reichsgesetzlich vorgesehenen Leistungen gleichwerthige Fürsorge gesichert ist, sofern bei der betreffenden Kasseneinrichtung folgende Voraussetzungen zutreffen:

1. Die Beiträge der Versicherten dürfen, soweit sie für die Invaliditäts- und Altersversicherung in Höhe des reichsgesetzlichen Anspruchs entrichtet werden, die Hälfte des für den letzteren nach § 20 zu erhebenden Beitrags nicht übersteigen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern in der betreffenden Kasseneinrichtung die Beiträge nach einem von der Berechnungsweise des § 20 abweichenden Verfahren aufgebracht und in Folge dessen höhere Beiträge erforderlich werden, um die der Kasseneinrichtung aus Invaliden- und Altersrenten in Höhe des reichsgesetzlichen Anspruchs obliegenden Leistungen zu decken. Sofern hiernach höhere Beiträge zu erheben sind, dürfen die Beiträge der Versicherten diejenigen der Arbeitgeber nicht übersteigen.
2. Bei Berechnung der Wartezeit und der Rente ist den bei solchen Kasseneinrichtungen betheiligten Personen, soweit es sich um das Maß des reichsgesetzlichen Anspruchs handelt, unbeschadet der Bestimmung des § 32 die bei Versicherungsanstalten (§ 41) zurückgelegte Beitragszeit in Anrechnung zu bringen.
3. Ueber den Anspruch der einzelnen Betheiligten auf Gewährung von Invaliden- und Altersrente muß ein schiedsgerichtliches Verfahren unter Mitwirkung von Vertretern der Versicherten zugelassen sein.

(2) Der Bundesrath bestimmt auf Antrag der zuständigen Reichs-, Staats- oder Kommunalbehörde, welche Kasseneinrichtungen (Pensions-, Alters-, Invalidenkassen) den vor-

stehenden Anforderungen entsprechen. Den vom Bundesrath anerkannten Kasseneinrichtungen dieser Art wird zu den von ihnen zu leistenden Invaliden- und Altersrenten der Reichszuschuß (§ 26 Abs. 3) gewährt, sofern ein Anspruch auf solche Renten auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestehen würde.

§ 6. (1) Von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab wird die Betheiligung bei solchen vom Bundesrath zugelassenen Kasseneinrichtungen der Versicherung in einer Versicherungsanstalt gleichgeachtet. Die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Renten werden auf die dabei in Betracht kommenden Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen nach näherer Bestimmung der §§ 27, 89, 94 vertheilt.

(2) Wenn bei einer solchen Kasseneinrichtung die Beiträge nicht in der nach §§ 99 ff. vorgeschriebenen Form erhoben werden, hat der Vorstand der Kasseneinrichtung den aus der letzteren ausscheidenden Personen die Dauer ihrer Betheiligung und für diesen Zeitraum die Höhe des bezogenen Lohnes, die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse, sowie die Dauer etwaiger Krankheiten (§ 17) zu bescheinigen. Der Bundesrath ist befugt, über Form und Inhalt der Bescheinigung Vorschriften zu erlassen.

Zu den besonderen Kasseneinrichtungen im Sinne der §§ 5, 6 gehört auch die

„Pensionskasse für die Arbeiter der Preußischen Staatseisenbahnverwaltung".

Die Pensionskasse zerfällt in die Abtheilungen A und B. Die **Abtheilung A** hat alle Aufgaben einer reichsgesetzlichen Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt (vgl. S. 671 unter II.) zu erfüllen und umfaßt das gesammte bei der Eisenbahnverwaltung beschäftigte versicherungspflichtige Personal (§ 1). Die Zeit der Zugehörigkeit zur Abtheilung A kommt bei Bemessung der gesetzlichen Invaliden- und Altersrenten ganz ebenso wie die Zeit der Versicherung in einer reichsgesetzlichen Versicherungsanstalt zur Anrechnung, gleichviel, ob die Renten von der Pensionskasse oder von einer Versicherungsanstalt festgesetzt werden. Wegen der Beiträge vgl. §§ 96, 97, 20 ff. — Für die Gewährung von Renten sind die Bestimmungen des Gesetzes allein maßgebend. Versicherungsmarken und Quittungskarten (§§ 99 ff.) kommen nicht zur Anwendung; die Beiträge werden in Hebelisten aufgezeichnet. Zur Wahrung der durch die Mitgliedschaft bei der Abtheilung A erworbenen Ansprüche auf Rente wird den Mitgliedern bei dem Ausscheiden aus der Beschäftigung bei der Eisenbahnverwaltung, sofern ihnen eine Invalidenrente nicht gewährt wird, eine die Quittungskarte ersetzende Bescheinigung ausgestellt (§ 6 Abs. 2). Ueber die Ertheilung eines schriftlichen Ausweises seitens des Dienstvorstehers, wenn die Bescheinigung ausnahmsweise nicht sogleich beim Dienstaustritt dem Arbeiter übergeben werden kann, vgl. E. MdA. v. 1. 2. 1896 (ENBl. 59).

Die **Abtheilung B** verfolgt den Zweck, denjenigen Bediensteten, welche zwar im Arbeiterverhältnisse, aber mit der Absicht längerer Beibehaltung beschäftigt werden, dem sogenannten „ständigen Personale" eine über das Gesetz hinausgehende Fürsorge zu gewähren. Es gehören daher dieser Abtheilung nur diejenigen Arbeiter und Hülfsbediensteten an, welche nicht lediglich zu einer vorübergehenden Beschäftigung angenommen sind. Die männlichen Bediensteten sind verpflichtet, dieser Abtheilung B beizutreten, sobald sie wenigstens 1 Jahr lang bei der Eisenbahnverwaltung beschäftigt sind, ihrer Militärpflicht genügt haben oder davon befreit oder der Ersatzreserve überwiesen sind. Hinsichtlich der Beitragsleistung sind die Mitglieder nach der Höhe des Diensteinkommens in Lohnklassen eingetheilt, und zwar:

Lohnklasse II (entsprechend den Lohnklassen I und II der Abtheilung A; vgl. § 22 nebst Anm.) bis 1,83 ℳ täglich,
Lohnklasse III von mehr als 1,83 ℳ bis 2,83 ℳ täglich,
„ IV „ „ „ 2,83 „ „ 3,50 „ „
„ IVa „ „ „ 3,50 „ „ 4,00 „ „
„ IVb „ „ „ 4,00 „ täglich.

Wegen der Beiträge vgl. Anm. zu § 96. — Den in das Staatsbeamtenverhältniß übertretenden Mitgliedern ist es gestattet, die Mitgliedschaft bei der Abtheilung B freiwillig fortzusetzen; sie haben alsdann die Beiträge zum vollen Betrage, ohne eine Beisteuer der Eisenbahnverwaltung, zu entrichten.

Die satzungsmäßigen Leistungen der Abtheilung B bestehen in der Gewährung

a) eines Rentenzuschusses zu der Invalidenrente (auch zu der Altersrente, wenn die Invalidenrente wegen der bereits bewilligten höheren Altersrente nicht zur Auszahlung gelangt),
b) von Wittwen- und Waisengeld an die Hinterbliebenen,
c) von Sterbegeld und
d) von Unterstützungen für gewisse Fälle, sobald der hierzu bestimmte Fonds die erforderlichen Mittel besitzt.

Der Anspruch auf diese Leistungen wird jedoch nur durch eine 5-jährige Mitgliedzeit bei der Abtheilung B erworben. Die Höhe des Rentenzuschusses und des Wittwen- und Waisengeldes richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und nach der Lohnklasse, in der die Beiträge geleistet worden sind. Das Sterbegeld beträgt 50 ℳ.

Ueber die Einnahmen, Ausgaben und Vermögensbestände der Abtheilungen A und B der Arbeiterpensionskasse werden getrennte Rechnungen geführt.

Die **Verwaltung** ist für beide Abtheilungen eine einheitliche. Zur Verwaltung der Pensionskasse sind unter Oberaufsicht des Ministers der öffentlichen Arbeiten und unter Aufsicht der KED. in Berlin berufen:

die Bezirksausschüsse,
der Vorstand und
die Generalversammlung.

Die Bezirksausschüsse stehen den örtlichen Verwaltungsbezirken der Pensionskasse vor und werden von den Vorständen der Betriebskrankenkassen gebildet, deren örtliche Verwaltungsbezirke (vgl. oben S. 624 ff.) sich mit denen der Pensionskasse decken. Es besteht demzufolge für jeden Eisenbahndirektionsbezirk 1 Bezirksausschuß. Die Bezirksausschüsse haben insbesondere die neuen Mitglieder aufzunehmen und beim Ausscheiden der Mitglieder die erforderlichen Bescheinigungen über die Dauer der Mitgliedschaft bei der Abtheilung A auszustellen, die von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge festzusetzen und über die Ansprüche der Kassenangehörigen Entscheidung zu treffen. Als mitwirkende Stellen gelten

die Dienstvorsteher,
die Rechnungsbeamten.

Die Dienstvorsteher haben die An- und Abmeldungen der Mitglieder und die Berechnung der Mitgliederbeiträge zu bewirken, während die Rechnungsbeamten darüber zu wachen haben, daß die von den Dienstvorstehern in den Beitragslisten aufgeführten Beiträge in den Lohnrechnungen abgesetzt sind.

Der Vorstand, welcher an der Spitze der Pensionskasse steht, setzt sich aus 8 von den Vertretern der Kassenmitglieder gewählten Mitgliedern und 1 von der KED. in Berlin hierzu ernannten höheren Beamten, welcher zugleich den Vorsitz führt, zusammen. Der Vorstand bildet, soweit nicht die Schiedsgerichte und das Reichs-Versicherungsamt entscheiden, die Berufungsinstanz bei den Beschwerden gegenüber den Bezirksausschüssen, er leitet die Gesammtverwaltung, weist die aus Abtheilung A der Pensionskasse durch die Post zu zahlenden Bezüge an, rechnet mit der Post ab, führt die Rentenlisten und nimmt den Verkehr mit dem Rechnungsbüreau des Reichs-Versicherungsamts (§ 87) wahr.

Die Generalversammlung besteht aus gewählten Vertretern der Kassenangehörigen und aus dem Vorsitzenden des Vorstandes als Vertreter der Eisenbahnverwaltung. Für jeden örtlichen Verwaltungsbezirk (Bezirksausschuß) werden 4 Vertreter und 4 Ersatzmänner — darunter je 2 Werkstättenarbeiter — gewählt, welche sowohl der Abtheilung A als auch der Abtheilung B der Pensionskasse angehören müssen. Der Generalversammlung ist insbesondere vorbehalten:

die Wahl des Vorstandes,
die Abnahme der Rechnungen und
die Beschlußfassung über Aenderungen der Satzungen.

Dem Vertreter der Eisenbahnverwaltung in den Bezirksausschüssen, im Vorstande und in der Generalversammlung stehen bei Abstimmungen so viele Stimmen zu, als die Zahl der anwesenden gewählten Mitglieder oder Vertreter der Kassenmitglieder beträgt.

Den KED. als **Aufsichtsbehörden** der Betriebskrankenkassen, deren Vorstände die Bezirksausschüsse der Pensionskasse bilden, obliegt:

a) die Entscheidung über Anträge auf Befreiung von dem Beitritt zur Abtheilung A der Pensionskasse,
b) die Entscheidung über Streitigkeiten zwischen den Kassenmitgliedern und den Bezirksausschüssen über die Bemessung der zur Abtheilung A der Pensionskasse zu entrichtenden Beiträge,
c) die Entscheidung über Streitigkeiten zwischen den Bezirksausschüssen und den Krankenkassen, betreffend die Uebertragung des Heilverfahrens an die Krankenkassen,
d) die Ernennung von Vertretern der Kassenmitglieder zur Generalversammlung, falls die Wahl der Vertreter von den Wahlberechtigten verweigert wird,
e) die Festsetzung der auf jeden Vertreter der Kassenmitglieder in der Generalversammlung entfallenden Stimmen,
f) die Entscheidung über die von den Bezirksausschüssen mit Stimmengleichheit gefaßten Beschlüsse.

In den Fällen zu a und b steht den Betheiligten gegen die Entscheidung der Eisenbahndirektion die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten zu.

Der KED. in Berlin als Aufsichtsbehörde über die Pensionskasse steht insbesondere zu:

a) in alle Bücher und Schriften der Kassenverwaltung Einsicht zu nehmen, sowie Vorstands- und Generalversammlungen anzuberaumen,
b) die zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und den Ausgaben erforderlichen Maßnahmen anzuordnen,
c) die Ernennung von Vorstandsmitgliedern auszusprechen, falls die Wahl von den Wahlberechtigten verweigert wird oder die Wahl nicht zu Stande kommt,
d) die für den Kassenvorstand zur Wahrnehmung von Rechtsgeschäften erforderliche Bescheinigung über die Mitglieder des Vorstandes auszustellen,
e) zur Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung die Zustimmung und zu der von dem Kassenvorstande für die Bezirksausschüsse zu erlassenden Geschäftsanweisung die Genehmigung zu ertheilen,
f) über die vom Kassenvorstande mit Stimmengleichheit gefaßten Beschlüsse zu entscheiden: hat in einem solchen Falle die Eisenbahndirektion in Berlin bereits als Aufsichtsbehörde der Krankenkasse mitgewirkt, so entscheidet der Minister der öffentlichen Arbeiten.
g) Beschlüsse und Maßnahmen des Kassenvorstandes, welche die gedeihliche Entwickelung der Kasse beeinträchtigen oder zu einer Schädigung des Dienstes führen, zu vertagen oder aufzuheben: hiergegen steht dem Kassenvorstande die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten zu.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten, welcher die **Oberaufsicht** über die Pensionskasse führt, hat außer den Entscheidungen über die erwähnten Beschwerden, die von der Generalversammlung beschlossenen Aenderungen der Satzungen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern zu genehmigen und ist befugt, Satzungsänderungen vorzunehmen, wenn solche zur Erhaltung des Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und den Ausgaben erforderlich werden.

Wegen des **Staatskommissars** und der **Schiedsgerichte** für die Pensionskassen-Abtheilung A vgl. §§ 63, 70 ff.

Die Kassengeschäfte werden von den Eisenbahnhauptkassen unentgeltlich wahrgenommen. Die Gesammtrechnung wird von der Eisenbahnhauptkasse in Berlin gelegt. BerwB. 464. Im übrigen vgl.: „Satzungen der Pensionskasse f. d. Arb. d. Pr. Staatseisenbahnverwaltung“, „Geschäftsanweisung f. d. Bezirksausschüsse der Pensionskasse f. d. Arb. d. Pr. Staatseisenbahnverwaltung“, „Dienstanweisung zur Pensionskassenverwaltung“.

Gegenstand der Versicherung.

§ 9. (1) Gegenstand der Versicherung ist der Anspruch auf Gewährung einer Invaliden- beziehungsweise Altersrente.

(2) Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher dauernd erwerbsunfähig ist. Eine durch einen Unfall herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit begründet unbeschadet der Vorschriften des § 76 den Anspruch auf Invalidenrente nur insoweit, als nicht nach den Bestimmungen der Reichsgesetze über Unfallversicherung eine Rente zu leisten ist.

(3) Erwerbsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn der Versicherte in Folge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr im Stande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens einen Betrag zu verdienen, welcher gleichkommt der Summe 1/6 des Durchschnitts der Lohnsätze (§ 23), nach welchen für ihn während der letzten 5 Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, und 1/6 des 300-fachen Betrages des nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (RGBl. 73) festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter des letzten Beschäftigungsortes, in welchem er nicht lediglich vorübergehend beschäftigt gewesen ist.

(4) Altersrente erhält, ohne daß es des Nachweises der Erwerbsunfähigkeit bedarf, derjenige Versicherte, welcher das 70. Lebensjahr vollendet hat.

§ 10. Invalidenrente erhält auch derjenige nicht dauernd erwerbsunfähige Versicherte, welcher während 1 Jahres ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit.

§ 11. Ein Anspruch auf Invalidenrente steht denjenigen Versicherten nicht zu, welche erweislich die Erwerbsunfähigkeit sich vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens zugezogen haben.

§ 12. (1) Die Versicherungsanstalt ist befugt, für einen Erkrankten, der reichsgesetzlichen Krankenfürsorge nicht unterliegenden Versicherten das Heilverfahren in dem im § 6 Abs. 1 Ziff. 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Umfange zu übernehmen, sofern als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, welche einen Anspruch auf reichsgesetzliche Invalidenrente begründet.

(2) Die Versicherungsanstalt ist ferner befugt, zu verlangen, daß die Krankenkasse, welcher der Versicherte angehört oder zuletzt angehört hat, die Fürsorge für denselben in demjenigen Umfange übernimmt, welchen die Versicherungsanstalt für geboten erachtet. Die Kosten dieser von ihr beanspruchten Fürsorge hat die Versicherungsanstalt zu ersetzen. Als Ersatz dieser Kosten ist die Hälfte des nach dem Krankenversicherungsgesetze zu gewährenden Mindestbetrages des Krankengeldes zu leisten, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

(3) . . . . . .

(4) Wird in Folge der Krankheit der Versicherte erwerbsunfähig, so verliert er, falls er sich den im Abs. 1 und 2 bezeichneten Maßnahmen entzogen hat, den Anspruch auf Invalidenrente, sofern anzunehmen ist, daß die Erwerbsunfähigkeit durch dieses Verhalten veranlaßt ist.

§ 13. (1) . . . . . .

(2) Solchen Personen, welchen wegen gewohnheitsmäßiger Trunksucht nach Anordnung der zuständigen Behörde geistige Getränke in öffentlichen Schankstätten nicht verabfolgt werden dürfen, ist die Rente in derjenigen Gemeinde, für deren Bezirk eine solche Anordnung getroffen worden ist, auch ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 1[1]) vorliegen, ihrem vollen Betrage nach in Naturalleistungen zu gewähren.

(3) Der Anspruch auf die Rente geht zu demjenigen Betrage, in welchem Naturalleistungen gewährt werden, auf

den Kommunalverband, für dessen Bezirk eine solche Bestimmung getroffen ist, über, wogegen diesem die Leistung der Naturalien obliegt.

(4) Dem Bezugsberechtigten, auf welchen vorstehende Bestimmungen Anwendung finden sollen, ist dies von dem Kommunalverbande mitzutheilen.

(5) Der Bezugsberechtigte ist befugt, binnen 2 Wochen nach der Zustellung dieser Mittheilung die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen. Auf demselben Wege werden alle übrigen Streitigkeiten entschieden, welche aus der Anwendung dieser Bestimmungen zwischen dem Bezugsberechtigten und dem Kommunalverbande entstehen.

(6) Sobald der Uebergang des Anspruchs auf Rente endgültig feststeht, hat auf Antrag des Kommunalverbandes der Vorstand der Versicherungsanstalt die Postverwaltung hiervon rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

[1]) Abs. 1 gestattet unter Umständen den Erlaß statutarischer Bestimmungen, nach welchen allen in dem betr. Bezirke wohnenden Rentenempfängern, die daselbst als landwirthschaftliche Arbeiter mit Naturalien gelohnt worden sind, ein Theil der Rente in Naturalien zu gewähren ist.

§ 14. Ist der Berechtigte ein Ausländer, so kann er, falls er seinen Wohnsitz im Deutschen Reich aufgiebt, mit dem 3-fachen Betrage der Jahresrente abgefunden werden.

Voraussetzungen des Anspruchs.

§ 15. Zur Erlangung eines Anspruchs auf Invaliden- oder Altersrente ist, außer dem Nachweise der Erwerbsunfähigkeit bezw. des gesetzlich vorgesehenen Alters, erforderlich:

1. die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit;
2. die Leistung von Beiträgen.

Wartezeit.

§ 16. Die Wartezeit (§ 15) beträgt:

1. bei der Invalidenrente 5 Beitragsjahre;
2. bei der Altersrente 30 Beitragsjahre.

Beitragsjahr.

§ 17. (1) Als Beitragsjahr gelten 47 Beitragswochen (§ 19). Hierbei werden die Beitragswochen, auch wenn sie in verschiedene Kalenderjahre fallen, unbeschadet der Vorschriften des § 32, bis zur Erfüllung des Beitragsjahres zusammengerechnet.

(2) Solchen Personen, welche, nachdem sie nicht lediglich vorübergehend in ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältniß eingetreten waren, wegen bescheinigter, mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit für die Dauer von 7 oder mehr aufeinander folgenden Tagen verhindert gewesen sind, dieses Verhältniß fortzusetzen, oder behufs Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten zum Heere oder zur Marine eingezogen gewesen sind, oder in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet haben, werden diese Zeiten als Beitragszeiten in Anrechnung gebracht.

(3) Die Dauer einer Krankheit ist nicht als Beitragszeit in Anrechnung zu bringen, wenn der Betheiligte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.

(4) Bei Krankheiten, welche ununterbrochen länger als 1 Jahr währen, kommt die über diesen Zeitraum hinausreichende Dauer der Krankheit als Beitragszeit nicht in Anrechnung.

§ 18. (1) Zum Nachweise einer Krankheit (§ 17) genügt die Bescheinigung des Vorstandes derjenigen Krankenkasse (§ 135), bezw. derjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskasse, welcher der Versicherte angehört hat, für diejenige Zeit aber, welche über die Dauer der von den betreffenden Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört haben, die Bescheinigung der Gemeindebehörde. Die Kassenvorstände sind verpflichtet, diese Bescheinigungen auszustellen und können hierzu von der Aufsichtsbehörde durch Geldstrafe bis zu 100 Mark angehalten werden.

(2) Für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen können die vorstehend bezeichneten Bescheinigungen durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden.

(3) Der Nachweis geleisteter Militärdienste erfolgt durch Vorlegung der Militärpapiere.

Aufbringung der Mittel.

§ 19. (1) Die Mittel zur Gewährung der Invaliden- und Altersrenten werden vom Reich, von den Arbeitgebern und von den Versicherten aufgebracht.

(2) Die Aufbringung der Mittel erfolgt seitens des Reichs durch Zuschüsse zu den in jedem Jahre thatsächlich zu zahlenden Renten, seitens der Arbeitgeber und der Versicherten durch laufende Beiträge. Die Beiträge entfallen auf den Arbeitgeber und den Versicherten zu gleichen Theilen (§ 116) und sind für jede Kalenderwoche zu entrichten, in welcher der Versicherte in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden hat (Beitragswoche).

§ 20. (1) Die Festsetzung der für die Beitragswoche zu entrichtenden Beiträge erfolgt für die einzelnen Versicherungsanstalten (§ 41) im Voraus auf bestimmte Zeiträume, und zwar erstmalig für die Zeit bis zum Ablauf von 10 Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (§ 162 Abs. 2), demnächst für je 5 weitere Jahre.

(2) Die Höhe der Beiträge ist unter Berücksichtigung der in Folge von Krankheiten (§ 17 Abs. 2) entstehenden Ausfälle so zu bemessen, daß durch dieselben gedeckt werden die Verwaltungskosten, die Rücklagen zur Bildung eines Reservefonds (§ 21), die durch Erstattung von Beiträgen (§§ 30 und 31) voraussichtlich entstehenden Aufwendungen, sowie der Kapitalwerth der von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Antheile an denjenigen Renten, welche in dem betreffenden Zeitraum voraussichtlich zu bewilligen sein werden.

§ 21. (1) Die Rücklagen zum Reservefonds sind für die erste Beitragsperiode so zu bemessen, daß am Schlusse derselben der Reservefonds 1/5 des Kapitalwerths der in dieser Periode der Versicherungsanstalt voraussichtlich zur Last fallenden Renten beträgt. Sofern der Reservefonds am Schlusse der ersten Beitragsperiode diesen Betrag nicht erreicht hat, ist das Fehlende in den nächsten Beitragsperioden aufzubringen. Die Vertheilung auf diese Perioden unterliegt der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

(2) . . . . . .

(3) Der Reservefonds sowie dessen Zinsen dürfen, solange der erstere die vorgeschriebene Höhe noch nicht erreicht hat, nur in dringenden Bedarfsfällen mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts angegriffen werden.

Lohnklassen.

§ 22. (1) Zum Zweck der Bemessung der Beiträge und Renten werden nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes folgende Klassen der Versicherten gebildet:

Klasse I bis zu 350 Mark einschließlich,
„ II von mehr als 350 bis 550 Mark,
„ III von mehr als 550 bis 850 Mark,
„ IV von mehr als 850 Mark.

(2) Als Jahresarbeitsverdienst gilt, sofern nicht Arbeitgeber und Versicherter darüber einverstanden sind, daß ein höherer Betrag zu Grunde gelegt wird:

. . . . . .

4. für Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse der 300-fache Betrag des für ihre Krankenkassenbeiträge maßgebenden durchschnittlichen Tagelohnes (§ 20 des Krankenversicherungsgesetzes) bezw. wirklichen Arbeitsverdienstes (§ 64 Ziff. 1 a. a. O.);
5. im Uebrigen der 300-fache Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsortes (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes).

Auf tägliche Lohnsätze berechnet, umfaßt

Lohnklasse I einen Tagelohn bis zu 1,16 ℳ,
„ II „ „ von mehr als 1,16 „ bis 1,83 ℳ
„ III „ „ „ „ „ 1,83 „ „ 2,83 „
„ IV „ „ „ „ „ 2,83 „.

§ 23. Als Lohnsatz (§ 9 Abs. 3) gilt:

für die Lohnklasse I der Satz von 300 Mark,
„ „ „ II „ „ „ 500 „
„ „ „ III „ „ „ 720 „
„ „ „ IV „ „ „ 960 „ .

§ 24. (1) Die Beiträge müssen nach den Lohnklassen in der Weise bemessen werden, daß durch die in jeder Lohnklasse aufkommenden Beiträge die Belastung gedeckt wird, welche der Versicherungsanstalt durch die auf Grund dieser Beiträge entstehenden Ansprüche voraussichtlich erwächst. Dabei ist jedoch eine aus der Selbstversicherung und der freiwilligen Versicherung voraussichtlich entstehende Mehrbelastung auf alle Lohnklassen zu vertheilen.

(2) . . . . . .

Berechnung der Renten.

§ 25. Die Renten werden für Kalenderjahre berechnet. Sie bestehen aus einem, vorbehaltlich der Vorschrift des § 28 Abs. 2, von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Betrage und aus einem festen Zuschusse des Reichs.

§ 26. (1) Bei Berechnung des von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Theiles der Invalidenrente wird ein Betrag von 60 Mark zu Grunde gelegt. Derselbe steigt mit jeder vollendeten Beitragswoche

in der Lohnklasse I um 2 Pf.,
„ „ „ II „ 6 „
„ „ „ III „ 9 „
„ „ „ IV „ 13 „ .

(2) Der von der Versicherungsanstalt aufzubringende Theil der Altersrente beträgt für jede Beitragswoche

in Lohnklasse I 4 Pf.,
„ „ II 6 „
„ „ III 8 „
„ „ IV 10 „ .

Dabei werden 1 410 Beitragswochen in Anrechnung gebracht. Sind für einen Versicherten Beiträge für mehr als 1 410 Beitragswochen in verschiedenen Lohnklassen entrichtet, so werden für die Berechnung diejenigen 1 410 Beitragswochen in Ansatz gebracht, in denen die höchsten Beiträge entrichtet worden sind.

(3) Der Zuschuß des Reichs beträgt für jede Rente jährlich 50 Mark.

(4) Die Renten sind in monatlichen Theilbeträgen im Voraus zu zahlen. Dieselben sind auf volle 5 Pfennig für den Monat nach oben abzurunden.*)

Die Renten berechnen sich hiernach wie folgt:

A. Invalidenrente:

z. B. 60 Beitragswochen i. d. Lohnklasse I: 60 · 2 = 1,20 ℳ
120 „ „ II: 120 · 6 = 7,20 „
100 „ „ III: 100 · 9 = 9,00 „
200 „ „ IV: 200 · 13 = 26,00 „
10 Wochen bescheinigter Krankheit }
8 „ militärischer Dienstleistung }
beide nach der Lohnklasse II
zu berechnen (§§ 17, 28) . 10 · 6 = 0,60 „
8 · 6 = 0,48 „
Zuschuß des Reichs . . . . 50,00 „
Grundbetrag der Versicherungsanstalt
(Pensionskassen-Abtheilung A) . . . . . . 60,00 „
zusammen jährlich . . . 154,48 ℳ
oder monatlich 12,90 ℳ.

Die niedrigste Invalidenrente beträgt nach Ablauf der Wartezeit von 5 Beitragsjahren (§ 16 Ziff. 1), sofern Beiträge nur aus einer Lohnklasse in Betracht kommen, jährlich:

in Lohnklasse I . . . . 114,70 ℳ
„ „ II . . . . 124,10 „
„ „ III . . . . 131,15 „
„ „ IV . . . . 140,55 „.

Einen eigentlichen Höchstbetrag giebt es bei der Invalidenrente nicht. Dieselbe beträgt z. B. nach Ablauf von 50 Beitragsjahren in der Lohnklasse IV 415,50 ℳ. Vgl. jedoch § 34, Ziff. 1.

B. Altersrente:

Der niedrigste Betrag ist (1410 Beitragswochen in der Lohnklasse I) 1410 · 4 = 56,40 ℳ + 50 ℳ Reichszuschuß = 106,40 ℳ jährlich.
Der Höchstbetrag ist (1410 Beitragswochen in der Lohnklasse IV) 1410 · 10 = 141,00 ℳ + 50 ℳ Reichszuschuß . . . . . . = 191,00 ℳ jährlich.

Hierzu treten überall die Abrundungen der monatlichen Theilbeträge auf volle 5 Pfennig.

Zwischen diesen Beträgen werden die Einzelrenten überaus verschieden sein, da die Höhe der Altersrente davon abhängig ist, in welchen Lohnklassen die meisten Beiträge geleistet sind. (Vgl. Abs. 2.)

§ 27. Für einen Versicherten, welcher bei einer der nach §§ 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen betheiligt gewesen ist, wird bei der Steigerung der Invalidenrente sowie bei Berechnung der Altersrente für jede Woche der Betheiligung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes diejenige

*) Vgl. Tafeln zur Ermittelung der Invaliden- und Altersrenten von Beckmann und Dr. Niebour, Mathematiker des Reichs-Versicherungsamts. Berlin (Siemenroth & Worms).

Lohnklasse in Rechnung gebracht, welcher derselbe nach dem von ihm wirklich bezogenen Lohne angehört haben würde, wenn er bei einer Versicherungsanstalt versichert gewesen wäre. Hat der Versicherte gleichzeitig einer Knappschaftskasse oder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskasse angehört, so bestimmt sich die in Rechnung zu bringende Lohnklasse nach den Bestimmungen der Ziff. 3 bezw. 4 des § 22 Abs. 2.

§ 28. (1) Für die nach § 17 als Beitragszeit geltende Dauer bescheinigter Krankheiten und militärischer Dienstleistungen wird bei Berechnung der Rente die Lohnklasse II zu Grunde gelegt.

(2) Den auf die Dauer militärischer Dienstleistungen entfallenden Antheil der Rente übernimmt das Reich (§ 89).

§ 29. (1) Die Invalidenrente beginnt mit dem Tage, an welchem der Verlust der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist. Als dieser Zeitpunkt gilt, sofern nicht ein anderer in der Entscheidung festgestellt wird, der Tag, an welchem der Antrag auf Bewilligung der Rente bei der unteren Verwaltungsbehörde gestellt worden ist (§ 75).

(2) Die Altersrente beginnt frühestens mit dem 1. Tage des 71. Lebensjahres. Dieselbe kommt in Fortfall, sobald dem Empfänger Invalidenrente gewährt wird.

Erstattung von Beiträgen.

§ 30. Weiblichen Personen, welche eine Ehe eingehen, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt sind, steht ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für sie geleisteten Beiträge zu, wenn die letzteren für mindestens 5 Beitragsjahre entrichtet worden sind. Dieser Anspruch muß binnen 3 Monaten nach der Verheirathung geltend gemacht werden. Mit der Erstattung erlischt die durch das frühere Versicherungsverhältniß begründete Anwartschaft.

§ 31. (1) Wenn eine männliche Person, für welche mindestens für 5 Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt ist, so steht der hinterlassenen Wittwe oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den hinterlassenen ehelichen Kindern unter 15 Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen entrichteten Beiträge zu.

(2) Wenn eine weibliche Person, für welche mindestens für 5 Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt ist, so steht den hinterlassenen vaterlosen Kindern unter 15 Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für die Verstorbene entrichteten Beiträge zu.

(3) Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, sofern den Hinterbliebenen aus Anlaß des Todes des Versicherten auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes eine Rente gewährt wird.

Erlöschen der Anwartschaft.

§ 32. (1) Die aus einem Versicherungsverhältniß sich ergebende Anwartschaft erlischt, wenn während 4 aufeinander folgender Kalenderjahre für weniger als insgesammt 47 Beitragswochen Beiträge auf Grund des Versicherungsverhältnisses oder freiwillig (§ 117) entrichtet worden sind.[1]

(2) Die Anwartschaft lebt wieder auf, sobald durch Wiedereintreten in eine das Versicherungsverhältniß begründende Beschäftigung oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältniß erneuert und danach eine Wartezeit von 5 Beitragsjahren zurückgelegt ist.

[1] Kontrole darüber wird durch die Quittungskarte (§ 101) bezw. durch die sie ersetzende Bescheinigung (vgl. S. 681) ausgeübt.

Veränderung der Verhältnisse.

§ 33. (1) Tritt in den Verhältnissen des Empfängers einer Invalidenrente eine Veränderung ein, welche ihn nicht mehr als dauernd erwerbsunfähig (§ 9) erscheinen läßt, so kann demselben die Rente entzogen werden.[1]

(2) Die Entziehung der Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der die Entziehung aussprechende Bescheid zugestellt worden ist.

(3) Wird die Rente von Neuem bewilligt, so ist die Zeit des früheren Rentenbezuges dem Versicherten ebenso wie eine bescheinigte Krankheitszeit (§ 17 Abs. 2) anzurechnen.

[1] Ueber die Entziehung der Invalidenrente entscheidet der Bezirksausschuß, welcher die Rente festgesetzt hat.

§ 34. Der nach Maßgabe dieses Gesetzes erworbene Anspruch auf Rente ruht:

1. für diejenigen Personen, welche auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung eine Rente beziehen, solange und soweit die Unfallrente unter Hinzurechnung der diesen Personen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den Betrag von 415 Mark übersteigt;
2. . . . . . .
3. solange der Berechtigte eine die Dauer von 1 Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt, oder solange er in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist;
4. solange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt. Durch Beschluß des Bundesraths kann diese Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete außer Kraft gesetzt werden.

Verhältniß zu anderen Ansprüchen.

§ 35. (1) Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden und Armenverbänden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen sowie sonstige gesetzliche, statutarische oder auf Vertrag beruhende Verpflichtungen zur Fürsorge für alte, kranke, erwerbsunfähige oder hülfsbedürftige Personen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Soweit von einer Gemeinde oder einem Armenverbande an hülfsbedürftige Personen Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen diesen Personen ein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zustand, geht der Anspruch auf Rente im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den Armenverband über. Das Gleiche gilt für Betriebsunternehmer und Kassen, welche die den Gemeinden oder Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung Hülfsbedürftiger auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

Die Vorschrift des § 35 lehnt sich an diejenige des § 57 des KVG. und § 8 des UVG. an.

§ 39. Insoweit den nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Bezuge von Invalidenrenten berechtigten Personen ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Invalidität entstandenen Schadens gegen Dritte zusteht, geht derselbe auf die Versicherungsanstalt bis zum Betrage der von dieser zu gewährenden Rente über.

Vorrechte der Renten.

§ 40. Die Rente kann mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch für andere als die im § 749 Abs. 4 der Civilprozeßordnung[1]) bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die der ersatzberechtigten Gemeinden oder Armenverbände gepfändet werden.

[1]) oben S. 212.

II. Organisation.

Die Invaliditäts- und Altersversicherung erfolgt durch Versicherungsanstalten mit juristischer Persönlichkeit und Selbstverwaltung, deren Bezirke an die preußischen Provinzen bezw. an die Gebiete ganzer Bundesstaaten sich anlehnen, und in welchen alle in dem betreffenden Bezirk der Versicherung unterliegenden Personen versichert sein sollen.

Zur Verwaltung der Versicherungsanstalt ist ein Vorstand, ein Ausschuß und ein Aufsichtsrath berufen. Der Vorstand hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. Für jede Versicherungsanstalt ist ein Statut zu errichten, welches von dem Ausschusse (Vertreter von Arbeitgebern und Versicherten) beschlossen wird (§§ 41 ff.).

Staatskommissar.

§ 63. (1) Für den Bezirk einer jeden Versicherungsanstalt[1]) wird zur Wahrung der Interessen der übrigen Versicherungsanstalten und des Reichs von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Reichskanzler ein Kommissar bestellt. Derselbe ist insbesondere befugt, allen Verhandlungen der Organe der Versicherungsanstalt mit berathender Stimme und den Verhandlungen vor den Schiedsgerichten beizuwohnen, Anträge zu stellen, gegen solche Entscheidungen, durch welche die Erwerbsunfähigkeit anerkannt oder eine Rente festgesetzt wird (§§ 75 und 77), die zulässigen Rechtsmittel einzulegen und Einsicht in die Akten zu nehmen. Zu diesem Zweck ist ihm von den Verhandlungsgegenständen rechtzeitig Kenntniß zu geben.

(2) Die Thätigkeit des Kommissars erstreckt sich auch auf diejenigen nach §§ 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen, welche im Bezirke des Kommissars ihren Sitz haben.

(3) Der Bundesrath ist befugt, für die Kommissare Geschäftsanweisungen zu erlassen.

[1]) für die Abtheilung A der Pensionskasse. Vgl. auch §§ 75³, 78.

III. Schiedsgerichte.

§ 70. (1) Für den Bezirk jeder[1]) Versicherungsanstalt wird mindestens ein Schiedsgericht errichtet.

(2) . . . . . .

[1]) Eisenbahndirektion, am Sitze derselben.

§ 71. (1) Jedes Schiedsgericht besteht aus 1 ständigen Vorsitzenden und aus Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer muß aus der Klasse der Arbeitgeber[1]) und der Versicherten mindestens je 2 betragen.

(2) Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten[2]) von der Zentralbehörde des Bundesstaates, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt.[3])

(3) (4) . . . . . .

[1]) Vertreter der Eisenbahn-Verwaltung.
[2]) mit Ausschluß jedoch der Beamten der Staatseisenbahnverwaltung.
[3]) Als Beisitzer und stellvertretende Beisitzer gehören den Schiedsgerichten die seitens der Vertreter der Arbeiter gewählten, sowie die seitens der KED. ernannten Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer des für denselben Eisenbahndirektionsbezirk zur Durchführung der Unfallversicherung bestehenden Schiedsgerichts an.

§ 72. Name und Wohnort des Schiedsgerichtsvorsitzenden und seines Stellvertreters, sowie der Beisitzer sind von der Landes-Zentralbehörde in dem zu deren amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte[1]) bekannt zu machen.

[1]) Vgl. die wiederholten Bek. im EVBl.

§ 73. (1) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, sowie die Beisitzer sind auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amts eidlich zu verpflichten.

(2) . . . . . .

(3) Personen, welche die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen, oder sich der Ausübung ihres Amts ohne hinreichende Entschuldigung entziehen, werden vom Vorsitzenden mit Geldstrafe bis zu 500 Mark belegt.[1])

(4) Kommt eine Wahl nicht zu Stande oder verweigern die Gewählten ihre Dienstleistung, so hat, solange und soweit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber bezw. Versicherten zu ernennen.

[1]) Etwaige Geldstrafen fließen zur Kassenabtheilung A.

§ 74. (1) Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben. . . . . .

(2) Das Schiedsgericht ist befugt, Zeugen und Sachverständige, auch eidlich, zu vernehmen.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von 3 Mitgliedern, unter denen sich 1 Arbeitgeber[1]) und 1 Versicherter befinden muß.

(4) Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit.

(5) Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgerichte durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths geregelt.[2])

(6) Die Kosten des Schiedsgerichts, sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben trägt die Versicherungsanstalt.[3]) Das Schiedsgericht ist jedoch befugt, den Betheiligten solche Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, welche durch unbegründete Beweisanträge derselben veranlaßt worden sind.

(7) Dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter darf eine Vergütung von der Versicherungsanstalt[3]) nicht gewährt werden.

[1]) Vertreter der Eisenbahnverwaltung.
[2]) Vgl. d. Kaiserl. Verordnung v. 1. 12. 1890 (RGBl. 193). Dieselbe ist auch im Anhang V zur „Geschäftsanweisung für die Bezirksausschüsse der Pensionskasse für die Arbeiter der Preuß. Staatseisenbahnverwaltung" enthalten.
[3]) Kassenabtheilung A.

IV. Verfahren.

Feststellung der Rente.

§ 75. (1) Personen, welche den Anspruch auf Bewilligung einer Invaliden- oder Altersrente erheben, haben diesen Anspruch bei der für ihren Wohnort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.[1]) Der Anmeldung sind die Quittungskarte sowie die sonstigen zur Begründung des Anspruchs dienenden Beweisstücke beizufügen. . . . . .

(2) . . . . . .

(3) Wird der angemeldete Anspruch anerkannt, so ist die Höhe der Rente sofort festzustellen. Dem Empfangsberechtigten ist sodann ein schriftlicher Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Art der Berechnung der Rente zu ersehen ist. Abschrift des Bescheides ist dem Staatskommissar (§ 63) zuzustellen.[2])

(4) Wird der angemeldete Anspruch nicht anerkannt, so ist derselbe durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid abzulehnen.[3])

[1]) Mitglieder der Kassenabtheilung A haben die Anmeldung schriftlich bei dem nächsten Dienstvorgesetzten zu bewirken. Ueber die Anträge entscheidet nach Anhörung des Dienstvorgesetzten derjenige Bezirksausschuß, dessen Bezirk das versicherte Mitglied angehört.

[2]) Der Feststellungsbescheid wird vom Bezirksausschuß ausgefertigt und vollzogen aber vom Vorstande der Pensionskasse mit dem zu ertheilenden Berechtigungsausweis (§ 86) dem Rentenempfänger übermittelt. Dasselbe gilt von der Abschrift für den Staatskommissar.

[3]) Dieser Bescheid unterliegt der Prüfung durch den Vorstand der Pensionskasse.

§ 76. (1) Die Annahme, daß die Erwerbsunfähigkeit durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall verursacht ist, begründet nicht die Ablehnung des Anspruchs auf Invalidenrente. Es ist vielmehr, sofern im Uebrigen der Anspruch gerechtfertigt erscheint, die Invalidenrente festzustellen.

(2) . . . . . .[1])

(3) Wird die Verpflichtung zur Gewährung einer Unfallentschädigung bestritten, so ist darüber in dem durch §§ 62 und 63 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884[2]) vorgeschriebenen Verfahren zu entscheiden. Im Uebrigen werden Streitigkeiten über den Ersatzanspruch von dem ordentlichen Richter entschieden.

[1]) Die Kassenabtheilung A ist berechtigt, die Eisenbahnverwaltung oder die etwa verpflichtete Berufsgenossenschaft wegen Ersatzes der dem Invaliden gezahlten Rente in Anspruch zu nehmen.

[2]) Vgl. auch §§ 3 und 6 des UAG. v. 28. 5. 1885.

§ 77. (1) Gegen den Bescheid, durch welchen der Anspruch abgelehnt wird, sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Höhe der Rente festgestellt wird, findet die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung statt.

(2) Der Bescheid muß die Bezeichnung der Berufungsfrist und des für die Berufung zuständigen Schiedsgerichts, sowie Namen und Wohnort des Vorsitzenden des letzteren enthalten. Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzulegen.[1])

(3) Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.[2])

[1]) Das Verfahren bei der Rentenfestsetzung ist also ähnlich wie bei der Unfallversicherung. Bescheid des Bezirksausschusses (§ 75), Berufung an das Schiedsgericht (§ 77), Revision bei dem Reichs-Versicherungsamt (§ 79). Die Revision ist jedoch im Allgemeinen nur bei „Rechtsverletzung" statthaft (§ 80).

[2]) Handelt es sich um Erstattung von Beiträgen gemäß §§ 30 und 31, so haben die Rechtsmittel (Berufung und Revision) aufschiebende Wirkung (§ 95).

§ 78. Eine Ausfertigung der Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und dem Vorstande der Versicherungsanstalt,[1]) eine Abschrift dem Staatskommissar (§ 63) zuzustellen.

[1]) dem Bezirksausschusse der Pensionskasse.

§ 79. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht beiden Theilen das Rechtsmittel der Revision zu. Die Revision hat keine aufschiebende Wirkung. Ist von dem Schiedsgericht der Anspruch auf Rente im Widerspruch mit dem Vorstande der Versicherungsanstalt[1]) anerkannt und nicht gleichzeitig über die Höhe der Rente entschieden, so hat der Vorstand der Versicherungsanstalt[1]) unverzüglich die Höhe der Rente festzustellen und auch in denjenigen Fällen, in welchen das Rechtsmittel der Revision eingelegt wird, sofort wenigstens vorläufig die Rente zuzubilligen. Gegen die vorläufige Zubilligung einer Rente findet ein Rechtsmittel nicht statt.

[1]) Bezirksausschuß der Pensionskasse. Der Vorstand der Pensionskasse ist befugt, die Bezirksausschüsse zur Einlegung der Revision anzuweisen.

§ 80. (1) Ueber die Revision entscheidet das Reichs-Versicherungsamt. Das Rechtsmittel ist bei demselben binnen 4 Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichts einzulegen.

(2) Die Revision kann nur darauf gestützt werden:

1. daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts oder auf einem Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten beruhe;
2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

Die Bestimmungen über die Revisionsgründe decken sich übrigens mit denjenigen über das Verwaltungsstreitverfahren (Revision bei dem Oberverwaltungsgericht), §§ 94 ff. d. LVG. v. 30. 7. 1883, oben S. 61. Von den entsprechenden Vorschriften der CPO. (§§ 511, 513, oben S. 191) weichen sie dagegen ab.

§ 81. (1) Bei Einlegung der Revision ist anzugeben, worin die Nichtanwendung oder die unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts oder der Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden. Das Reichs-Versicherungsamt ist bei seiner Entscheidung an diejenigen Gründe nicht gebunden, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind.

(2) Fehlt die Angabe solcher Gründe oder ergiebt sich aus der Prüfung der Anträge, daß die angegriffene Entscheidung nicht auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts beruht, sowie daß das Verfahren nicht an wesentlichen Mängeln leidet, und daß ein Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten nicht vorliegt, oder ist die Revision verspätet eingelegt, so kann das Reichs-Versicherungsamt das Rechtsmittel ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. Anderenfalls hat das Reichs-Versicherungsamt nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden. Wird das angefochtene Urtheil aufgehoben, so kann das Reichs-Versicherungsamt zugleich in der Sache selbst entscheiden oder dieselbe an das Schiedsgericht oder an den Vorstand der Versicherungsanstalt[1]) zurückverweisen. Im Falle der Zurückverweisung ist die rechtliche Beurtheilung, auf welche das Reichs-Versicherungsamt die Aufhebung gestützt hat, der Entscheidung zu Grunde zu legen.

[1]) der Pensionskasse.

§ 82. Auf die Anfechtung der rechtskräftigen Entscheidung über einen Anspruch auf Rente finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens entsprechende Anwendung, soweit nicht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths ein Anderes bestimmt wird.

Die Kaiserliche Verordnung ist noch nicht ergangen. Es gelten daher die §§ 541 ff. der CPO.; s. d. oben S. 194. (Nichtigkeitsklage, Restitutionsklage.) Zuständig ist allgemein diejenige Stelle, deren Entscheidung angefochten wird.

§ 85. Auf die Entziehung der Rente finden die Vorschriften der §§ 75 bis 84 entsprechende Anwendung.

Vgl. § 33. — Der Vorstand der Pensionskasse ist befugt, die Bezirksausschüsse zur Entziehung der Rente anzuweisen.

Berechtigungsausweis.

§ 86. (1) Nach erfolgter Feststellung der Rente hat der Vorstand der Versicherungsanstalt dem Berechtigten eine Bescheinigung (Berechtigungsausweis) über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt (§ 91) sowie der Zahlungstermine auszufertigen und der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Berechtigte wohnt, über die dem letzteren zustehenden Bezüge Mittheilung zu machen.

(2) Wird in Folge des weiteren Verfahrens der Betrag der Rente geändert, so ist dem Entschädigungsberechtigten ein anderer Berechtigungsausweis zu ertheilen und der unteren Verwaltungsbehörde seines Wohnortes von der Aenderung Kenntniß zu geben.

Der Berechtigungsausweis wird von dem Bezirksausschusse entworfen und dem Vorstande der Pensionskasse zur Vollziehung eingesandt. Der Kassenvorstand läßt den Berechtigungsausweis und den Feststellungsbescheid (Anm. 2 zu § 75) entweder durch die Post oder durch Dienststellen der Eisenbahnverwaltung an den Rentenempfänger zustellen.

Rechnungsbüreau.

§ 87. Sobald die Höhe der Rente endgültig feststeht, ist von dem Vorstande[1]) der Versicherungsanstalt eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft zu versehende Ausfertigung des Bescheides unter Anschluß der Quittungskarten dem Rechnungsbüreau des Reichs-Versicherungsamts einzusenden.

[1]) der Pensionskasse, welchem die Bezirksausschüsse die Ausfertigung nebst Anlagen einzureichen haben.

§ 88. Das Rechnungsbüreau hat alle bei dem Reichs-Versicherungsamt nach Maßgabe dieses Gesetzes vorkommenden rechnerischen Arbeiten auszuführen. Insbesondere liegt demselben ob:

1. die Vertheilung der Renten;
2. die Mitwirkung bei den im Vollzuge des Gesetzes herzustellenden statistischen Arbeiten.

§ 89. Das Rechnungsbüreau vertheilt die Renten auf das Reich und die betheiligten Versicherungsanstalten.[1]) Die Vertheilung erfolgt, nachdem zunächst der gemäß § 26 dem Reich in Rechnung zu stellende Zuschuß ausgeschieden worden ist, in dem Verhältniß der Beiträge, welche den einzelnen Versicherungsanstalten für den Versicherten zugeflossen, bezw. gemäß § 28 zu Lasten des Reichs in Anrechnung zu bringen sind.

[1]) sowie auf die nach § 5 zugelassenen „besonderen Kasseneinrichtungen".

§ 90. (1) Die Vertheilung ist den Vorständen der betheiligten Versicherungsanstalten unter Angabe der der Vertheilung zu Grunde gelegten Zahlen mitzutheilen. Jeder betheiligte Vorstand ist befugt, binnen 14 Tagen nach der Zustellung gegen die Vertheilung Einspruch zu erheben. Erfolgt binnen dieser Frist kein Einspruch, so gilt die Vertheilung als endgültig; wird rechtzeitig Einspruch erhoben, so entscheidet über denselben nach Anhörung der Vorstände der anderen betheiligten Versicherungsanstalten das Reichs-Versicherungsamt. Von der Entscheidung werden die Vorstände in Kenntniß gesetzt.

(2) Sobald die auf die betheiligten Versicherungsanstalten entfallenden Antheile an der Rente endgültig feststehen, hat das Rechnungsbüreau eine Ausfertigung der Vertheilung dem Vorstande der für die Festsetzung der Rente zuständigen Versicherungsanstalt zu übersenden.

Was hier von den Vorständen der Versicherungsanstalten gesagt ist, bezieht sich auch auf den Vorstand der Pensionskasse.

Auszahlung durch die Post.

§ 91. (1) Die Auszahlung der Renten wird auf Anweisung des Vorstandes der im § 90 Abs. 2 bezeichneten Versicherungsanstalt vorschußweise durch die Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch diejenige Postanstalt bewirkt, in deren Bezirk der Empfangsberechtigte zur Zeit des Antrags auf Bewilligung der Rente seinen Wohnsitz hatte. Die Postanstalt ist berechtigt, an den Inhaber des Berechtigungsausweises Zahlung zu leisten.

(2) Verlegt der Empfangsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat auf seinen Antrag der Vorstand der Versicherungsanstalt, welcher die Rente angewiesen hatte, die letztere an die Postanstalt des neuen Wohnortes zur Auszahlung zu überweisen.

Die „Anweisungen an die Post" werden von den Bezirksausschüssen entworfen, vom Vorstande vollzogen und von diesem der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin übermittelt, die sie der Postanstalt des Wohnsitzes des Rentenberechtigten zustellt, welche die Zahlung zu leisten hat.

Erstattung der Vorschüsse der Postverwaltungen.

§ 92. (1) Die Zentral-Postbehörden haben dem Rechnungsbüreau Nachweisungen über diejenigen Zahlungen, welche auf Grund der Anweisungen der Versicherungsanstalten geleistet worden sind, zuzustellen. Das Rechnungsbüreau hat die vorgeschossenen Beträge nach dem gemäß § 89 festgestellten Maßstabe auf die betheiligten Versicherungsanstalten zu vertheilen und den letzteren Nachweisungen über die ihnen zur Last fallenden Einzelbeträge zu übersenden. Eine Nachweisung über die dem Reich zur Last fallenden Beträge ist dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) zuzustellen.

(2) Den Zentral-Postbehörden hat das Rechnungsbüreau nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres mitzutheilen, welche Beträge von dem Reich und von den einzelnen Versicherungsanstalten zu erstatten sind.

(3) Nach Ablauf 1 Jahres von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an sind die Zentral-Postbehörden berechtigt, von jeder Versicherungsanstalt einen Betriebsfonds einzuziehen. Derselbe ist in 1/4-jährlichen Theilzahlungen an die den Versicherungsanstalten von der Zentral-Postbehörde zu bezeichnenden Kassen abzuführen und darf die für die Versicherungsanstalt im abgelaufenen Rechnungsjahre vorgeschossenen Beträge nicht übersteigen.

Während bei der Unfallversicherung die Zentral-Postbehörden direkt mit den Ausführungsbehörden (§§ 70, 75 Abs. 1 des UVG. u. § 2 Abs. 3 des UAG.) abzurechnen haben, wird bei der Invaliditäts- und Altersversicherung das Abrechnnngswesen durch das Rechnungsbüreau des Reichs-Versicherungsamts erledigt. Hier darf die Post sich einen Betriebsfonds (Abs. 3) einziehen, dort muß sie die erforderlichen Gelder für eigene Rechnung beschaffen. In beiden Fällen darf die Post Zinsen ꝛc. nicht berechnen.

§ 93. (1) Die Versicherungsanstalten haben die von den Postverwaltungen vorgeschossenen Beträge binnen 2 Wochen nach Empfang der Schlußnachweisung für das abgelaufene Rechnungsjahr zu erstatten. Die Erstattung erfolgt aus den bereiten Mitteln der Anstalt. Sind solche nicht vorhanden und bietet auch der Reservefonds solche nicht dar, so hat der weitere Kommunalverband bezw. der Bundesstaat die erforderlichen Beträge vorzuschießen.

(3) Gegen Versicherungsanstalten, welche mit der Erstattung der Beiträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Zentral-Postbehörde von dem Reichs-Versicherungsamt das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.

§ 94. (1) Die Bestimmungen der §§ 79 bis 82, 86 bis 93 finden auf die nach §§ 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen entsprechende Anwendung. Den letzteren ist bei der Vertheilung der Renten, welche von Versicherungsanstalten festgestellt sind, die gleiche Summe von Beiträgen in Anrechnung zu bringen, welche bei Bemessung der Rente für die Dauer der Versicherung des Rentenempfängers bei einer Kasseneinrichtung nach § 27 in Anrechnung gebracht ist. Die Vertheilung von Renten, welche von einer Kasseneinrichtung festgestellt sind, erfolgt, soweit ein Anspruch auf dieselben auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestehen würde und soweit dieselben das Maß des reichsgesetzlichen Anspruchs nicht übersteigen, nach dem Verhältniß der den Versicherungsanstalten und der den Kasseneinrichtungen zugeflossenen Beiträge, letzterer, soweit sie für die Gewährung von Renten in der durch dieses Gesetz festgesetzten Höhe für erforderlich zu erachten sind.

(2) Soweit diese Kasseneinrichtungen die von ihnen festgesetzten Renten ohne Vermittelung der Postanstalten selbst auszahlen, wird ihnen der Reichszuschuß am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres auf jedesmalige Liquidation direkt überwiesen. Die Versicherungsanstalten, auf welche Theile der von solchen Kasseneinrichtungen gezahlten Renten entfallen, haben diese Antheile nach deren Feststellung durch das Rechnungsbüreau den Vorständen der betheiligten Kasseneinrichtungen jährlich zu erstatten.

Erstattung von Beiträgen.

§ 95. (1) Der Anspruch auf Erstattung von Beiträgen (§§ 30 und 31) ist unter Beibringung der zur Begründung desselben dienenden Beweisstücke bei[1]) dem Vorstande derjenigen Versicherungsanstalt, an welche zuletzt Beiträge entrichtet worden sind, geltend zu machen.

(2) Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 75 Abs. 2 bis 4, 77 bis 82, 87, 89 bis 93 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß eine Mitwirkung des Staatskommissars nicht stattfindet und daß die Berufung sowie die Revision aufschiebende Wirkung haben.

[1]) dem Bezirksausschusse der Pensionskasse, zu dessen Bezirk das Mitglied zuletzt gehört hat oder gehört.

Höhe der Beiträge.

§ 96. Für die erste Beitragsperiode (§ 20) sind in jeder Versicherungsanstalt, vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung gemäß § 98, an wöchentlichen Beiträgen zu erheben:

in	Lohnklasse	I	14	Pfennig,
„	„	II	20	„
„	„	III	24	„
„	„	IV	30	„ .

Die Beiträge zur Pensionskassen-Abthlg. A sind wie vorstehend bemessen. Zur Abtheilung B werden für die Beitragswoche erhoben von den

			männlichen	weiblichen
			Mitgliedern:	
in	Lohnklasse	II	28 Pf.,	10 Pf.
„	„	III	42 „ ,	16 „
„	„	IV	56 „ ,	20 „
„	„	IVa	66 „ ,	24 „
„	„	IVb	76 „ ,	28 „ .

Die Wochenbeiträge werden zur Hälfte durch Kürzung bei der Auszahlung des Dienst- oder Lohneinkommens der Mitglieder seitens der zahlenden Eisenbahnkassen erhoben, zur Hälfte aus den Mitteln der Staatseisenbahnverwaltung bestritten.

§ 97. (1) Für die ferneren Beitragsperioden hat der Ausschuß einer jeden Versicherungsanstalt nach Anhörung des Vorstandes über die Höhe der Beiträge nach Maßgabe der §§ 20, 21, 24 zu beschließen. Dabei sind Ausfälle oder Ueberschüsse, welche sich aus der Erhebung der bisherigen Beiträge rechnungsmäßig herausgestellt haben, in der Weise zu berücksichtigen, daß durch die neuen Beiträge eine Ausgleichung eintritt.

(2) Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Ist die Beitragsperiode bis auf einen Monat abgelaufen, ohne daß ein von dem Reichs-Versicherungsamt genehmigter Beschluß vorliegt, so hat das Reichs-Versicherungsamt die Höhe der für die nächste Beitragsperiode zu erhebenden Beiträge für alle in der Versicherungsanstalt versicherten Personen nach Maßgabe des § 24 selbst festzusetzen.

(3) Die Höhe der Beiträge, sowie der Zeitpunkt, von welchem ab dieselben erhoben werden sollen, ist durch diejenigen Blätter, durch welche die Bekanntmachungen der Versicherungsanstalt zu erfolgen haben, zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung muß mindestens 2 Wochen vor demjenigen Zeitpunkte erfolgt sein, von welchem ab der Beitrag in der festgestellten Höhe erhoben werden soll.

Die dem Ausschuß der Versicherungsanstalt zugewiesenen Obliegenheiten werden von der Generalversammlung der Pensionskasse wahrgenommen. Die Genehmigung wird durch den Minister der öffentlichen Arbeiten ertheilt. Veröffentlichungen erfolgen im Eisenbahnverordnungsblatt und in den Direktions-Amtsblättern.

§ 98. Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, schon für die erste Beitragsperiode oder innerhalb derselben an Stelle der im § 96 festgesetzten Beträge für ihren Bezirk andere Beitragssätze unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 20, 21, 24 zu beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Im Uebrigen finden auf derartige Beschlüsse die Vorschriften des § 97 Abs. 1 und 3 entsprechende Anwendung.

Vgl. Anm. zu § 97.

Marken.

§ 99. (1) Zum Zweck der Erhebung der Beiträge werden von jeder Versicherungsanstalt für die einzelnen in ihrem Bezirke vorhandenen Lohnklassen Marken mit der Bezeichnung ihres Geldwerths ausgegeben. Das Reichs-Versicherungsamt bestimmt die Unterscheidungsmerkmale und die Gültigkeitsdauer der Marken. Innerhalb 2-er Jahre nach Ablauf der Gültigkeitsdauer können ungültig gewordene Marken bei den zum Markenverkauf bestimmten Stellen gegen gültige Marken umgetauscht werden.

(2) Die Marken einer Versicherungsanstalt können bei allen in ihrem Bezirke belegenen Postanstalten und anderen von der Versicherungsanstalt einzurichtenden Verkaufsstellen gegen Erlegung des Nennwerths käuflich erworben werden.

Vgl. Ausführungen zu § 6 auf S. 661 ff.

Entrichtung der Beiträge.

§ 100. (1) Die Beiträge des Arbeitgebers und der Versicherten sind von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten, welcher den Versicherten während der Kalenderwoche beschäftigt hat.

(2) Findet die Beschäftigung nicht während [illegible]
Kalenderwoche [illegible]

demjenigen Arbeitgeber, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt, der volle Wochenbeitrag zu entrichten.

(3) . . . . . .

Quittungskarte.

§ 101. (1) Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Einkleben eines entsprechenden Betrages von Marken in die Quittungskarte des Versicherten. Ist der Versicherte mit einer Quittungskarte nicht versehen, so ist der Arbeitgeber berechtigt, für Rechnung des Versicherten eine solche anzuschaffen und den verauslagten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten.

(2) Die Quittungskarte enthält das Jahr und den Tag ihrer Ausgabe, die über den Gebrauch der Quittungskarte erlassenen Bestimmungen (§ 108) und die Strafvorschrift des § 151. Im Uebrigen bestimmt der Bundesrath ihre Einrichtung.

(3) Die Kosten der Quittungskarte trägt, soweit sie nicht für Rechnung des Versicherten zu beschaffen ist (Abs. 1), die Versicherungsanstalt des Ausgabebezirks.

§ 102. (1) Jede Quittungskarte bietet Raum zur Aufnahme der Marken für 47 Beitragswochen. Die Karten sind für jeden Versicherten mit fortlaufenden Nummern zu versehen; die erste für ihn ausgestellte Karte ist am Kopfe mit dem Namen derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Versicherte zu dieser Zeit beschäftigt ist, jede folgende mit dem Namen derjenigen Versicherungsanstalt, welche sich auf der nächstvorhergehenden Karte vermerkt findet, zu bezeichnen; stimmt der auf einer späteren Karte enthaltene Name mit dem auf der ersten Karte enthaltenen Namen nicht überein, so ist der auf der ersten Karte enthaltene Name maßgebend.

(2) Der Versicherte ist berechtigt, auf seine Kosten zu jeder Zeit die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren Karte zu beanspruchen.

§ 103. (1) Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten erfolgt durch die von der Landes-Zentralbehörde bezeichnete Stelle.

(2) Die hiernach zuständige Stelle hat die in der zurückgegebenen Karte eingeklebten Marken derart aufzurechnen, daß ersichtlich wird, wieviel Beitragswochen für die einzelnen Lohnklassen dem Inhaber der Quittungskarte anzurechnen sind. Gleichzeitig ist die Dauer der bescheinigten Krankheiten sowie der militärischen Dienstleistungen anzugeben. Ueber die aus dieser Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen ist dem Inhaber der Karte eine Bescheinigung zu ertheilen.

§ 104. Eine Quittungskarte verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht bis zum Schlusse des 3. Jahres, welches dem am Kopfe der Karte verzeichneten Jahre (§ 101 Abs. 2) folgt, zum Umtausche eingereicht worden ist. Ist die Annahme begründet, daß der Versicherte ohne sein Verschulden den rechtzeitigen Umtausch versäumt hat, so kann der Vorstand der Versicherungsanstalt des Beschäftigungsortes auf den Antrag des Versicherten die fortdauernde Gültigkeit der Quittungskarte anerkennen.

Diese Vorschrift, welche zur Kontrole über das Erlöschen der Anwartschaft (§ 32) dient, hat für diejenigen Mitglieder der Pensionskasse Bedeutung, welche sich beim Eintritt in die Beschäftigung bei der Staatseisenbahnverwaltung im Besitz einer Quittungskarte befunden haben. Nach der „Anweisung, betr. das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch von Quittungskarten der Versicherten, die Mitglieder einer besonderen Kasseneinrichtung sind“ (E. der Min. f. Handel u. Gew. u. d. J. v. 27. 11. 1893) bedarf es seitens der Umtauschstellen nur der im § 103 des Gesetzes vorgeschriebenen Aufrechnung der Quittungskarte und Ausstellung der Bescheinigung über die Endsumme dieser Aufrechnung. Die Ausstellung der neuen Quittungskarte kann bis zum Ausscheiden des Mitgliedes aus der Abtheilung A, also bis nach Ausstellung der im § 6 d. Gesetzes vorgeschriebenen Bescheinigung (vgl. S. 661) über die Betheiligung bei der genannten Kassenabtheilung ausgesetzt bleiben.

§ 105. Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Quittungskarten sind durch neue zu ersetzen. In die neue Quittungskarte sind die bis zum Verlust der Karte entrichteten Beiträge, soweit dieselben nachweisbar geleistet worden sind, in beglaubigter Form zu übertragen.

§ 106. Der Versicherte ist befugt, binnen 2 Wochen nach Aushändigung der Bescheinigung (§ 103) oder der neuen Quittungskarte (§ 105) gegen den Inhalt der Bescheinigung beziehungsweise der Uebertragung Einspruch zu erheben. Gegen die Zurückweisung des Einspruchs findet binnen gleicher Frist Rekurs an die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde statt. Die letztere entscheidet hierüber, sowie über andere das Verfahren betreffende Beschwerden endgültig.

§ 107. (1) Die abgegebenen Quittungskarten sind an die Versicherungsanstalt des Bezirks zu übersenden und von dieser an diejenige Versicherungsanstalt, deren Namen sie tragen, zu überweisen.

(2) Der Bundesrath hat die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen die Vernichtung von Quittungskarten zu erfolgen hat.

§ 108. (1) Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Inhabers, sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an der Quittungskarte sind unzulässig. Quittungskarten, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Ersetzung derselben durch neue Karten, in welche der zulässige Inhalt der ersteren nach Maßgabe der Bestimmung des § 105 zu übernehmen ist, zu veranlassen.

(2) Dem Arbeitgeber sowie Dritten ist untersagt, die Quittungskarte nach Einklebung der Marken wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Auf die Zurückbehaltung der Karten seitens der zuständigen Behörden und Organe zu Zwecken des Umtausches, der Kontrole, Berichtigung, Aufrechnung oder Uebertragung findet diese Bestimmung keine Anwendung.

(3) Quittungskarten, welche im Widerspruch mit dieser Vorschrift zurückbehalten werden, sind durch die Ortspolizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhändigen. Der erstere bleibt dem letzteren für alle Nachtheile, welche diesem aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich.

Abrundung.

§ 116. Ergeben sich bei den zwischen Arbeitgebern und Versicherten stattfindenden Abrechnungen Bruchpfennige, so ist die auf den Arbeitgeber entfallende Hälfte nach oben, die auf den Versicherten entfallende Hälfte nach unten auf volle Pfennige abzurunden.

§ 119. Wird ein zwischen einem Versicherten und einem bestimmten Arbeitgeber bestehendes Arbeits- oder Dienstverhältniß (§ 1) derart unterbrochen, daß ersterer aus der Versicherungspflicht vorübergehend ausscheidet, so kann für einen 4 Monate nicht übersteigenden Zeitraum das Versicherungsverhältniß auch ohne Beibringung von Zusatzmarken dadurch freiwillig aufrecht erhalten werden, daß der Arbeitgeber oder der Versicherte die bisherigen Beiträge fortentrichtet.

Die Beiträge haben die Versicherten zu entrichten. Will ein Mitglied der Kassenabtheilung A von dieser Einrichtung Gebrauch machen, so hat dasselbe seinem nächsten Dienstvorgesetzten Anzeige zu erstatten und die Beiträge am Montage jeder Woche für die beginnende Woche an die zu bezeichnende Kasse kostenlos einzuzahlen. Sofern und soweit dem Mitgliede nicht bei dem Beginn der Unterbrechung verwaltungsseitig eine Mitbetheiligung der Staatskasse bewilligt ist, sind die Beiträge zum vollen Betrage aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Zusatzmarken.

§ 121. (1) Die Zusatzmarken § 117 werden für Rechnung des Reichs hergestellt. Sie müssen die Bezeichnung ihres Geldwerths enthalten und in Farbe und Bezeichnung von

den Marken der Versicherungsanstalten verschieden sein. Die Unterscheidungsmerkmale derselben werden vom Reichs-Versicherungsamt festgesetzt.

(2) Die Zusatzmarken können bei allen Postanstalten, sowie bei denjenigen Stellen, welche von den Versicherungsanstalten zum Vertriebe ihrer Marken errichtet worden sind, gegen Erlegung des Nennwerths käuflich erworben werden.

(3) Bis zur anderweiten Festsetzung durch den Bundesrath beträgt der Nennwerth der Zusatzmarken 8 Pfennig für die Beitragswoche.

Streitigkeiten.

§ 122. Streitigkeiten zwischen den Organen der Versicherungsanstalten einerseits und Arbeitgebern oder Arbeitnehmern oder den im § 8 bezeichneten Personen andererseits, oder zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Frage, ob oder zu welcher Versicherungsanstalt, in welcher Lohnklasse, oder, sofern die Beiträge für einzelne Berufszweige verschieden bemessen sind (§ 24), für welchen Berufszweig Beiträge zu entrichten sind, werden von der für den Beschäftigungsort (§ 41) zuständigen unteren Verwaltungsbehörde entschieden. Gegen deren Entscheidung steht den Betheiligten binnen 4 Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu, welche endgültig entscheidet.

§ 123. Die Vorschriften des § 122 finden auch auf Streitigkeiten zwischen den Organen verschiedener Versicherungsanstalten über die Frage, zu welcher derselben für bestimmte Personen Beiträge zu entrichten sind, Anwendung.

§ 124. Im Uebrigen werden Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der für diese zu entrichtenden oder im Falle des § 111 denselben zu erstattenden Beiträge von der unteren Verwaltungsbehörde (§ 122) endgültig entschieden.

§ 125. (1) Nach endgültiger Erledigung dieser Streitigkeiten hat die untere Verwaltungsbehörde von Amtswegen dafür zu sorgen, daß zu wenig erhobene Beträge durch nachträgliche Verwendung von Marken beigebracht werden. Zu viel erhobene Beträge sind auf Antrag von der Versicherungsanstalt wieder einzuziehen und nach Vernichtung der in die Quittungskarten eingeklebten betreffenden Marken und Berichtigung der Aufrechnungen an die betheiligten Arbeitgeber und Versicherten zurückzuzahlen.

(2) Handelt es sich um die Verwendung von Marken einer nicht zuständigen Versicherungsanstalt, so ist nach Vernichtung derjenigen Marken, welche irrthümlich beigebracht sind, ein der Zahl der Beitragswochen entsprechender Betrag von Marken der zuständigen Versicherungsanstalt beizubringen. Der Betrag der vernichteten Marken ist von der Versicherungsanstalt, welche sie ausgestellt hatte, wieder einzuziehen und zwischen den betheiligten Arbeitgebern und Versicherten entsprechend zu theilen.

(3) An die Stelle der Vernichtung von Marken kann in den nach Ansicht der unteren Verwaltungsbehörde dazu geeigneten Fällen die Einziehung der Quittungskarten und nach Uebertragung der gültigen Eintragungen derselben die Ausstellung neuer Quittungskarten treten.

Zu §§ 122—125: Streitigkeiten, welche zwischen den Kassenmitgliedern und den Bezirksausschüssen über die Bemessung der Beiträge entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Vgl. S. 663.

§ 130. (1) Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, dem Reichs-Versicherungsamt nach näherer Anweisung desselben und in den von ihm vorzuschreibenden Fristen Uebersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse einzureichen.

(2) Die Art und Form der Rechnungsführung bei den Versicherungsanstalten wird durch das Reichs-Versicherungsamt geregelt.

(3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Einreichung der Geschäfts- und Rechnungsergebnisse liegt dem Vorstande der Pensionskasse unter Mitwirkung der Bezirksausschüsse ob.

V. Aufsicht.[1]

Reichs-Versicherungsamt.

§ 131. (1) Die Versicherungsanstalten unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung durch das Reichs-Versicherungsamt. Das Aufsichtsrecht des letzteren erstreckt sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften.

(2) Alle Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts sind endgültig, soweit in diesem Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist.

(3) Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Versicherungsanstalten vorzunehmen. Die Mitglieder der Vorstände und sonstigen Organe der Versicherungsanstalten sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts zur Vorlegung ihrer Bücher, Beläge, Werthpapiere und Geldbestände, sowie ihrer auf den Inhalt der Bücher und die Festsetzung der Renten 2c. bezüglichen Schriftstücke verpflichtet. Das Reichs-Versicherungsamt kann dieselben hierzu sowie zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu 1000 Mark anhalten.

[1] Wegen der staatlichen Aufsicht über die Pensionskasse vgl. die Ausführungen auf S. 663.

§ 132. (1) Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Organe der Versicherungsanstalten sowie der Mitglieder dieser Organe, auf die Auslegung der Statuten und auf die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen, soweit über letztere nicht nach § 49 Abs. 4 zu befinden ist, beziehen.

(2) Auf die dienstlichen Verhältnisse der auf Grund des § 47 Abs. 1 bestellten Beamten findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 133. (1) Die Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts erfolgen in der Besetzung von mindestens 2 ständigen und 2 nichtständigen Mitgliedern, unter welchen sich je 1 Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muß, und unter Zuziehung von mindestens 1 richterlichen Beamten, wenn es sich handelt:

1. um die Entscheidung auf Revisionen gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte,
2. um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Versicherungsanstalten.

(2) Als Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gelten auch für den Bereich dieses Gesetzes die auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zu nichtständigen Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts gewählten Vertreter der Betriebsunternehmer und der Arbeiter, ohne Beschränkung auf die Angelegenheiten ihres besonderen Berufszweiges.

(3) Im Uebrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.

VI. Schluß-, Straf-[1]) und Uebergangsbestimmungen.

Krankenkassen.

§ 135. Als Krankenkassen im Sinne dieses Gesetzes gelten die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen, die Knappschaftskassen sowie die Gemeindekrankenversicherung und landesrechtliche Einrichtungen ähnlicher Art.

[1]) Die Strafbestimmungen setzen Ordnungsstrafen (§§ 142—146) bis 500 M und Kriminalstrafen (§§ 147—155) für Arbeitgeber, bevollmächtigte Betriebsleiter, Versicherte und andere Personen fest. Die Kriminalstrafen bestehen in Geldstrafen bis zu 3000 M, Haft und Gefängniß. Neben der letzteren Strafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Zustellungen.

§ 139. (1) Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, können durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes erfolgen.

(2) Personen, welche nicht im Inlande wohnen, können von der zustellenden Behörde aufgefordert werden, einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Wird ein solcher innerhalb der gesetzten Frist nicht bestellt oder ist der Aufenthalt jener Personen unbekannt, so kann die Zustellung durch öffentlichen Aushang während 1 Woche in den Geschäftsräumen der zustellenden Behörde oder der Organe der Versicherungsanstalten ersetzt werden.

Gebühren- und Stempelfreiheit.

§ 140. Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Versicherungsanstalten einerseits und den Arbeitgebern oder Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für privatschriftliche Vollmachten und amtliche Bescheinigungen, welche auf Grund dieses Gesetzes zur Legitimation oder zur Führung von Nachweisen erforderlich werden.

Rechtshülfe.

§ 141. (1) Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts, der Landes-Versicherungsämter, anderer öffentlicher Behörden, der Schiedsgerichte sowie der Vorstände und Organe der Versicherungsanstalten zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Versicherungsanstalten von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Versicherungsanstalten unter einander sowie den Organen der Berufsgenossenschaften und der Krankenkassen ob.

(2) Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Versicherungsanstalten als eigne Verwaltungskosten insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten von Beamten oder von Organen der Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen, sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen.

(3) Auf die nach §§ 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen finden diese Bestimmungen, soweit es sich um die auf Grund ihrer Zulassung ihnen obliegenden Aufgaben handelt, entsprechende Anwendung.

Uebergangsbestimmungen.

§ 156. (1) Für Versicherte, welche während der ersten 5 Kalenderjahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erwerbsunfähig werden und für welche während der Dauer eines Beitragsjahres auf Grund der Versicherungspflicht die gesetzlichen Beiträge entrichtet worden sind, vermindert sich die Wartezeit für die Invalidenrente (§ 16 Ziff. 1) um diejenige Zahl von Wochen, während deren sie nachweislich vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, jedoch innerhalb der letzten 5 Jahre vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, in einem Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden haben, welches nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründen würde.

(2) Diese Bestimmung findet auf die im § 8 bezeichneten Personen keine Anwendung.

(3) Bei Ermittelung des durchschnittlichen Lohnsatzes (§ 9 Abs. 3) wird für diejenige Zeit, um welche sich die Wartezeit vermindert, die erste Lohnklasse zu Grunde gelegt.

(4) . . . . . .

§ 157.[1]) Für Versicherte, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet haben und den Nachweis liefern, daß sie während der, dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unmittelbar vorangegangenen 3 Kalenderjahre insgesammt mindestens 141 Wochen hindurch thatsächlich in einem nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden haben, vermindert sich die Wartezeit für die Altersrente (§ 16 Ziff. 2), unbeschadet der Vorschriften des § 32, um so viele Beitragsjahre und überschießende Beitragswochen, als ihr Lebensalter am 1. Januar 1891 an Jahren und vollen Wochen das vollendete 40. Lebensjahr überstiegen hat. Dabei werden für jedes vollendete Lebensjahr 47 Beitragswochen in Ansatz gebracht. Ist die Zahl der überschießenden Wochen höher als 47, so sind neben der Vollzahl der Jahre nur 47 Wochen in Anrechnung zu bringen.

[1]) Fassung nach dem G. v. 8. 6. 1891 (RGBl. 337).

§ 158. Eine unter § 17 Abs. 2 fallende Krankheit oder militärische Dienstleistung wird auch in den Fällen der §§ 156 und 157 einem Arbeits- oder Dienstverhältniß gleich geachtet. Dasselbe gilt von der Unterbrechung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses in dem Falle des § 119, insoweit diese Unterbrechung während eines Kalenderjahres den Zeitraum von 4 Monaten nicht übersteigt.

§ 159. Bei Bemessung der auf Grund des § 157 zu gewährenden Altersrenten kommen, soweit es sich um Renten handelt, welche innerhalb der ersten 10 Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Entstehung gelangen, für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegende Zeit die Steigerungssätze derjenigen Lohnklasse in Anrechnung, welche dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste des Versicherten während der im § 157 bezeichneten 141 Wochen entsprechen, mindestens aber die der ersten Lohnklasse, für die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes liegende Zeit dagegen die den

wirklich entrichteten Beiträgen entsprechenden Steigerungssätze (§ 26 Abs. 2). Bei den nach Ablauf jener 10 Jahre zur Entstehung gelangenden Renten werden sowohl für die vor, als auch für die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes liegende Zeit die Steigerungssätze zu Grunde gelegt, welche den nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entrichteten Beiträgen entsprechen, und zwar, wenn die Beiträge in verschiedenen Lohnklassen entrichtet sind, nach dem Verhältniß der Zahl der in den einzelnen Lohnklassen entrichteten Beiträge.

§ 161. Die in §§ 157 und 160 bezeichneten Nachweise sind durch Bescheinigung der für die in Betracht kommenden Beschäftigungsorte zuständigen unteren Verwaltungsbehörden oder durch eine von einer öffentlichen Behörde beglaubigte Bescheinigung der Arbeitgeber zu führen.

Verhältniß zur Reichs-Postverwaltung.

Vgl.: RV. Art. 4 Ziff. 10, Art. 48—52, 70 (S. 4 ff.), BO. §§ 34 1,4, 55 1 (S. 442 ff.), BO. § 50 A 1 nebst Anm. (S. 527). Bestimmungen über Portofreiheiten, Postsendungen S. 359 ff. Zahlung der Unfallrenten durch die Post: UVG. § 69. Mitwirkung der Postverwaltung bei Genehmigung von Kleinbahnen: KleinbahnG. §§ 8, 9. Eine „Nachweisung derjenigen Kaiserlichen Ober-Postdirektionen, mit welchen ein unmittelbarer Verkehr der Königlichen Eisenbahnbehörden bei Feststellung der Eisenbahn-Fahrpläne stattzufinden hat", befindet sich im EVBl. 1895. 512.

a) Gesetz, betr. die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871. (Eisenbahn-Postgesetz.) Vom 20. Dezember 1875. (RGBl. 318, VerwB. 694.)

Dieses G. und die unter b folgenden „Vollzugsbestimmungen" regeln die Beziehungen der Post zu den Reichs-, Staats- und Privatbahnen, soweit Haupteisenbahnen in Frage kommen. Bezüglich der Nebeneisenbahnen vgl. die unter c folgenden „Bestimmungen" v. 28. 5. 1879 und wegen der Kleinbahnen § 42 KleinbG. (oben S. 393).

Einziger Paragraph.

An die Stelle des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (RGBl. 347) treten die nachfolgenden Bestimmungen:

Art. 1. Der Eisenbahnbetrieb ist, soweit es die Natur und die Erfordernisse desselben gestatten, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen des Postdienstes zu bringen.

Die Einlegung besonderer Züge für die Zwecke des Postdienstes kann jedoch von der Postverwaltung nicht beansprucht werden.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Postverwaltung und den Eisenbahnverwaltungen über die Bedürfnisse des Postdienstes, die Natur und die Erfordernisse des Eisenbahnbetriebes entscheidet, soweit die Postverwaltung sich bei dem Ausspruche der Landes-Aufsichtsbehörde[1]) nicht beruhigt, der Bundesrath, nach Anhörung der Reichs-Postverwaltung[2]) und des Reichs-Eisenbahn-Amts.

[1]) In Preußen: MöA. VerwO. § 3, unter b (S. 573).

[2]) d. h. des „Reichs-Postamts".

Art. 2. Mit jedem für den regelmäßigen Beförderungsdienst der Bahn bestimmten Zuge ist auf Verlangen der Postverwaltung Ein von dieser gestellter Postwagen unentgeltlich zu befördern. Diese unentgeltliche Beförderung umfaßt:

a) die Briefpostsendungen, Zeitungen, Gelder mit Einschluß des ungemünzten Goldes und Silbers, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichts, ferner sonstige Poststücke bis zum Einzelngewichte von 10 kg einschließlich,

b) die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben vom Dienste zurückkehren,

c) die Geräthschaften, deren die Postbeamten unterwegs bedürfen.

Für Poststücke, welche nicht unentgeltlich zu befördern sind, hat die Postverwaltung eine Frachtvergütung zu zahlen, welche nach der Gesammtmenge der auf der betreffenden Eisenbahn sich bewegenden zahlungspflichtigen Poststücke für das Achskilometer berechnet wird.

Die Mitbeförderung solcher Päckereien, welche nicht zu den Brief- und Zeitungspacketen gehören, soll bei Zügen, deren Fahrzeit besonders kurz bemessen ist, beschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn dies von der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde[1]) zur Wahrung der pünktlichen und sicheren Beförderung der betreffenden Züge für nothwendig erachtet wird, und andere zur Mitnahme der Päckereien geeignete Züge auf der betreffenden Bahn eingerichtet sind.

[1]) In Preußen: die Königl. Eisenbahndirektionen bezw. die Königl. Eisenbahnkommissare.

Art. 3. Auf Grund vorangegangener Verständigung kann an Stelle eines besonderen Postwagens eine Abtheilung eines Eisenbahnwagens gegen Erstattung der für Herstellung und Wiederbeseitigung der für die Zwecke des Postdienstes erforderlichen Einrichtungen von der Eisenbahnverwaltung aufgewendeten Selbstkosten, sowie gegen Zahlung einer Miethe für Hergabe und Unterhaltung benutzt werden, welche nach Art. 6 Abs. 5 zu berechnen ist.

Art. 4. Bei solchen für den regelmäßigen Beförderungsdienst der Bahn bestimmten Zügen, welche nicht in der in den Art. 2 und 3 bezeichneten Weise zur Postbeförderung benutzt werden, kann die Postverwaltung entweder, insoweit dies nach dem Ermessen der Eisenbahnverwaltung zulässig ist, der letzteren Briefbeutel, sowie Brief- und Zeitungspackete zur unentgeltlichen Beförderung durch das Zugpersonal überweisen, oder die Beförderung von Briefbeuteln, sowie Brief- und Zeitungspacketen durch einen Postbeamten besorgen lassen, welchem der erforderliche Platz in einem Eisenbahnwagen unentgeltlich einzuräumen ist.

Art. 5. Reicht der eine Postwagen (Art. 2) oder die an dessen Stelle für Postzwecke bestimmte Wagenabtheilung (Art. 3) für die Bedürfnisse des Postdienstes nicht aus, so sind die Eisenbahnverwaltungen auf rechtzeitige Anmeldung oder Bestellung gehalten, nach Wahl der Postverwaltung

mehrere Postwagen zur Beförderung zuzulassen,

oder der Postverwaltung zur Befriedigung des Mehrbedürfnisses geeignete Güterwagen oder einzelne geeignete Abtheilungen solcher Personenwagen, deren übrige Abtheilungen in dem betreffenden Zuge für Eisenbahnzwecke verwendbar sind, zu gestellen,

oder endlich die ihnen von der Postverwaltung überwiesenen Postsendungen zur eigenen Beförderung zu übernehmen.

Bei Zügen, auf denen die Beförderung von Postpäckereien ausgeschlossen oder beschränkt ist (Art. 2 Abs. 3), darf die Gestellung außerordentlicher Transportmittel seitens der Postverwaltung nicht beansprucht werden. Die Ueberweisung von Postsendungen an die Eisenbahnverwaltungen ist nur insoweit zulässig, als letztere sich bei dem betreffenden Zuge mit der Beförderung von Gütern (Eil- oder Frachtgütern) befaßt und die zu überweisenden Poststücke nicht in Geld- oder Werthsendungen bestehen.

Für die Beförderung eines 2. oder mehrerer Postwagen, sowie für die Gestellung und Beförderung der erforderlichen Eisenbahn-Transportmittel ist von der Postverwaltung eine für das Achskilometer zu berechnende Vergütung, für die Beförderung der überwiesenen Poststücke aber die tarifmäßige Eisenbahn-Eilfrachtgebühr zu zahlen. Für die Mitbeförderung des etwa erforderlichen Postbegleitungspersonals und der Geräthschaften für den Dienst wird eine Vergütung nicht gezahlt.

Art. 6. Die für den regelmäßigen Dienst erforderlichen Eisenbahn-Postwagen werden für Rechnung der Postverwaltung beschafft.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verbunden, die Unterhaltung, äußere Reinigung, das Schmieren und das Ein- und Ausrangiren dieser Wagen gegen eine den Selbstkosten entsprechende Vergütung zu bewirken.

Wenn die im regelmäßigen Dienst befindlichen Eisenbahn-Postwagen während des Stillagers auf den Bahnhöfen der Endstationen im Freien stehen bleiben, so ist dafür eine Vergütung nicht zu zahlen. Letzteres gilt auch für die Plätze auf den Bahnhöfen, welche der Postverwaltung zur Aufbewahrung der Perronwagen und sonstigen Geräthschaften für das Verladungsgeschäft angewiesen werden.

Unbeladene Postwagen sind gegen Erstattung der für Eisenbahn-Güterwagen tarifmäßig zu entrichtenden Frachtgebühr zu befördern. Für die Beförderung zur Eisenbahn-Reparaturwerkstatt und zurück findet eine Vergütung nicht statt.[1])

Wenn Eisenbahn-Postwagen beschädigt oder laufunfähig werden, so sind die Eisenbahnverwaltungen gehalten, der Postverwaltung geeignete Güterwagen zur Aushülfe zu überlassen. Für diese Güterwagen hat die Postverwaltung die nämliche Miethe zu bezahlen, welche die betreffende Eisenbahnverwaltung im Verkehr mit benachbarten Bahnen für Benutzung fremder Wagen von gleicher Beschaffenheit entrichtet.[2])

Desgleichen sind die theilweise von der Post benutzten Eisenbahnwagen (Art. 3), wenn sie laufunfähig werden, von den Eisenbahnverwaltungen auf ihre Kosten durch andere zu ersetzen.

[1]) Ebenso können unterwegs laufunfähig gewordene Bahnpostwagen, welche einer Eisenbahnwerkstätte überwiesen sind, unentgeltlich nach einer postseitig zu bezeichnenden Station desjenigen Postkurses befördert werden, auf welchem sie ausgesetzt sind, also insbesondere auch nach derjenigen Station, von welcher aus die betreffenden Wagen regelmäßig in den Dienst gestellt worden sind. E. MöA. v. 14. 6. 1884 (EVBl. 310).

[2]) Außer der Miethe sind für die Güterwagen, welche der Postverwaltung zur Aushülfe überlassen werden, auch diejenigen Kosten in Rechnung zu stellen, welche nach Nr. V 5 der Vollzugsbestimmungen für Reinigen, Schmieren und Rangiren der Eisenbahnpostwagen zu zahlen sind. E. MöA. v. 20. 10. 1884 (EVBl. 385).

Art. 7. Bei Errichtung neuer Bahnhöfe oder Stationsgebäude sind auf Verlangen der Postverwaltung die durch den Eisenbahnbetrieb bedingten, für die Zwecke des Postdienstes erforderlichen Diensträume mit den für den Postdienst etwa erforderlichen besonderen baulichen Anlagen von der Eisenbahnverwaltung gegen Miethsentschädigung zu beschaffen und zu unterhalten.

Dasselbe gilt bei dem Um- oder Erweiterungsbau bestehender Stationsgebäude, insofern durch die den Bau veranlassenden Verhältnisse eine Erweiterung oder Veränderung der Postdiensträume bedingt wird.

Bei dem Mangel geeigneter Privatwohnungen in der Nähe der Bahnhöfe sind die Eisenbahnverwaltungen gehalten, bei Aufstellung von Bauplänen zu Bahnhofsanlagen und bei dem Um- oder Erweiterungsbau von Stationsgebäuden auf die Beschaffung von Dienstwohnungsräumen für die Postbeamten, welche zur Verrichtung des durch den Eisenbahnbetrieb bedingten Postdienstes erforderlich sind, Rücksicht zu nehmen. Ueber den Umfang dieser Dienstwohnungsräume wird sich die Postverwaltung mit der Eisenbahnverwaltung und erforderlichen Falls mit der Landes-Aufsichtsbehörde in jedem einzelnen Falle verständigen. Für die Beschaffung und Unterhaltung der Dienstwohnungsräume hat die Postverwaltung eine Miethsentschädigung nach gleichen Grundsätzen wie für die Diensträume auf den Bahnhöfen zu entrichten.

Das Miethsverhältniß bezüglich der der Postverwaltung überwiesenen Dienst- und Dienstwohnungsräume auf den Bahnhöfen kann nur durch das Einverständniß beider Verwaltungen aufgelöst werden.

Werden bei Errichtung neuer Bahnhofsanlagen, sowie bei dem Um- oder Erweiterungsbau bestehender Stationsgebäude zur Unterbringung von Dienst- oder Dienstwohnungsräumen auf Verlangen der Postbehörde besondere Gebäude auf den Bahnhöfen hergestellt, so ist der erforderliche Bauplatz von den Eisenbahnverwaltungen gegen Erstattung der Selbstkosten zu beschaffen, der Bau und die Unterhaltung derartiger Gebäude aber aus der Postkasse zu bestreiten.

Art. 8. Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein im Dienst befindlicher Postbeamter getödtet oder körperlich verletzt worden ist, und die Eisenbahnverwaltung den nach den Gesetzen ihr obliegenden Schadensersatz dafür geleistet hat, so ist die Postverwaltung verpflichtet, derselben das Geleistete zu ersetzen, falls nicht der Tod oder die Körperverletzung durch ein Verschulden des Eisenbahnbetriebs-Unternehmers oder einer der im Eisenbahnbetrieb verwendeten Personen herbeigeführt worden ist.

Vgl. Anm. 10 zu § 1 HaftpflichtG. (S. 463). — Wenn Angehörige der Postverwaltung im Dienste bei einem durch den Eisen-

bahnbetrieb veranlaßten Unfalle verunglücken, hat die erforderliche Untersuchung stets durch die Eisenbahnverwaltung zu erfolgen. Zu derselben ist jedoch ein Beauftragter der Postverwaltung, welchen in jedem Falle die dem verunglückten Postbeamten unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde auf Befragen bezeichnen wird, zuzuziehen. Sofern besondere Umstände die rechtzeitige Zuziehung eines Vertreters der Postverwaltung unmöglich machen, sind die aufgenommenen Verhandlungen der zuständigen Postbehörde alsbald nachträglich zur Einsicht und etwa nothwendigen Ergänzung mitzutheilen (E. MöA. v. 13. 11. 1888. EVBl. 396).

Art. 9. Der Reichskanzler ist ermächtigt, für Eisenbahnen mit schmalerer als der Normalspur, und für Eisenbahnen, bei welchen wegen ihrer untergeordneten Bedeutung das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands nicht für anwendbar erachtet ist, die vorstehenden Verpflichtungen für die Zwecke des Postdienstes zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.

An Stelle des „Bahnpolizei-Reglements“ ist die „Betriebs-Ordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands“ getreten. Die auf Grund des Art. 9 erlassenen Bestimmungen des RK. folgen unten S. 699. Hinsichtlich der Kleinbahnen ꝛc. vgl. § 42 des KleinbG. v. 28. 7. 1892 (oben S. 393).

Art. 10. Durch die von dem Reichskanzler, nach Anhörung der Reichs-Postverwaltung und des Reichs-Eisenbahn-Amts, unter Zustimmung des Bundesraths zu erlassenden Vollzugsbestimmungen werden die näheren Anordnungen über die Ausführung der vorstehenden Leistungen, sowie über die Festsetzung und die Berechnung der Vergütung für die gegen Entgelt zu gewährenden Leistungen getroffen.

Art. 11. Auf die bei Erlaß dieses Gesetzes bereits konzessionirten Eisenbahngesellschaften und deren zukünftig konzessionirte Erweiterungen durch Neubauten finden die vorstehenden Vorschriften insoweit Anwendung, als dies nach den Konzessionsurkunden zulässig ist. Im Uebrigen bewendet es für die Verbindlichkeiten der bereits konzessionirten Eisenbahngesellschaften bei den Bestimmungen der Konzessionsurkunden, und bleiben insbesondere in dieser Beziehung die bis dahin zur Anwendung gekommenen Vorschriften über den Umfang des Postzwanges und über die Verbindlichkeiten der Eisenbahnverwaltungen zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes maßgebend.

Die bereits konzessionirten Eisenbahngesellschaften sind jedoch berechtigt, an Stelle der ihnen konzessionsmäßig obliegenden Verpflichtungen für die Zwecke des Postdienstes die durch das gegenwärtige Gesetz angeordneten Leistungen zu übernehmen.

Art. 12. Die vertragsmäßige Vergütung, welche an das Großherzogthum Baden für Leistungen seiner Staatsbahnen zu den Zwecken des Postdienstes zu entrichten ist, wird, sofern nicht eine anderweite Vereinbarung erfolgt, bis zum Ablauf des Jahres 1879 weiter gezahlt. Bis dahin bleiben für die Leistungen der badischen Staatsbahnen zu Zwecken des Postdienstes die Bestimmungen des Reglements über die Verhältnisse der Post zu den Staatseisenbahnen vom 1. Januar 1868 maßgebend.[1])

Im Uebrigen kommen die Vorschriften dieses Gesetzes auf die im Eigenthum des Reichs oder eines Bundesstaates befindlichen, sowie auf die in das Eigenthum des Reichs oder eines Bundesstaates übergehenden Eisenbahnen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Anwendung.

[1]) Seit dem 1. Januar 1880 findet das Eisenbahn-Postgesetz nebst den zugehörigen Vollzugsbestimmungen auch auf die Eisenbahnen im Großherzogthum Baden Anwendung.

Art. 13. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft. Dasselbe findet auf Bayern und Württemberg keine Anwendung.

Urkundlich ꝛc.

Die Haftpflicht der Eisenbahn gegenüber der Post für Verlust, Minderung oder Beschädigung von Postgut (vgl. Art. 2) regelt sich nach dem allgemeinen bürgerlichen Recht (ALR., code civ.) nicht etwa nach dem HGB. oder der BO. Dem Absender bezw. Empfänger gegenüber haftet die Post nach dem Postgesetz v. 28. 10. 1871 (RGBl. 347), §§ 6—15.

Ueber die Haftpflicht der Eisenbahn nach dem HaftpflichtG. vgl. Art. 8.

b) Vollzugsbestimmungen zum Eisenbahn-Postgesetz vom 20. Dezember 1875. Vom 9. Februar 1876. (RCBl. 87, VerwB. 698.)

Abgedruckt mit den zufolge B. des RK. v. 9. 5. 1878 und 24. 12. 1881 (RCBl. 1878. 261, 1882. 4, CVBl. 1882. 12) getroffenen Aenderungen der Bestimmungen unter II, Ziff. 4 und III, Ziff. 2.

Auf Grund der Vorschrift im Art. 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 1875, betreffend die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, werden, nach erfolgter Anhörung der Reichs-Postverwaltung und des Reichs-Eisenbahn-Amts, unter Zustimmung des Bundesraths, nachstehende Vollzugsbestimmungen erlassen.

I. Zu Art. 1 des Gesetzes.

Die Entwürfe zu den Eisenbahnfahrplänen für die Personenbeförderung, sowie für diejenigen Güterzüge, welche nach Verständigung zwischen der Postverwaltung und der Eisenbahnverwaltung zur Beförderung von Postpäckereien benutzt werden sollen, sind der Ersteren zur Wahrung ihrer Interessen rechtzeitig mitzutheilen. Die Feststellung der Fahrpläne geschieht unter Mitwirkung der Postverwaltung.

Die festgestellten Fahrpläne sind von den Eisenbahnverwaltungen ohne Verzug der Postverwaltung mitzutheilen, welche diejenigen einzelnen Züge bezeichnet, die sie zur Postbeförderung benutzen wird.

II. Zu Art. 2.

1. Die Bezeichnung eines Zuges als Eil-, Schnell- oder Kurierzug reicht an sich nicht aus, um die Postpäckereien von der Beförderung mit demselben völlig auszuschließen.

2. Die Zahl der Postbeamten, welche zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs bei jedem Zuge regelmäßig mitgehen sollen, wird von

der Postverwaltung bestimmt und der Eisenbahnverwaltung mitgetheilt. Muß diese Zahl in einzelnen Fällen überschritten werden, so sind die außergewöhnlich mitreisenden Postbeamten seitens der Postverwaltung mit besonderen, auf die einzelnen Fahrten lautenden Legitimationskarten zu versehen.

3. Außer dem unter Nr. 2 gedachten Postbegleitungspersonal dürfen nur der jedesmalige Vorsteher desjenigen Postamts, welchem der Betrieb auf der Route zugewiesen ist, ferner die Post-Aufsichtsbeamten und solche Personen zur Mitbeförderung in den Postwagen oder Wagenabtheilungen zugelassen werden, welche aus postdienstlichen Gründen vom Postamtsvorsteher des Kurses oder von dessen vorgesetzter Behörde hierzu mit Erlaubnißscheinen versehen sind. Personen, welche außer dem Postbegleitungspersonal (Nr. 2) in den Postwagen oder Postwagenabtheilungen mitreisen, müssen das Personengeld für die II. Wagenklasse des betreffenden Zuges, und sofern dieser nur Wagen I. Klasse führt, das Fahrgeld I. Klasse entrichten. Die Eisenbahnverwaltung ist befugt, darüber zu wachen, daß eine mißbräuchliche Personenbeförderung in den Postwagen und Wagenabtheilungen nicht stattfinde.

4. Die Fracht für die Beförderung zahlungspflichtiger Postsendungen wird, wie folgt, berechnet:

Für einen Zeitraum von 14 Tagen wird ermittelt, wie viele Poststücke (mit Ausnahme der Briefpostsendungen, Zeitungen und Gelder) im Einzelgewicht von mehr als 10 kg mit jedem Zuge von jeder Station bis zur nächstfolgenden befördert worden sind, und wie viel das Gewicht dieser zahlungspflichtigen Poststücke von Station zu Station betragen hat. Diese Ermittelung wird durch die Postverwaltung bewirkt, und zwar abwechselnd für die ersten und für die letzten 14 Tage des Monats Mai jeden Jahres. Der Eisenbahnverwaltung steht die Mitwirkung bei der Ermittelung frei.

Die ermittelte Gesammt-Gewichtssumme der zahlungspflichtigen Postsendungen, welche zwischen je 2 Stationen befördert worden sind, wird mit der Kilometerzahl der Stationsentfernung vervielfältigt, und die gefundenen Summen werden zur Gewinnung einer Gewichtszahl in Kilogrammen für das Kilometer der Bahnlänge zusammengerechnet.

Die so gewonnene Gewichtssumme wird auf Achskilometer zurückgeführt, indem je 1000 Kilogrammkilometer auf das Achskilometer gerechnet, überschießende Gewichtsbeträge bis zu 500 Kilogrammkilometer außer Ansatz gelassen, größere Beträge aber je als eine volle Achse angesetzt werden.

Die Frachtvergütung wird nach dem Satz von 0,20 Mark für das Achskilometer berechnet. Durch Vervielfältigung der hiernach gefundenen Vergütungssumme mit der Zahl 26 ergiebt sich die von der Post- an die Eisenbahnverwaltung in monatlichen Theilbeträgen zu zahlende Frachtvergütung für das laufende Rechnungsjahr.

Für die Stationslänge kommt die wirklich ausgemessene Entfernung (nicht die zu Tarifzwecken abgerundete Kilometerzahl) mit der Maßgabe zur Anwendung, daß Entfernungen unter 0,50 km nicht in Rechnung gesetzt, Entfernungen von 0,50 bis 0,99 km dagegen für ein volles km gerechnet werden.

Anderweite Festsetzungen der Frachtvergütungen können im Laufe eines Rechnungsjahres nur dann verlangt werden, wenn in der Benutzung der Bahn zu Zwecken des Postdienstes erhebliche Veränderungen eingetreten sind.

Bei Eröffnung neuer Strecken schon bestehender Bahnen kann die Ermittelung im beiderseitigen Einverständnisse in der Art bewirkt werden, daß nur für die neu eröffnete Strecke die Zahl der Kilogrammkilometer berechnet, diese Zahl der Zahl der Kilogrammkilometer für die übrigen Bahnstrecken hinzugerechnet und solchergestalt die Zahl der zu vergütenden Achskilometer neu berechnet wird.

Bei neu angelegten Bahnen wird sich die Postverwaltung mit der Eisenbahnverwaltung über den Zeitpunkt der Ermittelung für das Rechnungsjahr, in welchem die Betriebseröffnung erfolgt, in jedem einzelnen Falle verständigen.

Wegen Berechnung der Frachtvergütung, Ertheilen der Kassenanweisungen vgl. FO. III § 11 [9–11].

III. Zu Art. 3.

1. Der Einstellung vereinigter Post- und Eisenbahnwagen muß eine Verständigung zwischen der Post- und Eisenbahnverwaltung über die Größe und die Einrichtung der für die Post zu bestimmenden Räume, sowie über die Zahl und Gattung von Eisenbahnwagen, in welchen diese Räume herzustellen sind, vorhergehen.

2. Sofern die innere Ausstattung der für Postzwecke bestimmten Abtheilung und deren demnächstige Wiederentfernung in einer Werkstatt der betreffenden Eisenbahnverwaltung erfolgt, können

a) die verwendeten Materialien mit dem Selbstkostenpreise und

b) die Arbeitslöhne mit dem wirklich aufgewendeten Betrage

in Rechnung gestellt werden. Außer Ansatz bleiben Brennmaterialien, Nägel, kleine Schrauben und sonstige geringfügige Artikel, sowie Ausgaben für die in den Werkstätten zu allgemeinen Verrichtungen verwendeten Bediensteten und Arbeiter. Für die hiernach nicht liquidirten Leistungen soll

c) ein Aufschlag von 100 Prozent der berechneten Arbeitslöhne (unter b)

zum Ansatz kommen.

3. Für die Benutzung der fraglichen Räume zahlt die Postverwaltung eine Miethe, welche, so lange das seit dem 1. Mai 1875 gültige Regulativ [1]) für die gegenseitige Wagenbenutzung im Bereiche der Deutschen Eisenbahnen Anwendung behält, bei Verwendung von Güter- oder Gepäckwagen an Laufmiethe 0,01 Mark für das km und an Zeitmiethe 1 Mark für den Tag, bei Verwendung von Personenwagen aber an Laufmiethe 0,02 Mark für das km und an Zeitmiethe 2 Mark für den Tag mit der Maßgabe beträgt, daß die hiernach für den ganzen Wagen zu berechnende Vergütung auf die Postabtheilung nach dem Verhältniß der Länge derselben zur Wagenlänge berechnet wird. Die Zeitmiethe wird für so viele Wagen, einschließlich der erforderlichen Reservewagen entrichtet, als nach der zwischen der Post- und Eisenbahnverwaltung gemäß Nr. 1 getroffenen Verabredung für den regelmäßigen Postverkehr auf den Strecken der Eisenbahnverwaltung wirklich eingerichtet sind. [2])

In dieser Miethe sind die Kosten für die Unterhaltung, für das jedesmalige Ein- und Ausrangiren der betreffenden Wagen in die Züge und aus den Zügen, für die äußere Reinigung und für das Schmieren mitbegriffen. Für die innere Reinigung, sowie für die etwaige Heizung und innere Erleuchtung hat die Postverwaltung für eigene Rechnung zu sorgen.

Soweit die Wagen auf den Bahnen verschiedener Eisenbahnverwaltungen durchbenutzt werden, tritt die Postverwaltung über die zu zahlende Miethe nur mit Einer Eisenbahnverwaltung in Abrechnung.[3])

[1]) An die Stelle des „Regulativ" v. 1. 5. 1875 ist das „Uebereinkommen, betreffend die gegenseitige Wagenbenutzung im Bereiche des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen" getreten. Die Wagenmiethe-Sätze sind dieselben geblieben.

[2]) Die unter Ziffer 3 festgesetzte Entschädigung ist auch für solche Wagenabtheilungen zu liquidiren, welche, ohne für den Postdienst besonders eingerichtet zu sein, regelmäßig von der Postverwaltung auf bestimmten Strecken und in bestimmten Zügen benutzt werden. Außerdem sind der Postverwaltung diejenigen Kosten in Rechnung zu stellen, welche für etwaige Heizung, Erleuchtung und innere Reinigung dieser Wagenabtheilungen erwachsen. E. MöA. v. 25. 8. 1881 (EVBl. 272).

Die Zeitmiethe für diese Wagenabtheilungen ist in gleicher Weise, wie dies hinsichtlich der mit besonderer Posteinrichtung versehenen Wagenräume zu geschehen hat, fortlaufend für den ganzen Tag in Rechnung zu stellen. E. MöA. v. 22. 12. 1881 (EVBl. 1882. 8).

[3]) Vgl. über Ermittelung der Leistungen der Postwagen und wegen Abrechnung mit der Postverwaltung: §§ 7, 9 der Wagenkontrol-Ordnung (VerwB. 284).

IV. Zu Art. 5.

1. Die außergewöhnlichen Transportmittel sind bei der Eisenbahnverwaltung schriftlich zu bestellen. Die Bestellung muß möglichst zeitig vor der bestimmten Abfahrtszeit der Züge geschehen.

2. Die für die Hergabe und Beförderung außerordentlicher Transportmittel von der Postverwaltung zu zahlenden Vergütungen betragen für das Achskilometer:

a) für Postwagen . . . . $0{,}08$ Mark,
b) für Güterwagen oder Abtheilungen von Personenwagen . . . . $0{,}10$ „ .

In den vorstehenden Sätzen sind die Vergütungen für das Ein- und Ausrangiren der betreffenden Wagen in die Züge und aus denselben, ferner die Vergütungen für Reinigung und Schmieren der Wagen, sowie für die Zurückschaffung der der Eisenbahnverwaltung gehörigen außerordentlichen Transportmittel mitbegriffen.

Für die etwaige Heizung und innere Erleuchtung der gestellten Wagenräume sorgt die Postverwaltung für eigene Rechnung.

3. Die Postverwaltung darf verlangen, daß ihr die Benutzung der für sie auf einer Eisenbahn gestellten außerordentlichen Transportmittel, namentlich der Eisenbahn-Güter- und der Postwagen, auch über den Bereich dieser Bahn hinaus, und zwar insoweit gestattet werde, als im Eisenbahndienste selbst eine Durchbenutzung der Wagen auf anschließenden Bahnen stattfinden kann, und als außerdem eine Umladung der Postgüter an den Uebergangspunkten nicht ohne Beeinträchtigung des regelmäßigen Ganges der Postgüter zu bewirken sein würde.

Die Zahlung der Hergabe- und Beförderungsvergütungen findet der Regel nach an jede Eisenbahnverwaltung, auf deren Bahn außerordentliche Transportmittel benutzt worden sind, zum vollen Betrage und ohne Rücksicht darauf statt, ob die benutzten Wagen erst auf der betreffenden Bahn eingestellt, oder schon von weiterher durchgenommen worden sind. Jede Eisenbahnverwaltung, deren Wagen über den Bereich ihrer Bahnen hinaus benutzt werden, hat sich daher wegen der ihr für die Weiterbeförderung zustehenden Miethe mit denjenigen Verwaltungen unmittelbar zu berechnen, auf deren Bahnen die Wagen weitergegangen sind.

4. Die Ueberweisung von Postsendungen an die Eisenbahnverwaltung soll sich vorzugsweise auf Poststücke von größerem Umfange und Gewicht beschränken. Die Ueberweisung geschieht mittelst doppelt ausgefertigter Versendungsscheine, von denen die Eisenbahnverwaltung ein Exemplar mit der Quittung über den Empfang der einzeln verzeichneten Stücke zurückgiebt, während sie das andere Exemplar zurückbehält.

Für jede Ablieferungsstation müssen besondere Versendungsscheine vorhanden sein. Die Ueberweisung muß so frühzeitig erfolgen, daß die Verladung in die Eisenbahnwagen vor Abgang des Zuges mit Ordnung bewirkt werden kann. Ist zur Verladung genügende Zeit vorhanden, worüber der Eisenbahn-Stationsvorsteher in Differenzfällen entscheidet, so darf seitens der Eisenbahn die Mitbeförderung mit dem betreffenden Zuge nicht versagt werden. Bei der Ablieferungsstation ist es Sache der Post, die Gegenstände von der Eisenbahnverwaltung wieder abzufordern. Dabei wird von der Post in dem, in den Händen der Eisenbahnbeamten befindlichen Exemplare des Versendungsscheins Gegenquittung geleistet. Auf Grund des Versendungsscheins zahlt die Postverwaltung die tarifmäßige Eilfrachtgebühr nach dem von der Eisenbahnverwaltung ermittelten Gesammtgewichte, wobei die Sendungen nach jeder Ablieferungsstation besonders tarifirt werden.

V. Zu Art. 6.

1. Den Bau der Postwagen vermittelt bei den Staatsbahnen die betreffende Eisenbahndirektion, bei Privatbahnen die zunächst die Aufsicht führende Behörde.

2. Die zum Gebrauche auf einer Eisenbahn bestimmten Postwagen werden der Eisenbahnverwaltung überwiesen. Letztere hat die Verpflichtung, für den fortgesetzt betriebsfähigen Zustand der überwiesenen Postwagen und überhaupt dafür, daß dieselben in guter Beschaffenheit bleiben, in gleichem Maße und in gleicher Weise zu sorgen, wie ihr diese Sorge hinsichtlich der eigenen Wagen obliegt. Auch die Beschaffung der erforderlichen Reservestücke zu den Eisenbahn-Postwagen wird von der betreffenden Eisenbahnverwaltung für Rechnung der Postverwaltung besorgt. Uebersteigt jedoch der Kostenaufwand für neue Reservestücke im Einzelfalle den Betrag von 1 500 Mark, so ist zuvor eine Verständigung mit der Postverwaltung erforderlich. Die Eisenbahnverwaltung sorgt ferner für das Einrangiren der Postwagen in die einzelnen Züge, sowie dafür, daß die Postverwaltung in jedem Zuge, bei welchem ein Postwagen mitgehen muß, solchen rechtzeitig vorfinde. Dagegen kann sie verlangen, daß ihr eine so große Anzahl von Postwagen überwiesen werde, als nach den für den Eisenbahnbetrieb bestehenden Grundsätzen zur Deckung des Bedarfs erforderlich ist.

3. Sind Postwagen zum durchlaufenden Gebrauch auf mehreren, unmittelbar aneinander schließenden Eisenbahnen zugleich bestimmt, so werden dieselben der Verwaltung einer dieser Bahnen überwiesen. Letztere übernimmt alsdann, was die Unterhaltung der Postwagen in Reparatur betrifft, die vorstehende Verpflichtung für die Ausdehnung des Kurses, und hat sich über die Art und Weise, in der die Verwaltungen der übrigen Bahnen hierbei mitzuwirken haben, mit diesen zu verständigen. Für das Einrangiren der Postwagen in die Züge, sowie für die Unterstellung der Reservewagen, und für die Auf- und Unterstellung der im regelmäßigen Gebrauch befindlichen Wagen an den Endstationen hat jede Verwaltung an ihrem Theile zu sorgen.

4. Die Eisenbahnverwaltung läßt die nothwendig werdenden Revisionen der ihr überwiesenen Eisenbahn-Postwagen und die an den Eisenbahn-Postwagen auszuführenden Reparaturen in ihren eigenen oder sonst dazu geeigneten Werkstätten besorgen und empfängt dafür von der Postverwaltung die Selbstkosten zurück, welche nach den Grundsätzen der Vollzugsbestimmungen zu Art. 3 berechnet werden können.

Die betreffenden Liquidationen müssen mit Attesten über die Nothwendigkeit und zweckmäßige Ausführung der Revisionen und Reparaturen und über die Angemessenheit der Preise versehen sein. Das bei Reparatur der Eisenbahn-Postwagen etwa entbehrlich gewordene alte Material wird von der Eisenbahnverwaltung entweder nach dem Gebrauchswerthe vergütet, oder in der Weise in Rechnung gestellt, daß der Erlös aus dem Verkaufe von dem Betrage der Liquidation abgezogen wird. In beiden Fällen genügt zur Begründung des Betrages die einfache Bescheinigung der Eisenbahnverwaltung.

5. Die für die äußere Reinigung und das Schmieren der Postwagen nach Maßgabe der Selbstkosten zu bemessende Entschädigung wird in einer Gesammtvergütung entrichtet, welche für das laufende Achskilometer $0_{,20}$ Pfennig beträgt.

Für die Reinigung im Innern der Wagen, sowie für deren innere Erleuchtung und Heizung sorgt die Postverwaltung auf ihre eigene Rechnung.

Für die Aufstellung der nicht im regelmäßigen Dienst befindlichen Postwagen auf den Bahnhöfen im Freien hat die Postverwaltung eine Vergütung von $0_{,11}$ Mark für den Tag und den Wagen, für die etwaige Unterstellung von Postwagen in gedeckten Räumen eine Vergütung von $0_{,55}$ Mark für den Tag und den Wagen zu entrichten.

Für jedes durch den Betrieb bedingte Ein- und Ausrangiren von Postwagen oder Umstellen von im Zuge verbleibenden Postwagen hat die Postverwaltung als den Selbstkosten entsprechend den Betrag von 1 Mark zu entrichten. Verschiebungen der Postwagen mit dem Zuge, sowie das Umsetzen von Postwagen, welche sich in auf der Fahrt begriffenen Zügen befinden, werden als zu vergütende Rangirbewegungen nicht betrachtet.

6. Die im regelmäßigen Gebrauch befindlichen Postwagen können während des Stilllagers an den Endstationen im Freien stehen bleiben, sofern nicht Gelegenheit zur Unterstellung vorhanden ist, oder die vorhandene Gelegenheit für Eisenbahnwagen nicht benutzt wird. Reserve-Postwagen müssen für die Zeit des Nichtgebrauchs, soweit thunlich, in Remisen trocken untergestellt werden.

7. Für die Beförderung von zu Postdienstzwecken nicht benutzten zurückgehenden Postwagen wird eine Frachtgebühr nicht gezahlt, wenn die Eisenbahnverwaltung dieselben, was ihr freisteht, für ihre Zwecke benutzt.

8. Die im Gesetz Art. 6 Abs. 5 bestimmte Vergütung tritt auch in allen denjenigen Fällen ein, wo ausnahmsweise an Stelle der regelmäßig mitgehenden Postwagen Eisenbahnwagen hergegeben werden.

a) Die zum Gebrauch auf den preuß. Staatsbahnen bestimmten Eisenbahn-Postwagen werden einheitlich durch die Königliche Eisenbahndirektion zu Berlin beschafft (E. MöA. v. 22. 7. 1881. EVBl. 245). Vgl. auch „Vorschriften f. d. Beschaffung von Betriebsmitteln (VerwB. 139).

b) Der Postverwaltung sind diejenigen Kosten in Rechnung zu stellen, welche durch die Unterhaltung der zur inneren Ausstattung der Abtheilungen erforderlichen Gegenstände, wie insbesondere der Heiz- und Beleuchtungsanlagen, Spinde, Tische, Gardinen und Dienstgeräthschaften, erwachsen. Die Kosten für die Unterhaltung der einen Bestandtheil des Wagens bildenden Gegenstände finden ihren Ausgleich in der nach Art. 3 des Gesetzes zu zahlenden Miethe für Hergabe und Unterhaltung der Postabtheilungen, weshalb die Unterhaltung der Fenster, Thüren, Thürschlösser, Thürgriffe, sowie des inneren und äußeren Anstrichs der Wände 2c. für eigene Rechnnng der Eisenbahnverwaltung zu erfolgen hat. E. MöA. v. 3. 1. 1889 (EVBl. 23). Vgl. auch FO. IV. § 11^{7b}.

c) Bei der Neueinrichtung der Gasbeleuchtung in vereinigten Post- u. Eisenbahnwagen sind, sofern auf die Beleuchtung derselben mit Gas seitens der Postverwaltung nicht gänzlich verzichtet wird, für die Post-Abtheilungen besondere Gasbehälter nebst Zubehör für Rechnung der Postverwaltung anzubringen. Bei etwaiger Abrüstung solcher mit besonderer Gaseinrichtung versehenen Post-Abtheilungen sind die Gasbehälter und Druckregulatoren gegen Erstattung ihres Zeitwerthes an die Postverwaltung eisenbahnseitig zu übernehmen. E. MöA. v. 22. 9. 1889 (EVBl. 265).

d) Die zu den Bahnpostwagen erforderlichen Dampfheizungskuppelungen sind ausschließlich auf Kosten der Eisenbahnverwaltung zu beschaffen und zu unterhalten, während der Reichspostverwaltung für die Vorhaltung eine jährliche Miethe von 10 ℳ für jeden mit Dampfleitung versehenen Bahnpostwagen in Rechnung zu stellen ist. E. MöA. v. 25. 2. 1892 (EVBl. 48).

e) Die bei Instandsetzung von Bahnpostwagen an anderen Orten als in der Reparaturwerkstatt an die Arbeiter gezahlten Streckenzulagen sind abgesondert von dem eigentlichen Arbeitslohne in den Liquidationen aufzuführen. Bei diesen Zulagen kommt ein Zuschlag von 100 %, wie bei dem wirklichen Arbeitslohn, nicht in Ansatz. E. MöA. v. 22. 11. 1885 (EVBl. 373). — Vgl. auch FO. IV §§ $11^{7, 8}$, 12^{4}.

VI. Zu Art. 7.

1. Bei Aufstellung der Bauprojekte zu den im Art. 7 bezeichneten Neu-Anlagen oder Veränderungen ist der Postverwaltung rechtzeitig Gelegenheit zu geben, ihr Bedürfniß an Dienst- und Dienstwohnungsräumen anzumelden.

Die Genehmigung des Bauplans steht der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde zu. In Ermangelung einer Verständigung zwischen Post- und Eisenbahnverwaltung darüber, ob die von der Post verlangten Diensträume oder besonderen baulichen Anlagen durch den Eisenbahnbetrieb bedingt sind, und ob die Eisenbahnverwaltung zur miethsweisen Beschaffung von Dienstwohnungsräumen anzuhalten ist, sowie endlich über die Lage und Einrichtung der Postdiensträume entscheidet der Bundesrath nach Maßgabe der Bestimmungen im Art. 1 des Gesetzes.

2. Die von der Eisenbahnverwaltung beschafften Postdienst- bezw. Dienstwohnungsräume sind der Postverwaltung in einem zur beabsichtigten Verwendung geeigneten, gebrauchsfähigen Zustande zu übergeben.

3. Die bauliche Unterhaltung der der Post überwiesenen Räumlichkeiten geschieht von Seiten und für Rechnung der Eisenbahnverwaltung. Zur baulichen Unterhaltung ist hierbei jedoch die Ausführung solcher Reparaturen 2c. nicht zu rechnen, welche nach den in dem betreffenden Staate geltenden Bestimmungen über die Unterhaltung von Dienstwohnungen der Staatsbeamten für Rechnung der Inhaber auszuführen sind. Zwar hat die Eisenbahnverwaltung auch bei Reparaturen dieser Art auf Verlangen der Postverwaltung die Vermittelung zu übernehmen; die Kosten sind aber der Postverwaltung in Rechnung zu stellen.

4. Für die Beschaffung und Unterhaltung der Postdienst- bezw. Dienstwohnungsräume zahlt die Postverwaltung an die Eisenbahnverwaltung eine jährliche Miethsvergütung von 7 Prozent des Baukapitals.

Als Baukapital gilt der Betrag der Herstellungskosten einschließlich des Preises für den Grund und Boden.

Bei Gebäuden, welche ausschließlich von der Postverwaltung benutzt werden, wird das Baukapital ungetheilt zur Berechnung gezogen.

Bei solchen Gebäuden dagegen, in denen die Postverwaltung nur einen Theil der vorhandenen Räumlichkeiten benutzt, wird derjenige Theil des Baukapitals des ganzen Gebäudes in Ansatz gebracht, welcher auf die von der Postverwaltung benutzten Räumlichkeiten nach dem Verhältniß des Raumes derselben zu dem Raume des ganzen Gebäudes entfällt, und ist dabei der Bauwerth der gemeinschaftlich benutzten Flure, Treppen und Bodenräume auf die Eisenbahn- und auf die Postverwaltung nach dem Verhältniß des von jeder Verwaltung benutzten Raumes zu vertheilen.[1])

Unter dem Ausdrucke „Raum des ganzen Gebäudes" ist die Summe des quadratischen Inhalts der lichten Räume sämmtlicher Etagen[2]), unter Hinzurechnung des Bodenraumes zu verstehen. Von dieser Gesammtsumme ist vorweg die Summe der auf die gemeinschaftlich benutzten Flur-, Treppen- und Bodenräume fallenden Quadratmeter in Abzug zu bringen, so daß es also in Bezug auf jene gemeinschaftlich benutzten Räume einer besonderen Repartition nicht bedarf.

5. Die Reinigung, Erleuchtung und Heizung der zu dienstlichen Zwecken benutzten Räume liegt derjenigen Verwaltung ob, welche die Räume benutzt. Die Reinigung, Erleuchtung und Heizung der gemeinschaftlich zu dienstlichen Zwecken benutzten Räume besorgt die Eisenbahnverwaltung gegen Erstattung der Hälfte eines zu berechnenden Kostenpauschquantums.

Für die Reinigung und Erleuchtung der für Dienstzwecke gemeinschaftlich benutzten Flure und Treppen werden nur die im Interesse des Postdienstes etwa entstehenden besonderen Aufwendungen von der Postverwaltung erstattet.

Die Reinigung und Erleuchtung der Flure und Treppen der Dienstwohnungsräume der Postbeamten liegt der Eisenbahnverwaltung nicht ob.

6. Die für die Eisenbahnreisenden bestimmten Wartesäle können auch von den Postreisenden benutzt werden, und zwar unter denjenigen Bedingungen bezüglich des Aufenthalts in denselben, welche für die Benutzung der Wartesäle durch die Eisenbahnreisenden allgemein vorgeschrieben sind. Soweit den Eisenbahnen durch die Aufnahme der Postreisenden in den Wartesälen der Eisenbahn nachweisliche Mehrkosten entstehen, sind dieselben von der Postverwaltung zu erstatten.

7. Die Stellen, wo Postschilder und Briefkasten anzubringen sind, werden von der Postverwaltung nach vorheriger Verständigung mit der Eisenbahnverwaltung bestimmt.

8. Ueber die Baupläne für die besonderen Postgebäude auf den Bahnhöfen, sowie darüber, ob die Ausführung des Baues für Rechnung der Postkasse von der Eisenbahnverwaltung zu übernehmen ist, werden sich die Postverwaltung und die Eisenbahnverwaltung in jedem Einzelfall verständigen.

9. Wenn die Eisenbahnverwaltung Veränderungen der Bahnhofsanlage vornehmen will, durch welche die zweckentsprechende Benutzung der Postlokalitäten unthunlich gemacht wird, so ist die Postverwaltung berechtigt, die letzteren zurückzugeben und nach Maßgabe der Festsetzungen im Art. 7 die Zuweisung anderer zweckentsprechender Räumlichkeiten in Anspruch zu nehmen. Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein solcher Fall vorliegt, werden auf dem im Art. 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Wege erledigt.

[1]) Ueber Tragung der Kosten nachträglicher baulicher Aenderungen in gemeinschaftlich von der Eisenbahn- und der Postverwaltung benutzten Dienstgebäuden vgl. E. MöA. v 24. 5. 1895 (EVBl. 392).

[2]) Unter „sämmtlichen Etagen" sind die Kellerräume nicht mit zu verstehen (E. MöA. v. 7. 8. 1882. EVBl. 278).

VII. Zu Art. 8.

Ersatzansprüche, welche wegen einer bei dem Betriebe einer Eisenbahn erfolgten Tödtung oder Verletzung eines im Dienst befindlichen Postbeamten erhoben werden, wird die betreffende Eisenbahnverwaltung alsbald zur Kenntniß der Postverwaltung bringen.

Werden solche Ersatzansprüche im Wege des Prozesses verfolgt, so wird die Eisenbahnverwaltung nach Zustellung der Klage eine Abschrift derselben der Postverwaltung mittheilen.

Die Mittheilung erfolgt in beiden Fällen an diejenige Kaiserliche Ober-Postdirektion, in deren Bezirk der Unfall sich ereignet hat.

VIII. Zu Art. 10.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Beamten der beiderseitigen Verwaltungen sind verpflichtet, bei Wahrnehmung ihres Dienstes dergestalt Hand in Hand zu gehen, daß das Interesse beider Verwaltungen nach Möglichkeit gefördert, Nachtheil für die eine oder die andere Verwaltung aber vermieden wird. Soweit solches mit den Interessen der eigenen Verwaltung verträglich erscheint, müssen die Beamten in allen Vorkommnissen des Dienstes den Wünschen der Beamten der anderen Verwaltung sich willfährig beweisen.

2. Den Anordnungen, welche zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Bahnhöfen, der Regelmäßigkeit und Sicherheit im Gange der Eisenbahnzüge, sowie auf Grund bahnpolizeilicher Vorschriften von der Eisenbahnverwaltung oder von den mit der Ausübung der Bahnpolizei betrauten Eisenbahnbeamten getroffen werden, sind auch die Postbeamten nachzukommen verbunden.

Bei Erlaß der bezüglichen Anordnungen ist eine Beschränkung und Erschwerung des Postverkehrs thunlichst zu vermeiden. Insbesondere ist zu jeder Zeit, wo solches im Postinteresse nothwendig erscheint, der Zugang zu den auf den Bahnhöfen befindlichen Postbüreaus offen zu erhalten; auch muß zur Zeit der Ankunft, der Abfahrt und des Durchganges der Züge den dienstthuenden Postbeamten der Zutritt zu den Perrons gestattet werden, imgleichen auch dem die Briefkasten an den Postwagen benutzenden Publikum, insofern nicht die Eisenbahnverwaltung aus besonderen Gründen das Betreten des Perrons zu beschränken genöthigt ist und diese Gründe von der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde gebilligt werden. Den anschließenden Posten ist das Aufstellen auf den Bahnhöfen an geeigneten Stellen, soweit solche vorhanden sind, zu gestatten.

Die Plätze, wo das Ein- und Ausladen der Postgüter in die und aus den Eisenbahn-Postwagen zu geschehen hat, sind mit Rücksicht auf die Stelle, die der Postwagen im Zuge einnimmt, möglichst ein- für allemal zu bestimmen. Die Plätze sind, wo dies thunlich erscheint, so zu wählen, daß sie dem Andrange des Publikums nicht ausgesetzt sind. Müssen dieselben im ausschließlichen Interesse des Postdienstes Nachts erleuchtet werden, so trägt die Postverwaltung die Kosten.

irdischen und unterirdischen Bundes-Telegraphenlinien unentgeltlich zu gestatten. Für die oberirdischen Telegraphenlinien soll thunlichst entfernt von den Bahngleisen nach Bedürfniß eine einfache oder doppelte Stangenreihe auf der einen Seite des Bahnplanums aufgestellt werden, welche von der Eisenbahnverwaltung zur Befestigung ihre Telegraphenleitungen unentgeltlich mitbenutzt werden darf. Zur Anlage der unterirdischen Telegraphenlinien soll in der Regel diejenige Seite des Bahnterrains benutzt werden, welche von den oberirdischen Linien im Allgemeinen nicht verfolgt wird.

Der erste Trakt der Bundes-Telegraphenlinien wird von der Bundes-Telegraphenverwaltung und der Eisenbahnverwaltung gemeinschaftlich festgesetzt. Aenderungen, welche durch den Betrieb der Bahnen nachweislich geboten sind, erfolgen auf Kosten der Bundes-Telegraphenverwaltung bezw. der Eisenbahn; die Kosten werden nach Verhältniß der beiderseitigen Anzahl Dräthe repartirt. Ueber anderweite Veränderungen ist beiderseitiges Einverständniß erforderlich und werden dieselben für Rechnung desjenigen Theiles ausgeführt, von welchem dieselben ausgegangen sind.

2. Die Eisenbahnverwaltung gestattet den mit der Anlage und Unterhaltung der Bundes-Telegraphenlinien beauftragten und hierzu legitimirten Telegraphenbeamten und deren Hülfsarbeitern behufs Ausführung ihrer Geschäfte das Betreten der Bahn unter Beachtung der bahnpolizeilichen Bestimmungen, auch zu gleichem Zwecke diesen Beamten die Benutzung eines Schaffnersitzes oder Dienstkoupés auf allen Zügen einschließlich der Güterzüge gegen Lösung von Fahrbillets der III. Wagenklasse.

3. Die Eisenbahnverwaltung hat den mit der Anlage und Unterhaltung der Bundes-Telegraphenlinien beauftragten und legitimirten Telegraphenbeamten auf deren Requisition zum Transport von Leitungsmaterialien die Benutzung von Bahnmeisterwagen, unter bahnpolizeilicher Aufsicht gegen eine Vergütung von 5 Silbergroschen pro Wagen und Tag und von 20 Silbergroschen pro Tag der Aufsicht zu gestatten.

4. Die Eisenbahnverwaltung hat die Bundes-Teleprapheneanlagen an der Bahn gegen eine Entschädigung bis zur Höhe von 10 Thalern pro Jahr und Meile durch ihr Personal bewachen und in Fällen der Beschädigung nach Anleitung der von der Bundes-Telegraphenverwaltung erlassenen Instruktion provisorisch wiederherstellen, auch von jeder wahrgenommenen Störung der Linien der nächsten Bundes-Telegraphenstation Anzeige machen zu lassen.

5. Die Eisenbahnverwaltung hat die Lagerung der zur Unterhaltung der Linien erforderlichen Vorräthe von Stangen auf den dazu geeigneten Bahnhöfen unentgeltlich zu gestatten und diese Vorräthe ebenmäßig von ihrem Personal bewachen zu lassen.

6. Die Eisenbahnverwaltung hat bei vorübergehenden Unterbrechungen und Störungen des Bundes-Telegraphen alle Depeschen der Bundes-Telegraphenverwaltung mittels ihres Telegraphen, soweit derselbe nicht für den Eisenbahnbetriebsdienst in Anspruch genommen ist, unentgeltlich zu befördern, wofür die Bundes-Telegraphenverwaltung in der Beförderung von Eisenbahn-Dienstdepeschen Gegenseitigkeit ausüben wird.

7. Die Eisenbahnverwaltung hat ihren Betriebstelegraphen auf Erfordern des Bundeskanzler-Amts[1]) dem Privat-Depeschenverkehr nach Maßgabe der Bestimmungen der Telegraphenordnung für die Korrespondenz auf den Telegraphenlinien des Norddeutschen Bundes zu eröffnen.

[1]) jetzt „Reichsamt des Innern". (Vgl. S. 8, unter II.)

8. Ueber die Ausführung der Bestimmungen unter 1 bis einschließlich 6 wird das Nähere zwischen der Bundes-Telegraphenverwaltung und der Eisenbahnverwaltung schriftlich vereinbart.

b) Vertrag vom $\frac{28.\ \text{August}}{8.\ \text{September}}$ 1888 über die Verpflichtungen der Königlichen Staatseisenbahnen gegenüber der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

E. MöA. v. 17. September 1888. (EVBl. 351.)

Zwischen der Kaiserlichen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, vertreten durch den Staatssekretär des Reichs-Postamts, einerseits und der Königlich Preußischen Staatseisenbahnverwaltung, vertreten durch den Minister der öffentlichen Arbeiten, andererseits ist in Gemäßheit der Ziffer 8 der vom Bundesrathe des Norddeutschen Bundes in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1868 festgestellten Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen im Interesse der Bundestelegraphenverwaltung folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1. Die Königlich preußischen Staatsbahnen gestatten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung die unentgeltliche Benutzung des Bahngeländes der jeweilig von ihnen für eigene Rechnung verwalteten Eisenbahnen zur Anlage von Reichs-Telegraphenlinien, sowohl ober- als unterirdischer, soweit das Bahngelände außerhalb des Normalprofils des lichten Raumes liegt und nicht zu Seitengräben, Einfriedigungen und sonstigen für die Bahn nothwendigen Anstalten benutzt wird.

Für die oberirdischen Telegraphenlinien soll thunlichst entfernt von den Bahngleisen nach Bedürfniß eine einfache oder doppelte Stangenreihe auf der einen Seite des Bahnplanums aufgestellt werden, welche von der Eisenbahnverwaltung zur Befestigung ihrer Telegraphenleitungen unentgeltlich mitbenutzt werden darf. Zur Anlage der unterirdischen Telegraphenlinien soll in der Regel diejenige Seite der Bahn benutzt werden, welche von den oberirdischen Linien im Allgemeinen nicht verfolgt wird.

Bezüglich der Lagestelle der Kabel findet gegenseitige Vereinbarung statt.

Die Führung der Reichs-Telegraphenlinien wird von der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und der Staatseisenbahnverwaltung gemeinschaftlich festgesetzt. Aenderungen, welche durch den Betrieb der Bahnen nachweislich geboten sind, erfolgen auf Kosten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und der Staatseisenbahnverwaltung nach Verhältniß der hierbei in Frage stehenden beiderseitigen Anzahl Dräthe. Ueber anderweite Veränderungen ist beiderseitiges Einverständniß erforderlich. Dieselben werden von der Reichs-Telegraphenverwaltung für Rechnung desjenigen Theiles ausgeführt, von welchem sie ausgegangen sind.

§ 2. Die Staatseisenbahnverwaltung überläßt das Eigenthumsrecht an den vorhandenen Gestängen der Reichs-

Post- und Telegraphenverwaltung, sobald die letztere an diesen Gestängen Reichs-Telegraphenleitungen anlegen will, gegen Erstattung des von beiderseitigen Bevollmächtigten gemeinschaftlich zu ermittelnden Zeitwerthes und unter der Bedingung, daß die Gestänge von der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auf deren alleinige Kosten unterhalten, von der Eisenbahnverwaltung aber mit der für sie nothwendigen Anzahl Leitungen unentgeltlich mitbenutzt werden.

Bei Herstellung neuer Bahnlinien wird die Staatseisenbahnverwaltung der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung den Beginn des Baues der einzelnen Strecken und den Zeitpunkt, bis zu welchem die Fertigstellung in Aussicht genommen ist, rechtzeitig mittheilen.

Die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung hat sich darauf zu erklären, ob sie die neuen Bahnstrecken zur Anlage von Reichs-Telegraphenlinien benutzen will und sichert für diesen Fall die rechtzeitige Aufstellung des Gestänges zu, sodaß mit Eröffnung des Betriebes der Eisenbahn auch der Bahntelegraph benutzt werden kann.

Falls die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung die Benutzung eines in ihrem Eigenthum befindlichen, von beiden Verwaltungen gemeinschaftlich benutzten Gestänges aufgeben sollte, so daß das Gestänge nur den Zwecken der Staatseisenbahnverwaltung zu dienen haben würde, wird letztere denjenigen Theil des Gestänges, dessen sie für ihre Zwecke bedarf, gegen Erstattung des von beiderseitigen Bevollmächtigten gemeinschaftlich zu ermittelnden Zeitwerthes als Eigenthum erwerben, oder bis zu einem zwischen beiden vertragschließenden Verwaltungen zu vereinbarenden Zeitpunkte für ihre Leitungen ein eigenes Gestänge für ihre alleinige Rechnung herstellen und unterhalten. Soweit die Staatseisenbahnverwaltung das Gestänge nicht ganz oder theilweise übernimmt, wird es auf Kosten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung von dieser beseitigt.

§ 3. Die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung ist berechtigt, auf ein und derselben Seite der Bahn nach Bedürfniß 2 parallele Stangenreihen aufzustellen, welche durch Verkuppelung thunlichst fest zu verbinden sind. Sollten die örtlichen Verhältnisse an einzelnen Stellen die Anlage einer doppelten Stangenreihe nicht gestatten, so bleibt den beiderseitigen technischen Bevollmächtigten die Vereinbarung über eine anderweite Führung der Leitungen an diesen Stellen überlassen.

§ 4. Die Stangen werden nach den von der obersten Telegraphenbehörde vorgeschriebenen Grundsätzen auf alleinige Kosten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung beschafft, aufgestellt und unterhalten. Sie dienen beiden Verwaltungen gemeinschaftlich zur Anbringung ihrer Drahtleitungen.

Die Plätze zur Anbringung der Bahnleitungen werden von der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung nach Anhörung und unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Staatseisenbahnverwaltung bestimmt. Dieselben sollen, soweit thunlich, auf der den Bahngleisen zugekehrten Seite der Stangen und nicht niedriger als 2 m über der Erde angelegt werden.

§ 5. Jeder Verwaltung bleibt die Wahl, Beschaffung und Anbringung ihrer Isolirvorrichtungen und Drahtleitungen überlassen.

§ 6. Die zur Führung der Leitungen durch Tunnel erforderlichen Telegraphenkabel werden von jeder Verwaltung auf ihre eigenen Kosten beschafft, eingelegt und unterhalten.

Werden für die Führung der Telegraphenkabel durch Tunnel gemeinschaftliche Schutzhüllen benutzt, so vertheilen sich die Kosten der Neubeschaffung und Unterhaltung dieser Umhüllungen auf die beiden Verwaltungen nach dem Verhältniß der Anzahl der beiderseitigen Kabel.

§ 7. Die Staatseisenbahnverwaltung gestattet der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung die unentgeltliche Lagerung der zur Unterhaltung gemeinschaftlich benutzter Gestänge erforderlichen Stangenvorräthe auf näher anzuweisenden Plätzen der dazu geeigneten Bahnhöfe.

Diese Stangenvorräthe werden, gleichwie die Eisenbahn-Baumaterialien, durch die Bahnbeamten mit beaufsichtigt und bewacht, ohne daß die Eisenbahnverwaltung in dieser Beziehung eine Gewähr übernimmt.

§ 8. Zur Ermittelung derjenigen Stangen, welche im Laufe der Zeit schadhaft werden, und behufs Sicherung sowohl des Bahn- als des beiderseitigen Telegraphenbetriebes wird die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung jährlich mindestens 1-mal eine besondere Prüfung jeder einzelnen Stange durch ihre technischen Beamten vornehmen und die hierbei sich als nothwendig ergebenden Ausbesserungen an der Stangenreihe auf ihre alleinigen Kosten ausführen lassen.

§ 9. Die Staatseisenbahnverwaltung hat die Befugniß, in Fällen, in denen Gefahr im Verzuge ist, Erneuerungen oder Versetzungen von Stangen oder sonstige Ausbesserungen an der Stangenreihe selbstständig vorzunehmen und die zu diesem Zweck erforderlichen Stangen aus den auf den Bahnhöfen gelagerten, der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung gehörenden Stangenbeständen zu entnehmen. Dieselbe verpflichtet sich jedoch, die Eisenbahn-Telegraphenaufseher anzuweisen, von allen selbstständig bewirkten Erneuerungen, Versetzungen oder sonstigen Ausbesserungen der Reichs-Telegraphengestänge der nächsten Reichs-Telegraphenanstalt unter gleichzeitiger Uebersendung einer Quittung über die aus den Beständen entnommenen Stangen Mittheilung zu machen. Die der Staatseisenbahnverwaltung erwachsenden Kosten für Ausbesserungen an der Stangenreihe werden von der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auf Grund der von der Eisenbahnverwaltung ¼-jährlich aufzustellenden Kostenberechnung baar erstattet.

§ 10. Auf Verlangen der Staatseisenbahnverwaltung wird die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung das Ab- und Wiederanschrauben der Bahntelegraphen-Isolatoren an die zur Auswechselung gelangenden Stangen mit den übrigen Arbeiten gleichzeitig ausführen lassen und der Eisenbahnverwaltung dafür den Betrag von 10 Pfennig für den Isolator in Rechnung stellen. Die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung behält sich jedoch vor, höhere Kosten in Forderung nachzuweisen, falls sich bei Anwendung schwierigerer Isolirvorrichtungen herausstellen sollte, daß der vorgenannte Betrag die Selbstkosten nicht deckt.

§ 11. Die Staatseisenbahnverwaltung gestattet den mit der Anlage und Unterhaltung der Reichs-Telegraphenlinien beauftragten und hierzu berechtigten Beamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, den Leitungsaufsehern und Hülfsarbeitern behufs Ausführung ihrer Geschäfte das Betreten der Bahn, unter Beachtung der bahnpolizeilichen Bestimmungen,[1]) auch zu gleichem Zwecke diesen Beamten und den Leitungsaufsehern die Benutzung eines Schaffnersitzes oder eines Dienstkupees auf allen Zügen

ohne Ausnahme, einschließlich der Güterzüge, gegen Lösung einer Fahrkarte der III. Wagenklasse. Die Staatseisenbahnverwaltung fertigt den von der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung namhaft zu machenden Beamten die erforderlichen Berechtigungskarten aus.

Die unentgeltliche Mitführung von Werkzeugen und Materialien in den Kupees ist insoweit gestattet, als die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden.

[1]) BO. § 54, oben S. 447.

§ 12. Die Staatseisenbahnverwaltung verpflichtet sich, den mit der Anlage und Unterhaltung der Reichs-Telegraphenlinien beauftragten und hierzu berechtigten Beamten behufs Beförderung von Linienmaterialien auf Ersuchen die nöthigen Streckenwagen unter bahnpolizeilicher Beaufsichtigung eines Bahnbeamten zur Verfügung zu stellen. Die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung vergütet der Eisenbahnverwaltung für jeden solchen Wagen 50 Pfennig für jeden auch nur angefangenen Tag der Benutzung und für den beaufsichtigenden Bahnbeamten Tagegelder von 2 Mark für jeden auch nur angefangenen Tag der Beaufsichtigung. Diese Vergütung weist die Staatseisenbahnverwaltung auf Grund der von den technischen Beamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung ausgestellten Bescheinigungen 1/4-jährlich in Forderung nach.

§ 13. Die Staatseisenbahnverwaltung läßt die Reichs-Telegraphenanlagen an der Bahn gegen eine Entschädigung bis zur Höhe von 4 Mark für das Jahr und das km durch ihr Personal bewachen und in Fällen der Beschädigung nach Anleitung der von der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung erlassenen Anweisung vorläufig wieder herstellen, auch von jeder wahrgenommenen Störung der Linien dem nächsten Reichs-Post- oder Telegraphenamt Anzeige machen. Die zur Ausrüstung des Bahnpersonals nöthigen Geräthe zur vorläufigen Wiederherstellung der beschädigten Anlagen werden von der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, die Telegraphenleitern von der Eisenbahnverwaltung beschafft und unterhalten und bleiben Eigenthum der Unterhaltungspflichtigen. Die Benutzung dieser Gegenstände steht beiden Verwaltungen zu.

§ 14. Die Baarauslagen für Tagelöhne und Materialien, welche bei vorläufiger Wiederherstellung der Reichs-Telegraphenlinien erwachsen sind, werden auf Grund der von der Staatseisenbahnverwaltung aufzustellenden, gehörig bescheinigten Rechnungen seitens der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung 1/4-jährlich baar erstattet.

Den mit der endgültigen Wiederherstellung von Beschädigungen beauftragten Beamten, Leitungsaufsehern und Telegraphenarbeitern wird seitens der Bahnbeamten auf Erfordern bei diesem Geschäfte unentgeltliche Unterstützung geleistet, soweit jene Beamten dazu ohne Behinderung in der Wahrnehmung ihrer sonstigen amtlichen Obliegenheiten im Stande sind.

§ 15. Behufs schnellerer Ermittelung und Beseitigung von Störungsursachen sollen die beiden Eisenbahnstationen, zwischen welchen ein Fehler in den Reichs-Telegraphenlinien eingegrenzt ist, mittels Telegramms durch das Kaiserliche Telegraphen- oder Postamt von dem Bestehen dieses Fehlers auf der zwischen ihnen liegenden Strecke in Kenntniß gesetzt und gleichzeitig um Ablassung des für dergleichen Störungen durch die Signalordnung vorgeschriebenen Zugsignals[1]) ersucht werden. Dieses Signal wird von jeder der beiden Eisenbahnstationen den nächsten beiden, die Fehlerstrecke am Tage durchfahrenden Bahnzügen oder Maschinen mitgegeben, wenn inzwischen nicht bereits die ebenfalls mittels Diensttelegramms zu bewirkende Mittheilung von der Beseitigung des Fehlers eingegangen sein sollte.

Nach jedem Durchgange des Störungssignals haben die Bahnaufsichtsbeamten die Telegraphenanlagen auf ihrer Aufsichtsstrecke einer genauen Besichtigung zu unterwerfen und etwa vorgefundene Fehler nach der im § 13 gedachten Anweisung zu beseitigen.

Damit aber das Aufsichtspersonal der fehlerfreien Strecken nicht unnöthig benachrichtigt wird, soll diejenige der vorgedachten beiden Eisenbahnstationen, welche in Bezug auf die Fahrtrichtung des das Signal führenden Zuges am Endpunkte der Fehlerstrecke liegt, die Abnahme des Signals bewirken.

[1]) Signal 21, oben S. 459.

§ 16. Die Staatseisenbahnverwaltung wird bei vorübergehenden Unterbrechungen und Störungen der Reichs-Telegraphen alle Telegramme der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung mittels ihres Telegraphen, soweit dieser nicht für den Eisenbahnbetriebsdienst in Anspruch genommen ist, unentgeltlich befördern, wofür die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung in der Beförderung der Eisenbahndiensttelegramme Gegenseitigkeit ausüben wird.

§ 17. Die Entschädigungen und Ersatzleistungen, welche auf Grund der Haftpflicht-, Unfallversicherungs- und Unfallfürsorgegesetze an die bei der Einrichtung, Unterhaltung und Wiederherstellung der Reichs-Telegraphenanlagen beschäftigten Beamten und Arbeiter und deren Hinterbliebene zu gewähren sind, trägt die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, sofern sie nicht nachweist, daß der Unfall durch ein Verschulden der Eisenbahnverwaltung oder einer der im Eisenbahnbetrieb verwendeten Personen herbeigeführt ist.

§ 18. Ueber etwaige im Laufe der Zeit erforderliche Aenderungen der Festsetzungen des gegenwärtigen Vertrages wird eine besondere Vereinbarung vorbehalten.

§ 19. Der vorstehende, von beiden Theilen genehmigte und unterschriebene und doppelt ausgefertigte Vertrag tritt am 1. Oktober 1888 in Geltung.

Sämmtliche zur Zeit bestehende, den gleichen Gegenstand betreffende Verträge zwischen den Reichs-Post- und Telegraphenbehörden einerseits und den Königlich preußischen Staatseisenbahnbehörden andererseits treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Berlin, den $\frac{\text{8. September}}{\text{28. August}}$ 1888.

(L. S.) Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
gez. von Stephan.

(L. S.) Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage:
gez. Brefeld.

c) Reglement über die Benutzung der innerhalb des Deutschen Reichs-Telegraphengebietes gelegenen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen. Vom 7. März 1876. (RCBl. 156.)

Vgl. Handbuch für Post und Telegraphie 1892. 248.

§ 1. Sämmtliche Stationen der innerhalb des Deutschen Reichs-Telegraphengebietes gelegenen Eisenbahnen sind zur Annahme und Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Reglements ermächtigt.

§ 2. Die Eisenbahn-Telegraphenstationen dürfen Telegramme annehmen:

a) wenn keine Reichs-Telegraphenanstalt an demselben Orte ist: von Jedermann,

b) wenn eine Reichs-Telegraphenanstalt an demselben Orte ist: nur von solchen Personen, die mit den Zügen ankommen, abreisen oder durchreisen.

Sämmtliche für den Telegraphendienst eingerichteten Eisenbahnstationen, welche für den Privatdepeschen-Verkehr geschlossen sind, haben Privatdepeschen, welche die Nachforschung nach den von einem Passagier verlorenen oder vergessenen Gegenständen bezwecken, anzunehmen und weiter zu befördern. E. MöA. v. 8. 7. 1878 (EVBl. 218).

Desgl. sind bei einer in Folge Zugverspätung eingetretenen oder befürchteten Versäumung des Zuganschlusses Privatdepeschen von Reisenden, soweit es mit Rücksicht auf die Betriebsverhältnisse und das vorhandene Dienstpersonal irgend angängig ist, auch auf solchen Eisenbahnstationen zur Beförderung anzunehmen, welche für den Privatdepeschenverkehr nicht geöffnet sind. E. MöA. v. 30. 6. 1893 (EVBl. 230).

§ 3. Die telegraphische Korrespondenz ist, ohne Rücksicht darauf, ob sie ausschließlich oder nur streckenweise auf Bahntelegraphen ihre Beförderung erhält, den Bestimmungen der jedesmaligen Telegraphenordnung für das Deutsche Reich unterworfen.

§ 4. Die auf den Eisenbahn-Betriebsdienst bezüglichen Telegramme haben in der Beförderung allen anderen Telegrammen[1]) vorzugehen.

[1]) Wegen der „Kriegstelegramme" vgl. § 9 KTrO. (unten S. 720).

§ 5. Die Eisenbahn-Telegraphenstationen gehören der Regel nach zu den Stationen mit vollem Tagesdienste. Abweichungen hiervon durch Ausdehnung oder Beschränkung der Dienststunden werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 6. Die bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen angenommenen Telegramme, welche nach Orten des Deutschen Reichs-Telegraphengebietes gerichtet sind, werden in folgenden Fällen ausschließlich mit dem Bahntelegraphen befördert:

a) wenn sie von der Aufgabe- an die Adreßstation direkt, d. h. ohne jede Umtelegraphirung, gegeben werden können, wobei es keinen Unterschied macht, ob am Orte der Adreßstation eine Reichs-Telegraphenanstalt besteht oder nicht;

b) wenn sie auf dem Wege von der Aufgabe- bis zur Adreßstation nicht mehr als eine Umtelegraphirung zu erleiden haben und am Orte der Adreßstation eine Reichs-Telegraphenanstalt nicht besteht. In allen anderen Fällen sind die Telegramme an die nächste zur Vermittelung geeignete Reichs-Telegraphenanstalt behufs der Weiterbeförderung zu überweisen. Eine direkte Beförderung von Telegrammen über die Grenzen des Deutschen Reichs-Telegraphengebietes hinaus mit dem Bahntelegraphen darf nicht geschehen. Es bleibt jedoch vorbehalten, für diejenigen Bahnen, welche zum Theil in anderen Staatsgebieten liegen, Abweichungen eintreten zu lassen.

§ 7. Die Reichstelegraphen sind zum Zwecke und zur Beschleunigung der Telegramm-Auswechselung mit den Bahntelegraphen desselben Orts, soweit es thunlich ist, durch Leitungen zu verbinden.

Wenn jedoch die Zahl der durchschnittlich auszuwechselnden Telegramme oder die Entfernung zwischen den beiderseitigen Stationen eine sehr geringe ist, so kann von der Herstellung einer solchen Verbindung abgesehen werden.

In geeigneten Fällen sollen auch solche Orte, an welchen einerseits nur eine Reichs-Telegraphenanstalt, andererseits nur eine Bahn-Telegraphenstation vorhanden ist, telegraphisch verbunden und die Verbindungsleitungen in gewöhnlicher Weise zur Auswechselung bezw. Zuführung von Telegrammen benutzt werden.

Die Verbindungsleitungen, welche mehrere Eisenbahn-Telegraphenstationen mit einer Reichs-Telegraphenanstalt verbinden und eine Korrespondenz zwischen den Eisenbahnstationen unter sich ermöglichen, dürfen unter Kontrole der Reichs-Telegraphenanstalt zu bahndienstlichen Mittheilungen benutzt werden.

Dagegen dürfen Privat-Telegramme zwischen den Eisenbahn-Telegraphenstationen auf solchen Leitungen nicht gewechselt werden.

Die Verbindungsleitungen mit Ausschluß der auf den Bahn-Telegraphenstationen erforderlichen Stationseinrichtungen (Apparate, Batterien ꝛc.) werden für Rechnung der Reichstelegraphie hergestellt und unterhalten, soweit ein Anderes nicht ausdrücklich vereinbart wird, bezüglich des Betriebes aber als Bahn-Telegraphenleitungen betrachtet und nach den bei den Eisenbahnverwaltungen bestehenden Anweisungen von den beiderseitigen Beamten bedient.

Die Eisenbahnverwaltungen machen demgemäß den Bezirks-Ober-Postdirektionen von den für diese Bahnlinien bestehenden dienstlichen Anweisungen behufs der Beachtung seitens der Reichs-Telegraphenanstalten Mittheilung.

§ 8. Die Auswechselung von Telegrammen zwischen den Anstalten des Reichs- und denen des Eisenbahntelegraphen geschieht mittels der vorhandenen Verbindungsleitung, und, falls eine solche nicht vorhanden oder nicht betriebsfähig ist, durch Boten. Es bleibt jedoch den beiderseitigen Anstalten überlassen, die Auswechselung durch Boten zu bewirken, wenn sie dieselbe für zweckmäßiger halten als die telegraphische Mittheilung. In solchen Fällen werden die angekommenen bezw. angenommenen Telegramme schriftlich ausgefertigt und in einer das Telegraphengeheimniß sichernden Weise (sei es in einem Umschlag, auf welchem die Zahl der darin enthaltenen Telegramme angegeben ist, sei es in verschließbaren Mappen) gegen Empfangsbescheinigung

mit Zeitangabe, auch unter Benutzung eines Quittungsbuches übergeben.

§ 9. a) Für diejenigen Telegramme, deren Beförderung ausschließlich mit dem Bahntelegraphen erfolgt ist (§ 6), fällt diesem auch die für die Beförderung erhobene Gebühr ungetheilt zu.

b) Werden Telegramme streckenweise mit dem Reichstelegraphen und streckenweise mit dem Bahntelegraphen befördert, so findet eine Theilung der Gebühren in der Art statt, daß

1. für die innerhalb des Deutschen Reiches und Luxemburgs beförderten Telegramme die Reichs-Telegraphenverwaltung $^3/_5$, die Eisenbahn-Telegraphenverwaltungen $^2/_5$ der erhobenen Gebühr erhalten, und daß
2. die Eisenbahnverwaltungen für das mit dem Auslande gewechselte Telegramm 50 Pfennig für je 50 Worte oder den überschießenden Bruchtheil, jedoch nicht mehr als den eigenen Gebührenantheil der Reichs-Telegraphenverwaltung erhalten.

c) Ist der Telegraph von mehr als einem Bahngebiet zur Benutzung gekommen, so wird der nach Obigem auf den Bahntelegraphen entfallende Gebührenantheil zwischen den betheiligten Bahnen ohne Rücksicht auf die Länge der Beförderungsstrecken gleichmäßig vertheilt.

d) Für ein Telegramm, welches bei einer Bahn-Telegraphenstation aufgegeben und der an demselben Orte befindlichen Reichs-Telegraphenanstalt mittels der Verbindungsleitung oder durch Boten zugeführt worden ist, erhält der Bahntelegraph 25 Pfennig für je 50 Worte oder den überschießenden Bruchtheil.[1]) Diese Zuführungsgebühr wird bei Telegrammen, welche nachher wieder vom Reichstelegraphen auf den Bahntelegraphen desselben oder eines anderen Bahngebiets übergehen, nach der Bestimmung unter c dieses Paragraphen in Rechnung gebracht.

Eine gleiche Zuführungsgebühr fällt dem Reichstelegraphen zu, wenn umgekehrt Telegramme bei einer Reichs-Telegraphenanstalt aufgegeben und der an demselben Orte befindlichen Bahn-Telegraphenstation mittels der Verbindungsleitung oder durch Boten zugeführt worden sind.

Liegen die Reichs-Telegraphenanstalt und die nächste Bahn-Telegraphenstation an verschiedenen Orten und sind beide durch eine Leitung telegraphisch verbunden, so kann diese Verbindungsleitung benutzt werden zur Beförderung auch solcher Telegramme, welche bei der Reichs-Telegraphenanstalt aufgegeben und an die Bahn-Telegraphenstation gerichtet sind und umgekehrt.

Von der nach dem gewöhnlichen Tarif zu erhebenden Gebühr erhält die zuführende Anstalt die unter d dieses Paragraphen erwähnte Zuführungsgebühr, den Rest die übernehmende Anstalt.

e) Bezahlte Rückantworten und Empfangsanzeigen sind in jeder Beziehung als neue Telegramme anzusehen. Ebenso sind nachzusendende Telegramme als neu aufgegebene Telegramme zu behandeln.

f) Die Gebühren für Vervielfältigung, Zurückziehung und Abschriften von Telegrammen behält diejenige Verwaltung zum ganzen Betrage, bei deren Anstalten die Erhebung stattgefunden hat.

g) Für die Zustellung der Telegramme kann die Adreßanstalt, wenn dieselbe eine Eisenbahn-Telegraphenstation ist und der Ort, zu welchem dieselbe gehört und wohin das Telegramm gerichtet ist, weiter als 2 km von der Bahnstation entfernt ist, eine Austragegebühr bis zu 50 Pfennig erheben. Befindet sich jedoch an demselben Orte zugleich eine Reichs-Telegraphenanstalt, so erfolgt die Zustellung entweder durch die letztere, welcher die Telegramme in der in § 8 vorgeschriebenen Weise zugeführt werden können, oder gebührenfrei bezw. gegen Erhebung des nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1876,[2]) betreffend Abänderung und Ergänzung der Telegraphenordnung, zulässigen Bestellgeldes durch die Bahn-Telegraphenstation.

Sind die Gebühren für die Weiterbeförderung der Telegramme mittels Eilbestellung vom Aufgeber hinterlegt, so werden sie derjenigen Verwaltung überwiesen, deren Anstalt die Weiterbeförderung der Telegramme auszuführen hat.

[1]) Für diejenigen Telegramme, welche bei einer Bahn-Telegraphenstation aufgegeben, der an demselben Orte befindlichen Reichs-Telegraphenanstalt zugeführt werden und nachher wieder vom Reichstelegraphen auf den Bahntelegraphen desselben oder eines anderen Bahngebiets übergehen, erhält der Bahntelegraph den $^2/_5$-Gebührenantheil (vgl. b 1), wenigstens aber 25 Pf. für je 50 Wörter oder den überschießenden Bruchtheil. (Vfg. d. General-Telegr.-Amts v. 27. 5. 1876.)

[2]) Es gelten die Bestimmungen der jedesmaligen Telegraphenordnung für das Deutsche Reich.

§ 10. Die Bestimmungen, welche über die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen vom Reichskanzler ergehen, finden gleichmäßig Anwendung auch auf diejenigen Telegramme, welche streckenweise oder ausschließlich durch den Bahntelegraph befördert werden.[1])

[1]) Vgl. die unten folgende A. V. v. 2. 6. 1877.

§ 11. Die Abrechnung bezüglich der beiderseitigen Gebührenantheile findet bei den Auswechselungs-Anstalten selbst statt. Jede Anstalt führt ein Zahlungskonto, in welches alle an die andere Anstalt abgegebenen, und ein Forderungskonto, in welches alle von der anderen Anstalt übernommenen Telegramme nach der Zeitfolge einzutragen sind. Am Schluß des Monats sind die beiden Konti beiderseits abzuschließen.

Das sich ergebende Saldo wird sofort ausgezahlt. Die auf den Zahlungskonti auszustellenden Quittungen müssen über den vollen Betrag dieser Konti lauten.

Sollten den Eisenbahn-Telegraphenstationen von den Bahnpostanstalten Telegramme überwiesen werden, für welche die Gebühr mit Telegraphen- oder Postwerthzeichen entrichtet worden ist, so sind derartige Telegramme für jedes Bahngebiet zu sammeln und mit einem Forderungsnachweise der von der Eisenbahnverwaltung beanspruchten Gebührenantheile an diejenige Ober-Postdirektion einzureichen, in deren Bezirk sich der Sitz der Eisenbahnverwaltung befindet.

Die Abrechnung gemäß § 11 hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

1. Der Ausgleich der Gebührenabrechnungen zwischen den beiderseitigen Kassen erfolgt für jedes Jahr in einer Zahlung am 1. Oktober.
2. Die Jahresforderung oder Zahlung wird dadurch ermittelt, daß für die ersten 15 Tage des Februar und die ersten 15 Tage des August die Rechnungen wie bisher geführt werden, und daß das Ergebniß mit 12 vervielfältigt wird.
3. Von der Pauschalvergütung ausgeschlossen bleiben die Gebühren für die nach dem Gebiete des außereuropäischen Vorschriftenbereichs gerichteten Telegramme. Ueber derartige Telegramme stellen die Reichs-Telegraphenanstalten den zuführenden Eisenbahn-Telegraphenstationen monatliche Rechnungen zur Anerkennung zu, die sodann gesammelt und bei Gelegenheit der Zahlung der Pauschalvergütungen am 1. Oktober ausgeglichen werden.

4. Die näheren Vereinbarungen über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen, namentlich die Wahl der Kassenstellen, wo die Zahlung zu erfolgen hat, bleiben den betheiligten Kaiserlichen Ober-Postdirektionen und der Kaiserlichen Generaldirektion der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, sowie den Königlichen Eisenbahndirektionen überlassen. E. MöA. v. 26. 9. 1892 IV 4328.

§ 12. Die für verlangte Rückantwort und Empfangsanzeige eingezahlten Gebühren sind der übernehmenden Anstalt voll zu überweisen. Dasselbe gilt von den von dem Aufgeber erhobenen Gebühren für die Weiterbeförderung der Telegramme mit der Post oder mittels des See-Telegraphen.

Die Kosten für die Weiterbeförderung mit Eilboten oder Estafette[1]) werden verrechnet, sobald der Betrag dieser Kosten gemeldet worden ist.[2])

Die bezügliche Mittheilung, wieviel Boten- bezw. Estafettenkosten verauslagt sind, hat entweder in der Empfangsanzeige, oder, wenn es sich um gewöhnliche Telegramme innerhalb des Deutschen Reichs handelt, durch die Post mittels portofreien Dienstbriefes zu erfolgen. In jedem Falle ist dieselbe an die Reichs-Telegraphenanstalt zu richten, welche die Ursprungsdepesche vermittelt hat.

[1]) Eine Weiterbeförderung mittels Estafette findet nicht mehr statt.

[2]) Vgl. § 18 der Telegraphenordnung v. 15. 6. 1891.

§ 13. Für Gebührendefekte haftet diejenige Reichs- bezw. Bahn-Telegraphenanstalt, von welcher das Telegramm auf den Bahn- bezw. Reichs-Telegraphen übergegangen ist.

§ 14. Das gegenwärtige Reglement tritt am 15. März 1876 in Kraft.

Im übrigen vgl. DA., enthaltend die „Bestimmungen für die Benutzung des Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung nichteisenbahndienstlicher Nachrichten.“ Dieselben umfassen zugleich die entsprechenden Vorschriften der „Telegraphenordnung für das Deutsche Reich.“

d) Allerhöchste Verordnung, betreffend die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen. Vom 2. Juni 1877. (RGBl. 524.)

Auf Grund der Art. 48 und 50 RV. erlassen.

§ 1. Auf sämmtlichen Telegraphenlinien des Deutschen Reichs genießen die Gebührenfreiheit:

1. Telegramme, welche von den regierenden Fürsten in den Staaten des Deutschen Reichs, sowie von den Gemahlinnen und Wittwen dieser Fürsten[1]) aufgegeben werden. Diese Gebührenfreiheit erstreckt sich auch auf diejenigen Telegramme, welche im Auftrage der genannten Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften von den Beamten, der Umgebung, dem Gefolge oder den Hofstaaten zur Auflieferung gelangen;[2])
2. Telegramme, welche von den Bevollmächtigten zum Bundesrath während ihrer Anwesenheit in Berlin in Bundesrathsangelegenheiten aufgegeben werden, oder welche an diese Bevollmächtigten aus anderen Orten des Deutschen Reichs in Bundesrathsangelegenheiten eingehen;
3. Telegramme von dem Reichstag und an denselben in reinen Reichsdienstangelegenheiten;
4. Telegramme von oder an Reichsbehörden in reinen Reichsdienstangelegenheiten;[3])
5. Telegramme von oder an Militär- und Marinebehörden[4]) des Deutschen Reichs, mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Offiziere und Beamten, in reinen Militär- und Marine-Dienstangelegenheiten; im Falle einer Mobilmachung auch diejenigen Telegramme, welche von einzelnen mit dienstlichen Aufträgen kommandirten Militärpersonen oder Beamten der Militär- und Marineverwaltung des Deutschen Reichs in reinen Militär- und Marine-Dienstangelegenheiten ausgehen oder an solche Militärpersonen oder Beamte gerichtet sind;[5])
6. Telegramme der Eisenbahnverwaltungen, Eisenbahnstationen und Eisenbahnbeamten an vorgesetzte Behörden über vorgekommene Unglücksfälle und Betriebsstörungen.

   Welche Telegramme der Eisenbahnverwaltungen rc. außerdem gebührenfrei zu befördern sind, ist durch besondere Vereinbarungen festgesetzt.

[1]) desgl. die Telegramme Sr. K. u. K. Hoheit des Kronprinzen des Deutschen Reichs und von Preußen und dessen Gemahlin, auf sämmtlichen Telegraphenlinien des Deutschen Reichs mit Ausnahme des inneren Verkehrs von Bayern und Württemberg (E. d. RK. v. 7. 2. 1879, bezw. E. MöA. v. 5. 3. 1883 II^{b} 3090 IV. 627).

[2]) Auf Grund vorstehender Bestimmung sind auch die Telegramme der General-Intendantur der Königl. Schauspiele zu Berlin, sowie der Intendanturen der Königl Schauspiele zu Hannover, Kassel und Wiesbaden in reinen dienstlichen Angelegenheiten gebührenfrei. („Königliche Angelegenheit“, vgl. § 4 Abs. 1^{b}.)

[3]) Dazu gehören auch diejenigen Telegramme, mittels deren die Wahlkommissarien das Ergebniß der Wahlen zum Deutschen Reichstag an das Reichsamt des Innern melden. Dagegen sind die von den Wahlkommissarien über das Ergebniß der Wahlen zum Deutschen Reichstag an den Minister des Innern, an die Ober-Präsidenten, an die Königl. Regierungen, sowie an andere Staatsbehörden gerichteten Telegramme nicht gebührenfrei. E. MöA. v. 11. 3. 1879 (EVBl. 34). Ebenso unterliegen diejenigen Telegramme, mittels deren der Ausfall der Wahlen zum Landtage rc. eines Bundesstaates gemeldet wird, allgemein der Gebührenzahlung.

[4]) Zu diesen Behörden gehören auch die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen.

[5]) Vgl. KTrO. § 9 (unten S. 720) und FTrO. § 6 (S. 728).

§ 2. Die Gebührenfreiheit der Telegramme erstreckt sich nur auf die Telegraphirungsgebühren, nicht aber auf die baaren Auslagen für Weiterbeförderung über die Telegraphenlinien hinaus.

Die baaren Auslagen sind vielmehr nach den betreffenden verordnungsmäßigen Bestimmungen entweder von den aufgebenden Personen und Behörden oder von den Empfängern zu entrichten.

Stadttelegramme genießen die Gebührenfreiheit nicht.

Gebührenfreiheiten, welche auf den mit dem Auslande abgeschlossenen Staatsverträgen oder Konventionen beruhen, bleiben aufrecht erhalten. Im Uebrigen findet bei den nach dem Auslande gerichteten Telegrammen eine Gebührenfreiheit für die Beförderungsstrecke innerhalb des Deutschen Reichs bezw. des Deutschen Reichs-Telegraphengebiets nicht statt.

§ 3. Die zur Aufgabe gebührenfrei zu befördernder Telegramme befugten Behörden und Beamten haben sich zu ihrer amtlichen Korrespondenz nur in den wichtigsten und dringendsten Fällen der Telegraphen zu bedienen und die

Telegramme in gedrängtester Kürze mit Vermeidung aller entbehrlichen Titulaturen ꝛc. abzufassen.

Vgl. auch die Anm. zu § 6 des Regulativs v. 30. 6. 1877, oben S. 370.

§ 4. Zur Anerkennung der Gebührenfreiheit durch die Telegraphenanstalten ist erforderlich, daß die Telegramme:

a) mit amtlichem Siegel oder Stempel,[1])
b) mit einer die Berechtigung zur Gebührenfreiheit ausdrückenden Bezeichnung als „Königliche Angelegenheit“, „Großherzogliche Angelegenheit“, „Reichsdienstsache“, „Militaria“ ꝛc.

versehen sind.

Die von den Allerhöchsten oder Höchsten Herrschaften herrührenden Telegramme sind, auch wenn sie von Personen aufgegeben werden, welche zu dem Gefolge oder den Hofstaaten gehören, sofern über die Person des Aufgebers oder die Echtheit seiner Namensunterschrift bei den Telegraphenanstalten kein Zweifel obwaltet, ohne Beglaubigung durch Siegel oder Stempel, sowie ohne weitere Bezeichnung zur Beförderung anzunehmen.

Die gebührenfrei zu befördernden Telegramme von Civilbehörden sind in der Regel mit dem Namen des Vorstehers oder eines der leitenden Beamten der Behörde zu unterzeichnen, können aber eintretenden Falls von dem mit der Anfertigung beauftragten Beamten dahin beglaubigt sein, daß sie von dem Vorsteher der Behörde ausgehen und in seinem Auftrage mit seiner Namensunterschrift versehen worden sind.

Bei den von den Militär- und Marinebehörden ausgehenden, gebührenfrei zu befördernden Telegrammen genügt neben der Bezeichnung „Militaria“ und der Beidrückung des amtlichen Siegels oder Stempels als Unterschrift die Firma der absendenden Behörde, z. B. Garde-Füsilier-Regiment. Wenn der Aufgeber sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet, so hat derselbe die „Ermangelung eines Dienststempels“ mit Unterschrift des Namens und Beisetzung der Amtseigenschaft zu bescheinigen.

[1]) Auch Siegelmarken dürfen verwendet werden.

§ 5. In allen Fällen, in denen aus dem Telegramme hervorgeht, daß in materieller oder formeller Hinsicht eine mißbräuchliche Benutzung des Telegraphen vorliegt, müssen solche Telegramme von den Telegraphenanstalten an die vorgesetzte Ober-Postdirektion abschriftlich eingereicht werden. In dem Begleitberichte zu den Abschriften sind die Gründe der Einsendung näher zu erörtern.

§ 6. Auf die unter eigener militärischer Verwaltung stehenden Telegraphenlinien finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 7. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1877 in Kraft. Mit diesem Tage verliert die Verordnung des Reichskanzlers vom 8. November 1872 über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen ihre Gültigkeit. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf den inneren Verkehr in Bayern und Württemberg keine Anwendung.

Urkundlich ꝛc.

Verhältniß zur Militärverwaltung.

Vgl. RV. Art. 47 (oben S. 14), EisenbG. § 43 (oben S. 381), BO. §§ 54, 55 (auf S. 447), StGB. § 90 Ziff. 2 (S. 230).

a) Gesetz über die Kriegsleistungen. Vom 13. Juni 1873. (RGBl. 129.)

VI. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Eisenbahnen.

§ 28. Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet:

1. die für die Beförderung von Mannschaften und Pferden erforderlichen Ausrüstungsgegenstände ihrer Eisenbahnwagen vorräthig zu halten;
2. die Beförderung der bewaffneten Macht und der Kriegsbedürfnisse zu bewirken;
3. ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Eisenbahnen dienliches Material herzugeben.

§ 29. Für die Bereithaltung der Ausrüstungsgegenstände der Eisenbahnwagen (§ 28 Nr. 1) wird eine Vergütung nicht gewährt.

Für die Militärtransporte (§ 28 Nr. 2) und die Hergabe von Betriebsmaterial (§ 28 Nr. 3) erhalten die Eisenbahnverwaltungen Vergütungen nach Maßgabe eines vom Bundesrathe zu erlassenden und von Zeit zu Zeit zu revidirenden allgemeinen Tarifs.

Die Vergütung für das übrige hergegebene Material wird gemäß §§ 15[1]) und 33[1]) festgesetzt.

[1]) § 15 ordnet eine Vergütung nach den am Orte und zur Zeit der Leistung bestehenden Durchschnittspreisen an; § 33 handelt von der Feststellung der Vergütung durch besondere, vom Bundesrath zu bestimmende Behörden bezw. durch Sachverständige.

§ 30. Die den Eisenbahnverwaltungen nach § 29 zu gewährenden Vergütungen werden bis nach Eingang, Prüfung und Feststellung der Liquidationen gestundet und von dem ersten Tage des auf den Eingang der gehörig belegten Liquidation folgenden Monats mit 4 vom Hundert verzinst. Die Zahlung der festgestellten Beträge und Zinsen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Mittel. Hinsichtlich des Aufrufes und der Präklusion der auf Grund des § 28 zu erhebenden Ansprüche finden die Bestimmungen im § 22[1]) analoge Anwendung.

[1]) betrifft Aufruf durch obere Verwaltungsbehörden zur Anmeldung aller noch nicht angemeldeten Ansprüche nach Wiedereintritt des Friedenszustandes, und Festsetzung einer Präklusivfrist von 1 Jahr zur Anmeldung bei den Gemeindebehörden.

§ 31. Die Verwaltungen der Eisenbahnen auf dem Kriegsschauplatze selbst oder in der Nähe desselben haben bezüglich der Einrichtung, Fortführung, Einstellung und Wiederaufnahme des Bahnbetriebes den Anordnungen der Militärbehörde Folge zu leisten.

Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Anordnungen ist die Militärbehörde berechtigt, dieselben auf Kosten der Eisenbahnverwaltungen zur Ausführung zu bringen.

b) Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen. Vom 1. April 1876. (RGBl. 137.)

VI. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Eisenbahnen.

14. Zu §§ 28 und 29.

1. Der Bedarf an Gegenständen zur Ausrüstung von Eisenbahnwagen für die Beförderung von Mannschaften und Pferden wird von den vereinigten Ausschüssen des Bundesraths für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen festgesetzt.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt theilt diese Festsetzungen den einzelnen Eisenbahnverwaltungen mit und überwacht deren Ausführung.

2. Durch ein vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths zu erlassendes Reglement werden die näheren Bestimmungen getroffen, nach welchen jede Eisenbahnverwaltung die Beförderung der bewaffneten Macht und der Kriegsbedürfnisse, sowie die Abrechnung mit den Militärbehörden zu bewirken hat.

3. Das Reichs-Eisenbahn-Amt setzt den Maßstab fest, nach welchem die Eisenbahnverwaltungen ihr Personal, sowie ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Eisenbahnen dienliches Material auf Erfordern herzugeben haben. Die Hergabe selbst erfolgt nach Bedarf auf direkte Anforderung der vom Kaiser hierzu autorisirten Militärbehörden. Letztere haben das Reichs-Eisenbahn-Amt und dieses hat die betreffenden Landesregierungen stets darüber auf dem Laufenden zu erhalten, welches Personal und Material durch die Militärbehörden angefordert worden ist.

4. Der vom Bundesrath zu erlassende Tarif, nach welchem die in Gemäßheit des § 30 von den Eisenbahnverwaltungen zu stundende Vergütung für die Militärtransporte und für das von den Eisenbahnverwaltungen herzugebende Betriebsmaterial während der nach § 32 durch Kaiserliche Verordnung zu bestimmenden Dauer des Kriegszustandes zu erfolgen hat, wird nach seiner jedesmaligen Feststellung durch den Reichsanzeiger und durch das Zentral-Blatt für das Deutsche Reich veröffentlicht.[1])

Für das ihr zur Verfügung gestellte Personal übernimmt die Militärverwaltung die Zahlung des demselben zustehenden Friedenseinkommens. Eine Vergütung wird den Eisenbahnverwaltungen für die Hergabe von Personal nicht gewährt.

[1]) Die Veröffentlichung des Militärtarifs v. 28. 1. 1887 ist im Reichs-Gesetzblatt (Seite 97 ff.) erfolgt. Vgl. auch EVBl. 1887. 98.

15. Zu § 31.

Welche Eisenbahnen als auf dem Kriegsschauplatze oder in der Nähe desselben liegend anzusehen sind, bestimmt der Kaiser. Die Art und Weise, in welcher die zuständige Militärbehörde ihre Anordnungen bezüglich der Einrichtung, Fortführung, Einstellung und Wiederaufnahme des Betriebes auf diesen Bahnen im Falle des Zuwiderhandelns auf Kosten der Eisenbahnverwaltungen zur Ausführung zu bringen hat, bestimmt sich im einzelnen Falle nach den besonderen Umständen.

Erforderlichenfalls kann die Militärbehörde die Verwaltungsvorstände der auf dem Kriegsschauplatze oder in der Nähe desselben liegenden Eisenbahnen ihrer auf Einrichtung, Fortführung, Einstellung und Wiederaufnahme des Bahnbetriebes bezüglichen Funktionen entheben und diese selbst übernehmen.

c) Kriegs-Transport-Ordnung. Vom 26. Januar 1887. (RGBl. 10, EVBl. 33.)

„Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Kriege", auch „Militär-Eisenbahn-Ordnung, I. Theil".

Durch Kaiserliche V. vom 26. 1. 1887 (RGBl. 9) eingeführt. Die Anlagen zur KTrO. sind nicht aufgenommen. — An Stelle der Bezeichnungen: „Bahnpolizei-Reglement", „Bahnordnung für Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung", „Betriebs-Reglement" sind die entsprechenden Bezeichnungen: „Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen", „Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen", „Verkehrsordnung" eingestellt. §§ 4[1], 23[2] u. a.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Geltungsbereich und Gegenstand.

§ 1. Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für alle Eisenbahnen des Reichsgebiets mit Lokomotivbetrieb und finden Anwendung:

1. auf die nach ausgesprochener Mobilmachung mittelst der Eisenbahnen zu Kriegszwecken zu bewirkenden Transporte des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine, des Landsturms, des Heergefolges, sowie — auf Anforderung der Militärverwaltung — von Streitkräften mit dem Reich verbündeter Staaten (KLG. § 28);
2. auf die Berechnung und Zahlung der Vergütungen für vorstehende Transporte und für die Hergabe von Betriebsmaterial der Eisenbahnverwaltungen an die Militärverwaltung (KLG. §§ 29, 30).

Die zur Ausführung der Militärtransporte im Kriege erforderlichen Vorbereitungen sind bereits im Frieden nach Maßgabe dieser Ordnung zu treffen.

Betheiligte Behörden.

§ 2. 1. Welche Organe bei Ausführung der einzelnen Bestimmungen der Kriegs-Transport-Ordnung die Militärverwaltung zu vertreten haben oder als Militärbehörde anzusehen sind, bestimmt, soweit nachstehend nichts Anderes angeordnet ist, das Königlich preußische Kriegsministerium. Dasselbe theilt die bezüglichen Bestimmungen dem Reichs-Eisenbahn-Amt behufs Benachrichtigung der betheiligten Civilbehörden mit.

2. Die Bezeichnungen: Militärverwaltung, Militärbehörde, Truppentheil, Militärtransport gelten sinngemäß auch für die Kaiserliche Marine (KLG., A. V. 17), für deren Bereich der Chef der Kaiserlichen Admiralität das Weitere veranlaßt (s. § 11).

3. Als Eisenbahnverwaltung im Sinne dieses Reglements ist jede Eisenbahndirektion innerhalb ihres Bezirks, sowie jede in Folge Auftrags der zuständigen Direktion bei Ausführung dieser Ordnung betheiligte Eisenbahnbehörde anzusehen.

Eintheilung des Eisenbahnnetzes.

§ 3. Das Eisenbahnnetz wird durch die Militärbehörde zum Zweck der militärischen Benutzung in größere Betriebsgebiete, Linien, eingetheilt.

Grundsätze für den Betrieb. Arten des Betriebes.

§ 4. 1. Alle Maßnahmen der Anforderung, Leitung und Ausführung von Militär-Eisenbahntransporten müssen die Erhaltung eines geordneten Eisenbahnbetriebes ins Auge fassen, welcher den Bestimmungen der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen, der Signalordnung für die Eisenbahnen und der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen, sowie den sonstigen für die Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften genügt.

2. Der Betrieb ist der bei Ausführung der Militärtransporte bestehenden Leistungsfähigkeit der Eisenbahnstrecke entsprechend zu regeln; die Leistungsfähigkeit ist nach Erlaß des Mobilmachungsbefehls durch zeitweise oder dauernde Maßnahmen für militärische Zwecke auf Ansuchen der Militärverwaltung zu steigern. Die hierdurch entstehenden Kosten werden nach Maßgabe der §§ 15, 29, 30, 33 des Kriegsleistungsgesetzes vom Reich erstattet.

3. Bis zur Anordnung des Kriegsbetriebes bleiben alle Eisenbahnen im Friedensbetriebe.

Der Kriegsbetrieb wird für diejenigen Eisenbahnen oder Bahnstrecken angeordnet, welche auf dem Kriegsschauplatze oder in dessen Nähe liegen. Auf die im Kriegsbetriebe befindlichen Eisenbahnen und Bahnstrecken findet der § 31 des Kriegsleistungsgesetzes Anwendung. Dieselben werden von den im Friedensbetriebe befindlichen Eisenbahnen durch Uebergangsstationen (§ 14, 2) geschieden, auf welchen etwaige unvermeidliche Betriebsunregelmäßigkeiten der ersteren ihre Grenzen und Ausgleichung finden sollen.

Die Benutzung der im Kriegsbetriebe befindlichen Eisenbahnen wird durch diese Ordnnng nicht geregelt.

Arten der Eisenbahnzüge.

§ 5. 1. Die Züge der im Friedensbetriebe befindlichen Eisenbahnen werden eingetheilt in Züge des öffentlichen Verkehrs und in Militärzüge.

2. Die Militärtransporte werden mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs (Kurier- und Schnellzüge, Personenzüge, Güterzüge, Güterzüge mit Personenbeförderung) befördert, soweit dies unter Berücksichtigung einerseits der Einrichtung und Bestimmung der Züge, andererseits der Stärke und Beschaffenheit der Transporte angänglich ist (§ 25).

3. Für Militärtransporte, welche hiernach nicht mit Zügen des öffentlichen Verkehrs befördert werden können, werden eigene Militärzüge gestellt. Unter den letzteren sind hervorzuheben: Militär-Extrazüge (§ 6), Militär-Fakultativzüge (§ 7) und Militär-Lokalzüge (§ 8, 3).

Militär-Extrazüge.

§ 6. Militär-Extrazüge werden bei Gefahr im Verzuge (in Fällen öffentlicher Noth u. dergl.) auf Verlangen der die Truppen entsendenden Militärbehörde von der Eisenbahnverwaltung gestellt und ohne Verzug abgelassen.

Militär-Fakultativzüge.

§ 7. 1. Innerhalb des Fahrplans für den öffentlichen Verkehr wird eine Anzahl von Zügen (Militär-Fakultativzüge) zur jederzeitigen freien Verfügung der Militär-Eisenbahnbehörden nach einem im Voraus von der Eisenbahnverwaltung mit den Militär-Eisenbahnbehörden zu vereinbarenden Fahrplan vorgesehen.

2. Der letztere Fahrplan ist so einzurichten, daß er thunlichst selten Aenderungen unterworfen zu werden braucht. Die Zeitlage der Züge ist den militärischen Zwecken anzupassen; auch ist für den Anschluß durchgehender Militärzüge auf Nachbarbahnen Sorge zu tragen. Die Fahrgeschwindigkeit der Militär-Fakultativzüge soll im Allgemeinen einschließlich der kleinen Betriebsaufenthalte $2^2/_3$ Min. auf das km (22,5 km in der Stunde oder 375 m in der Minute) nicht übersteigen. Die Fahrzeiten sind einzuschränken, soweit es geschehen kann, ohne die Sicherheit in der Durchführung der Züge auch bei widriger Witterung und sonstigen unvermeidlichen Störungen zu gefährden (BO. § 26).

3. Die Eisenbahnverwaltung hat den hiernach, wo erforderlich tabellarisch und graphisch, aufzustellenden Fahrplan für die Militär-Fakultativzüge der Militär-Eisenbahnbehörde in Ortszeit mitzutheilen.

Militärfahrplan.

§ 8. 1. Lassen sich die nothwendigen Militärtransporte mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs oder mit den in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs eingeschalteten Militärzügen (§§ 6 u. 7) ohne Beschränkung der Sicherheit und Ordnung nicht mehr bewirken, kann auch durch zeitweise Beschränkung, Vereinfachung oder Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs den militärischen Anforderungen nicht genügt werden, so wird der Militärfahrplan in Kraft gesetzt (§ 13, 2).

2. Derselbe wird von der Militär-Eisenbahnbehörde unter Mitwirkung der betheiligten Eisenbahnverwaltung für jede Eisenbahnstrecke nach der vollen Leistungsfähigkeit der Strecke und der Anschlußbahnen aufgestellt. Er soll einfach in der Anordnung sein; alle Züge verkehren in gleich schneller Fahrt und sind so zu legen, daß sie ausnahmslos für Militärtransporte benutzt werden können. Die militärischen Zwecke sind ausschließlich maßgebend, auch für die Anschlüsse auf benachbarten Bahnstrecken.

3. Für den Lokalverkehr werden im Militärfahrplan zeit- und streckenweise besondere Züge bestimmt (Militär-Lokalzüge).

4. Diejenigen Züge des Militärfahrplans, sowie diejenige Ladefähigkeit der Militär-Lokalzüge, welche für die Militärtransporte nicht beansprucht werden, können von der Eisenbahnverwaltung für den öffentlichen Verkehr, sowie für die Eisenbahndiensttransporte benutzt werden, soweit dafür Zugkräfte, Wagen und Personal verfügbar sind. Auch bleibt den Eisenbahnverwaltungen unbenommen, den Militärzügen Wagen mit Dienstgut (Kohlen 2c.) anzuhängen. Jedoch darf die zulässige Achsenzahl nicht überschritten und die Innehaltung der Fahrzeiten nicht gefährdet werden.

5. Für den Fall der Einschränkung oder des gänzlichen Ausschlusses des öffentlichen Verkehrs (Nr. 1 u. 4) ist doch die Beförderung mindestens je 1 Postwagens mit jedem Militärzuge statthaft.

6. Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfange der öffentliche Verkehr einzuschränken (Nr. 1), sowie in welchem Umfange derselbe nach Inkraftsetzung des Militärfahrplans zuzulassen ist (Nr. 4), wird nach Maßgabe der Bestimmungen im § 14, 2 getroffen.

Benutzung der Telegraphen.

§ 9. 1. Zu dringlichen militärischen Mittheilungen dürfen erforderlichenfalls sämmtliche Telegraphenlinien im Reichsgebiete benutzt werden (RTG. § 1, 5; RTRegl. § 10).

2. Nach Anordnung der Mobilmachung sind sämmtliche Telegramme der Militärverwaltung, sofern sie nicht mit Kr. bezeichnet sind (siehe nachstehend), als gebührenfreie Staatstelegramme auf den Reichs-, Staats-, Etappen- nnd Feld-Telegraphenlinien mit Vorzug vor den Amts- und Privat-Telegrammen auf den Bahntelegraphenlinien unmittelbar nach den eigentlichen Betriebstelegrammen zu befördern.

Sämmtlichen Telegrammen aber gehen auf den vier erstgedachten Arten von Linien diejenigen mit der Bezeichnung Kr. vor.

Diese Bezeichnung wird jedoch nur von dem großen Hauptquartier, dem Reichskanzler, den Armee-Oberkommandos, den Führern selbstständiger Heereskörper und selbstständiger Marinekörper, dem Kriegsministerium, dem Reichs-Marine-Amt, dem kommandirenden Admiral, sowie dem Auswärtigen Amte und dem Reichs-Eisenbahn-Amte angewendet und ist nur für solche Telegramme bestimmt, welche, durch die dringlichsten allgemeinen Anordnungen für die Armee bezw. Marine oder durch die wichtigsten militärischen oder politischen Kundgebungen geboten, ohne jede Hemmung befördert werden müssen. Auch die Antworten auf „Kr"-Telegramme dürfen nöthigenfalls mit Kr. bezeichnet werden, gleichviel welche Behörde sie aufgiebt.[1])

Die Beförderung dieser Telegramme geschieht unter sofortiger Unterbrechung jeder auf den betreffenden Linien im Gange befindlichen Korrespondenz.

Wird ausnahmsweise zur Beförderung solcher Kr. Telegramme auch die Benutzung von einzelnen Strecken der Bahntelegraphen nothwendig, so sind auch diese für Kr. Telegramme frei zu machen, soweit dies ohne Gefährdung oder bedenkliche Störung des Bahnbetriebes möglich ist.

3. Für den Verkehr der Militär-Eisenbahnbehörden unter einander und mit den Eisenbahnverwaltungen sind die Telegraphen der betheiligten Bahngebiete zunächst in Anspruch zu nehmen. Die Ver-

„Deutsche Verkehrs-Bl. u. Allgem. Deutsche Eisenbahn-Zeitung" No. 29 v. 18. Juli 1895:

Dem Werke liegt die Aufgabe zu Grunde, in erster Linie dem sich auf Dienstprüfungen vorbereitenden mittleren Eisenbahn-Beamten alle diejenigen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften zugänglich zu machen, deren Studium zum erfolgreichen Bestehen der Prüfung unerläßlich ist.

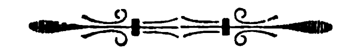
Die gebotenen Materien sind in ihrem amtlichen Texte in neuester Fassung, aber unter Ausscheidung aller für Eisenbahndienstzwecke überflüssigen Paragraphen, wiedergegeben. Dazwischen sind Anmerkungen eingefügt, die den Gesetzestext kurz erläutern, auf Parallelstellen hinweisen, ministerielle Ausführungserlasse in ihrem wesentlichen Inhalte anführen. Die Sammlung enthält in 3 Theilen: I. Gesetze und Verordnungen allgemeinen Inhaltes, Reichs- und Staatsverfassung, Civil- und Strafprozeßrecht, Vormundschaftsrecht, Grunderwerb 2c. II. Gesetze und Verordnungen, welche bei dem Bau, dem Betrieb und der Verwaltung der Staatseisenbahnen in Betracht kommen, einschl. Haftpflicht, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung. III. Die Beamtengesetzgebung, unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Preußischen Staats-Eisenbahn-Beamten, als: Anstellungs-, Besoldungs-, Disciplinar-, Pensionsverhältnisse, Hinterbliebenen-Versorgung 2c.

Die Anlage des Werkes erscheint zweckentsprechend, den Gegenstand in einfachster übersichtlicher Weise erschöpfend. Auch das Format des Buches, welches in 10 Lieferungen à 5 Bogen zum Preise von je 1 Mark vollständig sein wird, ist sehr zweckmäßig.

„Ostdeutsche Presse" Nr. 167 vom 10. Juli 1895 über die 2. Lieferung:

„Dieselbe enthält neben dem preußischen Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883, den Kompetenzkonflikts- und Polizeiverwaltungsgesetzen, dem Gesetz und dem Regulativ, betreffend die preußische Oberrechnungskammer, eine durchaus sachgemäße Behandlung der alten preußischen Verordnung über Festsetzung von Kassendefekten vom 24. Januar 1844. Eine ausführliche Einleitung legt dar, wann, wie und warum ein Defektenbeschluß abzufassen ist; ferner sind die besonderen Merkmale hervorgehoben, unter welchen Beamte zum Ersatz unmittelbar für verpflichtet erklärt oder inwiefern nur erhaltende (Sicherheits)-Maßregeln zu treffen sind. Hervorzuheben ist auch die sehr zweckmäßige Anordnung des Gerichtsverfassungs-Gesetzes, in welchem zugleich die in Aussicht genommenen Aenderungen desselben in Bezug auf die Einführung der Berufung gegen Urtheile der Strafkammern, Entschädigung unschuldig Verurtheilter 2c. 2c. durch entsprechende Anmerkungen Berücksichtigung gefunden haben. Im allgemeinen läßt sich schon jetzt übersehen, daß die „Sammlung" mit Verständniß und vielem Fleiß bearbeitet ist."

Aehnlich sprechen sich alle Fachblätter und eine große Zahl Deutscher Zeitungen aus.



An die Herren Subscribenten!

Das Werk erscheint in ca. 10 Lieferungen à 5 Bogen 4° zum Preise von je 1 Mk. — Dem Werke liegt die Aufgabe zu Grunde, in erster Linie dem sich auf **Dienstprüfungen vorbereitenden mittleren Eisenbahnbeamten** alle diejenigen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften leicht zugänglich zu machen, deren Studium zum **erfolgreichen** Bestehen der Prüfung unerläßlich ist.

Die gebotenen Materien sind in ihrem **amtlichen** Texte in **neuester** Fassung, aber unter Ausscheidung **aller** für Eisenbahndienstzwecke überflüssigen Paragraphen, wiedergegeben. Dazwischen sind Anmerkungen eingefügt, die den Gesetzestext kurz erläutern, auf Parallelstellen hinweisen, ministerielle Ausführungserlasse in ihrem wesentlichen Inhalt anführen.

Die Sammlung enthält in **drei** Theilen:

I. Gesetze und Verordnungen allgemeinen Inhalts. Reichs- und Staatsverfassung, Gerichtsverfassung, Civil- und Strafprozeßrecht, Vormundschaftsrecht, Grunderwerb 2c. 2c.

II. Gesetze und Verordnungen, welche bei dem Bau, dem Betriebe und der Verwaltung der Staatseisenbahnen in Betracht kommen, einschließlich Haftpflicht, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung.

III. Die Beamtengesetzgebung, unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Preußischen Staatseisenbahnbeamten, als Anstellungs-, Besoldungs-, Disciplinar-, Pensionsverhältnisse, Hinterbliebenen-Versorgung 2c.

Die Einrichtung des Werkes ermöglicht auch seine Verwendung **im amtlichen Geschäftsbetriebe** der Königlich Preußischen Eisenbahn-Behörden, -Dienststellen und -Beamten, sowie der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und **aller** Deutschen Privat-Eisenbahnverwaltungen. Es ist deßhalb auch in den Anmerkungen Quellenangabe in ausgedehntestem Maße durchgeführt. Die aus Anlaß der **Neuordnung der Preußischen Staatseisenbahn-Verwaltung** erlassenen verschiedenen „Ordnungen" haben möglichste Berücksichtigung gefunden.

Das Werk, dessen Gesammtinhalt zu einem Bande (Quart) vereinigt werden soll, wird jedem Eisenbahnbeamten, dem daran gelegen sein muß, sich in dem weit entwickelten Verwaltungsapparat des Deutschen Reichs und des Preuß. Staates im allgemeinen und der neugestalteten Verwaltung der Preuß. Staatseisenbahnen, im besondern sowie in seinen persönlichen Rechtsverhältnissen zurechtzufinden, als ein **unentbehrliches Hand- und Nachschlagebuch** erwünscht und willkommen sein.

Um die Anschaffung zu erleichtern, hat die ergebenst unterzeichnete Verlagshandlung vorgezogen, das Werk in Lieferungen herauszugeben und bittet dieselbe, die Bestellungen gefälligst, mit **genauer** Adresse ausgefüllt, Ihrer Buchhandlung einzusenden event. uns direkt übermitteln zu wollen. **Nach Fertigstellung des Werkes tritt eine Erhöhung des Ladenpreises ein.**

Wir werden nicht verfehlen den Herren Subskribenten nach Schluß des Werkes, der etwa bis zum Herbst erfolgen wird, **solide Einbanddecken** zu billigstem Preise zur Verfügung zu stellen.

Die Verlagshandlung.

Buchdruckerei Gustav Schenck, Königl. Hofbuchhändler, Berlin SW. 19 Jerusalemerstr 56



An die Herren Subscribenten!

Das Werk erscheint in ca. 10 Lieferungen à 5 Bogen 4° zum Preise von je 1 Mk. — Dem Werke liegt die Aufgabe zu Grunde, in erster Linie dem sich auf **Dienstprüfungen vorbereitenden mittleren Eisenbahnbeamten** alle diejenigen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften leicht zugänglich zu machen, deren Studium zum erfolgreichen Bestehen der Prüfung unerläßlich ist.

Die gebotenen Materien sind in ihrem **amtlichen Texte** in **neuester Fassung**, aber unter Ausscheidung aller für Eisenbahndienstzwecke überflüssigen Paragraphen, wiedergegeben. Dazwischen sind Anmerkungen eingefügt, die den Gesetzestext kurz erläutern, auf Parallelstellen hinweisen, ministerielle Ausführungserlasse in ihrem wesentlichen Inhalt anführen.

Die Sammlung enthält in **drei** Theilen:

I. Gesetze und Verordnungen allgemeinen Inhalts. Reichs- und Staatsverfassung, Gerichtsverfassung, Civil- und Strafprozeßrecht, Vormundschaftsrecht, Grunderwerb ꝛc. ꝛc.

II. Gesetze und Verordnungen, welche bei dem Bau, dem Betriebe und der Verwaltung der Staatseisenbahnen in Betracht kommen, einschließlich Haftpflicht, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung.

III. Die Beamtengesetzgebung, unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Preußischen Staatseisenbahnbeamten, als Anstellungs-, Besoldungs-, Disciplinar-, Pensionsverhältnisse, Hinterbliebenen-Versorgung ꝛc.

Die Einrichtung des Werkes ermöglicht auch seine Verwendung **im amtlichen Geschäftsbetriebe** der Königlich Preußischen Eisenbahn-Behörden, -Dienststellen und -Beamten, sowie der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und **aller** Deutschen Privat-Eisenbahnverwaltungen. Es ist deßhalb auch in den Anmerkungen Quellenangabe in ausgedehntestem Maße durchgeführt. Die aus Anlaß der **Neuordnung der Preußischen Staatseisenbahn-Verwaltung** erlassenen verschiedenen „Ordnungen" haben möglichste Berücksichtigung gefunden.

Das Werk, dessen Gesammtinhalt zu einem Bande (Quart) vereinigt werden soll, wird jedem Eisenbahnbeamten, dem daran gelegen sein muß, sich in dem weit entwickelten Verwaltungsapparat des Deutschen Reichs und des Preuß. Staates im allgemeinen und der neugestalteten Verwaltung der Preuß. Staatseisenbahnen, im besondern sowie in seinen persönlichen Rechtsverhältnissen zurechtzufinden, als ein **unentbehrliches Hand- und Nachschlagebuch** erwünscht und willkommen sein.

Um die Anschaffung zu erleichtern, hat die ergebenst unterzeichnete Verlagshandlung vorgezogen, das Werk in Lieferungen herauszugeben und bittet dieselbe, die Bestellungen gefälligst, mit **genauer** Adresse ausgefüllt, Ihrer Buchhandlung einzusenden event. uns direkt übermitteln zu wollen. **Nach Fertigstellung des Werkes tritt eine Erhöhung des Ladenpreises ein.**

Wir werden nicht verfehlen den Herren Subskribenten nach Schluß des Werkes, der etwa bis zum Herbst erfolgen wird, **solide Einbanddecken** zu billigstem Preise zur Verfügung zu stellen.

Die Verlagshandlung.

Buchdruckerei Gustav Schenck, Königl. Hofbuchhändler, Berlin SW. 19. Jerusalemerstr. 56.

KK 6744 A95 1895

STANFORD LIBRARIES

STANFORD UNIVERSITY STACKS JUN 1989

Sammlung

von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen u.s.w.

in Bezug auf den

Eisenbahn-Dienst.

Ein Handbuch für Eisenbahnbeamte

zur

Vorbereitung auf Dienstprüfungen und zum praktischen Gebrauch,

sowie ein

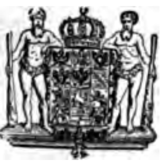
Hülfs- und Nachschlagebuch für Eisenbahn-Behörden, -Dienststellen und -Verwaltungen.

Text mit Anmerkungen und Sachregister

von

F. R. Engelhard.

Vierte Lieferung. 8

Berlin  1895.

R. v. Decker's Verlag, G. Schenck,

Königlicher Hofbuchhändler.

Stimmen der Presse.

„Ostdeutscher Lokalanzeiger" Nrn. 189, 191, 192 vom 13., 15. und 16. Juli 1895 über die beiden ersten Lieferungen:

„. . . . . . . Wir können dem Herrn Herausgeber nur Glück wünschen zu seinem Unternehmen und er wird sich damit gewiß den Dank aller Eisenbahnbeamten erwerben, denn wie sehr er mit diesem Werke einem schwer empfundenen Bedürfniß, ja geradezu einem Nothstande abhilft, das können nur diejenigen ermessen, die in den letzten 3 bis 4 Jahren genöthigt waren, Prüfungen abzulegen — oder wenigstens versucht haben, sie abzulegen. Das Bedürfniß für ein derartiges Werk werden auch die neuerdings dienstlich herausgegebenen umfangreichen „Vorschriften für die Verwaltung der Staatseisenbahnen" nicht abschwächen. Denn abgesehen davon, daß diese „Verwaltungsvorschriften" lange nicht alles das enthalten, was Prüfungskandidaten wissen sollen — das gilt namentlich für die Prüfungen zum Zweck der Beförderung — so bietet die Einrichtung und Anordnung der Engelhardschen Sammlung dem Lernenden gerade diejenigen Fingerzeige und Anleitungen, deren er zu ersprießlicher Arbeit unbedingt bedarf. Die „Sammlung" — ein viel zu bescheidener Titel für ein so gründlich durchgearbeitetes Werk — wird dem practischen Bedürfniß der Prüfungskandidaten in vollkommenster Weise Rechnung tragen. Um sie auch für den Amts- und Dienstgebrauch geeignet zu machen, sind die einzelnen Materien mit dem amtlich veröffentlichten Text wiedergegeben zum Theil vollständig, zum Theil nur im Rahmen von Grundzügen, zum Theil auch darüber hinaus. Die kleinen Abweichungen vom amtlichen Text in den Zahlwörtern (wir finden 350 statt „dreihundertundfünfzig", 433 statt vierhundertdreiunddreißig, 24 statt „vierundzwanzig" usw.) werden die Brauchbarkeit des Ganzen, die Uebersicht über den gewaltigen Stoff nur erhöhen. In unserer schnell arbeitenden Zeit, in der Alles nur „Dringend", und „eilig" und „sehr eilig" und unter „Heute" geht, ist es gewiß angenehm, nur eine einfache klare Zahl zu lesen und zu suchen, als wenn wir „vierundzwanzig", „dreihundertsiebenundneunzig" erst buchstabieren müssen. Zahlen prägen sich auch dem Gedächtniß leichter ein. An die Kürzungen: GS. Gesetzsammlung Seite, RGBl.-Reichsgesetzblatt Seite, GVG.-Gerichtsverfassungsgesetz, FO-Finanzordnung u. s. w. muß man sich jedenfalls erst gewöhnen, sie scheinen uns aber sehr zweckmäßig getroffen. Die kurzen Inhaltsübersichten vor größeren Gesetzen werden allen Studirenden (zu Prüfungen sich Vorbereitenden) besonders willkommen sein. So nebensächlich sonst ein Inhalts-Verzeichniß auch erscheinen mag, hier ist es aber von großer Bedeutung. Es ist das Verzeichniß des Inhalts und bildet die Brücke zwischen Titel und Text. Seine Kenntniß allein befähigt uns, uns in einer großen Materie zurecht zu finden. Es führt uns mit einem Schlage in das Wesen der Sache selbst ein. Der Inhalt der beiden Hefte bietet einstweilen nur Gesetze u. s. w. allgemeinen Inhalts, die das Eisenbahnwesen nur mittelbar angehen. Jedoch hat es der Herausgeber verstanden, auch in diesen Materien das Eisenbahnwesen mit gebührender Berücksichtigung hervortreten zu lassen. Das beweisen die Erläuterungen über das „Reichs-Eisenbahn-Amt" und „Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen" auf S. 8 und 9; das beweist ferner der geschichtliche Ueberblick über das Ministerium der öffentlichen Arbeiten auf S. 30.

In der zweiten Lieferung nimmt neben der Verordnung betreffend die Kompetenzkonflikte vom 1. August 1879 (Seite 103) und dem Ges. vom 13. Februar 1854, betreffend Konflikte bei Amts- und Diensthandlungen die altehrwürdige Verordnung über Kassendefekte, gegeben den 24. Januar 1844, jedenfalls die erste Stelle ein. Wir sehen gleichsam so einen „Defektenbeschluß", dem beliebten Prüfungsthema, vor unsern Augen aufwachsen. Die einleitende Bemerkung erzählte uns, wann, wie und warum so ein Beschluß abgefaßt werden muß.

Das Gerichtsverfassungsgesetz ist mit großer Sachkenntniß wiedergegeben. Große Erläuterungen sind zwar nicht beigefügt, die bei einzelnen Paragraphen angemerkten Stichworte beweisen aber, daß der Verfasser auch hier tief in die Sache eingedrungen ist. Mit einem Schlage liegen uns die verschiedenen Listen (Urliste, Jahresliste für die Auslosung der Schöffen; Urliste, Vorschlagsliste, Jahresliste, Spruchliste für die Auslosung der Geschworenen) vor Augen. Wenn bei der Anordnung dieses Gesetzes weit über den Rahmen eines Grundzuges (es soll nach dem Spezial-Inhaltsverzeichniß nur „im Rahmen von Grundzügen" erscheinen, hinausgegangen ist, so ist das vielleicht wegen seiner für jeden Staatsbürger wichtigen Bedeutung gerade gerechtfertigt. . . . . . .

Mit besonderem Geschick scheinen uns in den Anmerkungen die Aenderungen aufgenommen zu sein, die das Gerichtsverfassungsgesetz über kurz und lang (vielleicht schon im nächsten Jahre) erfahren wird. Die auf die Aenderungen bezüglichen Einschaltungen stützen sich auf den dem Reichstage bereits in diesem Jahre vorgelegt gewesenen Regierungsentwurf.

. . . . Die ganze Arbeit zeugt von großem Fleiße, sie verräth System und wohldurchdachte Anordnung.

Die Wahl des großen Quartformats, bei welchem der Lernende gleichzeitig vier Seiten vor sich liegen hat, scheint uns besonders glücklich getroffen. Aeußere Ausstattung und Druck machen der Buchdruckerei R. v. Decker's Verlag alle Ehre. Wir sind überzeugt, Engelhards Sammlung wird bald einen dauernden und ehrenhaften Platz bei allen Eisenbahnbeamten einnehmen sowohl zum Studium als im amtlichen Gebrauch. . . . . . ."

Weitere Recensionen auf Seite 3 des Umschlags.

(4) Die nach den Desinfektions-Stationen oder Desinfektions-Anstalten überzuführenden Wagen sind, soweit ihre Einrichtung es gestattet, zur Verhütung einer Uebertragung von Ansteckungsstoffen durch Entfallen von Geräthschaften, Stroh, Dünger 2c. sorgfältig geschlossen zu halten.

(5) Es ist statthaft, die Reinigung und Desinfektion der zur Beförderung von Vieh in Einzelsendungen benutzten Gepäckwagen oder Hunde-Coupés nicht auf jeder Zwischenstation, auf welcher einzelne Viehstücke entladen werden, sondern erst auf derjenigen inländischen Station vorzunehmen, auf welcher der betreffende Wagen zur vollständigen Entleerung und Ausrangirung gelangt. Bei Beförderung von Vieh mit Gepäckstücken oder Gütern in einem und demselben Wagenraum sind Vorkehrungen zu treffen, welche die Gefahr einer Infektion ausschließen.

4. (1) Der eigentlichen Desinfektion der Wagen muß stets die Beseitigung der Streumaterialien, des Düngers, der Reste von Anbindesträngen 2c., sowie eine gründliche Reinigung des Wagens durch heißes Wasser vorangehen. Wo letzteres nicht in genügender Menge zu beschaffen ist, darf auch unter Druck ausströmendes kaltes Wasser verwendet werden; jedoch muß zuvor zum Zweck der Aufweichung der anhaftenden Unreinigkeiten eine Abspülung mittelst heißen Wassers erfolgen. Die Reinigung ist nur dann als eine ausreichende anzusehen, wenn durch sie alle von dem stattgehabten Viehtransport herrührenden Verunreinigungen vollständig beseitigt sind.

(2) Die Desinfektion selbst muß bewirkt werden:

a) unter gewöhnlichen Verhältnissen durch Waschen der Fußböden, Decken und Wände mit einer auf mindestens 50 Grad Celsius erhitzten Sodalauge, zu deren Herstellung wenigstens 2 kg Soda auf 100 l Wasser verwendet sind;

b) in Fällen einer wirklichen Infektion des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand oder Maul- und Klauenseuche oder des dringenden Verdachtes einer solchen Infektion, durch sorgfältiges Bepinseln der Fußböden, Decken und Wände mit 5 prozentiger Karbolsäure-Lösung. Die letztere ist durch Mischen von 1 Theil der im Handel als 100 prozentige Karbolsäure oder Acidum carbolicum depuratum bezeichneten Karbolsäure mit 18 Theilen Wasser unter häufigem Umrühren herzustellen.[1])

(3) Diese Art der Desinfektion (b) ist in der Regel nur auf Anordnung der zuständigen Polizeibehörde, ohne solche Anordnung jedoch auch dann vorzunehmen, wenn die Bahnbeamten von Umständen Kenntniß erlangen, welche es zweifellos machen, daß eine wirkliche Infektion des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand oder Maul- und Klauenseuche vorliegt, oder welche den dringenden Verdacht einer solchen Infektion begründen. Der Landes-Polizeibehörde bleibt vorbehalten, diese Art der Desinfektion (b) auch in anderen Fällen anzuordnen, wenn sie solches zur Verhütung der Verschleppung der oben bezeichneten Seuchen für unerläßlich erachtet.

(4) Bei gepolsterten Wagen ist die Polsterung, welche entfernbar sein muß, in ausreichender Weise zu reinigen. Hat eine wirkliche Infektion des Wagens durch eine übertragbare Seuche stattgefunden, oder liegt der dringende Verdacht einer solchen Infektion vor, so muß die Polsterung verbrannt werden. Der Wagen selbst ist in der zu Abs. 1 bis 3 angegebenen Weise zu behandeln. Ausländische Wagen, deren Polsterung nicht entfernbar ist, dürfen im Inlande nicht wieder beladen werden.

(5) Die im Abs. 1 angegebene Reinigung gilt, vorbehaltlich der Bestimmungen im Abs. 2 b und Abs. 3, als ausreichende Desinfektion in denjenigen Fällen, in welchen im Eisenbahnwagen nur einzelne Stücke Kleinvieh in Kisten oder Käfigen befördert worden sind, sofern zur Zeit des Gebrauchs die betreffenden Kisten mit wasserdichten Fußböden, festen Wänden und aus Latten mit den für die Athmung der Thiere nothwendigen Zwischenräumen hergestellten Deckeln, die Käfige mit wasserdichten Fußböden und von unten bis mindestens zur ganzen Höhe der Thiere mit festen Wänden versehen waren, und eine Verunreinigung des Wagens durch Streumaterialien, Futter, Dünger, Exkremente 2c. nicht wahrnehmbar ist.[2])

[1]) Bei Wagen mit doppelter Verschalung ist in Fällen einer wirklichen Infektion die innere Verschalung abzunehmen und ebenfalls zu reinigen und zu desinfiziren (E. MöA. v. 5. 8. 1892, EVBl. 261).

[2]) Aus der Undichtigkeit der Fußböden und der sonstigen mangelhaften Beschaffenheit der Kisten und Käfige, welche eine Verunreinigung des Wagens ermöglicht, erwächst der Eisenbahnverwaltung die Pflicht zur Desinfektion der benutzten Wagen (auch der Packwagen), für welche an der Hand des Tarifs eine Schadloshaltung Seitens des Empfängers oder des Versenders nicht beansprucht werden kann. Es liegt daher im Interesse der Verwaltung, daß einzelne Stücke Kleinvieh, welche dem Viehseuchengesetz unterliegen, nur dann zur Beförderung in Kisten und Käfigen angenommen werden, wenn die Behältnisse vorschriftsmäßig beschaffen sind. Vgl. auch § 3[1] nebst Anm. der nachfolgenden „Bestimmungen über die Verladung 2c." v. 13. 7. 1879.

5. In gleicher Weise wie die zum Transport benutzten Wagen sind die bei Verladung und Beförderung der Thiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Geräthschaften der Eisenbahn-Verwaltungen zu reinigen oder zu desinfiziren.

Bewegliche Rampen und Einladebrücken der Eisenbahn-Verwaltungen müssen, sofern zur Viehverladung benutzt, täglich mindestens 1-mal unter entsprechender Anwendung der Vorschriften in Ziffer 4 gereinigt und desinfizirt werden.

6. Feste Rampen, sowie die Vieh-Ein- und Ausladeplätze und die Viehhöfe der Eisenbahn-Verwaltungen sind stets von Streumaterialien, Dünger 2c. gesäubert zu halten. Rampen mit undurchlassendem Boden, sowie feste hölzerne Rampen sind, sofern zur Viehverladung benutzt, täglich mindestens 1-mal mit Wasser zu spülen.

7. Eine Desinfektion der unter Ziffer 6 erwähnten Anlagen ist allgemein oder für den Verkehr mit einzelnen der im § 1 des Gesetzes bezeichneten Thierarten oder für gewisse Gegenden nur anzuordnen, wenn nach den Verhältnissen eine bestimmte Gefahr der Verbreitung von Seuchen vorliegt. Das in solchen Fällen anzuwendende Desinfektions-Verfahren ist unter sinngemäßer Anwendung der unter Ziffer 4 festgestellten Normen in den zu erlassenden Bestimmungen näher zu bezeichnen. Für Fälle einer wirklichen Infektion oder des dringenden Verdachtes einer solchen sind etwaige weitergehende Sicherungsmaßregeln nach Maßgabe der für solche Fälle bestehenden besonderen Bestimmungen von den zuständigen Polizeibehörden anzuordnen. Rampen mit undurchlassendem Boden, sowie feste hölzerne Rampen müssen beim Vorhandensein der in Ziffer 4 Abs. 2 b und Abs. 3 bezeichneten Voraussetzungen in der dort angegebenen Weise desinfizirt werden.

8. (1) Streumaterialien, Dünger 2c. sind zu sammeln und so aufzubewahren, daß Vieh damit nicht in Berührung kommen kann.

(2) Die Abfuhr des Düngers darf nicht unter Anwendung von Rindviehgespannen geschehen und muß in dichten Wagen,

Fässern 2c. erfolgen, so daß eine Verunreinigung der Straßen, Wege 2c. mit Düngertheilen nicht stattfinden kann.

(3) Dünger von Thieren, welche an Rinderpest oder Milzbrand leiden, muß verbrannt oder gekocht oder so tief vergraben werden, daß er mit einer mindestens 1 m hohen Erdschicht bedeckt ist.

(4) Dünger von maul- oder klauenseuchekranken Thieren kann statt dessen mit einer 5 prozentigen Karbolsäure-Lösung (Ziffer 4 Abs. 2 b), unter vollständiger Durchmischung der letzteren mit dem Dünger, desinfizirt werden.

9. Bei Bemessung der von den Eisenbahn-Verwaltungen für die Desinfektion zu erhebenden Gebührensätze (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes) ist davon auszugehen, daß letztere lediglich bestimmt sind, eine Ersatzleistung für die durch die Desinfektion bedingten außerordentlichen Aufwendungen zu gewähren.

Für die der eigentlichen Desinfektion vorangehende, oder ohne Rücksicht auf dieselbe vorzunehmende Reinigung (I Ziffer 2 Abs. 2, II Ziffer 4 Absätze 1, 4 und 5, Ziffer 5, Ziffer 6) findet eine Entschädigung nicht statt.

Die Gebühren sind unabhängig von der Größe der Entfernung, welche der Viehtransport durchlaufen hat, unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Beträge der Selbstkosten für alle Stationen im Bereiche einer und derselben Eisenbahn-Verwaltung in gleicher Höhe und zwar in Einem Satze lediglich für den Wagen festzusetzen.

10. Die Eisenbahn-Verwaltungen haben dafür zu sorgen, daß die Arbeiten, welche zur Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen innerhalb ihres Geschäftsbereiches vorzunehmen sind, unter verantwortlicher Aufsicht ausgeführt werden.[1])

11. Die Eisenbahn-Aufsichtsbehörden haben im Einvernehmen mit den Veterinär-Polizeibehörden Kontrol-Einrichtungen zu treffen, welche geeignet sind, die strenge Durchführung des Gesetzes und der zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften überall sicherzustellen.

[1]) Die Desinfektion ist unter verantwortlicher Aufsicht eines Bahnbeamten auszuführen, welcher der Ortspolizeibehörde von der Bahnverwaltung zu bezeichnen ist. Die Ortspolizeibehörde sowie der beamtete Thierarzt sind befugt, jeder Zeit von der Ausführung der Desinfektionsarbeiten Kenntniß zu nehmen. Die Ortspolizeibehörde kann an Stellen, wo die Desinfektion zentralisirt ist, mit der beständigen Kontrolle der Desinfektionsarbeiten einen Veterinärbeamten beauftragen, dessen Erinnerungen in Betreff der Auswahl, Beschaffenheit und Anwendung der vorschriftsmäßigen Desinfektionsmittel möglichst sogleich zu berücksichtigen sind.

Im übrigen haben die Eisenbahn-Aufsichtsbehörden sich mit den Veterinär-Polizeibehörden im Einzelnen über die Kontrol-Maßregeln zu verständigen (AusfB.).

Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen. Vom 13. Juli 1879. (ZCBl. 479, EVBl. 142.)

Dieselben sind vom Bundesrath auf Grund der Art. 42 und 43 der Reichsverfassung beschlossen. — Vgl. den Abschnitt VII der Verkehrs-Ordnung und die vom MöA. erlassenen Ausführungsbestimmungen v. 9. 8. 1879 (EVBl. 146).

I. Verladung.

Lade-Anlagen.

§ 1. (1) Die Bahnhöfe und Haltestellen, auf welchen lebende Thiere zur Verladung kommen, müssen mit Vorrichtungen versehen sein, welche ein direktes Verladen der Thiere aus jedem und in jeden Wagenraum und zwar dergestalt gestatten, daß die Verladung sowohl von der Stirnals auch von der Langseite des Wagens erfolgen kann.

(2) Bei hölzernen Verladerampen ist die Oberfläche in zweckentsprechenden Zwischenräumen mit schmalen, halbrunden Latten zu versehen, damit die Thiere sicher fußen können.

(3) Die Oberfläche der festen Rampen darf eine stärkere Neigung als 1 : 8 und diejenige der beweglichen Vorrichtungen eine stärkere Neigung als 1 : 3 nicht erhalten.

(4) Die Ueberladebrücken zwischen Rampe und Wagen müssen eine hinreichende Breite haben und beim Verladen von Kleinvieh zu den Seiten mit Einfriedigungen versehen werden, welche gegen ein seitliches Abdrängen der Thiere Schutz gewähren.

(5) Auf Bahnhöfen mit regelmäßigem größeren Viehversandt, sowie auf den Tränkestationen (§ 6) — bezw. in deren Nähe — sind von den Bahnverwaltungen zur vorübergehenden Unterbringung des Viehes eingefriedigte und überdeckte Räume — Buchten, auch Banzen genannt — herzustellen und mit Brunnen oder einer Wasserleitung wie mit Vorrichtungen zu versehen, welche das Füttern und Tränken der Thiere ermöglichen. Die Räume sind zum Zweck der Trennung der Thiere verschiedener Gattungen bezw. des Großviehes und des Kleinviehes in kleinere Abtheilungen zu theilen, und muß der Fußboden so beschaffen sein, daß eine ordnungsmäßige Reinigung desselben möglich ist.

(6) Für die vorübergehende Unterbringung der Thiere in überdeckten Räumen kann ein Standgeld erhoben werden, dessen Höhe von der Aufsichtsbehörde bestimmt wird und im Tarif zu publiziren ist.

Beschaffenheit und Einrichtung der Wagen.

§ 2. (1) Die Beförderung der Thiere ist in offenen (hochbordigen) wie in bedeckten Wagen statthaft.

(2) Die lichte Breite der zum Transport von Großvieh zu benutzenden Wagen soll mindestens $2{,}_{400}$ m betragen.

(3) Die offenen Wagen müssen bei Verwendung für den Transport von Großvieh eine Bordhöhe von mindestens $1{,}_{500}$ m über dem Fußboden und bei Verwendung für den Transport von Kleinvieh eine solche von mindestens $0{,}_{750}$ m haben.

(4) Die bedeckten Wagen sind zum Zwecke der Ventilation mit nahe der Wagendecke liegenden verschließbaren Oeffnungen von etwa $0{,}_{400}$ m Länge und $0{,}_{300}$ m Breite zu versehen. Fehlen diese, so müssen an den Schiebethüren der Langseiten bezw. an den Thüren der Stirnseiten der Wagen Vorrichtungen angebracht werden, welche das Offenstellen der Thüren bei Großvieh bis zu $0{,}_{350}$ m und bei Kleinvieh bis zu $0{,}_{150}$ m Länge ermöglichen oder es muß bei vollständig

geöffneten Thüren die Thüröffnung durch einen Bretterverschlag in höchstens 1,500 m Höhe über dem Fußboden des Wagens oder durch Lattengitter verstellt werden.

(5) Zum Festbinden der Thiere sind Vorrichtungen, als eiserne Ringe 2c., an den Wagen anzubringen.

(6) Die Größe der inneren Bodenfläche eines jeden zur Beförderung der Thiere zu benutzenden Wagens ist, in Quadratmetern ausgedrückt, auf der Außenseite des Wagens anzugeben.

Hinsichtlich der Wagen mit einer doppelten (äußeren und inneren) Verschalung ist durch E. MöA. v. 5. 8. 1892 (EVBl. 261) bestimmt worden:

1. Die innere Verschalung solcher Wagen (einschl. der zugehörigen doppelt verschalten Thüren) ist stets in gutem Zustande zu erhalten und in den Fugen auszukitten, erforderlichen Falls auszuspänen.
2. Wagen, deren innere Verschalung schadhaft ist, sind zur Beförderung von Thieren nicht zu verwenden.
3. Bei größeren Reparaturen an den Wagen ist die innere Verschalung abzunehmen und der dahinter befindliche Schmutz zu entfernen.

Art der Verladung.

§ 3. (1) Die Thiere dürfen nicht geknebelt und in Säcken, Käfigen, Kisten oder ähnlichen Behältern nur dann, wenn dieselben hinlänglich geräumig und luftig sind, zur Beförderung aufgegeben werden.[1])

(2) Bei Festsetzung der größten Zahl der in einen Wagen zu verladenden Thiere ist davon auszugehen, daß Großvieh nicht an einander oder gegen die Wandung des Wagens zepreßt stehen darf, für Kleinvieh aber genügender Raum, um sich legen zu können, verbleiben muß.[2])

(3) Die Verladung von Wiederkäuern verschiedener Gattung oder von Wiederkäuern und Schweinen in demselben Wagen ist bei Transporten von deutschen Schlachtviehmärkten nach en Nordseehäfen verboten. Im übrigen ist die Verladung on Großvieh und Kleinvieh, sowie von Thieren verschiedener Gattung in demselben Wagen nur dann gestattet, wenn die Einstellung in durch Barrieren, Bretter- oder Lattenverschläge von einander getrennte Abtheilungen erfolgt.[3])

(4) Zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmte Wiederkäuer und Schweine dürfen nur dann verladen werden, enn eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird, daß die hiere unmittelbar vorher von einem beamteten Thierarzt tersucht und gesund befunden worden sind.[3])

(5) Ueber die zulässige größte Stückzahl der in einen agen oder in die einzelnen Abtheilungen desselben aufzu-)menden Thiere entscheidet im Streitfalle der diensthabende ationsbeamte.[2])

(6) Das Bestreuen der Fußböden offener Wagen mit nnbarem Material ist unzuläsig.

[1]) Um zu verhüten, daß Thiere in Käfigen einzelne Körpertheile chen den Latten der Käfige hervorstrecken können, ist empfohlen, Boden und die untere Hälfte der Käfige durch Weidengeflecht, e Bretter oder dergl. zu bilden oder durch einen breiten Streifen er Leinwand zu umkleiden. Die Versender sind hierauf aufmerksam machen und zur Verwendung möglichst zweckmäßiger ige anzuhalten. Behälter, durch deren Bauart die darin befind- Thiere der Gefahr erheblicher Verletzung in besonderem Maße esetzt werden, sind zurückzuweisen. (E. MöA. v. 19. 1. 1889. l. 39.)

) Die Verschiedenheit der Größe und des Umfangs der Thiere s unthunlich erscheinen lassen, die Maximalzahl der in einem n von bestimmter Größe zu verladenden Thiere, oder eine bestimmte Bodenfläche für jede Art allgemein festzusetzen. Der Stationsbeamte hat bei Handhabung der ihm beigelegten Befugnisse auf den Schutz gegen Thierquälerei Bedacht zu nehmen. (AusfB.)

[3]) Die Fassung der Abs. 3 und 4 beruht auf dem Bundesraths-Beschluß v. 28. 12. 1887 (EVBl. 411). Von der Beibringung der im Absatz 4 vorgeschriebenen Bescheinigung über den Gesundheitszustand ist fernerhin abzusehen. Bundesraths-Beschluß vom 13. 7. 1893 (EVBl. 223).

II. Beförderung.

Züge; Viehzüge.

§ 4. (1) Die Beförderung lebender Thiere findet in besonderen Viehzügen, in Eilgüterzügen, Güterzügen und Personenzügen statt.

(2) Wo das Bedürfniß vorliegt, sind auf den Hauptverkehrslinien Fahrpläne für fakultative Viehzüge vorzusehen, welche mit den zur Viehbeförderung dienenden Zügen der Nebenlinien dergestalt in Verbindung stehen, daß für das auf den letzteren zu- und abgehende Vieh die Aufenthaltszeit auf das Bedürfniß beschränkt wird.

(3) Solche Viehzüge sollen an bestimmten, von den Bahnverwaltungen für längere Zeitfristen bekannt zu machenden Tagen verkehren.

(4) Steht soviel Vieh zur Beförderung, daß zu dessen Verladung mindestens 24 Achsen erforderlich werden, so ist in Ermangelung anderer Beförderungsgelegenheit ein besonderer Viehzug abzulassen.

Geschwindigkeit der Viehzüge.

§ 5. (1) Die durchschnittliche Geschwindigkeit der Viehzüge (§ 4 Abs. 2) darf — vorbehaltlich der Befugniß der Landesregierung, in Rücksicht auf besondere Verhältnisse eine Abweichung zu gestatten — nicht weniger als 25 km in der Stunde betragen.

(2) Soweit Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands[1]) bezw. der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung[2]) der Anwendung dieser Geschwindigkeit entgegenstehen, tritt Ermäßigung derselben in dem dadurch bedingten Umfange ein.

(3) Auf die Viehzüge der Militär-Verwaltung findet die Bestimmung im Abs. 1 über die Geschwindigkeit keine Anwendung.

[1]) jetzt „Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands" (S. 426).

[2]) jetzt „Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands" (S. 428). Vgl. §§ 21², 29, 31 u. a. (vermerkt zu BO. §§ 5, 25, 22).

Tränkung.

§ 6. (1) Das Reichs-Eisenbahn-Amt bestimmt nach Anhörung der betheiligten Landesregierungen diejenigen Stationen, welche für Viehzüge (§ 4 Abs. 2) mit Tränkevorrichtungen auszustatten sind (Tränkestationen).

(2) Bei Bestimmung dieser Stationen ist davon auszugehen, daß, wenn Transporte eine längere Zeitdauer als 24 Stunden erfordern, inzwischen eine Tränkung der Thiere stattfinden muß.

(3) Bei allen Transporten, welche für die Fahrt zwischen dem Absende- und Bestimmungsorte fahrplanmäßig eine Zeit von 24 Stunden und darüber erfordern, muß die Tränkung auf einer zwischenliegenden Tränkestation ohne Rücksicht auf

die bis zu derselben von den Thieren durchfahrene Zeit vorgenommen werden. Bei solchen Transporten kommt eine Tränkungsgebühr zur Erhebung, deren Höhe von der Aufsichtsbehörde bestimmt wird und in dem Tarif zu publiziren ist.

(4) Für die Tränkung ist ein längerer, bei Berechnung der durchschnittlichen Geschwindigkeit (§ 5) außer Betracht bleibender Aufenthalt vorzusehen.

Wenn für Sendungen von Thieren in Käfigen u. dergl. unterwegs ein nennenswerthes Stilllager eintritt, so haben die Stationen für die Tränkung und nöthigenfalls für die Fütterung der Thiere Sorge zu tragen und die baaren Auslagen für das Futter auf die Sendung nachzunehmen. Für die persönliche Mühewaltung darf eine Anrechnung nicht erfolgen. Eine besondere Gewähr wird durch diese Vorschrift selbstverständlich nicht übernommen. (E. MöA. v. 2. 2. 1891. EVBl. 9).

Rangiren.

§ 7. Das Rangiren der mit Thieren beladenen Wagen ist auf das dringendste Bedürfniß zu beschränken und stets mit besonderer Vorsicht vorzunehmen; insbesondere ist heftiges Anstoßen dabei in jedem Falle zu vermeiden.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß größere Rangirbewegungen durch eine zweckmäßige Bildung der Züge auf der Abgangsstation thunlichst vermieden werden. AusfB.

Begleitung.

§ 8. (1) Macht eine Sendung von Großvieh eine oder mehrere Wagenladungen aus, so darf dieselbe nicht ohne Begleitung (§ 40 des Betriebs-Reglements[1]) für die Eisenbahnen Deutschlands) zur Beförderung angenommen werden und ist dann mindestens für je 3 Wagen ein Begleiter zu stellen.

(2) Bei Transporten zur Nachtzeit müssen die Begleiter mit gut brennenden Laternen versehen sein.

[1]) § 44 der Verkehrs-Ordnung.

Desinfektion.

§ 9. Die Verpflichtung der Bahnverwaltungen zur Reinigung (Desinfektion) der benutzten Transportmittel, Geräthschaften, Rampen ꝛc., regelt sich nach den Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (RGBl. 163).

III. Schlußbestimmungen.

§ 10. Den Bahnverwaltungen liegt die Pflicht ob, die Erfüllung der für die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren gegebenen Bestimmungen zu überwachen.

§ 11. (1) Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 15. Oktober 1879 in Kraft. Dieselben werden durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich und außerdem von den Bundesregierungen publizirt.

(2) Für die Herstellung der angeordneten Einrichtungen kann von der Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts eine Befristung gewährt und in derselben Weise auch im übrigen eine Abweichung von einzelnen Bestimmungen zugelassen werden.

(3) Die der Vorschrift im § 2 nicht entsprechende Breite und Bordhöhe vorhandener Wagen soll deren Fortgebrauch bis zum Umbau nicht hindern; ein solcher kann behufs Herstellung der vorgeschriebenen Breite und Bordhöhe nicht verlangt werden.

(4) Die von den Bundesregierungen oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungs-Bestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen.

Auf die strenge Befolgung der vorstehenden Bestimmungen ist wiederholt hingewiesen worden. — Wenn auch die Ueberwachung der Viehtransporte in sanitätspolizeilicher Beziehung vornehmlich der Polizeibehörde obliegt, so ist es doch Sache der Eisenbahnverwaltung, hierbei die Polizeibehörde kräftig zu unterstützen bezw. das Einschreiten derselben herbeizuführen, falls gegen die bestehenden Vorschriften seitens der Versender verstoßen wird. (E. MöA. v. 19. 5. 1885. EVBl. 144.)

Gesetz, betreffend die Errichtung eines Reichs-Eisenbahn-Amtes. Vom 27. Juni 1873. (RGBl. 164.)

Vgl. RV. Art. 18, Anm. unter VI (oben S. 8).

§ 1. Unter dem Namen „Reichs-Eisenbahn-Amt“[1]) wird eine ständige Centralbehörde eingerichtet, welche aus 1 Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von Räthen besteht und ihren Sitz in Berlin hat.

Auch können nach Maßgabe des Bedürfnisses Reichs-Eisenbahn-Kommissare bestellt werden, welche vom Reichs-Eisenbahn-Amt ihre Instruktionen empfangen.

[1]) Bezüglich des „Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen“ vgl. Anm. VII zu Art. 18 RV., oben S. 9.

§ 2. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Reichs-Eisenbahn-Amtes, sowie die Reichs-Eisenbahn-Kommissare werden vom Kaiser, die Subaltern- und Unterbeamten werden vom Reichskanzler ernannt.

Auf den Vorsitzenden finden die Vorschriften des § 25[1]) des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873, Anwendung.

Personen, welche bei der Verwaltung einer deutschen Eisenbahn betheiligt sind, können keinerlei Thätigkeit bei dem Reichs-Eisenbahn-Amt oder als Reichs-Eisenbahn-Kommissare ausüben.

[1]) Derselbe handelt von der jederzeitigen Versetzung von Reichsbeamten in den Ruhestand durch Kaiserliche Verfügung.

§ 3. Vorbehaltlich der Bestimmung im § 5 Nr. 4 führt das Reichs-Eisenbahn-Amt seine Geschäfte unter Verantwortlichkeit und nach den Anweisungen des Reichskanzlers.

§ 4. Das Reichs-Eisenbahn-Amt hat innerhalb der durch die Verfassung bestimmten Zuständigkeit des Reichs:

1. das Aufsichtsrecht über das Eisenbahnwesen wahrzunehmen;
2. für die Ausführung der in der Reichsverfassung enthaltenen Bestimmungen, sowie der sonstigen auf das Eisenbahnwesen bezüglichen Gesetze und verfassungsmäßigen Vorschriften Sorge zu tragen;

3. auf Abstellung der in Hinsicht auf das Eisenbahnwesen hervortretenden Mängel und Mißstände hinzuwirken.

Dasselbe ist berechtigt, innerhalb seiner Zuständigkeit über alle Einrichtungen und Maßregeln von den Eisenbahnverwaltungen Auskunft zu erfordern oder nach Befinden durch persönliche Kenntnißnahme sich zu unterrichten und hiernach das Erforderliche zu veranlassen.[1])

[1]) Ueber die Befugnisse des REA. nach der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen vgl. §§ 12, 72—74 das.; desgl. der BONb. §§ 1, 2, 6, 53—55 (S. 434 ff. und Anm. 1 zu §§ 5, 7 der Normen [S. 421], Anm. 1 zu §§ 2, 72, 73, 74 BO.)

Zustimmung des REA. zu Abweichungen von den Vorschriften der SigO.: Nr. 3—5 der Allgemeinen Bestimmungen (S. 460); desgl. von den Normen für den Bau und die Ausrüstung: §§ 6, 7, 12, 16, 23, 39 (S. 421 ff.)

Zustimmung zu Abweichungen von den Vorschriften der BO.: Eingangs-Bestimmungen Abs. 2; zur Zulassung von abweichenden Frachtbriefen: BO. § 52 Abs. 2. Bestimmung der Papiersorte für Frachtbriefe das. § 52 Abs. 1 (S. 508 ff.) Bestimmung von Vieh-Tränkestationen: § 6[1] der Best. üb. Viehbeförderung v. 13. 7. 1879. Vgl. auch § 11[2] und [4] das.

Befugnisse des REA. hinsichtlich der militärischen Benutzung der Eisenbahnen im Frieden vgl. FTrO. §§ 7, 9; desgl. im Kriege KTrO. §§ 2, 10, 13—15, 21, 23, 24, 29—32, 39, 48.

Soweit es nach den vorerwähnten Vorschriften der Zustimmung des REA. zu einer Entscheidung bedarf, welche nicht ohnehin der Landesaufsichtsbehörde (in Preußen MöA.) vorbehalten ist, bleibt der an das Reichs-Eisenbahn-Amt zu richtende Antrag vorerst dem MöA. einzureichen (E. MöA. v. 26. 9. 1892. EVBl. 289).

§ 5. Bis zum Erlaß eines Reichs-Eisenbahngesetzes gelten folgende Vorschriften:

1. In Bezug auf die Privateisenbahnen stehen dem Reichs-Eisenbahn-Amte zur Durchführung seiner Verfügungen dieselben Befugnisse zu, welche den Aufsichtsbehörden der betreffenden Bundesstaaten beigelegt sind. Werden zu diesem Zwecke Zwangsmaßregeln erforderlich, so sind die Eisenbahn-Aufsichtsbehörden der einzelnen Bundesstaaten gehalten, den deshalb an sie ergehenden Requisitionen zu entsprechen.
2. Staats-Eisenbahnverwaltungen sind nöthigenfalls zur Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen im verfassungsmäßigen Wege (Art. 7 Nr. 3, Art. 17 und Art. 19 der Reichsverfassung) anzuhalten.
2. Den Reichseisenbahnen gegenüber wird der Reichskanzler die Verfügungen des Reichs-Eisenbahn-Amtes zum Vollzuge bringen.
4. Wird gegen eine von dem Reichs-Eisenbahn-Amte verfügte Maßregel Gegenvorstellung erhoben auf Grund der Behauptung, daß jene Maßregel in den Gesetzen und rechtsgültigen Vorschriften nicht begründet sei, so hat das durch Zuziehung von richterlichen Beamten zu verstärkende Reichs-Eisenbahn-Amt über die Gegenvorstellung immer selbstständig und unter eigener Verantwortlichkeit in kollegialer Berathung und Beschlußfassung zu befinden. Zu diesem Zwecke wird der Bundesrath ein Regulativ erlassen, welches den kollegialen Geschäftsgang ordnet und die hierbei dem Präsidenten zustehenden Befugnisse regelt.

Urkundlich 2c.

Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem durch Richter verstärkten Reichs-Eisenbahn-Amt.

Bekanntmachung des Bundesraths v. 13. März 1876. (RGBl. 197.)

In Ausführung des § 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1873 (RGBl. 164) hat der Bundesrath an Stelle des Regulativs vom 5. Januar 1874 (RGBl. 27) nachstehendes Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem durch richterliche Beamte verstärkten Reichs-Eisenbahn-Amt erlassen:

§ 1. Wird gegen eine vom Reichs-Eisenbahn-Amt verfügte Maßregel Gegenvorstellung auf Grund der Behauptung erhoben, daß die Maßregel in den Gesetzen und rechtsgültigen Vorschriften nicht begründet sei, so überweist der Reichskanzler die an ihn zu richtende Gegenvorstellung dem verstärkten Reichs-Eisenbahn-Amt.

§ 2. Das verstärkte Reichs-Eisenbahn-Amt besteht aus dem Präsidenten des Reichs-Eisenbahn-Amts oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, 2 Räthen des Reichs-Eisenbahn-Amts und 3 richterlichen Beamten. Für letztere werden für den Fall der Behinderung 3 Stellvertreter ernannt.

Das bei der früheren Bearbeitung der Sache als Referent thätig gewesene Mitglied des Reichs-Eisenbahn-Amts darf an der Berathung und Beschlußfassung des verstärkten Reichs-Eisenbahn-Amts nicht theilnehmen.

§ 3. Ergiebt sich bei der Prüfung der angebrachten Gegenvorstellung, daß zur Klarstellung des Sachverhältnisses zuvörderst thatsächliche Erhebungen erforderlich sind, so werden diese vom Präsidenten angeordnet.

§ 4. Sind die nach § 3 angeordneten Erhebungen erfolgt, oder hat der Präsident weitere Erhebungen nicht für nöthig erachtet, so wird die Sache zur kollegialen Berathung und Beschlußfassung gebracht.

Zu diesem Ende ernennt der Präsident einen 1. und einen 2. Berichterstatter.

Einer dieser Berichterstatter muß aus den richterlichen Beamten gewählt werden.

§ 5. Zur Beschlußfähigkeit des verstärkten Reichs-Eisenbahn-Amts bedarf es der Anwesenheit sämmtlicher in § 2 aufgeführter Mitglieder oder deren Stellvertreter.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und die Berathung in den Sitzungen. Er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen. Das Kollegium entscheidet nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6. Beschließt das Kollegium eine weitere Ermittelung oder Verhandlung, so werden die erforderlichen Anordnungen vom Präsidenten getroffen.

§ 7. Im Eingange des unter dem Siegel des Reichs-Eisenbahn-Amts mit Gründen auszufertigenden Beschlusses sind die Mitglieder des Kollegiums, welche an der Beschlußfassung theilgenommen haben, aufzuführen. Die Ausfertigung ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1894, betreffend Umgestaltung der Eisenbahnbehörden. (GS. 1895. 11, EVBl. 1895. 25, VerwB. 7.)

Auf Ihren Bericht vom 7. Dezember d. J. bestimme Ich, daß am 1. April 1895:

I. die als Anlage a wieder beifolgende „Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen" an Stelle der durch landesherrlichen Erlaß vom 24. November 1879 genehmigten „Organisation der Verwaltung der Staatseisenbahnen und der vom Staate verwalteten Privatbahnen" eingeführt wird,

II. die zur Ausführung der bisherigen Organisation eingesetzten Eisenbahndirektionen und Eisenbahnbetriebsämter aufgelöst werden,

III. zur Ausführung der neuen Verwaltungsordnung (Nr. I) Eisenbahndirektionen in Altona, Berlin, Breslau, Bromberg, Cassel, Cöln, Danzig, Elberfeld, Erfurt, Essen a. Ruhr, Frankfurt a. Main, Halle a. Saale, Hannover, Kattowitz, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Münster i. Westfalen, Posen, St. Johann-Saarbrücken und Stettin mit den sich aus der Anlage b[1]) ergebenden Bezirken errichtet werden,

IV. das Eisenbahnkommissariat zu Berlin aufgelöst wird.

Zugleich will Ich Sie ermächtigen, etwa künftig erforderlich werdende Aenderungen der Verwaltungsordnung zu I, insoweit sie nicht grundsätzlicher Natur sind, zu veranlassen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Neues Palais, den 15. Dezember 1894.

Wilhelm.
Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

[1]) nicht aufgenommen. Eine vollständige Uebersicht der Eisenbahndirektionsbezirke befindet sich in den alljährlich erscheinenden „Geschäftlichen Nachrichten über die Preußischen Staatseisenbahnen", Theil II.

Anlage a.

Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen.

Eine nähere Erläuterung der Grundzüge der Verwaltungseinrichtungen der Staatseisenbahnen ist in der „Denkschrift, betreffend die Neuordnung der Staatseisenbahnverwaltung" (Drucksache Nr. 96 des Hauses der Abgeordneten, I. Session 1894; BZtg. Nr. 26/1894, EVBl. 1895. 87, VerwB. 49) gegeben. „Danach werden die von der Neuordnung der Verwaltung erhofften Vortheile nur dann gesichert werden können, wenn sämmtliche Beamte bestrebt sind, Grund und Zweck der Reform richtig zu erfassen, in ihren Sinn und Geist einzudringen und bei ihrer Durchführung unter Zurückstellung persönlicher Auffassungen und Interessen mitzuwirken." Ziel und Zweck der Reform besteht nicht sowohl in der Verminderung der vorhandenen Arbeitskräfte als vielmehr in der Herbeiführung größerer Wirthschaftlichkeit und Beweglichkeit in der Verwaltung des Staatseisenbahnnetzes. Aus der AusfAnw. E. MöA. v. 10. 1. 1895 (EVBl. 72, VerwB. 32).

I. Allgemeine Verwaltung.

Eisenbahnverwaltungsbehörden.

§ 1. (1) Die Verwaltung der im Betriebe sowie der im Baue befindlichen Staatseisenbahnen und vom Staate verwalteten Privateisenbahnen erfolgt unter der oberen Leitung des Ressortministers durch die Königlichen Eisenbahndirektionen.

(2) Werden für besonders umfangreiche Bauausführungen durch landesherrlichen Erlaß Königliche Eisenbahn-Baukommissionen eingesetzt, so trifft der Minister über deren Geschäftsordnung und Besetzung nähere Bestimmung.

(3) Die Königlichen Eisenbahndirektionen sind dem Minister unmittelbar unterstellt. Sitz und Bezirk werden durch landesherrlichen Erlaß festgestellt. Die Feststellung der Grenzpunkte zwischen den Eisenbahndirektionsbezirken im Einzelnen ist dem Minister überlassen.

Bezüglich der Organisation des Ministeriums vgl. Anm. IX zu Art. 61 VU. (oben S. 30). Die verschiedenen „Geheimen Expeditionen" der Eisenbahnabtheilungen sind: A für allgemeine Verwaltung, B Personal-Expedition, C Verkehrs- und Betriebs-Expedition; die „Geheimen Kontrolen": A für allgemeine Verwaltung, B Bau-Kontrole, C technische Kontrole; die „Geheimen Registraturen": A Verwaltungs-Registratur, B Personal-Registratur, C Verkehr und Betrieb, D Bau-Registratur. Ferner besteht ein Statistisches Büreau.

Vorbehalte des Ministers.

1. Im Allgemeinen.

§ 2. (1) Dem Minister bleibt die einheitliche Regelung des Dienstes innerhalb des gesammten Bereiches der Staatseisenbahnen vorbehalten, insbesondere der Erlaß einheitlicher Geschäfts- und Dienstanweisungen, — die Festsetzung von Grundzügen für Dienstanweisungen, deren Feststellung im Einzelnen den Königlichen Eisenbahndirektionen für ihren Bezirk überlassen ist, — sowie der Erlaß einheitlicher Vorschriften für die Ordnung der Rechts- und Dienstverhältnisse der Beamten und Arbeiter, für das Kassen- und Rechnungswesen und die einzelnen Dienstzweige im Betriebe und im Baue der Staatseisenbahnen.[1])

(2) Der Minister entscheidet über die gegen die Verfügungen und Beschlüsse (§ 7) der Königlichen Eisenbahndirektionen erhobenen Beschwerden.[2]) Gegen die auf Beschwerde ergangenen Verfügungen der Königlichen Eisenbahndirektionen steht den Beamten eine Berufung nicht zu.[3]) [4])

[1]) In Ausführung dieser Vorschrift sind außer der „Finanz-Ordnung der Preußischen Staats-Eisenbahnverwaltung" ergangen:
a) Geschäftsordnung für die Königlichen Eisenbahndirektionen (unten folgend);

b) Geschäftsanweisungen für die Vorstände der
Eisenbahn-Betriebs-
" Maschinen-
" Werkstätten- } Inspektionen,
" Telegraphen-
" Verkehrs-
" Bauabtheilungen;
c) Geschäftsanweisung für die Rechnungsdirektoren;
d) Anweisung zur Behandlung der Personalangelegenheiten der nachgeordneten Beamten und Arbeiter Seitens der Inspektionsvorstände;
e) Büreauordnung für die Königlichen Eisenbahndirektionen;
f) " " " Eisenbahn-Betriebs-, Maschinen-, Werkstätten-, Telegraphen- und Verkehrsinspektionen;
g) Anweisung für die Regelung des Schriftwechsels und die Aufbewahrung der Schriftstücke bei den äußeren Dienststellen;
h) Geschäftsanweisung für die Betriebskontroleure bei den Königlichen Eisenbahndirektionen;
i) Geschäftsanweisung für die Technischen Eisenbahnkontroleure bei den Betriebsinspektionen;
k) Geschäftsanweisung für die Technischen Eisenbahnkontroleure bei den Werkstätten- und Maschineninspektionen;
l) Geschäftsanweisung für die Eisenbahn-Kassenkontroleure;
m) Gemeinsame Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst (im III. Theil);
n) Gemeinsame Bestimmungen für die Arbeiter aller Dienstzweige der Preußischen Staatseisenbahnverwaltung;
o) Neubau-Ordnung u. a. m.

Sämmtliche Anweisungen 2c. sind in den „Vorschriften über die Verwaltung der Preußischen Staatseisenbahnen" enthalten, zum Theil im EVBl. Nr. 4 v. 7. 3. 1895 (S. 25 ff.) veröffentlicht, zum Theil in Sonderabdrücken ausgegeben.

[2]) Beschwerden über Verfügungen, welche der Präsident in den ihm durch § 4 der GeschO. f. d. KED. vorbehaltenen und unter seiner Firma zu erledigenden Angelegenheiten erlassen hat, sind in allen Fällen der Entscheidung des Ressortministers vorbehalten (AusfAnw.).

[3]) Durch die Vorschrift im Abs. 2 wird nicht beabsichtigt, die Beschwerden an die Ministerialinstanz gänzlich abzuschneiden. Vielmehr soll dem Einzelnen unbenommen bleiben, seine Beschwerde dem Verwaltungschef auf dem Dienstwege vorzutragen. Es ist aber zulässig und vielfach auch zweckmäßig, die Beamten zuvor unter Hinweis auf die Vorschriften im § 2[2] darüber zu belehren, daß gegen die Entscheidung der Eisenbahndirektion eine weitere Beschwerde nicht gegeben ist. Nur wenn der Beamte in diesem Falle auf die Weitergabe verzichtet, darf dieselbe unterlassen werden. (E. MöA. v. 25. 9. 1881 IIb P. 6300.)

[4]) Berichte, Anfragen 2c. an andere Ministerien sind stets zunächst an den Ressortminister zu richten, auch wenn auf besonderen Auftrag an ein anderes Ministerium Bericht zu erstatten ist. (E. MöA. v. 24. 11. 1881. EVBl. 1885. 167.)

2. Bezüglich der Betriebsverwaltung.

§ 3. Abgesehen von der für besondere Fälle vorgeschriebenen höheren Genehmigung bleibt dem Minister bezüglich der Betriebsverwaltung vorbehalten:

a) die Genehmigung zur Einstellung des Betriebes auf Bahnstrecken, welche zur Beförderung von Personen oder Gütern im öffentlichen Verkehre dienen und zur Aenderung des Betriebes durch Einführung oder Aufhebung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands;
b) die Feststellung und Abänderung des Fahrplans der zur Personen- und Postbeförderung bestimmten Züge bei Beginn der Winter- und Sommerperiode, sowie die Genehmigung der in der Zwischenzeit beabsichtigten Aenderungen, wenn dadurch die Zahl und Gattung der Züge berührt wird, oder wenn eine Einigung der betheiligten Eisenbahnverwaltungen und Postbehörden nicht erzielt worden ist;
c) die Feststellung und Aenderung der Tarife für Personen, Güter, lebende Thiere und Leichen, soweit die Bestimmung darüber nicht den Königlichen Eisenbahndirektionen überlassen wird;
d) die Genehmigung von Bauausführungen, für welche den Königlichen Eisenbahndirektionen Geldmittel nicht zur Verfügung gestellt sind;[1])
e) die Feststellung derjenigen Entwürfe und Kostenanschläge, deren Kosten den Betrag von 50000 Mark im Einzelnen übersteigen, soweit nicht die Feststellung für Bauten von höherem Werthe den Königlichen Eisenbahndirektionen besonders übertragen wird, sowie die Feststellung der Entwürfe und Kostenanschläge für Bauten von geringerem Werthe, für welche die höhere Prüfung und endgültige Feststellung bei Ueberweisung der Geldmittel vorbehalten ist;[1])
f) die Feststellung und Aenderung der Normalentwürfe und Normalanordnungen für bauliche und maschinelle Anlagen, sowie für Betriebsmittel und mechanische Betriebseinrichtungen;
g) die Ermächtigung zum Abschluß freihändiger Lieferungs- und Arbeitsverträge, deren Gegenstand den Werth von 50 000 Mark übersteigt, sowie zur Zuschlagsertheilung in öffentlichen und engeren Verdingungen bei Gegenständen — jedes Loos für sich gerechnet — von mehr als 150 000 Mark.[2])

[1]) Vgl. AusfAnw. (EVBl. 1895. 78, VerwB. 40.)

[2]) Ausgenommen von der Bestimmung unter g ist die Beschaffung der Holzschwellen sowie der Schienen und eisernen Schwellen. Bezüglich Beschaffung der Holzschwellen behält es bei den durch die Erlasse v. 3. 12. 1882 — IIa 16924 — und 6. 2. 1884 — IIa 1729 —, bezüglich Beschaffung der Schienen und eisernen Schwellen bei den durch E. v. 24. 4. 1894 – I (IV) 4277 — getroffenen Anordnungen sein Bewenden. (AusfAnw.)

3. Bezüglich der Neubauverwaltung.

§ 4. In gleicher Weise bleibt dem Minister bezüglich der Neubauverwaltung[1]) vorbehalten:

a) die Anordnung der allgemeinen und ausführlichen Vorarbeiten, die Feststellung des zur Ausführung bestimmten Entwurfs und des zugehörigen Hauptkostenanschlages sowie die Genehmigung des Bauausführungsplanes für neue Bahnlinien;
b) die Feststellung derjenigen Entwürfe und Kostenanschläge, deren Kosten den Betrag von 50000 Mark im Einzelnen übersteigen, soweit nicht die Feststellung für Bauten von höherem Werthe den Königlichen Eisenbahndirektionen besonders übertragen wird, sowie die Feststellung der Entwürfe und Kostenanschläge für Bauten von geringerem Werthe, für welche die höhere Prüfung und endgültige Feststellung bei Ueberweisung der Geldmittel vorbehalten ist.
c) die Feststellung und Aenderung der Normalentwürfe und Normalanordnungen für bauliche und maschinelle Anlagen sowie für Betriebsmittel und mechanische Betriebseinrichtungen;
d) die Eröffnung des Betriebes auf fertiggestellten Bahnstrecken, welche zur Beförderung von Personen oder Gütern im öffentlichen Verkehre bestimmt sind;

e) die Ermächtigung zum Abschluß freihändiger Lieferungs- und Arbeitsverträge, deren Gegenstand den Werth von 100 000 Mark übersteigt, sowie zur Zuschlagsertheilung in öffentlichen und engeren Verdingungen bei Gegenständen — jedes Loos für sich gerechnet — von mehr als 300 000 Mark.

[1]) Die „Neubauverwaltung" umfaßt alle Bauausführungen, für welche die Geldmittel unter den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben des Etats oder durch besondere Kreditgesetze bewilligt worden sind. Im übrigen vgl AusfAnw.

4. Bezüglich der Personalien.

§ 5. Bezüglich der Personalien der Staatseisenbahnverwaltung bleibt dem Minister vorbehalten:

a) die Anstellung, Versetzung, Entlassung sowie die Regelung der Besoldungsverhältnisse der etatsmäßigen höheren Beamten einschließlich der Rechnungsdirektoren und Eisenbahn-Hauptkassenrendanten, sowie die Ueberweisung der diätarischen höheren Beamten an die Königlichen Eisenbahndirektionen;

b) die Versetzung von Beamten aus dem Bezirke einer Königlichen Eisenbahndirektion in den Bezirk einer anderen, soweit die betheiligten Behörden verschiedener Meinung sind;

c) die Gewährung von Remunerationen und Unterstützungen, soweit sie im Laufe eines Rechnungsjahres den Betrag von 300 Mark übersteigen;[1])

d) die Gewährung von Urlaub über 4 Wochen an die unter a bezeichneten, über 6 Wochen an die übrigen Beamten.

[1]) Gilt auch für die Bewilligung von Unterstützungen an solche Beamte, deren Jahresdiensteinkommen den Betrag von 4500 ℳ übersteigt. Einschränkende Bestimmung des E. v. 22. 4. 1874 — II. 9401 — aufgehoben. (AusfAnw.)

Die Königlichen Eisenbahndirektionen.

Geschäftsbereich der Königlichen Eisenbahndirektionen im Allgemeinen.

§ 6. (1) Den Königlichen Eisenbahndirektionen obliegt mit den den Provinzialbehörden zugewiesenen Rechten und Pflichten[1]) die Verwaltung aller zu ihrem Bezirke gehörigen, im Betriebe oder im Baue befindlichen Eisenbahnstrecken.

(2) Die Königlichen Eisenbahndirektionen bestehen aus einem Präsidenten, den mit der ständigen Vertretung des Präsidenten beauftragten beiden Mitgliedern (Ober-Regierungsrath, Ober-Baurath) und der erforderlichen Anzahl weiterer Mitglieder. Der Präsident wird vom Könige ernannt.

(3) Die Stellvertretung des Präsidenten durch die damit beauftragten Mitglieder der Königlichen Eisenbahndirektion regelt der Minister.

(4) Die Königlichen Eisenbahndirektionen entscheiden über die gegen die Verfügungen und Anordnungen der Vorstände der Eisenbahn-Betriebs-, Maschinen-, Verkehrs-, Werkstätten- und Telegrapheninspektionen sowie der Bauabtheilungen (§ 9) erhobenen Beschwerden. Sie vertreten in allen Angelegenheiten innerhalb ihres Geschäftsbereichs die Verwaltung, so daß sie durch ihre Rechtshandlungen, Verträge, Prozesse, Vergleiche 2c. für die Verwaltung Rechte erwerben und Verpflichtungen übernehmen.

(5) Dem Minister bleibt vorbehalten, die Erledigung bestimmter hierzu geeigneter Geschäfte für mehrere Eisenbahndirektionsbezirke oder den gesammten Staatseisenbahnbereich Einer Königlichen Eisenbahndirektion zu übertragen.[2])

(6) Die Präsidenten der Königlichen Eisenbahndirektionen, welche als ständige Kommissare für die Ausübung des Aufsichtsrechts des Staates über Privateisenbahnen in dem ihnen vom Minister zugewiesenen Aufsichtsbezirke bestellt sind, haben in Gemeinschaft mit den als ihre ständigen Vertreter bestimmten beiden Mitgliedern der Königlichen Eisenbahndirektion (Ober-Regierungsrath, Ober-Baurath) die Rechte und Pflichten auszuüben, welche zur Zeit den gemäß § 46 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (GS. 505) eingesetzten Aufsichtsorganen übertragen sind.[3]) [4])

[1]) Es kommen hierbei in Betracht:

a) Verordnung über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte v. 24. 1. 1844 (oben S. 126). Vgl. dort Anm. zu § 5;
b) Gesetz, betr. die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, v. 13. 2. 1854 (oben S. 107) in Verbindung mit § 11 EinfG. z. GVG. (oben S. 157) und § 114 LVG. (oben S. 65);
c) Gesetz, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, v. 21. 7. 1852 (im III. Theil);
d) Verordnung, betr. die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden, v. 1. 8. 1879 (oben S. 103) in Verbindung mit § 17 Abs. 2 EinfG. z. GVG. (oben S. 158) und § 113 LVG. (oben S. 65).

In diesen Gesetzen sind den Provinzialbehörden als solchen und ihren Vorstehern vorbehalten:

I. den Provinzialbehörden:

1. Die Befugniß zur Feststellung und Einziehung von Defekten (§§ 5 und 14 der V. v. 24. 1. 1844);
2. die Befugniß zur Erhebung des Konflikts (§ 1 des G. v. 13. 2. 1854) in Verbindung mit den unter b weiter genannten Gesetzen;
3. die Befugniß, als Disziplinarbehörde in I. Instanz über die Dienstvergehen der bei und unter ihnen angestellten Beamten, soweit nicht die Zuständigkeit des Disziplinarhofes begründet ist, zu erkennen (§ 24 DisplG.);
4. die Befugniß, die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbuße bis zu 90 ℳ zu belegen, die besoldeten Beamten jedoch nicht über den Betrag des 1-monatlichen Diensteinkommens hinaus (§ 19 Abs. 5 DisplG.);
5. die Befugniß zur Erhebung des Kompetenzkonflikts zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten (§ 5 der V. v. 1. 8. 1879 in Verbindung mit den zu d weiter erwähnten Gesetzen).

II. den Vorstehern der Provinzialbehörden:

1. Die Befugniß zur Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens und zur Ernennung des Untersuchungskommissars in allen denjenigen Fällen, in denen die betreffende Provinzialbehörde die entscheidende Disziplinarbehörde bildet (§ 23 Nr. 2 DisplG.) und zur vorläufigen Dienstenthebung der Beamten (§ 50 a. a. O.);
2. die Befugniß, bei Gefahr im Verzuge, dieselben unter 1 erwähnten Verfügungen vorläufig und vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Ministers auch in denjenigen Fällen zu erlassen, in denen die Entscheidung der Sache vor den Disziplinarhof gehört (§ 23 Nr. 1 DisplG.);
3. die Befugniß, die bei den Provinzialbehörden angestellten unteren Beamten mit Geldbuße bis zu 90 ℳ zu belegen, die besoldeten, unteren Beamten jedoch nicht über den Betrag des 1-monatlichen Diensteinkommens hinaus (§ 19 Abs. 6 DisplG.).

²) Uebersicht der „Gruppengeschäfte" im EVBl. 1895. 92, VerwB. 55. Vgl. auch E. MöA. v. 7. 6. 1895, EVBl. 408 (Prüfungskommissionen für mehrere Eisenbahndirektionsbezirke).

³) Vgl. das Regulativ, die Eisenbahn-Kommissariate betreffend v. 24. 11. 1848 (unten S. 591).

⁴) E. MöA. v. 16. 3. 1878 (EVBl. 89): „Um die Königlichen Oberpräsidenten thunlichst in laufender Kenntniß von allen die Provinz berührenden Angelegenheiten, welche ein allgemeineres Interesse beanspruchen, zu erhalten, erachte ich es für zweckmäßig, daß denselben auch über alle wichtigen Ereignisse und Anordnungen aus dem Ressort der Eisenbahnverwaltung Mittheilung gemacht wird. Zu diesem Behufe weise ich die Königlichen Eisenbahndirektionen an, bis auf Weiteres alle **Berichte**, in welchen Fragen erörtert werden, von denen anzunehmen ist, daß sie von allgemeinerem Interesse sind, **durch die Hand der Königlichen Oberpräsidenten** an mich gelangen zu lassen. Hierher sind insbesondere zu rechnen Berichte

über die Anlegung neuer Eisenbahnen,
über Veränderungen des Besitzstandes oder Uebertragung des Betriebes und der Verwaltung bestehender Eisenbahnen,
über umfangreiche Bauten, namentlich den Umbau größerer Bahnhöfe,
über die Einrichtung neuer Stationen,
über die Veränderung des Sitzes von Behörden,
über Veränderungen des Fahrplans durch Aufhebung von Courir- und Schnellzügen oder Umwandlung schnell fahrender Züge in Personenzüge,
über besonders wichtige Tarifänderungen, welche die wirthschaftlichen Verhältnisse der Provinz in erheblichem Maße zu beeinflussen geeignet sind,
über allgemeine Anordnungen, welche die Regelung der Arbeiterverhältnisse betreffen, z. B. allgemeine Lohnerhöhungen oder Lohnherabsetzungen, Errichtung von Arbeiterwohnungen in größerem Umfange,
über die Einrichtung von Unterstützungs- und Krankenkassen,
über erheblichere Differenzen mit den Regierungen und den sonstigen Provinzialbehörden,
über sonstige wichtige Ereignisse in der Verwaltung und die dadurch herbeigeführten Anordnungen, welche zu besonderen Anordnungen in anderen Verwaltungszweigen Veranlassung geben können.

Außerdem sind die über die Verkehrs- und Betriebsverhältnisse ¼-jährlich zu erstattenden Berichte durch die Hand der Königlichen Oberpräsidenten einzureichen, während die jährlichen Geschäftsberichte denselben in 1 Exemplar mitzutheilen sind.

Sofern durch den Gegenstand des Berichts zweifellos nur das Interesse einer Provinz berührt wird, ist der Bericht dem Herrn Oberpräsidenten dieser Provinz, in allen anderen Fällen dem Herrn Oberpräsidenten derjenigen Provinz, in welcher die berichtende Eisenbahndirektion ihren Sitz hat, zu übersenden. Dabei bleibt der sachgemäßen Beurtheilung der Königlichen Eisenbahndirektionen überlassen, ob den Herren Oberpräsidenten der übrigen betheiligten Provinzen eine Abschrift des Berichts, geeigneten Falls wenigstens extraktweise mitzutheilen sein möchte.

In denjenigen Fällen, in welchen nach Lage der Sache wegen besonderer Beschleunigung nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Königlichen Eisenbahndirektionen, resp. mit meiner Anordnung die unmittelbare Absendung eines Berichts ohne Vermittelung des Oberpräsidenten angezeigt erscheint, ist dem Letzteren nachträglich sofort Abschrift des Berichts zu übersenden.

Die auf die Berichte in den vorbezeichneten Angelegenheiten von mir erlassenen Verfügungen werden den Königlichen Eisenbahndirektionen ebenso in der Regel durch die Hand der Herren Oberpräsidenten zugehen." —

Ferner sind alle Anträge auf Verleihung von Orden und Ehrenzeichen an Eisenbahnbeamte sowie auf Charakterisirung oder Erhöhung des Amtscharakters derselben durch die Hand der betreffenden Herren Oberpräsidenten vorzulegen. E. MöA. v. 25. 11. 1878 (EVBl. 273). Vgl. auch E. MöA. v. 22. 10. 1884 (EVBl. 385), Ziff. 6.

Berichte, welche die Benennung von Stationen betreffen, sind — entsprechend dem Erlasse v. 11. 2. 1889 (II a (b) 1928) — stets durch die Hand des zuständigen Herrn Oberpräsidenten vorzulegen. E. MöA. v. 10. 5. 1895. (EVBl. 383).

Geschäftserledigung durch die Königlichen Eisenbahndirektionen.

§ 7. Die Mitglieder der Königlichen Eisenbahndirektion bilden für die Erledigung der nachstehenden zu ihrem Geschäftsbereich gehörenden Angelegenheiten ein Kollegium, dessen Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit mit der Maßgabe gefaßt werden, daß bei gleicher Stimmenzahl die Stimme des Präsidenten den Ausschlag giebt:

für die von den Beamten[1]) der Verwaltung erhobenen Beschwerden gegen Verfügungen, welche die unfreiwillige Entlassung widerruflich oder kündbar angestellter Beamten oder eine die Hälfte des monatlichen Gehaltsbetrages übersteigende Geldstrafe zum Gegenstande haben.[2])

¹) nicht auch von den Arbeitern. E. MöA. v. 24. 12. 1880 II b. P. 7261.

²) Von den nach § 7 durch das Kollegium der KED. zu fassenden Beschlüssen ist den betheiligten Beamten nicht durch besondere Schreiben, sondern durch Zustellung einer beglaubigten Abschrift des mit Gründen zu versehenden Beschlusses Mittheilung zu machen. E. MöA. v. 2. 1. 1883 (EVBl. 3).

§ 8. (1) In allen anderen, zu dem Geschäftsbereiche der Königlichen Eisenbahndirektionen gehörenden Angelegenheiten ist der Präsident nach Maßgabe der vom Minister zu erlassenden Geschäftsordnung über die Erledigung zu bestimmen befugt.

(2) Dem Minister bleibt vorbehalten, für die Erledigung der Geschäfte der Königlichen Eisenbahndirektionen Abtheilungen zu bilden, deren Geschäftsbereich zu bestimmen und die Abtheilungsdirigenten zu bestellen.

(3) Für die Bearbeitung der nicht gemäß § 7 zur Zuständigkeit des Kollegiums gehörigen Sachen hat der Präsident nach Maßgabe der Verwaltungs- und der Geschäftsordnung einen Geschäftsplan[1]) aufzustellen.

(4) Mit der Einschränkung, daß die Bearbeitung der Etats-, Kassen- und Rechnungssachen in allen Fällen dem Kassenrathe zuzutheilen ist, bleibt dem Präsidenten überlassen, diejenigen Sachen zu bestimmen, welche er sich zur Bearbeitung vorbehalten will. Als ständiger Vertreter wird dem Kassenrathe der Rechnungsdirektor beigegeben. Die Amtsbefugnisse des Rechnungsdirektors werden vom Minister durch eine Geschäftsanweisung festgestellt, durch welche ihm auch bestimmte Geschäfte des Kassenraths bei Anwesenheit des Letzteren übertragen werden können.[2])

(5) Dem Präsidenten obliegt die Sorge für die Regelung des Geschäftsganges. Insbesondere ist er sowohl für die sach- und ordnungsmäßige Vertheilung der Geschäfte, wie für alle diejenigen Verfügungen und Erklärungen der Königlichen Eisenbahndirektion, welche zu seiner Mitzeichnung gelangen, verantwortlich. Im Uebrigen obliegt den Mitgliedern der Königlichen Eisenbahndirektion die Verantwortung für die form- und sachgemäße Erledigung der ihnen zur Bearbeitung überwiesenen Geschäfte.

(6) Der Präsident kann mit Genehmigung des Ministers seine beiden ständigen Vertreter (Ober-Regierungsrath, Oberbaurath) beauftragen, ihn in bestimmten Angelegenheiten auch bei seiner Anwesenheit zu vertreten; auch ist er befugt, einzelnen Mitgliedern der Königlichen Eisenbahndirektion gewisse Geschäfte ein für alle Male zur selbständigen Erledigung zu übertragen.

(7) Für die Verbindlichkeit der von der Königlichen Eisenbahndirektion abzugebenden schriftlichen Erklärungen genügt die Unterschrift des Präsidenten oder eines Mitgliedes der Königlichen Eisenbahndirektion. Die Hülfsarbeiter der Königlichen Eisenbahndirektion sind nur insoweit zur selbständigen Erledigung der ihnen zur Bearbeitung überwiesenen Geschäfte befugt, als ihnen diese Befugniß nach den vom Minister gegebenen Vorschriften übertragen worden ist.

[1]) Vgl. „Anleitung zur Aufstellung und Ausführung des Geschäftsplanes für die Eisenbahndirektionen" (EVBl. 1895. 40, VerwB. 65) nebst AusfAnw. zur VerwO. unter II, Ziff. 7, 14 ff.; ferner E. MöA., betr. die erstmalige Aufstellung der Geschäftspläne v. 21. 3. 1895 (EVBl. 251, VerwB. 74), E. MöA., betr. Geschäftsgruppen v. 11. 4. 1895 (EVBl. 344, VerwB. 77) und die „Ergänzenden Bemerkungen" zu den VerwB. 2c. v. 22. 6. 1895 (EVBl. 465 ff).

[2]) Vgl. § 3 der GeschAnw. für die Rechnungsdirektoren.

II. Besondere Verwaltungszweige.

1. Im Allgemeinen.

§ 9. Für die Ausführung und Ueberwachung des örtlichen Dienstes nach den Anordnungen der Königlichen Eisenbahndirektionen sind Betriebs-, Maschinen-, Verkehrs-, Werkstätten- und Telegrapheninspektionen, sowie für die Leitung der Neubauausführungen nach den Anordnungen der Königlichen Eisenbahndirektionen, insoweit nicht hiermit Beamte der Betriebsverwaltung betraut werden können, Bauabtheilungen einzurichten. Den Vorständen der Inspektionen und der Bauabtheilungen kann von dem Minister die Befugniß zu vorläufigen Kassenanweisungen, zur Beurlaubung der unterstellten Beamten mit verwaltungsseitiger Uebernahme der Stellvertretungskosten sowie zur selbständigen Vergebung von Arbeiten und Lieferungen ertheilt werden.

Vgl. die GeschAnw. für die verschiedenen Vorstände (Anm. 1 zu § 2). In den Verfügungen der Eisenbahndirektionen sind die Inspektionen stets als solche zu bezeichnen und von den ihnen nachgeordneten „Dienststellen", wozu die Stationen, Abfertigungsstellen, Bahn-, Telegraphen- und Werkmeistereien 2c. gehören, zu unterscheiden. Ergänz. Bem. v. 22. 6. 1895 (EVBl. 464).

2. Im Besonderen.

a) Betriebsinspektionen.

§ 10. (1) Den Betriebsinspektionen obliegt:

a) die Ausführung und Ueberwachung des Betriebsdienstes, insoweit nicht einzelne Zweige den Maschineninspektionen (§ 11), Verkehrsinspektionen (§ 12), Werkstätteninspektionen (§ 13) oder Telegrapheninspektionen (§ 14) zugewiesen sind;

b) die Unterhaltung und Beaufsichtigung der im Betriebe befindlichen Strecken sowie die Verwaltung der Bahnpolizei[1]) innerhalb ihres Geschäftsbereichs.

(2) Bezirk und Geschäftsanweisung der Vorstände der Eisenbahn-Betriebsinspektionen bestimmt der Minister.[2])

(3) Dem Vorstande der Eisenbahn-Betriebsinspektionen kann von dem Minister die Befugniß zur selbständigen Verpachtung der Dispositionsländereien, Lagerplätze, Grasnutzungen, Pflanzungen 2c. beigelegt werden.[3])

[1]) Mit der Verwaltung der Bahnpolizei ist die Befugniß verbunden zur Verfolgung und Bestrafung von Bahnpolizei-Uebertretungen im Sinne des Gesetzes v. 23. 4. 1883 (oben S. 302) in Verbindung mit den §§ 453—455 StPO. (S. 295) und § 6 des Ge[...] StPO. (S 301).

[2]) Die Amtsbezirke für die Vorstände der Inspektionen [...] abtheilungen werden durch die alljährlich erscheinenden „Geschä[...] Nachrichten", Theil II, festgesetzt.

[3]) Geschehen durch § 5 der GeschAnw. f. d. BJ. Vgl. [...] gänzende Bemerkungen" z. VerwO. 2c. v. 22. 6. 1895. (EVBl. [...] unter III.

b) Maschineninspektionen.

§ 11. (1) Den Maschineninspektionen obliegt: die [...]führung und Ueberwachung des Maschinen- und Be[...]werkstättendienstes.

(2) Bezirk und Geschäftsanweisung der Vorstände [...] Maschineninspektionen bestimmt der Minister.

Vgl. Anm. 1 zu § 2 und Anm. 2 zu § 10.

c) Verkehrsinspektionen.

§ 12. (1) Den Verkehrsinspektionen obliegt: die [...]führung und Ueberwachung des Verkehrs-, Abfertig[...] und Kassendienstes.

(2) Bezirk und Geschäftsanweisung der Vorstände [...] Verkehrsinspektionen bestimmt der Minister.[1])

(3) Die Vorstände der Verkehrsinspektionen sind be[...] nach näherer Bestimmung des Ministers bis zu einer [...] ihm festzusetzenden Höhe innerhalb ihres Geschäftsbe[...] Anträge auf Rückerstattung von Fahrgeld und Gepäckfr[...] sowie auf Ersatz- oder Entschädigungsleistung aus [...] Frachtvertrage selbständig zu entscheiden, auch die auf Gr[...] der Bestimmungen der Verkehrsordnung oder der Fa[...] tarife zu berechnenden Nebengebühren und Konventio[...] strafen ganz oder zum Theil zu erlassen.[2])

[1]) Vgl. Anm. 1 zu § 2 und Anm. 2 zu § 10.

[2]) Geregelt durch § 7 der GeschAnw. f. d. BJ., erweiter[...] „Ergänzende Bemerkungen" unter VII. (EVBl. 1895. 466).

d) Werkstätteninspektionen.

§ 13. (1) Den Werkstätteninspektionen obliegt: die [...]führung und Ueberwachung des Werkstätten- und Werkst[...] materialiendienstes.

(2) Bezirk und Geschäftsanweisung der Vorstände [...] Werkstätteninspektionen bestimmt der Minister.

Vgl. Anm. 1 zu § 2 und Anm. 2 zu § 10.

e) Telegrapheninspektionen.

§ 14. (1) Den Telegrapheninspektionen obliegt: die Unter[...]haltung, Ueberwachung und Ausgestaltung der elektrische[...] Telegraphen-, Signal- und sonstigen zur Sicherung [...] Eisenbahnbetriebes dienenden elektrischen Anlagen.

(2) Bezirk und Geschäftsanweisung der Vorstände [...] Telegrapheninspektionen bestimmt der Minister.

Vgl. Anm. 1 zu § 2 und Anm. 2 zu § 10.

f) Bauabtheilungen.

§ 15. (1) Den Bauabtheilungen obliegt: die Leitung [...] Neubauausführungen.

(2) Bezirk und Geschäftsanweisung der Vorstände [...] Bauabtheilungen bestimmt der Minister.

Vgl. Anm. 1 zu § 2 und Anm. 2 zu § 10.

III. Allgemeine Bestimmungen über die Anstellung im Staatseisenbahndienst.[1])

[1]) Vgl. den III. Theil dieser Sammlung.

Art der Anstellung.

§ 16. (1) Das für den Staatseisenbahndienst anzunehmende Personal wird nach den von dem Minister festzustellenden Grundsätzen in dem Verhältnisse unmittelbarer Staatsbeamten angestellt oder gegen Lohn beschäftigt. Die Anstellung der Beamten erfolgt der Regel nach zunächst auf Probe, sodann im Kündigungsverhältnisse[1]) und später, soweit zulässig, unkündbar.

(2) Der Verleihung etatsmäßiger Stellen hat die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen, insbesondere die Ablegung der bestimmungsmäßigen Prüfungen, voranzugehen. Bis zur etatsmäßigen Anstellung werden die Beamten, soweit nicht Ausnahmen durch den Minister angeordnet sind, gegen feste, monatlich zu zahlende Besoldungen beschäftigt.

(3) Billetdrucker, Kassen- und Büreaudiener, Lokomotivheizer, Maschinenwärter, Trajektheizer, Magazinaufseher, Portiers, Bahnsteigschaffner, Weichensteller I. Klasse, Weichensteller, Krahnmeister, Brückengeldeinnehmer, Schiffsbrückenaufseher, Schiffsbrückenwärter, Brückenwärter, Schaffner, Bremser (Wagenwärter), Matrosen, Bahn- und Krahnwärter, sowie Nachtwächter werden nur im Kündigungsverhältnisse etatsmäßig angestellt.

(4) Die unkündbare Anstellung der sonstigen unteren und der mittleren Beamten ist zulässig, wenn der Beamte eine etatsmäßige Stelle bekleidet und sein Amt mindestens 5 Jahre[2]) lang in befriedigender Weise versehen hat.

[1]) Wenn mittlere oder untere Beamte auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt werden, ist in der Anstellungsverfügung zum Ausdruck zu bringen, daß außer der KED. vorkommenden Falls auch der vorgesetzte Inspektionsvorstand zur Lösung des Dienstverhältnisses befugt sein soll. AusfAnw. u. E. MöA. v. 11. 4. 1895. B. 4182.

[2]) Dieser Zeitraum bezieht sich allgemein auf die Beschäftigung als Staatseisenbahnbeamter, nicht auf die Bekleidung einer etatsmäßigen Stelle. In letzterer Hinsicht ist eine bestimmte Wartezeit nicht vorgeschrieben, die unkündbare Anstellung kann vielmehr auch gleichzeitig mit der erstmaligen Verleihung einer etatsmäßigen Stelle erfolgen. AusfAnw. u. E. MöA. v. 12. 6. 1885 (EVBl. 147).

Erfordernisse der Anstellung.

§ 17. (1) Zur Anstellung als Mitglied einer Königlichen Eisenbahndirektion, als Vorstand einer Eisenbahn-Betriebs-, Maschinen-, Werkstätten- oder Telegrapheninspektion ist der Regel nach die Ablegung der höheren Staatsprüfungen erforderlich. Die Feststellung der sonstigen Voraussetzungen und Bedingungen, von welchen die Anstellung in einer der bezeichneten Stellen abhängig zu machen ist, bleibt besonderer Bestimmung vorbehalten.

(2) Im Uebrigen dürfen die bei der Staatseisenbahnverwaltung anzustellenden Beamten beim Eintritt in den Staatseisenbahndienst das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmen unterliegen hinsichtlich der höheren Beamten der Genehmigung des Ministers, hinsichtlich der übrigen Beamten der Genehmigung des Präsidenten der Königlichen Eisenbahndirektion.

(3) Die Bestimmungen des Bundesraths über das Lebensalter der Eisenbahnbetriebsbeamten[1]) werden hiervon nicht berührt.

[1]) Vgl. dieselben im III. Theil. Sofern die für den Dienst als Bahnpolizeibeamte oder Lokomotivführer in Aussicht genommenen Personen das 40. Lebensjahr überschritten haben, bedarf es zu ihrer ausnahmsweisen Zulassung der Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde (d. h. MöA.).

Anstellungsfähigkeit.

§ 18. (1) Für die Besetzung derjenigen Beamtenstellen, welche den Militäranwärtern ausschließlich oder theilweise vorbehalten sind, bleiben die über die Versorgung dieser Anwärter erlassenen allgemeinen Vorschriften maßgebend.

(2) Die Besetzung der mittleren Beamtenstellen, welche nach den bestehenden Vorschriften Civilanwärtern verliehen werden können, erfolgt nach Maßgabe der über die Annahme von Civilsupernumeraren überhaupt und der für den Staatseisenbahndienst erlassenen besonderen Bestimmungen.

(3) Insoweit auf vorschriftsmäßige Weise festgestellt ist, daß für die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen geeignete versorgungsberechtigte Anwärter nicht vorhanden sind, sowie in Ermangelung von Civilsupernumeraren bei Besetzung der diesen zugänglichen Stellen können nach Bestimmung des Ministers auch andere Bewerber zur Anstellung zugelassen werden.

(4) Die Anstellungsfähigkeit der mit dem staatsseitigen Erwerb von Privateisenbahnen überkommenen Gesellschaftsbeamten regelt sich nach den betreffenden Erwerbsverträgen.

Erfordernisse für einzelne Beamtenklassen.

§ 19. (1) Die Besetzung der Beamtenstellen, für welche es einer besonderen wissenschaftlichen oder technischen Vorbildung bedarf, wird durch die von dem Minister hierüber zu erlassenden Vorschriften geregelt.

(2) Für die Zulassung zur selbständigen Wahrnehmung der Dienstverrichtungen von Eisenbahn-Betriebsbeamten gelten die von dem Bundesrath erlassenen einschlägigen Bestimmungen und die von den zuständigen Behörden hierzu erlassenen ergänzenden Vorschriften.

Sonstige Erfordernisse.

§ 20. Die Regelung der Voraussetzungen für die Anstellung und Beförderung der Beamten, der Amtsbezeichnung derjenigen Beamten, deren Ernennung der Allerhöchsten Bestimmung nicht unterliegt, die Ordnung des Prüfungswesens und der Kautionsbestellung, die Bestimmung über die Verpflichtung zum Tragen einer Dienstkleidung und alle übrigen, die Rechte und Pflichten der Beamten betreffenden allgemeinen Vorschriften bleiben, soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind, der Bestimmung des Ministers vorbehalten.

IV. Geltungsbereich.

§ 21. (1) Diese Verwaltungsordnung findet auf alle vom Staate verwalteten Eisenbahnen Anwendung, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften oder durch bestehende Gesellschaftsstatuten und Betriebsüberlassungsverträge Abweichungen bedingt werden.

(2) Bezüglich der vom Staate verwalteten Eisenbahnen, welche nach der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands betrieben werden, bleibt dem Minister der Erlaß vereinfachter Verwaltungsvorschriften vorbehalten. Ebenso bleibt dem Minister hinsichtlich der vom Staate für eigene oder fremde Rechnung verwalteten Privateisenbahnen vorbehalten, Abweichungen von den in den Abschnitten I und II enthaltenen Bestimmungen dem Bedürfniß entsprechend zu gestatten.

Geschäftsordnung für die Königlichen Eisenbahndirektionen. Vom 17. Dezember 1894. (EVBl. 1895. 37, VerwB. 60.)

Gültig vom 1. April 1895.

Einleitung.

§ 1. Die Geschäfte bei den Königlichen Eisenbahndirektionen werden nach der Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen, nach dieser Geschäftsordnung und nach den vom Minister erlassenen Anordnungen geführt.

Erledigung der Sachen.

a) Durch Mehrheitsbeschluß.

§ 2. (1) Zur Erledigung der im § 7 der Verwaltungsordnung bezeichneten Angelegenheiten sind vom Präsidenten der Eisenbahndirektion Sitzungen anzuberaumen, in welchen er den Vorsitz führt.

(2) Ueber die Verhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse der Eisenbahndirektion enthält und von dem Vorsitzenden und dem durch letzteren ernannten Schriftführer zu vollziehen ist.

b) Durch die Entscheidung des Präsidenten.

§ 3. (1) In allen übrigen zum Geschäftsbereiche der Eisenbahndirektionen gehörenden Angelegenheiten ist für die Geschäftserledigung die Entscheidung des Präsidenten maßgebend.

(2) Von dem Präsidenten werden allgemein oder besonders die Sachen bezeichnet, welche er sich zur eigenen Erledigung vorbehält und in welchen er die Verfügungen — geeigneten Falles nach Vortrag in einer Sitzung oder nach Rücksprache — mitzeichnen will.

Besondere Befugnisse und Obliegenheiten des Präsidenten.

§ 4. (1) Der Präsident ist Dienstvorgesetzter für das gesammte Personal der Verwaltung.

(2) Zu den von ihm unter eigener Firma [1]) zu erledigenden Geschäften gehören:

a) die Bearbeitung der Personalien der höheren Beamten der Verwaltung einschließlich des Rechnungsdirektors und des Hauptkassenrendanten,

b) die Anträge auf Gewährung und, innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen, die Bewilligung von Remunerationen und von Unterstützungen an die im Dienste befindlichen Beamten,

c) die Regelung der Stellvertretung der Inspektionsvorstände,

d) die Bewilligung von Urlaub [2]) (nebst freier Fahrt) bis zu 4 Wochen an die unter Abs. 2 a bezeichneten Beamten, bis zu 6 Wochen an die übrigen Beamten, sowie die Anträge auf Gewährung von längerem Urlaub. [3])

(3) Der Präsident ist berechtigt, sich selbst bis auf 8 Tage zu beurlauben. Dienstliche oder sonstige Abwesenheit des Präsidenten über 3 Tage ist dem Minister anzuzeigen. Zu Dienstreisen in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches haben sich die Mitglieder und Hülfsarbeiter der Eisenbahndirektion der vorgängigen Zustimmung des Präsidenten zu versichern. Eingaben der Mitglieder und Hülfsarbeiter der Eisenbahndirektion an den Minister sind durch Vermittelung des Präsidenten einzureichen.

(4) Der Präsident hat dafür zu sorgen, daß die Hauptkasse alljährlich mindestens 1-mal von dem Kassenrath außerordentlich revidirt wird.

1) Wegen der Firma: „Der Königliche Eisenbahnkommissar" vgl. die Vorbemerkung z. Regulativ, die Eisenbahn-Kommissariate betreffend unten S. 591.

2) Militärische Dienstleistung keine „Beurlaubung". E. MöA. v. 12. 9. 1887 (EVBl. 356).

3) Beschwerden in Präsidialsachen: Anm. 2 zu § 2 VerwO.

Verfügungen von Amtswegen und mündliche Anordnungen.

§ 5. (1) Die Befugniß, Anordnungen von Amtswegen zu treffen, steht dem Präsidenten in allen Dienstangelegenheiten zu. Die Mitglieder der Eisenbahndirektion sind zu mündlichen Anordnungen dieser Art — abgesehen von besonderen Ermächtigungen — nur zum Zwecke der Abstellung sofort zu beseitigender Mißstände befugt. Aenderungen bestehender Anordnungen und Einrichtungen dürfen ohne vorheriges Benehmen mit dem betheiligten Inspektionsvorstande nur in Angelegenheiten des eigenen Dezernats und in besonders dringenden Fällen auf mündlichem Wege vorgenommen werden.

(2) Soweit Anordnungen von Amtswegen nicht Geschäfte betreffen, welche den Dezernenten ein für alle Male zur selbstständigen Erledigung übertragen sind — § 6 Abs. 1 b —, haben die Mitglieder der Eisenbahndirektion von mündlichen Anordnungen baldmöglichst dem Präsidenten Anzeige zu machen, während schriftliche Anordnungen, abgesehen von dringlichen Fällen, vor der Ausführung dem Letzteren vorzulegen sind.

Uebertragung besonderer Geschäfte auf die ständigen Vertreter des Präsidenten und die Mitglieder der Eisenbahndirektion.

§ 6. (1) Der Präsident ist befugt:

a) die mit seiner ständigen Vertretung betrauten Mitglieder (Ober-Regierungsrath und Ober-Baurath) in bestimmten Angelegenheiten auch bei seiner Anwesenheit ein für alle Male mit seiner Vertretung zu beauftragen, [1])

b) einzelnen Mitgliedern der Eisenbahndirektion gewisse Geschäfte ein für alle Male in der Weise zur selbstständigen Erledigung zu übertragen, daß auch die eingehenden Sachen dem Präsidenten nicht vorgelegt werden.

(2) Die zu a zu treffenden Anordnungen sind vor der Einführung dem Minister zur Genehmigung vorzulegen.

(5) In zweifelhaften wichtigen Fragen hat der Präsident seine ständigen Vertreter auf dem kürzesten Wege gutachtlich zu hören.

[1]) Vgl. E. MöA., betr. die erstmalige Aufstellung der Geschäftspläne, v. 21. 3. 1895 (EVBl. 251, VerwB. 74), Ziff. 1—4.

Geschäftsgang.

§ 7. (1) Der Präsident vertheilt die neu eingehenden Sachen, soweit er sich deren Erledigung nicht selbst vorbehält — vgl. jedoch § 8 Abs. 4 der Verwaltungsordnung —, an die Mitglieder der Eisenbahndirektion zur Bearbeitung nach dem Geschäftsplane, bei dessen Aufstellung und Ausführung die beifolgende Anleitung (S. 40 ff.) mit der Maßgabe zu beachten ist, daß etwaige Abweichungen dem Minister anzuzeigen sind. Bei der Zuweisung einzelner Sachen kann der Präsident ausnahmsweise von dem von ihm aufgestellten Geschäftsplane abweichen.

(2) Der Verkehr zwischen den mit der Erledigung beauftragten Mitgliedern hat stets auf dem kürzesten Wege mündlich und durch Mittheilung der betreffenden Entwürfe zur Mitzeichnung zu erfolgen.

(3) Ueber Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Präsident.

(4) Im geschäftlichen Verkehr zwischen den Eisenbahndirektionen und den nachgeordneten Inspektionsvorständen sind schriftliche Verfügungen und Berichte thunlichst zu vermeiden, vielmehr die hierzu geeigneten Angelegenheiten möglichst an Ort und Stelle oder in regelmäßigen Konferenzen nach näherer Bestimmung des Präsidenten mündlich zu erledigen.

(5) Im Uebrigen finden bezüglich des Geschäftsganges die Bestimmungen der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817[1]) und der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825[2]) (GS. 1817. 248 ff., 1826. 5 ff., Kamptz Annalen 1825 Bd. 9. 821 ff.) entsprechende Anwendung.

[1]) VerwB. 555. [2]) VerwB. 581.

Finanz-, Kassen- und Rechtsangelegenheiten.

§ 8. (1) Bei allen Etats-, Kassen- und Rechnungssachen sowie bei allen an die Hauptkasse ergehenden Aufträgen hat der Kassenrath mitzuwirken.

(2) In allen Angelegenheiten, bei welchen Rechtsfragen vorkommen, haben rechtskundige Mitglieder mitzuwirken; es ist daher, sofern der Dezernent nicht selbst rechtskundig ist, ein rechtskundiges Mitglied als Kodezernent zu betheiligen. Desgleichen bleibt dem Präsidenten vorbehalten, für wichtigere Sachen die juristische Erledigung einem vorzugsweise erfahrenen Direktionsmitgliede zu übertragen.

(3) Einem der rechtskundigen Mitglieder ist die allgemeine Verpflichtung zur Verfolgung der Gesetzgebung und Rechtsprechung insoweit zu übertragen, daß von ihm wichtigere Aenderungen, welche die Staatseisenbahnverwaltung berühren, zur Kenntniß des Präsidenten und der betheiligten Mitglieder der Eisenbahndirektion gebracht, sowie erforderlichen Falles Vorschläge zu entsprechenden Anordnungen für den Bezirk der Eisenbahndirektion gemacht werden.

Sitzungen.

§ 9. Die Anberaumung von Sitzungen für die gemeinsame Berathung wichtiger Angelegenheiten bleibt dem Ermessen des Präsidenten, soweit er sie für die Vorbereitung seiner Entschließungen als zweckmäßig erachtet, überlassen.

Verantwortlichkeit.

§ 10. (1) Für die Verantwortlichkeit im Sinne der Verwaltungsordnung ist die Zeichnung in der Urschrift maßgebend.

(2) Die Entwürfe der Schreiben und Verfügungen der Eisenbahndirektion werden außer von den mit der Bearbeitung beauftragten Mitgliedern auch von dem Präsidenten vollzogen, insoweit nicht die alleinige Bearbeitung der Sache den Direktionsmitgliedern überlassen worden ist.

(3) Die dem Präsidenten für die sach- und ordnungsmäßige Vertheilung der Geschäfte obliegende Verantwortlichkeit erstreckt sich insbesondere auf die sachgemäße Anwendung der in den §§ 5—9 enthaltenen Vorschriften.

(4) Für die aktenmäßige Erledigung der Geschäfte sind die mit ihrer Bearbeitung beauftragten Mitglieder (Dezernenten und Kodezernenten) in jedem Falle verantwortlich.[1])

(5) Bei den Verfügungen an die Hauptkasse ist der Kassenrath, sofern er die Verfügung nicht selbst angegeben hat, zwar nicht wegen der Berechtigung der Zahlung, wohl aber dafür verantwortlich, daß die Buchung richtig erfolgt, die Etats eingehalten werden und überhaupt gegen die Vorschriften des Etats und der Finanz-Ordnung nicht verstoßen wird.

[1]) Vgl. AusfAnw.: Mündliche Erledigung der vorkommenden laufenden Geschäfte durch unmittelbares Benehmen mit den Inspektionsvorständen und Dienstvorstehern. „Im Uebrigen haben die Dezernenten sich der schriftlichen Erledigung der wichtigeren und größeren Geschäftssachen persönlich zu unterziehen, bei der Zutheilung minder wichtiger Schriftstücke an die Büreaubeamten aber hinsichtlich der sachlichen Bearbeitung bestimmte Weisung in allen denjenigen Fällen zu ertheilen. in denen sich die Art und Weise der Erledigung nicht von selbst ergiebt.“ Ferner BürO. f. KED. § 10[4]: „Der Dezernent trifft in allen Fällen, in welchen dies möglich ist, selbst sofort die erforderliche Entscheidung und Anordnung, sodaß eine Mitwirkung von Büreaubeamten bei der geschäftlichen Erledigung entbehrlich wird. . . . . .“

Hülfsarbeiter.

§ 11. Die Hülfsarbeiter der Eisenbahndirektion werden, soweit ihnen die Befugniß zur selbstständigen Erledigung bestimmter Geschäfte beigelegt ist, in deren Bearbeitung den Mitgliedern gleichgeachtet. Im Uebrigen werden sie bestimmten Mitgliedern zur aushülfsweisen Betheiligung an den Geschäften überwiesen. In diesem Falle bedürfen die von ihnen bearbeiteten Sachen der Mitzeichnung im Entwurf durch das geschäftsordnungsmäßig zuständige Mitglied; die Vertretung des letzteren in Abwesenheitsfällen kann dem Hülfsarbeiter von dem Präsidenten übertragen werden.

Vollziehung der Reinschriften.

§ 12. (1) Reinschriften, mit Ausnahme derjenigen der Kassenanweisungen, erhalten nur eine Unterschrift.

(2) Berichte an den Minister, sowie die an die Oberpräsidenten gerichteten Schreiben sind, wie in der Urschrift, so in der Reinschrift, vom Präsidenten zu vollziehen. Im Uebrigen werden die sonstigen Schreiben und Verfügungen, welche der Präsident in der Urschrift gezeichnet oder mitgezeichnet hat, von ihm auch in der Reinschrift vollzogen.[1])

(3) Die Schreiben und Verfügungen in den den Mitgliedern und Hülfsarbeitern der Eisenbahndirektion zur alleinigen Bearbeitung oder zur selbstständigen Erledigung zugetheilten Sachen sind von diesen auch in der Reinschrift zu vollziehen.[1])

(4) Dem Präsidenten steht jedoch mit der oben (Abs. 2) erwähnten Ausnahme frei, die Reinschriften der von ihm gezeichneten Entwürfe von dem mit der Bearbeitung beauftragten Mitgliede und in Kassensachen von einem oder mehreren hierfür zu bestimmenden Direktionsmitgliedern an seiner Statt zeichnen zu lassen.

(5) Verfügungen der Eisenbahndirektion an die Hauptkasse bedürfen zu ihrer Gültigkeit in der Reinschrift der Unterschrift des Kassenraths[2]) und des Präsidenten oder eines der von dem letzteren hierfür bestimmten Mitglieder. Nur diejenigen Kassenverfügungen, welche in den dem Präsidenten nach dieser Geschäftsordnung vorbehaltenen Präsidialsachen unter seinem Namen erlassen werden, bedürfen der Mitzeichnung des Kassenraths nicht, sind ihm aber nachträglich zur Kenntnißnahme vorzulegen.

(6) Die Berichte der Eisenbahndirektion an den vorgesetzten Minister müssen an der Seite unter der Inhaltsangabe den Namen des Berichterstatters und etwaiger Mitberichterstatter enthalten.[3])

1) Beglaubigungen von Reinschriften durch ausfertigenden Büreaubeamten: AusfAnw. und BürO. f. KED. § 13^{10}.

2) Vertretung durch Rechnungsdirektor: VerwO. § 8^{4} nebst Anm.

3) Ausgenommen sind einfache Randberichte, mit denen Berichte und Vorstellungen ohne weitere gutachtliche Aeußerung eingereicht werden (AusfAnw.). Im übrigen vgl. BürO. f. KED. § 13^{3-5}.

Stellvertretung des Präsidenten.

§ 13. In Fällen der Abwesenheit oder Behinderung des Präsidenten übernimmt die Vertretung derjenige seiner ständigen Vertreter, welcher von dem Minister ein für alle Male hierfür bestimmt ist.

Gesetz, betreffend die Einsetzung von Bezirkseisenbahnräthen und eines Landeseisenbahnrathes für die Staatseisenbahnverwaltung. Vom 1. Juni 1882. (GS. 313, VerwB. 732.)

Einleitende Bestimmungen.

§ 1. Zu beiräthlicher Mitwirkung in Eisenbahnverkehrsfragen (§§ 6, 14) werden bei den für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen errichtet:

a) Bezirkseisenbahnräthe als Beiräthe der Staatseisenbahndirektionen;

b) ein Landeseisenbahnrath als Beirath der Centralverwaltung der Staatseisenbahnen.

A. Bezirkseisenbahnräthe.

Zahl.

§ 2. Für den Bezirk einer jeden Staatseisenbahndirektion wird 1 Bezirkseisenbahnrath errichtet. Auf Anordnung der Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten kann jedoch ausnahmsweise statt dessen der Bezirkseisenbahnrath für mehrere Staatseisenbahndirektions-Bezirke errichtet werden.

Bezirkseisenbahnräthe sind errichtet:

1. in Bromberg für die Direktionsbezirke Bromberg, Danzig, Königsberg i. Pr.;
2. „ Berlin „ „ „ Berlin und Stettin;
3. „ Magdeburg „ den Direktionsbezirk Magdeburg;
4. „ Hannover „ die Direktionsbezirke Hannover und Münster i. W.;
5. „ Frankfurt a. M. „ „ „ Frankfurt a. M. und Cassel;
6. „ Cöln „ „ „ Cöln, Elberfeld, Essen a. d. Ruhr, St. Johann-Saarbrücken;
7. „ Erfurt „ „ „ Erfurt u. Halle a. S.

   Zu 1—7 vgl. Erlasse der MöA., f. Handel u. Gew. und f. Landw. ꝛc. v. 18. 12. 1894 (EBBl. 1895. 98, VerwB. 20) und 20. 12. 1882 (EBBl. 1888. 4).
8. „ Breslau für die Direktionsbezirke Breslau, Kattowitz, Posen.

   Erlasse derselben Min. v. 15. 5. 1884 (EBBl. 257), 26. 10. 1889 (EBBl. 306), 18. 12. 1894 (EBBl. 1895. 98, VerwB. 20) und 4. 11. 1895 (EBBl. 713).
9. „ Altona für den Direktionsbezirk Altona.

   Erlasse derselben Min. v. 19. 9. 1884 (EBBl. 365), 27. 10. 1890 (EBBl. 236), 19. 2. 1894 (EBBl. 41).

Zusammensetzung und Wahl.

§ 3. Die Bezirkseisenbahnräthe werden aus Vertretern des Handelsstandes, der Industrie, der Land- und Forstwirthschaft zusammengesetzt.

Die Mitglieder, sowie die im Falle der Behinderung von Mitgliedern eintretenden Stellvertreter werden von den Handelskammern, kaufmännischen Korporationen und den landwirthschaftlichen Provinzialvereinen (Centralbezirksvereinen), sowie von anderen, durch die Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zu bestimmenden Korporationen und Vereinen auf 3 Jahre gewählt.

Die Zahl der Mitglieder und Stellvertreter, sowie deren Vertheilung auf die verschiedenen Interessentenkreise bestimmen die Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Vgl. Anm. zu § 2. Die Namen der Mitglieder und Stellvertreter sind im „Handbuch über den Königlich Preußischen Hof und Staat“ alljährlich aufgeführt.

Zulassung außerpreußischer Theilnehmer.

§ 4. Wo der Bezirk einer Staatseisenbahndirektion außerpreußisches Gebiet — innerhalb des Deutschen Reiches — umfaßt, können auf den Wunsch der betheiligten wirthschaftlichen Kreise unter Zustimmung der betreffenden Regierung auch aus diesem Gebiet Vertreter des Handelsstandes, der Industrie oder der Land- und Forstwirthschaft zur Theilnahme an den Verhandlungen des Bezirkseisenbahnrathes zugelassen werden. Die Anzahl derselben[1]) und die Art ihrer Einladung bestimmt der Minister der öffentlichen Arbeiten.

1) ist u. a. aus den „Geschäftlichen Nachrichten über die Preuß. Staatseisenbahnen“, Theil II, ersichtlich.

Ausschüsse.

§ 5. Jeder Bezirkseisenbahnrath kann zur Vorbereitung seiner Berathungen einen ständigen Ausschuß aus seiner Mitte bestellen.

Zuständigkeit.

§ 6. Der Bezirkseisenbahnrath ist von der betreffenden Staatseisenbahndirektion in allen die Verkehrsinteressen des Bezirks oder einzelner Distrikte desselben berührenden wichtigen Fragen zu hören. Namentlich gilt dies von wichtigeren Maßregeln bei der Feststellung oder Abänderung der Fahrpläne und der Tarife.

Der Bezirkseisenbahnrath kann in Angelegenheiten der vorbezeichneten Art auch selbstständig Anträge an die Staatseisenbahndirektion richten und von dieser Auskunft verlangen.

Wenn die Eisenbahndirektion wegen Gefahr im Verzuge ohne vorherige Anhörung des Bezirkseisenbahnrathes wichtigere zur Beirathszuständigkeit des letzteren gehörige Maßregeln getroffen hat, so muß sie hiervon dem ständigen Ausschusse (§ 5) und dem Bezirkseisenbahnrathe bei deren nächstem Zusammentritt Mittheilung machen.

Geschäftsordnung.

§ 7. Der Geschäftsgang des Bezirkseisenbahnrathes und des Ausschusses, sowie die Organisation des letzteren wird durch ein von dem Minister der öffentlichen Arbeiten zu genehmigendes Regulativ, welches der Bezirkseisenbahnrath entwirft, geordnet.

Das Regulativ hat auch die erforderlichen Bestimmungen über den Vorsitz im Bezirkseisenbahnrath und Ausschuß, sowie über die periodischen Sitzungen des ersteren zu treffen. Es muß eine wenigstens 2-mal im Jahre stattfindende Zusammenberufung des Bezirkseisenbahnrathes anordnen.

Zuziehung anderer Eisenbahnverwaltungen und Staatsbehörden.

§ 8. Den Sitzungen des Bezirkseisenbahnrathes können auf Einladung des Präsidenten der Staatseisenbahndirektion auch Vertreter anderer Eisenbahnverwaltungen oder Staatsbehörden beiwohnen.

Vorerhebungen.

§ 9. Erachtet der Bezirkseisenbahnrath bei seiner Beschlußfassung Vorerhebungen für erforderlich, so erfolgen dieselben durch die betreffende Staatseisenbahndirektion.

B. Landeseisenbahnrath.

Zusammensetzung.

§ 10. Der Landeseisenbahnrath besteht:

a) aus 1 Vorsitzenden und dessen Stellvertreter; dieselben werden vom Könige und zwar auf die Dauer von 3 Jahren ernannt;

b) aus 3 von dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, 3 von dem Minister für Handel und Gewerbe, 2 von dem Minister der Finanzen, sowie 2 von dem Minister der öffentlichen Arbeiten für die Dauer von 3 Jahren berufenen Mitgliedern, nebst einer gleichen Anzahl von Stellvertretern; ausgeschlossen sind unmittelbare Staatsbeamte;

c) aus je 1 Mitgliede für den Regierungsbezirk Cassel, den Regierungsbezirk Wiesbaden, die Stadt Berlin und die Stadt Frankfurt a. M.;
aus je 2 Mitgliedern für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Posen, Schleswig-Holstein, Hannover;
aus je 3 Mitgliedern für die Provinzen Schlesien, Sachsen, Westfalen und die Rheinprovinz,
nebst einer gleichen Anzahl von Stellvertretern.

Dieselben werden durch die Bezirkseisenbahnräthe aus den Kreisen der Land- und Forstwirthschaft, der Industrie oder des Handelsstandes innerhalb der Provinz, beziehungsweise des Regierungsbezirks oder der Stadt auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, nach Maßgabe eines durch Königliche Verordnung[1]) festgestellten Vertheilungsplanes.[2])

[1]) v. 31. 12. 1894 (GS. 1895. 1, EVBl. 1895. 11).

[2]) Der Vorsitzende, die Mitglieder und Stellvertreter sind im „Handbuch über den Königlich Preußischen Hof und Staat“ alljährlich namentlich aufgeführt.

Zuziehung von Sachverständigen.

§ 11. Dem Minister der öffentlichen Arbeiten bleibt es vorbehalten, in geeigneten Fällen Spezialsachverständige bei den Berathungen behufs Auskunftertheilung zuzuziehen.

Ausschuß.

§ 12. Aus seiner Mitte bestellt der Landeseisenbahnrath einen ständigen Ausschuß zur Vorbereitung seiner Berathungen.

Zusammensetzung des Ausschusses.

§ 13. Der Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Landeseisenbahnrathes oder dessen Stellvertreter (§ 10 Litt. a), und 4 von dem Landeseisenbahnrathe aus seiner Mitte erwählten Mitgliedern und 4 Stellvertretern.

Zuständigkeit des Landeseisenbahnrathes.

§ 14. Dem Landeseisenbahnrathe sind zur Aeußerung vorzulegen:

1. die dem Entwurf des Staatshaushalts-Etats beizufügende Uebersicht der Normaltransportgebühren für Personen und Güter;
2. die Allgemeinen Bestimmungen über die Anwendung der Tarife (Allgemeine Tarifvorschriften nebst Güterklassifikation);
3. die Anordnungen wegen Zulassung oder Versagung von Ausnahme- und Differenzialtarifen (unregelmäßig gebildeten Tarifen);
4. Anträge auf allgemeine Aenderungen der Betriebs- und Bahnpolizei[1])-Reglements, soweit sie nicht technische Bestimmungen betreffen.

Auch hat der Landeseisenbahnrath in allen wichtigeren, das öffentliche Verkehrswesen der Eisenbahnen berührenden Fragen auf Verlangen des Ministers der öffentlichen Arbeiten sein Gutachten zu erstatten.

Der Landeseisenbahnrath kann in Angelegenheiten der vorbezeichneten Art auch selbstständige Anträge an den Minister der öffentlichen Arbeiten richten und von diesem Auskunft verlangen.

[1]) jetzt „Verkehrs“- bezw. „Betriebsordnung“.

Berufung des Landeseisenbahnrathes.

§ 15. Der Landeseisenbahnrath wird von dem Minister der öffentlichen Arbeiten nach Bedürfniß, mindestens aber 2-mal im Jahre, nach Berlin berufen.

Die Tagesordnung für die Sitzungen, insoweit dieselbe Gegenstände der im § 14 bezeichneten Art umfaßt, ist mindestens 8 Tage vorher von dem Vorsitzenden zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Nachträgliche Mittheilung vorläufiger Anordnungen der Staatsregierung an den Landeseisenbahnrath und Ausschuß.

§ 16. Die von der Staatsregierung bei Gefahr im Verzuge ohne vorherige Anhörung des Landeseisenbahnrathes in Angelegenheiten der im § 14 bezeichneten Art getroffenen Anordnungen sind dem Ausschusse und dem Landeseisenbahnrathe bei dem nächsten Zusammentritt mitzutheilen.

Geschäftsordnung.

§ 17. Der Geschäftsgang in den Sitzungen des Landeseisenbahnrathes wird durch ein von diesem zu entwerfendes und von dem Staatsministerium zu genehmigendes Regulativ geordnet.

Der Ausschuß regelt seine Geschäftsordnung selbstständig.

Vorerhebungen.

§ 18. Erachtet der Landeseisenbahnrath oder der Ausschuß Vorerhebungen für erforderlich, so erfolgen dieselben durch den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Mittheilung der Verhandlungen des Landeseisenbahnrathes an den Landtag.

§ 19. Die Verhandlungen des Landeseisenbahnrathes werden von dem Minister der öffentlichen Arbeiten unter Beifügung einer übersichtlichen Darstellung des Ergebnisses und der darauf getroffenen Entscheidungen ebenso wie die Normaltransportgebühren für Personen und Güter dem Landtage regelmäßig mitgetheilt.

Festsetzung der Normaltransportgebühren.

§ 20. Unbeschadet der dem Reiche verfassungsmäßig zustehenden Einwirkung auf das Eisenbahntarifwesen können Erhöhungen der für die einzelnen Klassen des Gütertarifschemas zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes bestehenden Normal- (Maximal-) Transportgebühren, soweit sie nicht zum Zwecke der Herstellung der Gleichmäßigkeit der Tarife oder in Folge von Aenderungen des Tarifschemas vorgenommen werden, nur durch Gesetz erfolgen.

Freie Fahrt und Diäten.

§ 21. Die Mitglieder des Landeseisenbahnrathes und die seitens des Ministers der öffentlichen Arbeiten zugezogenen Sachverständigen (§ 11) erhalten für die Reise nach und von dem Orte der Sitzung, sowie für die Dauer der Sitzung täglich je 15 Mark, soweit dieselben nicht schon anderweit Diäten aus der Staatskasse beziehen.

Auch erhalten dieselben sowie auch die Mitglieder der Bezirkseisenbahnräthe behufs Theilnahme an der Sitzung freie Fahrt in beliebiger Wagenklasse für die Reisen nach und von dem Orte der Sitzung.

Erlöschen der Mitgliedschaft im Bezirkseisenbahnrathe und Landeseisenbahnrathe.

§ 22. Jeder in der Person eines Mitgliedes des Bezirkseisenbahnrathes, oder des Landeseisenbahnrathes (§ 10 Litt. b und c) eintretende Umstand, durch welchen dasselbe zur Bekleidung öffentlicher Aemter dauernd oder auf Zeit unfähig wird, ebenso wie die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen solcher Mitglieder, hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

Scheidet aus dieser Veranlassung oder durch Tod oder Verzicht ein Mitglied vor Ablauf der Periode, für welche dasselbe gewählt oder berufen ist, aus, so ist für den Rest der Periode ein neues Mitglied zu wählen bez. zu berufen.

§ 23. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1883 in Kraft.

Urkundlich 2c.

Regulativ, die Eisenbahn-Kommissariate betreffend. Vom 24. November 1848. (MBl. 390, VerwB. 730).

Für die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts über die Privateisenbahnen im Sinne des § 46 des G. v. 3. 11. 1838 (oben S. 381) sind die Eisenbahndirektionspräsidenten in dem ihnen vom MöA. zugewiesenen Aufsichtsbezirke bestellt Dieselben erledigen ihre hierauf bezüglichen Geschäfte unter der Bezeichnung „Der Königliche Eisenbahnkommissar". Bek. MöA. v. 2. 3. 1895 (EVBl. 230, VerwB. 27). Vgl. auch VerwO. § 6[6], oben S. 576. Verzeichniß der Königlichen Eisenbahnkommissare und Aufsichtsbezirke: EVBl. 1895. 231. VerwB. 27, Geschäftliche Nachrichten, Theil II.

Mit Bezug auf § 46 des Gesetzes vom 3. November 1838, die Eisenbahnunternehmungen betreffend, wird zur näheren Feststellung des Geschäftsbereichs der Eisenbahn-Kommissariate Folgendes bestimmt:

§ 1. Zum Ressort der Königlichen Eisenbahnkommissarien, welchen nunmehr besondere, mit dem Eisenbahnwesen vertraute technische Kommissarien zugeordnet worden, und welche die Firma: „Königliches Eisenbahn-Kommissariat" führen, gehört die Wahrung der Rechte des Staats den Eisenbahngesellschaften[1]) gegenüber,[2]) sowie der Interessen der Eisenbahnunternehmungen als gemeinnütziger Anstalten und der Interessen des die Eisenbahnen benutzenden Publikums, wogegen im Uebrigen die Wahrung der Rechte des Publikums, den Eisenbahngesellschaften gegenüber, dem Ressort der Provinzial-Regierungen verbleibt.

Demgemäß ressortiren von den Königlichen Kommissariaten die finanziellen und alle Betriebsangelegenheiten der Eisenbahn-Gesellschaften, sofern dabei ein allgemeines Interesse obwaltet, desgleichen die Fürsorge für die Aufrechterhaltung und Befolgung des Gesellschaftsstatuts und der den Gesellschaften auferlegten Bedingungen, insbesondere auch die Ueberwachung der Ausführung des vorgeschriebenen Bahnpolizeireglements, sowie der mit der Handhabung des letzteren beauftragten Bahnbeamten; von den Königlichen Regierungen, außer den Expropriationen und der Ausübung der Polizeistrafgewalt, namentlich die wegen der Bahnanlage nothwendige Regulirung der Wege-, Bewässerungs- und Vorfluthsangelegenheiten.

Die im § 22 des Gesetzes vom 3. November 1838 erwähnte Revision einer im Bau vollendeten Eisenbahnanlage ist von Kommissarien der betreffenden Königlichen Regierung und von den Eisenbahnkommissarien gemeinschaftlich vorzunehmen. Auf Grund des gemeinschaftlichen Gutachtens hat die Regierung[3]) über die Zulässigkeit der Betriebseröffnung zu befinden.

[1]) Bezüglich der staatlichen Beaufsichtigung der Eisenbahn-Aktien-Gesellschaften vgl. Anm. zu § 3 des EisenbG, oben S. 374.

[2]) Zu den Geschäften der Königl. Eisenbahnkommissare gehört auch die endgültige Feststellung und öffentliche Bekanntmachung des steuerpflichtigen Reineinkommens gemäß § 46[1] des Kommunalabgabengesetzes v. 14. 7. 1893. E. MöA. v. 30. 4. 1895 (EVBl. 377).

[3]) jetzt der Minister der öffentlichen Arbeiten. ZG. § 159 (oben S. 102). Vgl. auch § 22 EisenbG. (S. 376).

§ 2. In Angelegenheiten, bei welchen das Ressort der Königlichen Regierung und das des Eisenbahn-Kommissariats sich berührt, wie bei der Prüfung des Bauprojekts und der Untersuchung von Unglücksfällen und Vergehen, bei der Ausübung der Disziplinarstrafgewalt[1]) gegen Bahnpolizeibeamte, haben beide Behörden sich mit einander zu benehmen. Bei Unglücksfällen und Vergehen gegen die zur Sicherung der Eisenbahnen und des Betriebes auf denselben bestehenden Polizei- und Kriminalgesetze hat jedoch das Eisenbahn-Kommissariat die nächste Pflicht, für die Aufnahme des Thatbestandes Sorge zu tragen.

Den Berichten der Königlichen Regierungen an die vorgesetzten Ministerien in Angelegenheiten, die das beiderseitige Ressort berühren, ist die Aeußerung oder das Gutachten des Kommissariats jederzeit beizufügen.

[1]) Vgl. § 24 DisplG.

§ 3. Alle Verfügungen der Königlichen Regierungen an die Vorstände der Eisenbahngesellschaften sind an das Eisenbahn-Kommissariat zu adressiren, wie auch umgekehrt alle Berichte der Vorstände an die Königlichen Regierungen durch das Kommissariat an diese gelangen.

§ 4. In den Kompetenzverhältnissen der Königlichen Regierungen und der Königlichen Eisenbahn-Kommissariate, den Ministerien und den Königlichen Oberpräsidien gegenüber wird durch diese Verfügung nichts geändert.

Ministerium des Innern. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Erlaß des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 14. Juni 1875 V. 1809, betreffend Erweiterung der Befugnisse der Eisenbahn-Kommissariate und -Kommissarien. (MBl. 164, VerwV. 731.)

In der durch den E. MöA. v. 2. 3. 1895. IV (I/II) 148 abgeänderten Fassung.

Behufs Vereinfachung des Geschäftsganges will ich die Befugnisse der Eisenbahn-Kommissariate und Kommissarien dahin erweitern, daß die nachbezeichneten, bisher der Entscheidung jener Behörden nicht unterworfenen Anträge der ihrer Aufsicht unterstellten Privateisenbahnverwaltungen fortan bis auf Weiteres in I. Instanz bei jenen Behörden zur Entscheidung — vorbehaltlich des Rekurses an das Ministerium — gelangen sollen:

1. Die Anträge auf die Genehmigung der Projekte für den Umbau resp. die Erweiterung von Bahnhöfen, wenn die folgenden Voraussetzungen sämmtlich zusammentreffen:
   a) daß es sich um Bahnstrecken handelt, für deren Anlagekapital der Staat eine Zinsgarantie nicht übernommen hat,
   b) daß es sich nur um den Umbau oder die Erweiterung von Bahnhöfen handelt, welche außer den Hauptgleisen nicht mehr als 3 für die Einfahrt von Zügen aus jeder Richtung geeignete Nebengleise haben,
   c) daß die Abzweigungen oder Kreuzungen anderer Bahnen bei dem betreffenden Bahnhofe nicht vorhanden, auch voraussichtlich in nächster Zukunft nicht zu erwarten sind,
   d) daß eine Aenderung der in den Hauptgleisen bestehenden Weichenanlagen nicht damit verknüpft ist,
   e) daß Abweichungen von den durch Erlaß — II 15 973 — vom 12. August 1873 festgesetzten resp. noch festzusetzenden Normen bei den Umgestaltungsprojekten nicht in Aussicht genommen sind,
   f) daß das Expropriationsrecht zur Ausführung der Umgestaltung nicht in Anwendung gebracht werden muß,
   g) daß zwischen der betreffenden Eisenbahnverwaltung, resp. dem betreffenden Eisenbahn-Kommissariate oder Kommissarius einerseits und den betreffenden Landespolizei- oder sonstigen etwa betheiligten Behörden oder anderen Bahnverwaltungen andererseits Differenzen bezüglich der beabsichtigten Umgestaltung nicht stattfinden.

   Kopien der demgemäß genehmigten Projekte sind mir mit dem am Schlusse vorgeschriebenen Quartalberichte einzureichen. Die generelle Verfügung vom 26. März 1851 — II 1150 — wird hierdurch aufgehoben.
2. Die Anträge auf Inbetriebnahme neugebauter 2. Gleise nach vorschriftsmäßiger Revision derselben.
3. Die Anträge auf Genehmigung der Beschaffung von Betriebsmitteln — Lokomotiven und Wagen nebst Zubehör — falls die Beschaffung für die sub Nr. 1 Litt. a. bezeichneten, mit einer staatlichen Zinsgarantie nicht versehenen Bahnen nicht erfolgen soll und falls ferner die Konstruktion der Betriebsmittel nach von mir bereits genehmigten, mit Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen und die Fortschritte der Technik zur Zeit noch als zweckmäßig zu erachtenden Projekten, oder nur mit unwesentlichen Abweichungen von letzteren beabsichtigt wird.

4. Die Anträge auf Genehmigung von Ergänzungen der Fahrpläne und von solchen Fahrplanänderungen, durch welche keine vorhandenen Zuganschlüsse verloren gehen, und mit denen die anschließenden Eisenbahnverwaltungen und die Postverwaltung — soweit diese Verwaltungen durch die Abänderungen berührt werden — sich ausdrücklich einverstanden erklärt haben. Durch solche Fahrplanänderungen darf somit kein bestehender Anschluß auf einer unmittelbaren (eigenen oder fremden) Anschlußbahn oder auf den an letztere anschließenden Bahnen beseitigt werden.

5. Die Anträge auf Genehmigung der Dienstinstruktionen der Beamten — insoweit die Genehmigung überhaupt erforderlich ist — mit Ausnahme der meiner Genehmigung auch ferner unterliegenden Instruktionen für die von mir zu bestätigenden Direktionsmitglieder, resp. Oberbeamten der Bahnen.

Am Anfange eines jeden Quartals ist mir eine Nachweisung der über die sub Nr. 1, 2, 3, 5 bezeichneten Gegenstände getroffenen Entscheidungen oder Vakatanzeige vorzulegen.

Kommunal- und Eisenbahn-Abgaben.

Vgl. G. über die Eisenbahn-Unternehmungen v. 3. 11. 1838, §§ 38 ff., oben S. 380.

a) Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 (GS. 152).

Theil I. Gemeindeabgaben.

3. Titel. Gemeindesteuern.

2. Abschnitt. Direkte Gemeindesteuern.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Realsteuern.

a) Vom Grundbesitz.

§ 24. (1) Den Steuern vom Grundbesitz sind die in der Gemeinde belegenen bebauten und unbebauten Grundstücke unterworfen, mit Ausnahme

. . . . . .

c) der dem Staate, den Provinzen, den Kreisen, den Gemeinden oder sonstigen kommunalen Verbänden gehörigen Grundstücke und Gebäude, sofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind;[1])

d) der Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen, sowie der schiffbaren Kanäle, welche mit Genehmigung des Staates zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind;

e—k) . . . . . .

(2) Alle sonstigen, nicht auf einem besonderen Rechtstitel beruhenden Befreiungen (§ 21), insbesondere auch diejenigen der Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Beamten sind aufgehoben.

(3) Ist ein Grundstück oder Gebäude nur theilweise zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt, so bezieht sich die Befreiung nur auf diesen Theil.

(4) Die Bestimmungen der Kabinetsordre vom 8. Juni 1834[2]) (GS. 87) bleiben in Geltung und werden auf diejenigen Gemeinden ausgedehnt, in welchen dieselben noch nicht in Geltung sind.

[1]) d. h. soweit sie Diensträume enthalten, die der behördlichen Verwaltung und Aufsicht dienen. Zu diesen Diensträumen sind auch die Geschäftsräume der Inspektionen zu zählen. Dagegen sind die dem Eisenbahnbetriebe, sowie dem Transportgeschäft der Eisenbahn dienenden Diensträume steuerpflichtig (E. MöA. v. 25. 7. 1895 IVb 4248 A.)

[2]) In derselben heißt es: „Ueber die Frage: ob ein Grundstück, welchem wegen seiner Bestimmung zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken die Befreiung von den Staatssteuern zusteht, deshalb auch den örtlichen Kommunalsteuern nicht unterworfen sei, setze Ich fest, daß . . . . . ., woselbst also dergleichen Grundstücke von Kommunallasten entbunden sind, hat es damit sein Bewenden; woselbst sie dazu beitragen, verbleibt es bei dem Antheil, der bisher stattgefunden hat. Für die Zukunft dagegen mit Inbegriff der schon eingetretenen, als unerledigt noch vorliegenden Fälle, sollen bei neuen Erwerbungen zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken die Realverpflichtungen, die vermöge des Kommunalverbandes vor der Erwerbung geleistet worden sind, fernerhin davon geleistet werden. . . . . . . Auch soll die Verpflichtung des Fiskus oder der betreffenden Anstalt auf die Erwerbung von Gebäuden beschränkt und nicht auf Grundstücke bezogen werden. . . . . .“

b) Vom Gewerbebetrieb.

§ 28. (1) Den Gewerbesteuern unterliegen in den Gemeinden, in denen der Betrieb stattfindet, ...

6. die Gewerbebetriebe des Staates[1]) und der Reichsbank.

(2) . . . . . .

(3) Der Betrieb der Staatseisenbahnen und der der Eisenbahnabgabe unterliegenden Privateisenbahnen ist gewerbesteuerfrei.

(4) . . . . . .

[1]) nicht auch des Reiches, Gewerbesteuergesetz v. 24. 6. 1891 (GS. 205), § 3.

2. Gemeindeeinkommensteuer.

a) Steuerpflicht.

§ 33. (1) Der Gemeindeeinkommensteuer sind unterworfen:

. . . . . .

2. diejenigen Personen, welche in der Gemeinde, ohne in derselben einen Wohnsitz zu haben, Grundvermögen, Handels- oder gewerbliche Anlagen, einschließlich der Bergwerke, haben, Handel oder Gewerbe oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben oder als Gesellschafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betheiligt sind, hinsichtlich des ihnen aus

diesen Quellen in der Gemeinde zufließenden Einkommens;

3. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht (insbesondere Konsumvereine mit offenem Laden), und juristische Personen (insbesondere auch Gemeinden und weitere Kommunalverbände), welche in der Gemeinde Grundvermögen, Handels- oder gewerbliche Anlagen, einschließlich der Bergwerke, haben, Handel oder Gewerbe, einschließlich des Bergbaues, betreiben oder als Gesellschafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betheiligt sind, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen in der Gemeinde zufließenden Einkommens. Hat eine Veranlagung zur Staatseinkommensteuer stattgefunden, so erfaßt die Gemeindeeinkommensteuer das hierbei veranlagte Einkommen vorbehaltlich der Bestimmung im § 16 Abs. 3 a. a. O.;[1])
4. Der Staatsfiskus bezüglich seines Einkommens aus den von ihm betriebenen[2]) Eisenbahn-, Bergbau- und sonstigen gewerblichen Unternehmungen, sowie aus Domänen und Forsten.

(2) Eisenbahnaktiengesellschaften, welche ihr Unternehmen dem Staate gegen eine unmittelbar an die Aktionäre zu zahlende Rente übertragen haben, sind als Besitzer von Eisenbahnen nicht zu erachten.

(3) Jeder steuerpflichtige Grundstückskomplex und jede steuerpflichtige Unternehmung des Staatsfiskus gilt in Beziehung auf die Steuerpflicht als selbstständige Person. Die gesammten Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen sind als Eine steuerpflichtige Unternehmung anzusehen. Im Uebrigen setzt die zuständige obere Verwaltungsbehörde fest, was als selbstständige Bergbau- oder sonstige gewerbliche Unternehmung des Staatsfiskus zu betrachten ist.

(4) . . . . . .

[1]) d. i. des Einkommensteuergesetzes v. 24. 6. 1891 (GS. 175). Die Bestimmung lautet: „Der Kommunalbesteuerung ist das ermittelte Einkommen ohne den Abzug von $3^1/_2$ Prozent zu Grunde zu legen."

[2]) aus von ihm verpachteten Eisenbahn-Unternehmungen ist er also nicht steuerpflichtig.

§ 34. Das Einkommen aus bebauten und unbebauten Grundstücken, welche ganz oder zum Theil nach § 24 der Steuer vom Grundbesitz nicht unterworfen sind, unterliegt insoweit auch nicht der Gemeindeeinkommensteuer.

§ 35. (1) Ein die Steuerpflicht begründender Betrieb von Handel und Gewerbe, einschließlich des Bergbaues, der im § 33 Nr. 2, 3 und 4 bezeichneten Personen und Erwerbsgesellschaften, findet nur in denjenigen Gemeinden statt, in welchen sich der Sitz, eine Zweigniederlassung, eine Betriebs-, Werk- oder Verkaufsstätte oder eine solche Agentur des Unternehmens befindet, welche ermächtigt ist, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Inhabers, beziehungsweise der Gesellschaft, selbstständig abzuschließen. Der Eisenbahnbetrieb unterliegt der Steuerpflicht in den Gemeinden, in welchen sich der Sitz der Verwaltung (beziehungsweise einer Staatsbahnverwaltungsbehörde), eine Station oder eine für sich bestehende Betriebs- oder Werkstätte oder eine sonstige gewerbliche Anlage befindet.

(2) Das Einkommen aus dem nicht mit eigenem Betriebe verbundenen Besitze von Handels- und gewerblichen Anlagen, einschließlich der Bergwerke, unterliegt der Besteuerung in denselben Gemeinden, in welchen das Einkommen aus dem Betriebe steuerpflichtig ist.

§ 36. (1) Gemeindesteuern vom Einkommen dürfen, unbeschadet der Vorschrift im § 23 Abs. 2 und der Bestimmungen über die Veranlagung von Theileinkommen (§§ 49—51), nur auf Grund der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer und in der Regel nur in der Form von Zuschlägen erhoben werden. Diese Zuschläge müssen gleichmäßig sein. Zuschläge zur Ergänzungssteuer sind unzulässig.

(2) Ist das gemeindesteuerpflichtige Einkommen ganz oder zum Theil zur Staatseinkommensteuer nicht veranlagt, so ist der dem Zuschlage zu Grunde zu legende Steuersatz, sofern sich aus den §§ 44 bis 46 nicht ein Anderes ergiebt, nach den für die Veranlagung der Staatseinkommensteuer geltenden Vorschriften zu ermitteln.

(3) Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln, sowie die auf Grund der §§ 57, 58 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der veranlagten Staatseinkommensteuer zieht die entsprechende Abänderung des Gemeindezuschlags nach sich.

b) Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens der fiskalischen Domänen, Staats- und Privatbahnen.

§ 45. Als Reineinkommen der Staats- und für Rechnung des Staats verwalteten Eisenbahnen gilt der rechnungsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben mit der Maßgabe, daß unter die Ausgaben eine $3^1/_2$ prozentige Verzinsung des Anlage- bezw. Erwerbskapitals nach der amtlichen Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen zu übernehmen ist. Der sich danach ergebende steuerpflichtige Gesammtbetrag ist durch den zuständigen Minister alljährlich endgültig festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

§ 46. (1) Als Reineinkommen der Privateisenbahnunternehmungen gilt der nach Vorschrift der Gesetze vom 30. Mai 1853 (GS. 449)[1]) und 16. März 1867 (GS. 465)[2]) behufs Erhebung der Eisenbahnabgabe für jede derselben ermittelte (bzw. zu ermittelnde) Ueberschuß abzüglich der Eisenbahnabgabe mit der Maßgabe, daß bei der Berechnung nach dem Gesetze vom 16. März 1867 die zur Verzinsung und planmäßigen Tilgung der etwa gemachten Anleihen erforderlichen Beträge als Ausgabe mit in Anrechnung gebracht werden dürfen. Die sich danach ergebenden steuerpflichtigen Beträge sind von den mit der Aufsicht über die Privateisenbahnunternehmungen betrauten Staatsbehörden alljährlich endgültig festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.[3])

(2) Auf Kleinbahnen[4]) (Gesetz vom 28. Juli 1892, GS. 225) findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

[1]) unten folgend. Vgl. § 2 das.

[2]) unten folgend. Vgl. §§ 3, 4 das.

[3]) Diese Bekanntmachung (durch den Reichsanzeiger u. die Regierungsamtsblätter der betreffenden Bezirke) liegt den „Königlichen Eisenbahnkommissaren" ob. E. MöA. v. 30. 4. 1895. (EVBl. 377).

[4]) Begriff: § 1 des Gesetzes (S. 382). Vgl. auch § 40 das.

c) Vermeidung von Doppelbesteuerung.

§ 47. (1) Die Vertheilung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens aus dem Besitze oder Betriebe einer sich über

mehrere Preußische Gemeinden erstreckenden Gewerbe- oder Bergbauunternehmung erfolgt, sofern nicht zwischen den betheiligten Gemeinden und dem Steuerpflichtigen ein anderweiter Maßstab vereinbart ist, in der Weise, daß:

a) bei Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäften derjenigen Gemeinde, in welcher die Leitung des Gesammtbetriebes stattfindet, der 10. Theil des Gesammteinkommens vorab überwiesen, dagegen der Ueberrest nach Verhältniß der in den einzelnen Gemeinden erzielten Bruttoeinnahme vertheilt,

b) in den übrigen Fällen das Verhältniß der in den einzelnen Gemeinden[1]) erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen, einschließlich der Tantièmen des Verwaltungs- und Betriebspersonals, zu Grunde gelegt wird. Bei Eisenbahnen kommen jedoch die Gehälter, Tantièmen und Löhne desjenigen Personals, welches in der allgemeinen Verwaltung beschäftigt ist, nur mit der Hälfte, des in der Werkstättenverwaltung und im Fahrdienst beschäftigten Personals nur mit $^2/_3$ ihrer Beträge zum Ansatz.

Erstreckt sich eine Betriebsstätte, Station ꝛc., innerhalb deren Ausgaben an Gehältern und Löhnen erwachsen, über den Bezirk mehrerer Gemeinden, so hat die Vertheilung nach Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Flächenverhältnisses und der den betheiligten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte, Station ꝛc., erwachsenen Kommunallasten zu erfolgen.

(2) Bei den Staats- und für Rechnung des Staats verwalteten Eisenbahnen wird bis zum 1. April 1896 ein Drittheil des gesammten, nach § 36 steuerpflichtigen Reineinkommens dieser Bahnen denjenigen Gemeinden, welche vor dem 1. April 1880 steuerberechtigt waren und dieses Recht thatsächlich ausgeübt haben, zur Vertheilung nach Verhältniß der im Durchschnitt der dem 1. April 1880 voraufgegangenen 3 Steuerjahre zu den Gemeindeabgaben herangezogenen Reinerträge vorab überwiesen. Der Ueberrest wird nach den vorstehend unter b angegebenen Grundsätzen auf sämmtliche nach §§ 33, 35 berechtigte Gemeinden vertheilt. Vom 1. April 1896 ab erfolgt die Vertheilung nach den Grundsätzen unter b bei allen steuerberechtigten Gemeinden.

1) in den innerhalb der einzelnen Gemeinden Die auf freier Strecke erwachsenen Ausgaben (Löhne der Hilfsbahnwärter u. Streckenarbeiter) haben außer Betracht zu bleiben.

§ 48. Die Ermittelung der Bruttoeinnahmen der Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäfte, sowie der Ausgaben an Löhnen und Gehältern (§ 47) erfolgt in 3-jährigem Durchschnitt nach Einsicht eines den steuerberechtigten Gemeinden von dem Unternehmer beziehungsweise Gesellschaftsvorstande jährlich mitzutheilenden Vertheilungsplanes. Derselbe ist bezüglich der Staatseisenbahnen (§ 45) für jeden Direktionsbezirk besonders aufzustellen.

Theil II. Kreis- und Provinzialsteuern.

§ 91. (1) Die bestehenden Vorschriften über die Aufbringung der Kreis- und Provinzialsteuern[1]) bleiben mit folgenden Maßgaben unberührt:

. . . . . .

4. Insoweit juristische Personen, Gesellschaften ꝛc. zur Entrichtung der in Kreisen oder Provinzen vom Einkommen zu erhebenden Steuern verpflichtet sind oder physische Personen in verschiedenen Kreisen beziehungsweise Provinzen solchen Steuern unterliegen, kommen bei Veranlagung der Pflichtigen die die Gemeindeeinkommensteuer betreffenden Vorschriften[2]) dieses Gesetzes sinnentsprechend zur Anwendung.

(2) . . . . . .

1) Vgl. Kreis- und Provinzialordnungen (Anm. zu Art. 105 BU., oben S. 38, unten B, C).

2) Außer den vorstehenden §§ 35, 45—48 gegenwärtigen Gesetzes kommen die folgenden §§ desselben in der Fassung nach dem G. v. 30. 7. 1895 (GS. 409) in Betracht:

§ 48a. Erstreckt sich ein Handels- oder Gewerbeunternehmen, einschließlich eines Bergbauunternehmens, über preußische und nichtpreußische Gemeinden, so finden behufs Ermittelung des dem Steuerpflichtigen in den verschiedenen Gemeinden zufließenden Einkommens die Vorschriften des § 47 sinngemäße Anwendung.

§ 49. (1) Bei der Heranziehung der Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer in ihren Wohnsitzgemeinden ist, unbeschadet der Bestimmungen des § 35, derjenige Theil des Gesammteinkommens außer Berechnung zu lassen, welcher außerhalb des Gemeindebezirks aus Grundvermögen, Handels- oder gewerblichen Anlagen, einschließlich der Bergwerke, aus Handels- und Gewerbebetrieb, einschließlich des Bergbaues, sowie aus der Betheiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 33 Nr. 2) gewonnen wird. Zu diesem Behufe wird das Gesammteinkommen des Steuerpflichtigen eingeschätzt und der so ermittelte Steuerbetrag dem Verhältniß des außer Berechnung zu lassenden Einkommens zu dem Gesammteinkommen entsprechend herabgesetzt.

(2) Die Gemeinde, in welcher der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat, ist jedoch, wenn das steuerpflichtige Einkommen weniger als $^1/_4$ des Gesammteinkommens beträgt, berechtigt, durch Gemeindebeschluß ein volles Viertheil des Gesammteinkommens für sich zur Besteuerung in Anspruch zu nehmen. Der Anspruch vertheilt sich entstehenden Falls verhältnißmäßig auf die übrigen Theile des außerhalb des Gemeindebezirks zufließenden Einkommens und, soweit Preußische Forensalgemeinden in Betracht kommen, unter entsprechender Verkürzung des diesen Gemeinden zur Besteuerung zufallenden Einkommens. Steht der Anspruch mehreren Wohnsitzgemeinden zu, so ist dieser Bruchtheil nach Maßgabe des § 50 zu vertheilen.

§ 50. (1) Bei der Einschätzung von Personen mit mehrfachem Wohnsitz innerhalb oder innerhalb und außerhalb des Preußischen Staatsgebietes in ihren Preußischen Wohnsitzgemeinden verbleibt derjenige Theil des Gesammteinkommens, welcher aus Grundvermögen, Handels- oder gewerblichen Anlagen, einschließlich der Bergwerke, aus Handel oder Gewerbe, einschließlich des Bergbaues, sowie aus der Betheiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung fließt, der Belegenheits- beziehungsweise der Betriebsgemeinde. Beträgt jedoch dieser Theil mehr als $^3/_4$ des Gesammteinkommens der Steuerpflichtigen, so gelangt die Bestimmung im § 49 Abs. 2 dieses Gesetzes sinngemäß zur Anwendung.

(2) Neuanziehende, welche in einer Gemeinde wegen ihres die Dauer von 3 Monaten übersteigenden Aufenthalts zu den Gemeindesteuern herangezogen werden (§ 33 Abs. 4), sind insoweit denjenigen gleichgestellt, welche in dieser Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

(3) Im Uebrigen dürfen Personen mit mehrfachem Wohnsitz innerhalb des Preußischen Staatsgebietes in jeder Preußischen Wohnsitzgemeinde nur mit dem der Zahl dieser Gemeinden entsprechenden Bruchtheile ihres Einkommens herangezogen werden. Wohnsitzgemeinden, in welchen der Steuerpflichtige sich im Laufe des voraufgegangenen Rechnungsjahres überhaupt nicht oder kürzere Zeit als 3 Monate aufgehalten hat, werden hierbei nicht mitgezählt.

(4) In allen Fällen ist das Gesammteinkommen des Steuerpflichtigen einzuschätzen und der so ermittelte Steuerbetrag dem Verhältniß des außer Berechnung zu lassenden Einkommens zu dem Gesammteinkommen entsprechend herabzusetzen.

§ 92. Die Vorschriften der §§ 51, 71 bis 74 finden bei der Kreis- und Provinzialbesteuerung mit nachstehenden Maßgaben sinnentsprechende Anwendung:

1. Ueber die Vertheilung des dem Besteuerungsrechte mehrerer Kreise (Stadt- oder Landkreise) unterliegenden Einkommens beschließt der Bezirksausschuß.
   An Stelle der Frist von 4 Wochen tritt eine solche von 2 Monaten.
2. . . . . . .

Schluß-, Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen.

§ 96. (1) Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze wegen Aufhebung direkter Staatssteuern in Kraft.[1]

. . . . . .

(5) Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes treten alle demselben entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft.[2])

(6) Wo in den Gesetzen auf diese Bestimmungen Bezug genommen ist, kommen diejenigen des gegenwärtigen Gesetzes sinnentsprechend zur Anwendung.

(7) . . . . . .

[1]) In Kraft getreten am 1. 4. 1895.

[2]) Dies gilt auch von dem „Gesetz, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben," v. 27. 7. 1885 (GS. 327), d. h. dem sogenannten Kommunalsteuer-Nothgesetz.

b) Gesetz, die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe betreffend. Vom 30. Mai 1853. (GS. 449.)

In Hannover, Hessen-Nassau u. Schleswig-Holstein durch A. V. v. 22. 9. 1867 (GS. 1639) eingeführt. — Wegen Zahlung der Eisenbahnabgabe von den auf Herzogl. Anhaltischem Gebiete belegenen Eisenbahnen vgl. Staatsvertrag v. 7. 12. 1882 (GS. 321).

„Der Gewerbesteuer unterliegen nicht:

Der Betrieb der Eisenbahnen, welche der Eisenbahnabgabe nach Maßgabe der Gesetze vom 30. Mai 1853 (GS. 449) und vom 16. März 1867 (GS. 465) unterliegen;" § 4 Ziff. 6 des Gewerbesteuergesetzes v. 24. 6. 1891 (GS. 205).

§ 1. Von sämmtlichen Eisenbahn-Aktiengesellschaften ist eine Abgabe zu entrichten, welche nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes von dem Reinertrage der Eisenbahnunternehmungen[1]) erhoben wird.

Die Abgabe wird zuerst im Jahre 1854 von dem Reinertrage der Eisenbahnen in dem Betriebsjahre 1853 erhoben.

[1]) im Sinne des Gesetzes v. 3. 11. 1838 (S. 371). Vgl. § 1 das. nebst Anm. 1.

§ 2. Als Reinertrag der Eisenbahnunternehmungen (§ 1) ist derjenige Ertrag anzusehen, welcher nach Abzug der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, ferner des erforderlichen Beitrages zum Reservefonds, sowie der zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der etwa gemachten Anleihen erforderlichen Beträge auf das verwendete Aktienkapital zur Vertheilung kommt.

Kapitalien, für welche ein fester Zinssatz ohne Theilnahme an der Dividende angeordnet ist, werden hierbei, auch wenn sie durch Ausgabe sogenannter Prioritätsaktien aufgebracht worden sind, zum Aktienkapitale nicht gerechnet, sondern den Anleihen gleich geachtet.

§ 3. Die Abgabe ist für jede Eisenbahn nach dem in jedem einzelnen Jahre aufkommenden Reinertrage (§ 2) zu berechnen und stuft sich nach der Höhe desselben dergestalt ab, daß von einem Reinertrage bis zu einschließlich 4 Prozent des Aktienkapitals $^1/_{40}$ dieses Ertrages;

bei einem höheren Reinertrage aber außerdem, und zwar:

von dem Mehrertrage über 4 bis zu 5 Prozent einschließlich $^1/_{20}$ dieser Ertragsquote;

von dem Mehrertrage über 5 bis zu 6 Prozent einschließlich $^1/_{10}$ dieser Ertragsquote;

von dem Mehrertrage über 6 Prozent $^2/_{10}$ dieser Ertragsquote

zu entrichten sind.

Es beträgt hiernach für ein Aktienkapital von 10 000 Thalern

wenn der Reinertrag dafür sich stellt auf Rthlr.	die an die Staatskasse zu entrichtende Abgabe Rthlr.	der Ertrag, welcher den Aktionairen an Zinsen und Dividenden verbleibt Rthlr.
100	$2^1/_2$	$97^1/_2$
200	5	195
300	$7^1/_2$	$292^1/_2$
400	10	390
450	$12^1/_2$	$437^1/_2$
500	15	485
550	20	530
600	25	575
650	35	615
700	45	655
750	55	695
800	65	735

und so weiter für jede 50 Rthlr. Reinertrag 10 Rthlr. Abgabe mehr.

Veranlagung und Erhebung der Eisenbahnabgabe nach erfolgter Verlegung des Etatsjahres auf den 1. April: G. v. 12. 7. 1876 (GS. 289), § 2 unter b.

§ 4. Auch diejenigen Eisenbahngesellschaften, welche statutenmäßig einen gewissen Antheil von dem über einen bestimmten Prozentsatz des Aktienkapitals hinausgehenden Reinertrage dem Staate vorweg zu überlassen haben, unterliegen der Abgabe in der Art, daß dieselbe von dem, nach Abzug des statutenmäßigen Antheils des Staates, an die Aktionaire zur Vertheilung kommenden Reingewinn nach der Bestimmung des § 2 erhoben wird.

Die Erhebung der Abgabe von denjenigen Eisenbahnen, bei denen der Staat sich durch Uebernahme einer Zinsgarantie betheiligt hat, unterbleibt für die Jahre, in welchen, in Folge der übernommenen Zinsgarantie, Zuschüsse aus der Staatskasse zu leisten sind.

§ 5. Der Betrag der zu entrichtenden Abgabe wird nach Ablauf eines jeden Betriebsjahres für jede Eisenbahngesellschaft mit Berücksichtigung des von dem betreffenden Eisenbahnkommissariate, für die unter Staatsverwaltung

stehenden Eisenbahnen, mit Berücksichtigung des von der betreffenden Verwaltungsbehörde einzureichenden Abschlusses, nach welchem die Berechnung der auf die Aktien zu vertheilenden Zinsen und Dividenden erfolgt, von derjenigen Regierung, in deren Bezirk die Direktion der bezüglichen Eisenbahngesellschaft ihren Sitz hat, — für diejenigen Eisenbahngesellschaften aber, deren Direktionen ihren Sitz in Berlin haben, von dem Generaldirektor der Steuern festgesetzt.

Der festgesetzte Betrag ist sodann innerhalb 6 Wochen nach der Behändigung der diesfälligen Zahlungsaufforderung an die Hauptkasse derjenigen Regierung, welche den Betrag der Abgabe festzusetzen hat, von den in Berlin ihren Sitz habenden Eisenbahndirektionen direkt an die General-Staatskasse, abzuführen.

Derjenigen Behörde, welche den Betrag der Abgabe festzusetzen hat, liegt auch deren exekutivische Einziehung ob, wenn eine solche nöthig werden sollte.

§ 6.[1]) Der Ertrag der Abgabe ist behufs Amortisation der in dem Eisenbahnunternehmen angelegten Aktienkapitalien in der Art zu verwenden, daß mittelst desselben Stammaktien der bezüglichen Gesellschaft im Wege des freien Verkehrs angekauft und die Zinsen und Dividenden, welche auf die angekauften Aktien fallen, zu gleichem Zwecke benutzt werden.

Die angekauften Aktien werden für immer außer Kurs gesetzt und bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden niedergelegt.

[1]) § 6 ist durch G. v. 21. 5. 1859 (GS. 243) aufgehoben, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen.

§ 7. Die Bestimmungen der §§ 1—6 finden auf sämmtliche, im Privateigenthum befindliche Eisenbahnen Anwendung, soweit nicht für einzelne Bahnen durch Staatsverträge ein Anderes festgesetzt ist.

§ 8. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzminister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

c) Gesetz, betreffend die Abgabe von allen nicht im Besitze des Staates oder inländischer Eisenbahn-Aktiengesellschaften befindlichen Eisenbahnen. Vom 16. März 1867. (GS. 465.)

In Hannover, Hessen-Nassau u. Schleswig-Holstein durch A. V. v. 22. 9. 1867 (GS. 1639) eingeführt. — Wegen Zahlung der Eisenbahnabgabe von den auf Herzogl. Anhaltischem Gebiete belegenen Eisenbahnen vgl. Staatsvertrag v. 7. 12. 1882 (GS. 321).

§ 1. Von dem Reinertrage aller für den öffentlichen Verkehr benutzten Eisenbahnen, welche sich nicht im Besitze des Staates oder inländischer Eisenbahn-Aktiengesellschaften befinden, haben die Besitzer der Bahnen, insoweit nicht Staatsverträge ein Anderes bestimmen, eine Abgabe zu entrichten, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erhoben wird, und zwar zuerst im Jahre 1868 von dem Reinertrage des Betriebsjahres 1867.

§ 2. Die Abgabe ist für jede Eisenbahn nach dem in jedem einzelnen Kalenderjahre aufkommenden Reinertrage (§§ 3—6) zu berechnen und stuft sich nach Höhe desselben dergestalt ab, daß von einem Reinertrage bis zu einschließlich 4 Prozent des Anlagekapitals (§ 6) $^1/_{40}$ dieses Ertrages, bei einem höheren Reinertrage aber außerdem und zwar

von dem Mehrertrage über 4 bis zu 5 Prozent einschließlich $^1/_{20}$ dieser Ertragsquote,
von dem Mehrertrage über 5 bis zu 6 Prozent einschließlich $^1/_{10}$ dieser Ertragsquote,
von dem Mehrertrage über 6 Prozent $^2/_{10}$ dieser Ertragsquote

zu entrichten sind.

§ 3. Als steuerpflichtiger Reinertrag ist diejenige Summe anzusehen, um welche die Betriebs-Roheinnahme die in dem betreffenden Kalenderjahre zur Verwendung gekommenen Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten übersteigt.

Bei Einrichtung eines Reserve- oder Erneuerungsfonds für die Bahn unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde des Staates werden die Rücklagen in denselben als Unterhaltungs- und Betriebskosten gerechnet, dagegen die aus dem Reservefonds zu bestreitenden Ausgaben außer Ansatz gelassen.[1])

[1]) Vgl. § 46 des Kommunalabgabengesetzes v. 14. 7. 1893 (S. 598).

§ 4. Zur Betriebs-Roheinnahme sind auch die tarifmäßigen Frachtbeträge von allen für Rechnung der Bahnbesitzer und Betriebsunternehmer selbst stattfindenden Beförderungen — mit Ausschluß der Beförderungen für die Zwecke der Bahnverwaltung — zu rechnen.

Ausnahmen hiervon können bei den nicht von Anfang für den öffentlichen Verkehr bestimmten Bahnen nachgelassen werden.

§ 5. Die Besitzer der Bahn sind verpflichtet, über Einnahme und Ausgabe sowohl des ganzen Unternehmens, als jeder einzelnen Station, ordnungsmäßig und unter Beobachtung der ihnen bekannt gemachten Anforderungen Buch zu führen, und haben sich örtlichen Revisionen der Buchführung zu unterwerfen.

Die Betriebs-Roheinnahme und die zur Verwendung gekommenen Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sind von den Besitzern der Bahn für jedes Kalenderjahr spätestens bis zum folgenden 1. Mai zu deklariren. Der Deklaration müssen die zur Prüfung derselben erforderlichen Rechnungen und Beläge, Abschlüsse und Nachweisungen beigefügt werden.

Für jedes Kalenderjahr, für welches die vorstehend bezeichneten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, kann der bei der Berechnung der Abgabe zum Grunde zu legende Betrag der Betries-Roheinnahme, beziehungsweise der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten von der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde nach pflichtmäßigem Ermessen festgesetzt werden.

§ 6. Als Anlagekapital (§ 2) ist derjenige Betrag anzusehen, welcher auf die Herstellung der Bahn und deren Ausrüstung mit Einschluß der Betriebsmittel nützlich verwendet ist. Von den einzelnen Verwendungen während des Baues kommen die Zinsen bis zum Tage der Betriebseröffnung mit 5 Prozent insoweit in Ansatz, als nicht eine ungerechtfertigte Verzögerung der Vollendung des Baues, beziehungsweise der Betriebseröffnung stattgefunden hat.

§ 7. Die Höhe des Anlagekapitals ist von den Besitzern der Bahn bis zum Schluß des Kalenderjahres, in welchem der Betrieb eröffnet wird, nachzuweisen und wird von der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde nach Maaßgabe des § 6 endgültig festgestellt.

Kommen die Besitzer der Bahn der desfallsigen Aufforderung nicht nach, so schreitet die gedachte Behörde zur Feststellung des Anlagekapitals nach pflichtmäßigem Ermessen. Die spätere Nachweisung des Anlagekapitals bleibt den Besitzern unbenommen, ist jedoch nur für die Folgezeit wirksam.

Dieselben Vorschriften kommen hinsichtlich der Berechnung und Feststellung einer Erhöhung des ursprünglichen Anlagekapitals zur Anwendung.

Aufwendungen für die Erneuerung von Bahntheilen und Betriebsmitteln werden dem Anlagekapital nur insoweit zugerechnet, als dieselben, durch ungewöhnliche Ereignisse verursacht, weder aus den laufenden Einnahmen, noch aus dem Reserve- und Erneuerungsfonds zu bestreiten sind.

Die Frist, innerhalb welcher die Besitzer der Bahn in diesem Falle den ihnen obliegenden Nachweis beizubringen haben, wird von der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde bestimmt.

§ 8. Mehrere Eisenbahnen eines und desselben Besitzers, welche in zusammenhängendem Betriebe stehen, werden in Bezug auf die Berechnung der Abgabe (§ 2) als ein Ganzes behandelt.

§ 9. Als Betriebs-Roheinnahme solcher inländischen Bahnstrecken, welche mit ausländischen Bahnunternehmungen zu gemeinschaftlichem Betriebe verbunden sind, kann der nach Verhältniß der Meilenzahl berechnete Antheil an der Betriebs-Roheinnahme des Gesammtunternehmens oder eines gewissen Theiles desselben angenommen werden.

Befindet sich die Bahn im Besitze einer ausländischen Eisenbahn-Aktiengesellschaft, so kann bei Ertheilung der Konzession oder durch Uebereinkommen festgestellt werden, daß ein bestimmter Theil des Aktienkapitals als Anlagekapital (§ 6) und der hierauf jährlich zur Vertheilung kommende Ertrag als steuerpflichtiger Reinertrag (§ 3) angesehen und bei Berechnung der Abgabe zum Grunde gelegt werde.

§ 10. Der Betrag der zu entrichtenden Abgabe wird nach Ablauf jeden Jahres durch die von dem Finanzminister hiermit beauftragte Behörde festgesetzt und ist sodann innerhalb 6 Wochen nach Behändigung der Zahlungsaufforderung an die in letzterer benannte Kasse abzuführen.

Derjenigen Behörde, welche den Betrag der Abgabe festzusetzen hat, liegt auch deren exekutivische Einziehung ob, wenn eine solche nöthig werden sollte.

Vgl. § 46 des Kommunalabgabengesetzes v. 14. 7. 1893 nebst Anm. 3.

§ 11. Die Erhebung der Abgabe von denjenigen Eisenbahnen, bei denen der Staat sich durch Uebernahme einer Zinsgarantie betheiligt hat, unterbleibt für die Jahre, in welchen in Folge der übernommenen Zinsgarantie Zuschüsse aus der Staatskasse zu leisten sind.

§ 12. Die Minister der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

Krankenversicherungsgesetz v. $\frac{15.\ 6.\ 1883}{10.\ 4.\ 1892}$ (RGBl. 1892. 417).

Vgl. die Ausführungen auf S. 624 ff. und 630. Ueber das Verhältniß der Krankenversicherung zur Unfallversicherung vgl. § 5 Abs. 8—11 UVG.; zur Unfallfürsorge: § 4 UFG.; zur Invaliditäts- und Altersversicherung (Pensionskasse für die Arbeiter der Preußischen Staatseisenbahnverwaltung): § 12 JAVG. Vgl. auch die §§ 76a—76d des gegenwärtigen Gesetzes.

Die nachfolgenden Arbeiterversicherungsgesetze pflegt man unter dem Namen „sozialpolitische Gesetze“ zusammenzufassen. Für das Verständniß derselben und für den Sinn, in welchem sie erlassen sind, ist die denkwürdige Allerhöchste Botschaft von Bedeutung, welche Seine Majestät Kaiser Wilhelm I. am 17. November 1881 durch den Reichskanzler Fürsten Bismarck dem Reichstage zugehen ließ. Es heißt darin:

> Wir halten es für Unsere Kaiserliche Pflicht, dem Reichstage . . . . . die Förderung des Wohles der Arbeiter von Neuem ans Herz zu legen, und würden Wir mit um so größerer Befriedigung auf alle Erfolge, mit denen Gott Unsere Regierung sichtlich gesegnet hat, zurückblicken, wenn es Uns gelänge, dereinst das Bewußtsein mitzunehmen, dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens und den Hülfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen. In Unseren darauf gerichteten Bestrebungen sind Wir der Zustimmung aller verbündeten Regierungen gewiß und vertrauen auf die Unterstützung des Reichstags ohne Unterschied der Parteistellungen. In diesem Sinne wird zunächst der . . . . . Entwurf eines Gesetzes über die Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle . . . . . vorbereitet. Ergänzend wird ihm eine Vorlage zur Seite treten, welche sich eine gleichmäßige Organisation des gewerblichen Krankenkassenwesens zur Aufgabe stellt. Aber auch diejenigen, welche durch Alter oder Invalidität erwerbsunfähig werden, haben der Gesammtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge, als ihnen bisher hat zu Theil werden können. Für diese Fürsorge die rechten Mittel und Wege zu finden, ist eine schwierige, aber auch eine der höchsten Aufgaben jedes Gemeinwesens, welches auf den sittlichen Fundamenten des christlichen Volkslebens steht. Der engere Anschluß an die realen Kräfte dieses Volkslebens und das Zusammenfassen der letzteren in der Form korporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Förderung werden, wie Wir hoffen, die Lösung auch von Aufgaben möglich machen, denen die Staatsgewalt allein in gleichem Umfange nicht gewachsen sein würde. . . . . .

A. Versicherungszwang.

§ 1. (1) Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind:

1. in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn-, Binnenschiffahrts- und Baggereibetriebe,[1]) auf Werften und bei Bauten,[2])
2. im Handelsgewerbe, im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben;

2a. in dem Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten,

3. in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft ꝛc.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich

in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht,

sind mit Ausnahme der Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken, sowie der im § 2 unter Ziffer 2—6 aufgeführten Personen, sofern nicht die Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als 1 Woche beschränkt ist, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes gegen Krankheit zu versichern.

(2) Dasselbe gilt von Personen, welche in dem gesammten Betriebe der Post- und Telegraphenverwaltungen, sowie in den Betrieben der Marine- und Heeresverwaltungen gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind und nicht bereits auf Grund der vorstehenden Bestimmungen der Krankenversicherungspflicht unterliegen.

(3) Die Besatzung von Seeschiffen, auf welche die Vorschriften der §§ 48 und 49 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (RGBl. 409) Anwendung finden, unterliegt der Versicherungspflicht nicht.

(4) Handlungsgehülfen und -Lehrlinge unterliegen der Versicherungspflicht nur, sofern durch Vertrag die ihnen nach Art. 60 des deutschen Handelsgesetzbuchs zustehenden Rechte aufgehoben oder beschränkt sind.

(5) Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Für die letzteren wird der Durchschnittswerth in Ansatz gebracht; dieser Werth wird von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

[1]) Der Begriff des Betriebes ist hier der allgemeine des UVG. (vgl. § 1 UAG., unten hinter UVG. folgend) und nicht der engere Begriff des HaftpflichtG. (S. 462).

[2]) Vgl. § 69 nebst Anm.

§ 2. (1) Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk, oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben, kann die Anwendung der Vorschriften des § 1 erstreckt werden:

1. auf diejenigen im § 1 bezeichneten Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als 1 Woche beschränkt ist,

2—6 betreffen Kommunalbetriebe, Familienangehörige von Betriebsunternehmern, selbstständige Gewerbetreibende, Handlungsgehülfen und -Lehrlinge, Land- und Forstwirthschaft.

(2) Die auf Grund dieser Vorschrift ergehenden statutarischen Bestimmungen müssen die genaue Bezeichnung derjenigen Klassen von Personen, auf welche die Anwendung der Vorschriften des § 1 erstreckt werden soll, und in den Fällen der Ziffern 1 und 4 Bestimmungen über die Verpflichtung zur An- und Abmeldung, sowie über die Verpflichtung zur Einzahlung der Beiträge enthalten.

(3) Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind in der für Bekanntmachungen der Gemeindebehörden vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.

§ 2a. Die Anwendung der Vorschriften des § 1 kann auch auf solche in Betrieben oder im Dienste des Reichs oder eines Staates beschäftigte Personen erstreckt werden, welche der Krankenversicherungspflicht nicht bereits nach gesetzlichen Bestimmungen unterliegen. Die Erstreckung erfolgt durch Verfügung des Reichskanzlers bezw. der Zentralbehörde.

§ 2b. (1) Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, Handlungsgehülfen und -Lehrlinge, sowie die unter § 1 Abs. 1 Ziff. 2a fallenden Personen unterliegen der Versicherungspflicht nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt $6\frac{2}{3}$ Mark für den Arbeitstag oder, sofern Lohn oder Gehalt nach größeren Zeitabschnitten bemessen ist, 2000 Mark für das Jahr gerechnet, nicht übersteigt.

(2) Dasselbe gilt von anderen unter § 2 Abs. 1 Ziff. 2 und § 2a fallenden Personen, soweit sie Beamte sind.

§ 3. Personen des Soldatenstandes, sowie solche in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Staates oder Kommunalverbandes beschäftigte Personen, welche dem Reich, Staat oder Kommunalverbande gegenüber in Krankheitsfällen Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts oder des Lohnes mindestens für 13 Wochen nach der Erkrankung oder auf eine den Bestimmungen des § 6 entsprechende Unterstützung haben, sind von der Versicherungspflicht ausgenommen.

Vgl. E. MöA. v. 23. 12. 1892 (EVBl. 604): Den im Staatseisenbahndienst beschäftigten Beamten, welche ein Diensteinkommen von nicht mehr als 2000 ℳ jährlich beziehen, sind in Erkrankungsfällen mindestens die im § 6 bezeichneten Leistungen auf die daselbst vorgeschriebene Zeit zu gewähren, und zwar auch dann, wenn den Beamten innerhalb 13 Wochen nach der Erkrankung das Diensteinkommen infolge von Amtssuspension, Kündigung oder ähnlichen Gründen ganz oder theilweise entzogen wird.

Verlängert sich die Frist infolge einer erst im Verlauf der Erkrankung eintretenden Erwerbsunfähigkeit gemäß § 6 Abs. 2, so ist für deren Berechnung der Fortbezug des Diensteinkommens dem Bezuge von Krankengeld gleich zu achten.

§ 3a. (1) Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien:

1. Personen, welche in Folge von Verletzungen, Gebrechen, chronischen Krankheiten oder Alter nur theilweise oder nur zeitweise erwerbsfähig sind, wenn der unterstützungspflichtige Armenverband der Befreiung zustimmt,
2. Personen, welchen gegen ihren Arbeitgeber für den Fall der Erkrankung ein Rechtsanspruch auf eine den Bestimmungen des § 6 entsprechende oder gleichwerthige Unterstützung zusteht, sofern die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers zur Erfüllung des Anspruchs gesichert ist.

(2) Wird der Antrag auf Befreiung von der Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung oder von dem Vorstande der Krankenkasse, welcher der Antragsteller angehören würde, abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen des Antragstellers die Aufsichtsbehörde endgültig.

(3) (4) . . . . . .

B. Gemeinde-Krankenversicherung.[1])

[1]) Obgleich die nur aushülfsweise eintretende Gemeinde-Krankenversicherung im Gesetz zuerst behandelt wird, liegt doch der Schwerpunkt desselben in der Organisation der Orts- und der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (vgl. §§ 20 ff. und §§ 59 ff.).

§ 4. (1) Für alle versicherungspflichtigen Personen, welche nicht
einer Ortskrankenkasse (§ 16),
einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse (§ 59),
einer Bau-Krankenkasse (§ 69),
einer Innungs-Krankenkasse (§ 73),
einer Knappschaftskasse (§ 74)
angehören, tritt, vorbehaltlich der Bestimmung des § 75, die Gemeinde-Krankenversicherung ein.

(2) Personen der in §§ 1—3 bezeichneten Art, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und deren jährliches Gesammteinkommen 2000 Mark nicht übersteigt, sowie Dienstboten sind berechtigt, der Gemeinde-Krankenversicherung der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, beizutreten. . . . . .

(3) (4) . . . . .

§ 6. (1) Als Krankenunterstützung ist zu gewähren:

1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel;

2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom 3. Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter.

(2) Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der 13. Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit spätestens mit dem Ablauf der 13. Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges. Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der 13. Woche nach dem Beginn der Krankheit, so endet mit dem Bezuge des Krankengeldes zugleich auch der Anspruch auf die im Abs. 1 unter Ziffer 1 bezeichneten Leistungen.

(3) Das Krankengeld ist nach Ablauf jeder Woche zu zahlen.

Vgl. §§ 20, 64, 72, 75.

§ 7. (1) An Stelle der im § 6 vorgeschriebenen Leistungen kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:

1. für diejenigen, welche verheirathet sind oder eine eigene Haushaltung haben, oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, mit ihrer Zustimmung, oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann, oder wenn die Krankheit eine ansteckende ist, oder wenn der Erkrankte wiederholt den auf Grund des § 6a Abs. 2 erlassenen Vorschriften zuwider gehandelt hat, oder wenn dessen Zustand oder Verhalten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert;
2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

(2) Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des im § 6 als Krankengeld festgesetzten Betrages für diese Angehörigen zu zahlen. Die Zahlung kann unmittelbar an die Angehörigen erfolgen.

Vgl. §§ 20, 64, 72, 75.

§ 8. (1) Der Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter wird von der höheren Verwaltungsbehörde[1]) nach Anhörung der Gemeindebehörde festgesetzt und durch das für ihre amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt veröffentlicht. Aenderungen der Festsetzung treten erst 6 Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Festsetzung findet für männliche und weibliche, für Personen über und unter 16 Jahren besonders statt. Für Personen unter 16 Jahren (jugendliche Personen) kann die Festsetzung getrennt für junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren und für Kinder unter 14 Jahren vorgenommen werden. Für Lehrlinge gilt die für junge Leute getroffene Feststellung.

[1]) d. i. Regierungspräsident. Vgl. auch S. 631 unter b.

C. Orts-Krankenkassen.

§ 20.*) (1) Die Orts-Krankenkassen sollen mindestens gewähren:

1. im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit eine Krankenunterstützung, welche nach §§ 6, 7, 8 mit der Maßgabe zu bemessen ist, daß der durchschnittliche Tagelohn derjenigen Klassen der Versicherten, für welche die Kasse errichtet wird, soweit er 3 Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet, an die Stelle des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter tritt;
2. eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes an Wöchnerinnen, welche innerhalb des letzten Jahres, vom Tage der Entbindung ab gerechnet, mindestens 6 Monate hindurch einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Kasse oder einer Gemeinde-Krankenversicherung angehört haben, auf die Dauer von mindestens 4 Wochen nach ihrer Niederkunft, und soweit ihre Beschäftigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung für eine längere Zeit untersagt ist, für diese Zeit;
3. für den Todesfall eines Mitgliedes ein Sterbegeld im 20-fachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes (Ziffer 1).

(2) Die Feststellung des durchschnittlichen Tagelohnes kann auch unter Berücksichtigung der zwischen den Kassenmitgliedern hinsichtlich der Lohnhöhe bestehenden Verschiedenheiten klassenweise erfolgen. Der durchschnittliche Tagelohn einer Klasse darf in diesem Falle nicht über den Betrag von 4 Mark festgestellt werden.

(3) Verstirbt ein als Mitglied der Kasse Erkrankter nach Beendigung der Krankenunterstützung, so ist das Sterbegeld zu gewähren, wenn die Erwerbsunfähigkeit bis zum Tode fortgedauert hat, und der Tod in Folge derselben Krankheit vor Ablauf 1 Jahres nach Beendigung der Krankenunterstützung eingetreten ist.

(4) Das Sterbegeld ist zunächst zur Deckung der Kosten des Begräbnisses bestimmt und in dem aufgewendeten Betrage demjenigen auszuzahlen, welcher das Begräbniß besorgt. Ein etwaiger Ueberschuß ist dem hinterbliebenen Ehegatten, in Ermangelung eines solchen den nächsten Erben auszuzahlen. Sind solche Personen nicht vorhanden, so verbleibt der Ueberschuß der Kasse.

§ 21.*) (1) Eine Erhöhung und Erweiterung der Leistungen der Orts-Krankenkassen ist in folgendem Umfange zulässig:

1. Die Dauer der Krankenunterstützung kann auf einen längeren Zeitraum als 13 Wochen bis zu 1 Jahre festgesetzt werden.

1a. Das Krankengeld kann allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab, sowie für Sonn- und Festtage gewährt werden, sofern dieses sowohl von der Vertretung der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber (§ 38) als auch von derjenigen der Versicherten beschlossen wird, oder sofern der Betrag des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds erreicht ist.

2. Das Krankengeld kann auf einen höheren Betrag, und zwar bis zu ¾ des durchschnittlichen Tagelohnes (§ 20) festgesetzt werden; neben freier ärztlicher Behandlung und Arznei können auch andere als die im § 6 bezeichneten Heilmittel gewährt werden.

3. Neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause kann Krankengeld bis zu ⅛ des durchschnittlichen Tagelohnes (§ 20) auch solchen bewilligt werden, welche nicht den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Lohne bestritten haben.

3a. Für die Dauer 1 Jahres von Beendigung der Krankenunterstützung ab, kann Fürsorge für Re-

*) Die §§ 20—42 gelten auch für Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen (§§ 64, 72).

konvalescenten, namentlich auch Unterbringung in eine Rekonvalescentenanstalt gewährt werden.

4. Die Wöchnerinnen-Unterstützung kann allgemein bis zur Dauer von 6 Wochen nach der Niederkunft erstreckt werden.
5. Freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und sonstige Heilmittel können für erkrankte Familienangehörige der Kassenmitglieder, sofern sie nicht selbst dem Krankenversicherungszwange unterliegen, auf besonderen Antrag oder allgemein gewährt werden. Unter derselben Voraussetzung kann für Ehefrauen der Kassenmitglieder im Falle der Entbindung die nach Ziffer 4 zulässige Unterstützung gewährt werden.
6. Das Sterbegeld kann auf einen höheren als den 20-fachen Betrag, und zwar bis zum 40-fachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes (§ 20) erhöht werden.
7. Beim Tode der Ehefrau oder eines Kindes eines Kassenmitgliedes kann, sofern diese Personen nicht selbst in einem gesetzlichen Versicherungsverhältniß stehen, auf Grund dessen ihren Hinterbliebenen ein Anspruch auf Sterbegeld zusteht, ein Sterbegeld, und zwar für erstere im Betrage bis zu $^2/_3$, für letztere bis zur Hälfte des für das Mitglied festgestellten Sterbegeldes gewährt werden.

(2) Auf weitere Unterstützungen, namentlich auf Invaliden-, Wittwen- und Waisenunterstützungen, dürfen die Leistungen der Orts-Krankenkassen nicht ausgedehnt werden.

§ 22.*) (1) Die Beiträge zu den Orts-Krankenkassen sind in Prozenten des durchschnittlichen Tagelohnes (§ 20) so zu bemessen, daß sie unter Einrechnung der etwaigen sonstigen Einnahmen der Kasse ausreichen, um die statutenmäßigen Unterstützungen, die Verwaltungskosten und die zur Ansammlung oder Ergänzung des Reservefonds (§ 32) erforderlichen Rücklagen zu decken.

(2) Krankenkassen, welche die im § 21 Abs. 1 Ziff. 5 bezeichneten besonderen Leistungen auf Antrag gewähren, sind nach Bestimmung des Status befugt, für diese Leistungen von Kassenmitgliedern mit Familienangehörigen einen besonderen, allgemein festzusetzenden Zusatzbeitrag zu erheben.

(3) Orts-Krankenkassen, welche für verschiedene Gewerbszweige oder Betriebsarten errichtet sind, können die Höhe der Beiträge für die einzelnen Gewerbszweige und Betriebsarten verschieden bemessen, wenn und soweit die Verschiedenheit der Gewerbszweige und Betriebsarten eine erhebliche Verschiedenheit der Erkrankungsgefahr bedingt. Festsetzungen dieser Art bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

§ 23.*) (1) Für jede Orts-Krankenkasse ist von der Gemeindebehörde nach Anhörung der Betheiligten oder von Vertretern derselben ein Kassenstatut zu errichten.

(2) Dasselbe muß Bestimmung treffen:

1. über die Klassen der dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Personen, welche der Kasse als Mitglieder angehören sollen;
2. über Art und Umfang der Unterstützungen;
3. über die Höhe der Beiträge;
4. über die Bildung des Vorstandes und den Umfang seiner Befugnisse;
5. über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung und über die Art ihrer Beschlußfassung;
6. über die Abänderung des Statuts;
7. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

(3) Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit dem Zweck der Kasse nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

§ 24.*) (1) Das Kassenstatut bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Bescheid ist innerhalb 6 Wochen zu ertheilen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das Statut den Anforderungen dieses Gesetzes nicht genügt oder wenn die Bestimmung über die Klassen von Personen, welche der Kasse angehören sollen (§ 23 Abs. 2 Ziff. 1), mit den Bestimmungen des Statuts einer anderen Kasse im Widerspruch steht. . . . . .

(2) Abänderungen des Statuts unterliegen der gleichen Vorschrift.

(3) Jedes Mitglied erhält ein Exemplar des Kassenstatuts und etwaiger Abänderungen.

(4) Den Zeitpunkt, mit welchem die Kasse ins Leben tritt, bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 25.*) (1) Die Orts-Krankenkasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

(2) Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet den Kassengläubigern nur das Vermögen der Kasse.

§ 26.*) (1) Für sämmtliche versicherungspflichtige Kassenmitglieder beginnt der Anspruch auf die gesetzlichen Unterstützungen der Kasse zum Betrage der gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse (§ 20) mit dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Kasse geworden sind (§ 19). Von Kassenmitgliedern, welche nachweisen, daß sie bereits einer anderen Krankenkasse angehört oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung geleistet haben, und daß zwischen dem Zeitpunkte, mit welchem sie aufgehört haben, einer solchen Krankenkasse anzugehören oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung zu leisten, und dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Orts-Krankenkasse geworden sind, nicht mehr als 13 Wochen liegen, darf ein Eintrittsgeld nicht erhoben werden.

(2) Kassenmitglieder, welche aus der Beschäftigung, vermöge welcher sie der Kasse angehörten, behufs Erfüllung ihrer Dienstpflicht im Heere oder in der Marine ausgeschieden sind und nach Erfüllung der Dienstpflicht in eine Beschäftigung zurückkehren, vermöge welcher sie der Kasse wieder angehören, erwerben mit dem Zeitpunkte des Wiedereintritts in die Kasse das Recht auf die vollen statutenmäßigen Unterstützungen derselben und können zur Zahlung eines neuen Eintrittsgeldes nicht verpflichtet werden. Dasselbe gilt von denjenigen, welche einer Kasse vermöge der Beschäftigung in einem Gewerbszweige angehört haben, dessen Natur eine periodisch wiederkehrende zeitweilige Einstellung des Betriebes mit sich bringt, wenn sie in Folge der letzteren ausgeschieden, aber nach Wiederbeginn der Betriebsperiode in eine Beschäftigung zurückgekehrt sind, vermöge welcher sie wieder Mitglieder derselben Kasse werden.

(3) Soweit die vorstehenden Bestimmungen nicht entgegenstehen, kann durch Kassenstatut bestimmt werden, daß

*) Die §§ 20—42 gelten auch für Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen (§§ 64, 72).

das Recht auf die Unterstützungen der Kasse erst nach Ablauf einer Karenzzeit beginnt, und daß neueintretende Kassenmitglieder ein Eintrittsgeld zu zahlen haben. Die Karenzzeit darf den Zeitraum von 6 Monaten, das Eintrittsgeld darf den Betrag des für 6 Wochen zu leistenden Kassenbeitrages nicht übersteigen.

§ 26a.*) (1) Kassenmitgliedern, welche gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert sind, ist das Krankengeld soweit zu kürzen, als dasselbe zusammen mit dem aus anderweiter Versicherung bezogenen Krankengelde den vollen Betrag ihres durchschnittlichen Tagelohnes übersteigen würde. Durch das Kassenstatut kann diese Kürzung ganz oder theilweise ausgeschlossen werden.

(2) Durch das Kassenstatut kann ferner bestimmt werden:

1. daß die Mitglieder verpflichtet sind, andere von ihnen eingegangene Versicherungsverhältnisse, aus welchen ihnen Ansprüche auf Krankenunterstützung zustehen, sofern sie zur Zeit des Eintritts in die Kasse bereits bestanden, binnen 1 Woche nach dem Eintritt, sofern sie später abgeschlossen werden, binnen 1 Woche nach dem Abschlusse, dem Kassenvorstande anzuzeigen;
2. daß Mitgliedern, welche die Kasse durch eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, für die Dauer von 12 Monaten, seit Begehung der Strafthat, sowie daß Versicherten, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, für diese Krankheit das statutenmäßige Krankengeld gar nicht oder nur theilweise zu gewähren ist;

2a. daß Mitglieder, welche der gemäß Ziff. 1 getroffenen Bestimmung oder den durch Beschluß der Generalversammlung über die Krankenmeldung, das Verhalten der Kranken und die Krankenaufsicht erlassenen Vorschriften oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwiderhandeln, Ordnungsstrafen bis zu 20 Mark zu erlegen haben;

2b. daß die ärztliche Behandlung, die Lieferung der Arznei und die Kur und Verpflegung nur durch bestimmte Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser zu gewähren sind und die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden kann;

3. daß Mitgliedern, welche von dieser Krankenkasse eine Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten für 13 Wochen bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt worden ist, im Laufe der nächsten 12 Monate Krankenunterstützung nur im gesetzlichen Mindestbetrage (§ 20) und nur für die Gesammtdauer von 13 Wochen zu gewähren ist;
4. daß Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Kasse beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens 6 Wochen vom Beitritt ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten;
5. daß auch andere als die in den §§ 1 bis 3 genannten Personen als Mitglieder der Kasse aufgenommen werden können, sofern ihr jährliches Gesammteinkommen 2000 Mark nicht übersteigt;
6. daß die Unterstützungen und Beiträge statt nach den durchschnittlichen Tagelöhnen (§ 20) in Prozenten des wirklichen Arbeitsverdienstes der einzelnen Versicherten festgesetzt werden, soweit dieser 4 Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.

(3) Die unter 2a bezeichneten Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Ueber Beschwerden gegen die Versagung der Genehmigung entscheidet die nächst vorgesetzte Dienstbehörde endgültig.

(4) Abänderungen des Statuts, durch welche die bisherigen Kassenleistungen herabgesetzt werden, finden auf solche Mitglieder, welchen bereits zur Zeit der Abänderung ein Unterstützungsanspruch wegen eingetretener Krankheit zusteht, für die Dauer dieser Krankheit keine Anwendung.

§ 27.*) (1) Kassenmitglieder, welche aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen der in den §§ 16, 59, 69, 73, 74 bezeichneten Krankenkassen werden, bleiben so lange Mitglieder, als sie sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten, sofern sie ihre dahingehende Absicht binnen 1 Woche dem Kassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen statutenmäßigen Kassenbeiträge zum ersten Fälligkeitstermine ist der ausdrücklichen Anzeige gleich zu erachten, sofern der Fälligkeitstermin innerhalb der für die letztere vorgeschriebenen 1-wöchigen Frist liegt.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Beiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet werden.

(3) Durch Kassenstatut kann bestimmt werden, daß für nicht im Bezirk der Krankenkasse oder eines für die Zwecke des § 46 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 errichteten Kassenverbandes sich aufhaltende Mitglieder der im ersten Absatz bezeichneten Art an die Stelle der im § 6 Abs. 1 Ziff. 1 bezeichneten Leistungen eine Vergütung in Höhe von mindestens der Hälfte des Krankengeldes tritt.

(4) Ueber die Einsendung der Beiträge, die Auszahlung der Unterstützungen und die Krankenkontrole für die nicht im Bezirk der Gemeinde sich aufhaltenden Personen hat das Kassenstatut Bestimmung zu treffen.

§ 28.*) (1) Personen, welche in Folge eintretender Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausscheiden, verbleibt der Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse in Unterstützungsfällen, welche während der Erwerbslosigkeit und innerhalb eines Zeitraums von 3 Wochen nach dem Ausscheiden aus der Kasse eintreten, wenn der Ausscheidende vor seinem Ausscheiden mindestens 3 Wochen ununterbrochen einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse angehört hat.

(2) Dieser Anspruch fällt fort, wenn der Betheiligte sich nicht im Gebiete des Deutschen Reichs aufhält, soweit nicht durch Kassenstatut Ausnahmen vorgesehen werden.

§ 29.*) (1) Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber lediglich zu den auf Grund dieses Gesetzes und des Kassenstatuts festgestellten Beiträge verpflichtet.

(2) Zu anderen Zwecken als den statutenmäßigen Unterstützungen, der statutenmäßigen Ansammlung und Ergänzung

*) Die §§ 20—42 gelten auch für Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen (§§ 64, 72).

des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge von Mitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen.

§ 30.*) Entstehen Zweifel darüber, ob die im Kassenstatut vorgenommene Bemessung der Beiträge der Anforderung des § 22 entspricht, so hat die höhere Verwaltungsbehörde vor der Ertheilung der Genehmigung eine sachverständige Prüfung herbeizuführen und, falls diese die Unzulänglichkeit der Beiträge ergiebt, die Ertheilung der Genehmigung von einer Erhöhung der Beiträge oder einer Minderung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag (§ 20) abhängig zu machen.

§ 31.*) (1) Bei der Errichtung der Kasse dürfen die Beiträge, soweit sie den Kassenmitgliedern selbst zur Last fallen (§ 51), nicht über 2% desjenigen Betrages, nach welchem die Unterstützungen zu bemessen sind (§§ 20, 26a Ziff. 6), festgesetzt werden, sofern solches nicht zur Deckung der Mindestleistungen der Kasse (§ 20) erforderlich ist.

(2) Eine spätere Erhöhung der Beiträge über diesen Betrag, welche nicht zur Deckung der Mindestleistungen erforderlich wird, ist nur bis zur Höhe von 3% desjenigen Betrages, nach welchem die Unterstützungen zu bemessen sind (§§ 20, 26a Ziff. 6), und nur dann zulässig, wenn dieselbe sowohl von der Vertretung der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber (§ 38) als von derjenigen der Kassenmitglieder beschlossen wird.

§ 32.*) (1) Die Orts-Krankenkasse hat einen Reservefonds im Mindestbetrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten 3 Jahre anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu dieser Höhe zu ergänzen.

(2) Solange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens $^1/_{10}$ des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen.

§ 33.*) (1) Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse, daß die Einnahmen derselben zur Deckung ihrer Ausgaben einschließlich der Rücklagen zur Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds nicht ausreichen, so ist entweder unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 31 eine Erhöhung der Beiträge oder eine Minderung der Kassenleistungen herbeizuführen.

(2) Ergiebt sich dagegen aus den Jahresabschlüssen, daß die Jahreseinnahmen die Jahresausgaben übersteigen, so ist, falls der Reservefonds das Doppelte des gesetzlichen Mindestbetrages erreicht hat, entweder eine Ermäßigung der Beiträge oder unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§ 21 u. 31 eine Erhöhung oder Erweiterung der Kassenleistungen herbeizuführen.

(3) Unterläßt die Vertretung der Kasse, diese Abänderungen zu beschließen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die Beschlußfassung anzuordnen, und, falls dieser Anordnung keine Folge gegeben wird, ihrerseits die erforderliche Abänderung des Kassenstatuts von Amtswegen mit rechtsverbindlicher Wirkung zu vollziehen.

(4) Wird zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit einer Kasse eine schleunige Vermehrung ihrer Einnahmen oder Verminderung ihrer Ausgaben erforderlich, so kann die höhere Verwaltungsbehörde, vorbehaltlich des vorstehend vorgeschriebenen Verfahrens, eine sofortige vorläufige Erhöhung der Beiträge oder Herabsetzung der Leistungen, letztere bis zur gesetzlichen Mindestleistung und unbeschadet der Vorschrift des § 26a Abs. 3, verfügen. Gegen diese Verfügung ist die Beschwerde an die Zentralbehörde zulässig. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 34.*) (1) Die Kasse muß einen von der Generalversammlung (§ 37) gewählten Vorstand haben. Die Wahl, welche, abgesehen von der den Arbeitgebern nach § 38 zustehenden Vertretung, aus der Mitte der Kassenmitglieder erfolgt, findet unter Leitung des Vorstandes statt. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet. Ueber die Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

(2) Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniß jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen 1 Woche Anzeige zu erstatten. Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

§ 34a.*) (1) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, sofern nicht durch das Statut eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust und entgehenden Arbeitsverdienst bestimmt wird. Baare Auslagen werden ihnen von der Kasse ersetzt.

(2) Die Ablehnung der Wahl zum Vorstandsmitglied ist aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann.[1]) Die Wahrnehmung eines auf Grund der Unfallversicherung und der Invaliditätsversicherung übernommenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Eine Wiederwahl kann nach mindestens 2 jähriger Amtsführung für die nächste Wahlperiode abgelehnt werden. Kassenmitgliedern, welche eine Wahl ohne gesetzlichen Grund ablehnen, kann auf Beschluß der Generalversammlung für bestimmte Zeit, jedoch nicht über die Dauer der Wahlperiode, das Stimmrecht in der Generalversammlung entzogen werden.

[1]) VormundschO. v. 5. 7. 1875, § 23 (S. 344).

§ 35.*) (1) Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich und führt nach Maßgabe des Kassenstatuts die laufende Verwaltung derselben. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung nach außen übertragen werden.

(2) Zur Legitimation des Vorstandes bei allen Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

§ 36.*) Soweit die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Kasse nicht nach Vorschrift des Gesetzes oder des Statuts dem Vorstande obliegt, steht die Beschlußnahme darüber der Generalversammlung zu. Derselben muß vorbehalten bleiben:

1. Die Abnahme der Jahresrechnung und die Befugniß, dieselbe vorgängig durch einen besonderen Ausschuß prüfen zu lassen;

*) Die §§ 20—42 gelten auch für Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen (§§ 64, 72).

2. die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen, durch Beauftragte;
3. die Beschlußnahme über Abänderung der Statuten.

§ 37.*) (1) Die Generalversammlung besteht nach Bestimmung des Statuts entweder aus sämmtlichen Kassenmitgliedern, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, oder aus Vertretern, welche von den bezeichneten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt werden.[1])

(2) Die Generalversammlung muß aus Vertretern bestehen, wenn die Kasse 500 oder mehr Mitglieder zählt.

(3) Besteht die Generalversammlung aus Vertretern, so sind diese in geheimer Wahl unter Leitung des Vorstandes zu wählen. Nur die erstmalige Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet.

[1]) Frauen haben, soweit sie Mitglieder der Kasse sind, gleiches Stimmrecht wie die Männer.

§ 38.*) (1) Arbeitgeber, welche für die von ihnen beschäftigten Mitglieder einer Orts-Krankenkasse an diese Beiträge aus eigenen Mitteln zu zahlen verpflichtet sind (§ 51), haben Anspruch auf Vertretung im Vorstande und der Generalversammlung der Kasse.

(2) Die Vertretung ist nach dem Verhältniß der von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge zu dem Gesammtbetrage der Beiträge zu bemessen. Mehr als $1/3$ der Stimmen darf den Arbeitgebern weder in der Generalversammlung noch im Vorstande eingeräumt werden.

(3) Die Wahlen der Generalversammlung zum Vorstande sind geheim und werden getrennt von Arbeitgebern und Kassenmitgliedern vorgenommen.

(4) Durch das Statut kann bestimmt werden, daß Arbeitgeber, welche mit Zahlung der Beiträge im Rückstande sind, von der Vertretung und der Wahlberechtigung auszuschließen sind.

§ 38a.*) (1) Die Arbeitgeber sind berechtigt, sich in der Generalversammlung durch ihre Geschäftsführer oder Betriebsbeamten vertreten zu lassen. Von der Vertretung ist dem Kassenvorstande vor Beginn der Generalversammlung Anzeige zu machen.

(2) Die Arbeitgeber sind ferner berechtigt, zu Mitgliedern der aus Vertretern bestehenden Generalversammlung und des Vorstandes Geschäftsführer oder Betriebsbeamte der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber zu wählen. Eine Vertretung der gewählten Mitglieder der Generalversammlung oder des Vorstandes findet nicht statt.

§ 39.*) (1) Wird die Wahl des Vorstandes von der Generalversammlung oder die Wahl der Vertreter zur Generalversammlung durch die Wahlberechtigten verweigert, so tritt an ihre Stelle Ernennung der Mitglieder des Vorstandes oder der Generalversammlung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Haben die Arbeitgeber auf die ihnen zustehende Vertretung in der Generalversammlung oder im Vorstande verzichtet, so können sie diese Vertretung nur mit Ablauf einer Wahlperiode wieder in Anspruch nehmen.

§ 40.*) (1) Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen; ihre Bestände sind gesondert zu verwahren.

(2) Werthpapiere, welche zum Vermögen der Kasse gehören und nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben sind, sind bei der Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung verwahrlich niederzulegen.

(3) Verfügbare Gelder dürfen nur in öffentlichen Sparkassen oder wie die Gelder Bevormundeter[1]) angelegt werden.

(4) Sofern besondere gesetzliche Vorschriften über die Anlegung der Gelder Bevormundeter nicht bestehen, kann die Anlegung der verfügbaren Gelder in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen gesetzlich garantirt ist, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden 2c.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, erfolgen. Auch können die Gelder bei der Reichsbank verzinslich angelegt werden.

(5) Die Zentralbehörde kann die Anlegung verfügbarer Gelder in anderen als den vorstehend bezeichneten zinstragenden Papieren, sowie die vorübergehende Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder bei anderen als den vorbezeichneten Kreditanstalten widerruflich gestatten.

[1]) VormundschO. v. 5. 7. 1875, § 39.

§ 41.*) (1) Die Kasse ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen, sowie einen Rechnungsabschluß der Aufsichtsbehörde einzureichen.[1])

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, über Art und Form der Rechnungsführung Vorschriften zu erlassen.

[1]) Vgl. § 79 nebst Anm.

§ 42.*) (1) Die Mitglieder des Vorstandes, sowie Rechnungs- und Kassenführer haften der Kasse für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.[1])

(2) Verwenden sie verfügbare Gelder der Kasse in ihrem Nutzen, so können sie unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung durch die Aufsichtsbehörde angehalten werden, das in ihrem Nutzen verwendete Geld von Beginn der Verwendung an zu verzinsen. Den Zinsfuß bestimmt die Aufsichtsbehörde nach ihrem Ermessen auf 8—20 vom Hundert.

(3) Handeln sie absichtlich zum Nachtheile der Kasse, so unterliegen sie der Bestimmung des § 266 des Strafgesetzbuchs.[2])

[1]) VormundschO. v. 5. 7. 1875. §§ 32, 49 u. a.

[2]) „Wegen Untreue werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft:
1. Vormünder . . . . ., wenn sie absichtlich zum Nachtheile der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen oder Sachen handeln; . . . . .
Wird die Untreue begangen, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu 3000 ℳ erkannt werden."

*) Die §§ 20—42 gelten auch für Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen (§§ 64, 72).

§ 44.*) Unter Oberaufsicht der höheren Verwaltungsbehörde wird die Aufsicht über Orts-Krankenkassen, welche für den Bezirk einer Gemeinde von mehr als 10 000 Einwohnern errichtet sind, durch die Gemeindebehörden, bei allen übrigen Orts-Krankenkassen durch die seitens der Landesregierungen zu bestimmenden Behörden wahrgenommen.

Vgl. § 84 Abs. 3 nebst Anm.

§ 45.*) (1) Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselbe durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Mitglieder des Kassenvorstandes erzwingen.

(2) Sie ist befugt, von allen Verhandlungen, Büchern und Rechnungen der Kasse Einsicht zu nehmen und die Kasse zu revidiren.

(3) Sie kann die Berufung der Kassenorgane zu Sitzungen verlangen und, falls diesem Verlangen nicht entsprochen wird, die Sitzungen selbst anberaumen.

(4) In den auf ihren Anlaß anberaumten Sitzungen kann sie die Leitung der Verhandlungen übernehmen.

(5) Solange der Vorstand oder die Generalversammlung nicht zu Stande kommt oder die Organe der Kasse die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutenmäßigen Obliegenheiten verweigern, kann die Aufsichtsbehörde die Befugnisse und Obliegenheiten der Kassenorgane selbst oder durch von ihr zu bestellende Vertreter auf Kosten der Kasse wahrnehmen.

§§ **46, 46a, 46b** handeln von Krankenkassen-Verbänden.

§ 48a.*) (1) Ergiebt sich, daß einem Kassenstatut nach § 24 Abs. 1 die Genehmigung hätte versagt werden müssen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die erforderliche Abänderung anzuordnen. Der die Abänderung anordnende Bescheid kann auf dem im § 24 Abs. 1 bezeichneten Wege angefochten werden.

(2) Unterläßt die Vertretung der Kasse, die endgültig angeordnete Abänderung zu beschließen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die Beschlußfassung anzuordnen und, falls dieser Anordnung keine Folge gegeben wird, ihrerseits die erforderliche Abänderung des Kassenstatuts von Amtswegen mit rechtsverbindlicher Wirkung zu vollziehen. Dasselbe gilt, wenn die Vertretung der Kasse unterläßt, diejenigen Abänderungen des Kassenstatuts zu beschließen, welche durch endgültige, auf Grund der §§ 18a, 43a, 47 Abs. 6 erlassene Anordnungen erfordert werden.

D. Gemeinsame Bestimmungen für die Gemeinde-Krankenversicherung und für die Orts-Krankenkassen.

§ 49a.*) (1) Hülfskassen der im § 75 bezeichneten Art haben jedes Ausscheiden eines versicherungspflichtigen Mitgliedes aus der Kasse und jedes Uebertreten eines solchen in eine niedrigere Mitgliederklasse innerhalb Monatsfrist bei der gemeinsamen Meldestelle oder bei der Aufsichtsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem das Mitglied zur Zeit der letzten Beitragszahlung beschäftigt war, unter Angabe seines Aufenthaltsortes und seiner Beschäftigung zu dieser Zeit schriftlich anzuzeigen.

(2) Für Hülfskassen, welche örtliche Verwaltungsstellen errichtet haben, ist die Anzeige von der örtlichen Verwaltungsstelle zu erstatten.

(3) Zur Erstattung der Anzeige ist für jede Hülfskasse, sofern deren Vorstand nicht eine andere Person damit beauftragt, der Rechnungsführer derselben, für die örtliche Verwaltungsstelle dasjenige Mitglied, welches die Rechnungsgeschäfte derselben führt, verpflichtet.

(4) Die Aufsichtsbehörde hat die an sie gelangenden Anzeigen der Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung oder dem Vorstande der Orts-Krankenkasse, welcher die in der Anzeige bezeichnete Person nach der in derselben angegebenen Beschäftigung anzugehören verpflichtet ist, zu überweisen.

§ 51.*) (1) Die Beiträge zur Krankenversicherung entfallen bei versicherungspflichtigen Personen zu $^2/_3$ auf diese, zu $^1/_3$ auf ihre Arbeitgeber. Eintrittsgelder belasten nur die Versicherten.

(2) Durch statutarische Regelung (§ 2) kann bestimmt werden, daß Arbeitgeber, in deren Betrieben Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht verwendet und mehr als 2 dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personen nicht beschäftigt werden, von der Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen aus eigenen Mitteln befreit sind.

§ 52.*) (1) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge und Eintrittsgelder, welche für die von ihnen beschäftigten Personen zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zu einer Orts-Krankenkasse zu entrichten sind, einzuzahlen. Die Beiträge sind an die Gemeinde-Krankenversicherung, sofern nicht durch Gemeindebeschluß andere Zahlungstermine festgesetzt sind, wöchentlich im Voraus, an die Orts-Krankenkasse zu den durch Statut festgesetzten Zahlungsterminen einzuzahlen. Das Eintrittsgeld ist mit dem ersten fälligen Beitrage einzuzahlen. Die Beiträge sind solange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung (§ 49) erfolgt ist, und für den betreffenden Zeittheil zurückzuerstatten, wenn die rechtzeitig abgemeldete Person innerhalb der Zahlungsperiode aus der bisherigen Beschäftigung ausscheidet.

(2) Wenn der Versicherte gleichzeitig in mehreren die Versicherungspflicht begründenden Arbeitsverhältnissen steht, so haften die sämmtlichen Arbeitgeber als Gesammtschuldner für die vollen Beiträge und Eintrittsgelder.

(3) Durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde oder durch Kassenstatut kann bestimmt werden, daß die Beiträge stets für volle Wochen erhoben und zurückgezahlt werden.

§ 52a.*) (1) Auf Antrag der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Orts-Krankenkasse kann die Aufsichtsbehörde widerruflich anordnen, daß solche Arbeitgeber, die mit Abführung der Beiträge im Rückstande geblieben sind und deren Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitreibungsverfahren festgestellt worden ist, nur den auf sie selbst als Arbeitgeber entfallenden Theil der Beiträge, welche für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zur Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse zu entrichten sind, einzuzahlen haben.

(2) Wird dies angeordnet, so sind die von solchen Arbeitgebern beschäftigten versicherungspflichtigen Personen verpflichtet, die Eintrittsgelder sowie den auf sie selbst entfallenden Theil der Beiträge zu den festgestellten Zahlungsterminen selbst an die Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse einzuzahlen.

*) §§ 44—58 gelten auch für Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkassen (§§ 64, 65, 66, 72).

(3) Die Anordnungen (Abs. 1) müssen diejenigen Arbeitgeber, für welche sie gelten sollen, nach Namen, Wohnort und Geschäftsbetrieb deutlich bezeichnen und sind diesen Arbeitgebern schriftlich mitzutheilen.

(4) Die von solchen Anordnungen betroffenen Arbeitgeber sind verpflichtet, dieselben den von ihnen beschäftigten, in der Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse versicherten versicherungspflichtigen Personen durch dauernden Aushang in den Betriebsstätten bekannt zu machen und bei jeder Lohnzahlung die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen darauf hinzuweisen, daß diese die im Absatz 2 bezeichneten Beiträge selbst einzuzahlen haben.

(5) Gegen die im Abs. 1 bezeichneten Anordnungen findet binnen 2 Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist endgültig.

§ 52b.*) Auf Zusatzbeiträge der Versicherten für besondere auf Antrag zu gewährende Kassenleistungen an Familienangehörige (§ 6a Abs. 1 Ziff. 5, § 9 Abs. 1 Satz 2, § 21 Abs. 1 Ziff. 5, § 22 Abs. 2) finden die Vorschriften der §§ 51 und 52 keine Anwendung.

§ 53.*) (1) Die Versicherten sind verpflichtet, die Eintrittsgelder und Beiträge, letztere nach Abzug des auf den Arbeitgeber entfallenden Drittels (§ 51), bei den Lohnzahlungen sich einbehalten zu lassen. Die Arbeitgeber dürfen nur auf diesem Wege den auf die Versicherten entfallenden Betrag wieder einziehen. Die Abzüge für Beiträge sind auf die Lohnzahlungsperioden, auf welche sie entfallen, gleichmäßig zu vertheilen. Diese Theilbeträge dürfen, ohne daß dadurch Mehrbelastungen der Versicherten herbeigeführt werden, auf volle 10 Pfennig abgerundet werden. Sind Abzüge für eine Lohnzahlungsperiode unterblieben, so dürfen sie nur noch bei der Lohnzahlung für die nächstfolgende Lohnzahlungsperiode nachgeholt werden.

(2) (3) . . . . . .

§ 53a.*) (1) Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von diesen zu leistenden Beiträge werden nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (RGBl. 141) entschieden.[1]

(2) Die Vorschriften des letzteren Gesetzes finden auch auf Streitigkeiten zwischen den bezeichneten Personen über die Berechnung und Anrechnung des Eintrittsgeldes Anwendung. Zur Entscheidung dieser Streitigkeit sind auch die auf Grund des § 80 jenes Gesetzes fortbestehenden Gewerbegerichte[2]) zuständig.

[1]) Streitigkeiten zwischen Eisenhahnbediensteten und (Staats- oder Privat-)Eisenbahnverwaltungen fallen nicht unter die Zuständigkeit der Gewerbegerichte. Die Gewerbegerichte sind nur für „gewerbliche Streitigkeiten" zuständig, d. h. Streitigkeiten, welche aus dem Betriebe eines „Gewerbes" im Sinne der GewO. entstanden sind (§ 1 Gesetz v. 29. 7. 1890). Der Gewerbebetrieb der Eisenbahnunternehmungen ist aber aus dem Geltungsbereich der GewO. ausgeschlossen (§ 6 GewO.). Streitigkeiten, die zwischen den Krankenkassenmitgliedern und dem Kassenvorstande über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Eintrittsgeld und Beiträgen und über die Ansprüche auf die Kassenleistungen entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung kann binnen 4 Wochen nach ihrer Zustellung mittelst Klage im ordentlichen Rechtswege (GVG. § 12, oben S. 132) angefochten worden. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde über Ansprüche auf die Kassenleistungen ist vorläufig vollstreckbar (§ 58).

[2]) In der preuß. Rheinprovinz, Elsaß-Lothringen, Königreich Sachsen.

§ 54a.*) Im Falle der Erwerbsunfähigkeit werden für die Dauer der Krankenunterstützung Beiträge nicht entrichtet. Die Mitgliedschaft dauert während des Bezuges von Krankenunterstützung fort.

§ 55.*) (1) Der Anspruch auf Eintrittsgelder und Beiträge verjährt in 1 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er entstanden ist. Rückständige Eintrittsgelder und Beiträge werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben. Die dafür bestehenden landesrechtlichen Vorschriften finden auch insofern Anwendung, als sie über die aufschiebende Wirkung etwaiger gegen die Zahlungspflicht erhobener Einwendungen Bestimmung treffen. Die rückständigen Eintrittsgelder und Beiträge haben das Vorzugsrecht des § 54 Ziff. 1 der Reichs-Konkursordnung vom 10. Februar 1877 (RGBl. 351).

(2) Sofern nach Gemeindebeschluß oder Kassenstatut der Einleitung des Beitreibungsverfahrens ein Mahnverfahren vorangeht, kann von Arbeitgebern, welche die Eintrittsgelder und Beiträge nicht zum Fälligkeitstermine eingezahlt haben, eine Mahngebühr erhoben und wie die Rückstände beigetrieben werden. Die Festsetzung des Betrages der Mahngebühr unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 56.*) (1) Die Unterstützungsansprüche auf Grund dieses Gesetzes verjähren in 2 Jahren vom Tage ihrer Entstehung an.

(2) Die dem Unterstützungsberechtigten zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch für andere als die im § 749 Abs. 4 der Civilprozeßordnung[1]) bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden; sie dürfen nur auf geschuldete Eintrittsgelder und Beiträge, welche von dem Unterstützungsberechtigten selbst einzuzahlen waren, sowie auf Geldstrafen, welche er durch Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des § 6a Abs. 2 oder § 26a Abs. 2 Ziff. 2a erlassenen Vorschriften verwirkt hat, aufgerechnet werden.

[1]) oben S. 212.

§ 56a.*) (1) Auf Antrag von mindestens 30 betheiligten Versicherten kann die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Kasse und der Aufsichtsbehörde die Gewährung der im § 6 Abs. 1 Ziff. 1 und § 7 Abs. 1 bezeichneten Leistungen durch weitere als die von der Kasse bestimmten Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser verfügen, wenn durch die von der Kasse getroffenen Anordnungen eine den berechtigten Anforderungen der Versicherten entsprechende Gewährung jener Leistungen nicht gesichert ist.

(2) Wird einer solchen Verfügung nicht binnen der gesetzten Frist Folge geleistet, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die erforderlichen Anordnungen statt der zuständigen Kassenorgane mit verbindlicher Wirkung für die Kasse treffen.

(3) Die nach Abs. 1 und 2 zulässigen Verfügungen sind der Kasse zu eröffnen und zur Kenntniß der betheiligten Versicherten zu bringen. Die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde ist endgültig.

§ 57.*) (1) Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen, sowie die auf Gesetz,[1])

*) §§ 44—58 gelten auch für Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkassen (§§ 64, 65, 66, 72).

Vertrag oder letztwilliger Anordnung beruhenden Ansprüche der Versicherten gegen Dritte werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Soweit auf Grund dieser Verpflichtung Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen dem Unterstützten auf Grund dieses Gesetzes ein Unterstützungsanspruch zusteht, geht der letztere im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den Armenverband über, von welchen die Unterstützung geleistet ist.

(3) Das Gleiche gilt von den Betriebsunternehmern und Kassen, welche die den bezeichneten Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

(4) Ist von der Gemeinde-Krankenversicherung oder von der Orts-Krankenkasse Unterstützung in einem Krankheitsfalle geleistet, für welchen dem Versicherten ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch gegen Dritte zusteht, so geht dieser Anspruch in Höhe der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde-Krankenversicherung oder die Orts-Krankenkasse über.

(5) In Fällen dieser Art gilt als Ersatz der im § 6 Abs. 1 Ziff. 1 bezeichneten Leistungen die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes.

[1]) z. B. des Haftpflichtgesetzes vom 7. 6. 1871 oder allgemeiner zivilrechtlicher Vorschriften des Preuß. Allgem. Landrechts 2c.

§ 57a.*) (1) Auf Erfordern einer Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Orts-Krankenkasse ist den bei ihr versicherten Personen, welche außerhalb des Bezirks derselben wohnen, im Falle der Erkrankung von der für Versicherungspflichtige desselben Gewerbszweiges oder derselben Betriebsart bestehenden Orts-Krankenkasse oder in Ermangelung einer solchen von der Gemeinde-Krankenversicherung des Wohnortes dieselbe Unterstützung zu gewähren, welche der Erkrankte von der Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse, der er angehört, zu beanspruchen hat. Diese haben der unterstützenden Orts-Krankenkasse oder Gemeinde-Krankenversicherung die hieraus erwachsenden Kosten zu erstatten.

(2) Dasselbe gilt für Versicherte, welche während eines vorübergehenden Aufenthalts außerhalb des Bezirks der Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse, der sie angehören, erkranken, sofern oder solange ihre Ueberführung nach ihrem Wohnorte nicht erfolgen kann. . . . . .

(3) Erfolgt die Erkrankung im Auslande, so hat der Betriebsunternehmer dem Erkrankten, sofern oder solange eine Ueberführung in das Inland nicht erfolgen kann, diejenigen Unterstützungen zu gewähren, welche der letztere von der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Orts-Krankenkasse, der er angehört, zu beanspruchen hat. Diese hat dem Betriebsunternehmer die ihm hieraus erwachsenden Kosten zu erstatten.

(4) Für die Erstattung der Kosten gilt in diesen Fällen als Ersatz der im § 6 Abs. 1 Ziff. 1 bezeichneten Leistungen die Hälfte des Krankengeldes.

§ 57b.*) (1) Streitigkeiten zwischen Gemeinde-Krankenversicherungen und Orts-Krankenkassen oder zwischen Orts-Krankenkassen über die Frage, welcher von ihnen die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart oder in einem einzelnen Betriebe beschäftigten Personen angehören, werden von der höheren Verwaltungsbehörde entschieden.

(2) Gegen die Entscheidung steht den Betheiligten nur die Beschwerde an die Centralbehörde zu. Die Beschwerde ist binnen 2 Wochen nach der Eröffnung der Entscheidung einzulegen.

(3) Ergeht die Entscheidung dahin, daß versicherungspflichtige Personen einer anderen Kasse, als derjenigen, bei welcher sie bisher thatsächlich versichert waren, anzugehören haben, so ist in derselben der Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem das neue Versicherungsverhältniß in Kraft tritt.

§ 58.*) (1) Streitigkeiten, welche zwischen den auf Grund dieses Gesetzes zu versichernden Personen oder ihren Arbeitgebern einerseits und der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Orts-Krankenkasse andererseits über das Versicherungsverhältniß oder über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Eintrittsgeldern und Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche entstehen, sowie Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche aus § 57a Abs. 3 und über Erstattungsansprüche aus § 50 werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Erstreckt sich der Bezirk der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Orts-Krankenkasse über mehrere Gemeindebezirke, so kann durch die Zentralbehörde die Entscheidung anderen Behörden übertragen werden. Die Entscheidung kann binnen 4 Wochen nach der Zustellung derselben mittelst Klage im ordentlichen Rechtswege, soweit aber landesgesetzlich solche Streitigkeiten dem Verwaltungsstreitverfahren überwiesen sind, im Wege des letzteren angefochten werden.

(2) Streitigkeiten über die im § 57 Abs. 2 u. 3 bezeichneten Ansprüche, Streitigkeiten über Erstattungsansprüche aus § 3a Abs. 4, §§ 3b und 57a, ferner Streitigkeiten zwischen Gemeinde-Krankenversicherungen und Krankenkassen über den Ersatz irrthümlich geleisteter Unterstützungen werden im Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde[1]) kann binnen 4 Wochen nach Zustellung derselben im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.[2])

(3) (4) . . . . . .

[1]) welche „vorläufig vollstreckbar" ist (§ 58 Abs. 4).

[2]) Es werden entschieden (jedoch mit einigen Ausnahmen) Streitigkeiten zwischen:

a) Krankenkassen und Versicherten,
   „ „ Arbeitgebern (Unternehmern)
   durch Aufsichtsbehörden, eventl. Rechtsweg oder Verwaltungsstreitverfahren (§ 58 Abs. 1). — Wegen der Eisenbahnbediensteten vgl. Anm. zu § 53a;
b) Krankenkassen und Krankenkassen oder Armenverbänden, Berufsgenossenschaften 2c.,
   im Verwaltungsstreitverfahren (d. i. Bezirksausschuß, Oberverwaltungsgericht) § 58 Abs. 2;
c) Krankenkassen und entschädigungspflichtigen Dritten,
   ord. Rechtsweg (§ 57 Abs. 4);
d) Arbeitgebern (Unternehmern), und Versicherten,
   Gewerbegerichte (§ 53a). — Vgl. auch Anm. 1 zu § 23 GVG. (oben S. 133).

E. Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen.

Unter diese Kategorie fallen die bei der Preuß Staatseisenbahnverwaltung eingerichteten Betriebskrankenkassen (VerwB. 459). Für jeden Eisenbahndirektionsbezirk ist eine Kasse unter der Bezeichnung: „Betriebskrankenkasse für den Eisenbahndirektionsbezirk NN" errichtet. Diese Kassen sind dazu bestimmt, den Kassenmitgliedern und deren Familienangehörigen in Krankheitsfällen ärztliche Hilfe, Arznei und Heilmittel, Krankengelder und bei Todesfällen ein Sterbegeld nach Maßgabe der für jede Kasse errichteten Satzungen zu gewähren.

*) §§ 44—58 gelten auch für Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkassen (§§ 64, 65, 66, 72).

Der laufende Kassenbeitrag beträgt 3% des wirklichen Arbeitsverdienstes, soweit dieser 4 ℳ für den Arbeitstag nicht übersteigt. 2/3 dieses Beitrages (= 2% des wirklichen Arbeitsverdienstes) werden von dem zum Beitritt verpflichteten Mitgliede, 1/3 (= 1%) dagegen von der Eisenbahnverwaltung getragen, die außerdem die Kosten der Kassenverwaltung bestreitet. Die freiwilligen Mitglieder haben den vollen Beitrag von 3% zu leisten (§§ 20, 51, 65 des **Gesetzes**).

Zum Beitritt zu der Krankenkasse sind verpflichtet:

a) alle im Arbeiterverhältnisse gegen Lohn beschäftigten Personen (männliche und weibliche) mit Ausnahme derjenigen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als 1 Woche beschränkt ist (§ 1), sofern diese Beschäftigung nicht durch statutarische Bestimmung der Gemeinde oder des Kommunalverbandes, in deren Bezirken sie erfolgt, für versicherungspflichtig erklärt worden ist (§ 2, Ziffer 1);
b) die mit Beamtenverrichtungen betrauten Personen, sofern das Diensteinkommen 6⅔ ℳ für den Tag oder, wenn es nach größeren Zeitabschnitten bemessen ist, 2000 ℳ für das Jahr nicht übersteigt (§ 2b).

Diese Personen sind von der Verpflichtung zum Beitritt befreit, wenn sie Mitglieder einer den Anforderungen des § 75 genügenden Hülfskasse sind.

Zum Beitritt berechtigt sind alle bei der Eisenbahnverwaltung beschäftigten, nicht versicherungspflichtigen Personen, sofern ihr jährliches gesammtes Diensteinkommen 2000 ℳ nicht übersteigt (§ 63).

Die Kassen sind für sich bestehende Anstalten. Sie können unter ihren Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden (§ 25).

Zur Verwaltung der Kassenangelegenheiten sind bei jeder Krankenkasse der Kassenvorstand und die Generalversammlung berufen.

Der **Kassenvorstand** besteht aus:

a) 6 Mitgliedern, die in der ordentlichen Generalversammlung von den Vertretern der Kassenmitglieder aus der Zahl der letzteren auf die Dauer von 3 Jahren in geheimer Wahl gewählt werden (§§ 34 ff.).

   Nach dem Verhältniß der Zahl der Kassenmitglieder, die am Schlusse des letztverflossenen Kalenderjahres als Werkstätten- oder sonst als Betriebsarbeiter beschäftigt gewesen sind, bestimmt sich, wie viele Vorstandsmitglieder den Werkstätten- oder den übrigen Betriebsarbeitern angehören müssen. 1 Mitglied ist jedenfalls aus den Werkstättenarbeitern zu wählen.
b) 1 von der Königlichen Eisenbahndirektion hierzu bezeichneten höheren administrativen Beamten (Mitglied oder Hülfsarbeiter der Direktion), der zugleich den Vorsitz im Kassenvorstande führt (§ 64).

Dem Vorsitzenden ist aus der Zahl der mittleren Beamten ein ständiger Vertreter beizugeben, welchem nach Bestimmung des Vorsitzenden minder wichtige Geschäfte, auch bei seiner Anwesenheit, ein für allemal zu übertragen sind. Näheres im E. MöA. vom 14. 6. 1895 (EVBl. 412).

Falls der Dezernent für Wohlfahrtseinrichtungen zum Vorstandsvorsitzenden bestellt wird, sind die aus der Aufsicht und Oberaufsicht entspringenden Geschäfte der Eisenbahndirektion in einem anderen Dezernate zu bearbeiten. (E. MöA. v. 19. 4. 1895 P. IV 3213.)

Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich und führt nach Maßgabe der Satzungen die Verwaltung der Kasse (§ 35). Für die Abwickelung der Geschäfte ist die von der vorgesetzten Eisenbahndirektion erlassene Geschäftsanweisung maßgebend.

Als mitwirkende und mitverantwortliche Organe des Kassen-Vorstandes gelten:

die Dienstvorsteher,
die Rechnungsbeamten,
die Vorstände der Inspektionen.

Die Dienstvorsteher haben insbesondere die An- und Abmeldung der Kassenmitglieder, die Berechnung der Mitgliederbeiträge und die Aufstellung der Krankengeld- und Sterbegeldrechnungen zu bewirken. Die Rechnungsbeamten sind mit der Prüfung der von den Dienstvorstehern berechneten Beiträge und der von diesen aufgestellten Rechnungen betraut. Den Inspektionsvorständen ist die vorläufige Anweisung der Rechnungen über Krankengeld, Wöchnerinnen-Unterstützungen und Sterbegeld übertragen. Vgl. die „DA. zur Krankenkassen-Verwaltung“. (Abgekürzte Bezeichnung.)

Die **Generalversammlung** einer Krankenkasse besteht aus 25 bis 40 Vertretern, welche die Kassenmitglieder aus ihrer Mitte wählen, und aus dem Vorsitzenden des Kassenvorstandes als Vertreter der Eisenbahnverwaltung, dem 1/3 der Stimmen aller von den Kassenmitgliedern gewählten Vertreter zusteht (§§ 37 ff.).

Behufs Vornahme der Wahl der Vertreter zur Generalversammlung bilden in der Regel die Kassenmitglieder innerhalb des Bereichs einer Betriebs- oder Werkstätteninspektion einen Wahlverband. Unter dem Bereiche einer Betriebsinspektion ist der räumliche derart zu verstehen, daß auch die den Maschinen-, Verkehrs- und Telegrapheninspektionen unterstellten Mitglieder, soweit sie in dem räumlichen Bereiche einer Betriebsinspektion ihren Dienstort haben, zu dem Wahlverbande gehören.

Der Generalversammlung ist vorbehalten (§ 36):

1. die Abnahme der Jahresrechnung,
2. die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen, durch Beauftragte;
3. die Beschlußfassung über Abänderung und Ergänzung der Satzungen.

Die gesetzliche Beaufsichtigung der Betriebskrankenkassen erfolgt durch die Königlichen Eisenbahndirektionen, welche gleichzeitig die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichts- und der höheren Verwaltungsbehörden wahrzunehmen haben.

Den Königlichen Eisenbahndirektionen als **Aufsichtsbehörden** obliegt (§§ 45, 34 39, 58, 26a, 35):

a) die Ueberwachung der Befolgung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften seitens des Vorstandes;
b) die Leitung der erstmaligen Wahlen der Vertreter der Kassenmitglieder zur Generalversammlung und der von den Vertretern zu wählenden Mitglieder der Vorstandes, sowie die Leitung späterer Wahlen, wenn ein Kassenvorstand etwa nicht vorhanden ist;
c) die Ernennung von Vertretern zur Generalversammlung und von Vorstandsmitgliedern, wenn die Wahl von den Wahlberechtigten verweigert wird;
d) die Entscheidung in Streitigkeiten, die zwischen den Kassenmitgliedern und dem Kassenvorstande über die Verpflichtung zur Beitragsleistung und über die Ansprüche auf die Kassenleistungen entstehen;
e) die Genehmigung der durch Beschluß der Generalversammlung über die Krankmeldung, das Verhalten Erkrankter und über die Krankenbeaufsichtigung erlassenen Vorschriften;
f) die Ausstellung der für den Kassenvorstand zur Ausführung von Rechtsgeschäften erforderlichen Bescheinigung über die Mitglieder des Vorstandes.

Als Aufsichtsbehörden sind die Eisenbahndirektionen berechtigt (§ 45):

a) die Berufung des Vorstandes und der Generalversammlung zu verlangen und, falls diesem Verlangen nicht entsprochen wird, die Sitzungen selbst anzuberaumen und zu leiten;
b) von allen Verhandlungen, Büchern und Rechnungen der Kasse Einsicht zu nehmen.

Als **höhere Verwaltungsbehörden** haben die Königlichen Eisenbahndirektionen (§§ 24, 30, 33, 41):

a) die Satzungen und ihre späteren Aenderungen zu genehmigen;
b) die zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und Ausgaben erforderlichen Maßnahmen anzuordnen, und erforderlichen Falls sie im Wege der Satzungsänderung durchzuführen;
c) Bestimmungen über die Art und Form der Rechnungsführung zu erlassen;
d) bei anderweiter Abgrenzung der Eisenbahnverwaltungsbezirke den Bezirk der Krankenkasse nach Anhörung der Kassenorgane anderweit zu bestimmen.

Die Eisenbahndirektionen als höhere Verwaltungsbehörden sind ferner befugt, auf Antrag von 30 Kassenmitgliedern die von dem Kassenvorstande bestellte Zahl von Aerzten und Apotheken zu vermehren (§ 56a).

Die Geschäfte, welche den Eisenbahndirektionen als höheren Verwaltungsbehörden obliegen, sind unter Mitwirkung der Präsidenten wahrzunehmen (E. MöA. v. 3. 1. 1895 P. IV 11).

Die Buch- und Kassenführung der Betriebskrankenkassen wird von den Eisenbahnhauptkassen unentgeltlich ausgeführt; die zur Wahrnehmung der Rechnungsgeschäfte erforderlichen Arbeitskräfte, Arbeitsräume, sämmtliche Drucksachen, soweit diese nicht, wie die Satzungen lediglich für die Kassenmitglieder bestimmt sind, werden auf Kosten der Eisenbahnverwaltung dem Vorstande überwiesen (§ 64).

§ 59. Krankenkassen, welche für einen der im § 1 bezeichneten Betriebe oder für mehrere dieser Betriebe gemeinsam in der Weise errichtet werden, daß auf dem Wege des Arbeitsvertrages (durch Fabrikordnung, Reglement 2c.) die in dem Betriebe beschäftigten Personen zum Beitritt verpflichtet werden, unterliegen den nachfolgenden Vorschriften.

§ 60. (1) Ein Unternehmer, welcher in einem Betriebe oder in mehreren Betrieben 50 oder mehr dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personen beschäftigt, ist berechtigt, eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zu errichten.

(2) Er kann dazu durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde verpflichtet werden, wenn dies von der Gemeinde, in welcher die Beschäftigung stattfindet, oder von der Krankenkasse, welcher die beschäftigten Personen angehören, beantragt wird. Vor der Anordnung ist dem Unternehmer, sowie den von ihm beschäftigten Personen oder von diesen gewählten Vertretern und, falls der Antrag von einer Orts-Krankenkasse ausgegangen ist, auch der Gemeinde zu einer Aeußerung darüber Gelegenheit zu geben.

§ 61. (1) Unternehmer eines Betriebes, welcher für die darin beschäftigten Personen mit besonderer Krankheitsgefahr verbunden ist, können auch dann, wenn sie weniger als 50 Personen beschäftigen, zur Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse angehalten werden.

(2) Unternehmern eines Betriebes, in welchem weniger als 50 Personen beschäftigt werden, kann die Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse gestattet werden, wenn die nachhaltige Leistungsfähigkeit der Kasse in einer von der höheren Verwaltungsbehörde für ausreichend erachteten Weise sichergestellt ist.

§ 62. (1) Unternehmer, welche der Verpflichtung, eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zu errichten, innerhalb der von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Frist nicht nachkommen, sind verpflichtet, für jede in ihrem Betriebe beschäftigte, dem Versicherungszwange unterliegende Person Beiträge bis zu 5% des verdienten Lohnes aus eigenen Mitteln zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zur Orts-Krankenkasse zu leisten.

(2) Die Höhe der zu leistenden Beiträge wird nach Anhörung der Gemeindebehörde von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt.

§ 63. (1) Versicherungspflichtige Personen, welche in dem Betriebe, für welchen eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse errichtet ist, beschäftigt werden, gehören vorbehaltlich der Bestimmungen des § 75 mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung der Kasse als Mitglieder an.

(2) Nichtversicherungspflichtige in dem Betriebe beschäftigte Personen haben das Recht, der Kasse beizutreten, sofern ihr Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Kassenvorstande, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung.

(3) Die Kasse ist berechtigt, nichtversicherungspflichtige Personen, welche sich zum Beitritt melden, einer ärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen und ihre Aufnahme abzulehnen, wenn die Untersuchung eine bereits bestehende Kranheit ergiebt.

(4) Versicherungspflichtigen Personen ist der Austritt mit dem Schlusse des Rechnungsjahres zu gestatten, wenn sie denselben mindestens 3 Monate vorher bei dem Vorstande beantragen und vor dem Austritt nachweisen, daß sie einer der im § 75 bezeichneten Kassen angehören.

(5) Nichtversicherungspflichtige Personen, welche die Beiträge an zwei aufeinanderfolgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben, scheiden damit aus der Kasse aus.

§ 64. Die für Orts-Krankenkassen geltenden Bestimmungen der §§ 20 bis 42, 46 bis 46b, 48a und 49a Abs. 4 finden auf die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen mit folgenden Abänderungen Anwendung:

1. Das Kassenstatut (§ 23) ist durch den Betriebsunternehmer in Person oder durch einen Beauftragten nach Anhörung der beschäftigten Personen oder der von denselben gewählten Vertreter zu errichten.
2. Durch das Kassenstatut kann dem Betriebsunternehmer oder einem Vertreter desselben der Vorsitz im Vorstande und in der Generalversammlung übertragen werden.
3. Die Rechnungs- und Kassenführung ist unter Verantwortlichkeit und auf Kosten des Betriebsunternehmers durch einen von demselben zu bestellenden Rechnungs- und Kassenführer wahrzunehmen. Verwendungen von Kassengeldern in den Nutzen der Betriebsunternehmer fallen unter die Vorschrift des § 42 Abs. 2.
4. Reichen die Bestände einer auf Grund der Vorschrift des § 61 errichteten Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse nicht aus, um die laufenden Ausgaben derselben zu decken, so sind von dem Betriebsunternehmer die erforderlichen Vorschüsse zu leisten.
5. Die aus dem Betriebe ausgeschiedenen Personen, welche auf Grund der Vorschrift des § 27 Mitglieder der Kasse bleiben, können Stimmrechte nicht ausüben und Kassenämter nicht bekleiden.

§ 65. (1) Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, die statutenmäßigen Eintrittsgelder und Beiträge für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Kassenmitglieder zu den durch das Kassenstatut festgesetzten Zahlungsterminen in die Kasse einzuzahlen und die Beiträge zu 1/3 aus eigenen Mitteln zu leisten.

(2) Werden die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse (§ 20) durch die Beiträge, nachdem diese für die Versicherten 3% der durchschnittlichen Tagelöhne oder des Arbeitsverdienstes erreicht haben, nicht gedeckt, so hat der Betriebsunternehmer die zur Deckung derselben erforderlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu leisten.

(3) Die Bestimmungen des § 52 Abs. 3 und der §§ 52a bis 53a, 54a bis 58 finden auch auf Betriebs- (Fabrik-)

§ 66. (1) Auf die Beaufsichtigung der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen finden die §§ 44, 45 Anwendung.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist befugt, Ansprüche, welche der Kasse gegen den Betriebsunternehmer aus der Rechnungs- und Kassenführung erwachsen (§ 64 Ziff. 3), in Vertretung der Kasse entweder selbst oder durch einen von ihr zu bestellenden Vertreter geltend zu machen.

§ 67. (1) Wird der Betrieb oder werden die Betriebe, für welche die Kasse errichtet ist, zeitweilig eingestellt oder so weit eingeschränkt, daß die Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen unter die doppelte Zahl der statutenmäßigen Vorstandsmitglieder sinkt, so kann die Verwaltung von der Aufsichtsbehörde übernommen werden, welche dieselbe durch einen von ihr zu bestellenden Vertreter wahrzunehmen hat.

(2) Das vorhandene Kassenvermögen, die Rechnungen, Bücher und sonstigen Aktenstücke der Kasse sind in diesem Falle der Aufsichtsbehörde auszuliefern.

(3) Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die zeitweilige Einstellung oder Einschränkung eine durch die Art des Betriebes bedingte periodisch wiederkehrende ist.

§ 67a. (1) Geht von mehreren Betrieben eines Unternehmers, für welche eine gemeinsame Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse besteht, einer in den Besitz eines anderen Unternehmers über, so scheiden die in diesem Betriebe beschäftigten Personen auf den Antrag eines der betheiligten Unternehmer aus der Kasse aus.

(2) In diesem Falle erfolgt die Theilung des Vermögens der bisher gemeinsamen Kasse nach folgenden Bestimmungen:

1. Ergiebt sich nach Berichtigung der etwa vorhandenen Schulden und Deckung der vor dem Zeitpunkte des Ausscheidens bereits entstandenen Unterstützungsansprüche ein überschießendes Vermögen, so ist der Theil desselben, welcher dem Verhältniß der Zahl der Ausscheidenden zur Gesammtzahl der bisherigen Kassenmitglieder entspricht, derjenigen Krankenkasse zu überweisen, welcher die in dem ausscheidenden Betriebe beschäftigten Personen fortan anzugehören haben.
2. Ergiebt sich ein Fehlbetrag, so ist derselbe, falls der Antrag von dem Unternehmer des ausscheidenden Betriebes gestellt worden ist, von diesem in dem unter Ziffer 1 festgesetzten Verhältniß zu decken.

Der Antrag auf Ausscheidung ist an die höhere Verwaltungsbehörde zu richten. Diese bestimmt den Zeitpunkt, mit welchem die Ausscheidung stattzufinden hat, und entscheidet über die Vertheilung des Vermögens. Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten binnen 2 Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

§ 67b. Bei Veränderungen in der Organisation einer öffentlichen Betriebsverwaltung kann auf deren Antrag die höhere Verwaltungsbehörde die Bezirke der für diese Verwaltung bestehenden Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen nach Anhörung der Kassenorgane anderweit festsetzen. Dabei finden die Vorschriften des § 67a Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

§ 67c. (1) Mehrere Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen für Betriebe desselben Unternehmers können mit Zustimmung ihrer Generalversammlungen zu einer Kasse vereinigt werden.

(2) Die Vereinigung erfolgt durch Errichtung eines Kassenstatuts für die vereinigte Kasse nach Vorschrift des § 64 Ziff. 1 mit der Maßgabe, daß als Vertreter der beschäftigten Personen die Generalversammlungen der bestehenden Kassen gelten.

(3) Mit dem Zeitpunkte, zu welchem die vereinigte Kasse ins Leben tritt, gehen auf dieselbe alle Rechte und Verbindlichkeiten der bisherigen Kassen über.

§ 68. (1) Die Kasse ist zu schließen:

1. wenn der Betrieb oder die Betriebe, für welche sie errichtet ist, aufgelöst werden;
2. soweit nicht auf den Betrieb, für welchen die Kasse errichtet ist, die Vorschrift des § 61 Abs. 1 Anwendung findet, wenn die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen dauernd unter die gesetzliche Mindestzahl (§ 60) sinkt und die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse nicht genügend sichergestellt wird (§ 61 Abs. 2);
3. wenn der Betriebsunternehmer es unterläßt, für ordnungsmäßige Kassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen.

(2) In dem Falle zu 3 kann gleichzeitig mit der Schließung der Kasse dem Betriebsunternehmer die im § 62 vorgesehene Verpflichtung auferlegt und die Errichtung einer neuen Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse versagt werden.

(3) Die Kasse kann nach Anhörung der betheiligten Gemeinden aufgelöst werden, wenn der Betriebsunternehmer unter Zustimmung der Generalversammlung die Auflösung beantragt.

(4) Die Schließung oder Auflösung erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde. Gegen den dieselbe aussprechenden oder ablehnenden Bescheid, in welchem die Gründe anzugeben sind, kann binnen 2 Wochen nach der Zustellung Beschwerde an die vorgesetzte Behörde erhoben werden.

(5) Auf das Vermögen der geschlossenen oder aufgelösten Kasse finden die Vorschriften des § 47 Abs. 5[1]) entsprechende Anwendung. Sind die zur Deckung bereits entstandener Unterstützungsansprüche erforderlichen Mittel nicht vorhanden, so sind die letzteren vor Schließung oder Auflösung der Kasse aufzubringen. Die Haftung für dieselben liegt dem Betriebsunternehmer ob.

[1]) Derselbe lautet:
„Das etwa vorhandene Vermögen der Kasse ist in diesem Falle zunächst zur Berichtigung der etwa vorhandenen Schulden und zur Deckung der vor der Schließung oder Auflösung bereits entstandenen Unterstützungsansprüche zu verwenden. Der Rest fällt denjenigen Orts-Krankenkassen, sowie der Gemeinde-Krankenversicherung zu, welchen die der geschlossenen oder aufgelösten Kasse angehörenden Personen überwiesen werden. Findet eine solche Ueberweisung nicht statt, so ist der Rest des Vermögens in der dem bisherigen Zweck am meisten entsprechenden Weise zu verwenden.“

F. Bau-Krankenkassen.

VerwB. 462 und Bek. der Min. f. Handel u. Gew., öA. und d. J. v. 18. 3 1895 (EVBl. 304, VerwB. 80). Außer den Betriebskrankenkassen sind in einzelnen Eisenbahndirektionsbezirken für das bei größeren Bauausführungen (Bau neuer Eisenbahnlinien, geeignetenfalls auch besonders großen Um- und Ergänzungsbauten) beschäftigte Personal Baukrankenkassen errichtet, deren Einrichtung sich derjenigen der Betriebskrankenkassen im Wesentlichen anschließt (vgl. S. 624 ff). Als Unterschiede sind zu bemerken:

a) Dem Vorstande gehört außer den 6 Vertretern der Kassenmitglieder und 1 Vertreter der Eisenbahnverwaltung 1 Ver-

treter der Bauunternehmer an, welchen auch eine Vertretung in der Generalversammlung eingeräumt ist.

b) Die Aufsicht über die Kasse führt der mit der Leitung des Baues betraute Vorstand der Bauabtheilung oder Betriebsinspektion, während die Eisenbahndirektionen die Befugnisse und Obliegenheiten der höheren Verwaltungsbehörden mit der Maßgabe wahrzunehmen haben, daß die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 d. Gesetzes) dem Regierungspräsidenten zusteht. In dem Falle, daß die Eisenbahndirektionen die Bauausführungen unmittelbar selbst leiten, gelten sie gleichzeitig als Aufsichts- und höhere Verwaltungsbehörden.

c) Die Baukrankenkassen beschränken in der Regel sich auf die gesetzlichen Mindestleistungen, gewähren also nicht, wie die Betriebskrankenkassen, auch den Angehörigen der Kassenmitglieder ärztliche Behandlung, Arznei 2c.

d) Der laufende Kassenbeitrag wird nicht von dem wirklichen Arbeitsverdienste, sondern von einem 4 ℳ nicht übersteigenden durchschnittlichen Tagelohnsatze entrichtet. (§ 8 des Gesetzes.)

§ 69. Für die bei Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und Festungsbauten, sowie in anderen vorübergehenden Baubetrieben beschäftigten Personen haben die Bauherren auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde Bau-Krankenkassen zu errichten, wenn sie zeitweilig eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigen.[1])

[1]) Soweit besondere Bau-Krankenkassen nicht errichtet sind, fallen die „bei Bauten" (§ 1 Ziffer 1) beschäftigten Personen in die sonstigen zugelassenen Formen der Krankenversicherung. Vgl. auch § 21 der V. v. 21. 12. 1846, oben S. 416.

§ 70. Die den Bauherren obliegende Verpflichtung kann mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde auf einen oder mehrere Unternehmer, welche die Ausführung des Baues oder eines Theiles desselben für eigene Rechnung übernommen haben, übertragen werden, wenn dieselben für die Erfüllung der Verpflichtung eine nach dem Urtheil der höheren Verwaltungsbehörde ausreichende Sicherheit bestellen.

§ 71. Bauherren, welche der ihnen nach § 69 auferlegten Verpflichtung nicht nachkommen, haben den von ihnen beschäftigten Personen für den Fall einer Krankheit und im Falle des Todes derselben ihren Hinterbliebenen die im § 20 vorgeschriebenen Unterstützungen aus eigenen Mitteln zu leisten.

§ 72. (1) Die in Gemäßheit des § 69 errichteten Krankenkassen sind zu schließen:

1. wenn der Betrieb, für welchen sie errichtet sind, aufgelöst wird;
2. wenn der Bauherr oder Unternehmer es unterläßt, für ordnungsmäßige Kassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen.

(2) In dem Falle zu 2 trifft den Bauherrn oder Unternehmer die im § 71 ausgesprochene Verpflichtung.

(3) Im Uebrigen finden auf die in Gemäßheit des § 69 errichteten Krankenkassen die Vorschriften der §§ 63 bis 68 mit der Maßgabe Anwendung, daß über die Anwendbarkeit der Vorschrift des § 32 die höhere Verwaltungsbehörde bei Genehmigung des Kassenstatuts, über die Verwendung des bei Schließung oder Auflösung einer Kasse verbleibenden Restes des Kassenvermögens das Kassenstatut Bestimmung treffen muß.

(4) Eine Verwendung zu Gunsten des Bauherrn oder Unternehmers ist ausgeschlossen.

Auf Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche auf Grund des § 71 gegen den Bauherrn erhoben werden, findet die Vorschrift des § 58 Abs. 1 Anwendu[ng] Streitigkeiten über Ersatzansprüche, welche auf Gr[und] § 71 und des § 57 Abs. 2 gegen den Bauherrn werden, findet die Vorschrift des § 58 Abs. 2 Anw[endung]

H. Verhältniß (der Knappschaftskassen un[d] der eingeschriebenen und anderen Hülfskassen [zur] Krankenversicherung.

§ 75. (1) Mitglieder der auf Grund des Gesetzes [über] die eingeschriebenen Hülfskassen vom $\frac{\text{7. April 1876 (RGB}}{\text{1. Juni 1884}^{1)}\text{ (RGB}}$ errichteten Kassen sind von der Verpflichtung, der Geme[inde-] Krankenversicherung oder einer nach Maßgabe dieses Ge[setzes] errichteten Krankenkasse anzugehören, befreit, wenn die Hü[lfs-] kasse, welcher sie angehören, allen ihren versicherungspflichti[gen] Mitgliedern oder doch derjenigen Mitgliederklasse, zu wel[cher] der Versicherungspflichtige gehört, im Krankheitsfalle mindeste[ns] diejenigen Leistungen gewährt, welche nach Maßgabe [der] §§ 6 und 7 von der Gemeinde, in deren Bezirk der Ve[r-] sicherungspflichtige beschäftigt ist, zu gewähren sind. D[ie] durch Kassenstatut begründeten Beschränkungen der Unte[r-] stützungsansprüche schließen die Befreiung nicht aus, wenn sie sich innerhalb der Grenzen der den Gemeinden nach § 6 a gestatteten Beschränkungen halten.

(2) Tritt ein Mitglied einer eingeschriebenen Hülfskasse an einem Orte in Beschäftigung, an welchem das Krankengeld der Mitgliederklasse, der es bisher angehörte, hinter dem von der Gemeinde-Krankenversicherung zu gewährenden Krankengelde zurückbleibt, so gilt die Befreiung noch für die Dauer von 2 Wochen. Die Meldepflicht des Arbeitgebers (§ 49 Abs. 1) beginnt in diesen Fällen erst mit dem Ablauf dieser 2 Wochen.

(3) Mitgliedern einer eingeschriebenen Hülfskasse, welche zugleich der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse angehören, kann an Stelle der freien ärztlichen Behandlung und Arznei eine Erhöhung des Krankengeldes um $1/4$ des Betrages des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8) ihres Beschäftigungsortes gewährt werden.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Mitglieder solcher auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen Anwendung, deren Statut von einer Staatsbehörde genehmigt ist und über die Bildung eines Reservefonds den §§ 32, 33 entsprechende Bestimmungen enthält.

[1]) Dieses Gesetz ist mit Rücksicht auf seine geringere Bedeutung, die es nach Einführung des Krankenversicherungszwanges hat, nicht aufgenommen. Aus demselben sei nachrichtlich bemerkt:

Kassen, welche die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder für den Fall der Krankheit bezwecken und auf freier Uebereinkunft beruhen, erhalten die Rechte einer eingeschriebenen Hülfskasse. Die Kasse hat einen bestimmten Namen anzunehmen mit der zusätzlichen Bezeichnung „eingeschriebene Hülfskasse" (§§ 1, 2 des G. v. $\frac{7.\ 4.\ 1876}{1.\ 6.\ 1884}$). Ihre innere Einrichtung wird durch ein Statut geregelt, welches der Bestätigung durch die höhere Verwaltungsbehörde unterliegt. Die Kasse wird mit Korporationsrechten ausgestattet. Vgl. die folgenden §§ 75 a u. 75 b. — Die §§ 57 und 58 Abs. 2 gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf die eingeschriebenen Hülfskassen Anwendung (§ 76).

§ 75 a. (1) Den eingeschriebenen Hülfskassen, sowie den im § 75 Abs. 4 bezeichneten, auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen ist auf ihren Antrag eine amtliche Bescheinigung darüber auszustellen, daß sie,

vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 genügen.

(2) Die Bescheinigung wird ausgestellt:

1. für Kassen, deren Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates nicht hinausreicht, von der Zentralbehörde,
2. für Kassen, deren Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates hinausreicht, von dem Reichskanzler.

(3) Wird die Bescheinigung versagt, so sind die Gründe mitzutheilen.

(4) Tritt in dem Statut der Kasse eine Aenderung ein, so ist von Amtswegen zu prüfen, ob die Kasse den Anforderungen des § 75 auch ferner entspricht. Nach dem Ausfall dieser Prüfung ist die Bescheinigung von Neuem zu ertheilen oder zu widerrufen.

(5) Die Bescheinigung und deren Widerruf sind in dem Falle zu 1 durch das für die amtlichen Bekanntmachungen der Zentralbehörde bestimmte Blatt, in dem Falle zu 2 durch den Reichs-Anzeiger bekannt zu machen.

§ 75b. (1) Bei Streitigkeiten über die Befreiung eines Mitgliedes einer Hülfskasse von der Verpflichtung, einer Gemeinde-Krankenversicherung oder einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, ist für die Entscheidung der Frage, ob die Kasse den Anforderungen des § 75 genügt, vorbehaltlich der Frage, ob das Krankengeld die Hälfte des ortsüblichen Lohnes gewöhnlicher Tagearbeiter am Beschäftigungsorte des Mitgliedes erreicht, die auf Grund des § 75a ausgestellte Bescheinigung maßgebend.

(2) Der Nachweis der Bescheinigung wird durch Vorlegung eines Exemplars des Kassenstatuts geführt, in welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt nach Jahrgang, Nummer und Seitenzahl angegeben ist.

J. Schluß-, Straf- und Uebergangsbestimmungen.

§ 76a. (1) Die Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung, sowie die Vorstände der Krankenkassen und der im § 75 bezeichneten Hülfskassen sind verpflichtet, den Behörden von Gemeinden und Armenverbänden, welche auf Grund der ihnen obliegenden gesetzlichen Verpflichtung zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen Versicherte unterstützt haben, auf Erfordern Auskunft darüber zu ertheilen, ob und in welchem Umfange diesen Personen gegen sie Unterstützungsansprüche auf Grund dieses Gesetzes zustehen.

(2) Die Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung, sowie die Vorstände der Krankenkassen und der im § 75 bezeichneten Hülfskassen sind ferner verpflichtet, den auf Grund der Unfallversicherungsgesetze bestehenden Berufsgenossenschaften, sowie den auf Grund des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (RGBl. 97) bestehenden Versicherungsanstalten zu gestatten, zum Zweck der Ermittelung der von ihren Mitgliedern bezw. den Arbeitgebern ihres Bezirks beschäftigten Versicherten und deren Beschäftigungszeit und Lohnhöhe durch Beauftragte von den Büchern und Listen der Kasse in deren Geschäftsräumen während der Geschäftsstunden Einsicht zu nehmen.

(3) Die Mitglieder der Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung und der Kassenvorstände können zur Erfüllung der ihnen durch vorstehende Bestimmungen auferlegten Verpflichtungen von der Aufsichtsbehörde durch Geldstrafen bis zu 20 Mark angehalten werden.

§ 76b. (1) Die Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung, sowie die Vorstände der Krankenkassen und der im § 75 bezeichneten Hülfskassen sind verpflichtet, jeden Erkrankungsfall, welcher durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall herbeigeführt ist, sofern mit dem Ablauf der 4. Woche der Krankheit die Erwerbsfähigkeit des Erkrankten noch nicht wiederhergestellt ist, binnen 1 Woche nach diesem Zeitpunkte dem Vorstande der Berufsgenossenschaft, bei welcher der Erkrankte gegen Unfall versichert ist, anzuzeigen. Ist die Berufsgenossenschaft in Sektionen getheilt, so ist die Anzeige an den Sektionsvorstand zu richten. Zur Erstattung der Anzeige ist, sofern der Vorstand der Gemeinde oder der Krankenkasse nicht eine andere Person damit beauftragt, der Rechnungsführer, für örtliche Verwaltungsstellen der eingeschriebenen Hülfskassen dasjenige Mitglied, welches die Rechnungsgeschäfte derselben führt, verpflichtet.

(2) Die Unterlassung der Anzeige kann von der Aufsichtsbehörde mit Ordnungsstrafe bis zu 20 Mark geahndet werden.

§ 76c. (1) In Erkrankungsfällen, welche durch Unfall herbeigeführt werden, ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, das Heilverfahren auf ihre Kosten zu übernehmen. Vom Tage der Uebernahme an bis zur Beendigung des Heilverfahrens oder bis zum Ablauf der 13. Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges geht der Anspruch des Erkrankten auf Krankengeld auf die Berufsgenossenschaft über. Auf diese gehen dagegen für denselben Zeitraum alle Verpflichtungen über, welche der Krankenkasse dem Erkrankten gegenüber obliegen.

(2) Streitigkeiten aus diesem Verhältniß werden, soweit sie zwischen dem Erkrankten und der Berufsgenossenschaft entstehen, nach Vorschrift des § 58 Abs. 1, soweit sie zwischen der Berufsgenossenschaft und der Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse entstehen, nach Vorschrift des § 58 Abs. 2 entschieden.

§ 76d. Den Berufsgenossenschaften stehen in Beziehung auf die Anwendung der §§ 76a, 76b, 76c das Reich, die Staaten und diejenigen Verbände gleich, welche nach den Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze an die Stelle der Berufsgenossenschaften treten.

§ 76e. (1) Gegen die Strafverfügungen, welche auf Grund der im § 6a Abs. 2 und § 26a Abs. 2 Ziff. 2a zugelassenen Bestimmungen getroffen worden sind, ist binnen 2 Wochen nach deren Eröffnung Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig. Die Entscheidung der letzteren ist endgültig.

(2) Gegen die auf Grund der §§ 76a und 76b getroffenen Strafverfügungen ist binnen 2 Wochen nach deren Eröffnung Beschwerde an die nächst vorgesetzte Behörde zulässig. Die Entscheidung der letzteren ist endgültig.

§ 77. Die auf Grund dieses Gesetzes gewährten Leistungen, sowie die Unterstützungen, welche nach Maßgabe des § 57 Abs. 2 und 3 ersetzt sind, gelten nicht als öffentliche Armenunterstützungen.

§ 78. (1) Die auf Grund dieses Gesetzes versicherten Personen sind in Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche vom Kostenvorschuß befreit.

(2) Amtliche Bescheinigungen, welche zur Legitimation von Kassen- und Verbandsvorständen oder zur Führung der den Versicherten nach Vorschriften dieses Gesetzes obliegenden

Nachweise erforderlich werden, sind gebühren- und stempelfrei.[1])

[1]) Soweit zu den bezeichneten Zwecken Auszüge aus den Standesamtsregistern erforderlich sind, werden solche zur Verminderung des Schreibwerks in abgekürzter Form nach gegebenen Mustern ertheilt. Gemeinsch. Cirk. der Min. d. J, d. Justiz u. f. Handel u. Gew. v. 18. 8. 1893 (CBBl. 1894, 1).

§ 78a enthält Vorschriften über die Berechnung der in diesem Gesetz vorgesehenen Fristen entsprechend den §§ 199, 200 CPO. oben S. 171. Auf die Berechnung der Dauer der Krankenunterstützung finden diese Vorschriften jedoch keine Anwendung.

§ 79. Die Fristen und Formulare für die in den §§ 9, 41 vorgeschriebenen Uebersichten und Rechnungsabschlüsse werden vom Bundesrath festgestellt.[1]) Mindestens von 5 zu 5 Jahren findet eine einheitliche Zusammenstellung und Verarbeitung für das Reich statt.

[1]) Bek. d. RK. v. 16. 11. 1892, mitgetheilt durch E. MöA. v. 7. 2. 1893. CBBl. 115 ff.)

§ 80. Den Arbeitgebern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheile der Versicherten durch Verträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

§ 81. Wer der ihm nach § 49 oder nach den auf Grund des § 2 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen obliegenden Verpflichtung zur An- oder Abmeldung oder der ihm nach § 49a obliegenden Anzeigepflicht nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft.

§ 82. Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten, dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Personen bei der Lohnzahlung vorsätzlich höhere als die nach §§ 53, 65 zulässigen Beträge in Anrechnung bringen, oder der Bestimmung des § 53 Abs. 3, oder dem Verbote des § 80 entgegenhandeln, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 82a. (1) Die Arbeitgeber sind befugt, die Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen solchen Personen zu übertragen, welche sie zur Leitung ihres Betriebes oder eines Theiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt haben.

(2) Sind die in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften von solchen Personen übertreten worden, so trifft die Strafe die letzteren. Der Arbeitgeber ist neben denselben strafb wenn die Zuwiderhandlung mit seinem Vorwissen begang ist, oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglich eigenen Beaufsichtigung des Betriebes, oder bei der Au wahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Au sichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehle lassen.

(3) . . . . . .

§ 82b. Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten Personen auf Grund des § 53 Lohnbeträge in Abzug bringen, diese Beträge aber in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, oder die berechtigte Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse zu schädigen, den letzteren vorenthalten, werden mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 3000 Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 82c. Die auf Grund der §§ 81, 82, 82a verhängten Geldstrafen fließen derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse zu, welcher die betheiligte versicherungspflichtige Person angehört, in Ermangelung einer solchen Kasse der Gemeinde-Krankenversicherung.

§ 84. (1) Die Bestimmung darüber, welche Behörden in jedem Bundesstaate unter Gemeindebehörde, höhere Verwaltungsbehörde, und welche Verbände als weitere Kommunalverbände im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen sind, bleibt den Landesregierungen mit der Maßgabe überlassen, daß mit den von den höheren Verwaltungsbehörden wahrzunehmenden Geschäften diejenigen höheren Verwaltungsbehörden zu betrauen sind, welche nach Landesrecht die Aufsicht oder Oberaufsicht in Gemeindeangelegenheiten wahrzunehmen haben.

(2) Die auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind bekannt zu machen.[1])

(3) Bei Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen, welche ausschließlich für Betriebe des Reichs oder des Staates errichtet werden, können die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörde und der höheren Verwaltungsbehörde den den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden übertragen werden.[2])

[1]) Vgl. Preußische AusfAnw. v. 10. 7. 1892 (MBl. 301).
[2]) Vgl. die Ausführungen auf S. 624 ff. und 630.

Unfallversicherungsgesetz. Vom 6. Juli 1884 (RGBl. 69).

Vgl. die Vorbemerkung zum KVG. auf S. 605 und das unten S. 655 folgende „Ausdehnungsgesetz" v. 28. 5. 1885.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Umfang der Versicherung.

§ 1. (1) Alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen, sowie in Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter[1]) und Betriebsbeamten[2]), letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

(2) Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer- und Brunnenarbeiten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, sowie von den im Schornsteinfegergewerbe beschäftigten Arbeitern.[3])

(3) Den im Abs. 1 aufgeführten gelten im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Betriebe gleich, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft 2c.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, mit Ausnahme der land- und forstwirthschaftlichen nicht

en Abs. 1 fallenden Nebenbetriebe, sowie derjenigen :, für welche nur vorübergehend eine nicht zur sanlage gehörende Kraftmaschine benutzt wird.

Im übrigen gelten als Fabriken im Sinne dieses insbesondere diejenigen Betriebe, in welchen die itung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbs- ausgeführt wird, und in welchen zu diesem Zweck tens 10 Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, sowie e, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegen- gewerbsmäßig erzeugt werden.

Welche Betriebe außerdem als Fabriken im Sinne Gesetzes anzusehen sind, entscheidet das Reichs-Ver- ngsamt (§§ 87 ff.).

Auf gewerbliche Anlagen, Eisenbahn- und Schifffahrts- be, welche wesentliche Bestandtheile eines der vor- neten Betriebe sind,[4]) finden die Bestimmungen dieses es ebenfalls Anwendung.

) Für solche unter die Vorschrift des § 1 fallende Be- :, welche mit Unfallgefahr für die darin beschäftigten nen nicht verknüpft sind, kann durch Beschluß des desraths die Versicherungspflicht ausgeschlossen werden.

) Arbeiter und Betriebsbeamte in anderen, nicht unter 2 fallenden, auf die Ausführung von Bauarbeiten sich eckenden Betrieben können durch Beschluß des Bundes- s für versicherungspflichtig erklärt werden.[5])

[1]) auch Arbeiterinnen, jugendliche Personen ꝛc. ohne Rücksicht uf, ob und wie hohen Lohn sie beziehen. (Vgl. auch § 3 Abs. 3.)

[2]) Ausgenommen sind sämmtliche Betriebsbeamten des Reichs, für che das Fürsorgegesetz v. 15. 3. 1886 erlassen ist; ferner die mtlichen Betriebsbeamten solcher Bundesstaaten, welche gleichartige fallfürsorge für ihre Beamten eingeführt haben (Preußen: G. v. 6. 1887, im III. Th.)

[3]) Der Abs. 2 betrifft hauptsächlich Bauarbeiter, und zwar solche marbeiter, welche im gewerblichen Hochbaubetriebe beschäftigt d. Arbeiter ꝛc. bei Regiebauten, d. h. Bauten, welche ohne Ver- ittelung eines Baugewerbetreibenden direkt für Rechnung des Bau- rrn ausgeführt werden, sind erst durch das „Bauunfallgesetz“ 11. 7. 1887 (RGBl. 287) der Unfallversicherung unterworfen orden. Regiebauten der Eisenbahnverwaltung fallen unter as sogenannte „Ausdehnungsgesetz“ v. 28. 5. 1885 (unten S. 655). gl. Anm. 3 zu § 1 das.

[4]) Auf den Eisenbahnbetrieb als solchen (soweit er also nicht Be- andtheil eines anderen Betriebes ist) ist das UVG. erst durch das in Anm. 3 cit. „Ausdehnungsgesetz“ vom 28. 5. 1885 ausgedehnt worden.

[5]) Geschehen durch Bek. des RK. v. 22. 1. 1885, 27. 5. 1886 u. 14. 1. 1888 (betr. Tüncher, Verputzer, Bautischler, Bauschlosser ꝛc.)

§ 2. (1) Durch statutarische Bestimmung[1]) (§§ 16 ff.) kann die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem 2000 Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst erstreckt werden. In diesem Falle ist bei der Feststellung der Entschädigung der volle Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen.

(2) Durch Statut kann ferner bestimmt werden, daß und unter welchen Bedingungen Unternehmer der nach § 1 versicherungspflichtigen Betriebe berechtigt sind, sich selbst oder andere nach § 1 nicht versicherungspflichtige Personen gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern.

[1]) Bei fiskalischen Betrieben treten an die Stelle des Statuts die Ausführungsvorschriften (§ 10 UVG.).

Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes.

§ 3. (1) Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Werth der etzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

(2) Als Jahresarbeitsverdienst gilt, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochenweise fixirten Beträgen zusammensetzt, das 300-fache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes. Für Arbeiter in Betrieben, in welchen die übliche Betriebsweise für den das ganze Jahr regelmäßig beschäftigten Arbeiter eine höhere oder niedrigere Zahl von Arbeitstagen ergiebt, wird diese Zahl statt der Zahl 300 der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes zu Grunde gelegt.

(3) Bei jugendlichen Arbeitern und solchen Personen, welche wegen noch nicht beendigter Ausbildung keinen oder einen geringen Lohn beziehen, gilt als Jahresarbeitsverdienst das 300-fache des von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom $\frac{15.\ 6.\ 1883}{10.\ 4.\ 1892}$).

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte.

§ 4. Auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.[1])

[1]) Vgl. Anm. 2 zu § 1. Soweit für Beamte weder ein Unfallfürsorgegesetz in Betracht kommt noch das UVG. auf sie anzuwenden ist, bleiben die Bestimmungen des HaftpflichtG. v. 7. 6 1871 und die Entschädigungsbestimmungen des ALR., des code civil ꝛc. in Kraft.

Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung.

§ 5. (1) Gegenstand der Versicherung ist der nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bemessende Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tödtung entsteht.

(2) Der Schadensersatz soll im Falle der Verletzung bestehen:

1. in den Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginn der 14. Woche[1]) nach Eintritt des Unfalls an entstehen;
2. in einer dem Verletzten vom Beginn der 14. Woche[1]) nach Eintritt des Unfalls an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente.

(3) Die Rente ist nach Maßgabe desjenigen Arbeitsverdienstes zu berechnen, den der Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betriebe, in welchem der Unfall sich ereignete, an Gehalt oder Lohn durchschnittlich für den Arbeitstag bezogen hat (§ 3), wobei der 4 Mark übersteigende Betrag nur mit $^1/_3$ zur Anrechnung kommt.

(4) War der Verletzte in dem Betriebe nicht 1 volles Jahr, von dem Unfalle zurückgerechnet, beschäftigt, so ist der Betrag zu Grunde zu legen, welchen während dieses Zeitraumes Arbeiter derselben Art, in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben durchschnittlich bezogen haben.

(5) Erreicht dieser Arbeitsverdienst (Abs. 3 und 4) den von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes) nicht, so ist der letztere der Berechnung zu Grunde zu legen.

(6) Die Rente beträgt:

a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben $66^2/_3$ % des Arbeitsverdienstes;

b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der Rente unter a, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.[2])

(7) Dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen steht ein Anspruch nicht zu, wenn er den Betriebsunfall vorsätzlich[3]) herbeigeführt hat.

(8) Die Berufsgenossenschaften (§ 9) sind befugt, der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, gegen Erstattung der ihr dadurch erwachsenden Kosten die Fürsorge für den Verletzten über den Beginn der 14. Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen. In diesem Falle gilt als Ersatz der im § 6 Abs. 1 Ziff. 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen[4]) die Hälfte des in jenem Gesetze bestimmten Mindestbetrages des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden. Streitigkeiten, welche aus Anlaß dieser Bestimmung zwischen den Berufsgenossenschaften und den Krankenkassen entstehen, werden nach Maßgabe des § 58 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes entschieden.

(9) Von Beginn der 5. Woche nach Eintritt des Unfalls bis zum Ablauf der 13. Woche ist das Krankengeld, welches den durch einen Betriebsunfall verletzten Personen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes gewährt wird, auf mindestens $^2/_3$ des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes zu bemessen. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und dem gesetzlich oder statutengemäß zu gewährenden niedrigeren Krankengelde ist der betheiligten Krankenkasse (Gemeinde-Krankenversicherung) von dem Unternehmer desjenigen Betriebes zu erstatten, in welchem der Unfall sich ereignet hat. Die zur Ausführung dieser Bestimmung erforderlichen Vorschriften erläßt das Reichs-Versicherungsamt.[5])

(10) Den nach § 1 versicherten Personen, welche nicht nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes versichert sind, hat der Betriebsunternehmer die in den §§ 6 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehenen Unterstützung einschl. des aus dem vorhergehenden Absatze sich ergebenden Mehrbetrages für die ersten 13 Wochen aus eigenen Mitteln zu leisten.

(11) Streitigkeiten, welche aus Anlaß der in den beiden vorhergehenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen unter den Betheiligten entstehen, werden nach Maßgabe des § 58 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes entschieden, und zwar in den Fällen des letztvorhergehenden Absatzes von der für Ortskrankenkassen des Beschäftigungsortes zuständigen Aufsichtsbehörde.

[1]) Bis zum Ablauf der 13. Woche haben die Krankenkassen einzutreten. Vgl. oben S. 624 ff.

[2]) Wer also noch $^1/_2$ seines bisherigen Verdienstes erwerben kann, hat $^1/_2$ desselben verloren und erhält infolgedessen $^1/_2$ der vollen Rente oder $^1/_3$ des für ihn berechneten bisherigen Jahresarbeitsverdienstes. Wegen Berechnung der Rente vgl. auch § 66 Abs. 2.

[3]) Eigenes Verschulden schließt den Anspruch jedoch nicht aus.

[4]) d. h. freie ärztliche Behandlung, Arznei 2c. (vgl. S. 608).

[5]) Bek. d. RVA. v. 30. 9. 1885, betr. den von der Krankenkasse in der Zeit von der 5. bis zur 13. Woche nach dem Unfall zu leistenden, seitens des Betriebsunternehmers zu erstattenden Mehrbetrag an Krankengeld (§ 5 Abs. 9 des UVG.) — mitgetheilt durch E. MöA. v. 13. 10. 1885 (EBBl. 317 ff.). Vgl. auch Anm. zu § 2 UAG. unten S. 655.

§ 6. Im Falle der Tödtung ist als Schadensersatz außerdem zu leisten:

1. als Ersatz der Beerdigungskosten [...] nach § 5 Abs. 3—5 für den Arbeit[...] Verdienstes, jedoch mindestens 30 [...]
2. eine den Hinterbliebenen des Getödtet[...] tage an zu gewährende Rente, we[...] Vorschriften des § 5 Abs. 3—5 zu b[...]

Dieselbe beträgt:

a) für die Wittwe des Getödteten [...] Tode oder Wiederverheirathung 20[...] hinterbliebene vaterlose Kind[1]) bi[...] zurückgelegtem 15. Lebensjahre 15%[...] das Kind auch mutterlos ist oder [...] des Arbeitsverdienstes.

Die Renten der Wittwen und [...] dürfen zusammen 60% des Arbeit[...] nicht übersteigen; ergiebt sich ein höhe[...] so werden die einzelnen Renten in [...] Verhältnisse gekürzt.

Im Falle der Wiederverheirathu[...] die Wittwe den 3-fachen Betrag ihrer [...] rente als Abfindung.

Der Anspruch der Wittwe ist ausge[...] wenn die Ehe erst nach dem Unfalle ge[...] worden ist;

b) für Aszendenten des Verstorbenen, wenn[...] ihr einziger Ernährer war, für die Zeit [...] ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bed[...] keit 20% des Arbeitsverdienstes.

Wenn mehrere der unter b benannten [...] rechtigten vorhanden sind, so wird die [...] den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Wenn die unter b bezeichneten mit [...] unter a bezeichneten Berechtigten konkurri[...] so haben die ersteren einen Anspruch nur, so[...] für die letzteren der Höchstbetrag der Rente n[...] in Anspruch genommen wird.

Die Hinterbliebenen eines Ausländer[...] welche zur Zeit des Unfalls nicht im Inlan[...] wohnten, haben keinen Anspruch auf die Rente.

[1]) Uneheliche Kinder eines verunglückten Arbeiters sind nicht rente[...] berechtigt; uneheliche Kinder einer verunglückten Arbeiterin dagege[...] sind renteberechtigt.

[2]) Vgl. § 67.

§ 7. (1) An Stelle der im § 5 vorgeschriebenen Leistungen kann bis zum beendigten Heilverfahren freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:

1. für Verunglückte, welche verheirathet sind oder bei einem Mitgliede ihrer Familie wohnen, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann;
2. für sonstige Verunglückte in allen Fällen.

(2) Für die Zeit der Verpflegung des Verunglückten in dem Krankenhause steht den in § 6 Ziff. 2 bezeichneten Angehörigen desselben die daselbst angegebene Rente insoweit zu, als sie auf dieselbe im Falle des Todes des Verletzten einen Anspruch haben würden.[1])

[1]) „Familienrente", welche sich als eine Zuschußentschädigung für den Verletzten selbst darstellt. Vgl. Anm. zu § 68.

„Deutsche Verkehrs-Bl. u. Allgem. Deutsche Eisenbahn-Zeitung" No. 29 v. 18. Juli 1895:

Dem Werke liegt die Aufgabe zu Grunde, in erster Linie dem sich auf Dienstprüfungen vorbereitenden mittleren Eisenbahn-Beamten alle diejenigen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften zugänglich zu machen, deren Studium zum erfolgreichen Bestehen der Prüfung unerläßlich ist.

Die gebotenen Materien sind in ihrem amtlichen Texte in neuester Fassung, aber unter Ausscheidung aller für Eisenbahndienstzwecke überflüssigen Paragraphen, wiedergegeben. Dazwischen sind Anmerkungen eingefügt, die den Gesetzestext kurz erläutern, auf Parallelstellen hinweisen, ministerielle Ausführungserlasse in ihrem wesentlichen Inhalte anführen. Die Sammlung enthält in 3 Theilen: I. Gesetze und Verordnungen allgemeinen Inhaltes, Reichs- und Staatsverfassung, Civil- und Strafprozeßrecht, Vormundschaftsrecht, Grunderwerb &c. II. Gesetze und Verordnungen, welche bei dem Bau, dem Betrieb und der Verwaltung der Staatseisenbahnen in Betracht kommen, einschl. Haftpflicht, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung. III. Die Beamtengesetzgebung, unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Preußischen Staats-Eisenbahn-Beamten, als: Anstellungs-, Besoldungs-, Disciplinar-, Pensionsverhältnisse, Hinterbliebenen-Versorgung &c.

Die Anlage des Werkes erscheint zweckentsprechend, den Gegenstand in einfachster übersichtlicher Weise erschöpfend. Auch das Format des Buches, welches in 10 Lieferungen à 5 Bogen zum Preise von je 1 Mark vollständig sein wird, ist sehr zweckmäßig.

„Ostdeutsche Presse" Nr. 167 vom 10. Juli 1895 über die 2. Lieferung:

„Dieselbe enthält neben dem preußischen Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883, den Kompetenzkonflikts- und Polizeiverwaltungsgesetzen, dem Gesetz und dem Regulativ, betreffend die preußische Oberrechnungskammer, eine durchaus sachgemäße Behandlung der alten preußischen Verordnung über Festsetzung von Kassendefekten vom 24. Januar 1844. Eine ausführliche Einleitung legt dar, wann, wie und warum ein Defektenbeschluß abzufassen ist; ferner sind die besonderen Merkmale hervorgehoben, unter welchen Beamte zum Ersatz unmittelbar für verpflichtet erklärt oder inwiefern nur erhaltende (Sicherheits)-Maßregeln zu treffen sind. Hervorzuheben ist auch die sehr zweckmäßige Anordnung des Gerichtsverfassungs-Gesetzes, in welchem zugleich die in Aussicht genommenen Aenderungen desselben in Bezug auf die Einführung der Berufung gegen Urtheile der Strafkammern, Entschädigung unschuldig Verurtheilter &c. &c. durch entsprechende Anmerkungen Berücksichtigung gefunden haben. Im allgemeinen läßt sich schon jetzt übersehen, daß die „Sammlung" mit Verständniß und vielem Fleiß bearbeitet ist."

Aehnlich sprechen sich alle Fachblätter und eine große Zahl Deutscher Zeitungen aus.



An die Herren Subscribenten!

Das Werk erscheint in ca. 10 Lieferungen à 5 Bogen 4° zum Preise von je 1 Mk. — Dem Werke liegt die Aufgabe zu Grunde, in erster Linie dem sich auf **Dienstprüfungen vorbereitenden mittleren Eisenbahnbeamten** alle diejenigen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften leicht zugänglich zu machen, deren Studium zum erfolgreichen Bestehen der Prüfung unerläßlich ist.

Die gebotenen Materien sind in ihrem **amtlichen** Texte in **neuester** Fassung, aber unter Ausscheidung aller für Eisenbahndienstzwecke überflüssigen Paragraphen, wiedergegeben. Dazwischen sind Anmerkungen eingefügt, die den Gesetzestext kurz erläutern, auf Parallelstellen hinweisen, ministerielle Ausführungserlasse in ihrem wesentlichen Inhalt anführen.

Die Sammlung enthält in **drei** Theilen:

I. Gesetze und Verordnungen allgemeinen Inhalts, Reichs- und Staatsverfassung, Gerichtsverfassung, Civil- und Strafprozeßrecht, Vormundschaftsrecht, Grunderwerb rc. rc.

II. Gesetze und Verordnungen, welche bei dem Bau, dem Betriebe und der Verwaltung der Staatseisenbahnen in Betracht kommen, einschließlich Haftpflicht, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung.

III. Die Beamtengesetzgebung, unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Preußischen Staatseisenbahnbeamten, als Anstellungs-, Besoldungs-, Disciplinar-, Pensionsverhältnisse, Hinterbliebenen-Versorgung rc.

Die Einrichtung des Werkes ermöglicht auch seine Verwendung **im amtlichen Geschäftsbetriebe** der Königlich Preußischen Eisenbahn-Behörden, -Dienststellen und -Beamten, sowie der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und **aller** Deutschen Privat-Eisenbahnverwaltungen. Es ist deßhalb auch in den Anmerkungen Quellenangabe in ausgedehntestem Maße durchgeführt. Die aus Anlaß der **Neuordnung der Preußischen Staatseisenbahn-Verwaltung** erlassenen verschiedenen „Ordnungen" haben möglichste Berücksichtigung gefunden.

Das Werk, dessen Gesammtinhalt zu einem Bande (Quart) vereinigt werden soll, wird jedem Eisenbahnbeamten, dem daran gelegen sein muß, sich in dem weit entwickelten Verwaltungsapparat des Deutschen Reichs und des Preuß. Staates im allgemeinen und der neugestalteten Verwaltung der Preuß. Staatseisenbahnen, im besondern sowie in seinen persönlichen Rechtsverhältnissen zurechtzufinden, als ein **unentbehrliches Hand- und Nachschlagebuch** erwünscht und willkommen sein.

Um die Anschaffung zu erleichtern, hat die ergebenst unterzeichnete Verlagshandlung vorgezogen, das Werk in Lieferungen herauszugeben und bittet dieselbe, die Bestellungen gefälligst, mit **genauer** Adresse ausgefüllt, Ihrer Buchhandlung einzusenden event. uns direkt übermitteln zu wollen. **Nach Fertigstellung des Werkes tritt eine Erhöhung des Ladenpreises ein.**

Wir werden nicht verfehlen den Herren Subskribenten nach Schluß des Werkes, der etwa bis zum Herbst erfolgen wird, **solide Einbanddecken** zu billigstem Preise zur Verfügung zu stellen.

Die Verlagshandlung.

Buchdruckerei Gustav Schenck, Königl. Hofbuchhändler, Berlin SW. 19. Jerusalemerstr. 56.



An die Herren Subscribenten!

Das Werk erscheint in ca. 10 Lieferungen à 5 Bogen 4° zum Preise von je 1 Mk. — Dem Werke liegt die Aufgabe zu Grunde, in erster Linie dem sich auf **Dienstprüfungen vorbereitenden mittleren Eisenbahn-beamten** alle diejenigen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften leicht zugänglich zu machen, deren Studium zum erfolgreichen Bestehen der Prüfung unerläßlich ist.

Die gebotenen Materien sind in ihrem **amtlichen Texte** in **neuster** Fassung, aber unter Ausscheidung aller für Eisenbahndienstzwecke überflüssigen Paragraphen, wiedergegeben. Dazwischen sind Anmerkungen eingefügt, die den Gesetzestext kurz erläutern, auf Parallelstellen hinweisen, ministerielle Ausführungserlasse in ihrem wesentlichen Inhalt anführen.

Die Sammlung enthält in **drei** Theilen:

I. Gesetze und Verordnungen allgemeinen Inhalts, Reichs- und Staatsverfassung, Gerichtsverfassung, Civil- und Strafprozeßrecht, Vormundschaftsrecht, Grunderwerb zc. zc.

II. Gesetze und Verordnungen, welche bei dem Bau, dem Betriebe und der Verwaltung der Staatseisenbahnen in Betracht kommen, einschließlich Haftpflicht, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung.

III. Die Beamtengesetzgebung, unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Preußischen Staatseisenbahnbeamten, als Anstellungs-, Besoldungs-, Disciplinar-, Pensionsverhältnisse, Hinterbliebenen-Versorgung zc.

Die Einrichtung des Werkes ermöglicht auch seine Verwendung **im amtlichen Geschäftsbetriebe** der Königlich Preußischen Eisenbahn-Behörden, -Dienststellen und -Beamten, sowie der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und **aller** Deutschen Privat-Eisenbahnverwaltungen. Es ist deßhalb auch in den Anmerkungen Quellenangabe in ausgedehntestem Maße durchgeführt. Die aus Anlaß der **Neuordnung der Preußischen Staatseisenbahn-Verwaltung** erlassenen verschiedenen „Ordnungen" haben möglichste Berücksichtigung gefunden.

Das Werk, dessen Gesammtinhalt zu einem Bande (Quart) vereinigt werden soll, wird jedem Eisenbahnbeamten, dem daran gelegen sein muß, sich in dem weit entwickelten Verwaltungsapparat des Deutschen Reichs und des Preuß. Staates im allgemeinen und der neugestalteten Verwaltung der Preuß. Staatseisenbahnen, im besondern sowie in seinen persönlichen Rechtsverhältnissen zurechtzufinden, als ein **unentbehrliches Hand- und Nachschlagebuch** erwünscht und willkommen sein.

Um die Anschaffung zu erleichtern, hat die ergebenst unterzeichnete Verlagshandlung vorgezogen, das Werk in Lieferungen herauszugeben und bittet dieselbe, die Bestellungen gefälligst, mit **genauer** Adresse ausgefüllt, Ihrer Buchhandlung einzusenden event. uns direkt übermitteln zu wollen. **Nach Fertigstellung des Werkes tritt eine Erhöhung des Ladenpreises ein.**

Wir werden nicht verfehlen den Herren Subskribenten nach Schluß des Werkes, der etwa bis zum Herbst erfolgen wird, **solide Einbanddecken** zu billigstem Preise zur Verfügung zu stellen.

Die Verlagshandlung.

Buchdruckerei Gustav Schenck, Königl. Hofbuchhändler, Berlin SW. 19. Jerusalemerstr. 56.

HE6 7?? A2-5 1895
STANFORD LIBRARIES
STANFORD UNIVERSITY STACKS JUN

Sammlung

von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen u.s.w.

in Bezug auf den

Eisenbahn-Dienst.

Ein Handbuch für Eisenbahnbeamte

zur

Vorbereitung auf Dienstprüfungen und zum praktischen Gebrauch,

sowie ein

Hülfs- und Nachschlagebuch für Eisenbahn-Behörden, -Dienststellen und Verwaltungen.

Text mit Anmerkungen und Sachregister

von

F. R. Engelhard.

Siebente Lieferung.

Berlin  **1895.**

R. v. Decker's Verlag, G. Schenck,

Königlicher Hofbuchhändler.

Stimmen der Presse.

„Ostdeutscher Lokalanzeiger" Nrn. 189, 191, 192 vom 13., 15. und 16. Juli 1895 über die beiden ersten Lieferungen:

„. . . . . . . Wir können dem Herrn Herausgeber nur Glück wünschen zu seinem Unternehmen und er wird sich damit gewiß den Dank aller Eisenbahnbeamten erwerben, denn wie sehr er mit diesem Werke einem schwer empfundenen Bedürfniß, ja geradezu einem Nothstande abhilft, das können nur diejenigen ermessen, die in den letzten 3 bis 4 Jahren genöthigt waren, Prüfungen abzulegen — oder wenigstens versucht haben, sie abzulegen. Das Bedürfniß für ein derartiges Werk werden auch die neuerdings dienstlich herausgegebenen umfangreichen „Vorschriften für die Verwaltung der Staatseisenbahnen" nicht abschwächen. Denn abgesehen davon, daß diese „Verwaltungsvorschriften" lange nicht alles das enthalten, was Prüfungskandidaten wissen sollen — das gilt namentlich für die Prüfungen zum Zweck der Beförderung — so bietet die Einrichtung und Anordnung der Engelhardschen Sammlung dem Lernenden gerade diejenigen Fingerzeige und Anleitungen, deren er zu ersprießlicher Arbeit unbedingt bedarf. Die „Sammlung" — ein viel zu bescheidener Titel für ein so gründlich durchgearbeitetes Werk — wird dem practischen Bedürfniß der Prüfungskandidaten in vollkommenster Weise Rechnung tragen. Um sie auch für den Amts- und Dienstgebrauch geeignet zu machen, sind die einzelnen Materien mit dem amtlich veröffentlichten Text wiedergegeben zum Theil vollständig, zum Theil nur im Rahmen von Grundzügen, zum Theil auch darüber hinaus. Die kleinen Abweichungen vom amtlichen Text in den Zahlwörtern (wir finden 350 statt „dreihundertundfünfzig", 433 statt vierhundertdreiunddreißig, 24 statt „vierundzwanzig" usw.) werden die Brauchbarkeit des Ganzen, die Uebersicht über den gewaltigen Stoff nur erhöhen. In unserer schnell arbeitenden Zeit, in der Alles nur „Dringend" und „eilig" und „sehr eilig" und unter „Heute" geht, ist es gewiß angenehm, nur eine einfache klare Zahl zu lesen und zu suchen, als wenn wir „vierundzwanzig", „dreihundertsiebenundneunzig" erst buchstabieren müssen. Zahlen prägen sich auch dem Gedächtniß leichter ein. An die Kürzungen: GS. Gesetzsammlung Seite, RGBl.-Reichsgesetzblatt Seite, GVG.-Gerichtsverfassungsgesetz, FO-Finanzordnung u. s. w. muß man sich jedenfalls erst gewöhnen, sie scheinen uns aber sehr zweckmäßig getroffen. Die kurzen Inhaltsübersichten vor größeren Gesetzen werden allen Studirenden (zu Prüfungen sich Vorbereitenden) besonders willkommen sein. So nebensächlich sonst ein Inhalts-Verzeichniß auch erscheinen mag, hier ist es aber von großer Bedeutung. Es ist das Verzeichniß des Inhalts und bildet die Brücke zwischen Titel und Text. Seine Kenntniß allein befähigt uns, uns in einer großen Materie zurecht zu finden. Es führt uns mit einem Schlage in das Wesen der Sache selbst ein. Der Inhalt der beiden Hefte bietet einstweilen nur Gesetze u. s. w. allgemeinen Inhalts, die das Eisenbahnwesen nur mittelbar angehen. Jedoch hat es der Herausgeber verstanden, auch in diesen Materien das Eisenbahnwesen mit gebührender Berücksichtigung hervortreten zu lassen. Das beweisen die Erläuterungen über das „Reichs-Eisenbahn-Amt" und „Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen" auf S. 8 und 9; das beweist ferner der geschichtliche Ueberblick über das Ministerium der öffentlichen Arbeiten auf S. 30.

In der zweiten Lieferung nimmt neben der Verordnung betreffend die Kompetenzkonflikte vom 1. August 1879 (Seite 103) und dem Ges. vom 13. Februar 1854, betreffend Konflikte bei Amts- und Diensthandlungen die altehrwürdige Verordnung über Kassendefekte, gegeben den 24. Januar 1844, jedenfalls die erste Stelle ein. Wir sehen gleichsam so einen „Defektenbeschluß", dem beliebten Prüfungsthema, vor unsern Augen aufwachsen. Die einleitende Bemerkung erzählte uns, wann, wie und warum so ein Beschluß abgefaßt werden muß.

Das Gerichtsverfassungsgesetz ist mit großer Sachkenntniß wiedergegeben. Große Erläuterungen sind zwar nicht beigefügt, die bei einzelnen Paragraphen angemerkten Stichworte beweisen aber, daß der Verfasser auch hier tief in die Sache eingedrungen ist. Mit einem Schlage liegen uns die verschiedenen Listen (Urliste, Jahresliste für die Auslosung der Schöffen; Urliste, Vorschlagsliste, Jahresliste, Spruchliste für die Auslosung der Geschworenen) vor Augen. Wenn bei der Anordnung dieses Gesetzes weit über den Rahmen eines Grundzuges (es soll nach dem Spezial-Inhaltsverzeichniß nur „im Rahmen von Grundzügen" erscheinen, hinausgegangen ist, so ist das vielleicht wegen seiner für jeden Staatsbürger wichtigen Bedeutung gerade gerechtfertigt. . . . . . .

Mit besonderem Geschick scheinen uns in den Anmerkungen die Aenderungen aufgenommen zu sein, die das Gerichtsverfassungsgesetz über kurz und lang (vielleicht schon im nächsten Jahre) erfahren wird. Die auf die Aenderungen bezüglichen Einschaltungen stützen sich auf den dem Reichstage bereits in diesem Jahre vorgelegt gewesenen Regierungsentwurf.

. . . . Die ganze Arbeit zeugt von großem Fleiße, sie verräth System und wohldurchdachte Anordnung.

Die Wahl des großen Quartformats, bei welchem der Lernende gleichzeitig vier Seiten vor sich liegen hat, scheint uns besonders glücklich getroffen. Aeußere Ausstattung und Druck machen der Buchdruckerei R. v. Decker's Verlag alle Ehre. Wir sind überzeugt, Engelhards Sammlung wird bald einen dauernden und ehrenhaften Platz bei allen Eisenbahnbeamten einnehmen sowohl zum Studium als im amtlichen Gebrauch. . . . . . ."

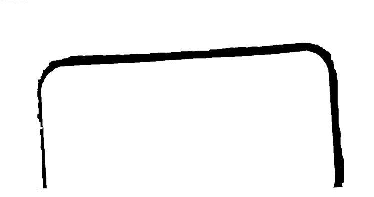
„Deutsche Verkehrs-Bl. u. Allgem. Deutsche Eisenbahn-Zeitung" No. 29 v. 18. Juli 1895:

Dem Werke liegt die Aufgabe zu Grunde, in erster Linie dem sich auf Dienstprüfungen vorbereitenden mittleren Eisenbahn-Beamten alle diejenigen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften zugänglich zu machen, deren Studium zum erfolgreichen Bestehen der Prüfung unerläßlich ist.

Die gebotenen Materien sind in ihrem amtlichen Texte in neuester Fassung, aber unter Ausscheidung aller für Eisenbahndienstzwecke überflüssigen Paragraphen, wiedergegeben. Dazwischen sind Anmerkugen eingefügt, die den Gesetzestext kurz erläutern, auf Parallelstellen hinweisen, ministerielle Ausführungserlasse in ihrem wesentlichen Inhalte anführen. Die Sammlung enthält in 3 Theilen: I. Gesetze und Verordnungen allgemeinen Inhaltes, Reichs- und Staatsverfassung, Civil- und Strafprozeßrecht, Vormundschaftsrecht, Grunderwerb 2c. II. Gesetze und Verordnungen, welche bei dem Bau, dem Betrieb und der Verwaltung der Staatseisenbahnen in Betracht kommen, einschl. Haftpflicht, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung. III. Die Beamtengesetzgebung, unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Preußischen Staats-Eisenbahn-Beamten, als: Anstellungs-, Besolduugs-, Disciplinar-, Pensionsverhältnisse, Hinterbliebenen-Versorgung 2c.

Die Anlage des Werkes erscheint zweckentsprechend, den Gegenstand in einfachster übersichtlicher Weise erschöpfend. Auch das Format des Buches, welches in 10 Lieferungen à 5 Bogen zum Preise von je 1 Mark vollständig sein wird, ist sehr zweckmäßig.

Weitere Recensionen auf Seite 3 des Umschlags.



als die Höhe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung angegebenen Betrag und in Ermangelung einer solchen Angabe einen im Voraus bestimmten Normalsatz, welcher auch in dem Verluste der Fracht oder eines Theiles derselben bestehen kann, nicht übersteigen soll.

(2) Im Falle einer böslichen Handlungsweise[3]) der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Leute kann die Beschränkung der Haftpflicht auf den Normalsatz oder den angegebenen Werth des Guts nicht geltend gemacht werden.

[1]) BO. §§ 80, 81, 83.

[2]) Int. Uebk. Art. 38–40; BO. §§ 85—87.

[3]) Int. Uebk. Art. 41; BO. § 88.

Art. 428. (1) Es kann bedungen werden, daß nach erfolgter Empfangnahme des Guts und Bezahlung der Fracht jeder Anspruch wegen Verlustes an dem Gute oder wegen Beschädigung desselben auch dann, wenn dieselben bei der Ablieferung nicht erkennbar waren und erst später entdeckt worden sind (Art. 408, Abs. 2), erlischt, wenn der Anspruch nicht binnen einer bestimmten Frist nach der Ablieferung bei der Eisenbahnverwaltung angemeldet worden ist.

(2) Die Frist darf nicht kürzer als 4 Wochen sein.

Int. Uebk. Art. 44, BO. § 90.

Art. 429. Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbrief übernimmt, nach welchem der Transport durch mehrere sich aneinander anschließende Eisenbahnen zu bewirken ist, so kann bedungen werden, daß nicht sämmtliche Eisenbahnen, welche das Gut mit dem Frachtbrief übernommen haben, nach Maßgabe des Art. 401 als Frachtführer für den ganzen Transport haften, sondern daß nur die 1. Bahn und diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zuletzt übernommen hat, dieser Haftpflicht für den ganzen Transport unterliegt, vorbehaltlich des Rückgriffs der Eisenbahnen gegeneinander, daß dagegen eine der übrigen, in der Mitte liegenden, Eisenbahnen nur dann als Frachtführer in Anspruch genommen werden kann, wenn ihr nachgewiesen wird, daß der Schaden auf ihrer Bahn sich ereignet hat.

Int. Uebk. Art. 27, 47—50; BO. § 74.

Art. 430. Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbrief zum Transport übernimmt, in welchem als Ort der Ablieferung ein weder an ihrer Bahn, noch an einer der sich an sie anschließenden Bahnen liegender Ort bezeichnet ist, so kann bedungen werden, daß die Haftpflicht der Eisenbahn oder der Eisenbahnen als Frachtführer nicht für den ganzen Transport bis zum Ort der Ablieferung, sondern nur für den Transport bis zu dem Ort bestehe, wo der Transport mittelst Eisenbahn enden soll; ist dies bedungen, so treten in Bezug auf die Weiterbeförderung nur die Verpflichtungen des Spediteurs ein.

Int. Uebk. Art. 30[2]; BO. § 76.

Art. 431. Ist von dem Absender auf dem Frachtbrief bestimmt, daß das Gut an einem an der Eisenbahn liegenden Ort abgegeben werden oder liegen bleiben soll, so gilt, ungeachtet im Frachtbrief ein anderweitiger Bestimmungsort angegeben ist, der Transport als nur bis zu jenem an der Bahn liegenden Ort übernommen, und die Bahn ist nur bis zur Ablieferung an diesem Ort verantwortlich.

Int. Uebk. Art. 30[3]; BO. § 76[3].

Internationales Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. Vom 14. Oktober 1890. (RGBl. 1892. 793, EBBl. 1892. 355.)

In Kraft getreten am 1. Januar 1893. Ueber die Verlängerung des Int. Uebk. vgl. Anm. 1 zu Art. 60.

Das „Internationale Uebereinkommen" ist ein Staatsvertrag, welcher für den Eisenbahnfrachtverkehr zwischen dem Deutschen Reiche, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn, Rußland und der Schweiz (9 Vertragsstaaten) abgeschlossen ist, und für diesen Verkehr eine Gesetzeskraft habende Rechtsgrundlage bildet. Es verdankt seine Entstehung den im Jahre 1878 zu Bern auf Einladung des Schweizerischen Bundesraths zwischen Delegirten der Vertragsstaaten stattgehabten Berathungen, zu welchen die Schweiz und Deutschland Entwürfe ausgearbeitet hatten. Die Ergebnisse dieser Berathungen schlossen sich eng an die Bestimmungen des deutschen Entwurfs an. Weitere Konferenzen wurden 1881 und 1886 einberufen, die zu dem 1890 abgeschlossenen Vertrage führten. Das Uebereinkommen beruht im Wesentlichen auf den Grundsätzen, die das deutsche Handelsgesetzbuch in dem Abschnitte über das Frachtgeschäft der Eisenbahnen (Art. 422—431) aufgestellt hat.

Das Betriebs-Reglement des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen enthält in seinem IV. Abschnitt „Beförderung von Gütern" (§§ 39—91) den ganzen Wortlaut des Internationalen Uebereinkommens nebst den Ausführungs-Bestimmungen.

Art. 1. (1) Das gegenwärtige internationale Uebereinkommen findet Anwendung[1]) auf alle Sendungen von Gütern, welche auf Grund eines durchgehenden Frachtbriefes aus dem Gebiete eines der vertragschließenden Staaten in das Gebiet eines anderen vertragschließenden Staates auf denjenigen Eisenbahnstrecken befördert werden, welche zu diesem Zweck in der anliegenden Liste,[2]) vorbehaltlich der im Art. 58 vorgesehenen Aenderungen, bezeichnet sind.

(2) Die Bestimmungen, welche zur Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens von den vertragschließenden Staaten vereinbart werden, sollen dieselbe rechtliche Wirkung haben, wie das Uebereinkommen selbst.[3])

[1]) Ueber die Nichtanwendung des Int. Uebk. vgl. das Schlußprotokoll, Ziff. I. — Obwohl das Königreich Rumänien dem Int. Uebk. nicht beigetreten ist, so gelten doch die Bestimmungen des letzteren auch für den Verkehr mit den Rumänischen Staatseisenbahnen, da derselbe dem VBR. unterliegt.

[2]) nicht aufgenommen. II. Ausgabe derselben: RGBl. 1895. 61, EBBl. 1895. 133.

[3]) Vgl. die Eingangs-Bestimmungen zur BO. nebst Anm. 1.

Art. 2. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Uebereinkommens finden keine Anwendung auf die Beförderung folgender Gegenstände:

1. derjenigen Gegenstände, welche auch nur in einem der am Transporte betheiligten Gebiete dem Postzwange[1]) unterworfen sind;

2. derjenigen Gegenstände, welche wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder ihrer sonstigen Beschaffenheit, nach der Anlage und dem Betriebe auch nur einer der Bahnen, welche an der Ausführung des Transportes theilzunehmen haben, sich zur Beförderung nicht eignen;
3. derjenigen Gegenstände, deren Beförderung auch nur auf einem der am Transporte betheiligten Gebiete aus Gründen der öffentlichen Ordnung verboten ist.[2])

[1]) Vgl. BO. § 50 nebst Anm. 1.

[2]) Zusammenstellungen von Mittheilungen des Centralamts zu Bern über die unter Ziff. 1—3 fallenden Gegenstände im EVBl. 1893. 314, 1895. 548.

Art. 3. Die Ausführungs-Bestimmungen werden diejenigen Güter bezeichnen, welche, wegen ihres großen Werthes, wegen ihrer besonderen Beschaffenheit oder wegen der Gefahren, welche sie für die Ordnung und Sicherheit des Eisenbahnbetriebes bieten, vom internationalen Transporte nach Maßgabe dieses Uebereinkommens ausgeschlossen oder zu diesem Transporte nur bedingungsweise zugelassen sind.

AusfB. § 1.

(1) *„Von der Beförderung sind ausgeschlossen:*

1. Gold- und Silberbarren, Platina, Geld, geldwerthe Münzen und Papiere, Dokumente, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen und andere Kostbarkeiten.

2. Kunstgegenstände, wie Gemälde, Gegenstände aus Erzguss, Antiquitäten.

3. Leichen.

4. Schiesspulver, Schiessbaumwolle, geladene Gewehre, Knallsilber, Knallquecksilber, Knallgold, Feuerwerkskörper, Pyropapier, Nitro-Glycerin, pikrinsaure Salze; Natronkokes, Dynamit, sowie alle anderen der Selbstentzündung oder Explosion unterworfenen Gegenstände, ferner die ekelerregenden oder übelriechenden Erzeugnisse, insofern die in dieser Nummer aufgeführten Gegenstände nicht unter den bedingungsweise zugelassenen ausdrücklich aufgezählt sind.

(2) *Die in Anlage 1[1]) verzeichneten Gegenstände werden nur unter den daselbst aufgeführten Bedingungen zur Beförderung zugelassen. Denselben sind besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beizugeben.*

(3) *Es können jedoch 2 oder mehrere Vertragsstaaten in ihrem gegenseitigen Verkehr für Gegenstände, welche vom internationalen Transporte ausgeschlossen oder nur bedingungsweise zugelassen sind, leichtere Bedingungen vereinbaren.*[2])

[1]) Die Anlagen zu den Ausführungs-Bestimmungen:
1. Vorschriften über bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände (entsprechend der Anl. B zur BO.),
2. Frachtbrief (Vgl. Anm. zu § 2 der AusfB.),
3. Erklärung des Versenders über Mängel der Verpackung (entsprechend der Anl. E zur BO.),
4. Nachträgliche Anweisung des Versenders wegen anderweitiger Ablieferung des Gutes (entsprechend der Anl. F zur BO.)

sind nicht aufgenommen.

[2]) Vgl. die neuredigirte Anlage B zur BO. (RGBl. 1895. 101, EVBl. 1895. 161), in welcher vereinbarte „erleichternde Vorschriften" durch besondere Schrift kenntlich gemacht sind (Anm. 2 zu Art. 59).

Art. 4. Die Bedingungen der gemeinsamen Tarife der Eisenbahn-Vereine oder -Verbände, sowie die Bedingungen der besonderen Tarife der Eisenbahnen haben, sofern diese Tarife auf den internationalen Transport Anwendung finden sollen, insoweit Geltung, als sie diesem Uebereinkommen nicht widersprechen; andernfalls sind sie nichtig.

Art. 5. (1) Jede nach Maßgabe des Artikels 1 bezeichnete Eisenbahn ist verpflichtet, nach den Festsetzungen und unter den Bedingungen dieses Uebereinkommens die Beförderung von Gütern im internationalen Verkehr zu übernehmen,[1]) sofern

1. der Absender den Anordnungen dieses Uebereinkommens sich unterwirft;
2. die Beförderung mit den regelmäßigen Transportmitteln möglich ist;
3. nicht Umstände, welche als höhere Gewalt zu betrachten sind, die Beförderung verhindern.

(2) Die Eisenbahnen sind nur verpflichtet, die Güter zum Transporte anzunehmen, soweit die Beförderung derselben sofort erfolgen kann. Die für die Versandstation geltenden besonderen Vorschriften bestimmen, ob dieselbe verpflichtet ist, die Güter, deren Beförderung nicht sofort erfolgen kann, vorläufig in Verwahrung zu nehmen.

(3) Die Beförderung der Güter findet in der Reihenfolge statt, in welcher sie zum Transporte angenommen worden sind, sofern die Eisenbahn nicht zwingende Gründe des Eisenbahnbetriebes oder das öffentliche Interesse für eine Ausnahme geltend machen kann.

(4) Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Artikels begründet den Anspruch auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens.

[1]) HGB. Art. 422, BO. §§ 6, 55.

Art. 6. (1) Jede internationale Sendung (Art. 1) muß von einem Frachtbriefe[1]) begleitet sein, welcher folgende Angaben enthält:

a) Ort und Tag der Ausstellung;
b) die Bezeichnung der Versandstation, sowie der Versandbahn;
c) die Bezeichnung der Bestimmungsstation,[2]) den Namen und den Wohnort des Empfängers;
d) die Bezeichnung der Sendung nach ihrem Inhalt, die Angabe des Gewichtes oder statt dessen eine den besonderen Vorschriften der Versandbahn entsprechende Angabe; ferner bei Stückgut die Anzahl, Art der Verpackung, Zeichen und Nummer der Frachtstücke;
e) das Verlangen des Absenders, Spezialtarife unter den in den Art. 14 und 35 für zulässig erklärten Bedingungen zur Anwendung zu bringen;
f) die Angabe des deklarirten Interesses an der Lieferung (Art. 38 und 40);
g) die Angabe, ob das Gut in Eilfracht oder in gewöhnlicher Fracht zu befördern sei;
h) das genaue Verzeichniß der für die zoll- oder steueramtliche Behandlung oder polizeiliche Prüfung nöthigen Begleitpapiere;
i) den Frankaturvermerk im Falle der Vorausbezahlung der Fracht oder der Hinterlegung eines Frankaturvorschusses (Art. 12, Abs. 3);
k) die auf dem Gute haftenden Nachnahmen, und zwar sowohl die erst nach Eingang auszuzahlenden, als auch die von der Eisenbahn geleisteten Baarvorschüsse (Art. 13);

l) die Angabe des einzuhaltenden Transportweges, unter Bezeichnung der Stationen, wo die Zollabfertigung stattfinden soll.

In Ermangelung dieser Angabe hat die Eisenbahn denjenigen Weg zu wählen, welcher ihr für den Absender am zweckmäßigsten scheint. Für die Folgen dieser Wahl haftet die Eisenbahn nur, wenn ihr hierbei ein grobes Verschulden zur Last fällt.

Wenn der Absender den Transportweg angegeben hat, ist die Eisenbahn nur unter den nachstehenden Bedingungen berechtigt, für die Beförderung der Sendung einen anderen Weg zu benutzen:

1. daß die Zollabfertigung immer in den vom Absender bezeichneten Stationen stattfindet;
2. daß keine höhere Fracht gefordert wird als diejenige, welche hätte bezahlt werden müssen, wenn die Eisenbahn den im Frachtbriefe bezeichneten Weg benutzt hätte;
3. daß die Lieferfrist der Waare nicht länger ist, als sie gewesen wäre, wenn die Sendung auf dem im Frachtbriefe bezeichneten Wege ausgeführt worden wäre;

m) die Unterschrift des Absenders mit seinem Namen oder seiner Firma, sowie die Angabe seiner Wohnung. Die Unterschrift kann durch eine gedruckte oder gestempelte Zeichnung des Absenders ersetzt werden; wenn die Gesetze oder Reglemente des Versandortes es gestatten.

(2) Die näheren Festsetzungen über die Ausstellung und den Inhalt des Frachtbriefes, insbesondere das zur Anwendung kommende Formular bleiben den Ausführungs-Bestimmungen vorbehalten.

(3) Die Aufnahme weiterer Erklärungen in den Frachtbrief, die Ausstellung anderer Urkunden anstatt des Frachtbriefes, sowie die Beifügung anderer Schriftstücke zum Frachtbriefe ist unzulässig,[2]) sofern dieselben nicht durch dieses Uebereinkommen für statthaft erklärt sind.

(4) Die Eisenbahn kann indeß, wenn es die Gesetze oder Reglemente des Versandortes vorschreiben, vom Absender außer dem Frachtbriefe die Ausstellung einer Urkunde verlangen, welche dazu bestimmt ist, in den Händen der Verwaltung zu bleiben, um ihr als Beweis über den Frachtvertrag zu dienen.

(5) Jede Eisenbahnverwaltung ist berechtigt, für den internen Dienst ein Stammheft zu erstellen, welches in der Versandstation bleibt und mit derselben Nummer versehen wird, wie der Frachtbrief und das Duplikat.

[1]) HGB. Art. 391, 392; BO. § 51.

[2]) auch der Bestimmungsbahn.

[3]) die im § 52[5] BO. bezeichneten Vermerke: „von Sendung des NN." 2c. sind jedoch zulässig.

AusfB. § 2.

(1) *„Zur Ausstellung des internationalen Frachtbriefes sind Formulare[1]) nach Massgabe der Anlage 2 zu verwenden. Dieselben müssen für gewöhnliche Fracht auf weisses, für Eilfracht auf dunkelrosa Papier gedruckt sein und zur Beurkundung ihrer Uebereinstimmung mit den desfallsigen Vorschriften den Kontrolstempel einer Bahn oder eines Bahnkomplexes des Versandlandes tragen.*

(2) *Der Frachtbrief — und zwar sowohl der Vordruck als die geschriebene Ausfüllung — soll entweder in deutscher oder in französischer Sprache ausgestellt werden.*

(3) *Im Falle, dass die amtliche Geschäftssprache des Landes der Versandstation eine andere ist, kann der Frachtbrief in dieser amtlichen Geschäftssprache ausgestellt werden, muss aber alsdann eine genaue Uebersetzung der geschriebenen Worte in deutscher oder französischer Sprache enthalten.*

(4) *Die stark umrahmten Theile des Formulars sind durch die Eisenbahnen, die übrigen durch den Absender auszufüllen.*

(5) *Mehrere Gegenstände dürfen nur dann in einen und denselben Frachtbrief aufgenommen werden, wenn das Zusammenladen derselben nach ihrer Beschaffenheit ohne Nachtheil erfolgen kann, und Zoll-, Steuer- oder Polizeivorschriften nicht entgegenstehen.*

(6) *Den nach den Bestimmungen der geltenden Reglemente vom Absender, beziehungsweise Empfänger auf- und abzuladenden Gütern sind besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beizugeben.*

(7) *Auch kann die Versandstation verlangen, dass für jeden Wagen ein besonderer Frachtbrief beigegeben wird."*

[1]) Das Formular zum internationalen Frachtbrief besteht aus dem Frachtbrief selbst und dem damit verbundenen Frachtbrief-Duplikat. Sprache und Vordruck entsprechen den betreffenden Auslandstarifen.

Abweichend von der BO. muß bei internationalen Sendungen in jedem Falle das zu dem Frachtbrief-Formular gehörige Duplikat mit vorgelegt und auf diesem der Empfang des Gutes bescheinigt werden (Art. 8, Abs. 5, Int. Uebk.). Die Abtrennung des Duplikats von dem Frachtbrief-Formular hat stets durch die Abfertigungsstellen zu erfolgen.

Art. 7. (1) Der Absender haftet[1]) für die Richtigkeit der in den Frachtbrief aufgenommenen Angaben und Erklärungen und trägt alle Folgen, welche aus unrichtigen, ungenauen oder ungenügenden Erklärungen entspringen.

(2) Die Eisenbahn ist jederzeit berechtigt, die Uebereinstimmung des Inhalts der Sendungen mit den Angaben des Frachtbriefes zu prüfen. Die Feststellung erfolgt nach Maßgabe der am Orte des Vorgangs bestehenden Gesetze oder Reglemente. Der Berechtigte soll gehörig eingeladen werden, bei der Prüfung zugegen zu sein, vorbehaltlich des Falles, wenn die letztere auf Grund polizeilicher Maßregeln, die der Staat im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung zu ergreifen berechtigt ist, stattfindet.

(3) Hinsichtlich des Rechts und der Verpflichtung der Bahnen, das Gewicht oder die Stückzahl des Gutes zu ermitteln oder zu kontroliren, sind die Gesetze und Reglemente des betreffenden Staates maßgebend.

(4) Bei unrichtiger Angabe des Inhalts einer Sendung, sowie im Falle der Ueberlastung eines dem Absender zur Selbstverladung gestellten Wagens, sofern er die Verwiegung nicht verlangt hat, ist — abgesehen von der Nachzahlung der etwaigen Frachtdifferenz und dem Ersatze des entstandenen Schadens, sowie den durch strafgesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen vorgesehenen Strafen — ein Frachtzuschlag an die am Transporte betheiligten Eisenbahnen zu zahlen, dessen Höhe durch die Ausführungs-Bestimmungen festgesetzt wird.

[1]) BO. § 53.

AusfB. § 3.

(1) *„Wenn die im § 1 Abs. 4 und in der Anlage 1 Nr. I bis XXXIV aufgeführten Gegenstände unter unrichtiger oder ungenauer Deklaration zur Beförderung auf-*

gegeben oder die in Anlage 1 Nr. I bis XXXV gegebenen Sicherheitsvorschriften bei der Aufgabe ausser Acht gelassen werden, beträgt der Taxzuschlag 15 Franken für jedes Brutto-Kilogramm.[1]*)*

(2) *In allen anderen Fällen beträgt der im Art. 7 des Vertrages vorgesehene Taxzuschlag für unrichtige Angabe des Inhalts einer Sendung das Doppelte der vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte zu zahlenden Fracht.*

(3) *Falls die Ueberlastung eines vom Absender beladenen Wagens seine Tragfähigkeit*[2]*) um mehr als 5 % übersteigt, so beträgt die Gesammtgeldbusse das 10-fache der Frachtdifferenz.“*

[1]) Der Frachtzuschlag von 15 Franken für jedes Brutto-Kilogramm findet auch Anwendung auf solche Gegenstände, bezüglich deren auf Grund des § 1 Abs. 3 der AusfB. für den Verkehr zweier oder mehrerer Vertragsstaaten leichtere Bedingungen vereinbart sind. REA. v. 23. 6. 1894. (EVBl. 148).

[2]) Auf den deutschen Wagen ist die Aufschrift derart geändert worden, daß an Stelle des Ausdrucks „Tragfähigkeit“ die Bezeichnung „Ladegewicht“ getreten ist, die daneben beigefügte Aufschrift der „Tragfähigkeit“ aber die größte zulässige Erhöhung des Ladegewichts bereits in sich begreift. Eine Ueberlastung der jetzt sogenannten „Tragfähigkeit“ der deutschen Wagen ist mithin unbedingt unstatthaft (REA. v. 4. 2. 1898 EVBl. 131). Vgl. auch § 53 Abs. 6 BO. in der Fassung v. 18. 10. 1895.

AusfB. § 11.

„Die in den vorhergehenden Ausführungs-Bestimmungen in Franken ausgedrückten Summen sind in den vertragschliessenden Staaten, in welchen die Frankenwährung nicht besteht, durch in der Landeswährung ausgedrückte Beträge zu ersetzen.“

Art. 8. (1) Der Frachtvertrag ist abgeschlossen,[1]) sobald das Gut mit dem Frachtbriefe von der Versandstation zur Beförderung angenommen ist. Als Zeichen der Annahme wird dem Frachtbriefe der Datumstempel der Versand-Expedition aufgedrückt.

(2) Die Abstempelung hat ohne Verzug nach vollständiger Auflieferung des in demselben Frachtbriefe verzeichneten Gutes und auf Verlangen des Absenders in dessen Gegenwart zu erfolgen.

(3) Der mit dem Stempel versehene Frachtbrief dient als Beweis über den Frachtvertrag.

(4) Jedoch machen bezüglich derjenigen Güter, deren Aufladen nach den Tarifen oder nach besonderer Vereinbarung, soweit eine solche in dem Staatsgebiete, wo sie zur Ausführung gelangt, zulässig ist, von dem Absender besorgt wird, die Angaben des Frachtbriefes über das Gewicht und die Anzahl der Stücke gegen die Eisenbahn keinen Beweis, sofern nicht die Nachwiegung beziehungsweise Nachzählung seitens der Eisenbahn erfolgt und dies auf dem Frachtbriefe beurkundet ist.

(5) Die Eisenbahn ist verpflichtet, den Empfang des Frachtgutes, unter Angabe des Datums der Annahme zur Beförderung, auf einem ihr mit dem Frachtbriefe vorzulegenden Duplikate desselben zu bescheinigen.

(6) Dieses Duplikat hat nicht die Bedeutung des Originalfrachtbriefes und ebensowenig diejenige eines Konnossements (Ladescheins).

[1]) HGB. Art. 391, BO. § 54.

Art. 9. (1) Soweit die Natur des Frachtgutes zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte eine Verpackung[1]) nöthig macht, liegt die gehörige Besorgung derselben dem Absender ob.

(2) Ist der Absender dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so ist die Eisenbahn, falls sie nicht die Annahme des Gutes verweigert, berechtigt zu verlangen, daß der Absender auf dem Frachtbriefe das Fehlen oder die Mängel der Verpackung unter spezieller Bezeichnung anerkennt und der Versandstation hierüber außerdem eine besondere Erklärung nach Maßgabe eines durch die Ausführungs-Bestimmungen festzusetzenden Formulars ausstellt.

(3) Für derartig bescheinigte sowie für solche Mängel der Verpackung, welche äußerlich nicht erkennbar sind, hat der Absender zu haften und jeden daraus entstehenden Schaden zu tragen beziehungsweise der Bahnverwaltung zu ersetzen. Ist die Ausstellung der gedachten Erklärung nicht erfolgt, so haftet der Absender für äußerlich erkennbare Mängel der Verpackung nur, wenn ihm ein arglistiges Verfahren zur Last fällt.

[1]) BO. § 58.

AusfB. § 4.

„Für die im Art. 9 des Uebereinkommens vorgesehene Erklärung ist das Formular in Anl. 3 zu gebrauchen.“

Art. 10. (1) Der Absender ist verpflichtet, dem Frachtbriefe diejenigen Begleitpapiere beizugeben, welche zur Erfüllung der etwa bestehenden Zoll-, Steuer- oder Polizeivorschriften[1]) vor der Ablieferung an den Empfänger erforderlich sind. Er haftet der Eisenbahn, sofern derselben nicht ein Verschulden zur Last fällt, für alle Folgen, welche aus dem Mangel, der Unzulänglichkeit oder Unrichtigkeit dieser Papiere entstehen.

(2) Der Eisenbahn liegt eine Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit derselben nicht ob.

(3) Die Zoll-, Steuer- und Polizeivorschriften werden, solange das Gut sich auf dem Wege befindet, von der Eisenbahn erfüllt. Sie kann diese Aufgabe unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit einem Kommissionär übertragen oder sie selbst übernehmen. In beiden Fällen hat sie die Verpflichtungen des Kommissionärs.[2])

(4) Der Verfügungsberechtigte kann jedoch der Zollbehandlung entweder selbst oder durch einen im Frachtbriefe bezeichneten Bevollmächtigten beiwohnen, um die nöthigen Aufklärungen über die Tarifirung des Gutes zu ertheilen und seine Bemerkungen beizufügen. Diese dem Verfügungsberechtigten ertheilte Befugniß begründet nicht das Recht, das Gut in Besitz zu nehmen oder die Zollbehandlung selbst vorzunehmen.[3])

(5) Bei der Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte steht dem Empfänger das Recht zu, die zoll- und steueramtliche Behandlung zu besorgen, falls nicht im Frachtbriefe etwas anderes festgesetzt ist.

[1]) BO. § 59. [2]) HGB. Art. 367 ff.

[3]) Dem Verfügungsberechtigten ist durch diese Bestimmung nur insoweit eine Einwirkung auf die Zollbehandlung untersagt, als sie die Besitznahme des Gutes bedingt. Eine solche ist bei Zahlung der Zollgelder in der Regel nicht erforderlich, und ist daher dem Verfügungsberechtigten oder seinem Bevollmächtigten diese Zahlung an das abfertigende Zollamt unterwegs zu gestatten, vorausgesetzt, daß damit eine Befassung mit dem Gute selbst nicht verbunden ist. E. MöA. v. 3. 6. 1893 (EVBl. 205).

Art. 11. (1) Die Berechnung der Fracht erfolgt nach Maßgabe der zu Recht bestehenden, gehörig veröffentlichten Tarife.[1]) Jedes Privat-Uebereinkommen, wodurch einem oder mehreren Absendern eine Preisermäßigung gegenüber den Tarifen gewährt werden soll, ist verboten und nichtig. Dagegen sind Tarifermäßigungen erlaubt, welche gehörig

veröffentlicht sind und unter Erfüllung der gleichen Bedingungen jedermann in gleicher Weise zu gute kommen.

(2) Außer den im Tarife angegebenen Frachtsätzen und Vergütungen für besondere im Tarife vorgesehene Leistungen zu Gunsten der Eisenbahnen dürfen nur baare Auslagen erhoben werden — insbesondere Aus-, Ein- und Durchgangsabgaben, nicht in den Tarif aufgenommene Kosten für Ueberführung und Auslagen für Reparaturen an den Gütern, welche in Folge ihrer äußeren oder inneren Beschaffenheit zu ihrer Erhaltung nothwendig werden.

(3) Diese Auslagen sind gehörig festzustellen und in dem Frachtbriefe ersichtlich zu machen, welchem die Beweisstücke beizugeben sind.[2])

[1]) BO. §§ 7, 60.

[2]) Vgl. Ziff. II des Schluß-Protokolls.

Art. 12. (1) Werden die Frachtgelder nicht bei der Aufgabe des Gutes zur Beförderung berichtigt, so gelten sie als auf den Empfänger angewiesen.

(2) Bei Gütern, welche nach dem Ermessen der annehmenden Bahn schnellem Verderben unterliegen, oder wegen ihres geringen Werthes die Fracht nicht sicher decken, kann die Vorausbezahlung der Frachtgelder gefordert werden.

(3) Wenn im Falle der Frankirung der Betrag der Gesammtfracht beim Versand nicht genau bestimmt werden kann, so kann die Versandbahn die Hinterlegung des ungefähren Frachtbetrages fordern.

(4) Wurde der Tarif unrichtig angewendet oder sind Rechnungsfehler bei der Festsetzung der Frachtgelder und Gebühren vorgekommen, so ist das zu wenig Geforderte nachzuzahlen, das zu viel Erhobene zu erstatten. Ein derartiger Anspruch kann nur binnen Jahresfrist vom Tage der Zahlung an geltend gemacht werden. Die Bestimmungen des Art. 45 Abs. 3 finden Anwendung auf die im gegenwärtigen Artikel erwähnten Forderungen, mögen diese von der Eisenbahn oder gegen dieselbe erhoben werden. Die Bestimmung des Art. 44 erster Abs. findet keine Anwendung.

BO. § 61.

Art. 13. (1) Dem Absender ist gestattet, das Gut bis zur Höhe des Werthes desselben mit Nachnahme zu belasten. Diese Nachnahme darf jedoch den in den Ausführungs-Bestimmungen festgesetzten Höchstbetrag nur insoweit übersteigen, als sämmtliche am Transporte betheiligte Bahnen einverstanden sind. Diejenigen Güter, für welche Vorausbezahlung der Fracht verlangt werden kann (Art. 12 Abs. 2), dürfen nicht mit Nachnahme belastet werden.[1])

(2) Für die aufgegebene Nachnahme wird die tarifmäßige Provision berechnet.

(3) Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, dem Absender die Nachnahme eher auszuzahlen, als bis der Betrag derselben vom Empfänger bezahlt ist. Dies findet auch Anwendung auf Auslagen, welche vor der Aufgabe für das Frachtgut gemacht worden sind.

(4) Ist das Gut ohne Einziehung der Nachnahme abgeliefert worden, so haftet die Eisenbahn für den Schaden bis zum Betrage der Nachnahme und hat denselben dem Absender sofort zu ersetzen, vorbehaltlich ihres Rückgriffs gegen den Empfänger.

[1]) BO. § 62.

AusfB. § 5.

„Der Höchstbetrag der Nachnahme wird auf 2000 Franken für jeden Frachtbrief festgesetzt."

Art. 14. (1) Die Ausführungs-Bestimmungen werden die allgemeinen Vorschriften, betreffend die Maximallieferfristen, die Berechnung, den Beginn, die Unterbrechung und das Ende der Lieferfristen[1]) feststellen.

(2) Wenn nach den Gesetzen und Reglementen eines der Vertragsstaaten Spezialtarife zu reduzirten Preisen und mit verlängerten Lieferfristen gestattet sind, so können die Eisenbahnen dieses Staates diese Tarife mit verlängerten Fristen auch im internationalen Verkehr anwenden.

(3) Im Uebrigen richten sich die Lieferfristen nach den Bestimmungen der im einzelnen Falle zur Anwendung kommenden Tarife.

[1]) BO. § 63.

AusfB. § 6.

(1) *„Die Lieferfristen dürfen die nachstehenden Maximalfristen[1]) nicht überschreiten:*

a) für Eilgüter:
1. Expeditionsfrist . . . . 1 Tag,
2. Transportfrist für je auch nur angefangene 250 km . . . . . . 1 Tag;

b) für Frachtgüter:
1. Expeditionsfrist . . . . 2 Tage,
2. Transportfrist für je auch nur angefangene 250 km . . . . . . 2 Tage.

(2) *Wenn der Transport aus dem Bereiche einer Eisenbahnverwaltung in den Bereich einer anderen anschliessenden Verwaltung übergeht, so berechnen sich die Transportfristen aus der Gesammtentfernung zwischen der Aufgabe- und Bestimmungsstation, während die Expeditionsfristen ohne Rücksicht auf die Zahl der durch den Transport berührten Verwaltungsgebiete nur 1-mal zur Berechnung kommen.*

(3) *Die Gesetze und Reglemente der vertragschliessenden Staaten bestimmen, inwiefern den unter ihrer Aufsicht stehenden Bahnen gestattet ist, Zuschlagsfristen für folgende Fälle festzusetzen:*

1. *Für Messen.*
2. *Für aussergewöhnliche Verkehrsverhältnisse.*
3. *Wenn das Gut einen nicht überbrückten Flussübergang oder eine Verbindungsbahn zu passiren hat, welche 2 am Transporte theilnehmende Bahnen verbindet.*
4. *Für Bahnen von untergeordneter Bedeutung, sowie für den Uebergang auf Bahnen mit anderer Spurweite.*

(4) *Wenn eine Eisenbahn in die Nothwendigkeit versetzt ist, von den in diesem Paragraph, Ziffer 1—4, für die einzelnen Staaten als fakultativ zulässig bezeichneten Zuschlagsfristen Gebrauch zu machen, so soll sie auf dem Frachtbriefe den Tag der Uebergabe an die nachfolgende Bahn mittelst Abstempelung vormerken und die Ursache und Dauer der Lieferfristüberschreitung, welche sie in Anspruch genommen hat, auf demselben angeben.*

(5) *Die Lieferfrist beginnt mit der auf die Annahme des Gutes nebst Frachtbrief folgenden Mitternacht und ist gewahrt, wenn innerhalb derselben das Gut dem Empfänger oder derjenigen Person, an welche die Ablieferung gültig*

geschehen kann, nach den für die abliefernde Bahn geltenden Bestimmungen zugestellt, beziehungsweise avisirt ist.

(6) *Dieselben Bestimmungen sind massgebend für die Art und Weise, wie die Uebergabe des Avisbriefes zu konstatiren ist.*

(7) *Der Lauf der Lieferfristen ruht für die Dauer der zoll- oder steueramtlichen oder polizeilichen Abfertigung, sowie für die Dauer einer ohne Verschulden der Eisenbahn eingetretenen Betriebsstörung, durch welche der Antritt oder die Fortsetzung des Bahntransportes zeitweilig verhindert wird.*

(8) *Ist der auf die Auflieferung der Waare zum Transporte folgende Tag ein Sonntag, so beginnt die Lieferfrist 24 Stunden später.*

(9) *Falls der letzte Tag der Lieferfrist ein Sonntag ist, so läuft die Lieferfrist erst an dem darauffolgenden Tage ab.*

(10) *Diese zwei Ausnahmen sind auf Eilgut nicht anwendbar.*

(11) *Falls ein Staat in die Gesetze oder in die genehmigten Eisenbahnreglemente eine Bestimmung in Betreff der Unterbrechung des Waarentransportes an Sonn- und gewissen Feiertagen aufnimmt, so werden die Transportfristen im Verhältniss verlängert.“*

[1] Die Maximalfristen weichen von den Bestimmungen der BO. im § 63 ab. Vgl. diesen.

Art. 15. (1) Der Absender allein hat das Recht, die Verfügung zu treffen,[1] daß die Waare auf der Versandstation zurückgegeben, unterwegs angehalten oder an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger am Bestimmungsorte oder einer Zwischenstation abgeliefert werde.

(2) Dieses Recht steht indeß dem Absender nur dann zu, wenn er das Duplikat des Frachtbriefes vorweist. Hat die Eisenbahn die Anweisungen des Absenders befolgt, ohne die Vorzeigung des Duplikatfrachtbriefes zu verlangen, so ist sie für den daraus entstandenen Schaden dem Empfänger, welchem der Absender dieses Duplikat übergeben hat, haftbar.

(3) Derartige Verfügungen des Absenders ist die Eisenbahn zu beachten nur verpflichtet, wenn sie ihr durch Vermittelung der Versandstation zugekommen sind.

(4) Das Verfügungsrecht des Absenders erlischt, auch wenn er das Frachtbriefduplikat besitzt, sobald nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte der Frachtbrief dem Empfänger übergeben oder die von dem letzteren nach Maßgabe des Art. 16 erhobene Klage der Eisenbahn zugestellt worden ist. Ist dies geschehen, so hat die Eisenbahn nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls sie demselben für das Gut haftbar wird.

(5) Die Eisenbahn darf die Ausführung der im Abs. 1 vorgesehenen Anweisungen nur dann verweigern oder verzögern, oder solche Anweisungen in veränderter Weise ausführen, wenn durch die Befolgung derselben der regelmäßige Transportverkehr gestört würde.

(6) Die im ersten Absatz dieses Artikels vorgesehenen Verfügungen müssen mittelst schriftlicher und vom Absender unterzeichneter Erklärung nach dem in den Ausführungs-Bestimmungen vorgeschriebenen Formular erfolgen. Die Erklärung ist auf dem Frachtbriefduplikat zu wiederholen, welches gleichzeitig der Eisenbahn vorzulegen und von dieser dem Absender zurückzugeben ist.

(7) Jede in anderer Form gegebene Verfügung des Absenders ist nichtig.

(8) Die Eisenbahn kann den Ersatz der Kosten verlangen, welche durch die Ausführung der im Abs. 1 vorgesehenen Verfügungen entstanden sind, insoweit diese Verfügungen nicht durch ihr eigenes Verschulden veranlaßt worden sind.

[1] HGB. Art. 402; BO. § 64.

AusfB. § 7.

„Zu der im Art. 15 Abs. 6 vorgesehenen Erklärung ist das Formular in Anlage 4 zu verwenden.“

Art. 16. (1) Die Eisenbahn ist verpflichtet, am Bestimmungsorte dem bezeichneten Empfänger gegen Bezahlung der im Frachtbriefe ersichtlich gemachten Beträge und gegen Bescheinigung des Empfanges den Frachtbrief und das Gut auszuhändigen.[1])

(2) Der Empfänger ist nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte berechtigt, die durch den Frachtvertrag begründeten Rechte gegen Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen in eigenem Namen gegen die Eisenbahn geltend zu machen, sei es, daß er hierbei in eigenem oder in fremdem Interesse handle. Er ist insbesondere berechtigt, von der Eisenbahn die Uebergabe des Frachtbriefes und die Auslieferung des Gutes zu verlangen. Dieses Recht erlischt, wenn der im Besitze des Duplikats befindliche Absender der Eisenbahn eine nach Maßgabe des Art. 15 entgegenstehende Verfügung ertheilt hat.

(3) Als Ort der Ablieferung gilt die vom Absender bezeichnete Bestimmungsstation.

[1] HGB. Art. 403, 405; BO. § 66.

Art. 17. Durch Annahme des Gutes und des Frachtbriefes wird der Empfänger verpflichtet, der Eisenbahn die im Frachtbriefe ersichtlich gemachten Beträge zu bezahlen.[1])

[1] Vgl. jedoch Art. 12⁴. HGB. Art. 406; BO. § 67.

Art. 18. (1) Wird der Antritt oder die Fortsetzung des Eisenbahntransportes durch höhere Gewalt oder Zufall verhindert und kann der Transport auf einem anderen Wege nicht stattfinden, so hat die Eisenbahn den Absender um anderweitige Disposition über das Gut anzugehen.[1])

(2) Der Absender kann vom Vertrage zurücktreten, muß aber die Eisenbahn, sofern derselben kein Verschulden zur Last fällt, für die Kosten zur Vorbereitung des Transportes, die Kosten der Wiederausladung und die Ansprüche in Beziehung auf den etwa bereits zurückgelegten Transportweg entschädigen.

(3) Wenn im Falle einer Betriebsstörung die Fortsetzung des Transportes auf einem anderen Wege stattfinden kann, ist die Entscheidung der Eisenbahn überlassen, ob es dem Interesse des Absenders entspricht, den Transport auf einem anderen Wege dem Bestimmungsorte zuzuführen, oder den Transport anzuhalten und den Absender um anderweitige Anweisung anzugehen.

(4) Befindet sich der Absender nicht im Besitze des Frachtbriefduplikats, so dürfen die in diesem Artikel vorgesehenen Anweisungen weder die Person des Empfängers, noch den Bestimmungsort abändern.

[1] HGB. Art. 394; BO. § 65 nebst Anm.

Art. 19. Das Verfahren bei Ablieferung der Güter,[1]) sowie die etwaige Verpflichtung der Eisenbahn, das Gut einem nicht an der Bestimmungsstation wohnhaften Empfänger

zuzuführen, richtet sich nach den für die abliefernde Bahn geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.

[1]) BO. § 68.

Art. 20. Die Empfangsbahn hat bei der Ablieferung alle durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen, insbesondere Fracht- und Nebengebühren, Zollgelder und andere zum Zweck der Ausführung des Transportes gehabte Auslagen, sowie die auf dem Gute haftenden Nachnahmen und sonstigen Beträge einzuziehen, und zwar sowohl für eigene Rechnung, als auch für Rechnung der vorhergehenden Eisenbahnen und sonstiger Berechtigter.

Art. 21. Die Eisenbahn hat für alle im Art. 20 bezeichneten Forderungen die Rechte eines Faustpfandgläubigers[1]) an dem Gute. Dieses Pfandrecht besteht, solange das Gut in der Verwahrung der Eisenbahn oder eines Dritten sich befindet, welcher es für sie inne hat.

[1]) HGB Art. 409 ff.; BO. § 66 nebst Anm.

Art. 22. Die Wirkungen des Pfandrechtes bestimmen sich nach dem Rechte des Landes, wo die Ablieferung erfolgt.

Art. 23. (1) Jede Eisenbahn ist verpflichtet, nachdem sie bei der Aufgabe oder der Ablieferung des Gutes die Fracht und die anderen aus dem Frachtvertrage herrührenden Forderungen eingezogen hat, den betheiligten Bahnen den ihnen gebührenden Antheil an der Fracht und den erwähnten Forderungen zu bezahlen.[1])

(2) Die Ablieferungsbahn ist für die Bezahlung der obigen Beträge verantwortlich, wenn sie das Gut ohne Einziehung der darauf haftenden Forderungen abliefert. Der Anspruch gegen den Empfänger des Gutes bleibt ihr jedoch vorbehalten.

(3) Die Uebergabe des Gutes von einer Eisenbahn an die nächstfolgende begründet für die erstere das Recht, die letztere im Conto-Corrent sofort mit dem Betrage der Fracht und der sonstigen Forderungen, soweit dieselben zur Zeit der Uebergabe des Gutes aus dem Frachtbriefe sich ergeben, zu belasten, vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung nach Maßgabe des ersten Absatzes dieses Artikels.

(4) Aus dem internationalen Transporte herrührende Forderungen der Eisenbahnen unter einander können, wenn die schuldnerische Eisenbahn einem anderen Staate angehört als die forderungsberechtigte Eisenbahn, nicht mit Arrest belegt oder gepfändet werden, außer in dem Falle, wenn der Arrest oder die Pfändung auf Grund einer Entscheidung der Gerichte des Staates erfolgt, dem die forderungsberechtigte Eisenbahn angehört.

(5) In gleicher Weise kann das rollende Material der Eisenbahnen mit Einschluß sämmtlicher beweglicher, der betreffenden Eisenbahn gehörigen Gegenstände, welche sich in diesem Material vorfinden, in dem Gebiete eines anderen Staates als desjenigen, welchem die betreffende Eisenbahn angehört, weder mit Arrest belegt noch gepfändet werden, außer in dem Falle, wenn der Arrest oder die Pfändung auf Grund einer Entscheidung der Gerichte des Staates erfolgt, dem die betreffende Eisenbahn angehört.[2])

[1]) HGB. Art. 429; BO. § 74.

[2]) Vgl. G., betr. die Unzulässigkeit der Pfändung von Eisenbahnfahrbetriebsmitteln v. 3. 5. 1886 (oben S. 209) und G., betr. das Pfandrecht an Privateisenbahnen rc. v. 19. 8. 1895 (oben S. 398)

Art. 24. (1) Bei Ablieferungshindernissen[1]) hat die Ablieferungsstation den Absender durch Vermittelung der Versandstation von der Ursache des Hindernisses unverzüglich in Kenntniß zu setzen. Sie darf in keinem Falle ohne ausdrückliches Einverständniß des Absenders das Gut zurücksenden.

(2) Im Uebrigen richtet sich — unbeschadet der Bestimmungen des folgenden Artikels — das Verfahren bei Ablieferungshindernissen nach den für die abliefernde Bahn geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.

[1]) BO. § 70.

Art. 25. (1) In allen Verlust-, Minderungs- und Beschädigungsfällen haben die Eisenbahnverwaltungen sofort eine eingehende Untersuchung[1]) vorzunehmen, das Ergebniß derselben schriftlich festzustellen und dasselbe den Betheiligten auf ihr Verlangen, unter allen Umständen aber der Versandstation mitzutheilen.

(2) Wird insbesondere eine Minderung oder Beschädigung des Gutes von der Eisenbahn entdeckt oder vermuthet, oder Seitens des Verfügungsberechtigten behauptet, so hat die Eisenbahn den Zustand des Gutes, den Betrag des Schadens und, soweit dies möglich, die Ursache und den Zeitpunkt der Minderung oder Beschädigung ohne Verzug protokollarisch festzustellen. Eine protokollarische Feststellung hat auch im Falle des Verlustes stattzufinden.

(3) Die Feststellung richtet sich nach den Gesetzen und Reglementen des Landes, wo dieselbe stattfindet.

(4) Außerdem steht jedem der Betheiligten das Recht zu, die gerichtliche Feststellung des Zustandes des Gutes zu beantragen.

[1]) BO. § 71.

Art. 26. (1) Zur gerichtlichen Geltendmachung der aus dem internationalen Eisenbahnfrachtvertrage gegenüber der Eisenbahn entspringenden Rechte ist nur derjenige befugt, welchem das Verfügungsrecht über das Frachtgut zusteht.

(2) Vermag der Absender das Duplikat des Frachtbriefes nicht vorzuzeigen, so kann er seinen Anspruch nur mit Zustimmung des Empfängers geltend machen.

Art. 27. (1) Diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zur Beförderung angenommen hat, haftet[1]) für die Ausführung des Transportes auch auf den folgenden Bahnen der Beförderungsstrecke bis zur Ablieferung.

(2) Jede nachfolgende Bahn tritt dadurch, daß sie das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbriefe übernimmt, nach Maßgabe des letzteren in den Frachtvertrag ein und übernimmt die selbstständige Verpflichtung, den Transport nach Inhalt des Frachtbriefes auszuführen.

(3) Die Ansprüche aus dem internationalen Frachtvertrage können jedoch — unbeschadet des Rückgriffs der Bahnen gegen einander — im Wege der Klage nur gegen die erste Bahn oder gegen diejenige, welche das Gut zuletzt mit dem Frachtbriefe übernommen hat, oder gegen diejenige Bahn gerichtet werden, auf deren Betriebsstrecke der Schaden sich ereignet hat. Unter den bezeichneten Bahnen steht dem Kläger die Wahl zu.

(4) Die Klage kann nur vor einem Gerichte des Staates anhängig gemacht werden, in welchem die beklagte Bahn ihren Wohnsitz hat und welches nach den Gesetzen dieses Landes zuständig ist.

(5) Das Wahlrecht unter den im dritten Absatz erwähnten Bahnen erlischt mit der Erhebung der Klage.

1) BO. § 74. HGB. Art. 429.

Art. 28. Im Wege der Widerklage oder der Einrede können Ansprüche aus dem internationalen Frachtvertrage auch gegen eine andere als die im Art. 27 Abs. 3 bezeichneten Bahnen geltend gemacht werden, wenn die Klage sich auf denselben Frachtvertrag gründet.

Art. 29. Die Eisenbahn haftet1) für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei Ausführung des von ihr übernommenen Transportes bedient.

1) HGB. Art. 400, BO. § 9.

Art. 30. (1) Die Eisenbahn haftet1) nach Maßgabe der in den folgenden Artikeln enthaltenden näheren Bestimmungen für den Schaden, welcher durch Verlust, Minderung oder Beschädigung des Gutes seit der Annahme zur Beförderung bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern sie nicht zu beweisen vermag, daß der Schaden durch ein Verschulden des Verfügungsberechtigten oder eine nicht von der Eisenbahn verschuldete Anweisung desselben, durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes (namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage) oder durch höhere Gewalt herbeigeführt worden ist.

(2) Ist auf dem Frachtbriefe als Ort der Ablieferung ein nicht an der Eisenbahn liegender Ort bezeichnet, so besteht die Haftpflicht der Eisenbahn auf Grund dieses Uebereinkommens nur für den Transport bis zur Empfangsstation. Für die Weiterbeförderung finden die Bestimmungen des Art. 19 Anwendung.

1) HGB. Art. 395, BO. §§ 75 ff.

Art. 31. (1) Die Eisenbahn haftet nicht:1)

1. in Ansehung der Güter, welche nach der Bestimmung des Tarifes oder nach Vereinbarung mit dem Absender in offen gebauten Wagen transportirt werden,
   für den Schaden, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist;
2. in Ansehung der Güter, welche, obgleich ihre Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust, Minderung oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbriefe (Art. 9) unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind,
   für den Schaden, welcher aus der mit dem Mangel oder mit der mangelhaften der Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist;
3. in Ansehung derjenigen Güter, deren Auf- und Abladen nach Bestimmung des Tarifes oder nach besonderer Vereinbarung mit dem Absender, soweit eine solche in dem Staatsgebiete, wo sie zur Ausführung gelangt, zulässig ist, von dem Absender, beziehungsweise dem Empfänger besorgt wird,
   für den Schaden, welcher aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist;
4. in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, Verlust, Minderung oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage, Austrocknung und Verstreuung zu erleiden,
   für den Schaden, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist;
5. in Ansehung lebender Thiere,
   für den Schaden, welcher aus der mit der Beförderung dieser Thiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahr entstanden ist;
6. in Ansehung derjenigen Güter, einschließlich der Thiere, welchen nach der Bestimmung des Tarifes oder nach besonderer Vereinbarung mit dem Absender ein Begleiter beizugeben ist,
   für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

(2) Wenn ein eingetretener Schaden nach den Umständen des Falles aus einer der in diesem Artikel bezeichneten Gefahren entstehen konnte, so wird bis zum Nachweise des Gegentheils vermuthet, daß der Schaden aus der betreffenden Gefahr wirklich entstanden ist.

1) HGB. Art. 424, BO. § 77.

Art. 32. (1) In Ansehung derjenigen Güter,1) welche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit bei dem Transporte regelmäßig einen Verlust an Gewicht erleiden, ist die Haftpflicht der Eisenbahn für Gewichtsverluste bis zu dem aus den Ausführungs-Bestimmungen sich ergebenden Normalsatze ausgeschlossen.

(2) Dieser Satz wird, im Falle mehrere Stücke auf einen und denselben Frachtbrief befördert worden sind, für jedes Stück besonders berechnet, wenn das Gewicht der einzelnen Stücke im Frachtbriefe verzeichnet oder sonst erweislich ist.

(3) Diese Beschränkung der Haftpflicht tritt nicht ein, insoweit nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falles nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Gutes entstanden sind, oder daß der angenommene Prozentsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht.

(4) Bei gänzlichem Verlust des Gutes findet ein Abzug für Gewichtsverlust nicht statt.

1) HGB. Art. 426, BO. § 78.

AusfB. § 8.

(1) *„Der Normalsatz für regelmässigen Gewichtsverlust beträgt 2 % bei flüssigen und feuchten, sowie bei nachstehenden trockenen Gütern:*

Es folgen dieselben Güter wie im § 78[2] der BO. aufgezählt. Vgl. diesen.

(2) *Bei allen übrigen trockenen Gütern der im Art. 32 des Uebereinkommens bezeichneten Art beträgt der Normalsatz 1 %.“*

Art. 33. Der zur Klage Berechtigte kann das Gut ohne weiteren Nachweis als in Verlust gerathen betrachten,1) wenn sich dessen Ablieferung um mehr als 30 Tage nach Ablauf der Lieferfrist (Art. 14) verzögert.

1) BO. § 79.

Art. 34. Wenn auf Grund der vorhergehenden Artikel von der Eisenbahn für gänzlichen oder theilweisen Verlust des Gutes Ersatz geleistet werden muß,1) so ist der gemeine Handelswerth, in dessen Ermangelung der gemeine Werth, zu ersetzen, welchen Gut derselben Art und Beschaffenheit

am Versandorte zu der Zeit hatte, zu welcher das Gut zur Beförderung angenommen worden ist. Dazu kommt die Erstattung dessen, was an Zöllen und sonstigen Kosten, sowie an Fracht etwa bereits bezahlt worden ist.

[1]) BO. § 80 nebst Anm.

Art. 35. Es ist den Eisenbahnen gestattet,[1]) besondere Bedingungen (Spezialtarife) mit Festsetzung eines im Falle des Verlustes, der Minderung oder Beschädigung zu ersetzenden Maximalbetrages zu veröffentlichen, sofern diese Spezialtarife eine Preisermäßigung für den ganzen Transport gegenüber den gewöhnlichen Tarifen jeder Eisenbahn enthalten und der gleiche Maximalbetrag auf die ganze Transportstrecke Anwendung findet.

[1]) BO. § 81.

Art. 36. (1) Der Entschädigungsberechtigte[1]) kann, wenn er die Entschädigung für das in Verlust gerathene Gut in Empfang nimmt, in der Quittung den Vorbehalt machen, daß er für den Fall, als das Gut binnen 4 Monaten nach Ablauf der Lieferfrist wieder aufgefunden wird, hiervon Seitens der Eisenbahnverwaltung sofort benachrichtigt werde.

(2) In diesem Falle kann der Entschädigungsberechtigte innerhalb 30 Tagen nach erhaltener Nachricht verlangen, daß ihm das Gut nach seiner Wahl an den Versand- oder an den im Frachtbriefe angegebenen Bestimmungsort kostenfrei gegen Rückerstattung der ihm bezahlten Entschädigung ausgeliefert werde.

(3) Wenn der im 1. Abs. erwähnte Vorbehalt nicht gemacht worden ist, oder wenn der Entschädigungsberechtigte in der im 2. Abs. bezeichneten 30tägigen Frist das dort vorgesehene Begehren nicht gestellt hat, oder endlich, wenn das Gut erst nach 4 Monaten nach Ablauf der Lieferfrist wieder aufgefunden wird, so kann die Eisenbahn nach den Gesetzen ihres Landes über das wieder aufgefundene Gut verfügen.

[1]) BO. § 82.

Art. 37. Im Falle der Beschädigung hat die Eisenbahn den ganzen Betrag des Minderwerthes des Gutes zu bezahlen.[1]) Im Falle die Beförderung nach einem Spezialtarife im Sinne des Art. 35 stattgefunden hat, wird der zu bezahlende Schadensbetrag verhältnißmäßig reduzirt.

[1]) BO. § 83, HGB. Art. 427.

Art. 38. (1) Hat eine Deklaration des Interesses an der Lieferung[1]) stattgefunden, so kann dem Berechtigten im Falle des Verlustes, der Minderung oder der Beschädigung, außer der durch den Art. 34 und bezw. durch den Art. 37 festgesetzten Entschädigung noch ein weiterer Schadenersatz bis zur Höhe des in der Deklaration festgesetzten Betrages zugesprochen werden. Das Vorhandensein und die Höhe dieses weiteren Schadens hat der Berechtigte zu erweisen.

(2) Die Ausführungs-Bestimmungen setzen den Höchstbetrag des Frachtzuschlages fest, welchen der Absender im Falle einer Deklaration des Interesses an der Lieferung zu zahlen hat.

[1]) BO. § 84.

AusfB. § 9.

(1) *„Die Summe, zu welcher das Interesse an der Lieferung deklarirt wird, muss im Frachtbriefe an der dafür vorgesehenen Stelle mit Buchstaben eingetragen werden.*

(2) *Der Frachtzuschlag für die Deklaration des Interesses an der Lieferung darf 5 ‰ der deklarirten Summe für je angefangene 200 km nicht übersteigen.*

(3) *Der geringste zur Erhebung kommende Frachtzuschlag beträgt 50 Centimen."*

Art. 39. Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferfrist (Art. 14) entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß die Verspätung von einem Ereignisse herrührt, welches sie weder herbeigeführt hat, noch abzuwenden vermochte.

BO. § 86.

Art. 40. (1) Im Falle der Versäumung der Lieferfrist können ohne Nachweis eines Schadens folgende Vergütungen beansprucht werden:

bei einer Verspätung bis einschließlich 1/10 der Lieferfrist: 1/10 der Fracht;
bei einer Verspätung bis einschließlich 2/10 der Lieferfrist: 2/10 der Fracht;
bei einer Verspätung bis einschließlich 3/10 der Lieferfrist: 3/10 der Fracht;
bei einer Verspätung bis einschließlich 4/10 der Lieferfrist: 4/10 der Fracht;
bei einer Verspätung von längerer Dauer: 5/10 der Fracht.

(2) Wird der Nachweis eines Schadens erbracht, so kann der Betrag bis zur Höhe der ganzen Fracht beansprucht werden.

(3) Hat eine Deklaration des Interesses stattgefunden, so können ohne Nachweis eines Schadens folgende Vergütungen beansprucht werden:

bei einer Verspätung bis einschließlich 1/10 der Lieferfrist: 2/10 der Fracht;
bei einer Verspätung bis einschließlich 2/10 der Lieferfrist: 4/10 der Fracht;
bei einer Verspätung bis einschließlich 3/10 der Lieferfrist: 6/10 der Fracht;
bei einer Verspätung bis einschließlich 4/10 der Lieferfrist: 8/10 der Fracht;
bei einer Verspätung von längerer Dauer: die ganze Fracht.

(4) Wird der Nachweis eines Schadens erbracht, so kann der Betrag des Schadens beansprucht werden. In beiden Fällen darf die Vergütung den deklarirten Betrag des Interesses nicht übersteigen.

BO. § 87 nebst Anm.

Art. 41. Die Vergütung des vollen Schadens kann in allen Fällen gefordert werden, wenn derselbe in Folge der Arglist oder der groben Fahrlässigkeit der Eisenbahn entstanden ist.

Wörtlich übereinstimmend mit BO. § 88.

Art. 42. Der Forderungsberechtigte kann 6 % Zinsen der als Entschädigung festgesetzten Summe verlangen. Diese Zinsen laufen von dem Tage, an welchem das Entschädigungsbegehren gestellt wird.

Art. 43. Wenn Gegenstände, welche vom Transporte ausgeschlossen oder zu demselben nur bedingungsweise zugelassen sind, unter unrichtiger oder ungenauer Deklaration zur Beförderung aufgegeben, oder wenn die für dieselben

vorgesehenen Sicherheitsvorschriften vom Absender außer Acht gelassen werden, so ist jede Haftpflicht der Eisenbahn auf Grund des Frachtvertrages ausgeschlossen.

Wörtlich übereinstimmend mit BO. § 89.

Art. 44. (1) Ist die Fracht nebst den sonst auf dem Gute haftenden Forderungen bezahlt und das Gut angenommen, so sind alle Ansprüche gegen die Eisenbahn aus dem Frachtvertrage erloschen.

(2) Hiervon sind jedoch ausgenommen:[1])

1. Entschädigungsansprüche, bei welchen der Berechtigte nachweisen kann, daß der Schaden durch Arglist oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn herbeigeführt worden ist;
2. Entschädigungsansprüche wegen Verspätung, wenn die Reklamation spätestens am 7. Tage, den Tag der Annahme nicht mitgerechnet bei einer der nach Art. 27 Abs. 3 in Anspruch zu nehmenden Eisenbahnen angebracht wird;
3. Entschädigungsansprüche wegen solcher Mängel, deren Feststellung gemäß Art. 25 vor der Annahme des Gutes durch den Empfänger erfolgt ist, oder deren Feststellung nach Art. 25 hätte erfolgen sollen und durch Verschulden der Eisenbahn unterblieben ist;
4. Entschädigungsansprüche wegen äußerlich nicht erkennbarer Mängel, deren Feststellung nach der Annahme erfolgt ist, jedoch nur unter nachstehenden Voraussetzungen:
   a) es muß unmittelbar nach der Entdeckung des Schadens und spätestens 7 Tage nach der Empfangnahme des Gutes der Antrag auf Feststellung gemäß Art. 25 bei der Eisenbahn oder dem zuständigen Gerichte angebracht werden;
   b) der Berechtigte muß beweisen, daß der Mangel während der Zeit zwischen der Annahme zur Beförderung und der Ablieferung entstanden ist.

   War indessen die Feststellung des Zustandes des Gutes durch den Empfänger auf der Empfangsstation möglich und hat die Eisenbahn sich bereit erklärt, dieselbe dort vorzunehmen, so findet die Bestimmung unter Nr. 4 keine Anwendung.

(3) Es steht dem Empfänger frei, die Annahme des Gutes, auch nach Annahme des Frachtbriefes und Bezahlung der Fracht, insolange zu verweigern, als nicht seinem Antrage auf Feststellung der von ihm behaupteten Mängel stattgegeben ist. Vorbehalte bei der Annahme des Gutes sind wirkungslos, sofern sie nicht unter Zustimmung der Eisenbahn erfolgt sind.

(4) Wenn von mehreren auf dem Frachtbriefe verzeichneten Gegenständen einzelne bei der Ablieferung fehlen, so kann der Empfänger in der Empfangsbescheinigung (Art. 16) die nicht abgelieferten Gegenstände unter spezieller Bezeichnung derselben ausschließen.

(5) Alle in diesem Artikel erwähnten Entschädigungsansprüche müssen schriftlich erhoben werden.

[1]) BO. § 90.

Art. 45. (1) Entschädigungsforderungen wegen Verlustes, Minderung, Beschädigung oder Verspätung, insofern sie nicht durch Anerkenntniß der Eisenbahn, Vergleich oder gerichtliches Urtheil festgestellt sind, verjähren in 1 Jahre[1]) und im Falle des Art. 44 Nr. 1 in 3 Jahren.

(2) Die Verjährung beginnt im Falle der Beschädigung oder Minderung an dem Tage, an welchem die Ablieferung stattgefunden hat, im Falle des gänzlichen Verlustes eines Frachtstückes oder der Verspätung an dem Tage, an welchem die Lieferfrist abgelaufen ist.

(3) Bezüglich der Unterbrechung der Verjährung entscheiden die Gesetze des Landes, wo die Klage angestellt ist.

[1]) HGB. Art. 386, 408; BO. § 91.

Art. 46. Ansprüche, welche nach den Bestimmungen der Art. 44 und 45 erloschen oder verjährt sind, können auch nicht im Wege einer Widerklage oder einer Einrede geltend gemacht werden.

Art. 47. (1) Derjenigen Eisenbahn, welche auf Grund der Bestimmungen dieses Uebereinkommens Entschädigung geleistet hat, steht der Rückgriff gegen die am Transporte betheiligten Bahnen nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu:

1. Diejenige Eisenbahn, welche den Schaden allein verschuldet hat, haftet für denselben ausschließlich.
2. Haben mehrere Bahnen den Schaden verschuldet, so haftet jede Bahn für den von ihr verschuldeten Schaden. Ist eine solche Unterscheidung nach den Umständen des Falles nicht möglich, so werden die Antheile der schuldtragenden Bahnen am Schadensersatze nach den Grundsätzen der folgenden Nr. 3 festgesetzt.
3. Ist ein Verschulden einer oder mehrerer Bahnen als Ursache des Schadens nicht nachweisbar, so haften die sämmtlichen am Transporte betheiligten Bahnen mit Ausnahme derjenigen, welche beweisen, daß der Schaden auf ihrer Strecke nicht entstanden ist, nach Verhältniß der reinen Fracht, welche jede derselben nach dem Tarife im Falle der ordnungsmäßigen Ausführung des Transports bezogen hätte.

(2) Im Falle der Zahlungsunfähigkeit einer der in diesem Artikel bezeichneten Eisenbahnen wird der Schaden, der hieraus für die Eisenbahn entsteht, welche den Schadensersatz geleistet hat, unter alle Eisenbahnen, welche an dem Transporte theilgenommen haben, nach Verhältniß der reinen Fracht vertheilt.

Art. 48. (1) Die Vorschriften des Art. 47 finden auch auf die Fälle der Versäumung der Lieferfrist Anwendung. Für Versäumung der Lieferfrist haften mehrere schuldtragende Verwaltungen nach Verhältniß der Zeitdauer der auf ihren Bahnstrecken vorgekommenen Versäumniß.

(2) Die Vertheilung der Lieferfrist unter den einzelnen an einem Transporte betheiligten Eisenbahnen richtet sich, in Ermangelung anderweitiger Vereinbarungen, nach den durch die Ausführungs-Bestimmungen festgesetzten Normen.

AusfB. § 10.

(1) *„Die nach Art. 14 des Uebereinkommens und § 6 dieser Ausführungs-Bestimmungen im einzelnen Falle für einen internationalen Transport sich berechnende Lieferfrist vertheilt sich auf die am Transporte theilnehmenden Bahnen, in Ermangelung einer anderweitigen Verständigung, in folgender Weise:*

1. Im Nachbarverkehr 2-er Bahnen:
   a) die Expeditionsfrist zu gleichen Theilen;

b) die Transportfrist pro rata der Streckenlänge (Tariflänge), mit der jede Bahn am Transporte betheiligt ist.

2. Im Verkehr 3-er oder mehrerer Bahnen:

a) die erste und letzte Bahn erhalten ein Präzipuum von je 12 Stunden bei Frachtgut und 6 Stunden bei Eilgut aus der Expeditionsfrist;

b) der Rest der Expeditionsfrist und $^1/_3$ der Transportfrist werden zu gleichen Theilen unter allen betheiligten Bahnen vertheilt;

c) die übrigen $^2/_3$ der Transportfrist pro rata der Streckenlänge (Tariflänge), mit der jede Bahn am Transporte betheiligt ist.

(2) *Etwaige Zuschlagsfristen kommen derjenigen Bahn zu gute, nach deren Lokaltarifbestimmungen sie im gegebenen Falle zulässig sind.*

(3) *Die Zeit von der Auflieferung des Gutes bis zum Beginn der Lieferfrist kommt lediglich der Versandbahn zu gute.*

(4) *Wird die Lieferfrist im Ganzen eingehalten, so kommt vorstehende Vertheilung nicht in Betracht."*

Art. 49. Eine Solidarhaft mehrerer am Transporte betheiligter Bahnen findet für den Rückgriff nicht statt.

Art. 50. Für den im Wege des Rückgriffs geltend zu machenden Anspruch der Eisenbahnen unter einander ist die im Entschädigungsprozeß gegen die rückgriffnehmende Bahn ergangene endgültige Entscheidung hinsichtlich der Verbindlichkeit zum Schadensersatz und der Höhe der Entschädigung maßgebend, sofern den im Rückgriffswege in Anspruch zu nehmenden Bahnen der Streit in gehöriger Form verkündet ist und dieselben in der Lage sich befanden, in dem Prozesse zu interveniren. Die Frist für diese Intervention wird von dem Richter der Hauptsache nach den Umständen des Falles und so kurz als möglich bestimmt.

Art. 51. (1) Insoweit nicht eine gütliche Einigung erfolgt ist, sind sämmtliche betheiligte Bahnen in einer und derselben Klage zu belangen, widrigenfalls das Recht des Rückgriffs gegen die nicht belangten Bahnen erlischt.

(2) Der Richter hat in einem und demselben Verfahren zu entscheiden. Den Beklagten steht ein weiterer Rückgriff nicht zu.

Art. 52. Die Verbindung des Rückgriffsverfahrens mit dem Entschädigungsverfahren ist unzulässig.

Art. 53. (1) Für alle Rückgriffsansprüche ist der Richter des Wohnsitzes der Bahn, gegen welche der Rückgriff erhoben wird, ausschließlich zuständig.

(2) Ist die Klage gegen mehrere Bahnen zu erheben, so steht der klagenden Bahn die Wahl unter den nach Maßgabe des ersten Absatzes dieses Artikels zuständigen Richtern zu.

Art. 54. Die Befugniß der Eisenbahnen, über den Rückgriff im Voraus oder im einzelnen Falle andere Vereinbarungen zu treffen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Art. 55. Soweit nicht durch das gegenwärtige Uebereinkommen andere Bestimmungen getroffen sind, richtet sich das Verfahren nach den Gesetzen des Prozeßrichters.

Art. 56. (1) Urtheile, welche auf Grund der Bestimmungen dieses Uebereinkommens von dem zuständigen Richter in Folge eines kontradiktorischen oder eines Versäumnißverfahrens erlassen und nach den für den urtheilenden Richter maßgebenden Gesetzen vollstreckbar geworden sind, erlangen im Gebiete sämmtlicher Vertragsstaaten Vollstreckbarkeit, unter Erfüllung der von den Gesetzen des Landes vorgeschriebenen Bedingungen und Formalitäten, aber ohne daß eine materielle Prüfung des Inhalts zulässig wäre. Auf nur vorläufig vollstreckbare Urtheile findet diese Vorschrift keine Anwendung, ebensowenig auf diejenigen Bestimmungen eines Urtheils, durch welche der Kläger, weil derselbe im Prozesse unterliegt, außer den Prozeßkosten zu einer weiteren Entschädigung verurtheilt wird.

(2) Eine Sicherstellung für die Prozeßkosten kann bei Klagen, welche auf Grund des internationalen Frachtvertrages erhoben werden, nicht gefordert werden.

Art. 57. (1) Um die Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens zu erleichtern und zu sichern, soll ein Centralamt für den internationalen Transport errichtet werden, welches die Aufgabe hat:

1. die Mittheilungen eines jeden der vertragschließenden Staaten und einer jeden der betheiligten Eisenbahnverwaltungen entgegenzunehmen und sie den übrigen Staaten und Verwaltungen zur Kenntniß zu bringen;
2. Nachrichten aller Art, welche für das internationale Transportwesen von Wichtigkeit sind, zu sammeln, zusammenzustellen und zu veröffentlichen;
3. auf Begehren der Parteien[1]) Entscheidungen über Streitigkeiten der Eisenbahnen unter einander[2]) abzugeben;
4. die geschäftliche Behandlung der Behufs Abänderung des gegenwärtigen Uebereinkommens gemachten Vorschläge vorzunehmen, sowie in allen Fällen, wenn hierzu ein Anlaß vorliegt, den vertragschließenden Staaten den Zusammentritt einer neuen Konferenz vorzuschlagen;
5. die durch den internationalen Transportdienst bedingten finanziellen Beziehungen zwischen den betheiligten Verwaltungen, sowie die Einziehung rückständig gebliebener Forderungen zu erleichtern und in dieser Hinsicht die Sicherheit des Verhältnisses der Eisenbahnen unter einander zu fördern.

(2) Ein besonderes Reglement wird den Sitz, die Zusammensetzung und Organisation dieses Amts, sowie die zur Ausführung nöthigen Mittel feststellen.

[1]) d. h. der Eisenbahnen, nicht auch auf Begehren des Publikums.

[2]) nicht auch Streitigkeiten zwischen Eisenbahnen und Staaten.

Art. 58. (1) Das im Art. 57 bezeichnete Centralamt hat die Mittheilungen der Vertragsstaaten in Betreff der Hinzufügung oder der Streichung von Eisenbahnen in den in Gemäßheit des Art. 1 aufgestellten Listen entgegenzunehmen.

(2) Der wirkliche Eintritt einer neuen Eisenbahn in den internationalen Transportdienst erfolgt erst nach 1 Monat vom Datum des an die anderen Staaten gerichteten Benachrichtigungsschreibens des Centralamts.

(3) Die Streichung einer Eisenbahn wird von dem Centralamt vollzogen, sobald es von einem der Vertragsstaaten davon in Kenntniß gesetzt wird, daß dieser festgestellt

hat, daß eine ihm angehörige und in der von ihm aufgestellten Liste verzeichnete Eisenbahn aus finanziellen Gründen oder in Folge einer thatsächlichen Behinderung nicht mehr in der Lage ist, den Verpflichtungen zu entsprechen, welche den Eisenbahnen durch das gegenwärtige Uebereinkommen auferlegt werden.

(4) Jede Eisenbahnverwaltung ist, sobald sie Seitens des Centralamts die Nachricht von der erfolgten Streichung einer Eisenbahn erhalten hat, berechtigt, mit der betreffenden Eisenbahn alle aus dem internationalen Transporte sich ergebenden Beziehungen abzubrechen. Die bereits in der Ausführung begriffenen Transporte sind jedoch auch in diesem Falle vollständig auszuführen.

Art. 59. (1) Wenigstens alle 3 Jahre wird eine aus Delegirten der vertragschließenden Staaten bestehende Konferenz zusammentreten, um zu dem gegenwärtigen Uebereinkommen die für nothwendig erachteten Abänderungen und Verbesserungen in Vorschlag zu bringen.[1])

(2) Auf Begehren von wenigstens einem Viertel der betheiligten Staaten kann jedoch der Zusammentritt von Konferenzen auch in einem früheren Zeitpunkte erfolgen.[2])

[1]) also nicht zu beschließen. Die Thätigkeit dieser Revisionskonferenzen beschränkt sich darauf, Vorschläge zu machen, welche alsdann von den einzelnen Staaten im Wege diplomatischer Verhandlung zu einem Staatsvertrage erhoben werden.

[2]) Eine solche außerordentliche Konferenz hat im Juni 1893 in Bern stattgefunden. Ihre Vorschläge über vollständige Umarbeitung der Anl. I z. Int. Uebk. sind bisher (1895) noch nicht ratifizirt (zum Vertrage erhoben). Sie haben daher erst praktische Bedeutung (infolge besonderer Vereinbarungen) für den Wechselverkehr zwischen dem Deutschen Reich, Oesterreich-Ungarn, den Niederlanden, Belgien, der Schweiz und Luxemburg. (Es fehlen: Frankreich, Italien und Rußland.)
Auf dieser Grundlage sind die Anl. B zur Verkehrs-Ordnung und die besonderen Vereinbarungen („erleichternden Vorschriften“, Anm. 2 zu § 1 der AusfB., S. 483) 1895 umgearbeitet worden (RGBl. 1895. 101, EVBl. 1895. 161). Für den wechselseitigen Verkehr zwischen Deutschland einerseits und Oesterreich-Ungarn andererseits vgl. außerdem die besonderen Zusätze in der Bek. d. RK. v. 9. 2. 1895 (RGBl. 139, EVBl. 188).

Art. 60. (1) Das gegenwärtige Uebereinkommen ist für jeden betheiligten Staat auf 3 Jahre von dem Tage, an welchem dasselbe in Wirksamkeit tritt, verbindlich. Jeder Staat, welcher nach Ablauf dieser Zeit von dem Uebereinkommen zurückzutreten beabsichtigt, ist verpflichtet, hiervon die übrigen Staaten 1 Jahr vorher in Kenntniß zu setzen. Wird von diesem Rechte kein Gebrauch gemacht, so ist das gegenwärtige Uebereinkommen als für weitere 3 Jahre verlängert zu betrachten.[1])

(2) Das gegenwärtige Uebereinkommen wird von den vertragschließenden Staaten sobald als möglich ratifizirt werden.[2]) Seine Wirksamkeit beginnt 3 Monate nach erfolgtem Austausch der Ratifikations-Urkunden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Uebereinkommen unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in Bern am 14. Oktober 1890.

[1]) Eine Kündigung ist von keinem der 9 Vertragsstaaten erfolgt. Das Int. Uebk. ist somit (vorläufig) bis zum 1. 1. 1899 als verlängert zu betrachten.

[2]) Geschehen am 30. September 1892, daher Inkrafttreten am 1. Januar 1893.

Reglement, betreffend die Errichtung eines Centralamts. Vom 14. Oktober 1890. (RGBl. 1892. 870, EVBl. 1892. 410.)

Art. I. (1) Der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird beauftragt, das durch Art. 57 des internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr errichtete Centralamt zu organisiren und seine Geschäftsführung zu überwachen. Der Sitz dieses Amts soll in Bern sein.

(2) Zu dieser Organisirung soll sofort nach dem Austausche der Ratifikations-Urkunden und in der Art geschritten werden, daß das Amt die ihm übertragenen Funktionen zugleich mit dem Eintritte der Wirksamkeit des Uebereinkommens beginnen kann.

(3) Die Kosten dieses Amts, welche bis auf Weiteres den jährlichen Betrag von 100 000 Franken nicht übersteigen sollen, werden von jedem Staate im Verhältnisse zu der kilometrischen Länge der von demselben zur Ausführung internationaler Transporte als geeignet bezeichneten Eisenbahnstrecken getragen.

Art. II. (1) Dem Centralamt werden alle Mittheilungen, welche für das internationale Transportwesen von Wichtigkeit sind, von den vertragschließenden Staaten, sowie von den Eisenbahnverwaltungen mitgetheilt werden. Dasselbe kann mit Benutzung dieser Mittheilungen eine Zeitschrift herausgeben, von welcher je 1 Exemplar jedem Staate und jeder betheiligten Verwaltung unentgeltlich zu übermitteln ist. Weitere Exemplare dieser Zeitschrift sind zu einem von dem Centralamt festzusetzenden Preise zu bezahlen. Diese Zeitschrift soll in deutscher und französischer Sprache erscheinen.

(2) Das Verzeichniß der einzelnen im Art. 2 des Uebereinkommens unter Ziff. 1 und 3 bezeichneten Gegenstände, sowie allfällige Abänderungen dieses Verzeichnisses, welche später von einzelnen der vertragschließenden Staaten vorgenommen werden, sind mit thunlichster Beschleunigung dem Centralamt zur Kenntniß zu bringen, welches dieselben sofort allen vertragschließenden Staaten mittheilen wird.[1])

(3) Was die im Art. 2 des Uebereinkommens unter Ziff. 2 bezeichneten Gegenstände betrifft, so wird das Centralamt von jedem der vertragschließenden Staaten die erforderlichen Angaben begehren und den anderen Staaten mittheilen.[1])

[1]) Vgl Anm. zu Art. 2 des Uebk.

Art. III. (1) Auf Verlangen jeder Eisenbahnverwaltung wird das Centralamt bei Regulirung der aus dem internationalen Transporte herrührenden Forderungen als Vermittler dienen.

(2) Die aus dem internationalen Transporte herrührenden unbezahlt gebliebenen Forderungen können dem Centralamt zur Kenntniß gebracht werden, um die Einziehung derselben zu erleichtern. Zu diesem Zweck wird das Amt ungesäumt an die schuldnerische Bahn die Aufforderung richten, die Forderung zu reguliren oder die Gründe der Zahlungsverweigerung anzugeben.

(3) Ist das Amt der Ansicht, daß die Weigerung hinreichend begründet ist, so hat es die Parteien vor den zuständigen Richter zu verweisen.

(4) Im entgegengesetzten, sowie in dem Falle, wenn nur ein Theil der Forderung bestritten wird, hat der Leiter des Amts, nachdem er das Gutachten zweier von dem Bundesrath zu diesem Zweck zu bezeichnenden Sachverständigen eingeholt hat, sich darüber auszusprechen, ob die schuldnerische Eisenbahn die ganze oder einen Theil der Forderung zu Händen des Amts niederzulegen habe. Der auf diese Weise niedergelegte Betrag bleibt bis nach Entscheidung der Sache durch den zuständigen Richter in den Händen des Amts.

(5) Wenn eine Eisenbahn innerhalb 14 Tagen der Aufforderung des Amts nicht nachkommt, so ist an dieselbe eine neue Aufforderung unter Androhung der Folgen einer ferneren Verweigerung der Zahlung zu richten.

(6) Wird auch dieser zweiten Aufforderung binnen 10 Tagen nicht entsprochen, so hat der Leiter von Amtswegen an den Staat, welchem die betreffende Eisenbahn angehört, eine motivirte Mittheilung und zugleich das Ersuchen zu richten, die geeigneten Maßregeln in Erwägung zu ziehen, und namentlich zu prüfen, ob die schuldnerische Eisenbahn noch ferner in dem von ihm mitgetheilten Verzeichnisse zu belassen sei.

(7) Bleibt die Mittheilung des Amts an den Staat, welchem die betreffende Eisenbahn angehört, innerhalb einer 6-wöchentlichen Frist unbeantwortet, oder erklärt der Staat, daß er, ungeachtet der nicht erfolgten Zahlung, die Eisenbahn nicht aus der Liste streichen zu lassen beabsichtigt, so wird angenommen, daß der betreffende Staat für die Zahlungsfähigkeit der schuldnerischen Eisenbahn, soweit es sich um aus dem internationalen Transporte herrührende Forderungen handelt, ohne weitere Erklärung die Garantie übernehme.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Reglement unterzeichnet.

So geschehen in Bern am 14. Oktober 1890.

Die von deutscher Seite dem Centralamt zu machenden Mittheilungen erfolgen durch das Reichs-Eisenbahn-Amt und ebenso die von dem Centralamte ausgehenden Mittheilungen unmittelbar an das Reichs-Eisenbahn-Amt. Hierdurch werden indeß die Fälle nicht berührt, in welchen das Centralamt entweder als Schiedsrichter (Art. 57 Ziff. 3 d. Uebk.) oder als Vermittler (das. Ziff. 5 u. Art. III d. Reglements) angerufen wird. In diesen Fällen findet der Verkehr zwischen den betheiligten Eisenbahnen und dem Centralamte unmittelbar statt.

Mit Bezug hierauf ist durch E. MöA. v. 3. 12. 1892 (EVBl. 539) verfügt worden, daß einstweilen und bis auf Weiteres alle, sowohl die zur Vermittelung durch das REA. bestimmten, als auch die sonstigen Mittheilungen an das Centralamt mit kurzem Begleitbericht zunächst an den Ressortminister vorzulegen sind. Nur bei dem Schriftwechsel über den Bezug der vom Centralamt herausgegebenen Zeitschrift bedarf es dieser Vorlage nicht.

(Schluß-) Protokoll.

(Zum Internationalen Uebereinkommen. RGBl. 189. 918, EVBl. 1892. 446).
2

I. In Betreff des Art. 1 besteht darüber allseitiges Einverständniß, daß Sendungen, deren Abgangs- und Endstation in dem Gebiete desselben Staates liegen, nicht als internationale Transporte zu betrachten sind, wenn dieselben auf einer Linie, deren Betrieb einer Verwaltung dieses Staates angehört, das Gebiet eines fremden Staates nur transitiren.

Im Weiteren ist man darüber einverstanden, daß die Bestimmungen dieses Uebereinkommens keine Anwendung finden, wenn eine Sendung von irgend einer Station eines Staatsgebietes entweder nach dem Grenzbahnhofe des Nachbarstaates, in welchem die Zollbehandlung erfolgt, oder nach einer Station stattfindet, welche zwischen diesem Bahnhofe oder der Grenze liegt;[1]) es sei denn, daß der Absender für eine solche Sendung die Anwendung des gegenwärtigen Uebereinkommens verlangt. Diese Bestimmung gilt auch für Transporte von dem genannten Grenzbahnhofe oder einer der genannten Zwischenstationen nach Stationen des anderen Staates.[2])

[1]) Es kommt nicht darauf an, daß die im Auslande gelegene Station sich im Betriebe einer inländischen Verwaltung befindet, sondern lediglich darauf, daß die Bestimmungsstation entweder selbst die Zollabfertigungsstelle ist, oder zwischen dieser und der Grenze liegt. Beispielsweise erfolgt auf der von der Königl. sächsischen Staatseisenbahnverwaltung in Oesterreich betriebenen Linie Brambach, Grenze—Eger die Zollbehandlung in Voitersreuth; es dürfen demnach mit deutschen Frachtbriefen nur Sendungen zwischen deutschen Stationen und Voitersreuth angenommen werden, während den Sendungen nach und von den jenseits dieser Station liegenden Bahnhöfen Franzensbad und Eger im Verkehr mit deutschen Stationen auf dem erwähnten Beförderungswege stets internationale Frachtbriefe beizugeben sind, weil solche Sendungen unter allen Umständen dem Int. Uebk. unterliegen. REA. v. 29. 12. 1892 (EVBl. 1893. 102).

[2]) Der Verkehr von den deutschen Grenzzollstationen nach den inneren Stationen des Nachbarlandes ist hiernach ebenso als innerer Verkehr des Nachbarlandes zu behandeln und es sind in diesem Verkehr nicht deutsche, sondern ausländische Frachtbriefe zu verwenden. REA. v 31. 1. 1894. (EVBl. 37.) — Vgl. auch Anm. 1 zu den Eingangs-Bestimmungen der VO.

II. In Betreff des Art. 11 erklären die unterzeichneten Bevollmächtigten, daß sie keine Verpflichtung eingehen können, welche die Freiheit ihrer Staaten in der Regelung ihres internen Eisenbahnverkehrs beschränken würde. Sie konstatiren übrigens, jeder für den von ihm vertretenen Staat, daß diese Regelung zur Zeit mit den im Art. 11 des Uebereinkommens festgestellten Grundsätzen sich im Einklange befinde, und sie betrachten es als wünschenswerth, daß dieser Einklang erhalten bleibe.

III. Es wird ferner anerkannt, daß durch das Uebereinkommen das Verhältniß der Eisenbahnen zu dem Staate, welchem sie angehören, in keiner Weise geändert wird, und daß dieses Verhältniß auch in Zukunft durch die Gesetzgebung jedes einzelnen Staates geregelt werden wird, sowie daß insbesondere durch das Uebereinkommen die in jedem Staate in Geltung stehenden Bestimmungen über die staatliche Genehmigung der Tarife und Transportbedingungen nicht berührt werden.

IV. Es wird anerkannt, daß das Reglement, betreffend die Errichtung eines Centralamts, sowie die Aus-

führungs-Bestimmungen zu dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr und die Anlagen 1, 2, 3 und 4 dieselbe Kraft und Dauer haben sollen, wie das Uebereinkommen selbst.

Das gegenwärtige Protokoll, welches zugleich mit dem am heutigen Tage abgeschlossenen Uebereinkommen ratifizirt werden soll, ist als ein integrirender Bestandtheil dieses Uebereinkommens zu betrachten und hat dieselbe Kraft und Dauer, wie dieses letztere selbst.

Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Protokoll mit ihren Unterschriften versehen.

So geschehen in Bern am 14. Oktober 1890.

Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 15. November 1892. (RGBl. 923, EVBl. 455.)

Die Verkehrs-Ordnung ist auf Grund des Art. 45 der Reichsverfassung vom Bundesrath im Verwaltungswege, unter Veröffentlichung im Reichs-Gesetzblatt (Nr. 41 v. 23. 11. 1892), erlassen und mit dem 1. Januar 1893 an die Stelle des früheren „Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands" getreten. Sie setzt diejenigen Frachtvertrags-Bedingungen in den von dem Handelsgesetzbuch gezogenen Grenzen fest, welche die Eisenbahnverwaltungen den Versendern gegenüber zu stellen berechtigt sind. Die Bestimmungen der VO. weichen von dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr in einigen nicht unwesentlichen Punkten ab. Vgl. die Anm. zu den §§ 54, 62, 63, 80, 91 u. a.

Ergänzungen der VO. bilden die von der Generalkonferenz der Deutschen Eisenbahnen beschlossenen „Allgemeinen Zusatzbestimmungen" (in den deutschen Tarifen mit lateinischer Schrift gedruckt), die „Allgemeinen Abfertigungs-Vorschriften des Deutschen Eisenbahn-Verkehrs-Verbandes" und die „Besonderen Zusatzbestimmungen" zur VO. der einzelnen Staats- und Privatbahnverwaltungen. Letztere sind für jeden Verkehr in einem Theil II des Tarifs enthalten. Weitere Ergänzungen der VO. bilden die „allgemeinen" und die „besonderen Tarifvorschriften", d. h. die Tarife selbst.

Neben der VO. besteht das „Betriebs-Reglement des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen". Dasselbe enthält in seinen Abschnitten I. Allgemeine Bestimmungen, II. Beförderung von Personen, III. Beförderung von Reisegepäck und IV. Beförderung von Gütern. Der letztere Abschnitt giebt das Int. Uebk. und die AusfB. zu demselben im Wortlaut wieder und enthält ferner die als solche kenntlich gemachten, im Wesentlichen den betreffenden Bestimmungen der VO. bezw. des österreichischen Betriebs-Reglements*) entlehnten „Zusätzlichen Bestimmungen" des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen.

Dem VBR. unterliegt der internationale Verkehr zwischen den Bahnen des Vereins DEV. Wo bei den einzelnen Bestimmungen der VO. nicht ein anderes bemerkt ist, stimmen die entsprechenden Vorschriften des VBR. wörtlich bezw. sachlich mit denen der VO. überein. Das VBR. wird durch das „Uebereinkommen" zu demselben ergänzt.

Die Anlagen zur VO., nämlich

- A. Leichen-Paß (zu § 42),
- B. Vorschriften über bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände (zu § 50 B 1),
- C. gewöhnlicher Frachtbrief (zu § 52),
- D. Eilgut-Frachtbrief (zu § 52),
- E. Erklärung über mangelhafte Verpackung (zu § 58),
- F. Nachträgliche Anweisung (zu § 64)

sind nicht aufgenommen.**)

*) Das österreichische „Betriebs-Reglement" entspricht der Deutschen „Verkehrs-Ordnung". Beide Vorschriften enthalten nahezu gleiche Festsetzungen; auch besteht in den beiderseitigen Zusatzbestimmungen vielfache Uebereinstimmung.

**) In den Anmerkungen zur VO. ist vorzugsweise auf die „Allgemeinen Abfertigungs-Vorschriften" (Ausgabe: Erfurt 1892) Bezug genommen, da die „allgemeinen" und die „besonderen Zusatzbestimmungen" in den Tarifen bei den entsprechenden §§ vermerkt sind.

Inhaltsübersicht.

I.	Eingangs-Bestimmungen.	
II.	Allgemeine Bestimmungen	§§ 1— 9
III.	Beförderung von Personen	§§ 10—29
IV.	Beförderung von Reisegepäck	§§ 30—38
V.	Beförderung von Expreßgut	§§ 39—41
VI.	Beförderung von Leichen	§§ 42—43
VII.	Beförderung von lebenden Thieren	§§ 44—48
VIII.	Beförderung von Gütern	§§ 49—91
IX.	Schlußbestimmung.	

I. Eingangs-Bestimmungen.

(1) Die Bestimmungen dieser Verkehrs-Ordnung finden Anwendung auf den Verkehr sämmtlicher Eisenbahnen Deutschlands. Auf den internationalen Verkehr dieser Bahnen findet die Verkehrs-Ordnung nur insoweit Anwendung, als derselbe nicht durch besondere Bestimmungen geregelt ist.[1])

(2) Bestimmungen der Eisenbahnverwaltungen, welche die Verkehrs-Ordnung ergänzen, sind mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde[2]) zulässig. Abweichende Bestimmungen können für Bahnen untergeordneter Bedeutung, wie auch dort, wo dies durch die Eigenart der Betriebsverhältnisse bedingt erscheint, von der Landesaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts bewilligt werden.

(3) Alle ergänzenden und abweichenden Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Aufnahme in die veröffentlichten Tarife. Die Genehmigung muß aus der Veröffentlichung zu ersehen sein.[3])

[1]) Vgl. Art. 1 des Int. Uebk. und Ziff. I des Schlußprotokolls zu demselben. Insoweit in den dort bezeichneten Fällen das Int. Uebk. nicht Anwendung findet, gelten die Bestimmungen der VO. Die letzteren kommen auch in den Fällen zur Anwendung, wenn das Gut zwar mit internationalem Frachtbriefe zur direkten Versendung nach dem Auslande aufgegeben ist, aber auf Grund des dem Absender zustehenden Verfügungsrechts (Int. Uebk. Art. 15) oder infolge von Transporthindernissen (Art. 18) im Inlande verbleibt. — Liegt der Bestimmungsort einer Sendung weder im Geltungsbereich der VO., noch in demjenigen des Int. Uebk., so wird dieselbe zur Beförderung mittelst durchgehenden Frachtbriefes angenommen, wenn die Abfertigung auf Grund eines für den betreffenden Verkehr bestehenden Tarifs erfolgen kann oder doch eine ununterbrochene Schienenverbindung nach der Bestimmungsstation führt. (AAbfV. § 27[4]). Die über Belgien und Frankreich abzufertigenden Gütersendungen nach Spanien sind mit durchgehendem Frachtbriefe nach dem im Int. Uebk. vorgeschriebenen Formular anzunehmen. E. MöA. v. 30. 1. 1893 (EVBl. 143).

[2]) Unter Landesaufsichtsbehörde ist der Minister der öffentlichen Arbeiten, unter Aufsichtsbehörde die Eisen-

bahnaufsichtsbehörde, also bei den Staatsbahnen die örtlich zuständige Königl. Eisenbahndirektion, bei anderen Eisenbahnen der zuständige Königl. Eisenbahnkommissar zu verstehen. E. MöA. v. 26. 9. 1892 (EBBl. 289).

[3] In den Bekanntmachungen über die Einführung neuer Tarife und Tarifnachträge, die zusätzliche Bestimmungen zur BO. enthalten, ist die erfolgte Genehmigung in nachstehender Fassung zum Ausdruck zu bringen. E. MöA. v. 13. 5. 1894 (EBBl. 116):

„Die in den Tarif (Nachtrag) aufgenommenen zusätzlichen Bestimmungen zur Verkehrs-Ordnung sind gemäß den Vorschriften unter I[3] genehmigt worden."

Die Bekanntmachungen sind in Abdruck oder Abschrift dem Reichs-Eisenbahn-Amt einzureichen. RGA. v. 15. 2. 1893 (EBBl. 143).

II. Allgemeine Bestimmungen.

Pflichten der Eisenbahnbediensteten.

§ 1. (1) Die Bediensteten der Eisenbahnen haben im Verkehre mit dem Publikum ein entschiedenes, aber höfliches Benehmen einzuhalten und sich innerhalb der Grenzen ihrer Dienstpflichten gefällig zu bezeigen.

(2) Die Annahme von Vergütungen oder Geschenken für dienstliche Verrichtungen ist ihnen untersagt.[1])

(3) Den Bediensteten ist das Rauchen während des dienstlichen Verkehrs mit dem Publikum verboten.

[1]) Vgl. GemeinsB. § 15, StGB. §§ 331 ff. (im III. Theil).

Anordnungen der Bediensteten.

§ 2. Den dienstlichen Anordnungen der in Uniform[1]) befindlichen oder mit Dienstabzeichen oder mit einer Legitimation versehenen Bediensteten[2]) ist das Publikum Folge zu leisten verpflichtet.

[1]) GemeinsB. § 11, DA. f. StationsB. von 1893, § 4. Zugrevisoren keine Uniform, aber Eisenbahndienstmütze. Vgl. DA. f. Zugrevisoren.

[2]) Bahnpolizeibeamten: § 66 BO. (S. 451).

Entscheidung der Streitigkeiten.

§ 3. Streitigkeiten zwischen dem Publikum und den Bediensteten entscheidet auf den Stationen der Stationsvorsteher, während der Fahrt der Zugführer.

Beschwerdeführung.

§ 4. (1) Beschwerden können bei den Dienstvorgesetzten mündlich oder schriftlich angebracht, auch in das auf jeder Station befindliche Beschwerdebuch[1]) eingetragen werden.

(2) Die Verwaltung hat baldmöglichst auf alle Beschwerden[2]) zu antworten, welche unter Angabe des Namens und des Wohnortes des Beschwerdeführenden erhoben werden. Beschwerden über einen Bediensteten müssen dessen thunlichst genaue Bezeichnung nach dem Namen oder der Nummer oder einem Uniform-Merkmale enthalten.

[1]) Vgl. § 65 der BO.

[2]) Wegen Reklamationen siehe § 73 Abs. 3.

Betreten der Bahnhöfe und der Bahn.

§ 5. Das Betreten der Bahnhöfe und der Bahn außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweilig geöffneten Räume ist jedermann, mit Ausnahme der dazu nach den bahnpolizeilichen Vorschriften befugten Personen untersagt.

BO. §§ 54, 55, 59. — Zuwiderhandlungen gegen § 5 können für die Eisenbahn den Einwand des „eigenen Verschuldens" (HaftpflichtG. § 1) begründen.

Verpflichtung zum Transporte.

§ 6. (1) Die Beförderung von Personen, Thieren und Sachen kann nicht verweigert werden, sofern

1. den geltenden Beförderungsbedingungen und den sonstigen allgemeinen Anordnungen der Eisenbahn entsprochen wird,
2. die Beförderung mit den regelmäßigen Transportmitteln möglich ist,
3. nicht Umstände, welche als höhere Gewalt zu betrachten sind, die Beförderung verhindern.

(2) Gegenstände, deren Ein- und Ausladen besondere Vorrichtungen nöthig macht, ist die Eisenbahn nur auf und nach solchen Stationen anzunehmen verpflichtet, wo derartige Vorrichtungen bestehen.

Der Bestimmung des § 6 liegen die Festsetzungen des Art. 422 Abs. 1 HGB. unter Ausdehnung auf den Personenverkehr zu Grunde. Vgl. auch Art. 5 Abs. 1 des Int. Uebk.

Transportpreise. Tarife.

§ 7. (1) Die Berechnung der Transportpreise erfolgt nach Maßgabe der zu Recht bestehenden, gehörig veröffentlichten Tarife.

(2) Tariferhöhungen[1]) oder sonstige Erschwerungen der Beförderungsbedingungen treten nicht vor Ablauf von 6 Wochen[2]) nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, sofern nicht der Tarif nur für eine bestimmte Zeit in Geltung gesetzt war.

(3) Jede Preisermäßigung oder sonstige Begünstigung gegenüber den veröffentlichten Tarifen ist verboten und nichtig.

(4) Begünstigungen bei Transporten für milde und für öffentliche Zwecke sowie solche im dienstlichen Interesse der Eisenbahnen sind mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde zulässig.

[1]) Aenderungen der Fahrpreise, welche durch Fahrplanänderungen herbeigeführt werden, sind nicht Tariferhöhungen im Sinne dieser Bestimmung. Vgl. auch Art. 11 Abs. 1 des Int. Uebk.

[2]) Aenderungen der Eisenbahntarife sind möglichst frühzeitig zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Insbesondere gilt dies von Tariferhöhungen, für welche, soweit möglich, der Eintritt der Gültigkeit über die gesetzliche Mindestdauer von 6 Wochen hinaus in der Regel bis auf etwa 3 Monate nach der öffentlichen Bekanntmachung hinauszuschieben ist. (E. MöA. v. 29. 2. 1892, EBBl. 53).

Zahlungsmittel.

§ 8. Außer den gesetzlichen Zahlungsmitteln ist, wo das Bedürfniß vorhanden, auch das auf den ausländischen Nachbarbahnen gesetzlichen Kurs besitzende Gold- und Silbergeld — jedoch mit Ausschluß der Scheidemünze[1]) — zu dem von der Verwaltung festzusetzenden und bei der betreffenden Abfertigungsstelle durch Anschlag zu veröffentlichenden Kurse anzunehmen, insoweit nicht der Annahme ein gesetzliches Verbot entgegensteht.

[1]) d. h. kleinere Münzen, welche zur Ausgleichung im täglichen Verkehr dienen und gewöhnlich nicht nach dem Münzfuß des betr. Landes geprägt sind, sondern geringeren Werth als Kurant haben. Für das Deutsche Reich vgl. Münzgesetz v. 9. 7. 1873 (RGBl. 233) Art. 3, 6, 13.

Haftung der Eisenbahn für ihre Leute.

§ 9. Die Eisenbahn haftet für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei Ausführung des von ihr übernommenen Transportes bedient.

Art. 400 HGB., Art. 29 Int. Uebk. — Auch die Rollfuhr-Unternehmer gehören zu den Leuten der Eisenbahn im Sinne des § 9 (§ 68 Abs. 3).

III. Beförderung von Personen.

Fahrpläne. Sonderfahrten. Abfahrtszeit.

§ 10. (1) Die regelmäßige Personenbeförderung findet nach Maßgabe der Fahrpläne statt, welche vor dem Inkrafttreten öffentlich bekannt zu machen und rechtzeitig auf den Stationen auszuhängen sind. Aus denselben müssen die Wagenklassen, mit welchen die einzelnen Züge fahren, zu ersehen sein. Die Fahrpläne der eigenen Bahn, welche zum Aushang auf den Stationen des eigenen Bahngebietes bestimmt sind, sind auf hellgelbem, diejenigen, welche zum Aushang auf anderen Bahnen bestimmt sind, auf weißem Papier zu drucken. Außer Kraft getretene Fahrpläne sind sofort zu entfernen.

(2) Sonderfahrten werden nach dem Ermessen der Verwaltung gewährt.

(3) Für den Abgang der Züge sind die Stationsuhren maßgebend.

Vgl. Fahrplanvorschriften Absch. I Ziff. 1—3 und Absch. III A—G.; ferner BO. §§ 20, 25, oben S. 436 ff. Nur für den Abgang der Züge sind die Stationsuhren maßgebend. Für den richtigen Gang der Stationsuhren hat der diensthabende Stationsbeamte zu sorgen. DA. von 1893, § 27. Vgl. G., betr. MEZ v. 12. 3. 1893, oben S. 359.

Fahrpreise. Ermäßigung für Kinder.

§ 11. (1) Die Fahrpreise werden durch die Tarife bestimmt (§ 7). Auf jeder Station ist an geeigneter Stelle ein Tarif-Auszug auszuhängen oder auszulegen, aus dem die Fahrpreise nach solchen Stationen, für welche direkte Fahrkarten verkauft werden, ersichtlich sind.

(2) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahre, für welche ein besonderer Platz nicht beansprucht wird, sind frei zu befördern. Kinder vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 10. Lebensjahre sowie jüngere Kinder, falls für letztere ein Platz beansprucht wird, werden zu ermäßigten Fahrpreisen befördert. Finden Zweifel über das Alter der Kinder statt, so entscheidet einstweilen der dienstlich anwesende höchste Beamte.

Vgl. „Gemeinsame Bestimmungen der Preuß. Staatseisenbahnen über die Ausführung der Personentransporte zu ermäßigten Preisen."

Inhalt der Fahrkarten.[1])

§ 12. Die Fahrkarte muß die Strecke, für welche sie Geltung hat, die Gattung des Zuges, die Wagenklasse sowie den Fahrpreis, sofern derselbe nicht Valutaschwankungen unterliegt, enthalten.[2])

[1]) Die Fahrkarte hat die Bedeutung einer Quittung über den Fahrpreis, einer Legitimation des Reisenden bei Benutzung der Bahn. Sie ist insbesondere keine Vertragsurkunde wie der Frachtbrief. Für die Beurtheilung des Inhalts des zwischen der Eisenbahn und dem Reisenden geschlossenen Personenbeförderungsvertrages sind lediglich die ordnungsmäßig veröffentlichten Bestimmungen der BO., der Tarife und der dazu ergangenen Zusatzbestimmungen maßgebend.

[2]) Diese Angaben muß die Fahrkarte enthalten. Im übrigen vgl. AAbsB. § 1.

Lösung der Fahrkarten.

§ 13. (1) Der Verkauf der Fahrkarten kann auf Stationen mit geringerem Verkehr nur innerhalb der letzten $1/2$ Stunde, auf Stationen mit größerem Verkehr innerhalb 1 Stunde vor Abgang desjenigen Zuges, mit welchem der Reisende befördert sein will, verlangt werden. Liegt jedoch zwischen 2 nach derselben Richtung abgehenden Zügen eine kürzere Zwischenzeit, so kann die Ausgabe der Fahrkarten für den später abgehenden Zug frühestens $1/2$ Stunde vor dessen Abfahrtszeit gefordert werden.[1]) 5 Minuten[2]) vor Abgang des Zuges erlischt der Anspruch auf Verabfolgung einer Fahrkarte.[3])

(2) Es kann verlangt werden, daß das zu entrichtende Fahrgeld abgezählt bereitgehalten wird.

(3) Auf der Abgangsstation ist bis spätestens 30 Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges die Bestellung ganzer Wagenabtheilungen gegen Bezahlung höchstens so vieler Fahrkarten der betreffenden Klasse, als die Wagenabtheilung Plätze enthält, zulässig. Der Bestellung ist unter Ausfertigung eines Scheins stattzugeben, soweit die Zugsbelastung es erlaubt. Auf Zwischenstationen können ganze Abtheilungen nur dann beansprucht werden, wenn solche unbesetzt in dem ankommenden Zuge vorhanden sind. In die Abtheilung dürfen nicht mehr Personen aufgenommen werden, als Fahrkarten bezahlt sind. Bestellte Abtheilungen müssen als solche mittelst einer Aufschrift erkennbar gemacht werden.

[1]) Die nicht rechtzeitige Eröffnung des Schalters zum Zweck des Fahrkartenverkaufs kann die Eisenbahn denjenigen gegenüber ersatzpflichtig machen, welche dadurch an der Mitfahrt verhindert worden sind und Schaden erlitten haben.

[2]) So lange die Möglichkeit der Beförderung vorliegt, sind auch noch später als 5 Minuten vor Abgang des Zuges Fahrkarten zu verabfolgen. (AAbsB. § 3 Abs. 4).

[3]) Telegraphische Vorausbestellung: AAbsB. § 5; auch zusammenstellbarer Fahrscheinhefte: E. MöA. v. 26. 3. und 14. 10. 1895. (EVBl. 334, 658.)

Zurücknahme und Umtausch gelöster Fahrkarten.

§ 14. (1) Die Fahrkarten geben Anspruch auf Plätze in der entsprechenden Wagenklasse, soweit solche vorhanden sind. Wenn einem Reisenden ein seiner Fahrkarte entsprechender Platz nicht angewiesen werden kann, ihm auch nicht ein Platz in einer höheren Klasse zeitweilig eingeräumt wird, so steht ihm frei, die Fahrkarte gegen eine solche der niedrigeren Klasse, in welcher noch Plätze vorhanden sind, unter Erstattung des Preisunterschiedes umzuwechseln oder die Fahrt zu unterlassen und das bezahlte Fahrgeld zurückzuverlangen.[1])

(2) Ein Umtausch gelöster Fahrkarten gegen solche höherer oder niedrigerer Klassen oder nach einer anderen Station ist den Reisenden auf der Abgangsstation bis 5 Minuten vor Abfahrt des Zuges, soweit noch Plätze vorhanden sind, unter Ausgleich des Preisunterschiedes gestattet, sofern die Fahrkarte noch nicht entwerthet ist.

(3) Für Theilstrecken kann ein Uebergehen auf Plätze einer höheren Klasse gegen Entrichtung eines im Tarif festzusetzenden Preiszuschlages sowohl auf der Abgangsstation, als auf Zwischenstationen erfolgen.

[1]) Unterbringung einzelner Reisenden in Wagenabtheilungen höherer Klasse als der auf der Fahrkarte verzeichneten ist nur aus-

nahmsweise und zwar nur durch den Zugführer gestattet. DA. für Zugführer von 1893, § 10 Abs. 1; desgl. für Schaffner § 12 Abs. 2, Ziff. 7.

Warteräume.

§ 15. Die Warteräume sind spätestens 1 Stunde vor Abgang eines jeden Zuges zu öffnen. Dem auf einer Uebergangsstation mit durchgehender Fahrkarte ankommenden Reisenden ist gestattet, sich in dem Warteraum derjenigen Bahn, auf welcher er die Reise fortsetzt, bis zum Abgange des von ihm zu benutzenden nächsten Zuges aufzuhalten, in der Zeit von 11 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens jedoch nur, soweit der Warteraum während dieser Zeit ohnedies geöffnet sein muß.

Von der Vorschrift im § 15 soll in thunlichst geringem Umfange Gebrauch gemacht werden. Reisenden, welchen die Weiterreise an dem nämlichen Tage in Folge Zugverspätung unmöglich gemacht wird, ist bis zum Abgang des nächsten Zuges der Aufenthalt in dem Warteraum stets zu gestatten. (E. MöA. v. 20 12. 1892. EVBl. 1893. 101). — Genaue Befolgung der vorstehenden Bestimmungen durch diensthabenden Stationsbeamten: DA. von 1893, § 27[2]. — Mißbräuchliche Benutzung der Warteräume ꝛc schützen §§ 54, 55 BO (S. 447). Vgl. auch StGB. § 123 (S. 231).

Ein- und Aussteigen.

§ 16. (1) Die Aufforderung zum Einsteigen in die Wagen erfolgt durch Abrufen oder Abläuten in den Warteräumen oder durch ein aus 2 Schlägen der Stationsglocke bestehendes Signal.[1])

(2) So lange der Zug sich in Bewegung befindet, ist das Ein- und Aussteigen, der Versuch oder die Hülfeleistung dazu sowie das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren verboten.[2])

(3) Gleise dürfen vom Publikum nur an den hierfür bestimmten Stellen betreten oder überschritten werden. Bei dem Verlassen der Station ist der dazu bestimmte Ausgang zu benutzen.[3])

[1]) Auf den Preuß. Staatsbahnen erfolgt die Aufforderung zum Einsteigen nur durch Abrufen in den Warteräumen oder auch auf den Bahnsteigen. Vgl. hierzu DA. f. die Portiers für den Stationsdienst. — Genaue Befolgung durch diensthabenden StationsB. DA. § 27[2].

[2]) Vgl. BO. § 61. [3]) BO. §§ 54 ff.

Anweisung der Plätze. Frauen-Abtheilungen.

§ 17. (1) Einzelne bestimmte Plätze werden nicht verkauft. Eine Ausnahme ist nur für bestimmte Züge mit besonderen Einrichtungen und für besonders ausgestattete Wagen zulässig.[1]) Beim Einsteigen ist es dem Reisenden gestattet, für sich und mitreisende Angehörige je einen Platz zu belegen.

(2) Die Bediensteten sind berechtigt und auf Verlangen der Reisenden verpflichtet, denselben ihre Plätze anzuweisen.

(3) Die mit durchgehenden Fahrkarten ankommenden Reisenden haben den Vorzug vor neu hinzutretenden.

(4) Allein reisende Frauen sollen auf Verlangen möglichst nur mit Frauen zusammen in eine Abtheilung gesetzt werden.[2]) In jedem Zuge muß mindestens je 1 Frauen-Abtheilung für die Reisenden der II. und der III. Wagenklasse vorhanden sein, sofern in dem Zuge wenigstens 3 Abtheilungen der betreffenden Wagenklasse sich befinden. Auch in Zügen, in welchen sich Wagen mit geschlossenen Abtheilungen nicht befinden, ist thunlichst eine besondere Abtheilung für Frauen einzurichten.

[1]) D-Züge. Vgl. „Bestimmungen über die Lösung von Platzkarten zu den Durchgangszügen".

[2]) DA. für Schaffner von 1893, § 12 Abs. 2, Ziff. 6, 7.

Tabakrauchen in den Wagen.

§ 18. (1) In der I. Wagenklasse darf nur mit Zustimmung aller in derselben Abtheilung mitreisenden Personen geraucht werden. Die Eisenbahn kann jedoch Abtheilungen I. Klasse für Raucher und für Nichtraucher einstellen, welche als solche zu bezeichnen sind.

(2) In den übrigen Wagenklassen ist das Rauchen gestattet. In jedem Personenzuge müssen jedoch Abtheilungen II. und, vorausgesetzt, daß die Beschaffenheit der Wagen es gestattet, auch III. Klasse für Nichtraucher vorhanden sein.[1])

(3) In den Nichtraucher- und in den Frauen-Abtheilungen ist das Rauchen selbst mit Zustimmung der Mitreisenden nicht gestattet. Auch dürfen solche Abtheilungen nicht mit brennenden Cigarren oder Pfeifen betreten werden.[2])

(4) Brennende Tabakspfeifen müssen mit Deckeln versehen sein.

[1]) Vgl. Fahrplanvorschriften Absch. IV B Ziff. 45, 48.

[2]) DA. für Schaffner von 1893, § 12 Abs. 2, Ziff. 6.

Versäumung der Abfahrt.

§ 19. (1) Nachdem das vorgeschriebene Abfahrtszeichen durch die Dampfpfeife der Lokomotive oder die Mundpfeife des Zugführers gegeben ist, wird niemand mehr zur Mitreise zugelassen.

(2) Dem Reisenden, welcher die Abfahrtszeit versäumt, steht ein Anspruch weder auf Rückerstattung des Fahrgeldes noch auf irgend eine andere Entschädigung zu.

(3) Lautet die Fahrkarte auf einen bestimmten Zug, so kann sich der Reisende auch eines anderen, am nämlichen oder am folgenden Tage nach der Bestimmungsstation abgehenden Zuges bedienen, sofern er seine Fahrkarte ohne Verzug dem Stationsvorsteher vorlegt und mit einem Vermerk über die Gültigkeit versehen läßt. Der gleiche Vermerk ist erforderlich, wenn die Fahrkarte auf einen bestimmten Tag lautet und der Reisende erst am folgenden Tage die Fahrt antreten will. Bei Benutzung eines höher tarifirten Zuges ist die Fahrkarte gegen Entrichtung des Preisunterschiedes umzutauschen. Bei Benutzung eines niedriger tarifirten Zuges ist der Preisunterschied zu erstatten.

(4) Eine Verlängerung der für Rückfahrten, Rundreisen und dergleichen festgesetzten Frist wird hierdurch nicht herbeigeführt.

Ausschluß von der Fahrt.

§ 20. (1) Personen, welche wegen einer sichtlichen Krankheit oder aus anderen Gründen die Mitreisenden voraussichtlich belästigen würden, sind von der Mitfahrt auszuschließen, wenn nicht für sie eine besondere Abtheilung bezahlt wird und bereit gestellt werden kann. Wird die Mitfahrt nicht gestattet, so ist das etwa bezahlte Fahrgeld einschließlich der Gepäckfracht zurückzugeben. Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Reisender zu den vorbezeichneten Personen gehört, so erfolgt der Ausschluß auf der nächsten Station. Das Fahrgeld sowie die Gepäckfracht sind für die nicht durchfahrene Strecke zu ersetzen.

(2) Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bediensteten[1]) nicht fügt oder den Anstand verletzt, wird ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mitfahrt ausgeschlossen. Namentlich dürfen trunkene Personen zur Mitfahrt und zum Aufenthalt in den Warteräumen nicht zugelassen werden und sind, falls die Zulassung dennoch stattgefunden hat, auszuweisen.[2])

(3) Erfolgt die Ausweisung unterwegs oder werden die betreffenden Personen zurückgewiesen, nachdem sie ihr Gepäck bereits zur Abfertigung übergeben haben, so haben sie keinen Anspruch darauf, daß ihnen dasselbe anderswo, als auf der Station, wohin es abgefertigt worden, wieder verabfolgt wird.

[1]) BO. §§ 53, 66² (S. 447 ff.).

[2]) Strafrechtliche Folgen bei Weigerung: StGB. §§ 113, 123, 196.

Kontrole der Fahrkarten.

§ 21. (1) Die Fahrkarte ist auf Verlangen bei dem Eintritt in den Warteraum, beim Betreten des Bahnsteiges (Perron), beim Einsteigen in den Wagen, sowie auch jederzeit während der Fahrt vorzuzeigen.

(2) Der Reisende, welcher ohne gültige Fahrkarte betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke und, wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 6 Mark zu entrichten.[1]) Der letztere Betrag ist auch für den Fall zu bezahlen, daß der Zug sich noch nicht in Bewegung gesetzt hat. Derjenige Reisende jedoch, welcher unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung keine Fahrkarte habe lösen können, hat nur den gewöhnlichen Fahrpreis mit einem Zuschlage von 1 Mark, keinesfalls jedoch mehr als den doppelten Fahrpreis zu zahlen.[2]) In allen Fällen ist dem Reisenden eine Zuschlagskarte oder sonstige Bescheinigung zu verabfolgen.

(3) Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden.

[1]) Diese auf Verhütung von Fahrgeldhinterziehungen abzielende Bestimmung trifft nicht nur denjenigen, welcher sich in betrügerischer Absicht zum Nachtheile der Eisenbahn einen Vortheil zu verschaffen sucht, sondern jeden, der sich nicht unaufgefordert meldet. Vgl. Anm. 2.

[2]) Diese für den Reisenden günstigere Regelung hat nur unter der Voraussetzung Platz zu greifen, daß die Versäumung der Lösung einer Fahrkarte dem Schaffner oder Zugführer seitens des Reisenden entweder sofort beim Einsteigen oder doch sogleich beim ersten Erscheinen der gedachten Beamten aus freiem Antriebe gemeldet wird. — Auch diejenigen Reisenden, welche einen nummerirten Platz einnehmen, ohne im Besitz einer Platzkarte zu sein, und dies nicht beim ersten Erscheinen des Schaffners ꝛc. melden, haben einen Zuschlag von 1 ℳ zu entrichten. Diese Gebühr ist jedoch nur in denjenigen Fällen zu erheben, in denen zweifellos die Absicht einer Hinterziehung vorliegt. (Abschn. VI der Best. üb. Lösung v. Platzkarten.)

Verhalten während der Fahrt.

§ 22. (1) Während der Fahrt darf sich niemand seitwärts aus dem Wagen beugen oder gegen die Thür anlehnen. Auch ist der Aufenthalt auf den etwa an den Wagen befindlichen Plattformen nicht gestattet.

(2) Die Fenster dürfen nur mit Zustimmung aller in derselben Abtheilung mitreisenden Personen auf beiden Seiten des Wagens gleichzeitig geöffnet sein. Im Uebrigen entscheidet, soweit die Reisenden sich über das Oeffnen und Schließen der Fenster nicht verständigen, der Schaffner.[1])

(3) Es ist untersagt, Gegenstände, durch welche Personen oder Sachen beschädigt werden können, aus dem Wagen zu werfen.[2])

[1]) Er darf in diesem Falle nur anordnen, daß
a) die Fenster auf der einen oder der anderen Seite geöffnet oder
b) die Fenster auf beiden Seiten geschlossen werden.
Die Oeffnung auf beiden Seiten darf er nicht anordnen.

[2]) BO. §§ 61, 62 (S. 449).

Beschädigung der Wagen.

§ 23. Der durch Beschädigung oder Verunreinigung[1]) der Wagen oder ihrer Ausrüstung verursachte Schaden ist zu ersetzen. Die Eisenbahn ist berechtigt, sofortige Zahlung oder Sicherstellung zu verlangen. Die Entschädigung erfolgt, soweit hierfür ein Tarif besteht, nach Maßgabe desselben. Der Tarif ist auf Verlangen vorzuzeigen.

[1]) Das Treten auf die Sitze ist nicht ausdrücklich verboten, soll aber durch die Vorschrift über die Verunreinigung der Wagen vermieden werden. REA. v. 2. 12. 1892 (EVBl. 541).

Verfahren auf Zwischenstationen. Anhalten auf freier Bahn.

§ 24. (1) Bei Ankunft auf einer Station ist der Name derselben, die Dauer des Aufenthalts sowie der etwa stattfindende Wagenwechsel auszurufen. Sobald der Zug stillsteht, haben die Bahnbediensteten nach der zum Aussteigen bestimmten Seite die Thüren derjenigen Wagen zu öffnen, in welchen Reisende mit Fahrkarten für diese Station sich befinden. Die Thüren der übrigen Wagen werden nur auf Verlangen geöffnet.[1])

(2) Wer auf den Zwischenstationen seinen Platz verläßt, ohne ihn zu belegen, geht seines Anspruchs auf diesen Platz verlustig.

(3) Wird ausnahmsweise außerhalb einer Station längere Zeit angehalten, so ist den Reisenden das Aussteigen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Zugführers gestattet.[2]) Die Reisenden müssen sich dann sofort von dem Bahngleise entfernen, auch auf das erste mit der Dampfpfeife oder auf andere Weise gegebene Zeichen ihre Plätze wieder einnehmen.

(4) Das Zeichen zur Weiterfahrt wird durch ein 3-maliges Ertönen der Dampfpfeife gegeben. Wer beim 3. Ertönen der Dampfpfeife noch nicht wieder eingestiegen ist, geht des Anspruchs auf die Mitreise verlustig.

[1]) DA. für Schaffner § 11, für Zugführer § 9¹ Ziffer 1, 2. — Wagen, welche nur an den Stirnseiten zugänglich sind (Schaffner sich in den Wagen begeben): E. MöA. v. 4. 7. 1895. EVBl. 513.

[2]) DA. für Zugführer § 14⁶.

Freiwillige Unterbrechung der Fahrt.

§ 25. (1) Den Reisenden ist, unbeschadet etwaiger weitergehender, von der Eisenbahn bewilligter Vergünstigungen gestattet, die Fahrt einmal, bei Rückfahrkarten auf dem Hin- und Rückwege je 1-mal zu unterbrechen, um mit einem am nämlichen oder am nächstfolgenden Tage nach der Bestimmungsstation abgehenden Zuge weiter zu reisen. Solche Reisende haben auf der Zwischenstation sofort nach dem Verlassen des Zuges dem Stationsvorsteher ihre Fahrkarte vorzulegen und dieselbe mit dem Vermerke der Gültigkeit versehen zu lassen.[1]) Falls der Zug, welchen sie zur Weiterfahrt benutzen wollen, höher tarifirt ist, als derjenige, für

welchen sie eine Fahrkarte gelöst haben, so ist eine den Preisunterschied mindestens deckende Zuschlagskarte zu lösen.

(3) Eine Verlängerung der für Rückfahrten, Rundreisen und dergleichen festgesetzten Frist wird durch die Unterbrechung der Fahrt nicht herbeigeführt. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann die Unterbrechung der Fahrt von besonderen, in die Tarife aufzunehmenden Bedingungen abhängig gemacht oder für gewisse Fahrkarten ganz ausgeschlossen werden.

[1]) Die Fahrtunterbrechung wird durch den diensthabenden Stationsbeamten auf der Rückseite der ihm von dem Reisenden vorgelegten Fahrkarte durch den handschriftlichen Vermerk bescheinigt:

„Fahrtunterbrechung in Stendal 13./8. 95.

Schulze,
Stationsassistent."

Verspätung der Züge. Betriebsstörungen.

§ 26. (1) Verspätete Abfahrt oder Ankunft der Züge begründet keinen Anspruch gegen die Eisenbahn.

(2) Wird in Folge einer Zugverspätung der Anschluß an einen anderen Zug versäumt, so ist dem mit durchgehender Fahrkarte versehenen Reisenden, sofern er mit dem nächsten zurückführenden Zuge ununterbrochen zur Abgangsstation zurückgekehrt ist, der bezahlte Preis für die Hin- und Rückreise in der auf der Hinreise benutzten Wagenklasse zu erstatten.

(3) Dieser Anspruch ist bei Vermeidung des Verlustes vom Reisenden unter Vorlegung seiner Fahrkarte sogleich nach Ankunft des verspäteten Zuges dem Stationsvorsteher, sowie nach Rückkehr zur Abgangsstation dem Vorsteher der letzteren anzumelden. Ueber diese Meldungen haben beide Stationsvorsteher Bescheinigung zu ertheilen.

(4) Bei gänzlichem oder theilweisem Ausfall einer Fahrt sind die Reisenden berechtigt, entweder das Fahrgeld für die nicht durchfahrene Strecke zurückzufordern oder die Beförderung mit dem nächsten, auf der gleichen oder auf einer um nicht mehr als 1/4 weiteren Strecke derselben Bahnen nach dem Bestimmungsorte führenden Zuge ohne Preiszuschlag zu verlangen, sofern dies ohne Ueberlastung des Zuges und nach den Betriebseinrichtungen möglich ist und der Zug auf der betreffenden Unterwegsstation fahrplanmäßig hält.

(5) Wenn Naturereignisse oder andere Umstände die Fahrt auf einer Strecke der Bahn verhindern, so muß für die Weiterbeförderung bis zur fahrbaren Strecke mittelst anderer Fahrgelegenheiten thunlichst gesorgt werden. Die hierdurch entstandenen Kosten sind der Eisenbahn, abzüglich des Fahrgeldes für die nicht durchfahrene Eisenbahnstrecke, zu erstatten.

(6) Betriebsstörungen und Zugverspätungen sind durch Anschlag an einer dem Publikum leicht zugänglichen Stelle in deutlich erkennbarer Weise sofort bekannt zu machen.[1])

[1]) Hierbei wird der diensthabende Stationsbeamte immer die Möglichkeit einer theilweisen Einholung der ihm gemeldeten Verspätung in Betracht zu ziehen und der Bekanntmachung eine unbestimmte Fassung (z. B. 10 „bis" 20 Minuten) zu geben haben. Eine bestimmte Erklärung kann Entschädigungsforderungen der Reisenden begründen.

Mitnahme von Hunden.

§ 27. (1) Hunde und andere Thiere dürfen in den Personenwagen nicht mitgeführt werden.

(2) Ausgenommen sind kleine Hunde, welche auf dem Schooße getragen werden, sofern gegen deren Mitnahme von den Mitreisenden derselben Abtheilung Einspruch nicht erhoben wird. Die Mitnahme von größeren Hunden, insbesondere Jagdhunden, in die III. Wagenklasse darf ausnahmsweise gestattet werden, wenn die Beförderung der Hunde mit den begleitenden Personen in abgesonderten Abtheilungen erfolgt. Die Verpflichtung zur Zahlung der tarifmäßigen Gebühr für Beförderung von Hunden wird hierdurch nicht berührt.

(3) Die Beförderung anderer von Reisenden mitgenommener Hunde erfolgt in abgesonderten Behältnissen. Soweit solche in den Personenzügen nicht vorhanden oder bereits besetzt sind, kann die Mitnahme nicht verlangt werden. Bei Aufgabe des Hundes muß ein Beförderungsschein (Hundekarte) gelöst werden. Gegen Rückgabe dieses Scheins wird der Hund nach beendeter Fahrt verabfolgt. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Hunde, welche nach Ankunft auf der Bestimmungsstation nicht sofort abgeholt werden, zu verwahren.

(4) Wegen sonstiger Beförderung von Hunden siehe § 30 Abs. 3 und §§ 44 ff.

Mitnahme von Handgepäck in die Personenwagen.

§ 28. (1) Kleine, leicht tragbare Gegenstände können, sofern sie die Mitreisenden nicht durch ihren Geruch oder auf andere Weise belästigen und nicht Zoll-, Steuer- oder Polizeivorschriften entgegenstehen, in den Personenwagen mitgeführt werden. Für solche in den Wagen mitgenommene Gegenstände werden Gepäckscheine nicht ausgegeben; sie sind von den Reisenden selbst zu beaufsichtigen.

(2) Unter denselben Voraussetzungen ist Reisenden IV. Klasse auch die Mitführung von Handwerkszeug, Tornistern, Tragelasten in Körben, Säcken und Kiepen, sowie von ähnlichen Gegenständen, welche Fußgänger mit sich führen, gestattet.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Stationsvorsteher.

HGB. Art. 425, Ziff. 1. BO. § 34[5].

Von der Mitnahme ausgeschlossene Gegenstände.

§ 29. (1) Feuergefährliche sowie andere Gegenstände, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündliche Stoffe und dergleichen, sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

(2) Die Eisenbahnbediensteten sind berechtigt, sich von der Beschaffenheit der mitgenommenen Gegenstände zu überzeugen.

(3) Der Zuwiderhandelnde haftet für allen aus der Uebertretung des obigen Verbotes entstehenden Schaden und verfällt außerdem in die durch die bahnpolizeilichen Vorschriften bestimmte Strafe.[1])

(4) Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist die Mitführung von Handmunition gestattet.

(5) Der Lauf eines mitgeführten Gewehres muß nach oben gerichtet sein.

[1]) Geldstrafe bis zu 100 ℳ: § 62 BO. (S. 449).

IV. Beförderung von Reisegepäck.

Begriff des Reisegepäcks.

§ 30. (1) Als Reisegepäck kann in der Regel nur das, was der Reisende zu seiner Reise bedarf, namentlich Koffer, Mantel- und Reisesäcke, Hutschachteln, kleine Kisten und dergleichen aufgegeben werden.

(2) Doch können auch größere kaufmännisch verpackte Kisten, Tonnen, sowie Fahrzeuge und andere nicht zum Reisebedarf zu rechnende Gegenstände, sofern sie zur Beförderung mit Personenzügen geeignet sind, ausnahmsweise als Reisegepäck zugelassen werden. Wegen der Fahrzeuge vgl. auch § 6 Abs. 2.

(3) Ebenso können kleine Thiere in Käfigen, Kisten, Säcken und dergleichen zur Beförderung als Reisegepäck angenommen werden.

(4) Gegenstände, welche von der Beförderung als Frachtgut, sowie solche, welche nach § 29 von der Mitnahme in die Personenwagen ausgeschlossen sind, dürfen, bei Vermeidung der im § 53 Abs. 8 festgesetzten Folgen, auch als Reisegepäck nicht aufgegeben werden.

(5) Ob und unter welchen Bedingungen die im § 50 B 2 bezeichneten Gegenstände zur Beförderung als Reisegepäck angenommen werden, bestimmen die besonderen Vorschriften der Eisenbahnen.

Art der Verpackung. Entfernung älterer Beförderungszeichen.

§ 31. Reisegepäck, welches nicht sicher und dauerhaft verpackt ist, kann zurückgewiesen werden. Auf den Gepäckstücken dürfen ältere Eisenbahn-, Post- und andere Beförderungszeichen sich nicht befinden. Wird in Folge der Nichtbeachtung dieser Vorschrift das Gepäck verschleppt, so haftet die Eisenbahn nicht für den daraus erwachsenen Schaden.

Auflieferung des Gepäcks. Gepäckscheine.

§ 32. (1) Die Abfertigung des Reisegepäcks erfolgt innerhalb der im § 13 Abs. 1[1]) für den Verkauf der Fahrkarten festgesetzten Zeit.

(2) Die Abfertigung von Gepäck, welches nicht spätestens 15 Minuten vor Abgang des Zuges bei der Gepäck-Abfertigungsstelle aufgeliefert ist, kann nicht beansprucht werden.[2]) Fahrzeuge, welche zur Beförderung als Reisegepäck zugelassen werden (§ 30 Abs. 2), müssen 2 Stunden vor Abgang des Zuges angemeldet und spätestens 1 Stunde vorher zur Abfertigung aufgeliefert werden; auf Zwischenstationen kann auf eine Beförderung derselben mit dem vom Absender gewünschten Zuge nur dann gerechnet werden, wenn sie 24 Stunden vorher angemeldet worden sind.

(3) Bei Abfertigung des Gepäcks ist dem Reisenden ein Gepäckschein auszuhändigen.

(4) Die Gepäckfracht ist bei der Abfertigung zu entrichten.

(5) Wird in dringenden Fällen Gepäck ausnahmsweise unter Vorbehalt späterer Abfertigung unabgefertigt zur Beförderung zugelassen, so wird es bis zum Zeitpunkt der Abfertigung als zum Transporte aufgegeben nicht angesehen.[3])

(6) Dasselbe gilt für die Annahme von Reisegepäck auf Haltestellen ohne Gepäckabfertigung.[3])

[1]) Vgl. auch Anm. dazu.

[2]) Anm. 2 zu § 13 gilt beziehentlich auch hier (AAbfB. § 12[9]).

[3]) DA. für Packmeister v. 1893, § 7; AAbfB. §§ 13, 14[4].

Auslieferung des Gepäcks.

§ 33. (1) Das Gepäck wird nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins ausgeliefert. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, die Berechtigung des Inhabers zu prüfen.

(2) Der Inhaber des Gepäckscheins ist berechtigt, am Bestimmungsorte die sofortige Auslieferung des Gepäcks an der Ausgabestelle[1]) zu verlangen, sobald nach Ankunft des Zuges, zu welchem das Gepäck aufgegeben wurde, die zur ordnungsmäßigen Ausladung und Ausgabe sowie zur etwaigen zoll- oder steueramtlichen Abfertigung erforderliche Zeit abgelaufen ist.[2])

(3) Werden Gepäckstücke innerhalb 24 Stunden, Fahrzeuge innerhalb 2 Stunden nach Ankunft des Zuges nicht abgeholt, so ist das tarifmäßige Lagergeld oder Standgeld zu entrichten. Kommt das Fahrzeug nach 6 Uhr Abends an, so wird die Abholungsfrist vom nächsten Morgen 6 Uhr ab gerechnet.

(4) Wird der Gepäckschein nicht beigebracht, so ist die Eisenbahn zur Auslieferung des Gepäcks nur nach vollständigem Nachweise der Empfangsberechtigung gegen Ausstellung eines Reverses und nach Umständen gegen Sicherheit verpflichtet.

(5) In der Regel ist das Gepäck nur auf der Station auszuliefern, wohin es abgefertigt ist. Das Gepäck kann jedoch auf Verlangen des Reisenden, sofern Zeit und Umstände sowie Zoll- und Steuervorschriften es gestatten, auch auf einer vorliegenden Station zurückgegeben werden. In einem solchen Falle hat der Reisende bei der Auslieferung des Gepäcks den Gepäckschein zurückzugeben und die Fahrkarte vorzuzeigen.

(6) Fahrzeuge, welche unterwegs in einen anderen Zug übergehen müssen, brauchen erst mit dem nächstfolgenden Personenzuge am Bestimmungsorte einzutreffen.

[1]) auch bereits am Gepäckwagen oder auf dem Bahnsteig (Perron), und ohne die Entladung aller übrigen Stücke abzuwarten (AAbfB. § 16[1]).

[2]) Fehlen rc. von Gepäckstücken: AAbfB. § 16[13,14]. — Nach den „Ausführungsvorschriften, betr. das Verfahren beim Fehlen und Ueberzähligsein von Reisegepäck“ (EVBl. 1892. 134) sind alle diejenigen Maßnahmen zu treffen, welche geeignet sind, den Reisenden so schleunig als möglich in den Besitz seines Gepäcks zu setzen. Insbesondere ist es nicht zulässig, mit den Recherchen zu warten, bis der Reisende die Anregung giebt.

Haftung der Eisenbahn für Reisegepäck.

§ 34. (1) Für das zur Beförderung übernommene Reisegepäck haftet die Eisenbahn nach den für die Beförderung von Gütern (Abschnitt VIII)[1]) geltenden Bestimmungen, soweit solche auf die Beförderung von Reisegepäck anwendbar sind und sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts nicht Abweichungen[1]) ergeben.[2])

(2) Die etwaige Deklaration des Interesses an der Lieferung ist spätestens ½ Stunde vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung geschehen soll, an der Gepäck-Abfertigungsstelle unter Zahlung des tarifmäßigen Frachtzuschlages (§ 84 Abs. 3) abzugeben; sie hat nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von der Abfertigungsstelle im Gepäckschein vermerkt ist.

(3) Die Eisenbahn ist von jeder Haftung für den Verlust von Reisegepäck[3]) frei, wenn es nicht innerhalb 8 Tagen nach Ankunft des Zuges (§ 33) auf der Bestimmungsstation abgefordert wird.

(4) Der Reisende, welchem das Gepäck nicht ausgeliefert wird, kann verlangen, daß ihm auf dem Gepäckschein Tag und Stunde der geschehenen Abforderung bescheinigt werde.

(5) Für den Verlust und die Beschädigung von Reisegepäck, welches nicht zur Beförderung aufgegeben worden ist (§§ 28 u. 32), sowie von Gegenständen, welche in den

Fahrzeugen belassen sind (§ 30), wird nur gehaftet, wenn ein Verschulden der Eisenbahn oder ihrer Leute nachgewiesen ist.[4])

[1]) Vgl. in Bezug auf a) Uebernahme und Auslieferung: §§ 28, 32 gegenüber §§ 54, 56; b) Verpackung: § 31 gegenüber § 58; Ablieferung: § 33 gegenüber §§ 66—70.

[2]) Höhe des Schadensersatzes: §§ 80—85.

[3]) HGB. Art. 425, Ziff. 2. [4]) HGB. Art. 425 Ziff. 1.

In Verlust gerathene Gepäckstücke.

§ 35. (1) Fehlende Gepäckstücke werden nach Ablauf von 3 Tagen nach Ankunft des Zuges, zu welchem sie aufgegeben sind, als in Verlust gerathen betrachtet.

(2) Falls das Gepäckstück später gefunden wird, ist hiervon der Reisende, sofern sein Aufenthalt sich ermitteln läßt, auch wenn er bereits Entschädigung erhalten hat, zu benachrichtigen. Derselbe kann innerhalb 30 Tagen nach Empfang der Nachricht verlangen, daß ihm das Gepäckstück gegen Rückerstattung des erhaltenen Schadensersatzes, und zwar nach seiner Wahl, entweder kostenfrei am Bestimmungsorte, oder kosten- und frachtfrei am Aufgabeorte, verabfolgt wird.

§ 82[2] und Int. Uebk. Art. 36[2].

Haftung der Eisenbahn für verspätete Ankunft des Reisegepäcks.

§ 36. Die Haftung der Eisenbahn für Versäumung[1]) der Lieferzeit (§ 33) richtet sich nach folgenden Bestimmungen:[2])

1. Der durch diese Versäumung nachweislich entstandene Schaden wird vergütet:
   a) bei stattgehabter Deklaration des Interesses an der Lieferung: bis zur Höhe des deklarirten Betrages;
   b) in Ermangelung einer solchen Deklaration für je angefangene 24 Stunden der Versäumung mit höchstens 20 Pfennig für jedes kg des ausgebliebenen Gepäcks, bei Fahrzeugen (§ 30) mit höchstens 30 Mark für jedes ausgebliebene Fahrzeug.
2. Die Eisenbahn ist von der Haftung für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferzeit entstanden ist, befreit, sofern sie beweist, daß die Verspätung von einem Ereigniß herrührt, welches sie weder herbeigeführt hat, noch abzuwenden vermochte.[3])

[1]) d. h. wenn das Gepäckstück nach Ankunft des Zuges nicht sofort zur Auslieferung gelangen kann (Abs. 2 des § 33).

[2]) HGB. Art. 427 Abs. 1 Ziff. 2.

[3]) VO. § 86 und Int. Uebk. Art. 39.

Gepäckträger. Aufbewahrung des Gepäcks.

§ 37. (1) Sofern von der Eisenbahn auf einer Station Gepäckträger zugelassen werden, müssen dieselben durch Dienstabzeichen erkennbar und mit einer gedruckten Dienstanweisung nebst Gebührentarif versehen sein. Sie haben auf Verlangen den Tarif vorzuzeigen, auch eine mit ihrer Nummer versehene Marke zu verabfolgen. Der Tarif ist auch an einem geeigneten Orte der Abfertigungsstelle und der Ausgabestelle auszuhängen.

(2) Falls sich die Reisenden solcher Gepäckträger für den von der Eisenbahn nicht übernommenen Transport des Gepäcks nach und von den Abfertigungsstellen bedienen, so geschieht dies ohne Verantwortlichkeit der Verwaltung.

(3) Auf größeren Stationen müssen Einrichtungen bestehen, welche es dem Reisenden ermöglichen, sein Gepäck ohne Verantwortlichkeit der Verwaltung gegen eine festgesetzte Gebühr zur vorübergehenden Aufbewahrung zu übergeben.

Zurückgelassene Gegenstände.

§ 38. (1) Alle im örtlichen Bezirk der Eisenbahn oder in den Wagen zurückgelassenen, an die Verwaltung abgelieferten Gegenstände sind mindestens 3 Monate aufzubewahren.

(2) Gegenstände, welche dem Verderben ausgesetzt sind, sind bestmöglich zu verkaufen, sobald deren Verderben zu befürchten ist.

(3) Nach Ablauf der 3monatlichen Frist wird mit den Gegenständen und dem Erlöse nach Maßgabe der gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften verfahren.

Vgl. die „Fundordnung", gültig vom 1. 4. 1895 ab im EVBl. 1895. 105.

V. Beförderung von Expreßgut.[1])

Begriff des Expreßgutes.

§ 39. Die Eisenbahnen können in den Tarifen bestimmen, daß der Transport von Gütern, welche sich zur Beförderung in Packwagen eignen, auch wenn sie nicht als Reisegepäck (§ 30) zur Aufgabe gelangen, auf Gepäckschein oder auf besonderen Beförderungsschein zulässig ist (Expreßgut).

[1]) Im BBR. befinden sich Vorschriften über Beförderung von Expreßgut nicht.

Aufgabe und Auslieferung des Expreßgutes.

§ 40. (1) Bei Abfertigung des Expreßgutes mit Gepäckschein ist solcher in der Regel dem Absender auszuhändigen. In diesem Falle erfolgt die Auslieferung des Gutes am Bestimmungsorte gegen Rückgabe des Gepäckscheins. Jedoch kann auf Verlangen des Absenders der Gepäckschein auch der Sendung beigegeben werden, wenn diese mit der vollen Adresse des Empfängers versehen ist. In diesem Falle erfolgt die Auslieferung nach den besonderen Vorschriften jeder Verwaltung.

(2) Bei Abfertigung des Expreßgutes mit Beförderungsschein muß dieser die Sendung stets begleiten und das Gut mit der vollen Adresse des Empfängers versehen sein. Die Auslieferung erfolgt am Bestimmungsorte nach den in den Tarifen enthaltenen Vorschriften.

AAbfB. § 17.

Anwendbarkeit der Bestimmungen für Reisegepäck.

§ 41. Im Uebrigen finden auch die Beförderung von Expreßgut die Bestimmungen des Abschnitts IV sinngemäße Anwendung, soweit nicht durch die Tarife die Anwendung des Abschnitts VIII vorgesehen ist.

VI. Beförderung von Leichen.[1])

[1]) Im BBR. befinden sich Vorschriften über die Beförderung von Leichen nicht. Inwieweit im internationalen Verkehr Leichentransporte überhaupt zugelassen werden, ergeben die auf Grund des § 1 Abs. 3 der AusfB. zum Int. Uebk. vereinbarten erleichternden Vorschriften bezw. die Auslandstarife.

Beförderungs-Bedingungen.

§ 42. (1) Der Transport einer Leiche muß, wenn er von der Ausgangsstation des Zuges erfolgen soll, wenigstens 6 Stunden, wenn er von einer Zwischenstation ausgehen soll, wenigstens 12 Stunden vorher angemeldet werden.[1])

(2) Die Leiche muß in einem hinlänglich widerstandsfähigen Metallsarge luftdicht eingeschlossen und letzterer von einer hölzernen Umhüllung dergestalt umgeben sein, daß jede Verschiebung des Sarges innerhalb der Umhüllung verhindert wird.

(3) Die Leiche muß von einer Person begleitet sein, welche eine Fahrkarte zu lösen und denselben Zug zu benutzen hat, in dem die Leiche befördert wird.

(4) Bei der Aufgabe muß der vorschriftsmäßige nach [anliegendem] Formular ausgefertigte Leichenpaß beigebracht werden, welchen die Eisenbahn übernimmt und bei Ablieferung der Leiche zurückstellt. Die Behörden, welche zur Ausstellung von Leichenpässen befugt sind, werden besonders bekannt gemacht.[2]) Der von der zuständigen Behörde ausgefertigte Leichenpaß hat für den ganzen darin bezeichneten Transportweg Geltung. Die tarifmäßigen Transportgebühren müssen bei der Aufgabe entrichtet werden. Bei Leichentransporten, welche aus ausländischen Staaten kommen, mit welchen eine Vereinbarung wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe abgeschlossen ist, genügt die Beibringung eines der Vereinbarung entsprechenden Leichenpasses der nach dieser Vereinbarung zuständigen ausländischen Behörde.

(5) Die Beförderung der Leiche hat in einem besonderen, bedeckt gebauten Güterwagen zu erfolgen. Mehrere Leichen, welche gleichzeitig von dem nämlichen Abgangsorte nach dem nämlichen Bestimmungsorte aufgegeben werden, können in einem und demselben Güterwagen verladen werden. Wird die Leiche in einem ringsumschlossenen Leichenwagen befördert, so darf zum Eisenbahntransporte ein offener Güterwagen benutzt werden.

(6) Die Leiche darf auf der Fahrt nicht ohne Noth umgeladen werden. Die Beförderung muß möglichst schnell und ununterbrochen bewirkt werden. Läßt sich ein längerer Aufenthalt auf einer Station nicht vermeiden, so ist der Güterwagen mit der Leiche thunlichst auf ein abseits im Freien gelegenes Gleise zu schieben.

(7) Wer unter falscher Deklaration Leichen zur Beförderung bringt, hat außer der Nachzahlung der verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte einen Frachtzuschlag im 4-fachen Betrage der Fracht zu entrichten.[3])

(8) Bei dem Transporte von Leichen, welche von Polizeibehörden, Krankenhäusern, Strafanstalten 2c. an öffentliche höhere Lehranstalten übersandt werden, bedarf es einer Begleitung nicht. Auch genügt es, wenn solche Leichen in dicht verschlossenen Kisten aufgegeben werden. Die Beförderung kann in einem offenen Güterwagen erfolgen. Es ist zulässig, in den Wagen solche Güter mitzuverladen, welche von fester Beschaffenheit (Holz, Metall und dergl.) oder doch von festen Umhüllungen (Kisten, Fässern und dergl.) dicht umschlossen sind. Bei der Verladung ist mit besonderer Vorsicht zu verfahren, damit jede Beschädigung der Leichenkiste vermieden wird. Von der Zusammenladung sind ausgeschlossen: Nahrungs- oder Genußmittel, einschließlich der Rohstoffe, aus welchen Nahrungs- oder Genußmittel hergestellt werden, sowie die in der Anlage B zu § 50 der Verkehrs-Ordnung unter Nr. I, II, XXXV a, XXXV b, XXXV c, XXXVI, XXXIX, XLI, XLII a und XLIII[4]) aufgeführten Gegenstände. Ob von der Beibringung eines Leichenpasses abgesehen werden kann, richtet sich nach den von den Landesregierungen dieserhalb ergehenden Bestimmungen.

(9) Auf die Regelung der Beförderung von Leichen nach dem Bestattungsplatz des Sterbeortes finden die vorstehenden Bestimmungen nicht Anwendung.

[1]) Vgl. auch AAbfB. § 20 1.

[2]) AAbfB. § 20 4, 5 und Kundmachung 15 des DEVBb. — Stempelpflichtigkeit der Leichenpässe: Stempeltarif v. 1895, Pos. 49 (5 ℳ, bei nachgewiesener Bedürftigkeit Ermäßigung auf 1,50 ℳ).

[3]) AAbfB. § 20 2.

[4]) In diesen Bezugnahmen auf die Anlage B sind die durch die neue Fassung derselben v. 9. 2. 1895 (RGBl. 101, EBBl. 161) bedingten Aenderungen berücksichtigt.

Art der Abfertigung und der Auslieferung.

§ 43. (1) Die Abfertigung der Leichen erfolgt nach der Vorschrift des Tarifes auf Grund von Beförderungsscheinen, welche die Eisenbahn auszufertigen und dem Absender auszuhändigen hat, oder auf Grund von Frachtbriefen (§ 51).

(2) Die Auslieferung von Leichen, welche mit Personenzügen befördert werden, kann in der für Gepäck bestimmten Frist (§ 33 Abs. 2) verlangt werden. Die Auslieferung der Leichen erfolgt, sofern die Beförderung auf Beförderungsschein stattgefunden hat, gegen Rückgabe des letzteren.

(3) Innerhalb 6 Stunden nach Ankunft des Zuges auf der Bestimmungsstation muß die Leiche abgeholt werden, widrigenfalls sie nach der Verfügung der Ortsobrigkeit beigesetzt wird. Kommt die Leiche nach 6 Uhr Abends an, so wird die Abholungsfrist vom nächsten Morgen 6 Uhr ab gerechnet. Bei Ueberschreitung der Abholungsfrist ist die Eisenbahn berechtigt, Wagenstandgeld zu erheben.

AAbfB. §§ 18—20.

VII. Beförderung von lebenden Thieren.[1])

[1]) Im Geltungsbereich des VBR. werden lebende Thiere nur auf Frachtbrief gleich den sonstigen Gütersendungen abgefertigt.

Besondere Beförderungsbedingungen.

§ 44. (1) Lebende[1]) Thiere werden nur unter der im § 6 Abs. 2 aufgeführten Voraussetzung zur Beförderung angenommen.

(2) Die Beförderung kranker Thiere kann abgelehnt werden. Inwiefern der Transport von Thieren wegen der Gefahr einer Verschleppung von Seuchen ausgeschlossen ist, richtet sich nach den bestehenden gesundheitspolizeilichen Vorschriften.[2])

(3) Zum Transporte wilder Thiere ist die Eisenbahn nur bei Beachtung der von ihr im Interesse der Sicherheit vorzuschreibenden Bedingungen verpflichtet.

(4) Bei der Beförderung lebender Thiere ist die Eisenbahnverwaltung Begleitung zu fordern berechtigt. Die Begleiter haben, sofern nicht der Stationsvorsteher Ausnahmen zuläßt, ihren Platz in den betreffenden Viehwagen zu nehmen und das Vieh während des Transportes zu beaufsichtigen. Bei kleinen Thieren, insbesondere Geflügel, bedarf es der Begleitung nicht, wenn sie in tragbaren, gehörig verschlossenen Käfigen aufgegeben werden. Die Käfige müssen luftig und geräumig sein.[3])

(5) Der Absender muß das Einladen der Thiere in die Wagen sowie deren sichere Befestigung selbst besorgen und die erforderlichen Befestigungsmittel beschaffen. Das Ausladen liegt dem Empfänger ob.[4])

(6) Vorausbezahlung des Transportpreises kann gefordert werden.[5])

[1]) Todte Thiere werden lediglich nach den für den Güterverkehr geltenden Bedingungen zur Beförderung angenommen. — Kleine Thiere als Reisegepäck: § 30[8]; Hunde: § 27.

[2]) Vgl.: a) G., betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, v. $\frac{23.\ 6.\ 1880}{1.\ 5.\ 1894}$ (unten S. 554), nebst Anm. zu § 1 das. und der Schlußbemerkung bei § 68 ebenda;
b) StGB. §§ 327, 328 und G., betr. Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote, v. 21. 5. 1878 (oben S. 235);
c) G., betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, v. 25. 2. 1876 (unten S. 558); und
d) Bek. d. RK., betr. die Ausführung des zu c genannten Gesetzes, v. 20. 6. 1886 (unten S. 559).

Ferner vgl.: AAbfB. §§ 19[3], 21[5].

[3]) AAbfB. §§ 21 [7—9], 35[8] lit. 1. — Haftpflicht-Beschränkungen: HGB. Art. 424 Abs. 1 Ziff. 5, 6 und Abs. 2, 3; BO. § 77 Abs. 1 Ziff. 5, 6 und Abs. 2, 3.

[4]) Vgl. Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen v. 13. 7. 1879 (unten S. 563). AAbfB. §§ 21[5], 19, 33[7].

[5]) AAbfB. § 21[2].

Art der Abfertigung.

§ 45. Die Abfertigung der Thiere erfolgt — abgesehen von den Bestimmungen der §§ 27 und 30 Abs. 3 — nach der Vorschrift des Tarifes auf Grund von Beförderungsscheinen, welche von der Eisenbahn auszufertigen und dem Absender auszuhändigen sind, oder auf Grund von Frachtbriefen (§ 51).

AAbfB. § 21.

An- und Abnahme.

§ 46. (1) Die Eisenbahn hat bekannt zu machen, mit welchen Zügen die Beförderung von Thieren erfolgt. Die Annahme einzelner Stücke zur Beförderung hängt davon ab, ob geeigneter Raum vorhanden ist.[1])

(2) Die Eisenbahn kann durch den Tarif festsetzen, daß die Annahme von lebenden Thieren mit Ausnahme von Hunden an Sonn- und Festtagen ausgeschlossen oder auf bestimmte Stunden beschränkt wird.

(3) Die Thiere müssen rechtzeitig, einzelne Stücke mindestens 1 Stunde vor Abgang des Zuges, auf den Bahnhof gebracht werden. Bei der Ankunft an dem Bestimmungsorte werden die Thiere gegen Rückgabe des Beförderungsscheins oder nach Aushändigung des Frachtbriefs an den Empfänger gegen dessen Bescheinigung ausgeliefert. Das Ausladen und Abtreiben muß spätestens 2 Stunden nach der Bereitstellung und dem Ablauf der zur etwaigen zoll- oder steueramtlichen Abfertigung erforderlichen Zeit erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Eisenbahn berechtigt, die Thiere auf Gefahr und Kosten des Absenders in Verpflegung zu geben oder, falls sie deren ferneren Aufenthalt im Wagen oder auf dem Bahnhofe gestattet, ein im Tarife festzusetzendes Standgeld zu erheben.[2])

[1]) Vgl. jedoch § 6 und HGB. Art. 422.

[2]) AAbfB. § 21 [12—15].

Lieferfrist für Thiere.

§ 47. (1) Die Lieferfrist setzt sich aus Expeditions- und Transportfrist zusammen und darf nicht mehr betragen als:

1. an Expeditionsfrist . . . . 1 Tag.
2. an Transportfrist für je auch nur angefangene 300 km . . . . 1 Tag.[1])

(2) Sie beginnt mit der auf die Abstempelung des Frachtbriefes oder Aushändigung des Beförderungsscheins folgenden Mitternacht und ist gewahrt, wenn innerhalb derselben das Vieh auf der Bestimmungsstation zur Abnahme bereit gestellt ist.

(3) Der Lauf der Lieferfristen ruht außer den Fällen des § 63 Abs. 6 auch für die Dauer des Aufenthalts des Viehes auf den Tränkestationen sowie für die Dauer der ärztlichen Viehbeschauung.

(4) Die Auslieferung von Pferden und Hunden, welche mit Personenzügen befördert werden, kann in der im § 33 Abs. 2 und 6 bestimmten Frist verlangt werden.

[1]) Vgl. § 63[2], dessen Bestimmungen auch hier gelten (§ 48).

Anwendbarkeit der Bestimmungen für Güter.

§ 48. (1) Im Uebrigen finden auf die Beförderung von Thieren die Bestimmungen des Abschnittes VIII sinngemäße Anwendung.[1])

(2) Die Deklaration des Interesses an der Lieferung hat bei den auf Beförderungsschein abgefertigten Thieren nur dann eine rechtliche Wirkung, wenn sie von der Abfertigungsstelle der Abgangsstation im Beförderungsschein vermerkt ist.[2])

[1]) Vgl. §§ 51—54: Form des Vertragsabschlusses; — §§ 55—59, 66—71: Modalitäten der Annahme und Ablieferung, zoll- und steueramtliche Behandlung; — §§ 60—62: Fracht und Nachnahme; — § 63: Lieferfrist; — § 64: Verfügungsrecht; — §§ 75—79: Haftpflicht und deren Beschränkung; — §§ 80—89: Höhe des Schadensersatzes; — §§ 90, 91: Erlöschen und Verjähren der Schadensansprüche.

[2]) und zwar „an der dafür vorgesehenen Stelle mit Buchstaben" § 84[2] (§ 48[1]).

VIII. Beförderung von Gütern.

Der Abschnitt VIII findet auch auf Fahrzeuge Anwendung und zwar auch auf solche, welche durch die Seitenthüren gedeckt gebauter Wagen verladen werden können, sofern sie bei der Güter-Abfertigungsstelle aufgegeben werden; desgl. auf Fahrzeuge aller Art, auch Kähne und Boote, welche durch die Seitenthüren gedeckt gebauter Wagen nicht verladen werden (Eisenbahnfahrzeuge, Straßenfuhrwerke). Für Eisenbahnfahrzeuge gelten außerdem die Bestimmungen des Vieh- und Fahrzeugtarifs.

Direkte Beförderung.

§ 49. Die Eisenbahn ist verpflichtet,[1]) Güter zur Beförderung von und nach allen für den Güterverkehr eingerichteten Stationen anzunehmen, ohne daß es für den Uebergang von einer Bahn auf die andere einer Vermittelungsadresse bedarf.

[1]) nicht gesetzlich verpflichtet. Nach Art. 422 Abs. 1 HGB. (oben S. 478) ist jeder Eisenbahn nur die Transportpflicht „für ihre Bahnstrecke" gesetzlich auferlegt. Die „Verpflichtung" zur direkten Beförderung ist nur eine vom Bundesrathe im Interesse des Verkehrs und dem der Eisenbahnen reglementarisch vorgeschriebene. — Int. Uebk. Art. 1, 5; AAbfB. § 27 [1—4].

Von der Beförderung ausgeschlossene oder nur bedingungsweise zugelassene Gegenstände.

§ 50. A. Von der Beförderung sind ausgeschlossen:
1. diejenigen Gegenstände, welche dem Postzwange unterworfen sind;[1])
2. diejenigen Gegenstände, welche wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder ihrer sonstigen Beschaffenheit nach der Anlage und dem Betriebe auch nur einer der Bahnen, welche an der Ausführung des Transports theilzunehmen haben, sich zur Beförderung nicht eignen;[2])
3. diejenigen Gegenstände, deren Beförderung aus Gründen der öffentlichen Ordnung verboten ist;
4. alle der Selbstentzündung oder Explosion unterworfenen Gegenstände, soweit nicht die Bestimmungen in Anlage B Anwendung finden, insbesondere:
   a) Nitroglycerin (Sprengöl) als solches, abtropfbare Gemische von Nitroglycerin mit an sich explosiven Stoffen (wegen Würfelpulver sowie Sprenggelatine- und Gelatinedynamit-Patronen vergl. Anlage B Nr. XXXVa Ziffer 5 und 6);
   b) nicht abtropfbare Gemische von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht explosiven Stoffen (Dynamit und ähnliche Präparate) in loser Masse (wegen Dynamitpatronen vergl. Anlage B Nr. XXXVa Ziffer 6);
   c) pikrinsaure Salze, sowie explosive Gemische, die pikrinsaure oder chlorsaure Salze enthalten (wegen Streichhölzer und Wachspulver vergl. Anlage B Nr. III und XXXVc);
   d) Knallquecksilber, Knallsilber und Knallgold, sowie die damit dargestellten Präparate (wegen Zündhütchen, Zündungen, Knallbonbons und Knallerbsen vergl. Anlage B Nr. II, XXXVb, XLI, XLIII);
   e) solche Präparate, welche Phosphor in Substanz beigemischt enthalten (wegen der Streichhölzer sowie der Zündbänder und Zündblättchen — amorces — vergl. Anlage B Nr. III und XLIIa);[3])
   f) geladene Schußwaffen.

B. Bedingungsweise werden zur Beförderung zugelassen:
1. Die in Anlage B verzeichneten Gegenstände.
   Für deren Annahme und Beförderung sind die daselbst getroffenen näheren Bestimmungen maßgebend.[4])
2. Gold- und Silberbarren, Platina, Geld, geldwerthe Münzen und Papiere, Dokumente, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen und andere Kostbarkeiten, ferner Kunstgegenstände, wie Gemälde, Gegenstände aus Erzguß, Antiquitäten.
   Unter welchen Bedingungen diese Gegenstände zur Beförderung angenommen werden, bestimmen die besonderen Vorschriften jeder Eisenbahn.
   Als geldwerthe Papiere sind nicht anzusehen: gestempelte Postkarten, Postanweisungs-Formulare, Briefumschläge und Streifbänder, Postfreimarken, Stempelbogen und Stempelmarken, sowie ähnliche amtliche Werthzeichen.
3. Diejenigen Gegenstände, deren Verladung oder Beförderung nach der Anlage und dem Betriebe einer der betheiligten Bahnen außergewöhnliche Schwierigkeit verursacht.
   Die Beförderung solcher Gegenstände kann von jedesmal zu vereinbarenden besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden.
4. Lokomotiven, Tender und Dampfwagen, sofern sie auf eigenen Rädern laufen.
   Dieselben müssen sich in lauffähigem Zustande befinden und von einem sachverständigen Beauftragten des Absenders begleitet sein.

[1]) „Die Beförderung
1. aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe,
2. aller Zeitungen politischen Inhalts, welche öfter als 1-mal wöchentlich erscheinen,

gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes auf andere Weise, als durch die Post, ist verboten. Hinsichtlich der politischen Zeitungen erstreckt dieses Verbot sich nicht auf den 2-meiligen Umkreis ihres Ursprungsortes“ (§ 1 Abs. 1 des G. über das Postwesen des Deutschen Reichs v. 28. 10. 1871 (RGBl. 347). — AAbfB. § 29 1—3.

[2]) AAbfB. §§ 29 4, 35, 36 (besonders Abs. 11 des § 36).

[3]) In den Verweisungen auf die Anlage B sind die durch die neue Fassung derselben v. 9. 2. 1895 (RGBl. 101, EVBl. 161) bedingten Aenderungen berücksichtigt.

[4]) Vgl. auch AAbfB. §§ 34 13, 35 2, 39 12.

Inhalt des Frachtbriefes.

§ 51. (1) Jede Sendung muß von einem Frachtbrief[1]) begleitet sein, welcher folgende Angaben enthält:
a) Ort und Tag der Ausstellung.
b) Die Bezeichnung der Versandstation.[2])
c) Die Bezeichnung der Bestimmungsstation und der Bestimmungsbahn, den Namen und den Wohnort des Empfängers sowie die etwaige Angabe, daß das Gut bahnlagernd gestellt ist. Bei Versendung von Gütern nach Orten, welche an einer Eisenbahn nicht gelegen oder nach Eisenbahnstationen, welche für den Güterverkehr nicht eingerichtet sind, ist vom Absender die Eisenbahnstation zu bezeichnen, bis zu welcher das Gut befördert werden soll; der Empfänger hat den Weitertransport zu besorgen, sofern nicht für diesen von der Eisenbahn Einrichtungen getroffen sind (§ 68 Abs. 3).[3])
d) Die Bezeichnung der Sendung nach ihrem Inhalte, die Angabe des Gewichts oder statt dessen eine den besonderen Vorschriften der Versandbahn entsprechende Angabe; ferner bei Stückgut die Anzahl, Art der Verpackung, Zeichen und Nummer der Frachtstücke. Die Eisenbahn ist jedoch berechtigt, die letzteren Angaben auch bei Gütern in Wagenladungen zu verlangen, sofern die diese bildenden Frachtstücke derartige Bezeichnungen zulassen (§ 58 Abs. 4). Die in Anlage B aufgeführten Gegenstände sind unter der daselbst gebrauchten Bezeichnung in den Frachtbrief aufzunehmen.[4])
e) Das Verlangen des Absenders, Ausnahmetarife unter den im § 81 für zulässig erklärten Bedingungen zur Anwendung zu bringen.
f) Die Angabe des etwa deklarirten Interesses an der Lieferung (§§ 84 ff.).[5])
g) Die Angabe, ob das Gut in Eilfracht oder in gewöhnlicher Fracht zu befördern ist (§ 56).[6])
h) Das genaue Verzeichniß der für die zoll- oder steueramtliche Behandlung oder die polizeiliche Prüfung nöthigen Begleitpapiere (§ 59).[7])

i) Den Frankaturvermerk im Falle der Vorausbezahlung der Fracht oder der Hinterlegung eines Frankaturvorschusses (§ 61).[8]

k) Die auf dem Gute haftenden Nachnahmen, und zwar sowohl die erst nach Eingang auszuzahlenden, als auch die von der Eisenbahn geleisteten Baarvorschüsse (§ 62).[9]

l) Bei Sendungen, welche einer zoll- oder steueramtlichen Abfertigung unterliegen, die zu berührende Abfertigungsstelle, falls der Absender eine solche zu bezeichnen wünscht. Die Eisenbahn hat eine derartige Vorschrift zu befolgen.[10]

Im Uebrigen bleibt die Wahl des Transportweges ausschließlich dem Ermessen der Eisenbahn überlassen;[11] letztere ist jedoch verpflichtet, das Gut auf demjenigen Wege zu befördern, welcher nach den veröffentlichten Tarifen den billigsten Frachtsatz und die günstigsten Transportbedingungen darbietet.

m) Die Unterschrift des Absenders mit seinem Namen oder seiner Firma sowie Angabe seiner Wohnung. Die Unterschrift kann durch eine gedruckte oder gestempelte Zeichnung ersetzt werden.[12]

n) Den etwaigen Antrag auf Ausstellung eines Frachtbrief-Duplikats oder eines Aufnahmescheins (§ 54).[13]

(2) Die Aufnahme weiterer Erklärungen in den Frachtbrief, die Ausstellung anderer Urkunden anstatt des Frachtbriefes sowie die Beifügung anderer Schriftstücke zum Frachtbriefe ist unzulässig, sofern dieselben nicht durch die Verkehrs-Ordnung[14] für statthaft erklärt sind.[15]

1) HGB. Art. 391, 392, Int. Uebk. Art. 6.

2) AAbfB. § 27^{12}. 3) AAbfB. § $27^{8-12, 26}$.

4) AAbfB. § 27^{14-20}, § 23^{2}, 25^{1}.

5) AAbfB. § $27^{21, 23}$.

6) Diese Angabe liegt stillschweigend in der Wahl des betreffenden Frachtbriefformulars; vgl. § 52 Abs. 1.

7) AAbfB. §§ 28, § 23^{5}, 27^{7}. 8) AAbfB. § 27^{21}.

9) AAbfB. § 27^{21-23}. 10) AAbfB. § 27^{13}.

11) Abweichung von lit. l des Art. 6 Int. Uebk. (oben S. 485).

12) AAbfB. § $27^{24, 25, 28, 34}$.

13) Lit. n befindet sich im Art. 6 Int. Uebk. nicht, da im internationalen Verkehr das Frachtbrief-Duplikat obligatorisch ist.

14) Vgl. VO. §§ 54^{6-8}, 55^{2}, 58^{2}, $59^{1, 5}$, 60^{2}, 64^{6}, 77 Nr. 1, 3, 6; ferner AAbfB. § $27^{26, 30-33}$.

15) Vgl. noch AAbfB. § 39^{3}.

Form des Frachtbriefes.

§ 52. (1) Zur Ausstellung des Frachtbriefes sind Formulare nach Maßgabe der Anlage C und D zu verwenden, welche auf allen Stationen zu den im Tarife festzusetzenden Preisen käuflich zu haben sind. Dieselben müssen für gewöhnliche Fracht auf weißes Papier, für Eilfracht gleichfalls auf weißes Papier, jedoch mit einem auf der Vorder- und Rückseite oben und unten am Rande anzubringenden karminrothen Streifen,[1] gedruckt sein. Für die Frachtbriefe ist Schreibpapier zu verwenden, welches die von dem Reichs-Eisenbahn-Amt festzusetzende Beschaffenheit besitzt.[1a]

(2) Es können jedoch durch die Landesaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts für regelmäßig wiederkehrende Transporte zwischen bestimmten Orten, sowie für Sendungen, welche zur Weiterbeförderung über See bestimmt sind, Abweichungen von den Vorschriften des ersten Absatzes zugelassen werden.

(3) Die Frachtbriefe müssen zur Beurkundung ihrer Uebereinstimmung mit den desfallsigen Vorschriften den Kontrolstempel einer inländischen Eisenbahn tragen. Die Stempelung erfolgt bei den nicht für Rechnung der Eisenbahn gedruckten Frachtbriefen gegen eine im Tarife festzusetzende Gebühr und kann verweigert werden, sofern nicht gleichzeitig mindestens 100 Frachtbriefe vorgelegt werden.

(4) Sofern der auf dem Frachtbriefformular für die Beschreibung der Güter vorgesehene Raum sich als unzureichend erweist, hat dieselbe auf der Rückseite der für die Adresse bestimmten Hälfte des Formulars nach Maßgabe der Spalten des Frachtbriefes zu erfolgen. Reicht auch dieser Raum nicht aus, so sind dem Frachtbriefe besondere, die Beschreibung enthaltende und vom Absender zu unterzeichnende Blätter im Formate des Frachtbriefes fest anzuheften, auf welche in diesem besonders hinzuweisen ist. In den erwähnten Fällen ist in den vorgedruckten Spalten des Frachtbriefes das Gesammtgewicht der Sendung unter Angabe der für die Tarifirung maßgebenden Bezeichnung der Transportgegenstände, nöthigenfalls unter Scheidung derselben nach den Tarifklassen, anzugeben. Den beigegebenen Blättern ist der Abfertigungsstempel der Versandstation aufzudrücken.

(5) Es ist gestattet, auf die Rückseite der für die Adresse bestimmten Hälfte des Frachtbriefes die Firma des Ausstellers aufzudrucken. Ebendaselbst können auch die nachstehenden nachrichtlichen Vermerke für den Empfänger: „von Sendung des N. N.“ — „zur Verfügung des N. N.“ — „zur Weiterbeförderung an N. N.“ und „versichert bei N. N.“ mit dem ausdrücklichen Zusatze: „ohne Verbindlichkeit für die Eisenbahn“ angebracht werden.[2] An gleicher Stelle sind die den Bestimmungen der internationalen Reblaus-Konvention entsprechende Erklärung und amtliche Bescheinigung aufzunehmen.[3]

(6) Die stark umrahmten Theile des Formulars sind durch die Eisenbahn, die übrigen durch den Absender auszufüllen. Bei Aufgabe von Gütern, welche der Absender zu verladen hat, sind von diesem auch die Nummer und die Eigenthumsmerkmale des Wagens an der vorgeschriebenen Stelle einzutragen.[4]

(7) Mehrere Gegenstände dürfen nur dann in einen und denselben Frachtbrief aufgenommen werden, wenn das Zusammenladen derselben nach ihrer Beschaffenheit ohne Nachtheil erfolgen kann und Zoll-, Steuer- oder Polizeivorschriften nicht entgegenstehen. Den laut § 50 B bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenständen sind besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beizugeben. Werden bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände, für welche das Zusammenladen nach Anlage B Nr. XXXV gestattet ist, mit anderen Gütern zusammen zur Beförderung in Wagenladungen aufgegeben, so bedarf es der Beigabe eines besonderen Frachtbriefes für diese Gegenstände nicht. Für derartige Wagenladungen genügt ein Frachtbrief, in welchem jedoch die nur bedingungsweise zugelassenen Güter als solche durch Hinzufügung des Wortes „(bedingungsweise)“ ausdrücklich bezeichnet werden müssen. Den vom Absender aufzuladenden oder vom Empfänger abzuladenden Gütern sind besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beizugeben.[5]

(8) Die Versandstation kann verlangen, daß für jeden Wagen ein besonderer Frachtbrief beigegeben wird.[6])

[1]) Der Eilgut-Frachtbrief für internationale Sendungen ist dunkelrosa. AusfB. zu Art. 6 Int. Uebk.

[1a]) Verf. d. REA. v. 13. 10. 1892 (EVBl. 339); für Frachtbrief-Duplikate: REA. v. 25. 5. 1893. (EVBl. 194).

[2]) AAbfB. § 27 [27] ff.

[3]) Int. Reblaus-Konvention v. 3. 11. 1881 (RGBl. 1882. 125) Art. 3; Kundmachung 11 d. DEVBb.

[4]) AAbfB. § 27 [5]. [5]) AAbfB. § 27 [6], 28 [2–6].

[6]) AAbfB. § 27 [7]. — Vgl. Int. Uebk. Art. 6 Abs. 2 nebst AusfB.; für Militärtransporte: KTrO. § 27, FTrO. § 17.

Haftung für die Angaben im Frachtbriefe. Bahnseitige Ermittelungen. Frachtzuschläge.

§ 53.[1]) (1) Der Absender haftet für die Richtigkeit der in den Frachtbrief aufgenommenen Angaben und Erklärungen und trägt alle Folgen, welche aus unrichtigen, ungenauen oder ungenügenden Erklärungen entspringen.

(2) Die Eisenbahn ist jederzeit berechtigt, die Uebereinstimmung des Inhalts der Sendungen mit den Angaben des Frachtbriefes zu prüfen und das Ergebniß festzustellen. Der Berechtigte ist einzuladen, bei der Prüfung zugegen zu sein, vorbehaltlich des Falles, wenn die letztere auf Grund polizeilicher Maßregeln, die der Staat im Interesse der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung zu ergreifen berechtigt ist, stattfindet. Erscheint der Berechtigte nicht, so sind 2 Zeugen beizuziehen.[2])

(3) Zur Ermittelung des Gewichts und der Stückzahl einer Sendung ist die Eisenbahn jederzeit berechtigt. Die Eisenbahn ist verpflichtet, das Gewicht der Stückgüter bei der Aufgabe festzustellen. Ausdrücklichen Anträgen des Absenders auf Feststellung der Stückzahl oder des Gewichts der Wagenladungsgüter ist die Eisenbahn gegen eine im Tarif festzusetzende Gebühr stattzugeben verpflichtet, sofern die Güter vermöge ihrer Beschaffenheit eine derartige Feststellung ohne erheblichen Aufenthalt gestatten und die vorhandenen Wägevorrichtungen ausreichen.[3]) Einem Antrag auf bahnseitige Gewichtsfeststellung ist es gleichzuachten, wenn der Absender im Frachtbriefe kein Gewicht angegeben hat.[4])

(4) Dem Absender steht frei, bei der Ermittelung des Gewichts und der Stückzahl zugegen zu sein. Verlangt der Absender, nachdem die Feststellung seitens der Eisenbahn bereits erfolgt ist, vor der Verladung der Güter eine nochmalige Ermittelung der Stückzahl oder des Gewichts in seiner Gegenwart, so ist die Eisenbahn berechtigt, auch dafür die tarifmäßige Gebühr zu erheben.[3])

(5) Die Feststellung des Gewichts wird von der Versandstation durch den Wägestempel auf dem Frachtbriefe bescheinigt.[3])

(6) Für die Beladung der Wagen ist das daran vermerkte Ladegewicht maßgebend. Eine stärkere Belastung ist bis zu der an den Wagen angeschriebenen Tragfähigkeit insoweit zulässig, als nach der natürlichen Beschaffenheit des Gutes nicht zu befürchten ist, daß infolge von Witterungseinflüssen während des Transportes die Belastung über die Grenze der Tragfähigkeit hinausgehen werde. Eine die Tragfähigkeit überschreitende Belastung — Ueberlastung — ist in keinem Fall gestattet.[4a]) Bei solchen außerdeutschen Wagen, die nur eine, die zulässige Belastung kennzeichnende, dem Ladegewichte der deutschen Wagen entsprechende Anschrift tragen, darf das angeschriebene „Ladegewicht“ oder die angeschriebene „Tragfähigkeit“ bei der Beladung keinesfalls um mehr als 5 % überschritten werden.[5])

(7) Bei unrichtiger Angabe des Inhalts einer Sendung oder bei zu niedriger Angabe des Gewichts einer Wagenladung, sowie bei Ueberlastung eines vom Absender selbst beladenen Wagens ist — abgesehen von der Nachzahlung des etwaigen Frachtunterschiedes und dem Ersatze des entstandenen Schadens, sowie den durch strafgesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen vorgesehenen Strafen — ein Frachtzuschlag[6]) an die am Transporte betheiligten Eisenbahnen zu zahlen, dessen Höhe, wie folgt, festgesetzt wird:[7])

(8) Wenn die im § 50 A Ziffer 4 und in der Anl. B aufgeführten Gegenstände unter unrichtiger oder ungenauer Deklaration zur Beförderung aufgegeben oder die in Anl. B gegebenen Sicherheitsvorschriften bei der Aufgabe außer Acht gelassen werden, so beträgt der Frachtzuschlag 12 Mark für jedes Bruttokilogramm des ganzen Versandstückes.

(9) In allen anderen Fällen unrichtiger Inhaltsangabe beträgt der Frachtzuschlag, sofern die unrichtige Inhaltsangabe eine Frachtverkürzung herbeizuführen nicht geeignet ist, 1 Mark für den Frachtbrief, sonst das Doppelte des Unterschiedes zwischen der Fracht für den angegebenen und der für den ermittelten Inhalt, mindestens aber 1 Mark.[8])

(10) Im Falle zu niedriger Angabe des Gewichts einer Wagenladung beträgt der Frachtzuschlag das Doppelte des Unterschiedes zwischen der Fracht für das angegebene und der für das ermittelte Gewicht.

(11) Im Falle der Ueberlastung (Abs. 6) eines vom Absender selbst beladenen Wagens beträgt der Frachtzuschlag das 6-fache der Fracht für das die zulässige Belastung übersteigende Gewicht.[9])

(12) Wenn gleichzeitig eine zu niedrige Gewichtsangabe und eine Ueberlastung vorliegt, so wird sowohl der Frachtzuschlag für zu niedrige Gewichtsangabe (Abs. 10), als auch der Frachtzuschlag für Ueberlastung (Abs. 11) erhoben.

(13) Ein Frachtzuschlag wird nicht erhoben:

a) bei unrichtiger Gewichtsangabe und bei Ueberlastung, wenn der Absender im Frachtbriefe die Verwiegung verlangt hat,

b) bei einer während des Transportes in Folge von Witterungseinflüssen eingetretenen Ueberlastung, wenn der Absender nachweist, daß er bei der Beladung des Wagens das daran vermerkte Ladegewicht nicht überschritten hat.[10])

[1]) § 53 hat die durch Bundesrathsbeschluß v. 17. 10. 1895 (Bek. d. RK. v. 18. 10. 1895 RGBl. 445, EVBl. 697) festgestellte Fassung. In Kraft getreten am 15. 11. 1895. Die Aenderungen betreffen, abgesehen von einem Zusatz am Schlusse des Abs. 3, die Absätze 6, 7 und 9—13. Im übrigen sind Abs. 1—5, sowie Abs. 8 unverändert geblieben.

[2]) AAbfB. § 26, 51 [3–5]. [3]) AAbfB. § 25.

[4]) Der letzte Satz des Abs. 3 ist neu hinzugefügt.

[4a]) Vgl. auch Anm. 2 zu § 3 der AusfB. zum Int. Uebk. (S. 487).

[5]) Abs. 6 ist gänzlich umgestaltet. Begriff des „Ladegewichts“ und der „Tragfähigkeit“ siehe Anm. 1 und 2 zu § 18 BO. (S. 436).

[6]) Der Frachtzuschlag kann in vier Fällen erfolgen:

a) bei unrichtiger Angabe des Inhalts oder

b) bei zu niedriger Angabe des Gewichts einer Wagenladung,

c) bei Ueberlastung eines zur Selbstverladung gestellten Wagens, sofern der Absender die Verwiegung nicht verlangt hat, sowie

d) wenn der Absender bei Feuchtigkeit anziehenden Gütern das Ladegewicht überschrettet und in der Folge (nach

beendeter Beladung, während des Transports) auch eine Ueberschreitung der Tragfähigkeit (Ueberlastung) herbeigeführt hat.

Der Frachtzuschlag ist nicht zu zahlen:

a) bei zu niedriger Angabe des Gewichts oder der Stückzahl, wenn die Verwiegung, Nachzählung 2c. im Frachtbriefe verlangt war;
b) bei Ueberlastung eines Wagens, welchen der Absender nicht selbst verladen hat,
c) bei Ueberlastung eines Wagens, den der Absender zwar selbst verladen, dessen Verwiegung er aber im Frachtbriefe verlangt hat, sowie
d) bei einer während des Transports (nach beendeter Beladung) infolge von Witterungseinflüssen eingetretenen Ueberlastung, wenn der Absender nachweist, daß er bei der Selbstbeladung des Wagens das daran vermerkte Ladegewicht nicht überschritten hat, bzw. wenn er bahnseitige Verwiegung verlangt hatte (vgl. Abs. 13a und b). AAbfB. § 25^{9}, 26^{3-5}, 51^{5}.

7) Im Abs. 7 sind die Worte (Zeile 2) „oder bei zu niedriger Angabe des Gewichts einer Wagenladung“ neu eingeschaltet.

8) AAbfB. §§ 26, 36^{11}, 51^{3-5}.

9) AAbfB. §§ 21^{6}, 22^{3}, 36^{11}, 42^{1}, 44^{10}. — Int. Uebk. Art. 7 u. AusfB. § 3.

10) Abs. 9—13 haben eine neue Fassung erhalten.

Abschluß des Frachtvertrages.

§ 54. (1) Der Frachtvertrag ist abgeschlossen, sobald das Gut mit dem Frachtbriefe von der Versandstation zur Beförderung angenommen ist. Als Zeichen der Annahme wird dem Frachtbriefe der Tagesstempel der Abfertigungsstelle aufgedrückt.[1])

(2) Die Abstempelung hat ohne Verzug nach vollständiger Auflieferung des in demselben Frachtbriefe verzeichneten Gutes und auf Verlangen des Absenders in dessen Gegenwart zu erfolgen.

(3) Der mit dem Stempel versehene Frachtbrief dient als Beweis über den Frachtvertrag.

(4) Jedoch machen bezüglich derjenigen Güter, deren Aufladen nach den Tarifen oder nach besonderer Vereinbarung von dem Absender besorgt wird, die Angaben des Frachtbriefes über das Gewicht und die Anzahl der Stücke gegen die Eisenbahn keinen Beweis, sofern nicht die Nachwägung oder Nachzählung seitens der Eisenbahn erfolgt und dies auf dem Frachtbriefe beurkundet ist.

(5) Die Eisenbahn ist verpflichtet, auf Verlangen des Absenders den Empfang des Frachtgutes, unter Angabe des Tages der Annahme zur Beförderung, auf einem ihr mit dem Frachtbriefe vorzulegenden, als solches zu bezeichnenden Duplikat des Frachtbriefes zu bescheinigen. Der Antrag auf Ertheilung des Duplikats ist vom Absender auf dem Frachtbriefe zu vermerken. Die Eisenbahn hat durch Aufdrückung eines Stempels zu bestätigen, daß dem Antrage entsprochen ist.[2])

(6) Das Duplikat hat nicht die Bedeutung des Original-Frachtbriefes und ebensowenig diejenige eines Konnossements (Ladescheins).[3])

(7) Bei solchen Gütern, welche nicht in ganzen Wagenladungen aufgegeben werden, kann an Stelle des Duplikats ein als solcher zu bezeichnender Aufnahmeschein ausgestellt werden, welcher dieselbe rechtliche Bedeutung wie das Duplikat hat.

(8) Auf Wunsch des Absenders kann der Empfang des Gutes auch in anderer Form, insbesondere mittelst Eintrags in ein Quittungsbuch 2c. bescheinigt werden. Eine derartige Bescheinigung hat nicht die Bedeutung eines Frachtbrief-Duplikats oder eines Aufnahmescheins.

1) AAbfB. § 30.

2) § 54 enthält in den Abs. 5—7 gegen den entsprechenden Art. 8^{5} des Int. Uebk. insofern eine Abweichung, als das Frachtbrief-Duplikat nur auf Verlangen ausgestellt wird und bei gewissen Gütern (Abs. 7) auch durch einen Aufnahmeschein ersetzt werden kann. Indessen kommt der Ausstellung des Frachtbriefs-Duplikats oder des Aufnahmescheins, wenn sie erfolgt, im inneren Verkehr die gleiche Wirkung auf das Verfügungsrecht des Absenders (§ 64) zu, wie solche für das obligatorische Frachtbrief-Duplikat im Int. Uebk. (namentlich Art. 15^{2}) vorgesehen ist. Ueber die weitere Bedeutung des Frachtbriefduplikats vgl. §§ 65^{4}, 73^{2} VO.; ferner AAbfB §§ 39^{1}, 46^{4}, 44^{6}, 37^{11}, 38^{19}.

3) HGB. Art. 413 ff.

Vorläufige Einlagerung des Gutes.

§ 55. (1) Die Eisenbahn ist nur verpflichtet, die Güter zum Transporte anzunehmen, soweit die Beförderung derselben sofort erfolgen kann.[1])

(2) Die Eisenbahn ist jedoch verpflichtet, die ihr zugeführten Güter, deren Beförderung nicht sofort erfolgen kann, soweit die Räumlichkeiten es gestatten, gegen Empfangsbescheinigung mit dem Vorbehalte in einstweilige Verwahrung zu nehmen, daß die Annahme zur Beförderung und die Aufdrückung des Abfertigungsstempels auf den Frachtbrief (§ 54 Abs. 1) erst dann erfolgt, wenn die Beförderung möglich ist. Der Absender hat im Frachtbriefe sein Einverständniß mit diesem Verfahren zu erklären. In diesem Falle haftet die Eisenbahn bis zum Abschluß des Frachtvertrages als Verwahrer.[2])

(3) Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist die Eisenbahn berechtigt, im Falle sie Wagenladungsgüter, deren sofortige Beförderung nicht möglich ist, gleichwohl zum Transporte annimmt, mit dem Absender zu vereinbaren, daß für die Sendung die Lieferfrist von dem Tage an zu rechnen ist, an welchem die Absendung thatsächlich erfolgt.[3]) Der Absender hat sein Einverständniß auf dem Frachtbriefe zu erklären und auf dem Frachtbriefduplikat zu wiederholen. Die Eisenbahn ist verpflichtet, den Zeitpunkt der Absendung auf dem Frachtbriefe durch Aufdrückung eines besonderen Stempels ersichtlich zu machen und diesen Zeitpunkt dem Absender ohne Verzug mitzutheilen.[4])

1) HGB. Art. 422 Abs. 2. 2) AAbfB. § 30^{9-11}, 32.

3) Diese Bestimmung gewährt dem Aufgeber die Möglichkeit, seine Sendung auf Grund des Frachtbrief-Duplikats oder Aufnahmescheins bald nach der Auflieferung beleihen zu lassen oder von dem Empfänger Zahlung zu erhalten, wozu ein bloßer Hinterlegungsschein nicht für genügend erachtet wird. (REA. v. 2. 12. 1892. EVBl. 541).

4) Haftpflicht der Eisenbahn als Frachtführer aus § 75. — Int. Uebk. Art. 5 Abs. 2.

Auflieferung und Beförderung des Gutes.

§ 56. (1) Das Gut muß in den von der Eisenbahn festzusetzenden Dienststunden aufgeliefert und, falls die Verladung tarifmäßig dem Absender obliegt, innerhalb derselben verladen werden.[1]) Bei einer nach und nach stattfindenden Auflieferung der mit demselben Frachtbriefe aufgegebenen Sendung ist, sofern die Auflieferung durch den Absender über 24 Stunden verzögert wird, die Eisenbahn berechtigt, ein im Tarife festzusetzendes Lagergeld zu erheben. Dasselbe gilt in dem Falle, wenn Güter mit unvollständigem oder

unrichtigem Frachtbriefe aufgeliefert sind und die Berichtigung nicht binnen 24 Stunden nach der Beanstandung erfolgt. Wegen der Anfuhr der Güter durch Rollfuhr-Unternehmer der Eisenbahn s. § 68.

(2) Die Beförderung erfolgt, je nach der Bestimmung im Frachtbriefe,[1a]) in Eilfracht oder in gewöhnlicher Fracht.[2])

(3) An Sonn- und Festtagen wird gewöhnliches Frachtgut nicht angenommen und am Bestimmungsorte dem Empfänger nicht verabfolgt. Eilgut wird auch an Sonn- und Festtagen, aber nur in den ein- für allemal bestimmten, durch Aushang an den Abfertigungsstellen, sowie in einem Lokalblatte bekannt zu machenden Tageszeiten angenommen und ausgeliefert.

(4) Die Beförderung der Güter findet in der Reihenfolge statt, in welcher sie zum Transporte angenommen worden sind, sofern die Eisenbahn nicht zwingende Gründe des Eisenbahnbetriebes oder das öffentliche Interesse für eine Ausnahme geltend machen kann. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung begründet den Anspruch auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens.[3])

(5) Die Eisenbahnen sind verpflichtet, Einrichtungen zu treffen, durch welche die Reihenfolge der Güterabfertigung festgestellt werden kann.[4])

(6) Die Bereitstellung der Wagen[5]) für solche Güter, deren Verladung der Absender selbst besorgt, muß für einen bestimmten Tag nachgesucht und die Auflieferung und Verladung in der von der Eisenbahn zu bestimmenden Frist vollendet werden. Diese Frist ist durch Anschlag an den Abfertigungsstellen sowie in einem Lokalblatte bekannt zu machen.

(7) Erfolgt die Auflieferung und Verladung nicht innerhalb dieser Frist, so hat der Absender nach deren Ablauf das im Tarife festzusetzende Wagenstandgeld zu bezahlen. Bei Bestellung des Wagens ist auf Verlangen der Eisenbahn eine den Betrag einer Tagesversäumniß deckende Kaution zu erlegen.[6]) Auch ist die Eisenbahn berechtigt, den Wagen auf Kosten des Bestellers zu entladen und das Gut auf dessen Gefahr und Kosten auf Lager zu nehmen. Wenn die Eisenbahn fest zugesagte Wagen[7]) nicht rechtzeitig stellt, so hat sie dem Besteller eine dem Wagenstandgeld entsprechende Entschädigung zu zahlen.

[1]) Abfertigung „so schnell als angängig": AAbfB. § 34 [3, 4].

[1a]) Vgl. Anm. 6 zu § 51. [2]) AAbfB. § 23[1].

[3]) AAbfB. § 34[2]. — Int. Uebk. Art. 5 Abs. 3, 4.

[4]) Versandregister: AAbfB. § 39.

[5]) AAbfB. § 33 [5—9, 11]. Obliegenheiten der Abfertigungsstelle vor der Bereitstellung der Wagen: AAbfB. § 34[1', 12]; nach vollendeter Beladung: § 34 [14—17].

[6]) AAbfB. § 38[12—15]. [7]) AAbfB. § 33[1—3, 10, 11].

Beförderung in gedeckten oder in offenen Wagen.

§ 57. (1) Der Absender ist, sofern nicht eine Bestimmung der Verkehrs-Ordnung, oder Zoll-, Steuer- und polizeiliche Vorschriften oder zwingende Gründe des Betriebes entgegenstehen, berechtigt, durch schriftlichen Vermerk auf dem Frachtbriefe zu verlangen:

1. daß bei denjenigen Gütern, welche nach dem Tarife in offen gebauten Wagen befördert werden, die Beförderung in gedeckt gebauten Wagen erfolge,
2. daß bei denjenigen Gütern, welche nach dem Tarife in gedeckt gebauten Wagen befördert werden, die Beförderung in offen gebauten Wagen stattfinde.[1])

(2) Im ersteren Falle kann die Eisenbahn einen im Tarife festzusetzenden Zuschlag zur Fracht erheben.

(3) Der Tarif bestimmt, ob und unter welchen Bedingungen auf den im Frachtbriefe zu stellenden Antrag des Absenders Decken für offen gebaute Wagen miethweise überlassen werden.

[1]) AAbfB. § 33[4] verweist auf die allgem. Tarifvorschriften, die Anl. B zur BO. und die Kundmachungen 4 und 11 d. DEBV.

Verpackung und Bezeichnung des Gutes.

§ 58. (1) Soweit die Natur des Frachtgutes zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte eine Verpackung nöthig macht, liegt die gehörige Besorgung derselben dem Absender ob.

(2) Ist der Absender dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so ist die Eisenbahn, falls sie nicht die Annahme des Gutes verweigert, berechtigt zu verlangen, daß der Absender auf dem Frachtbriefe das Fehlen oder die Mängel der Verpackung unter spezieller Bezeichnung anerkennt und der Versandstation hierüber außerdem eine besondere Erklärung nach Maßgabe des vorgeschriebenen Formulars (Anlage E) ausstellt. Solche Formulare sind von der Abfertigungsstelle bereit zu halten.[1])

(3) Für derartig bescheinigte sowie für solche Mängel der Verpackung, welche äußerlich nicht erkennbar sind, hat der Absender zu haften und jeden daraus entstehenden Schaden zu tragen, beziehungsweise der Bahnverwaltung zu ersetzen. Ist die Ausstellung der gedachten Erklärung nicht erfolgt, so haftet der Absender für äußerlich erkennbare Mängel der Verpackung nur, wenn ihm ein arglistiges Verfahren zur Last fällt.

(4) Die Stückgüter sind in haltbarer, deutlicher und Verwechselungen ausschließender Weise, genau übereinstimmend mit den Angaben im Frachtbriefe, äußerlich zu bezeichnen (signiren).[2])

(5) Die Eisenbahn ist berechtigt zu verlangen, daß Stückgüter vom Absender mit der Bezeichnung der Bestimmungsstation in dauerhafter Weise versehen werden, sofern deren Beschaffenheit dies ohne besondere Schwierigkeit gestattet.[2]) [3])

[1]) AAbfB. § 24[3—9].

[2]) AAbfB. §§ 23[2—5], 31[1, 2].

[3]) Vgl. Int. Uebk. Art. 9 in Verbindung mit Art. 6, lit. d. und die „Zusätzlichen Bestimmungen" zu § 47 VBR. (Bezeichnung des Stückguts mit der Bestimmungsstation).

Zoll-, Steuer-, Polizei- und statistische Vorschriften.

§ 59. (1) Der Absender ist verpflichtet, dem Frachtbriefe diejenigen Begleitpapiere beizugeben, welche zur Erfüllung der etwa bestehenden Zoll-, Steuer- oder Polizeivorschriften vor der Ablieferung an den Empfänger erforderlich sind.[1]) Er haftet der Eisenbahn, sofern derselben nicht ein Verschulden zur Last fällt, für alle Folgen, welche aus dem Mangel, der Unzulänglichkeit oder Unrichtigkeit dieser Papiere entstehen.

(2) Der Eisenbahn liegt eine Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit derselben nicht ob.

(3) Die Zoll-, Steuer- und Polizeivorschriften werden, so lange das Gut sich auf dem Wege befindet, von der Eisenbahn erfüllt.[2]) Sie kann diese Aufgabe unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit einem Spediteur übertragen oder

gegen eine im Tarife festzusetzende Gebühr selbst übernehmen. In beiden Fällen hat sie die Verpflichtungen eines Spediteurs.[3])

(4) Falls der Absender eine Art der Abfertigung beantragt hat, welche im gegebenen Falle nicht zulässig ist, so hat die Eisenbahn diejenige Abfertigung zu veranlassen, welche sie für das Interesse des Absenders am vortheilhaftesten erachtet. Der Absender ist hiervon zu benachrichtigen.

(5) Der Verfügungsberechtigte kann der Zollbehandlung entweder selbst oder durch einen im Frachtbriefe bezeichneten Bevollmächtigten beiwohnen, um die nöthigen Aufklärungen über die Tarifirung des Gutes zu ertheilen und seine Bemerkungen beizufügen. Diese Befugniß begründet nicht das Recht, das Gut in Besitz zu nehmen oder die Zollbehandlung selbst vorzunehmen.

(6) Bei der Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte steht dem Empfänger das Recht zu, die zoll- und steueramtliche Behandlung zu besorgen, falls nicht im Frachtbriefe etwas anderes festgesetzt ist.

(7) Bezüglich der Güter, welche über die Grenzen des deutschen Zollgebiets ein-, aus- oder durchgeführt werden, sind die reichsgesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs,[4]) und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften zu beachten. Die Beschaffung der nach diesem Gesetze erforderlichen Anmeldescheine in Betreff der Ein-, Aus- und Durchfuhr liegt dem Absender beziehungsweise Empfänger ob. Sofern solche eisenbahnseitig bewirkt wird, kommen dafür die im Tarife festzusetzenden Gebühren zur Erhebung. Anmeldescheine, welche mit dem Stempel des Kaiserlichen Statistischen Amts nicht versehen sind, unterliegen behufs Feststellung ihrer Uebereinstimmung mit dem vorgeschriebenen Formular der zuvorigen Abstempelung seitens der Eisenbahn gegen die im Tarife festzusetzende Gebühr.

1) AAbfB. § 28. Im übrigen vgl. die Vorschriften über das „Verhältniß zur Steuer- und Zoll-Verwaltung" und die Kundmachung 11 des DEVBb., welche eine „Zusammenstellung der im Verkehr nach dem Reichs-Auslande zu berücksichtigenden Zoll-, Steuer- und polizeilichen Vorschriften" enthält.

2) Ebenso Int. Uebk. Art. 10.

3) HGB. Art. 379—389. Art. 380 lautet: „Der Spediteur haftet für jeden Schaden, welcher aus der Vernachlässigung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns bei der Empfangnahme und Aufbewahrung des Gutes, bei der Wahl der Frachtführer, Schiffer oder Zwischenspediteure und überhaupt bei der Ausführung der von ihm übernommenen Versendung der Güter entsteht.

Der Spediteur hat die Anwendung dieser Sorgfalt zu beweisen."

Vgl. ferner Art. 410, 412, 431 HGB.

4) G., betr. die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande v. 20. 7. 1879.

Berechnung der Fracht.

§ 60. (1) Die Grundsätze für die Frachtberechnung sind im Tarife (§ 7) anzugeben.[1])

(2) Außer den im Tarife angegebenen Frachtsätzen und Vergütungen für besondere im Tarife vorgesehene Leistungen dürfen nur baare Auslagen erhoben werden, insbesondere Aus-, Ein- und Durchgangsabgaben, nicht in den Tarif aufgenommene Kosten für Ueberführung und Auslagen für Ausbesserungen an den Gütern, welche in Folge ihrer äußeren oder inneren Beschaffenheit zu ihrer Erhaltung nothwendig werden. Diese Auslagen sind gehörig festzustellen und in dem Frachtbriefe ersichtlich zu machen, welchem die Beweisstücke beizugeben sind.

(3) Wenn die Eisenbahn die Güter von der Behausung des Absenders abholen oder aus Schiffen löschen läßt, oder an die Behausung des Empfängers oder an einen anderen Ort, z. B. nach Packhöfen, Lagerhäusern, Revisionsschuppen, in Schiffe 2c., bringen läßt, so sind die durch die Tarife oder durch Aushang an den Abfertigungsstellen bekannt zu machenden Gebühren hierfür zu entrichten. Der Rollfuhrmann[2]) hat seinen Gebührentarif bei sich zu tragen und auf Verlangen vorzuzeigen.

1) AAbfB. §§ 37, 27[II]. Int. Uebk. Art. 11. 2) § 68[3].

Zahlung der Fracht.

§ 61. (1) Werden die Frachtgelder nicht bei der Aufgabe des Gutes zur Beförderung berichtigt, so gelten sie als auf den Empfänger angewiesen.[1])

(2) Bei Gütern, welche nach dem Ermessen der annehmenden Bahn schnellem Verderben unterliegen oder wegen ihres geringen Werthes die Fracht nicht sicher decken, kann die Vorausbezahlung der Frachtgelder gefordert werden.[2])

(3) Wenn im Falle der Frankirung der Betrag der Gesammtfracht beim Versand nicht genau bestimmt werden kann, so kann die Versandbahn die Hinterlegung des ungefähren Frachtbetrages fordern.[1])

(4) Wurde der Tarif unrichtig angewendet[3]) oder sind Rechnungsfehler bei der Festsetzung der Fracht und der Gebühren vorgekommen,[4]) so ist das zu wenig Geforderte nachzuzahlen, das zu viel Erhobene zu erstatten und zu diesem Zweck dem Berechtigten thunlichst bald Nachricht zu geben.[5]) Ein derartiger Anspruch kann nur binnen Jahresfrist[6]) vom Tage der Zahlung[7]) an geltend gemacht werden. Die Bestimmung des § 90 Abs. 1 findet keine Anwendung.

1) AAbfB. §§ 37, 27[II]. — Int. Uebk. Art. 12.

2) AAbfB. § 37[3].

3) oder war der Tarif nicht zu Recht bestehend, nicht gehörig veröffentlicht (§ 7) oder enthielt er Druckfehler.

4) oder war das Gut über einen falschen Bahnweg geleitet, das Gewicht oder die Gattung desselben unrichtig angegeben.

5) AAbfB. § 73[3, 4]. Ferner „Uebereinkommen, betreffend die Behandlung der Reklamationen aus dem Personen-, Gepäck- und Güterverkehr" (gilt zwischen Reichseisenbahnen in Elf.-Lothr., den Pr. Staatsbahndirektionen und der Oldenburgischen Staatsb.) und Uebereinkommen zum VBR.

6) Vgl. § 91[1].

7) Bei Frankaturvorschüssen vom Tage der definitiven Abrechnung. — Mit Ablauf des Jahres ist weder die Eisenbahn berechtigt, zu niedrig berechnete Beträge nachzufordern, noch der Absender oder Empfänger, zu hoch berechnete Beträge zurückzufordern.

Nachnahme.

§ 62. (1) Dem Absender ist gestattet, das Gut bis zur Höhe des Werthes desselben mit Nachnahme[1]) zu belasten. Bei denjenigen Gütern, für welche die Eisenbahn Vorausbezahlung der Fracht zu verlangen berechtigt ist (§ 61 Abs. 2), kann die Belastung mit Nachnahme verweigert werden.

(2) Für die aufgegebene Nachnahme wird die tarifmäßige Provision berechnet. Die Berechnung von Provision ist auch für baare Auslagen der Eisenbahn gestattet. Provisionsfrei sind die von den Eisenbahnen nachgenommenen Frachtgelder, die tarifmäßigen Nebengebühren, als: Frachtbrief-, Wäge-, Signir-, Lade-, Krahngelder, Zollabfertigungs-

gebühren rc., ferner die statistische Gebühr des Waarenverkehrs sowie Portoauslagen und die Rollgelder der von der Bahnverwaltung bestellten Fuhrunternehmer.

(3) Als Bescheinigung über die Auflegung von Nachnahmen dient der abgestempelte Frachtbrief, das Frachtbrief-Duplikat oder die anderweit gestattete Bescheinigung über Aufgabe von Gütern.[2]) Auf Verlangen werden außerdem besondere Nachnahmescheine, und zwar gebührenfrei ertheilt.

(4) Die Eisenbahn ist verpflichtet, sobald der Betrag der Nachnahme von dem Empfänger bezahlt ist, den Absender hiervon zu benachrichtigen und demselben die Nachnahme auszuzahlen.[3]) Dies findet auch Anwendung auf Auslagen, welche vor der Aufgabe für das Frachtgut gemacht worden sind. Ist im Tarife die Auszahlung der Nachnahme vom Ablauf einer bestimmten Frist abhängig gemacht, so entfällt die Nothwendigkeit einer besonderen Benachrichtigung.

(5) Ist das Gut ohne Einziehung der Nachnahme abgeliefert worden, so haftet die Eisenbahn für den Schaden bis zum Betrage der Nachnahme und hat denselben dem Absender sofort zu ersetzen, vorbehaltlich ihres Rückgriffs gegen den Empfänger.[4])

(6) Baarvorschüsse können zugelassen werden, wenn dieselben nach dem Ermessen des abfertigenden Beamten durch den Werth des Gutes sicher gedeckt sind.

[1]) AAbfB. § 38, Art. 13[1] des Int. Ueb. u. § 5 der AusfB. zu demselben. — Im Geltungsbereich des VBR. ist der Höchstbetrag der Nachnahme keiner Beschränkung unterworfen. — Nachträgliche Belastung mit Nachnahme: BO. § 64[9], AAbfB. §§ 38[17–20], 46[15]. Unterwegsnachnahme: AAbfB. § 38[7].

[2]) AAbfB. § 27[21], BO. § 54[5, 8].

[3]) AAbfB. §§ 38[13–15], 65[8, 9].

[4]) HGB. Art. 406, BO. § 67. Pfandrecht der Eisenbahn an dem Gute: HGB. Art. 409 ff.

Lieferfrist.

§ 63. (1) Die Lieferfristen sind durch die Tarife zu veröffentlichen und dürfen die nachstehenden Maximalfristen[1]) nicht überschreiten:

a) für Eilgüter:

1. Expeditionsfrist . . . . 1 Tag,
2. Transportfrist
   für je auch nur angefangene 300 Kilometer 1 Tag;

b) für Frachtgüter:

1. Expeditionsfrist . . . . 2 Tage,
2. Transportfrist
   bei einer Entfernung bis zu 100 Kilometer 1 Tag,
   bei größeren Entfernungen für je auch nur angefangene weitere 200 Kilometer . 1 Tag.

(2) Wenn der Transport aus dem Bereiche einer Eisenbahnverwaltung in den Bereich einer anderen anschließenden Verwaltung übergeht, so berechnen sich die Transportfristen aus der Gesammtentfernung zwischen der Aufgabe- und Bestimmungsstation, während die Expeditionsfristen ohne Rücksicht auf die Zahl der durch den Transport berührten Verwaltungsgebiete nur 1-mal zur Berechnung kommen.[2])

(3) Den Eisenbahnverwaltungen ist gestattet, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Zuschlagsfristen für folgende Fälle festzusetzen:

1. Für solche Güter, deren Beförderung von und nach abseits von der Bahn gelegenen Orten (Güternebenstellen) die Eisenbahn übernommen hat.
2. Für außergewöhnliche Verkehrsverhältnisse, wobei es zulässig ist, die Zuschlagsfristen ausnahmsweise vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde festzusetzen.
3. Für den Uebergang auf Bahnen mit anderer Spurweite.[3])

Die Zuschlagsfristen sind gehörig zu veröffentlichen. Aus der Bekanntmachung muß zu ersehen sein, ob und durch welche Behörde die Genehmigung ertheilt, oder ob eine solche vorbehalten ist. Im letzteren Falle muß die nachträglich erfolgte Genehmigung innerhalb 8 Tagen durch eine besondere Bekanntmachung veröffentlicht werden. Die Festsetzung von Zuschlagsfristen ist wirkungslos, wenn die nachträgliche Genehmigung von der Aufsichtsbehörde versagt, oder die ertheilte Genehmigung nicht rechtzeitig veröffentlicht wird.

(4) Die Lieferfrist beginnt, abgesehen von dem Falle des § 55 Abs. 3, mit der auf die Annahme des Gutes nebst Frachtbrief (§ 54 Abs. 1) folgenden Mitternacht und ist gewahrt, wenn innerhalb derselben das Gut dem Empfänger oder derjenigen Person, an welche die Ablieferung gültig geschehen kann, an die Behausung oder an das Geschäftslokal zugeführt ist oder, falls eine solche Zuführung nicht zugesagt oder ausdrücklich verbeten ist (§ 68 Abs. 5), wenn innerhalb der gedachten Frist schriftliche Nachricht von der erfolgten Ankunft für den Empfänger zur Post gegeben oder solche ihm auf andere Weise[4]) wirklich zugestellt ist.[5])

(5) Für Güter, welche bahnlagernd gestellt sind, sowie für solche Güter, deren Empfänger sich die Benachrichtigung schriftlich verbeten haben, ist die Lieferzeit gewahrt, wenn das Gut innerhalb derselben auf der Bestimmungsstation zur Abnahme bereit gestellt ist.

(6) Der Lauf der Lieferfristen ruht für die Dauer der zoll- oder steueramtlichen oder polizeilichen Abfertigung sowie für die Dauer einer ohne Verschulden der Eisenbahn eingetretenen Betriebsstörung, durch welche der Antritt oder die Fortsetzung des Bahntransportes zeitweilig verhindert wird.[6])

(7) Ist der auf die Auflieferung des Gutes zur Beförderung folgende Tag ein Sonntag oder Festtag, so beginnt bei gewöhnlichem Frachtgute die Lieferfrist 24 Stunden später.

(8) Falls der letzte Tag der Lieferfrist ein Sonntag oder Festtag ist, so läuft bei gewöhnlichem Frachtgute die Lieferfrist erst an dem darauf folgenden Werktage ab.

[1]) Vgl. Art. 14 Int. Uebk. u. § 6 der AusfB. oben S. 490. Die Maximallieferfristen sind dort etwas länger, dem Publikum also weniger günstig.

[2]) vorausgesetzt, daß die Sendung mit direktem Frachtbrief u. ohne Vermittelungsadresse aufgegeben ist (§ 49). Werden unterwegs neue Frachtbriefe mit neuen Adressen ausgestellt (vgl. z. B. AAbfB. § 52[14]), so wird die Lieferfrist für jeden Frachtbrief getrennt berechnet.

[3]) Für den internatl. Verkehr weitere Fälle in Abs. 3 des § 6 der Int. AusfB.

[4]) AAbfB. § 49. [5]) Vgl. auch § 75 Abs. 2.

[6]) AAbfB. §§ 41, 42, 44, 45.

Verfügungsrecht des Absenders.[1])

§ 64. (1) Der Absender allein hat das Recht, die Verfügung zu treffen, daß das Gut auf der Versandstation zurückgegeben, unterwegs angehalten oder an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger am Bestimmungsorte oder auf einer Zwischenstation abgeliefert werde.

(2) Dieses Recht steht indeß im Falle der Ausstellung eines Frachtbrief-Duplikats oder eines Aufnahmescheins (§ 54 Abs. 5 und 7) dem Absender nur dann zu, wenn er das Duplikat oder den Aufnahmeschein vorweist. Hat in diesem Falle die Eisenbahn die Anweisungen des Absenders befolgt, ohne die Vorzeigung zu verlangen, so ist sie für den daraus entstehenden Schaden dem Empfänger, welchem der Absender die Urkunde übergeben hat, haftbar.

(3) Derartige Verfügungen des Absenders ist die Eisenbahn zu beachten nur verpflichtet, wenn sie ihr durch Vermittelung der Versandstation zugekommen sind.[2])

(4) Das Verfügungsrecht des Absenders erlischt, auch wenn er das Frachtbrief-Duplikat oder den Aufnahmeschein besitzt, sobald nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte der Frachtbrief dem Empfänger übergeben oder die von dem letzteren nach Maßgabe des § 66 erhobene Klage der Eisenbahn zugestellt worden ist. Ist dies geschehen, so hat die Eisenbahn nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers[3]) zu beachten, widrigenfalls sie demselben für das Gut haftbar wird.

(5) Die Eisenbahn darf die Ausführung der im Abs. 1 vorgesehenen Anweisungen nur dann verweigern oder verzögern, oder solche Anweisungen in veränderter Weise ausführen, wenn durch die Befolgung derselben der regelmäßige Transportverkehr gestört würde.

(6) Die im ersten Absatz dieses Paragraphen vorgesehenen Verfügungen müssen mittelst schriftlicher und vom Absender unterzeichneter Erklärung nach dem Formular Anlage F erfolgen. Die Erklärung ist im Falle der Ausstellung eines Frachtbrief-Duplikats oder eines Aufnahmescheins auf der betreffenden Urkunde zu wiederholen, welche gleichzeitig der Eisenbahn vorzulegen und von dieser dem Absender zurückzugeben ist.

(7) Jede in anderer Form gegebene Verfügung des Absenders ist nichtig.

(8) Die Eisenbahn kann den Ersatz der Kosten verlangen, welche durch die Ausführung der im Abs. 1 vorgesehenen Verfügungen entstanden sind, insoweit diese Verfügungen nicht durch ihr eigenes Verschulden veranlaßt worden sind. Diese Kosten (Reugeld) sind im Tarife ein- für allemal festzusetzen.

(9) Anweisungen des Absenders wegen nachträglicher Auflage, Erhöhung, Minderung oder Zurückziehung der Nachnahme sowie wegen nachträglicher Frankirung können nach dem Ermessen der Eisenbahn unter der Bedingung zugelassen werden, daß die Verfügung auf dem etwa ausgestellten Frachtbrief-Duplikat (Aufnahmeschein) vermerkt wird.[4])

[1]) HGB. Art. 402, 405; Int. Uebk. Art. 15; AAbfB. § 46; BO. § 65.

[2]) Diese Verfügung des Absenders ist stempelfrei.

[3]) AAbfB. § 52$^{14, 15}$. [4]) AAbfB. § 37^{11}, 38$^{17-20}$.

Transporthindernisse.

§ 65. (1) Wird der Antritt oder die Fortsetzung des Eisenbahn-Transportes durch höhere Gewalt oder Zufall verhindert, so hat — abgesehen von dem Falle des Abs. 3 dieses Paragraphen — die Eisenbahn den Absender um anderweitige Verfügung über das Gut anzugehen.

(2) Der Absender kann vom Vertrage zurücktreten, muß aber die Eisenbahn, sofern derselben kein Verschulden zur Last fällt, für die Kosten der Vorbereitung des Transportes, die Kosten der Wiederausladung und die Ansprüche in Beziehung auf den etwa bereits zurückgelegten Transportweg durch Zahlung der in den Tarifen festzusetzenden Gebühren entschädigen.

(3) Wenn die Fortsetzung des Transportes auf einem anderen Wege stattfinden kann, so ist, unbeschadet der aus Rücksichten des allgemeinen Verkehrs ergehenden Anordnungen der Aufsichtsbehörde, der Eisenbahn die Entscheidung überlassen, ob es dem Interesse des Absenders entspricht, das Gut auf einem anderen Wege dem Bestimmungsorte zuzuführen oder es anzuhalten und den Absender um anderweitige Anweisung anzugehen.

(4) Ist ein Frachtbrief-Duplikat oder Aufnahmeschein ausgestellt worden und befindet sich der Absender nicht im Besitze der ausgestellten Urkunde, so dürfen die in diesem Paragraphen vorgesehenen Verfügungen weder die Person des Empfängers, noch den Bestimmungsort abändern.

Der § entspricht im Wesentlichen dem Art. 18 des Int. Uebk., unter (vertragsmäßiger) Abweichung von Art. 394 HGB. Vgl. Art. 423 das. — AAbfB. § 44$^{4-6}$.

Ablieferung des Gutes.

§ 66. (1) Die Eisenbahn ist verpflichtet, am Bestimmungsorte dem bezeichneten Empfänger gegen Bezahlung[1a]) der im Frachtbriefe ersichtlich gemachten Beträge und gegen Bescheinigung des Empfangs (§ 68 Abs. 7) den Frachtbrief und das Gut auszuhändigen.[1])

(2) Der Empfänger ist nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte berechtigt, die durch den Frachtvertrag begründeten Rechte gegen Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen im eigenen Namen gegen die Eisenbahn geltend zu machen, sei es, daß er hierbei im eigenen oder im fremden Interesse handle. Er ist insbesondere berechtigt, von der Eisenbahn die Uebergabe des Frachtbriefes und die Auslieferung des Gutes zu verlangen. Dieses Recht erlischt, wenn der Absender der Eisenbahn eine nach Maßgabe des § 64 zulässige entgegenstehende Verfügung ertheilt hat.

(3) Als Ort der Ablieferung gilt die vom Absender bezeichnete Bestimmungsstation.[2])

[1a]) oder gegen Stundung. Bedingungen für einmonatliche Frachtstundung: EVBl. 1895. 246.

[1]) § 66 entspricht dem Art. 16 Int. Uebk, der sich an die Bestimmungen der Art. 403 u. 405 in Verbindung mit Art. 402 HGB. eng anschließt. Bezüglich des Pfandrechts kommen die Art. 409 bis 412 HGB. zur Anwendung, der letztere indeß mit der Maßgabe, daß das 3-tägige Folgerecht im internatl. Verkehr gemäß Art. 21 Uebk. nicht stattfindet. — AAbfB. §§ 52, 50.

[2]) Vgl. aber §§ 60^{3}, 68^{8}, 75^{3} und 76.

Annahme des Gutes durch den Empfänger.

§ 67. Durch Annahme des Gutes und des Frachtbriefes wird der Empfänger verpflichtet, der Eisenbahn die im Frachtbrief ersichtlich gemachten Beträge zu bezahlen. Vgl. jedoch § 61 Abs. 4.

Uebereinstimmend mit Art. 406 HGB. und Art. 17 Int. Uebk.

Verfahren bei Ablieferung des Gutes.[1])

§ 68. (1) Das Gut ist nach Maßgabe der Bestimmung der Eisenbahnen entweder dem Empfänger an seine Behausung zuzuführen oder es ist ihm über die Ankunft schriftlich Nachricht zu geben. Diese Benachrichtigung ist dem Empfänger auf seine Kosten spätestens nach Ankunft und Bereitstellung des Gutes durch Boten, die Post oder sonstige Gelegenheit mit der Aufforderung zuzusenden, das Gut innerhalb der im Tarife bestimmten und in der Benachrichtigung zu bezeichnenden Frist abzunehmen. Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn der Empfänger sich dieselbe verbeten hat, sowie bei bahnlagernd gestellten Gütern.

Für die Ausfertigung der Benachrichtigung darf eine Gebühr nicht berechnet werden.

(2) Die Benachrichtigung über die Ankunft von Eilgut muß, sofern außergewöhnliche Verhältnisse nicht eine längere Frist unvermeidlich machen, binnen 2 Stunden, die Zuführung in die Behausung des Empfängers binnen 6 Stunden nach Ankunft erfolgen. Diese Fristen ruhen an Sonn- und Festtagen von 12 Uhr Mittags, an Werktagen von 6 Uhr Abends bis zum Anfang der Dienststunden des folgenden Tages. Die Festsetzungen über die Lieferfrist (§ 63) werden hierdurch nicht berührt.

(3) Die Eisenbahn kann, wo sie es für angemessen erachtet, Rollfuhr-Unternehmer zum An- und Abfahren der Güter innerhalb des Stationsortes oder von und nach seitwärts gelegenen Ortschaften bestellen, auch an letzteren Güternebenstellen einrichten. Die Rollfuhrunternehmer gelten als Leute der Eisenbahn im Sinne des § 9 der Verkehrs-Ordnung. Vgl. § 60 Abs. 3.

(4) Sind für Güter, deren Bestimmungsort nicht an der Eisenbahn gelegen oder eine nicht für den Güterverkehr eingerichtete Station ist, seitens der Verwaltung Einrichtungen zum Weitertransporte nicht getroffen, so hat die Eisenbahn, wenn nicht wegen sofortiger Weiterbeförderung vom Absender oder Empfänger Verfügung getroffen ist, entweder den Empfänger nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu benachrichtigen oder die Güter mittelst eines Spediteurs oder einer anderen Gelegenheit nach dem Bestimmungsorte auf Gefahr und Kosten des Absenders weiter befördern zu lassen.

(5) Diejenigen Empfänger, welche ihre Güter selbst abholen oder sich anderer als der von der Eisenbahn bestellten Fuhrunternehmer bedienen wollen, haben dies der Güter-Abfertigungsstelle rechtzeitig vorher, jedenfalls noch vor Ankunft des Gutes, auf Erfordern der Abfertigungsstelle unter glaubhafter Bescheinigung ihrer Unterschrift, schriftlich anzuzeigen.[2]) Die Befugniß der Empfänger, ihre Güter selbst abzuholen oder durch andere als von der Eisenbahn bestellte Fuhrunternehmer abholen zu lassen, kann von der Eisenbahn im allgemeinen Verkehrsinteresse mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde beschränkt oder aufgehoben werden.

(6) Ausgeschlossen von der Selbstabholung sind diejenigen Güter, welche nach zoll- oder steueramtlichen Vorschriften oder aus anderen Gründen nach Packhöfen oder Niederlagen der Zoll- oder Steuerverwaltung gefahren werden müssen.

(7) Die Auslieferung des Gutes erfolgt gegen Zahlung der etwa darauf haftenden Fracht- und sonstigen Beträge und gegen Ausstellung der Empfangsbescheinigung. Letztere hat sich auf die einfache Anerkennung des Empfangs zu beschränken; weitere Erklärungen, namentlich über tadellosen oder rechtzeitigen Empfang, dürfen nicht gefordert werden. Güter, welche nicht durch die Eisenbahn zuzuführen sind, werden dem Empfänger auf Vorzeigung des seitens der Eisenbahn quittirten Frachtbriefes zur Verfügung gestellt, und zwar die vom Empfänger auszuladenden auf den Entladeplätzen, die übrigen Güter in den Abfertigungsräumen (auf den Güterböden).

(8) Der Empfänger ist berechtigt, bei der Auslieferung von Gütern deren Nachwägung ist seiner Gegenwart auf dem Bahnhofe zu verlangen.[3]) Diesem Verlangen muß die Eisenbahn bei Stückgütern stets, bei Wagenladungsgütern insoweit, als die vorhandenen Wägevorrichtungen dazu ausreichen, nachkommen. Gestatten die Wägevorrichtungen der Eisenbahn eine Verwiegung von Wagenladungsgütern auf dem Bahnhofe nicht, so bleibt dem Empfänger überlassen, die Verwiegung da, wo derartige Wägevorrichtungen am nächsten zur Verfügung stehen, in Gegenwart eines von der Eisenbahn zu bestellenden Bevollmächtigten vornehmen zu lassen. Ergiebt die Nachwägung kein von der Eisenbahn zu vertretendes Mindergewicht, so hat der Empfänger die durch die Verwiegung entstandenen Kosten oder die tarifmäßigen Gebühren sowie die Entschädigung für den etwa bestellten Bevollmächtigten zu tragen. Dagegen hat die Eisenbahn, falls ein von ihr zu vertretendes und nicht bereits anerkanntes Mindergewicht festgestellt wird, dem Empfänger die ihm durch die Nachwägung verursachten Kosten zu erstatten.

[1]) AAbfB. §§ 49, 52; Int. Uebk. Art. 19.

[2]) AAbfB. § 49[10]. Schriftstücke, in welchen eine Güterabfertigungsstelle ersucht wird, eine unter der Adresse des Ausstellers eingehende Sendung einem Dritten auszuliefern, sind stempelfrei, sofern nicht aus dem Inhalt des Schreibens unzweifelhaft hervorgeht, daß der Dritte die Frachtsendung für Rechnung des Adressaten, also als dessen Bevollmächtigter, zu empfangen hat. Letzterenfalls sind die Schriftstücke als Vollmachten anzusehen und nach Pos. 73 des Pr. Stempeltarifs v. 1895 stempelpflichtig, wenn nicht aus ihrem Inhalt sich ergiebt, daß sie ein Rechtsgeschäft unter 150 *M* zum Gegenstande haben. Der Stempel beträgt 50 Pf. bei einem Gegenstande bis zu 500 *M*. (Vgl. E. Fin.-Min. v. 31. 3. 1895, EVBl. 342.)

[3]) Verfahren: AAbfB. §§ 50[10, 11], 25.

Fristen für die Abnahme der nicht zugerollten Güter.

§ 69. (1) Die tarifmäßig durch die Eisenbahn auszuladenden Güter sind binnen der im Tarife festzustellenden lagerzinsfreien Zeit, welche nicht weniger als 24 Stunden nach Absendung beziehungsweise Empfang (vgl. § 68 Abs. 1 in Verbindung mit § 63 Abs. 4) der Benachrichtigung betragen darf, während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden[1]) abzunehmen.

(2) Die Fristen, binnen welcher die von dem Empfänger abzuladenden Güter durch denselben auszuladen und abzuholen sind, werden durch die besonderen Vorschriften jeder Verwaltung festgesetzt und sind, sofern sie für deren ganzes Gebiet gleichmäßig erlassen werden, durch den Tarif, andernfalls auf jeder Station durch Aushang an den Abfertigungsstellen sowie durch Bekanntmachung in einem Lokalblatte zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Erfolgt die Benachrichtigung über die Ankunft des Gutes durch die Post, so beginnen diese Fristen frühestens 3 Stunden nach der Aufgabe des Benachrichtigungsschreibens zur Post.

(3) Für bahnlagernd gestellte sowie für solche Güter, deren Empfänger sich die Benachrichtigung schriftlich verbeten haben, beginnt der Lauf der im Abs. 1 und 2 erwähnten Fristen mit Ankunft des Gutes.

(4) Sonn- und Festtage werden nicht mitgerechnet. Der Lauf der Entladefristen (Abs. 2) ruht für die Dauer der zoll- oder steueramtlichen Abfertigung, sofern diese nicht durch den Absender oder den Empfänger verzögert wird. Seitens der letzteren ist die Dauer der Abfertigung nachzuweisen.

(5) Wer das Gut nicht innerhalb der in diesem Paragraphen erwähnten Fristen abnimmt, hat ein in den Tarifen festzusetzendes Lagergeld[2]) oder Wagenstandgeld zu bezahlen. Auch ist die Eisenbahn berechtigt, die Ausladung der tarifmäßig vom Empfänger auszuladenden Güter auf dessen Gefahr und Kosten zu besorgen.

(6) Dagegen ist die Eisenbahn zum Ersatze der nachgewiesenen Kosten der zwar rechtzeitig, aber vergeblich versuchten Abholung eines Gutes in dem Falle verpflichtet, wenn das Gut auf Benachrichtigung des Empfängers von der Ankunft nicht spätestens innerhalb 1 Stunde nach dem Eintreffen des Abholers zur Entladung oder Abgabe bereit gestellt ist.

(7) Wenn der geregelte Verkehr durch große Güteranhäufungen gefährdet wird, so ist die Eisenbahn zur Erhöhung der Lagergelder und der Wagenstandgelder und, wenn diese Maßregel nicht ausreichen sollte, auch zur Verkürzung der Ladefristen und zur Beschränkung der lagerzinsfreien Zeit für die Dauer der Anhäufung der Güter, und zwar alles dieses unter Beachtung der für die Festsetzung von Zuschlagslieferfristen im § 63 Abs. 3 Ziff. 2 gegebenen Vorschriften berechtigt.

[1]) Allgemeine Bestimmungen zu den AAbfB. unter III.

[2]) Berechnung und Erhebung für Stückgüter: AAbfB. § 52[2].

Ablieferungshindernisse.

§ 70. (1) Bei Ablieferungshindernissen hat die Empfangsstation den Absender durch Vermittelung der Versandstation von der Ursache des Hindernisses unverzüglich in Kenntniß zu setzen. Sie darf in keinem Falle ohne ausdrückliches Einverständniß des Absenders das Gut zurücksenden. Dies gilt insbesondere von Gütern, deren An- oder Abnahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt wird, oder deren Abgabe sonst nicht möglich ist.

(2) Derartige Güter hat die Eisenbahn auf Gefahr und Kosten des Absenders auf Lager zu nehmen und für dieselben die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Sie ist jedoch nach ihrem Ermessen auch berechtigt, solche Güter unter Nachnahme der darauf haftenden Kosten und Auslagen einem öffentlichen Lagerhause oder einem Spediteur für Rechnung und Gefahr dessen, den es angeht, auf Lager zu übergeben, wovon der Absender sofort zu benachrichtigen ist.

(3) Die Eisenbahn ist ferner befugt:

a) Güter der im ersten Absatz erwähnten Art, wenn sie dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, oder wenn sie nach den örtlichen Verhältnissen weder eingelagert, noch einem Spediteur übergeben werden können, sofort,

b) Güter, welche weder vom Empfänger abgenommen, noch vom Absender zurückgenommen werden, frühestens 4 Wochen nach Ablauf der lagerzinsfreien Zeit, falls aber deren Werth durch längere Lagerung oder durch die daraus entstehenden Kosten unverhältnißmäßig vermindert würde, auch schon früher,

ohne weitere Förmlichkeit bestmöglich zu verkaufen. Von dem bevorstehenden Verkaufe ist der Absender womöglich zu benachrichtigen, auch ist ihm der Erlös nach Abzug der Kosten zur Verfügung zu stellen.

Int. Uebk. Art. 24 Abs. 1. AAbfB. § 53. — Das im § 70 vorgeschriebene Verfahren wird auch in Fällen des § 65 angewendet, wenn der Absender auf Erfordern der Eisenbahn nicht anderweit über das Gut verfügt. Vgl. auch § 72.

Feststellung von Verlust und Beschädigung des Gutes seitens der Eisenbahn.

§ 71. (1) In allen Verlust-, Minderungs- und Beschädigungsfällen haben die Eisenbahnverwaltungen sofort eine eingehende Untersuchung vorzunehmen, das Ergebniß schriftlich festzustellen und dasselbe den Betheiligten auf ihr Verlangen mitzutheilen.

(2) Wird insbesondere eine Minderung oder Beschädigung des Gutes von der Eisenbahn entdeckt oder vermuthet oder seitens des Verfügungsberechtigten behauptet, so hat die Eisenbahn den Zustand des Gutes, den Betrag des Schadens und, soweit dies möglich, die Ursache und den Zeitpunkt der Minderung oder Beschädigung ohne Verzug protokollarisch festzustellen. Eine protokollarische Feststellung hat auch im Falle des Verlustes stattzufinden.

(3) Zur Feststellung in Minderungs- und Beschädigungsfällen sind unbetheiligte Zeugen oder, soweit dies die Umstände des Falles erfordern, Sachverständige, auch wo möglich der Verfügungsberechtigte beizuziehen.

Int. Uebk. Art. 25. — AAbfB. §§ 51 [1, 2], 52 [18-20] und „DA., betr. das Feststellungs-, Melde- und Nachforschungs-Verfahren bei fehlenden, überzähligen, beschädigten oder mit Gewichtsverminderung angekommenen Gepäckstücken und Gütern." Ferner AAbfB. §§ 43 [3, 4], 47 [3, 4], 50 [3, 5-11].

Gerichtliche Feststellung von Ablieferungshindernissen, Verlust und Beschädigung.

§ 72. Jedem Betheiligten steht das Recht zu, unbeschadet des in den §§ 70 und 71 vorgesehenen Verfahrens, auch die gerichtliche Feststellung in Gemäßheit der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zu beantragen.

Int. Uebk. Art. 25 Abs. 4, HGB. Art. 407 nebst Anm. über die Zuständigkeit des Gerichts.

Aktivlegitimation.[1]) Reklamationen.[2])

§ 73. (1) Zur Geltendmachung der aus dem Eisenbahn-Frachtvertrage gegenüber der Eisenbahn entspringenden Rechte ist nur derjenige befugt, welchem das Verfügungsrecht über das Frachtgut zusteht.

(2) Vermag der Absender das Duplikat des Frachtbriefes, den Aufnahmeschein oder eine Bescheinigung der Versandstation, daß eine solche Urkunde nicht ausgestellt ist, nicht beizubringen, so kann er seinen Anspruch nur mit Zustimmung des Empfängers geltend machen.

(3) Außergerichtliche Ansprüche (Reklamationen) sind mit einer Bescheinigung über den Werth des Gutes und, wenn dem Empfänger der Frachtbrief übergeben ist, mit diesem anzubringen. Die Eisenbahnen haben derartige Ansprüche mit thunlichster Beschleunigung zu untersuchen und, sofern nicht eine gütliche Verständigung erfolgt, mittelst schriftlichen Bescheides zu erledigen.

[1]) Aktivlegitimation ist in einem Rechtsstreite der vom Kläger zu führende Nachweis, daß gerade er der rechte Kläger sei, im Gegensatz zur Passivlegitimation, d. h. dem Nachweis, daß der in Anspruch genommene der rechte Beklagte sei.

[2]) Wegen „Beschwerden" vgl. § 4. — Int. Uebk. Art. 26; ferner Anm. 5 zu § 61.

Haftung mehrerer Eisenbahnen.

§ 74. (1) Diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zur Beförderung angenommen hat, haftet für die Ausführung des Transportes auch auf den folgenden Bahnen der Beförderungsstrecke bis zur Ablieferung.

(2) Jede nachfolgende Bahn tritt dadurch, daß sie das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbriefe übernimmt, nach Maßgabe des letzteren in den Frachtvertrag ein und übernimmt die selbständige Verpflichtung, den Transport nach Inhalt des Frachtbriefes auszuführen.

(3) Die Ansprüche aus dem Frachtvertrage können jedoch — unbeschadet des Rückgriffs der Bahnen gegen einander — im Wege der Klage nur gegen die 1. Bahn oder gegen diejenige, welche das Gut zuletzt mit dem Frachtbriefe übernommen hat, oder gegen diejenge Bahn gerichtet werden, auf deren Betriebsstrecke der Schaden sich ereignet hat. Unter den bezeichneten Bahnen steht dem Kläger die Wahl zu.

(4) Das Wahlrecht erlischt mit Erhebung der Klage.

§ 74 regelt die Haftung mehrerer Eisenbahnen entsprechend den Bestimmungen des Art. 27 Abs. 1, 2, 3 und 5 Int. Uebk., der auf denjenigen der Art. 401 und 429 HGB. beruht. Vgl. auch Int. Uebk. Art. 47—50.

Haftung für Verlust und Beschädigung im Allgemeinen.

§ 75. (1) Die Eisenbahn haftet[1]) nach Maßgabe der in den folgenden Paragraphen enthaltenen näheren Bestimmungen für den Schaden, welcher durch Verlust, Minderung oder Beschädigung des Gutes seit der Annahme zur Beförderung bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern sie nicht zu beweisen vermag, daß der Schaden durch ein Verschulden des Verfügungsberechtigten oder eine nicht von der Eisenbahn verschuldete Anweisung desselben, durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes (namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage) oder durch höhere Gewalt[2]) herbeigeführt worden ist.

(2) Der Ablieferung an den Empfänger steht die Ablieferung an Zoll- und Revisionsschuppen nach Ankunft des Gutes auf der Bestimmungsstation sowie die nach Maßgabe der Verkehrs-Ordnung stattfindende Ablieferung des Gutes an Lagerhäuser oder an einen Spediteur gleich.

[1]) Int. Uebk. Art. 30 und HGB. Art. 395, 426.

[2]) Vgl. Anm. 8 zu § 1 HaftpflichtG. (oben S. 463). Auch hier ist im Einzelfalle zu entscheiden, ob beim Eisenbahntransport ein Naturereigniß (Blitz, Sturm, Ueberschwemmung, Raub, Aufruhr ꝛc.) als höhere Gewalt zu erachten ist.

Beschränkung der Haftung bezüglich des Bestimmungsortes.

§ 76. (1) Ist auf dem Frachtbriefe als Ort der Ablieferung ein nicht an der Eisenbahn liegender Ort bezeichnet, so besteht die Haftpflicht der Eisenbahn als Frachtführer nur bis zur letzten Eisenbahnstation.[1]) In Bezug auf die Weiterbeförderung treten die Verpflichtungen des Spediteurs ein.

(2) Für Sendungen nach solchen seitwärts gelegenen Orten jedoch, nach welchen die Eisenbahn Einrichtungen für die Weiterbeförderung getroffen hat (§ 68 Abs. 3), erstreckt sich die Haftpflicht der Eisenbahn als Frachtführer auf den ganzen Transport.

(3) Ist von dem Absender auf dem Frachtbriefe bestimmt, daß das Gut an einem an der Eisenbahn liegenden Orte abgegeben werden oder liegen bleiben soll, so gilt, ungeachtet im Frachtbriefe ein anderweiter Bestimmungsort angegeben ist, der Transport als nur bis zu jenem ersteren, an der Bahn liegenden Orte übernommen, und die Eisenbahn ist nur bis zur Ablieferung an diesem Orte verantwortlich.[2])

[1]) Int. Uebk. Art. 30 Abs. 2 in Verbindung mit HGB. Art. 430.

[2]) HGB. Art. 431.

Beschränkung der Haftung bei besonderen Gefahren.[1])

§ 77. (1) Die Eisenbahn haftet nicht:

1. In Ansehung der Güter, welche nach der Bestimmung des Tarifes oder nach Vereinbarung mit dem Absender in offen gebauten Wagen[2]) transportirt werden,
   für den Schaden, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist.
   Unter dieser Gefahr ist auffallender Gewichtsabgang oder Verlust ganzer Stücke nicht zu verstehen.
2. In Ansehung der Güter, welche, obgleich ihre Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust, Minderung oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbriefe (§ 58) unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung[3]) aufgegeben sind,
   für den Schaden, welcher aus der mit dem Mangel oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist.
3. In Ansehung derjenigen Güter, deren Auf- und Abladen[4]) nach Bestimmung des Tarifes oder nach besonderer Vereinbarung mit dem Absender, von diesem beziehungsweise dem Empfänger besorgt wird,
   für den Schaden, welcher aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist.
4. In Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, Verlust, Minderung oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage, Austrocknung und Verstreuung zu erleiden,
   für den Schaden, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist.
5. In Ansehung lebender Thiere,
   für den Schaden, welcher aus der mit der Beförderung dieser Thiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahr entstanden ist.
6. In Ansehung derjenigen Güter, einschließlich der Thiere, welchen nach der Bestimmung der Verkehrs-Ordnung, des Tarifes oder nach besonderer Vereinbarung mit dem Absender ein Begleiter beizugeben ist,
   für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

(2) Wenn ein eingetretener Schaden nach den Umständen des Falles aus einer der in diesem Paragraphen bezeichneten Gefahren entstehen konnte, so wird bis zum Nachweise des Gegentheils vermuthet, daß der Schaden aus der betreffenden Gefahr wirklich entstanden ist.

(3) Eine Befreiung von der Haftpflicht kann auf Grund dieses Paragraphen nicht geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Verschulden der Eisenbahn oder ihrer Leute entstanden ist.

[1]) HGB. 424, Int. Uebk. Art. 31. [2]) Vgl. auch AAbsB. § 33[4].

[3]) AAbsB. § 24[3—9]. [4]) AAbsB. §§ 35, 36.

Beschränkung der Haftung bei Gewichtsverlusten.

§ 78. (1) In Ansehung derjenigen Güter, welche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit bei dem Transporte regelmäßig einen Verlust an Gewicht erleiden,[1]) ist die Haftpflicht der Eisenbahn für Gewichtsverluste bis zu nachstehenden Normalsätzen ausgeschlossen.

(2) Der Normalsatz beträgt 2 Prozent bei flüssigen und feuchten, sowie bei nachstehenden trockenen Gütern:

geraspelte und gemahlene Farbhölzer,
Rinden,
Wurzeln,
Süßholz,
geschnittener Tabak,
Fettwaaren,
Seifen und harte Oele,
frische Früchte,
frische Tabaksblätter,
Schafwolle,
Häute,
Felle,
Leder,
getrocknetes und gebackenes Obst,
Thierflechsen,
Hörner und Klauen,
Knochen (ganz und gemahlen),
getrocknete Fische,
Hopfen,
frische Kitte.

(3) Bei allen übrigen trockenen Gütern der im Abs. 1 bezeichneten Art beträgt der Normalsatz 1 Prozent.

(4) Der Normalsatz wird, im Falle mehrere Stücke auf einen und denselben Frachtbrief befördert worden sind, für jedes Stück besonders berechnet, wenn das Gewicht der einzelnen Stücke im Frachtbriefe verzeichnet oder sonst erweislich ist.

(5) Diese Beschränkung der Haftpflicht tritt nicht ein, insoweit nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falles nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Gutes entstanden ist, oder daß der angenommene Prozentsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht.

(6) Bei gänzlichem Verlust des Gutes findet ein Abzug für Gewichtsverlust nicht statt.

1) HGB. Art. 426, Int. Uebk. Art. 32, nebst AusfB.

Vermuthung für den Verlust des Gutes.

§ 79. Der zur Klage Berechtigte kann das Gut ohne weiteren Nachweis als in Verlust gerathen betrachten, wenn sich dessen Ablieferung um mehr als 30 Tage nach Ablauf der Lieferfrist (§ 63) verzögert.

Int. Uebk. Art. 33.

Höhe des Schadensersatzes bei Verlust des Gutes.

§ 80. Wenn auf Grund der vorhergehenden Bestimmungen von der Eisenbahn für gänzlichen oder theilweisen Verlust des Gutes Ersatz geleistet werden muß, so ist der gemeine Handelswerth, in dessen Ermangelung der gemeine Werth zu ersetzen, welchen Gut derselben Art und Beschaffenheit am Orte der Ablieferung zu der Zeit hatte, zu welcher das Gut abzuliefern war. Davon kommt in Abzug, was in Folge des Verlustes an Fracht, Zöllen und sonstigen Kosten erspart ist.

Den hier vorgesehenen Bestimmungen über die Höhe des Schadensersatzes liegt der Inhalt des Art. 396 Abs. 1, 2 und 4 in Verbindung mit Art. 423 HGB. zum Grunde. Im übrigen ist für den Werth des Gutes im inneren Verkehr Ort und Zeit der Ablieferung (unter Abzug der ersparten Fracht, Zölle und Kosten), für den internationalen Verkehr dagegen Ort und Zeit der Annahme zur Beförderung (unter Erstattung der etwa bezahlten Fracht, Zölle und Kosten) maßgebend. Int. Uebk. Art. 34.

Der gemeine Handelswerth ist der „Handelswerth“ einer Sache ohne Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Eigenthümers der betreffenden Sache und den besonderen Werth, welchen jemand aus persönlichen Gründen dieser Sache beilegt. Der Handelswerth (Art. 353 HGB.) ist der laufende Preis, welcher zur Zeit und an dem Orte der Erfüllung oder an dem für letzteren maßgebenden Handelsplatze nach den dafür bestehenden örtlichen Einrichtungen festgestellt ist; in Ermangelung einer solchen Feststellung oder bei nachgewiesener Unrichtigkeit derselben, der mittlere Preis, welcher sich aus der Vergleichung der zur Zeit und am Orte der Erfüllung geschlossenen Kaufverträge ergiebt. Für Güter, welche nicht regelmäßig gehandelt werden, tritt an Stelle des gemeinen Handelswerthes oder Marktpreises der gemeine Werth, welcher eventl. durch Sachverständige zu ermitteln ist.

Höhe des Schadensersatzes bei ermäßigten Ausnahmetarifen.

§ 81. Es ist den Eisenbahnen gestattet, besondere Bedingungen (Ausnahmetarife) mit Festsetzung eines im Falle des Verlustes, der Minderung oder Beschädigung zu ersetzenden Maximalbetrages zu veröffentlichen, sofern diese Ausnahmetarife eine Preisermäßigung für den ganzen Transport gegenüber den gewöhnlichen Tarifen jeder Eisenbahn enthalten und der gleiche Maximalbetrag auf die ganze Transportstrecke Anwendung findet.

Int. Uebk. Art. 35. Vgl. auch § 7 VO.

Wiederauffinden des Gutes.

§ 82. (1) Der Entschädigungsberechtigte kann, wenn er die Entschädigung für das in Verlust gerathene Gut in Empfang nimmt, in der Quittung den Vorbehalt machen, daß er, für den Fall, als das Gut binnen 4 Monaten nach Ablauf der Lieferfrist wieder aufgefunden wird, hiervon seitens der Eisenbahnverwaltung sofort benachrichtigt werde. Ueber den Vorbehalt ist eine Bescheinigung zu ertheilen.

(2) In diesem Falle kann der Entschädigungsberechtigte innerhalb 30 Tagen nach erhaltener Nachricht verlangen, daß ihm das Gut nach seiner Wahl an dem Versand- oder an dem im Frachtbriefe angegebenen Bestimmungsorte kostenfrei gegen Rückerstattung der ihm bezahlten Entschädigung ausgeliefert werde.

(3) Wenn der im ersten Absatz erwähnte Vorbehalt nicht gemacht worden ist, oder wenn der Entschädigungsberechtigte in der im zweiten Absatz bezeichneten 30-tägigen Frist das dort vorgesehene Begehren nicht gestellt hat, oder endlich, wenn das Gut erst nach 4 Monaten nach Ablauf der Lieferfrist wieder aufgefunden wird, so kann die Eisenbahn über das wiederaufgefundene Gut frei verfügen.

Int. Uebk. Art. 36.

Höhe des Schadensersatzes bei Beschädigung des Gutes.

§ 83. Im Falle der Beschädigung hat die Eisenbahn den ganzen Betrag des Minderwerthes des Gutes zu bezahlen. Im Falle die Beförderung nach einem Ausnahmetarife im Sinne des § 81 stattgefunden hat, wird der zu bezahlende Schadensbetrag verhältnißmäßig herabgemindert.

Int. Uebk. Art. 37. Der Berechnung des Minderwerthes ist im inneren wie im internatl. Verkehr Ort und Zeit der Ablieferung zum Grunde zu legen, und zwar ohne Abzug etwa ersparter Fracht, Zölle und Kosten. Art. 34 Int. Uebk. regelt nur den Schadensersatz bei Verlust des Gutes.

Deklaration des Interesses an der Lieferung.

§ 84. (1) Der Absender kann das Interesse an der Lieferung[1]) mit den in den folgenden §§ 85 und 87 vorgesehenen Rechtswirkungen deklariren. In diesem Falle ist ein im Tarife festzusetzender Frachtzuschlag zu entrichten.

(2) Die Summe, zu welcher das Interesse an der Lieferung deklarirt wird, muß im Frachtbriefe an der dafür vorgesehenen Stelle mit Buchstaben eingetragen werden.[2])

(3) Der Frachtzuschlag für die Deklaration des Interesses an der Lieferung darf 5 vom Tausend der deklarirten Summe für je angefangene 200 Kilometer nicht übersteigen.

(4) Der geringste zur Erhebung kommende Frachtzuschlag beträgt 40 Pfennig.

(5) Ueberschießende Beträge werden auf 10 Pfennig abgerundet.

[1]) Int. Uebk. Art. 6 lit. f. Art. 38 und § 9 d. AusfB. — Die „Deklaration des Interesses an der Lieferung" umfaßt zugleich das Interesse an der rechtzeitigen Lieferung. Durch die Deklaration des Interesses an der Lieferung ist dem Publikum die Möglichkeit gegeben, sich nicht nur im Falle des Verlustes, der Minderung oder Beschädigung eine den Werth des Gutes übersteigende Entschädigung für den nachgewiesenen weiteren Schaden, sondern auch, falls eine Versäumung der Lieferfrist vorliegt, den Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens in einem höheren Betrage zu sichern, als die Eisenbahn in Ermangelung der Deklaration ihn zu gewähren verpflichtet ist (§§ 85, 87).

[2]) AAbfB. § 27[21].

Höhe des Schadensersatzes für Verlust oder Beschädigung bei Deklaration des Interesses an der Lieferung.

§ 85. Hat eine Deklaration des Interesses an der Lieferung stattgefunden, so kann der Berechtigte im Falle des Verlustes, der Minderung oder der Beschädigung, außer der durch die §§ 80 und 83 festgesetzten Entschädigung, noch einen weiteren Schadensersatz bis zur Höhe des in der Deklaration festgesetzten Betrages beanspruchen. Das Vorhandensein und die Höhe dieses weiteren Schadens hat der Berechtigte zu erweisen.

Int. Uebk. Art. 38 Abs. 1 und Anm. zu § 84. HGB. Art. 397, 427 Ziff. 2.

Haftung für Versäumung der Lieferfrist.

§ 86. Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferfrist (§ 63) entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß die Verspätung von einem Ereignisse herrührt, welches sie weder herbeigeführt hat, noch abzuwenden vermochte.

Int. Uebk. Art. 39, HGB. Art. 397, 427 Ziff. 2.

Höhe des Schadensersatzes bei Versäumung der Lieferfrist.

§ 87. Wenn auf Grund des vorhergehenden Paragraphen für Versäumung der Lieferfrist Ersatz zu leisten ist, so können folgende Vergütungen beansprucht werden:

I. Wenn eine Deklaration des Interesses an der Lieferung nicht stattgefunden hat:

1. ohne Nachweis eines Schadens, falls die Verspätung 12 Stunden übersteigt:

Bei einer Verspätung bis einschließlich 1 Tag 1/10 der Fracht,
" " " " " 2 Tage 2/10 " "
" " " " " 3 " 3/10 " "
" " " " " 4 " 4/10 " "
" " " von längerer Dauer 5/10 " " .

2. Wird der Nachweis eines Schadens erbracht, so kann der Betrag des Schadens bis zur Höhe der ganzen Fracht beansprucht werden.

II. Wenn eine Deklaration des Interesses an der Lieferung stattgefunden hat:

1. ohne Nachweis eines Schadens, falls die Verspätung 12 Stunden übersteigt:

Bei einer Verspätung bis einschließlich 1 Tag 2/10 der Fracht,
" " " " " 2 Tage 4/10 " "
" " " " " 3 " 6/10 " "
" " " " " 4 " 8/10 " "
" " " von längerer Dauer die ganze Fracht.

2. Wird der Nachweis eines Schadens erbracht, so kann der Betrag des Schadens beansprucht werden.

In beiden Fällen darf die Vergütung den deklarirten Betrag des Interesses nicht übersteigen.

HGB. Art. 397, 427 Ziff. 2 — § 87 entspricht dem Art. 40 des Int. Uebk. Eine Abweichung besteht darin, daß hier eine Frist von 12 Stunden für Ueberschreitung der Lieferfrist freigelassen ist, sofern ein Schaden nicht nachgewiesen wird. Auch ist hier die Verspätung nach vollen Tagen berechnet, während dies im Art. 40 nach Zehnteln der Lieferfrist geschieht. Entschädigungsansprüche wegen Verspätung: § 90 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 5.

Schadensersatz bei Arglist und grober Fahrlässigkeit.

§ 88. Die Vergütung des vollen Schadens kann in allen Fällen gefordert werden, wenn derselbe in Folge der Arglist oder der groben Fahrlässigkeit der Eisenbahn entstanden ist.

Art. 41 des Int. Uebk. und Art. 396 Abs. 5, 427 Abs. 2 HGB. Im internatl. Verkehr kann der Forderungsberechtigte 6% Zinsen von der als Entschädigung festgesetzten Summe verlangen (Art. 42 Int. Uebk.) Ferner bestimmt HGB. Art. 283: „Wer Schadensersatz zu fordern hat, kann die Erstattung des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinnes verlangen."

Ausschluß der Haftung.

§ 89. Wenn Gegenstände, welche vom Transporte ausgeschlossen oder zu denselben nur bedingungsweise zugelassen sind,[1]) unter unrichtiger oder ungenauer Deklaration zur Beförderung aufgegeben, oder wenn die für dieselben vorgesehenen Sicherheitsvorschriften vom Absender außer Acht gelassen werden, so ist jede Haftpflicht der Eisenbahn auf Grund des Frachtvertrages ausgeschlossen.[2])

[1]) Vgl. §§ 29, 30[4], 41, 44[2], 48, 50. — Int. Uebk. Art. 43.

[2]) Vgl. jedoch HGB. Art. 395 in Verbindung mit Art. 423; ferner BO. § 88.

Erlöschen der Ansprüche nach Bezahlung der Fracht und Annahme des Gutes.

§ 90. (1) Ist die Fracht nebst den sonst auf dem Gute haftenden Forderungen bezahlt und das Gut angenommen, so sind alle Ansprüche gegen die Eisenbahn aus dem Frachtvertrage erloschen.[1])

(2) Hiervon sind jedoch ausgenommen:

1. Entschädigungsansprüche, bei welchen der Berechtigte nachweisen kann, daß der Schaden durch Arglist

oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn herbeigeführt worden ist;

2. Entschädigungsansprüche wegen Verspätung, wenn die Reklamation spätestens am 7. Tage, den Tag der Annahme nicht mitgerechnet, bei einer der nach § 74 in Anspruch zu nehmenden Eisenbahnen angebracht wird;
3. Entschädigungsansprüche wegen solcher Mängel, deren Feststellung gemäß § 71 vor der Annahme des Gutes durch den Empfänger erfolgt ist, oder deren Feststellung nach § 71 hätte erfolgen sollen und durch Verschulden der Eisenbahn unterblieben ist;
4. Entschädigungsansprüche wegen äußerlich nicht erkennbarer Mängel, deren Feststellung nach der Annahme erfolgt ist, jedoch nur unter nachstehenden Voraussetzungen:
   a) es muß unmittelbar nach der Entdeckung des Schadens und spätestens 4 Wochen[2]) nach der Empfangnahme des Gutes der Antrag auf Feststellung[3]) gemäß § 71 bei der Eisenbahn oder bei dem zuständigen Gerichte angebracht werden;
   b) der Berechtigte muß beweisen, daß der Mangel während der Zeit zwischen der Annahme zur Beförderung und der Ablieferung entstanden ist.

War indessen die Feststellung des Zustandes des Gutes durch den Empfänger auf der Empfangsstation möglich und hat die Eisenbahn sich bereit erklärt, dieselbe dort vorzunehmen, so findet die Bestimmung unter Ziffer 4 keine Anwendung.

(3) Es steht dem Empfänger frei, die Annahme des Gutes, auch nach Annahme des Frachtbriefes und Bezahlung der Fracht, insolange zu verweigern, als nicht seinem Antrage auf Feststellung der von ihm behaupteten Mängel stattgegeben ist. Vorbehalte bei der Annahme des Gutes sind wirkungslos, sofern sie nicht unter Zustimmung der Eisenbahn erfolgt sind.

(4) Wenn von mehreren auf dem Frachtbriefe verzeichneten Gegenständen einzelne bei der Ablieferung fehlen, so kann der Empfänger in der Empfangsbescheinigung die nicht abgelieferten Gegenstände unter spezieller Bezeichnung derselben ausschließen.

(5) Alle in diesem Paragraphen erwähnten Entschädigungsansprüche müssen schriftlich erhoben werden.

1) Vgl. § 61 Abs. 4.

2) im internationalen Verkehr 7 Tage. Uebk. Art. 44. Die Festsetzung auf 4 Wochen entspricht den Bestimmungen des HGB. in den Art. 408 Abs. 1 u. 2, 428 Abs. 2 in Verbindung mit 423.

3) Nur der Antrag auf Feststellung, nicht auch der Schadensersatzanspruch.

Verjährung.[1])

§ 91. (1) Die Klagen gegen die Eisenbahn wegen gänzlichen Verlustes oder wegen Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Gutes[2]) verjähren nach 1 Jahre.

(2) Die Frist beginnt in Ansehung der Klagen wegen gänzlichen Verlustes mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Ablieferung hätte bewirkt sein müssen; in Ansehung der Klagen wegen Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Ablieferung geschehen ist.

(3) In gleicher Art sind die Einreden wegen Verlustes, Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Gutes erloschen, wenn nicht die Anzeige von diesen Thatsachen an die Eisenbahn binnen der 1-jährigen Frist abgesandt worden ist.

(4) Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden in Fällen des Betruges oder der Veruntreuung der Eisenbahn keine Anwendung.

1) Vgl. HGB. Art. 408 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 386 (Anm. z. Art. 408) und 428. — Im Int. Uebk. (Art. 45 u. 46) sind zum Theil andere Verjährungsfristen festgesetzt, auch hinsichtlich des Beginns der Fristen abweichende Bestimmungen getroffen.

2) Nur die Klagen gegen die Eisenbahn wegen
gänzlichen Verlustes oder wegen
Verminderung,
Beschädigung oder
verspäteter Ablieferung
verjähren nach 1 Jahre. Andere Ansprüche, z. B. aus den §§ 55^{2} (Verwahrungsvertrag), 6 (Verletzung der Transportpflicht), ferner aus §§ $59^{3,4}$, 64^{2}, 62^{4} sind dieser Verjährungsfrist nicht unterworfen; desgl. nicht Ansprüche der Eisenbahn gegen Absender und Empfänger. Vgl. noch § 61^{4}, in welchem indeß nur von unrichtiger Anwendung des Tarifes und von Rechnungsfehlern ꝛc. die Rede ist.

IX. Schlußbestimmung.

(1) Die Verkehrs-Ordnung sowie Aenderungen derselben werden durch das Reichs-Gesetzblatt veröffentlicht.[1])

(2) Jede Eisenbahnverwaltung hat nach dem neuesten Stande ergänzte Exemplare der Verkehrs-Ordnung zum Verkaufe bereit zu halten.

1) Ebenso wie die BO. (vgl. Anm. 1 zu § 74 das.) wird auch die VO. durch die Veröffentlichung im RGBl. nicht Gesetz. Sie ist eben nur eine von Reichswegen erlassene Verwaltungsvorschrift, welche im Art. 45 RV. und in den Art. 390—431 HGB. ihre gesetzliche Rechtsgrundlagen hat. Ansprüche, welche sich auf die Bestimmungen der VO. gründen, können nicht gesetzliche, sondern nur Ansprüche aus dem Frachtvertrage sein.

Gesetz, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Viehseuchengesetz).

Vom $\frac{23.\ 6.\ 1880}{1.\ 5.\ 1894}$. (RGBl. 1894. 410.)

Eine Zusammenstellung der auf den Eisenbahnverkehr bezüglichen Bestimmungen des Viehseuchengesetzes befindet sich im EVBl. 1894. 126

§ 1. (1) Das nachstehende Gesetz regelt das Verfahren zur Abwehr und Unterdrückung übertragbarer Seuchen der Hausthiere, mit Ausnahme der Rinderpest.[1])

(2) . . . . . .

1) Hinsichtlich der Rinderpest vgl. Gesetz, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend, v. 7. 4. 1869 (BGB. 105). Danach kann im Falle des Ausbruchs der Rinderpest (Löserdürre) der Transport von lebendem oder todtem Rindvieh, von Schafen und Ziegen, Häuten, Haaren und sonstigen thierischen Rohstoffen in frischem oder trockenem Zustande, von Rauhfutter, Streumaterialien, Lumpen, gebrauchten Kleidern, Geschirren und Stallgeräthen verboten werden (§ 2).

Ist nach der zu dem Gesetze erlassenen revidirten Instruktion (A. E. v. 9. 6. 1873. RGBl. 147) über einen Ort die absolute Orts-

sperre verhängt worden, so darf kein Eisenbahnzug daselbst halten, selbst wenn der Ort ein Stationsort wäre; es sei denn, daß der Bahnhof so gelegen ist, daß er vom Orte vollständig abgesperrt und der Verkehr der Eisenbahnstation mit anderen Orten ohne Berührung des Seuchenortes unterhalten werden kann. Strafen für Zuwiderhandlungen: G. v. 21. 5. 1878, oben S. 235.

Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen.

§ 6. Die Einfuhr von Thieren, welche an einer übertragbaren Seuche leiden, ist verboten.

§ 7. Wenn in dem Auslande eine übertragbare Seuche der Hausthiere in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht oder ausbricht, so kann

1. die Einfuhr lebender oder todter Thiere aus dem von der Seuche heimgesuchten Auslande allgemein oder für bestimmte Grenzstrecken verboten oder solchen Beschränkungen unterworfen werden, welche die Gefahr einer Einschleppung ausschließen oder vermindern;
2. der Verkehr mit Thieren im Grenzbezirk solchen Bestimmungen unterworfen werden, welche geeignet sind, im Falle der Einschleppung einer Weiterverbreitung der Seuche vorzubeugen.

Die Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen sind, soweit erforderlich, auch auf die Einfuhr von thierischen Rohstoffen und von allen solchen Gegenständen auszudehnen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können.[1])

Von dem Erlasse, der Aufhebung oder Veränderung einer Einfuhr- oder Verkehrsbeschränkung ist unverzüglich dem Reichskanzler Mittheilung zu machen.

Die verfügten Einfuhr- oder Verkehrsbeschränkungen sind ohne Verzug öffentlich bekannt zu machen.

[1]) Aehnliche Verkehrsbeschränkungen können zeitweise auf Grund des VZG. v. 1. 7. 1869 (§ 2) für jedes Erzeugniß der Natur, des Kunst- und Gewerbefleißes „beim Eintritt außerordentlicher Umstände oder zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten oder aus sonstigen gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten für den ganzen Umfang oder einen Theil des Vereins-Zollgebietes angeordnet werden."

Schutzmaßregeln gegen Seuchengefahr.

§ 18. Im Falle der Seuchengefahr und für die Dauer derselben können, vorbehaltlich der in diesem Gesetze rücksichtlich einzelner Seuchen ertheilten besonderen Vorschriften, je nach Lage des Falles und nach der Größe der Gefahr, unter Berücksichtigung der betheiligten Verkehrsinteressen die nachfolgenden Schutzmaßregeln (§§ 19 bis 29) polizeilich angeordnet werden.

Beschwerden des Besitzers über die von der Polizeibehörde angeordneten Schutzmaßregeln haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 19. 1. Die Absonderung, Bewachung oder polizeiliche Beobachtung der an der Seuche erkrankten, der verdächtigen und der der Seuchengefahr ausgesetzten Thiere.

Der Besitzer eines der Absonderung oder polizeilichen Beobachtung unterworfenen Thieres ist verpflichtet, auf Erfordern solche Einrichtungen zu treffen, daß das Thier für die Dauer der Absonderung oder Beobachtung die für dasselbe bestimmte Räumlichkeit (Stall, Standort, Hof- oder Weideraum 2c.) nicht verlassen kann und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen Thieren bleibt.

Zur Ausführung der §§ 19—29 gegenwärtigen Gesetzes hat der Bundesrath die Instruktion v. 27. 6. 1895 (RGBl. 358) erlassen. Die auf den Eisenbahnverkehr bezüglichen Bestimmungen der §§ 59, 67, 85, 86, 104, 106 und 126 dieser Instruktion sind durch die Amtsblätter der Königl. Eisenbahndirektionen zur Kenntniß der Dienststellen gebracht. Vgl. E. MöA. v. 19. 7. 1895 (EVBl. 538).

§ 20. 2. Beschränkungen in der Art der Benutzung, der Verwerthung oder des Transportes kranker oder verdächtiger Thiere, der von denselben stammenden Produkte oder solcher Gegenstände, welche mit kranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen oder sonst geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

Beschränkungen im Transporte der der Seuchengefahr ausgesetzten und solcher Thiere, welche geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

§ 22. 4. Die Sperre des Stalles oder sonstigen Standortes seuchenkranker oder verdächtiger Thiere, des Gehöftes, des Ortes, der Weide, der Feldmark, oder eines ohne Rücksicht auf Feldmarkgrenzen bestimmten, thunlichst eng zu bemessenden Gebietes gegen den Verkehr mit Thieren und mit solchen Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

Die Sperre des Gehöftes, des Ortes, der Weide, der Feldmark, oder des sonstigen Sperrgebietes (Abs. 1) darf erst dann verfügt werden, wenn der Ausbruch der Seuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt ist.

Die Sperre eines Ortes, einer Feldmark oder eines sonstigen Sperrgebietes (Abs. 1) ist nur dann zulässig, wenn die Seuche ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeinere Gefahr einschließt. Die Sperre kann auf einzelne Straßen oder Theile des Ortes oder der Feldmark beschränkt werden.

Die polizeilich angeordnete Sperre eines Stalles oder sonstigen Standortes, eines Gehöftes oder einer Weide verpflichtet den Besitzer, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur wirksamen Durchführung der Sperre vorgeschrieben werden.

§ 25. Werden Thiere, welche bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind, in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit, oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen.

§ 27. 8. Die Unschädlichmachung (Desinfektion) der von den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Ställe, Standorte und Eisenbahnrampen,[1]) sowie des von ihnen herrührenden Düngers und die Unschädlichmachung oder unschädliche Beseitigung der mit denselben in Berührung gekommenen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, insbesondere auch der Kleidungsstücke solcher Personen, welche mit den kranken Thieren in Berührung gekommen sind.

Erforderlichenfalls kann auch die Desinfizirung der Personen, welche mit seuchenkranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen sind, angeordnet werden.

In Zeiten der Seuchengefahr und für die Dauer derselben kann die Reinigung der von zusammengebrachten, der Seuchengefahr ausgesetzten Thieren benutzten Wege und Standorte (Rampen, Buchten, Gastställe, Marktplätze 2c.) polizeilich angeordnet werden.

Die Durchführung dieser Maßregeln muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

[1]) Durch diese im Falle einer Seuchengefahr polizeilicherseits (§ 18) anzuordnende Desinfektion der Eisenbahnrampen wird die durch das Gesetz, betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei

Viehbeförderungen auf Eisenbahnen v. 25. 2. 1876 und die Ausführungsverordnung zu demselben (s. d. umstehend) den Eisenbahnen auferlegte Verpflichtung zur Reinigung und Desinfektion der Rampen (danach kann eine Desinfektion gewisser Rampen vorgeschrieben werden, auch wenn eine Seuchengefahr nicht besteht) nicht berührt (§ 68).

Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel.

§ 41. Verdächtige Thiere unterliegen der Absonderung und polizeilichen Beobachtung mit den nach Lage des Falles erforderlichen Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen oder der Sperre (§§ 19 bis 22).

Maul- und Klauenseuche.

§ 44a. Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt, so kann das Weggeben von Milch aus einem Seuchengehöft, einer der Sperre unterworfenen Ortschaft, Feldmark oder einem sonstigen Sperrgebiete (§ 22 Abs. 1) verboten oder an die Bedingung geknüpft werden, daß die Milch vorher abgekocht wird.

Das Weggeben ungekochter Milch aus Sammelmolkereien kann in Zeiten der Seuchengefahr und für die Dauer derselben verboten werden. Ist einer der betheiligten Viehbestände unter Sperre gestellt, so darf die Milch nur nach erfolgter Abkochung weggegeben werden.

Strafvorschriften.

§ 66. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer den auf Grund des § 7 dieses Gesetzes angeordneten Einfuhrbeschränkungen zuwiderhandelt.
   Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere oder Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht;
2. wer den auf Grund des § 8 dieses Gesetzes polizeilich angeordneten Kontrolmaßregeln zuwiderhandelt;
3. wer den in den Fällen des § 12 Abs. 2 und des § 17 Abs. 2 von dem Thierarzte getroffenen vorläufigen Anordnungen zuwiderhandelt;
4. wer den im Falle der Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln (§§ 19 bis 28, 38, 44a, 51), sowie den auf Grund des § 45 Abs. 2 getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 67. Sind in den Fällen der §§ 65, 66 die Zuwiderhandlungen in der Absicht begangen, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, so tritt, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, Geldstrafe nicht unter 50 bis zu 150 Mark oder Haft nicht unter 3 Wochen ein.

Zu den §§ 66, 67 sind zu vergleichen: §§ 327, 328 StGB. nebst Anm. und die Strafvorschriften des G. v. 21. 5. 1878 (oben S. 235).

Vgl. auch Pr. G. v. 12. 3. 1881 (GS. 128) und 18. 6. 1894 (GS. 115) zur Ausführung des gegenwärtigen Reichs-Viehseuchengesetzes.

Schlußbestimmungen.

§ 68. Das Gesetz, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (RGBl. 163) wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Nach dem

Viehseuchen-Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 6. 12. 1891 (RGBl. 1892. 90, CBBl. 1892. 36)

kann der Verkehr mit Thieren, mit thierischen Rohstoffen und mit Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes von Thierseuchen sein können, aus Oesterreich-Ungarn nach Deutschland und umgekehrt auf bestimmte Eintrittsstationen beschränkt und dort einer thierärztlichen Kontrole von Seiten jenes Staates, in welchem der Uebertritt stattfindet, unterworfen werden (Art. 1).

Bei der Einfuhr ist ein Ursprungszeugniß beizubringen, aus welchem hervorgeht, daß am Herkunftsorte die Rinderpest oder eine andere Seuche nicht geherrscht hat (Art. 2).

Gesetz, betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen. Vom 25. Februar 1876. (RGBl. 163.)

§ 1. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind, nach jedesmaligem Gebrauche einem Reinigungsverfahren (Desinfektion) zu unterwerfen, welches geeignet ist, die den Wagen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu tilgen.[1]

Gleicherweise sind die bei Beförderung der Thiere zum Futtern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Geräthschaften zu desinfiziren.

Auch kann angeordnet werden, daß die Rampen, welche die Thiere beim Ein- und Ausladen betreten haben, sowie die Vieh-Ein- und Ausladeplätze und die Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen nach jeder Benutzung zu desinfiziren sind.

[1]) Eine gleiche Vorschrift enthält Art. 9 des „Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn."

§ 2. Die Verpflichtung zur Desinfektion liegt in Bezug auf die Eisenbahnwagen und die zu denselben gehörigen Geräthschaften (§ 1 Abs. 1 und 2) derjenigen Eisenbahnverwaltung ob, in deren Bereich die Entladung der Wagen stattfindet. Erfolgt die letztere im Auslande, so ist zur Desinfektion diejenige deutsche Eisenbahnverwaltung verpflichtet, deren Bahn von den Wagen bei der Rückkehr in das Reichsgebiet zuerst berührt wird.

Die Eisenbahnverwaltungen sind berechtigt, für die Desinfektion eine Gebühr zu erheben.

§ 3. Der Bundesrath ist ermächtigt, Ausnahmen von der durch die §§ 1 und 2 festgesetzten Verpflichtung für den Verkehr mit dem Auslande insoweit zuzulassen, als die ordnungsmäßige Desinfektion der zur Viehbeförderung benutzten, im Auslande entladenen Wagen vor deren Wiedereingang genügend sichergestellt ist.

Auch ist der Bundesrath ermächtigt, Ausnahmen von der gedachten Verpflichtung für den Verkehr im Inlande zuzulassen, jedoch für die Beförderung von Rindvieh, Schafen

und Schweinen nur innerhalb solcher Theile des Reichsgebietes, in welchen seit länger als 3 Monaten Fälle von Lungenseuche und von Maul- und Klauenseuche nicht vorgekommen sind.

§ 4. Die näheren Bestimmungen über das anzuordnende Verfahren, über Ort und Zeit der zu bewirkenden Desinfektionen, sowie über die Höhe der zu erhebenden Gebühren werden auf Grund der von dem Bundesrath aufzustellenden Normen von den Landesregierungen getroffen.

§ 5. Im Eisenbahndienste beschäftigte Personen, welche die ihnen nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen vermöge ihrer dienstlichen Stellung oder eines ihnen ertheilten Auftrages obliegende Pflicht der Anordnung, Ausführung oder Ueberwachung einer Desinfektion vernachlässigen, werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark, und wenn in Folge dieser Vernachlässigung Vieh von einer Seuche ergriffen worden, mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder Gefängniß bis zu 1 Jahre bestraft, sofern nicht durch die Vorschriften des Strafgesetzbuches eine der Art oder dem Maße nach schwerere Strafe angedroht ist.

Vgl. StGB. §§ 327, 328 nebst Anm. und G. v. 21. 5. 1878 (oben S. 235).

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen. Vom 20. Juni 1886. (RCBl. 200, EVBl. 467.)

I. Zu § 3.

1. Die Beschlußnahme über die Zulassung von Ausnahmen von der durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes begründeten Verpflichtung bleibt dem Bundesrath vorbehalten.

Denjenigen Eisenbahn-Verwaltungen, deren Betrieb auf einer im Auslande belegenen Station endet, kann jedoch von der Regierung des Deutschen Grenzstaates gestattet werden, die Desinfektion der Wagen vor deren Wiedereingang im Auslande vorzunehmen, sofern genügende Garantien für eine ordnungsmäßige Ausführung geboten werden.

2. Die Beschlußnahme des Bundesraths über die Zulassung und den Umfang von Ausnahmen für den Verkehr im Inlande erfolgt auf Grund der von den betheiligten Landes-Regierungen beizubringenden Nachweise darüber, daß dergleichen Ausnahmen im Hinblick auf den derzeitigen allgemeinen Gesundheitszustand der betreffenden Thierarten in bestimmten Gegenden unbedenklich, sowie in den Fällen des § 3 Abs. 2 des Gesetzes darüber, daß die dort angegebenen Voraussetzungen vorhanden sind.

Die Verpflichtung zur Beseitigung der Streumaterialien, des Düngers, der Reste von Anbindesträngen ꝛc., sowie zur Reinigung der Wagen und Geräthschaften nach jedesmaligem Gebrauch (siehe unter II Ziffer 4 Absätze 1, 4 und 5 und II Ziffer 5) bleibt jedoch auch dann bestehen, wenn Ausnahmen von einer eigentlichen Desinfizirung der Wagen und Geräthschaften zugelassen werden.

II. Zu § 4.

Für die von den Landes-Regierungen zu erlassenden näheren Bestimmungen über das anzuordnende Verfahren, über Ort und Zeit der zu bewirkenden Desinfektionen, sowie über die Höhe der zu erhebenden Gebühren sind nachstehende Normen maaßgebend:*)

1. Kein der Desinfektion unterliegender leerer Wagen darf vor Beendigung der Desinfektion in irgend eine Benutzung genommen werden. Auf einer an dem Wagen befestigten Tafel oder in anderer augenfälliger Weise ist mit einer deutlichen Inschrift zu vermerken, daß der Wagen zu desinfiziren ist.[1]) Der Vermerk ist nach erfolgter Desinfektion zu entfernen.

[1]) Die Wagen sind, sofern die Desinfektion nicht sofort nach der Entladung an der Entladestelle selbst geschieht, auf beiden Seiten mit je einem gelben Zettel zu versehen mit der Aufschrift

„Zu desinfiziren
entladen am . . . . mittags . . Uhr
auf Station . . . .“

(AusfV.)

2. Insoweit nicht Ausnahmen für den Verkehr mit dem Auslande zugelassen werden (I, 1), ist Fürsorge zu treffen, daß Eisenbahnwagen, welche zur Beförderung einer der im § 1 des Gesetzes bezeichneten Thierarten nach dem Auslande gedient haben, nach der Entladung behufs Vornahme der Desinfektion nach derjenigen inländischen Grenzstation zurückgelangen, über welche sie ausgegangen sind.

3. (1) Die Desinfektion ist an dem Orte der Entladung (Ab- oder Umladung) alsbald nach Entleerung der Wagen — im Verkehr mit dem Auslande an der Station des Wiedereinganges alsbald nach Ankunft der Wagen — und zwar längstens binnen 24 Stunden zu bewirken.

(2) Im Interesse einer zweckmäßigen Ausführung und wirksamen Kontrole kann jedoch die Vornahme der Desinfektion auf Anordnung oder mit Genehmigung der Landes-Regierung an einzelnen Stationen (Desinfektions-Sationen) zentralisirt werden. In solchen Fällen ist für jede Eisenbahnstation eine bestimmte Desinfektions-Station ein- für allemal zu bezeichnen und die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die entladenen Wagen dorthin geschafft und desinfizirt werden müssen. Diese Frist darf die Dauer von 48 Stunden — vom Zeitpunkte der Entladung bis zu dem der Vollendung der Desinfektion — nicht überschreiten.

(3) Für Orte, an welchen mehrere durch Schienenstränge verbundene Eisenbahnen münden, kann angeordnet werden, daß die Vornahme der Desinfektion der Wagen, soweit die dazu erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind, in bestimmten Desinfektions-Anstalten zu zentralisiren ist. Sind an solchen Orten Einrichtungen der bezeichneten Art gar nicht oder nicht in genügendem Maaße vorhanden, so ist auf deren Herstellung beziehungsweise Vervollständigung thunlichst hinzuwirken.

*) Die seitens des MöA. erlassene Ausführungs-Verordnung (AusfV.) v. 19. 11. 1886 ist im EVBl. 1886. 470 enthalten.

„**Ostdeutsche Presse**“ Nr. 167 vom 10. Juli 1895 über die 2. Lieferung:

„Dieselbe enthält neben dem preußischen Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883, den Kompetenzkonflikts- und Polizeiverwaltungsgesetzen, dem Gesetz und dem Regulativ, betreffend die preußische Oberrechnungskammer, eine durchaus sachgemäße Behandlung der alten preußischen Verordnung über Festsetzung von Kassendefekten vom 24. Januar 1844. Eine ausführliche Einleitung legt dar, wann, wie und warum ein Defektenbeschluß abzufassen ist; ferner sind die besonderen Merkmale hervorgehoben, unter welchen Beamte zum Ersatz unmittelbar für verpflichtet erklärt oder inwiefern nur erhaltende (Sicherheits)-Maßregeln zu treffen sind. Hervorzuheben ist auch die sehr zweckmäßige Anordnung des Gerichtsverfassungs-Gesetzes, in welchem zugleich die in Aussicht genommenen Aenderungen desselben in Bezug auf die Einführung der Berufung gegen Urtheile der Strafkammern, Entschädigung unschuldig Verurtheilter 2c. 2c. durch entsprechende Anmerkungen Berücksichtigung gefunden haben. Im allgemeinen läßt sich schon jetzt übersehen, daß die „Sammlung“ mit Verständniß und vielem Fleiß bearbeitet ist.“

Der „**Deutsche Reichs-Anzeiger und Königlich Preußische Staats-Anzeiger**“, Nr. 175 vom 25. Juli 1895, schließt seine Besprechung:

„Das in ca. 10 Lieferungen (zu 1 M.) erscheinende Werk, dessen Gesammtinhalt zu einem Band (Quart) vereinigt werden soll, wird jedem Eisenbahnbeamten, dem daran gelegen ist, sich in dem weit entwickelten Verwaltungsapparat des Deutschen Reichs und des Preußischen Staats im allgemeinen und der neugestalteten Verwaltung der preußischen Staatseisenbahnen im besonderen, sowie in seinen persönlichen Rechtsverhältnissen zurechtzufinden, als ein unentbehrliches Hand- und Nachschlagebuch erwünscht und willkommen sein.“

„**Leipziger Tageblatt**“ Nr. 274 vom 7. Juni 1895:

„Ein außerordentlich wichtiges und praktisch werthvolles Werk, dessen vorliegende erste Lieferung erkennen läßt, mit welchem Fleiß und welcher Sorgfalt der Verfasser bei seiner Zusammenstellung vorgegangen ist.“ . . . Das Buch, das zu einer eingehenden Besprechung erst nach seiner Vollendung veranlassen wird, soll in erster Linie dem sich auf Dienstprüfungen vorbereitenden mittleren Eisenbahnbeamten alle die gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften leicht zugänglich machen, deren Studium zum erfolgreichen Bestehen der Prüfung unerläßlich ist.“

„**Der Eisenbahn-Werkmeister**“, Heft 10, vom 15. Oktober 1895:

„Von diesem für unsere Leser außerordentlich werthvollen Werke liegen uns bis jetzt die ersten vier Lieferungen vor, aus welchen bereits zu ersehen ist, daß die ganze Anlage des Werkes durchaus zweckentsprechend und der Gegenstand in einfachster übersichtlicher Weise erschöpfend behandelt ist. Die Sammlung enthält in drei Theilen 2c. 2c. Dieses Werk ist berufen, einem schwer empfundenen Bedürfnisse, ja geradezu einem Nothstande abzuhelfen. Der Herausgeber hat sich dadurch den Dank aller Eisenbahnbeamten erworben. Es existirt bis jetzt kein Sammelwerk, welches alle nur irgendwie wichtigen Gesetze und Verordnungen in solcher Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit enthält, wie das vorliegende. Das Werk wird demnach jedem Eisenbahnbeamten als ein unentbehrliches Hand- und Nachschlagebuch erwünscht und willkommen sein.“

„**Stettiner Tageblatt**“ Nr. 270 vom 16. November 1895:

„Der Verfasser bietet nicht nur eine einfach zusammengestellte „Sammlung“, sondern eine systematische Darstellung des ganzen Eisenbahndienstes, ein Universalwerk, wie wir es in der Eisenbahnfachliteratur in solcher Vollkommenheit bisher nicht angetroffen haben. Aus einem solchen Handbuch zu lernen, solch ein Handbuch fleißig zu benutzen, ist eine Lust, und wir zweifeln nicht, daß jeder Eisenbahn-Bureaubeamter, der Eisenbahnsekretär, jeder Stationsassistent, der Güterexpedient, Stationsvorsteher, Kontrolleur 2c. werden will — für diese Beamtenklassen scheint das Werk hauptsächlich geschaffen zu sein — in Engelhard's Sammlung alles finden wird, nach dessen nur einigermaßen fleißigem Studium er unbesorgt ins Examen gehen kann.“

„**Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen**“ Nr. 48 vom 22. Juni 1895:

„Die Einrichtung des Werkes ermöglicht auch seine Verwendung im amtlichen Geschäftsbetriebe der Königlich Preußischen Eisenbahnbehörden, -Dienststellen und -Beamten, sowie der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und aller Deutschen Privateisenbahn-Verwaltungen. Es ist deshalb auch in den Anmerkungen Quellenangabe in ausgedehntestem Maaße durchgeführt.“ . . .

„**Magdeburgische Zeitung**“ Nr. 584 v. 16. November 1895:

„Es ist nicht blos eine einfach zusammengestellte „Sammlung“, sondern es ist eine systematische Darstellung des ganzen Eisenbahndienstes, in der in klarer Uebersichtlichkeit jede einzelne Materie behandelt wird.“

„**Altonaer Nachrichten**“ Nr. 267 v. 13. November 1895:

„Von Engelhard's Sammlung liegen nunmehr 6 Lieferungen vor, die einen reichen Einblick in die vielen Fächer geben, mit denen sich die Eisenbahnbeamten zu beschäftigen haben.“

In der „**Zeitschrift für Eisenbahnrecht**“ (Eisenbahnrechtliche Entscheidungen 2c.) XII. Band. Heft 1, Seite 95, schreibt Regierungsrath Dr. jur. Georg Eger:

„Das vorliegende Sammelwerk bezweckt, den Eisenbahnbeamten als Handbuch zur Vorbereitung für Dienstprüfungen und zum praktischen Gebrauch zu dienen, zugleich aber auch den Eisenbahnverwaltungen als Hülfs- und Nachschlagebuch. Die Gesetze und Verordnungen sind in ihrem amtlichen Texte in neuester Fassung, aber unter Ausscheidung aller für Eisenbahndienstzwecke überflüssigen Paragraphen, wiedergegeben. Dazwischen sind Anmerkungen eingefügt, die den Gesetzestext kurz erläutern, auf Parallelstellen hinweisen, ministerielle Ausführungserlasse in ihrem wesentlichen Inhalt anführen. Eine derartige Sammlung entspricht ohne Zweifel einem lebhaften Bedürfnisse. Sie enthält in drei Theilen 2c. 2c. Nach der Reichhaltigkeit der beiden ersten Lieferungen, welche sich bis zum Gerichtsverfassungsgesetze einschl. erstrecken, darf erwartet werden, daß die Sammlung den angegebenen Zweck voll und ganz erfüllen und ein gutes Hülfsmittel für den praktischen Gebrauch bieten wird.“

Aehnliche, durchweg günstige Urtheile liegen bis jetzt von 58 Deutschen (auch österreichischen) Tages- und Fachzeitschriften vor.

An die Herren Subscribenten!

Das Werk erscheint in ca. 10 Lieferungen à 5 Bogen 4° zum Preise von je 1 Mk. — Dem Werke liegt die Aufgabe zu Grunde, in erster Linie dem sich auf **Dienstprüfungen vorbereitenden mittleren Eisenbahnbeamten** alle diejenigen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften leicht zugänglich zu machen, deren Studium zum erfolgreichen Bestehen der Prüfung unerläßlich ist.

Die gebotenen Materien sind in ihrem **amtlichen** Texte in **neuester** Fassung, aber unter Ausscheidung aller für Eisenbahndienstzwecke überflüssigen Paragraphen, wiedergegeben. Dazwischen sind Anmerkungen eingefügt, die den Gesetzestext kurz erläutern, auf Parallelstellen hinweisen, ministerielle Ausführungserlasse in ihrem wesentlichen Inhalt anführen.

Die Sammlung enthält in **drei** Theilen:

I. Gesetze und Verordnungen allgemeinen Inhalts, Reichs- und Staatsverfassung, Gerichtsverfassung, Civil- und Strafprozeßrecht, Vormundschaftsrecht, Grunderwerb ꝛc. ꝛc.

II. Gesetze und Verordnungen, welche bei dem Bau, dem Betriebe und der Verwaltung der Staatseisenbahnen in Betracht kommen, einschließlich Haftpflicht, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung.

III. Die Beamtengesetzgebung, unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Preußischen Staatseisenbahnbeamten, als Anstellungs-, Besoldungs, Disciplinar-, Pensionsverhältnisse, Hinterbliebenen-Versorgung ꝛc.

Die Einrichtung des Werkes ermöglicht auch seine Verwendung **im amtlichen Geschäftsbetriebe** der Königlich Preußischen Eisenbahn-Behörden, -Dienststellen und -Beamten, sowie der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und aller Deutschen Privat-Eisenbahnverwaltungen. Es ist deßhalb auch in den Anmerkungen Quellenangabe in ausgedehntestem Maße durchgeführt. Die aus Anlaß der **Neuordnung der Preußischen Staatseisenbahn-Verwaltung** erlassenen verschiedenen „Ordnungen" haben möglichste Berücksichtigung gefunden.

Das Werk, dessen Gesammtinhalt zu einem Bande (Quart) vereinigt werden soll, wird jedem Eisenbahnbeamten, dem daran gelegen sein muß, sich in dem weit entwickelten Verwaltungsapparat des Deutschen Reichs und des Preuß. Staates im allgemeinen und der neugestalteten Verwaltung der Preuß. Staatseisenbahnen, im besondern sowie in seinen persönlichen Rechtsverhältnissen zurechtzufinden, als ein **unentbehrliches Hand- und Nachschlagebuch** erwünscht und willkommen sein.

Um die Anschaffung zu erleichtern, hat die ergebenst unterzeichnete Verlagshandlung vorgezogen, das Werk in Lieferungen herauszugeben und bittet dieselbe, die Bestellungen gefälligst, mit genauer Adresse ausgefüllt, Ihrer Buchhandlung einzusenden event. uns direkt übermitteln zu wollen. **Nach Fertigstellung des Werkes tritt eine Erhöhung des Ladenpreises ein.**

Wir werden nicht verfehlen den Herren Subskribenten nach Schluß des Werkes **solide Einbanddecken** zu billigstem Preise zur Verfügung zu stellen.

Die Verlagshandlung.

Buchdruckerei Gustav Schenck, Königl. Hofbuchhändler, Be[illegible] Jerusalemerstr. 56.



An die Herren Subskribenten!

Das Werk erscheint in [illegible] Lieferungen [illegible] zum Preise von je 1 Mk. [illegible] Dem Werk liegt die Aufgabe zu Grunde, in erster Linie den sich auf **Dienstprüfungen vorbereitenden mittleren Eisenbahnbeamten** alle diejenigen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften leicht zugänglich zu machen, deren Studium zum erfolgreichen Bestehen der Prüfung unerläßlich ist.

Die Gesetze und Verordnungen sind in ihrem **amtlichen Texte in neuester Fassung**, aber unter Ausscheidung aller für Eisenbahnbeamte unwichtigen Teile [illegible] Paragraphen wiedergegeben. Dazwischen sind Anmerkungen eingefügt, die den Gesetzestext kurz erläutern, auf Parallelstellen hinweisen, ministerielle Ausführungserlasse in ihrem wesentlichen Inhalt enthalten.

Die Sammlung zerfällt in drei Teile:

I. Gesetze und Verordnungen allgemeinen Inhalts: Reichs- und Staatsverfassung, Gerichtsverfassung, Civil- und Strafprozeß, [illegible], Grundbuchrecht u. s. w.

II. Gesetze und Verordnungen, welche bei dem Bau, dem Betriebe und der Verwaltung der Staatseisenbahnen in Betracht kommen, einschließlich Haftpflicht, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung.

III. Die Beamtengesetzgebung unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Preußischen Staatseisenbahnbeamten: Anstellung, Besoldung, Disciplin, Pensionsverhältnisse, Hinterbliebenen-Versorgung.

Die Einrichtung des Werkes ermöglicht auch seine Verwendung **im amtlichen Geschäftsbetriebe** der Königlich Preußischen Eisenbahn-Behörden, Dienststellen und Beamten, sowie der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und aller Deutschen Privat-Eisenbahnverwaltungen. Es ist deshalb auch in den Anmerkungen Quellenangabe in ausgedehntestem Maße durchgeführt. Die aus Anlaß der **Neuordnung der Preußischen Staatseisenbahn-Verwaltung** erlassenen verschiedenen Ordnungen haben möglichste Berücksichtigung gefunden.

Das Werk, dessen Gesamtinhalt zu einem Bande (Quart) vereinigt werden soll, wird jedem Eisenbahnbeamten, dem daran gelegen sein muß, sich in dem weit entwickelten Verwaltungsapparat des Deutschen Reichs und des Preuß. Staates im allgemeinen und der neugestalteten Verwaltung der Preuß. Staatseisenbahnen, im besonderen sowie in seinen persönlichen Rechtsverhältnissen zurechtzufinden, als ein **unentbehrliches Hand- und Nachschlagebuch** erwünscht und willkommen sein.

Um die Anschaffung zu erleichtern, hat die ergebenst unterzeichnete Verlagshandlung vorgezogen, das Werk in Lieferungen herauszugeben und bittet dieselbe, die Bestellungen gefälligst, mit **genauer Adresse ausgefüllt,** Ihrer Buchhandlung einzusenden event. uns direkt übermitteln zu wollen. **Nach Fertigstellung des Werkes tritt eine Erhöhung des Ladenpreises ein.**

Wir werden nicht verfehlen, den Herren Subskribenten nach Schluß des Werkes **solide Einbanddecken** zu billigstem Preise zur Verfügung zu stellen.

Die Verlagshandlung.

[illegible]



An die Herren Subscribenten!

Das Werk erscheint in ca. 10 Lieferungen à 5 Bogen 4° zum Preise von je 1 Mk. — Dem Werke liegt die Aufgabe zu Grunde, in erster Linie dem sich auf **Dienstprüfungen vorbereitenden mittleren Eisenbahn-beamten** alle diejenigen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften leicht zugänglich zu machen, deren Studium zum erfolgreichen Bestehen der Prüfung unerläßlich ist.

Die gebotenen Materien sind in ihrem **amtlichen** Texte in **neuester** Fassung, aber unter Ausscheidung aller für Eisenbahndienstzwecke überflüssigen Paragraphen, wiedergegeben. Dazwischen sind Anmerkungen eingefügt, die den Gesetzestext kurz erläutern, auf Parallelstellen hinweisen, ministerielle Ausführungserlasse in ihrem wesentlichen Inhalt anführen.

Die Sammlung enthält in **drei** Theilen:

I. Gesetze und Verordnungen allgemeinen Inhalts, Reichs- und Staatsverfassung, Gerichtsverfassung, Civil- und Strafprozeßrecht, Vormundschaftsrecht, Grunderwerb 2c. 2c.

II. Gesetze und Verordnungen, welche bei dem Bau, dem Betriebe und der Verwaltung der Staatseisenbahnen in Betracht kommen, einschließlich Haftpflicht, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung.

III. Die Beamtengesetzgebung, unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Preußischen Staatseisenbahnbeamten, als Anstellungs-, Besoldungs-, Disciplinar-, Pensionsverhältnisse, Hinterbliebenen-Versorgung 2c.

Die Einrichtung des Werkes ermöglicht auch seine Verwendung **im amtlichen Geschäftsbetriebe** der Königlich Preußischen Eisenbahn-Behörden, -Dienststellen und -Beamten, sowie der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und **aller** Deutschen Privat-Eisenbahnverwaltungen. Es ist deßhalb auch in den Anmerkungen Quellenangabe in ausgedehntestem Maße durchgeführt. Die aus Anlaß der **Neuordnung der Preußischen Staatseisenbahn-Verwaltung** erlassenen verschiedenen „Ordnungen" haben möglichste Berücksichtigung gefunden.

Das Werk, dessen Gesammtinhalt zu einem Bande (Quart) vereinigt werden soll, wird jedem Eisenbahnbeamten, dem daran gelegen sein muß, sich in dem weit entwickelten Verwaltungsapparat des Deutschen Reichs und des Preuß. Staates im allgemeinen und der neugestalteten Verwaltung der Preuß. Staatseisenbahnen, im besondern sowie in seinen persönlichen Rechtsverhältnissen zurechtzufinden, als ein **unentbehrliches Hand- und Nachschlagebuch** erwünscht und willkommen sein.

Um die Anschaffung zu erleichtern, hat die ergebenst unterzeichnete Verlagshandlung vorgezogen, das Werk in Lieferungen herauszugeben und bittet dieselbe, die Bestellungen gefälligst, mit **genauer** Adresse ausgefüllt, Ihrer Buchhandlung einzusenden event. uns direkt übermitteln zu wollen. **Nach Fertigstellung des Werkes tritt eine Erhöhung des Ladenpreises ein.**

Wir werden nicht verfehlen den Herren Subskribenten nach Schluß des Werkes **solide Einbanddecken** zu billigstem Preise zur Verfügung zu stellen.

Die Verlagshandlung.

Buchdruckerei Gustav Schenck, Königl. Hofbuchhändler, Berlin SW. 19. Jerusalemerstr. 56.

STANFORD LIBRARIES
STANFORD UNIVERSITY
JUN 1989
LIBRARIES

Sammlung

von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen u.s.w.

in Bezug auf den

Eisenbahn-Dienst.

Ein Handbuch für Eisenbahnbeamte

zur

Vorbereitung auf Dienstprüfungen und zum praktischen Gebrauch,

sowie ein

Hülfs- und Nachschlagebuch für Eisenbahn-Behörden, -Dienststellen und -Verwaltungen.

Text mit Anmerkungen und Sachregister

von

F. R. Engelhard.

Sechste Lieferung.

Berlin  1895.

R. v. Decker's Verlag, G. Schenck,

Königlicher Hofbuchhändler.

Stimmen der Presse.

„**Ostdeutscher Lokalanzeiger**" Nrn. 189, 191, 192 vom 13., 15. und 16. Juli 1895 über die beiden ersten Lieferungen:

„. . . . . . . Wir können dem Herrn Herausgeber nur Glück wünschen zu seinem Unternehmen und er wird sich damit gewiß den Dank aller Eisenbahnbeamten erwerben, denn wie sehr er mit diesem Werke einem schwer empfundenen Bedürfniß, ja geradezu einem Nothstande abhilft, das können nur diejenigen ermessen, die in den letzten 3 bis 4 Jahren genöthigt waren, Prüfungen abzulegen — oder wenigstens versucht haben, sie abzulegen. Das Bedürfniß für ein derartiges Werk werden auch die neuerdings dienstlich herausgegebenen umfangreichen „Vorschriften für die Verwaltung der Staatseisenbahnen" nicht abschwächen. Denn abgesehen davon, daß diese „Verwaltungsvorschriften" lange nicht alles das enthalten, was Prüfungskandidaten wissen sollen — das gilt namentlich für die Prüfungen zum Zweck der Beförderung — so bietet die Einrichtung und Anordnung der Engelhardschen Sammlung dem Lernenden gerade diejenigen Fingerzeige und Anleitungen, deren er zu ersprießlicher Arbeit unbedingt bedarf. Die „Sammlung" — ein viel zu bescheidener Titel für ein so gründlich durchgearbeitetes Werk — wird dem practischen Bedürfniß der Prüfungskandidaten in vollkommenster Weise Rechnung tragen. Um sie auch für den Amts- und Dienstgebrauch geeignet zu machen, sind die einzelnen Materien mit dem amtlich veröffentlichten Text wiedergegeben zum Theil vollständig, zum Theil nur im Rahmen von Grundzügen, zum Theil auch darüber hinaus. Die kleinen Abweichungen vom amtlichen Text in den Zahlwörtern (wir finden 350 statt „dreihundertundfünfzig", 433 statt vierhundertdreiunddreißig, 24 statt „vierundzwanzig" usw.) werden die Brauchbarkeit des Ganzen, die Uebersicht über den gewaltigen Stoff nur erhöhen. In unserer schnell arbeitenden Zeit, in der Alles nur „Dringend" und „eilig" und „sehr eilig" und unter „Heute" geht, ist es gewiß angenehm, nur eine einfache klare Zahl zu lesen und zu suchen, als wenn wir „vierundzwanzig", „dreihundertsiebenundneunzig" erst buchstabieren müssen. Zahlen prägen sich auch dem Gedächtniß leichter ein. An die Kürzungen: GS. Gesetzsammlung Seite, RGBl. - Reichsgesetzblatt Seite, GVG. - Gerichtsverfassungsgesetz, FO - Finanzordnung u. s. w. muß man sich jedenfalls erst gewöhnen, sie scheinen uns aber sehr zweckmäßig getroffen Die kurzen Inhaltsübersichten vor größeren Gesetzen werden allen Studirenden (zu Prüfungen sich Vorbereitenden) besonders willkommen sein. So nebensächlich sonst ein Inhalts-Verzeichniß auch erscheinen mag, hier ist es aber von großer Bedeutung. Es ist das Verzeichniß des Inhalts und bildet die Brücke zwischen Titel und Text. Seine Kenntniß allein befähigt uns, uns in einer großen Materie zurecht zu finden. Es führt uns mit einem Schlage in das Wesen der Sache selbst ein. Der Inhalt der beiden Hefte bietet einstweilen nur Gesetze u. s. w. allgemeinen Inhalts, die das Eisenbahnwesen nur mittelbar angehen. Jedoch hat es der Herausgeber verstanden, auch in diesen Materien das Eisenbahnwesen mit gebührender Berücksichtigung hervortreten zu lassen. Das beweisen die Erläuterungen über das „Reichs-Eisenbahn-Amt" und „Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen" auf S. 8 und 9; das beweist ferner der geschichtliche Ueberblick über das Ministerium der öffentlichen Arbeiten auf S. 30.

In der zweiten Lieferung nimmt neben der Verordnung betreffend die Kompetenzkonflikte vom 1. August 1879 (Seite 103) und dem Ges. vom 13. Februar 1854, betreffend Konflikte bei Amts- und Diensthandlungen die altehrwürdige Verordnung über Kassendefekte, gegeben den 24. Januar 1844, jedenfalls die erste Stelle ein. Wir sehen gleichsam so einen „Defektenbeschluß", dem beliebten Prüfungsthema, vor unsern Augen aufwachsen Die einleitende Bemerkung erzählte uns, wann, wie und warum so ein Beschluß abgefaßt werden muß.

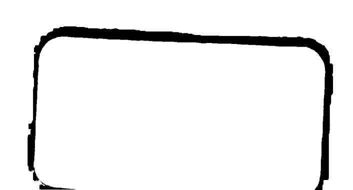
Das Gerichtsverfassungsgesetz ist mit großer Sachkenntniß wiedergegeben. Große Erläuterungen sind zwar nicht beigefügt, die bei einzelnen Paragraphen angemerkten Stichworte beweisen aber, daß der Verfasser auch hier tief in die Sache eingedrungen ist. Mit einem Schlage liegen uns die verschiedenen Listen (Urliste, Jahresliste für die Auslosung der Schöffen; Urliste, Vorschlagsliste, Jahresliste, Spruchliste für die Auslosung der Geschworenen) vor Augen. Wenn bei der Anordnung dieses Gesetzes weit über den Rahmen eines Grundzuges (es soll nach dem Spezial-Inhaltsverzeichniß nur „im Rahmen von Grundzügen" erscheinen, hinausgegangen ist, so ist das vielleicht wegen seiner für jeden Staatsbürger wichtigen Bedeutung gerade gerechtfertigt. . . . . . .

Mit besonderem Geschick scheinen uns in den Anmerkungen die Aenderungen aufgenommen zu sein, die das Gerichtsverfassungsgesetz über kurz und lang (vielleicht schon im nächsten Jahre) erfahren wird. Die auf die Aenderungen bezüglichen Einschaltungen stützen sich auf den dem Reichstage bereits in diesem Jahre vorgelegt gewesenen Regierungsentwurf.

. . . . Die ganze Arbeit zeugt von großem Fleiße, sie verräth System und wohldurchdachte Anordnung.

Die Wahl des großen Quartformats, bei welchem der Lernende gleichzeitig vier Seiten vor sich liegen hat, scheint uns besonders glücklich getroffen. Aeußere Ausstattung und Druck machen der Buchdruckerei R. v. Decker's Verlag alle Ehre. Wir sind überzeugt, Engelhards Sammlung wird bald einen dauernden und ehrenhaften Platz bei allen Eisenbahnbeamten einnehmen sowohl zum Studium als im amtlichen Gebrauch. . . . . . ."

Weitere Recensionen auf Seite 3 des Umschlags.



Umfang der bestehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung vorhandener, demselben Zwecke dienender Anlagen hinausgeht.

Ueber diese Obliegenheiten des Unternehmers entscheidet der Bezirksausschuß (§ 21.)

III. Enteignungsverfahren.[1])

1. Feststellung des Planes.

§ 15. Vor Ausführung des Unternehmens ist für dasselbe, unter Berücksichtigung der nach § 14 den Unternehmer treffenden Obliegenheiten, ein Plan, welchem geeignetenfalls die erforderlichen Querprofile beizufügen sind, in einem zweckentsprechenden Maßstabe aufzustellen und von derjenigen Behörde zu prüfen und vorläufig festzustellen, welche dazu nach den für die verschiedenen Arten der Unternehmungen bestehenden Gesetzen berufen ist.

Ist eine besondere Behörde durch das Gesetz nicht berufen, so liegt diese Prüfung und Feststellung dem Regierungspräsidenten[2]) ob.

[1]) Alle auf die Durchführung des Enteignungsverfahrens bezüglichen Geschäfte sind sowohl von den zur Ausführung des betreffenden Unternehmens berufenen, wie auch von den zur Leitung des Enteignungsverfahrens und den zu den Entscheidungen zuständigen Behörden als Eilsachen zu behandeln, sofern nicht die Nothwendigkeit ihrer Beschleunigung durch besondere Gründe ausgeschlossen ist. Vgl. des Weiteren den E. MöA. v. 4. 6. 1894 (EVBl. 133), welcher für eine von dem Streben nach thunlichster Beschleunigung geleitete Handhabung des Enteignungsgesetzes weitere Gesichtspunkte enthält. — Ferner ist zu vergleichen der E. d. Fin.-Min. vom 26. 6. 1894 (EVBl. 208), welcher Verzögerungen bei der Beschaffung der für das Enteignungsverfahren erforderlichen Unterlagen aus dem Grundsteuerkataster zu vermeiden anstrebt. Die von der Eisenbahnverwaltung für ihre besonderen Zwecke vorzunehmenden Vermessungen sind so auszuführen, daß eine nochmalige Vermessung durch Organe der Katasterverwaltung entbehrlich gemacht wird.

[2]) An die Stelle des Regierungspräsidenten tritt für den Stadtkreis Berlin der Polizeipräsident (LVG. § 42).

§ 16. Eine Einigung zwischen den Betheiligten über den Gegenstand der Abtretung, soweit er nach dem Befinden der zuständigen Behörde zu dem Unternehmen erforderlich ist, kann zum Zwecke sowohl der Ueberlassung des Besitzes, als der sofortigen Abtretung des Eigenthums stattfinden. Es kann dabei die Entschädigung nachträglicher Feststellung vorbehalten werden, welche alsdann nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder auch, je nach Verabredung der Betheiligten, sofort im Rechtswege erfolgt. Es kann ferner dabei Behufs Regelung der Rechte Dritter die Durchführung des förmlichen Enteignungsverfahrens, nach Befinden ohne Berührung der Entschädigungsfrage, vorbehalten werden.

Ueber die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Hinterlegung von Grundentschädigungen in Fällen der freiwilligen Veräußerungen, über Beschaffenheit der Grunderwerbsverträge &c. vgl. E. MöA. v. 11. 5. 1895 (EVBl. 383).

§ 17. Für die freiwillige Abtretung in Gemäßheit des § 16 sind die nach den bestehenden Gesetzen für die Veräußerung von Grundeigenthum vorgeschriebenen Formen zu wahren.

Handelt es sich um Grundstücke oder Gerechtigkeiten bevormundeter, in Konkurs gerathener, unter Kuratel stehender oder anderer handlungsunfähiger Personen, so genügt der Abschluß des Vertrages durch deren Vertreter unter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts oder desjenigen Gerichts, welches die Veräußerung der Grundstücke und Gerechtigkeiten solcher Personen aus freier Hand zu genehmigen befugt ist.

Lehns- und Fideikommißbesitzer sind befugt, solche Verträge unter Zustimmung der beiden nächsten Agnaten abzuschließen, sofern die Stiftungsurkunden, oder besondere gesetzliche Bestimmungen jene Veräußerungen nicht unter erleichterter Form gestatten.

Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes[1]) zu Cöln sind die Vertreter der Minderjährigen, Abwesenden, Interdizirten und anderer handlungsunfähiger Personen, sowie der Fallitmassen befugt, gültig in die Veräußerung zu willigen, wenn sie dazu von dem Gericht auf Antrag in der Rathskammer nach Anhörung des öffentlichen Ministeriums ermächtigt sind. Diese Vorschrift findet auch auf Dotal- und Fideikommißgrundstücke Anwendung.

Veräußerungsbeschränkungen, welche zur Verhütung der Trennung von Gutsverbänden oder der Zerstückelung von Ländereien bestehen, finden keine Anwendung.

[1]) jetzt des Oberlandesgerichts.

§ 18. Auf Antrag des Unternehmens erfolgt das Verfahren Behufs Feststellung des Planes.

Zu diesem Behufe hat derselbe dem Regierungspräsidenten[1]) für jeden Gemeinde- oder Gutsbezirk einen Auszug aus dem vorläufig festgestellten Plane nebst Beilagen vorzulegen, welche die zu enteignenden Grundstücke nach ihrer grundbuchmäßigen, katastermäßigen oder sonst üblichen Bezeichnung und Größe, deren Eigenthümer nach Namen und Wohnort, ferner die nach § 14 herzustellenden Anlagen, sowie, wo nur eine Belastung von Grundeigenthum in Frage steht, die Art und den Umfang dieser Belastung enthalten müssen.

[1]) für den Stadtkreis Berlin dem Polizeipräsidenten (LVG. § 42).

§ 19. Plan nebst Beilagen sind in dem betreffenden Gemeinde- oder Gutsbezirke während 14 Tagen zu Jedermanns Einsicht offen zu legen.

Die Zeit der Offenlegung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte im Umfange seines Interesses Einwendungen gegen den Plan erheben. Auch der Vorstand des Gemeinde- oder Gutsbezirks hat das Recht, Einwendungen zu erheben, welche sich auf die Richtung des Unternehmens oder auf Anlagen der in § 14 gedachten Art beziehen.

Der Regierungspräsident[1]) hat diejenige Stelle zu bezeichnen, bei welcher solche Einwendungen schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben sind.

[1]) in Berlin der Polizeipräsident. (LVG. § 42.)

§ 20. Nach Ablauf der Frist (§ 19) werden die Einwendungen gegen den Plan in einem nöthigenfalls an Ort und Stelle abzuhaltenden Termin vor einem von dem Regierungspräsidenten[1]) zu ernennenden Kommissar erörtert.

Zu dem Termine werden die Unternehmer, die Reklamanten und die durch die Reklamationen betroffenen Grundbesitzer, sowie der Vorstand des Gemeinde- oder Gutsbezirks vorgeladen und mit ihrer Erklärung gehört. Dem Kommissar bleibt es überlassen, Sachverständige, deren Gutachten erforderlich ist, zuzuziehen.

Die Verhandlungen haben sich nicht auf die Entschädigungsfrage zu erstrecken.

[1]) in Berlin von dem Polizeipräsidenten. (LVG. § 42.)

§ 21. Der Kommissar hat nach Beendigung der Verhandlungen letztere dem Bezirksausschusse vorzulegen, welcher prüft, ob die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet sind, mittelst motivirten Beschlusses über die erhobenen Einwendungen entscheidet und danach

1. den Gegenstand der Enteignung, die Größe und die Grenzen des abzutretenden Grundbesitzes, die Art und den Umfang der aufzulegenden Beschränkungen, sowie auch die Zeit, innerhalb deren längstens vom Enteignungsrechte Gebrauch zu machen ist — soweit die Königliche Verordnung (§ 2) über diese Punkte keine Bestimmungen enthält —,
2. die Anlagen, zu deren Errichtung wie Unterhaltung der Unternehmer verpflichtet ist (§ 14),

feststellt.

Die Entscheidung wird dem Unternehmer, den Reklamanten und sonstigen Personen, welche an der Streiterörterung Theil genommen, sowie dem Vorstande des Gemeinde- oder Gutsbezirks zugestellt.

§ 22. Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses steht den Betheiligten die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten offen.

Die Beschwerde muß bei Verlust derselben innerhalb 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses bei dem Bezirksausschusse eingelegt und gerechtfertigt werden.[1]) . . . . . .

[1]) Ueber formelle Behandlung der Beschwerde vgl. § 122 LVG. oben S. 67.

§ 23. (1) Das Enteignungsrecht bei der Anlage von Eisenbahnen erstreckt sich unter Berücksichtigung der Vorschriften dieses Gesetzes insbesondere:

1. auf den Grund und Boden, welcher zur Bahn, zu den Bahnhöfen und zu den an der Bahn und an den Bahnhöfen Behufs des Eisenbahnbetriebes zu errichtenden Gebäuden erforderlich ist;
2. auf den zur Unterbringung der Erde und des Schuttes 2c. bei Abtragungen, Einschnitten und Tunnels erforderlichen Grund und Boden;
3. überhaupt auf den Grund und Boden für alle sonstigen Anlagen, welche zu dem Behufe, damit die Bahn als eine öffentliche Straße zur allgemeinen Benutzung dienen könne, nöthig oder in Folge der Bahnanlage im öffentlichen Interesse erforderlich sind;
4. auf das für die Herstellung von Aufträgen erforderliche Schüttungsmaterial.

(2) Dagegen ist das Enteignungsrecht auf den Grund und Boden für solche Anlagen nicht auszudehnen, welche, wie Waarenmagazine und dergleichen, nicht den unter Nr. 3 gedachten allgemeinen Zweck, sondern nur das Privatinteresse des Eisenbahnunternehmers angehen.

(3) Die vorübergehende Benutzung fremder Grundstücke soll bei der Anlage von Eisenbahnen, insbesondere zur Einrichtung von Interimswegen, Werkplätzen und Arbeiterhütten zulässig sein.

2. Feststellung der Entschädigung.

§ 24. (1) Der Antrag auf Feststellung der Entschädigung ist von dem Unternehmer schriftlich bei dem Regierungspräsidenten[1]) einzubringen.

(2) Der Antrag muß das zu enteignende Grundstück, dessen Eigenthümer, sowie, wo nur eine Belastung in Frage steht, die Art und den Umfang derselben genau bezeichnen (§ 18).

(3) Dem Antrage ist zum Nachweis der Rechte am Grundstück ein beglaubigter Auszug aus dem Grundbuch (Hypothekenbuch, Währschaftsbuch, Stockbuch), wo aber ein solches nicht vorhanden ist oder nicht ausreicht, eine Bescheinigung des Ortsvorstandes oder der sonst zur Ausstellung solcher Bescheinigungen berufenen Behörde über den Eigenthumsbesitz und die bekannten Realrechte beizufügen. Diese Urkunden haben die betreffenden Behörden dem Unternehmer auf Grund der Feststellung (§ 21) oder einer sonstigen Bescheinigung des Regierungspräsidenten gegen Erstattung der Kopialien zu ertheilen, auch demselben Einsicht des Grundbuchs 2c. zu gestatten.[2])

(4) Gleichzeitig mit Ertheilung des Auszugs hat die Grundbuchbehörde, soweit die betreffenden Grundbücher dazu geeignet sind, und zwar ohne weiteren Antrag, eine Vormerkung über das eingeleitete Enteignungsverfahren im Grundbuche einzutragen, deren Löschung mit vollzogener Enteignung (§ 33) oder auf besonderes Ersuchen des Regierungspräsidenten erfolgt. Auch hat dieselbe während der Dauer des Enteignungsverfahrens von jeder an dem Grundstücke eintretenden Rechtsveränderung, welche für die Vertretung des Grundstücks oder die Auszahlung der Entschädigung von Bedeutung ist, von Amtswegen der Enteignungsbehörde Nachricht zu geben.[3])

[1]) in Berlin bei dem Polizeipräsidenten. (LVG. § 42.)

[2]) GBO. §§ 19, 120.

[3]) GBO. § 121 (oben S. 328).

§ 25. (1) Der Entscheidung des Bezirksausschusses muß eine kommissarische Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes vorangehen.

(2) Der Kommissar hat auf Grund der nach § 24 beizubringenden Urkunden darauf zu achten, daß das Verfahren gegen den wirklichen Eigenthümer gerichtet wird.

(3) Er hat den Unternehmer, den Eigenthümer, sowie auch Nebenberechtigte, welche sich zur Theilnahme an dem Verfahren gemeldet haben, zu einem nöthigenfalls an Ort und Stelle abzuhaltenden Termine vorzuladen.

(4) Alle übrigen Betheiligten werden durch eine in dem Regierungs-Amtsblatt und in dem betreffenden Kreisblatt, sowie geeignetenfalls in sonstigen Blättern bekannt zu machende Vorladung aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen.

(5) Die Ladungen erfolgen unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren werde verfügt werden.

(6) In dem Termine ist jeder an dem zu enteignenden Grundstücke Berechtigte befugt, zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung, sowie bezüglich der Auszahlung und Hinterlegung derselben wahrzunehmen.

(7) In dem Termine hat der Grundeigenthümer seine Anträge auf vollständige Uebernahme eines theilweise in Anspruch genommenen Grundstücks (§ 9) anzubringen. Spätere Anträge dieser Art sind unzulässig.

§ 26. Der Kommissar hat eine Vereinbarung der Betheiligten zu Protokoll zu nehmen und ihnen eine Ausfertigung auf Verlangen zu ertheilen.

Das Protokoll hat die Kraft einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde. In Bezug auf die Rechtsverbindlichkeit der vor dem Kommissar abgeschlossenen Verträge kommen die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 und 5 zur Anwendung.

§ 27. Zu der kommissarischen Verhandlung sind 1 bis 3 Sachverständige zuzuziehen, welche von dem Regierungspräsidenten[1]) entweder für das ganze Unternehmen oder einzelne Theile desselben zu ernennen sind. Doch steht auch den Betheiligten zu, sich vor dem Abschätzungstermine über Sachverständige zu einigen, und dieselben dem Kommissar zu bezeichnen.

Die ernannten Sachverständigen müssen die in den betreffenden Prozeßgesetzen vorgeschriebenen Eigenschaften eines völlig glaubwürdigen Zeugen besitzen; dieselben dürfen insbesondere nicht zu denjenigen Personen gehören, die selbst als Entschädigungsberechtigte von der Enteignung betroffen sind.

[1]) in Berlin von dem Polizeipräsidenten (LVG. § 42).

§ 28. Das Gutachten wird von den Sachverständigen entweder mündlich zu Protokoll erklärt oder schriftlich eingereicht. Dasselbe muß mit Gründen unterstützt und beeidet werden. Sind die Sachverständigen ein- für allemal als solche vereidet, so genügt die Versicherung der Richtigkeit des Gutachtens auf den geleisteten Eid im Protokoll oder unter dem schriftlich eingereichten Gutachten.

Den Betheiligten ist vor der Entscheidung des Bezirksausschusses (§ 29) Gelegenheit zu geben, über das Gutachten sich auszusprechen.

§ 29. Die Entscheidung des Bezirksausschusses über die Entschädigung, die zu bestellende Kaution und die sonstigen aus §§ 7—13 sich ergebenden Verpflichtungen erfolgt mittelst motivirten Beschlusses.

Die Entschädigungssumme ist für jeden Eigenthümer, sowie für jeden der im § 11 bezeichneten Nebenberechtigten, soweit ihm eine nicht schon im Werthe des enteigneten Grundeigenthums begriffene Entschädigung zuzusprechen ist, besonders festzustellen. Auch ist da, wo die den Nebenberechtigten gebührende Entschädigung in dem Werthe des enteigneten Grundeigenthums begriffen ist, auf Antrag des Eigenthümers oder des betreffenden Nebenberechtigten das Antheilsverhältniß festzustellen, nach welchem dem letzteren innerhalb seiner vom Eigenthümer anerkannten Berechtigung aus der für das Eigenthum festgestellten Entschädigungssumme oder deren Nutzungen Entschädigung gebührt.

In dem Beschlusse ist zugleich zu bestimmen, daß die Enteignung des Grundstücks nur nach erfolgter Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigungs- oder Kautionssumme auszusprechen sei.

§ 30. (1) Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses steht sowohl dem Unternehmer als den übrigen Betheiligten innerhalb 6 Monaten nach Zustellung des Beschlusses die Beschreitung des Rechtsweges zu. Ein Streit über das Antheilsverhältniß eines Nebenberechtigten an der für das Eigenthum festgestellten Entschädigungssumme ist lediglich zwischen dem Nebenberechtigten und dem Eigenthümer auszutragen.

(2) Eines vorgängigen Sühneversuchs bedarf es nicht.

(3) Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück belegen ist.[1])

(4) Sind die Parteien über die Sachverständigen nicht einig, so ernennt das Gericht dieselben.

(5) Wird von dem Unternehmer auf richterliche Entscheidung angetragen, so fallen ihm jedenfalls die Kosten der ersten Instanz zur Last.

[1]) CPO. §§ 25, 27 (oben S. 159).

§ 31. Wegen solcher nachtheiligen Folgen der Enteignung, welche erst nach dem im § 25 gedachten Termine erkennbar werden, bleibt dem Entschädigungsberechtigten bis zum Ablauf von 3 Jahren nach der Ausführung des Theiles der Anlage, durch welche er benachtheiligt wird, ein im Rechtswege verfolgbarer persönlicher Anspruch gegen den Unternehmer.

3. Vollziehung der Enteignung.

§ 32. Die Enteignung des Grundstücks wird auf Antrag des Unternehmers von dem Bezirksausschusse ausgesprochen, wenn der nach § 30 vorbehaltene Rechtsweg dem Unternehmer gegenüber durch Ablauf der 6-monatlichen Frist, Verzicht oder rechtskräftiges Urtheil erledigt, und wenn nachgewiesen ist, daß die vereinbarte (§§ 16, 26) oder endgültig festgestellte Entschädigungs- oder Kautionssumme rechtsgültig gezahlt oder hinterlegt ist.

Die Enteignungserklärung schließt, insofern nicht ein Anderes dabei vorbehalten wird, die Einweisung in den Besitz in sich.

§ 33. Gleichzeitig mit der Enteignungserklärung hat der Bezirksausschuß da, wo nach den bestehenden Gesetzen von dem Eigenthumsübergange Nachricht zu den Gerichtsakten zu nehmen ist, oder wo zur Eintragung des Eigenthumsüberganges bestimmte öffentliche Bücher bestehen, der zuständigen Gerichts- oder sonstigen Behörde von der Enteignung Nachricht zu geben, beziehungsweise dieselbe um Bewirkung der Eintragung zu ersuchen.[1]) Der Enteignungsbeschluß des Bezirksausschusses steht hierbei dem Erkenntnisse eines Gerichts gleich.

[1]) GBO. § 41 (oben S. 323).

§ 34. In dringlichen Fällen kann der Bezirksausschuß auf Antrag des Unternehmers anordnen, daß noch vor Erledigung des Rechtsweges die Enteignung erfolgen solle, sobald die durch Beschluß (§ 29) festgestellte Entschädigungs- oder Kautionssumme gezahlt oder hinterlegt worden.

Diese Anordnung kann unter Umständen auch von vorgängiger Leistung einer besonderen Kaution abhängig gemacht werden.

Gegen die Anordnung des Bezirksausschusses in diesen Fällen steht innerhalb 3-er Tage[1]) nach der Zustellung jedem Betheiligten die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten offen.[2])

[1]) Abweichend von der Regel des § 51 LVG. Vgl. ZG. § 150 Abs. 4.

[2]) Für das Verfahren bei Beschwerden, betreffend die Dringlichkeit einer Enteignung, sind nicht etwa die Vorschriften des § 122 LVG., sondern lediglich die Bestimmungen des EnteigG. maßgebend. Die bei dem Bezirksausschuß angebrachten Beschwerden der bezeichneten Art sind in allen Fällen unverzüglich und ohne Prüfung ihrer Rechtzeitigkeit mit den zugehörigen Akten dem MöA. zur Entscheidung einzureichen. (E. MöA. v. 27. 11. 1891. EBBl. 190.)

§ 35. Jeder Betheiligte kann binnen 7 Tagen nach dem ihm bekannt gemachten, die Dringlichkeit aussprechenden Beschlusse verlangen, daß der Enteignung eine Feststellung des Zustandes von Gebäuden oder künstlichen Anlagen vorausgehe.

Dieselbe ist bei dem Gerichte der belegenen Sache[1]) (Amtsgerichte, Friedensgerichte) mündlich zu Protokoll oder schriftlich zu beantragen.

Das Gericht hat den Termin schleunigst und nicht über 7 Tage hinaus anzuberaumen und hiervon die Betheiligten und den Bezirksausschuß zeitig zu benachrichtigen.

Die Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständigen kann auch von Amtswegen angeordnet werden. Sind die Parteien über die Sachverständigen nicht einig, so ernennt das Gericht dieselben.

Die Enteignung kann nicht vor Beendigung dieses Verfahrens erfolgen, von welcher das Gericht den Bezirksausschuß zu benachrichtigen hat.

[1]) Dinglicher Gerichtsstand § 25 CPO. (oben S. 159): Für das Verfahren gelten die Vorschriften der CPO. über die Sicherung des Beweises (§§ 447 ff., oben S. 188, in Verbindung mit § 15 Nr. 2 EinfG. z. CPO.). Eine vorgängige mündliche Verhandlung ist jedoch ausgeschlossen; die Ladung der Betheiligten muß durch das Gericht erfolgen; der Antrag bedarf des in § 449 CPO. vorgeschriebenen Inhaltes nicht.

§ 36. Die Entschädigungssumme wird an denjenigen bezahlt, für welchen die Feststellung stattgefunden hat.

Dieselbe wird in Ermangelung abweichender Vertragsbestimmungen von dem Unternehmer mit 5% vom Tage der Enteignung verzinst, soweit sie zu dieser Zeit nicht bezahlt oder in Gemäßheit des § 37 hinterlegt ist.

Wird die durch Beschluß des Bezirksausschusses festgesetzte Entschädigungssumme durch die gerichtliche Entscheidung herabgesetzt, so erhält der Unternehmer den gezahlten Mehrbetrag ohne Zinsen, den hinterlegten Mehrbetrag aber mit den davon in der Zwischenzeit etwa aufgesammelten Zinsen zurück.

§ 37. Der Unternehmer ist verpflichtet,[1]) die Entschädigungssumme zu hinterlegen:

1. wenn neben dem Eigenthümer Entschädigungsberechtigte vorhanden sind, deren Ansprüche an die Entschädigungssumme zur Zeit nicht feststehen;
2. wenn das betreffende Grundstück Fideikommiß oder Stammgut ist, oder im Lehn- oder Leiheverbande steht;
3. wenn Reallasten, Hypotheken oder Grundschulden auf dem betreffenden Grundstück haften.

Die Hinterlegung erfolgt bei derjenigen Stelle, welche für den Bezirk der belegenen Sache zur Annahme von Hinterlegungen der betreffenden Art, beziehungsweise von gerichtlichen Hinterlegungen bestimmt ist.[2])

Ueber die Rechtmäßigkeit der Hinterlegung findet ein gerichtliches Verfahren nicht statt. Jeder Betheiligte kann sein Recht an der hinterlegten Summe gegen den dasselbe bestreitenden Mitbetheiligten im Rechtswege geltend machen. Soweit nach dem Rechte einzelner Landestheile ein gerichtliches Vertheilungsverfahren in derartigen Fällen stattfindet, behält es dabei sein Bewenden.

[1]) Ueber die Berechtigung zur Hinterlegung in Fällen der freiwilligen Veräußerungen (§ 16) vgl. E. MöA. v. 11. 5. 1895 (CBBl. 383).

[2]) Hinterlegungsstellen sind die Bezirksregierungen, in Berlin die Ministerial-, Militär- und Baukommission. Als deren Kassen dienen die Regierungshauptkassen bez. die vereinigte Konsistorial-, Militär- und Baukasse. Hinterlegungsordnung v. 14. 3. 1879 (GS. 249), §§ 1, 2.

§ 38. Ist nur ein Theil eines Grundbesitzes enteignet, so stehen der Auszahlung der für den enteigneten Theil bestimmten Entschädigungssumme die auf dem gesammten Grundbesitz haftenden Hypotheken und Grundschulden nicht entgegen, wenn dieselben den 15-fachen Betrag des Grundsteuer-Reinertrages des Restgrundbesitzes nicht übersteigen. Reallasten, welche der Eintragung in das Grundbuch bedürfen, werden hierbei den Hypotheken gleich geachtet und in entsprechender Anwendung der bei nothwendigen Subhastationen geltenden Grundsätze zu Kapital veranschlagt.

Auch wird bei einer solchen theilweisen Enteignung die Auszahlung der für den enteigneten Theil bestimmten Entschädigungssumme durch nicht eingetragene Reallasten, Fideikommiß-, Stammgut-, Lehn- oder Leiheverband des gesammten Grundbesitzes nicht gehindert, wenn die gedachte Entschädigungssumme den 5-fachen Betrag des Grundsteuer-Reinertrages des gesammten Grundbesitzes und auch die Summe von 300 Mark nicht übersteigt.

Die Auszahlung laufender Nutzungen der Entschädigungssumme kann ohne Rücksicht auf die vorgedachten Realverhältnisse erfolgen.

4. Allgemeine Bestimmungen.

§ 39. Alle Vorladungen und Zustellungen im Enteignungsverfahren sind gültig, wenn sie nach den für gerichtliche Behändigungen bestehenden Vorschriften[1]) erfolgt sind. Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der zur Zustellung gerichtlicher Verfügungen bestellten Beamten.

[1]) Vgl. §§ 152 ff CPO., oben S. 167.

§ 40. Verwaltungsbehörden und Gerichte haben die Beweisfrage unter Berücksichtigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung zu beurtheilen.

§ 41. Wo dieses Gesetz die Anordnung einer Kaution vorschreibt oder zuläßt, ist gleichwohl der Fiskus von der Kautionsleistung frei.

§ 42. Wenn der Unternehmer von dem ihm verliehenen Enteignungsrechte nicht binnen der in § 21 gedachten Zeit Gebrauch macht, oder von dem Unternehmen zurücktritt, bevor die Festsetzung der Entschädigung durch Beschluß des Bezirksausschusses erfolgt ist, so erlischt jenes Recht. Der Unternehmer haftet in diesem Falle den Entschädigungsberechtigten im Rechtswege für die Nachtheile, welche denselben durch das Enteignungsverfahren erwachsen sind.

Tritt der Unternehmer zurück, nachdem bereits die Feststellung der Entschädigung durch Beschluß des Bezirksausschusses erfolgt ist, so hat der Eigenthümer die Wahl, ob er lediglich Ersatz für die Nachtheile, welche ihm durch das Enteignungsverfahren erwachsen sind, oder Zahlung der festgestellten Entschädigung gegen Abtretung des Grundstücks geeignetenfalls nach vorgängiger Durchführung des in § 30 gedachten Prozeßverfahrens im Rechtswege beanspruchen will.

§ 43. (1) Die Kosten des administrativen Verfahrens trägt der Unternehmer. Bei demselben kommen nur Auslagen, nicht aber Stempel und Sporteln zur Anwendung und können die Entschädigungsberechtigten Ersatz für Wege und Versäumnisse nicht fordern.

(2) Im prozessualischen Verfahren werden die Kosten und Stempel taxmäßig berechnet.[1])

(3) Die Kosten des in § 35 erwähnten Verfahrens sind vom Antragsteller vorzuschießen. Ueber die Verbindlichkeit

zur endlichen Uebernahme dieser Kosten ist im nachfolgenden Rechtsstreit zu entscheiden. . . . . . .

(4) Sämmtliche übrigen Verhandlungen vor den Gerichten, Grundbuch- und Auseinandersetzungsbehörden, einschließlich der nach § 17 eintretenden freiwilligen Veräußerungsgeschäfte über Grundeigenthum innerhalb des vorgelegten Planes, sowie einschließlich der Quittungen und Konsense der Hypothekengläubiger und sonstigen Betheiligten, sind gebühren- und stempelfrei. Auch werden keine Depositalgebühren angesetzt.[2])

(5) Soweit diese Verhandlungen vor den Notaren vorgenommen werden, sind sie stempelfrei.[2]) [3])

[1]) nach Maßgabe des Deutschen GKostenG. v. $\frac{18.\ 6.\ 1878}{29.\ 6.\ 1881}$ und des Pr. Stempelsteuergesetzes v. 31. 7. 1895. Im übrigen vgl. Abs. 4 und 5.

[2]) Zu den Verhandlungen im Sinne der Abs. 4 und 5 gehören auch Vollmachten, die sich auf die Auflassung von Grundstücken beziehen, für welche das Enteignungsrecht verliehen worden ist. (E. d. Fin.-Min. v. 25. 12. 1893. EBBl. 1894. 3).

[3]) Pr. Stempelsteuergesetz v. 31. 7. 1895, § 4: „Von der Stempelsteuer sind befreit:

. . . . . .

e) Urkunden wegen Besitzveränderungen, denen sich die Betheiligten aus Gründen des öffentlichen Wohls zu unterwerfen gesetzlich verpflichtet sind (Enteignungen), ohne Unterschied, ob die Besitzveränderung selbst durch Enteignungsbeschluß oder durch freiwillige Veräußerungsgeschäfte bewirkt wird;

f) Abschriften, Auszüge und Bescheinigungen jeder Art aus den bei der Katasterverwaltung geführten bez. aufbewahrten Karten und sonstigen Schriftstücken.

. . . . . .“

IV. Wirkungen der Enteignung.

§ 44. Mit Zustellung des Enteignungsbeschlusses (§ 32) an Eigenthümer und Unternehmer geht das Eigenthum des enteigneten Grundstücks auf den Unternehmer über.

Erfolgt die Zustellung an den Eigenthümer und Unternehmer nicht an demselben Tage, so bestimmt die zuletzt erfolgte Zustellung den Zeitpunkt des Ueberganges des Eigenthums.

Diese Vorschrift gilt auch in den Landestheilen, in denen nach den allgemeinen Gesetzen der Uebergang des Eigenthums von der Einschreibung in die Grundbücher oder von der Einreichung des Vertrages bei dem Realrichter abhängig gemacht ist.

§ 45. Das enteignete Grundstück wird mit dem in § 44 bestimmten Zeitpunkt von allen darauf haftenden privatrechtlichen Verpflichtungen frei, soweit der Unternehmer dieselben nicht vertragsmäßig übernommen hat.

Die Entschädigung tritt rücksichtlich aller Eigenthums-, Nutzungs- und sonstigen Realansprüche, insbesondere der Reallasten, Hypotheken und Grundschulden an die Stelle des enteigneten Gegenstandes.

§ 46. Ist die Abtretung des Grundstücks durch Vereinbarung zwischen Unternehmer und Eigenthümer erfolgt und zwar in Gemäßheit des § 16 unter Durchführung des Enteignungsverfahrens oder in Gemäßheit des § 26, so treten die rechtlichen Wirkungen des § 45 auch in diesem Falle ein. Hypotheken- und Grundschuldgläubiger, sowie Realberechtigte können jedoch, soweit ihre Forderungen durch die zwischen Unternehmer und Eigenthümer vereinbarte Entschädigungssumme nicht gedeckt werden, deren Festsetzung im Rechtswege gegen den Unternehmer fordern, wobei die Beweisvorschriften der §§ 30 und 40 zur Anwendung kommen.

§ 47. War das enteignete Grundstück Fideikommiß- oder Stammgut, oder stand dasselbe im Lehn- oder Leiheverbande, so ist — mit Ausnahme des § 38 vorgesehenen Falles — der Besitzer über die Entschädigungssumme nur nach den Vorschriften zu verfügen berechtigt, welche in den verschiedenen Landestheilen für die Verfügungen über derartige Güter und die an deren Stelle tretenden Kapitalien maßgebend sind.

§ 48. War das enteignete Grundstück mit Reallasten, Hypotheken oder Grundschulden behaftet, so kann — mit Ausnahme des § 38 vorgesehenen Falles — der Eigenthümer über die Entschädigungssumme nur verfügen, wenn die Realberechtigten einwilligen.

§ 49. Der Eigenthümer des Grundstücks ist jedoch in den Fällen der §§ 47 und 48 befugt, wegen Auszahlung oder Verwendung der hinterlegten Entschädigungssumme die Vermittelung der Auseinandersetzungsbehörden für Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen in Anspruch zu nehmen.

Die Auseinandersetzungsbehörde hat die bei ihr eingehenden Anträge nach den Bestimmungen zu beurtheilen und zu erledigen, welche wegen Wahrnehmung der Rechte dritter Personen bei Verwendung der Ablösungskapitalien in den §§ 110 bis 112 des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, ertheilt worden sind.

Diese Vorschrift kommt in den Landestheilen des linken Rheinufers, in der Provinz Hannover und den Theilen des Regierungsbezirks Wiesbaden, in welchen die Verordnungen vom 13. Mai 1867 (GS. 716) und 2. September 1867 (GS. 1463) nicht eingeführt sind, nicht zur Anwendung, vielmehr bleibt es hier bei den bisher bestehenden Vorschriften.

V. Besondere Bestimmungen über Entnahme von Wegebaumaterialien.

§ 50. Die zum Bau und zur Unterhaltung öffentlicher Wege (mit Ausschluß der Eisenbahnen) erforderlichen Feld- und Bruchsteine, Kies, Rasen, Sand, Lehm und andere Erde ist, soweit der Wegebaupflichtige nicht diese Materialien in brauchbarer Beschaffenheit und angemessener Nähe auf eigenen Grundstücken fördern kann, und der Eigenthümer sie nicht selbst gebraucht, ein Jeder verpflichtet, nach Anordnung der Behörde von seinen landwirthschaftlichen und Forstgrundstücken, seinem Unlande oder aus seinen Gewässern entnehmen und das Aufsuchen derselben durch Schürfen, Bohren ꝛc. daselbst unter Kontrolle des Eigenthümers sich gefallen zu lassen.

§ 51. Der Wegebaupflichtige hat dem Eigenthümer den Werth der entnommenen Materialien ohne Berücksichtigung des Mehrwerths, welchen sie durch den Wegebau erhalten, zu ersetzen.

Wo durch den Werth der Materialien der dem Grundstück durch die Entnahme zugefügte Schaden, einschließlich der entzogenen Nutzungen, sowie die etwa bereits wirthschaft-

lich aufgewendeten Werbungs-, Sammlungs- und Bereitungskosten nicht gedeckt werden, hat der Wegebaupflichtige, statt Ersatz jenes Werthes, hierfür Ersatz zu leisten.

§ 52. Wenn ein Grundstück zur Gewinnung der Materialien hauptsächlich bestimmt ist und letztere für den Wegebau in solchem Maße in Anspruch genommen werden, daß das Grundstück deshalb dieser Bestimmung gemäß nicht ergiebig benutzt werden kann, oder wenn die Eigenthumsbeschränkung länger als 3 Jahre dauert, so kann der Eigenthümer gegen Abtretung des Grundstücks selbst an den Wegebaupflichtigen den Ersatz des Werthes desselben verlangen.

§ 53. (1) In Ermangelung gütlicher Einigung hat der Kreis- (Stadt-) Ausschuß[1]) auf Grund vollständiger Erörterung zwischen den Betheiligten eine Entscheidung durch Beschluß zu treffen, in welcher

1. die dem Wegebaupflichtigen gegen den Grundbesitzer einzuräumenden Rechte nach Gegenstand und Umfang speziell zu bezeichnen sind, und
2. die dafür zu gewährende Entschädigung auf Grund sachverständiger Abschätzung oder geeignetenfalls (§ 12) die dafür zu bestellende Sicherheit vorläufig festzusetzen ist.

(2) Gegen den Beschluß unter 1. steht beiden Theilen binnen einer Präklusivfrist von 2 Wochen nach dessen Zustellung die Beschwerde an den Bezirksausschuß mit aufschiebender Wirkung zu.

(3) Gegen die Feststellung der Entschädigung unter 2. ist innerhalb 90 Tagen der Rechtsweg, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, zulässig. Ist gegen den Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses Beschwerde eingelegt, so läuft diese Frist erst vom Tage der Zustellung des Beschlusses des Bezirksausschusses an. Eines vorgängigen Sühneversuchs bedarf es nicht.

(4) Die dem Wegebaupflichtigen zuständigen Rechte dürfen erst ausgeübt werden, wenn derselbe in das Grundstück, beziehungsweise die daran auszuübenden Rechte eingewiesen ist. Diese Einweisung muß die Zahlung oder Sicherstellung der Entschädigung auf Grund mindestens vorläufiger Festsetzung vorausgehen.

(5) Wegen Auszahlung der Entschädigungssumme findet die in § 36 gegebene Bestimmung Anwendung.

[1]) Vgl. § 151 ZG. (oben S. 101). Handelt es sich um Wege, die der Kreiskorporation (Stadtgemeinde) gehören, so greift LVG. § 59 (oben S. 55) Platz.

VI. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 54. Dieses Gesetz findet keine Anwendung:

1. auf die in besonderen Gesetzen oder im Gewohnheitsrechte begründete Entziehung oder Beschränkung des Grundeigenthums im Interesse der Landeskultur, als: bei Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, bei Ablösung von Reallasten, Gemeinheitstheilungen, Vorfluthsangelegenheiten, Entwässerungs- und Bewässerungsangelegenheiten, Benutzung von Privatflüssen, Deichangelegenheiten, Wiesen- und Waldgenossenschafts-Angelegenheiten;
2. auf die Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums im Interesse des Bergbaues und der Landestriangulation.

§ 55 erledigte Uebergangsbestimmungen.

§ 56 ist aufgehoben. ZG. § 151 Abs. 2.

§ 57. Alle den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen, sowie die Bestimmungen über das Wiederkaufsrecht bezüglich des enteigneten Grundstücks werden aufgehoben.

Ein gesetzliches Vorkaufsrecht findet wegen aller Theile von Grundstücken statt, welche in Folge des verliehenen Enteignungsrechts zwangsweise oder durch freien Vertrag an den Unternehmer abgetreten sind, wenn in der Folge das abgetretene Grundstück ganz oder theilweise zu dem bestimmten Zweck nicht weiter nothwendig ist und veräußert werden soll.

Das Vorkaufsrecht steht dem zeitigen Eigenthümer des durch den ursprünglichen Erwerb verkleinerten Grundstücks zu. Wer das Enteignungsrecht ausgeübt hat, muß die Absicht der Veräußerung und den angebotenen Kaufpreis dem berechtigten Eigenthümer anzeigen, welcher sein Vorkaufsrecht verliert, wenn er sich nicht binnen 2 Monaten darüber erklärt. Wird die Anzeige unterlassen, so kann der Berechtigte seinen Anspruch gegen jeden Besitzer geltend machen.

§ 58. Insoweit in anderen Gesetzen auf die Vorschriften der aufgehobenen Gesetze Bezug genommen ist, treten an die Stelle der letzteren die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Urkundlich ꝛc.

Gesetz, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen. Vom 21. Dezember 1871. (RGBl. 459).

§ 13. Innerhalb sämmtlicher Rayons[1]) sind nicht ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig, vorbehaltlich der Bestimmung in § 30:

1. jede dauernde Veränderung der Höhe der Terrainoberfläche, insbesondere die Anlage und der Betrieb von Lehm- und Sandgruben, Stein- und Kalkbrüchen, die Anlage von Plätzen zur Ablagerung von Ballast, sowie eine jede solche Ablagerung an nicht dazu bestimmten Plätzen;
2. alle Neuanlagen oder Veränderungen von Dämmen, Deichen, Gräben, sowie in den Vorfluthverhältnissen, Ent- und Bewässerungsanlagen und sonstigen Wasserbauten; desgleichen alle Neuanlagen oder Veränderungen von Chausseen, Wegen und Eisenbahnen.

3., 4. . . . . . .

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn durch die bezeichneten Neuanlagen, beziehungsweise Veränderungen

keine nachtheilige Deckung gegen die rasante Bestreichung der Werke, kein nachtheiliger Einfluß auf das Wasserspiel der Festungsgräben, auf Inundation[2]) des Vorterrains und auf die Tiefe der mit den Festungsanlagen in Beziehung stehenden Flußläufe entsteht, und keine vermehrte Einsicht in die Werke des Platzes gewonnen wird.

[1]) d. i. innerhalb 2250 m von der äußersten Vertheidigungslinie der Befestigung ab gerechnet. Die nächste Umgebung der Festungen wird in Rayons getheilt, und je nach der Entfernung von der äußersten Vertheidigungslinie ab als 1., 2., 3. Rayon bezeichnet (§ 2).

Der 1. Rayon umfaßt bei allen Festungen das im Umkreise derselben von 600 m belegene Terrain. Der 2. Rayon begreift das Terrain zwischen der äußeren Grenze des 1. Rayons und einer von dieser im Abstande von 375 m gezogenen Linie. Der 3. Rayon umfaßt das Terrain von der äußeren Grenze des 2. Rayons bis zu einer Entfernung von 1275 m (§§ 4—6).

[2]) Ueberschwemmung.

§ 30. Die Projekte größerer Anlagen (Chausseen, Deiche, Eisenbahnen ꝛc.) in den Rayons der Festungen und festen Plätze werden durch eine gemischte Kommission erörtert, deren Mitglieder von dem zuständigen Kriegsministerium im Verein mit den betreffenden höheren Verwaltungsbehörden berufen werden, und in welcher auch die von der Anlage betroffenen Gemeinden durch Deputirte vertreten werden.

Das hierüber aufzunehmende Protokoll wird der Reichs-Rayonkommission[1]) übersandt, welche in Gemeinschaft mit der betreffenden Centralverwaltungsbehörde die Entscheidung trifft oder erforderlichen Falls herbeiführt.

[1]) Vgl. oben S. 8, Anm. zu Art. 18 RV. unter Ve.

Allerhöchste Verordnung, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter. Vom 21. Dezember 1846. (GS. 21, VerwV. 110.)

In den 1866 mit Preußen vereinigten Gebieten (vgl. Anm. zu Art. 2 VU., oben S. 23 unter a und b) durch V. v. 19. 8. 1867 (GS. 1426) in Kraft gesetzt.

§ 1. Die Annahme der Arbeiter erfolgt durch diejenigen Bau-Aufsichtsbeamten, welche von der Eisenbahndirektion der Polizeibehörde (§ 25) als solche bezeichnet werden. Sofern diese Bau-Aufsichtsbeamten nicht bereits einen Diensteid geleistet haben, in welchem Falle es bei der Verweisung auf denselben bewendet, sind sie zur Beobachtung der für die ihnen übertragenen Funktionen bestehenden Vorschriften durch den Kreislandrath[1]) mittelst Handschlags an Eidesstatt ein für allemal zu verpflichten, worüber ihnen ein Ausweis zu ertheilen ist.

[1]) Der Inanspruchnahme anderer Königlicher Behörden bedarf es nicht mehr. Die bei den Neubauten der Staatseisenbahnverwaltung beschäftigten Bau-Aufseher sind vielmehr durch die hierfür zuständigen Organe der Eisenbahnverwaltung zur Beobachtung der für sie maßgebenden Vorschriften zu verpflichten. E. MöA. v. 16. 8. 1891. P. I. (IV) 8171.

§ 2. Zur Beschäftigung bei den im Bau begriffenen Eisenbahnen sind nur männliche Arbeiter nach vollendetem 17. Lebensjahre zuzulassen; wenn Väter mit ihren Söhnen in die Arbeit treten, genügt für letztere das vollendete 15. Lebensjahr.

Frauenspersonen dürfen nur ausnahmsweise unter Zustimmung der Orts-Polizeibehörde und nur in gesonderten Arbeitsstellen beschäftigt werden.

§ 3. Dem Arbeiter, welcher Beschäftigung erhalten kann, wird von dem Bau-Aufsichtsbeamten eine Arbeitskarte in Form der Wanderbücher ertheilt.

Die Arbeitskarte muß enthalten:

a) den vollständigen Namen des Arbeiters;
b) dessen Heimatsort, nebst Angabe, beim Inländer des Kreises und Regierungsbezirks, beim Ausländer der Bezirksbehörde, wozu der Ort gehört;
c) eine Bezeichnung seiner Legitimationspapiere;
d) die die Arbeiter betreffenden Vorschriften dieses Reglements;
e) die für die Arbeit auf der betreffenden Bahn bestehenden besonderen Vorschriften, denen der Arbeiter sich zu unterwerfen hat;
f) Ort, Datum, Siegel (Stempel) und Unterschrift des Bau-Aufsichtsbeamten (§ 1);
g) Rubriken für die Vermerke §§ 4 und 16.

Das [beiliegende] Schema[1]) ergiebt den Inhalt der Arbeitskarten bis auf die ad e bei einzelnen Bahnen etwa hinzuzufügenden besonderen Vorschriften.

[1]) Das Schema ist nicht abgedruckt.

§ 4. Auf Grund der Arbeitskarte hat der Arbeiter seine Legitimationspapiere bei der betreffenden Polizeibehörde einzureichen, welche den Empfang auf der Arbeitskarte vermerkt.

§ 5. Nur nach Vorzeigung dieses Vermerks wird die wirkliche Annahme zur Arbeit und der Eintritt in eine bestimmte Arbeitsstelle gestattet.

§ 6. Arbeiter, welche in der Nähe der Baustelle ihren Wohnsitz haben, dergestalt, daß sie während der Arbeit in ihrer gewöhnlichen Wohnung verbleiben, erhalten ebenfalls Arbeitskarten; die polizeilichen Meldungen sind jedoch für sie in der Regel nicht erforderlich.

§ 7. Jede Arbeitskarte für fremde, nicht zur Kategorie des § 6 gehörige Arbeiter ohne Vermerk der Polizeibehörde bleibt nur auf 2 Tage nach deren Ausstellung gültig.

§ 8. Die Eisenbahndirektionen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß jeder Arbeiter beim Beginn der Arbeit über deren Bezahlung genau und vollständig in Kenntniß gesetzt wird. Bei Akkordarbeiten erhält der Schachtmeister einen Akkordzettel, welcher die Bezeichnung der Arbeit und des in Akkord gegebenen Stückes, den Inhalt desselben nach Schachtruthen oder sonstigen Einheiten und den bedungenen Preis enthalten muß; auf demselben werden auch alle

Stimmen der Presse.

„**Ostdeutscher Lokalanzeiger**" Nrn. 189, 191, 192 vom 13., 15. und 16. Juli 1895 über die beiden ersten Lieferungen:

„. . . . . Wir können dem Herrn Herausgeber nur Glück wünschen zu seinem Unternehmen und er wird sich damit gewiß den Dank aller Eisenbahnbeamten erwerben, denn wie sehr er mit diesem Werke einem schwer empfundenen Bedürfniß, ja geradezu einem Nothstande abhilft, das können nur diejenigen ermessen, die in den letzten 3 bis 4 Jahren genöthigt waren, Prüfungen abzulegen — oder wenigstens versucht haben, sie abzulegen. Das Bedürfniß für ein derartiges Werk werden auch die neuerdings dienstlich herausgegebenen umfangreichen „Vorschriften für die Verwaltung der Staatseisenbahnen" nicht abschwächen. Denn abgesehen davon, daß diese „Verwaltungsvorschriften" lange nicht alles das enthalten, was Prüfungskandidaten wissen sollen — das gilt namentlich für die Prüfungen zum Zweck der Beförderung — so bietet die Einrichtung und Anordnung der Engelhardschen Sammlung dem Lernenden gerade diejenigen Fingerzeige und Anleitungen, deren er zu ersprießlicher Arbeit unbedingt bedarf. Die „Sammlung" — ein viel zu bescheidener Titel für ein so gründlich durchgearbeitetes Werk — wird dem practischen Bedürfniß der Prüfungskandidaten in vollkommenster Weise Rechnung tragen. Um sie auch für den Amts- und Dienstgebrauch geeignet zu machen, sind die einzelnen Materien mit dem amtlich veröffentlichten Text wiedergegeben zum Theil vollständig, zum Theil nur im Rahmen von Grundzügen, zum Theil auch darüber hinaus. Die kleinen Abweichungen vom amtlichen Text in den Zahlwörtern (wir finden 350 statt „dreihundertundfünfzig", 433 statt vierhundertdreiunddreißig, 24 statt „vierundzwanzig" usw.) werden die Brauchbarkeit des Ganzen, die Uebersicht über den gewaltigen Stoff nur erhöhen. In unserer schnell arbeitenden Zeit, in der Alles nur „Dringend" und „eilig" und „sehr eilig" und unter „Heute" geht, ist es gewiß angenehm, nur eine einfache klare Zahl zu lesen und zu suchen, als wenn wir „vierundzwanzig", „dreihundertsiebenundneunzig" erst buchstabieren müssen. Zahlen prägen sich auch dem Gedächtniß leichter ein. An die Kürzungen: GS. Gesetzsammlung Seite, RGBl. = Reichsgesetzblatt Seite, GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz, FO = Finanzordnung u. s. w. muß man sich jedenfalls erst gewöhnen, sie scheinen uns aber sehr zweckmäßig getroffen. Die kurzen Inhaltsübersichten vor größeren Gesetzen werden allen Studirenden (zu Prüfungen sich Vorbereitenden) besonders willkommen sein. So nebensächlich sonst ein Inhalts-Verzeichniß auch erscheinen mag, hier ist es aber von großer Bedeutung. Es ist das Verzeichniß des Inhalts und bildet die Brücke zwischen Titel und Text. Seine Kenntniß allein befähigt uns, uns in einer großen Materie zurecht zu finden. Es führt uns mit einem Schlage in das Wesen der Sache selbst ein. Der Inhalt der beiden Hefte bietet einstweilen nur Gesetze u. s. w. allgemeinen Inhalts, die das Eisenbahnwesen nur mittelbar angehen. Jedoch hat es der Herausgeber verstanden, auch in diesen Materien das Eisenbahnwesen mit gebührender Berücksichtigung hervortreten zu lassen. Das beweisen die Erläuterungen über das „Reichs-Eisenbahn-Amt" und „Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen" auf S. 8 und 9; das beweist ferner der geschichtliche Ueberblick über das Ministerium der öffentlichen Arbeiten auf S. 30.

In der zweiten Lieferung nimmt neben der Verordnung betreffend die Kompetenzkonflikte vom 1. August 1879 (Seite 103) und dem Ges. vom 13. Februar 1854, betreffend Konflikte bei Amts- und Diensthandlungen die altehrwürdige Verordnung über Kassendefekte, gegeben den 24. Januar 1844, jedenfalls die erste Stelle ein. Wir sehen gleichsam so einen „Defektenbeschluß", dem beliebten Prüfungsthema, vor unsern Augen aufwachsen. Die einleitende Bemerkung erzählte uns, wann, wie und warum so ein Beschluß abgefaßt werden muß.

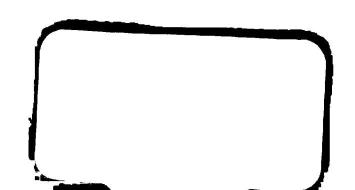
Das Gerichtsverfassungsgesetz ist mit großer Sachkenntniß wiedergegeben. Große Erläuterungen sind zwar nicht beigefügt, die bei einzelnen Paragraphen angemerkten Stichworte beweisen aber, daß der Verfasser auch hier tief in die Sache eingedrungen ist. Mit einem Schlage liegen uns die verschiedenen Listen (Urliste, Jahresliste für die Auslosung der Schöffen; Urliste, Vorschlagsliste, Jahresliste, Spruchliste für die Auslosung der Geschworenen) vor Augen. Wenn bei der Anordnung dieses Gesetzes weit über den Rahmen eines Grundzuges (es soll nach dem Spezial-Inhaltsverzeichniß nur „im Rahmen von Grundzügen" erscheinen, hinausgegangen ist, so ist das vielleicht wegen seiner für jeden Staatsbürger wichtigen Bedeutung gerade gerechtfertigt. . . . . . .

Mit besonderem Geschick scheinen uns in den Anmerkungen die Aenderungen aufgenommen zu sein, die das Gerichtsverfassungsgesetz über kurz und lang (vielleicht schon im nächsten Jahre) erfahren wird. Die auf die Aenderungen bezüglichen Einschaltungen stützen sich auf den dem Reichstage bereits in diesem Jahre vorgelegt gewesenen Regierungsentwurf.

. . . . Die ganze Arbeit zeugt von großem Fleiße, sie verräth System und wohldurchdachte Anordnung.

Die Wahl des großen Quartformats, bei welchem der Lernende gleichzeitig vier Seiten vor sich liegen hat, scheint uns besonders glücklich getroffen. Aeußere Ausstattung und Druck machen der Buchdruckerei R. v. Decker's Verlag alle Ehre. Wir sind überzeugt, Engelhards Sammlung wird bald einen dauernden und ehrenhaften Platz bei allen Eisenbahnbeamten einnehmen sowohl zum Studium als im amtlichen Gebrauch. . . . ."

Weitere Recensionen auf Seite 3 des Umschlags.



Umfang der bestehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung vorhandener, demselben Zwecke dienender Anlagen hinausgeht.
Ueber diese Obliegenheiten des Unternehmers entscheidet der Bezirksausschuß (§ 21.)

III. Enteignungsverfahren.[1])

1. Feststellung des Planes.

§ 15. Vor Ausführung des Unternehmens ist für dasselbe, unter Berücksichtigung der nach § 14 den Unternehmer treffenden Obliegenheiten, ein Plan, welchem geeignetenfalls die erforderlichen Querprofile beizufügen sind, in einem zweckentsprechenden Maßstabe aufzustellen und von derjenigen Behörde zu prüfen und vorläufig festzustellen, welche dazu nach den für die verschiedenen Arten der Unternehmungen bestehenden Gesetzen berufen ist.

Ist eine besondere Behörde durch das Gesetz nicht berufen, so liegt diese Prüfung und Feststellung dem Regierungspräsidenten[2]) ob.

[1]) Alle auf die Durchführung des Enteignungsverfahrens bezüglichen Geschäfte sind sowohl von den zur Ausführung des betreffenden Unternehmens berufenen, wie auch von den zur Leitung des Enteignungsverfahrens und den zu den Entscheidungen zuständigen Behörden als Eilsachen zu behandeln, sofern nicht die Nothwendigkeit ihrer Beschleunigung durch besondere Gründe ausgeschlossen ist. Vgl. des Weiteren den E. MöA. v. 4. 6. 1894 (EBBl. 133), welcher für eine von dem Streben nach thunlichster Beschleunigung geleitete Handhabung des Enteignungsgesetzes weitere Gesichtspunkte enthält. — Ferner ist zu vergleichen der E. d. Fin.-Min. vom 26. 6. 1894 (EBBl. 208), welcher Verzögerungen bei der Beschaffung der für das Enteignungsverfahren erforderlichen Unterlagen aus dem Grundsteuerkataster zu vermeiden anstrebt. Die von der Eisenbahnverwaltung für ihre besonderen Zwecke vorzunehmenden Vermessungen sind so auszuführen, daß eine nochmalige Vermessung durch Organe der Katasterverwaltung entbehrlich gemacht wird.

[2]) An die Stelle des Regierungspräsidenten tritt für den Stadtkreis Berlin der Polizeipräsident (LVG. § 42).

§ 16. Eine Einigung zwischen den Betheiligten über den Gegenstand der Abtretung, soweit er nach dem Befinden der zuständigen Behörde zu dem Unternehmen erforderlich ist, kann zum Zwecke sowohl der Ueberlassung des Besitzes, als der sofortigen Abtretung des Eigenthums stattfinden. Es kann dabei die Entschädigung nachträglicher Feststellung vorbehalten werden, welche alsdann nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder auch, je nach Verabredung der Betheiligten, sofort im Rechtswege erfolgt. Es kann ferner dabei Behufs Regelung der Rechte Dritter die Durchführung des förmlichen Enteignungsverfahrens, nach Befinden ohne Berührung der Entschädigungsfrage, vorbehalten werden.

Ueber die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Hinterlegung von Grundentschädigungen in Fällen der freiwilligen Veräußerungen, über Beschaffenheit der Grunderwerbsverträge rc. vgl. E. MöA. v. 11. 5. 1895 (EBBl. 383).

§ 17. Für die freiwillige Abtretung in Gemäßheit des § 16 sind die nach den bestehenden Gesetzen für die Veräußerung von Grundeigenthum vorgeschriebenen Formen zu wahren.

Handelt es sich um Grundstücke oder Gerechtigkeiten bevormundeter, in Konkurs gerathener, unter Kuratel stehender oder anderer handlungsunfähiger Personen, so genügt der Abschluß des Vertrages durch deren Vertreter unter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts oder desjenigen Gerichts, welches die Veräußerung der Grundstücke und Gerechtigkeiten solcher Personen aus freier Hand zu genehmigen befugt ist.

Lehns- und Fideikommißbesitzer sind befugt, solche Verträge unter Zustimmung der beiden nächsten Agnaten abzuschließen, sofern die Stiftungsurkunden, oder besondere gesetzliche Bestimmungen jene Veräußerungen nicht unter erleichterter Form gestatten.

Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes[1]) zu Cöln sind die Vertreter der Minderjährigen, Abwesenden, Interdizirten und anderer handlungsunfähiger Personen, sowie der Fallitmassen befugt, gültig in die Veräußerung zu willigen, wenn sie dazu von dem Gericht auf Antrag in der Rathskammer nach Anhörung des öffentlichen Ministeriums ermächtigt sind. Diese Vorschrift findet auch auf Dotal- und Fideikommißgrundstücke Anwendung.

Veräußerungsbeschränkungen, welche zur Verhütung der Trennung von Gutsverbänden oder der Zerstückelung von Ländereien bestehen, finden keine Anwendung.

[1]) jetzt des Oberlandesgerichts.

§ 18. Auf Antrag des Unternehmens erfolgt das Verfahren Behufs Feststellung des Planes.

Zu diesem Behufe hat derselbe dem Regierungspräsidenten[1]) für jeden Gemeinde- oder Gutsbezirk einen Auszug aus dem vorläufig festgestellten Plane nebst Beilagen vorzulegen, welche die zu enteignenden Grundstücke nach ihrer grundbuchmäßigen, katastermäßigen oder sonst üblichen Bezeichnung und Größe, deren Eigenthümer nach Namen und Wohnort, ferner die nach § 14 herzustellenden Anlagen, sowie, wo nur eine Belastung von Grundeigenthum in Frage steht, die Art und den Umfang dieser Belastung enthalten müssen.

[1]) für den Stadtkreis Berlin dem Polizeipräsidenten (LVG. § 42).

§ 19. Plan nebst Beilagen sind in dem betreffenden Gemeinde- oder Gutsbezirke während 14 Tagen zu Jedermanns Einsicht offen zu legen.

Die Zeit der Offenlegung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte im Umfange seines Interesses Einwendungen gegen den Plan erheben. Auch der Vorstand des Gemeinde- oder Gutsbezirks hat das Recht, Einwendungen zu erheben, welche sich auf die Richtung des Unternehmens oder auf Anlagen der in § 14 gedachten Art beziehen.

Der Regierungspräsident[1]) hat diejenige Stelle zu bezeichnen, bei welcher solche Einwendungen schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben sind.

[1]) in Berlin der Polizeipräsident. (LVG. § 42.)

§ 20. Nach Ablauf der Frist (§ 19) werden die Einwendungen gegen den Plan in einem nöthigenfalls an Ort und Stelle abzuhaltenden Termin vor einem von dem Regierungspräsidenten[1]) zu ernennenden Kommissar erörtert.

Zu dem Termine werden die Unternehmer, die Reklamanten und die durch die Reklamationen betroffenen Grundbesitzer, sowie der Vorstand des Gemeinde- oder Gutsbezirks vorgeladen und mit ihrer Erklärung gehört. Dem Kommissar bleibt es überlassen, Sachverständige, deren Gutachten erforderlich ist, zuzuziehen.

Die Verhandlungen haben sich nicht auf die Entschädigungsfrage zu erstrecken.

[1]) in Berlin von dem Polizeipräsidenten. (LVG. § 42.)

Den Domainen-Rentbeamten und Forstkassen-Rendanten steht ein Anspruch auf Vergütigung für die Auszahlung und Verrechnung von Geldern, die von der Domainen- und Forst-Verwaltung zur Zahlung angewiesen werden, nicht zu.

§ 3. Die Vergütigung des Spezial-Baukassen-Rendanten wird nach Prozentsätzen der von ihm aus der Spezial-Baukasse geleisteten Zahlungen in der Art ermittelt, daß

a) bei Zahlungen von mehr als 200 Thlrn., über welche Eine Quittung ertheilt wird, $^1/_{10}$ % von dem, die Summe von 200 Thalern übersteigenden Betrage besonders berechnet, dagegen

b) der Betrag von je 200 Thlrn. bei jeder dieser Zahlungen (ad a) mit allen geringeren, von dem Spezial-Baukassen-Rendanten geleisteten, in einer Rechnung nachzuweisenden Zahlungen summirt und von dieser Summe, von den ersten 5 000 Thlrn. . . . . 1 %, von dem Betrage über 5 000 Thaler bis einschließlich 10 000 Thlr. . . . . $^1/_2$ %, von dem Mehrbetrage über 10 000 Thlr. hinaus . . . . $^1/_4$ %

berechnet wird. Von der Summe aller nach den Prozentsätzen zu a und b berechneten Tantièmen erhält der Spezial-Rendant $^3/_4$ als Vergütigung für die Auszahlung, sowie für die ordnungsmäßige Führung der Bücher, das 4. Viertheil bleibt zur Entschädigung für die Rechnungslegung nach Maßgabe des § 5 reservirt und wird, wenn letztere Seitens der Hauptkasse erfolgt, als erspart berechnet.

Für die Aufstellung der Tantièmerechnung gilt FO. X, § 27, Ziff. 6—8.

§ 4.[1]) Außerdem werden für Reisen nach der Baustelle bewilligt:

a) Fuhrkosten nach dem Gesetz vom 24. März 1873 (GS. 122) 1 Thlr. für die Meile auf Landwegen, $7^1/_2$ Sgr. für die Meile auf Eisenbahnen und 20 Sgr. für jeden Ab- und Zugang;

b) Diäten, wenn die Baustelle weiter als eine Meile von dem Wohnorte des Rendanten entfernt ist, von 2 Thlrn.[2])

Die Liquidation des Rendanten über Reisen nach der Baustelle ist von dem betreffenden Baubeamten dahin zu bescheinigen, daß die Zahlung auf der Baustelle nothwendig gewesen und erfolgt ist.

Dem Verwaltungs-Chef, in dessen Ressort der Bau ausgeführt wird, bleibt überlassen, bei Entfernungen unter $^1/_5$ Meile, wofür nach dem Gesetze vom 24. März 1873 Fuhrkosten nicht liquidirt werden dürfen, zur Erstattung der baaren Auslagen für den sicheren Transport des Geldes bis zur Baustelle angemessene Vergütigungen zu bewilligen.

[1]) § 4 ist in der durch den A. E. v. 25. Juli 1873, MBl. 276 abgeänderten Fassung wiedergegeben.

[2]) Vgl. auch gemeinschl. E. d. Fin.-Min. u. MöA. v. 24. 5. 1895 (MBl. 130).

§ 5. Die dem Rendanten nach dem § 3 aus dem 4. Viertheil zu gewährende Vergütigung für die Rechnungslegung ist unter Berücksichtigung der auf diese Arbeit zu verwendenden Zeit und Mühe, in jedem einzelnen Falle von der den Bau leitenden Behörde festzusetzen, doch darf ohne Genehmigung des Verwaltungs-Chefs nicht mehr als $^1/_4$ der in dem § 3 für das Zahlungsgeschäft bestimmten Vergütigung gewährt werden. Sollte aber der sich darnach herausstellende Betrag die Summe von 50 Thlrn. überschreiten, so ist zu dessen Bewilligung ebenfalls die Genehmigung des Verwaltungs-Chefs erforderlich.

§ 6. In den vorstehenden Vergütigungen sind die baaren Auslagen für Schreibmaterial, Mancogeld, Verpackungs- und Transportkosten ꝛc. mitbegriffen.

Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands.

Bekanntmachung des Bundesraths v. 5. Juli 1892 (RGBl. 747, EBBl. 210).

In Kraft getreten am 1. Januar 1893. Vgl. Art. 42 und 43 RV., oben S. 13.

Im Sinne dieser Vorschrift ist in Preußen unter der Bezeichnung „Landesaufsichtsbehörde" der Minister der öffentlichen Arbeiten und unter der Bezeichnung „Aufsichtsbehörde" die Eisenbahnaufsichtsbehörde, also bei den Staatseisenbahnen die örtlich zuständige Königliche Eisenbahndirektion, bei anderen Eisenbahnen der Königliche Eisenbahnkommissar zu verstehen. (E. MöA. v. 26. 9. 1892. EBBl. 289.)

I. Bau der Eisenbahnen.

Bauentwurf.

§ 1. (1) Bei der Anlage von Haupteisenbahnen, welche voraussichtlich späterhin mit einem 2. Gleise zu versehen sind, ist im Bauentwurf auf Wahrung der Möglichkeit hierzu in angemessener Weise Bedacht zu nehmen.

(2) Sämmtliche Gleise, auf denen Züge bewegt werden, sind von baulichen Anlagen mindestens bis zu derjenigen Umgrenzung des lichten Raumes frei zu halten, welche für die freie Bahn, sowie innerhalb der Stationen für die Ein- und Ausfahrtsgleise der Züge mit Personenbeförderung auf Anlage A, für die sonstigen Gleise der Stationen auf Anlage B dargestellt ist. Dabei ist in Krümmungen auf die Spurerweiterung und die Ueberhöhung der äußeren Schiene Rücksicht zu nehmen.[1])

(3) . . . . . .

(4) An Ladegleisen kann nach der Art ihrer Benutzung eine Einschränkung der Umgrenzung des lichten Raumes von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

(5) Inwieweit im Uebrigen Abweichungen von der vorgeschriebenen Umgrenzung des lichten Raumes zu gestatten sind, bestimmt der Bundesrath.

[1]) Die Anlagen sind nicht aufgenommen. Ebenso sind die ausschließlich technischen Vorschriften zurückgestellt.

Bauwerke.

§ 2. (1) Die Ausführung hölzerner, zum Tragen von Eisenbahngleisen bestimmter Brücken ist nur ausnahmsweise

gestattet und bedarf in jedem Falle der Genehmigung der Landes-Aufsichtsbehörde.

(2) Bei Brücken aus Eisen oder Stahl sind die tragenden Theile des Ueberbaues aus gewalztem oder geschmiedetem Material herzustellen.

Breite des Bahnkörpers.

§ 3. Die Breite des Bahnkörpers auf freier Bahn — in Einschnitten und auf Dämmen — ist so zu bemessen, daß der Schnittpunkt einer durch die Unterkante der Schienen des nächstliegenden Gleises gelegten geraden Linie und der verlängerten Böschungslinie mindestens $2{,}_{000}$ m von der Mitte des Gleises entfernt liegt.

§ 4. Trockenlegung der Bahn.

Spurweite.

§ 5. (1) Die Spurweite, im Lichten zwischen den Schienenköpfen gemessen, soll in geraden Gleisen $1{,}_{435}$ m[1]) betragen.

(2) In Krümmungen mit einem Halbmesser unter 500 m soll die Spurweite angemessen vergrößert werden. Diese Vergrößerung darf jedoch das Maaß von 30 mm[2]) nicht überschreiten.

[1]) für vollspurige Nebenbahnen ebenfalls $1{,}_{435}$ m. Für Schmalspurbahnen soll dieselbe 1 m oder $0{,}_{750}$ m betragen. Ausnahmen zulässig mit Genehmigung der Landes-Aufsichtsbehörde unter Zustimmung des REA. BONb. § 1.

[2]) bei vollspurigen Nebenbahnen 35 mm. BONb. § 4.

§ 6. Gleislage und Krümmungen.

Längsneigung.

§ 7. (1) Die Längsneigung einer Bahnlinie soll nicht stärker sein als 25 ‰ (1 : 40.[1])

(2) Zur Anwendung einer stärkeren Neigung als $12{,}_5$ ‰ (1 : 80) ist die Genehmigung des Reichs-Eisenbahn-Amts erforderlich.

(3) Die Bahnhöfe und Haltestellen, auf denen Ausweichegleise für das Kreuzen oder Ueberholen von Güterzügen angelegt werden, sollen, abgesehen von Ausziehgleisen nebst zugehörigen Vertheilungsweichen, in keiner stärkeren Neigung als $2{,}_5$ ‰ (1 : 400) liegen.

(4) Die Ausweichegleise dürfen in die stärkere Neigung der Bahn eingreifen.

[1]) bei Nebenbahnen 40 ‰ (1 : 25). Für stärkere Neigungen Genehmigung der Landes-Aufsichtsbehörde unter Zustimmung des REA.

§ 8. Neigungswechsel.

Entfernung der Gleise.

§ 9. (1) Die Doppelgleise auf der freien Bahnstrecke sollen von Mitte zu Mitte nicht weniger als $3{,}_{500}$ m von einander entfernt sein. Tritt zu einem Gleispaare noch ein Gleis hinzu, so ist dessen Entfernung von dem zunächst liegenden Gleise von Mitte zu Mitte zu mindestens $4{,}_{000}$ m anzunehmen.

(2) Werden mehrere Gleispaare neben einander gelegt, so muß die Entfernung von Mitte zu Mitte der benachbarten Gleise je 2-er Gleispaare ebenfalls mindestens $4{,}_{000}$ m betragen.

(3) Die Gleise auf den Bahnhöfen und Haltestellen sollen nicht weniger als $4{,}_{500}$ m von Mitte zu Mitte von einander entfernt liegen und diejenigen, zwischen denen ein Bahnsteig anzulegen ist, eine Entfernung von mindestens $6{,}_{000}$ m von Mitte zu Mitte haben.

(4) Beim Umbau von Stationen mit geringem Personenverkehr kann mit Genehmigung der Landes-Aufsichtsbehörde von diesen Bestimmungen abgewichen werden.

§ 10. Beschaffenheit, Form und Befestigung der Schienen.

Tragfähigkeit des Oberbaues.

§ 11. Bei Gleisen, welche von Lokomotiven befahren werden, soll der Oberbau mindestens so stark sein, daß jede Stelle der einzelnen Schiene 7 000 kg rollende Last mit Sicherheit tragen kann.

Meldestationen und Ausweichestellen.

§ 12. Auf Erfordern des Reichs-Eisenbahn-Amts sind telegraphische Meldestationen und an eingleisigen Bahnen zugleich Ausweichestellen anzulegen, welche letztere die größten auf der Anschlußstrecke zulässigen Züge, bis zu 110 Wagenachsen, aufnehmen können. Für einen 110 Wagenachsen enthaltenden Zug ist eine nutzbare Gleislänge von 500 m zu rechnen. In geringerer Entfernung als 8 km kann die Einrichtung von Meldestationen und Ausweichestellen nicht gefordert werden. Soweit ausnahmsweise diese Ausweichestellen nicht mit den Bahnstationen zusammentreffen, ist ihre rechtzeitige Herstellung mindestens dadurch zu sichern, daß an den betreffenden Stellen der Bahnkörper und die Bettung in einer für 2 Gleise ausreichenden Breite angelegt und der erforderliche Vorrath an Oberbau- und Telegraphenmaterialien bereit gehalten wird.

Gemeinschaftliche Bahnhofsanlagen und Bahnkreuzungen.

§ 13. (1) Führen mehrere Eisenbahnen in einen und denselben Bahnhof, so sind sie derart mit einander in Verbindung zu bringen, daß der Uebergang von Zügen in der größten für die betreffenden Bahnen zugelassenen Achsenzahl rasch und leicht von Bahn zu Bahn erfolgen kann. Benachbarte Bahnhöfe sind nach Bedürfniß in gleicher Weise mit einander in Verbindung zu setzen.

(2) Die Kreuzung einer Bahn durch eine andere Bahn soll außerhalb der Stationen nicht in Schienenhöhe, sondern durch Ueberbrückung hergestellt werden.

Weichen.

§ 14. (1) Die Weichen in den Hauptgleisen müssen so eingerichtet sein, daß bei den ein Hauptgleis befahrenden Zügen auch bei falscher Stellung der Weiche ein Ablaufen der Räder der Fahrzeuge von den Schienen nicht stattfindet.

(2) Die Spitzen der Weichenzungen müssen mindestens 100 mm weit aufschlagen.

Drehscheiben.

§ 15. (1) Auf allen Lokomotivstationen muß, sofern nicht ausschließlich Tenderlokomotiven zur Verwendung kommen,

mindestens eine Drehscheibe, deren Durchmesser nicht unter 12,000 m betragen darf, vorhanden sein.

(3) Die Hauptträger derselben sollen aus gewalztem oder geschmiedetem Eisen oder Stahl hergestellt sein.

Bahnsteige.

§ 16. (1) Die Höhe der Bahnsteige für den Personenverkehr darf ohne Genehmigung des Reichs-Eisenbahn-Amts nicht mehr als 380 mm über Schienenoberkante betragen.

(2) Alle auf den Bahnsteigen feststehenden Gegenstände, als Säulen ꝛc., müssen bis zu einer Höhe von 2,500 m über Bahnsteig, mindestens 3,000 m im Lichten von der Mitte desjenigen Gleises entfernt sein, für welches der Bahnsteig benutzt wird.

Bedürfnißanstalten.

§ 17. Auf den Stationen sind in der Nähe der Bahnsteige Bedürfnißanstalten anzuordnen und die Zugänge zu denselben weithin sichtbar zu bezeichnen.

Rampen.

§ 18. (1) Auf Bahnhöfen und Haltestellen, wo die Ein- und Ausladung von Vieh oder Fahrzeugen in größerem Umfange zu erwarten steht, sind feste Rampen für seitliche Verladung und nach Bedarf für Verladung vor Kopf herzustellen, deren Höhe über Schienenoberkante in den zur seitlichen Verladung dienenden Theilen nicht über 1,100 m beträgt.

(2) (3) . . . . . .

Güterschuppen.

§ 19. Die Höhe des Fußbodens der Güterschuppen und Ladebühnen an von Zügen zu befahrenden Gleisen soll 1,100 m über Schienenoberkante nicht übersteigen.

Lademaaß.

§ 20. Auf den größeren Güterstationen ist eine Vorrichtung anzubringen, mittelst welcher die Ladungen offener Güterwagen auf die Innehaltung der zugelassenen Umgrenzung geprüft werden können.

Wasserstationen.

§ 21. (1) Die für eine Bahnstrecke innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach den jeweiligen Betriebsbedürfnissen erforderliche Wassermenge kann von der Landes-Aufsichtsbehörde festgesetzt werden. Die Wasserstationen sind angemessen zu vertheilen.

(2) Jeder Wasserkrahn muß in der Minute mindestens 1 Kubikmeter Wasser liefern können.

(3) . . . . . .

Werkstätten.

§ 22. Durch Anlage ausreichender Werkstätten ist für den sichern und schnellen Vollzug der Arbeiten zur Instandsetzung der Betriebsmittel Sorge zu tragen, sofern dies nicht in anderer Weise sichergestellt ist.

II. Ausrüstung der Eisenbahnen.

§ 23. Höhen- und Breitenmaaße der Lokomotiven und Wagen. § 24. Lokomotiven- und Tender-Radstand. § 25. Tender.

Wagenradstand.

§ 26. (1) Bei Wagen, welche mehr als 2 Achsen ohne Drehgestell haben, muß für die Mittelachsen eine entsprechende Verschiebbarkeit angeordnet werden, sofern der Radstand über 4,000 m beträgt.

(2) Für Güterwagen ist ein kleinerer Radstand als 2,500 m nicht anzuwenden und soll das Maaß von 4,500 m für den Radstand nicht überschritten werden, sofern die Güterwagen nicht mit Lenkachsen ausgestattet sind.

§ 27. Wagengestelle. § 28. Bremsen.

Raddruck.

§ 29. Bei sämmtlichen Fahrzeugen soll der Druck eines Rades auf die Schiene bei voller Ausnutzung der festgesetzten Tragfähigkeit im Stillstand der Fahrzeuge nicht mehr als 7 000 kg betragen.

Zug- und Stoßvorrichtungen.

§ 30. (1) Die Untergestelle müssen bei den Lokomotiven an der vorderen, bei den Tendern an der hinteren Stirnseite und bei Tenderlokomotiven und allen übrigen Fahrzeugen, mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen laufenden, an beiden Stirnseiten mit federnden Zug- und Stoßvorrichtungen versehen sein. . . . . .

(2) Die Untergestelle der Wagen, mit Ausnahme der für besondere Zwecke gebauten, müssen mit durchgehenden Zugstangen versehen sein.

§ 31. Zugvorrichtung. § 32. Buffer.

Kuppelung.

§ 33. Sämmtliche Wagen, mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen laufenden, müssen mit Schraubenkuppelungen versehen sein.

§ 34. Radreifen. § 35. Stellung der Räder. § 36. Spielraum für die Spurkränze. § 37. Raddurchmesser. § 38. Achsstärke.

III. Schlußbestimmungen.

§ 39. (1) Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1893 in Kraft.

(2) Dieselben werden durch das Reichs-Gesetzblatt veröffentlicht.

(3) Sie finden Anwendung auf die Vollspurbahnen, und zwar:

a) in ihrem Abschnitt I

1. auf alle Haupteisenbahnen, welche nach diesem Zeitpunkt in Angriff genommen werden;
2. auch auf die derzeit bereits im Bau oder Betriebe befindlichen Haupteisenbahnen, sofern die betreffenden baulichen Anlagen oder Einrichtungen

nach dem 1. Januar 1893 einem umfassenderen Umbau unterworfen werden;

b) in ihrem Abschnitt II
1. auf diejenigen Betriebsmittel der Haupteisenbahnen, welche nach diesem Zeitpunkt neu beschafft werden;
2. auf diejenigen alsdann bereits vorhandenen oder bestellten Betriebsmittel der Haupteisenbahnen, welche nach dem 1. Januar 1893 eine vollständige Umänderung erleiden;
3. auf diejenigen Betriebsmittel der Nebeneisenbahnen, welche auf die Haupteisenbahnen übergehen oder in Züge, welche mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 km in der Stunde laufen, eingestellt werden.

(4) Als Haupteisenbahnen sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnstrecken mit Ausnahme derjenigen anzusehen, für welche nach der Entschließung der zuständigen Landes-Aufsichtsbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands maßgebend ist.

(5) Ausnahmen können in Rücksicht auf besondere Verhältnisse von der Landes-Aufsichtsbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts bewilligt werden.

Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands.

Bekanntmachung des Bundesraths vom 5. Juli 1892 (RGBl. 691, EBBl. 166).

In Kraft getreten am 1. Januar 1893. Vgl. Art. 42, 43 RV., oben S. 13 nebst Anm.

Die Bestimmungen der „Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands" vom 5. Juli 1892 (RGBl. 764, EBBl. 224) sind in den Anmerkungen zur Betriebsordnung wiedergegeben.

Unter „Landes-Aufsichtsbehörde" im Sinne der nachfolgenden Vorschriften ist in Preußen der Minister der öffentlichen Arbeiten, unter „Aufsichtsbehörde" die Eisenbahn-Aufsichtsbehörde, also bei den Staatsbahnen die örtlich zuständige Kgl. Eisenbahndirektion, bei anderen Eisenbahnen der zuständige Kgl. Eisenbahnkommissar zu verstehen. (E. MöA. vom 26. 9. 1892. EBBl. 289.) Vgl. § 72.

Inhalts-Uebersicht.

I.	Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn	§§ 1— 6
II.	Zustand, Unterhaltung und Untersuchung der Betriebsmittel	§§ 7—19
III.	Handhabung des Betriebes	§§ 20—52
IV.	Bestimmungen für das Publikum	§§ 53—65
V.	Bahnpolizeibeamte	§§ 66—71
VI.	Aufsichtsbehörden	§ 72
VII.	Uebergangs- und Ausnahmebestimmungen	§ 73
VIII.	Schlußbestimmungen	§ 74

I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

Fahrbarer Zustand der Bahn.

§ 1. (1) Die Bahn ist fortwährend in einem solchen baulichen Zustande zu halten, daß jede Strecke, soweit sie sich nicht in Ausbesserung befindet, ohne Gefahr mit der von der Aufsichtsbehörde für die betreffende Strecke festgesetzten größten Geschwindigkeit (§ 26) befahren werden kann.[1])

(2) Bahnstrecken, auf welchen zeitweise die sonst für dieselben zulässige Fahrgeschwindigkeit ermäßigt werden muß, sind durch Signale als solche zu kennzeichnen, und unfahrbare Strecken, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abzuschließen.[1])

(3) Die Bahnhöfe und Haltestellen sind durch Signale geschlossen zu halten und nur für die Einfahrt oder Durchfahrt der Züge zu öffnen (§ 46(1)).

[1]) Abs. 1 und 2 übereinstimmend mit § 5 BONb.

Umgrenzung des lichten Raumes.

§ 2. (1) Sämmtliche Gleise, auf denen Züge bewegt werden, sind von baulichen Anlagen und lagernden Gegenständen mindestens bis zu derjenigen Umgrenzung des lichten Raumes frei zu halten, welche für die freie Bahn, sowie innerhalb der Stationen für die Ein- und Ausfahrtsgleise der Züge mit Personenbeförderung auf Anlage A,[1]) für die sonstigen Gleise der Stationen auf Anlage B[1]) dargestellt ist. Dabei ist in Krümmungen auf die Spurerweiterung und die Ueberhöhung der äußeren Schiene Rücksicht zu nehmen. Bei Gleisen, welche innerhalb der Stationen zur Ein- und Ausfahrt von Militärzügen dienen, ist eine Abweichung von der Umgrenzung des lichten Raumes — Anlage A — hinsichtlich der Höhe der obersten Stufe über das Maaß von $0{,}760$ m zulässig.

(2) Die bis zu 50 mm über Schienenoberkante hervortretenden unbeweglichen Gegenstände müssen außerhalb des Gleises im Allgemeinen mindestens 150 mm von der Innenkante des Schienenkopfes entfernt bleiben; bei unveränderlichem Abstande derselben von der Fahrschiene darf dies Maaß auf 135 mm eingeschränkt werden. Innerhalb des Gleises muß ihr Abstand von der Innenkante des Schienenkopfes mindestens 67 mm betragen, jedoch kann dieser Abstand bei Zwangsschienen nach dem mittleren Theile hin allmälig bis auf 41 mm eingeschränkt werden. In gekrümmten Strecken mit Spurerweiterung muß der Abstand der innerhalb des Gleises hervortretenden unbeweglichen Gegenstände von der Innenkante des Schienenkopfes um den Betrag der Spurerweiterung größer sein, als die vorgenannten Maaße.[2])

(3) An Ladegleisen kann nach der Art ihrer Benutzung eine Einschränkung der Umgrenzung des lichten Raumes von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.[3])

(4) Inwieweit im Uebrigen Abweichungen von der vorgeschriebenen Umgrenzung des lichten Raumes zu gestatten sind, bestimmt der Bundesrath.

[1]) Die Anlagen zur BO.:
A. „Umgrenzung des lichten Raumes für die Haupteisenbahnen Deutschlands für die freie Bahn, sowie innerhalb der Stationen

für die Ein- und Ausfahrtsgleise der Züge mit Personenbeförderung,"

B. „Umgrenzung des lichten Raumes
für die Haupteisenbahnen Deutschlands
für die sonstigen Gleise der Stationen"

sind nicht abgedruckt.

Die entsprechenden Anlagen zur BONb. sind:

A. „Umgrenzung des lichten Raumes
für die Nebeneisenbahnen Deutschlands mit voller Spurweite,
für die freie Bahn, sowie innerhalb der Stationen
für die Ein- und Ausfahrtsgleise der Züge mit Personenbeförderung,"

B. „Umgrenzung des lichten Raumes
für die Nebeneisenbahnen Deutschlands mit voller Spurweite
für die sonstigen Gleise der Stationen."

Abweichungen von diesen Umgrenzungen, welche bereits vor Erlaß der BONb. bestanden haben, können mit Zustimmung des REA. auch ferner beibehalten werden (BONb. § 6 [1,2]).

Die BONb. enthält für Neubauten besondere Umgrenzungen des lichten Raumes in den Anlagen
C, Bezeichnung wie Anl. A und
D, Bezeichnung wie Anl. B.

[2]) Abs. 2 deckt sich mit BONb. § 6[5] hinsichtlich vollspuriger Gleise. Für Schmalspurbahnen setzt die Landes-Aufsichtsbehörde die Umgrenzung des lichten Raumes fest (BONb. § 6[6]).

[3]) Desgl. bei vollspurigen Ladegleisen. BONb. § 6[3].

Vorrichtungen zur Sicherung der Weichen, beweglichen Brücken und Bahnkreuzungen, Schiebebühnen und Drehscheiben.

§ 3. (1) Weichen, welche außerhalb der Bahnhöfe und Haltestellen liegen, sind durch Signale zu decken. Werden solche Weichen für gewöhnlich verschlossen gehalten, so muß mindestens ihre Stellung durch geeignete Signale kenntlich gemacht sein.

(2) Die innerhalb eines Bahnhofes oder einer Haltestelle liegenden Weichen, welche von ein- oder durchfahrenden Personenzügen im regelmäßigen Betriebe gegen die Zungenspitze befahren werden, müssen durch Signalvorrichtungen gesichert sein, und zwar darf das Fahrsignal erst erscheinen können, nachdem die Weichen für den vorgeschriebenen Weg gestellt sind; auch müssen die Weichen in richtiger Lage festgelegt sein, solange das Fahrsignal steht.[1])

(3) Alle übrigen in den Hauptgleisen der Bahnhöfe und Haltestellen liegenden Weichen müssen, sofern sie nicht ebenfalls mit den Signalen zur Sicherung der spitz zu befahrenden Weichen in gegenseitiger Abhängigkeit stehen, mit besonderen Signalen verbunden sein, welche die jedesmalige Stellung der Weichen kenntlich machen.

(4) Bewegliche Brücken, mit Ausschluß derjenigen, welche nur ausnahmsweise bei vorübergehender Außerbetriebsetzung der betreffenden Gleise geöffnet werden, sind nach beiden Richtungen durch Signale abzuschließen, welche mit der Verriegelungsvorrichtung der Brücke dergestalt in gegenseitiger Abhängigkeit stehen, daß das Fahrsignal nur bei genauer und völlig sicherer Feststellung der Brücke erscheinen kann.[2])

(5) Die Hauptgleise dürfen nicht durch Schiebebühnen mit versenkten Gleisen unterbrochen sein; Drehscheiben in den Hauptgleisen sind nur in besonderen Fällen mit Genehmigung der Landes-Aufsichtsbehörde zulässig.

(6) Bahnkreuzungen in Schienenhöhe außerhalb der Bahnhöfe und Haltestellen sind durch Signale, welche in gegenseitiger Abhängigkeit von einander stehen, nach jeder Richtung zu sichern.

[1]) Für Nebenbahnen bestimmt § 38 BONb.: „Die jedesmalige Stellung der Einfahrtsweichen muß dem Lokomotivführer durch Signale kenntlich sein, wenn nicht die Weichen durch einen sicheren Verschluß unverrückbar festgestellt sind."

[2]) Abs. 4 übereinstimmend mit § 37[2] BONb.

Einfriedigungen der Bahn.

§ 4. (1) Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.[1])

(2) Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Als solche können nach näherer Bestimmung der Landes-Polizeibehörde[2]) auch Gräben mit Seitenaufwurf angesehen werden.

(3) Die Uebergänge in Schienenhöhe müssen mit leicht sichtbaren Schranken in angemessener Entfernung von dem nächsten Gleise versehen sein.[3]) An Uebergängen für Fußgänger kann die Aufsichtsbehörde Drehkreuze oder andere in gleicher Weise sichernde Verschlüsse zulassen.

(4) Die Schranken dürfen auch während des Oeffnens und Schließens nicht in die Umgrenzung des lichten Raumes der Bahngleise (§ 2 (1)) hineinreichen.

(5) Die Zugschranken müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder durch Zugschranken abzuschließende Uebergang muß mit einer Glocke versehen sein, mit welcher vor dem Schließen der Schranken zu läuten ist.[4]) Zugschranken in mehr als 50 m Entfernung von dem Standorte des bedienenden Wärters sind nur bei Uebergängen mit geringem Verkehr anzuwenden und müssen vom Standorte des Wärters aus zu übersehen sein.

(6) In angemessener Entfernung vor den Wegeübergängen in Schienenhöhe müssen Warnungstafeln aufgestellt sein, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehherden anhalten müssen, wenn die Schranken geschlossen sind.

[1]) BONb. § 7[1]: Ob und an welchen Stellen Schutzwehren oder andere Sicherheitsvorrichtungen an Wegen erforderlich sind, welche unmittelbar neben einer mit Lokomotiven befahrenen Bahn herlaufen oder über die letztere führen, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

[2]) Die hier und im § 5 Abs. 6 der Landespolizeibehörde übertragenen Befugnisse werden von den Königlichen Regierungspräsidenten nach Benehmen mit der Eisenbahnaufsichtsbehörde ausgeübt. In allen Fällen, in welchen zwischen diesen Behörden ein Einverständniß nicht erzielt werden kann, ist Entscheidung des MöA. einzuholen. E. MöA. v. 26. 9. 1892 (EVBl. 289.)

[3]) BONb. § 7[2]: In angemessener Entfernung vor verkehrsreichen Wegeübergängen in Schienenhöhe müssen Warnungstafeln aufgestellt sein.

[4]) Ebenso BONb. § 7[3].

Bewachung der Bahn.

§ 5. (1) Die Bahn muß solange bewacht werden, als noch Züge oder einzeln fahrende Lokomotiven zu erwarten sind.

(2) Sämmtliche Bahnstrecken müssen durch die Wärter täglich mindestens 3 mal[1]) auf ihren ordnungsmäßigen Zustand untersucht werden. Ausnahmen hiervon können für einzelne Bahnlinien mit geringem Verkehr von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden. Gefahrdrohende Stellen sind ständig zu bewachen.

(3) Bei der Untersuchung ist insbesondere auch auf die Dienstfähigkeit der Weichen- und Signalvorrichtungen zu achten.

(4) Die Wegeschranken sind rechtzeitig vor Ankunft des Zuges zu schließen.

(5) Die Schranken an nicht besonders bewachten Uebergängen von Privatwegen sind unter Verschluß zu halten (§ 58).

(6) Die Schranken an Uebergängen mit geringem Verkehr können mit Genehmigung der Landes-Polizeibehörde[2]) geschlossen gehalten werden, müssen dann aber mit einem Glockenzug versehen sein, mittelst dessen der Wärter zum Oeffnen der Schranken aufgefordert werden kann. Auf Verlangen hat der Wärter die Schranken zu öffnen, sobald dies ohne Gefahr geschehen kann.

(7) Die Uebergänge in Schienenhöhe innerhalb der Stationen sind während der Dauer des Betriebes zu überwachen.

(8) Der Schrankendienst kann, wenn er von dem Dienst der Gleisüberwachung getrennt ist, auch weiblichen Personen anvertraut werden.[3])

(9) Die Uebergänge der verkehrsreicheren öffentlichen Fahrstraßen müssen bei geschlossenen Schranken im Dunkeln beleuchtet sein. Dasselbe gilt von sämmtlichen Zugschranken, soweit sie nicht unter Verschluß gehalten werden.

(10) Die Anfahrten auf den Stationen und die Bahnsteige sind bei Dunkelheit mindestens $1/2$ Stunde vor Ankunft eines jeden zur Personenbeförderung bestimmten Zuges zu beleuchten. Auf den Anfangsstationen solcher Züge hat die Beleuchtung mindestens $1/2$ Stunde vor deren Abfahrt zu beginnen.[4])

[1]) Nebenbahnstrecken nur 1 mal und nur, sofern die zulässige Fahrgeschwindigkeit mehr als 20 km in der Stunde beträgt (BONb. § 21[1]). „An Stellen, deren Befahrung in Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse besondere Vorsicht erfordert, insbesondere auch bei verkehrsreichen, in Schienenhöhe liegenden Wegeübergängen, ist bei Anwendung einer Geschwindigkeit von mehr als 15 km in der Stunde eine Bewachung der Bahn erforderlich“ (BONb. § 21[2]).

[2]) Vgl. Anm. zu § 4 Abs. 2.

[3]) bei Nebenbahnen in allen Fällen (BONb. § 21[3]).

[4]) Vgl. außerdem für Nebenbahnen BONb. § 21[4]: „Bei Annäherung eines Zuges oder einer einzeln fahrenden Lokomotive an einen in Schienenhöhe liegenden unbewachten Wegeübergang hat der Lokomotivführer von der nach § 8(3)[5]) gekennzeichneten Stelle an bis nach Erreichung des Ueberganges die Läutevorrichtung in Thätigkeit zu halten Außerdem ist die Läutevorrichtung in Thätigkeit zu setzen, wenn Menschen oder Fuhrwerke auf der Bahn oder in gefahrdrohender Nähe derselben bemerkt werden.“

[5]) Vgl. Anm. 3 zu § 6.

Abtheilungszeichen, Neigungszeiger, Merkzeichen.

§ 6. (1) Die Bahn muß mit Abtheilungszeichen versehen sein, welche Entfernungen von ganzen und zehntel km[1]) angeben.

(2) Die Neigungen der einzelnen Bahnstrecken und die Längen derselben zwischen den Wechselpunkten müssen neben den letzteren durch Neigungszeiger kenntlich gemacht sein.[2])

(3) Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen muß ein Merkzeichen angebracht sein, welches die Stelle angiebt, über die hinaus auf dem einen Gleise Fahrzeuge mit keinem ihrer Theile vorgeschoben werden dürfen, ohne daß der Durchgang von Fahrzeugen auf dem anderen Gleise gehindert wird.[3])

[1]) bei Nebenbahnen nur ganzen km. BONb. § 8[1].

[2]) BONb. § 8[2]: „Neigungszeiger müssen neben den Enden der stärker als $6{,}66\,‰$ (1:150) geneigten Strecken angebracht sein, sofern sich letztere ohne Unterbrechung durch eine flachere oder entgegengesetzte Neigung auf eine größere Länge als 500 m ausdehnen.“

[3]) Abs. 3 deckt sich mit § 8[4] BONb. Vgl. außerdem für Nebenbahnen BONb. § 8[3]: „Vor den in Schienenhöhe liegenden, unbewachten Wegeübergängen soll in genügender Entfernung auf der zur Fahrtrichtung rechts gelegenen Seite der Bahn ein Kennzeichen vorhanden sein, welches dem Lokomotivführer eines die Strecke befahrenden Zuges die Annäherung an einen derartigen Uebergang anzeigt. Inwieweit Abweichungen stattfinden können, bestimmt die Aufsichtsbehörde.“ Ueber Anwendung der Läutevorrichtung vgl. Anm. 4 zu § 5 und BONb. § 35[2] (BO. § 43).

II. Zustand, Unterhaltung und Untersuchung der Betriebsmittel.

Zustand der Betriebsmittel.

§ 7. Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten für die letzteren zulässigen Geschwindigkeit (§ 26) ohne Gefahr stattfinden können.

§ 7 ist übereinstimmend mit § 9 BONb. — „Betriebsmittel, welche auf Bahnen übergehen, für welche die Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands und die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands Geltung haben, müssen den für diese Bahnen erlassenen Vorschriften entsprechen, sofern dieselben in Züge der Hauptbahnen eingestellt beziehungsweise zur Beförderung solcher Züge benutzt werden.“ BONb. § 20. Vgl. auch BO. §§ 34[3], 48[4].

Einrichtung der Lokomotiven.

§ 8. (1) Für jede Lokomotive ist nach Maßgabe ihrer Bauart eine Fahrgeschwindigkeit vorzuschreiben, welche in Rücksicht auf die Sicherheit niemals überschritten werden darf. Diese Geschwindigkeit muß an der Lokomotive angezeichnet sein.

(2) Die zur Beförderung von Zügen mit mehr als 45 km Geschwindigkeit in der Stunde bestimmten Lokomotiven mit besonderem Tender, deren sämmtliche Achsen vor der Feuerbuchse liegen, müssen mit Vorrichtungen zur Verhütung des Schlingerns versehen sein.

(3) An jedem Lokomotivkessel muß sich eine Einrichtung zum Anschluß eines Prüfungsmanometers befinden, durch welches die Belastung der Sicherheitsventile und die Richtigkeit der Federwaagen und Manometer geprüft werden kann.

(4) Jede Lokomotive muß versehen sein:

a) mit mindestens 2 zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß geeignet sein, auch beim Stillstande der Lokomotive dem Kessel Wasser zuzuführen;

b) mit mindestens 2 von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne

besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des niedrigsten zulässigen Wasserstandes angebracht sein;

c) mit wenigstens 2 Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maaß gesteigert werden kann. Die Sicherheitsventile sind so einzurichten, daß sie vom gespannten Dampf nicht weggeschleudert werden können, wenn eine unbeabsichtigte Entlastung derselben eintritt. Die Einrichtung der Sicherheitsventile muß denselben eine senkrechte Bewegung von 3 mm gestatten;

d) mit 1 Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß der höchste zulässige Dampfüberdruck durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;

e) mit 1 Dampfpfeife.

Dieser § deckt sich bis auf den Abs. 2 wörtlich mit § 10 BONb. Die Vorschrift im Abs. 2 (Vorrichtung zur Verhütung des Schlingerns) ist für Nebenbahnen gegenstandlos, da die höchste Fahrgeschwindigkeit der letzteren nur 40 km i. d. St. beträgt. BONb § 27[1]. Vgl. außerdem BONb. § 12: „Sofern auf einer Bahnstrecke unbewachte Wegeübergänge vorkommen, sind die Lokomotiven, welche die Bahnstrecke befahren, mit einer Vorrichtung zum Läuten auszurüsten." Ueber Anwendung der Läutevorrichtung vgl. Anm. 4 zu § 5 und BONb. § 35[2] (BO. § 43).

Abnahmeprüfung und wiederkehrende Untersuchungen der Lokomotiven und Tender.

§ 9. (1) Neue oder mit neuen Kesseln versehene Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Abnahmeprüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Der hierbei als zulässig erkannte höchste Dampfüberdruck sowie der Name des Fabrikanten der Lokomotive und des Kessels, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

(2) Nach jeder umfangreicheren Ausbesserung des Kessels, im Uebrigen in Zeitabschnitten von höchstens 3 Jahren, sind die Lokomotiven nebst den zugehörigen Tendern in allen Theilen einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen, mit welcher eine Kesseldruckprobe zu verbinden ist. Diese Zeitabschnitte sind vom Tage der Inbetriebsetzung nach beendeter Untersuchung bis zum Tage der Außerbetriebsetzung zum Zweck der nächsten Untersuchung zu bemessen.

(3) Bei den Druckproben ist der Kessel vom Mantel zu entblößen, mit Wasser zu füllen und mittelst einer Druckpumpe zu prüfen. Der Probedruck soll den höchsten zulässigen Dampfüberdruck um 5 Atmosphären übersteigen. Bei Lokomotiven, für welche ein geringerer Probedruck bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmungen als zulässig erachtet worden ist, kann es mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde hierbei verbleiben.

(4) Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

(5) Bei jeder Kesselprobe ist gleichzeitig die Richtigkeit der Manometer und Ventilbelastungen der Lokomotiven zu prüfen.

(6) Der angewendete Probedruck ist mittelst eines Prüfungsmanometers zu messen, welches in angemessenen Zeitabschnitten auf seine Richtigkeit untersucht werden muß.

(7) Längstens 8 Jahre nach Inbetriebsetzung eines Lokomotivkessels muß eine innere Untersuchung desselben vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach spätestens je 6 Jahren ist diese Untersuchung zu wiederholen.

(8) Ueber die Ergebnisse der Kesseldruckproben und der sonstigen mit den Lokomotiven und Tendern vorgenommenen Untersuchungen ist Buch zu führen.

Der § 9 stimmt wörtlich mit § 11 BONb. überein. Ueber die Anwendung dieser Bestimmungen auf die Betriebsmaschinen der Kleinbahnen ꝛc. vgl. Anm. zu § 20 KleinbG. (oben S. 389).

Bahnräumer, Aschkasten, Funkenfänger.

§ 10. (1) An der Stirnseite der Lokomotiven und an der Rückseite der Tender und Tenderlokomotiven müssen Bahnräumer angebracht sein.

(2) Jede Lokomotive muß mit einem verschließbaren Aschkasten und mit Vorrichtungen versehen sein, welche den Auswurf glühender Kohlen aus dem Aschkasten und dem Schornstein zu verhüten bestimmt sind.

Wörtlich übereinstimmend mit § 13 BONb.

Bremsen der Lokomotiven und Tender.

§ 11. (1) Tenderlokomotiven und Tender müssen ohne Rücksicht auf etwa vorhandene anderweite Bremsvorrichtungen mit einer Handbremse versehen sein, die jederzeit leicht und schnell in Thätigkeit gesetzt werden kann.[1])

(2) Diejenigen Lokomotiven, welche zur Beförderung von Personenzügen mit mehr als 60 km Geschwindigkeit in der Stunde (§ 26) dienen, müssen mit Vorrichtungen versehen sein, welche es ermöglichen, daß ihre Bremse zugleich mit den Wagenbremsen vom Führerstande aus in Thätigkeit gesetzt werden kann.

[1]) Abs. 1 deckt sich mit § 14 BONb.

Beschaffenheit der Fahrzeuge und Kuppelungen.

§ 12. (1) Sämmtliche Wagen, mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen laufenden, müssen mit Tragfedern, sowie an beiden Stirnseiten mit federnden Zug- und Stoßvorrichtungen versehen sein.[1])

(2) Sämmtliche Räder müssen Spurkränze haben,[2]) deren Höhe über den mittleren, 750 mm von der Mitte der Achse entfernt anzunehmenden Laufkreisen der Räder (Absatz (3)) nicht weniger als 25 mm, und auch im Zustande der größten Abnutzung der Radreifen nicht mehr als 36 mm betragen darf.

(3) Die Stärke der Radreifen muß bei Lokomotiven und Tendern, Personen-, Post- und Gepäckwagen sowie bei Güterwagen, welche vorzugsweise zur Einstellung in Personenzüge bestimmt sind, mindestens 24 mm, bei allen übrigen Fahrzeugen mindestens 20 mm[3]) betragen, und zwar in der senkrechten Ebene des Laufkreises gemessen.[4]) Bei Rädern, deren Reifen durch eine Befestigungsnuth unter der der Abnutzung unterworfenen Fläche geschwächt sind, müssen noch an der schwächsten Stelle die bezeichneten Maaße innegehalten werden.[5])

(4) Sämmtliche Fahrzeuge müssen sich in doppelter, von einander unabhängiger Weise so mit einander verbinden lassen, daß beim Bruch irgend eines Theiles der angespannten Kuppelungsvorrichtung die Sicherheitskuppelung in Wirksamkeit tritt.

(5) Ob und unter welchen Bedingungen einzelne Theile der Hauptkuppelungsvorrichtung zugleich für die Sicherheitskuppelung verwendet werden dürfen, entscheidet die Landes-Aufsichtsbehörde nach Verständigung mit dem Reichs-Eisenbahn-Amt.

(6) Alle Kuppelungen und Verbindungsvorrichtungen müssen, wenn sie herabhängen, beim niedrigsten zulässigen Bufferstande noch mindestens 75 mm von der Schienenoberkante entfernt bleiben.

(7) Jeder mit mehr als 60 km Geschwindigkeit in der Stunde fahrende Personenzug muß mit durchgehender Bremse versehen sein, welche folgenden Bedingungen zu entsprechen hat:

a) Die Bremse muß durch den Lokomotivführer, den Zugführer und den Wagenwärter, sowie von jeder Personenwagenabtheilung aus in Thätigkeit gesetzt werden können.

b) Die Bremse muß selbstthätig wirken, sobald der Zusammenhang der Bremsleitung aufgehoben wird.

Am Schlusse eines solchen Zuges dürfen einzelne Wagen ohne durchgehende Bremse mitgenommen werden, deren gesammte Achsenzahl jedoch nie mehr als 6 betragen darf. Sofern in diesem Falle der letzte Wagen nach Maaßgabe des § 33 (1) eine bediente Bremse haben muß, hat die Bedienung derselben durch einen Bremser zu erfolgen.

(8) Die Bremsen eines mit durchgehender Bremse versehenen Zuges müssen in der nach § 13 erforderlichen Anzahl auch einzeln mit der Hand bedient werden können.

[1]) Abs. 1 deckt sich mit § 15 BONb.

[2]) Desgl. bei Nebenbahnen BONb. § 16.

[3]) 20 mm auch für Lokomotiven und Tender auf Vollspur-Nebenbahnen. Bei Wagen können die Radreifen bis auf 16 mm abgenutzt werden (BONb. § 17[1]). Auf Schmalspurbahnen muß die Stärke der Radreifen für Lokomotiven und Tender mindestens 12, die der Wagen mindestens 10 mm betragen. BONb. § 17[2].

[4]) welche 750 mm von der Mitte der Achse entfernt anzunehmen ist (BONb. § 17[1]).

[5]) Desgl. bei Nebenbahnen (BONb. § 17[1]).

Zahl der Bremsen eines Zuges.

§ 13. (1) In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender und an der Lokomotive so viele Bremsen bedient sein, daß durch die letzteren mindestens der aus nachstehendem Verzeichnisse zu berechnende Theil der im Zuge befindlichen Wagenachsen gebremst werden kann.[1a])

Auf Neigungen		Bei einer Fahrgeschwindigkeit von									
von .... ‰[1])	vom Verhältniß[1])	25	30	35	40	45	50	60	70	80	90
		15[1])	20[1])		80[1])		40[1])				
		km in der Stunde müssen von je 100 Wagenachsen zu bremsen sein									
0	1 : ∞	6	6	6	6	8	10	17	25	36	48
2,5	1 : 400	6	6	7	9	11	14	21	30	41	54
5,0	1 : 200	6	7	9	12	14	18	25	35	46	59
7,5	1 : 133	8	10	12	15	18	21	29	39	51	.
10,0	1 : 100	10	13	15	18	21	25	33	44	56	.
12,5	1 : 80	13	15	18	21	25	29	38	48	.	.
15,0	1 : 66	15	18	21	24	28	32	42	53	.	.
17,5	1 : 57	18	21	24	27	32	36	46	.	.	.
20,0	1 : 50	20	23	27	31	35	39	50	.	.	.
22,5	1 : 44	22	26	30	34	38	43	.	.	.	.
25,0	1 : 40	25	29	33	37	42	47	.	.	.	.
30,0	1 : 33	30	31		43		54				
35,0	1 : 28	34	39		49		62				
40,0	1 : 25	39	45		56		70				

(2) Bei der hiernach auszuführenden Berechnung der Zahl der zu bremsenden Wagenachsen ist Folgendes zu beachten:

a) Für Fahrgeschwindigkeiten und Neigungen, welche zwischen den in dem Verzeichnisse aufgeführten liegen, gilt jedesmal die größte der dabei in Frage kommenden Bremszahlen.

b) Die Anzahl der zu bremsenden Wagenachsen ist für die stärkste, auf der fraglichen Strecke vorkommende Bahnneigung (Steigung oder Gefälle), welche sich ununterbrochen auf eine Länge von 1000 m oder darüber erstreckt, zu bestimmen. Erreicht die stärkste vorkommende Neigung an keiner Stelle die Länge von 1000 m, so ist die gerade Verbindungslinie zwischen denjenigen zwei Punkten des Längenschnitts, welche bei 1000 m Entfernung den größten Höhenunterschied zeigen, als stärkstgeneigte Strecke anzusehen.

c) Als maßgebende Fahrgeschwindigkeit ist diejenige anzunehmen, welche der Zug auf der betreffenden Strecke höchstens erreichen darf.

d) Sowohl bei Zählung der vorhandenen Wagenachsen, als auch bei Feststellung der erforderlichen Bremsachsen, ist eine unbeladene Güterwagenachse als ½ Achse zu rechnen. Die Achsen von Personen-, Post- und Gepäckwagen sind stets voll in Ansatz zu bringen.

e) Der bei der Berechnung der erforderlichen Anzahl der zu bremsenden Wagenachsen sich etwa ergebende überschießende Bruchtheil ist stets als ein Ganzes zu rechnen.[2])

(3) Bei Militärzügen sind mindestens die für eine Fahrgeschwindigkeit von 40 km angegebenen Bremszahlen anzunehmen.

(4) Für Bahnstrecken, welche stärkere Neigungen als 25 ‰ (1 : 40) haben, sind für das Bremsen der Züge von der Landes-Aufsichtsbehörde besondere Vorschriften zu erlassen.

(5) Den im äußeren Betriebsdienst beschäftigten Stationsbeamten[3]) sowie den Lokomotiv- und Zugführern ist bekannt zu geben, der wievielte Theil der Wagenachsen auf jeder Strecke bei den vorgeschriebenen Fahrgeschwindigkeiten muß gebremst werden können.

[1a]) Ebenso BONb. § 24[1].

[1]) Die Zahlenreihen dieser Spalten mit den durch kleinere Schrift gekennzeichneten Fortsetzungen gelten zugleich für Nebenbahnen. Für Nebenbahnstrecken, welche stärkere Neigungen als 40 ‰ (1 : 25) haben, sind für das Bremsen der Züge von der Landes-Aufsichtsbehörde besondere Vorschriften zu erlassen (BONb. § 24[1, 3]).

[2]) Abs. 2 übereinstimmend mit BONb. § 24[2].

[3]) bei Nebenbahnen nur den Stationsvorstehern sowie den Lokomotiv- u. Zugführern. BONb. § 24[5].

[4]) BONb. § 24[4]: „Für Züge und Wagen, welche auf längeren Strecken ausschließlich durch die Schwerkraft oder mit Hülfe stehender Maschinen sich bewegen, werden die erforderlichen Sicherheitsvorschriften von der Landes-Aufsichtsbehörde erlassen. Das Gleiche gilt auch für Bahnen von außergewöhnlicher Bauart.“

Verschluß und Erleuchtung der Personenwagen.

§ 14. (1) Die Thüren, welche sich an den Langseiten der Personenwagen befinden, müssen mit mindestens doppelter, nur von der Außenseite zu schließender Verschlußvorrichtung versehen sein, deren einer Theil aus einem Vorreiber oder

Einreiber besteht. Sämmtliche Thüren an den Personenwagen dürfen nur so verschlossen werden, daß das Oeffnen derselben den Insassen des Wagens möglich ist.

(2) Im Innern der Personenwagen müssen an den Thüröffnungen Schutzvorrichtungen gegen das Einklemmen der Finger angebracht sein.

(3) In den Personenwagen mit einer äußeren Kastenbreite von mehr als $2,_{900}$ m muß an jedem zum Oeffnen eingerichteten Seitenfenster, sofern nicht durch besondere Vorrichtungen das Hinauslehnen aus demseben unmöglich gemacht ist, ein Anschlag angebracht sein, welcher dieses Hinauslehnen verbietet.

(4) Die Personenwagen müssen mit Vorrichtungen zur Erleuchtung im Innern versehen sein.

Signallaternenstützen.

§ 15. (1) Sämmtliche Personen-, Post- und Gepäckwagen, sowie die als Schlußwagen laufenden Güterwagen müssen mit den erforderlichen Laternenstützen versehen sein, welche so anzubringen sind, daß die aufgesteckte Laterne entweder zur Seite des Wagens oder über die Decke desselben hervorragt.

(2) Der Abstand der Oberkante dieser Stützen über Schienenoberkante darf im ersteren Falle höchstens $3,_{000}$ m, im letzteren höchstens $3,_{800}$ m betragen, während die senkrechte Mittelachse der Stützen im ersteren Falle höchstens $1,_{400}$ m, im letzteren höchstens $1,_{200}$ m von der Mitte des Wagens entfernt sein darf.

(3) Die Laternenstützen müssen die Form einer abgestumpften Pyramide mit quadratischem Querschnitt von im Lichten 46 mm oberer und 35 mm unterer Länge und Breite bei 76 mm Höhe derselben haben und diagonal zur Achse des Wagens gestellt werden. Der größte Querschnitt des Laternenkastens, dessen Seitenflächen parallel den Wagenflächen liegen müssen, darf nicht über 250 mm Breite und 280 mm Höhe betragen und derjenige des Laternenaufsatzes (Schornstein) nur 140 mm Breite und 120 mm Höhe haben.

Bedeckung der Güterwagen.

§ 16. Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein, soweit nicht Ausnahmen durch die Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands[1]) gestattet sind.

[1]) oder die Tarife. Vgl. VO. § 57.

Untersuchung der Wagen.

§ 17. (1) Neue Wagen dürfen erst in Gebrauch genommen werden, nachdem sie untersucht und als sicher befunden sind.

(2) Jeder Wagen ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen. Diese Untersuchung hat spätestens 3 Jahre nach der ersten Ingebrauchnahme oder nach der letzten Untersuchung zu erfolgen, bei den Personen-, Gepäck- und Postwagen jedoch spätestens nach jedesmaliger Zurücklegung eines Weges von 30 000 km.

Uebereinstimmend mit § 18 BONb. bis auf die Beschränkung im letzten Satz hinsichtlich der Personen-, Gepäck- und Postwagen.

Bezeichnung der Wagen.

§ 18. (1) Jeder Wagen muß Bezeichnungen haben, aus welchen zu ersehen ist:

a) die Eisenbahn, zu welcher er gehört;
b) die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten geführt wird;
c) das eigene Gewicht einschließlich der Achsen und Räder und ausschließlich der losen Ausrüstungsgegenstände;
d) bei Güter- und Gepäckwagen das Ladegewicht[1]) und die Tragfähigkeit;[2])
e) der Zeitpunkt der letzten Untersuchung;
f) der Radstand;
g) das etwaige Vorhandensein von Lenkachsen und die Verschiebbarkeit der Mittelachse;
h) bei Wagen, deren Achslager für periodische Schmierung eingerichtet sind, der Zeitpunkt der letzten Schmierung.[3])

(2) Diese Bezeichnungen sind bei den im § 17 vorgeschriebenen Untersuchungen der Wagen, sowie außerdem bei jeder geeigneten Gelegenheit, insbesondere nach umfangreicheren Ausbesserungen und bei Auswechselung von Achsen einer erneuten Prüfung und erforderlichenfalls der Berichtigung zu unterziehen.

(3) Jeder Personenwagen muß mit Merkmalen versehen sein, welche dem Reisenden das Auffinden der Wagenklasse wie der benutzten Wagenabtheilung erleichtern.

(4) Außerdeutschen Bahnen zugehörige Wagen können von der Verwaltung der anschließenden deutschen Bahn, sofern letztere dieselben für betriebssicher erachtet, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 17 und 18 in den Betrieb genommen und auf andere deutsche Bahnen übergeführt werden. Durch Staatsverträge in dieser Beziehung getroffene Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

[1]) d. i. das Gewicht, mit welchem der Wagen unter gewöhnlichen Verhältnissen beladen und zur Frachtberechnung gezogen wird.

[2]) d. i. das höchste zulässige Gewicht, das der Wagen zu laden im Stande ist.

[3]) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für vollspurige Nebenbahnen. Bei Schmalspurbahnen können die Bezeichnungen unter f, g und h fortfallen. BONb. § 19.

Mitführung von Geräthschaften zur Beseitigung von Schäden am Zuge.

§ 19. In jedem Zuge müssen diejenigen Geräthschaften vorhanden sein, mittelst welcher die während der Fahrt an dem Zuge vorgekommenen Beschädigungen zum Zweck der Weiterfahrt thunlichst beseitigt werden können.

III. Handhabung des Betriebes.

Stationsnamen und Uhren.

§ 20. (1) Der Name der Station muß am Stationsgebäude oder an anderer geeigneter Stelle in einer für die Reisenden in die Augen fallenden Weise angebracht sein.

(2) Auf jeder Station muß an einer dem Publikum sichtbaren Stelle eine Uhr angebracht sein, welche nach der den veröffentlichten Fahrplänen entsprechenden Zeit täglich richtig gestellt werden muß.[1]) Auf größeren Bahnhöfen müssen die Zeitangaben sowohl von dem Zugange zum Bahnhofe, als von der Bahnseite bei Tage und auch im Dunkeln erkennbar sein.[2])

(3) Die Zugführer, Lokomotivführer, Bahnmeister und Bahnwärter müssen im Dienst beständig eine richtig gehende Uhr bei sich tragen.

[1]) Das geschieht auf Grund der Zeitmeldung, welche nach der Zeitbestimmung der Königl. Sternwarte zu Berlin auf elektrischem Wege

täglich um 8 Uhr Vormittags in die einzelnen Eisenbahnverwaltungsbezirke übertragen wird (§ 24 d. Anw. f. d. Telegr.-Dienst auf den Preuß. Staatsbahnen).

[2]) Ueber die Zeitangaben der Stationsuhren vgl. Verf. des REA. vom 19. 3. 1893 (EVBl. 176): Ein Unterschied in den Zeitangaben der Uhren auf der Zugangsseite der Stationen und den Uhren auf der Bahnseite darf nicht bestehen. Es müssen vielmehr alle Stationsuhren übereinstimmend und genau nach der gesetzlichen Zeit gerichtet werden.

Rechtsfahren der Züge.

§ 21. (1) Auf doppelgleisigen Bahnstrecken sollen die Züge und einzeln fahrende Lokomotiven das in ihrer Fahrtrichtung rechts liegende Gleis befahren.[1])

(2) Bereits bestehende Ausnahmen dürfen bis auf weiteres beibehalten werden.

(3) Von der bestehenden Fahrweise sind Ausnahmen zulässig:

a) nach vorgängiger Verständigung zwischen benachbarten Stationen:
   1. bei Gleissperrungen,
   2. für Arbeitszüge,
   3. mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zwischen einer Station und einer auf der anschließenden freien Bahnstrecke liegenden Einmündungsweiche eines Anschlußgleises;

b) unter Verantwortlichkeit des dienstthuenden Stationsbeamten:
   1. auf Stationen,
   2. für Hülfszüge und Hülfslokomotiven,
   3. für Lokomotiven, welche zum Nachschieben eines Zuges gedient haben.

[1]) Desgl. auf doppelgleisigen Nebenbahnstrecken (BONb. § 22).

Schieben der Züge.

§ 22. (1) Das Schieben von Zügen, an deren Spitze sich eine führende Lokomotive nicht befindet, ist, sofern nicht von der Landes-Aufsichtsbehörde weitere Einschränkungen bestimmt werden, in folgenden Fällen gestattet:

a) Bei langsamen Rückwärtsbewegungen des Zuges auf den Stationen oder in Nothfällen auf freier Strecke.

b) Bei Arbeitszügen, dienstlichen Sonderzügen und — unter den von der Aufsichtsbehörde festgestellten Bedingungen — bei Zügen nach und von benachbarten Gruben und sonstigen gewerblichen Anlagen unter Innehaltung einer Geschwindigkeit von höchstens 25 km in der Stunde (§ 26 (7)), wobei jedoch der vorderste Wagen mit einem wachthabenden Beamten oder verpflichteten Arbeiter zu besetzen ist.[1])

(2) Bei Zügen mit einer führenden Lokomotive an der Spitze ist das Nachschieben nur zulässig:

a) zum Ersteigen stark geneigter Bahnstrecken;
b) bei Ingangbringung der Züge in den Stationen oder in Nothfällen auf freier Strecke.

(3) Wird einem Zuge eine Schiebelokomotive mitgegeben, so ist dies entsprechend vorzumelden.

[1]) Auf Nebenbahnen ist das Schieben der Züge für alle Zugarten zulässig, wenn die Stärke der Züge nicht mehr als 50 Achsen beträgt und die Fahrgeschwindigkeit 15 km in der Stunde nicht übersteigt. Der wachthabende Beamte oder verpflichtete Arbeiter hat eine weithin tönende Glocke bei sich zu führen (BONb. § 31). Dieselbe ist bei Annäherung eines Zuges an einen in Schienenhöhe liegenden unbewachten Wegeübergang oder wenn Menschen oder Fuhrwerke auf der Bahn oder in gefahrdrohender Nähe derselben bemerkt werden, in Thätigkeit zu setzen BONb. § 21 4, 5.

Stärke der Züge.

§ 23. Mehr als 150[1]) Wagenachsen sollen in keinem Eisenbahnzuge laufen. Personenzüge sollen nicht über 100 Wagenachsen stark sein. Militärzüge und solche Güterzüge, welche fahrplanmäßig zur Personenbeförderung mitbenutzt werden, dürfen, sofern ihre Fahrgeschwindigkeit nicht über 45 km in der Stunde beträgt, bis 110 Wagenachsen stark sein.

[1]) Auf Nebenbahnen nicht mehr als 120 Achsen. (BONb. § 23.)

Fahrt der Lokomotive mit dem Tender voran.

§ 24. (1) Bei Zügen ist die Fahrt der an der Spitze befindlichen Lokomotive mit dem Tender voran nur dann gestattet, wenn die Geschwindigkeit des Zuges 45 km in der Stunde nicht übersteigt (§ 26 (6)).

(2) Bei Tenderlokomotiven fällt die vorerwähnte Beschränkung fort.

Abfahrt der Züge.

§ 25. (1) Kein Zug darf ohne Erlaubniß des dienstthuenden Stationsbeamten von einer Station abfahren. Diese Erlaubniß darf, abgesehen von Störungsfällen, nicht ertheilt werden, solange nicht festgestellt ist, daß der letzte, in derselben Richtung vorausgefahrene Zug die nächste Station oder die nächste Blockstation erreicht hat. Einzeln fahrende Lokomotiven sind hierbei den Zügen gleich zu behandeln.

(2) Kein zur Beförderung von Personen bestimmter Zug darf vor der im veröffentlichten Fahrplan bekannt gegebenen Zeit die Station verlassen.

(3) Das Oeffnen der nach außen aufschlagenden Thüren an den Langseiten der Wagen ist während der Fahrt nur in Fällen dringenden Bedürfnisses zulässig und darf bei zweigleisigen Bahnen nur nach der äußeren Seite des Gleises erfolgen.

BONb. § 29: „(1) Kein Zug darf eine Station verlassen, bevor die Abfahrt von dem zuständigen Beamten gestattet ist.

(2) Bei einer Fahrgeschwindigkeit von mehr als 15 km i. d. St. darf ein Zug einem anderen in derselben Richtung abgelassenen Zuge nur in Stationsabstand folgen."

Fahrgeschwindigkeit.

§ 26. (1) Die Fahrgeschwindigkeit darf niemals diejenigen Grenzen übersteigen, welche

a) für die einzelnen Lokomotiven je nach ihrer Bauart gemäß § 8 (1) festgesetzt sind;
b) der in den Zügen vorhandenen Anzahl der zu bremsenden Wagenachsen nach § 13 entsprechen;
c) durch die Besonderheiten der einzelnen Bahnstrecken geboten sind.

(2) Die Erfüllung vorstehender Bedingungen vorausgesetzt, ist als größte zulässige Fahrgeschwindigkeit in der Stunde anzunehmen:

a) für Personenzüge:
   1. ohne durchgehende Bremse . . . . 60 km,
   2. mit durchgehender Bremse:
      im Allgemeinen . . . . 80 „ ,
      unter besonders günstigen Verhältnissen mit Genehmigung der Landes-Aufsichtsbehörde . . . . 90 „ ;

b) für Güterzüge:
   im Allgemeinen . . . . 45 km,
   unter besonders günstigen Verhältnissen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde:
      bei einer Zugstärke
         bis zu höchstens 100 Wagenachsen 50 „ ,
         „ „ „ 80 „ 55 „ ,
         „ „ „ 60 „ 60 „ ;
c) für Arbeitszüge:
   1. wenn die in denselben laufenden Wagen nicht durchweg den Bestimmungen im § 12 entsprechen . . . . 30 „ ,
   2. andernfalls . . . . 45 „ ;
d) für einzeln fahrende Lokomotiven (abgesehen von Probefahrten, für welche keine Beschränkung stattfindet) . . . . . . 50 „ ,
   jedoch können für dieselben mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde größere Fahrgeschwindigkeiten bis zu der nach § 8 (1) festgesetzten Geschwindigkeitsgrenze gestattet werden.

(3) Für jeden Zug ist diejenige Fahrzeit zu ermitteln, welche in Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse von Station zu Station mindestens verwendet werden muß. Diese kürzeste Fahrzeit sowie die Fahrgeschwindigkeit, nach welcher die Anzahl der zu bremsenden Wagenachsen berechnet werden soll, ist dem Zugpersonal und den im äußeren Betriebsdienst beschäftigten Stationsbeamten neben der planmäßigen Fahrzeit des Zuges anzugeben.

(4) Bei Berechnung der kürzesten Fahrzeit ist die größte zulässige Geschwindigkeit auf fallenden und auf gekrümmten Bahnstrecken wie folgt anzunehmen:

a) beim Herabfahren von Gefällstrecken von:
   2,5 ‰ (1 : 400) 90 km in der Stunde,
   5,0 „ (1 : 200) 85 „ „ „ „ ,
   7,5 „ (1 : 133) 80 „ „ „ „ ,
   10,0 „ (1 : 100) 75 „ „ „ „ ,
   12,5 „ (1 : 80) 70 „ „ „ „ ,
   15,0 „ (1 : 66) 65 „ „ „ „ ,
   17,5 „ (1 : 57) 60 „ „ „ „ ,
   20,0 „ (1 : 50) 55 „ „ „ „ ,
   22,5 „ (1 : 44) 50 „ „ „ „ ,
   25,0 „ (1 : 40) 45 „ „ „ „ ;
b) beim Durchfahren gekrümmter Bahnstrecken in Krümmungen mit einem Halbmesser von:
   1000 m 90 km in der Stunde,
   900 „ 85 „ „ „ „ ,
   800 „ 80 „ „ „ „ ,
   700 „ 75 „ „ „ „ ,
   600 „ 70 „ „ „ „ ,
   500 „ 65 „ „ „ „ ,
   400 „ 60 „ „ „ „ ,
   300 „ 55 „ „ „ „ ,
   250 „ 50 „ „ „ „ ,
   200 „ 45 „ „ „ „ ,
   180 „ 40 „ „ „ „ ;
c) für Gefälle und Krümmungen, welche zwischen den vorstehend aufgeführten liegen, gilt jedesmal die kleinere der dabei in Betracht kommenden Geschwindigkeitszahlen;
d) bei fallenden und zugleich gekrümmten Bahnstrecken ist die kleinere der nach a und b sich ergebenden Geschwindigkeiten als größte zulässige Fahrgeschwindigkeit anzusehen.

(5) Für die Fahrt durch Stationen, in welchen die Züge durch den krummen Strang einer Weiche oder gegen die Spitze einer nicht verriegelten oder verschlossenen Weiche zu fahren haben, sowie auf Strecken, in welchen eine Drehbrücke liegt oder welche aus einem sonstigen Grunde stets mit besonderer Vorsicht befahren werden müssen, ist die größte zulässige Geschwindigkeit für die einzelnen Zuggattungen besonders festzusetzen.

(6) Bei Zügen, an deren Spitze die Lokomotive mit dem Tender voran fährt, darf die Fahrgeschwindigkeit 45 km in der Stunde nicht übersteigen (§ 24 (1)).

(7) Züge, welche geschoben werden, ohne daß sich an ihrer Spitze eine führende Lokomotive befindet, dürfen höchstens mit einer Geschwindigkeit von 25 km in der Stunde fahren (§ 22 (1)).

(8) Wird bei einem Zuge mit durchgehender Bremse letztere unterwegs ungangbar, so darf die Fahrt ohne Verminderung der sonst dafür zugelassenen Geschwindigkeit fortgesetzt werden, sofern die Bedienung der nach § 13 erforderlichen Anzahl von Bremsen mit der Hand bewirkt wird[1]) und eine Zugleine entsprechend der Bestimmung im § 48 (2) angebracht ist. Wird eine Zugleine nicht angebracht, so darf der Zug mit höchstens 45 km Geschwindigkeit weiter fahren.

(9) Die festgesetzten Fahrzeiten sind den Neigungs- und Krümmungsverhältnissen der Strecke entsprechend zu verwenden.

(10) Wenn ein Signal zum Langsamfahren gegeben ist oder ein Hinderniß auf der Bahn bemerkt wird, muß die Fahrgeschwindigkeit in einer den Umständen angemessenen Weise ermäßigt werden.

[1]) Die entsprechende Vorschrift für Nebenbahnen ist § 27 BONb.:

„(1) Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit für Züge und einzeln fahrende Lokomotiven wird durch die Landes-Aufsichtsbehörde festgestellt. Größere Geschwindigkeiten als 30 km i. d. St. bis zu der größten zulässigen Geschwindigkeit von 40 km i. d. St. dürfen nur gestattet werden auf vollspurigen Bahnstrecken mit eigenem Bahnkörper und nur für Personenzüge, welche nicht mehr als 26 Wagenachsen führen und mit durchgehender Bremse versehen sind. Die Betriebsmittel, welche in diese schnellerfahrenden Züge eingestellt werden, müssen den bezüglichen Bestimmungen in den Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands entsprechen. Am Schlusse eines solchen mit durchgehender Bremse versehenen Zuges dürfen innerhalb der vorbezeichneten Zugstärke einzelne Wagen ohne durchgehende Bremse bis zu höchstens 12 Achsen angehängt werden; in diesem Falle muß auf Neigungen von mehr als 5 ‰ (1 : 200) in einer ununterbrochenen Länge von 1000 m oder darüber der letzte Wagen eine bediente Bremse haben.

(2) Wird bei einem Zuge mit durchgehender Bremse letztere unterwegs ungangbar, so darf die Fahrt ohne Verminderung der sonst dafür zugelassenen Geschwindigkeit fortgesetzt werden, sofern die Bedienung der nach § 24[1]) erforderlichen Anzahl von Bremsen mit der Hand bewirkt wird."

[1]) Vgl. Anm. zu § 13 BO.

Ferner vgl. § 28[1] BONb., welcher mit dem Abs. 10 des vorstehenden § 26 BO. übereinstimmt. Außerdem § 28[2] BONb.:

„Auf Strecken, in welchen eine Drehbrücke liegt oder welche aus einem sonstigen Grunde stets mit besonderer Vorsicht befahren werden müssen, ist die größte zulässige Geschwindigkeit für die einzelnen Zuggattungen besonders festzusetzen."

Ueberfahren von Bahnkreuzungen.

§ 27. (1) Bahnkreuzungen in Schienenhöhe außerhalb der Stationen dürfen von den Zügen erst befahren werden, nachdem die letzteren vor dem Haltsignal zum Stillstand gebracht sind und sodann durch den Aufsichtsbeamten oder in dessen Auftrag das Fahrsignal gegeben ist.

(2) Bei der Kreuzung einer Hauptbahn durch eine Nebeneisenbahn genügt es, wenn mit Genehmigung der Landes-Aufsichtsbehörde die Verpflichtung des Anhaltens vor der Durchkreuzung lediglich den Zügen der letzteren Bahn auferlegt wird.

Beschaffenheit der Betriebsmittel in schnellfahrenden Personenzügen.

§ 28. Bei denjenigen Personenzügen, bei welchen eine Geschwindigkeit von mehr als 60 km in der Stunde zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen die Wagen so beschaffen sein, daß sie sowohl unter sich als auch mit dem Tender so fest sich verkuppeln lassen, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind.

Vorrang von Sonder- und schnellfahrenden Zügen.

§ 29. Die Sonderzüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften sowie die schnellfahrenden Züge haben behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen.[1])

[1]) Dasselbe in § 30[2] BONb.

Beförderung von Gütern mit Personenzügen.

§ 30. (1) Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) Das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthalts auf den Stationen sein, sofern nicht als sicher angenommen werden kann, daß die entstehende Verspätung bis zur nächsten Anschluß- oder bis zur Endstation wieder beseitigt werden wird.

b) Die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen.

c) Die Reisenden dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern nicht belästigt werden.

(2) Inwieweit Eilgut mit Personenzügen befördert werden darf, bei welchen eine Fahrgeschwindigkeit von mehr als 60 km in der Stunde zur Anwendung kommen soll, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

Beförderung von Personen mit Güterzügen.

§ 31. Im Bedürfnißfalle kann mit den Güterzügen auch Personenbeförderung stattfinden; jedoch darf deshalb keine Erhöhung der für den betreffenden Zug zugelassenen größten Fahrgeschwindigkeit eintreten.

Fahrbericht der Zugführer.

§ 32. Jeder Zugführer hat einen Fahrbericht zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Anhaltepunkten und außergewöhnliche Vorkommnisse genau zu verzeichnen sind.[1])

[1]) Das Gleiche bei Nebenbahnen. BONb. § 32.

Bildung der Züge.

§ 33. (1) Bei Bildung eines Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden,[1]) daß die im § 13 vorgeschriebene Anzahl bedienter Bremsen sich in demselben befindet und daß letztere thunlichst gleichmäßig vertheilt sind. Kommt auf einer Strecke eine Neigung von mehr als 5 ‰ (1 : 200) ununterbrochen in einer Länge von 1000 m oder darüber vor, oder ist die gerade Verbindungslinie zwischen denjenigen zwei Punkten des Längenschnitts, welche bei 1000 m Entfernung den größten Höhenunterschied zeigen, stärker als 5 ‰ (1 : 200) geneigt (§ 13 (2) b), so muß der letzte Wagen eine bediente Bremse haben; hinter demselben kann ausnahmsweise bei Güterzügen noch ein beschädigter leerer Wagen eingestellt werden, sofern derselbe zwar lauffähig ist, aber inmitten des Zuges nach Art seiner Beschädigung nicht eingestellt werden kann.

(2) Ferner sind die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen in doppelter Weise gehörig zu verkuppeln (§ 12 (4 und 5)), die Zugleine, soweit dieselbe nach § 48 (2) erforderlich ist, anzubringen, die Verbindungen der etwa vorhandenen durchgehenden Bremse (§ 12 (7)) herzustellen, die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig zu vertheilen, die nöthigen Signale anzubringen und das Innere der zur Beförderung von Personen benutzten Wagen während der Fahrt bei Dunkelheit und in Tunneln, zu deren Durchfahrung mehr als 2 Minuten gebraucht werden, angemessen zu erleuchten.[2])

(3) In den Zügen, welche mit einer Geschwindigkeit von mehr als 45 km in der Stunde fahren, müssen die Fahrzeuge so fest mit einander gekuppelt sein, daß, wenn der Zug im geraden Gleise steht, die gegenüberstehenden Bufferpaare sich berühren. Bei denjenigen Personenzügen, bei welchen eine Fahrgeschwindigkeit von mehr als 60 km in der Stunde zur Anwendung kommen soll, müssen die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind (§ 28).

(4) In Zügen, welche sowohl zur Güter- als auch zur Personenbeförderung bestimmt sind, dürfen Wagen, deren Ladung über 2 oder mehr Wagen reicht, und Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor oder hinter Personenwagen gestellt werden.

(5) Bevor der Zug die Abgangsstation verläßt, ist derselbe sorgfältig zu untersuchen und darauf zu achten, daß die über die Bildung der Züge gegebenen Vorschriften gehörig befolgt sind. Diese Untersuchung ist unterwegs bei jeder Veränderung in der Zusammensetzung des Zuges und so oft der Aufenthalt es gestattet, zu wiederholen.[3])

[1]) Die entsprechende Vorschrift im § 25 der BONb. lautet: „Bei Bildung der Züge ist darauf zu achten, daß die Wagen gehörig zusammengekuppelt sind, die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig vertheilt, die nöthigen Signalvorrichtungen angebracht und die nach § 24 erforderlichen Bremsen bedient und thunlichst gleichmäßig im Zuge vertheilt sind."

[2]) Ebenso für Nebenbahnen § 26 BONb.

[3]) Vgl. DA. für die Stationsbeamten v. 1893, § 19.

Schutzwagen und Postwagen.

§ 34. (1) In jedem zur Beförderung von Personen bestimmten Zuge, dessen Fahrgeschwindigkeit 45 km in der Stunde übersteigt, hat der 1. Wagen des Zuges als Schutzwagen zu dienen und darf als solcher nicht mit Reisenden besetzt werden. Bei den mit geringerer Geschwindigkeit fahrenden derartigen Zügen ist letzteres unter der Beschränkung gestattet, daß mindestens die vordere Abtheilung des betreffenden Wagens von Reisenden freigehalten wird. In beiden Fällen kann jedoch die vorübergehende Benutzung

eines im Schutzwagen befindlichen Abortes während der Fahrt den Reisenden gestattet werden. Die zur Bedienung oder Begleitung des Zuges berufenen Beamten des Eisenbahn- und Postdienstes, sowie die etwa im Zuge mitfahrenden Eisenbahnbeamten, welchen die Ueberwachung des baulichen Zustandes oder des Betriebes auf der betreffenden Strecke obliegt, endlich auch die Begleiter von Viehtransporten, welche in dem Viehtransportwagen Platz nehmen, sind nicht als Reisende anzusehen.

(2) Bei Zügen, welche von einer anschließenden Nebeneisenbahn auf die Hauptbahn übergehen, kann von der Freihaltung der vorderen Abtheilung des betreffenden Wagens abgesehen werden, sofern diese Züge auf der Hauptbahn mit keiner größeren Geschwindigkeit verkehren, als für dieselben auf der Anschlußbahn zugelassen ist.

(3) Bei dienstlichen Sonderzügen kann von der Einstellung eines Schutzwagens Abstand genommen werden.

(4) Bei der dem Postwagen zu gebenden Stellung ist, soweit der Bahnbetrieb dies gestattet, auf die Bedürfnisse des Postdienstes Rücksicht zu nehmen; auch ist die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen thunlichst zu vermeiden.

Sonderzüge.

§ 35. (1) Sonderzüge dürfen nur befördert werden, wenn die Bahn bewacht, der Zug den Bahnwärtern vorher angekündigt und der nächsten Station ordnungsmäßig gemeldet ist.[1])

(2) Ausnahmen sind nur in den im § 45 näher bezeichneten Fällen zulässig.

[1]) Für Nebenbahnen § 30[1] BONb.: „Sonderzüge und einzeln fahrende Lokomotiven, welche den betheiligten Stationen, sowie dem Bahnbewachungspersonal nicht vorher angekündigt sind, dürfen mit keiner größeren Geschwindigkeit als 15 km i. d. St. befördert werden.“

Arbeitszüge.

§ 36. (1) Arbeitszüge dürfen nur auf bestimmte Anordnung der mit der Leitung des Betriebes betrauten verantwortlichen oberen Beamten oder deren Vertreter und in fest abgegrenzten Zeiträumen auf der Bahn fahren.

(2) Die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen müssen von der Anwesenheit solcher Züge auf freier Strecke Kenntniß erhalten. Dies gilt auch von einzelnen Fahrzeugen, welche auf der freien Strecke durch Menschenkräfte bewegt werden; dieselben müssen einem verantwortlichen Begleiter unterstellt sein und mindestens 15 Minuten vor der zu erwartenden Ankunft eines Zuges von dem Fahrgleise desselben entfernt werden.

Schneepflüge.

§ 37. (1) Schneepflüge oder Wagen zum Brechen des Glatteises dürfen bei Zügen, welche mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 km in der Stunde fahren, nicht vor die Lokomotiven der Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, sind diese Schneepflüge oder Wagen dem Zuge in Stations- beziehungsweise Blockabstand (§ 25(1)) mit besonderen Lokomotiven vorauszuschicken.

(2) Fest mit der Zuglokomotive verbundene Schneepflüge, welche nicht auf besonderen Rädern gehen, sind zulässig.

Mitfahren auf der Lokomotive.

§ 38. Ohne Erlaubniß der zuständigen Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Personen niemand auf der Lokomotive mitfahren.

Uebereinstimmend mit BONb. § 34.

Stillstehende Lokomotiven und Wagen.

§ 39. (1) Bei angeheizten Lokomotiven muß, solange sie stillstehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter Aufsicht stehen.

(2) Stehende, nicht mit einer Lokomotive verbundene Wagen sind zur Vermeidung unbeabsichtigter Bewegung mittelst Vorlagen, Bremsen oder anderer Vorrichtungen so festzustellen, daß sie nicht in Bewegung gesetzt werden können.

Gleiche Bestimmung für Nebenbahnen in § 33 BONb.

Zugsignale.

§ 40. (1) Jeder geschlossen fahrende Zug muß mit Signalen versehen sein, welche bei Tage den Schluß, bei Dunkelheit aber die Spitze und den Schluß desselben erkennen lassen; Gleiches gilt für einzeln fahrende Lokomotiven.[1])

(2) Am Schlusse eines jeden im Dunkeln fahrenden Zuges muß außerdem ein nach hinten und nach vorn leuchtendes Laternensignal angebracht sein.

(3) Der Abfahrt eines jeden Zuges muß ein Achtungssignal vorhergehen.

(4) Einzelne Fahrzeuge müssen auf freier Bahn bei Dunkelheit durch Lichtsignale gekennzeichnet sein.

[1]) Ebenso § 39 BONb.

Signale auf freier Strecke.

§ 41. Auf der Bahn müssen die Signale gegeben werden können:

der Zug soll langsam fahren und
der Zug soll halten.

Dasselbe in § 37[1] BONb. Vgl. ferner Abs. 2 das. (BO. § 3[4]).

Signale des Wagenpersonals.

§ 42. Das Wagenpersonal muß ein Nothsignal an den Lokomotivführer geben können.

DA. für Bremser und Hülfsbremser von 1893, § 13[3] (durchgehende Bremse, Zugleine 2c.).

Signale des Lokomotivpersonals.

§ 43. Das Lokomotivpersonal muß die Signale geben können:

Achtung,
Bremsen anziehen und
Bremsen loslassen.

Ebenso BONb. § 40. — Vgl. auch BONb. § 35:
„(1) Der Gebrauch der Dampfpfeife, sowie das Oeffnen der Cylinderhähne ist auf die nothwendigsten Fälle zu beschränken.
(2) In der Nähe einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Straße soll unter möglichster Vermeidung des Gebrauchs der Dampfpfeife vorzugsweise die Läutevorrichtung zur Anwendung kommen.“

Elektrische Verbindungen.

§ 44. (1) Die Bahnhöfe und Haltestellen müssen zur Verständigung unter einander mit elektrischen Telegraphen[1]) ausgerüstet sein. Auch müssen sämmtliche Wärter zwischen je 2 Stationen durch elektrische Signale von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können.

(2) Zum Herbeirufen von Hülfslokomotiven auf elektrischem Wege müssen entweder in den Zügen oder an geeigneten Stellen der Bahn entsprechende Vorrichtungen vorhanden sein.

¹) Nebenbahnen mit elektrischen Schreibtelegraphen oder Fernsprechern. Ausnahmen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig. BONb. § 41.

Signalisirung der nicht fahrplanmäßigen Züge.

§ 45. (1) Nicht fahrplanmäßige Züge oder Lokomotiven müssen in der Regel durch ein Signal an dem in der einen oder anderen Richtung zunächst vorhergehenden Zuge oder schriftlich den Bahnwärtern angekündigt werden.

(2) Kann eine solche Ankündigung nicht stattfinden, so dürfen nicht fahrplanmäßige Züge oder Lokomotiven nur abgelassen werden, wenn eine bezügliche Verständigung der beiden betreffenden Stationen stattgefunden hat und die Wärter zeitig vorher von dem Abgang derselben durch elektrische Signale benachrichtigt sind.

(3) Von den vorstehenden Bestimmungen sowie von der Vorschrift im § 35 kann — unter persönlicher Verantwortlichkeit des Stationsvorstehers oder des sonst zuständigen Betriebsbeamten — abgesehen werden bei Hülfszügen und Hülfslokomotiven, welche aus Anlaß von Eisenbahnunfällen, Feuersbrünsten oder sonstigen außerordentlichen Ereignissen plötzlich erforderlich werden. Dieselben dürfen in solchen Fällen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 30 km in der Stunde fahren.

Signale für die Ein- und Ausfahrt der Züge.

§ 46. (1) Bevor das Signal zur Ein- oder Durchfahrt für einen Zug gegeben oder ein Zug von der Station abgelassen wird, ist genau zu prüfen, ob die Gleise, welche derselbe zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind (§ 1(3)).

(2) Das Einfahrtssignal für einen Zug darf nur durch den dienstthuenden Stationsbeamten selbst oder im jedesmaligen Auftrage desselben durch einen anderen Beamten oder verpflichteten Arbeiter gegeben werden. Kann dieser Auftrag nicht mündlich ertheilt werden, so ist durch geeignete Einrichtungen eine zuverlässige Uebermittelung desselben zu ermöglichen.

(3) Falls die von einem Zuge zu durchfahrenden Weichen von einem Stellwerk aus gestellt oder verriegelt werden, muß dem dienstthuenden Stationsbeamten durch Signale, deren Stellung mit derjenigen der Weichen in gegenseitiger Abhängigkeit steht, oder auf andere geeignete Weise die Möglichkeit gewährt sein, sich bei Ertheilung der Erlaubniß zur Ein-, Aus- oder Durchfahrt des Zuges von der richtigen Stellung jener Weichen zu überzeugen.

(4) Für die Weichen in den Hauptgleisen ist eine bestimmte Grundstellung als Regel vorzuschreiben.

Signale an Wasserkrahnen.

§ 47. Die Stellung der drehbaren Ausgußröhren muß im Dunkeln durch Signale kenntlich gemacht sein.

Verständigung des Zugpersonals unter sich.

§ 48. (1) Das Zugpersonal darf während der Fahrt nur einem, für die Ordnung und Sicherheit des Zuges vorzugsweise verantwortlichen Beamten untergeordnet und muß so vertheilt sein,¹) daß dadurch die Uebersicht über den ganzen Zug mit Erkennung der Signale und die Verständigung des Wagenpersonals mit dem Lokomotivführer ermöglicht wird.

(2) Bei allen Zügen muß eine mit der Dampfpfeife der Lokomotive oder mit einem Wecker an der Lokomotive verbundene Zugleine oder eine andere geeignete Vorrichtung angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug und bei Güterzügen, wie bei Zügen, welche fahrplanmäßig sowohl zur Güter- als auch zur Personenbeförderung bestimmt sind, sowie bei Militärzügen mindestens bis zum wachthabenden Fahrbeamten geführt sein muß.²)

(3) Bei Personenzügen, die mit durchgehenden Bremsen ausgerüstet sind, welche bei einer Zugtrennung selbstthätig in Wirksamkeit treten und es außer dem Lokomotivführer auch dem wachthabenden Fahrbeamten und den Reisenden ermöglichen, den Zug zum Stehen zu bringen, darf von der Mitführung der Zugleine oder der dieselbe ersetzenden anderen Vorrichtung (Absatz (2)) Abstand genommen werden.

(4) Dasselbe gilt von Zügen, welche von einer anschließenden Nebeneisenbahn auf die Hauptbahn übergehen und daselbst mit keiner größeren Geschwindigkeit verkehren, als für dieselben auf der Anschlußbahn zugelassen ist.

¹) Das Gleiche gilt für Nebenbahnen. BONb. § 32.

²) Vgl. „Vorschriften über die Anbringung und Benutzung der seitlichen Zugleine, sowie über die Benutzung der Nothbremse seitens der Reisenden" v. 25. 10. 1883 (EBBl. 213) mit den Ergänzungen v. 13. 1. 1886 (EBBl. 55) und 15. 4. 1893 (EBBl. 179). Ferner DA. für Bremser und Hülfsbremser v. 1893, § 11.

Maßregeln bei betriebstörenden Ereignissen.

§ 49. Wenn in Folge eines betriebstörenden Ereignisses ein Zug auf der Bahn liegen bleiben muß, sind in der Richtung, aus welcher andere Züge sich auf dem versperrten Gleise nähern könnten, sichere Maßregeln zu treffen, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug liegt, in Kenntniß gesetzt werden.

Signalordnung.

§ 50. (1) Für die gemäß §§ 40 bis 49 erforderlichen Signale sind die Vorschriften der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands maßgebend.

(2) Führen mehrere Bahnlinien neben einander her, so ist den Signalen an denselben eine Stellung zu geben, welche der Lage der Bahnlinien zu einander entspricht.

Für Nebenbahnen ist das Signalwesen durch die §§ 37—42 BONb. geregelt. (Vgl. Anm. zu §§ 3²,⁴, 40¹, 41, 43, 44¹ BO.) Im übrigen bleibt die Einrichtung des Signalwesens von der Eigenart des Betriebes auf der betreffenden Nebenbahn abhängig. Soweit Signale zur Anwendung kommen, müssen sie nach den Vorschriften der SigO. eingerichtet und gehandhabt werden. BONb. § 42.

Stellung und Bedienung spitzbefahrener Weichen.

§ 51. (1) Jede Weiche, gegen deren Spitze fahrplanmäßige Züge fahren, muß während des Durchgangs des Zuges entweder verriegelt oder verschlossen gehalten werden oder von einem Weichensteller bewacht sein.

(2) Den Weichenstellern an der Einfahrt in größere Stationen oder Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn gelegenen Ausweichungen, ebenso den auf der Fahrt befindlichen Lokomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Geschäfte, durch welche die sorgfältige Wahrnehmung ihres

Dienstes beeinträchtigt werden könnte, nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§ 1[1] der DA. für Weichensteller und Hülfsweichensteller v. 1893 lautet: „Die pünktliche und richtige Bedienung der Weichen und Signale ist das wichtigste Geschäft des Weichenstellers und geht allen seinen übrigen Pflichten vor." Dasselbe gilt für den Hülfsweichensteller. Vgl. ferner: DA. für Lokomotivführer und Heizer v. 1893, §§ 9—28; DA. für Bremser und Hülfsbremser v. 1893, § 13.

Bedienung und Führung der Lokomotiven.

§ 52. (1) Jede angeheizte Lokomotive muß während ihrer Bewegung mit einem Führer und einem Heizer besetzt sein.

(2) Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Personen übertragen werden, welche mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sind und ihre Befähigung als Lokomotivführer unter Beachtung der vom Bundesrath darüber erlassenen Vorschriften[1]) nachgewiesen haben.[2])

(3) Die Heizer müssen mit der Handhabung der Lokomotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselben erforderlichenfalls still- oder zurückstellen zu können.[2])

[1]) Vgl. „Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten" v. 5. 7. 1892 (im III. Theil).

[2]) Abs. 2 und 3 übereinstimmend mit § 36 BOMb.

IV. Bestimmungen für das Publikum.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 53. Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechthaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und bei der Beförderung von Personen und Sachen getroffen werden, und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehenen Bahnpolizeibeamten (§ 66) Folge zu leisten.

§ 53 übereinstimmend mit § 43 BOMb.

Betreten der Bahnanlagen.

§ 54. (1) Das Betreten der Bahn einschließlich der zugehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur den Aufsichtsbehörden und deren Vertretern, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaften, den Forstschutz-[1]) und Polizeibeamten, den zur Wahrnehmung des Zoll-, Steuer- oder Telegraphendienstes innerhalb des Bahngebiets berufenen Beamten, sowie den zu Besichtigungen dienstlich entsendeten deutschen Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt zwischen den Schienen eines jeden Gleises zu vermeiden. Die bezeichneten Personen, sowie die nach § 55 zum Betreten der dem übrigen Publikum nicht geöffneten Stations- und Diensträume berechtigten Beamten haben, sofern sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, sich durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auf Erfordern auszuweisen.[1a])

(2) Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten, und zwar nur solange, als dieselben nicht durch Schranken geschlossen sind. Die mit Drehkreuzen oder anderen in gleicher Weise sichernden Verschlüssen versehenen Uebergänge (§ 4 (3)) dürfen nur überschritten werden, wenn kein Zug in Sicht ist.[2])

(3) In allen Fällen ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.[3])

(4) Die Gewährung von Erlaubnißkarten zum Betreten der vorstehend bezeichneten Bahnanlagen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(5) Es ist untersagt, die Schranken oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.[4])

[1]) auch den Gemeinde- und Privatforstschutzbeamten. Näheres: E. MöA. v. 24. 9. 1895 (EVBl. 641).

[1a]) BOMb. § 44[1]. [2]) BOMb. § 44[2]. [3]) BOMb. § 44[3]. [4]) BOMb. § 44[6].

Betreten der Stationen.

§ 55. (1) Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf niemand die Station ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militär- und Polizeibehörde, sowie der im § 54 gedachten und der Postbeamten.

(2) Den Offizieren und in Uniform befindlichen Beamten der deutschen Festungsbehörden ist gestattet, die Stationen sowie den Bahnkörper innerhalb des Festungsbereichs bis zur äußersten Grenze der Tragweite der Geschütze zu betreten.[1])

(3) Für das Anhalten von Wagen behufs Aufnahme oder Absetzung von Personen, sowie zur Abholung oder Zufuhr von Gütern sind nur die dafür bestimmten Stellen auf den Vorplätzen der Stationen und auf den Plätzen an den Ladegleisen und den Güterschuppen zu benutzen.

(4) Die Ueberwachung der Ordnung auf diesen für die Fuhrwerke bestimmten Plätzen steht den Bahnpolizeibeamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

[1]) BOMb. § 44[1].

Hinüberschaffen von Gegenständen über die Bahn.

§ 56. Das Hinüberschaffen von Pflügen und Eggen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

Betreten der Bahn durch Vieh.

§ 57. (1) Für das Betreten der Bahn[1]) und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.[2])

(2) Das Treiben von größeren Viehherden über die Bahnübergänge ist innerhalb 10 Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr gestattet.[3])

[1]) auch wenn die in § 4 vorgeschriebenen Einfriedigungen fehlen sollten.

[2]) BOMb. § 44[4]. [3]) BOMb. § 44[5].

Benutzung von Privatübergängen.

§ 58. Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bedingungen benutzt werden (§ 5 (6)).

Geschlossene Uebergänge.

§ 59. Solange die Uebergänge geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehherden und Führer von Lastthieren bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Das Gleiche gilt, sobald die Glocken an den mit Zugschranken versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den geschlossenen Schranken nähern, dieselben aber nicht öffnen.

Bahnbeschädigungen und Betriebsstörungen.

§ 60. Jede Beschädigung der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, imgleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrthindernisse ist verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweichevorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

Die gleiche Vorschrift für Nebenbahnen in § 44[7] BONb. — Vgl. StGB. §§ 243 Ziff. 4, 305, 316 (oben S. 232 ff.).

Verhalten der Reisenden beim Ein- und Aussteigen und während der Fahrt.

§ 61.[1] (1) Solange ein Zug sich in Bewegung befindet, ist das Ein- und Aussteigen und der Versuch dazu, sowie das eigenmächtige Oeffnen der an den Langseiten der Wagen befindlichen Thüren verboten.

(2) Es ist untersagt, Gegenstände, durch welche Personen oder Sachen beschädigt werden können, während der Fahrt[2]) aus dem Wagen zu werfen.

[1]) Uebereinstimmend mit § 44[8, 9] BONb.

[2]) d. h. während der Zug sich im Betriebe befindet, also auch beim Halten in den Bahnhöfen, denn im StGB. § 366 heißt es: „Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft: . . . . . 7) wer Steine oder andere harte Körper oder Unrath auf Menschen, ... gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen oder in . . . . . eingeschlossene Räume wirft; . . . . .“

Bestrafung von Uebertretungen.

§ 62. Wer den Bestimmungen der §§ 53 bis 61 und den nachfolgenden Bestimmungen der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands zuwiderhandelt, welche also lauten:[1])

„Feuergefährliche sowie andere Gegenstände, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündliche Stoffe und dergleichen, sind von der Mitnahme ausgeschlossen.[2])

Die Eisenbahnbediensteten sind berechtigt, sich von der Beschaffenheit der mitgenommenen Gegenstände zu überzeugen.

Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist die Mitführung von Handmunition gestattet.“

wird mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen[3]) eine härtere Strafe verwirkt ist.[4])

[1]) § 29 [1, 2, 4] der VO.

[2]) StGB. § 367 Ziff. 5. (Vgl. Anm. 2 zu § 136 LVG., oben S. 72.)

[3]) Vgl. StGB. §§ 113, 123, 305, 315—317 (oben S. 230 ff.) und G., betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen v. 23. 4. 1893 (oben S. 302).

[4]) § 62 übereinstimmend mit § 45 BONb. — Mit Geldstrafe bis zu 100 ℳ, sofern ꝛc. ꝛc. wird auch jede mißbräuchliche Benutzung der Zugleine und jede mißbräuchliche Benutzung der Nothbremse bestraft. Vorschr. über die Anbringung und Benutzung der Zugleine ꝛc. seitens der Reisenden (Anm. 2 zu § 48).

Befugnisse der Bahnpolizeibeamten.

§ 63. (1) Die Bahnpolizeibeamten (§ 66) sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen,[1]) der auf der Uebertretung der im § 62 gedachten Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag. Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

(2) Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.[2])

[1]) StPO. §§ 127 ff. (oben S. 251), GVG. § 168 (oben S. 151).

[2]) § 63 übereinstimmend mit § 47[3, 4] BONb.

Verfahren im Falle einer Festnahme.

§ 64. (1) Der Festgenommene ist unverzüglich, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Amtsrichter oder der Polizeibehörde desjenigen Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt, vorzuführen.

(2) Erfolgt die Ablieferung des Festgenommenen nicht durch Bahnpolizeibeamte, so hat der die Ablieferung anordnende Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienststellung bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, auf welcher der Grund der Festnahme anzugeben ist.

§ 64 übereinstimmend mit § 47[5, 6] BONb.

Aushang von Vorschriften. Beschwerdebuch.

§ 65. Ein Abdruck der §§ 53 bis 65[1]) dieser Vorschriften und der §§ 13, 15, 18, 20, 21 und § 29 (5) der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands ist in jedem Warteraum auszuhängen. Bei jedem Stationsvorstande ist ein dem Publikum[2]) zugängliches Beschwerdebuch aufzulegen.[3])

[1]) für Nebenbahnen der §§ 43—46 der BONb. (einschl. des § 29 [1, 2, 4] VO.) und zwar nur dieser, nicht auch der übrigen §§ der VO. (BONb. § 46).

[2]) auch dem nichtreisenden Publikum. Das Beschwerdebuch ist auch da, wo das Stationsbureau mit in die Bahnsteigsperre einbezogen ist, dem Publikum unentgeltlich zugänglich zu machen. Vgl ferner DA. für Stationsbeamte v. 1893, § 6. Von jeder in das Beschwerdebuch eingetragenen Beschwerde hat der Vorsteher der Station oder Haltestelle sofort eine Abschrift nebst erläuterndem Bericht und den etwaigen Vernehmungs-Verhandlungen an den zuständigen Inspektionsvorstand einzureichen.

[3]) ebenso für Nebenbahnen (BONb. § 46).

V. Bahnpolizeibeamte.

Benennung.

§ 66. (1) Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst berufen diejenigen Personen, welche mit den Verrichtungen betraut sind der:

1. Betriebsdirektoren und Oberingenieure,
2. Betriebsinspektoren und Bauinspektoren,
3. Baumeister und Ingenieure,
4. Bahnkontroleure und Betriebskontroleure,
5. Stationsvorsteher, Stationsaufseher und Stationsassistenten,
6. Rangirmeister,
7. Bahnmeister,
8. Haltestellenaufseher und Weichensteller,
9. Haltepunktwärter und Bahnwärter,
10. Zugführer,
11. Packmeister,
12. Schaffner,
13. Wagenwärter und Bremser,
14. Stationsdiener,
15. Nachtwächter.

(2) Die Bahnpolizeibeamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform oder das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehen sein.

§ 66 übereinstimmend mit § 47 1, 2 BONb. — Zu den Bahnpolizeibeamten gehören auch die technischen Eisenbahnkontroleure bei den Betriebsinspektionen. Die unter Nr. 4—15 aufgeführten Beamten (einschließlich d. techn. Eisenb.-Kontr.) sind „polizeiliche Vollstreckungsbeamte" im Sinne des GVG. (Vgl. § 34 Nr. 6 das. nebst Anm., oben S. 136).

Dienstanweisung.

§ 67. Allen im § 66 genannten Bahnpolizeibeamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahnverwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Anweisungen zu ertheilen.[1])

[1]) Ebenso auf Nebenbahnen § 48 BONb.

Befähigung.

§ 68. (1) Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können, und die sonst zu ihrem besonderen Dienste erforderlichen Eigenschaften besitzen. Diese müssen bezüglich der im § 66 Nr. 5 bis 15 aufgeführten Beamten den vom Bundesrath erlassenen Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten[1]) entsprechen.

(2) Die Bahnpolizeibeamten werden von der zuständigen Behörde vereidigt. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.[2])

(3) Auf die Offiziere und Mannschaften der militairischen Formationen für Eisenbahnzwecke finden obige Vorschriften über das Alter und die Vereidigung keine Anwendung.[3])

[1]) im III. Theil enthalten.

[2]) Sie sind „Beamte" im Sinne des § 359 StGB. (im III. Theil). Vgl. diesen nebst Anm.

[3]) Die gleichen Vorschriften für Nebenbahnen in § 49 BONb.

Pflichten gegen das Publikum. Personalakten.

§ 69. (1) Die Bahnpolizeibeamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.

(2) Unziemlichkeiten sind von den Vorgesetzten nöthigenfalls durch angemessene Strafen zu ahnden.

(3) Diejenigen Bahnpolizeibeamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Wahrnehmung polizeilicher Verrichtungen entfernt werden.[1])

(4) Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizeibeamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.[1])[2])

[1]) Die Vorschriften in den Abs. 3 und 4 decken sich mit § 50 BONb. — Vgl. StGB. §§ 319, 320 (S. 234).

[2]) Personalienbogen als Personalakten vgl. BürO. f. Insp. § 17.

Bezirk der Amtsthätigkeit.

§ 70. Die Amtsthätigkeit der Bahnpolizeibeamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn, die dazu gehörigen Anlagen und soweit, als solches zur Handhabung der für den Eisenbahnbetrieb geltenden Polizeiverordnungen erforderlich ist.

§ 70 übereinstimmend mit § 51 BONb.

Gegenseitige Unterstützung der verschiedenen Polizeibeamten.

§ 71. Die sonstigen Polizeibeamten sind verpflichtet, die Bahnpolizeibeamten auf deren Ersuchen in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizeibeamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amts innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Beistand zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

§ 71 übereinstimmend mit § 52 BONb.

VI. Aufsichtsbehörden.

§ 72.[1]) Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung Landes-Aufsichtsbehörde und Aufsichtsbehörden im Sinne dieser Vorschriften zu verstehen sind, wird von der Centralbehörde des Bundesstaates bestimmt und dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitgetheilt. Für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen erfolgt diese Festsetzung und Mittheilung durch die zuständige oberste Reichsbehörde.[2])

[1]) § 72 übereinstimmend mit § 53 BONb. Vgl. die Vorbemerkung.

[2]) „Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen". Vgl. Anm. zu Art. 18 RV. unter VII (oben S. 9).

VII. Uebergangs- und Ausnahmebestimmungen.

§ 73. (1) Sofern auf einer Bahn einzelne in diesen Vorschriften vorgesehene Einrichtungen noch nicht bestehen, auch ihre Herstellung ohne besondere Schwierigkeiten bis zu dem im § 74 bestimmten Zeitpunkt nicht zu bewirken ist,

können für deren Ausführung von der betreffenden Landes-Aufsichtsbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts angemessene Fristen bewilligt werden.[1])

(2) Befristungen, welche bereits auf Grund der bisher gültigen Vorschriften bewilligt sind, werden hiervon nicht berührt.[1])

(3) Für die an den Grenzen Deutschlands gelegenen Strecken, welche von ausländischen Bahnverwaltungen betrieben werden, können Ausnahmen bezüglich dieser Vorschriften von der betreffenden Landes-Aufsichtsbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts bewilligt werden.

(4) Das Reichs-Eisenbahn-Amt ist ferner ermächtigt, für gewisse Züge und Zuggattungen einer Hauptbahn auf Antrag der zuständigen Landes-Aufsichtsbehörde erleichternde Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieser Vorschriften zuzulassen.[2])

[1]) Abs. 1 und 2 gleichlautend mit § 54 BONb.

[2]) Für Nebeneisenbahnen können in Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse eines Bahnunternehmens von der zuständigen Landes-Aufsichtsbehörde mit Zustimmung des REA. überhaupt Abweichungen von einzelnen Vorschriften der BONb. zugelassen werden (BONb. § 55[2]).

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 74. (1) Diese Betriebsordnung tritt mit dem 1. Januar 1893 in Kraft[1]) und findet Anwendung auf allen dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen Deutschlands mit Ausnahme derjenigen, für welche nach der Entschließung der zuständigen Landes-Aufsichtsbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands maßgebend ist.

(2) Dieselbe wird durch das Reichs-Gesetzblatt veröffentlicht.[1])

(3) Die von den Bundesregierungen oder Eisenbahn-Verwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen.[1])

(4) In der Betriebsordnung[2]) sind

a) unter der Bezeichnung Station folgende Unterarten zu unterscheiden:
   1. Bahnhöfe als Stationen mit bedeutenderem Verkehr,
   2. Haltestellen als Stationen mit geringerem Verkehr, welche mit mindestens 1 Weiche für den öffentlichen Verkehr versehen sind,
   3. Haltepunkte als Stationen, welche mit Weichen für den öffentlichen Verkehr nicht versehen sind;
b) als Hauptgleise der Bahnhöfe und Haltestellen diejenigen Gleise anzusehen, welche von geschlossenen Zügen im regelmäßigen Betriebe befahren werden.

[1]) Dasselbe gilt von der BONb., § 55 das. — Durch die Veröffentlichung im RGBl. erlangen diese „Ordnungen" nicht etwa die Kraft eines Reichsgesetzes. Hierzu fehlt die Mitwirkung des Reichtages und die Verkündigung durch den Kaiser (RV. Art. 5, 17).

[2]) nicht auch in der BONb.

Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.

Bekanntmachung des Bundesraths vom 5. Juli 1892 (RGBl. 733, CBl. 196).

In Kraft getreten am 1. Januar 1893. Vgl. Art. 42, 43 RV. (oben S. 13) nebst Anm.

Inhaltsübersicht.

I. Signale mit elektrischen Läutewerken und Hornsignale.
II. Handsignale der Wärter und Scheibensignale.
III. Signale am Signalmaste.
IV. Vorsignale.
V. Signale an Wasserkrahnen.
VI. Weichensignale.
VII. Signale am Zuge.
VIII. Signale des Zugpersonals.
IX. Rangirsignale.
Allgemeine Bestimmungen.

I. Signale mit elektrischen Läutewerken und Hornsignale.

Die Signale mit elektrischen Läutewerken sind zu geben wie folgt:

1. **Der Zug geht in der Richtung von A nach B (Abmeldesignal):**
   Einmal eine bestimmte Anzahl von Glockenschlägen.
2. **Der Zug geht in der Richtung von B nach A (Abmeldesignal):**
   Zweimal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen.
3. **Die Bahn wird bis zum nächsten fahrplanmäßigen Zuge nicht mehr befahren (Ruhesignal):**
   Dreimal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen.

Dieses Signal kann auch angewandt werden, um anzuzeigen, daß ein signalisirter Zug nicht kommt.

4. **Es ist etwas Außergewöhnliches zu erwarten (Gefahrsignal):**
   Sechsmal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen.

Diese Signale können außerdem auch mit dem Horn gegeben werden wie folgt:

1a. Einmal die Tonfolge lang, kurz, kurz, lang.

2a. Zweimal die Tonfolge lang, kurz, kurz, lang.

3a. Einmal vier lange Töne.

4a. Zweimal vier kurze Töne.

II. Handsignale der Wärter und Scheibensignale.

Die Handsignale der Wärter sind zu geben wie folgt:

5. Der Zug soll langsam fahren:

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Der Wärter hält irgend einen Gegenstand in der Richtung gegen das Gleis.	Der Wärter hält die Handlaterne mit **grünem** Licht dem Zuge entgegen.

6. Der Zug soll halten (Haltsignal):

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Der Wärter schwingt einen Gegenstand im Kreise herum.	Der Wärter schwingt seine Handlaterne im Kreise herum, welche, sofern es die Zeit erlaubt, **roth** zu blenden ist.

An Stelle dieser Signale können auch Scheibensignale gegeben werden wie folgt:

5a. Der Zug soll langsam fahren:

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Am Anfang und am Ende einer langsam zu durchfahrenden Strecke sind **runde** Stockscheiben aufgestellt. Dem kommenden Zuge zugekehrt muß die erste Scheibe **grün** mit **weißem Rande** gestrichen und mit A bezeichnet, die letzte **weiß** gestrichen und mit E bezeichnet sein.	Am Anfang und am Ende einer langsam zu durchfahrenden Strecke sind Stocklaternen aufgestellt. Dem kommenden Zuge zugekehrt muß die erste Laterne **grünes**, die letzte **weißes** Licht zeigen.

6a. Der Zug soll halten (Haltsignal):

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Vor einer unfahrbaren Gleisstrecke sind **rechteckige** Stockscheiben aufgestellt. Dem kommenden Zuge zugekehrt muß die Scheibe **roth** mit **weißem Rande** gestrichen sein.	Vor einer unfahrbaren Gleisstrecke sind Stocklaternen aufgestellt. Dem kommenden Zuge muß **rothes** Licht zugekehrt sein.

Sollte die Erkennbarkeit dieses Signals durch Nebel oder sonstige ungünstige Umstände in Frage gestellt sein, so hat der Wärter nach den darüber erlassenen besonderen Vorschriften das Knallsignal (ein hörbares Haltsignal) zur Anwendung zu bringen.

III. Signale am Signalmaste.

Die Signale am Signalmaste sind zu geben wie folgt:

7. Halt:

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Signalarm nach rechts wagerecht gestellt.	**Rothes** Licht der Signallaterne.

8. Freie Fahrt:

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Signalarm schräg rechts nach oben gestellt (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).	**Grünes** Licht der Signallaterne.

Erscheint es erforderlich, die Stellung des Signals bei Dunkelheit auch nach rückwärts erkennbar zu machen, so zeigt die Laterne dorthin bei Haltstellung volles weißes Licht, bei Fahrtstellung theilweise geblendetes weißes Licht (Sternlicht oder mattweißes Licht).

Wo es für nothwendig erachtet wird, die Ablenkung der Züge vom durchgehenden Gleise durch Signale an einem und demselben Signalmaste kenntlich zu machen, erhält der letztere 2 oder 3 Arme und die gleiche Zahl Laternen über einander. Die unteren Arme und Laternen werden zur Signalgebung nur verwendet, wenn eine Ablenkung vom durchgehenden Gleise stattfinden soll; beim Haltsignal und beim Fahrsignal für das durchgehende Gleis sind die unteren Arme senkrecht gestellt und zeigen die unteren Laternen kein Licht.

Die dem Zuge entgegen rothes oder kein Licht zeigenden Laternen müssen nach rückwärts volles weißes Licht und die dem Zuge entgegen grün leuchtenden Laternen müssen nach rückwärts theilweise geblendetes weißes Licht (Sternlicht oder mattweißes Licht) zeigen.

Die Signale am Signalmaste mit mehreren Armen sind zu geben wie folgt:

9. Halt für das durchgehende und abzweigende Gleis:

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Oberster Signalarm nach rechts wagerecht gestellt.	**Rothes Licht der obersten** Signallaterne.

10. Fahrt frei für das durchgehende Gleis:

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Oberster Signalarm schräg rechts nach oben gestellt (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).	**Grünes** Licht der obersten Signallaterne.

11. Fahrt frei für ein abzweigendes Gleis:

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Zwei (beziehungsweise die beiden oberen) Signalarme schräg rechts nach oben gestellt (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).	**Grünes** Licht der beiden (beziehungsweise der beiden oberen) Signallaternen.

12. Fahrt frei für ein anderes abzweigendes Gleis:

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Alle drei Signalarme schräg rechts nach oben gestellt (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).	**Grünes** Licht der drei Signallaternen.

Die Signale 7 bis 12 dienen als Einfahrtssignale, Ausfahrtssignale, Blocksignale, sowie innerhalb der Stationen zur Deckung einzelner Gleise oder Gleisbezirke und auf freier Bahn zur Deckung von Abzweigungen, Drehbrücken und sonstigen Gefahrpunkten.

Die Anbringung von Signalen für entgegengesetzte Fahrtrichtungen an ein und demselben Signalmaste ist gestattet.

IV. Vorsignale.

Wo es für nothwendig erachtet wird, die Stellung des Signals an einem Signalmaste schon in einer gewissen Entfernung vor dessen Standort kenntlich zu machen, ist ein mit jenem Signal in Abhängigkeit stehendes Vorsignal aufzustellen. Dasselbe soll aus einer um eine Achse drehbaren, runden Scheibe, mit welcher eine Laterne verbunden ist, bestehen. Die Signale sind damit zu geben wie folgt:

13. Das Signal am Signalmaste zeigt Halt:

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Die volle runde Scheibe dem Zuge zugekehrt.	**Grünes** Licht dem Zuge entgegen. Nach rückwärts zeigt die Laterne **volles weißes** Licht.

Vgl. Vorschriften über die Anwendung von Knallsignalen. Letztere kommen in Frage, wenn vorhandene Gefahrpunkte durch anderweite Signale nicht ausreichend gedeckt werden können. Vgl. auch Anm. zu Sig. 6a.

14. Das Signal am Signalmaste zeigt freie Fahrt:

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Die Scheibe parallel zur Bahn oder wagerecht gestellt.	**Weißes** Licht der Laterne dem Zuge entgegen. Nach rückwärts zeigt die Laterne **theilweise geblendetes weißes** Licht (Sternlicht oder mattweißes Licht).

V. Signale an Wasserkrahnen.

Der Ausleger des Wasserkrahnes ist am Ausgusse desselben bei Dunkelheit mit einer Laterne zu versehen.

15. Der Ausleger des Wasserkrahnes läßt die Durchfahrt frei:

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Der Ausleger steht parallel zur Richtung des Gleises.	**Weißes** Licht der an dem Ausleger des Wasserkrahnes befindlichen Laterne.

16. Der Ausleger des Wasserkrahnes sperrt die Durchfahrt:

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Der Ausleger steht quer zur Richtung des Gleises.	**Rothes** Licht der an dem Ausleger des Wasserkrahnes befindlichen Laterne.

VI. Weichensignale.

Die Signale an den Weichen müssen sowohl bei Tage als bei Dunkelheit durch ihre Form erkennen lassen, ob die Weiche auf das gerade Gleis gestellt ist, oder nach welcher Seite die Ablenkung erfolgt. Das rothe und das grüne Signallicht sind für die Weichensignale nicht zu verwenden, sofern dieselben nicht im einzelnen Falle zugleich als Haltsignal oder Langsamfahrsignal dienen sollen.

Die Weichensignale der Preuß. Staatsbahnen sind:

A) Die Weiche ist auf das gerade Gleis gestellt.
Rechteckige weiße Scheibe.

B) Die Weiche ist auf das gekrümmte Gleis gestellt.
1. Bei Einfahrt in die Weiche erscheint ein weißer Pfeil mit der oberen Spitze nach der Seite der Ablenkung gerichtet.
2. Bei Ausfahrt aus der Weiche erscheint eine kreisrunde weiße Scheibe.

C) Die Ausfahrt ist geöffnet.
1. Aus dem linksseitigen Gleise einer symmetrischen Weiche. (Halbmond links offen.)
2. Aus dem rechtsseitigen Gleise einer symmetrischen Weiche. (Halbmond rechts offen.)

D) Die Einfahrt in die beiden gekrümmten Gleise einer doppelten Kreuzungsweiche ist geöffnet.
(Es erscheinen 2 Pfeile, von denen der eine nach links, der andere nach rechts weist.)

VII. Signale am Zuge.

Die Signale am Zuge sind zu geben wie folgt:

17. Kennzeichnung der Spitze des Zuges:

a) wenn der Zug auf eingleisiger Bahn oder auf dem für die Fahrtrichtung bestimmten Gleise einer zweigleisigen Bahnstrecke fährt:

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Kein besonderes Signal.	Zwei **weiß** leuchtende Laternen vorn an der Lokomotive.

b) wenn der Zug ausnahmsweise auf dem nicht für die Fahrtrichtung bestimmten Gleise einer zweigleisigen Bahnstrecke fährt:

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Eine **roth** und **weiße** runde Scheibe vorn an der Lokomotive.	Zwei **roth** leuchtende Laternen vorn an der Lokomotive.

Befindet sich in Ausnahmefällen die Lokomotive nicht an der Spitze des Zuges oder fährt dieselbe mit dem Tender voran, so sind die Signale am Vordertheil des vordersten Fahrzeuges anzubringen.

18. Kennzeichnung des Schlusses des Zuges (Schlußsignal):

bei Tage:	bei Dunkelheit:
An der Hinterwand des letzten Wagens eine **roth** und **weiße** runde Scheibe.	An der Hinterwand des letzten Wagens in ungefährer Höhe der Buffer eine **roth** leuchtende Laterne (Schlußlaterne) und außerdem am letzten Wagen zwei nach vorn **grün** und nach hinten **roth** leuchtende Laternen (Ober-Wagenlaternen). Für einzeln fahrende Lokomotiven auf freier Bahn genügt eine **roth** leuchtende Laterne und bei Bewegung der Lokomotiven auf Stationen die Anbringung je einer Laterne mit **weißem** Licht vorn an der Lokomotive und hinten am Tender, bei Tenderlokomotiven vorn und hinten.

19. Es folgt ein Sonderzug nach:

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Außer dem Schlußsignal eine **grüne** Scheibe oben auf dem letzten Wagen oder zu jeder Seite desselben.	Signal 18 mit der Abänderung, daß eine der beiden vorgeschriebenen Laternen auch nach hinten **grünes** Licht zeigt. Für einzeln fahrende Lokomotiven genügt die Anbringung einer **grün** leuchtenden Laterne hinten außer der rothen Schlußlaterne.

20. Es kommt ein Sonderzug in entgegengesetzter Richtung:

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Eine **grüne** runde Scheibe vorn an der Lokomotive.	Eine **grün** leuchtende Laterne über den **weiß** leuchtenden Laternen vorn an der Lokomotive.

21. Die Telegraphenleitung ist zu untersuchen:

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Eine **weiße** runde Scheibe vorn an der Lokomotive oder an jeder Seite des Zuges.	Kein besonderes Signal.

22. Der Bahnwärter soll sofort seine Strecke untersuchen:

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Ein Zugbediensteter schwingt seine Mütze oder einen anderen Gegenstand dem Wärter zugewendet.	Ein Zugbediensteter schwingt seine Laterne dem Wärter zugewendet.

VIII. Signale des Zugpersonals.

Die Signale des Zugpersonals sind zu geben wie folgt:

mit der Dampfpfeife:

23. Achtung:

Ein mäßig langer Ton.

24. Bremsen anziehen:

a) mäßig: Ein kurzer Ton.
b) stark: Drei kurze Töne schnell hintereinander.

25. Bremsen loslassen:

Zwei mäßig lange Töne schnell hintereinander.

Die Signale 23, 24 und 25 können auf einzelnen Strecken und Stationen mit Genehmigung der zuständigen Landes-Aufsichtsbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts — abgesehen von Gefahrfällen, in denen die Dampfpfeife anzuwenden ist — auch mit Signalhörnern gegeben werden.

mit der Mundpfeife:

26. Das Zugpersonal soll seine Plätze einnehmen:

Ein mäßig langer Ton.

27. Abfahrt:

Zwei mäßig lange Töne.

IX. Rangirsignale.

Die Rangirsignale mit der Mundpfeife oder dem Horn sind zu geben wie folgt:

28. Vorziehen:

Ein langer Ton.

29. Zurückdrücken:

Zwei mäßig lange Töne.

30. Halt:

Drei kurze Töne schnell hintereinander.

Die Rangirsignale mit dem Arme sind zu geben wie folgt:

28a. Vorziehen:

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Senkrechte Bewegung des Armes von oben nach unten.	Senkrechte Bewegung der Handlaterne von oben nach unten.

29a. Zurückdrücken:

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Wagerechte Bewegung des Armes hin und her.	Wagerechte Bewegung der Handlaterne hin und her.

30a. Halt:

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Kreisförmige Bewegung des Armes.	Kreisförmige Bewegung der Handlaterne.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die vorstehend für einen Zug gegebenen Bestimmungen finden auch auf einzeln fahrende Lokomotiven Anwendung, soweit für letztere nicht Ausnahmen zugelassen sind.
2. Eine Abweichung in der Darstellung der Signale von den [beigegebenen] Abbildungen ist zulässig, soweit der Wortlaut der einzelnen Signalbestimmungen nicht entgegensteht.
3. Diese Signalordnung tritt mit dem 1. Januar 1893 in Kraft; sie findet Anwendung auf allen Haupteisenbahnen Deutschlands und auf den Nebeneisenbahnen, soweit bei den letzteren Signale zur Anwendung kommen. Ausnahmen können unter besonderen Verhältnissen von der zuständigen Landes-Aufsichtsbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts zugelassen werden.

   Diese Signalordnung wird durch das Reichs-Gesetzblatt veröffentlicht.

   Die von den Aufsichtsbehörden oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen.
4. Sofern auf einzelnen Bahnen die Einführung der Signaleinrichtungen ohne besondere Schwierigkeiten bis

zum 1. Januar 1893 nicht zu bewirken ist, können für deren Ausführung von der betreffenden Landes-Aufsichtsbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts angemessene Fristen bewilligt werden. Bereits bewilligte Befristungen werden hiervon nicht berührt.

5. Für die an den Grenzen Deutschlands gelegenen Bahnstrecken, welche von ausländischen Bahnverwaltungen betrieben werden, können Abweichungen von dieser Signalordnung von der betreffenden Landes-Aufsichtsbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts bewilligt werden.

1. Unter „Landes-Aufsichtsbehörde" ist der Minister der öffentlichen Arbeiten, unter „Aufsichtsbehörde" die Eisenbahn-Aufsichtsbehörde, also bei den Staatsbahnen die örtlich zuständige Königl. Eisenbahndirektion, bei anderen Eisenbahnen der zuständige Königl. Eisenbahnkommissar zu verstehen. E. MöA. v. 26. 9. 1892 (EVBl. 289) — Vgl. auch die das Signalwesen betreffenden §§ 40 bis 50 der BO., oben S. 444.

2. Die Signalordnung und die Ausführungs-Bestimmungen sind zu einem „Signalbuch" für die Preuß. Staatseisenbahnen vereinigt.

Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken 2c. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen. Vom 7. Juni 1871. (RGBl. 207.)

Das Anwendungsgebiet dieses kurz als „Haftpflichtgesetz" bezeichneten Gesetzes ist durch die Unfallversicherungsgesetze erheblich eingeschränkt worden. Vgl. die §§ 95—98 des UVG. v. 6. 7. 1884 nebst den Anmerkungen, in Verbindung mit § 1 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. 5. 1885. Danach findet das Haftpflichtgesetz nur auf die Entschädigungsansprüche dritter Personen, also insbesondere in Ansehung der Reisenden Anwendung, wogegen bezüglich der im Betriebe der Eisenbahnen selbst beschäftigten Personen das Unfallversicherungsgesetz gilt. — Bezüglich der Betriebsbeamten ist das Preuß Unfallfürsorgegesetz v. 18. 6. 1887 zu vergleichen, welches inhaltlich mit dem Unfallfürsorgegesetz für Reichsbeamte 2c. v. 15. 3. 1886 (RGBl. 53) übereinstimmt. Nach diesem Gesetz kommt das Haftpflichtgesetz nur noch für solche Betriebsbeamte in Betracht, welche nicht in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, oder für welche eine der Unfallversicherung analoge Unfallfürsorge noch nicht getroffen ist.

Nach § 39 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. 6. 1889 geht, insoweit den zum Bezuge von Invalidenrenten berechtigten Personen ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Invalidität entstandenen Schadens gegen Dritte zusteht, dieser Anspruch auf die Versicherungsanstalt bis zum Betrage der von dieser zu gewährenden Rente über.

---

§ 1.*) [1] [2] Wenn bei dem Betriebe[3] einer Eisenbahn[4] ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt[5] wird, so haftet der Betriebsunternehmer[6] für den dadurch entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist,[7] daß der Unfall durch höhere Gewalt[8] oder durch eigenes Verschulden[9] des Getödteten oder Verletzten verursacht ist.[10]

1) Vgl. die Vorbemerkung. Wenn eine in einem anderen unfallversicherungspflichtigen Betriebe versicherte Person (z. B. der Arbeiter eines Spediteurs) durch einen Eisenbahnunfall verletzt oder getödtet wird, so hat sie bezw ihre Hinterbliebenen neben dem Anspruch auf die Unfallrente noch Anspruch aus § 1 gegen die Eisenbahn-Verwaltung. Jedoch geht dieser Anspruch insoweit auf die Berufsgenossenschaft über, als die Verpflichtung der letzteren zur Entschädigung durch das UVG. begründet ist. Vgl. § 98 UVG.

2) Mit derselben Beschränkung (Anm. 1) begründet die Duldung der Fortbewegung von Eisenbahnwagen auf dem Gleise zum Zweck der Entladung durch andere als Bahnarbeiter die Haftpflicht nach § 1.

3) Der Begriff des Eisenbahn-Betriebes ist hier ein engerer als im Sinne des Unfallversicherungs-(Ausdehnungs-)gesetzes. Vgl. Anm. 3 zu § 1 des UAG. Unfälle, die sich auch bei einer anderen Anlage ereignen können, fallen nicht unter das Haftpflichtgesetz. Andererseits erstreckt sich dasselbe auf alle Gefahren bei Vorbereitung, Durchführung und Abschluß des Betriebes. So sind als zum Betriebe gehörig erachtet worden: das Uebersetzen eines Zuges über einen Fluß mittels eines Trajektes; das Rangiren mittels Dampfkraft zur Zusammenstellung eines Eisenbahnzuges; die Wendung einer Lokomotive auf der Drehscheibe zum Zwecke des Rangirens; Beseitigung eines Betriebshindernisses zum Zwecke der Fortsetzung des Betriebes; Augenverletzung durch den aus der Lokomotive strömenden Kohlenstaub; Unfälle beim Aussteigen aus Eisenbahnwagen; Scheuwerden eines Pferdes infolge des schrillen Signals mit der Dampfpfeife.

In vielen Fällen ist der Zusammenhang des Unfalls mit dem Betriebe mit Rücksicht auf die besondere Eile angenommen worden, welche bei den betreffenden Handlungen wegen des Eisenbahnbetriebes nothwendig war, so bei Arbeiten zur Wiederherstellung einer zerstörten Eisenbahn oder bei Entladen von Schienen mit Rücksicht auf einen herannahenden Eisenbahnzug; bei der Bedienung eines Signalapparats; bei dem Einladen von Gütern in einen nur kurze Zeit auf einer Zwischenstation haltenden Güterzug.

Als nicht zum Betriebe gehörig sind dagegen erachtet worden: bauliche Arbeiten auf dem Terrain der künftigen Bahn, selbst unter Benutzung eines Schienengleises; Reparaturarbeiten in der Werkstatt; Entladen eines stillstehenden Wagens unter gewöhnlichen Umständen; Ausführung von Arbeiten, welche die Betriebsfähigkeit der Bahn herzustellen oder zu erweitern bezwecken; Fall von einem stillstehenden Wagen, Schließen einer Barriere, wenn die Verletzten nicht durch die Vorstellung beherrscht worden sind, daß besondere Eile nöthig war.

4) Zu den **Eisenbahnen** im Sinne des § 1 gehören auch Arbeitsbahnen mit Rücksicht auf die gleiche Gefährlichkeit derselben im Vergleich mit den dem allgemeinen Verkehr dienenden Bahnen; ferner Eisenbahnen in Bergwerken, Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen, Fabrikbahnen, Pferdebahnen. Ob eine Eisenbahn zur Zeit des Unfalls schon polizeilich abgenommen und dem öffentlichen Verkehr übergeben war, ist unerheblich. — Ein Schienenstrang, auf welchem ein Dampfkrahn steht und sich bewegt, fällt nicht unter § 1.

5) Auch eine Gemüthserschütterung kann als Körperverletzung angesehen werden.

6) **Betriebsunternehmer** ist derjenige, auf dessen Rechnung und Gefahr der Betrieb in dem Sinne stattfindet, daß das ökonomische Ergebniß desselben ihm zum Vortheil oder Nachtheil gereicht. Es kommt nicht auf das Eigenthum des Unternehmens an. Bei den unter Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen ist also der Staat Betriebsunternehmer. — Bei konkurrirendem Betriebe mehrerer Bahnen auf derselben Strecke haftet diejenige Bahn, durch deren Betrieb der

*) Die Anmerkungen sollen eine gedrängte Uebersicht über die überaus reiche Rechtsprechung geben. Die letztere ist gesammelt in den „Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts", den „Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen", in den „Eisenbahnrechtlichen Entscheidungen" von Eger u. a. m.

Unfall entstanden ist. Wirkte der Betrieb mehrerer Bahnen bei dem Unfall zusammen, so haften sie sämmtlich solidarisch. — Bei durchgehenden Zügen ist, wenn zwischen den betheiligten Bahnen keine andere Vereinbarung getroffen ist, jede Bahn auf ihrer Strecke alleinige Betriebsunternehmerin, selbst wenn die Betriebsmittel und das Zugpersonal einer anderen Bahnverwaltung angehören. — Dem verurtheilten Unternehmer ist selbstverständlich jeder Dritte regreßpflichtig, durch dessen Verschulden der Schaden entstanden ist. Besondere Fälle der Regreßpflicht stellen Art. 8 des Eisenbahnpostgesetzes v. 20. 12. 1875 und § 24 Ziff. 5 der Kriegs-Transport-Ordnung v. 26. 1. 1877 dar.

7) Das Haftpflichtgesetz macht einen wichtigen Unterschied zwischen den Eisenbahnbetrieben und sonstigen industriellen Unternehmungen (siehe § 2), indem es die Beweislast abweichend von den allgemeinen Rechtsregeln bestimmt. Nicht der Beschädigte hat seinen Entschädigungsanspruch durch die Behauptung und durch den Nachweis eines Verschuldens auf Seiten der Bahnverwaltung zu begründen, sondern der Betriebsunternehmer haftet schlechthin für jeden Schaden, sofern nicht er den Nachweis erbringt, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Verletzten entstanden ist (entsprechend dem § 25 des EisenbG. v. 3. 11. 1838). Bleibt z. B. unaufgeklärt, wodurch der Schaden (Unfall) entstanden ist, so haftet der Betriebsunternehmer stets. Anders liegt die Sache im Falle des § 2. Der Unternehmer haftet hier auch, aber der Beweis des Verschuldens liegt dem Verunglückten 2c. ob.

8) **Höhere Gewalt** (vis major), d. h. Zufälle, welche über das Maß derer, welche im Verlauf des Unternehmens als diesem eigenthümlich mehr oder minder häufig vorzukommen pflegen, hinausgehen, und welche bei den gegebenen Verhältnissen durch die äußerste, diesen Umständen angemessene Sorgfalt und durch Mittel, deren Anwendung dem Haftpflichtigen vernünftigerweise zugemuthet werden durfte, nicht abgewendet werden können (elementare Ereignisse, Krankheit, Irrsinn, Feindesgewalt). Unter diesen Voraussetzungen kann auch ein durch Menschenhand herbeigeführtes Ereigniß höhere Gewalt darstellen (Raub, Brandstiftung 2c.), niemals dagegen die Wirkung der gefährdenden Natur des Unternehmens selbst, oder die Handlung eines Eisenbahnbediensteten. Der Begriff der höheren Gewalt ist nicht allgemein zu definiren, es ist vielmehr in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob der eingetretene Zufall durch Vorkehrungen, welche zu dem durch dieselben zu erreichenden Erfolge nach der allgemeinen Verkehrsanschauung in vernünftigem Verhältniß stehen, vermieden werden konnte oder nicht. — Das Zusammenströmen und Drängen einer außergewöhnlich großen Volksmasse nach den Zügen kann den Einwand der höheren Gewalt dann nicht begründen, wenn diese Verkehrsverhältnisse aus Anlaß bestimmter Ereignisse (Volksfeste 2c.) regelmäßig eintreten und daher von der Eisenbahnverwaltung vorhergesehen und durch entsprechende Verstärkung ihres Personals abgewendet werden können.

9) und zwar jedes, auch ein leichtes **eigenes Verschulden** (auch wenn dadurch der Unfall nur mittelbar verursacht ist), niemals dagegen das Handeln eines noch nicht 7 Jahre alten Kindes. Ursächlicher Zusammenhang zwischen Verschulden und Unfall ist erforderlich; ohne solchen genügt nicht die bloße Uebertretung der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands bezw. der „Bahnordnung". Uebertretung einer Dienstvorschrift ist dann kein eigenes Verschulden, wenn dieselbe regelmäßig oder mit Billigung der Vorgesetzten stattgefunden hat. — In der Uebertretung des Verbots des Stehens während der Fahrt auf der Plattform eines Eisenbahnwagens liegt nicht ohne Weiteres ein eigenes Verschulden.

10) Ueber den Schadenersatz an einen bei dem Betriebe der Eisenbahn verunglückten Postbeamten vgl. Art. 8 des Eisenbahnpostgesetzes v. 20. 12. 1875. — Ein Eisenbahnunfall, durch welchen ein Reichspostbeamter im Eisenbahn-Postdienst beschädigt wird, ist ein „im Dienste erlittener Betriebsunfall", auf welchen das Reichs-Unfallfürsorgegesetz v. 15. 3. 1886 Anwendung findet. Der Postbeamte wird auf Grund dieses Gesetzes von der Reichspostverwaltung vorweg entschädigt. Die Entschädigung wird aber von der Eisenbahnverwaltung an die Postverwaltung erstattet, wenn der Tod oder die Körperverletzung durch ein Verschulden der Eisenbahnverwaltung oder einer der im Betriebe verwendeten Personen herbeigeführt worden ist.

§ 2.[1]) **Wer ein Bergwerk, einen Steinbruch, eine Gräberei (Grube) oder eine Fabrik betreibt, haftet, wenn ein Bevollmächtigter oder ein Repräsentant, oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat,**[2]) **für den dadurch entstandenen Schaden.**

1) Ueber die Anwendbarkeit des Paragraphen vgl. die Vorbemerkung zu diesem Gesetze.

2) Ob der Tod oder die Körperverletzung durch ein Verschulden des Bevollmächtigten oder Repräsentanten herbeigeführt ist, haben der Verletzte oder dessen Hinterbliebene zu beweisen. Vgl. Anm. 7 zu § 1.

§ 3. Der Schadenersatz (§§ 1 und 2) ist zu leisten:

1. **im Falle der Tödtung durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung**[1]) **und der Beerdigung, sowie des Vermögensnachtheils, welchen der Getödtete während der Krankheit durch Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erlitten hat. War der Getödtete zur Zeit seines Todes**[2]) **vermöge Gesetzes verpflichtet,**[3]) **einem Andern Unterhalt**[4]) **zu gewähren,**[5]) **so kann dieser insoweit Ersatz**[6]) **fordern, als ihm in Folge des Todesfalles der Unterhalt entzogen worden ist;**[7])
2. **im Fall einer Körperverletzung durch Ersatz der Heilungskosten und des Vermögensnachtheils,**[8]) **welchen der Verletzte durch eine in Folge der Verletzung eingetretene zeitweise oder dauernde Erwerbsunfähigkeit**[9]) **oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit**[10]) **erleidet.**[11])

1) Die geforderten Kosten sind als thatsächlich aufgewendet nachzuweisen. Zu den Heilungskosten gehören auch diejenigen der vermehrten Pflege und diejenigen zur Verhütung einer Verschlimmerung.

2) also nicht zur Zeit des Unfalls. Daher findet diese Vorschrift auch Anwendung auf die Wittwe und das Kind aus einer zwischen Unfall und Tod geschlossenen Ehe des Getödteten und auf ein zur Zeit des Unfalls noch nicht geborenes uneheliches Kind des Getödteten.

3) Es ist nicht erforderlich, daß der Verunglückte seine Alimentationspflicht auch wirklich erfüllt; auch kommt darauf nichts an, ob andere Alimentationsverpflichtete vorhanden sind.

4) Künftige Ausstattung für Töchter ist ausgeschlossen.

5) Unterschied zwischen § 6, Ziff. 2, UVG. v. 6. 7. 1884. Dieser billigt nur der Wittwe aus einer vor dem Unfall geschlossenen Ehe, den Kindern des Getödteten und den Aszendenten, falls der Verstorbene ihr einziger Ernährer war, eine Rente zu. Nach vorstehendem Gesetz sind auch „andere" Personen schadensberechtigt. Die Rechte dieser „anderen" Personen läßt § 95 UVG. auch unberührt.

6) Für die **Höhe der Rente** entscheidet zunächst das Bedürfniß des Berechtigten. Es kommt die Höhe des Erwerbes des Getödteten in Betracht und das Maß, nach welchem er hiernach zur Unterhaltsgewährung im Stande war. Dabei darf berücksichtigt werden, wenn sich nach einer schon beim Tode des Ernährers feststehenden oder wenigstens erfahrungsmäßig gehandhabten Norm ohne Veränderung der Arbeitsmodalität im Laufe der Zeit der Verdienst vermehrte; auf bloße Aussichten betreffs Ergreifung eines lohnenden Berufs ist hingegen keine Rücksicht zu nehmen. — Der Besitz eigenen Vermögens oder das Vorhandensein anderer alimentationspflichtiger Verwandter schließen den Anspruch auf Rente zwar nicht aus, doch fällt der Ersatzanspruch bei vorauszusetzender Erwerbsfähigkeit des Berechtigten fort. Vgl. auch folgende Anm. 9. Andererseits kann einer Wittwe, welche während ihrer Ehe ein Erwerbsgeschäft nicht betrieben hat, auch nicht ein ihr zuzumuthender Erwerb in Abzug gebracht werden. —

Es ist bei Bemessung der Höhe der Rente nicht nur diejenige Lage des Verletzten in Betracht zu ziehen, in welcher er sich z. Z. des Unfalls befindet, sondern es ist auch dasjenige Verhältniß zu berücksichtigen, das nach der Arbeitskraft, der Fähigkeit des Verletzten ihm Aussicht

auf spätere Erhöhung seiner Einnahmen mit Gewißheit oder doch hoher Wahrscheinlichkeit giebt. Vgl. auch Anm. 5 und 6 zu § 7. — Nur derjenige Wohnungsgeldzuschuß ist in Betracht zu ziehen, den der verletzte Beamte zur Zeit des Unfalls an seinem Amtssitze bezogen hat.

Die **Dauer der Rente** bestimmt sich nach der Dauer der Alimentationsberechtigung (§ 7 Abs. 2). Daher wird bei unmündigen Kindern die Rente von vornherein nur bis zur muthmaßlichen Erreichung des Alters eigener Erwerbsfähigkeit zugesprochen. Außerdem richtet sich die Dauer der Hinterbliebenenrente nach der muthmaßlichen Lebensdauer des Getödteten. — Die Rente wird dann nicht lebenslänglich zugesprochen, wenn der Erwerb ohne Eintritt des Unfalls nur bis zu einer gewissen Altersgrenze gemacht worden wäre; wohl aber lebenslänglich, wenn eine solche Grenze nicht besteht.

7) Wittwen- und Waisenpensionen, welche den Hinterbliebenen kraft Gesetzes zustehen, werden von der Rente abgezogen; nicht dagegen Pensionen aus einem von dem Getödteten geschlossenen Versicherungsvertrage.

8) Dazu gehören auch gebräuchlicher- und erlaubterweise bezogene Trinkgelder. Ein Schmerzensgeld darf dagegen niemals gefordert werden.

9) Nicht zu verwechseln mit Arbeitsunfähigkeit. Ein Rentier, der gar kein Gewerbe ꝛc. betreibt, kann arbeitsunfähig sein, ohne jedoch erwerbsunfähig zu sein. Er hat keinen Anspruch auf Entschädigungsrente, auch wenn er bei dem Unfall zum Krüppel gemacht ist. — Ein bei einem Eisenbahnunfall Verletzter kann einen Schadenersatz dann nicht verlangen, wenn er trotz verminderter Arbeitsfähigkeit den gleichen Lohn weiter bezieht. — Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Haftpflichtgesetzes ist gegeben, wenn dem Verletzten die Ausübung der Erwerbsthätigkeit, die ihm zugemuthet werden kann, durch äußere, in Folge des Unfalls eingetretene Verhältnisse unmöglich gemacht ist. Demgemäß wird bei Unfähigkeit zur Fortsetzung des bisherigen Berufs dauernde Erwerbsunfähigkeit angenommen. Vermag der Verletzte aber durch eine andere Thätigkeit noch einen Erwerb, wenn auch einen minder lohnenden sich zu schaffen, so beschränkt sich die Höhe der Rente auf die Differenz zwischen dem bisherigen und dem zukünftigen, dem Verletzten offen stehenden Erwerbe.

10) Die Umstände, durch welche der Umfang einer an sich begründeten Schadensersatzpflicht gemindert wird, also auch das Vorliegen bloß geminderter Erwerbsfähigkeit, sind vom Ersatzpflichtigen darzuthun. Steht fest, daß die Erwerbsfähigkeit nur vermindert ist, so hat der Kläger das Maß der Verminderung zu beweisen. — Auch der künftige Schaden aus der Verminderung der Erwerbsfähigkeit kann, wenn er feststellbar ist, gefordert werden.

11) Bei Bemessung der Entschädigung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Verletzte auch ohne den Unfall den früheren Erwerb nach bestimmter Zeit nicht mehr hätte erzielen können. Umgekehrt ist bei Verletzung eines Kindes die Höhe des Erwerbes, zu welchem dasselbe später ohne die Verletzung befähigt sein würde, in Betracht zu ziehen.

§ 4. War der Getödtete oder Verletzte unter Mitleistung von Prämien oder anderen Beiträgen durch den Betriebs-Unternehmer bei einer Versicherungsanstalt, Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- oder ähnlichen Kasse[1]) gegen den Unfall versichert,[2]) so ist die Leistung der Letzteren an den Ersatzberechtigten auf die Entschädigung einzurechnen, wenn die Mitleistung des Betriebs-Unternehmers nicht unter $^1/_3$ der Gesammtleistung beträgt.

1) auch auf Pensionskassen anwendbar.

2) vorausgesetzt wird eine regelmäßige und dauernde Mitleistung des Unternehmers, aus welcher auf eine bleibende, die Leistungsfähigkeit der Kasse bezweckende Einrichtung sich schließen läßt.

§ 5. (1) Die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Unternehmer sind nicht befugt, die Anwendung der in den §§ 1 bis 3 enthaltenen Bestimmungen zu ihrem Vortheil durch Verträge (mittelst Reglements oder durch besondere Uebereinkunft) im Voraus[1]) auszuschließen oder zu beschränken.

(2) Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung.

1) Nach dem Unfall, aber noch vor rechtskräftiger Entscheidung, sind Verträge zulässig.

§ 6 ist durch die Civilprozeßordnung (§ 13 Ziff. 3 des EinfG. z. CPO.) aufgehoben. Inhaltlich stimmen die §§ 259, 260, 437 CPO. (oben S. 174 ff.) mit dem aufgehobenen § überein.

§ 7. (1) Das Gericht[1]) hat unter Würdigung aller Umstände über die Höhe des Schadens, sowie darüber, ob, in welcher Art und in welcher Höhe Sicherheit zu bestellen ist, nach freiem Ermessen zu erkennen. Als Ersatz für den zukünftigen Unterhalt oder Erwerb ist, wenn nicht beide Theile über die Abfindung in Kapital einverstanden sind, in der Regel eine Rente[2]) zuzubilligen.

(2) Der Verpflichtete kann jederzeit[3]) die Aufhebung oder Minderung der Rente fordern, wenn diejenigen Verhältnisse, welche die Zuerkennung oder Höhe der Rente bedingt hatten, inzwischen wesentlich verändert sind.[4]) Ebenso kann der Verletzte, dafern er den Anspruch auf Schadenersatz innerhalb der Verjährungsfrist (§ 8) geltend gemacht hat, jederzeit[3]) die Erhöhung[5]) oder Wiedergewährung der Rente fordern, wenn die Verhältnisse,[6]) welche für die Feststellung, Minderung oder Aufhebung der Rente maßgebend waren, wesentlich verändert sind.[7])

(3) Der Berechtigte kann auch nachträglich die Bestellung einer Sicherheit oder Erhöhung derselben fordern, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten inzwischen sich verschlechtert haben.

1) das ordentliche Gericht (§ 12 GVG.). Das Haftpflichtgesetz beruht auf dem civilrechtlichen Grundsatz im Gegensatz zu den Unfall- ꝛc. Gesetzen, welche auf dem Boden des öffentlichen Rechts stehen. Gerichtsstand für Haftpflichtsachen aus § 27 CPO. (oben S. 160).

2) Der Ersatz des Schadens in Rentenform bildet die Regel. Wenn also nichts vereinbart ist, wird das Gericht immer eine Rente zubilligen. Die Rente hat nicht die Vorrechte der Alimentenforderungen und genießt nicht die Unpfändbarkeit nach § 749 CPO. Die Entschädigungsrente ist in Vorauszahlungen zu entrichten.

3) Maßgebender Zeitpunkt ist nicht schon die Zeit des thatsächlichen Eintritts einer wesentlichen Aenderung der Verhältnisse, sondern erst die Zeit der Klagestellung.

4) Eine solche wesentliche Veränderung der Verhältnisse liegt z. B. vor, wenn der Verletzte die Fähigkeit und Gelegenheit zu einem Erwerbe erlangt hat, welcher bei der Festsetzung der Rente nicht in Aussicht genommen war. In diesem Falle ist also eine Herabsetzung der Rente zulässig. — Die Zuerkennung einer Freiheitsstrafe gegen einen Rentenberechtigten hat die Aufhebung der Rente für die Dauer der Strafhaft zur Folge. — Wiederverheirathung einer Wittwe begründet den Wegfall der Rente nicht unbedingt, sondern nur insoweit, als dadurch thatsächlich das Unterhaltungsbedürfniß sich vermindert oder wegfällt.

5) Erhöhungsgrund ist z. B. das sicher zu erwartende Aufrücken in eine höhere Gehalts- oder Lohnklasse, falls die Verletzung die Fortsetzung des Berufes nicht gehindert hätte.

6) auch solche Verhältnisse, die nicht in der Person des Verletzten begründet sind, wie allgemeine Gehaltserhöhungen für eine bestimmte Beamtenklasse. (Vgl. auch Anm. 6 zu § 3).

7) Absatz 2 gilt nur auf durch gerichtliches Urtheil festgestellte Renten. Ist eine Rente im Wege des gütlichen Vergleichs festgesetzt, so hat weder der Verpflichtete noch der Berechtigte nachträglich etwas anderes zu fordern. In dem Vergleich können aber entsprechende Vorbehalte gemacht werden.

§ 8. Die Forderungen auf Schadenersatz (§§ 1 bis 3) verjähren in 2 Jahren vom Tage des Unfalls an.[1]) Gegen

denjenigen, welchem der Getödtete Unterhalt zu gewähren hatte (§ 3 Nr. 1), beginnt die Verjährung mit dem Todestage. Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und diesen gleichgestellte Personen von denselben Zeitpunkten an, mit Ausschluß der Wiedereinsetzung.

[1]) Der Tag des Unfalls wird nicht mitgerechnet. — Es verjährt der ganze Anspruch, nicht bloß der auf die Renten aus den außerhalb der Verjährungsfrist liegenden Jahren.

§ 9. (1) Die Bestimmungen der Landesgesetze,[1]) nach welchen außer den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen der Unternehmer einer in den §§ 1 und 2 bezeichneten Anlage oder eine andere Person, insbesondere wegen eines eigenen Verschuldens für den bei dem Betriebe der Anlage durch Tödtung oder Körperverletzung eines Menschen entstandenen Schaden haftet, bleiben unberührt.

(2) Die Vorschriften der §§ 3, 4, 6 bis 8 finden auch in diesen Fällen Anwendung, jedoch unbeschadet derjenigen Bestimmungen der Landesgesetze, welche dem Beschädigten einen höheren Ersatzanspruch gewähren.[2])

[1]) code civ. Art. 1382 ff.; EisenbG. v. 3. 11. 1838, § 25.

[2]) Die günstigeren Vorschriften des Landesrechts über den Umfang der Entschädigung kommen auch dann zur Anwendung, wenn die Entschädigungspflicht nicht nur nach dem Landesrecht, sondern zugleich nach dem Haftpflichtgesetz begründet ist.

§ 10. Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869,[1]) sowie die Ergänzungen desselben werden auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen durch die Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder der in § 9 erwähnten landesgesetzlichen Bestimmungen geltend gemacht wird.

[1]) Aus diesem Gesetze, welches mit dem Reichs-Oberhandelsgerichte in Wegfall gekommen ist, sind die §§ 12—15 mit Rücksicht auf § 8 des EinfG. zum GVG. (oben S. 157) von Bedeutung. § 12 Abs. 1 desselben bestimmt: „Das Bundes-Oberhandelsgericht[1]) tritt in Handelssachen an die Stelle des für das Gebiet, in welchem die Sache in I. Instanz anhängig geworden ist, nach den Landesgesetzen bestehenden obersten Gerichtshofes mit derjenigen Zuständigkeit, welche nach diesen Landesgesetzen dem obersten Gerichtshofe gebührt."

[1]) jetzt das Reichsgericht.

Urkundlich ꝛc.

Meldung und Untersuchung der Eisenbahnunfälle und außergewöhnlichen Betriebsereignisse.

Die Vorschriften über die Meldung der Eisenbahnunfälle und außergewöhnlichen Betriebsereignisse, sowie über das bei ihrer Untersuchung zu beobachtende Verfahren sind durch die Erlasse MöA. v. 11. 3., 24. 4. und 9. 8. 1895 (EVBl. 235, 357, 547) wie folgt festgestellt:

1. Diejenigen im Eisenbahnwesen vorkommenden Unfälle und außergewöhnlichen Betriebsereignisse, welche ihrer Natur nach oder zufolge der damit verknüpften besonderen Umstände geeignet sind, öffentliches Aufsehen zu erregen, sind dem Ressortminister sofort nach ihrem Eintritt telegraphisch zu melden. Dahin gehören:
   a) Die einem Zuge zustoßenden Unfälle, bei denen eine Tödtung oder Verletzung von Personen oder eine erhebliche Beschädigung von Fahrzeugen stattgefunden hat. Zu diesen Unfällen ist auch das Ueberfahren von Fuhrwerken auf Wegeübergängen zu rechnen, wenn dabei eine Tödtung oder Verletzung von Personen oder eine erhebliche Beschädigung von Eisenbahnfahrzeugen vorgekommen ist. Die Tödtung oder Verletzung einzelner Personen beim Besteigen oder Verlassen der Fahrzeuge oder bei unzeitigem Aufenthalt auf dem Bahnplanum, sowie die Verunglückung von Beamten oder Arbeitern im Bahnhofsdienst ist nur in der monatlich aufzustellenden Unfall-Zusammenstellung aufzuführen, es sei denn, daß dabei ganz ungewöhnliche, Aufsehen erregende Umstände vorliegen, welche eine sofortige Meldung angezeigt erscheinen lassen.
   b) Alle Unfälle, welche bei Reisen fürstlicher Personen dem von diesen benutzten Zuge etwa zustoßen sollten, auch wenn sie nur leichterer Natur und nicht von schlimmen Folgen begleitet sind.
   c) Betriebsstörungen, durch welche ein Hauptgleis für den fahrplanmäßigen Gang der Züge voraussichtlich länger als 12 Stunden unfahrbar gemacht wird, sei es, daß die Störung die Folge von Betriebsunfällen oder durch ungewöhnliche Naturereignisse (Schneeverwehungen, Erdrutschungen, Ueberschwemmungen, Zerstörung der Gleise ꝛc.) veranlaßt ist.
   d) Bedeutendere Feuersbrünste, durch welche der Bahnverwaltung gehörige Gebäude oder Materialien zerstört sind, Explosionen von Lokomotivkesseln u. dergl.
2. Eine telegraphische Meldung an das Reichs-Eisenbahn-Amt ist zu erstatten:
   a) wenn einem Zuge ein Unfall zugestoßen ist, der die Tödtung eines Reisenden oder eines zum Zuge selbst gehörigen Beamten zur Folge hatte,
   b) wenn einem Zuge, der von fürstlichen Personen benutzt wird, ein Unfall zustößt, auch wenn dieser leichterer Natur und von schlimmen Folgen nicht begleitet war,
   c) wenn Betriebsstörungen eingetreten sind, die voraussichtlich eine mindestens 24 Stunden dauernde Unterbrechung des Eisenbahnbetriebes zur Folge haben werden,
   d) wenn ein Lokomotivkessel explodirt ist.
3. Die telegraphische Meldung dieser Vorkommnisse ist, sofern sie nicht etwa ein an Ort und Stelle anwesender höherer Betriebsbeamter bereits bewirkt hat, Sache des Vorstehers der nächstgelegenen Station. Die Meldungen sind unmittelbar an den Ressortminister und in den unter Ziffer 2 bezeichneten Fällen gleichlautend an das Reichs-Eisenbahn-Amt, bei Privatbahnen in eigener Verwaltung auch an den zuständigen Königlichen Eisenbahnkommissar zu richten. Zugleich hat der Stationsvorsteher dem ihm vorgesetzten Vorstande der Betriebsinspektion und der Eisenbahndirektion unverzüglich anzuzeigen, daß jene Meldungen seinerseits gemacht sind.

Die telegraphischen Meldungen müssen so kurz gefaßt sein, als dies ohne Beeinträchtigung der Deutlichkeit irgend geschehen kann.

4. Bei größeren Betriebsstörungen in Folge von Schneeverwehungen sind die unfahrbaren Strecken in zusammengedrängter Uebersicht täglich Mittags 12 Uhr telegraphisch so lange dem Ressortminister anzuzeigen, bis die gänzliche Beseitigung aller derartigen Betriebsstörungen gemeldet werden kann.

5. Im Anschluß an die telegraphische Meldung hat der Vorstand der Betriebsinspektion, in dessen Bezirk sich das gemeldete Ereigniß — abgesehen von den im Absatz 4 bezeichneten Fällen — zugetragen hat, thunlichst noch an dem Tage des Ereignisses, spätestens aber an dem nächstfolgenden Tage einen schriftlichen Bericht zu erstatten, in welchem die näheren Umstände, die festgestellten oder muthmaßlichen Ursachen des Ereignisses und die etwa zur Beseitigung der Betriebsstörung ergriffenen Maßnahmen darzulegen sind. Kann darin der Zeitpunkt, bis zu welchem der ordnungsmäßige Betrieb wieder hergestellt oder mit Bestimmtheit zu erwarten ist, noch nicht angegeben werden, so ist er so zeitig als möglich auf telegraphischem Wege anzuzeigen. Im Uebrigen sind in den Berichten regelmäßig folgende Punkte nach einander zu erörtern:

   a) Ort, Zeit und Hergang des Ereignisses,
   b) Witterungsverhältnisse, sofern sie auf das Ereigniß von Einfluß gewesen sind,
   c) Verunglückung von Personen (auch Name, Stand, Wohnort),
   d) Beschädigung von Betriebsmitteln,
   e) Betheiligung höherer Beamten an der Aufnahme des Sachverhalts,
   f) Schuldfrage, thatsächlich festgestellte oder muthmaßliche Ursache des Unfalles, Dienstdauer schuldiger Beamten, Anordnung bezüglich der schuldigen Beamten,
   g) Anzeige beim Staatsanwalt,
   h) Maßnahmen, welche zur Beseitigung der Betriebsstörungen getroffen oder zur Verhütung ähnlicher Vorkommnisse in Aussicht genommen sind.

   Bei der Beantwortung der Frage f ist, sofern die Schuld eines Bediensteten der Verwaltung in Frage kommt, jedesmal anzugeben, wie lange derselbe am Unfallstage und am Tage zuvor im Dienste gewesen ist und ob demgemäß etwa die Annahme begründet erscheint, daß eine Ueberbürdung des Bediensteten zu der Vernachlässigung seiner Pflicht beigetragen habe.

   Durch seitliche Gegenschrift der vorstehenden Inhaltsangaben neben dem Texte des Berichts ist kenntlich zu machen, welche Theile des Berichts die aufgeführten Punkte betreffen. Die etwa weiter gebotenen Angaben, insbesondere die Erörterung technischer Fragen, welche für die Klarstellung des Unfalles in Betracht kommen, sind am Schlusse des Berichts hinzuzufügen.

   Der Bericht und die etwaige ergänzende telegraphische Anzeige ist ebenfalls unmittelbar an den Ressortminister und in den unter Ziffer 2 bezeichneten Fällen gleichlautend an das Reichs-Eisenbahn-Amt einzureichen. Die Vorstände der Betriebsinspektionen haben außerdem der ihnen vorgesetzten Eisenbahndirektion, die Privatbahndirektionen dem zuständigen Königlichen Eisenbahnkommissar Abschrift davon mitzutheilen.

6. Sofern nicht die Einreichung der Untersuchungsverhandlungen oder eine speziellere Darlegung des Sachverhalts besonders verlangt wird, sind die weiteren bezüglichen Angaben in die monatliche Zusammenstellung der Unfälle aufzunehmen. Für diese Zusammenstellungen ist das als Anlage [beigefügte] Formular unter Beachtung der vorgedruckten Anleitung zu benutzen.

   Jede Eisenbahndirektion hat für ihren Bezirk am Schluß des Monats die Unfallzusammenstellung aufzustellen und nebst erläuterndem Berichte spätestens bis zum 25. des folgenden Monats an den Ressortminister, und ein 2. Exemplar an das Reichs-Eisenbahn-Amt einzureichen. Von den Privatbahndirektionen ist das für das Reichs-Eisenbahn-Amt bestimmte Exemplar diesem unmittelbar bis zu demselben Termin zu übersenden, während das für den Ressortminister bestimmte Exemplar zunächst an den zuständigen Eisenbahnkommissar geht, welcher die Zusammenstellungen für seinen ganzen Aufsichtsbezirk gesammelt dorthin zu reichen hat. Sofern von den Königlichen Direktionen oder den Eisenbahnkommissaren aus Anlaß einzelner Unfälle noch andere als die in den Zusammenstellungen erwähnten Maßnahmen zur Verhütung ähnlicher Vorkommnisse oder zur Abstellung hervorgetretener Uebelstände getroffen oder in Aussicht genommen sind, ist dies in dem Begleitberichte zu erwähnen. Den hierauf bezüglichen Angaben, sowie den Angaben über die Ursachen der Unfälle ist allerseits die größte Sorgfalt zuzuwenden, während von der ausführlichen Beschreibung nebensächlicher Vorgänge in den erläuternden Berichten zu den Zusammenstellungen abzusehen ist.

7. Die Eisenbahnverwaltungen haben dafür zu sorgen, daß etwaige unzutreffende Zeitungsnachrichten über vorgekommene Unfälle auf das Schleunigste sachgemäß berichtigt werden. Auch ist, um unnöthiger Beunruhigung des Publikums und entstellten Schilderungen von Unfällen vorzubeugen, von den unter 1 a, c und d bezeichneten Ereignissen sofort der Kontinental-Telegraphen-Kompagnie in Berlin (Telegramm-Adresse: Wolffbüreau Berlin), sowie in der Regel auch den Redaktionen geeigneter Zeitungen[1]) eine kurze, rein sachlich gehaltene Mittheilung, wenn möglich durch den Bahntelegraphen, zu machen. Diese Mittheilungen obliegen bei den Staatseisenbahnen dem Vorstande der Betriebsinspektion oder dem an Ort und Stelle anwesenden Mitgliede der Eisenbahndirektion. Die Vorstände der Betriebsinspektionen haben der vorgesetzten Eisenbahndirektion kurz anzuzeigen, was in dieser Beziehung von ihnen veranlaßt worden ist.

[1]) Als solche kommen außer größeren Zeitungen und den Lokalblättern auch die amtlichen Blätter der betreffenden Gegend (Regierungsamtsblatt, Kreisblätter 2c.), soweit dieselben täglich erscheinen, in Betracht. Den Redaktionen derselben ist daher ebenfalls telegraphische Mittheilung zu machen. In jedem Falle ist für sofortige Benachrichtigung einer ausreichenden Zahl öffentlicher Blätter Sorge zu tragen. (E. MöA. v. 12. 7. 1895, EVBl. 517.)

8. Von allen im Eisenbahnbetriebe sich ereignenden Unfällen, bei denen Menschen getödtet oder verletzt sind, oder bei denen die im Strafgesetzbuch (§§ 315 und

316) bedrohte Ingefahrsetzung eines Eisenbahntransportes durch Verschulden einer Person in Frage kommt, ist sogleich nach dem Bekanntwerden von dem Stationsvorsteher der nächstgelegenen Station dem Staatsanwalt, sowie der Ortspolizeibehörde, und in allen wichtigeren Fällen auch der zuständigen Kreispolizeibehörde (Landrath ꝛc.) Anzeige zu machen. Nur bei leichten Verletzungen einer Person in Folge eigener Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit, sowie bei nicht unmittelbar mit dem Betriebe zusammenhängenden Verletzungen, sofern dabei eine nach § 232 des Strafgesetzbuchs auch ohne Antrag des Verletzten strafbare Handlung oder Unterlassung eines Dritten nicht anzunehmen ist, kann von der Anzeige an den Staatsanwalt und die Polizeibehörde abgesehen werden.

9. Bei der sofort nach dem Unfalle von der Bahnverwaltung einzuleitenden und nach Möglichkeit zu beschleunigenden Untersuchung ist das bei dem Vorgang betheiligte Personal durch einen geeigneten, in der Sache selbst nicht interessirten Beamten zu vernehmen. In wichtigeren Fällen hat die den Betrieb führende Verwaltung die Untersuchung durch einen besonderen Beamten an Ort und Stelle vornehmen zu lassen, welcher außer der Vernehmung des Personals erforderlichenfalls die Aufnahme einer Situationsskizze von der Unfallstelle zu bewirken und die sonst etwa nöthig scheinenden Anordnungen behufs Behebung der Betriebsstörung, Aufklärung der Ursachen, Ergreifung von Sicherheitsmaßregeln ꝛc. zu treffen hat. Bei den Staatseisenbahnen werden gemäß § 7 der Geschäftsanweisung für die Vorstände der Eisenbahn-Betriebsinspektionen die Anordnungen zur Aufrechterhaltung des Zugbetriebes und zur Beseitigung der Betriebsstörungen, sowie die erforderlichen Vernehmungen von dem Vorstande der Betriebsinspektion veranlaßt, während die Führung der Unfalluntersuchung Sache der Eisenbahndirektion ist.

10. Nach Abschluß dieser Untersuchung hat die Bahnverwaltung — bei den Staatseisenbahnen die Eisenbahndirektion — unverweilt der Staatsanwaltschaft die Verhandlungen nebst einer Begutachtung des Falles zu übersenden. In letzterer sind alle in Betracht kommenden technischen Fragen und dienstlichen Vorschriften unter bestimmter Angabe, von wem und inwiefern diese Vorschriften etwa verletzt sind, eingehend zu erörtern. In schwierigeren, zu ihrem Verständniß eine genauere Kenntniß des Eisenbahnwesens voraussetzenden Fällen ist bei der Staatsanwaltschaft die Zuziehung eines höheren technischen Beamten als Sachverständigen für das mündliche Verfahren in Antrag zu bringen. Ferner ist die Staatsanwaltschaft um Mittheilung des Ergebnisses der gerichtlichen Untersuchung bei Rückgabe der bahnseitigen Untersuchungsverhandlungen zu ersuchen.[1]) Erfolgt Freisprechung, so ist für den Fall, daß die Einlegung eines Rechtsmittels wegen Verletzung eines Gesetzes angängig sein sollte, zu letzterem Zwecke um möglichst beschleunigte Mittheilung der ergangenen Entscheidung zu ersuchen. Die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels gegen die freisprechenden Erkenntnisse der Gerichte ist nur für den Fall zu beantragen, daß die Freisprechung des Angeklagten nicht lediglich aus thatsächlichen Gründen erfolgt sein sollte.

Auch nach Abgabe der Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft sind letzterer alle zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts geeigneten Mittel bereitwilligst zur Verfügung zu stellen. Soweit die Untersuchungsverhandlungen schon von vornherein auch zu anderen Zwecken gebraucht werden, ist eine Abschrift davon zurückzubehalten.[2])

[1]) StPO. §§ 267, 201 nebst Anm. (oben S. 259 ff.)

[2]) Vgl. ferner Kundmachung 20 des DEVVb: Grundsätze über die Bekanntgabe von Unfällen (Tödtungen oder erhebliche Verletzungen von Reisenden), Betriebs- und Verkehrsstörungen, sowie über die Leitung von Personen und Gütern über Hülfslinien.

Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch, Art. 390—431.

Das HGB. ist durch G. v. 5. 6. 1869 (BGBl. 379) als Bundesgesetz eingeführt. Seine Einführung in Preußen war bereits durch G. v. 24. 6. 1861 (GS. 449) erfolgt. — Das HGB. bildet in seinen Artikeln 390—431 die gesetzliche Grundlage der Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Die Bestimmungen desselben werden durch die Verkehrs-Ordnung und, bezüglich des internationalen Verkehrs, durch das Internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr ergänzt.

IV. Buch. Von den Handelsgeschäften.[1])

5. Titel. Von dem Frachtgeschäft.[2])

[1]) Zu den Handelsgeschäften gehört auch die Güter- und Personenbeförderung der Eisenbahnen; die Personenbeförderung insofern, als Art. 272 HGB. bestimmt:

„Handelsgeschäfte sind ferner die folgenden Geschäfte, wenn sie gewerbemäßig betrieben werden:

. . . . . .

3. die Geschäfte . . . . der für den Transport von Personen bestimmten Anstalten;

. . . . . ."

Der Staatsfiskus ist daher in Bezug auf den Betrieb seiner Eisenbahnen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs.

[2]) Frachtgeschäft ist nur der Güterverkehr. Der nachfolgende Titel des HGB. handelt nur von dem Transport von Gütern (Art. 390).

1. Abschnitt. Von dem Frachtgeschäft überhaupt.

Art. 390. Frachtführer ist derjenige, welcher gewerbemäßig den Transport von Gütern zu Lande oder auf Flüssen und Binnengewässern ausführt.

Art. 391. (1) Der Frachtbrief dient als Beweis über den Vertrag zwischen dem Frachtführer und dem Absender.

(2) Der Frachtführer kann die Ausstellung eines Frachtbriefes verlangen.

Int. Uebk. Art. 6, VO. § 51.

Art. 392. Der Frachtbrief enthält:
1. die Bezeichnung des Guts nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen;
2. den Namen und Wohnort des Frachtführers;
3. den Namen des Absenders;
4. den Namen dessen, an welchen das Gut abgeliefert werden soll;
5. den Ort der Ablieferung;
6. die Bestimmung in Ansehung der Fracht;
7. den Ort und Tag der Ausstellung;
8. die besonderen Vereinbarungen, welche die Parteien etwa noch über andere Punkte, namentlich über die Zeit, innerhalb welcher der Transport bewirkt werden soll, und über die Entschädigung wegen verspäteter Ablieferung getroffen haben.

Int. Uebk. Art. 6, BO. §§ 51, 52.

Art. 393. Der Absender ist verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, den Frachtführer in den Besitz der deshalb erforderlichen Begleitpapiere zu setzen. Er haftet dem Frachtführer, sofern nicht diesem selbst ein Verschulden zur Last fällt, für alle Strafen und Schäden, welche denselben wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit der Begleitpapiere treffen.

Int. Uebk. Art. 10, BO. § 59.

Art. 394. (1) Ist über die Zeit, binnen welcher der Frachtführer den Transport bewirken soll, im Frachtvertrage nichts bedungen, so wird die Frist, innerhalb deren er die Reise antreten muß, durch den Ortsgebrauch bestimmt; besteht ein Ortsgebrauch nicht, so ist die Reise binnen einer den Umständen des Falles angemessenen Frist anzutreten.

(2) Wird der Antritt oder die Fortsetzung der Reise durch Naturereignisse oder sonstige Zufälle zeitweilig verhindert, so braucht der Absender die Aufhebung des Hindernisses nicht abzuwarten, er kann vielmehr von dem Vertrage zurücktreten, muß aber den Frachtführer, sofern demselben kein Verschulden zur Last fällt, wegen der Kosten zur Vorbereitung der Reise, der Kosten der Wiederausladung und der Ansprüche in Beziehung auf die bereits zurückgelegte Reise entschädigen. Ueber die Höhe der Entschädigung entscheidet der Ortsgebrauch und in dessen Ermangelung das richterliche Ermessen.

Int. Uebk. Art. 18, BO. §§ 55, 65.

Art. 395. (1) Der Frachtführer haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Frachtguts seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major) oder durch die natürliche Beschaffenheit des Guts, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage und dergleichen, oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist.

(2) Für Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere haftet der Frachtführer nur dann, wenn ihm diese Beschaffenheit oder der Werth des Guts angegeben ist.

Art. 423; Int. Uebk. Art. 30; BO. § 75.

Art. 396. (1) Wenn auf Grund des vorhergehenden Artikels von dem Frachtführer für Verlust oder Beschädigung des Guts Ersatz geleistet werden muß, so ist der Berechnung des Schadens nur der gemeine Handelswerth des Guts zu Grunde zu legen.

(2) Im Falle des Verlustes ist der gemeine Handelswerth zu ersetzen, welchen Gut derselben Art und Beschaffenheit am Ort der Ablieferung zu der Zeit hatte, in welcher das Gut abzuliefern war; davon kommt in Abzug, was in Folge des Verlustes an Zöllen und Unkosten erspart ist.

(3) Im Falle der Beschädigung ist der Unterschied zwischen dem Verkaufswerth des Guts im beschädigten Zustande und dem gemeinen Handelswerth zu ersetzen, welchen das Gut ohne diese Beschädigung am Ort und zur Zeit der Ablieferung gehabt haben würde, nach Abzug der Zölle und Unkosten, soweit sie in Folge der Beschädigung erspart sind.

(4) Hat das Gut keinen Handelswerth, so ist der Berechnung des Schadens der gemeine Werth des Guts zu Grunde zu legen.

(5) Wenn dem Frachtführer eine bösliche Handlungsweise nachgewiesen wird, so hat er den vollen Schaden zu ersetzen.

Art. 423, 427; Int. Uebk. Art. 34, 37; BO. §§ 80 ff.

Art. 397. Der Frachtführer haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der bedungenen oder üblichen Lieferungszeit entstanden ist, sofern er nicht beweist, daß er die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

Int. Uebk. Art. 39; BO. § 86.

Art. 398. Ist für den Fall verspäteter Ablieferung ein Abzug an der Fracht oder der Verlust der Fracht oder sonst eine Konventionalstrafe bedungen, so kann im Zweifel außerdem auch der Ersatz des diesen Betrag übersteigenden Schadens gefordert werden, welcher durch die verspätete Ablieferung entstanden ist.

Int. Uebk. Art. 38, 40; BO. §§ 84, 87.

Art. 399. Beweist der Frachtführer, daß er die Verspätung durch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können, so kann die bedungene gänzliche oder theilweise Einbehaltung der Fracht, oder die Konventionalstrafe wegen verspäteter Ablieferung nicht in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß sich aus dem Vertrage eine entgegenstehende Absicht ergiebt.

Int. Uebk. Art. 39; BO. § 86.

Art. 400. Der Frachtführer haftet für seine Leute und für andere Personen, deren er sich bei Ausführung des von ihm übernommenen Transports bedient.

Int. Uebk. Art. 29; BO. § 9.

Art. 401. (1) Wenn der Frachtführer zur gänzlichen oder theilweisen Ausführung des von ihm übernommenen Transports das Gut einem anderen Frachtführer übergiebt, so haftet er für diesen und die etwa folgenden Frachtführer bis zur Ablieferung.

(2) Jeder Frachtführer, welcher auf einen anderen Frachtführer folgt, tritt dadurch, daß er das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbrief annimmt, in den Frachtvertrag gemäß dem Frachtbrief ein, übernimmt eine selbstständige Verpflichtung, den Transport nach Inhalt des Frachtbriefes auszuführen, und hat auch in Bezug auf den von den

früheren Frachtführern bereits ausgeführten Transport für die Verbindlichkeiten derselben einzustehen.

Art. 429; Int. Uebk. Art. 27; BO. § 74.

Art. 402. (1) Der Frachtführer hat den späteren Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe des Guts oder wegen Auslieferung desselben an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger so lange Folge zu leisten, als er nicht letzterem nach Ankunft des Guts am Ort der Ablieferung den Frachtbrief übergeben hat.

(2) Ist dies bereits geschehen, so hat er nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls er demselben für das Gut verhaftet ist.

Int. Uebk. Art. 15; BO. § 64.

Art. 403. Der Frachtführer ist verpflichtet, am Ort der Ablieferung dem durch den Frachtbrief bezeichneten Empfänger das Frachtgut auszuhändigen.

Int. Uebk. Art. 16; BO. § 66.

Art. 404. Der im Frachtbriefe bezeichnete Empfänger ist vor Ankunft des Guts am Ort der Ablieferung dem Frachtführer gegenüber berechtigt, alle zur Sicherstellung des Guts erforderlichen Maßregeln zu ergreifen und dem Frachtführer die zu diesem Zweck nothwendigen Anweisungen zu ertheilen; die Auslieferung des Guts kann er vor dessen Ankunft am Ort der Ablieferung nur dann fordern, wenn der Absender den Frachtführer zu derselben ermächtigt hat.

Art. 405. Nach Ankunft des Frachtführers am Ort der Ablieferung ist der im Frachtbriefe bezeichnete Empfänger berechtigt, die durch den Frachtvertrag begründeten Rechte gegen Erfüllung der Verpflichtungen, wie sie der Frachtbrief ergiebt, in eigenem Namen gegen den Frachtführer geltend zu machen, sei es, daß er hierbei in eigenem oder fremdem Interesse handle; er ist insbesondere berechtigt, den Frachtführer auf Uebergabe des Frachtbriefes und Auslieferung des Guts zu belangen, sofern nicht der Absender demselben vor Anstellung der Klage eine nach Maßgabe des Artikels 402 noch zulässige, entgegenstehende Anweisung gegeben hat.

Int. Uebk. Art. 16; BO. § 66.

Art. 406. Durch Annahme des Guts und des Frachtbriefes wird der Empfänger verpflichtet, dem Frachtführer nach Maßgabe des Frachtbriefes Zahlung zu leisten.

Int. Uebk. Art. 17; BO. § 67.

Art. 407. (1) Wenn der bezeichnete Empfänger des Guts nicht auszumitteln ist oder die Annahme verweigert, oder wenn Streit über die Annahme oder den Zustand des Guts entsteht, so kann der Betheiligte den letzteren durch Sachverständige feststellen lassen.

(2) Die Sachverständigen ernennt auf das Ansuchen des Betheiligten das Handelsgericht oder in dessen Ermangelung der Richter des Orts.[1])

(3) Die Sachverständigen haben ihr Gutachten schriftlich oder zu Protokoll zu erstatten.

(4) Das Gericht kann auf Ansuchen des Betheiligten verordnen, daß das Gut in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten niedergelegt, und daß es ganz oder zu einem entsprechenden Theile Behufs Bezahlung der Fracht und der übrigen Forderungen des Frachtführers öffentlich verkauft wird.

(5) Ueber das Ansuchen um Ernennung von Sachverständigen oder um Verfügung des Gerichts wegen Niederlegung und wegen Verkaufs des Guts wird die Gegenpartei, wenn sie am Ort anwesend ist, gehört.

[1]) Zuständig ist das im § 448 der CPO. bezeichnete Amtsgericht. Auf die Ernennung, Beeidigung und Vernehmung der Sachverständigen finden die Vorschriften der §§ 367—378 a. a. O. entsprechende Anwendung. — Int. Uebk. Art. 24, 25[4]; BO. §§ 70, 71, 72.

Art. 408. (1) Durch Annahme des Guts und Bezahlung der Fracht erlischt jeder Anspruch gegen den Frachtführer.

(2) Nur wegen Verlustes oder Beschädigung, welche bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar waren, kann der Frachtführer selbst nach der Annahme und nach Bezahlung der Fracht in Anspruch genommen werden, wenn die Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung nachgesucht worden ist, und bewiesen wird, daß der Verlust oder die Beschädigung während der Zeit seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist.

(3) Die Bestimmungen über die Verjährung der Klagen und Einreden gegen den Spediteur wegen Verlustes, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Guts (Art. 386)[1]) finden auch auf den Frachtführer Anwendung.[2])

[1]) derselbe lautet:

„Die Klagen gegen den Spediteur wegen gänzlichen Verlustes oder wegen Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Guts verjähren nach 1 Jahre.

Die Frist beginnt in Ansehung der Klagen wegen gänzlichen Verlustes mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Ablieferung hätte bewirkt sein müssen; in Ansehung der Klagen wegen Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Ablieferung geschehen ist.

In gleicher Art sind die Einreden wegen Verlustes, Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Guts erloschen, wenn nicht die Anzeige von diesen Thatsachen an den Spediteur binnen der 1-jährigen Frist abgesandt worden ist.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden in Fällen des Betruges oder der Veruntreuung des Spediteurs keine Anwendung."

[2]) Vgl. Art. 428, 423; Int. Uebk. Art. 44, 45; BO. §§ 90, 91.

Pfandrecht des Frachtführers.

Art. 409. (1) Der Frachtführer hat wegen aller durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen, insbesondere der Fracht- und Liegegelder, sowie wegen der Zollgelder und andere Auslagen ein Pfandrecht an dem Frachtgut. Dieses Pfandrecht besteht, so lange das Gut zurückbehalten oder niedergelegt ist; es dauert auch nach der Ablieferung noch fort, insofern der Frachtführer es binnen 3 Tagen nach der Ablieferung gerichtlich geltend macht, und das Gut noch bei dem Empfänger oder bei einem Dritten sich befindet, welcher es für den Empfänger besitzt.

(2) Er kann zu seiner Befriedigung den Verkauf des Guts oder eines Theils desselben veranlassen (Art. 407).

(3) Er hat dieses Recht auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Konkursmasse des Eigenthümers.

Das gesetzliche Pfandrecht des Frachtführers steht einem durch Vertrag erworbenen Pfandrechte gleich (HGB. Art. 306 Abs. 3). — Int. Uebk. Art. 21, 22.

Art. 410. (1) Geht das Gut durch die Hände mehrerer Frachtführer, so hat der letzte bei der Ablieferung, sofern nicht der Frachtbrief das Gegentheil bestimmt, auch die aus dem Frachtbriefe sich ergebenden Forderungen der vorher-

gehenden einzuziehen und deren Rechte, insbesondere auch das Pfandrecht auszuüben.

(2) Der vorhergehende Frachtführer, welcher von dem nachfolgenden befriedigt ist, überträgt auf diesen von Rechtswegen seine Forderung und sein Pfandrecht.

(3) In gleicher Art wird die Forderung und das Pfandrecht des Spediteurs auf den nachfolgenden Spediteur und den Frachtführer übertragen.

(4) Das Pfandrecht der Vormänner besteht so lange, als das Pfandrecht des letzten Frachtführers.

Art. 411. Wenn auf demselben Gute zwei oder mehrere gemäß den Artikeln 374, 382[1]) und 409 begründete Pfandrechte bestehen, so geht unter denjenigen Pfandrechten, welche durch die Versendung oder durch den Transport des Guts entstanden sind, das später entstandene dem früher entstandenen vor; diese Pfandrechte haben sämmtlich den Vorrang vor dem Pfandrecht des Kommissionärs und vor dem Pfandrecht des Spediteurs für Vorschüsse; unter den letzteren Pfandrechten geht das früher entstandene dem später entstandenen vor.

1) Art. 374 u. 382 handeln von dem Pfandrecht des Kommissionärs bezw. Spediteurs.

Art. 412. Wenn der Frachtführer das Gut ohne Bezahlung abliefert, und das Pfandrecht nicht binnen 3 Tagen nach der Ablieferung gerichtlich geltend macht, so wird er, sowie die vorhergehenden Frachtführer und die Spediteure, des Rückgriffs gegen die Vormänner verlustig. Der Anspruch gegen den Empfänger bleibt in Kraft.

Ladeschein.

Art. 413. (1) Der Absender und der Frachtführer können übereinkommen, daß der letztere dem ersteren einen Ladeschein ausstellt.

(2) Der Ladeschein ist eine Urkunde, durch welche der Frachtführer sich zur Aushändigung des Guts verpflichtet.

Art. 414. (1) Der Ladeschein enthält:

1. die Bezeichnung der geladenen Güter nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen;
2. den Namen und Wohnort des Frachtführers;
3. den Namen des Absenders;
4. den Namen desjenigen, an den oder an dessen Order das Gut abgeliefert werden soll. Als solcher ist der Absender zu verstehen, wenn der Ladeschein lediglich an Order gestellt ist;
5. den Ort der Ablieferung;
6. die Bestimmung in Ansehung der Fracht;
7. den Ort und Tag der Ausstellung.

(2) Der Ladeschein muß von dem Frachtführer unterzeichnet sein.

(3) Der Absender hat dem Frachtführer auf dessen Verlangen eine von ihm unterzeichnete gleichlautende Kopie des Ladescheins auszuhändigen.

Art. 415. (1) Der Ladeschein entscheidet für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Frachtführer und dem Empfänger des Guts; die nicht in denselben aufgenommenen Bestimmungen des Frachtvertrages haben gegenüber dem Empfänger keine rechtliche Wirkung, sofern nicht auf dieselben ausdrücklich Bezug genommen ist.

(2) Für die Rechtsverhältnisse zwischen Frachtführer und Absender bleiben die Bestimmungen des Frachtvertrages maßgebend.

Art. 416. Wenn der Frachtführer einen Ladeschein ausgestellt hat, darf er späteren Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe oder Auslieferung des Guts an einen anderen als den durch den Ladeschein legitimirten Empfänger nur dann Folge leisten, wenn ihm der Ladeschein zurückgegeben wird. Handelt er dieser Bestimmung entgegen, so ist er dem rechtmäßigen Inhaber des Ladescheins für das Gut verpflichtet.

Art. 417. Zum Empfange des Guts legitimirt ist derjenige, an welchen das Gut nach dem Ladeschein abgeliefert werden soll, oder auf welchen der Ladeschein, wenn er an Order lautet, durch Indossament übertragen ist.

Art. 418. Der Frachtführer ist zur Ablieferung des Guts nur gegen Rückgabe des Ladescheins, auf welchem die Ablieferung des Guts zu bescheinigen ist, verpflichtet.

Art. 419. Im Uebrigen kommen die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Frachtführers auch in dem Falle zur Anwendung, wenn ein Ladeschein ausgestellt ist.

Art. 420. Wenn ein Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb sich nicht auf die Ausführung von Frachtgeschäften erstreckt, in einem einzelnen Falle einen Transport von Gütern zu Land oder auf Flüssen und Binnengewässern auszuführen übernimmt, so kommen die Bestimmungen dieses Titels auch in Bezug auf ein solches Geschäft zur Anwendung.

Art. 421. (1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auch Anwendung auf Frachtgeschäfte von Eisenbahnen und anderen öffentlichen Transportanstalten.

(2) Sie gelten jedoch für die Postanstalten nur insoweit, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für dieselben ein Anderes bestimmt ist.

(3) Für die Eisenbahnen kommen ferner die Bestimmungen des folgenden Abschnitts zur Anwendung.

2. Abschnitt. Von dem Frachtgeschäft der Eisenbahnen insbesondere.

Art. 422. (1) Eine Eisenbahn, welche dem Publikum zur Benutzung für den Gütertransport eröffnet ist, kann die bei ihr nachgesuchte Eingehung eines Frachtgeschäfts für ihre Bahnstrecke[1]) nicht verweigern, insofern

1. die Güter, an sich oder vermöge ihrer Verpackung, nach den Reglements und, im Falle die letzteren fehlen oder keinen Anhalt gewähren, nach den Einrichtungen und der Benutzungsweise der Bahn zum Transport sich eignen;
2. der Absender in Bezug auf die Fracht, die Auflieferung der Güter und die sonstigen den Eisenbahnen freigestellten Transportbedingungen sich den allgemein geltenden Anordnungen der Bahnverwaltung unterwirft;
3. die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des Transports genügen.

(2) Die Eisenbahnen sind nicht verpflichtet, die Güter zum Transport eher anzunehmen, als bis die Beförderung derselben geschehen kann.

(3) In Ansehung der Zeit der Beförderung darf kein Absender vor dem Anderen ohne einen in den Einrichtungen der Bahn, in den Transportverhältnissen, oder im öffentlichen Interesse liegenden Grund begünstigt werden.

(4) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Artikels begründen den Anspruch auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens.

[1]) Vgl. BO. § 49 nebst Anm. — Int. Uebl. Art. 5; BO. §§ 6, 55.

Art. 423. (1) Die im Artikel 422 bezeichneten Eisenbahnen sind nicht befugt, die Anwendung der in den Artikeln 395, 396, 397, 400, 401, 408[1]) enthaltenen Bestimmungen über die Verpflichtung des Frachtführers zum Schadensersatze, sei es in Bezug auf den Eintritt, den Umfang oder die Dauer der Verpflichtung oder in Bezug auf die Beweislast, zu ihrem Vortheil durch Verträge (mittelst Reglements oder durch besondere Uebereinkunft) im Voraus auszuschließen oder zu beschränken, außer, soweit solches durch die nachfolgenden Artikel zugelassen ist.

(2) Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung.

[1]) BO. §§ 75, 80, 86, 9, 74, 90, 91.

Art. 424. (1) Es kann bedungen werden:

1. in Ansehung der Güter, welche nach Vereinbarung mit dem Absender in unbedeckten Wagen transportirt werden:
   daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist;
2. in Ansehung der Güter, welche, ungeachtet ihre Natur eine Verpackung zum Schutz gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transport erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbrief unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind:
   daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dem Mangel der Verpackung oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist;
3. in Ansehung der Güter, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem besorgt wird:
   daß für den Schaden nicht gehaftet werde, der aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist;
4. in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, gänzlichen oder theilweisen Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage 2c. zu erleiden:
   daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist;
5. in Ansehung lebender Thiere:
   daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dem Transport dieser Thiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahr entstanden ist;
6. in Ansehung begleiteter Güter:
   daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

(2) Ist eine der in diesem Artikel zugelassenen Bestimmungen bedungen, so gilt zugleich als bedungen, daß bis zum Nachweise des Gegentheils vermuthet werden soll, daß ein eingetretener Schaden, wenn er aus der nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist.

(3) Eine nach diesem Artikel bedungene Befreiung von der Haftpflicht kann nicht geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden ist.

Int. Uebl. Art. 31; BO. § 77.

Art. 425. (1) In Ansehung des Reisegepäcks kann bedungen werden:

1. daß für Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck, welches nicht zum Transport aufgegeben ist,[1]) nur gehaftet werde, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen wird.[2]) Dasselbe kann in Ansehung von Gegenständen bedungen werden, welche sich in Reise-Equipagen befinden;
2. daß für Verlust von Reisegepäck, welches zum Transport aufgegeben ist,[3]) nur gehaftet werde, wenn das Gepäck binnen einer bestimmten Frist nach der Ablieferungszeit abgefordert wird.

(2) Die Frist darf nicht kürzer als 3 Tage sein.[4])

[1]) d. i. das „Handgepäck" nach § 28 BO. [2]) BO. § 34[5]

[3]) d. i. das „Reisegepäck" nach §§ 30 ff. BO.

[4]) Sie beträgt 8 Tage. BO. § 34[3].

Art. 426. (1) In Ansehung der Güter, welche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit bei dem Transport regelmäßig einen Verlust an Gewicht oder an Maaß erleiden, kann bedungen werden, daß bis zu einem im Voraus bestimmten Normalsatze für Verlust an Gewicht oder Maaß nicht gehaftet werde. Der Normalsatz muß, im Falle mehrere Stücke zusammen transportirt worden sind, für jedes einzelne Stück besonders berechnet werden, wenn das Gewicht oder Maaß der einzelnen Stücke im Frachtbrief verzeichnet oder sonst erweislich ist.

(2) Die hier bezeichnete Bestimmung kann nicht geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falles nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Guts entstanden ist, oder daß der bestimmte Normalsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht.

Int. Uebl. Art. 32; BO. § 78.

Art. 427. (1) Es kann bedungen werden:

1. daß der nach Art. 396 der Schadensberechnung[1]) zu Grunde zu legende Werth den im Frachtbrief, im Ladeschein oder im Gepäckschein als Werth des Guts angegebenen Betrag und in Ermangelung einer solchen Angabe einen im Voraus bestimmten Normalsatz nicht übersteigen soll;
2. daß die Höhe des nach Art. 397 wegen verspäteter Lieferung[2]) zu leistenden Schadenersatzes den im Frachtbrief, im Ladeschein oder im Gepäckschein

„**Deutsche Verkehrs-Bl. u. Allgem. Deutsche Eisenbahn-Zeitung**“ No. 29 v. 18. Juli 1895:

Dem Werke liegt die Aufgabe zu Grunde, in erster Linie dem sich auf Dienstprüfungen vorbereitenden mittleren Eisenbahn-Beamten alle diejenigen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften zugänglich zu machen, deren Studium zum erfolgreichen Bestehen der Prüfung unerläßlich ist.

Die gebotenen Materien sind in ihrem amtlichen Texte in neuester Fassung, aber unter Ausscheidung aller für Eisenbahndienstzwecke überflüssigen Paragraphen, wiedergegeben. Dazwischen sind Anmerkugen eingefügt, die den Gesetzestext kurz erläutern, auf Parallelstellen hinweisen, ministerielle Ausführungserlasse in ihrem wesentlichen Inhalte anführen. Die Sammlung enthält in 3 Theilen: I. Gesetze und Verordnungen allgemeinen Inhaltes, Reichs- und Staatsverfassung, Civil- und Strafprozeßrecht, Vormundschaftsrecht, Grunderwerb 2c. II. Gesetze und Verordnungen, welche bei dem Bau, dem Betrieb und der Verwaltung der Staatseisenbahnen in Betracht kommen, einschl. Haftpflicht, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung. III. Die Beamtengesetzgebung, unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Preußischen Staats-Eisenbahn-Beamten, als: Anstellungs-, Besoldungs-, Disciplinar-, Pensionsverhältnisse, Hinterbliebenen-Versorgung 2c.

Die Anlage des Werkes erscheint zweckentsprechend, den Gegenstand in einfachster übersichtlicher Weise erschöpfend. Auch das Format des Buches, welches in 10 Lieferungen à 5 Bogen zum Preise von je 1 Mark vollständig sein wird, ist sehr zweckmäßig.

„**Ostdeutsche Presse**“ Nr. 167 vom 10. Juli 1895 über die 2. Lieferung:

„Dieselbe enthält neben dem preußischen Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883, den Kompetenzkonflikts- und Polizeiverwaltungsgesetzen, dem Gesetz und dem Regulativ, betreffend die preußische Oberrechnungskammer, eine durchaus sachgemäße Behandlung der alten preußischen Verordnung über Festsetzung von Kassendefekten vom 24. Januar 1844. Eine ausführliche Einleitung legt dar, wann, wie und warum ein Defektenbeschluß abzufassen ist; ferner sind die besonderen Merkmale hervorgehoben, unter welchen Beamte zum Ersatz unmittelbar für verpflichtet erklärt oder inwiefern nur erhaltende (Sicherheits)-Maßregeln zu treffen sind. Hervorzuheben ist auch die sehr zweckmäßige Anordnung des Gerichtsverfassungs-Gesetzes, in welchem zugleich die in Aussicht genommenen Aenderungen desselben in Bezug auf die Einführung der Berufung gegen Urtheile der Strafkammern, Entschädigung unschuldig Verurtheilter 2c. 2c. durch entsprechende Anmerkungen Berücksichtigung gefunden haben. Im allgemeinen läßt sich schon jetzt übersehen, daß die „Sammlung“ mit Verständniß und vielem Fleiß bearbeitet ist.“



Aehnlich sprechen sich alle Fachblätter und eine große Zahl Deutscher Zeitungen aus.

An die Herren Subscribenten!

Das Werk erscheint in ca. 10 Lieferungen à 5 Bogen 4⁰ zum Preise von je 1 Mk. — Dem Werke liegt die Aufgabe zu Grunde, in erster Linie dem sich auf **Dienstprüfungen vorbereitenden mittleren Eisenbahnbeamten** alle diejenigen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften leicht zugänglich zu machen, deren Studium zum erfolgreichen Bestehen der Prüfung unerläßlich ist.

Die gebotenen Materien sind in ihrem **amtlichen** Texte in **neuester** Fassung, aber unter Ausscheidung aller für Eisenbahndienstzwecke überflüssigen Paragraphen, wiedergegeben. Dazwischen sind Anmerkungen eingefügt, die den Gesetzestext kurz erläutern, auf Parallelstellen hinweisen, ministerielle Ausführungserlasse in ihrem wesentlichen Inhalt anführen.

Die Sammlung enthält in **drei** Theilen:

I. Gesetze und Verordnungen allgemeinen Inhalts, Reichs- und Staatsverfassung, Gerichtsverfassung, Civil- und Strafprozeßrecht, Vormundschaftsrecht, Grunderwerb 2c. 2c.

II. Gesetze und Verordnungen, welche bei dem Bau, dem Betriebe und der Verwaltung der Staatseisenbahnen in Betracht kommen, einschließlich Haftpflicht, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung.

III. Die Beamtengesetzgebung, unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Preußischen Staatseisenbahnbeamten, als Anstellungs-, Besoldungs-, Disciplinar-, Pensionsverhältnisse, Hinterbliebenen-Versorgung 2c.

Die Einrichtung des Werkes ermöglicht auch seine Verwendung **im amtlichen Geschäftsbetriebe** der Königlich Preußischen Eisenbahn-Behörden, -Dienststellen und -Beamten, sowie der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und **aller** Deutschen Privat-Eisenbahnverwaltungen. Es ist deßhalb auch in den Anmerkungen Quellenangabe in ausgedehntestem Maße durchgeführt. Die aus Anlaß der **Neuordnung der Preußischen Staatseisenbahn-Verwaltung** erlassenen verschiedenen „Ordnungen" haben möglichste Berücksichtigung gefunden.

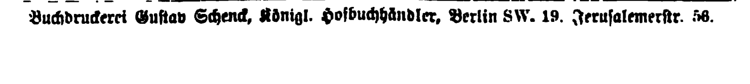
Das Werk, dessen Gesammtinhalt zu einem Bande (Quart) vereinigt werden soll, wird jedem Eisenbahnbeamten, dem daran gelegen sein muß, sich in dem weit entwickelten Verwaltungsapparat des Deutschen Reichs und des Preuß. Staates im allgemeinen und der neugestalteten Verwaltung der Preuß. Staatseisenbahnen, im besondern sowie in seinen persönlichen Rechtsverhältnissen zurechtzufinden, als ein **unentbehrliches Hand- und Nachschlagebuch** erwünscht und willkommen sein.

Um die Anschaffung zu erleichtern, hat die ergebenst unterzeichnete Verlagshandlung vorgezogen, das Werk in Lieferungen herauszugeben und bittet dieselbe, die Bestellungen gefälligst, mit genauer Adresse ausgefüllt, Ihrer Buchhandlung einzusenden event. uns direkt übermitteln zu wollen. **Nach Fertigstellung des Werkes tritt eine Erhöhung des Ladenpreises ein.**

Wir werden nicht verfehlen den Herren Subskribenten nach Schluß des Werkes, der etwa Ende d. J. erfolgen wird, **solide Einbanddecken** zu billigstem Preise zur Verfügung zu stellen.

Die Verlagshandlung.

Buchdruckerei Gustav Schenck, Königl. Hofbuchhändler, Berlin SW. 19. Jerusalemerstr. 56.







STANFORD LIBRARIES
STACKS JUN 1939

Sammlung

von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen u.s.w.

in Bezug auf den

Eisenbahn-Dienst.

Ein Handbuch für Eisenbahnbeamte

zur

Vorbereitung auf Dienstprüfungen und zum praktischen Gebrauch,

sowie ein

Hülfs- und Nachschlagebuch für Eisenbahn-Behörden, -Dienststellen und -Verwaltungen.

Text mit Anmerkungen und Sachregister

von

F. R. Engelhard.

Fünfte Lieferung.

Berlin  1895.

R. v. Decker's Verlag, G. Schenck,

Königlicher Hofbuchhändler.

Stimmen der Presse.

„Ostdeutscher Lokalanzeiger" Nrn. 189, 191, 192 vom 13., 15. und 16. Juli 1895 über die beiden ersten Lieferungen:

„. . . . . . . Wir können dem Herrn Herausgeber nur Glück wünschen zu seinem Unternehmen und er wird sich damit gewiß den Dank aller Eisenbahnbeamten erwerben, denn wie sehr er mit diesem Werke einem schwer empfundenen Bedürfniß, ja geradezu einem Nothstande abhilft, das können nur diejenigen ermessen, die in den letzten 3 bis 4 Jahren genöthigt waren, Prüfungen abzulegen — oder wenigstens versucht haben, sie abzulegen. Das Bedürfniß für ein derartiges Werk werden auch die neuerdings dienstlich herausgegebenen umfangreichen „Vorschriften für die Verwaltung der Staatseisenbahnen" nicht abschwächen. Denn abgesehen davon, daß diese „Verwaltungsvorschriften" lange nicht alles das enthalten, was Prüfungskandidaten wissen sollen — das gilt namentlich für die Prüfungen zum Zweck der Beförderung — so bietet die Einrichtung und Anordnung der Engelhardschen Sammlung dem Lernenden gerade diejenigen Fingerzeige und Anleitungen, deren er zu ersprießlicher Arbeit unbedingt bedarf. Die „Sammlung" — ein viel zu bescheidener Titel für ein so gründlich durchgearbeitetes Werk — wird dem practischen Bedürfniß der Prüfungskandidaten in vollkommenster Weise Rechnung tragen. Um sie auch für den Amts- und Dienstgebrauch geeignet zu machen, sind die einzelnen Materien mit dem amtlich veröffentlichten Text wiedergegeben zum Theil vollständig, zum Theil nur im Rahmen von Grundzügen, zum Theil auch darüber hinaus. Die kleinen Abweichungen vom amtlichen Text in den Zahlwörtern (wir finden 350 statt „dreihundertundfünfzig", 433 statt vierhundertdreiunddreißig, 24 statt „vierundzwanzig" usw.) werden die Brauchbarkeit des Ganzen, die Uebersicht über den gewaltigen Stoff nur erhöhen. In unserer schnell arbeitenden Zeit, in der Alles nur „Dringend', und „eilig" und „sehr eilig" und unter „Heute" geht, ist es gewiß angenehm, nur eine einfache klare Zahl zu lesen und zu suchen, als wenn wir „vierundzwanzig", „dreihundertsiebenundneunzig" erst buchstabieren müssen. Zahlen prägen sich auch dem Gedächtniß leichter ein. An die Kürzungen: GS. Gesetzsammlung Seite, RGBl. = Reichsgesetzblatt Seite, GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz, FO = Finanzordnung u. s. w. muß man sich jedenfalls erst gewöhnen, sie scheinen uns aber sehr zweckmäßig getroffen. Die kurzen Inhaltsübersichten vor größeren Gesetzen werden allen Studirenden (zu Prüfungen sich Vorbereitenden) besonders willkommen sein. So nebensächlich sonst ein Inhalts-Verzeichniß auch erscheinen mag, hier ist es aber von großer Bedeutung. Es ist das Verzeichniß des Inhalts und bildet die Brücke zwischen Titel und Text. Seine Kenntniß allein befähigt uns, uns in einer großen Materie zurecht zu finden. Es führt uns mit einem Schlage in das Wesen der Sache selbst ein. Der Inhalt der beiden Hefte bietet einstweilen nur Gesetze u. s. w. allgemeinen Inhalts, die das Eisenbahnwesen nur mittelbar angehen. Jedoch hat es der Herausgeber verstanden, auch in diesen Materien das Eisenbahnwesen mit gebührender Berücksichtigung hervortreten zu lassen. Das beweisen die Erläuterungen über das „Reichs-Eisenbahn-Amt" und „Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen" auf S. 8 und 9; das beweist ferner der geschichtliche Ueberblick über das Ministerium der öffentlichen Arbeiten auf S. 30.

In der zweiten Lieferung nimmt neben der Verordnung betreffend die Kompetenzkonflikte vom 1. August 1879 (Seite 103) und dem Ges. vom 13. Februar 1854, betreffend Konflikte bei Amts- und Diensthandlungen die altehrwürdige Verordnung über Kassendefekte, gegeben den 24. Januar 1844, jedenfalls die erste Stelle ein. Wir sehen gleichsam so einen „Defektenbeschluß", dem beliebten Prüfungsthema, vor unsern Augen aufwachsen. Die einleitende Bemerkung erzählte uns, wann, wie und warum so ein Beschluß abgefaßt werden muß.

Das Gerichtsverfassungsgesetz ist mit großer Sachkenntniß wiedergegeben. Große Erläuterungen sind zwar nicht beigefügt, die bei einzelnen Paragraphen angemerkten Stichworte beweisen aber, daß der Verfasser auch hier tief in die Sache eingedrungen ist. Mit einem Schlage liegen uns die verschiedenen Listen (Urliste, Jahresliste für die Auslosung der Schöffen; Urliste, Vorschlagsliste, Jahresliste, Spruchliste für die Auslosung der Geschworenen) vor Augen. Wenn bei der Anordnung dieses Gesetzes weit über den Rahmen eines Grundzuges (es soll nach dem Spezial-Inhaltsverzeichniß nur „im Rahmen von Grundzügen" erscheinen, hinausgegangen ist, so ist das vielleicht wegen seiner für jeden Staatsbürger wichtigen Bedeutung gerade gerechtfertigt. . . . . . .

Mit besonderem Geschick scheinen uns in den Anmerkungen die Aenderungen aufgenommen zu sein, die das Gerichtsverfassungsgesetz über kurz und lang (vielleicht schon im nächsten Jahre) erfahren wird. Die auf die Aenderungen bezüglichen Einschaltungen stützen sich auf den dem Reichstage bereits in diesem Jahre vorgelegt gewesenen Regierungsentwurf.

. . . . . . Die ganze Arbeit zeugt von großem Fleiße, sie verräth System und wohldurchdachte Anordnung.

Die Wahl des großen Quartformats, bei welchem der Lernende gleichzeitig vier Seiten vor sich liegen hat, scheint uns besonders glücklich getroffen. Aeußere Ausstattung und Druck machen der Buchdruckerei R. v. Decker's Verlag alle Ehre. Wir sind überzeugt, Engelhards Sammlung wird bald einen dauernden und ehrenhaften Platz bei allen Eisenbahnbeamten einnehmen sowohl zum Studium als im amtlichen Gebrauch. . . . . . ."

Weitere Recensionen auf Seite 3 des Umschlags.

Grundstücke, ihre Steuerverhältnisse, ihre dinglichen Belastungen und deren Veränderungen eingetragen werden.

[1]) gewöhnlich „Personalfolium" genannt. Dasselbe ist für zerstreuten Grundbesitz bestimmt. Das Formular II besteht gleich dem Formular I aus einem Titel und 3 Abtheilungen. Der Titel enthält die Nummer des Artikels und den Namen des Eigenthümers. In der Abtheilung I (Verzeichniß der Grundstücke) sind die einzelnen Grundstücke nach Lage, Kulturart, Flächeninhalt, Reinertrag, Zeit und Grund des Erwerbes, Erwerbspreis 2c. aufgeführt. Die Abtheilungen II und III stimmen im allgemeinen mit den gleichen Abtheilungen des Formular I überein.

§ 15. Die Artikel werden in einem besonderen Grundbuch für jeden Bezirk (§ 1) mit Bezeichnung der Artikelnummer des Steuerbuchs angelegt, und in jedem Artikel die einzelnen Grundstücke nach fortlaufenden Nummern eingetragen.

§ 16. Grundstücke, welche eine Ehefrau in eine Ehe mit Gemeinschaft der Güter einbringt oder während derselben erwirbt, werden auf den Antrag beider Eheleute in dem Artikel des Ehemannes eingetragen. Bei Trennung der Ehe erhält die Frau einen besonderen Artikel.

Leben die Eheleute unter getrenntem Güterrecht, so erhält zwar die Ehefrau einen besonderen Artikel, aber mit der Nummer des Artikels ihres Mannes, wenn im Steuerbuch die Grundstücke der Ehefrau in dem Artikel des Mannes eingetragen sind.

§ 18. Für jedes Grundbuchblatt und für jeden Artikel werden besondere Grundakten gehalten. Den Grundakten sind Tabellen vorzuheften, welche eine wörtliche Abschrift der Grundbuchblätter und Artikel sein müssen.

§ 19. Die Einsicht der Grundbücher und Grundakten ist Jedem gestattet, welcher nach dem Ermessen des Vorstehers des Grundbuchamts ein rechtliches Interesse dabei hat.

Oeffentlichen Behörden und den von ihnen beauftragten Beamten steht in den gesetzlich bestimmten Fällen die Einsicht der Grundbücher und Grundakten und die Entnahme von Bemerkungen aus denselben frei, auch sind sie berechtigt, Abschriften zu verlangen.

EnteigG. § 24.

II. Von den Grundbuchämtern.

§§ 20—24 sind in Folge der Gerichtsverfassung von 1879 hinfällig geworden. Vgl. AusfG. v. 24. 4. 1878 zum GVG. § 31:

„Die Bildung von Grundbuchämtern findet nicht statt. Die Geschäfte der Grundbuchrichter werden von den Amtsrichtern, die Geschäfte der Grundbuchführer von den Gerichtsschreibern wahrgenommen.

Als Zeitpunkt des Eingangs eines Gesuchs um Eintragung im Grundbuche gilt derjenige Zeitpunkt, in welchem das Gesuch dem mit den Geschäften des Grundbuchrichters oder Grundbuchführers hinsichtlich des betreffenden Grundstückes beauftragten Richter oder Gerichtsschreiber vorgelegt wird."

Hiernach ist überall unter dem Grundbuchamt das zuständige Amtsgericht zu verstehen.

Die Zuständigkeit des Amtsgerichts erstreckt sich zunächst auf die im Bezirk desselben belegenen Grundstücke. Vgl. jedoch §§ 25, 26.

Die Dienstaufsicht in Grundbuchsachen, einschl. der im Aufsichtswege zu erledigenden Beschwerden über Verzögerungen, wird von dem Landgerichtspräsidenten, dem Oberlandesgerichtspräsidenten und von dem Justizminister ausgeübt.

Sachliche Beschwerden gehen an die Civilkammern der Landgerichte. Gegen die Entscheidung des Landgerichts findet die weitere Beschwerde an das Kammergericht statt, welches nach Umständen an das Oberlandesgericht der Provinz verweisen kann. AusfG. zum GVG. §§ 32, 40, 42, 51—57.

Den näheren Geschäftsgang in Grundbuchsachen regelt die Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte.

§ 25. Liegen Grundstücke, welche einem einheitlichen Gutsverbande angehören, in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter, so hat das Appellationsgericht[1]) zu bestimmen, welches Amt das Grundbuch zu führen hat; liegen sie in verschiedenen Appellationsgerichts-Bezirken,[2]) so hat der Justizminister diese Bestimmung zu treffen.

[1]) Oberlandesgericht. [2]) Oberlandesgerichtsbezirken.

§ 26. Streitigkeiten über die Zuständigkeit mehrerer in dem Bezirk desselben Appellationsgerichts[1]) bestehender Grundbuchämter werden von dem Appellationsgericht,[1]) andernfalls von dem Justizminister entschieden.

[1]) Oberlandesgericht.

§ 27. Wenn ein Grundbuchblatt aus dem Bezirk eines Grundbuchamts in den eines anderen übergeht, so wird dem letzteren eine vollständige beglaubigte Abschrift des Blattes mitgetheilt[1]) und das frühere Blatt geschlossen. In diese Abschrift ist nur der noch gültige Inhalt aufzunehmen.

[1]) ferner werden die Grundakten an das neue Amtsgericht (für Grundbuchamt) abgegeben. Dieses Geschäft ist gebührenfrei. Pr. GKostenG. v. 25. 6. 1895. (GS. 203), § 60.

§ 29. Die Beamten des Grundbuchamts haften für jedes Versehen bei Wahrnehmung ihrer Amtspflichten, soweit für den Beschädigten von anderer Seite her Ersatz nicht zu erlangen ist.

Soweit der Beschädigte nicht im Stande ist, Ersatz seines Schadens von dem Grundbuchbeamten zu erhalten, haftet ihm für denselben der Staat.

III. Von dem Verfahren in Grundbuchsachen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 30. Die Grundbuchämter verfahren, mit Ausnahme der im Gesetz bestimmten Fälle, nur auf Antrag.

EGG. § 2.

§ 31. Die Anträge werden mündlich bei dem Grundbuchamt angebracht oder schriftlich eingereicht.

§ 32. Mündliche Anträge auf Eintragungen oder Löschungen sind von dem Grundbuchrichter aufzunehmen.

§ 33. Schriftliche, zu einer Eintragung oder Löschung erforderliche Anträge und Urkunden müssen gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt sein. Jedoch bedürfen schriftliche Anträge, welchen die beglaubigten Urkunden beiliegen, in denen die Betheiligten die beantragte Eintragung oder Löschung schon bewilligt haben, keiner besonderen Beglaubigung.

Der Aufnahme eines besonderen Protokolls über die Beglaubigungen und der Zuziehung von Zeugen bedarf es nicht.

§ 35. Urkunden und Anträge öffentlicher Behörden be[illegible] wenn sie ordnungsmäßig unterschrieben und unter[illegible] kei[illegible]gung.

§ 36. Notare bedürfen zur Stellung der Anträge keiner besonderen Vollmacht, wenn die von ihnen aufgenommene oder beglaubigte und eingereichte Urkunde die Bewilligung oder den Antrag der Betheiligten auf Eintragung oder Löschung enthält.

§ 37. Andere Personen, welche als Bevollmächtigte Anträge stellen, haben sich durch gerichtlich oder notariell aufgenommene oder beglaubigte Vollmacht auszuweisen.

§ 41. Dem auf Eintragung oder Löschung gerichteten Ersuchen einer zuständigen Behörde,[1]) welches den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, insbesondere auch alle wesentlichen Punkte des einzutragenden Vermerks enthalten muß, haben die Grundbuchämter zu genügen, oder den aus dem Grundbuch sich ergebenden Anstand der ersuchenden Behörde bekannt zu machen.

[1]) besonders des Prozeßgerichts: EEG. §§ 8, 9, 16, 22, 60, 70, GBO. § 64. Verwaltungsbehörden: GBO. § 87, EnteigG. § 33 (im II. Th.), V. v. 24. 1. 1844 (oben S. 129) § 15 (Kassendefekte). Vgl ferner EEG. §§ 14, 19 Nr. 3, 49, 53, 58, 59.

§ 42. Die Anträge sowohl als die Urkunden sind genau mit dem Zeitpunkt des Eingangs vom Grundbuchrichter oder Buchführer zu bezeichnen.[1])

[1]) vgl. EEG. § 17, 34, 36; ferner § 31 AusfG. zum GVG., oben bei § 20 GBO. vermerkt.

§ 43. Die Verfügungen auf die Anträge sind vom Grundbuchrichter zu erlassen und vom Buchführer auszuführen.

Die Eintragungsformel ist dem Antrag gemäß von dem Richter wörtlich in der Fassung zu entwerfen, in welcher sie in das Grundbuch eingetragen werden soll.

Nebenbestimmungen, insbesondere über Kündigung oder Zahlung des Kapitals, sind dem Antrag entsprechend in die Formel aufzunehmen.

EEG § 23.

§ 44. Bei allen Einschreibungen in das Grundbuch ist der Tag der Einschreibung anzugeben; die in die II. und III. Abtheilung einzutragenden Posten sind in jeder Abtheilung mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Einschreibungen sind im Grundbuch von dem Grundbuchrichter und dem Buchführer zu unterzeichnen.

EEG. §§ 17, 34, 36.

§ 45. Aus mehreren Eintragungsgesuchen für dasselbe Grundstück erfolgt die Eintragung in der durch den Zeitpunkt der Vorlegung der Gesuche[1]) bei dem Grundbuchamt bestimmten Reihenfolge, und aus gleichzeitig vorgelegten Gesuchen zu gleichem Recht, wenn nicht in denselben eine andere Reihenfolge bestimmt ist.

[1]) d. h. der vollständigen Gesuche mit den erforderlichen Anlagen. Fehlt noch etwas, so ist der Zeitpunkt der Nachbringung maßgebend. Vgl. auch EEG. §§ 17, 34, 36.

2. Eintragung des Eigenthümers.

§ 48. Der Grundbuchrichter darf die Auflassungserklärung erst entgegennehmen, wenn er nach Prüfung[1]) der Sache dafür hält, daß der sofortigen Eintragung des Eigenthums ein Hinderniß nicht entgegensteht.

In der Auflassungserklärung können die Betheiligten das Rechtsgeschäft, welches der Auflassung zu Grunde liegt, bezeichnen, und sind dieselben befugt, eine Ausfertigung oder Abschrift der über das Rechtsgeschäft errichteten Urkunde zu den Akten zu geben.

Die Eintragung des Eigenthumsüberganges muß sich unmittelbar an die Auflassung anschließen.

[1]) zu prüfen sind auch die persönlichen Erfordernisse der Betheiligten (Identität, Legitimation, Handlungsfähigkeit, Verfügungsrecht). Vgl. EEG. §§ 1, 2, 3, 5.

§ 50. Wo Gütergemeinschaft unter Eheleuten gilt, ist dieses Rechtsverhältniß auch auf den Antrag eines Ehegatten im Grundbuch zu vermerken.

Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft ist das Miteigenthum der Kinder auf den Antrag des überlebenden Ehegatten, der Kinder oder deren gesetzlicher Vertreter einzutragen.

EEG. § 5.

§ 51. (1) Die Eintragung des Eigenthums gesetzlicher Erben an den zur Erbschaft gehörigen Grundstücken erfolgt auf Grund einer Erbbescheinigung des zuständigen Richters.

(2) . . . . . .

EEG. §§ 5, 65.

§ 53. Vermächtnißnehmer müssen die Einwilligung der Erben in die Eintragung ihres Eigenthums in beglaubigter Form oder das die Erben zur Ertheilung der Einwilligung verurtheilende rechtskräftige Erkenntniß beibringen.

EEG. § 3, 5, 14, 19 Nr. 2, 53, 65.

§ 57. Die Eintragung des Eigenthümers ist dem bisher eingetragenen Eigenthümer und den aus dem Grundbuch ersichtlichen dinglich Berechtigten, sowie der Grundsteuerbehörde und im Fall von Abzweigungen dem Landrath oder dem Magistrat bekannt zu machen.

§ 58. Wenn ein Grundstück, welches von einem eingetragenen Grundstück abgezweigt werden soll, auf ein anderes Blatt oder einen anderen Artikel zu übertragen ist, so muß das einzutragende Grundstück in der Auflassungserklärung nach dem Steuerbuch unter Beifügung eines beglaubigten Auszuges aus demselben und einer von dem Fortschreibungsbeamten beglaubigten Karte, aus welcher die Größe des abgezweigten Grundstücks hervorgeht, bezeichnet werden.

„Verträge, durch welche Grundstücke zertheilt, von einem Grundstück Theile abgezweigt, oder Grundstücke, welche Zubehör eines anderen Grundstücks sind, von diesen abgetrennt werden sollen (Parzellirungsverträge, Anm. d. Herausgeb.) bedürfen zu ihrer Gültigkeit keiner anderen Form, als die Verträge, durch welche Grundstücke im Ganzen veräußert werden." (§ 1 des G. über die Form der Verträge, durch welche Grundstücke zertheilt werden v. 5. 5. 1872. GS. 508) — EEG. § 33.

§ 59. Wenn ein Theil eines Grundstücks unbelastet auf einen Eigenthümer übergehen soll,[1]) dessen Grundbesitz im Grundbuch nicht verzeichnet zu werden braucht (§ 2), so kann auf Verlangen des Erwerbers die im Anschluß an die Auflassung zu bewirkende Eintragung des Eigenthumsüberganges dadurch ersetzt werden, daß auf dem bisherigen Grundbuchblatt oder Artikel die Abschreibung des Theils mit Angabe des Sachverhältnisses vermerkt wird. Dieser Vermerk hat die Wirkung der Eintragung des Eigenthumsüberganges.

[1]) und zwar gleichviel ob im Wege freiwilliger Veräußerung (EEG. § 1) oder auf andere Weise, Enteignung ꝛc.

§ 64. Der Erwerber eines Trennstücks kann noch vor der Auflassungserklärung des Veräußerers mit dessen Zustimmung die Eintragung eines vorläufigen Vermerks der erfolgten Veräußerung beantragen. Ohne Zustimmung des

Veräußerers ist die Eintragung des Vermerks nur auf Ersuchen des Prozeßrichters statthaft. Der Vermerk wird in der II. Abtheilung eingetragen und bei der Abschreibung des Trennstücks von Amtswegen gelöscht.

EEG. §§ 8, 9, 16, 22, 59, 60, 70.

§ 65. Haften auf dem Hauptgut oder auf dem ganzen Grundstück Lasten und Schulden, so wird das Trennstück frei von solchen abgeschrieben, wenn

entweder nach gesetzlicher Vorschrift das Trennstück frei von Lasten und Schulden aus dem Verbande des Hauptgutes ausscheidet,[1])
oder die Berechtigten das Trennstück aus der Mithaft entlassen.

[1]) z. B. bei Enteignungen (EnteigG. § 45) und Auseinandersetzungen. — EEG. §§ 32, 33.

§ 66. Scheidet das Trennstück nicht aus der Mithaft mit dem Hauptgut aus, so werden die Lasten und Schulden auf das Blatt oder den Artikel des Trennstücks von Amtswegen übertragen. . . . . . .

§ 70. Die Entlassung des Trennstücks aus der Mithaft, sowie die alleinige oder antheilsweise Haftung des Trennstücks wird auf den Hypothekenurkunden und Grundschuldbriefen vermerkt.

EEG. §§ 32, 33.

§ 72. Grundbuchblätter oder Artikel werden geschlossen, wenn sämmtliche darauf eingetragene Grundstücke abgeschrieben sind.

3. Verfahren bei Eintragungen in der II. und III. Abtheilung.

§ 75. Geldrenten bedürfen Behufs ihrer Eintragung nicht der Kapitalisirung, andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Abgaben und Leistungen nicht der Veranschlagung in Geld.

EEG § 23.

§ 76. Altentheile[1]) werden in der II. Abtheilung eingetragen. In dem Eintragungsvermerk ist auf die zu den Grundakten in beglaubigter Form einzureichende Festsetzung des Altentheils zu verweisen; einer Eintragung der einzelnen Leistungen bedarf es nicht.

[1]) oder auch Auszug, Leibzucht, Leibgeding, Altsitz genannt (ALR. §§ 602, 605) — EEG §§ 12, 24.

§ 78. Soll eine dauernde Last, eine Hypothek oder eine Grundschuld auf mehrere Grundstücke zur Gesammthaft eingetragen werden, so ist auf dem Blatt jedes Grundstücks die Mithaft der anderen zu vermerken.

EEG. § 42.

§ 79. Zur Eintragung der Abtretung einer Hypothek ist die Vorlegung der Hypothekenurkunde, zur Eintragung der Abtretung einer Grundschuld die Vorlegung des Grundschuldbriefs erforderlich.

EEG. §§ 53, 54.

§ 80. Die Abtretungserklärung muß den Namen des einzutragenden Erwerbers enthalten. Der Annahme-Erklärung des letzteren bedarf es nicht.

EEG. § 53.

§ 81. Bei der Eintragung einer Abtretung bedarf es nicht der Erwähnung der Zwischeninhaber der Hypothek oder der Grundschuld, dem Grundbuchamt müssen aber die Zwischenabtretungen in ununterbrochener Reihenfolge vorgelegt werden.

§ 82. Die Eintragung der Abtretung wird auf der Hypothekenurkunde oder dem Grundschuldbrief vermerkt und dieser Vermerk mit der Unterschrift und dem Siegel des Grundbuchamts versehen. Die vorgelegten Abtretungserklärungen werden bei den Grundakten entweder in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift zurückbehalten.

§ 83. Erfolgt eine Theilabtretung, so ist von der Hypothekenurkunde oder dem Grundschuldbrief eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift anzufertigen und zugleich auf die Haupturkunde der Vermerk, welcher Theil der Hypothek oder Grundschuld abgetreten, und auf die beglaubigte Abschrift der Vermerk, für wen und über welchen Theil derselben die Abschrift gefertigt ist, zu setzen.

Soll die Theilabtretung eingetragen werden, so sind die Haupturkunde und die beglaubigte Abschrift dem Grundbuchamt vorzulegen, und ist die Eintragung der Abtretung gemäß § 82 auf beiden Urkunden und neben dem Eintragungsvermerk auf der Haupturkunde zu vermerken:

noch gültig auf (mit Angabe der Summe).

§ 86. Zur Einräumung des Vorrechts genügt eine darauf gerichtete Erklärung des Einräumenden.

Die Eintragung der Vorrechtseinräumung ist auf der Urkunde über die zurücktretende und auf Verlangen auch auf der Urkunde über die vortretende Post von dem Grundbuchamt zu vermerken.

EEG. § 35.

§ 87. Ueberweisungen eingetragener Posten an Zahlungsstatt im Wege der Zwangsvollstreckung sind auf Ersuchen des Prozeßrichters oder der zuständigen Verwaltungsbehörde einzutragen.

Die ersuchende Behörde hat die über die betreffende Post ausgefertigte Urkunde vorzulegen, und ist auf derselben von dem Grundbuchamt die Eintragung der Ueberweisung zu vermerken.

Im Fall der Ueberweisung eines Theils der Post ist eine Zweigurkunde nach § 83 anzufertigen.

EEG. §§ 14, 19 Nr. 3, 22, 49, 53, 58, 59. AusfG. z. CPO. § 16. CPO. § 731.

4. Löschungen.

§ 92. Die Löschung der Eintragungen in der II. und III. Abtheilung darf, sofern nicht die Löschung von Amtswegen vorgeschrieben ist, nur auf Antrag des im Grundbuch eingetragenen Eigenthümers des Grundstücks oder auf Ersuchen einer zuständigen Behörde[1]) erfolgen.

[1]) vgl. Anm. zu § 41; ferner EEG. §§ 8, 14, 16, 19 Nr. 3, 22, 49, 53, 58, 59.

§ 93. Zur Begründung des Löschungsantrages einer in der II. Abtheilung eingetragenen Last genügt die von dem Eigenthümer vorzulegende Löschungsbewilligung des eingetragenen Berechtigten oder dessen Rechtsnachfolgers.

Vgl. auch CPO. § 779.

§ 94. Zur Begründung des Antrags des Eigenthümers, eine Hypothek oder Grundschuld zu löschen, gehört entweder

1. die von dem Gläubiger ertheilte Quittung oder Löschungsbewilligung, oder
2. der Nachweis der rechtskräftigen Verurtheilung des Gläubigers, die Löschung zu bewilligen, oder
3. der Nachweis der eingetretenen Vereinigung (Konfusion oder Konsolidation), oder
4. die Vorlegung des rechtskräftigen Ausschlußerkenntnisses nach erfolgtem Aufgebot der Post, oder
5. . . . . . .

Mit dem Antrage muß in den Fällen 1—3 die über die Eintragung ausgefertigte Urkunde oder das rechtskräftige Erkenntniß, durch welches die Urkunde nach erfolgtem Aufgebot für kraftlos erklärt worden ist, vorgelegt werden.

EEG. §§ 57, 58, 63—66; auch CPO. § 779.

§ 100. Die Löschung der in der II. Abtheilung auf Antrag einer zuständigen Behörde eingetragenen Beschränkungen erfolgt auf Ersuchen dieser Behörde oder mit Bewilligung dessen, zu dessen Gunsten sie eingetragen worden, auf Antrag des Eigenthümers.

EEG. §§ 14, 19 Nr. 3, 22, 49, 53, 58, 59.

§ 103. Die Löschung einer im Grundbuch eingetragenen Post, deren Tilgung der Eigenthümer des Grundstücks behauptet, aber durch eine beglaubigte Quittung des eingetragenen Gläubigers oder dessen Rechtsnachfolgers nicht nachweisen kann, weil ihm dieselben ihrer Person oder ihrem Aufenthalt nach unbekannt sind, findet nur in Folge eines gerichtlichen Aufgebots nach Vorschrift der Prozeßordnung statt.[1])

[1]) §§ 823 ff. CPO., oben S. 220.

§ 104. Das Aufgebot einer Post, von welcher der Eigenthümer des Grundstücks behauptet, daß sie getilgt sei, kann, wenn er darüber eine Bescheinigung beibringt, auf seinen Antrag auch dann erfolgen, wenn der Inhaber der Post zwar bekannt ist, aber als solcher sein Verfügungsrecht nicht nachgewiesen hat.

§ 110. (1) Wenn der Inhaber der Post zwar bekannt, auch Quittung zu leisten erbötig ist, oder wirklich geleistet hat, die Urkunde darüber aber verloren gegangen ist, so kann die Löschung nur erfolgen, nachdem die Urkunde in Gemäßheit der Vorschriften der Prozeßordnung[1]) aufgeboten und durch Erkenntniß für kraftlos erklärt worden ist.

(2) . . . . . .

[1]) CPO. § 823 ff. Die Ableistung eines Eides in Aufgebotssachen findet nur nach der Vorschrift der CPO. § 829 Abs. 2 statt. AusfG. z. CPO. § 25.

§ 111. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Gläubiger an Stelle der abhanden gekommenen die Ausfertigung einer neuen Hypothekenurkunde oder eines neuen Grundschuldbriefs verlangt.

§ 112. Die neue Urkunde wird aus einer beglaubigten Abschrift der verloren gegangenen und der mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Urtheilsformel des Erkenntnisses gebildet.

Die Ausstellung der neuen Urkunde wird in der 2. Hauptspalte „Veränderungen" bei der Post vermerkt.

§ 114. Die Löschung einer Post wird von dem Grundbuchamt auf der Urkunde vermerkt und der Eintragungsvermerk auf derselben durchstrichen.

§ 115. Bei Löschung der ganzen Post werden die Urkunde und die zurückgereichten Zinsquittungsscheine durch Zerschneiden vernichtet und auf der angefügten Urkunde über die persönliche Verpflichtung der vorhandene Eintragungsvermerk durchstrichen. Die Urkunde über die Löschungsbewilligung wird bei dem Grundbuchamt zurückbehalten.

EEG. § 39.

§ 116. Bei der Löschung eines Theils der Post wird der zu löschende Theil von dem ausgeworfenen Geldbetrag abgeschrieben, und diese Theillöschung auf der Urkunde vermerkt.

Vgl. Formular I, Abtheilung III Nr. 2, 8 und 9 und das Formular zum Grundschuld- bezw. Hypothekenbrief.

§ 117. Die Löschung einer Veränderung erfolgt in der Nebenspalte der 2. Hauptspalte auf Antrag oder mit Einwilligung desjenigen, für welchen die Einschreibung geschehen ist, oder auf Ersuchen derjenigen Behörde, welche die Einschreibung beantragt hat.

EEG. §§ 14, 19 Nr. 3, 22, 49, 53, 58, 59.

§ 118. Eine aus Versehen des Grundbuchamts gelöschte oder bei Ab- und Umschreibungen nicht übertragene Post ist auf Verlangen des Gläubigers oder von Amtswegen mit ihrem früheren Vorrecht wieder einzutragen. Diese Wiedereintragung wirkt jedoch nicht zum Nachtheil Derjenigen, die nach der Löschung Rechte an dem Grundstück oder auf eine der gelöschten gleich- oder nachstehende Post in redlichem Glauben erworben haben.

EEG. §§ 32, 33, 57, 62.

IV. Von der Bildung der Urkunden über Eintragungen im Grundbuch.

§ 119. Ueber die Eintragungen in der I. und II. Abtheilung, über Veränderungen in der II. und III. Abtheilung und über die Eintragungen von Vormerkungen in der 1. Hauptspalte der III. Abtheilung werden besondere Urkunden nicht angefertigt.

§ 120. Der Eigenthümer kann jederzeit eine beglaubigte Abschrift des vollständigen Grundbuchblatts oder Artikels seines Grundstücks oder des Titels und der I. Abtheilung verlangen.

Vgl. hierzu EnteigG. v. 11. 6. 1874 §§ 21, 24 (im II. Theil). Die beglaubigte Abschrift wird auch durch den Richter vollzogen.

§ 121. Ueber die Eintragung einer Vormerkung, über Eintragungen in der II., Veränderungen und Löschungen in der II. und III. Abtheilung erhalten die Betheiligten und die Behörde, welche die Eintragung nachgesucht hat, von dem Grundbuchamt eine Benachrichtigung, welche die Eintragungsformel wörtlich enthält. Zu den Betheiligten gehört immer der eingetragene Eigenthümer.

§ 122. Ueber die Eintragungen der Hypotheken werden Hypothekenbriefe, über die Eintragungen der Grundschulden Grundschuldbriefe ausgefertigt und dem Eigenthümer des Grundstücks oder der Behörde, welche die Eintragung nachgesucht hat, eingehändigt.[1]) Im letzteren Fall erhält der Eigenthümer eine Benachrichtigung. Mit dem Hypothekenbrief wird die Schuldurkunde durch Schnur und Siegel verbunden. Ein Verzicht auf die Ausfertigung des Hypothekenbriefs ist zulässig; auf die Ausfertigung des Grundschuldbriefs darf nicht verzichtet werden.

EEG. § 20.

[1]) ZwO. § 9.

§ 123. Wird auf Ausfertigung eines Hypothekenbriefs verzichtet, so erhalten der Eigenthümer und der Gläubiger eine Benachrichtigung nach Vorschrift des § 121.

§ 124. Der Hypotheken- und der Grundschuldbrief besteht aus der Ueberschrift, dem vollständigen Eintragungsvermerk derjenigen Post, für welche er ausgefertigt wird, den für die Prüfung der Sicherheit der Post erheblichen Nachrichten aus dem Grundbuchblatt oder Artikel und der Unterschrift des Grundbuchamts mit Datum und Siegel (Anlagen D.[1]) [E F. G.])

[1]) Die unten folgende Anlage D. veranschaulicht einen vollständigen Hypotheken- oder einen Grundschuldbrief.

§ 128. Auf Antrag des Eigenthümers ist dem Grundschuldbrief ein Zinsquittungsbogen beizulegen, auf welchem die einzelnen Zinsquittungen für einen 5-jährigen Zeitraum, mit dem Stempel des Grundbuchamts versehen, enthalten sind.

Auf dem Grundschuldbrief ist zu vermerken, ob und für welche Zeit Zinsquittungsscheine ertheilt sind.

Nach Verbrauch der einzelnen Quittungsscheine ist der Inhaber des Grundschuldbriefs berechtigt, die Ertheilung eines neuen Zinsquittungsbogens nachzusuchen.

EEG. § 39.

§ 129. Die bei einer Hypothek oder Grundschuld eingetragenen Veränderungen und Löschungen werden von dem Grundbuchamt auf dem Hypotheken- oder Grundschuldbrief unter Beifügung des Siegels vermerkt.

Wird bei einer Post, über welche bisher ein Hypothekenbrief nicht ausgefertigt war, eine Veränderung eingetragen, so muß die nachträgliche Bildung des Hypothekenbriefs erfolgen.

EEG. § 25.

§ 130. Bedarf der Hypotheken- oder Grundschuldbrief einer Erneuerung, so ist das ursprüngliche Exemplar von dem Grundbuchamt durch Zerschneiden zu vernichten und bei den Grundakten zurückzubehalten. Bei der Ausfertigung des neuen Exemplars werden Vermerke, die für die gegenwärtige Gültigkeit des Hypotheken- oder Grundschuldbriefs ohne Erheblichkeit sind, sowie gelöschte Eintragungen in der II. und III. Abtheilung, und ältere Abtretungen weggelassen.

§ 131. Der Grundbuchrichter und der Buchführer haften für die Uebereinstimmung der Angaben des Hypotheken- oder Grundschuldbriefs mit dem Inhalt des Grundbuchs und haben diese Urkunden, sowie alle späteren Vermerke des Grundbuchamts, auf denselben zu unterschreiben.

V. Von der Wiederherstellung zerstörter, sowie von Anlegung neuer Grundbücher.

§ 132.[1]) (1) Ist ein Grundbuch zerstört oder verloren gegangen, so erfolgt dessen Wiederherstellung auf Grund einer Königlichen Verordnung.

(2) . . . . . .

[1]) Fassung nach dem Gesetz v. 14. 3. 1882. (GS. 121).

§§ 133 — 142 enthalten u. a. Bestimmungen über die Kosten für die Bearbeitung der Grundbuchsachen. Kosten in Grundbuch- und Hypothekensachen werden seit dem 1. Oktober 1895 nach dem Preuß. Gerichtskostengesetz v. 25. 6. 1895 (GS. 203), §§ 56 ff., erhoben.

Die Erhebung der Stempelabgaben für die bei dem Gerichte vorgenommenen Geschäfte und Anträge ist seit dem 1. April 1896 durch das Preuß. Stempelsteuergesetz und den Stempeltarif vom 31. 7. 1895 (GS. 413) geregelt. Der Stempel beträgt für Auflassungen 1 vom Hundert des Werthes des (freiwillig) veräußerten Grundstücks; für Anträge auf Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld $^1/_{12}$ vom Hundert der einzutragenden Summe; für Anträge auf Eintragung der Abtretung einer Hypothek oder Grundschuld $^1/_{50}$ vom Hundert des Betrages der Hypothek oder Grundschuld. Vgl. lfd Nr. 8, 58 III und 2 des Stempeltarifs; ferner lfd. Nr. 36 das. und §§ 6, 7, 17 des Stempelsteuergesetzes.

§ 143. Die Grundbuchordnung tritt mit dem 1. Oktober 1872 in Kraft.[1])

Mit diesem Tage werden die Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783 und alle dieselbe ergänzenden und abändernden Gesetze aufgehoben.

[1]) Ueber den Geltungsbereich der GBO., vgl. die Anm. zu § 72 des EEG. oben S. 318.

Urkundlich 2c.

Formular I.

Anlage A.

(§ 7 der Grundbuchordnung.[1])

Grundbuch von **Schlebach**, Kreis **Liebstadt**.

Band I. Blatt Nr. 1. Rittergut **Schlebach**. Grundsteuerbuch Art. . . . Nr. . . .

Bezeichnung des Grundstücks								Abschreibungen						
Nr	Bestandtheile	Grundsteuermutterrolle	Größe			Reinertrag. Nutzungswerth		Bezeichnung des Theilstücks	Grundsteuermutterrolle	Größe			Reinertrag. Nutzungswerth	
			Hektar	Ar	□ Mt.	Thlr. Mark	Cent.			Hektar	Ar	□ Mt.	Thlr. Mark	Cent.
1.	Das Gut Schlebach	1	600	30	5			1. Die Zinsen und Dienste der Bauern zu Schlebach sind gegen ein Kapital von 700 Thlrn. abgelöst. Vermerkt am . . . . F. N.						
2.	Das Vorwerk Neu-Schlebach .	5	40	14	.									
3.	Der im Bezirk des Grundbuchamts[2]) zu N. belegene Forst „die großen Kiefern" (Bd. IV Bl. 2 des Grundbuchs zu N.)	4	35	.	40									
4.	Der Steinacker	6	.	25	.			2. Die Otterwiese . . . . . . übertragen auf Bl. 14. Bd. III des Grundbuchs von Schlebach am . . . . F. N.	27	.	8	37	1	29
5.	(Hier folgen weitere Zuschreibungen).													

[1]) Vgl. auch § 6 GBO. nebst Anm. [2]) jetzt Amtsgericht.

I. Abtheilung.

Nr.	Eigenthümer.	Zeit u. Grund des Erwerbes.	Werth.	Thlr. Mark	Sgr.	Pfg.
*) 1.	Philipp Moritz v. Gutendorf zu Schlebach, Major a. D.	Auf Grund der Erbbescheinigung v. 3. April 1858 eingetragen am . . . F. R.	Taxe v. 3. Oktober 1865 .	137,500	.	.
2.	Johann Heinrich v. Beuthen zu Schlebach, Kgl. Landrath.	Aufgelassen u. eingetragen am 1. Juli 1867 . F. R.	Preis vom 1. Juli 1867 .	140,000	.	.
			Wohnhaus, Hof- und Wirthschaftsgebäude sind am 1. Januar 1870 gegen Feuersgefahr versichert mit	10,580	.	.
		Der „Steinacker" (Nr. 4 des Titelblatts) ist von Blatt 7 Bd. II des Grundbuchs von Schlebach hierher als Zubehör übertragen am . . . . F. R.				

II. Abtheilung.

Nr.	Betrag. Thlr. Mark	Sgr.	Pfg.	Dauernde Lasten und Einschränkungen des Eigenthums.	Veränderungen: Eintragung	Veränderungen: Löschung	Löschungen: Nr.	Löschungen
1.	5	.	.	Fünf Thaler unablöslicher Zins für die Kirche z. Schlebach. Eingetragen am . . F. R.				
2.	.	.	.	Ein Vorkaufsrecht für den Oekon. Heinrich Carl v. Gutendorf auf 10 Jahre, bis 1. Juli 1877. Eingetragen auf Grund des Kaufvertrags v. 1. Juli 1867 am. . . . . . F. R.				
3.	.	.	.	Die nothwendige Subhastation ist eingeleitet. Eingetragen am . . . . F. R.			3.	Gelöscht am . . . F. R.

*) Die punktirten Linien bedeuten rothe Linien.[1])

[1]) Anm. im Gesetz.

III. Abtheilung.

Nr.	Betrag Thlr. Mark	Sgr.	Pf.	1. Hypotheken und Grundschulden.	Nr.	Thlr. Mark	Sgr.	Pf.	2. Veränderungen. Eintragungen.	Nr.	Löschgn.	3. Löschungen. Nr.	Thlr. Mark	Sgr	Pf.	
1.	20 000	.	.	Zwanzig Tausend Thaler Pfandbriefe der Fürstenthumslandschaft N., ausgefertigt unter den Nrn. . . . . . . über je Eintausend Thaler. Eingetragen am . . . . . . F. N.												
2.	7 000	20	.	Sieben Tausend Thaler zwanzig Silbergroschen Darlehn, mit 4 1/2 pCt. jährlich vom 1. Juli 1858 verzinslich, gegen sechsmonatliche Kündigung am 1. Juli oder 1. Januar zahlbar, eingetragen für den rc. zu rc. auf Grund der Schuldurkunde vom. . . . am. . . . F. N.	2.	5000	20	.	Von den eingetragenen 7 000 Thlr. 20 Sgr. mit den Zinsen vom 1. Januar 1859 abgetreten an den rc. zu rc. Eingetragen am . . . . . . F. N.			2.	2 000	.	.	Gelöscht am . . . . F. N.
	2 000	.	.									2.	5 000	20	.	Gelöscht am . . . . F. N.
	5 000	20	.													
3.	5 000	.	.	Fünf Tausend Thaler Darlehn, mit 4 1/2 pCt. jährlich vom 1. Oktober 1858 verzinslich, gegen sechsmonatliche Kündigung am 1. April oder 1. Oktober zahlbar, eingetragen für den rc. zu rc. auf Grund der Schuldurkunde vom . . am . . F. N.								3.	5 000	.	.	Gelöscht am . . . . F. N.
4.	10 000	.	.	Zehn Tausend Thaler Darlehn, mit 5 pCt. jährlich vom 1. Januar 1859 verzinslich, gegen sechsmonatliche Kündigung zahlbar, eingetragen für den rc. zu rc. auf Grund der Schuldurkunde vom . . . am . . F. N.	4.	10 000	.	.	Abgetreten an d. Eigenthümer, Königl. Landrath Johann Heinrich von Beuthen zu Schlebach. Eingetragen am . . . . F. N.							
5.	10 000	.	.	rc.												
6.	10 000	.	.	rc.												
7.	8 000	.	.	Vorgemerkt zur Erhaltung des Vorrechts einer Hypothek zum Betrage von acht Tausend Thalern für den rc. zu rc. am . . . . F. N. — Acht Tausend Thaler in eine Hypothek für eine Kaufgeldforderung umgeschrieben, verzinslich mit 5 pCt. vom 1. Oktober 1859 und zahlbar gegen sechsmonatliche Kündigung für den N. N. zu N. Eingetragen auf Grund rechtskräftigen Erkenntnisses des Kreisgerichts zu . . . vom . . am . . . . F. N.												

Stimmen der Presse.

„Ostdeutscher Lokalanzeiger“ Nrn. 189, 191, 192 vom 13., 15. und 16. Juli 1895 über die beiden ersten Lieferungen:

„. . . . . . . Wir können dem Herrn Herausgeber nur Glück wünschen zu seinem Unternehmen und er wird sich damit gewiß den Dank aller Eisenbahnbeamten erwerben, denn wie sehr er mit diesem Werke einem schwer empfundenen Bedürfniß, ja geradezu einem Nothstande abhilft, das können nur diejenigen ermessen, die in den letzten 3 bis 4 Jahren genöthigt waren, Prüfungen abzulegen — oder wenigstens versucht haben, sie abzulegen. Das Bedürfniß für ein derartiges Werk werden auch die neuerdings dienstlich herausgegebenen umfangreichen „Vorschriften für die Verwaltung der Staatseisenbahnen“ nicht abschwächen. Denn abgesehen davon, daß diese „Verwaltungsvorschriften“ lange nicht alles das enthalten, was Prüfungskandidaten wissen sollen — das gilt namentlich für die Prüfungen zum Zweck der Beförderung — so bietet die Einrichtung und Anordnung der Engelhardschen Sammlung dem Lernenden gerade diejenigen Fingerzeige und Anleitungen, deren er zu ersprießlicher Arbeit unbedingt bedarf. Die „Sammlung“ — ein viel zu bescheidener Titel für ein so gründlich durchgearbeitetes Werk — wird dem practischen Bedürfniß der Prüfungskandidaten in vollkommenster Weise Rechnung tragen. Um sie auch für den Amts- und Dienstgebrauch geeignet zu machen, sind die einzelnen Materien mit dem amtlich veröffentlichten Text wiedergegeben zum Theil vollständig, zum Theil nur im Rahmen von Grundzügen, zum Theil auch darüber hinaus. Die kleinen Abweichungen vom amtlichen Text in den Zahlwörtern (wir finden 350 statt „dreihundertundfünfzig“, 433 statt vierhundertdreiunddreißig, 24 statt „vierundzwanzig“ usw.) werden die Brauchbarkeit des Ganzen, die Uebersicht über den gewaltigen Stoff nur erhöhen. In unserer schnell arbeitenden Zeit, in der Alles nur „Dringend‘, und „eilig“ und „sehr eilig“ und unter „Heute“ geht, ist es gewiß angenehm, nur eine einfache klare Zahl zu lesen und zu suchen, als wenn wir „vierundzwanzig“, „dreihundertsiebenundneunzig“ erst buchstabieren müssen. Zahlen prägen sich auch dem Gedächtniß leichter ein. An die Kürzungen: GS. Gesetzsammlung Seite, RGBl. = Reichsgesetzblatt Seite, GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz, FO = Finanzordnung u. s. w. muß man sich jedenfalls erst gewöhnen, sie scheinen uns aber sehr zweckmäßig getroffen. Die kurzen Inhaltsübersichten vor größeren Gesetzen werden allen Studirenden (zu Prüfungen sich Vorbereitenden) besonders willkommen sein. So nebensächlich sonst ein Inhalts-Verzeichniß auch erscheinen mag, hier ist es aber von großer Bedeutung. Es ist das Verzeichniß des Inhalts und bildet die Brücke zwischen Titel und Text. Seine Kenntniß allein befähigt uns, uns in einer großen Materie zurecht zu finden. Es führt uns mit einem Schlage in das Wesen der Sache selbst ein. Der Inhalt der beiden Hefte bietet einstweilen nur Gesetze u. s. w. allgemeinen Inhalts, die das Eisenbahnwesen nur mittelbar angehen. Jedoch hat es der Herausgeber verstanden, auch in diesen Materien das Eisenbahnwesen mit gebührender Berücksichtigung hervortreten zu lassen. Das beweisen die Erläuterungen über das „Reichs-Eisenbahn-Amt“ und „Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen“ auf S. 8 und 9; das beweist ferner der geschichtliche Ueberblick über das Ministerium der öffentlichen Arbeiten auf S. 30.

In der zweiten Lieferung nimmt neben der Verordnung betreffend die Kompetenzkonflikte vom 1. August 1879 (Seite 103) und dem Ges. vom 13. Februar 1854, betreffend Konflikte bei Amts- und Diensthandlungen die altehrwürdige Verordnung über Kassendefekte, gegeben den 24. Januar 1844, jedenfalls die erste Stelle ein. Wir sehen gleichsam so einen „Defektenbeschluß“, dem beliebten Prüfungsthema, vor unsern Augen aufwachsen. Die einleitende Bemerkung erzählte uns, wann, wie und warum so ein Beschluß abgefaßt werden muß.

Das Gerichtsverfassungsgesetz ist mit großer Sachkenntniß wiedergegeben. Große Erläuterungen sind zwar nicht beigefügt, die bei einzelnen Paragraphen angemerkten Stichworte beweisen aber, daß der Verfasser auch hier tief in die Sache eingedrungen ist. Mit einem Schlage liegen uns die verschiedenen Listen (Urliste, Jahresliste für die Auslosung der Schöffen; Urliste, Vorschlagsliste, Jahresliste, Spruchliste für die Auslosung der Geschworenen) vor Augen. Wenn bei der Anordnung dieses Gesetzes weit über den Rahmen eines Grundzuges (es soll nach dem Spezial-Inhaltsverzeichniß nur „im Rahmen von Grundzügen“ erscheinen, hinausgegangen ist, so ist das vielleicht wegen seiner für jeden Staatsbürger wichtigen Bedeutung gerade gerechtfertigt. . . . . . .

Mit besonderem Geschick scheinen uns in den Anmerkungen die Aenderungen aufgenommen zu sein, die das Gerichtsverfassungsgesetz über kurz und lang (vielleicht schon im nächsten Jahre) erfahren wird. Die auf die Aenderungen bezüglichen Einschaltungen stützen sich auf den dem Reichstage bereits in diesem Jahre vorgelegt gewesenen Regierungsentwurf.

. . . . Die ganze Arbeit zeugt von großem Fleiße, sie verräth System und wohldurchdachte Anordnung.

Die Wahl des großen Quartformats, bei welchem der Lernende gleichzeitig vier Seiten vor sich liegen hat, scheint uns besonders glücklich getroffen. Aeußere Ausstattung und Druck machen der Buchdruckerei R. v. Decker's Verlag alle Ehre. Wir sind überzeugt, Engelhards Sammlung wird bald einen dauernden und ehrenhaften Platz bei allen Eisenbahnbeamten einnehmen sowohl zum Studium als im amtlichen Gebrauch. . . . .“

Weitere Recensionen auf Seite 3 des Umschlags.

Grundstücke, ihre Steuerverhältnisse, ihre dinglichen Belastungen und deren Veränderungen eingetragen werden.

[1]) gewöhnlich „Personalfolium" genannt. Dasselbe ist für zerstreuten Grundbesitz bestimmt. Das Formular II besteht gleich dem Formular I aus einem Titel und 3 Abtheilungen. Der Titel enthält die Nummer des Artikels und den Namen des Eigenthümers. In der Abtheilung I (Verzeichniß der Grundstücke) sind die einzelnen Grundstücke nach Lage, Kulturart, Flächeninhalt, Reinertrag, Zeit und Grund des Erwerbes, Erwerbspreis ꝛc. aufgeführt. Die Abtheilungen II und III stimmen im allgemeinen mit den gleichen Abtheilungen des Formular I überein.

§ 15. Die Artikel werden in einem besonderen Grundbuch für jeden Bezirk (§ 1) mit Bezeichnung der Artikelnummer des Steuerbuchs angelegt, und in jedem Artikel die einzelnen Grundstücke nach fortlaufenden Nummern eingetragen.

§ 16. Grundstücke, welche eine Ehefrau in eine Ehe mit Gemeinschaft der Güter einbringt oder während derselben erwirbt, werden auf den Antrag beider Eheleute in dem Artikel des Ehemannes eingetragen. Bei Trennung der Ehe erhält die Frau einen besonderen Artikel.

Leben die Eheleute unter getrenntem Güterrecht, so erhält zwar die Ehefrau einen besonderen Artikel, aber mit der Nummer des Artikels ihres Mannes, wenn im Steuerbuch die Grundstücke der Ehefrau in dem Artikel des Mannes eingetragen sind.

§ 18. Für jedes Grundbuchblatt und für jeden Artikel werden besondere Grundakten gehalten. Den Grundakten sind Tabellen vorzuheften, welche eine wörtliche Abschrift der Grundbuchblätter und Artikel sein müssen.

§ 19. Die Einsicht der Grundbücher und Grundakten ist Jedem gestattet, welcher nach dem Ermessen des Vorstehers des Grundbuchamts ein rechtliches Interesse dabei hat.

Oeffentlichen Behörden und den von ihnen beauftragten Beamten steht in den gesetzlich bestimmten Fällen die Einsicht der Grundbücher und Grundakten und die Entnahme von Bemerkungen aus denselben frei, auch sind sie berechtigt, Abschriften zu verlangen.

EnteigG. § 24.

II. Von den Grundbuchämtern.

§§ 20—24 sind in Folge der Gerichtsverfassung von 1879 hinfällig geworden. Vgl. AusfG. v. 24. 4. 1878 zum GVG. § 31:

„Die Bildung von Grundbuchämtern findet nicht statt. Die Geschäfte der Grundbuchrichter werden von den Amtsrichtern, die Geschäfte der Grundbuchführer von den Gerichtsschreibern wahrgenommen.

Als Zeitpunkt des Eingangs eines Gesuchs um Eintragung im Grundbuche gilt derjenige Zeitpunkt, in welchem das Gesuch dem mit den Geschäften des Grundbuchrichters oder Grundbuchführers hinsichtlich des betreffenden Grundstücks beauftragten Richter oder Gerichtsschreiber vorgelegt wird."

Hiernach ist überall unter dem Grundbuchamt das zuständige Amtsgericht zu verstehen.

Die Zuständigkeit des Amtsgerichts erstreckt sich zunächst auf die im Bezirk desselben belegenen Grundstücke. Vgl. jedoch §§ 25, 26.

Die Dienstaufsicht in Grundbuchsachen, einschl. der im Aufsichtswege zu erledigenden Beschwerden über Verzögerungen, wird von dem Landgerichtspräsidenten, dem Oberlandesgerichtspräsidenten und von dem Justizminister ausgeübt.

Sachliche Beschwerden gehen an die Civilkammern der Landgerichte. Gegen die Entscheidung des Landgerichts findet die weitere Beschwerde an das Kammergericht statt, welches nach Umständen an das Oberlandesgericht der Provinz verweisen kann. AusfG. zum GVG. §§ 32, 40, 42, 51—57.

Den näheren Geschäftsgang in Grundbuchsachen regelt die Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte.

§ 25. Liegen Grundstücke, welche einem einheitlichen Gutsverbande angehören, in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter, so hat das Appellationsgericht[1]) zu bestimmen, welches Amt das Grundbuch zu führen hat; liegen sie in verschiedenen Appellationsgerichts-Bezirken,[2]) so hat der Justizminister diese Bestimmung zu treffen.

[1]) Oberlandesgericht. [2]) Oberlandesgerichtsbezirken.

§ 26. Streitigkeiten über die Zuständigkeit mehrerer in dem Bezirk desselben Appellationsgerichts[1]) bestehender Grundbuchämter werden von dem Appellationsgericht,[1]) andernfalls von dem Justizminister entschieden.

[1]) Oberlandesgericht.

§ 27. Wenn ein Grundbuchblatt aus dem Bezirk eines Grundbuchamts in den eines anderen übergeht, so wird dem letzteren eine vollständige beglaubigte Abschrift des Blattes mitgetheilt[1]) und das frühere Blatt geschlossen. In diese Abschrift ist nur der noch gültige Inhalt aufzunehmen.

[1]) ferner werden die Grundakten an das neue Amtsgericht (für Grundbuchamt) abgegeben. Dieses Geschäft ist gebührenfrei. Pr. GKostenG. v. 25. 6. 1895. (GS. 203), § 60.

§ 29. Die Beamten des Grundbuchamts haften für jedes Versehen bei Wahrnehmung ihrer Amtspflichten, soweit für den Beschädigten von anderer Seite her Ersatz nicht zu erlangen ist.

Soweit der Beschädigte nicht im Stande ist, Ersatz seines Schadens von dem Grundbuchbeamten zu erhalten, haftet ihm für denselben der Staat.

III. Von dem Verfahren in Grundbuchsachen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 30. Die Grundbuchämter verfahren, mit Ausnahme der im Gesetz bestimmten Fälle, nur auf Antrag.

EGG. § 2.

§ 31. Die Anträge werden mündlich bei dem Grundbuchamt angebracht oder schriftlich eingereicht.

§ 32. Mündliche Anträge auf Eintragungen oder Löschungen sind von dem Grundbuchrichter aufzunehmen.

§ 33. Schriftliche, zu einer Eintragung oder Löschung erforderliche Anträge und Urkunden müssen gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt sein. Jedoch bedürfen schriftliche Anträge, welchen die beglaubigten Urkunden beiliegen, in denen die Betheiligten die beantragte Eintragung oder Löschung schon bewilligt haben, keiner besonderen Beglaubigung.

Der Aufnahme eines besonderen Protokolls über die Beglaubigungen und der Zuziehung von Zeugen bedarf es nicht.

§ 35. Urkunden und Anträge öffentlicher Behörden bedürfen, wenn sie ordnungsmäßig unterschrieben und untersiegelt sind, keiner Beglaubigung.

6. 10,000 Thlr.
7. 8000 Thlr.
8. 6000 Thlr.
9. 5000 Mark, verzinslich mit $5^1/_2$ pCt.

Urkundlich ausgefertigt, Liebstadt den 2. Juli 1872.

Königliches Grundbuchamt.[1])

(Siegel.) (Unterschriften.)

Vorstehende Grundschuld von 5000 Mark, Abtheilung III Nr. 9, ist mit den Zinsen vom 1. Januar 1873 auf den Holzhändler Carl Groß in Liebstadt umgeschrieben.

Liebstadt, den 12. Dezember 1872.

Königliches Grundbuchamt.[1])

(Siegel.) (Unterschriften.)

Von vorstehenden 5000 Mark, Abtheilung III. Nr. 9, sind 2500 Mark mit dem Vorzugsrecht vor dem Ueberrest und mit den Zinsen vom 1. April 1873 an den Hausbesitzer Julius Roll in N. N. abgetreten, und ist dem Roll eine beglaubigte Abschrift dieses Grundschuldbriefes ertheilt worden.*)

Die Abtretung ist im Grundbuch vermerkt.

Liebstadt, den 1. April 1873.

Königliches Grundbuchamt.[1])

(Siegel.) (Unterschriften.)

Auf vorstehende, Abtheilung III Nr. 9, für den Holzhändler Carl Groß noch haftende 2500 Mark ist auf Ersuchen des Königl. Gerichts zu N. eine Verfügungsbeschränkung in Höhe von 500 Mark für den Kaufmann Ferdinand Müller zu Liebstadt vorgemerkt worden.

Liebstadt, den 7. Mai 1873.

Königliches Grundbuchamt.[1])

(Siegel.) (Unterschriften.)

Die auf der, Abtheilung III Nr. 9, für den Holzhändler Carl Groß noch haftenden Grundschuld von 2500 Mark für den Kaufmann Ferdinand Müller in Liebstadt vorgemerkten 500 Mark sind dem Letzteren mit Zinsen vom 1. Juni 1873 und mit dem Vorzugsrecht vor dem Ueberrest abgetreten worden, und ist ihm eine beglaubigte Abschrift dieses Grundschuldbriefes ertheilt worden.*)

Die Abtretung ist im Grundbuch vermerkt.

Liebstadt, den 31. Mai 1873.

Königliches Grundbuchamt.[1])

(Siegel.) (Unterschriften.)

Von vorstehenden 2000 Mark, Abtheilung III Nr. 9, sind 1000 Mark gelöscht worden.

Liebstadt, den 15. September 1873.

Königliches Grundbuchamt.[1])

(Siegel.) (Unterschriften.)

Der, Abtheilung III. Nr. 10 eingetragenen, mit $5^1/_2$ pCt. verzinslichen Grundschuld von 1000 Mark ist das Vorrecht vor den, Abtheilung III. Nr. 9 noch für Friedrich Gottlieb Groß haftenden 1000 Mark eingeräumt und dies im Grundbuch vermerkt worden.

Liebstadt, den 15. September 1873.

Königliches Grundbuchamt.[1])

(Siegel.) (Unterschriften.)

---

*) Wenn die Theilabtretung vor einem Notar oder vor einem andern Richter als dem Grundbuchrichter erfolgt, ist der Vermerk (Alinea 1) von diesen auf die Urkunde zu setzen.[2])

[1]) jetzt Amtsgericht. [2]) Anm. im Gesetz.

Vormundschafts-Ordnung. Vom 5. Juli 1875. (GS. 131).

In Kraft getreten am 1. Januar 1876. Der Geltungsbereich der Vormundschafts-Ordnung umfaßt das ganze Staatsgebiet (auch Lauenburg und die Insel Helgoland).

I. Vormundschaftsgericht.

§ 1. (1) Das Vormundschaftsgericht[1]) wird von Einzelrichtern (Friedensrichtern, Amtsrichtern, Gerichtskommissarien) verwaltet.

(2) . . . . . .

[1]) Vormundschaftsgericht ist das Amtsgericht.

§ 2. Für die Vormundschaft[1]) über einen Minderjährigen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vater zu der Zeit, in welcher die Bevormundung nöthig geworden ist, seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt gehabt hat.

Für eine innerhalb der gesetzlichen Vormundschaft des Vaters erforderliche Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts wird die Zuständigkeit durch den Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen durch den Aufenthalt des Vaters bestimmt.

[1]) d. i. eine auf staatlicher Anordnung beruhende, unabhängig von dem Willen des Bedürftigen eintretende Fürsorge für eine Person, welche sich nicht selbst gehörig vertreten kann und der väterlichen Gewalt nicht untersteht (§§ 11, 27).

Tritt die vormundschaftliche Sorge für die Person und das Vermögen nicht in vollem Umfange, sondern nur für einzelne Angelegenheiten ein, so liegt eine „Pflegschaft" vor (§ 86).

§ 3. Für die Vormundschaft über ein minderjähriges uneheliches Kind ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt gehabt hat.

§ 4. Für die Vormundschaft über einen Großjährigen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk derselbe seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat.

§ 5. Fehlt es an einem der in den §§ 2 bis 4 angeordneten Gerichtsstände, so ist das Gericht, in dessen Bezirk der Vater oder die uneheliche Mutter oder der zu bevormundende Großjährige den letzten Wohnsitz gehabt hat, und in Ermangelung eines solchen dasjenige Gericht zuständig, welches der Justizminister bestimmt.

§ 6. Für die Vormundschaft über einen Nichtpreußen wird die Zuständigkeit durch den Wohnsitz nach Maßgabe der §§ 2—4 bestimmt.

In Ermangelung eines Wohnsitzes in Preußen kann das Gericht des Aufenthalts vorläufige Maßregeln ergreifen. Dasselbe hat eine Vormundschaft einzuleiten, wenn der Heimathstaat die Sorge für den zu Bevormundenden nicht übernimmt.

Die Vormundschaft über einen Nichtpreußen ist auf Verlangen der Behörden des Heimathstaates an diese abzugeben.

§ 7. Minderjährige, deren Eltern unbekannt sind, werden von dem Gericht unter Vormundschaft gestellt, in dessen Bezirk sie gefunden wurden.

§ 8. (1) Für die Pflegschaft[1]) eines Bevormundeten ist das Gericht der Vormundschaft zuständig.

(2) . . . . . .

[1]) Vgl. Anmerk. zu § 2.

§ 9. Streitigkeiten über die Zuständigkeit mehrerer Vormundschaftsgerichte entscheidet endgültig das Appellationsgericht[1]) oder, wenn die Gerichte verschiedenen Appellationsgerichtsbezirken angehören, der Justizminister.

Das Vormundschaftsgericht kann die Vormundschaft oder die Pflegschaft aus erheblichen Gründen an ein anderes Vormundschaftsgericht abgeben, nach Bestellung des Vormundes oder des Pflegers jedoch nur mit dessen Zustimmung. Einigen sich die Gerichte nicht, so entscheidet nach Maßgabe der Vorschrift des ersten Absatzes das Appellationsgericht[1]) oder der Justizminister.

[1]) Jetzt Oberlandesgericht.

§ 10. Gegen die Anordnungen des Vormundschaftsgerichts findet Beschwerde statt. . . . . . .

Die Beschwerde wird bei dem Vormundschaftsgericht oder bei dem Beschwerdegericht eingelegt.

Die Beschwerde an das Landgericht kann ohne Mitwirkung eines Anwalts eingereicht werden und ist in einer Civilkammer des Landgerichts durch Rathskammerbeschluß[1]) zu erledigen.

[1]) Dieser „Beschluß" ist durch eine weitere Beschwerde an das Kammergericht in Berlin anfechtbar. Die weitere Beschwerde kann jedoch nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. AusfG. v. 24. 4. 1878 z. GVG. §§ 40, 42, 51—57.

II. Vormundschaft über Minderjährige.

1. Einleitung der Vormundschaft.

§ 11. Minderjährige[1]) erhalten einen Vormund, wenn sie nicht unter väterlicher Gewalt stehen, wenn die väterliche Gewalt nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ruht, oder wenn ihr Vater selbst bevormundet wird.

[1]) d. h. Personen unter 21 Jahren.

§ 12. Erlischt die väterliche Gewalt durch Verheirathung, durch getrennte Haushaltung oder durch Entlassung des Kindes, ohne daß dasselbe die Rechte eines Großjährigen erlangt, so wird der bisherige Gewalthaber gesetzlicher Vormund.

Ueber ein uneheliches Kind wird der Vater der unehelichen Mutter gesetzlicher Vormund, so lange das Vormundschaftsgericht nicht einen andern Vormund bestellt.

§ 13. Ueber einen Mündel, welcher in eine unter Verwaltung des Staats oder einer Gemeindebehörde stehende Verpflegungsanstalt aufgenommen ist, hat bis zu dessen Großjährigkeit der Vorstand der Anstalt die Rechte und Pflichten eines gesetzlichen Vormundes, so lange das Vormundschaftsgericht nicht einen andern Vormund bestellt.

§ 14. Ist ein gesetzlicher Vormund nicht vorhanden, so hat das Vormundschaftsgericht von Amtswegen die Vormundschaft einzuleiten.

§ 15. So lange ein Vormund nicht vorhanden oder der vorhandene Vormund bei dem Anfall eines Nachlasses an den Mündel abwesend ist, hat das Vormundschaftsgericht das Vermögen des Mündels sicher zu stellen.

Die gleiche Pflicht hat jedes Vormundschaftsgericht, in dessen Bezirk sich Vermögen des Mündels befindet.

Sind der Vater oder die Mutter des Mündels oder großjährige Miteigenthümer anwesend, so ist die Sicherstellung nicht erforderlich.

§ 16. Wird die Einleitung einer Vormundschaft nöthig, so sind die Mutter, die Stiefmutter und die großjährigen Geschwister, sowie derjenige, welcher den Mündel an Kindesstatt angenommen hat, verpflichtet, dem Vormundschaftsgericht unverzüglich Anzeige zu machen.

Eine gleiche Pflicht zur Anzeige haben die Standesbeamten, wenn ihnen ein Geburts- oder Sterbefall, welcher die Einleitung einer Vormundschaft nöthig macht, oder die Geburt eines unehelichen Kindes angemeldet wird.

Wird eine Bevormundung in Folge eines gerichtlichen Verfahrens nöthig, so ist das Gericht[1]) oder, wenn die Staatsanwaltschaft in dem Verfahren mitgewirkt hat, diese verpflichtet, das Vormundschaftsgericht zu benachrichtigen.

[1]) §§ 603, 619, 623 CPO.

Reihenfolge der Berufung.

§ 17. Als Vormünder sind in nachstehender Reihenfolge berufen:

1. wer ohne die väterliche Gewalt zu erwerben, den Mündel an Kindesstatt angenommen hat;[1])
2. wer von dem Vater in einem Testament oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten oder eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Urkunde benannt ist, sofern der Vater zur Zeit seines Todes die väterliche Gewalt über den Mündel gehabt hat oder unter Voraussetzung der bereits erfolgten Geburt desselben gehabt haben würde, oder sofern der Vater bis zum Tode die Vormundschaft geführt hat;
3. die Mutter über ihre ehelichen, nicht an Kindesstatt hingegebenen Kinder;
4. wer von der Mutter in der unter Nr. 2 bestimmten Form benannt ist, sofern die Mutter bis zum Tode die Vormundschaft geführt hat;
5. der Großvater väterlicherseits;
6. der Großvater mütterlicherseits.

Die Mutter ist nicht berufen, wenn sie mit einem Anderen als dem Vater des Mündels verheirathet oder wenn die Ehe mit dem Vater des Mündels durch Urtheil getrennt ist.

Ist einer Ehefrau ein Vormund zu bestellen, so darf vor jedem nach diesem Paragraphen Berufenen der Ehemann bestellt werden.

[1]) wenn z. B. eine Frauensperson eine Adoption vornimmt.

2 Jahren nach Beendigung der Vermögensverwaltung gerichtlich geltend gemacht und bis zur Eröffnung des Verfahrens verfolgt worden ist;
6. alle übrigen Konkursforderungen."

Honorar.

§ 33. Die Vormundschaft wird in der Regel unentgeltlich geführt.[1])

Auslagen müssen dem Vormund und dem Gegenvormund aus dem Vermögen des Mündels erstattet werden.

Hat der Vormund oder der Gegenvormund Dienste geleistet, welche seinem Gewerbe oder Beruf angehören, so kann er die Bezahlung dieser Dienste aus dem Vermögen des Mündels fordern.

[1]) Danach kann auch eine Entschädigung für Versäumniß beansprucht werden.

§ 34. Ein Honorar steht dem Vormund nur zu, soweit ihm ein solches von dem Erblasser des Mündels oder von dem Vormundschaftsgericht zugebilligt worden ist.

Das Vormundschaftsgericht darf dem Vormund ein Honorar nach Anhörung des Gegenvormundes und nur dann zubilligen, wenn die Vermögensverwaltung der Vormundschaft besonders umfangreich ist.[1])

Dem Gegenvormund darf das Vormundschaftsgericht ein Honorar nicht zubilligen.

[1]) Ausnahmen: §§ 83 Abs. 4 und 89 Abs. 3.

Vermögensverzeichniß.

§ 35. Von dem bei Einleitung der Vormundschaft vorhandenen oder später dem Mündel zugefallenen Vermögen hat der Vormund unter Zuziehung des etwa vorhandenen Gegenvormundes ein genaues und vollständiges Verzeichniß aufzunehmen und dem Vormundschaftsgericht mit der von ihm und dem Gegenvormund abzugebenden pflichtmäßigen Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit einzureichen.

Der Vater des Mündels ist als gesetzlicher Vormund von dieser Verpflichtung frei.

Hat ein Erblasser des Mündels in der § 17. Nr. 2. bestimmten Form die Offenlegung des Verzeichnisses seines Nachlasses verboten, so ist dasselbe von dem Vormund nach Vorschrift des ersten Absatzes einzureichen und von dem Vormundschaftsgericht einzusiegeln, auf Verlangen des Vormundes in dessen Gegenwart. Das Vormundschaftsgericht darf nur aus besonderen Gründen, über welche der Vormund zu hören ist, von dem Inhalte dieses Verzeichnisses Kenntniß nehmen.

§ 36. Hat ein Erblasser des Mündels über die Verwaltung oder die Veräußerung der zu seinem Nachlasse gehörigen Gegenstände Bestimmungen für den Vormund getroffen, so sind diese zu befolgen. Eine Abweichung von diesen Bestimmungen ist mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gestattet, wenn Umstände eingetreten sind, welche die Befolgung als nachtheilig für den Mündel erscheinen lassen.

§ 37. Die Kosten der Erziehung des Mündels hat der Vormund aus den Einkünften desselben zu bestreiten. Reichen die Einkünfte nicht aus, so kann das Stammvermögen angegriffen werden.

§ 38. Der Vormund kann Schenkungen für den Mündel nicht vornehmen. Jedoch sind Geschenke zulässig, welche üblich sind oder durch die Vermögensverwaltung begründet werden.

Zinsbare Anlegung der Mündelgelder.

§ 39. (1) Gelder, welche zu laufenden oder zu anderen durch die Vermögensverwaltung begründeten Ausgaben nicht erforderlich sind, hat der Vormund im Einverständnisse mit dem Gegenvormund in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind,[1]) oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate gesetzlich garantirt ist, oder in Rentenbriefen der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken, oder in Schuldverschreibungen, welche von Deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden 2c.), oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder Seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, oder auf sichere Hypotheken oder Grundschulden, zinsbar anzulegen.

(2) Gelder, welche in dieser Weise nach den obwaltenden Umständen nicht angelegt werden können, sind bei der Reichsbank[2]) oder bei öffentlichen, obrigkeitlich bestätigten Sparkassen zinsbar zu belegen.

(3) Eine Hypothek oder Grundschuld ist für sicher zu erachten, wenn sie bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten 2 Drittheile des durch ritterschaftliche, landschaftliche, gerichtliche oder Steuertaxe, bei städtischen innerhalb der ersten Hälfte des durch Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungs-Gesellschaft oder durch gerichtliche Taxe zu ermittelnden Werthes, oder wenn sie innerhalb des 15-fachen Betrages des Grundsteuerreinertrages der Liegenschaft zu stehen kommt.

(4) Sicheren Hypotheken stehen im Sinne dieser Vorschriften die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe und gleichartigen Schuldverschreibungen solcher Kreditinstitute gleich, welche durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet, mit Korporationsrechten versehen sind und nach ihren Statuten die Beleihung von Grundstücken auf die im dritten Absatz angegebenen Theile des Werthes derselben zu beschränken haben.

(5) Versäumt oder verzögert der Vormund die Anlegung von Geldern, so muß er die anzulegende Summe mit 6 vom Hundert jährlich verzinsen.

[1]) Dem Erwerb solcher Papiere steht der Erwerb von Buchschulden des Reichs oder des Staats durch Eintragung in das Reichsschuldbuch bezw. das Staatsschuldbuch gleich. Gesetz v. 31. 5. 1891 (RGBl. 321) und G. v. 20. 7. 1883 (GS. 120) nebst Ergänzungen.

[2]) Die Reichsbank nimmt derartige Gelder nicht mehr an. Bekanntmachung v. 3. 12. 1878.

§ 40. Der Vormund darf Vermögensgegenstände des Mündels nicht in seinem Nutzen verwenden. Er hat das trotzdem in seinem Nutzen verwendete Geld von der Verwendung an zu verzinsen. Den Zinsfuß bestimmt das Vormundschaftsgericht nach seinem Ermessen auf 8 bis 20 vom Hundert.

Eine Hypothek oder Grundschuld, welche auf einem Grundstücke des Vormundes haftet, darf derselbe für den Mündel nicht erwerben.

§ 41. Der Genehmigung des Gegenvormundes bedarf es:

1. zur Veräußerung von Werthpapieren,
2. zur Einziehung, Abtretung oder Verpfändung von Kapitalien, sofern dieselben nicht bei Sparkassen belegt sind,

3. zur Aufgabe oder Minderung der für eine Forderung bestellten Sicherheit.

Die Genehmigung des Gegenvormundes kann durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt werden.

§ 42. Der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf es:

1. zur Entlassung des Mündels aus der Preußischen Staatsangehörigkeit;
2. zur Annahme des Mündels an Kindesstatt;
3. zum Eintritt des Mündels in eine Einkindschaft;[1])
4. zur Erbauseinandersetzung, sofern dieselbe nicht durch Erkenntniß festgesetzt wird;
5. zur Veräußerung oder Belastung unbeweglicher Sachen, soweit dieselben nicht im Zwangsverfahren gegen den Mündel erfolgt;
6. zum Erwerb von unbeweglichen Sachen durch lästigen Vertrag;
7. zur Verpachtung oder Vermiethung unbeweglicher Sachen, wenn der Vertrag über das Alter der Großjährigkeit hinaus gelten soll, sowie zur Verpachtung von Grundstücken, die zu einem Grundsteuerreinertrag von 3000 Mark oder mehr eingeschätzt sind;
8. zur Abschließung von Vergleichen, wenn deren Gegenstand unschätzbar ist oder die Summe von 300 Mark übersteigt;
9. zur Veränderung oder Auflösung, sowie zur Neubegründung oder Uebernahme eines Erwerbsgeschäfts;
10. zur Eingehung wechselmäßiger Verbindlichkeiten;
11. zur Ertheilung einer Prokura;
12. zur Aufnahme von Darlehen;
13. zur Uebernahme fremder Verbindlichkeiten;
14. zur Entsagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses.

[1]) d. i. vermögensrechtliche Gleichstellung in die Ehe eingebrachter Kinder mit den leiblichen Kindern des Stiefvaters oder der Stiefmutter.

§ 43. (1) Ob die Auseinandersetzung über einen dem Mündel angefallenen Nachlaß mit dessen Miterben von dem Vormund herbeizuführen sei, hat dieser zu ermessen.[1])

(2) Die Erbauseinandersetzung kann vor Gericht, vor einem Notar oder mittels Privatschrift erfolgen.

(3) . . . . . .

(4) Der Erbauseinandersetzung steht die Theilung gütergemeinschaftlichen Vermögens zwischen dem Ehegatten und den Erben des Verstorbenen gleich.

(5) . . . . . .

[1]) Soweit eine Auseinandersetzung nicht gesetzlich geboten ist. Vgl. § 95. — Das ALR. (§ 18 II. 1) fordert z. B. bei Eheschließungen eine Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens.

§ 45. Zur Eingehung von wechselmäßigen Verbindlichkeiten darf eine allgemeine Genehmigung ertheilt werden, wenn sie durch die vormundschaftliche Vermögensverwaltung erforderlich wird.

§ 46. Ein ohne die nach §§ 41, 42 erforderliche Genehmigung abgeschlossenes Rechtsgeschäft hat nur dieselbe Wirksamkeit, wie ein von einem Mündel, welcher sich mit Genehmigung des Vormundes verpflichten kann, ohne Genehmigung des Vormundes abgeschlossenes Rechtsgeschäft.[1])

[1]) Das Geschäft ist unwirksam. Es wird aber wirksam, wenn der Minderjährige nach erlangter Selbstständigkeit dasselbe anerkennt. Derjenige, mit welchem der Minderjährige ein wegen fehlender Genehmigung unwirksames Rechtsgeschäft abgeschlossen hat, ist an dasselbe gebunden; er wird von seiner Verbindlichkeit frei, wenn der Vormund die Genehmigung verweigert. (§§ 3, 4 des G., betr. die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger ꝛc. v. 12. 7. 1875. GS. 518).

§ 47. Der Vater des Mündels ist berechtigt, in der § 17 Nr. 2 bestimmten Form den von ihm benannten Vormund von der Nothwendigkeit der Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts zu den § 41, § 42 Nr. 4—14 und § 44 bezeichneten Handlungen zu befreien.

Im Falle solcher Befreiung ist in der Bestallung die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme der bezeichneten Handlungen zu ertheilen. Die Befreiung wird erst durch diese Ermächtigung wirksam.

§ 48. Die bestehenden Vorschriften über das Erforderniß der Einwilligung des Vormundes, des Vormundschaftsgerichts und des Familienraths zur Eheschließung des Mündels und über die Wirkungen des Mangels dieser Einwilligung[1]) bleiben mit der Maßgabe in Kraft, daß in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes[2]) zu Cöln die dem Familienrath zugewiesene Thätigkeit von dem Vormundschaftsgericht auszuüben ist.

[1]) Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, so lange der Sohn das 25., die Tochter das 24. Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes. Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes.

Auf uneheliche Kinder finden die für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung.

Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschließung steht großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu. (§§ 29, 30, 32 des Personenstandsgesetzes v. 6. 2. 1875. RGBl. 23).

[2]) Jetzt Oberlandesgerichts.

§ 49. Durch die Genehmigung eines Geschäfts Seitens des Gegenvormundes wird der Vormund, durch die Genehmigung Seitens des Vormundschaftsgerichts werden der Vormund und der Gegenvormund von ihrer Haftpflicht dem Mündel gegenüber nicht befreit.

§ 50. Der Mündel wird der Rechtswohlthat des Nachlaßverzeichnisses bei einer ihm angefallenen Erbschaft durch Handlungen oder Unterlassungen des Vormundes nicht verlustig.

3. Beaufsichtigung der Vormundschaft.

§ 51. Das Vormundschaftsgericht hat über die gesammte Thätigkeit des Vormundes und des Gegenvormundes die Aufsicht zu führen.

Das Vormundschaftsgericht ist befugt, gegen den Vormund und den Gegenvormund Ordnungsstrafen zu verhängen. Eine Ordnungsstrafe darf den Betrag von 300 Mark nicht übersteigen.[1])

[1]) Vgl. Anm. zu § 20.

§ 52. Dem Vormundschaftsgericht sind für jede Gemeinde oder für örtlich abzugrenzende Gemeindetheile ein oder mehrere Gemeindeglieder als Waisenräthe zur Seite zu setzen.

Für benachbarte Gemeindebezirke können dieselben Personen zu Waisenräthen bestellt werden.

Das Amt eines Waisenraths ist ein unentgeltliches Gemeindeamt.

Durch Beschluß der Gemeindebehörde kann das Amt des Waisenraths besonderen Abtheilungen der Gemeindeverwaltung übertragen oder mit schon bestehenden Organen der Gemeindeverwaltung verbunden werden.

Auf selbstständige Gutsbezirke finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Waisenräthe von dem Gutsvorsteher ernannt werden.

§ 53. Der Waisenrath hat die Aufsicht über das persönliche Wohl des Mündels und über dessen Erziehung zu führen, insbesondere Mängel oder Pflichtwidrigkeiten, welche er bei der körperlichen oder sittlichen Erziehung des Mündels wahrnimmt, anzuzeigen, auch auf Erfordern über die Person des Mündels Auskunft zu ertheilen.

Er hat diejenigen Personen vorzuschlagen, welche im einzelnen Falle zur Berufung als Vormund oder Gegenvormund geeignet erscheinen.

§ 54. Das Vormundschaftsgericht hat dem Weisenrath des Bezirks, in welchem der Mündel wohnt, von der einzuleitenden Vormundschaft, sowie in den Fällen des zweiten Absatzes § 12 und des § 13 von der gesetzlichen Vormundschaft Kenntniß zu geben und den Vormund namhaft zu machen.

Von einer Verlegung der Wohnung des Mündels in eine andere Gemeinde oder einen anderen Bezirk hat der Vormund den Waisenrath zu benachrichtigen. Dieser hat dem Waisenrath des neuen Aufenthaltsortes Kenntniß zu geben.

§ 55. Das Vormundschaftsgericht hat vor einer von ihm zu treffenden Anordnung auf Antrag des Vormundes oder des Gegenvormundes oder eines Verwandten oder Verschwägerten des Mündels 3 von den näheren Verwandten oder Verschwägerten desselben, sofern sie ohne Verzug erreichbar sind, gutachtlich zu hören. Es steht ihm frei, auch ohne Antrag Verwandte oder Verschwägerte des Mündels gutachtlich zu hören.

Das Vormundschaftsgericht hat vor der Entscheidung über die zu einer Handlung des Vormundes erforderliche Genehmigung den Gegenvormund zu hören.

Das Vormundschaftsgericht hat vor der Entscheidung über die Veräußerung einer unbeweglichen Sache oder die Auflösung eines Erwerbsgeschäfts den Mündel, welcher das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat, zu hören.

Die Wirksamkeit der Anordnungen des Vormundschaftsgerichts ist von der Anhörung der bezeichneten Person nicht abhängig.

Rechnungslegung.

§ 56. Das Vormundschaftsgericht hat jährlich von dem Vormund Rechnungslegung über die Vermögensverwaltung zu fordern. Bei Verwaltungen von geringerem Umfange kann, wenn die Rechnung des ersten Jahres gelegt ist, der Termin für die folgenden auf 2 bis 3 Jahre bestimmt werden.

Mehrere zu ungetrennter Verwaltung bestellte Vormünder legen die Rechnung gemeinschaftlich.

Der Rechnung sind ein Vorbericht über den Ab- und Zugang des Vermögens und die Beläge beizufügen. Unter der Rechnung hat der Vormund zu versichern, daß er alle Einnahmen verrechnet habe und außer den in der Rechnung aufgeführten vormundschaftlichen Vermögensstücken andere nicht verwahre.

Die Rechnung ist vor der Einreichung dem Gegenvormund unter Nachweisung des Vermögensbestandes vorzulegen und von diesem mit seinen Bemerkungen zu versehen.

Das Vormundschaftsgericht hat die Rechnung sachlich und nach den Belägen zu prüfen, nach Erledigung der Erinnerungen dem Vormund die Beläge mit einem Vermerke des erfolgten Gebrauchs zurückzugeben, und auf Verlangen Abschrift der Rechnung zu ertheilen.

§ 57. Der Vater, die Mutter, der Ehemann und die Großeltern des Mündels sind von der Rechnungslegung während der Verwaltung frei. Der Vater und die Mutter sind berechtigt, in der § 17 Nr. 2 bestimmten Form den von ihnen benannten Vormund von der Rechnungslegung während der Verwaltung zu befreien.

In Fällen, in denen keine Rechnungslegung stattfindet, hat der Vormund auf Erfordern des Vormundschaftsgerichts alle 2 Jahre oder in längeren Zwischenräumen eine Uebersicht des Vermögensbestandes einzureichen, welche vorher dem Gegenvormund unter Nachweisung des Bestandes vorzulegen und von diesem mit seinen Bemerkungen zu versehen ist. Der Vater des Mündels ist von dieser Verpflichtung frei.

Das Verbot der Offenlegung des Vermögensverzeichnisses ist rücksichtlich des davon betroffenen Vermögens als Befreiung von der Rechnungslegung und der Einreichung der Vermögensübersicht zu erachten.

Sicherheitsstellung.

§ 58. Vormünder, welche für den Mündel ein erhebliches Vermögen zu verwalten haben, können von dem Vormundschaftsgerichte zur Stellung einer Sicherheit angehalten werden. Die Art und der Umfang der Sicherheit wird nach richterlichem Ermessen bestimmt; sie kann jederzeit erhöhet, gemindert oder erlassen werden.

Kosten, welche aus der Stellung der Sicherheit erwachsen, sind aus dem Vermögen des Mündels zu entrichten.

Die über die Sicherstellung zu ertheilende Urkunde ist stempelfrei. (Stempeltarif v. 31. 7. 1895. lfd. Nr. 59.)

§ 59. Der Vater, sowie die Mutter des Mündels sind berechtigt, in der § 17 Nr. 2 bestimmten Form den von ihnen benannten Vormund von der Pflicht zur Sicherheitsstellung zu befreien.

Die Befreiung fällt weg, wenn Umstände eingetreten sind, welche nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts eine Sicherheitsstellung nothwendig machen.

Der Vater, die Mutter, der Ehemann und die Großeltern als Vormünder und der Gegenvormund sind von der Pflicht zur Sicherheitsstellung frei.

Hinterlegung u. Außerkurssetzen.

§ 60. Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß Werthpapiere des Mündels, welche auf den Inhaber lauten oder an den Inhaber gezahlt werden können, und Kostbarkeiten bei der Reichsbank[1]) oder bei einer anderen dazu bestimmten Behörde oder Kasse[2]) in Verwahrung genommen oder daß jene Werthpapiere außer Kurs gesetzt werden.[3])

Diese Anordnungen finden gegen den Vater des Mündels als Vormund nicht statt. Sie finden gegen den von dem Vater benannten Vormund nicht statt, wenn sie von dem Vater in der § 17 Nr. 2 bestimmten Form ausgeschlossen sind.

Daß Vormundschaftsgericht muß die Verwahrung eintreten lassen, wenn der bestellte Vormund sie beantragt.

[1]) Auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts werden Werthpapiere u. Kostbarkeiten von allen Reichsbankstellen angenommen, erstere jedoch nur von dem Komptoir für Werthpapiere in Berlin.

[2]) Das sind die Regierungshauptkassen bei den Bezirksregierungen, in Berlin die vereinigte Konsistorial-, Militär- und Baukasse. Hinterlegungsordnung v. 14. 3. 1879 (GS. 249) §§ 1—3.

[3]) An Stelle der Hinterlegung oder Außerkurssetzung kann die Umwandlung in Buchschulden des Reichs oder des Staats erfolgen. Vgl Anm. 1 zu § 39.

4. Beendigung der Vormundschaft.

§ 61. Die Vormundschaft hört auf, wenn der Mündel die Großjährigkeit erreicht, wenn er für großjährig erklärt wird, wenn er in väterliche Gewalt tritt, und wenn das Ruhen der väterlichen Gewalt oder die Bevormundung des Vaters aufhört.

Die Großjährigkeitserklärung eines Mündels ist zulässig, wenn derselbe das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat. Sie erfolgt mit Einwilligung des Mündels durch das Vormundschaftsgericht nach geführter Sachuntersuchung. Verwandte sowie Verschwägerte des Mündels sind nach Maßgabe des § 55 zu hören.

§ 62. Wird der Vormund oder der Gegenvormund handlungsunfähig, so erlischt das Amt desselben.

Mit der Aufnahme des Mündels in eine Verpflegungsanstalt, deren Vorstand nach § 13 die Rechte eines gesetzlichen Vormundes erlangt, erlischt das Amt des bisherigen Vormundes.

§ 63. Der Vormund oder der Gegenvormund, welcher sich pflichtwidrig erweist, ist von dem Vormundschaftsgerichte zu entsetzen.

Der Vormund oder der Gegenvormund, welcher sich als gesetzlich unfähig erweist oder aus erheblichen Gründen seine Entlassung beantragt, oder welchem die zur Führung der Vormundschaft nach § 22 erforderliche Genehmigung nicht ertheilt oder entzogen wird, ist von dem Vormundschaftsgerichte zu entlassen. Als erhebliche Gründe sind namentlich anzusehen die in § 23 Nr. 4—7 angeführten Umstände, wenn sie im Laufe der Vormundschaft eintreten.

Diese Vorschriften finden auch auf den gesetzlichen Vormund Anwendung.

Die Beschwerde gegen die erfolgte Entsetzung oder Entlassung ist nur bis zum Ablauf von 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung zulässig.

§ 64. Verheirathet sich eine zum Vormunde bestellte Frau, so hat das Vormundschaftsgericht zu entscheiden, ob sie zu entlassen sei. Verwandte sowie Verschwägerte des Mündels sind vorher nach Maßgabe des § 55 zu hören. Die Beibehaltung ist nur mit Einwillung des Ehemanns zulässig.

§ 65. Stirbt der Vormund oder der Gegenvormund, so sind der Ueberlebende und die Erben verpflichtet, dem Vormundschaftsgerichte Anzeige zu machen. Die Erben haben für Sicherstellung der in dem Nachlasse befindlichen Vermögensstücke des Mündels zu sorgen.

Sind mehrere Vormünder bestellt, so wird durch den Abgang eines Vormundes das vormundschaftliche Amt der übrigen nicht aufgehoben.

§ 66. Der Vormund sowie der Gegenvormund hat nach Beendigung seines Amtes die Bestallung an das Gericht zurückzugeben.

Schlußrechnung.

§ 67. Der Vormund hat nach Beendigung seines Amtes dem bisherigen Mündel oder dessen Rechtsnachfolger oder dem neu bestellten Vormund das verwaltete Vermögen herauszugeben und binnen 2 Monaten Schlußrechnung zu legen.

Der Gegenvormund hat die Schlußrechnung mit seinen Bemerkungen zu versehen und über die von ihm geführte Gegenvormundschaft, sowie über das von dem Vormund verwaltete Vermögen jede erforderte Auskunft zu geben.

Die Schlußrechnung ist dem Vormundschaftsgerichte einzureichen. Dieses hat dieselbe dem bisherigen Mündel oder dessen Rechtsnachfolger oder dem neu bestellten Vormund zur Erklärung vorzulegen und, wenn Ausstellungen nicht gemacht werden, die Entlastung herbeizuführen.

Die Pflicht zur Legung der Schlußrechnung geht auf den Verwalter im Konkursverfahren und auf die Erben des Vormundes über. Die 2-monatliche Frist beginnt für die Erben vom Todestage des Vormundes, oder, wenn ihnen eine Ueberlegungsfrist zusteht, vom Ablauf der letzteren.

§ 68. Von der Pflicht, Schlußrechnung zu legen, kann der Vormund von den Eltern oder dem Erblasser des Mündels nicht befreit werden.

§ 69. Der bisherige Mündel, dessen Rechtsnachfolger und der neu bestellte Vormund sind berechtigt, Behufs Prüfung der Schlußrechnung die Vormundschaftsakten einzusehen.

Dieselben sind verpflichtet, dem Vormund und dem Gegenvormund über treu und richtig geführte Vormundschaft und über Ausantwortung des Vermögens Quittung und Entlastung zu ertheilen.

Die Quittung und Entlastung ist wegen einzelner Ausstellungen nicht zu verweigern. Wegen dieser darf ein Vorbehalt gemacht werden. Im Falle schriftlicher Beurkundung ist der Vorbehalt, um wirksam zu sein, in die Urkunde aufzunehmen.

Die Anerkennung der Rechnung schließt den Beweis eines Irrthums oder eines Betrugs in der Rechnung nicht aus.

§ 70. Die von dem Vormund gestellte Sicherheit ist zurückzugeben und die Löschung der Sicherheitshypothek zu bewilligen, sobald dem Vormund Quittung und Entlastung ertheilt worden ist. Ist bei der Quittung und Entlastung ein Vorbehalt gemacht, so hat das Vormundschaftsgericht zu entscheiden, ob und wie viel von der Sicherheit zurückzubehalten oder von der Hypothek bestehen zu lassen sei.

5. Familienrath.

§ 71. Ein Familienrath ist zu bilden:

1. wenn der Vater oder die Mutter des Mündels nach Maßgabe der in § 17. für die Berufung eines Vormundes gegebenen Vorschriften die Bildung angeordnet hat,

2. wenn 3 Personen, welche mit dem Mündel bis zum 3. Grade verwandt oder verschwägert[1] sind die Bildung beantragen,
3. wenn der Vormund oder der Gegenvormund die Bildung beantragen.

Die Bildung eines Familienraths unterbleibt, wenn sie von dem Vater oder der Mutter nach Maßgabe der Vorschriften des §. 17. untersagt ist.

Zum Eintritt in den Familienrath kann Niemand gezwungen werden.

1) Vgl. Anm. zu § 19.

§ 72. Der Familienrath wird aus dem Vormundschaftsrichter als Vorsitzendem und aus Verwandten oder Verschwägerten des Mündels als Mitgliedern gebildet. Andere Personen können in denselben berufen werden:

1. durch den Vater oder die Mutter nach Maßgabe der Vorschriften des §. 17.,
2. durch Beschluß eines bestehenden Familienraths.

Nur männliche Personen, welche zur Führung der Vormundschaft gesetzlich fähig sind,[1] können Mitglieder des Familienraths werden. Die Gültigkeit der Bestellung gesetzlich unfähiger Mitglieder ist nach den Vorschriften der §§ 25, 62 zu beurtheilen.

Der Gegenvormund kann zugleich Mitglied des Familienraths sein.

Die Zahl der Mitglieder beträgt höchstens 6.

1) Für Beamte ist eine Genehmigung der vorgesetzten Behörde, wie sie zur Führung einer Vormundschaft erforderlich ist (§. 22), nicht vorgeschrieben.

§ 73. Soweit die Mitglieder des Familienraths nicht durch den Vater oder die Mutter berufen sind, oder die von diesen Berufenen nicht eintreten oder Mitglieder ausscheiden, erfolgt die Berufung der Mitglieder bis zur Herstellung der Beschlußfähigkeit durch den Vormundschaftsrichter nach Anhörung von Verwandten und Verschwägerten des Mündels, sofern dieselbe ohne Verzug geschehen kann.

Darüber, ob und welche Personen außerdem zu berufen sind, beschließt der Familienrath.

§ 74. Die Mitglieder des Familienraths werden von dem Vormundschaftsrichter durch Verpflichtung auf treue und gewissenhafte Führung ihres Amtes bestellt. Die Verpflichtung erfolgt mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§ 75. Der Familienrath hat die Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichts.

§ 76. Der Familienrath ist nur bei Anwesenheit des Vormundschaftsrichters und mindestens 2-er Mitglieder beschlußfähig.

Sind außer dem Vorsitzenden nur 2 Mitglieder vorhanden, so hat der Familienrath 1 oder 2 Ersatzmitglieder zu berufen und die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher dieselben bei etwaiger Beschlußunfähigkeit einzutreten haben.

§ 77. Der Familienrath wird durch den Vormundschaftsrichter auf den Antrag 2-er Mitglieder, des Vormundes oder des Gegenvormundes oder von Amtswegen zusammengerufen.

Alle Mitglieder sind mündlich oder schriftlich durch den Vormundschaftsrichter einzuladen.

Der Familienrath faßt seine Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vormundschaftsrichters den Ausschlag.

§ 78. Zum Nachweise eines gültigen Beschlusses genügt die Unterschrift des Vormundschaftsrichters.

Der Vormund kann verlangen, daß ihm die Beschlüsse des Familienraths schriftlich zugehen.

Gegen die Beschlüsse des Familienraths findet Beschwerde nach Maßgabe des § 10 statt.

Wird ein sofortiges Einschreiten erforderlich, so hat der Vormundschaftsrichter die nöthigen Anordnungen zu treffen und unverzüglich den Familienrath zusammen zu berufen, um diesen von der getroffenen Verfügung in Kenntniß zu setzen und über die weiter zu ergreifenden Maßregeln einen Beschluß herbeizuführen.

§ 79. Die Mitglieder des Familienraths können aus denselben Gründen wie ein Vormund durch das Beschwerdegericht[1] entsetzt oder entlassen werden.

Gegen Mitglieder des Familienraths, welche ohne genügende Entschuldigung ausbleiben, kann der Vormundschaftsrichter eine Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark verhängen.[2]

Gegen die Verhängung der Ordnungsstrafe findet Beschwerde nach Maßgabe des § 10 statt.

1) Landgericht. 2) Vgl. Anm. zu § 20.

§ 80. Fehlt es an der erforderlichen Anzahl von geeigneten Personen zur Bildung oder Ergänzung des Familienraths, so ist die Vormundschaft nach den Vorschriften dieses Abschnitts 1.—4. zu behandeln.

Von der Auflösung des Familienraths sind die bisherigen Mitglieder, der Vormund und der Gegenvormund durch den Vormundschaftsrichter in Kenntniß zu setzen.

Auch ist dem Vormund und dem Gegenvormund eine neue Bestallung zu ertheilen, die frühere aber zurückzugeben.

III. Vormundschaft über Großjährige.

§ 81. Großjährige erhalten einen Vormund:

1. wenn sie für geisteskrank erklärt sind;[1]
2. wenn sie für Verschwender erklärt sind;[1]
3. wenn sie taub, stumm oder blind und hierdurch an Besorgung ihrer Rechtsangelegenheiten gehindert sind.

1) Ueber das Verfahren vgl §§ 593 ff. CPO.

§ 82. Abwesende Großjährige, über deren Aufenthalt 1 Jahr lang keine Nachricht eingegangen ist, oder welche an ihrer Rückkehr, sowie an der Besorgung ihrer Vermögensangelegenheiten gehindert sind, erhalten einen Vormund zur Vertretung bei ihren Vermögensangelegenheiten, insoweit sie dazu einen Bevollmächtigten nicht bestellt haben oder Umstände eingetreten sind, welche die ertheilte Vollmacht aufheben oder deren Widerruf zu veranlassen geeignet sind.

Aus dringenden Gründen kann demjenigen, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, auch vor Ablauf eines Jahres ein Vormund bestellt werden.

Jeder, welcher dem Vormundschaftsgericht ein Interesse zur Sache nachweist, ist berechtigt, die Einleitung der Vormundschaft zu beantragen.

Die nach dem geltenden Rechte bestehenden Ansprüche der Erben auf die Verwaltung und Nutznießung des Vermögens eines Abwesenden werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 83. Der Vater ist gesetzlicher Vormund. In den Fällen des § 81 Nr. 3 und des § 82 beginnt sein Amt, sobald das Vormundschaftsgericht den Grund zur Bevormundung festgestellt hat.

Die Ehefrau ist zur Führung der Vormundschaft fähig und hat die in diesem Gesetze dem Ehemann beigelegten Rechte.

Im Uebrigen finden auf die Vormundschaft über Großjährige die Vorschriften des II. Abschnittes dieses Gesetzes entsprechende Anwendung. Insbesondere ist auch der Vormund eines Abwesenden berechtigt, für denselben zu erwerben, Rechtsstreite zu führen und nach Maßgabe des § 50 Erbschaften anzutreten.

Dem Vormund eines Abwesenden oder Verschwenders kann auch bei nicht umfangreicher Vermögensverwaltung ein Honorar zugebilligt werden.

§ 84. Die Vormundschaft über einen Großjährigen hört auf, wenn der Grund zu deren Einleitung gehoben ist, die über einen Abwesenden namentlich auch, wenn derselbe für todt, für verschollen oder im Bezirk des Appellationsgerichtshofes[1]) zu Cöln für abwesend erklärt worden ist.

[1]) Jetzt Oberlandesgerichts.

§ 85. Die Einleitung und die Aufhebung der Vormundschaft über einen Verschwender ist von dem Vormundschaftsgericht öffentlich bekannt zu machen.[1])

[1]) Vgl. auch § 627 CPO.

IV. Pflegschaft.

§ 86. Die in väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Personen erhalten einen Pfleger für Angelegenheiten, bei welchen die Ausübung der väterlichen oder vormundschaftlichen Rechte erforderlich ist, aber aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht stattfinden kann.

Bei einem Widerstreit erheblicher Interessen mehrerer Mündel desselben Vormundes erhält jeder Mündel einen Pfleger.

§ 87. Wird bei Zuwendungen an eine in väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehende Person durch Anordnung desjenigen, welcher die Zuwendung gemacht hat, eine Pflegschaft nöthig, so ist der bei der Zuwendung Benannte zum Pfleger berufen.

Von der Rechnungslegung während der Dauer der Pflegschaft, von der Sicherheitsstellung und von der Nothwendigkeit der Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts zu gewissen Handlungen kann der Pfleger bei der Zuwendung befreit werden.

§ 88. Eine Leibesfrucht, welche unter Voraussetzung ihrer bereits erfolgten Geburt nicht unter väterlicher Gewalt stehen würde, erhält auf Antrag der Schwangeren, oder auf Antrag desjenigen, dessen Rechte durch eine mögliche Geburt betroffen werden, oder in geeigneten Fällen von Amtswegen einen Pfleger.

§ 89. Ist der Erbe eines Nachlasses unbekannt, so ist zur Erhaltung des Nachlasses und zur Ausmittelung des Erben ein Pfleger zu bestellen.

Die in den einzelnen Landestheilen bestehenden weiteren Befugnisse dieses Pflegers werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Auch bei nicht umfangreicher Vermögensverwaltung kann diesem Pfleger ein Honorar zugebilligt werden.

§ 90. Außer in den Fällen der §§. 86—89 können Personen, welche selbst zu handeln außer Stande sind und der väterlichen oder vormundschaftlichen Vertretung entbehren[1]), für einzelne Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten einen Pfleger erhalten.

[1]) z. B. im Falle einer unfreiwilligen Versetzung eines Beamten in den Ruhestand gem. § 89 des DisziplG. v. 21. 7. 1852. Der zu bestellende Kurator (Pfleger) ist nicht von der Dienstbehörde, sondern vom Vormundschaftsgerichte zu ernennen. (Zentralblatt der Unterrichts-Verwaltung v. 1889. 639)

§ 91. Auf die Pflegschaft finden die Vorschriften dieses Gesetzes über die Vormundschaft entsprechende Anwendung; die Bestellung eines Gegenvormundes ist nicht erforderlich.

Die Pflegschaft hört auf, wenn der Grund zu deren Einleitung gehoben ist.

V. Schlußbestimmungen.

§ 92. (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1876 in Kraft und findet auch auf die schwebenden Vormundschaften oder Pflegschaften Anwendung, soweit nicht in den nachstehenden Paragraphen etwas Anderes bestimmt ist.

(2) . . . . .

§ 96. (1) Die Befugnisse, welche Eltern oder Ehegatten Kraft gesetzlicher Nutznießung am Vermögen der Kinder oder Kraft ehelichen Güterrechts zustehen, werden von diesem Gesetze nicht berührt.

(2) . . . . . .

(3) Die in den übrigen Landestheilen bestehenden Vorschriften,[1]) welche vor oder nach der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern, bleiben in Kraft.

[1]) Z. B. ALR. § 18. II. 1.

§ 97. (1) Die Großjährigkeitserklärung eines in väterlicher Gewalt stehenden Kindes erfolgt mit Zustimmung des Vaters nach Maßgabe der Vorschriften des 2. Absatzes § 61. Die Anhörung von Verwandten oder Verschwägerten des Kindes ist nicht erforderlich.

(2) . . . . . .

§ 98. (1) Die für großjährig Erklärten haben alle Rechte der Großjährigen.

(2) . . . . . .

§ 99. Die Großjährigkeit tritt als Folge der Verheirathung nicht mehr ein.[1])

Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes[2]) zu Cöln erlischt durch Verheirathung des Kindes die väterliche Gewalt.

[1]) Es endet also auch nicht die Vormundschaft. Der Ehemann der minderjährigen Frau hat jedoch dieselben Rechte auf Besitz, Verwaltung u. s. w. des Vermögens wie der einer großjährigen. Etwaiges Sondervermögen der Frau verwaltet der Vormund und soweit gesetzlich die Zustimmung der Frau zur Veräußerung ihrer Vermögensobjekte gefordert wird, ist während ihrer Minderjährigkeit die Veräußerung an die Genehmigung des Vormundes gebunden.

[2]) Oberlandesgerichts.

§ 100. Rücksichtlich der Vormundschafts- und Pflegschaftsangelegenheiten der Mitglieder der Königlichen Familie und des Hohenzollernschen Fürstenhauses behält es bei der Hausverfassung sein Bewenden.[1])

[1]) Vgl. auch Art. 54, 56, 57 der Pr. Verfassungsurkunde.

§ 101. Die nach dem bisher geltenden Privat-Familienrechte der Häupter und Mitglieder der früher reichsständischen Familien begründeten Rechte werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Mit der Vormundschaftsordnung stehen eng in Verbindung:

1. Gesetz, betr. die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger und die Aufhebung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Minderjährigkeit vom 12. 7. 1875. (GS. 518).
   Danach sind Minderjährige, welche das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu keinerlei Rechtsgeschäften fähig; wogegen Minderjährige, welche das 7. Lebensjahr vollendet haben, ohne Genehmigung des Vaters, Vormundes oder Pflegers fähig sind, durch Rechtsgeschäfte, bei welcher von ihnen keine Gegenleistung übernommen wird, Rechte zu erwerben oder von Verbindlichkeiten sich zu befreien.
2. Gesetz, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder v. 13. 8. 1878 (GS. 132), welches bestimmt:
   Wer nach Vollendung des 6. und vor Vollendung des 12. Lebensjahres eine strafbare Handlung begeht, kann von Obrigkeitswegen in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt untergebracht werden, wenn die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist. Die Unterbringung zur Zwangserziehung erfolgt, nachdem das Vormundschaftsgericht durch Beschluß den Eintritt obiger Voraussetzungen festgestellt und die Unterbringung für erforderlich erklärt hat.[1])
   Das Recht der Zwangserziehung hört, abgesehen von der Aufhebung des Unterbringungsbeschlusses auf:
   1. mit dem vollendeten 18. Lebensjahre des Zöglings,
   2. mit dem Beschlusse der Entlassung aus der Zwangserziehung.

   [1]) Vgl. auch StGB. § 55, oben S. 229.
3. Der 6. Abschnitt (§§ 90—92) des Preuß. GKostenG. v. 25. 6. 1895 (GS. 234). Vgl. auch §§ 95, 112, 114 das. — Stempelabgaben werden nach den Vorschriften des Stempelsteuergesetzes v. 31. 7. 1895 (GS. 413) erhoben.

Gesetz, betreffend die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung. Vom 12. März 1893. (RGBl. 93, CBl. 159).

Die gesetzliche Zeit[1]) in Deutschland ist die mittlere Sonnenzeit des 15. Längengrades[2]) östlich von Greenwich.[3])[4])

Dieses Gesetz tritt mit dem Zeitpunkt in Kraft, in welchem nach der im vorhergehenden Absatz festgesetzten Zeitbestimmung der 1. April 1893 beginnt.

Urkundlich ꝛc.

[1]) d. i. die „mitteleuropäische Zeit“ [MEZ]. Die mitteleuropäische Zeit gilt außer in Deutschland nochnin: Schweden, Norwegen, Dänemark, Oesterreich-Ungarn mit Bosnien und der Herzegowina, der Schweiz, Italien, Serbien, Montenegro u. Griechenland.

[2]) Dieser Meridian (eine Zeitstunde östlich von Greenwich) schneidet Deutschland nahezu in der geographischen Mitte. Er zieht 6½ Zeitminuten östlich von Berlin annähernd über Stargard, Sorau und Görlitz. Die Ostgrenze des Reichs ist 31 Minuten, die Westgrenze 36 Minuten von ihm entfernt.

[3]) Weitere „Zonenzeiten“ sind: a) Die westeuropäische Zeit [WEZ] für Großbritannien u. Irland, die Niederlande, Belgien, Luxemburg, Frankreich, Spanien u. Portugal. Dieselbe bleibt 1 Stunde hinter MEZ zurück; b) die osteuropäische Zeit [OEZ] für Finnland, das westliche europäische Rußland, Rumänien, Bulgarien, europäische Türkei und Kleinasien. Diese ist der MEZ um 1 Stunde voraus.

[4]) Wenn der Unterschied zwischen der gesetzlichen Zeit und der Ortszeit mehr als ¼ Stunde beträgt, kann die höhere Verwaltungsbehörde bezüglich der Zeitbestimmungen im Titel VII der Reichs-Gewerbeordnung (Gewerbliche Arbeiter) und in den hierauf beruhenden Ausführungs- und Ausnahmebestimmungen für einzelne Betriebe oder Betriebstheile Abweichungen von der Vorschrift im Abs. 1 zulassen. Die Abweichungen dürfen nicht mehr als ½ Stunde betragen. (G. betr. die Abänderung des gegenwärtigen Gesetzes vom 31. 7. 1895. RGBl. 426, CBl. 545).

Portofreiheiten, Postsendungen und Telegramme in Dienst-Angelegenheiten.

a) Gesetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes.[1]) Vom 5. Juni 1869. (BGBl. 141.)

[1]) Gilt jetzt im ganzen Deutschen Reich. Vgl. Gesetz v. 1. 3. 1872 (GBl. f. Elf.-Lothr. 150), Gesetz v. 29. 5. 1872 (RGBl. 167) und EinfG. zur RV., § 2, oben S. 1. — Zur Ausführung dieses Gesetzes ist das „Regulativ über die Portofreiheiten“ vom General-Postamt (Handbuch für Post und Telegraphie 1892. 224) erlassen.

§ 2. In reinen Bundesdienst-Angelegenheiten[1]) werden Postsendungen jeder Art innerhalb des Norddeutschen Postgebietes portofrei befördert, wenn die Sendungen von einer Bundesbehörde[2]) abgeschickt oder an eine Bundesbehörde gerichtet sind und die äußere Beschaffenheit, sowie das Gewicht[3]) der Sendungen den von der Bundes-Postverwaltung in dieser Beziehung zu erlassenden besonderen Bestimmungen entspricht.

Alle in Bundesrathssachen, sowie in Militär- und Marine-Angelegenheiten,[4]) als reinen Bundesdienst-Angelegenheiten, im Norddeutschen Postgebiete bisher allgemein bestandenen Portofreiheiten werden aufrecht erhalten.[5])

[1]) Als reine (Bundes-)Reichsdienst-Angelegenheiten sind nicht zu betrachten: Sendungen, welche sich auf den gewerblichen Geschäftsbetrieb einer Behörde oder Anstalt beziehen, sowie Sendungen, welche ein Privatinteresse betreffen, sofern dieselben nicht lediglich durch den

Instanzenzug der zuständigen Dienststellen veranlaßt werden. Regul. Art. 3 und 4. Vgl. im übrigen unten folgenden E. MöA. vom 28. 10. 1889, unter VI.

[2]) Das Gesetz bezieht sich sowohl auf die Sendungen der Reichseisenbahn- und Staatseisenbahnbehörden, als auch auf diejenigen der Privateisenbahnen, soweit es sich um reine Reichsdienstangelegenheiten handelt.

[3]) Aeußere Beschaffenheit und Gewicht der Sendung: Regul. Art. 2; E. MöA. v. 28. 10. 1889, unter II. (S. 366). Auch Siegelmarken dürfen verwendet werden. Die Siegel oder Stempel der Privat-Eisenbahngesellschaften gelten hierbei als „amtliche".

[4]) Militär- und Marineangelegenheiten: Regul. Art. 7, 8; E. MöA. v. 28. 10. 1889, unter I.

[5]) Welche Gebühren auch für die nach § 2 portofreien Sendungen zu entrichten sind, bestimmt Regul. Art. 13; E. MöA. v. 28. 10. 1889, unter IV.

§ 11. Der Bundes-Postverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, mit Staatsbehörden Abkommen dahin zu treffen, daß von den Behörden an Stelle der Porto- und beziehungsweise Gebührenbeträge für die einzelnen Sendungen Aversionalsummen an die Bundes-Postverwaltung gezahlt werden.

Vgl. die folgenden

b) Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten.

Beschluß des Königl. Preuß. Staatsministeriums vom 7. Februar 1894. StM. 358.

Durch die nachfolgenden Bestimmungen ist:

Die Abholung der Dienstsendungen von der Post,
die Bestellung von Sendungen am Orte durch Bedienstete der Eisenbahnverwaltung und
das Verfahren bezüglich des als „Eisenbahndienstsache, mit Zug" zu befördernden Schriftwechsels nicht geändert.

Mit der Reichs-Postverwaltung ist auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, vom 5. Juni 1869 (BGBl. 141) ein Abkommen dahin geschlossen, daß vom 1. April d. J. ab an Stelle der Porto- und beziehungsweise Gebührenbeträge für die einzelnen frankirt abzuschickenden portopflichtigen Sendungen der Königlichen Behörden und der einzeln stehenden Königlichen Beamten eine Aversionalsumme an die Reichs-Postverwaltung gezahlt wird.

Von der Aversionirung sind jedoch ausgeschlossen[1]) und daher auch ferner an die Postverwaltung im Einzelnen durch Verwendung von Postwerthzeichen beziehungsweise baar zu entrichten:

a) das Porto für Sendungen nach dem Auslande,
b) das Porto für Sendungen, welche bei den Behörden unfrankirt eingehen,
c) die Gebühr für Bestellung der Briefe mit Werthangabe, Packete mit oder ohne Werthangabe, Einschreibpackete und Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen,
d) das Eilbestellgeld,
e) die Nebengebühr für die von dem Landbriefträger eingesammelten, zur Weitersendung mit der Post bestimmten Gegenstände, wenn die Sendung selbst, auf welche überhaupt diese Gebühr Anwendung findet, unfrankirt abgesandt werden soll,
f) die Postanweisungsgebühr für die Uebermittelung der auf Postauftragssendungen eingezogenen und dem Auftraggeber zu übersendenden Beträge.

An Stelle des Regulativs des Königlichen Staatsministeriums vom 28. November 1869 treten nun für die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 1. April d. J. ab nachstehende Bestimmungen in Kraft.

[1]) In die Aversionirung sind einbezogen:

a) die Porto- und Gebührenbeträge für Sendungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellungsbezirk der Aufgabe-Postanstalt;
b) die Nebengebühren für die von den Landbriefträgern entgegengenommenen, zur Weitersendung mit der Post bestimmten Sendungen, soweit die betreffenden Sendungen überhaupt einer Nebengebühr unterliegen und bis zum Bestimmungsort frankirt werden sollen;
c) die Gebühr (das Franko) für Postauftragssendungen;
d) die Gebühr für die Uebermittelung des eingezogenen Nachnahmebetrages;
e) bei frankirt abzusendenden Briefen mit Zustellungsurkunde neben dem Porto für den Hinweg des Briefes die Zustellungsgebühr und das Porto für die Rücksendung der Zustellungsurkunde;
f) bei frankirten Nachnahmesendungen neben dem Porto und der Vorzeigegebühr die Gebühr für die Uebermittelung der eingezogenen Nachnahmebeträge.

§ 1. Frankirt abzuschicken sind alle Postsendungen[1]) zwischen Königlichen Behörden einschließlich der einzeln stehenden Königlichen Beamten,[2]) ferner die Postsendungen an andere Empfänger, wenn dieselben entweder:

a) nicht im Interesse der Empfänger sondern ausschließlich im Staatsinteresse[3]) erfolgen, oder
b) an eine Partei gerichtet sind, welche nach den bisherigen Vorschriften auf portofreie Zustellung einen Rechtsanspruch[4]) hat, oder
c) in einer Prozeß- oder Vormundschaftssache ergehen, für welche einer Partei das Armenrecht bewilligt ist.

Alle sonstigen von Königlichen Behörden ausgehenden Postsendungen sind unfrankirt abzulassen; bei Postanweisungen ist jedoch, da diese dem Frankirungszwange unterliegen, der entfallende Frankobetrag durch den Absender erforderlichen Falles von dem Geldbetrage der Ueberweisung vorweg abzuziehen.

[1]) dazu gehören auch Bescheide auf begründet befundene Beschwerden und Reklamationen einschl. der von Amtswegen zu ertheilenden „Vorbescheide"; ferner Benachrichtigungsschreiben, die gemäß der Kassenordnungen den Empfangsberechtigten über erfolgte Zahlungen im Postanweisungsverkehr zugefertigt werden.

[2]) auch wenn sie sich auf Dienstreisen oder auf Urlaub befinden. Die betreffenden Beamten haben unter dem handschriftlich herzustellenden Aversionirungsvermerk ihren Amtscharakter derart zu bezeichnen, daß kein Zweifel entstehen kann, welcher Behörde sie angehören. Auch Personen, welche, ohne Beamten-Eigenschaft zu besitzen, als Organe der Staatsverwaltung fungieren oder von den Behörden mit Ausführung bestimmter im Staatsinteresse liegender Geschäfte beauftragt werden (Pegelbeobachter der Strombauverwaltungen, Beobachter für das meteorologische Institut) können von dem Aversionirungsvermerk Gebrauch machen. (E. M. d. J. u. F. v. 22. 6. 1895. EVBl. 601.)

[3]) Wenn bei Postsendungen an Privatpersonen neben dem Staatsinteresse gleichzeitig das Interesse der Privatpersonen vorliegt, so findet eine Frankirung nicht statt.

[4]) d. i. wenn in Verträgen gegenseitige Frankirung des Schriftwechsels vereinbart worden ist.

§ 2. (1) Die frankirt abzuschickenden Sendungen, soweit sie der Aversionirung unterliegen, sind

1. mit dem Vermerk „frei laut Aversum Nr. 21", abgekürzt „frei lt. Avers. Nr. 21" und
2. mit der Bezeichnung der absendenden Behörde zu versehen.

(2) Der unter 1 bezeichnete Vermerk ist auf die Vorderseite der Sendung beziehungsweise bei Packeten auf die Vorderseite der Packetadresse in die linke untere Ecke, und die Bezeichnung der absendenden Behörde unmittelbar unterhalb dieses Vermerks zu setzen.

(3) Außerdem müssen sich die Sendungen durch den Verschluß mittels des Dienstsiegels oder Dienststempels oder mittels Siegelmarken der absendenden Behörde im Einzelnen als zur unentgeltlichen Beförderung geeignet erweisen. Sendungen, welche offen zur Einlieferung gelangen, z. B. Postkarten und Postanweisungen, müssen außer mit dem Vermerke: „frei lt. Avers. Nr. 21" und der Bezeichnung der Behörde ebenfalls mit dem Dienstsiegel oder Dienststempel oder mit Siegelmarken der absendenden Behörde bedruckt werden. Bei Postkarten und Postanweisungen hat dieser Abdruck auf der Adreßseite zu erfolgen[1]).

(4) Bei Briefen mit Zustellungsurkunde ist der Vermerk „frei lt. Avers. Nr. 21" auch auf die Außenseite der Zustellungsurkunde zu setzen.

(5) Nachnahme-Postanweisungen werden von dem Postbeamten, welcher dieselben ausfertigt, in der linken unteren Ecke mit dem Vermerk „frei lt. Avers. Nr. 21" versehen.

(6) Von dem vorstehend bezeichneten Erforderniß eines Dienstsiegels oder Dienststempels oder von Siegelmarken wird nur dann abgesehen, wenn der Absender sich nicht im Besitze eines dieser Verschlußmittel befindet und dies auf der Adresse unterhalb des in Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Vermerks durch die Worte „In Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens unter Beisetzung der Amtseigenschaft bescheinigt.

[1]) und zwar an der sonst zum Aufkleben der Postwerthzeichen bestimmten Stelle (die rechte obere Ecke).

§ 3. Die Behörden einschließlich der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Beamten haben sich zur Herstellung der im § 2 Abs. 1 unter 1 und 2 bezeichneten Vermerke eines Stempels zu bedienen, welcher der nachstehenden Form entspricht:

Frei lt. Avers. Nr. 21.
Kgl. Pr. Amtsgericht.

Die Angabe des Orts, an welchem die Behörde ihren Sitz hat, ist in dem Stempel nicht erforderlich.

Der Stempel ist in einer gegen unbefugten Gebrauch sichernden Weise aufzubewahren.

Einzeln stehende nicht im Besitze eines Stempels befindliche Beamte haben den Vermerk „frei lt. Avers. Nr. 21" unter Beisetzung ihrer Namensunterschrift und ihrer Amtseigenschaft handschriftlich herzustellen. Führen dieselben keinen Dienststempel, so ist nach der Vorschrift im § 2 Abs. 6 zu verfahren.

§ 4. Die Frankirung der nach Orten außerhalb des Deutschen Reichs bestimmten Sendungen erfolgt in der bisherigen Weise durch Kontirung des Portos und der sonstigen Postgebühren.

Die bezeichneten Sendungen werden von der ablassenden Behörde in ein Porto-Kontobuch eingetragen und demnächst mit dem letzteren der Postanstalt übergeben, welche die tarifmäßigen Porto- und Gebührenbeträge sowohl in dieses Buch, als auch in ihr Gegenbuch einträgt. Ebenso werden das Porto und die Gebühren für sämmtliche an eine Königliche Behörde gerichtete Sendungen, welche unfrankirt eingehen, bei der Auslieferung Seitens der Postanstalten in den bezeichneten Büchern kontirt.

Allmonatlich werden die kontirten Gesammtbeträge von den Behörden an die Postanstalten gegen Quittung im Kontobuch gezahlt.

§ 5. In Betreff der Wiedereinziehung derjenigen von einer Behörde verauslagten Porto- und Gebührenbeträge, zu deren Erstattung der Absender oder der Empfänger einer Sendung oder ein sonstiger Interessent verpflichtet ist, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften. Auch fernerhin sind überall die tarifmäßigen Porto- und Gebührenbeträge in Ansatz zu bringen.

§ 6. Die nach § 1 unfrankirt abzulassenden portopflichtigen Sendungen sind auf der Adresse als „portopflichtige Dienstsache" zu bezeichnen und mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde zu versehen.[1])

Einzeln stehende Beamte, welche ein solches nicht führen, haben unter dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache" die „Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters zu bescheinigen.

[1]) Durch den in der oberen linken Ecke der Adreßseite anzubringenden Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" wird die Befreiung der portopflichtigen Briefe von dem für unfrankirte Briefe zu erhebenden Zuschlagporto begründet; eine gleiche Befreiung von dem Portozuschlag wird den Packetsendungen bis zum Gewicht von 5 kg und den Sendungen mit Werthangabe zu Theil, wenn die Portopflichtigkeit solcher Dienstsendungen in ähnlicher Weise durch den vorbezeichneten Vermerk erkennbar gemacht ist. Der Vermerk darf deshalb auf den unfrankirt abzulassenden Postsendungen nicht weggelassen werden.

Sendungen an Privatpersonen, die das Porto zur Frankirung etwa vorher eingesandt haben, sind unter Verwendung des eingeschickten Portobetrages mit dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache, frei" zu versehen.

§ 7. Die Königlichen Behörden haben in ihrem Geschäftsverkehr auf thunlichste Beschränkung der Porto-Ausgaben Bedacht zu nehmen und insbesondere folgende Bestimmungen sorgfältig zu beachten:

1. Sollen mehrere Briefe gleichzeitig an eine Adresse abgesandt werden, so sind dieselben in ein gemeinschaftliches Couvert zu verschließen.
2. Packete ohne Werthdeklaration, deren Gewicht mehr als 10 Kilogramm beträgt, sind da, wo Eisenbahnverbindungen bestehen, soweit es ohne unverhältnißmäßige Verzögerung ihrer Beförderung oder einen sonstigen Nachtheil geschehen kann, als Frachtgut mit der Eisenbahn zu versenden. Dagegen sind Geld- und andere Werthsendungen stets zur Post zu geben.
3. Zu den Reinschriften der Verfügungen an Privatpersonen ist Papier von solcher Beschaffenheit zu

verwenden, daß das Gewicht desselben einschließlich des Couverts das zulässige Maximalgewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigt.

1. Die Aversionirung der Postgebühren stellt nur eine vereinfachte Form der Entrichtung dieser Gebühren dar, und die Höhe der von der Staatskasse an die Reichs-Postverwaltung zu entrichtenden Summe wird auf Grund anderweiter Zählungen bemessen. Es ist daher nach wie vor auf thunlichste Vermeidung von frankirt abzuschickenden Sendungen und auf Absendung in einer mit thunlichst geringen Gebühren belasteten Form Bedacht zu nehmen.

Die Briefform ist bei Sendungen bis zu 250 g der Packetform vorzuziehen.

Besondere Umschläge sind zur Verringerung des Gewichts der abzusendenden Briefe in der Regel nur zu verwenden, wenn mehr als 2 Seiten des Bogens beschrieben sind oder Anlagen zugehören; im anderen Falle ist die Adresse auf die Außenseite des verwendeten Bogens zu setzen. — Vgl. auch E. MöA. v. 2. 11. 1894 (EVBl. 242), nach welchem mit Nachdruck auf die Befolgung der Anordnungen zur thunlichsten Beschränkung der Postsendungen zu halten ist.

2. Bei den für die Redaktion des Eisenbahn-Verordnungs-Blattes bestimmten Mittheilungen ist in der Regel bahnamtliche Beförderung in Anspruch zu nehmen, in welchem Falle die Sendungen mit folgender Aufschrift zu versehen sind:

An
die Redaktion des Eisenbahn-Verordnungs-Blattes
in Berlin
Ministerium der öffentlichen Arbeiten.
E. D. S. mit Zug
und durch die Station Potsdamer Bahnhof.

Die Beförderung durch die Post bleibt auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen eine schleunige Bestellung erforderlich und deren Erreichung durch diese Beförderungsart sicherer anzunehmen ist, als durch die bahnamtliche Beförderung.

§ 8. Die Verrechnung der nicht aversirten Porto- und Gebührenverträge erfolgt nach Anleitung des Etats im Ressort der Justizverwaltung bei dem dazu bestimmten Ausgabe-Kapitel, in allen übrigen Ressorts dagegen bei den betreffenden Büreaubedürfnißfonds.

Behörden und einzeln stehende Beamte, welche nicht mit einem eigenen, auch zur Bestreitung der nicht aversionirten Porto- und Gebührenbeträge bestimmten Büreaubedürfnißfonds versehen sind, haben diese Ausgaben zusammen mit den etwaigen sonstigen Frachtgebühren für dienstliche Sendungen und den Telegrammgebühren bei der vorgesetzten Behörde zur Erstattung aus deren Büreaubedürfnißfonds zu liquidiren. Ausgenommen sind die Spezialkommissare und Vermessungsbeamten der landwirthschaftlichen Verwaltung, welche die ihnen nach der Aversionirung noch erwachsenden Porto-Ausgaben, sowie die Telegrammgebühren aus den Büreau- beziehungsweise Amtskosten-Entschädigungen zu bestreiten haben.

§ 9. Den einzelnen Ministerien bleibt vorbehalten, die für ihre Ressorts erforderlichen näheren Vorschriften über die Ausführung dieser Bestimmungen zu erlassen.

Durch die Aversionirung der Porto- und Gebührenbeträge wird die portofreie Beförderung von Postsendungen unter der Bezeichnung „Militaria“, „Marinesache“, „Postsache“, „Telegraphensache“, „Zollvereinssache“, „Reichsdienstsache“ (vgl den nachfolgenden E. MöA. vom 28. 10. 1889 über Beförderung von Dienstsendungen) nicht berührt.

Für die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten (Bek. d. RK. v. 29. 8. 1870, 17. 4. 1872, 8. 7. 1873 (RGBl. 1870 514, 1872. 108, 1873. 232) — desgl. zwischen diesen und den Behörden in Oesterreich-Ungarn (Bek. d. RK. v. 31. 10. 1873 (RGBl. 366) kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Portopflichtige Sendungen sind stets von der absendenden Behörde zu frankiren.
2. Bei Korrespondenzen zwischen Behörden in Parteisachen entrichtet die absendende Stelle das Porto auch in solchen Fällen, in welchen die Pflicht zur Portozahlung einer im Gebiete der empfangenden Stelle befindlichen Partei obliegt.
3. Die empfangende Stelle ist zwar befugt, den Portobetrag von der Partei einzuziehen, jedoch soll von einer Erstattung desselben an die absendende Behörde des anderen Staates bis auf Weiteres Abstand genommen werden.

c) Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend Beförderung von Dienstsendungen. Vom 28. Oktober 1889. (EVBl. 296).

Die nachstehenden Bestimmungen über die Beförderung der Dienstsendungen im Verkehr zwischen Staatseisenbahnbehörden einerseits und Reichsbehörden, Militärbehörden sowie Militäranwärtern andererseits werden zur Beachtung mitgetheilt:

I. Portofrei werden innerhalb des deutschen Reichs, jedoch mit Ausschluß des inneren Postverkehrs von Bayern und Württemberg, durch die Post befördert:

a) Sendungen jeder Art in reinen Reichsdienst-Angelegenheiten, wenn sie von einer Reichsbehörde abgeschickt oder an eine Reichsbehörde gerichtet sind. Den Reichsbehörden werden diejenigen einzelnen Beamten, welche eine solche Behörde vertreten, gleich geachtet.

In Militär- und Marinesachen ist die Portofreiheit in reinen Reichsdienst-Angelegenheiten nicht davon abhängig, daß die Sendungen von Reichsbehörden abgesandt oder an Reichsbehörden gerichtet sind; vielmehr genießen in dergleichen Angelegenheiten auch die Sendungen von und an Staatsbehörden die Portofreiheit;

b) die an unmittelbare Staatsbehörden gerichteten Gesuche der Militäranwärter (§ 1 der Anstellungsgrundsätze), sofern die Sendung mit dem Siegel des Bezirksfeldwebels oder Ortsvorstandes oder einer anderen Behörde verschlossen und der Name sowie die Eigenschaft des Militäranwärters in der Aufschrift bezeichnet ist;

c) die seitens der Anstellungsbehörden an Militäranwärter gerichteten, lediglich durch Bewerbungen Solcher um ihnen vorbehaltene Stellen veranlaßten Sendungen.

II. Zur Anerkennung der Portofreiheit durch die Postanstalten ist erforderlich, daß die Sendungen:

a) mit amtlichem Siegel oder Stempel bezw. mit amtlicher Siegelmarke und

b) in der Aufschrift mit dem Postfreiheitsvermerk „Militaria“, „Marinesache“, „Postsache“, „Telegraphensache“, „Zollvereinssache“ und in allen

übrigen Fällen mit dem Portofreiheitsvermerk
„Reichsdienstsache"
versehen sind.

Von dem Erforderniß eines amtlichen Siegels u. s. w. (zu a) wird nur dann abgesehen, wenn der Absender ein unmittelbarer Staatsbeamter ist, sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels u. s. w. befindet und unter dem Portofreiheitsvermerk „die Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens und Beisetzung der Amtseigenschaft bescheinigt.

Bei Postanweisungen und Begleitadressen zu Packetsendungen ist der Portofreiheitsvermerk in den für die Aufschrift bestimmten Raum zu setzen, unter Beidrückung eines das amtliche Siegel vertretenden farbigen Stempels bezw. unter Beifügung einer Siegelmarke oder der vorerwähnten Bescheinigung.

Das Gewicht einer portofreien Sendung in Brief- oder ähnlicher Form soll in der Regel über 250 g nicht hinausgehen.

Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß die zur Post gegebenen portofreien Packetsendungen das Gewicht von 10 kg nicht übersteigen.

Bei Packeten, deren Inhalt nicht aus baarem Gelde, ungemünztem Golde und Silber, Juwelen und Pretiosen, oder aus Schriften, Akten, Listen, Tabellen und Rechnungen, sondern aus anderen Gegenständen besteht, darf das Gewicht von 10 kg nicht überschritten werden, widrigenfalls das Mehrgewicht der Portozahlung unterliegt.

III. Wird eine portopflichtige Mittheilung einer portofreien Sendung hinzugefügt, oder ein portopflichtiger Gegenstand mit einem portofreien zusammengepackt, so ist die ganze Sendung portopflichtig und darf mit dem Portofreiheitsvermerk nicht versehen werden.

IV. Auch für die hiernach portofreien Sendungen müssen folgende Gebühren entrichtet werden:

1. die Zustellungsgebühr;
2. die Gebühr für die Bestellung der von weiterher eingehenden, an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirk gerichteten Briefe mit Werthangabe, Packete mit oder ohne Werthangabe, Einschreibpackete und Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen;
3. die Porto- und Gebührenbeträge für Besorgungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts;
4. das Eilbestellgeld;
5. die Verzollungsgebühr für Packete vom Zollauslande;
6. die für dringende Packetsendungen bei der Einlieferung zu erhebende besondere Gebühr;
7. die für Einschreibsendungen, sowie für gewöhnliche Packetsendungen, welche außerhalb der Dienststunden angenommen werden, im Voraus zu entrichtende besondere Gebühr.

Einschreib- bezw. Versicherungsgebühr wird für portofreie Packete auch bei Ueberschreitung der Gewichtsgrenze von 10 kg nicht erhoben.

V. Ergeben sich bei der Postanstalt begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der portofreien Bezeichnung, so wird die Sendung mit dem Vermerk „Bis zur näheren Begründung der Portofreiheit" versehen und als portopflichtig behandelt. Zugleich wird das etwaige Zuschlagsporto wie bei unfrankirten Sendungen angesetzt.

Wird sodann die Portofreiheit einer austaxirten Sendung

a) durch Vorzeigen des Inhalts, oder
b) durch Bezeichnung des Absenders und bescheinigte Angabe des Inhalts auf dem Briefumschlage, oder
c) in sonst glaubhafter Weise

nachträglich dargethan, so wird das von dem Empfänger erhobene Porto demselben erstattet. Bei Briefsendungen erfolgt diese Erstattung nur gegen Rückgabe des Briefumschlags oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben.

VI. Die Portofreiheit erstreckt sich nicht:

a) auf diejenigen Sendungen, welche sich auf den gewerblichen Geschäftsbetrieb einer Behörde oder Anstalt beziehen und deshalb als reine Reichsdienstsachen im Sinne dieser Bestimmungen (Ia) nicht zu betrachten sind;
b) auf Stadtpostsendungen (IV, 3);
c) auf Sendungen von Zivilbehörden an untergebene Beamte und an Militärbehörden behufs Feststellung der die Zivildienstverhältnisse jener Bediensteten beeinflussenden — insbesondere für Berechnung ihrer pensionsfähigen Dienstzeit maßgebenden — Militärdienste.

VII. Die Vorschriften über die Beförderung der Dienstsendungen der Staatseisenbahnverwaltung mit den Eisenbahnzügen bezw. durch das Bahnpersonal bleiben hiervon unberührt.

d) Regulativ über die geschäftliche Behandlung der Telegramme in Staatsdienst-Angelegenheiten.

Beschluß des Königl. Preuß. Staatsministeriums vom 30. Juni 1877. (MBl. 185).

Nachdem durch die Kaiserliche Verordnung vom 2. Juni d. J.[1]) (RGBl. 524) die bisher bestandene Gebührenfreiheit für Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten (§ 2 Nr. 3 und 4 der Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 8. November 1872 über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen) — mit den im § 1 Nr. 5 und 6 bezeichneten Ausnahmen — vom 1. Juli d. J. ab aufgehoben worden ist, treten mit diesem Tage folgende Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der gedachten Telegramme in Kraft.

[1]) Vgl. dieselbe im II. Theil.

§ 1. Den Telegrammen in Staatsdienstangelegenheiten verbleibt, in der Beförderung, der bisherige Vorrang vor Privattelegrammen. Sie sind daher von der absendenden Behörde wie bisher (§ 8 der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1872 — RGBl. 213[1]) als Staatstelegramme zu bezeichnen, und als solche durch Siegel oder Stempel zu beglaubigen.

[1]) jetzt Telegraphenordnung v. 15. 6. 1891, § 5 I (im II. Theil).

§ 2. Die Königlichen Behörden, mit Einschluß der einzeln stehenden eine Behörde repräsentirenden Königlichen Beamten, haben die Telegraphirungsgebühren für die von ihnen in Staatsdienstangelegenheiten abzusendenden Telegramme:

a. wenn die Aufgabe bei einem Reichstelegraphen-Amte erfolgt, entweder im Wege der Contirung oder in jedem einzelnen Falle baar und zwar durch Verwendung von Post- oder Telegraphen-freimarken oder durch Einzahlung beim Telegraphenamte, dagegen

b. wenn die Aufgabe bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation erfolgt, in allen Fällen durch baare Einzahlung bei der betreffenden Station zu entrichten.

§ 3. Die unentgeltliche Contirung wird jeder Königlichen Behörde, mit Einschluß der einzeln stehenden eine Behörde repräsentirenden Königlichen Beamten, auf diesfälligen Antrag von demjenigen Kaiserlichen Telegraphen-Amte zugestanden werden, bei welchem, nach der örtlichen Lage, die Telegramme der betreffenden Behörde regelmäßig zur Aufgabe gelangen. Ein solcher Antrag ist nur in dem Falle zu stellen, daß von dem Contirungsverfahren eine Erleichterung des Geschäftsverkehrs zu erwarten ist.

Die absendende Behörde hat den Bestimmungsort und den Empfänger des Telegramms in dem Contobuche zu verzeichnen und sodann das Telegramm mit diesem Buche dem Telegraphen-Amte zu übergeben, welches darin die Telegraphirungsgebühr und die etwaigen baaren Auslagen vermerkt. Ebenso werden Auslagen, welche auf einem an die Behörde ꝛc. eingehenden Telegramme haften, seitens des Telegraphen-Amtes in dem bezeichneten Buche kontirt. Nach Ablauf eines Monats werden die kontirten Gesammtbeträge von der Behörde an das Telegraphen-Amt, gegen Quittung in einer von dem letzteren aufzustellenden Rechnung, bezahlt.

§ 4. Die Verrechnung der von Königlichen Behörden und einzeln stehenden Königlichen Beamten für Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten zu entrichtenden Geldbeträge bei den Staatskassen und die Erstattung der von den bezeichneten Behörden und Beamten verauslagten Geldbeträge für Telegramme der gedachten Art erfolgt in derselben Weise, wie es hinsichtlich der Portobeträge für Postsendungen in Staatsdienstsachen nach den bestehenden Vorschriften zu geschehen hat.

§ 5. Die Wiedereinziehung derjenigen für Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten verauslagten Beträge, zu deren Erstattung ein Betheiligter verpflichtet ist, hat nach den, hinsichtlich der Wiedereinziehung von Post-Portobeträgen für Postsendungen in Staatsdienstsachen maßgebenden Bestimmungen zu erfolgen.

§ 6. Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten sind nur in den wichtigsten und dringendsten Fällen, oder wenn es ausdrücklich vorgeschrieben ist, abzusenden und in gedrängtester Kürze, mit Weglassung aller Kurialien und mit Vermeidung aller für das Verständniß nicht unbedingt nothwendigen Titulaturen ꝛc. abzufassen.

Der Wortlaut eines Diensttelegramms besteht aus Adresse, Inhalt und Unterschrift. Der Wortlaut ist möglichst kurz, aber deutlich und verständlich abzufassen. Alle überflüssigen Worte und Höflichkeitsformen einschließlich der Bezeichnung „Herr" sind im allgemeinen zu vermeiden. Die Amtseigenschaft ist den Personennamen hinzuzufügen, wenn durch deren Weglassen Mißverständnisse herbeigeführt werden können. Die Adresse an den Ressortminister hat zu lauten:

Herrn Arbeitsminister
Berlin.

Im übrigen sind die im Anhange zur „Anweisung für den Telegraphendienst auf den preußischen Staatsbahnen" angegebenen abgekürzten Telegramm-Adressen zulässig. In den Diensttelegrammen an den Ressortminister und an das Reichs-Eisenbahn-Amt sind jedoch keinerlei telegraphische Abkürzungen gestattet. (§ 13 der Anw.)

§ 7. Den einzelnen Ministerien bleibt überlassen, die für ihren Ressort erforderlichen näheren Bestimmungen über die Ausführung dieses Regulativs zu treffen.

Königliches Staats-Ministerium.



II. Theil.

Gesetze und Verordnungen, welche bei dem Bau, dem Betriebe und der Verwaltung der Staatseisenbahnen in Betracht kommen.

Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen. Vom 3. November 1838. (GS. 505.)[1]

[1]) Durch V. v. 19. 8. 1867 (GS. 1426), mit Ausschluß der §§ 11—13, 15—19, 38—41, 44, auch in den 1866 mit Preußen vereinigten Gebieten (VU. Art. 2, oben S. 23) eingeführt. — Vgl. auch G., betreffend die Anlage von Eisenbahnen in den Hohenzollernschen Landen, v. 1. 5. 1865 (GS. 317) und das auf Grund des Accessionsvertrages vom 18. 7. 1867 (GS. 1868. 1), durch welchen Preußen die innere Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont übernommen hat, erlassene G. über die Eisenbahnunternehmungen in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont v. 11. 3. 1870 (Waldecksches Regierungsblatt 29). An Stelle des Accessionsvertrages v. 18. 7. 1867 ist der Vertrag v. 24. 11. 1877 (GS. 1878. 18) getreten.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

haben für nöthig erachtet, über die Eisenbahnunternehmungen und insbesondere über die Verhältnisse der Eisenbahn-Gesellschaften zum Staate und zum Publikum, allgemeine Bestimmungen zu treffen, und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§ 1. Jede Gesellschaft, welche die Anlegung einer Eisenbahn[1]) beabsichtigt, hat sich an das Ministerium der öffentlichen Arbeiten*) zu wenden, und demselben die Hauptpunkte der Bahnlinie, sowie die Größe des zu der Unternehmung bestimmten Aktien-Kapitals genau anzugeben. Findet sich gegen die Unternehmung im Allgemeinen nichts zu erinnern, so ist der Plan derselben, nach den bereits ertheilten und künftig etwa noch zu erlassenden Instruktionen, einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen.[2]) Wird in Folge dieser Prüfung Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilt[3]), so hat das Ministerium der öffentlichen Arbeiten, unter Eröffnung der etwa nöthig befundenen besonderen Bedingungen und Maaßgaben, eine Frist festzusetzen, binnen welcher der Nachweis zu führen ist, daß das bestimmte Aktien-Kapital gezeichnet und die Gesellschaft, nach einem unter den Aktienzeichnern vereinbarten Statute, wirklich zusammengetreten sei.

*) früher an das Handelsministerium. Zufolge A. E. v. 7. 8. 1878 (vgl. Anm. IX zu Art. 61 VU., oben S. 30) ist an Stelle des Handelsministerium das „Ministerium der öffentlichen Arbeiten“ getreten. Der besseren Uebersicht wegen ist in dem nachfolgenden Gesetzestext überall für „Handelsministerium“ „Ministerium der öffentlichen Arbeiten“ in Schwabacher Schrift eingestellt.

[1]) d. h. einer Haupteisenbahn im Sinne der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands oder einer Nebeneisenbahn im Sinne der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands. Bezüglich der Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vgl. das unten S. 382 folgende G. über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen v. 28. 7. 1892.

[2]) Vgl. hierzu den in v. Kamptz Jahrbüchern (Bd. 22. 210) und in den VerwB. 662 abgedruckten StMB. v. 30. 11. 1838, in welchem Grundsätze und Gesichtspunkte für die Prüfung der Anträge auf Konzessionirung von Eisenbahnanlagen aufgestellt sind. (Einverständniß des Kriegsministeriums und des gesammten Staatsministeriums.)

[3]) Die Allerhöchste Genehmigung wird dem Statut der Gesellschaft, dessen weitere Bekanntmachung durch die Amtsblätter erfolgt, vorgedruckt. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Amtsblätter derjenigen Regierungsbezirke, in welchen das Unternehmen ausgeführt werden soll, oder in welchen der Eisenbahnunternehmer und der Ausgeber von Inhaber-Papieren (§ 2 Nr. 1) ihren Sitz oder Wohnsitz haben. Eine Anzeige über die Bekanntmachung wird in die Gesetz-Sammlung aufgenommen. Vgl. auch Anm. zu Art. 106 VU. — Die Genehmigungsurkunde unterliegt der Pos. 22 (unter m) des Preuß. Stempeltarifs v. 31. 7. 1895. (Erlaubnißertheilungen.) Der Stempel beträgt 100 M.

§ 2. Hinsichtlich der Aktien und der Verpflichtungen der Aktienzeichner finden folgende Grundsätze Anwendung:[1])

1. die Aktien dürfen auf den Inhaber gestellt werden und sind stempelfrei;[2])
2. die Ausgabe der Aktien darf vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrags derselben nicht erfolgen, und ebenso wenig die Ertheilung auf den Inhaber

gestellter Promessen, Interimsscheine rc. Ueber Partial-Zahlungen dürfen nur Quittungen, auf den Namen lautend, ertheilt werden;

3. der Zeichner der Aktie ist für die Einzahlung von 40 pCt. des Nominalbetrages der Aktie unbedingt verhaftet; von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden. Für den Fall, daß die ausgeschriebenen Partial-Zahlungen in Rückstand bleiben, ist die Bestimmung von Konventionalstrafen, ohne Rücksicht auf die sonst hinsichtlich deren Höhe gesetzlich bestehenden Beschränkungen, zulässig;
4. nach Einzahlung von 40 pCt. hat die Gesellschaft, wenn der ursprüngliche Zeichner der Aktie sein Anrecht auf einen Andern übertragen hat, die Wahl, ob sie
   a) den ursprünglichen Zeichner seiner Verpflichtung entlassen und sich lediglich an den Cessionar halten, oder
   b) der Abtretung ungeachtet, den ursprünglichen Zeichner noch ferner in Anspruch nehmen will, in welchem Fall die Gesellschaft gegen den Cessionar keinen Anspruch hat.

   Der hierüber von dem Vorstande der Gesellschaft zu fassende Beschluß ist beim Ausschreiben der nächsten Partialzahlung bekannt zu machen.
5. Bei jeder folgenden Cession treten dieselben Bestimmungen ein, welche unter 4. für die erste gegeben worden sind.
6. Wenn nach Einzahlung von 40 pCt. die ferneren Partialzahlungen nicht eingehen, so ist die Gesellschaft berechtigt, entweder
   a) den Zahlungspflichtigen weiter in Anspruch zu nehmen,
   oder
   b) denselben, unter Aufhebung seiner Verpflichtung gegen die Gesellschaft, des bereits Gezahlten und aller Rechte aus den bisherigen Zahlungen verlustig zu erklären. Bis zu dem Betrage, mit welchem die auf diese Weise ausscheidenden Interessenten betheiligt waren, dürfen neue Aktienzeichnungen zugelassen werden.

[1]) Auf Eisenbahn-Aktiengesellschaften finden die Bestimmungen des Deutschen HGB. Art. 173—249 g, in der Fassung nach dem G. v. 18. 7. 1884 (RGBl. 123) Anwendung. Vgl. auch G., betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung v. 20. 4. 1892 (RGBl. 477).

[2]) Vgl. G. v. 17. 6. 1833 (GS. 75) wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten.

§ 3. Das Statut ist zu Unserer landesherrlichen Bestätigung einzureichen; es muß jedoch zuvor der Bauplan im Wesentlichen festgestellt worden sein.

So lange die Bestätigung nicht erfolgt ist, bestimmen sich die Verhältnisse der Gesellschaft und ihrer Vertreter nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Gesellschafts- und Mandats-Verträge. Mittelst der Bestätigung des Statuts, welches durch die Gesetzsammlung zu publiziren ist, werden der Gesellschaft die Rechte einer Korporation oder einer anonymen Gesellschaft ertheilt.

Die staatliche Genehmigung und Beaufsichtigung von Eisenbahn-Aktien-Gesellschaften ist, soweit die Aktien-Gesellschaft in Frage kommt, aufgehoben. § 2 d. G., betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien u. die Aktiengesellschaften v. 11. 6. 1870. (BGBl. 375.) Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf und das Unternehmen der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, werden hiervon nicht berührt. § 3 eben genannten Gesetzes.

§ 4. Die Genehmigung der Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte wird dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten vorbehalten, eben so sind die Verhältnisse der Konstruktion, sowohl der Bahn als der anzuwendenden Fahrzeuge, an diese Genehmigung gebunden. Alle Vorarbeiten zur Begründung der Genehmigung hat die Gesellschaft auf ihre Kosten zu beschaffen.

§ 5. Die Anlage von Zweigbahnen kann eben so, wie die von neuen Eisenbahnen überhaupt nur mit Unserer landesherrlichen Genehmigung stattfinden.

§ 6. Zur Emission von Aktien über die ursprünglich festgesetzte Zahl hinaus, ist Unsere Genehmigung nothwendig. Die Aufnahme von Gelddarlehnen (womit der Kauf auf Kredit nicht gleichgestellt werden soll) bedarf der Zustimmung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten welches dieselbe an die Bedingung eines festzustellenden Zins- und Tilgungsfonds zu knüpfen befugt ist.

§ 7. Die Gesellschaft ist befugt, die für das Unternehmen erforderlichen Grundstücke ohne Genehmigung einer Staatsbehörde zu erwerben; zur Gültigkeit der Veräußerung von Grundstücken ist jedoch die Genehmigung der Regierung[1]) nöthig.

[1]) jetzt Minister der öffentlichen Arbeiten. (§ 159 ZG. v. 1. 8. 1883 oben S. 102.)

§ 8.*) Für den Fall, daß über den Erwerb der für die Bahn-Anlage nothwendigen Grundstücke eine Einigung mit den Grundbesitzern nicht zu Stande kommt, wird der Gesellschaft das Recht zur Expropriation, welchem auch die Nutzungsberechtigten unterworfen sind, verliehen.

Dasselbe erstreckt sich insonderheit:

1. auf den zu der Bahn selbst erforderlichen Grund und Boden;
2. auf den zu den nöthigen Ausweichungen erforderlichen Raum;
3. auf den Raum zur Unterbringung der Erde und des Schuttes rc., bei Einschnitten, Tunnels und Abtragungen;
4. auf den Raum für die Bahnhöfe, die Aufseher- und Wärterhäuser, die Wasserstationen und längs der Bahn zu errichtenden Kohlenbehältnisse zur Versorgung der Dampfmaschinen, und
5. überhaupt auf den Grund und Boden für alle sonstigen Anlagen, welche zu dem Behufe, damit die Bahn als eine öffentliche Straße zur allgemeinen Benutzung dienen könne, nöthig oder in Folge der Bahn-Anlage im öffentlichen Interesse erforderlich sind.

Die Entscheidung darüber, welche Grundstücke für die obigen Zwecke (Nr. 1—5) in Anspruch zu nehmen sind, steht in jedem einzelnen Falle der Regierung, mit Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium, zu. Dagegen ist das Expropriationsrecht auf solche Anlagen nicht auszudehnen, welche, wie Waaren-Magazine und dergleichen, nicht den unter Nr. 5 gedachten allgemeinen Zweck, sondern nur das Privat-Interesse der Gesellschaft angehen.

*) Die in den §§ 8—15 über die Expropriation enthaltenen Vorschriften sind durch das Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum v. 11. 6. 1874 ergänzt bezw. ersetzt.

§ 9.*) Außer dem Expropriationsrechte wird der Gesellschaft auch das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke behufs der Einrichtung von Interims-Wegen, der Materialien-Gewinnung ꝛc., ebenso, wie es bei der Anlegung und Unterhaltung von Kunststraßen dem Staate zusteht, eingeräumt. In welchem Umfange dieses Recht nach den, in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Vorschriften geltend zu machen, und welche Grundstücke dabei in Anspruch zu nehmen sind, hat die Regierung, vorbehaltlich des Rekurses an das Ministerium der öffentlichen Arbeiten, zu bestimmen. Jedoch ist überall das Ausgraben von Erde zur Ziegelfabrikation und von Feldsteinen, sowie die Eröffnung von Steinbrüchen und die Benutzung schon vorhandener Steinbrüche, in den durch gegenwärtigen Paragraphen den Gesellschaften beigelegten Befugnissen nicht enthalten.

§ 10.*) Wenn die Gesellschaft ein benachbartes Grundstück zur Unterbringung der Erde und des Schuttes in Anspruch genommen hat (§ 8 Nr. 3), so soll, nachdem dieser Zweck vollständig erreicht ist, der Eigenthümer die Wahl haben, dieses Grundstück (nach § 8) der Gesellschaft fortwährend zu überlassen, oder (nach § 9) gegen Ersatz der Werthsverminderung zurückzunehmen. Sollte jedoch der fortwährende Besitz desselben der Gesellschaft für die Sicherheit der Bahn nöthig sein, so fällt der Anspruch des Eigenthümers auf Rückgabe hinweg.

§ 11.*) Die Expropriation erfolgt in denjenigen Landestheilen, wo das Allgemeine Landrecht in Kraft ist, nach Vorschrift der §§ 8—11, Theil I Titel 11.

Die Regierung ernennt die Taxatoren und leitet das Abschätzungsverfahren unter Zuziehung beider Theile. Der Eigenthümer ist verpflichtet, gegen Empfang oder gerichtliche Deposition des Taxwerths, das Grundstück der Gesellschaft zu übergeben, und wird nöthigen Falls von der Regierung hierzu angehalten.

Der Eigenthümer kann, wenn er mit der Schätzung der Taxatoren nicht zufrieden ist, auf richterliche Entscheidung über den Werth antragen. Der Gesellschaft steht ein solches Recht nicht zu.

In der Rheinprovinz, soweit das Allgemeine Landrecht daselbst nicht in Kraft ist, erfolgt die Ausübung des Expropriationsrechts (§ 8) und die Feststellung der Entschädigungen nach den für die Expropriation dort geltenden Bestimmungen.

§ 12.*) Wenn bei der Entschädigung, außer dem Eigenthümer, auch Realberechtigte in Betracht kommen, so hängt es von dem Ermessen der Regierung ab, ob die Entschädigungssumme gerichtlich deponirt, oder ob dafür Kaution gestellt werden soll, in welchem letzten Fall die Gesellschaft, vom Zeitpunkt der Uebergabe an, landesübliche Zinsen zu zahlen hat.

§ 13.*) Für die vorübergehende Benutzung von Grundstücken (§ 9) ist die Entschädigung in gleicher Art, wie bei der Expropriation (§ 11), zu bestimmen. Es kann aber für deren Gewährung die Bestellung einer angemessenen Kaution verlangt werden, in welchem Falle die Regierung die Sache interimistisch zu reguliren hat.

§ 14.*) Außer der Geldentschädigung ist die Gesellschaft auch zur Einrichtung und Unterhaltung aller Anlagen verpflichtet, welche die Regierung[1]) an Wegen, Ueberfahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewässerungs- oder Vorfluths-Anlagen ꝛc. nöthig findet, damit die benachbarten Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachtheile in Benutzung ihrer Grundstücke gesichert werden.[2])

Entsteht die Nothwendigkeit solcher Anlagen erst nach Eröffnung der Bahn durch eine mit den benachbarten Grundstücken vorgehende Veränderung, so ist die Gesellschaft zwar auch zu deren Einrichtung und Unterhaltung verpflichtet, jedoch nur auf Kosten der dabei interessirten Grundbesitzer, welche deshalb auf Verlangen der Gesellschaft Kaution zu bestellen haben.

[1]) Vgl. hierzu § 158 des ZG. v. 1. 8. 1883 (oben S. 102).

[2]) Der § 14 fordert Anlagen im Interesse der benachbarten Grundbesitzer, §§ 4, 5 BO. fordern solche zur Sicherung der Bahn und des Verkehrs.

*) Die in den §§ 8—15 über die Expropriation enthaltenen Vorschriften sind durch das Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum v. 11. 6. 1874 ergänzt bezw. ersetzt.

§ 15.*) Bei der Zahlung der Geldvergütungen für Grundstücke, welche nach § 8 der Expropriation unterworfen sind, ohne Unterschied, ob die Veräußerung selbst durch Expropriation oder durch freien Vertrag bewirkt wird, kommen die, für den Chausseebau in den verschiedenen Landestheilen hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung, auch sollen die dabei vorkommenden Verhandlungen stempel- und sportelfrei erfolgen.

§§ 16—19 über den Wiederkauf und den Vorkauf sind zufolge § 57 EnteigG. gegenstandslos geworden.

§ 20. Für alle Entschädigungs-Ansprüche, welche in Folge der Bahnanlage an den Staat gemacht, und entweder von der Gesellschaft selbst anerkannt, oder unter ihrer Zuziehung richterlich festgestellt werden, ist die Gesellschaft verpflichtet.

§ 21. Das Ministerium der öffentlichen Arbeiten wird nach vorgängiger Vernehmung der Gesellschaft die Fristen bestimmen, in welchen die Anlage fortschreiten und vollendet werden soll, und kann für deren Einhaltung sich Bürgschaften stellen lassen. Im Falle der Nichtvollendung binnen der bestimmten Zeit bleibt vorbehalten, die Anlage, so wie sie liegt, für Rechnung der Gesellschaft unter der Bedingung zur öffentlichen Versteigerung[1]) zu bringen, daß dieselbe von den Ankäufern ausgeführt werde. Es muß jedoch dem Antrage auf Versteigerung die Bestimmung einer schließlichen Frist von 6 Monaten zur Vollendung der Bahn vorangehen.

[1]) Die hier und im § 47 vorgesehenen öffentlichen Versteigerungen erfolgen nach den für die Zwangsversteigerung der Bahn geltenden Vorschriften. Die Feststellung eines geringsten Gebots (Anm. zu § 47 EEG., oben S. 315) findet nicht statt. (G. betr. das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben, v. 19. 8. 1895. GS. 499), § 46.

§ 22. Die Bahn darf dem Verkehr nicht eher eröffnet werden, als, nach vorgängiger Revision der Anlage, von der Regierung[1]) die Genehmigung dazu ertheilt worden.

[1]) jetzt Minister der öffentlichen Arbeiten (§ 159 ZG. vom 1. 8. 1883. Vgl. diesen oben S. 102).

§ 23, betreffend Bahnpolizei ist durch Art. 43 RV. (Vgl. diesen nebst Anm. oben S. 13) gegenstandslos geworden.

§ 24. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bahn nebst den Transport-Anstalten fortwährend in solchem Stande zu erhalten, daß die Beförderung mit Sicherheit und auf die der Bestimmung des Unternehmens entsprechende Weise erfolgen könne, sie kann hierzu im Verwaltungswege angehalten werden.

Vgl. Art. 43 ff. RV.

§ 25. Die Gesellschaft ist zum Ersatz verpflichtet für allen Schaden, welcher bei der Beförderung auf der Bahn, an den auf derselben beförderten Personen und Gütern, oder auch an anderen Personen und deren Sachen, entsteht und sie kann sich von dieser Verpflichtung nur durch den Beweis befreien, daß der Schade entweder durch die eigene Schuld des Beschädigten, oder durch einen unabwendbaren äußern Zufall[1]) bewirkt worden ist. Die gefährliche Natur der Unternehmung selbst ist als ein solcher, von dem Schadensersatz befreiender, Zufall nicht zu betrachten.

[1]) „Höhere Gewalt". Vgl. § 1 HaftpflichtG.

Gesetz, betreffend einen Zusatz zu § 25 des gegenwärtigen Gesetzes vom 3. Mai 1869 (GS. 665).

Dessen einziger Artikel lautet:

„Die Eisenbahnen sind nicht befugt, die Anwendung der im § 25 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom

3. November 1838 enthaltenen Bestimmungen über ihre Verflichtung zum Ersatze des Schadens, welcher bei der Beförderung auf der Bahn an den auf derselben beförderten Personen oder an anderen Personen entsteht zu ihrem Vortheile durch Verträge (mittelst Reglements oder durch besondere Uebereinkunft) im Voraus auszuschließen oder zu beschränken.

Vertrags-Bestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung."

Der § 25 ist in Geltung, soweit die neuere Haftpflichtgesetzgebung (Vgl. Art. 395, 400, 401, 421 HGB., Reichs-Haftpflichtgesetz vom 7. 6. 1871, die Haftpflichtbestimmungen der VO. [§§ 9, 34, 36, 68, 74--81, 88, 89, 90], die Unfallversicherungsgesetze v. $\frac{6.\ 7.\ 84}{28.\ 5.\ 85}$ 2c.) die Schadensersatzpflicht der Eisenbahnen nicht anderweitig regeln. Er kommt insbesondere dann zur Anwendung, wenn es sich um Schaden handelt, welcher an den nicht auf der Eisenbahn beförderten Sachen durch den Betrieb entsteht, wie z. B. der durch Funkenauswurf der Lokomotive verursachte Schaden.

§ 26. Für die ersten 3 Jahre nach dem auf die Eröffnung der Bahn folgenden 1. Januar wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 45, der Gesellschaft das Recht zugestanden, ohne Zulassung eines Konkurrenten,[1]) den Transportbetrieb allein zu unternehmen und die Preise sowohl für den Personen- als für den Waarentransport nach ihrem Ermessen zu bestimmen. Die Gesellschaft muß jedoch

1. den angenommenen Tarif beim Beginn des Transportbetriebes und die späteren Aenderungen sofort bei deren Eintritt, im Falle der Erhöhung aber 6 Wochen vor Anwendung derselben, der Regierung anzeigen und öffentlich bekannt machen, und
2. für die angesetzten Preise alle zur Fortschaffung aufgegebene Waaren, ohne Unterschied der Interessenten, befördern, mit Ausnahme solcher Waaren, deren Transport auf der Bahn durch das Bahn-Reglement[2]) oder sonst polizeilich für unzulässig erklärt ist.

[1]) Vgl. jedoch Art. 41 RV. (oben S. 13).

[2]) Verkehrs-Ordnung.

§ 27. Nach Ablauf der ersten 3 Jahre können, zum Transportbetriebe auf der Bahn, außer der Gesellschaft selbst, auch Andere, gegen Entrichtung des Bahngeldes oder der zu regulirenden Vergütung (§§. 28—31. vergl. mit §. 45.), die Befugniß erlangen, wenn das Ministerium der öffentlichen Arbeiten, nach Prüfung aller Verhältnisse, angemessen findet, denselben eine Konzession zu ertheilen.

§ 28. Auf solche Konkurrenten sind, in Ansehung der Bahn-Polizei, der guten Erhaltung ihrer Anstalten, sowie der Verpflichtung zum Schaden-Ersatz, dieselben Bestimmungen anzuwenden, welche in den §§. 23. 24. 25. für die ursprüngliche Gesellschaft gegeben sind.

§ 29. Die Höhe des Bahngeldes, zu dessen Forderung die Gesellschaft, in Ermangelung gütlicher Einigung mit den Transport-Unternehmern, berechtigt ist, wird in der Art festgesetzt, daß durch dessen Entrichtung, unter Zugrundelegung der wirklichen Erträge aus den letztverflossenen Jahren,

1. die Kosten der Unterhaltung und Verwaltung der Bahn nebst Zubehör (mit Ausschluß der das Transport-Unternehmen angehenden Betriebs- und Verwaltungskosten) bestritten,
2. der statutenmäßige Beitrag zur Ansammlung eines Reservefonds[1]) für außergewöhnliche, die Bahn und Zubehör betreffende Ausgaben aufgebracht,
3. die von der Gesellschaft zu übernehmenden Lasten (einschließlich der im § 38 gedachten) gedeckt werden können; woneben außerdem
4. der Gesellschaft an Zinsen und Gewinn ein, der bisherigen Nutzung entsprechender, Reinertrag des auf die Bahn und Zubehör verwendeten Anlage-Kapitals, zu gewähren bleibt, mit der weiteren Maaßgabe jedoch, daß dieser Reinertrag, auch wenn die Erträge der verflossenen Jahre eine höhere Nutzung des Anlage-Kapitals gewährt hätten, nicht höher als zu 10 pCt. des letzteren, dagegen umgekehrt, auch wenn die Erträge der Vorjahre sich nicht so hoch belaufen hätten, nicht geringer als zu 6 pCt. des Anlage-Kapitals in Ansatz kommen soll. Zum Anlage-Kapital sind auch alle spätere wesentliche, von der Regierung als solche anerkannte, Meliorationen zu rechnen, in soweit dieselben durch Erweiterung des Grund-Kapitals bewirkt worden sind.

[1]) gemäß Art. 185 b HGB. Außer dem Reservefonds werden gebildet: ein Erneuerungsfonds zur Bestreitung der Kosten der regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel; ein Spezial-Reservefonds zur Bestreitung von solchen durch außergewöhnliche Elementar-Ereignisse und größere Unfälle hervorgerufenen Ausgaben, welche erforderlich werden, damit die Beförderung mit Sicherheit und in der, der Bestimmung des Unternehmens entsprechenden Weise erfolgen kann.

§ 30. Die Berechnung des Bahngeldes geschieht in folgender Weise:

1. Aus den von der Gesellschaft im letzten Vierteljahr der ersten Betriebsperiode vorzulegenden Rechnungen der verflossenen 2¾ Jahre ist zunächst der bis dahin durchschnittlich gewonnene Reinertrag 1 Jahres zu ermitteln. Dieser Reinertrag wird nach Verhältniß der
   auf die Bahn und deren Zubehör
   und auf das Fuhr- und Transport-Unternehmen
   nebst dem dazu gehörigen Inventar
   verwendeten Anlage-Kapitalien vertheilt, und der hiervon auf die Bahn und deren Zubehör fallende Antheil, mit Berücksichtigung der im § 29 Nr. 4 gegebenen Vorschriften für den Reinertrag der Bahn angenommen. Der sonach festgestellte Reinertrag der Bahn und der jährliche Durchschnittsbetrag der in dem § 29 Nr. 1—3 bezeichneten Ausgabe-Positionen zusammengenommen, bilden die Theilungssumme, welche der Festsetzung des Bahngeldes zum Grunde zu legen ist.
2. Die Frequenz der Bahn ist nach der Einnahme an Personen- und Frachtgeld zu berechnen und hierbei entweder die Zentnerzahl der Güterfracht nach Verhältniß des Personengeldes zum Frachtgelde auf Personen-Einheiten, oder auch die Personenzahl nach demselben Verhältniß auf Zentner-Einheiten zu reduziren.
3. Die zu 1 ermittelte Summe, durch die Zahl des auf Personen- oder Zentner-Einheiten reduzirten Fuhr- und Transportbetriebes zu 2 getheilt, ergiebt die Höhe des zu entrichtenden Bahngeldes für 1 Person oder 1 Zentner Waare.

   Haben bei einer Bahn verschiedene Sätze des Personengeldes oder für den Güter-Transport stattgefunden, so soll bei der Reduktion zu 2

hinsichtlich des Personengeldes überall nur der niedrigste Satz

hinsichtlich des Güter-Transports aber ein Durchschnittssatz

angenommen werden.

4. Die schließliche Feststellung des Bahngeldes für Personen und Güter erfolgt demnächst in dem bei der Reduktion auf Personen- oder Zentner-Einheiten zum Grunde gelegten Verhältnisse, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der bisherigen Sätze für den Güter-Transport.

§ 31. Das Bahngeld ist in bestimmten Perioden, welche das Ministerium der öffentlichen Arbeiten für jede Eisenbahn auf wenigstens 3 und höchstens 10 Jahre festzusetzen hat, von Neuem zu reguliren. Die Gesellschaft darf das festgesetzte Bahngeld nicht überschreiten, wohl aber vermindern. Sowohl der für die ganze Periode festgesetzte Tarif, als diese in der Zwischenzeit eintretende Veränderungen, sind öffentlich bekannt zu machen und auf alle Transporte ohne Unterschied der Unternehmer gleichmäßig anzuwenden. Enthält der neue Tarif eine Erhöhung des Bahngeldes, so kann diese erst 6 Wochen nach der Bekanntmachung zur Anwendung kommen.

§ 32. Es bleibt der Gesellschaft überlassen, nachdem die Regulirung des Bahngeld-Tarifs nach §§ 29 und 30 erfolgt ist, die Preise, welche sie für die Beförderung an Fuhrlohn neben dem Bahngelde erheben will, nach ihrem Ermessen anzusetzen; es dürfen solche jedoch nicht auf einen höheren Reinertrag als 10 pCt. des in dem Transport-Unternehmen angelegten Kapitals berechnet werden.

Die Gesellschaft ist hierbei verpflichtet:

1. den Fracht-Tarif (sowohl für den Waaren- als für den Personen-Transport), welcher nachher ohne Zustimmung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten nicht erhöhet werden darf, so wie demnächst die innerhalb der tarifmäßigen Sätze vorgenommenen Aenderungen, und zwar im Falle einer Erhöhung früher ermäßigter Sätze 6 Wochen vor Anwendung derselben, der Regierung anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen; auch
2. für die angenommenen Sätze alle zur Fortschaffung aufgegebene Waaren, deren Transport polizeilich zulässig ist, ohne Unterschied der Interessenten zu befördern.

§ 33. Sofern nach Abzug der das Transport-Unternehmen betreffenden Ausgaben, einschließlich des in dem Statute mit Genehmigung des Ministeriums festzusetzenden jährlichen Beitrags zur Ansammlung eines Reservefonds, für die zuletzt verlaufene Periode sich an Zinsen und Gewinn ein Reinertrag von mehr als 10 pCt. des in dem Unternehmen angelegten Kapitals ergiebt, müssen die Fuhrpreise in dem Maaße herabgesetzt werden, daß der Reinertrag diese 10 pCt. nicht überschreite. Wenn jedoch der Ertrag des Bahngeldes das dafür in § 29 verstattete Maximum von 10 pCt. nicht erreicht, so soll der Ertrag des Transportgeldes 10 pCt. so lange übersteigen dürfen, bis beide Einnahmen zusammengerechnet einen Reinertrag von 10 pCt. der in dem gesammten Unternehmen angelegten Kapitale ergeben.

§ 34. Um die Ausführung der in den §§ 29—33 gegebenen Vorschriften möglich zu machen, ist die Gesellschaft verpflichtet, über alle Theile ihrer Unternehmung genaue Rechnung zu führen und hierin die ihr von dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten zu gebende Anweisung zu befolgen. Diese Rechnung ist jährlich bei der vorgesetzten Regierung einzureichen.

§ 35. Wenn über die Anwendung des Bahngeld- oder des Fracht-Tarifs zwischen der Gesellschaft und Privatpersonen Streitigkeiten entstehen, so kommt die Entscheidung hierüber, mit Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium der öffentlichen Arbeiten, der Regierung zu.[1])

[1]) Vgl. § 159 Abs. 2 ZG. v. 1. 8. 1883, oben S. 102, nach welchem in Streitsachen zwischen Eisenbahngesellschaften und Privatpersonen wegen Anwendung des Bahngeld- und des Frachttarifs der ordentliche Richter zu entscheiden hat.

§§ 36, 37: über das Verhältniß der Eisenbahnen zur Postverwaltung. Vgl. an deren Stelle:

Gesetz, betreffend die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs v. 28. 10. 1871 (Eisenbahn-Postgesetz) v. 20. 12. 1875,

Vollzugsbestimmungen zum Eisenbahn-Postgesetz und

Bestimmungen, betreffend die Verpflichtungen der Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes.

§§ 38—41: über die von den Eisenbahngesellschaften zu entrichtenden Abgaben sind durch

Gesetz v. 30. 5. 1853, betreffend die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe,

Gesetz v. 21. 5. 1859, betreffend Abänderung des eben genannten Gesetzes,

Gesetz v. 16. 3. 1867, betreffend die Abgabe von allen, nicht im Besitze des Staates oder inländischer Eisenbahn-Aktiengesellschaften befindlichen Eisenbahnen, und

Kommunalabgabengesetz v. 14. 7. 1893

ersetzt bezw. aufgehoben.

§ 42. Dem Staate bleibt vorbehalten, das Eigenthum der Bahn mit allem Zubehör gegen vollständige Entschädigung anzukaufen.

Hierbei ist, vorbehaltlich jeder anderweiten, hierüber durch gütliches Einvernehmen zu treffenden Regulirung, nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Die Abtretung kann nicht eher als nach Verlauf von 30 Jahren, von dem Zeitpunkt der Transporteröffnung an, gefordert werden.
2. Sie kann ebenfalls nur von einem solchen Zeitpunkt an gefordert werden, mit welchem, zufolge des § 31, eine neue Festsetzung des Bahngeldes würde eintreten müssen.
3. Es muß der Gesellschaft die auf Uebernahme der Bahn gerichtete Absicht mindestens 1 Jahr vor dem zur Uebernahme bestimmten Zeitpunkte angekündigt werden.
4. Die Entschädigung der Gesellschaft erfolgt sodann nach folgenden Grundsätzen:
   a) der Staat bezahlt an die Gesellschaft den 25-fachen Betrag derjenigen jährlichen Dividende, welche an sämmtliche Aktionaire im Durchschnitt der letzten 5 Jahre ausbezahlt worden ist.

b) Die Schulden der Gesellschaft werden ebenfalls vom Staate übernommen und in gleicher Weise, wie dies der Gesellschaft obgelegen haben würde, aus der Staatskasse berichtigt, wogegen auch alle etwa vorhandenen Aktiv-Forderungen auf die Staatskasse übergehen.

c) Gegen Erfüllung obiger Bedingungen geht nicht nur das Eigenthum der Bahn und des zur Transport-Unternehmung gehörigen Inventariums sammt allem Zubehör auf den Staat über, sondern es wird demselben auch der von der Gesellschaft angesammelte Reservefonds mit übereignet.

d) Bis dahin, wo die Auseinandersetzung mit der Gesellschaft nach vorstehenden Grundsätzen regulirt, die Einlösung der Aktien und die Uebernahme der Schulden erfolgt ist, verbleibt die Gesellschaft im Besitze und in der Benutzung der Bahn.

§ 43. Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen, oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, kann die Gesellschaft vom Staat einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen.

§ 44 über das Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallelbahnen ist durch Art. 41 RV. (oben S. 13) aufgehoben.

§ 45. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach der Bestimmung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten den Anschluß anderer Eisenbahn-Unternehmungen an ihre Bahn, es möge die beabsichtigte neue Bahn in einer Fortsetzung, oder in einer Seitenverbindung bestehen, geschehen zu lassen und der sich anschließenden Gesellschaft den eigenen Transportbetrieb auf der früher angelegten Bahn, auch vor Ablauf des im § 26 gedachten Zeitraums, zu gestatten. Sie muß sich gefallen lassen, daß die zu diesem Behuf erforderlichen baulichen Einrichtungen, z. B. die Anlage eines 2. Geleises, von der sich anschließenden Gesellschaft bewirkt werden. Das Ministerium der öffentlichen Arbeiten wird hierüber, so wie über die Verhältnisse beider Unternehmungen zu einander, und besonders wegen der vor Ablauf der ersten 3 Jahre (§ 26) statt des Bahngeldes zu entrichtenden Vergütung, das Nöthige bei der Konzession des Anschlusses festsetzen.

§ 46. Zur Ausübung des Aufsichtsrechts des Staates über das Unternehmen wird, nach Ertheilung Unserer Genehmigung (§ 1), ein beständiger Kommissarius ernannt werden, an welchen die Gesellschaft sich in allen Beziehungen zur Staatsverwaltung zu wenden hat. Derselbe ist befugt, ihre Vorstände zusammen zu berufen und deren Zusammenkünften beizuwohnen.[1]

[1] Vgl. Regulativ, die Eisenbahn-Kommissariate betreffend vom 24. 11. 1848.

§ 47. Die ertheilte Konzession wird verwirkt und die Bahn mit den Transportmitteln und allem Zubehör für Rechnung der Gesellschaft öffentlich versteigert,[1] wenn diese eine der allgemeinen oder besonderen Bedingungen nicht erfüllt und eine Aufforderung zur Erfüllung binnen einer endlichen Frist von mindestens 3 Monaten ohne Erfolg bleibt.

[1] Vgl. Anm. zu § 21.

§ 48. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Verhältnisse der Eisenbahn-Gesellschaften zum Staate und zum Publikum, sollen auch bei den Unternehmungen derjenigen Eisenbahn-Gesellschaften, deren Statuten bereits Unsere Genehmigung erhalten haben, zur Anwendung kommen.

§ 49. Wir behalten Uns vor, nach Maßgabe der weiteren Erfahrung und der sich daraus ergebenden Bedürfnisse, die im gegenwärtigen Gesetze gegebenen Bestimmungen, durch allgemeine Anordnungen oder durch künftig zu ertheilende Konzessionen, zu ergänzen und abzuändern und nach Umständen denselben auch andere ganz neue Bestimmungen hinzuzufügen.[1] Sollten Wir es für nothwendig erachten, auch den bereits konzessionirten oder in Gemäßheit dieses Gesetzes zu konzessionirenden Gesellschaften die Beobachtung dieser Ergänzungen, Abänderungen oder neuen Bestimmungen aufzulegen, so müssen sie sich denselben gleichfalls unterwerfen. Sollte jedoch durch neue, in diesem Gesetze weder festgesetzte noch vorbehaltene (§ 38) und, sofern von künftig zu konzessionirenden Gesellschaften die Frage ist, später als die ihnen ertheilte Konzession erlassene Bestimmungen, eine Beschränkung ihrer Einnahmen oder eine Vermehrung ihrer Ausgaben herbeigeführt werden, so ist ihnen eine angemessene Geldentschädigung dafür zu gewähren.

[1] Von diesem Vorbehalt ist bei den meisten Konzessions-Ertheilungen Gebrauch gemacht worden, so daß die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes sich gewissermaßen als Normal-Konzessionsbedingungen darstellen, welche in jedem einzelnen Falle von dem die Konzession Ertheilenden geändert werden können.

Urkundlich rc.

Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen. Vom 28. Juli 1892. (GS. 225.)

„Das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen bezweckt, durch feste und zweckmäßige Ordnung der Rechtsverhältnisse der bezeichneten Bahnen die Entwickelung dieser wichtigen Verkehrsmittel zu fördern. Es beschränkt demzufolge die Einwirkung der Organe des Staats bei der Genehmigung von Unternehmungen der bezeichneten Art, sowie bei der Aufsicht über dieselben auf das geringste Maaß dessen, was für die Sicherung der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen nothwendig ist, und gewährt den Unternehmungen innerhalb der hiernach gezogenen Grenzen volle Bewegungsfreiheit.

Die mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Behörden (§ 3) werden sich bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten diese Absicht des Gesetzgebers gegenwärtig zu halten und demzufolge in der Einwirkung auf den Bau und den Betrieb der bezeichneten Bahnen nicht über das Maaß dessen hinauszugehen haben, was zur Wahrung der ihnen anvertrauten öffentlichen Interessen, namentlich der in den §§ 4 und 45 aufgeführten polizeilichen Interessen, nothwendig ist. Neben der Vermeidung unnöthiger und lästiger Eingriffe in die Bewegungsfreiheit des Verkehrszweiges werden sich die mit der Staatsaufsicht betrauten Behörden die Förderung desselben aber auch durch entgegenkommende und insbesondere rasche Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte angelegen sein zu lassen haben.“ AusfAnw. d. MöA. u. d. J. v. 22. 8. 1892. (EVBl. 265, VerwB. 673).

I. Kleinbahnen.

§ 1. Kleinbahnen sind die dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbahnen, welche wegen ihrer geringen Bedeutung für den allgemeinen Eisenbahnverkehr dem Gesetze

über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (GS. 505) nicht unterliegen.[1])

Insbesondere sind Kleinbahnen der Regel nach solche Bahnen, welche hauptsächlich den örtlichen Verkehr innerhalb eine Gemeindebezirks oder benachbarter Gemeindebezirke vermitteln, sowie Bahnen, welche nicht mit Lokomotiven getrieben werden.

Ob die Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 3. November 1838 vorliegt, entscheidet auf Anrufen der Betheiligten das Staatsministerium.[2])

[1]) Alle Bahnen, welche nach Art. 42 RV. im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwaltet werden sollen, sind Eisenbahnen, welche dem Gesetze v. 3. 11. 1838 unterliegen, alle übrigen sind Bahnen im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes.

[2]) Von jedem Antrage auf Genehmigung, wesentliche Aenderung oder Erweiterung einer zum Betriebe mit Maschinenkraft bestimmten Bahn (§ 3 Nr 1) sowie auf Einführung des Maschinenbetriebes auf einer anderen Bahn (§ 3 Nr. 2) ist dem MöA. Anzeige zu erstatten. Behufs Prüfung der Frage, ob ein solche Bahn dem Gesetze v. 3. 11. 1838 zu unterstellen ist, ist bei der Erstattung der Anzeige auch hierüber unter Beibringung der zur Beurtheilung dienlichen Unterlagen zu berichten.

Ebenso ist von anderen Anträgen auf Genehmigung einer Kleinbahn, soweit es sich nicht um Pferdebahnen innerhalb städtischer Straßen handelt, dem MöA. Anzeige zu erstatten. Während jedoch bei einer für den Betrieb mit Maschinenkraft bestimmten Bahn dem Genehmigungsverfahren nicht Fortgang zu geben ist, bevor nicht die Entschließung des MöA. vorliegt, ist in dem letztgedachten Falle dem Verfahren Fortgang zu geben, sofern nicht ausnahmsweise die zur Genehmigung zuständige Behörde die Anwendung des Gesetzes v. 3. 11. 1838 für angezeigt oder doch wenigstens für fraglich erachtet und hierüber die Entschließung des MöA. einholt.

Sofern der Antrag auf Genehmigung, Erweiterung oder Veränderung einer Kleinbahn aus dem Grunde abgelehnt wird, weil die Bahn dem Gesetz v. 3. 11. 1838 zu unterstellen sein würde, ist in der Verfügung der Grund hierfür anzugeben und zugleich zu bemerken, daß ein etwaiger Antrag auf Entscheidung des Staatsministeriums bei dem verfügenden Regierungspräsidenten binnen einer angemessen festzusetzenden Frist einzureichen sei. Geht ein solcher Antrag ein, so ist von dem Regierungspräsidenten Bericht an den MöA. zu erstatten. (AusfAnw.) Der Bericht ist der betheiligten Eisenbahndirektion gleichzeitig in Abschrift mitzutheilen, damit diese Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Auffassung erhält. E. d. MöA. u. d. J. v. 9. 4. 1894 $\frac{\text{III 1256}}{\text{IV 1736}}$ MöA., II 3929 M. d. J.

§ 2. Zur Herstellung und zum Betriebe einer Kleinbahn bedarf es der Genehmigung der zuständigen Behörde. Dasselbe gilt für wesentliche Erweiterungen oder sonstige wesentliche Aenderungen des Unternehmens, der Anlage oder des Betriebes. Diese Genehmigung ist zu versagen, wenn die Erweiterung oder Aenderung die Unterordnung des Unternehmens unter das Gesetz vom 3. November 1838 bedingt.

Die Genehmigung ist dem Antragsteller für seine Person zu ertheilen. Sie kann auch auf die Erben und sonstigen Rechtsnachfolger erstreckt, ebenso an Ausländer ertheilt werden. Vgl. AusfAnw.

§ 3. Zur Ertheilung der Genehmigung ist zuständig:

1. wenn der Betrieb ganz oder theilweise mit Maschinenkraft[1]) beabsichtigt wird: der Regierungspräsident, für den Stadtkreis Berlin der Polizeipräsident, im Einvernehmen mit der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Eisenbahnbehörde;[2])
2. in allen übrigen Fällen, und zwar:
   a) sofern Kunststraßen,[3]) welche nicht als städtische Straßen in der Unterhaltung und Verwaltung von Stadtkreisen stehen, benutzt oder von der Bahn mehrere Kreise oder nicht preußische Landestheile berührt werden sollen: der Regierungspräsident, im ersten Falle für den Stadtkreis Berlin der Polizeipräsident,
   b) sofern mehrere Polizeibezirke desselben Landkreises berührt werden: der Landrath,
   c) sofern das Unternehmen innerhalb eines Polizeibezirks verbleibt: die Ortspolizeibehörde.

Wenn die zum Betriebe mit Maschinenkraft einzurichtende Bahn die Bezirke mehrerer Landespolizeibehörden berührt, oder in dem Falle der Nr. 2a die betreffenden Kreise nicht in demselben Regierungsbezirke liegen, bezeichnet der Oberpräsident, falls jedoch die Landespolizeibezirke beziehungsweise Kreise verschiedenen Provinzen angehören, oder Berlin betheiligt ist, der Minister der öffentlichen Arbeiten im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die zuständige Behörde.

Die Zuständigkeit zur Genehmigung von wesentlichen Erweiterungen oder sonstigen wesentlichen Aenderungen des Unternehmens, der Anlage und des Betriebes regelt sich so, als ob das Unternehmen in der nunmehr geplanten Art neu zu genehmigen wäre. Jedoch bleibt zur Genehmigung von Aenderungen des Betriebes der in Abs. 1 Nr. 1 erwähnten Unternehmungen diejenige Behörde zuständig, welche die Genehmigung zum Bau und Betriebe ertheilt hat.[4])

[1]) „mit Maschinenkraft“ nicht gleichbedeutend mit „Lokomotiven“, in § 1 Abs. 2. Die Lokomotive ist eine im Zuge befindliche Dampfmaschine, welche die Bewegung unmittelbar hervorruft; die treibende „Maschinenkraft“ kann sich auch außerhalb des Zuges befinden. Auch Bahnen mit elektrischem Betriebe gelten als „mit Maschinenkraft“ betrieben im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes.

[2]) Eisenbahnbehörden sind die Königl. Eisenbahndirektionen. — Wenn auch der Regierungspräsident nach Außen für die Ertheilung der Genehmigung allein zuständig ist, so empfiehlt es sich doch, in der Genehmigungsurkunde diejenige Eisenbahnbehörde zu bezeichnen, mit deren Einvernehmen die Genehmigung ertheilt wird, damit der Unternehmer weiß, welche Eisenbahnbehörde für das Unternehmen bestellt ist. (AusfAnw.)

[3]) Ueber den Begriff der Kunststrecken vgl. AusfAnw.

[4]) Bei dem Uebergange vom Betriebe mit Maschinenkraft zu einem anderen Betriebe bleibt zwar zur Genehmigung der Regierungspräsident im Einvernehmen mit der Eisenbahnbehörde zuständig, jedoch geht von der Rechskraft der Genehmigung ab die Aufsicht auf diejenige Behörde über, welche zur Ertheilung der Genehmigung zuständig gewesen wäre, wenn die Bahn von vornherein nicht für den Betrieb mit Maschinenkraft bestimmt gewesen wäre (AusfAnw.).

§ 4. Die Genehmigung wird auf Grund vorgängiger polizeilicher Prüfung ertheilt. Diese Prüfung beschränkt sich auf:

1. die betriebssichere Beschaffenheit der Bahn und der Betriebsmittel,
2. den Schutz gegen schädliche Einwirkungen der Anlage und des Betriebes,
3. die technische Befähigung und Zuverlässigkeit der in dem äußeren Betriebsdienste anzustellenden Bediensteten,
4. die Wahrung der Interessen des öffentlichen Verkehrs.

1. Die Nummern 1—4 bezeichnen diejenigen Punkte, auf welche sich die polizeiliche Prüfung überhaupt nur erstrecken darf, es ist aber nicht nothwendig, daß alle dort aufgeführten Punkte zum Gegenstande polizeilicher Festsetzung gemacht werden; insbesondere ist es durch die

Bestimmungen des § 4 der genehmigenden Behörde keineswegs zur Pflicht gemacht, bezüglich aller dortselbst erwähnten Punkte in den Genehmigungen Vorschriften oder Auflagen oder Vorbehalte zu machen, vielmehr wird in jedem einzelnen Falle zu prüfen sein, ob und wie weit zur Wahrung der betheiligten öffentlichen Interessen Vorschriften zu machen oder Bedingungen zu stellen sein werden.

2. Ueber das, was nach Lage des einzelnen Falles nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörde zur Sicherung der betheiligten öffentlichen Interessen nothwendig ist, darf in keinem Falle hinausgegangen werden.

3. Sofern die von dem Unternehmer beigebrachten Unterlagen seines Gesuches (Pläne vom Bau und Betriebe ꝛc.) die erforderliche Prüfung im Einzelnen noch nicht gestatten, kann dieselbe und dementsprechend die Stellung von Bedingungen und Auflagen bis zur Ausführung des Baues und des Betriebes vorbehalten werden.

4. Was die Bedeutung der Nr. 3 anlangt, so ist zunächst die Bezeichnung „im äußeren Betriebsdienste“ enger als das, was in der Eisenbahnverwaltung unter „äußerem Dienste“ verstanden wird. Während die letztgedachte Bezeichnung das gesammte mit dem Publikum in Berührung kommende Personal zum Unterschiede von dem Bureaupersonal umfaßt, wird als im äußeren Betriebsdienst stehend nur das Personal zu verstehen sein, welches mit der Beförderung oder Bahnunterhaltung unmittelbar zu thun hat (Lokomotivführer, Heizer, Zugführer, Schaffner, Kutscher, Bahnmeister, das mit der Abfertigung der Züge betraute Personal ꝛc.)

5. Der Ausdruck „technische“ Zuverlässigkeit ist gleichbedeutend mit Zuverlässigkeit in Bezug auf die Berufspflicht.

6. Endlich wird bei der Genehmigung selbstverständlich nur zu bestimmen sein, ob, inwiefern und in welcher Weise eine vorgängige Prüfung der technischen Befähigung vorzunehmen ist, oder ob, wie dies bei Pferdebahnen angängig sein wird, lediglich die Entfernung technisch nicht befähigter oder nicht zuverlässiger Bediensteten vorzusehen ist.

7. Die bei der Genehmigung allgemein vorgeschriebene Prüfung wird bezüglich der einzelnen Bediensteten in jedem Falle besonders zu erfolgen haben.

8. Bedingungen und Vorbehalte, an welche die Genehmigung geknüpft wird, sind stets in die Genehmigungsurkunde selbst aufzunehmen, so daß aus derselben in Verbindung mit dem Gesetze Maß und Art der dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen mit Sicherheit erhellt.“ (1—8 AusfAnw.)

§ 5. Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung sind die zur Beurtheilung des Unternehmens in technischer und finanzieller Hinsicht erforderlichen Unterlagen, insbesondere ein Bauplan, beizufügen.

Die in technischer Hinsicht beizufügenden Unterlagen haben lediglich den Zweck, die nach § 4 Nr. 1 erforderliche Prüfung zu ermöglichen. Sie sind deshalb auch nur insoweit zu erfordern, als es durch diese Prüfung geboten ist. Welcherlei Pläne und Zeichnungen bei den verschiedenen Arten von Bahnen dem Gesuche beizufügen sind, und welcher Unterlagen es in finanzieller Hinsicht bedarf (Kostenanschlag), ergiebt die AusfAnw. zu § 5.

§ 6. Soweit ein öffentlicher Weg benutzt werden soll, hat der Unternehmer die Zustimmung der aus Gründen des öffentlichen Rechtes zur Unterhaltung des Weges Verpflichteten beizubringen.

Der Unternehmer ist mangels anderweitiger Vereinbarung zur Unterhaltung und Wiederherstellung des benutzten Wegetheiles verpflichtet und hat für diese Verpflichtung Sicherheit zu bestellen.

Die Unterhaltungspflichtigen (Absatz 1) können für die Benutzung des Weges ein angemessenes Entgelt beanspruchen, ingleichen sich den Erwerb der Bahn im Ganzen nach Ablauf einer bestimmten Frist gegen angemessene Schadloshaltung des Unternehmers vorbehalten.

§ 7. Die Zustimmung der Unterhaltungspflichtigen kann ergänzt werden:[1])

soweit eine Provinz oder ein den Provinzen gleichstehender Kommunalverband betheiligt ist, durch Beschluß des Provinzialrathes, wogegen die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten zulässig ist;

soweit eine Stadtgemeinde oder ein Kreis betheiligt ist, oder es sich um einen mehrere Kreise berührenden Weg handelt, durch Beschluß des Bezirksausschusses, im Uebrigen durch Beschluß des Kreisausschusses.[2])

Durch den Ergänzungsbeschluß wird unter Ausschluß des Rechtsweges zugleich über die nach §. 6 an den Unternehmer gestellten Ansprüche entschieden.

[1]) Die Ergänzung der Zustimmung des Unterhaltungspflichtigen ist ganz in das pflichtmäßige Ermessen der zuständigen Behörde gestellt. Näheres vgl. in AusfAnw.

[2]) Der Instanzenzug für die Entscheidungen auf Beschwerde gegen die Beschlüsse des Bezirksausschusses und des Kreisausschusses wird nach § 52 durch die Bestimmungen des LVG. v. 30. 7. 1883 (§§ 127 bis 130, oben S. 68) geregelt.

§ 8. Vor Ertheilung der Genehmigung ist die zuständige Wegepolizeibehörde und, wenn die Eisenbahnanlage sich dem Bereiche einer Festung nähert, die zuständige Festungsbehörde zu hören. In diesem Falle darf die Genehmigung nur im Einverständniß mit der Festungsbehörde ertheilt werden.[1])

Wenn die Bahn sich dem Bereiche einer Reichstelegraphenanlage[2]) nähert, so ist die zuständige Telegraphenbehörde vor der Genehmigung zu hören.

Soll das Gleis einer dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 unterworfenen Eisenbahn gekreuzt werden, so darf auch in den Fällen, in denen die Eisenbahnbehörde im Uebrigen nicht mitwirkt (§. 3), die Genehmigung nur im Einverständniß mit der letzteren ertheilt werden.

[1]) Vgl. Gesetz, betr. die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen v. 21. 12. 1871, § 13 Nr. 2.

[2]) Unter Telegraphenanlagen sind die Fernsprechanlagen mit begriffen. Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. 4. 1892 (RGBl. 467).

§ 9. Außer den durch die polizeilichen Rücksichten (§. 4) gebotenen Verpflichtungen sind in der Genehmigung zugleich diejenigen zu bestimmen, welchen der Unternehmer im Interesse der Landesvertheidigung[1]) und der Reichspostverwaltung[2]) in Gemäßheit des §. 42 zu genügen hat.

[1]) Vgl. AusfAnw. zu § 8 Abs. 1 und § 9 d. MöA. und d. J. v. 19. 11. 1892 (EVBl. 537, VerwB. 681), betr. die dem Unternehmer im Interesse der Landesvertheidigung aufzuerlegenden Verpflichtungen. Die dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung in technischer Hinsicht beizufügenden Unterlagen (AusfAnw. zu § 5) sind, wenn Bahnen (gleichgültig ob mit mechanischen Motoren oder mit Pferden zu betreibende) in Festungen angelegt werden, bezw. sich den äußersten Werken von Festungen im Ganzen oder auch nur mit Theilen bis auf 15 km nähern sollen, vor Ertheilung der Genehmigung der Festungsbehörde vorzulegen. Zur Genehmigung bedarf es des Einverständnisses dieser Behörde.

Bezüglich aller Kleinbahnen, welche ganz oder theilweise in Grenzkreisen liegen, ist vor Ertheilung der Genehmigung dem Kriegsminister durch Vermittelung des Generalkommandos Anzeige zu erstatten.

[2]) Vgl. § 42. Die Bestimmungen desselben setzen nur die Anforderungen der Post im Höchstbetrage fest. Es muß daher in einer

jeden Genehmigungsurkunde bestimmt werden, ob dem Unternehmer diese gesammten Verpflichtungen oder welche einzelnen derselben obliegen sollen. —

Behufs Sicherung der Interessen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung (§ 8 Abs. 2 und § 9) ist mit der zuständigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Verbindung zu treten (AusfAnw.)

§ 10. Bei der Genehmigung von Bahnen, auf welchen die Beförderung von Gütern stattfinden soll, kann vorbehalten werden,[1]) den Unternehmer jederzeit zur Gestattung der Einführung von Anschlußgleisen für den Privatverkehr anzuhalten. Art und Ort der Einführung unterliegt der Genehmigung der eisenbahntechnischen[2]) Aufsichtsbehörde.

Die Behörde (§ 3) hat mangels gütlicher Vereinbarung der Interessenten auch die Verhältnisse des Bahnunternehmens und des den Anschluß Beantragenden zu einander zu regeln, insbesondere die dem Ersteren für die Benutzung oder Veränderung seiner Anlagen zu leistende Vergütung vorbehaltlich des Rechtsweges festzusetzen.

[1]) muß in der Regel vorbehalten werden, da der Bestimmungszweck der dem Güterverkehr dienenden Kleinbahnen und das hierbei betheiligte öffentliche Interesse nur dann in vollem Umfange gewahrt wird, wenn den Absendern und Empfängern erheblicher Gütermengen die Möglichkeit der Anlage von Anschlußgleisen gegeben ist (AusfAnw.)

[2]) soweit es sich um Bahnen handelt, welche zum Betriebe mit Maschinenkraft eingerichtet sind (§ 22).

§ 11. Bei der Genehmigung ist die Art und Höhe der Sicherstellung für die Unterhaltung und Wiederherstellung öffentlicher Wege, soweit diese nicht bereits erfolgt ist, vorzuschreiben.

Für die Ausführung der Bahn und für die Eröffnung des Betriebes kann eine Frist festgesetzt und die Erlegung von Geldstrafen für den Fall der Nichteinhaltung derselben, sowie Sicherheitsstellung hierfür gefordert werden.

Auch können Geldstrafen und Sicherheitsstellung zur Sicherung der Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Betriebes während der Dauer der Genehmigung vorgesehen werden.

Die Verpflichtung zur Ausführung der Bahn und zur Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Betriebes während der Dauer der Genehmigung soll dem Unternehmer in jedem Falle auferlegt werden, sofern nicht etwa die Bahn für das öffentliche Verkehrsinteresse ohne Werth sein sollte.

Die Höhe der Geldstrafen ist nach dem Grade, in welchem das öffentliche Interesse betheiligt ist, zu bemessen. Ein Betrag von 10 pCt. des Anlagekapitals ist als die äußerste Grenze anzusehen (AusfAnw.)

§ 12. Der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlichen Sicherstellung bedarf es nicht, wenn das Reich, der Staat oder ein Kommunalverband Unternehmer ist.

§ 13. Die Genehmigung kann dauernd oder auf Zeit ertheilt werden.[1]) Sie erfolgt unter dem Vorbehalte der Rechte Dritter, der Ergänzung und Abänderung durch Feststellung des Bauplanes (§§ 17 und 18).

[1]) Die Entscheidung hierüber ist dem pflichtmäßigen Ermessen der genehmigenden Behörde freigestellt. Die Genehmigung mit zeitlicher Begrenzung bildet die Regel. Im übrigen vgl. AusfAnw.

§ 14. Im Interesse des öffentlichen Verkehrs ist bei der Genehmigung (§ 2) durch die zuständige Behörde über den Fahrplan und die Beförderungspreise das Erforderliche festzustellen,[1]) zugleich sind die Zeiträume zu bezeichnen, nach deren Ablauf diese Feststellungen geprüft und wiederholt werden müssen.

Von der Feststellung über den Fahrplan kann für einen bei der Genehmigung festzusetzenden Zeitraum abgesehen werden. Dieser Zeitraum kann verlängert werden.

Die Feststellung der Beförderungspreise steht innerhalb eines bei der Genehmigung festzusetzenden Zeitraumes von mindestens 5 Jahren nach der Eröffnung des Bahnbetriebes dem Unternehmer frei. Das alsdann der Behörde zustehende Recht der Genehmigung der Beförderungspreise erstreckt sich lediglich auf den Höchstbetrag derselben. Hierbei ist auf die finanzielle Lage des Unternehmens und auf eine angemessene Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals Rücksicht zu nehmen.[2])

[1]) Im öffentlichen Sicherheitsinteresse soll in jedem Falle die höchste zulässige Fahrgeschwindigkert der Züge, welche die für Nebeneisenbahnen statthafte Maximalgrenze (vgl. Anm. zu § 26 BO.) nicht überschreiten darf, festgesetzt werden (AusfAnw.).

[2]) Die Mittheilung aller Tarife, Fahrpläne und aller etwa zu erlassenden Betriebsreglements an die Aufsichtsbehörde ist bei der Genehmigung vorzubehalten (AusfAnw.)

§ 15. Der Aushändigung der Genehmigungsurkunde müssen die nach § 11 geforderten Sicherstellungen vorausgehen.

§ 16. Die Genehmigung, welche für eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung behufs Eintragung in das Handelsregister (Art. 210 Abs. 2 Nr. 4, Art. 176 Abs. 2 Nr. 4 des Deutschen Handelsgesetzbuchs, § 8 Nr. 4 des Reichsgesetzes vom 20. April 1892 — RGBl. 477 —) ausgehändigt worden ist, tritt erst in Wirksamkeit, wenn der Nachweis der Eintragung in das Handelsregister geführt ist.

Vor erfolgter Eintragung in das Handesregister besteht eine Aktiengesellschaft als solche nicht (HGB. Art. 211). — Die Genehmigung wird in dem Amtsblatte derjenigen Regierung, in deren Bezirk die Bahn belegen ist, veröffentlicht. Von jeder ertheilten Genehmigung ist Abschrift dem MöA. durch die Genehmigungsbehörde einzureichen. Im übrigen vgl. AusfAnw.

§ 17. Mit dem Bau von Bahnen, welche für den Betrieb mit Maschinenkraft bestimmt sind, darf erst begonnen werden, nachdem der Bauplan durch die genehmigende Behörde in folgender Weise festgestellt worden ist:

1. Der Planfeststellung werden die bei der Genehmigung[1]) vorläufig getroffenen Festsetzungen zu Grunde gelegt.
2. Plan nebst Beilagen sind in dem betreffenden Gemeinde- oder Gutsbezirke während 14 Tagen zu Jedermanns Einsicht offenzulegen. Zeit und Ort der Offenlegung ist ortsüblich bekannt zu machen.[2])

   Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte im Umfange seines Interesses Einwendungen gegen den Plan erheben. Auch der Vorstand des Gemeinde- oder Gutsbezirkes hat das Recht, Einwendungen zu erheben, welche sich auf die Richtung des Unternehmens oder auf Anlagen der in § 18 dieses Gesetzes gedachten Art beziehen.

   Diejenige Stelle, bei welcher solche Einwendungen schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben sind, ist zu bezeichnen.
3. Nach Ablauf der Frist (Nr. 2 Abs. 1) sind die gegen den Plan erhobenen Einwendungen in einem nöthigenfalls an Ort und Stelle durch einen Beauftragten abzuhaltenden Termine, zu dem der

Unternehmer und die Betheiligten (Nr. 2 Abs. 2) vorgeladen werden müssen und Sachverständige zugezogen werden können, zu erörtern.

4. Nach Beendigung der Verhandlungen wird über die erhobenen Einwendungen beschlossen und erfolgt darnach die Feststellung des Planes sowie der Anlagen, zu deren Errichtung und Unterhaltung der Unternehmer verpflichtet ist (§ 18).

Der Beschluß wird dem Unternehmer und den Betheiligten zugestellt.[3])

Der Feststellung (Abs. 1) bedarf es nicht, wenn eine Planfestsetzung zum Zwecke der Enteignung stattfindet.

Wenn aus der beabsichtigten Bahnanlage Nachtheile oder erhebliche Belästigungen der benachbarten Grundbesitzer und des öffentlichen Verkehrs nicht zu erwarten sind, kann, sofern es sich nicht um die Benutzung öffentlicher Wege, mit Ausnahme städtischer Straßen, handelt, der Minister der öffentlichen Arbeiten den Beginn des Baues ohne vorgängige Planfestsetzung gestatten.

[1]) Das Unternehmen soll hiernach erst genehmigt und dann der Plan festgestellt werden. Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird jedoch oft die Planfeststellung der Genehmigung vorangehen müssen. Eine Bestimmung, die dieses ausschließt, enthält das Gesetz nicht. Der Beginn des Baues ist von der vorgängigen Planfeststellung abhängig gemacht.

[2]) wie im Planfeststellungsverfahren nach dem EnteigG. v. 11. 6. 1874, §§ 19—21. Die Planfeststellung durch den Regierungspräsidenten erfolgt im Einvernehmen mit der zuständigen Eisenbahnbehörde (AusfAnw.)

[3]) Beschwerde nach § 52 an den Minister der öffentlichen Arbeiten.

§ 18. Dem Unternehmer ist bei[1]) der Planfeststellung (§ 17) die Herstellung derjenigen Anlagen aufzuerlegen, welche die den Bauplan festsetzende Behörde zur Sicherung der benachbarten Grundstücke gegen Gefahren und Nachtheile oder im öffentlichen Interesse für erforderlich erachtet, desgleichen die Unterhaltung dieser Anlagen, soweit dieselbe über den Umfang der bestehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung vorhandener, demselben Zwecke dienenden Anlagen hinausgeht.

[1]) also nicht mehr nach der Planfeststellung, wie es nach § 14 des EnteigG. und § 14 des G. v. 3. 11. 1838 zulässig ist.

§ 19. Zur Eröffnung des Betriebes bedarf es der Erlaubniß der zur Ertheilung der Genehmigung zuständigen Behörde. Die Erlaubniß ist zu versagen, sofern wesentliche in der Bau- und Betriebsgenehmigung gestellte Bedingungen nicht erfüllt sind.

Die Erlaubniß zur Eröffnung des Betriebes erfolgt auf Grund einer örtlichen Prüfung der Bahn durch die zur Genehmigung zuständige Behörde, also bei Bahnen, welche mit Maschinenkraft betrieben werden sollen, durch den Regierungspräsidenten in Gemeinschaft mit der zuständigen Eisenbahnbehörde. — Ueber das Ergebniß der Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen. (AusfAnw.) — § 22 des G. v. 3. 11. 1838.

§ 20. Die Betriebsmaschinen sind vor ihrer Einstellung in den Betrieb und nach Vornahme erheblicher Aenderungen, außerdem aber zeitweilig der Prüfung durch die zur eisenbahntechnischen Aufsicht über die Bahn zuständige Behörde (§ 22) zu unterwerfen.

Sowohl bei der ihrer Einstellung in den Betrieb vorhergehenden, wie auch bei den späteren periodischen Prüfungen der Betriebsmaschinen (d. h. Maschinen in den Zügen, mit Dampfkesseln, in welchen die zur Bewegung erforderliche Dampfkraft erzeugt wird) sind diejenigen Vorschriften gleichmäßig zu beachten, welche jeweilig für Betriebsmaschinen der Nebenbahnen gelten, z. B. § 11 der BONb. (AusfAnw.) Vgl. Anm. zu § 9 BO.

Es ist also die technische Ueberwachung der Lokomotivkessel der Kleinbahnen den gewerbepolizeilichen Bestimmungen über Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel (Anweisung d. Min. f. H. u. Gew. v. 16. 3. 1892 [EVBl. 87], betr. die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, erlassen in Ausführung der §§ 24 und 25 der GewO. und auf Grund des § 3 des G. v. 3. 5. 1872 [GS. 515], betr. den Betrieb der Dampfkessel) entzogen und den Behörden der Staatseisenbahnverwaltung übertragen. Für die Lokomotiven der Privatanschlußbahnen (§§ 43, 47) hat nur der II. Abschnitt der Anweisung des Min. f. H. u. Gew. v. 16. 3. 1892 über „Anlegung der Dampfkessel" Giltigkeit, sodaß die regelmäßige Untersuchung dieser Lokomotiven ebenfalls der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde obliegt — unter Anwendung der Bestimmungen des § 11 BONb. Vgl. auch E. MöA. v. 29. 8. 1895 (EVBl. 600) und Anm. 1 zu § 50.

§ 21. Der Fahrplan und die Beförderungspreise sowie die Aenderungen derselben sind vor ihrer Einführung öffentlich bekannt zu machen.[1])

Die angesetzten Beförderungspreise haben gleichmäßig für alle Personen oder Güter Anwendung zu finden.

Ermäßigungen der Beförderungspreise, welche nicht unter Erfüllung der gleichen Bedingungen Jedermann zu Gute kommen, sind unzulässig.

[1]) und zwar mindestens in 1 öffentlichen Blatte, welches in der Genehmigungsurkunde zu diesem Zwecke zu bestimmen ist. Außerdem hat die Veröffentlichung durch Aushang in den Personenbahnhöfen, Wartehallen und den für die Güterbeförderung bestimmten Gebäuden oder Räumen stattzufinden. (AusfAnw.)

§ 22. Rücksichtlich der Erfüllung der Genehmigungsbedingungen und der Vorschriften dieses Gesetzes ist jede Kleinbahn der Aufsicht der für ihre Genehmigung jeweilig zuständigen Behörde unterworfen. Bei den für den Betrieb mit Maschinenkraft eingerichteten Bahnen steht die eisenbahntechnische Aufsicht der zur Mitwirkung bei der Genehmigung berufenen Eisenbahnbehörde zu, sofern nicht der Minister der öffentlichen Arbeiten die Aufsicht einer anderen Eisenbahnbehörde überträgt.

„. . . . . .

2. Die Aufsicht über die zum Betriebe mit Maschinenkraft eingerichteten Kleinbahnen, soweit sie nicht eisenbahntechnischer Natur ist, erfolgt ebenso wie die Genehmigung im Einvernehmen mit der vom Minister der öffentlichen Arbeiten zur Mitwirkung bei der Genehmigung berufenen Eisenbahnbehörde, sofern nicht eine andere Eisenbahnbehörde zur Aufsicht bestimmt wird. Bezügliche Anträge sind von der zur Mitwirkung bei der Genehmigung bezeichneten Eisenbahnbehörde an den Minister zu richten, falls sie die Uebertragung der Aufsicht an eine andere Eisenbahnbehörde nach Lage der Verhältnisse für zweckmäßig erachtet.

3. Die eisenbahntechnische Beaufsichtigung der Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb[1]) wird von der Eisenbahnbehörde selbstständig ohne Mitwirkung des Regierungs-(Polizei-)Präsidenten gehandhabt. Sie beschränkt sich auf die Ueberwachung des Betriebes im engeren Sinne, welcher die betriebssichere Unterhaltung der Bahnanlage und der Betriebsmittel und die sichere und ordnungsmäßige Durchführung der Züge begreift. Bei Ausübung dieser Aufsicht muß sich die zuständige Behörde stets gegenwärtig halten, daß, worauf Eingangs dieser Anweisung hingewiesen ist, Anforderungen an die Unternehmer, welche die Rücksicht auf die Betriebssicherheit nicht nothwendig erheischt, unbedingt zu vermeiden sind.

4. Polizeiliche Bestimmungen[2]) über den Betrieb auf den zum Betriebe mit Maschinenkraft eingerichteten Kleinbahnen sind nicht ohne die Zustimmung der Eisenbahnbehörde zu erlassen. Im Falle der Versagung der Zustimmung ist die Entscheidung des Ministers der öffentlichen Arbeiten einzuholen. Sofern zum Erlasse derartiger Verordnungen eine dem Regierungspräsidenten untergeordnete Behörde zuständig sein sollte, ist diese anzuweisen, sich vor dem Erlasse derselben

seines Einverständnisses zu versichern. Auch für dies Einverständniß bedarf es der Zustimmung der Eisenbahnbehörde". (Zu 2—4: Ausf.-Anweisung.)

[1]) wozu auch elektrische Bahnen gehören. Anm. 1 zu § 3.

[2]) LVG. §§ 136 ff., oben S. 71.

§ 23. Die Genehmigung kann durch Beschluß der Aufsichtsbehörde für erloschen erklärt werden, wenn die Ausführung der Bahn oder die Eröffnung des Betriebes nicht innerhalb der in der Genehmigung bestimmten oder der verlängerten Frist erfolgt.

§ 24. Die Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn der Bau oder Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder wiederholt gegen die Bedingungen der Genehmigung oder die dem Unternehmer nach diesem Gesetze obliegenden Verpflichtungen in wesentlicher Beziehung verstoßen wird.

Zu §§ 23, 24: Das Erlöschen und die Zurücknahme einer Genehmigung ist in dem Regierungs-Amtsblatt bekannt zu machen. (AusfAnw.)

§ 25. Ueber die Zurücknahme entscheidet auf Klage der zur Ertheilung der Genehmigung zuständigen Behörde[1]) das Oberverwaltungsgericht.

[1]) der nach § 22 jeweilig zuständigen Behörde.

§ 26. Bei Erlöschen oder Zurücknahme der Genehmigung wird die für die Unterhaltung und Wiederherstellung öffentlicher Wege bestellte Sicherheit, soweit sie für den bezeichneten Zweck nicht in Anspruch zu nehmen ist, herausgegeben. Mangels anderweiter Vereinbarung hat der Wegeunterhaltungspflichtige die Wahl, die Wiederherstellung des früheren Zustandes, nöthigen Falls unter Beseitigung in den Weg eingebauter Theile der Bahnanlage, oder gegen angemessene Entschädigung den Uebergang der letzteren in sein Eigenthum zu verlangen.

Macht der Unterhaltungspflichtige von dem ersteren Rechte Gebrauch, so geht das Eigenthum der zurückgelassenen Theile der Bahnanlage auf den Unterhaltungspflichtigen unentgeltlich über.

Im öffentlichen Interesse kann die Aufsichtsbehörde eine Frist festsetzen,[1]) vor deren Ablauf der Unterhaltungspflichtige nicht berechtigt ist, die Wiederherstellung des früheren Zustandes zu verlangen.

[1]) nach Anhörung des Wegeunterhaltungspflichtigen und der Wege-Polizeibehörde. (AusfAnw.)

§ 27. Ob und inwieweit bei Erlöschen (§ 23) oder Zurücknahme der Genehmigung wegen Unterbrechung des Baues oder Betriebes (§ 24) die für die Ausführung der Bahn oder die fristgemäße Eröffnung oder die Aufrechterhaltung des Betriebes bestimmten Geldstrafen verfallen, entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges der Minister der öffentlichen Arbeiten.[1]) Dieser beschließt über die Verwendung solcher Geldstrafen. Letztere sind zu Gunsten des früheren Unternehmens, anderenfalls ähnlicher Unternehmungen in dem betreffenden Landestheile zu verwenden.

[1]) an welchen seitens der Aufsichtsbehörde zu berichten und zugleich Vorschläge über die Verwendung verfallener Geldstrafen zu machen sind. Bei Bahnen, welche mit Maschinenkraft betrieben werden, haben die Regierungspräsidenten ihren Bericht zunächst der eisenbahntechnischen Behörde mitzutheilen, damit diese in der Lage ist, sich auch ihrerseits zur Sache zu äußern. (AusfAnw.)

§ 28. Unternehmer von Kleinbahnen sind verpflichtet, sich den Anschluß[1]) anderer Bahnen gefallen zu lassen, sofern die Behörde, welche die Genehmigung für die Bahn, an welche der Anschluß erfolgen soll, ertheilt hat, mit Rücksicht auf die Konstruktion und den Betrieb der Bahn den Anschluß für zulässig erachtet. Dieselbe Behörde entscheidet auch darüber, wo und in welcher Weise der Anschluß erfolgen soll, regelt in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung die Verhältnisse beider Unternehmer zu einander und setzt, vorbehaltlich des Rechtsweges[2]), die dem erstgedachten Bahnunternehmer für die Benutzung oder Veränderung seiner Anlagen zu leistende Vergütung fest.

[1]) im Sinne des § 45 des Eisenbahngesetzes v. 3. 11. 1838. Die Frage des Anschlusses von Privatanschlußbahnen an Kleinbahnen regelt § 10.

[2]) Der Vorbehalt des Rechtsweges wird sich nur auf die zu leistende Vergütung, nicht auch auf die Regelung des Anschlußverhältnisses seitens der Behörde beziehen.

§ 29. Unternehmer von Kleinbahnen können die Gestattung des Anschlusses ihrer Bahnen an Eisenbahnen verlangen, welche dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 unterliegen,[1]) sofern der Minister der öffentlichen Arbeiten mit Rücksicht auf die Konstruktion und den Betrieb der letzteren den Anschluß für zulässig erachtet. Darüber, wo und in welcher Weise der Anschluß herzustellen ist, und über die Verhältnisse beider Unternehmer zu einander, insbesondere über die dem Eisenbahnunternehmer für die Benutzung oder Veränderung seiner Anlagen zu leistende Vergütung entscheidet, in letzterer Beziehung unter Vorbehalt des Rechtsweges, der Minister der öffentlichen Arbeiten.

[1]) also auch an Preuß. Staatseisenbahnen.

§ 30. Haben Kleinbahnen nach Entscheidung des Staatsministeriums eine solche Bedeutung für den öffentlichen Verkehr gewonnen, daß sie als Theil des allgemeinen Eisenbahnnetzes zu behandeln sind, so kann der Staat den eigenthümlichen Erwerb solcher Bahnen gegen Entschädigung des vollen Werthes nach einer mit 1jähriger Frist vorangegangenen Ankündigung beanspruchen.

Von der Aufsichtsbehörde ist an den Minister der öffentlichen Arbeiten zu berichten, sobald ihres Erachtens die Voraussetzungen für die Anwendung des § 30 eingetreten sind. Ist die Bahn zum Betriebe mit Maschinenkraft eingerichtet, so bedarf es dieser Berichterstattung, wenn auch nur eine der betheiligten Behörden, der Regierungspräsident oder die Eisenbahnbehörde, den Fall des § 30 für gegeben erachtet. Der Bericht ist von der diese Voraussetzung bejahenden Behörde zu erstatten und mit der gutachtlichen Aeußerung der dissentirenden Behörde einzureichen. (AusfAnw.)

Die §§ 31—37 regeln die Ausübung des dem Staate nach § 30 eventl. zustehende Erwerbsrecht und insbesondere die Bemessung und die Ermittelung der von ihm zu zahlenden Entschädigung. Der Erwerb erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 42 Nr. 4 a bis d des G. über die Eisenbahnunternehmungen v. 3. 11. 1838, oben S. 380. Die Bemessung der Entschädigung erfolgt entweder nach dem Reinertrage, welchen die Bahn ergiebt, oder nach dem Werthe derjenigen Gegenstände, welche in ihrer Vereinigung die Bahn bilden. Die erstere Art bildet die Regel; die Bemessung nach dem Sachwerthe kann nur unter bestimmten Voraussetzungen vom Staate (§ 32 Abs. 2) oder vom Unternehmer (§ 33) verlangt werden.

§ 38. Erwerbsberechtigten (§ 6) gegenüber greift das Erwerbungsrecht des Staates gleichfalls Platz. Ihnen ist der volle Werth des Erwerbsrechtes zu erstatten.

§ 39. Zur Anlegung von Bahnen in den Straßen Berlins und Potsdams bedarf es Königlicher Genehmigung.

§ 10 des G. betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen ꝛc. v. 2. 7. 1875 (GS. 561).

§ 40. Die Kleinbahnen werden der Gewerbesteuer auf Grund des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (GS. 205) unterworfen.[1])

Bezüglich der Kommunalbesteuerung sind Kleinbahnen als Privateisenbahnunternehmungen im Sinne des § 4 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (GS. 327[2]), nicht zu erachten.

[1]) Dagegen unterliegen Kleinbahnen nicht der Eisenbahnabgabe (vgl. die Gesetze v. 30. 5. 1853 und 16. 3. 1867), da sie nicht Eisenbahnen im Sinne des EisenbG. v. 3. 11. 1838 sind.

[2]) jetzt § 46 des Kommunalabgabengesetzes v. 14. 7. 1893.

§ 41 gestattet die Verwendung der den Provinzen durch die Dotationsgesetze überwiesenen Fonds auch zum Bau von Kleinbahnen.

§ 42. Die Kleinbahnen unterliegen nachfolgenden Verpflichtungen gegenüber der Postverwaltung:[1])

1. Die Unternehmer haben auf Verlangen der Postverwaltung mit jeder für den regelmäßigen Beförderungsdienst bestimmten Fahrt 1 Postunterbeamten mit einem Briefsack und, soweit der Platz reicht, auch andere zur Mitfahrt erscheinende Unterbeamte im Dienst gegen Zahlung der Abonnementsgebühr oder, falls solche nicht besteht, der Hälfte des tarifmäßigen Personengeldes zu befördern.
2. Die Unternehmer solcher Bahnen, welche sich nicht ausschließlich mit der Personenbeförderung befassen, sind außerdem verpflichtet, auf Verlangen der Postverwaltung mit jeder für den regelmäßigen Beförderungsdienst bestimmten Fahrt:
   a) Postsendungen jeder Art durch Vermittelung des Zugpersonals zu befördern, und zwar Briefbeutel, Brief- und Zeitungspackete gegen eine Vergütung von 50 Pf. für jede Fahrt, die anderen Sendungen gegen Zahlung des Stückguttarifsatzes der betreffenden Bahn oder, sofern dieser Betrag höher ist, gegen eine Vergütung von 2 Pf. für je 50 kg und das km der Beförderungsstrecke nach dem monatlichen Gesammtgewicht der von Station zu Station beförderten Poststücke;
   b) in Zügen, mit welchen in der Regel mehr als 1 Wagen befördert wird, eine Abtheilung eines Wagens für die Postsendungen, das Begleitpersonal und die erforderlichen Postdienstgeräthe, gegen Zahlung der in den Art. 3 und 6 des Reichsgesetzes vom 20. Dezember 1875 (RGBl. 318) und den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen festgesetzten Vergütung, sowie gegen Entrichtung des halben Stückguttarifsatzes der betreffenden Bahn einzuräumen.
3. Die Postverwaltung ist berechtigt, auf ihre Kosten an den Bahnwagen einen Briefkasten anbringen und dessen Auswechselung oder Leerung an bestimmten Haltestellen bewirken zu lassen.

[1]) Vgl. Anm. 2 zu § 9.

II. Privatanschlußbahnen.

§ 43. Bahnen, welche dem öffentlichen Verkehre nicht dienen, aber mit Eisenbahnen, welche den Bestimmungen des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 unterliegen, oder mit Kleinbahnen derart in unmittelbarer Gleisverbindung stehen, daß ein Uebergang der Betriebsmittel stattfinden kann, bedürfen, wenn sie für den Betrieb mit Maschinen eingerichtet werden sollen, zur baulichen Herstellung und zum Betriebe polizeilicher Genehmigung.

Die Genehmigung wird ohne zeitliche Begrenzung ertheilt. § 13 ist hier nicht anwendbar. Veröffentlichung der Genehmigung (Anm. zu § 16) nicht erforderlich.

§ 44. Zur Ertheilung der Genehmigung (§ 43) ist der Regierungspräsident, für den Stadtkreis Berlin der Polizeipräsident, im Einvernehmen mit der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Eisenbahnbehörde zuständig.[1])

Berührt die Bahn mehrere Landespolizeibezirke, so bestimmt, wenn sie derselben Provinz angehören, der Oberpräsident, falls sie verschiedenen Provinzen angehören oder Berlin dabei betheiligt ist, der Minister der öffentlichen Arbeiten im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die zuständige Landespolizeibehörde.

[1]) Zur Mitwirkung bei der Ertheilung der Genehmigung von Privatanschlußbahnen soll allgemein diejenige Eisenbahnbehörde zuständig sein, welcher gemäß § 50 die eisenbahntechnische Aufsicht und Ueberwachung der Privatanschlußbahn obliegt. E. MöA. v. 5. 11. 1892 (EBBl. 449).

§ 45. Die polizeiliche Prüfung beschränkt sich

1. auf die betriebssichere Beschaffenheit der Bahn und der Betriebsmittel,[1])
2. auf die technische Befähigung und Zuverlässigkeit der in dem äußeren Betriebsdienste anzustellenden Bediensteten,
3. auf den Schutz gegen schädliche Einwirkungen der Anlage und des Betriebes.

Soll eine Bahn, welche an eine dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 unterliegende Eisenbahn Anschluß hat, von dem Unternehmer der letzteren angelegt und betrieben werden, so beschränkt sich die Prüfung auf den Schutz gegen schädliche Einwirkungen der Anlage und des Betriebes.

[1]) Diese Prüfung bedingt die in technischer Hinsicht erforderlichen Unterlagen. Es sind daher die in dieser Beziehung für Kleinbahnen gegebenen Anweisungen (vgl. Anm. zu § 5) in gleicher Weise auch für die Privatanschlußbahnen zu beachten. Dagegen bedarf es für die letzteren keiner Unterlagen in finanzieller Hinsicht (AusfAnw.).

§ 46. Zur Benutzung öffentlicher Wege bedarf es der Zustimmung der Unterhaltungspflichtigen und der Genehmigung der Wegepolizeibehörde.

§ 47. Die Bestimmungen der § 8, 17 bis 20 und 22 Satz 1 finden auf diese Bahnen gleichmäßige Anwendung.

Vgl. Anm. zu § 20 und E. MöA. u. d. J. v. 22. 4. 1893 (EBBl. 183), nach welchem die Bestimmungen des II. Abschnittes der Anweisung, betr. die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel v. 16. 3. 1892 (EBBl. 87), für Privatanschlußbahnen auch ferner in Geltung bleiben. Siehe auch Anm. zu § 50.

§ 48. Polizeiliche Bestimmungen über den Betrieb auf solchen Bahnen können nur im Einverständniß mit der Eisenbahnbehörde (§ 44) erlassen werden.

Soll die Polizeiverordnung für mehrere Privatanschlußbahnen Geltung haben, so muß das Einverständniß der sämmtlichen für diese zuständigen Eisenbahnbehörden eingeholt werden.

§ 49. Die Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn wiederholt gegen die Bedingungen derselben in wesentlicher Beziehung verstoßen wird.

Ueber die Zurücknahme der Genehmigung entscheidet auf Klage der Behörde (§ 44) das Oberverwaltungsgericht.

Der öffentlichen Bekanntmachung der Zurücknahme (Anm. zu §§ 23, 24) bedarf es nicht, da auch die Ertheilung derselben nicht veröffentlicht wird. (Anm. zu § 43.)

§ 50. Die eisenbahntechnische Aufsicht[1]) und Ueberwachung der Privatanschlußbahnen erfolgt durch diejenige Behörde, welcher diese Aufgaben bezüglich der dem öffentlichen Verkehre dienenden Bahn, an welche sie anschließen, obliegen.[2])

[1]) Die Bestimmungen des Gesetzes, welche die Revision der Betriebsmaschinen der Klein- und Privatanschlußbahnen durch Organe der Eisenbahnbehörden zum Gegenstande haben (vgl. §§ 20 und 47) finden auch auf die schon vor Inkrafttreten des Gesetzes (§ 54) genehmigten Klein- und Privatanschlußbahnen Anwendung. E. MöA. v. 5. 11. 1892 (EVBl. 449). Vgl. auch § 53.

[2]) D. i. bei Staatseisenbahnen die zuständige Königl. Eisenbahndirektion, bei Privateisenbahnen der Königl. Eisenbahnkommissar. (AusfAnw. z. d. VerwG. unter II[21], EVBl. 1895. 77), E. MöA. v. 1. 3. 1893 (EVBl. 147).

§ 51. Die Bestimmungen der §§ 43 bis 49 finden auf diejenigen Bahnen, welche Zubehör eines Bergwerks im Sinne des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (GS. 705) bilden, keine Anwendung.

Durch die Bestimmung in § 50 wird das auf dem Allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865 (GS. 705) beruhende Aufsichtsrecht der Bergbehörden gegenüber diesen Bahnen nicht berührt.

Gemeinsame und Uebergangsbestimmungen.

§ 52. Gegen die Beschlüsse und Verfügungen, für welche die Landespolizeibehörden in Verbindung mit den Eisenbahnbehörden zuständig sind, und gegen die Beschlüsse und Verfügungen der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörden findet die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten statt. Im Uebrigen greifen die nach den Bestimmungen der §§ 127 bis 130 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. 195)[1]) zulässigen Rechtsmittel Platz.

[1]) oben S. 68.

§ 53. Für die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigten Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen ist diejenige Behörde zuständig, welcher die Genehmigung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß §§ 3 und 44 obgelegen hätte.

Auf diese Bahnen finden die §§ 2, 20 bis 22, 24, 25, 40, 42 und 52, beziehungsweise 48 bis 50 des gegenwärtigen Gesetzes, sowie die Bedingungen und Vorbehalte, welche bei ihrer Genehmigung vorgesehen sind, Anwendung.

Die Unternehmer sind jedoch berechtigt, sich durch eine an die zuständige Aufsichtsbehörde zu richtende Erklärung den sämmtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes zu unterwerfen.[1])

Die Genehmigung von wesentlichen Erweiterungen oder wesentlichen Aenderungen des Unternehmens, der Anlage oder des Betriebes kann von der Unterwerfung des Unternehmens unter sämmtliche Bestimmungen dieses Gesetzes abhängig gemacht werden.

Der Zeitpunkt der Unterstellung unter dieses Gesetz ist öffentlich bekannt zu machen.[2])

Wohlerworbene Rechte Dritter werden durch die Unterwerfung nicht berührt.

[1]) Für diesen Fall empfiehlt die AusfAnw. die Ausstellung einer neuen Genehmigungsurkunde, damit die Rechte und Verpflichtungen des Unternehmers völlig zweifelfrei gestellt werden.

[2]) durch das Regierungs-Amtsblatt (AusfAnw.)

§ 54. Dieses Gesetz tritt bezüglich des § 40 am 1. April 1893, bezüglich aller anderen Bestimmungen am 1. Oktober 1892 in Kraft.

§ 55. Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Minister der öffentlichen Arbeiten und der Minister des Innern betraut.

Ueber die Beziehungen der Kleinbahnen zu den Eisenbahnen vgl. den E. MöA. v. 9. 6. 1894 (EVBl. 146), in welchem für die Verhandlungen über den Anschluß von Kleinbahnen an das Staatseisenbahnnetz allgemeine Gesichtspunkte aufgestellt sind.

Vgl. auch E. MöA. v. 8. 8. 1894 (EVBl. 205), betr. Berechtigung der Eisenbahnbehörden zur zwangsweisen Durchführung der bei der eisenbahntechnischen Beaufsichtigung von Klein- und Privatanschlußbahnen getroffenen Anordnungen.

Für die mit der Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts betrauten Staatseisenbahnbeamten, welchen die Ueberwachung des Betriebes im engeren Sinne (d. i. der betriebssicheren Unterhaltung der Bahnanlage und der Betriebsmittel, sowie der sicheren und ordnungsmäßigen Durchführung der Züge) obliegt, ist das Recht der freien Fahrt auf den betreffenden Kleinbahnen in Anspruch zu nehmen. (E. MöA. v. 23. 10. 1893 EVBl. 334.)

Durch Bek. d. MöA. v. 2. 3. 1893 (EVBl. 148) ist auf Grund der §§ 3 und 44 des KleinbG. bestimmt, daß bezüglich derjenigen Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen in den Kreisen Teltow und Niederbarnim, durch welche der Stadtkreis Charlottenburg berührt wird, der Polizeipräsident zu Berlin zur Ertheilung der Genehmigung und Aufsichtsführung (§§ 2, 22, 43, 47 a. a. O.) zuständig sein soll.

Urkundlich rc.

Gesetz, betreffend das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben. Vom 19. August 1895 (GS. 499).

In Kraft getreten am 1. Oktober 1895.

Bahneinheit.

§ 1. Eine Privateisenbahn, welche dem Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (GS. 505) unterliegt, und eine Kleinbahn, deren Unternehmer verpflichtet ist, für die Dauer der ihm ertheilten Genehmigung[1]) das Unternehmen zu betreiben, bildet mit den dem Bahnunternehmen gewidmeten Vermögenswerthen als Einheit (Bahneinheit) einen Gegenstand des unbeweglichen Vermögens.[2])

[1]) Vgl. § 11 KleinbG. nebst Anm., oben S. 387.

[2]) CPO. §§ 755 ff. nebst Anm. zu § 757 das., oben S. 213.

§ 5. Veräußerungen oder Belastungen einzelner zur Bahneinheit gehöriger Grundstücke sind ungültig, soweit nicht die Bahnaufsichtsbehörde bescheinigt, daß durch die Verfügung die Betriebsfähigkeit des Bahnunternehmens nicht beeinträchtigt wird. . . . . . .

Bahngrundbücher.

§ 8. Für die in § 1 bezeichneten Bahnen werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Bahngrundbücher geführt. Die Eintragung einer Bahn in das Bahngrundbuch kann von dem Eigenthümer beantragt werden, sobald die Genehmigung für das Bahnunternehmen ertheilt ist. Der Antrag ist an die Bahnaufsichtsbehörde zu richten, welche das Amtsgericht (§ 10) um die Eintragung zu ersuchen hat. Veräußerungen oder Belastungen einer Bahneinheit können erst nach Eintragung derselben in das Bahngrundbuch erfolgen. Im Falle der Zwangsvollstreckung geschieht die Eintragung nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 33, 34 und 46.

§ 9. Auf das Verfahren bei Führung der Bahngrundbücher finden die Vorschriften der Grundbuchordnung v. 5. 5. 1872 (GS 446) und der dieselbe ergänzenden und abändernden Gesetze entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetze ein Anderes bestimmt ist. . . .

§ 10. Für die Bahngrundbücher kommt das Formular I zur Grundbuchordnung zur Anwendung. Jede selbständige Bahneinheit erhält, unbeschadet der Anwendung des § 13 der Grundbuchordnung und unbeschadet der Befugniß des Eigenthümers einer Bahneinheit, diese als Zubehör einer anderen Einheit zuschreiben zu lassen, ein eigenes Grundbuchblatt.

Die Eintragung der Bahn erfolgt in dem Bahngrundbuch des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Hauptverwaltung des Bahn-Unternehmens ihren Sitz hat. . . . . . .

Vgl. Allgem. Verf. d. Justizministers v. 19. 9. 1895 (JMBl. 286).

Dingliche Rechtsverhältnisse.

§ 16. Auf den Erwerb des Eigenthums und der sonstigen dinglichen Rechte an der Bahneinheit, den Umfang, die Wirkung, Uebertragung und Aufhebung dieser Rechte finden, soweit nicht dieses Gesetz ein Anderes bestimmt, im ganzen Umfange der Monarchie die in den Grundbuchgesetzen für Grundstücke gegebenen Vorschriften Anwendung. . . . . . .

§ 17. Die Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld an einer Bahn (Bahnpfandschuld) kann auf Grund einer vor der Eintragung der Bahn in das Bahngrundbuch von dem Eigenthümer erklärten Bewilligung erfolgen. Die Eintragung einer Grundschuld an einer Privateisenbahn bedarf der Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

§ 32. (1) Auf die Zwangsvollstreckung in die Bahneinheit finden der I., III. und V. Abschnitt des Gesetzes v. 13. Juli 1883, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (GS. 131), im ganzen Umfange der Monarchie Anwendung, soweit nicht nachstehend ein Anderes bestimmt ist.

(2) . . . . . .

§ 60. Auf die Beschwerde gegen die nach diesem Gesetz den Aufsichtsbehörden der Kleinbahnen zustehenden Beschlüsse und Verfügungen findet der § 52 des Gesetzes über die Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen v. 28. Juli 1892 (GS. 225) Anwendung.

Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum. Vom 11. Juni 1874. (GS. 221.)

Die Befugnisse und Obliegenheiten, welche in dem gegenwärtigen Gesetze den Bezirksregierungen beigelegt worden sind, werden gemäß § 150 des Zuständigkeitsgesetzes (oben S. 101) in den Fällen der §§ 15, 18—20, 24 und 27 von dem Regierungspräsidenten, in den Fällen der §§ 3, 4, 5, 14, 21, 29, 32—35 u. 53 Abs. 2 von dem Bezirksausschusse im Beschlußverfahren, in dem Stadtkreise Berlin von der 1. Abtheilung des Polizeipräsidiums, wahrgenommen. Aus § 150 des ZG. ergiebt sich auch die Zuständigkeit des MöA. in den Fällen der §§ 4, 22, 34. In sinngerechter Anwendung dieser Vorschrift ist ferner in den Fällen der §§ 22, 25, 28, 30, 36, 42 der Bezirksausschuß an die Stelle der Bezirksregierung getreten. Zufolge § 51 LVG. (oben S. 53) ist die Frist in den Fällen der §§ 4, 22, 53 von 10 Tagen auf 2 Wochen (14 Tage) verlängert.

In dem nachfolgenden Text sind die aus Vorstehendem sich ergebenden Aenderungen durch Schwabacher Schrift kenntlich gemacht.

I. Zulässigkeit der Enteignung.

§ 1. Das Grundeigenthum kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles für ein Unternehmen, dessen Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechtes erfordert, gegen vollständige Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.

§ 2. Die Entziehung und dauernde Beschränkung des Grundeigenthums erfolgt auf Grund Königlicher Verordnung, welche den Unternehmer und das Unternehmen, zu dem das Grundeigenthum in Anspruch genommen wird, bezeichnet.

Die Königliche Verordnung wird durch das Amtsblatt derjenigen Regierung bekannt gemacht, in deren Bezirk das Unternehmen ausgeführt werden soll.

§ 3. Ausnahmsweise bedarf es zu Enteignungen der in § 2 gedachten Art einer Königlichen Verordnung nicht für Geradelegung oder Erweiterung öffentlicher Wege, sowie zur Umwandlung von Privatwegen in öffentliche Wege, vorausgesetzt, daß das dafür in Anspruch genommene Grundeigenthum außerhalb der Städte und Dörfer belegen und nicht mit Gebäuden besetzt ist. In diesem Falle wird die Zulässigkeit der Enteignung von dem Bezirksausschusse ausgesprochen.

§ 4. Vorübergehende Beschränkungen werden von dem Bezirksausschusse angeordnet.

Dieselben dürfen wider den Willen des Grundeigenthümers die Dauer von 3 Jahren nicht überschreiten. Auch

darf dadurch die Beschaffenheit des Grundstücks nicht wesentlich oder dauernd verändert werden. Zur Ueberschreitung dieser Grenzen bedarf es eines nach § 2 eingeleiteten und durchgeführten Enteignungsverfahrens.

Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses in den Fällen der §§ 3 und 4 steht innerhalb 2 Wochen nach der Zustellung jedem Betheiligten die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten offen.

§ 5. Handlungen, welche zur Vorbereitung eines die Enteignung rechtfertigenden Unternehmens erforderlich sind, muß auf Anordnung des Bezirksausschusses der Besitzer auf seinem Grund und Boden geschehen lassen. Es ist ihm jedoch der hierdurch etwa erwachsende, nöthigenfalls im Rechtswege festzustellende Schaden zu vergüten. Zur Sicherstellung der Entschädigung darf der Bezirksausschuß vor Beginn der Handlungen vom Unternehmer eine Kaution bestellen lassen, und deren Höhe bestimmen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Betheiligter die Kautionsstellung verlangt.

Die Gestattung der Vorarbeiten wird von dem Bezirksausschusse im Regierungs-Amtsblatte generell bekannt gemacht. Von jeder Vorarbeit hat der Unternehmer unter Bezeichnung der Zeit und der Stelle, wo sie stattfinden soll, mindestens 2 Tage zuvor den Vorstand des betreffenden Guts- oder Gemeindebezirks in Kenntniß zu setzen, welcher davon die betheiligten Grundbesitzer speziell oder in ortsüblicher Weise generell benachrichtigt. Dieser Vorstand ist ermächtigt, dem Unternehmer auf dessen Kosten einen beeidigten Taxator zu dem Zwecke zur Seite zu stellen, um vorkommende Beschädigungen sogleich festzustellen und abzuschätzen. Der abgeschätzte Schaden ist, vorbehaltlich dessen anderweiter Feststellung im Rechtswege, den Betheiligten (Eigenthümer, Nutznießer, Pächter, Verwalter) sofort auszuzahlen, widrigenfalls der Ortsvorstand auf den Antrag des Betheiligten die Fortsetzung der Vorarbeiten zu hindern verpflichtet ist.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich ertheilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, welche die Besitzer zu benachrichtigen und zur Offenstellung der Räume zu veranlassen hat.

Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des Bezirksausschusses zulässig.

§ 6. Dasjenige, was dieses Gesetz über die Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums bestimmt, gilt auch von der Entziehung und Beschränkung der Rechte am Grundeigenthum.

II. Von der Entschädigung.

§ 7. Die Pflicht der Entschädigung liegt dem Unternehmer ob. Die Entschädigung wird in Geld gewährt. Ist in Spezialgesetzen eine Entschädigung in Grund und Boden vorgeschrieben, so behält es dabei sein Bewenden.

§ 8. Die Entschädigung für die Abtretung des Grundeigenthums besteht in dem vollen Werthe des abzutretenden Grundstücks, einschließlich der enteigneten Zubehörungen und Früchte.

Wird nur ein Theil des Grundbesitzes desselben Eigenthümers in Anspruch genommen, so umfaßt die Entschädigung zugleich den Mehrwerth, welchen der abzutretende Theil durch seinen örtlichen oder wirthschaftlichen Zusammenhang mit dem Ganzen hat, sowie den Minderwerth, welcher für den übrigen Grundbesitz durch die Abtretung entsteht.

§ 9. Wird nur ein Theil von einem Grundstück in Anspruch genommen, so kann der Eigenthümer verlangen, daß der Unternehmer das Ganze gegen Entschädigung übernimmt, wenn das Grundstück durch die Abtretung so zerstückelt werden würde, daß das Restgrundstück nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann.

Trifft die geminderte Benutzbarkeit nur bestimmte Theile des Restgrundstücks, so beschränkt sich die Pflicht zur Mitübernahme auf diese Theile.

Bei Gebäuden, welche theilweise in Anspruch genommen werden, umfaßt diese Pflicht jedenfalls das gesammte Gebäude.

Bei den Vorschriften dieses Paragraphen ist unter der Bezeichnung Grundstück jeder in Zusammenhang stehende Grundbesitz des nämlichen Eigenthümers begriffen.

§ 10. Die bisherige Benutzungsart kann bei der Abschätzung nur bis zu demjenigen Geldbetrage Berücksichtigung finden, welcher erforderlich ist, damit der Eigenthümer ein anderes Grundstück in derselben Weise und mit gleichem Ertrage benutzen kann.

Eine Wertherhöhung, welche das abzutretende Grundstück erst in Folge der neuen Anlage erhält, kommt bei der Bemessung der Entschädigung nicht in Anschlag.

§ 11. Der Betrag des Schadens, welchen Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutberechtigte, Pächter und Miether durch die Enteignung erleiden, ist, soweit derselbe nicht in der nach § 8 für das enteignete Grundeigenthum bestimmten Entschädigung oder in der an derselben zu gewährenden Nutzung begriffen ist, besonders zu ersetzen.

§ 12. Für Beschränkungen (§§ 2, 4) ist die Entschädigung nach denselben Grundsätzen zu bestimmen, wie für die Entziehung des Grundeigenthums.

Tritt durch eine Beschränkung eine Benachtheiligung des Eigenthümers ein, welche bei Anordnung der Beschränkung sich nicht im Voraus abschätzen läßt, so kann der Eigenthümer die Bestellung einer angemessenen Kaution, sowie die Festsetzung der Entschädigung nach Ablauf jeden halben Jahres der Beschränkung verlangen.

§ 13. Für Neubauten, Anpflanzungen, sonstige neue Anlagen und Verbesserungen wird beim Widerspruch des Unternehmers eine Vergütung nicht gewährt, vielmehr nur dem Eigenthümer die Wiederwegnahme auf seine Kosten bis zur Enteignung des Grundstückes vorbehalten, wenn aus der Art der Anlage, dem Zeitpunkte ihrer Errichtung oder den sonst obwaltenden Umständen erhellt, daß dieselben nur in der Absicht vorgenommen sind, eine höhere Entschädigung zu erzielen.

§ 14. Der Unternehmer ist zugleich zur Einrichtung derjenigen Anlagen an Wegen, Ueberfahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewässerungs- und Vorfluthsanstalten u. s. w. verpflichtet, welche für die benachbarten Grundstücke oder im öffentlichen Interesse zur Sicherung gegen Gefahren und Nachtheile nothwendig werden. Auch die Unterhaltung dieser Anlagen liegt ihm ob, insoweit dieselbe über den

„Deutsche Verkehrs-Bl. u. Allgem. Deutsche Eisenbahn-Zeitung“ No. 29 v. 18. Juli 1895:

Dem Werke liegt die Aufgabe zu Grunde, in erster Linie dem sich auf Dienstprüfungen vorbereitenden mittleren Eisenbahn-Beamten alle diejenigen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften zugänglich zu machen, deren Studium zum erfolgreichen Bestehen der Prüfung unerläßlich ist.

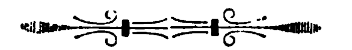
Die gebotenen Materien sind in ihrem amtlichen Texte in neuester Fassung, aber unter Ausscheidung aller für Eisenbahndienstzwecke überflüssigen Paragraphen, wiedergegeben. Dazwischen sind Anmerkugen eingefügt, die den Gesetzestext kurz erläutern, auf Parallelstellen hinweisen, ministerielle Ausführungserlasse in ihrem wesentlichen Inhalte anführen. Die Sammlung enthält in 3 Theilen: I. Gesetze und Verordnungen allgemeinen Inhaltes, Reichs- und Staatsverfassung, Civil- und Strafprozeßrecht, Vormundschaftsrecht, Grunderwerb 2c. II. Gesetze und Verordnungen, welche bei dem Bau, dem Betrieb und der Verwaltung der Staatseisenbahnen in Betracht kommen, einschl. Haftpflicht, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung. III. Die Beamtengesetzgebung, unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Preußischen Staats-Eisenbahn-Beamten, als: Anstellungs-, Besoldungs-, Disciplinar-, Pensionsverhältnisse, Hinterbliebenen-Versorgung 2c.

Die Anlage des Werkes erscheint zweckentsprechend, den Gegenstand in einfachster übersichtlicher Weise erschöpfend. Auch das Format des Buches, welches in 10 Lieferungen à 5 Bogen zum Preise von je 1 Mark vollständig sein wird, ist sehr zweckmäßig.

„Ostdeutsche Presse“ Nr. 167 vom 10. Juli 1895 über die 2. Lieferung:

„Dieselbe enthält neben dem preußischen Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883, den Kompetenzkonflikts- und Polizeiverwaltungsgesetzen, dem Gesetz und dem Regulativ, betreffend die preußische Oberrechnungskammer, eine durchaus sachgemäße Behandlung der alten preußischen Verordnung über Festsetzung von Kassendefekten vom 24. Januar 1844. Eine ausführliche Einleitung legt dar, wann, wie und warum ein Defektenbeschluß abzufassen ist; ferner sind die besonderen Merkmale hervorgehoben, unter welchen Beamte zum Ersatz unmittelbar für verpflichtet erklärt oder inwiefern nur erhaltende (Sicherheits)-Maßregeln zu treffen sind. Hervorzuheben ist auch die sehr zweckmäßige Anordnung des Gerichtsverfassungs-Gesetzes, in welchem zugleich die in Aussicht genommenen Aenderungen desselben in Bezug auf die Einführung der Berufung gegen Urtheile der Strafkammern, Entschädigung unschuldig Verurtheilter 2c. 2c. durch entsprechende Anmerkungen Berücksichtigung gefunden haben. Im allgemeinen läßt sich schon jetzt übersehen, daß die „Sammlung“ mit Verständniß und vielem Fleiß bearbeitet ist.“

Aehnlich sprechen sich alle Fachblätter und eine große Zahl Deutscher Zeitungen aus.





An die Herren Subscribenten!

Das Werk erscheint in ca. 10 Lieferungen a 5 Bogen 4° zum Preise von je 1 Mk. — Dem Werke liegt die Aufgabe zu Grunde, in erster Linie dem sich auf **Dienstprüfungen vorbereitenden mittleren Eisenbahnbeamten** alle diejenigen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften leicht zugänglich zu machen, deren Studium zum erfolgreichen Bestehen der Prüfung unerläßlich ist.

Die gebotenen Materien sind in ihrem **amtlichen** Texte in **neuester** Fassung, aber unter Ausscheidung aller für Eisenbahndienstzwecke überflüssigen Paragraphen, wiedergegeben. Dazwischen sind Anmerkungen eingefügt, die den Gesetzestext kurz erläutern, auf Parallelstellen hinweisen, ministerielle Ausführungserlasse in ihrem wesentlichen Inhalt anführen.

Die Sammlung enthält in **drei** Theilen:

I. Gesetze und Verordnungen allgemeinen Inhalts, Reichs- und Staatsverfassung, Gerichtsverfassung, Civil- und Strafprozeßrecht, Vormundschaftsrecht, Grunderwerb 2c. 2c.

II. Gesetze und Verordnungen, welche bei dem Bau, dem Betriebe und der Verwaltung der Staatseisenbahnen in Betracht kommen, einschließlich Haftpflicht, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung.

III. Die Beamtengesetzgebung, unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Preußischen Staatseisenbahnbeamten, als Anstellungs-, Besoldungs-, Disciplinar-, Pensionsverhältnisse, Hinterbliebenen-Versorgung 2c.

Die Einrichtung des Werkes ermöglicht auch seine Verwendung **im amtlichen Geschäftsbetriebe** der Königlich Preußischen Eisenbahn-Behörden, -Dienststellen und -Beamten, sowie der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und aller Deutschen Privat-Eisenbahnverwaltungen. Es ist deßhalb auch in den Anmerkungen Quellenangabe in ausgedehntestem Maße durchgeführt. Die aus Anlaß der **Neuordnung der Preußischen Staatseisenbahn-Verwaltung** erlassenen verschiedenen „Ordnungen" haben möglichste Berücksichtigung gefunden.

Das Werk, dessen Gesammtinhalt zu einem Bande (Quart) vereinigt werden soll, wird jedem Eisenbahnbeamten, dem daran gelegen sein muß, sich in dem weit entwickelten Verwaltungsapparat des Deutschen Reichs und des Preuß. Staates im allgemeinen und der neugestalteten Verwaltung der Preuß. Staatseisenbahnen, im besondern sowie in seinen persönlichen Rechtsverhältnissen zurechtzufinden, als ein **unentbehrliches Hand- und Nachschlagebuch** erwünscht und willkommen sein.

Um die Anschaffung zu erleichtern, hat die ergebenst unterzeichnete Verlagshandlung vorgezogen, das Werk in Lieferungen herauszugeben und bittet dieselbe, die Bestellungen gefälligst, mit genauer Adresse ausgefüllt, Ihrer Buchhandlung einzusenden event. uns direkt übermitteln zu wollen. **Nach Fertigstellung des Werkes tritt eine Erhöhung des Ladenpreises ein.**

Wir werden nicht verfehlen den Herren Subskribenten nach Schluß des Werkes, der etwa bis zum Herbst erfolgen wird, **solide Einbanddecken** zu billigstem Preise zur Verfügung zu stellen.

Die Verlagshandlung.

Buchdruckerei Gustav Schenck, Königl. Hofbuchhändler, Berlin SW. 19. Jerusalemerstr. 56.



An die Herren Subscribenten!

Das Werk erscheint in ca. 10 Lieferungen à 5 Bogen 4° zum Preise von je 1 Mk. — Dem Werke liegt die Aufgabe zu Grunde, in erster Linie dem sich auf **Dienstprüfungen vorbereitenden mittleren Eisenbahnbeamten** alle diejenigen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften leicht zugänglich zu machen, deren Studium zum erfolgreichen Bestehen der Prüfung unerläßlich ist.

Die gebotenen Materien sind in ihrem **amtlichen** Texte in **neuester** Fassung, aber unter Ausscheidung aller für Eisenbahndienstzwecke überflüssigen Paragraphen, wiedergegeben. Dazwischen sind Anmerkungen eingefügt, die den Gesetzestext kurz erläutern, auf Parallelstellen hinweisen, ministerielle Ausführungserlasse in ihrem wesentlichen Inhalt anführen.

Die Sammlung enthält in **drei** Theilen:

I. Gesetze und Verordnungen allgemeinen Inhalts, Reichs- und Staatsverfassung, Gerichtsverfassung, Civil- und Strafprozeßrecht, Vormundschaftsrecht, Grunderwerb ꝛc. ꝛc.

II. Gesetze und Verordnungen, welche bei dem Bau, dem Betriebe und der Verwaltung der Staatseisenbahnen in Betracht kommen, einschließlich Haftpflicht, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung.

III. Die Beamtengesetzgebung, unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Preußischen Staatseisenbahnbeamten, als Anstellungs-, Besoldungs-, Disciplinar-, Pensionsverhältnisse, Hinterbliebenen-Versorgung ꝛc.

Die Einrichtung des Werkes ermöglicht auch seine Verwendung **im amtlichen Geschäftsbetriebe** der Königlich Preußischen Eisenbahn-Behörden, -Dienststellen und -Beamten, sowie der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und **aller** Deutschen Privat-Eisenbahnverwaltungen. Es ist deßhalb auch in den Anmerkungen Quellenangabe in ausgedehntestem Maße durchgeführt. Die aus Anlaß der **Neuordnung der Preußischen Staatseisenbahn-Verwaltung** erlassenen verschiedenen „Ordnungen" haben möglichste Berücksichtigung gefunden.

Das Werk, dessen Gesammtinhalt zu einem Bande (Quart) vereinigt werden soll, wird jedem Eisenbahnbeamten, dem daran gelegen sein muß, sich in dem weit entwickelten Verwaltungsapparat des Deutschen Reichs und des Preuß. Staates im allgemeinen und der neugestalteten Verwaltung der Preuß. Staatseisenbahnen, im besondern sowie in seinen persönlichen Rechtsverhältnissen zurechtzufinden, als ein **unentbehrliches Hand- und Nachschlagebuch** erwünscht und willkommen sein.

Um die Anschaffung zu erleichtern, hat die ergebenst unterzeichnete Verlagshandlung vorgezogen, das Werk in Lieferungen herauszugeben und bittet dieselbe, die Bestellungen gefälligst, mit **genauer** Adresse ausgefüllt, Ihrer Buchhandlung einzusenden event. uns direkt übermitteln zu wollen. **Nach Fertigstellung des Werkes tritt eine Erhöhung des Ladenpreises ein.**

Wir werden nicht verfehlen den Herren Subskribenten nach Schluß des Werkes, der etwa bis zum Herbst erfolgen wird, **solide Einbanddecken** zu billigstem Preise zur Verfügung zu stellen.

Die Verlagshandlung.



Buchdruckerei Gustav Schenck, Königl. Hofbuchhändler, Berlin SW. 19. Jerusalemerstr. 56

CK 6423
925
S 1

STANFORD LIBRARIES
STACKS
JUN 1989

Sammlung

von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen u.s.w.

in Bezug auf den

Eisenbahn-Dienst.

Ein Handbuch für Eisenbahnbeamte

zur

Vorbereitung auf Dienstprüfungen und zum praktischen Gebrauch,

sowie ein

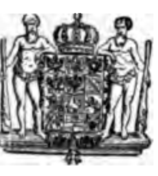
Hülfs- und Nachschlagebuch für Eisenbahn-Behörden, -Dienststellen und -Verwaltungen.

Text mit Anmerkungen und Sachregister

von

F. R. Engelhard.

Vierte Lieferung.

Berlin  **1895.**

R. v. Decker's Verlag, G. Schenck,

Königlicher Hofbuchhändler.

Stimmen der Presse.

„Ostdeutscher Lokalanzeiger" Nrn. 189, 191, 192 vom 13., 15. und 16. Juli 1895 über die beiden ersten Lieferungen:

„....... Wir können dem Herrn Herausgeber nur Glück wünschen zu seinem Unternehmen und er wird sich damit gewiß den Dank aller Eisenbahnbeamten erwerben, denn wie sehr er mit diesem Werke einem schwer empfundenen Bedürfniß, ja geradezu einem Nothstande abhilft, das können nur diejenigen ermessen, die in den letzten 3 bis 4 Jahren genöthigt waren, Prüfungen abzulegen — oder wenigstens versucht haben, sie abzulegen. Das Bedürfniß für ein derartiges Werk werden auch die neuerdings dienstlich herausgegebenen umfangreichen „Vorschriften für die Verwaltung der Staatseisenbahnen" nicht abschwächen. Denn abgesehen davon, daß diese „Verwaltungsvorschriften" lange nicht alles das enthalten, was Prüfungskandidaten wissen sollen — das gilt namentlich für die Prüfungen zum Zweck der Beförderung — so bietet die Einrichtung und Anordnung der Engelhardschen Sammlung dem Lernenden gerade diejenigen Fingerzeige und Anleitungen, deren er zu ersprießlicher Arbeit unbedingt bedarf. Die „Sammlung" — ein viel zu bescheidener Titel für ein so gründlich durchgearbeitetes Werk — wird dem practischen Bedürfniß der Prüfungskandidaten in vollkommenster Weise Rechnung tragen. Um sie auch für den Amts- und Dienstgebrauch geeignet zu machen, sind die einzelnen Materien mit dem amtlich veröffentlichten Text wiedergegeben zum Theil vollständig, zum Theil nur im Rahmen von Grundzügen, zum Theil auch darüber hinaus. Die kleinen Abweichungen vom amtlichen Text in den Zahlwörtern (wir finden 350 statt „dreihundertundfünfzig", 433 statt vierhundertdreiunddreißig, 24 statt „vierundzwanzig" usw.) werden die Brauchbarkeit des Ganzen, die Uebersicht über den gewaltigen Stoff nur erhöhen. In unserer schnell arbeitenden Zeit, in der Alles nur „Dringend", und „eilig" und „sehr eilig" und unter „Heute" geht, ist es gewiß angenehm, nur eine einfache klare Zahl zu lesen und zu suchen, als wenn wir „vierundzwanzig", „dreihundertsiebenundneunzig" erst buchstabieren müssen. Zahlen prägen sich auch dem Gedächtniß leichter ein. An die Kürzungen: GS. Gesetzsammlung Seite, RGBl.-Reichsgesetzblatt Seite, GVG.-Gerichtsverfassungsgesetz, FO-Finanzordnung u. s. w. muß man sich jedenfalls erst gewöhnen, sie scheinen uns aber sehr zweckmäßig getroffen. Die kurzen Inhaltsübersichten vor größeren Gesetzen werden allen Studirenden (zu Prüfungen sich Vorbereitenden) besonders willkommen sein. So nebensächlich sonst ein Inhalts-Verzeichniß auch erscheinen mag, hier ist es aber von großer Bedeutung. Es ist das Verzeichniß des Inhalts und bildet die Brücke zwischen Titel und Text. Seine Kenntniß allein befähigt uns, uns in einer großen Materie zurecht zu finden. Es führt uns mit einem Schlage in das Wesen der Sache selbst ein. Der Inhalt der beiden Hefte bietet einstweilen nur Gesetze u. s. w. allgemeinen Inhalts, die das Eisenbahnwesen nur mittelbar angehen. Jedoch hat es der Herausgeber verstanden, auch in diesen Materien das Eisenbahnwesen mit gebührender Berücksichtigung hervortreten zu lassen. Das beweisen die Erläuterungen über das „Reichs-Eisenbahn-Amt" und „Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen" auf S. 8 und 9; das beweist ferner der geschichtliche Ueberblick über das Ministerium der öffentlichen Arbeiten auf S. 30.

In der zweiten Lieferung nimmt neben der Verordnung betreffend die Kompetenzkonflikte vom 1. August 1879 (Seite 103) und dem Ges. vom 13. Februar 1854, betreffend Konflikte bei Amts- und Diensthandlungen die altehrwürdige Verordnung über Kassendefekte, gegeben den 24. Januar 1844, jedenfalls die erste Stelle ein. Wir sehen gleichsam so einen „Defektenbeschluß", dem beliebten Prüfungsthema, vor unsern Augen aufwachsen. Die einleitende Bemerkung erzählte uns, wann, wie und warum so ein Beschluß abgefaßt werden muß.

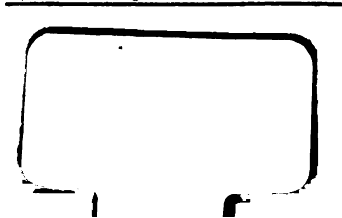
Das Gerichtsverfassungsgesetz ist mit großer Sachkenntniß wiedergegeben. Große Erläuterungen sind zwar nicht beigefügt, die bei einzelnen Paragraphen angemerkten Stichworte beweisen aber, daß der Verfasser auch hier tief in die Sache eingedrungen ist. Mit einem Schlage liegen uns die verschiedenen Listen (Urliste, Jahresliste für die Auslosung der Schöffen; Urliste, Vorschlagsliste, Jahresliste, Spruchliste für die Auslosung der Geschworenen) vor Augen. Wenn bei der Anordnung dieses Gesetzes weit über den Rahmen eines Grundzuges (es soll nach dem Spezial-Inhaltsverzeichniß nur „im Rahmen von Grundzügen" erscheinen, hinausgegangen ist, so ist das vielleicht wegen seiner für jeden Staatsbürger wichtigen Bedeutung gerade gerechtfertigt. ....

Mit besonderem Geschick scheinen uns in den Anmerkungen die Aenderungen aufgenommen zu sein, die das Gerichtsverfassungsgesetz über kurz und lang (vielleicht schon im nächsten Jahre) erfahren wird. Die auf die Aenderungen bezüglichen Einschaltungen stützen sich auf den dem Reichstage bereits in diesem Jahre vorgelegt gewesenen Regierungsentwurf.

.... Die ganze Arbeit zeugt von großem Fleiße, sie verräth System und wohldurchdachte Anordnung.

Die Wahl des großen Quartformats, bei welchem der Lernende gleichzeitig vier Seiten vor sich liegen hat, scheint uns besonders glücklich getroffen. Aeußere Ausstattung und Druck machen der Buchdruckerei R. v. Decker's Verlag alle Ehre. Wir sind überzeugt, Engelhards Sammlung wird bald einen dauernden und ehrenhaften Platz bei allen Eisenbahnbeamten einnehmen sowohl zum Studium als im amtlichen Gebrauch. ...."

Weitere Recensionen auf Seite 3 des Umschlags.



Die unter Nr. 2, 3 bezeichneten Personen dürfen das Zeugniß nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

4. Beamte.

§ 53 stimmt wörtlich mit § 341 Abs. 1 u. 2 CPO. überein. Vgl. diesen oben S. 179. Die Genehmigung ist durch den die Ladung Veranlassenden nachzusuchen.

§ 54. Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der im § 51 Nr. 1—3 bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

§ 55. Die Thatsache, auf welche der Zeuge die Verweigerung des Zeugnisses in den Fällen der §§ 51, 52, 54 stützt, ist auf Verlangen glaubhaft zu machen. Es genügt die eidliche Versicherung des Zeugen.

5. Vernehmung und Beeidigung.

§ 56. Unbeeidigt sind zu vernehmen:

1. Personen, welche zur Zeit der Vernehmung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben;
2. Personen, welche nach den Bestimmungen der Strafgesetze unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden;[1]
3. Personen, welche hinsichtlich der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That als Theilnehmer, Begünstiger oder Hehler verdächtig oder bereits verurtheilt sind.[2]

[1] d. i. bei Verurtheilung wegen Meineides (§ 161 StGB.)

[2] Nach dem neu einzustellenden § 56a darf die Beeidigung eines Zeugen unterbleiben, wenn die Aussage desselben sich nach richterlicher Ueberzeugung als offenbar unglaubwürdig oder unerheblich darstellt.

§ 57. Stehen Personen zu dem Beschuldigten in einem Verhältnisse, welches sie nach § 51 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt, so hängt es von dem richterlichen Ermessen ab, ob sie unbeeidigt zu vernehmen oder zu beeidigen sind.

Dieselben können auch nach der Vernehmung die Beeidigung des Zeugnisses verweigern und sind über dieses Recht zu belehren.

§ 58. Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen.

Eine Gegenüberstellung mit anderen Zeugen oder mit dem Beschuldigten findet im Vorverfahren[1]) nur dann statt, wenn sie ohne Nachtheil für die Sache nicht bis zur Hauptverhandlung ausgesetzt bleiben kann.

[1] d. i. vorbereitendes Verfahren und Voruntersuchung.

§ 59. Vor der Leistung des Eides hat der Richter den Zeugen in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen.

§ 60. Jeder Zeuge ist einzeln und vor seiner Vernehmung zu beeidigen. Die Beeidigung kann jedoch aus besonderen Gründen, namentlich wenn Bedenken gegen ihre Zulässigkeit obwalten, bis nach Abschluß der Vernehmung ausgesetzt werden.

Der neue § 60 soll lauten:

„Die Beeidigung der Zeugen erfolgt nach dem Abschluß seiner Vernehmung. Der Richter darf eine Mehrzahl von Zeugen gleichzeitig beeidigen."

§ 61 wörtlich übereinstimmend mit § 357 CPO. Vgl. diesen oben S. 182. Im Strafprozeß soll demnächst nur der nach der Vernehmung zu leistende Eid Anwendung finden. (Entw.)

§ 62 wörtlich übereinstimmend mit § 443 CPO. Vgl. diesen oben S. 188.

§ 63. Der Eid wird mittels Nachsprechens oder Ablesens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel geleistet. Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Stumme, welche schreiben können, leisten den Eid mittels Abschreibens und Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel.

Stumme, welche nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hülfe eines Dolmetschers durch Zeichen.

Bei gleichzeitiger Beeidigung mehrerer Zeugen hat der Richter den zu Beeidigenden die Eidesnorm mit der Eingangsformel:

„Sie schwören bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden"

vorzusprechen. Die Zeugen leisten den Eid, indem jeder einzeln die Worte spricht:

„Ich schwöre es bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, so wahr mir Gott helfe."

(Entw.)

§ 64 wörtlich übereinstimmend mit § 446 CPO. Vgl. diesen oben S. 188.

§ 65. Die Beeidigung der Zeugen erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 222, in der Hauptverhandlung.

Sie kann schon in der Voruntersuchung erfolgen, wenn voraussichtlich der Zeuge am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert oder sein Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird, oder wenn die Beeidigung als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint.

In dem vorbereitenden Verfahren ist die Beeidigung nur zulässig, wenn Gefahr im Verzug obwaltet, oder wenn die Beeidigung als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage über eine Thatsache, von der die Erhebung der öffentlichen Klage abhängig ist, erforderlich erscheint.

Erfolgt die Beeidigung im Vorverfahren, so ist der Grund in dem Protokoll anzugeben.

Der neue § 65 soll lauten:

„Die Beeidigung erfolgt bei der ersten gerichtlichen Vernehmung des Zeugen.

Im Vorverfahren kann die Beeidigung unterbleiben, wenn Bedenken gegen deren Zulässigkeit obwalten, sowie wenn der Richter die Beeidigung für den Zweck des Vorverfahrens nicht als erforderlich erachtet und die Staatsanwaltschaft dieselbe nicht beantragt."

§ 66. Wird der Zeuge, nachdem er eidlich vernommen worden ist, in demselben Vorverfahren oder in demselben Hauptverfahren nochmals vernommen, so kann der Richter statt der nochmaligen Beeidigung den Zeugen die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den früher geleisteten Eid versichern lassen.

§ 67. Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vornamen und Zunamen, Alter, Religionsbekenntniß, Stand oder Gewerbe und Wohnort[1]) befragt wird. Erforderlichenfalls sind dem Zeugen Fragen über solche Umstände, welche seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Beziehungen zu dem Beschuldigten oder dem Verletzten, vorzulegen.

[1] und über Vorstrafen nach dem Ermessen des Richters.

§ 68. Der Zeuge ist zu veranlassen, dasjenige, was ihm von dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben. Vor seiner Vernehmung ist dem Zeugen der Gegenstand der Untersuchung und die Person des Beschuldigten, sofern ein solcher vorhanden ist, zu bezeichnen.

Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf welchem die Wissenschaft des Zeugen beruht, sind nöthigenfalls weitere Fragen zu stellen.

6. Folgen der Zeugnißverweigerung.

§ 69. (1) Wird das Zeugniß oder die Eidesleistung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist der Zeuge in die durch die Weigerung verursachten Kosten sowie zu einer Geldstrafe bis zu 300 Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu 6 Wochen zu verurtheilen.

(2) Auch kann zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft angeordnet werden, jedoch nicht über die Zeit der Beendigung des Verfahrens in der Instanz, auch nicht über die Zeit von 6 Monaten, und bei Uebertretungen nicht über die Zeit von 6 Wochen hinaus.

(3) Die Befugniß zu diesen Maßregeln steht auch dem Untersuchungsrichter, dem Amtsrichter im Vorverfahren, sowie dem beauftragten und ersuchten Richter zu.

(4) Sind die Maßregeln erschöpft, so können sie in demselben oder in einem anderen Verfahren, welches dieselbe That zum Gegenstande hat, nicht wiederholt werden.

(5) . . . . . .

7. Zeugengebühren.

§ 70. Jeder von dem Richter oder der Staatsanwaltschaft geladene Zeuge[1]) hat nach Maßgabe der Gebührenordnung[2]) Anspruch auf Entschädigung aus der Staatskasse für Zeitversäumniß und, wenn sein Erscheinen eine Reise erforderlich macht, auf Erstattung der Kosten, welche durch die Reise und den Aufenthalt am Orte der Vernehmung verursacht werden.

[1]) auch der unmittelbar durch den Beschuldigten geladene § 219.

[2]) GebO. für Zeugen u Sachverständige v. 30. 6. 1878 (RGBl. 173) Vgl. Näheres in der Anm. zu § 366 CPO., oben S. 183.

§ 71 regelt die Vernehmung und Beeidigung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern in gleicher Weise wie in den §§ 340 Abs. 2, 441 Abs. 2 und 444 Abs. 3 CPO. (vgl. diese oben S. 179, 187, 188). Zur Hauptverhandlung werden dieselben nicht geladen. Das Protokoll über ihre gerichtliche Vernehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen.

7. Sachverständige und Augenschein.

§ 72. Auf Sachverständige finden die Vorschriften des Abschnitts über Zeugen entsprechende Anwendung, insoweit nicht in den nachfolgenden §§ abweichende Bestimmungen getroffen sind.

§ 73. Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch den Richter.

Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

§ 74 Abs. 1 wörtlich übereinstimmend mit § 371 Abs. 1 CPO. Vgl. diesen oben S. 184.

§ 75 wörtlich übereinstimmend mit § 372 CPO. Vgl. diesen oben S. 184.)

§ 76 inhaltlich übereinstimmend mit § 373 CPO. Vgl. diesen oben S. 185.)

§ 77 Abs. 1 wörtlich übereinstimmend mit § 374 Abs. 1 CPO. Vgl. diesen oben S. 185.

§ 78. Der Richter hat, soweit ihm dies erforderlich erscheint, die Thätigkeit der Sachverständigen zu leiten.

§ 79. Der Sachverständige hat vor Erstattung des Gutachtens einen Eid dahin zu leisten:

daß er das von ihm erforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde.

Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

Nach der neuen Vorschrift soll der Sachverständige vor oder nach der Erstattung des Gutachtens beeidigt werden.

Der nach der Begutachtung zu leistende Eid lautet:

daß er das von ihm erstattete Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben habe.

(Entw.)

§ 80. Dem Sachverständigen kann auf sein Verlangen zur Vorbereitung des Gutachtens durch Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten weitere Aufklärung verschafft werden.

Zu demselben Zwecke kann ihm gestattet werden, die Akten einzusehen, der Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten beizuwohnen und an dieselben unmittelbar Fragen zu stellen.

§ 81. Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Angeschuldigten kann das Gericht auf Antrag eines Sachverständigen nach Anhörung des Vertheidigers anordnen, daß der Angeschuldigte in eine öffentliche Irrenanstalt gebracht und dort beobachtet werde.

Dem Angeschuldigten, welcher einen Vertheidiger nicht hat, ist ein solcher zu bestellen.

Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt. Dieselbe hat aufschiebende Wirkung.

Die Verwahrung in der Anstalt darf die Dauer von 6 Wochen nicht übersteigen.

§ 84 übereinstimmend mit § 378 CPO. Vgl. diesen oben S. 185.

§ 86. Findet die Einnahme eines richterlichen Augenscheins statt, so ist im Protokolle der vorgefundene Sachbestand festzustellen und darüber Auskunft zu geben, welche Spuren oder Merkmale, deren Vorhandensein nach der besonderen Beschaffenheit des Falles vermuthet werden konnte, gefehlt haben.

§ 87. Die richterliche Leichenschau wird unter Zuziehung eines Arztes, die Leichenöffnung im Beisein des Richters von 2 Aerzten, unter welchen sich ein Gerichtsarzt befinden muß, vorgenommen. Demjenigen Arzte, welcher den Verstorbenen in der dem Tode unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt hat, ist die Leichenöffnung nicht zu übertragen. Derselbe kann jedoch aufgefordert werden, der Leichenöffnung anzuwohnen, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschlüsse zu geben.

Die Zuziehung eines Arztes kann bei der Leichenschau unterbleiben, wenn sie nach dem Ermessen des Richters entbehrlich ist.

Behufs der Besichtigung oder Oeffnung einer schon beerdigten Leiche ist ihre Ausgrabung statthaft.

§ 88. Vor der Leichenöffnung ist, wenn nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, die Persönlichkeit des Verstorbenen, insbesondere durch Befragung von Personen, welche den Verstorbenen gekannt haben, festzustellen. Ist ein Beschuldigter vorhanden, so ist ihm die Leiche zur Anerkennung vorzuzeigen.

§ 89. Die Leichenöffnung muß sich, soweit der Zustand der Leiche dies gestattet, stets auf die Oeffnung der Kopf-, Brust- und Bauchhöhle erstrecken.

§ 90. Bei Oeffnung der Leiche eines neugeborenen Kindes ist die Untersuchung insbesondere auch darauf zu richten, ob dasselbe nach oder während der Geburt gelebt habe, und ob es reif oder wenigstens fähig gewesen sei, das Leben außerhalb des Mutterleibes fortzusetzen.

§ 91. Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so ist die Untersuchung der in der Leiche oder sonst gefundenen verdächtigen Stoffe durch einen Chemiker oder durch eine für solche Untersuchungen bestehende Fachbehörde vorzunehmen.

Der Richter kann anordnen, daß diese Untersuchung unter Mitwirkung oder Leitung eines Arztes stattzufinden habe.

§ 92. Bei Münzverbrechen und Münzvergehen sind die Münzen oder Papiere erforderlichenfalls derjenigen Behörde vorzulegen, von welcher echte Münzen oder Papiere dieser Art in Umlauf gesetzt werden. Das Gutachten dieser Behörde ist über die Unechtheit oder Verfälschung sowie darüber einzuholen, in welcher Art die Fälschung muthmaßlich begangen worden sei.

Handelt es sich um ausländische Münzen oder Papiere, so kann an Stelle des Gutachtens der ausländischen Behörde dasjenige einer deutschen erfordert werden.

§ 93. Zur Ermittelung der Echtheit oder Unechtheit eines Schriftstücks, sowie zur Ermittelung des Urhebers desselben kann eine Schriftvergleichung unter Zuziehung von Sachverständigen vorgenommen werden.

8. Beschlagnahme und Durchsuchung.

§ 94. Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicher zu stellen.

Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden dieselben nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme.

§ 95. Wer einen Gegenstand der vorbezeichneten Art in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, denselben auf Erfordern vorzulegen und auszuliefern.

Er kann im Falle der Weigerung durch die im § 69 bestimmten Zwangsmittel hierzu angehalten werden. Gegen Personen, welche zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, finden diese Zwangsmittel keine Anwendung.

§ 96. Die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen in amtlicher Verwahrung befindlichen Schriftstücken durch Behörden und öffentliche Beamte darf nicht gefordert werden, wenn deren oberste Dienstbehörde erklärt, daß das Bekanntwerden des Inhalts dieser Akten oder Schriftstücke dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaates Nachtheil bereiten würde.

§ 97. Schriftliche Mittheilungen zwischen dem Beschuldigten und denjenigen Personen, die wegen ihres Verhältnisses zu ihm nach §§ 51, 52 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, unterliegen der Beschlagnahme nicht, falls sie sich in den Händen der letzteren Personen befinden und diese nicht einer Theilnahme, Begünstigung oder Hehlerei verdächtig sind.

§ 98. (1) Die Anordnung von Beschlagnahmen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzug auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.

(2) Ist die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung erfolgt, so soll der Beamte, welcher die Beschlagnahme angeordnet hat, binnen 3 Tagen die richterliche Bestätigung nachsuchen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war, oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger desselben gegen die Beschlagnahme ausdrücklichen Widerspruch erhoben hat. Der Betroffene kann jederzeit die richterliche Entscheidung nachsuchen. So lange die öffentliche Klage noch nicht erhoben ist, erfolgt die Entscheidung durch den Amtsrichter, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat.

(3) Ist nach erhobener öffentlicher Klage die Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft oder einen Polizei- oder Sicherheitsbeamten erfolgt, so ist binnen 3 Tagen dem Richter von der Beschlagnahme Anzeige zu machen und sind demselben die in Beschlag genommenen Gegenstände zur Verfügung zu stellen.

(4) . . . . . .

§ 99. Zulässig ist die Beschlagnahme der an den Beschuldigten gerichteten Briefe und Sendungen auf der Post sowie der an ihn gerichteten Telegramme auf den Telegraphenanstalten; desgleichen ist zulässig an den bezeichneten Orten die Beschlagnahme solcher Briefe, Sendungen und Telegramme, in Betreff derer Thatsachen vorliegen, aus welchen zu schließen ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung habe.

§ 100. Zu der Beschlagnahme (§ 99) ist nur der Richter, bei Gefahr im Verzug und, wenn die Untersuchung nicht blos eine Uebertretung betrifft, auch die Staatsanwaltschaft befugt. Die letztere muß jedoch den ihr ausgelieferten Gegenstand sofort, und zwar Briefe und andere Postsendungen uneröffnet, dem Richter vorlegen.

Die von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme tritt, auch wenn sie eine Auslieferung noch nicht zur Folge gehabt hat, außer Kraft, wenn sie nicht binnen 3 Tagen von dem Richter bestätigt wird.

Die Entscheidung über eine von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme sowie über die Eröffnung eines ausgelieferten Briefes oder einer anderen Postsendung erfolgt durch den zuständigen Richter (§ 98).

§ 101. Von den getroffenen Maßregeln (§§ 99, 100) sind die Betheiligten zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann.

Sendungen, deren Eröffnung nicht angeordnet worden, sind den Betheiligten sofort auszuantworten. Dasselbe gilt, soweit nach der Eröffnung die Zurückbehaltung nicht erforderlich ist.

Derjenige Theil eines zurückbehaltenen Briefes, dessen Vorenthaltung nicht durch die Rücksicht auf die Untersuchung geboten erscheint, ist dem Empfangsberechtigten abschriftlich mitzutheilen.

1. Zulässigkeit der Durchsuchung.

§ 102. Bei demjenigen, welcher als Thäter oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung oder als Begünstiger oder Hehler verdächtig ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume, sowie seiner Person und der ihm gehörigen Sachen, sowohl zum Zwecke seiner Ergreifung, als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuthen ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.

§ 103. Bei anderen Personen sind Durchsuchungen nur behufs der Ergreifung des Beschuldigten oder behufs der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung oder behufs der Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befinde.

Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf die Räume, in welchen der Beschuldigte ergriffen worden ist, oder welche er während der Verfolgung betreten hat, oder in welchen eine unter Polizeiaufsicht stehende Person wohnt oder sich aufhält.

2. Beschränkung hinsichtlich der Zeit.

§ 104. (1) Zur Nachtzeit[1]) dürfen die Wohnung, die Geschäftsräume und das befriedete Besitzthum nur bei Verfolgung auf frischer That oder bei Gefahr im Verzug oder dann durchsucht werden, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt.

(2) Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf Wohnungen von Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen, sowie auf Räume, welche zur Nachtzeit Jedermann zugänglich oder welche der Polizei als Herbergen oder Versammlungsorte bestrafter Personen, als Niederlagen von Sachen, welche mittels strafbarer Handlungen erlangt sind, oder als Schlupfwinkel des Glücksspiels oder gewerbsmäßiger Unzucht bekannt sind.

(3) . . . . . .

[1]) Begriff derselben: Vgl. § 681 Abs. 3 CPO. oben S. 205. Die StPO. setzt dieselben Zeitgrenzen fest.

§ 105. (1) Die Anordnung von Durchsuchungen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzug auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.

(2) Wenn eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitzthums ohne Beisein des Richters oder des Staatsanwalts stattfindet, so sind, wenn dies möglich, ein Gemeindebeamter oder 2 Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen. Die als Gemeindemitglieder zugezogenen Personen dürfen nicht Polizei- oder Sicherheitsbeamte sein.

(3) Die in den vorstehenden Absätzen angeordneten Beschränkungen der Durchsuchung finden keine Anwendung auf die im § 104 Abs. 2 bezeichneten Wohnungen und Räume.

(4) . . . . . .

§ 106. Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände darf der Durchsuchung beiwohnen. Ist er abwesend, so ist, wenn dies möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen.

Dem Inhaber oder der in dessen Abwesenheit zugezogenen Person ist in den Fällen des § 103 Abs. 1 der Zweck der Durchsuchung vor deren Beginn bekannt zu machen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Inhaber der im § 104 Abs. 2 bezeichneten Räume.

§ 107. Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist nach deren Beendigung auf Verlangen eine schriftliche Mittheilung zu machen, welche den Grund der Durchsuchung (§§ 102, 103) sowie im Falle des § 102 die strafbare Handlung bezeichnen muß. Auch ist demselben auf Verlangen ein Verzeichniß der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände, falls aber nichts Verdächtiges gefunden wird, eine Bescheinigung hierüber zu geben.

§ 108. Werden bei Gelegenheit einer Durchsuchung Gegenstände gefunden, welche zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf die erfolgte Verübung einer anderen strafbaren Handlung hindeuten, so sind dieselben einstweilen in Beschlag zu nehmen. Der Staatsanwaltschaft ist hiervon Kenntniß zu geben.

§ 109. Die in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände sind genau zu verzeichnen und zur Verhütung von Verwechselungen durch amtliche Siegel oder in sonst geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 110. Eine Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen steht nur dem Richter zu.

Andere Beamte sind zur Durchsicht der aufgefundenen Papiere nur dann befugt, wenn der Inhaber derselben die Durchsicht genehmigt. Anderenfalls haben sie die Papiere, deren Durchsicht sie für geboten erachten, in einem Umschlage, welcher in Gegenwart des Inhabers mit dem Amtssiegel zu verschließen ist, an den Richter abzuliefern.

Dem Inhaber der Papiere oder dessen Vertreter ist die Beidrückung seines Siegels gestattet; auch ist er, falls demnächst die Entsiegelung und Durchsicht der Papiere angeordnet wird, wenn dies möglich, aufzufordern, derselben beizuwohnen.

Der Richter hat die zu einer strafbaren Handlung in Beziehung stehenden Papiere der Staatsanwaltschaft mitzutheilen.

§ 111. Gegenstände, welche durch die strafbare Handlung dem Verletzten entzogen wurden, sind, falls nicht Ansprüche Dritter entgegenstehen, nach Beendigung der Untersuchung und geeignetenfalls schon vorher von Amtswegen dem Verletzten zurückzugeben, ohne daß es eines Urtheils hierüber bedarf.

Dem Betheiligten bleibt die Geltendmachung seiner Rechte im Civilverfahren vorbehalten.

9. Verhaftung und vorläufige Festnahme.

Verhaftung (§§ 114 ff) ist Freiheitsentziehung auf Grund richterlicher Anordnung, im Gegensatz zur vorläufigen Festnahme (§§ 127 ff), welche eine Freiheitsentziehung ohne richterliche Anordnung darstellt.

1. Zulässigkeit der Verhaftung.

§ 112. Der Angeschuldigte darf nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorhanden sind und entweder er der Flucht

verdächtig ist oder Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er Spuren der That vernichten oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnißpflicht zu entziehen. Diese Thatsachen sind aktenkundig zu machen.

Der Verdacht der Flucht bedarf keiner weiteren Begründung:

1. wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet;
2. wenn der Angeschuldigte ein Heimathloser oder Landstreicher oder nicht im Stande ist, sich über seine Person auszuweisen;
3. wenn der Angeschuldigte ein Ausländer ist und gegründeter Zweifel besteht, daß er sich auf Ladung vor Gericht stellen und dem Urtheile Folge leisten werde.

§ 113. Ist die That nur mit Haft oder mit Geldstrafe bedroht, so darf die Untersuchungshaft nur wegen Verdachts der Flucht und nur dann verhängt werden, wenn der Angeschuldigte zu den im § 112 Nr. 2 oder 3 bezeichneten Personen gehört, oder wenn derselbe unter Polizeiaufsicht steht, oder wenn es sich um eine Uebertretung handelt, wegen deren die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann.

a) Haftbefehl.

§ 114. Die Verhaftung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Haftbefehls des Richters.

In dem Haftbefehl ist der Angeschuldigte genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung sowie der Grund der Verhaftung anzugeben.

Dem Angeschuldigten ist der Haftbefehl bei der Verhaftung und, wenn dies nicht thunlich ist, spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängniß, nach Vorschrift des § 35 bekannt zu machen und zu eröffnen, daß ihm das Rechtsmittel der Beschwerde zustehe.

Von der Verhaftung eines Beamten hat die Staatsanwaltschaft der vorgesetzten Dienstbehörde sofort Mittheilung zu machen; desgl. von der etwa erfolgenden Entlassung aus der Haft. Außerdem ist in allen Untersuchungen, in welchen die vorläufige Festnahme, zwangsweise Vorführung oder Verhaftung eines Eisenbahnpolizeibeamten oder Eisenbahnbetriebsbeamten erforderlich wird, schon vor der Vollziehung der bezüglichen Anordnung der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde (Königl. Eisenbahndirektion oder Eisenbahnkommissar) Mittheilung zu machen. (Vfg. d. Justiz-Min. v. 25. 8. 1879, JMBl. 251, EBBl. 1881. 21).

§ 115. Der Verhaftete muß spätestens am Tage nach seiner Einlieferung[1]) in das Gefängniß durch einen Richter über den Gegenstand der Beschuldigung gehört[2]) werden.

[1]) ohne Rücksicht auf Sonn- oder Feiertage.
[2]) damit ist nicht gesagt, daß er förmlich vernommen werden muß.

b) Untersuchungshaft.

§ 116. Der Verhaftete soll, soweit möglich, von Anderen gesondert und nicht in demselben Raume mit Strafgefangenen verwahrt werden. Mit seiner Zustimmung kann von dieser Vorschrift abgesehen werden.

Dem Verhafteten dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, welche zur Sicherung des Zweckes der Haft oder zur Aufrechthaltung der Ordnung im Gefängnisse nothwendig sind.

Bequemlichkeiten und Beschäftigungen, die dem Stande und den Vermögensverhältnissen des Verhafteten entsprechen, darf er sich auf seine Kosten verschaffen, soweit sie mit dem Zwecke der Haft vereinbar sind und weder die Ordnung im Gefängnisse stören, noch die Sicherheit gefährden.

Fesseln dürfen im Gefängnisse dem Verhafteten nur dann angelegt werden, wenn es wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person, namentlich zur Sicherung Anderer erforderlich erscheint, oder wenn er einen Selbstentleibungs- oder Entweichungsversuch gemacht oder vorbereitet hat. Bei der Hauptverhandlung soll er ungefesselt sein.

Die nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen erforderlichen Verfügungen hat der Richter zu treffen. Die in dringenden Fällen von anderen Beamten getroffenen Anordnungen unterliegen der Genehmigung des Richters.

c) Sicherheitsleistung.

§ 117. Ein Angeschuldigter, dessen Verhaftung lediglich wegen des Verdachts der Flucht angeordnet ist, kann gegen Sicherheitsleistung mit der Untersuchungshaft verschont werden.

§ 118. Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in Werthpapieren oder durch Pfandbestellung oder mittels Bürgschaft geeigneter Personen zu bewirken.

Die Höhe und die Art der zu leistenden Sicherheit wird von dem Richter nach freiem Ermessen festgesetzt.

§ 119. Der Angeschuldigte, welcher seine Freilassung gegen Sicherheitsleistung beantragt, ist, wenn er nicht im Deutschen Reich wohnt, verpflichtet, eine im Bezirk des zuständigen Gerichts wohnhafte Person zur Empfangnahme von Zustellungen zu bevollmächtigen.

§ 120. Der Sicherheitsleistung ungeachtet ist der Angeschuldigte zur Haft zu bringen, wenn er Anstalten zur Flucht trifft, wenn er auf ergangene Ladung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, oder wenn neu hervorgetretene Umstände seine Verhaftung erforderlich machen.

§ 121. Eine noch nicht verfallene Sicherheit wird frei, wenn der Angeschuldigte zur Haft gebracht, oder wenn der Haftbefehl aufgehoben worden ist, oder wenn der Antritt der erkannten Freiheitsstrafe erfolgt.

Diejenigen, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben, können ihre Befreiung dadurch herbeiführen, daß sie entweder binnen einer vom Gerichte zu bestimmenden Frist die Gestellung des Angeschuldigten bewirken, oder von den Thatsachen, welche den Verdacht einer vom Angeschuldigten beabsichtigten Flucht begründen, rechtzeitig dergestalt Anzeige machen, daß die Verhaftung bewirkt werden kann.

§ 122. Eine noch nicht frei gewordene Sicherheit verfällt der Staatskasse, wenn der Angeschuldigte sich der Untersuchung oder dem Antritt der erkannten Freiheitsstrafe entzieht.

Vor der Entscheidung sind der Angeschuldigte sowie diejenigen, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben, zu einer Erklärung aufzufordern. Gegen die Entscheidung steht ihnen nur die sofortige Beschwerde zu. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist den Betheiligten und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur mündlichen Begründung ihrer Anträge sowie zur Erörterung über stattgehabte Ermittelungen zu geben.

Die den Verfall aussprechende Entscheidung hat gegen diejenigen, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben, die Wirkungen eines von dem Civilrichter erlassenen, für vorläufig vollstreckbar erklärten Endurtheils, und nach Ablauf der Beschwerdefrist die Wirkungen eines rechtskräftigen Civilendurtheils.

§ 123. Der Haftbefehl ist aufzuheben, wenn der in demselben angegebene Grund der Verhaftung weggefallen ist, oder wenn der Angeschuldigte freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wird.

Durch Einlegung eines Rechtsmittels darf die Freilassung des Angeschuldigten nicht verzögert werden.

§ 124. Die auf die Untersuchungshaft, einschließlich der Sicherheitsleistung, bezüglichen Entscheidungen werden von dem zuständigen Gericht erlassen.

In der Voruntersuchung ist der Untersuchungsrichter zur Erlassung des Haftbefehls und mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft auch zur Aufhebung eines solchen sowie zur Freilassung des Angeschuldigten gegen Sicherheitsleistung befugt. Versagt die Staatsanwaltschaft diese Zustimmung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er die beanstandete Maßregel anordnen will, unverzüglich, spätestens binnen 24 Stunden, die Entscheidung des Gerichts nachzusuchen.

Die gleiche Befugniß hat nach Eröffnung des Hauptverfahrens in dringenden Fällen der Vorsitzende des erkennenden Gerichts.

§ 125. Auch vor Erhebung der öffentlichen Klage kann, wenn ein zur Erlassung eines Haftbefehls berechtigender Grund vorhanden ist, vom Amtsrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder, bei Gefahr im Verzuge, von Amtswegen ein Haftbefehl erlassen werden.

Zur Erlassung dieses Haftbefehls und der auf die Untersuchungshaft, einschließlich der Sicherheitsleistung, bezüglichen Entscheidungen ist jeder Amtsrichter befugt, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand[1]) für die Sache begründet ist oder der zu Verhaftende betroffen wird.

Die Bestimmungen der §§ 114—123 finden entsprechende Anwendung.

[1]) Vgl. §§ 7 ff.

§ 126. Der vor Erhebung der öffentlichen Klage erlassene Haftbefehl ist aufzuheben, wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt, oder wenn nicht binnen 1 Woche[1]) nach Vollstreckung des Haftbefehls die öffentliche Klage erhoben und die Fortdauer der Haft von dem zuständigen Richter angeordnet, auch diese Anordnung zur Kenntniß des Amtsrichters gelangt ist.

Wenn zur Vorbereitung und Erhebung der öffentlichen Klage die Frist von 1 Woche nicht genügt, so kann dieselbe auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom Amtsrichter um 1 Woche und, wenn es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handelt, auf erneuten Antrag der Staatsanwaltschaft um fernere 2 Wochen verlängert werden.[2])

[1]) diese Frist soll auf 6 Wochen, bei Uebertretungen auf 2 Wochen verlängert werden (Entw.)

[2]) Abs. 2 wird gegenstandslos (Entw.)

2. Zulässigkeit der vorläufigen Festnahme.

§ 127. Wird Jemand auf frischer That betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, Jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen.

Die Staatsanwaltschaft und die Polizei- und Sicherheitsbeamten sind auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzug obwaltet.

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die vorläufige Festnahme von der Stellung eines solchen Antrags nicht abhängig.

§ 128. Der Festgenommene ist unverzüglich, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen. Der Amtsrichter hat ihn spätestens am Tage nach der Vorführung[1]) zu vernehmen.[2])

Hält der Amtsrichter die Festnahme nicht für gerechtfertigt oder die Gründe derselben für beseitigt, so verordnet er die Freilassung. Anderenfalls erläßt er einen Haftbefehl, auf welchen die Bestimmungen des § 126 Anwendung finden.

[1]) Vgl. Anm. 1 zu § 115.

[2]) zu „vernehmen", also nicht nur zu „hören" (§ 115).

§ 129. Ist gegen den Festgenommenen bereits die öffentliche Klage erhoben, so ist derselbe entweder sofort, oder auf Verfügung des Amtsrichters, welchem derselbe zunächst vorgeführt worden, dem zuständigen Gericht oder Untersuchungsrichter vorzuführen, und haben diese spätestens am Tage nach der Vorführung[1]) über Freilassung oder Verhaftung des Festgenommenen zu entscheiden.

[1]) Vgl. Anm. 1 zu § 115.

§ 130. Wird wegen Verdachts einer strafbaren Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ein Haftbefehl erlassen, bevor der Antrag gestellt ist, so ist der Antragsberechtigte, von mehreren wenigstens einer derselben, sofort von dem Erlaß des Haftbefehls in Kenntniß zu setzen. Auf den Haftbefehl finden die Bestimmungen des § 126 gleichfalls Anwendung.

a) Steckbriefe.

§ 131. Auf Grund eines Haftbefehls können von dem Richter sowie von der Staatsanwaltschaft Steckbriefe[1]) erlassen werden, wenn der zu Verhaftende flüchtig ist oder sich verborgen hält.

Ohne vorgängigen Haftbefehl ist eine steckbriefliche Verfolgung nur dann statthaft, wenn ein Festgenommener aus dem Gefängnisse entweicht oder sonst sich der Bewachung entzieht. In diesem Falle sind auch die Polizeibehörden zur Erlassung des Steckbriefs befugt.

Der Steckbrief soll, soweit dies möglich, eine Beschreibung des zu Verhaftenden enthalten und die demselben zur Last gelegte strafbare Handlung sowie das Gefängniß bezeichnen, in welches die Ablieferung zu erfolgen hat.

[1]) d. i. ein öffentliches Ersuchen in Amts- und Kreisblättern rc. um Festnahme einer zu verhaftenden Person. Zur Ermittelung steckbrieflich verfolgter Personen dienen auch die Strafregister (Strafnachrichten). Vgl. Anm. zu § 275.

b) Vorführung eines Ergriffenen.

§ 132. Ist Jemand auf Grund eines Haftbefehls oder eines Steckbriefs ergriffen worden, und kann er nicht spätestens am Tage nach der Ergreifung vor den zuständigen Richter gestellt werden, so ist er auf sein Verlangen sofort dem nächsten Amtsrichter vorzuführen.

Seine Vernehmung ist spätestens am Tage nach der Ergreifung[1]) zu bewirken. Weist er bei der Vernehmung nach, daß er nicht die verfolgte Person, oder daß die Verfolgung durch die zuständige Behörde wieder aufgehoben sei, so hat der Amtsrichter seine Freilassung zu verfügen.[2])

[1]) Vgl. Anm. 1 zu § 115.

[2]) Der Steckbrief wird, falls er unnöthig geworden, auf demselben Wege, auf dem er erlassen ist, widerrufen (Steckbriefserledigung).

10. Vernehmung des Beschuldigten.

§ 133. Der Beschuldigte[1]) ist zur Vernehmung schriftlich zu laden.

Die Ladung kann unter der Androhung geschehen, daß im Falle des Ausbleibens seine Vorführung erfolgen werde.

[1]) „Beschuldigter" ist im weitesten Sinne jeder, gegen welchen die Anzeige einer strafbaren Handlung erstattet ist. Im übrigen vgl. § 155.

§ 134. Die sofortige Vorführung des Beschuldigten kann verfügt werden, wenn Gründe vorliegen, welche die Erlassung eines Haftbefehls rechtfertigen würden.

In dem Vorführungsbefehle ist der Beschuldigte genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung sowie der Grund der Vorführung anzugeben.

§ 135. Der Vorgeführte ist sofort von dem Richter zu vernehmen. Ist dies nicht ausführbar, so kann er bis zu seiner Vernehmung, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag[1]) hinaus, festgehalten werden.

[1]) Vgl. Anm. 1 zu § 115.

§ 136. Bei Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche strafbare Handlung ihm zur Last gelegt wird. Der Beschuldigte ist zu befragen, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle.

Die Vernehmung soll dem Beschuldigten Gelegenheit zur Beseitigung der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe und zur Geltendmachung der zu seinen Gunsten sprechenden Thatsachen geben.

Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten ist zugleich auf die Ermittelung seiner persönlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.

11. Vertheidigung.

1. Zulässigkeit.

§ 137. Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Vertheidigers bedienen.

Hat der Beschuldigte einen gesetzlichen Vertreter, so kann auch dieser selbständig einen Vertheidiger wählen.

2. Befugniß zur Führung.

§ 138. Zu Vertheidigern können die bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte sowie die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen gewählt werden.

Andere Personen können nur mit Genehmigung des Gerichts und, wenn der Fall einer nothwendigen Vertheidigung vorliegt und der Gewählte nicht zu den Personen gehört, welche zu Vertheidigern bestellt werden dürfen, nur in Gemeinschaft mit einer solchen als Wahlvertheidiger zugelassen werden.

§ 139. Der als Vertheidiger gewählte Rechtsanwalt kann mit Zustimmung des Angeklagten die Vertheidigung einem Rechtskundigen, welcher die 1. Prüfung für den Justizdienst bestanden hat und in demselben seit mindestens 2 Jahren beschäftigt ist, übertragen.

3. Nothwendigkeit.

§ 140. Die Vertheidigung ist nothwendig in den Sachen, welche vor dem Reichsgericht in I. Instanz oder vor dem Schwurgerichte zu verhandeln sind.

In Sachen, welche vor dem Landgericht in I. Instanz zu verhandeln sind, ist die Vertheidigung nothwendig:

1. wenn der Angeschuldigte taub oder stumm ist oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
2. wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet und der Beschuldigte oder sein gesetzlicher Vertreter die Bestellung eines Vertheidigers beantragt.

   Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn die strafbare Handlung nur deshalb als ein Verbrechen sich darstellt, weil sie im Rückfall begangen ist.

In den Fällen des Abs. 1 und des Abs. 2 Nr. 1 ist dem Angeschuldigten, welcher einen Vertheidiger noch nicht gewählt hat, ein solcher von Amtswegen zu bestellen, sobald die im § 199 vorgeschriebene Aufforderung stattgefunden hat. In dem Falle des Abs. 2 Nr. 2 ist der Antrag binnen einer Frist von 3 Tagen nach der Aufforderung zu stellen.

Nach dem Entw. wird § 199 aufgehoben. Die Bestellung eines Vertheidigers von Amtswegen soll in den Fällen des Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 erst erfolgen, sobald die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist. Der Antrag im Falle des Abs. 2 Nr. 2 ist binnen 3 Tagen nach der Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses zu stellen.

Für das Verfahren in der Berufungsinstanz ist in den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 dem Angeklagten, welcher ohne gewählten Vertheidiger ist, ein solcher gleichzeitig mit der Anberaumung des Termins zur Hauptverhandlung zu bestellen. In den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 ist der Antrag auf Bestellung eines Vertheidigers, sofern er nicht schon in I. Instanz gestellt war, spätestens binnen 3 Tagen nach der Zustellung der Ladung zur Hauptverhandlung zu stellen.

§ 144. Die Auswahl des zu bestellenden Vertheidigers erfolgt durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der am Sitze dieses Gerichts wohnhaften Rechtsanwälte. Für das vorbereitende Verfahren erfolgt die Bestellung durch den Amtsrichter.

Auch Justizbeamte, welche nicht als Richter angestellt sind, sowie solche Rechtskundige, welche die vorgeschriebene 1. Prüfung für den Justizdienst bestanden haben, können als Vertheidiger bestellt werden.

4. Vertheidiger.

§ 147. Der Vertheidiger ist nach dem Schlusse der Voruntersuchung und, wenn eine solche nicht stattgefunden hat, nach Einreichung der Anklageschrift bei dem Gerichte zur Einsicht der dem Gerichte vorliegenden Akten befugt.

Schon vor diesem Zeitpunkte ist ihm die Einsicht der gerichtlichen Untersuchungsakten insoweit zu gestatten, als dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann.

Die Einsicht der Protokolle über die Vernehmung des Beschuldigten, der Gutachten der Sachverständigen und der Protokolle über diejenigen gerichtlichen Handlungen, denen der Vertheidiger beizuwohnen befugt ist, darf ihm keinenfalls verweigert werden.

Nach dem Ermessen des Vorsitzenden können die Akten, mit Ausnahme der Ueberführungsstücke, dem Vertheidiger in seine Wohnung verabfolgt werden.

§ 148. Dem verhafteten Beschuldigten ist schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Vertheidiger gestattet.

So lange das Hauptverfahren nicht eröffnet ist, kann der Richter schriftliche Mittheilungen zurückweisen, falls deren Einsicht ihm nicht gestattet wird.

Bis zu demselben Zeitpunkte kann der Richter, sofern die Verhaftung nicht lediglich wegen Verdachts der Flucht gerechtfertigt ist, anordnen, daß den Unterredungen mit dem Vertheidiger eine Gerichtsperson beiwohne.

5. Beistandspersonen.

§ 149. Der Ehemann einer Angeklagten ist in der Hauptverhandlung als Beistand derselben zuzulassen und auf sein Verlangen zu hören.

Dasselbe gilt von dem Vater, Adoptivvater oder Vormund eines minderjährigen Angeklagten.

In dem Vorverfahren unterliegt die Zulassung solcher Beistände dem richterlichen Ermessen.

6. Gebühren.

§ 150. Dem zum Vertheidiger bestellten Rechtsanwalte sind für die geführte Vertheidigung die Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung aus der Staatskasse zu bezahlen.

Der Rückgriff an den in die Kosten verurtheilten Angeklagten bleibt vorbehalten.

II. Buch. Verfahren in I. Instanz.

1. Oeffentliche Klage.

§ 151. Die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung ist durch die Erhebung einer Klage bedingt.

§ 152. Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft berufen.

Dieselbe ist, soweit nicht gesetzlich ein Anderes bestimmt ist,[1] verpflichtet, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, sofern zureichende thatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

[1] Vgl. beispielsweise § 416.

§ 153. Die Untersuchung und Entscheidung erstreckt sich nur auf die in der Klage bezeichnete That und auf die durch die Klage beschuldigten Personen.

Innerhalb dieser Grenzen sind die Gerichte zu einer selbständigen Thätigkeit berechtigt und verpflichtet; insbesondere sind sie bei Anwendung des Strafgesetzes an die gestellten Anträge nicht gebunden.

§ 154. Die öffentliche Klage kann nach Eröffnung der Untersuchung nicht zurückgenommen werden.

§ 155. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

Angeschuldigter der Beschuldigte, gegen welchen die öffentliche Klage erhoben ist,

Angeklagter der Beschuldigte oder Angeschuldigte, gegen welchen die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist.

2. Vorbereitung der öffentlichen Klage.

1. Anzeige. Strafantrag.

§ 156. Anzeigen strafbarer Handlungen oder Anträge auf Strafverfolgung können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. Die mündliche Anzeige ist zu beurkunden.

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muß der Antrag bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich angebracht werden.

§ 157. Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß Jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so sind die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an den Amtsrichter verpflichtet.

Die Beerdigung darf nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters erfolgen.

2. Vorbereitungsverfahren.

§ 158. Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer strafbaren Handlung Kenntniß erhält, hat sie behufs ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben sei, den Sachverhalt zu erforschen.

Die Staatsanwaltschaft hat nicht blos die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung derjenigen Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen steht.

§ 163. Wenn Gefahr im Verzug obwaltet, hat der Amtsrichter die erforderlichen Untersuchungshandlungen von Amtswegen vorzunehmen.

§ 168. Bieten die angestellten Ermittelungen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so erhebt die Staatsanwaltschaft dieselbe entweder durch einen Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung oder durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem Gerichte.

Anderenfalls verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens und setzt hiervon den Beschuldigten in Kenntniß, wenn er als solcher vom Richter vernommen oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen war.

§ 169. Giebt die Staatsanwaltschaft einem bei ihr angebrachten Antrage auf Erhebung der öffentlichen Klage keine Folge, oder verfügt sie nach dem Abschlusse der Ermittelungen die Einstellung des Verfahrens, so hat sie den Antragsteller unter Angabe der Gründe zu bescheiden.

3. Beschwerde. Antrag auf gerichtliche Entscheidung.

§ 170. Ist der Antragsteller zugleich der Verletzte, so steht ihm gegen diesen Bescheid binnen 2 Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft und gegen dessen ablehnenden Bescheid binnen 1 Monate nach der Bekanntmachung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu.

Der Antrag muß die Thatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben, auch von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Der Antrag ist bei dem für die Entscheidung zuständigen Gericht einzureichen.

Zur Entscheidung ist in den vor das Reichsgericht gehörigen Sachen das Reichsgericht, in anderen Sachen das Oberlandesgericht zuständig.

§ 172. Ergiebt sich kein genügender Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so verwirft das Gericht den Antrag und setzt den Antragsteller, die Staatsanwaltschaft und den Beschuldigten von der Verwerfung in Kenntniß.

Ist der Antrag verworfen, so kann die öffentliche Klage nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel erhoben werden.

§ 173. Erachtet dagegen das Gericht den Antrag für begründet, so beschließt es die Erhebung der öffentlichen

Klage. Die Durchführung dieses Beschlusses liegt der Staatsanwaltschaft ob.

§ 174. Dem Antragsteller kann vor der Entscheidung über den Antrag die Leistung einer Sicherheit für die durch das Verfahren über den Antrag und durch die Untersuchung der Staatskasse und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten durch Beschluß des Gerichts auferlegt werden. Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in Werthpapieren zu bewirken. Die Höhe der zu leistenden Sicherheit wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen festgesetzt. Dasselbe hat zugleich eine Frist zu bestimmen, binnen welcher die Sicherheit zu leisten ist.

Wird die Sicherheit binnen der bestimmten Frist nicht geleistet, so hat das Gericht den Antrag für zurückgenommen zu erklären.

§ 175. Die durch das Verfahren über den Antrag veranlaßten Kosten sind in dem Falle des § 172 und des § 174 Abs. 2 dem Antragsteller aufzuerlegen.

3. Gerichtliche Voruntersuchung.

§ 176. Die Voruntersuchung findet in denjenigen Strafsachen statt, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehören.

In denjenigen Strafsachen, welche zur Zuständigkeit der Landgerichte gehören, findet die Voruntersuchung statt:

1. wenn die Staatsanwaltschaft dieselbe beantragt;
2. wenn der Angeschuldigte dieselbe in Gemäßheit des § 199 beantragt und erhebliche Gründe geltend macht, aus denen eine Voruntersuchung zur Vorbereitung seiner Vertheidigung erforderlich erscheint.[1]

In den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen ist die Voruntersuchung unzulässig.

[1] Die Nr. 2 des Abs. 2 soll wegfallen. (Entw.)

1. Untersuchungsrichter.

§ 182. Die Voruntersuchung wird von dem Untersuchungsrichter eröffnet und geführt.

§ 184. (1) Bei dem Reichsgerichte wird der Untersuchungsrichter für jede Strafsache aus der Zahl der Mitglieder durch den Präsidenten bestellt.

(2) (3) . . . . . .

§ 185. Bei der Vernehmung des Angeschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen sowie bei der Einnahme des Augenscheins hat der Untersuchungsrichter einen Gerichtsschreiber zuzuziehen. In dringenden Fällen kann der Untersuchungsrichter eine von ihm zu beeidigende Person als Gerichtsschreiber zuziehen.

§ 186. Ueber jede Untersuchungshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe ist von dem Untersuchungsrichter und dem zugezogenen Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Das Protokoll muß Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der mitwirkenden oder betheiligten Personen angeben und ersehen lassen, ob die wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens beobachtet sind.

Das Protokoll ist den bei der Verhandlung betheiligten Personen, soweit es dieselben betrifft, behufs der Genehmigung vorzulesen oder zur eigenen Durchlesung vorzulegen. Die erfolgte Genehmigung ist zu vermerken, und das Protokoll von den Betheiligten entweder zu unterschreiben, oder in demselben anzugeben, weshalb die Unterschrift unterblieben ist.

§ 190. Der Angeschuldigte ist in der Voruntersuchung zu vernehmen, auch wenn er schon vor deren Eröffnung vernommen worden ist. Demselben ist hierbei die Verfügung, durch welche die Voruntersuchung eröffnet worden, bekannt zu machen.

Die Vernehmung erfolgt in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers.

2. Rechte der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten.

§ 191. Findet die Einnahme eines Augenscheins statt, so ist der Staatsanwaltschaft, dem Angeschuldigten und dem Vertheidiger die Anwesenheit bei der Verhandlung zu gestatten.

Dasselbe gilt, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden soll, welcher voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert, oder dessen Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.

Von den Terminen sind die zur Anwesenheit Berechtigten vorher zu benachrichtigen, soweit dies ohne Aufenthalt für die Sache geschehen kann.

Einen Anspruch auf Anwesenheit hat der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeschuldigte nur bei solchen Terminen, welche an der Gerichtsstelle des Orts abgehalten werden, wo er sich in Haft befindet.

Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung haben die zur Anwesenheit Berechtigten keinen Anspruch.

§ 192. Der Richter kann einen Angeschuldigten von der Anwesenheit bei der Verhandlung ausschließen, wenn zu befürchten ist, daß ein Zeuge in seiner Gegenwart die Wahrheit nicht sagen werde.

§ 193. Findet die Einnahme eines Augenscheins unter Zuziehung von Sachverständigen statt, so kann der Angeschuldigte beantragen, daß die von ihm für die Hauptverhandlung in Vorschlag zu bringenden Sachverständigen zu dem Termine geladen werden und, wenn der Richter den Antrag ablehnt, sie selbst laden lassen.

Den von dem Angeschuldigten benannten Sachverständigen ist die Theilnahme am Augenschein und an den erforderlichen Untersuchungen insoweit zu gestatten, als dadurch die Thätigkeit der vom Richter bestellten Sachverständigen nicht behindert wird.

§ 194. Die Staatsanwaltschaft kann stets, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf, von dem Stande der Voruntersuchung durch Einsicht der Akten Kenntniß nehmen und die ihr geeignet scheinenden Anträge stellen.

§ 195. Erachtet der Untersuchungsrichter den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so übersendet er die Akten der Staatsanwaltschaft zur Stellung ihrer Anträge.

Beantragt die Staatsanwaltschaft eine Ergänzung der Voruntersuchung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er dem Antrage nicht stattgeben will, die Entscheidung des Gerichts einzuholen.

Von dem Schlusse der Voruntersuchung ist der Angeschuldigte in Kenntniß zu setzen.

4. Eröffnung des Hauptverfahrens.

1. Anklageschrift.

§ 196. Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so entscheidet das Gericht, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen oder das Verfahren vorläufig einzustellen sei.

Die Staatsanwaltschaft legt zu diesem Zwecke die Akten mit ihrem Antrage dem Gerichte vor. Der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgt durch Einreichung einer Anklageschrift.

§ 197. Erhebt die Staatsanwaltschaft, ohne daß eine Voruntersuchung stattgefunden, die Anklage, so ist die Anklageschrift mit den Akten, wenn die Sache zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehört, bei dem Amtsrichter, anderenfalls bei dem Landgerichte einzureichen.

§ 199. (1) Der Vorsitzende des Gerichts hat die Anklageschrift dem Angeschuldigten mitzutheilen und ihn zugleich aufzufordern, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu erklären, ob er eine Voruntersuchung oder die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen, oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen wolle.

(2) (3) . . . . . .

(4) Auf die vor den Schöffengerichten zu verhandelnden Sachen finden die Bestimmungeu dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 199 soll aufgehoben werden. Vgl. Anm. zu § 140. (Entw.)

2. Gerichtliche Beschlüsse.

§ 201. Das Gericht beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn nach den Ergebnissen der Voruntersuchung oder, falls eine solche nicht stattgefunden hat, nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens der Angeschuldigte einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig erscheint.

War der Angeklagte ein im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehender Beamter (oder angestellter einer Privateisenbahnverwaltung), so ist sofort nach Eröffnung des Hauptverfahrens unter Mittheilung der Anklageschrift der vorgesetzten Dienstbehörde (oder dem zuständigen Königl. Eisenbahnkommissar) seitens der Staatsanwaltschaft Nachricht zu geben. In Uebertretungssachen unterbleibt die Benachrichtigung wegen Eröffnung des Verfahrens, dagegen ist, sofern rechtskräftig auf Strafe erkannt worden ist, die Urtheilsformel mitzutheilen. Vgl. auch Anm. zu § 267. (Vfg. d. Justiz-Min. vom 25. 8. 1879, JMBl. 251, EBBl. 1881. 21).

§ 203. Vorläufige Einstellung des Verfahrens kann beschlossen werden, wenn dem weiteren Verfahren Abwesenheit des Angeschuldigten oder der Umstand entgegensteht, daß derselbe nach der That in Geisteskrankheit verfallen ist.

§ 204. Das Gericht ist bei der Beschlußfassung an die Anträge der Staatsanwaltschaft nicht gebunden.

§ 205. In dem Beschlusse, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, ist die dem Angeklagten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes, sowie das Gericht zu bezeichnen, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll.

Das Gericht hat zugleich von Amtswegen über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen.

§ 206. (1) Wenn von der Staatsanwaltschaft beantragt ist, den Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen, von dem Gerichte aber die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen wird, so hat die Staatsanwaltschaft eine dem Beschlusse entsprechende Anklageschrift einzureichen.

(2) . . . . . .

3. Anfechtung der Beschlüsse.

§ 209. Der Beschluß, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet worden ist, kann von dem Angeklagten nicht angefochten werden.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder abweichend von dem Antrage der Staatsanwaltschaft die Verweisung an ein Gericht niederer Ordnung ausgesprochen worden ist, steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.

§ 210. Ist die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluß abgelehnt, so kann die Klage nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden.

5. Besonderes Verfahren vor dem Schöffengerichte.

§ 211. Vor dem Schöffengerichte kann ohne schriftlich erhobene Anklage und ohne eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten werden, wenn der Beschuldigte entweder sich freiwillig stellt oder in Folge einer vorläufigen Festnahme dem Gerichte vorgeführt oder nur wegen Uebertretung verfolgt wird. Der wesentliche Inhalt der Anklage ist in den Fällen der freiwilligen Stellung oder der Vorführung in das Sitzungsprotokoll, anderenfalls in die Ladung des Beschuldigten aufzunehmen.

Auch kann der Amtsrichter in dem Falle der Vorführung des Beschuldigten mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft ohne Zuziehung von Schöffen zur Hauptverhandlung schreiten, wenn der Beschuldigte nur wegen Uebertretung verfolgt wird und die ihm zur Last gelegte That eingesteht. Gegen die im Laufe der Hauptverhandlung ergehenden Entscheidungen und Urtheile des Amtsrichters finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Entscheidungen und Urtheile des Schöffengerichts.

Nach dem Entw. soll dieses abgekürzte Verfahren auch vor anderen Gerichten, mit Ausnahme der Schwurgerichte und des Reichsgerichts, angewendet werden, wenn es sich um Personen handelt, welche auf frischer That betroffen oder verfolgt und vorläufig festgenommen worden sind. Das Gericht hat sofort oder spätestens am 2. Tage nach der Vorführung zur Hauptverhandlung zu schreiten. Zeugen können auch mündlich ordnungsmäßig geladen werden.

6. Hauptverhandlung.

1. Termin.

§ 212. Der Termin zur Hauptverhandlung wird von dem Vorsitzenden des Gerichts anberaumt.

§ 213. Die zur Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen und die Herbeischaffung der als Beweismittel dienenden Gegenstände bewirkt die Staatsanwaltschaft.

2. Ladungen.

§ 214. Der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist dem Angeklagten spätestens mit der Ladung zuzustellen.[1])

[1]) Desgl. die Anklageschrift. (Entw.)

§ 215. Die Ladung eines auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten geschieht schriftlich unter der Warnung, daß im Falle seines unentschuldigten Ausbleibens seine Verhaftung oder Vorführung erfolgen werde. Die Warnung kann in den Fällen des § 231 unterbleiben.[1])

Die Ladung des nicht auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten erfolgt durch Bekanntmachung des Termins zur Hauptverhandlung in Gemäßheit des § 35. Dabei ist der Angeklagte zu befragen, ob und welche Anträge er in Bezug auf seine Vertheidigung für die Hauptverhandlung zu stellen habe.

[1]) Die Ladung soll nur kurz unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen unentschuldigten Ausbleibens stattfinden (Entw.)

§ 216. Zwischen der Zustellung der Ladung (§ 215) und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens 1 Woche[1]) liegen.

Ist diese Frist nicht eingehalten worden, so kann der Angeklagte die Aussetzung der Verhandlung verlangen, so lange mit der Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens nicht begonnen ist.

[1]) bei Uebertretungen, von mindestens 3 Tagen. (Entw.)

§ 217. Neben dem Angeklagten ist der bestellte Vertheidiger stets, der gewählte Vertheidiger dann zu laden, wenn die erfolgte Wahl dem Gerichte angezeigt worden ist.

3. Unmittelbare Ladung.

§ 218. Verlangt der Angeklagte die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel zur Hauptverhandlung, so hat er unter Angabe der Thatsachen, über welche der Beweis erhoben werden soll, seine Anträge bei dem Vorsitzenden des Gerichts zu stellen. Die hierauf ergehende Verfügung ist ihm bekannt zu machen.

Beweisanträge des Angeklagten sind, soweit ihnen stattgegeben ist, der Staatsanwaltschaft mitzutheilen.

§ 219. Lehnt der Vorsitzende den Antrag auf Ladung einer Person ab, so kann der Angeklagte die letztere unmittelbar laden lassen. Hierzu ist er auch ohne vorgängigen Antrag befugt.

Eine unmittelbar geladene Person ist nur dann zum Erscheinen verpflichtet, wenn ihr bei der Ladung die gesetzliche Entschädigung für Reisekosten und Versäumniß baar dargeboten oder deren Hinterlegung bei dem Gerichtsschreiber nachgewiesen wird.[1])

Ergiebt sich in der Hauptverhandlung, daß die Vernehmung einer unmittelbar geladenen Person zur Aufklärung der Sache dienlich war, so hat das Gericht auf Antrag anzuordnen, daß derselben die gesetzliche Entschädigung aus der Staatskasse zu gewähren sei.

[1]) Soll ein öffentlicher Beamter als Sachverständiger geladen werden, so kommen noch §§ 53 und 76 in Frage.

§ 220. Der Vorsitzende des Gerichts kann auch von Amtswegen die Ladung von Zeugen und Sachverständigen sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen.

§ 221. Der Angeklagte hat die von ihm unmittelbar geladenen oder zur Hauptverhandlung zu stellenden Zeugen und Sachverständigen rechtzeitig der Staatsanwaltschaft namhaft zu machen und ihren Wohn- oder Aufenthaltsort anzugeben.

Dieselbe Verpflichtung hat die Staatsanwaltschaft gegenüber dem Angeklagten, wenn sie außer den in der Anklageschrift benannten oder auf Antrag des Angeklagten geladenen Zeugen oder Sachverständigen die Ladung noch anderer Personen, sei es auf Anordnung des Vorsitzenden (§ 220) oder aus eigener Entschließung, bewirkt.

4. Kommissarische Vernehmung.

§ 222. Wenn dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlnng für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen, so kann das Gericht die Vernehmung desselben durch einen beauftragten oder ersuchten Richter anordnen. Die Vernehmung erfolgt, soweit die Beeidigung zulässig ist, eidlich.

Dasselbe gilt, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden soll, dessen Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.

§ 223. (1) . . . . . .

(2) Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat einen Anspruch auf Anwesenheit nur bei solchen Terminen, welche an der Gerichtsstelle des Orts abgehalten werden, wo er sich in Haft befindet.

Neu kommt hinzu, daß vor der Hauptverhandlung die Staatsanwaltschaft die Wiederaufhebung des Eröffnungsbeschlusses zu Gunsten des Angeklagten auf Grund neu hervorgetretener Umstände beantragen kann (Entw., § 224a.)

5. Gegenwart.

§ 225. Die Hauptverhandlung erfolgt in ununterbrochener Gegenwart der zur Urtheilsfindung berufenen Personen sowie der Staatsanwaltschaft und eines Gerichtsschreibers.[1])

[1]) Ueber die Gegenwart des Angeklagten vgl. §§ 229—232, 246, 319; der Sachverständigen: §§ 72 ff, 191, 193, 218 ff, 242, 247; des Privatklägers: §§ 418, 425, 427, 431. Die Verhinderung des Vertheidigers giebt, unbeschadet der Vorschriften über die nothwendige Vertheidigung (§ 140), dem Angeklagten kein Recht, die Aussetzung der Verhandlung zu verlangen. Ebenso ist die Abwesenheit des Nebenklägers (§§ 435 ff) auf den Lauf der Hauptverhandlung ohne Einfluß.

§ 227. (1) (2) . . . . . .

(3) Ist die Frist des § 216 Abs. 1 nicht eingehalten worden, so soll der Vorsitzende den Angeklagten mit der Befugniß, Aussetzung der Verhandlung zu verlangen, bekannt machen.

§ 228. Eine unterbrochene Hauptverhandlung muß spätestens am 4. Tage nach der Unterbrechung fortgesetzt werden, widrigenfalls mit dem Verfahren von neuem zu beginnen ist.

6. Ausbleiben des Angeklagten.

§ 229. Gegen einen ausgebliebenen Angeklagten findet eine Hauptverhandlung nicht statt.

Ist das Ausbleiben des Angeklagten nicht genügend entschuldigt, so ist die Vorführung anzuordnen oder ein Haftbefehl zu erlassen.

In den vor den Schöffengerichten und vor den Strafkammern zu verhandelnden Sachen kann das Gericht zur Hauptverhandlung auch beim Ausbleiben des Angeklagten schreiten, sofern es die Anhörung desselben zur Aufklärung der Sache nicht für erforderlich erachtet, (Entw.)

§ 230. Der erschienene Angeklagte darf sich aus der Verhandlung nicht entfernen. Der Vorsitzende kann die geeigneten Maßregeln treffen, um die Entfernung desselben zu verhindern; auch kann er ihn während einer Unterbrechung der Verhandlung in Gewahrsam halten lassen.

Entfernt der Angeklagte sich dennoch, oder bleibt er bei der Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung aus, so kann diese in seiner Abwesenheit zu Ende geführt werden, wenn seine Vernehmung über die Anklage schon erfolgt war und das Gericht seine fernere Anwesenheit nicht für erforderlich erachtet.[1])

[1]) Der Nachsatz „wenn usw." soll nur für die Hauptverhandlung vor dem Reichsgericht und vor dem Schwurgericht gelten. (Entw.)

§ 231. Beim Ausbleiben des Angeklagten kann zur Hauptverhandlung geschritten werden, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende That nur mit Geldstrafe, Haft oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, bedroht ist.

In solchen Fällen muß der Angeklagte in der Ladung auf die Zuläſſigkeit dieses Verfahrens ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 231 soll aufgehoben werden. Vgl. Anm. zu § 229. (Entw.)

§ 232. (1) Der Angeklagte kann auf seinen Antrag wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsorts von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, wenn nach dem Ermessen des Gerichts voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, zu erwarten steht.

(2) In diesem Falle muß der Angeklagte, wenn seine richterliche Vernehmung nicht schon im Vorverfahren erfolgt ist, durch einen beauftragten oder ersuchten Richter über die Anklage vernommen werden.

(3) . . . . . .

Nach dem Entw. kann die Vernehmung durch einen ersuchten Richter auf Antrag oder von Amtswegen, ohne Rücksicht auf die Art und Höhe der voraussichtlichen Strafe, stattfinden, wenn das Erscheinen des Angeklagten wegen großer Entfernung besonders erschwert ist und er unter Hinweis hierauf sein Ausbleiben angekündigt hat. Auf das Verfahren vor dem Reichsgericht und vor dem Schwurgericht soll diese Bestimmung jedoch keine Anwendung finden.

§ 233. Insoweit die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten stattfinden kann, ist letzterer befugt, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten zu lassen.[1])

[1]) nach dem Entw. nur im Falle des neuen § 232 (d. h. unter Berücksichtigung der Anm. zu demselben) und wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende That nur mit Geldstrafe, Haft oder Einziehung bedroht ist.

§ 234. Hat die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so kann derselbe gegen das Urtheil binnen 1 Woche nach der Zustellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter gleichen Voraussetzungen wie gegen die Versäumung einer Frist nachsuchen.

War jedoch der Angeklagte auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden worden, oder hatte derselbe von der Befugniß, sich vertreten zu lassen, Gebrauch gemacht, so findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

§ 236. Das Gericht ist stets befugt, das persönliche Erscheinen des Angeklagten anzuordnen und dasselbe durch einen Vorführungsbefehl oder Haftbefehl zu erzwingen.

§ 237. Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme des Beweises erfolgt durch den Vorsitzenden.[1])

Wird eine auf die Sachleitung bezügliche Anordnung des Vorsitzenden von einer bei der Verhandlung betheiligten Person als unzulässig beanstandet, so entscheidet das Gericht.[2])

[1]) Derselbe soll ermächtigt werden, in einzelnen Sachen diese Geschäfte ganz oder theilweise einem beisitzenden Richter zu übertragen. (Entw.)

[2]) Der 2. Absatz fällt weg. Es wird somit nicht das Gericht, sondern der Vorsitzende allein entscheiden. (Entw.)

7. Kreuzverhör.

§ 238. (1) Die Vernehmung der von der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten benannten Zeugen und Sachverständigen ist der Staatsanwaltschaft und dem Vertheidiger auf deren übereinstimmenden Antrag von dem Vorsitzenden zu überlassen. Bei den von der Staatsanwaltschaft benannten Zeugen und Sachverständigen hat diese, bei den von dem Angeklagten benannten der Vertheidiger in erster Reihe das Recht zur Vernehmung.

(2) . . . . . .

§ 239. Der Vorsitzende hat den beisitzenden Richtern auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen.

Dasselbe hat der Vorsitzende der Staatsanwaltschaft, dem Angeklagten und dem Vertheidiger sowie den Geschworenen und den Schöffen zu gestatten.

§ 241. Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet in allen Fällen das Gericht.

8. Beginn der Hauptverhandlung.

§ 242. Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufrufe der Zeugen und Sachverständigen.

Hieran schließt sich die Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse und die Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

Sodann erfolgt die weitere Vernehmung des Angeklagten nach Maßgabe des § 136.

Die Verlesung des Beschlusses und die Vernehmung des Angeklagten geschieht in Abwesenheit der zu vernehmenden Zeugen.[1])

[1]) nicht auch der Sachverständigen. Vgl. § 80.

9. Beweisaufnahme.

§ 243. (1) Nach der Vernehmung des Angeklagten folgt die Beweisaufnahme.

(2) Es bedarf eines Gerichtsbeschlusses, wenn ein Beweisantrag abgelehnt werden soll, oder wenn die Vornahme einer Beweishandlung eine Aussetzung der Hauptverhandlung erforderlich macht.

(3) . . . . . .

§ 244. Die Beweisaufnahme ist auf die sämmtlichen vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen sowie auf die anderen herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken. Von der Erhebung einzelner Beweise kann jedoch abgesehen werden, wenn die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte hiermit einverstanden sind.

In den Verhandlungen vor den Schöffengerichten und vor den Landgerichten in der Berufungsinstanz, sofern die Verhandlung vor letzteren eine Uebertretung betrifft oder auf erhobene Privatklage erfolgt, bestimmt das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

Die dem Angeklagten ungünstigere Bestimmung des 2. Absatzes soll allgemein eingeführt werden. Nur in den Hauptverhandlungen vor dem Reichsgericht und vor dem Schwurgericht bleibt die Bestimmung des 1. Abs. bestehen. (Entw.)

§ 245. Eine Beweiserhebung darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil das Beweismittel oder die zu beweisende Thatsache zu spät vorgebracht worden sei.

Ist jedoch ein zu vernehmender Zeuge oder Sachverständiger dem Gegner des Antragstellers so spät namhaft gemacht oder eine zu beweisende Thatsache so spät vorgebracht worden, daß es dem Gegner an der zur Einziehung von Erkundigungen erforderlichen Zeit gefehlt hat, so kann derselbe bis zum Schlusse der Beweisaufnahme die Aussetzung der Hauptverhandlung zum Zwecke der Erkundigung beantragen.

Dieselbe Befugniß haben die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte in Betreff der auf Anordnung des Vorsitzenden oder des Gerichts geladenen Zeugen oder Sachverständigen.

Ueber die Anträge entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen.

§ 246. Das Gericht kann den Angeklagten, wenn zu befürchten ist, daß ein Mitangeklagter oder ein Zeuge bei seiner Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten die Wahrheit nicht sagen werde, während dieser Vernehmung aus dem Sitzungszimmer abtreten lassen. Der Vorsitzende hat jedoch den Angeklagten, sobald dieser wieder vorgelassen worden, von dem wesentlichen Inhalt desjenigen zu unterrichten, was während seiner Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn das Gericht wegen ordnungswidrigen Benehmens des Angeklagten zeitweise dessen Entfernung aus dem Sitzungszimmer angeordnet hat.

§ 247. Die vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen sich nur mit Genehmigung oder auf Anweisung des Vorsitzenden von der Gerichtsstelle entfernen. Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte sind vorher zu hören.

10. Verlesung von Schriftstücken.

§ 248. Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke werden in der Hauptverhandlung verlesen. Dies gilt insbesondere von früher ergangenen Strafurtheilen, von Straflisten und von Auszügen aus Kirchenbüchern und Personenstandsregistern und findet auch Anwendung auf Protokolle über die Einnahme des richterlichen Augenscheins.

§ 249. Beruht der Beweis einer Thatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so ist die letztere in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Die Vernehmung darf nicht durch Verlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls oder einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden.

§ 251. Die Aussage eines vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, welcher erst in der Hauptverhandlung von seinem Rechte, das Zeugniß zu verweigern, Gebrauch macht, darf nicht verlesen werden.

§ 252. Erklärt ein Zeuge oder Sachverständiger, daß er sich einer Thatsache nicht mehr erinnert, so kann der hierauf bezügliche Theil des Protokolls über seine frühere Vernehmung zur Unterstützung seines Gedächtnisses verlesen werden.

Dasselbe kann geschehen, wenn ein in der Vernehmung hervortretender Widerspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder gehoben werden kann.

§ 253. Erklärungen des Angeklagten, welche in einem richterlichen Protokolle enthalten sind, können zum Zwecke der Beweisaufnahme über ein Geständniß verlesen werden.

Dasselbe kann geschehen, wenn ein in der Vernehmung hervortretender Widerspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder gehoben werden kann.

§ 254. In den Fällen der §§ 252, 253 ist die Verlesung und der Grund derselben auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten im Protokolle zu erwähnen.

§ 255. Die ein Zeugniß oder ein Gutachten enthaltenden Erklärungen öffentlicher Behörden, mit Ausschluß von Leumundszeugnissen, desgleichen ärztliche Atteste über Körperverletzungen, welche nicht zu den schweren gehören, können verlesen werden.

Ist das Gutachten einer kollegialen Fachbehörde eingeholt worden, so kann das Gericht die Behörde ersuchen, eines ihrer Mitglieder mit der Vertretung des Gutachtens in der Hauptverhandlung zu beauftragen und dem Gerichte zu bezeichnen.

§ 256. Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen, Sachverständigen oder Mitangeklagten, sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks soll der Angeklagte befragt werden, ob er etwas zu erklären habe.

11. Schlußvorträge.

§ 257. Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme erhalten die Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

Der Staatsanwaltschaft steht das Recht der Erwiderung zu; dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

Der Angeklagte ist, auch wenn ein Vertheidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Vertheidigung anzuführen habe.

12. Verdolmetschung.

§ 258. Einem der Gerichtssprache[1]) nicht mächtigen Angeklagten müssen aus den Schlußvorträgen mindestens die

Anträge der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers durch den Dolmetscher bekannt gemacht werden.

Dasselbe gilt von einem tauben Angeklagten, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt.

[1]) Vgl. GVG. §§ 186 ff, oben S. 154.

13. Urtheil.

§ 259. Die Hauptverhandlung schließt mit der Erlassung des Urtheils. Das Urtheil kann nur auf Freisprechung, Verurtheilung oder Einstellung des Verfahrens lauten.

Die Einstellung des Verfahrens ist auszusprechen, wenn bei einer nur auf Antrag zu verfolgenden strafbaren Handlung sich ergiebt daß der erforderliche Antrag nicht vorliegt, oder wenn der Antrag rechtzeitig zurückgenommen ist.

14. Freie Beweiswürdigung.

§ 260. Ueber das Ergebniß der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften Ueberzeugung.

15. Zweidrittheil-Mehrheit.

§ 262. Zu einer jeden dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, ist eine Mehrheit von $^2/_3$ der Stimmen[1]) erforderlich.

Die Schuldfrage begreift auch solche von dem Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen.

Die Schuldfrage begreift nicht die Voraussetzungen des Rückfalles und der Verjährung.

[1]) Auch bei den Geschworenen. § 307.

§ 263. Gegenstand der Urtheilsfindung ist die in der Anklage bezeichnete That, wie sich dieselbe nach dem Ergebnisse der Verhandlung darstellt.

Das Gericht ist an diejenige Beurtheilung der That, welche dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu Grunde liegt, nicht gebunden.

16. Veränderung der Anklage.

§ 264. (1) Eine Verurtheilung des Angeklagten auf Grund eines anderen als des in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens angeführten Strafgesetzes darf nicht erfolgen, ohne daß der Angeklagte zuvor auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes besonders hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Vertheidigung gegeben worden ist.

(2) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn erst in der Verhandlung solche vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände behauptet werden, welche die Strafbarkeit erhöhen.

(3) Bestreitet der Angeklagte, unter der Behauptung auf die Vertheidigung nicht genügend vorbereitet zu sein, neu hervorgetretene Umstände, welche die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes gegen den Angeklagten zulassen als des in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens angeführten, oder welche zu den im 2. Absatze bezeichneten gehören, so ist auf seinen Antrag die Hauptverhandlung auszusetzen.[1])

(4) Auch sonst hat das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen die Hauptverhandlung auszusetzen, falls dies in Folge der veränderten Sachlage zur genügenden Vorbereitung der Anklage oder der Vertheidigung angemessen erscheint.

(5) . . . . . .

[1]) Auf die Verhandlungen vor den Schöffengerichten und vor den Strafkammern soll die Vorschrift des 3. Absatzes nicht Anwendung finden. (Entw.)

§ 265. Wird der Angeklagte im Laufe der Hauptverhandlung noch einer anderen That beschuldigt, als wegen welcher das Hauptverfahren wider ihn eröffnet worden, so kann dieselbe auf Antrag der Staatsanwaltschaft und mit Zustimmung des Angeklagten zum Gegenstande derselben Aburtheilung gemacht werden.

Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn die That als ein Verbrechen sich darstellt oder die Aburtheilung derselben die Zuständigkeit des Gerichts überschreitet.

17. Urtheilsgründe.

§ 266. (1) Wird der Angeklagte verurtheilt, so müssen die Urtheilsgründe die für erwiesen erachteten Thatsachen angeben, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden.[1]) . . . . . .

(2) . . . . . .

(3) Die Gründe des Strafurtheils müssen ferner das zur Anwendung gebrachte Strafgesetz bezeichnen und sollen die Umstände anführen, welche für die Zumessung der Strafe bestimmend gewesen sind. Macht das Strafgesetz die Anwendung einer geringeren Strafe von dem Vorhandensein mildernder Umstände im Allgemeinen abhängig, so müssen die Urtheilsgründe die hierüber getroffene Entscheidung ergeben, sofern das Vorhandensein solcher Umstände angenommen, oder einem in der Verhandlung gestellten Antrage entgegen verneint wird.

Wird der Angeklagte freigesprochen, so müssen die Urtheilsgründe ergeben, ob der Angeklagte für nicht überführt, oder ob und aus welchen Gründen die für erwiesen angenommene That für nicht strafbar erachtet worden ist.

[1]) ebenso die Gründe, welche für die richterliche Ueberzeugung leitend gewesen sind. (Entw).

18. Urtheilsverkündung.

§ 267. Die Verkündung des Urtheils erfolgt durch Verlesung der Urtheilsformel und Eröffnung der Urtheilsgründe am Schlusse der Verhandlung oder[1]) spätestens mit Ablauf 1 Woche nach dem Schlusse der Verhandlung. Die Eröffnung der Urtheilsgründe geschieht durch Verlesung oder durch mündliche Mittheilung ihres wesentlichen Inhalts.[2])

War die Verkündung des Urtheils ausgesetzt, so sind die Urtheilsgründe vor derselben schriftlich festzustellen.

[1]) nicht auch im schwurgerichtlichen Verfahren, § 315.

[2]) Ist der Verurtheilte ein im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehender Beamter (oder Angestellter einer Privateisenbahnverwaltung), so ist die Formel des Urtheils unmittelbar nach dessen Verkündung der vorgesetzten Dienstbehörde (oder dem zuständigen Königl. Eisenbahnkommissar) seitens der Staatsanwaltschaft mitzutheilen. Dabei ist zu bemerken, ob seitens der Staatsanwaltschaft die Einlegung eines Rechtsmittels in Aussicht genommen sei oder aus welchen Gründen von der Einlegung des zulässigen Rechtsmittels Abstand genommen werde. Vgl. auch Anm. zu § 201. (Vfg. d. Justiz-Min. vom 25. 8. 1879, JMBl. 251, EBBl. 1881, 21).

§ 268. Urtheile, durch welche die Unterbringung des Angeklagten in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt angeordnet wird, sind auch dessen gesetzlichem Vertreter zuzustellen, sofern nicht der letztere in der Hauptverhandlung als Beistand des Angeklagten aufgetreten und bei der Verkündung des Urtheils gegenwärtig gewesen ist.

§ 269. Das Gericht darf sich nicht für unzuständig erklären, weil die Sache vor ein Gericht niederer Ordnung gehöre.

§ 270. (1) Stellt sich nach dem Ergebnisse der Verhandlung die dem Angeklagten zur Last gelegte That als eine solche dar, welche die Zuständigkeit des Gerichts überschreitet, so spricht es durch Beschluß seine Unzuständigkeit aus und verweist die Sache an das zuständige Gericht.

(2) (3) (4) . . . . . .

19. Sitzungsprotokoll.

§ 271. Ueber die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Ist der Vorsitzende verhindert, so unterschreibt für ihn der älteste beisitzende Richter. Im Falle der Verhinderung des Amtsrichters genügt die Unterschrift des Gerichtsschreibers.

§ 272. Das Protokoll über die Hauptverhandlung enthält:

1. den Ort und den Tag der Verhandlung;
2. die Namen der Richter, Geschworenen und Schöffen, des Beamten der Staatsanwaltschaft, des Gerichtsschreibers und des zugezogenen Dolmetschers;
3. die Bezeichnung der strafbaren Handlung nach der Anklage;
4. die Namen der Angeklagten, ihrer Vertheidiger, der Privatkläger, Nebenkläger, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände;
5. die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist.

§ 273. (1) Das Protokoll muß den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im Wesentlichen wiedergeben und die Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen, auch die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke, sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urtheilsformel enthalten.[1])

(2) . . . . . .

(3) Kommt es auf die Feststellung eines Vorgangs in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Aeußerung an, so hat der Vorsitzende die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben sind.

[1]) Nicht vorgeschrieben ist die Aufnahme des Inhalts von Zeugenaussagen in das Protokoll. Den Gerichtsbehörden ist jedoch wiederholt dringend empfohlen worden, in den strafgerichtlichen Hauptverhandlungen den wesentlichen Inhalt der Aussagen der vernommenen Personen in das Protokoll aufzunehmen. Vfg. d. Justiz-Min. v. 7. 12. 1882 (JMBl. 381) und 2. 11. 1885 (JMBl. 359). Nach dem Entw. sind auch „die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen" zu protokolliren. — Eingefügt soll werden als neuer

§ 273 a: Erfolgt die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten nach Ansicht der bei der Verhandlung Betheiligten in mangelhafter oder ungenügender Weise, so sind die letzteren berechtigt, die Feststellung des Vorganges und dessen Aufnahme in das Protokoll zu verlangen.

§ 274. Die Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen werden. Gegen den diese Förmlichkeiten betreffenden Inhalt desselben ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig.

20. Beurkundung des Urtheils.

§ 275. Das Urtheil mit den Gründen ist binnen 3 Tagen nach der Verkündung zu den Akten zu bringen, falls es nicht bereits vollständig in das Protokoll aufgenommen worden ist.

Es ist von den Richtern, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Richter unter dem Urtheile bemerkt. Der Unterschrift der Schöffen bedarf es nicht.

Die Bezeichnung des Tages der Sitzung, sowie die Namen der Richter, der Schöffen, des Beamten der Staatsanwaltschaft und des Gerichtsschreibers, welche an der Sitzung Theil genommen haben, sind in das Urtheil aufzunehmen.

Die Ausfertigungen und Auszüge der Urtheile[1]) sind von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

[1]) desgl. Strafregister (Strafnachrichten), die über bestrafte Personen bei den Staatsanwaltschaften geführt werden.

Alle durch gerichtliche Strafurtheile, richterliche und polizeiliche Strafverfügungen ergangenen Verurtheilungen wegen Verbrechen und Vergehen sowohl als auch wegen bestimmter Uebertretungen (z. B. Landstreicherei, Bettelei) sind der Staatsanwaltschaft desjenigen Landgerichts mitzutheilen (Strafnachricht), in dessen Bezirk der Geburtsort der bestraften Person gelegen ist. Ist der Geburtsort nicht zu ermitteln oder außerhalb des Reichsgebietes gelegen, so erfolgt die Mittheilung an das Reichsjustizamt in Berlin. Ueber den Inhalt der Strafregister ist allen Gerichten und anderen öffentlichen deutschen Behörden auf jedes eine bestimmte Person betreffende Ersuchen kostenfrei amtlich Auskunft zu ertheilen. V. des Bundesraths v. 16. 6. 1882, betr. die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile (RCBl. 309).

7. Hauptverhandlung vor den Schwurgerichten.

§ 276. Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Abschnitte finden auf das Verfahren vor den Schwurgerichten insoweit Anwendung, als nicht in diesem Abschnitt ein Anderes bestimmt ist.

§ 277. Vor dem Tage, an welchem die Hauptverhandlung beginnen soll, muß die Spruchliste[1]) der Geschworenen dem Angeklagten, wenn er sich nicht auf freiem Fuße befindet, zugestellt, für den auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht niedergelegt werden.

Die Namen später auf die Spruchliste gebrachter Geschworener sind dem Angeklagten bis zum Beginne der Hauptverhandlung mitzutheilen.

[1]) §§ 91 ff GVG.

1. Bildung der Geschworenenbank.

§ 278. Die Hauptverhandlung beginnt mit der Bildung der Geschworenenbank durch Ausloosung der Geschworenen.

§ 279. Vor der Ausloosung sind, außer den zum Geschworenenamte Unfähigen,[1]) solche Geschworene auszuscheiden, welche von der Ausübung des Amts in der zu verhandelnden Sache kraft Gesetzes ausgeschlossen sind.[2]) Die erschienenen Geschworenen sind zur Anzeige etwaiger Ausschließungsgründe aufzufordern.

Die Entscheidung über das Ausscheiden eines Geschworenen erfolgt nach Anhörung desselben durch das Gericht. Beschwerde findet nicht statt. Ein für unfähig Erklärter ist in der Spruchliste zu streichen.

[1]) §§ 32, 84, 85 GVG. [2]) §§ 22, 32 StPO.

§ 280. Zur Bildung der Geschworenenbank kann geschritten werden, wenn die Zahl der Geschworenen, welche[1]) erschienen und nicht in Gemäßheit des vorhergehenden Paragraphen ausgeschieden worden sind, mindestens 24 beträgt. Anderenfalls ist die Zahl aus der Liste der Hülfsgeschworenen auf 30 zu ergänzen.

Die Ergänzung geschieht mittels Loosziehung durch den Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für alle in der Sitzungsperiode noch zu verhandelnden Sachen.

Die ausgeloosten Hülfsgeschworenen werden unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens geladen. Ihre Namen sind in die Spruchliste aufzunehmen.

Es kann zur Bildung der Geschworenenbank schon dann geschritten werden, wenn in Folge des Erscheinens von Hülfsgeschworenen die Zahl von 24 Geschworenen erfüllt ist.

Erscheinen zu einer späteren Hauptverhandlung mehr als 30 Geschworene, so treten die überzähligen Hülfsgeschworenen in der umgekehrten Reihenfolge ihrer Ausloosung zurück.

[1]) von den 30 ausgeloosten Hauptgeschworenen (§ 91 GVG.).

§ 281. Die Bildung der Geschworenenbank erfolgt in öffentlicher Sitzung. Das Loos wird von dem Vorsitzenden gezogen.

§ 282. Von den ausgeloosten Geschworenen können so viele abgelehnt werden, als Namen über 12 in der Urne sich befinden.

Die eine Hälfte der Ablehnungen steht der Staatsanwaltschaft, die andere dem Angeklagten zu. Dem Angeklagten gebührt eine Ablehnung mehr, wenn die Gesammtzahl der Ablehnungen eine ungerade ist.

§ 283. Sobald ein Name gezogen und aufgerufen ist, hat die Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte durch die Worte „angenommen“ oder „abgelehnt“ die Annahme oder Ablehnung zu erklären. Die Angabe von Gründen ist unzulässig.

Wird eine Erklärung nicht abgegeben, so gilt dies als Annahme.

Die Erklärung kann nicht zurückgenommen werden, sobald ein fernerer Name gezogen, oder die gesammte Ziehung für beendet erklärt ist.

§ 284. Sind bei einer Hauptverhandlung mehrere Angeklagte betheiligt, so haben sie das Ablehnungsrecht gemeinschaftlich auszuüben.

Insoweit eine Vereinigung nicht zu Stande kommt, werden die Ablehnungen gleichmäßig vertheilt; über die Ausübung derjenigen Ablehnungen, welche sich nicht gleichmäßig vertheilen lassen, sowie über die Reihenfolge der Erklärungen entscheidet das Loos.

§ 285. Ist die Zuziehung von Ergänzungsgeschworenen[1]) angeordnet worden, so vermindert sich die Zahl der zulässigen Ablehnungen um die Zahl der Ergänzungsgeschworenen.

Sind mehrere Ergänzungsgeschworene zugezogen worden, so treten sie in der Reihenfolge der Ausloosung ein.

[1]) bei Verhandlungen von längerer Dauer.

§ 286. Stehen an demselben Tage mehrere Verhandlungen an, so verbleibt die für eine derselben gebildete Geschworenenbank für die folgende Verhandlung oder für mehrere folgende Verhandlungen, wenn die dabei betheiligten Angeklagten und die Staatsanwaltschaft sich damit vor der Beeidigung der Geschworenen einverstanden erklärt haben.[1])

[1]) Sonst muß für jede Anklagesache eine besondere Geschworenenbank gebildet werden.

§ 287. Muß nach Unterbrechung einer Hauptverhandlung mit dem Verfahren von neuem begonnen werden, so ist auch die Geschworenenbank von neuem zu bilden.

§ 288. Nach Bildung der Geschworenenbank werden die Geschworenen in Gegenwart der Angeklagten, über welche sie richten sollen, beeidigt.

Die Beeidigung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte:

„Sie schwören bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, in der Anklagesache (den Anklagesachen) wider N. N. die Pflichten eines Geschworenen getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.“

Die Geschworenen leisten den Eid, indem jeder einzeln die Worte spricht:

„ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Ist ein Geschworener Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleichgeachtet.

§ 289. Nach der Beeidigung der Geschworenen erfolgt die Verhandlung in der Sache selbst.[1])

[1]) in Gemäßheit der §§ 242—256. Vgl. auch §§ 237—241.

2. Feststellen der Fragen.

§ 290. Die den Geschworenen zur Beantwortung vorzulegenden Fragen[1]) werden von dem Vorsitzenden[2]) entworfen.

Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme werden die entworfenen Fragen verlesen. Der Vorsitzende kann sie den Geschworenen, der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten in Abschrift mittheilen und soll einem hierauf gerichteten Antrage entsprechen.

Auf Verlangen der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten oder eines der Geschworenen ist behufs Prüfung der Fragen die Verhandlung auf kurze Zeit zu unterbrechen.

[1]) Vgl. § 81 GVG. und dazu §§ 262, 293 ff, aber auch § 297.
[2]) Vgl. jedoch § 291 Abs. 2.

§ **291.** Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte, sowie jeder Geschworene ist befugt, auf Mängel in der Fragestellung aufmerksam zu machen, sowie auf Abänderung und Ergänzung der Fragen anzutragen.

Das Gericht stellt, wenn Einwendungen erhoben oder Anträge angebracht werden, oder wenn einer der Richter es verlangt, die Fragen fest. Die festgestellten Fragen sind zu verlesen.

§ **292.** Die Fragen sind so zu stellen, daß sie mit Ja oder mit Nein sich beantworten lassen.

Wenn eine nachfolgende Frage nur für den Fall zu beantworten ist, daß eine vorausgehende in einem gewissen Sinne erledigt werde, so ist dies bemerklich zu machen.

Bei einer Mehrzahl von Angeklagten oder von strafbaren Handlungen müssen die Fragen für jeden Angeklagten und für jede strafbare Handlung besonders gestellt werden.

a) Hauptfrage.

§ **293.** Die Hauptfrage beginnt mit den Worten: „Ist der Angeklagte schuldig?“ Sie muß die dem Angeklagten zur Last gelegte That nach ihren gesetzlichen Merkmalen und unter Hervorhebung der zu ihrer Unterscheidung erforderlichen Umstände bezeichnen.

b) Hülfsfrage.

§ **294.** Hat die Verhandlung Umstände ergeben, nach welchen eine von dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens abweichende Beurtheilung der dem Angeklagten zur Last gelegten That in Betracht kommt, so ist eine hierauf gerichtete Frage zu stellen (Hülfsfrage).

Diese ist der dem Beschluß entsprechenden Frage voranzustellen, wenn die abweichende Beurtheilung eine erhöhte Strafbarkeit begründet.

c) Nebenfragen.

§ **295.** Ueber solche vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände, welche die Strafbarkeit vermindern oder erhöhen, sind geeignetenfalls den Geschworenen besondere Fragen vorzulegen (Nebenfragen).

Eine Nebenfrage kann auch auf solche vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände gerichtet werden, durch welche die Strafbarkeit wieder aufgehoben wird.

§ **296.** Wird die Vorlegung von Hülfs- oder Nebenfragen beantragt, so kann sie nur aus Rechtsgründen abgelehnt werden.

§ **297.** Wenn das Gesetz beim Vorhandensein mildernder Umstände eine geringere Strafe androht, so ist eine darauf gerichtete Nebenfrage zu stellen, wenn es von der Staatsanwaltschaft oder dem Angeklagten beantragt oder von Amtswegen für angemessen erachtet wird.

Zur Verneinung der Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände[1]) bedarf es einer Mehrheit von mindestens 7 Stimmen.

[1]) Eine Ausnahme von § 81 GVG., wonach die Geschworenen nur über die Schuldfrage entscheiden sollen.

§ **298.** Hatte ein Angeklagter zur Zeit der That noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet, so muß die Nebenfrage gestellt werden, ob er bei Begehung der That die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen habe.

Dasselbe gilt, wenn ein Angeklagter taubstumm ist.

3. Plaidoyer.

§ **299.** An die Fragestellung schließen sich die Ausführungen und Anträge der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten zur Schuldfrage.

4. Belehrung des Vorsitzenden.

§ **300.** Der Vorsitzende belehrt, ohne in eine Würdigung der Beweise einzugehen, die Geschworenen über die rechtlichen Gesichtspunkte, welche sie bei Lösung der ihnen gestellten Aufgabe in Betracht zu ziehen haben.

Die Belehrung des Vorsitzenden darf von keiner Seite einer Erörterung unterzogen werden.

Der neue § 300 soll lauten:

„Der Vorsitzende giebt den Geschworenen mündlich eine Uebersicht über die Ergebnisse der Verhandlung und belehrt die Geschworenen über die rechtlichen Gesichtspunkte, welche sie bei Lösung der ihnen gestellten Aufgabe in Betracht zu ziehen haben.

Der Vortrag des Vorsitzenden darf von keiner Seite einer Erörterung unterzogen werden.“ (Entw.).

5. Berathung der Geschworenen.

§ **301.** Die Fragen werden vom Vorsitzenden unterzeichnet und den Geschworenen übergeben. Die Geschworenen ziehen sich in das Berathungszimmer zurück. Der Angeklagte wird aus dem Sitzungszimmer entfernt.

§ **302.** Gegenstände, welche in der Verhandlung den Geschworenen zur Besichtigung vorgelegt wurden,[1]) können ihnen in das Berathungszimmer verabfolgt werden.

[1]) andere Gegenstände z. B. Aktenstücke nicht.

§ **303.** Zwischen den im Berathungszimmer versammelten Geschworenen und anderen Personen darf keinerlei Verkehr stattfinden.

Der Vorsitzende sorgt dafür, daß ohne seine Erlaubniß kein Geschworener das Berathungszimmer verlasse und keine dritte Person in dasselbe eintrete.

6. Obmann.

§ **304.** Die Geschworenen wählen ihren Obmann mittels schriftlicher Abstimmung nach Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Lebensalter.

Der Obmann leitet die Berathung und Abstimmung.[1])

[1]) Vgl §§ 197, 199 Abs. 2 GVG.

§ **305.** Die Geschworenen haben die ihnen vorgelegten Fragen mit Ja oder mit Nein zu beantworten.

Sie sind berechtigt, eine Frage theilweise zu bejahen und theilweise zu verneinen.

§ **306.** Glauben die Geschworenen vor Abgabe ihres Spruchs einer weiteren Belehrung zu bedürfen, so wird diese auf ihren Antrag durch den Vorsitzenden ertheilt, nachdem sie zu dem Zweck in das Sitzungszimmer zurückgekehrt sind.

Ergiebt sich Anlaß zur Aenderung oder Ergänzung der Fragen, so muß der Angeklagte zur Verhandlung zugezogen werden.

§ **307.** Der Spruch ist von dem Obmann neben den Fragen niederzuschreiben und von ihm zu unterzeichnen.

Bei jeder dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung ist anzugeben, daß dieselbe mit mehr als 7 Stimmen, bei Verneinung der mildernden Umstände, daß dieselbe mit mehr

als 6 Stimmen gefaßt worden ist. Im Uebrigen darf das Stimmenverhältniß nicht ausgedrückt werden.

7. **Verkündung des Spruchs.**

§ 308. Der Spruch ist im Sitzungszimmer von dem Obmann kund zu geben.[1]) Der Obmann spricht die Worte:

„Auf Ehre und Gewissen bezeuge ich als den Spruch der Geschworenen"

und verliest die gestellten Fragen mit den darauf abgegebenen Antworten.

Der verlesene Spruch ist von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

[1]) in Abwesenheit des Angeklagten, §§ 301, 313.

8. **Berichtigung des Spruchs.**

§ 309. Erachtet das Gericht, daß der Spruch in der Form nicht vorschriftsmäßig oder in der Sache undeutlich, unvollständig oder sich widersprechend sei, so werden die Geschworenen von dem Vorsitzenden aufgefordert, sich in das Berathungszimmer zurückzubegeben, um dem gerügten Mangel abzuhelfen.

Diese Anordnung ist zulässig, so lange das Gericht noch nicht auf Grund des Spruchs das Urtheil verkündet hat.

§ 310. Sind nur Mängel in der Form des Spruchs zu berichtigen, so darf eine sachliche Aenderung nicht vorgenommen werden.

§ 311. Sind sachliche Mängel des Spruchs zu berichtigen, so sind die Geschworenen bei ihrer erneuten Berathung an keinen Theil ihres früheren Spruchs gebunden.

Ergiebt sich bei der Erörterung solcher Mängel Anlaß zur Aenderung oder Ergänzung der Fragen, so muß der Angeklagte zur Verhandlung zugezogen werden.

§ 312. Der berichtigte Spruch ist in der Weise niederzuschreiben, daß der frühere erkennbar bleibt.

§ 313. Der Spruch der Geschworenen wird dem Angeklagten, nachdem er in das Sitzungszimmer wieder eingetreten ist, durch Verlesung verkündet.

9. **Schluß der Verhandlung.**

§ 314. Ist der Angeklagte von den Geschworenen für nicht schuldig erklärt worden, so spricht das Gericht ihn frei.

Anderenfalls müssen, bevor das Urtheil erlassen wird, die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört werden.

§ 315. Die Verkündung des Urtheils erfolgt am Schlusse der Verhandlung.[1])

[1]) Eine Aussetzung der Urtheilsverkündigung gemäß § 267 ist daher ausgeschlossen.

§ 316. In den Gründen des Urtheils ist auf den Spruch der Geschworenen Bezug zu nehmen. Die Urschrift des Spruchs ist dem niedergeschriebenen Urtheil anzufügen.

10. **Verweisung an ein neues Schwurgericht.**

§ 317. Ist das Gericht einstimmig der Ansicht, daß die Geschworenen sich in der Hauptsache zum Nachtheile des Angeklagten geirrt haben, so verweist es durch Beschluß ohne Begründung seiner Ansicht die Sache zur neuen Verhandlung vor das Schwurgericht der nächsten Sitzungsperiode. Die Verweisung ist nur von Amtswegen und bis zur Verkündung des Urtheils zulässig.

Betrifft das Verfahren mehrere selbständige strafbare Handlungen oder mehrere Angeklagte, so erfolgt die Verweisung nur in Ansehung derjenigen Handlung oder Person, in Bezug auf welche die Geschworenen sich nach Ansicht des Gerichts geirrt haben.

An der neuen Verhandlung darf kein Geschworener Theil nehmen, welcher bei dem früheren Spruche mitgewirkt hat.

Auf Grund des neuen Spruchs ist stets das Urtheil zu erlassen.

8. Verfahren gegen Abwesende.

1. **Zulässigkeit.**

§ 318. Ein Beschuldigter gilt als abwesend, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist oder, wenn er sich im Ausland aufhält und seine Gestellung vor das zuständige Gericht nicht ausführbar[1]) oder nicht angemessen erscheint.

[1]) Auslieferungsverträge des Deutschen Reichs bestehen z. Z. (1895) mit: Verein. Staaten von Nordamerika, Italien, Schweiz, Großbritannien, Belgien, Luxemburg, Brasilien, Schweden und Norwegen, Spanien, Uruguay, Serbien, Südafrik. Republik (Transvaal), für Elsaß-Lothringen mit Frankreich; ferner mit dem Freistaate Columbien und dem Kongostaate.

§ 319. Gegen einen Abwesenden kann eine Hauptverhandlung nur dann stattfinden, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende That nur mit Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, bedroht ist.

Für das Verfahren kommen die Vorschriften der §§ 320—326 zur Anwendung.

2. **Ladung.**

§ 320. Die Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung ist im Falle, daß sein Aufenthalt unbekannt ist oder die Befolgung der für Zustellungen im Auslande bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos erscheint, in einer beglaubigten Abschrift an die Gerichtstafel bis zum Tage der Hauptverhandlung anzuheften. Außerdem ist ein Auszug der Ladung in das für amtliche Bekanntmachungen des betreffenden Bezirks bestimmte Blatt und nach Ermessen des Gerichts auch in ein anderes Blatt 3 mal einzurücken. Zwischen dem Tage der letzten Bekanntmachung und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens 1 Monate liegen.

§ 322. In der Hauptverhandlung kann für den Angeklagten ein Vertheidiger auftreten. Auch Angehörige des Ersteren sind, ohne daß sie einer Vollmacht bedürfen, als Vertreter zuzulassen.

3. **Rechtsmittel.**

§ 324. Die im § 322 bezeichneten Personen können von den dem Beschuldigten zustehenden Rechtsmitteln Gebrauch machen.

4. **Vermögensbeschlagnahme.**

§ 325. Insoweit es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten[1]) möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens

erforderlich ist, können einzelne zum Vermögen des Angeschuldigten gehörige Gegenstände mit Beschlag belegt werden. Auf diese Beschlagnahme finden die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über die Vollziehung und die Wirkungen des dinglichen Arrestes[2]) entsprechende Anwendung. Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn der Grund derselben weggefallen ist.

[1]) Es muß also schon die öffentliche Klage (§ 168) erhoben sein. § 155.

[2]) §§ 809—811 in Verbindung mit §§ 708 ff. CPO.

§ 326. Insoweit eine Deckung in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung nicht ausführbar erscheint, kann durch Beschluß des Gerichts das im Deutschen Reich befindliche Vermögen des Angeschuldigten mit Beschlag belegt werden. Der Beschluß ist durch den Deutschen Reichsanzeiger und nach Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter zu veröffentlichen.

Verfügungen, welche der Angeschuldigte über sein mit Beschlag belegtes Vermögen nach der ersten durch den Deutschen Reichsanzeiger bewirkten Veröffentlichung des Beschlusses vornimmt, sind der Staatskasse gegenüber nichtig.

Die Beschlagnahme des Vermögens ist aufzuheben, sobald der Grund derselben weggefallen oder die Deckung der Staatskasse durch eine Beschlagnahme in Gemäßheit des § 325 bewirkt ist.

Die Aufhebung der Beschlagnahme ist durch dieselben Blätter bekannt zu machen, durch welche die Beschlagnahme veröffentlicht worden ist.

§ 327. (1) In anderen als den im § 319 bezeichneten Fällen findet gegen einen Abwesenden eine Hauptverhandlung nicht statt. Das gegen den Abwesenden eingeleitete Verfahren hat die Aufgabe, für den Fall seiner künftigen Gestellung die Beweise zu sichern.

(2) . . . . . .

5. Sicheres Geleit.

§ 337. Das Gericht kann einem abwesenden Beschuldigten sicheres Geleit ertheilen; es kann diese Ertheilung an Bedingungen knüpfen.

Das sichere Geleit gewährt Befreiung von der Untersuchungshaft, jedoch nur in Ansehung derjenigen strafbaren Handlung, für welche dasselbe ertheilt ist.

Es erlischt, wenn ein auf Freiheitsstrafe lautendes Urtheil ergeht, wenn der Beschuldigte Anstalten zur Flucht trifft, oder wenn er die Bedingungen nicht erfüllt, unter welchen ihm das sichere Geleit ertheilt worden ist.

III. Buch. Rechtsmittel.

§ 338. Die zulässigen Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen stehen sowohl der Staatsanwaltschaft als dem Beschuldigten zu.

Die Staatsanwaltschaft kann von denselben auch zu Gunsten des Beschuldigten Gebrauch machen.

§ 339. Für den Beschuldigten kann der Vertheidiger, jedoch nicht gegen dessen ausdrücklichen Willen, Rechtsmittel einlegen.

§ 340. Der gesetzliche Vertreter eines Beschuldigten, desgleichen der Ehemann einer beschuldigten Frau können binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist selbständig von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch machen.

Auf ein solches Rechtsmittel und auf das Verfahren finden die über die Rechtsmittel des Beschuldigten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 341. Der nicht auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte kann die Erklärungen, welche sich auf Rechtsmittel beziehen, zu Protokoll des Gerichtsschreibers desjenigen Gerichts geben, in dessen Gefängniß er sich befindet, und falls das Gefängniß kein gerichtliches ist, desjenigen Amtsgerichts, in dessen Bezirke das Gefängniß liegt.

Zur Wahrung einer Frist genügt es, wenn innerhalb derselben das Protokoll aufgenommen wird.

§ 342. Ein Irrthum in der Bezeichnung des zulässigen Rechtsmittels ist unschädlich.

§ 343. Jedes von der Staatsanwaltschaft eingelegte Rechtsmittel hat die Wirkung, daß die angefochtene Entscheidung auch zu Gunsten des Beschuldigten abgeändert oder aufgehoben werden kann.

1. Beschwerde.

1. Zulässigkeit.

§ 346. Die Beschwerde ist gegen alle von den Gerichten in I. Instanz oder in der Berufungsinstanz erlassenen Beschlüsse und gegen die Verfügungen des Vorsitzenden, des Untersuchungsrichters, des Amtsrichters und eines beauftragten oder ersuchten Richters zulässig, soweit das Gesetz dieselben nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzieht.[1])

Auch Zeugen, Sachverständige und andere Personen können gegen Beschlüsse und Verfügungen, durch welche sie betroffen werden, Beschwerde erheben.

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte[2]) und des Reichsgerichts findet eine Beschwerde nicht statt.

[1]) d. i. außer in den Fällen des Abs. 3 dieses § in den Fällen der §§ 209 Abs. 1, 270, 279 Abs. 2, 352, 388 Abs. 2. Vgl. auch GVG. §§ 41, 52 Abs. 4, 53 Abs. 2, 94 Abs. 1.

[2]) Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte soll eine Beschwerde insoweit zulässig sein, als sie nicht in der Berufungsinstanz erlassen sind. (Entw.)

2. Verfahren.

§ 348. (1) Die Beschwerde wird bei demjenigen Gerichte, von welchem oder von dessen Vorsitzenden die angefochtene Entscheidung erlassen ist, zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt. Sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Beschwerdegericht[1]) eingelegt werden.

(2) Erachtet das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so haben sie derselben abzuhelfen; anderenfalls ist die Beschwerde sofort, spätestens vor Ablauf von 3 Tagen, dem Beschwerdegerichte vorzulegen.

(3) . . . . . .

[1]) d. i. a) bei Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters, Amtsrichters, Schöffengerichts: die Strafkammer des Landgerichts, GVG § 72; vgl. auch § 77 ebenda;

b) bei Beschwerden gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Beschwerde- und der Berufungs-Instanz: das Oberlandesgericht (Strafsenat), GVG. § 123 Nr. 5; vgl. auch § 183 Abs. 3 ebenda;

c) bei Beschwerden gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte in der Berufungs-Instanz: das Reichsgericht. Vgl. Anm. 2 zu § 136 GVG.

Hat in den Fällen zu b eine nach Pr. Landesrecht strafbare Handlung (z. B. Forstdiebstahl) den Gegenstand der Untersuchung gebildet, so ist das Kammergericht ausschließlich zuständig. AusfG. v. 24. 4. 1878, § 50.

Eine Frist ist nicht vorgeschrieben. Eine solche, und zwar von 1 Woche, welche mit der Bekanntmachung der Entscheidung beginnt, gilt nur für „sofortige Beschwerden" in den Fällen der §§ 81, 122, 363 u. a.

§ 349. Durch Einlegung der Beschwerde wird der Vollzug der angefochtenen Entscheidung nicht gehemmt.[1]) Jedoch kann das Gericht, der Vorsitzende oder der Richter, dessen Entscheidung angefochten wird, sowie auch das Beschwerdegericht anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen sei.

[1]) Ausnahmen in § 81 und GVG § 183 Abs. 2.

3. Weitere Beschwerde.

§ 352. Beschlüsse, welche von dem Landgericht in der Beschwerdeinstanz erlassen sind, können, insofern sie Verhaftungen betreffen, durch weitere Beschwerde[1]) angefochten werden.

Im Uebrigen findet eine weitere Anfechtung der in der Beschwerdeinstanz ergangenen Entscheidungen nicht statt.

[1]) an das Oberlandesgericht (Strafsenat).

2. Berufung.

1. Zulässigkeit.

§ 354. Die Berufung findet statt gegen die Urtheile der Schöffengerichte.[1])

[1]) und gegen die Urtheile der Strafkammern in I. Instanz. (Entw.)

2. Einlegung.

§ 355. Die Berufung muß bei dem Gerichte I. Instanz binnen 1 Woche nach Verkündung des Urtheils zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt werden.

Hat die Verkündung des Urtheils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

§ 357. (1) Durch rechtzeitige Einlegung der Berufung wird die Rechtskraft des Urtheils, soweit dasselbe angefochten ist, gehemmt.

(2) . . . . . .

3. Rechtfertigung.

§ 358. Die Berufung kann binnen 1 weiteren Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder in einer Beschwerdeschrift gerechtfertigt werden.

Nach dem Entw. muß die Berufung spätestens binnen 1 Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder in einer Beschwerdeschrift unter Aufstellung bestimmter Beschwerdepunkte gerechtfertigt werden.

§ 360. Ist die Berufung verspätet eingelegt,[1]) so hat das Gericht I. Instanz[2]) das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

Der Beschwerdeführer kann binnen 1 Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Berufungsgerichts[3]) antragen. In diesem Falle sind die Akten an das Berufungsgericht einzusenden; die Vollstreckung des Urtheils wird jedoch hierdurch nicht gehemmt.

[1]) oder nicht rechtzeitig gerechtfertigt (Entw).
[2]) der Amtsrichter (§ 30 Abs. 2 GVG.)
[3]) Strafkammer des Landgerichts (§ 76 GVG) und, nach Einführung der Berufung gegen die Urtheile der Strafkammern in I. Instanz, das Oberlandesgericht (Strafsenat). Anm. 2 zu § 123 GVG.

§ 361. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt[1]) so hat (nach Ablauf der Frist zur Rechtfertigung[2]) der Gerichtsschreiber (ohne Rücksicht darauf, ob eine Rechtfertigung stattgefunden hat oder nicht[2]) die Akten der Staatsanwaltschaft vorzulegen. Diese stellt, wenn die Berufung von ihr eingelegt ist, dem Angeklagten die Schriftstücke über Einlegung und Rechtfertigung der Berufung zu.

[1]) und gerechtfertigt. (Entw.)
[2]) die eingeklammerten Stellen werden hinfällig. (Entw.)

4. Verfahren vor dem Berufungsgericht.

§ 363. Erachtet das Berufungsgericht die Bestimmungen über die Einlegung[1]) der Berufung nicht für beobachtet, so kann es das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig verwerfen. Anderenfalls entscheidet es über dasselbe durch Urtheil.

Der Beschluß kann durch sofortige Beschwerde angefochten werden.[2])

[1]) oder über die Rechtfertigung. (Entw.)
[2]) Abs. 2 soll wegfallen. (Entw.)

§ 369. Insoweit die Berufung für begründet befunden wird, hat das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urtheils in der Sache selbst zu erkennen.[1])

Leidet das Urtheil an einem Mangel, welcher die Revision wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren begründen würde, so kann das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urtheils die Sache, wenn die Umstände des Falles es erfordern,[2]) zur Entscheidung an die I. Instanz zurückverweisen.

Hat das Gericht I. Instanz mit Unrecht seine Zuständigkeit angenommen, so hat das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urtheils die Sache an das zuständige Gericht zu verweisen oder, wenn es selbst in I. Instanz zuständig ist, zu erkennen.

[1]) und zwar erfolgt eine nochmalige Prüfung der Thatfrage unter Wiederholung der ganzen Verhandlung im Gegensatz zur „Revision", durch welche nur die Rechtsfrage nachgeprüft wird (§ 376).
[2]) Vgl. § 377.

§ 370. Ist bei dem Beginne der Hauptverhandlung weder der Angeklagte, noch in den Fällen, wo solches zulässig, ein Vertreter desselben erschienen und das Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, so ist, insoweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, dieselbe sofort zu verwerfen, insoweit die Staatsanwaltschaft die Berufung eingelegt hat, über diese zu verhandeln oder die Vorführung oder Verhaftung des Angeklagten anzuordnen.[1])

Der Angeklagte kann binnen 1 Woche nach der Zustellung des Urtheils die Wiedereinsetzung in den vorigen

Stand unter den in den §§ 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen beanspruchen.[2])

[1]) Nach dem Entw. kann das Gericht auf Antrag des Angeklagten über die von ihm eingelegte Berufung auch in seiner Abwesenheit verhandeln.

[2]) insoweit er nicht selbst beantragt hatte, daß die Verhandlung in seiner Abwesenheit stattfinde. (Entw.)

§ 372. War das Urtheil nur von dem Angeklagten oder zu Gunsten desselben von der Staatsanwaltschaft oder von einer der im § 340 bezeichneten Personen angefochten worden, so darf das Urtheil nicht zum Nachtheile des Angeklagten abgeändert werden.

3. Revision.

1. Zuläßigkeit.

§ 374. Die Revision findet statt gegen die Urtheile der Landgerichte[1]) und der Schwurgerichte.[2])

[1]) d. h. Strafkammern und zwar jetzt noch in I. und II. Instanz (GVG. §§ 73, 74, 76); demnächst (d. h. nach Einführung der Berufung gegen die Urtheile der Strafkammern in I. Instanz) soll die Revision nur gegen die Urtheile der Strafkammern in der II. (Berufungs-) Instanz zulässig sein. (Entw.)

[2]) GVG. § 80. — Die Revision soll ferner gegen die Urtheile der Oberlandesgerichte in der Berufungs-Instanz stattfinden. (Entw.)

§ 375. Der Beurtheilung des Revisionsgerichts unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, welche dem Urtheile vorausgegangen sind, sofern dasselbe auf ihnen beruht.

2. Begründung.

§ 376. Die Revision kann nur[1]) darauf gestützt werden, daß das Urtheil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe.

Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

[1]) Eine Beurtheilung der Thatfrage ist somit ausgeschlossen (vgl. Anm. zu § 369).

§ 377. Ein Urtheil ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen:

1. wenn das erkennende Gericht oder die Geschworenenbank nicht vorschriftsmäßig besetzt[1]) war;
2. wenn bei dem Urtheile ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, welcher von der Ausübung des Richteramts kraft des Gesetzes ausgeschlossen war;[2])
3. wenn bei dem Urtheile ein Richter oder Schöffe mitgewirkt hat, nachdem derselbe wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt war, und das Ablehnungsgesuch entweder für begründet erklärt war oder mit Unrecht verworfen worden ist;
4. wenn das Gericht seine Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat;
5. wenn die Hauptverhandlung in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft oder einer Person, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt, stattgefunden hat;[3])
6. wenn das Urtheil auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei welcher die Vorschriften über die Oeffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind;
7. wenn das Urtheil keine Entscheidungsgründe enthält;
8. wenn die Vertheidigung in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkte durch einen Beschluß des Gerichts unzulässig beschränkt worden ist.

[1]) §§ 77, 81 GVG. [2]) §§ 22, 31, 32 StPO.

[3]) § 225 StPO nebst Anm.

§ 379. Wenn der Angeklagte von den Geschworenen für nichtschuldig erklärt worden ist, so steht der Staatsanwaltschaft die Revision nur in den Fällen zu, in welchen dieselbe durch die Bestimmungen des § 377 Nr. 1, 2, 3, 5 oder durch die Stellung oder Nichtstellung von Fragen begründet wird.

3. Einlegung.

§ 381. Die Revision muß bei dem Gerichte, dessen Urtheil angefochten wird, binnen 1 Woche nach Verkündung des Urtheils zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt werden.

Hat die Verkündung des Urtheils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

§ 383. (1) Durch rechtzeitige Einlegung der Revision wird die Rechtskraft des Urtheils, soweit dasselbe angefochten ist, gehemmt.

(2) . . . . . .

4. Revisionsanträge.

§ 384. Der Beschwerdeführer hat die Erklärung abzugeben, inwieweit er das Urtheil anfechte und dessen Aufhebung beantrage (Revisionsanträge), und die Anträge zu begründen.

Aus der Begründung muß hervorgehen, ob das Urtheil wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Ersterenfalls müssen die den Mangel enthaltenden Thatsachen angegeben werden.

§ 385. Die Revisionsanträge und deren Begründung sind spätestens binnen 1 weiteren Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels bei dem Gerichte, dessen Urtheil angefochten wird, anzubringen.

Seitens des Angeklagten kann dies nur in einer von dem Vertheidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers geschehen.

5. Verfahren bis zur Hauptverhandlung. Revisionsgericht.

§ 386. Ist die Revision verspätet eingelegt, oder sind die Revisionsanträge nicht rechtzeitig oder nicht in der im § 385 Abs. 2 vorgeschriebenen Form angebracht worden, so hat das Gericht, dessen Urtheil angefochten wird, das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen.

Der Beschwerdeführer kann binnen 1 Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Revisionsgerichts[1]) antragen. In diesem Falle sind die Akten an das Revisionsgericht einzusenden; die Vollstreckung des Urtheils wird jedoch hierdurch nicht gehemmt.

[1]) d. i. a) Reichsgericht gegen alle Urtheile der Schwurgerichte, gegen die Urtheile der Strafkammern in I. Instanz (mit Ausnahme des § 123 Nr. 3 GVG.) und gegen die Urtheile der Strafkammern in II. Instanz in dem Sonderfalle des § 136 Abs. 2 GVG.

Nach Einführung der Berufung gegen die Urtheile der Strafkammern in I. Instanz tritt noch die Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen die Urtheile der Oberlandesgerichte in der Berufungs-Instanz hinzu. Vgl. Anm. 2 zu § 136 GVG. und Anm. 2 zu § 374 StPO.

b) Oberlandesgerichte gegen die Urtheile der Strafkammern in der Berufungs-Instanz (mit der Ausnahme des § 136 Abs. 2) und gegen die Urtheile der Strafkammern in I. Instanz in dem Sonderfalle des § 123 Nr. 3 GVG. An Stelle der Oberlandesgerichte tritt in Preußen in dem Falle des § 123 Nr. 3 stets und in dem Falle des § 123 Nr. 2, wenn eine nach Landesrecht strafbare Handlung in Frage steht, das Kammergericht in Berlin. AusfG. v. 24. 4. 1878 (GS. 230) § 50.

§ 387. Ist die Revision rechtzeitig eingelegt, und sind die Revisionsanträge rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form angebracht, so ist die Revisionsschrift dem Gegner des Beschwerdeführers zuzustellen. Diesem steht frei, binnen 1 Woche eine schriftliche Gegenerklärung einzureichen. Der Angeklagte kann letztere auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers abgeben.

Nach Eingang der Gegenerklärung oder nach Ablauf der Frist erfolgt durch die Staatsanwaltschaft die Einsendung der Akten an das Revisionsgericht.

§ 388. Findet das Gericht, an welches die Einsendung der Akten erfolgt ist, daß die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel zur Zuständigkeit eines anderen Gerichts gehöre, so hat es durch Beschluß seine Unzuständigkeit auszusprechen.

Dieser Beschluß, in welchem das zuständige Revisionsgericht zu bezeichnen ist, unterliegt einer Anfechtung nicht und ist für das in demselben bezeichnete Gericht bindend.

Die Abgabe der Akten erfolgt durch die Staatsanwaltschaft.

6. Verfahren vor dem Revisionsgericht.

§ 389. Erachtet das Revisionsgericht die Bestimmungen über die Einlegung der Revision oder diejenigen über die Anbringung der Revisionsanträge nicht für beobachtet, so kann es das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig verwerfen.

Anderenfalls entscheidet es über dasselbe durch Urtheil.

§ 390. Der Angeklagte oder auf dessen Verlangen der Vertheidiger ist von dem Tage der Hauptverhandlung zu benachrichtigen. Der Angeklagte kann[1]) in dieser erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat keinen Anspruch auf Anwesenheit.

[1]) Anwesenheit also nicht nothwendig.

§ 391. Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Vortrage eines Berichterstatters.

Hierauf werden die Staatsanwaltschaft sowie der Angeklagte und sein Vertheidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen, und zwar der Beschwerdeführer zuerst, gehört. Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

§ 392. Der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegen nur die gestellten Revisionsanträge und, insoweit die Revision auf Mängel des Verfahrens gestützt wird, nur diejenigen Thatsachen, welche bei Anbringung der Revisionsanträge bezeichnet worden sind.

Eine weitere Begründung der Revisionsanträge, als die im § 384 Abs. 2 vorgeschriebene, ist nicht erforderlich und, wenn sie unrichtig ist, unschädlich.

7. Entscheidung des Rev.-Gerichts.

§ 393. Insoweit die Revision für begründet erachtet wird, ist das angefochtene Urtheil aufzuheben.

Gleichzeitig sind die dem Urtheile zu Grund liegenden Feststellungen aufzuheben, sofern sie durch die Gesetzesverletzung betroffen werden, wegen deren die Aufhebung des Urtheils erfolgt.

§ 394. Erfolgt die Aufhebung des Urtheils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf die dem Urtheile zu Grund liegenden Feststellungen, so hat das Revisionsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, sofern ohne weitere thatsächliche Erörterungen nur auf Freisprechung oder auf Einstellung oder auf eine absolut bestimmte Strafe zu erkennen ist, oder das Revisionsgericht in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Staatsanwaltschaft die gesetzlich niedrigste Strafe für angemessen erachtet.

In anderen Fällen ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht, dessen Urtheil aufgehoben ist, oder an ein, demselben Bundesstaate angehöriges, benachbartes Gericht gleicher Ordnung zurückzuverweisen.

Die Zurückverweisung kann an ein Gericht niederer Ordnung erfolgen, wenn die noch in Frage kommende strafbare Handlung zu dessen Zuständigkeit gehört.

§ 395. Wird ein Urtheil aufgehoben, weil das Gericht der vorigen Instanz sich mit Unrecht für zuständig erachtet hat, so verweist das Revisionsgericht gleichzeitig die Sache an das zuständige Gericht.

§ 396. Die Verkündung des Urtheils erfolgt nach Maßgabe des § 267.

§ 397. Erfolgt zu Gunsten eines Angeklagten die Aufhebung des Urtheils wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Strafgesetzes, und erstreckt sich das Urtheil, soweit es aufgehoben wird, noch auf andere Angeklagte, welche die Revision nicht eingelegt haben, so ist zu erkennen, als ob sie gleichfalls die Revision eingelegt hätten.

8. Bindende Kraft des Revisions-Urtheils.

§ 398. Das Gericht, an welches die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung verwiesen ist, hat die rechtliche Beurtheilung, welche der Aufhebung des Urtheils zu Grund gelegt ist, auch seiner Entscheidung zu Grund zu legen.

War das Urtheil nur von dem Angeklagten oder zu Gunsten desselben von der Staatsanwaltschaft oder von einer der im § 340 bezeichneten Personen angefochten worden, so darf das neue Urtheil eine härtere Strafe, als die in dem ersteren erkannte, nicht verhängen.

IV. Buch. Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens.

1. Zu Gunsten des Verurtheilten.

§ 399. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens zu Gunsten des Verurtheilten findet statt:[1])

1. wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Ungunsten als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
2. wenn durch Beeidigung eines zu seinen Ungunsten abgelegten Zeugnisses oder abgegebenen Gutachtens der Zeuge oder Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;
3. wenn bei dem Urtheil ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht und nicht vom Verurtheilten selbst veranlaßt ist;
4. wenn ein civilgerichtliches Urtheil, auf welches das Strafurtheil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urtheil aufgehoben ist;
5.[2]) wenn neue Thatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung zu begründen geeignet sind. In den vor den Schöffengerichten verhandelten Sachen können nur solche Thatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, welche der Verurtheilte in dem früheren Verfahren einschließlich der Berufungsinstanz nicht gekannt hatte oder ohne Verschulden nicht geltend machen konnte.

[1]) und zwar ohne Zeitgrenze (§ 401).

[2]) Die neue Nr. 5 soll lauten: „wenn neue Thatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, aus welchen allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen sich die Unschuld des Verurtheilten, sei es bezüglich der ihm zur Last gelegten That überhaupt, sei es bezüglich eines die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes begründenden Umstandes, ergiebt. (Entw.)

§ 400. Durch den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird die Vollstreckung des Urtheils nicht gehemmt.

Das Gericht kann jedoch einen Aufschub sowie eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.

§ 401. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird weder durch die erfolgte Strafvollstreckung noch durch den Tod des Verurtheilten ausgeschlossen.

Im Falle des Todes[1]) sind der Ehegatte, die Verwandten auf- und absteigender Linie sowie die Geschwister des Verstorbenen zu dem Antrage befugt.

[1]) Bei Lebzeiten kommen die §§ 338 ff. zur Anwendung (§ 405).

2. Zu Ungunsten des Angeklagten.

§ 402. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens zu Ungunsten des Angeklagten findet statt:[1])

1. wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Gunsten als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
2. wenn durch Beeidigung eines zu seinen Gunsten abgelegten Zeugnisses oder abgegebenen Gutachtens der Zeuge oder Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;
3. wenn bei dem Urtheil ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;
4. wenn von dem Freigesprochenen vor Gericht oder außergerichtlich ein glaubwürdiges Geständniß der strafbaren Handlung abgelegt wird.

[1]) soweit durch Verjährung (§§ 67 u. ff. StGB. oben S. 229) die Strafverfolgung nicht überhaupt ausgeschlossen wird.

3. Unzulässigkeit der Wiederaufnahme.

§ 403. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens zum Zwecke der Aenderung der Strafe innerhalb des durch dasselbe Gesetz bestimmten Strafmaßes findet nicht statt.

§ 404. Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, welcher auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet werden soll, ist nur dann zulässig, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige Verurtheilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis[1]) nicht erfolgen kann.

[1]) z. B. Tod, Abwesenheit.

§ 405. Die allgemeinen Bestimmungen über Rechtsmittel finden auch bei dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens Anwendung.

4. Begründung.

§ 406. In dem Antrage müssen der gesetzliche Grund der Wiederaufnahme des Verfahrens sowie die Beweismittel angegeben werden.

Von dem Angeklagten und den im § 401 Abs. 2 bezeichneten Personen kann der Antrag nur mittels einer von dem Vertheidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

5. Zuständigkeit.

§ 407. Ueber die Zulassung des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet das Gericht, dessen Urtheil mit dem Antrag angefochten wird. Wird ein in der Revisionsinstanz erlassenes Urtheil aus anderen Gründen als auf Grund des § 399 Nr. 3 oder des § 402 Nr. 3 angefochten, so entscheidet das Gericht, gegen dessen Urtheil die Revision eingelegt war.

Die Entscheidung erfolgt ohne mündliche Verhandlung.

6. Verfahren.

§ 408. Ist der Antrag nicht in der vorgeschriebenen Form angebracht, oder ist darin kein gesetzlicher Grund der Wiederaufnahme geltend gemacht oder kein geeignetes Beweismittel angeführt, so ist der Antrag als unzulässig zu verwerfen.

Anderenfalls ist derselbe dem Gegner des Antragstellers unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung zuzustellen.

§ 409. Wird der Antrag an sich für zulässig befunden, so beauftragt das Gericht mit Aufnahme der angetretenen Beweise, soweit diese erforderlich ist, einen Richter.

Dem Ermessen des Gerichts bleibt es überlassen, ob die Zeugen und Sachverständigen eidlich vernommen werden sollen.[1])

Hinsichtlich der Berechtigung der Betheiligten zur Anwesenheit bei der Beweisaufnahme kommen die für die Voruntersuchung gegebenen Vorschriften zur Anwendung.

Nach Schluß der Beweisaufnahme sind die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte unter Bestimmung einer Frist zur ferneren Erklärung aufzufordern.

[1]) Nach dem Entw. ist die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen nicht mehr in das Ermessen des Gerichts gestellt, sondern sie erfolgt und zwar, soweit die Beeidigung zulässig ist, eidlich.

§ 410. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen,

1. wenn die darin aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben, oder
2. wenn in den Fällen des § 399 Nr. 1, 2 oder des § 402 Nr. 1, 2 nach Lage der Sache die Annahme ausgeschlossen ist, daß die in diesen Bestimmungen bezeichnete Handlung auf die Entscheidung Einfluß gehabt hat.[1])

Anderenfalls verordnet das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung.

[1]) und

3. wenn in den Fällen des § 399 Nr. 5 (neue Nr. 5) der Wegfall eines die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes begründenden Umstandes nicht geeignet erscheint, eine geringere Bestrafung herbeizuführen. (Entw.)

§ 411. Ist der Verurtheilte bereits verstorben, so hat ohne Erneuerung der Hauptverhandlung das Gericht nach Aufnahme des etwa noch erforderlichen Beweises entweder die Freisprechung zu erkennen oder den Antrag auf Wiederaufnahme abzulehnen.

Auch in anderen Fällen kann das Gericht, bei öffentlichen Klagen jedoch nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft, den Verurtheilten sofort freisprechen, wenn dazu genügende Beweise bereits vorliegen.[1])

Mit der Freisprechung ist die Aufhebung des früheren Urtheils zu verbinden.

Die Aufhebung ist auf Verlangen des Antragstellers durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen, und kann nach dem Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter veröffentlicht werden.[1])

[1]) Abs. 2 und 4 sollen aufgehoben werden (Entw.)

§ 412. Alle Entscheidungen, welche aus Anlaß eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens von dem Gericht in I. Instanz erlassen werden, können mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.

7. Erneute Hauptverhandlung.

§ 413. In der erneuten Hauptverhandlung ist entweder das frühere Urtheil aufrecht zu erhalten oder unter Aufhebung desselben anderweit in der Sache zu erkennen.

Ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nur von dem Verurtheilten oder zu Gunsten desselben von der Staatsanwaltschaft oder von einer der im § 340 bezeichneten Personen beantragt worden, so darf das neue Urtheil eine härtere Strafe als die in dem früheren erkannte nicht verhängen.

8. Die Entschädigung unschuldig Verurtheilter

soll wie folgt geregelt werden (Entw.):

§ 413a. Wird im Wiederaufnahmeverfahren auf Freisprechung erkannt, so ist auf Verlangen des Verurtheilten und im Falle des § 411 auf Verlangen des Antragstellers die Aufhebung des früher ergangenen Urtheils durch den „Deutschen Reichs-Anzeiger" bekannt zu machen; nach dem Ermessen des Gerichts kann die Bekanntmachung auch in anderen öffentlichen Blättern erfolgen.

§ 413b. Personen, gegen welche eine im Strafverfahren rechtskräftig erkannte Strafe ganz oder theilweise vollstreckt worden ist, können, wenn sie im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes mit einer geringeren Strafe belegt werden, Ersatz des Vermögensschadens beanspruchen, den sie durch die erfolgte Strafvollstreckung erlitten haben.

Außer dem Verurtheilten können Dritte, denen derselbe nach Vorschrift des bürgerlichen Rechts zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet war, insoweit Ersatz fordern, als ihnen durch die Strafvollstreckung der Unterhalt entzogen worden ist.

§ 413c. Der Anspruch auf Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn der Verurtheilte die frühere Verurtheilung vorsätzlich herbeigeführt oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet hat.

§ 413d. Die Entschädigung wird aus der Kasse desjenigen Bundesstaats, bei dessen Gericht das Strafverfahren in I. Instanz anhängig war, oder, wenn das Reichsgericht in erster und letzter Instanz erkannt hat, aus der Reichskasse geleistet.

Bis zum Betrage der geleisteten Entschädigung tritt die Kasse in die Rechte ein, welche dem Entschädigten gegen Dritte um deswillen zustehen, weil durch deren rechtswidrige Handlungen seine Verurtheilung herbeigeführt war.

§ 413e. Der Anspruch auf Entschädigung ist bei Vermeidung des Verlustes binnen 3 Monaten nach Rechtskraft des im Wiederaufnahmeverfahren ergangenen Urtheils mittels Antrags bei der Staatsanwaltschaft des Gerichts, welches dieses Urtheil erlassen hat, geltend zu machen.

Ueber den Antrag entscheidet die oberste Behörde der Landes-Justizverwaltung, oder, wenn das Reichsgericht in erster und letzter Instanz erkannt hat, der Reichskanzler.

Eine Ausfertigung der Entscheidung ist dem Antragsteller nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung auf den Rechtsweg zulässig. Die Klage ist binnen einer Ausschlußfrist von 3 Monaten nach Zustellung der Entscheidung zu erheben. Für die Ansprüche auf Entschädigung sind die Civilkammern der Landgerichte ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.

§ 413f. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn der Berechtigte stirbt, ohne ihn gemäß § 413e geltend gemacht zu haben.

Vor der endgültigen Entscheidung über den Anspruch ist derselbe der Pfändung nicht unterworfen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Berechtigte unter Lebenden nicht darüber verfügen.

———

V. Buch.

Betheiligung des Verletzten bei dem Verfahren.

1. Privatklage.

1. Zulässigkeit.

§ 414. Beleidigungen und Körperverletzungen können, soweit die Verfolgung nur auf Antrag eintritt,[1]) von dem Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf.

Die gleiche Befugniß steht denjenigen zu, welchen in den Strafgesetzen das Recht, selbstständig auf Bestrafung anzutragen, beigelegt ist.

Hat der Verletzte einen gesetzlichen Vertreter, so wird die Befugniß zur Erhebung der Privatklage durch diesen[2]) und, wenn Korporationen, Gesellschaften und andere Personenvereine, welche als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können, die Verletzten sind, durch dieselben Personen wahrgenommen, durch welche sie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vertreten werden.

[1]) d. h. alle Beleidigungen, ausgenommen Beleidigungen des Kaisers, des Landesherrn und der Bundesfürsten; dagegen nur einfache Körperverletzungen.

[2]) Der Beleidigte oder Verletzte ist selbstständig berechtigt, Strafantrag zu stellen, sobald er das 18. Lebensjahr vollendet hat. So lange er aber minderjährig ist (also vor vollendetem 21. Lebensjahre steht), hat der gesetzliche Vertreter (Vater, Vormund 2c.) desselben, unabhängig von der eigenen Befugniß des Verletzten, das Recht, den Antrag zu stellen. Sind Ehefrauen oder unter väterlicher Gewalt stehende Kinder beleidigt worden, so haben sowohl die Beleidigten als deren Ehemänner und Väter das Recht, auf Bestrafung anzutragen. (§§ 65, 195 StGB.)

Die Fähigkeit, Strafantrag zu stellen, genügt aber noch nicht zur Erhebung der Privatklage. Es sind vielmehr die allgemeinen Grundsätze über Prozeßfähigkeit (§ 51 CPO., oben S. 161) entscheidend.

§ 415. Sind wegen derselben strafbaren Handlung mehrere Personen zur Privatklage berechtigt, so ist bei Ausübung dieses Rechts ein Jeder von dem Anderen unabhängig.

Hat jedoch einer der Berechtigten die Privatklage erhoben, so steht den übrigen[1]) nur der Beitritt zu dem eingeleiteten Verfahren, und zwar in der Lage zu, in welcher sich dasselbe zur Zeit der Beitrittserklärung befindet.

Jede in der Sache selbst ergangene Entscheidung äußert zu Gunsten des Beschuldigten ihre Wirkung auch gegenüber solchen Berechtigten, welche die Privatklage nicht erhoben haben.

[1]) vorausgesetzt, daß die Frist der Antragsberechtigung (3 Monate von dem Tage, an welchem der zum Antrage Berechtigte von der Handlung und von der Person des Thäters Kenntniß erhalten hat) nicht abgelaufen ist.

2. Staatsanwaltschaft.

§ 416. Die öffentliche Klage wird wegen der im § 414 bezeichneten strafbaren Handlungen von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

§ 417. (1) In dem Verfahren auf erhobene Privatklage ist die Staatsanwaltschaft zu einer Mitwirkung nicht verpflichtet; es ist ihr jedoch der zur Hauptverhandlung bestimmte Termin bekannt zu machen.

(2) Auch kann die Staatsanwaltschaft in jeder Lage der Sache bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urtheils durch eine ausdrückliche Erklärung die Verfolgung übernehmen. In der Einlegung eines Rechtsmittels ist die Uebernahme der Verfolgung enthalten.

(3) . . . . .

3. Vertretung des Privatklägers.

§ 418. Der Privatkläger kann im Beistand eines Rechtsanwalts erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Im letzteren Falle können die Zustellungen an den Privatkläger mit rechtlicher Wirkung an den Anwalt erfolgen.

4. Sicherheitsleistung.

§ 419. Der Privatkläger hat für die der Staatskasse und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten unter denselben Voraussetzungen Sicherheit zu leisten, unter welchen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Kläger auf Verlangen des Beklagten Sicherheit wegen der Prozeßkosten zu leisten hat.

Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in Werthpapieren zu bewirken.

Für die Höhe der Sicherheit und die Frist zur Leistung derselben, sowie für die Bewilligung des Armenrechts gelten dieselben Bestimmungen wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.[1])

[1]) Vgl. §§ 104—112 CPO. oben S. 164. Hinsichtlich der allgemein vorgeschriebenen Vorschußpflicht des Privatklägers bestimmt § 83 Abs. 1 GKostenG. v. $\frac{18.\ 6.\ 1878}{29.\ 6.\ 1881}$: „In Strafsachen ist von dem Privatkläger oder demjenigen, welcher als Privatkläger eine Berufung oder Revision einlegt oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, sowie von dem Nebenkläger, welcher eine Berufung oder Revision einlegt, ein Gebührenvorschuß von 10 *M* für die Instanz zu zahlen."

Vgl. ferner § 84 GKostenG., bei § 87 CPO. (oben S. 163) vermerkt.

5. Sühneversuch.

§ 420. Wegen Beleidigungen ist, insofern nicht einer der im § 196 des Strafgesetzbuchs[1]) bezeichneten Fälle vorliegt, die Erhebung der Klage erst zulässig, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung zu bezeichnenden Vergleichsbehörde[2]) die Sühne erfolglos versucht worden ist. Der Kläger hat die Bescheinigung hierüber mit der Klage einzureichen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirke wohnen.

[1]) Beleidigung einer Behörde 2c. (oben S. 132)

[2]) Schiedsmann. Preuß. Schiedsmannsordnung v. 29. 3. 1879. (GS. 321.)

6. Erhebung der Privatklage.

§ 421. Die Erhebung der Klage geschieht zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder durch Einreichung einer Anklageschrift. Mit der Anklageschrift sind 2 Abschriften derselben einzureichen.[1])

[1]) Die Klage hat die dem Beschuldigten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen, sowie die Beweismittel und das Gericht, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll, anzugeben. (§ 198).

7. Verfahren.

§ 422. Ist die Klage vorschriftsmäßig erhoben, so theilt das Gericht dieselbe dem Beschuldigten unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung und der Staatsanwaltschaft zur Kenntnißnahme mit.

§ 423. Nach Eingang der Erklärung des Beschuldigten oder Ablauf der Frist entscheidet das Gericht darüber, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder die Klage zurückzuweisen sei, nach Maßgabe der Bestimmungen, welche bei einer von der Staatsanwaltschaft unmittelbar erhobenen Anklage Anwendung finden.

§ 424. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen, welche für das Verfahren auf erhobene öffentliche Klage gegeben sind.

Vor dem Schwurgerichte kann eine Privatklagesache nicht gleichzeitig mit einer auf öffentliche Klage anhängig gemachten Sache verhandelt werden.

§ 425. Insoweit in dem Verfahren auf erhobene öffentliche Klage die Staatsanwaltschaft zuzuziehen und zu hören ist, wird in dem Verfahren auf erhobene Privatklage der Privatkläger zugezogen und gehört. Desgleichen sind alle Entscheidungen, welche dort der Staatsanwaltschaft bekannt gemacht werden, hier dem Privatkläger bekannt zu machen.

Es werden jedoch die auf richterliche Anordnung ergehenden Ladungen nicht durch die Staatsanwaltschaft, sondern durch den Gerichtsschreiber bewirkt.

Zwischen der Zustellung der Ladung des Privatklägers zur Hauptverhandlung und dem Tage der letzteren muß eine Frist von mindestens 1 Woche liegen.

Das Recht der Akteneinsicht kann der Privatkläger nur durch seinen Anwalt ausüben.

§ 426. Der Vorsitzende des Gerichts bestimmt, welche Personen als Zeugen oder Sachverständige zur Hauptverhandlung geladen werden sollen.

Dem Privatkläger wie dem Angeklagten steht das Recht der unmittelbaren Ladung zu.[1])

[1]) Vgl. § 219.

8. Vertretung des Angeklagten.

§ 427. In der Hauptverhandlung kann auch der Angeklagte im Beistand eines Rechtsanwalts erscheinen oder sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht durch solchen vertreten lassen.

Die Bestimmung des § 139 findet auf den Anwalt des Klägers wie auf den des Angeklagten Anwendung.

Das Gericht ist befugt, das persönliche Erscheinen des Klägers sowie des Angeklagten anzuordnen, auch den Angeklagten vorführen zu lassen.

9. Widerklage.

§ 428. Bei wechselseitigen Beleidigungen oder Körperverletzungen kann der Beschuldigte bis zur Beendigung der Schlußvorträge (§ 257) in I. Instanz mittels einer Widerklage die Bestrafung des Klägers beantragen.

Ueber Klage und Widerklage ist gleichzeitig zu erkennen.[1])

Die Zurücknahme der Klage ist auf das Verfahren über die Widerklage ohne Einfluß.

[1]) Wegen der Kosten vgl. §§ 500, 503.

10. Einstellung des Verfahrens.

§ 429. Findet das Gericht nach verhandelter Sache, daß die für festgestellt zu erachtenden Thatsachen eine solche strafbare Handlung darstellen, auf welche das in diesem Abschnitte vorgeschriebene Verfahren keine Anwendung erleidet, so hat es durch Urtheil, welches diese Thatsachen hervorheben muß, die Einstellung des Verfahrens auszusprechen.

Die Verhandlungen sind in diesem Falle der Staatsanwaltschaft mitzutheilen.

11. Rechtsmittel.

§ 430. Dem Privatkläger stehen diejenigen Rechtsmittel zu, welche in dem Verfahren auf erhobene öffentliche Klage der Staatsanwaltschaft zustehen. Dasselbe gilt von dem Antrage auf Wiederaufnahme des Verfahrens in den Fällen des § 402. Die Bestimmung des § 343 findet auf das Rechtsmittel des Privatklägers Anwendung.

Revisionsanträge[1]) und Anträge auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens[2]) kann der Privatkläger nur mittels einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift anbringen.[3])

Die in den §§ 361, 362, 387 angeordnete Vorlage und Einsendung der Akten erfolgt wie im Verfahren auf erhobene öffentliche Klage an und durch die Staatsanwaltschaft. Die Zustellung der Berufungs- und Revisionsschriften an den Gegner des Beschwerdeführers wird durch den Gerichtsschreiber bewirkt.

[1]) § 384. [2]) § 406.

[3]) Der Angeklagte dagegen darf diese Anträge auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklären. (§ 385 Abs. 2).

12. Zurücknahme der Klage.

§ 431. Die Privatklage kann bis zur Verkündung des Urtheils I. Instanz und, soweit zulässige Berufung eingelegt ist, bis zur Verkündung des Urtheils II. Instanz zurückgenommen werden.[1])

Als Zurücknahme gilt es im Verfahren I und, soweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, im Verfahren II. Instanz, wenn der Privatkläger in der Hauptverhandlung weder erscheint noch durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, oder in der Hauptverhandlung oder einem anderen Termine ausbleibt, obwohl das Gericht sein persönliches Erscheinen angeordnet hatte, oder eine Frist nicht einhält, welche ihm unter Androhung der Einstellung des Verfahrens gesetzt war.

Soweit der Privatkläger die Berufung eingelegt hat, ist dieselbe im Falle der vorbezeichneten Versäumungen unbeschadet der Bestimmung des § 343 sofort zu verwerfen.

Der Privatkläger kann binnen 1 Woche nach der Versäumung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den in den §§ 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen beanspruchen.

§ 432. Die zurückgenommene Privatklage kann nicht von neuem erhoben werden.

[1]) Zurücknahme des Strafantrags nur in gesetzlich besonders vorgesehenen Fällen zulässig. Vgl. z. B. § 232 Abs. 2 StGB.

13. Unvererblichkeit der Privatklage.

§ 433. Der Tod des Privatklägers hat die Einstellung des Verfahrens zur Folge.

War jedoch die Privatklage darauf gestützt, daß der Beschuldigte wider besseres Wissen in Beziehung auf den Anderen eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet habe, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, so kann die Klage nach dem Tode des Klägers von den Eltern, den Kindern oder dem Ehegatten des letzteren fortgesetzt werden.

Die Fortsetzung ist von dem Berechtigten bei Verlust des Rechts binnen 2 Monaten, vom Tode des Privatklägers an gerechnet, bei Gericht zu erklären.

§ 434. Die Zurücknahme der Privatklage und der Tod des Privatklägers, sowie die Fortsetzung der Privatklage sind dem Beschuldigten bekannt zu machen.

2. Nebenklage.

1. Zulässigkeit.

§ 435. Wer nach Maßgabe der Bestimmung des § 414 als Privatkläger aufzutreten berechtigt ist, kann sich der erhobenen öffentlichen Klage in jeder Lage des Verfahrens als Nebenkläger anschließen. Der Anschluß kann behufs Einlegung von Rechtsmitteln auch nach ergangenem Urtheile geschehen.

Die gleiche Befugniß[1]) steht demjenigen zu, welcher durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 170) die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt hat, wenn die strafbare Handlung gegen sein Leben, seine Gesundheit, seine Freiheit, seinen Personenstand oder seine Vermögensrechte gerichtet war.

[1]) Fälle der ferneren Befugniß in §§ 443, 467.

§ 436. Die Anschlußerklärung ist bei dem Gerichte schriftlich einzureichen.

Das letztere hat über die Berechtigung des Nebenklägers zum Anschlusse nach Anhörung der Staatsanwaltschaft zu entscheiden.

Zu einer Sicherheitsleistung ist der Nebenkläger nicht verpflichtet.

2. Rechte des Nebenklägers.

§ 437. Der Nebenkläger hat nach erfolgtem Anschlusse die Rechte des Privatklägers.

An den Erklärungen über Annahme oder Ablehnung der Geschworenen nimmt der Nebenkläger nicht Theil.

3. Zuerkennung einer Buße.

§ 443. Die Befugniß, sich einer öffentlichen Klage nach den Bestimmungen der §§ 435—442 als Nebenkläger anzuschließen, steht auch demjenigen zu, welcher berechtigt ist, die Zuerkennung einer Buße zu verlangen.[1])

Wer die Zuerkennung einer Buße in einem auf erhobene öffentliche Klage anhängigen Verfahren beantragen will, muß sich zu diesem Zwecke der Klage als Nebenkläger anschließen.

[1]) Die Zuerkennung einer Buße kann verlangt werden, wenn die Beleidigung nachtheilige Folgen für die Vermögensverhältnisse des Beleidigten gehabt hat; ferner in allen Fällen der Körperverletzung (§§ 188, 231 StGB).

§ 444. Der Antrag auf Zuerkennung einer Buße kann bis zur Verkündung des Urtheils I. Instanz gestellt werden.

Der Antrag kann bis zur Verkündung des Urtheils zurückgenommen, ein zurückgenommener Antrag nicht erneuert werden.

Wird der Angeklagte freigesprochen oder das Verfahren eingestellt, oder die Sache ohne Urtheil erledigt, so gilt auch der Antrag ohne weitere Entscheidung für erledigt.

Der Anspruch auf Buße kann von den Erben des Verletzten nicht erhoben oder fortgesetzt werden.

§ 445. Der Nebenkläger hat den Betrag, welchen er als Buße verlangt, anzugeben.

Auf einen höheren Betrag der Buße als den beantragten darf nicht erkannt werden.

VI. Buch.

Besondere Arten des Verfahrens.

1. Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen.

§ 447. In den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen, mit Ausnahme der im § 27 Nr. 3—8[1]) des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen, kann durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsrichters ohne vorgängige Verhandlung eine Strafe festgesetzt werden, wenn die Staatsanwaltschaft schriftlich hierauf anträgt.

Durch einen Strafbefehl darf jedoch keine andere Strafe als Geldstrafe von höchstens 150 Mark oder Freiheitsstrafe von höchstens 6 Wochen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung festgesetzt werden.

Die Ueberweisung des Beschuldigten an die Landespolizeibehörde darf in einem Strafbefehle nicht ausgesprochen werden.

[1]) zu den Ausnahmen tritt das Vergehen des strafbaren Eigennutzes in den Fällen des § 286 Abs. 2 und der §§ 290, 291 und 298 StGB. (Entw.)

§ 448. Der Antrag ist auf eine bestimmte Strafe zu richten. Der Amtsrichter hat demselben zu entsprechen, wenn der Erlassung des Strafbefehls Bedenken nicht entgegenstehen.

Findet der Amtsrichter Bedenken, die Strafe ohne Hauptverhandlung festzusetzen, so ist die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen. Dasselbe gilt, wenn der Amtsrichter eine andere als die beantragte Strafe festsetzen will und die Staatsanwaltschaft bei ihrem Antrage beharrt.

§ 449. Der Strafbefehl muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß er vollstreckbar werde, wenn der Beschuldigte nicht binnen 1 Woche nach der Zustellung bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erhebe.

Auf den Einspruch kann vor Ablauf der Frist verzichtet werden.

§ 450. Ein Strafbefehl, gegen welchen nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils.

§ 451. Bei rechtzeitigem Einspruche wird zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte geschritten, sofern nicht bis zum Beginn derselben die Staatsanwaltschaft die Klage fallen läßt oder der Einspruch zurückgenommen wird.

Der Angeklagte kann sich in der Hauptverhandlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen.[1])

Bei der Urtheilsfällung ist das Schöffengericht an den in dem Strafbefehle enthaltenen Ausspruch nicht gebunden.

[1]) Er kann aber auch zum persönlichen Erscheinen angehalten werden. (§ 235). Vgl. jedoch § 232.

§ 452. Bleibt der Angeklagte ohne genügende Entschuldigung in der Hauptverhandlung aus, und wird er auch nicht durch einen Vertheidiger vertreten, so wird der Einspruch ohne Beweisaufnahme durch Urtheil verworfen.

Ein Angeklagter, welchem gegen den Ablauf der Einspruchsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt worden war, kann die letztere nicht mehr gegen das Urtheil beanspruchen.

2. Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung.

§ 453. Wo nach den Bestimmungen der Landesgesetze[1]) die Polizeibehörden befugt sind, eine in den Strafgesetzen angedrohte Strafe durch Verfügung festzusetzen, erstreckt sich diese Befugniß nur auf Uebertretungen.

Auch kann die Polizeibehörde keine andere Strafe als Haft bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe[2]) und diejenige Haft, welche für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, an die Stelle der letzteren tritt, sowie eine etwa verwirkte Einziehung verhängen.

Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Polizeibehörde[3]) ergreife, gegen die Strafverfügung binnen 1 Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizeibehörde, welche diese Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.

Die Strafverfügung wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.

[1]) Preußen: Gesetz, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen v. 23. 4. 1883 (folgt unten Seite 302).

[2]) und zwar in Preußen nur bis 30 ℳ oder Haft bis zu 3 Tagen. § 1 G. v. 23. 4. 1883.

[3]) in Preußen nicht zugelassen. (Anm. 2 zu § 3 des G. v. 23. 4. 1883, unten S. 305).

§ 454. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann bei der Polizeibehörde schriftlich oder mündlich, bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

Die Polizeibehörde übersendet, falls sie nicht die Strafverfügung zurücknimmt,[1]) die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Amtsrichter vorlegt.

[1]) Vgl. hierzu Anm. 2 und 3 zu § 3 des Gesetzes v. 23. 4. 1883, unten S. 305.

§ 455. Gegen die Versäumung der Antragsfrist ist unter den in den §§ 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig. Das Gesuch ist bei einer der im § 454 Abs. 1 genannten Behörden anzubringen.

Ueber das Gesuch entscheidet der Amtsrichter.

Die Bestimmungen des § 46 Abs. 2, 3 finden hier gleichfalls Anwendung.

§ 456. Ist der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.

Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden.

§ 457. Das Verfahren vor dem Schöffengericht ist dasselbe wie im Falle einer von der Staatsanwaltschaft erhobenen und zur Hauptverhandlung verwiesenen Anklage.

Der Angeklagte kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen.[1])

Bei der Urtheilsfällung ist das Gericht an den Ausspruch der Polizeibehörde nicht gebunden.[2])

[1]) Anm. zu § 451 gilt auch hier.

[2]) Es kann also auch eine härtere Strafe verhängen.

§ 458. Stellt sich nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung die That des Angeklagten als eine solche dar, bei welcher die Polizeibehörde zum Erlaß einer Strafverfügung nicht befugt war, so hat das Gericht die letztere durch Urtheil aufzuheben, ohne in der Sache selbst zu entscheiden.

3. Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle.

§ 459. Strafbescheide der Verwaltungsbehörden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle dürfen nur Geldstrafen sowie eine etwa verwirkte Einziehung festsetzen.

Der Strafbescheid muß außerdem die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde ergreife, gegen den Strafbescheid binnen 1 Woche nach der Bekanntmachung bei der Verwaltungsbehörde, welche denselben erlassen, oder bei derjenigen, welche ihn bekannt gemacht hat, auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.

Der Strafbescheid wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.

§ 463. Ist die in einem vollstreckbaren Strafbescheide festgesetzte Geldstrafe von dem Beschuldigten nicht beizutreiben und deshalb ihre Umwandlung in eine Freiheitsstrafe erforderlich, so ist diese Umwandlung[1]) nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten durch gerichtliche Entscheidung auszusprechen, ohne daß der Strafbescheid einer Prüfung des Gerichts unterliegt.

Die Entscheidung über die Umwandlung erfolgt, wenn für eine Urtheilsfällung das Schöffengericht zuständig gewesen wäre, durch Verfügung des Amtsrichters, in den übrigen Fällen durch Beschluß des Landgerichts.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

[1]) in Gemäßheit der §§ 28, 29 StGB., soweit nicht in Spezialgesetzen ein anderes bestimmt ist. Eine nicht beizutreibende Geldstrafe wird in Gefängniß und, wenn sie wegen einer Uebertretung erkannt worden ist, in Haft umgewandelt (§ 28 a. a. O.). Bei Umwandlung einer wegen einer Uebertretung erkannten Geldstrafe wird der Betrag von 1 bis zu 15 ℳ einer 1-tägigen Freiheitsstrafe gleichgeachtet. Der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist 1 Tag, ihr Höchstbetrag bei Haft 6 Wochen (§ 29 ebenda).

§ 467. Hat der Beschuldigte gegen einen Strafbescheid auf gerichtliche Untersuchung angetragen, oder hat die Staatsanwaltschaft die Anklage erhoben, so kann die Verwaltungsbehörde sich der Verfolgung anschließen, und sie hat alsdann gleichwie bei einer von ihr erhobenen Anklage einen Vertreter zu bestellen.

In diesem Falle kommen die für den Anschluß des Verletzten als Nebenkläger gegebenen Bestimmungen zur Anwendung.

4. Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen.

§ 477. In den Fällen, in welchen nach § 42 des Strafgesetzbuchs oder nach anderweiten gesetzlichen Bestimmungen auf Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Gegenständen selbstständig erkannt werden kann, ist der Antrag, sofern die Entscheidung nicht in Verbindung mit einem Urtheil in der Hauptsache erfolgt, seitens der Staatsanwaltschaft oder des Privatklägers bei demjenigen Gerichte zu stellen, welches für den Fall der Verfolgung einer bestimmten Person zuständig sein würde.

An die Stelle des Schwurgerichts tritt die an dessen Sitzungsorte bestehende Strafkammer.

§ 478. (1) Die Verhandlung und Entscheidung erfolgt in einem Termine, auf welchen die Bestimmungen über die Hauptverhandlung entsprechende Anwendung finden.

(2) (3) . . . . . .

VII. Buch.

Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens.

1. Strafvollstreckung.

§ 481. Strafurtheile sind nicht vollstreckbar, bevor sie rechtskräftig[1]) geworden sind.

[1]) Die Rechtskraft tritt ein:
- a) mit dem Erlaß einer durch Rechtsmittel nicht mehr anfechtbaren Entscheidung,
- b) mit dem Ablauf der Rechtsmittelfrist (i. d. R. 2 Wochen),
- c) mit dem Verzicht auf ein Rechtsmittel und
- d) mit der Zurücknahme desselben. — Dasselbe gilt von Strafbefehlen (§ 450) und Strafbescheiden (§ 463). Vgl. auch § 491.

1. Anrechnung der Untersuchungshaft.

§ 482. Auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe ist unverkürzt diejenige Untersuchungshaft anzurechnen, welche der Angeklagte erlitten hat, seit er auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet oder das eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen hat, oder seitdem die Einlegungsfrist abgelaufen ist, ohne daß er eine Erklärung abgegeben hat.

2. Strafvollstreckende Behörde.

§ 483. Die Strafvollstreckung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft auf Grund einer von dem Gerichtsschreiber zu ertheilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen, beglaubigten Abschrift der Urtheilsformel.

Den Amtsanwälten steht die Strafvollstreckung nicht zu.

Für die zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen kann durch Anordnung der Landesjustizverwaltung die Strafvollstreckung den Amtsrichtern übertragen werden.[1])

[1]) In Preußen geschehen.

3. Begnadigungsrecht des Kaisers.

§ 484. In Sachen, in denen das Reichsgericht in I. Instanz erkannt hat, steht das Begnadigungsrecht dem Kaiser zu.[1])

[1]) Desgl. in Elsaß-Lothringen und in den Konsulargerichts- und Schutzgebieten.

4. Todesstrafe.

§ 485. Todesurtheile bedürfen zu ihrer Vollstreckung keiner Bestätigung. Die Vollstreckung ist jedoch erst zuläßig, wenn die Entschließung des Staatsoberhauptes und in Sachen, in denen das Reichsgericht in I. Instanz erkannt hat, die Entschließung des Kaisers ergangen ist, von dem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch machen zu wollen.

An schwangeren oder geisteskranken Personen darf ein Todesurtheil nicht vollstreckt werden.

§ 486. Die Vollstreckung der Todesstrafe erfolgt in einem umschlossenen Raume.[1])

Bei der Vollstreckung müssen 2 Mitglieder des Gerichts I. Instanz, 1 Beamter der Staatsanwaltschaft, 1 Gerichtsschreiber und 1 Gefängnißbeamter zugegen sein. Der Gemeindevorstand des Orts, wo die Hinrichtung stattfindet, ist aufzufordern, 12 Personen aus den Vertretern oder aus anderen achtbaren Mitgliedern der Gemeinde abzuordnen, um der Hinrichtung beizuwohnen.

Außerdem ist einem Geistlichen von dem Religionsbekenntnisse des Verurtheilten und dem Vertheidiger und nach dem Ermessen des die Vollstreckung leitenden Beamten auch anderen Personen der Zutritt zu gestatten.

Ueber den Hergang ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Beamten der Staatsanwaltschaft und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen ist.

Der Leichnam des Hingerichteten ist den Angehörigen desselben auf ihr Verlangen zur einfachen, ohne Feierlichkeiten vorzunehmenden Beerdigung zu verabfolgen.

[1]) durch Enthauptung (§ 13 StGB.). Die militärische Todesstrafe, welche in Fällen des Belagerungszustandes (Kriegsrechts) auch gegen Civilisten zur Anwendung kommt, wird durch Erschießen vollstreckt.

5. Aufschub der Strafvollstreckung.

§ 487. Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ist aufzuschieben, wenn der Verurtheilte in Geisteskrankheit verfällt.

Dasselbe gilt bei anderen Krankheiten, wenn von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für den Verurtheilten zu besorgen steht.

Die Strafvollstreckung kann auch dann aufgeschoben werden, wenn sich der Verurtheilte in einem körperlichen Zustande befindet, bei welchem eine sofortige Vollstreckung mit der Einrichtung der Strafanstalt unverträglich ist.

§ 488. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Vollstreckung aufgeschoben werden, sofern durch die sofortige Vollstreckung dem Verurtheilten oder der Familie desselben erhebliche, außerhalb des Strafzwecks liegende Nachtheile erwachsen.

Der Strafaufschub darf den Zeitraum von 4 Monaten nicht übersteigen.

Die Bewilligung desselben kann an eine Sicherheitsleistung oder andere Bedingungen geknüpft werden.

§ 489. Die Staatsanwaltschaft ist befugt, behufs Vollstreckung einer Freiheitsstrafe einen Vorführungs- oder Haftbefehl zu erlassen, wenn der Verurtheilte auf die an ihn ergangene Ladung zum Antritt der Strafe sich nicht gestellt hat oder der Flucht verdächtig ist.

Auch kann von der Staatsanwaltschaft zu demselben Zwecke ein Steckbrief erlassen werden, wenn der Verurtheilte flüchtig ist oder sich verborgen hält.

Diese Befugnisse stehen im Falle des § 483 Abs. 3 auch dem Amtsrichter zu.

§ 491. Kann eine verhängte Geldstrafe nicht beigetrieben werden und ist die Festsetzung der für diesen Fall eintretenden Freiheitsstrafe unterlassen worden, so ist die Geldstrafe nachträglich von dem Gericht in die entsprechende Freiheitsstrafe umzuwandeln.[1])

[1]) in Gemäßheit der §§ 28, 29 StGB. Vgl. Anm. 1 zu § 463, oben S. 296.

§ 493. Ist der Verurtheilte nach Beginn der Strafvollstreckung wegen Krankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt gebracht worden, so ist die Dauer des Aufenthalts in der Krankenanstalt in die Strafzeit einzurechnen, wenn nicht der Verurtheilte mit der Absicht, die Strafvollstreckung zu unterbrechen, die Krankheit herbeigeführt hat.

Die Staatsanwaltschaft hat im letzteren Falle eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

§ 494. (1) Die bei der Strafvollstreckung nothwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen (§§ 490—493) werden von dem Gericht I. Instanz[1]) ohne mündliche Verhandlung erlassen.

(2) (3) . . . . . .

(4) Gegen diese Entscheidungen findet, insofern sie nicht von dem Reichsgericht erlassen sind, sofortige Beschwerde statt.

[1]) Amtsrichter ohne Zuziehung von Schöffen (GVG. § 30 Abs. 2), auch im Falle des § 483 Abs. 3; Strafkammern, auch in schwurgerichtlichen Sachen, in der Besetzung von 3 Mitgliedern (GVG. §§ 77, 82); vereinigten II. und III. Strafsenate des Reichsgerichts (§ 138 Abs. 2 GVG.).

6. Vermögensstrafen und Bußen.

§ 495. Die Vollstreckung der über eine Vermögensstrafe oder eine Buße ergangenen Entscheidung erfolgt nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile der Civilgerichte.[1])

[1]) §§ 644 ff. CPO.

2. Kosten[1]) des Verfahrens.

§ 496. Jedes Urtheil, jeder Strafbefehl und jede eine Untersuchung einstellende Entscheidung muß darüber Bestimmung treffen, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind.

Wenn über die Höhe der Kosten oder über die Nothwendigkeit der unter ihnen begriffenen Auslagen Streit entsteht, so erfolgt hierüber besondere Entscheidung.[2])

[1]) Gerichtskosten werden nach Maßgabe des Deutschen GKostenG. v. 18. 6. 1878 / 29. 6. 1881 (RGBl. 1878, 141; 1881, 178) erhoben.

[2]) Abs. 2 soll lauten: „Der Betrag der dem Beschuldigten, dem Privatkläger oder dem Nebenkläger zu erstattenden Auslagen wird auf Antrag von dem Gericht I. Instanz festgesetzt. Die Vollstreckung des Festsetzungsbeschlusses erfolgt auf Grund einer durch den Gerichtsschreiber zu ertheilenden Ausfertigung nach Maßgabe des § 495." (Entw.)

Pflicht zur Kostentragung.

§ 497. Die Kosten, mit Einschluß der durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage und die Strafvollstreckung entstandenen, hat der Angeklagte zu tragen, wenn er zu Strafe verurtheilt wird.

Stirbt ein Verurtheilter vor eingetretener Rechtskraft des Urtheils, so haftet sein Nachlaß nicht für die Kosten.

§ 499. Einem freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten Angeschuldigten sind nur solche Kosten aufzuerlegen, welche er durch eine schuldbare Versäumniß verursacht hat.

Die dem Angeschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen können der Staatskasse auferlegt werden.

§ 500. Bei wechselseitigen Beleidigungen oder Körperverletzungen wird die Verurtheilung eines oder beider Theile in die Kosten dadurch nicht ausgeschlossen, daß einer derselben oder beide für straffrei erklärt werden.

§ 501. (1) Ist ein, wenn auch nur außergerichtliches Verfahren durch eine wider besseres Wissen gemachte oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden, so kann das Gericht dem Anzeigenden, nachdem derselbe gehört worden, die der Staatskasse und dem Beschuldigten erwachsenen Kosten auferlegen.

(2) (3) . . . . . .

§ 502. Erfolgt eine Einstellung des Verfahrens wegen Zurücknahme desjenigen Antrags, durch welchen dasselbe bedingt war, so hat der Antragsteller die Kosten zu tragen.

§ 503. In einem Verfahren auf erhobene Privatklage hat der Verurtheilte auch die dem Privatkläger erwachsenen nothwendigen Auslagen zu erstatten.

Wird der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen, oder wird das Verfahren eingestellt, so fallen dem Privatkläger die Kosten des Verfahrens sowie die dem Beschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen zur Last.

Ist den Anträgen des Privatklägers nur zum Theil entsprochen worden, so kann das Gericht die Kosten angemessen vertheilen.

Mehrere Privatkläger und mehrere Angeklagte haften als Gesammtschuldner.

Unter den nach den Bestimmungen dieses Paragraphen zu erstattenden Auslagen sind, wenn sich der Gegner der erstattungspflichtigen Partei eines Rechtsanwalts bedient, die Gebühren und Auslagen des Anwalts insoweit inbegriffen, als solche nach der Bestimmung des § 87 der Civilprozeßordnung die unterliegende Partei der obsiegenden zu erstatten hat.

§ 505. Die Kosten eines zurückgenommenen oder erfolglos eingelegten Rechtsmittels treffen denjenigen, der dasselbe eingelegt hat. War das Rechtsmittel von der Staatsanwaltschaft eingelegt, so können die dem Beschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegt werden. Hatte das Rechtsmittel theilweisen Erfolg, so kann das Gericht die Kosten angemessen vertheilen.

Dasselbe gilt von den Kosten, welche durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens verursacht worden sind.

Die Kosten der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand fallen dem Antragsteller zur Last, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind.

§ 506. In den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts in I. Instanz gehörigen Sachen sind die von der Staatskasse zu tragenden Kosten der Reichskasse aufzuerlegen.

Urkundlich zc.

Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung. Vom 1. Februar 1877. (GS. 346.)

§ 1. Die Strafprozeßordnung tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.[1])

[1]) Das war am 1. 10. 1879.

Geltungsgebiet.

§ 3. (1) Die Strafprozeßordnung findet auf alle Strafsachen[1]) Anwendung, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören.

(2) . . . . . .

(3) Die Landesgesetze können anordnen, daß Forst- und Feldrügesachen durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren, sowie ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entschieden werden.[2])

[1]) d. h. Sachen, bei denen es sich um Verhängung von Rechtsstrafen (also nicht Ordnungs-, Konventional-, Disziplinarstrafen) handelt. Polizei-, Steuer- und dergl. Kontraventionen gehören zu den Strafsachen im Sinne dieses Gesetzes. (Vgl. §§ 447—467).

[2]) Preuß. Forstdiebstahlsgesetz vom 15. 4. 1878 (GS. 222) und Feld- und Forstpolizeigesetz v. 1. 4. 1880 (GS. 230).

§ 4. In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Bestimmungen der Strafprozeßordnung nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.

§ 6. Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze treten für alle Strafsachen, deren Entscheidung in Gemäßheit des § 3 nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zu erfolgen hat, außer Kraft, insoweit nicht in der Strafprozeßordnung auf sie verwiesen ist.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen:

1. über die Voraussetzungen, unter welchen gegen Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung während der Dauer einer Sitzungsperiode eine Strafverfolgung eingeleitet oder fortgesetzt werden kann;[1])
2. über das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht;[2])
3. über das Verfahren im Verwaltungswege bei Uebertretungen, wegen deren die Polizeibehörden zum Erlaß einer Strafverfügung befugt sind, und bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insoweit nicht die §§ 453, 454, 455 und 459—463 der Strafprozeßordnung abändernde Bestimmungen treffen.

[1]) Preuß. VU. Art. 84, oben S. 35.

[2]) Preuß. V. v. 11. 3. 1850 (GS. 277).

§ 7. Gesetz im Sinne der Strafprozeßordnung und dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm.[1])

[1]) d. h. auch Gewohnheitsrecht und allgemeine Grundsätze, welche sich aus dem Sinn und Zusammenhang der Rechtsgesetze ergeben. Dienst- und Geschäftsanweisungen für Beamte gehören nicht zu den Rechtsnormen.

Gesetz, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen.[1]) Vom 23. April 1883. (GS. 65, VerwV. 643.)

[1]) Dasselbe ist auf Grund der §§ 453—458 StPO. erlassen. Die entsprechenden Paragraphen der Anweisung des Ministers des Innern und des Justizministers v. 8. 6. 1883 zur Ausführung dieses Gesetzes (§ 13), mitgetheilt im CVBl. 1888, 404 ff., VerwV. 646 ff., sind bei den einzelnen Paragraphen des Gesetzes aufgenommen.

Gesetz § 1. Wer die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat,[1]) ist befugt,[2]) wegen der in diesem Bezirke verübten, in seinen Verwaltungsbereich fallenden Uebertretungen die Strafe durch Verfügungen festzusetzen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung zu verhängen.[3]) Die polizeiliche Strafverfügung ist auch gegen Beschuldigte im Alter von 12 bis 18 Jahren zuläßig.

Wird Geldstrafe festgesetzt, so ist zugleich die für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe tretende Haft zu bestimmen.

Die festzusetzende Geldstrafe darf den Betrag von 30 Mark, die Haft, auch wenn sie an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, die Dauer von 3 Tagen nicht überschreiten. Erachtet der Polizeiverwalter eine höhere Strafe für gerechtfertigt, so muß die Verfolgung dem Amtsanwalte überlassen werden.

[1]) **AusfAnw. § 1 Abs. 1** Die Befugniß zum Erlasse der polizeilichen Strafverfügungen steht derjenigen Person oder derjenigen Behörde, welche die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, wegen der in diesem Bezirke innerhalb ihres Verwaltungbereichs begangenen Uebertretungen zu.

Abs. 2 Ist gesetzlich die Verwaltung der Polizei für einzelne Gegenstände, wie bie der Hafen-, Strom- und Schifffahrtspolizei, die Deich-, Eisenbahn-[1]) und Chausseepolizei, nicht der

Polizeibehörde des Orts, sondern einer besonderen Behörde übertragen, so gebührt nur dieser die Befugniß zur polizeilichen Strafverfügung wegen der innerhalb ihres Bezirks begangenen Uebertretungen derjenigen Strafvorschriften, welche die ihr übertragene besondere Polizeiverwaltung betreffen.

[1]) Die Verwaltung der Eisenbahnpolizei ist innerhalb ihres Geschäftsbereichs den Vorständen der Betriebsinspektionen übertragen (§ 10 Abs. 1 b der VerwO. für die Staatseisenbahnen).

[2]) **AusfAnw. § 2.** Wenn auch der § 1 des Gesetzes dem Polizeiverwalter nicht die Verpflichtung auferlegt, sondern nur die Befugniß verleiht, polizeiliche Strafverfügungen wegen Uebertretungen zu erlassen, so hat doch der Polizeiverwalter zur Wahrung der polizeilichen Interessen in allen dazu geeigneten Fällen von der gedachten Befugniß Gebrauch zu machen, da sonst die Absicht des Gesetzes vereitelt werden würde. Derselbe hat daher in jedem einzelnen, zu seiner Kenntniß gelangenden Falle einer in seinem Verwaltungsbereiche begangenen Uebertretung zu prüfen, ob er selbst eine polizeiliche Strafverfügung zu erlassen oder die Sache an den Amtsanwalt zur gerichtlichen Verfolgung abzugeben hat.

Des Erlasses einer polizeilichen Strafverfügung hat der Polizeiverwalter sich zu enthalten, wenn er die Anwendung eines seine Kompetenz übersteigenden Strafmaßes für angezeigt erachtet (alin. 3 § 1 des Gesetzes), oder wenn er in Erfahrung bringt, daß der Amtsanwalt bereits Schritte zur gerichtlichen Verfolgung einer Uebertretung gethan hat. Dasselbe gilt von allen denjenigen Fällen, in welchen der Polizeiverwalter ein persönliches Interesse an dem Ausgange der Sache hat.

Berechtigt ist der Polizeiverwalter, von dem Erlaße einer polizeilichen Strafverfügung abzusehen und die Verfolgung dem Amtsanwalt zu überlassen, wenn er es wegen der Zweifelhaftigkeit des Falles in Betreff der Feststellung des Thatbestandes oder der Auslegung der Strafvorschrift, oder aus einem sonstigen besonderen Grunde im Einzelfalle für angemessen erachtet.

[3]) **AusfAnw. § 3.** In den hiernach nicht ausgenommenen Fällen hat sich der Polizeiverwalter, wenn er von einer in seinem Amtsbereiche vorgefallenen Uebertretung Kenntniß erhält, zunächst davon, zu welcher Zeit, wie und von wem sie verübt ist, Ueberzeugung zu verschaffen.

§ 4. Hat er die Uebertretung selbst wahrgenommen, oder die Ueberzeugung davon durch amtliche, auf eigener Wahrnehmung des Anzeigenden beruhende, oder durch Angaben glaubwürdiger Zeugen unterstützte Anzeigen oder Protokolle eines Beamten erlangt, so bedarf es weiterer Nachforschung nicht, sofern nur daraus die zur Strafverfügung erforderlichen Umstände (§ 10) hervorgehen.

§ 5. Ebenso wird es, falls er anderweitig von einer Uebertretung Kenntniß erhält, in der Regel genügen, wenn er die Uebertretung auf glaubhafte Weise in Erfahrung gebracht hat und mindestens eine glaubwürdige Person sie bezeugen kann.

§ 6. Erachtet der Polizeiverwalter, um die erforderliche Ueberzeugung von der Uebertretung oder von den Mitteln zu ihrem Beweise zu gewinnen, dennoch Ermittelungen für nöthig, so hat er diese auf die kürzeste, dabei aber hinreichend zuverlässige Art zu veranlassen. Er ist hierbei an keine Förmlichkeit, auch nicht an ein protokollarisches Verfahren gebunden.

Zur eidlichen Vernehmung von Zeugen ist er nicht berechtigt. Zeugenvernehmungen, durch welche Kosten erwachsen, sind zu unterlassen.

§ 7. Ueber die polizeilichen Strafverfügungen wegen Uebertretungen ist eine Strafliste nach dem [beiliegenden] [1]) Formular I mit für jedes Kalenderjahr fortlaufenden Nummern zu führen und Behufs der Strafverfügung von dem [beiliegenden] Formular II als Aktenbogen für jede einzelne Sache sowie behufs der Ausfertigung der Strafverfügung in Fällen, wo nur Haft festgesetzt wird, von dem [beiliegenden] Formular III, sowie in den Fällen, wo eine Geldstrafe und die an deren Stelle tretende Haft festgesetzt wird, von dem [beiliegenden] Formular IV Gebrauch zu machen.

[1]) Die Formulare sind nicht aufgenommen.

§ 8. Findet der Polizeiverwalter den zu seiner Kenntniß gelangten Fall einer Uebertretung zu einer polizeilichen Strafverfügung geeignet, so trägt er diese in die Strafliste ein, fertigt die Strafverfügung nach dem Formular III oder IV aus und füllt die Nr. 2 und 3 des Aktenbogens (i. e. Formular II) in entsprechender Weise aus.

Die polizeiliche Strafverfügung gegen Beschuldigte im Alter von 12 bis 18 Jahren (§ 1 alin. 1 des Gesetzes) ist gegen den Beschuldigten selbst, und nicht gegen den gesetzlichen Vertreter desselben zu richten, welcher letztere indeß nach § 3 des Gesetzes ebenfalls innerhalb der für den Beschuldigten laufenden Frist zum Antrage auf gerichtliche Entscheidung befugt ist.

Gesetz § 2. Die Festsetzung einer Strafe durch die Polizeibehörde findet nicht statt:[1])

1. bei Uebertretungen, für deren Aburtheilung die Rheinschifffahrtsgerichte,[2]) die Elbzollgerichte[3]) oder die Gewerbegerichte[4]) zuständig sind;
2. bei Uebertretungen der Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben oder Gefälle;[5])
3. bei Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften.[6])

[1]) **AusfAnw. § 1 Abs. 4.** Der Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung findet ferner nicht statt bei Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz v. 15. April 1878 (GS. 221), da die in diesem angedrohte Freiheitsstrafe, auch wenn sie nur an die Stelle einer Geldstrafe tritt, nicht in Haft, sondern in Gefängniß besteht.

§ 19. Liegt ein gesetzlicher Grund vor, den Beschuldigten vorläufig festzunehmen (StPO. § 125 in Verbindung mit § 113), so findet, da der Festgenommene unverzüglich dem Amtsrichter vorgeführt werden muß (§ 128 ebenda), der Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung nicht statt.

Besteht jedoch die an erster Stelle festzusetzende Strafe nicht in Haft, sondern in Geldstrafe, so kann der Polizeiverwalter von der Festnahme Abstand nehmen und die Strafverfügung erlassen, falls der Beschuldigte für die Strafe, deren Betrag ihm bekannt zu machen ist, Sicherheit leistet.

Ergiebt sich der Anlaß zur vorläufigen Festnahme erst nach Erlaß und Behändigung der Strafverfügung, jedoch bevor letztere vollstreckbar geworden ist, so kann der Polizeiverwalter von dem Beschuldigten die sofortige Bestellung einer Sicherheit für die Strafe fordern. Wird die Sicherheit nicht bestellt, so kann der Beschuldigte festgenommen werden und ist sodann dem Amtsrichter vorzuführen.

Die Höhe der zu leistenden Sicherheit darf den Betrag der festzusetzenden oder festgesetzten Geldstrafe nicht übersteigen.

[2]) Gesetz v. 8. 3. 1879 (GS. 129), § 6.

[3]) Gesetz v. 9. 3. 1879 (GS. 132), § 4.

[4]) V. v. 7. 8. 1846 (GS. 403) und Reichsgesetz, betr. die Gewerbegerichte v. 29. 7. 1890 (RGBl. 141), § 80.

[5]) StPO. §§ 459 ff.

[6]) § 209 Allgem. BergG. v. 24. 7. 1865 (GS. 748).

Gesetz § 3. Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen 1 Woche[1]) nach der Bekanntmachung, in Gemäßheit der Strafprozeßordnung,[2]) auf gerichtliche Entscheidung antragen.[3])

Ist gegen einen Beschuldigten im Alter von 12 bis 18 Jahren eine Strafverfügung erlassen, so kann binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist auch der gesetzliche Vertreter desselben auf gerichtliche Entscheidung antragen.[4])

[1]) **AusfAnw. § 12.** Gegen die Versäumung der Antragsfrist gestattet der § 455 der Strafprozeßordnung unter den in den §§ 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Hiernach kann

1. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es

insbesondere anzusehen, wenn der Antragsteller von der Zustellung der Strafverfügung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat.

2. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen 1 Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnißgründe (§ 45) bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden (§ 455).

3. Ueber das Gesuch entscheidet der Amtsrichter. Die dem Gesuche stattgebende Entscheidung unterliegt keiner Anfechtung; gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung findet sofortige Beschwerde bei dem Landgerichte statt (§ 455 Abs. 2 und 3 — § 72 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877).

[2]) **AusfAnw. § 11.** Gegen die polizeiliche Strafverfügung findet nur der Antrag auf gerichtliche Entscheidung statt. Der Weg der Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde ist ausgeschlossen.

Stellt der Beschuldigte bis zum Ablaufe 1 Woche, nach dem Tage der Zustellung der Strafverfügung, diesen nicht mit eingerechnet, bei dem Polizeiverwalter, welcher die letztere erlassen hat, mündlich den Antrag auf gerichtliche Entscheidung, so ist darüber eine Verhandlung aufzunehmen und diese nebst dem Aktenbogen und den etwa zur Sache sonst vorhandenen Schriftstücken, welche zu dem Aktenbogen zu sammeln und ebenfalls mit der Nummer der Strafliste zu versehen sind, ohne daß es einer weiteren Beischrift bedarf, an den Amtsanwalt abzusenden, die Absendung aber in der Strafliste zu verzeichnen.

In gleicher Weise ist die Sache an den Amtsanwalt abzugeben, wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung schriftlich bei dem Polizeiverwalter eingereicht wird, oder wenn er bei dem Amtsgericht angebracht worden ist.

§ 13. Hat der Beschuldigte gegen die polizeiliche Strafverfügung den Antrag auf gerichtliche Entscheidung angebracht, so hat nach § 454 der Strafprozeßordnung der Polizeiverwalter die Befugniß, anstatt der Uebersendung der Verhandlungen (§ 11 dieser Anweisung) an den Amtsanwalt, die Strafverfügung zurückzunehmen. Von dieser Befugniß ist in denjenigen Fällen Gebrauch zu machen, in welchen die polizeiliche Strafverfügung auf einem Irrthum beruht.

[3]) Ueber die Berechtigung der Polizeibehörden auf Herabminderung der von ihnen festgesetzten Strafen vgl. den im CBBl. 1893. 154 abgedruckten Erlaß d. M. d. J. v. 5. 9. 1892. Danach steht es den Polizeibehörden frei, in geeigneten Fällen das anfänglich festgesetzte Strafmaß nachträglich herabzumindern, sowie überhaupt die Straffestsetzung auch dann zurückzunehmen, wenn gerichtliche Entscheidung nicht beantragt ist. (§ 454 StPO. u. § 13 der AusfAnw.).

[4]) Eine besondere Zustellung der Strafverfügung an den gesetzlichen Vertreter ist nicht vorgeschrieben.

Gesetz § 4. Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe[1]) die strafbare Handlung, Zeit und Ort derselben, die angewendete Strafvorschrift und die Beweismittel, sowie die Kasse bezeichnen, an welche die Geldstrafe zu zahlen ist.

Sie muß die Eröffnung enthalten:

a) daß der Beschuldigte binnen 1 Woche nach der Bekanntmachung auf gerichtliche Entscheidung antragen könne;

b) daß der Antrag entweder bei der Polizeibehörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht anzubringen sei;

c) daß die Strafverfügung, falls innerhalb der bestimmten Frist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht erfolge, vollstreckbar werde.

[1]) **AusfAnw. § 9.** Die polizeiliche Verfügung muß die im § 4 des Gesetzes bezeichneten Angaben vollständig enthalten.

Ist die Uebertretung mit Geldstrafe oder Haft bedroht, so hat der Polizeiverwalter nach den bei der Uebertretung obwaltenden Umständen und mit Rücksicht auf die Person des Beschuldigten, z. B. auf seine Vorbestrafungen, zu ermessen, ob Geldstrafe, oder sogleich Haft festzusetzen sei.

Wird eine Geldstrafe festgesetzt, so darf sie nicht weniger als 1 Mark betragen, sofern die zur Anwendung kommende Strafvorschrift nicht ausdrücklich eine geringere Strafe zuläßt. Die für den Fall des Unvermögens des Beschuldigten statt der Geldstrafe stets sogleich festzusetzende Haft aber ist so zu bestimmen, daß nach dem Ermessen des Polizeiverwalters der Betrag von 1 bis 15 Mark einer 1-tägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten ist. §§ 27, 28 des Strafgesetzbuchs.

Gesetz § 5. Die polizeiliche Strafverfügung ist nach Maßgabe der zu erlassenden Ausführungsbestimmungen (§ 13) dem Beschuldigten durch einen öffentlichen Beamten zu behändigen.

AusfAnw. § 10. 1. Die ausgefertigte Strafverfügung ist dem Beschuldigten durch einen vereideten öffentlichen Beamten zuzustellen. Der Beamte hat die Verfügung dem Beschuldigten in Person, wenn dieser aber in der Wohnung nicht angetroffen wird, einem zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, oder einer in der Familie dienenden erwachsenen Person, falls solche Personen in der Wohnung des Beschuldigten angetroffen werden, anderenfalls dem in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether, vorausgesetzt, daß diese zur Annahme bereit sind, zu übergeben.

Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie dort nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehülfen erfolgen.

Wird die Annahme in einem Falle, in welchem dies nach vorstehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich zugelassen ist, verweigert, so ist die Ausfertigung der Strafverfügung am Orte der Zustellung zurückzulassen.

2. Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß die Ausfertigung der Strafverfügung bei der Ortsbehörde (Gemeinde- oder Polizeibehörde) oder bei dem Postamte des Zustellungsorts niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thür der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch soweit thunlich durch mündliche Mittheilung an 2 in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

3. Der zustellende Beamte hat auf der Ausfertigung der Strafverfügung unter Beifügung seines Namens den Tag der Zustellung, z. B. zugestellt am 20. Oktober 1883

Müller, Amtsbote,

zu vermerken und auf dem ihm mit der Ausfertigung zu übergebenden Aktenbogen unter Nr. 4 über die Zustellung unter Angabe des Tages derselben zu berichten.

4. Die Zustellung kann auch durch die Post erfolgen. In diesem Falle kommen die §§ 15 und 16 der Allerhöchsten Verordnung vom 7. September 1879[1]) (GS. 591) zur Anwendung. Die Postgebühren hat die Polizeibehörde zu entrichten, vorbehaltlich der etwaigen Einziehung derselben von dem Beschuldigten im Falle des § 20 dieser Anweisung.

5. Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie).

[1]) Vgl. §§ 177, 178 CPO. (oben S. 169), welche beziehentlich dasselbe enthalten. An Stelle des Gerichtsvollziehers dort tritt hier die Vollstreckungsbehörde (Polizeiverwalter) bezw. der Vollziehungsbeamte (Amtsbote).

Gesetz § 6. Für dieses Verfahren (§§ 1 bis 5) sind weder Stempel noch Gebühren anzusetzen, die baaren Auslagen aber fallen dem Beschuldigten nach näherer Maßgabe der zu erlassenden Ausführungsbestimmungen (§ 13) in allen Fällen zur Last, in welchen eine Strafe endgültig gegen ihn festgesetzt ist.[1])

AusfAnw. § 20. Als baare Auslagen des Verfahrens (§ 6 des Gesetzes vom 23. April 1883) dürfen von dem Beschuldigten nur eingezogen werden:

1. Postgebühren,

2. die Kosten der Beitreibung der Geldstrafen nach Maßgabe des Gebührentarifs vom 7. September 1879 (GS. 591),
3. die Haft- und Transportkosten, welche durch Vollstreckung der Haft entstehen.

Die entstandenen Auslagen sind in der Strafliste und auf dem Aktenbogen (Nr. 7) zu verzeichnen.

§ 21. Sind die in dem Straffestsetzungsverfahren entstandenen Auslagen nicht beizutreiben, so fallen sie als Kosten der Orts-Polizeiverwaltung demjenigen zur Last, welcher die letztgedachten Kosten überhaupt zu tragen hat. Ist aber die Strafverfügung von einer anderen Behörde als der Orts-Polizeibehörde erlassen, so sind die nicht beizutreibenden Auslagen als Verwaltungskosten jener Behörde zu tragen.

Gesetz § 7.[1]) Die in Gemäßheit dieses Gesetzes endgültig festgesetzten Geldstrafen, sowie die eingezogenen Gegenstände fallen Demjenigen zu, welcher die sächlichen Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen hat.

Der Letztere ist dagegen verpflichtet, die durch Festsetzung und Vollstreckung der Strafen entstehenden, von dem Beschuldigten nicht beizutreibenden Kosten zu tragen.

Insoweit besondere Vorschriften bestehen, nach welchen Geldstrafen oder eingezogene Gegenstände einem anderen Berechtigten zufallen, findet die Vorschrift des ersten Absatzes keine Anwendung. Desgleichen bleiben vertragsmäßige Bestimmungen unberührt.

[1]) Vollstreckung der Strafverfügung: Vgl. § 10 Abs. 2 des Gesetzes und

AusfAnw. § 14. Ist innerhalb der Frist 1 Woche ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Polizeibehörde nicht gestellt, auch dieser Behörde eine Bescheinigung des Amtsgerichts über die erfolgte Einlegung der Berufung nicht vorgelegt worden, so ist die Strafverfügung zu vollstrecken.

§ 15. War eine Geldstrafe festgesetzt, so ist der Aktenbogen unter Beifügung der zur Sache sonst noch gehörigen Schriftstücke ohne weitere Beischrift derjenigen Kasse zu übersenden, zu welcher nach der hierüber ergehenden besonderen Bestimmung die Geldstrafen einzuziehen sind, und die Absendung in der Strafliste zu vermerken.

Ist der Polizeiverwalter zur vorläufigen Empfangnahme der Geldstrafe im Allgemeinen ermächtigt und zahlt der Bestrafte an denselben, so hat er die Geldstrafe nebst dem Aktenbogen an die betreffende Kasse sofort zu übersenden, die Zahlung aber auf der Ausfertigung der Strafverfügung oder auf besonderem Blatte zu bescheinigen.

§ 16. Die zur Annahme der Geldstrafe bestimmte Kasse zieht die Geldstrafe ein. Ist letztere nicht beizutreiben, so vermerkt die Kasse dies auf dem Aktenbogen und sendet ihn dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zurück, worauf von diesem nach der Vorschrift des § 17 die Haft zu vollstrecken ist.

§ 17. Ist keine Geldstrafe, sondern nur Haft festgesetzt, so wird dieselbe von dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, im Polizei-Gefängnisse vollstreckt.

In der Benutzung der Kantongefängnisse in der Rheinprovinz zur Verbüßung von Haftstrafen wegen Uebertretungen ist durch das Gesetz vom 23. April d. J. nichts geändert.

Der Vermerk Nr. 5 des Aktenbogens ist auszufüllen, und der Haftbefehl damit gleichlautend, durch Ausfüllung des Formulars V auszufertigen, und diese Ausfertigung dem mit der Vollziehung beauftragten Beamten zu übergeben, welcher den Beschuldigten, falls dieser auf die an ihn ergangene Ladung zum Antritt der Strafe sich nicht gestellt hat, zur gefänglichen Haft zu bringen und den Haftbefehl nach dessen Ausführung zurückzugeben hat, worauf der Vermerk Nr. 6 auf dem Aktenbogen auszufüllen, auch die Vollstreckung in der Strafliste zu vermerken ist.

§ 18. Ist eine Einziehung festgesetzt, und die Verfügung vollstreckbar geworden, so ist der einzuziehende Gegenstand, wo dies noch nicht geschehen sein sollte, in Beschlag zu nehmen und demnächst Demjenigen zu übergeben, welchem dergleichen eingezogene Gegenstände zustehen.

Ist der Polizeiverwalter zweifelhaft darüber, wem das Konfiskat zufällt, so hat er hierüber von der vorgesetzten Behörde weiteren Bescheid einzuholen.

Gesetz § 8. Ist der Amtsanwalt eingeschritten, bevor die polizeiliche Strafverfügung dem Beschuldigten behändigt worden, so ist die letztere wirkungslos.

Gesetz § 9. Wird bei dem Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so ist dem Antragsteller eine Bescheinigung hierüber kostenfrei zu ertheilen.[1])

[1]) und zwar durch den Gerichtsschreiber. Nach Eintritt der Rechtskraft des Urtheils hat der Amtsanwalt Abschrift der Urtheilsformel derjenigen Polizeiverwaltung mitzutheilen, von welcher die dem gerichtlichen Strafverfahren vorausgegangene Strafverfügung erlassen worden ist. Verfg. d. Justizministers v. 2. 7. 1883, mitgetheilt im CBBl. 1884. 4.

Gesetz § 10. Ist die polizeiliche Strafverfügung vollstreckbar geworden, so findet wegen derselben Handlung eine fernere Anschuldigung nicht statt, es sei denn, daß die Handlung keine Uebertretung, sondern ein Vergehen oder Verbrechen darstellt und daher die Polizeibehörde ihre Zuständigkeit überschritten hat.

In diesem Falle ist während des gerichtlichen Verfahrens die Vollstreckung der Strafverfügung einzustellen; erfolgt eine rechtskräftige Verurtheilung wegen eines Vergehens oder Verbrechens, so tritt die Strafverfügung außer Kraft.

Gesetz § 11. Gegen Militärpersonen dürfen die Polizeibehörden Strafen nur wegen solcher Uebertretungen festsetzen, zu deren Aburtheilung im gerichtlichen Verfahren die ordentlichen Gerichte zuständig sind. Eine Festsetzung von Haft für den Fall des Unvermögens (§ 1 Absatz 2) findet durch die Polizeibehörde nicht statt.

AusfAnw. § 22. Gegen aktive Militärpersonen, d. h. gegen alle nicht zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes darf die vorläufige Straffestsetzung nur dann erfolgen, wenn die Uebertretung im Gesetze blos mit Geldstrafe oder Einziehung bedroht ist.

Ist dagegen die Uebertretung im Gesetze mit Geld oder Haft oder nur mit Haft bedroht, oder trifft mit der Uebertretung ein Vergehen oder Verbrechen zusammen, so ist die Bestrafung bei dem betreffenden Militärgerichte in Antrag zu bringen.

Wird die gegen eine aktive Militärperson eine Geldstrafe festsetzende oder eine Einziehung verhängende Verfügung vollstreckbar, so ist die Vollstreckung bei dem betreffenden Militärgerichte zu beantragen und in dem Requisitionsschreiben stets zu bemerken, wohin die Geldstrafe oder die eingezogene Sache abgeliefert werden soll. Kann in einem solchen Falle die Geldstrafe nicht erlegt werden, so wird dieselbe von dem Militärgericht in eine verhältnißmäßige militärische Freiheitsstrafe umgewandelt und nach Vollstreckung dieser Strafe die requirirende Behörde hiervon benachrichtigt.

Gesetz § 12. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Juli 1883 in Kraft und in denjenigen Landestheilen, in welchen zur Zeit das Gesetz vom 14. Mai 1852 Geltung hat, an die Stelle dieses Gesetzes und der dasselbe ergänzenden Bestimmungen.

Von diesem Tage ab sind für das weitere Verfahren in denjenigen Sachen, in welchen eine polizeiliche Strafverfügung noch nicht behändigt ist, die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes maßgebend.

Gesetz § 13. Die Minister des Innern und der Justiz haben die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen reglementarischen Bestimmungen zu erlassen.

Urkundlich ꝛc.

Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten. Vom 5. Mai 1872. (GS. 433).

1. Die in diesem Gesetz und in der nachfolgenden Grundbuchordnung genannten Grundbuchämter sind aufgehoben. An ihre Stelle sind die Amtsgerichte getreten. Die Geschäfte der Grundbuchrichter werden von den Amtsrichtern, die Geschäfte der Grundbuchführer von den Gerichtsschreibern wahrgenommen. (AusfG. v. 24. 4. 1878 zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz, § 31, bei §§ 20 bis 24 GBO. vermerkt.)

2. Unter „selbstständigen Gerechtigkeiten" sind vererbliche Apothekerprivilegien, Fähr- und Fischereigerechtigkeiten ꝛc. zu verstehen. Der von diesen und den Bergwerken handelnde Abschnitt (IV) ist fortgelassen.

I. Von dem Erwerb des Eigenthums an Grundstücken.

§ 1. Im Fall einer freiwilligen Veräußerung wird das Eigenthum an einem Grundstück nur durch die auf Grund einer Auflassung erfolgte Eintragung des Eigenthumsüberganges im Grundbuch erworben.

GBO. §§ 2, 59.

§ 2. Die Auflassung eines Grundstücks erfolgt durch die mündlich und gleichzeitig vor dem zuständigen Grundbuchamt abzugebenden Erklärungen des eingetragenen Eigenthümers, daß er die Eintragung des neuen Erwerbers bewillige und des Letzteren, daß er diese Eintragung beantrage.

GBO. §§ 30, 37, 48.

§ 3. Ein Erkenntniß, durch welches der eingetragene Eigenthümer eines Grundstücks zur Auflassung rechtskräftig verurtheilt ist, ersetzt die Auflassungserklärung desselben.

GBO. §§ 53, 94 Nr. 2; CPO. § 779.

§ 5. Außerhalb der Fälle einer freiwilligen Veräußerung wird Grundeigenthum nach dem bisher geltenden Recht erworben.[1]) Das Recht der Auflassung und Belastung des Grundstücks erlangt aber der Erwerber erst durch seine Eintragung im Grundbuch.

Miterben können jedoch ein ererbtes Grundstück auflassen, auch wenn sie nicht als Eigenthümer desselben im Grundbuch eingetragen sind.

[1]) Hierher gehören z. B.: Enteignung nach dem Gesetz v. 11. 6. 1874, § 44; gesetzliches Vorkaufsrecht nach § 57 ebenda, Zwangsversteigerungen u. a. m.

§ 7. (1) Der eingetragene Eigenthümer ist kraft seiner Eintragung befugt, alle Klagerechte des Eigenthümers auszuüben, und verpflichtet, sich auf die gegen ihn als Eigenthümer des Grundstücks gerichteten Klagen einzulassen.[1])

(2) . . . . . .

[1]) Vgl. CPO. § 27.

§ 8. Eine Vormerkung zur Erhaltung des Rechts auf Auflassung oder auf Eintragung des Eigenthumsüberganges kann nur unter Vermittelung des Prozeßrichters[1]) oder mit Bewilligung des eingetragenen Eigenthümers eingetragen und nur auf Ersuchen des Prozeßrichters oder auf Antrag desjenigen, für welchen die Vormerkung erfolgte, gelöscht werden.[2])

[1]) Diese „Vermittelung des Prozeßrichters" findet nur als Ausführung einer einstweiligen Verfügung (CPO. §§ 814 ff.) nach den Vorschriften der CPO. bezw. der ZwO. (§§ 6 ff.) statt. AusfG. zur CPO. v. 24. 3. 1879 (GS. 281), § 18. „Die durch einstweilige Verfügung angeordneten Eintragungen in einem Grund- oder Hypothekenbuche sind nach Vorlegung eines vollstreckbaren Urtheils oder Beschlusses, durch welche die einstweilige Verfügung aufgehoben ist, auf Antrag des Eigenthümers zu löschen. Zu dem Antrag ist weder die Vermittelung des Prozeßgerichts oder des Vollstreckungsgerichts, noch die Beglaubigung erforderlich." AusfG. z. CPO. § 19. — GBO. § 64.

[2]) Vormerkung über ein eingeleitetes Enteignungsverfahren: Enteignungs-Ges. § 24 Abs. 4.

§ 9. (1) Die Eintragung des Eigenthumsüberganges und deren Folgen können nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts angefochten werden.

(2) (3) . . . . . .

GBO. § 64.

§ 11. Beschränkungen des Eigenthumsrechts an dem Grundstück erlangen Rechtswirkung gegen Dritte nur, wenn dieselben die Beschränkungen gekannt haben oder letztere im Grundbuch eingetragen sind.

GBO. §§ 11 Nr. 2, 51.

II. Von den dinglichen Rechten an Grundstücken.

§ 12. (1) Dingliche Rechte[1]) an Grundstücken, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, erlangen gegen Dritte nur durch Eintragung Wirksamkeit und verlieren dieselbe durch Löschung.

(2) (3) . . . . . .

GBO. § 11 Nr. 1.

[1]) Sachenrechte, d. h. Rechte, deren Inhalt die rechtliche Unterwerfung einer Sache (also des Grundstücks) ist, im Gegensatz zu den persönlichen Rechten. Außer der Hypothek und der Grundschuld sind z. B. Nießbrauch, Altentheile, Leibgedinge dingliche Rechte; ferner die dem Besitzer eines Grundstücks obliegende Verbindlichkeit zu regelmäßig wiederkehrenden Leistungen an einen bestimmten Berechtigten, Reallasten. Alle diese Rechte erlangen gegen einen Dritten (den Erwerber des Grundstücks) nur durch die Eintragung im Grundbuche Wirksamkeit.

Aus dinglichen Rechten entspringende Klagen sind „dingliche Klagen", nicht persönliche.

§ 13. Zur Eintragung eines Rechts in der II. Abtheilung[1]) des Grundbuchs genügt der Antrag des eingetragenen oder seine Eintragung gleichzeitig erlangenden Eigenthümers unter bestimmter Bezeichnung des Rechts und des Berechtigten.

Auf Antrag des Berechtigten findet die Eintragung statt, wenn der eingetragene Eigenthümer ihm gegenüber in einer beglaubigten Urkunde die Eintragung bewilligt hat.

GBO. §§ 31 ff.

[1]) Dauernde Lasten und Beschränkungen des Eigenthums.

§ 14. Fehlt die Einwilligung des Eigenthümers, so kann die Eintragung, auch wenn das Recht auf einer letzwilligen Verfügung des Erblassers des Eigenthümers beruht, nur auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses auf Eintragung oder auf Ersuchen einer zuständigen Behörde erfolgen.

GBO. §§ 41, 53, 92, 94, 100, 117.

§ 16. Eine Vormerkung zur Erhaltung des Rechts auf Eintragung eines dinglichen Rechts kann nur nach Vorschrift des § 8 eingetragen und gelöscht werden.

Durch die Vormerkung wird für die endgültige Eintragung die Stelle in der Reihenfolge der Eintragungen gesichert.

GBO. § 64.

§ 17. Die Rangordnung der auf demselben Grundstück eingetragenen Rechte bestimmt sich nach der Reihenfolge der Eintragungen, die letztere nach der Zeit,[1] zu welcher der Antrag auf Eintragung dem Grundbuchamt vorgelegt worden ist.

Eintragungen unter demselben Datum haben die Rangordnung nach ihrer Reihenfolge, wenn nicht besonders dabei bemerkt ist, daß sie zu gleichen Rechten neben einander stehen sollen.

GBO. §§ 44, 45.

[1]) Vgl. § 42 GBO. Es kommt dabei unter Umständen auf Stunden und Minuten an.

III. Von dem Recht der Hypothek und der Grundschuld.

1. Von der Begründung dieser Rechte.

§ 18. Das Recht der Hypothek und der Grundschuld entsteht durch die Eintragung im Grundbuch.

§ 19. Die Eintragung erfolgt:

1. wenn der eingetragene oder seine Eintragung gleichzeitig erlangende Eigenthümer sie bewilligt.

   Die Bewilligung kann mit Angabe eines Schuldgrundes geschehen (Hypothek), oder ohne Angabe eines Schuldgrundes (Grundschuld). Im ersteren Falle muß die Schuldurkunde vorgelegt werden;
2. wenn der Gläubiger auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses, durch welches der eingetragene Eigenthümer zur Bestellung einer Hypothek oder Grundschuld verurtheilt worden ist, die Eintragung beantragt;
3. wenn eine zuständige Behörde gegen den eingetragenen Eigenthümer die Eintragung nachsucht.

GBO. §§ 41, 53, 87, 92, 94, 100, 117.

§ 20. Der eingetragene Gläubiger erlangt das Verfügungsrecht über die Grundschuld erst durch die Aushändigung des Grundschuldbriefs an ihn.

GBO. § 122.

§ 21. Der eingetragene Miteigenthümer kann auf seinen Antheil eine Hypothek oder Grundschuld bewilligen; auch kann im Wege des gesetzlichen Zwanges gegen ihn auf seinen Antheil eine solche eingetragen werden.

§ 22. Der Gläubiger hat das Recht, unter Vermittelung des Prozeßrichters[1]) eine Vormerkung auf dem Grundstück seines Schuldners eintragen zu lassen.

Auch diejenigen Behörden, welche die Eintragung einer Hypothek gegen den Eigenthümer nachzusuchen gesetzlich berechtigt sind, können die Eintragung einer Vormerkung verlangen.

Durch die Vormerkung wird für die endgültige Eintragung die Stelle in der Reihenfolge der Eintragungen gesichert.

[1]) Vgl. Anm. zu § 8. GBO. §§ 41, 64, 87, 92, 100, 117.

§ 23. Die Eintragungsbewilligung muß auf den Namen eines bestimmten Gläubigers lauten, das verpfändete Grundstück bezeichnen, und eine bestimmte Summe in gesetzlicher Währung, den Zinssatz oder die Bemerkung der Zinslosigkeit, den Anfangstag der Verzinsung und die Bedingungen der Rückzahlung angeben.

GBO. § 43.

§ 24. Wenn die Größe eines Anspruchs zur Zeit der Eintragung noch unbestimmt ist (Kautions-Hypotheken), so muß der höchste Betrag[1]) eingetragen werden, bis zu welchem das Grundstück haften soll.

[1]) mit Angabe des Schuldgrundes, GBO. § 19 Nr. 1.

§ 25. (1) Für Kapitalien, welche zinslos oder mit Zinsen unter dem Zinssatz von 5 vom Hundert eingetragen sind, kann der Eigenthümer des Grundstücks einen Zinssatz bis 5 vom Hundert mit der Rangordnung des Kapitals eintragen lassen. Der Einwilligung der nach dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft getreten ist, gleich- oder nachstehend eingetragenen Gläubiger bedarf es nicht.

(2) . . . . . .

§ 26. Der bei der Veräußerung eines Grundstücks zur Sicherstellung einer Forderung bedungene Vorbehalt des Eigenthums gewährt dem Veräußerer nur das Recht, für die bestimmte Summe eine Hypothek auf das Grundstück eintragen zu lassen.

§ 27. Der Eigenthümer kann auf seinen Namen Grundschulden eintragen und sich Grundschuldbriefe ausfertigen lassen. Er erlangt dadurch das Recht, über diese Grundschuld zu verfügen und auf dritte Personen die vollen Rechte eines Grundschuldgläubigers zu übertragen.

Bei der Vertheilung der Kaufgelder in Folge einer gerichtlichen Zwangsversteigerung kann er die Grundschuld für sich geltend machen.

§ 28. Hat der Eigenthümer das Eigenthum des Grundstücks abgetreten, so erlangt er an der auf seinen Namen eingetragenen Grundschuld alle Rechte eines Grundschuldgläubigers.

§ 29. Eine Hypothek kann auf Antrag des Eigenthümers und des Gläubigers in eine Grundschuld umgewandelt werden, wenn diejenigen in der II. und III. Abtheilung gleich- oder nacheingetragenen Berechtigten einwilligen, welche vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, eingetragen sind.

2. Von dem Umfang des Hypotheken- und des Grundschuldrechts.

§ 30. Für das eingetragene Kapital, für die eingetragenen Zinsen und sonstigen Jahreszahlungen und für die Kosten der Eintragung, der Kündigung, der Klage und Beitreibung haften:

das ganze Grundstück mit allen seinen, zur Zeit der Eintragung nicht abgeschriebenen Theilen (Parzellen, Trennstücken);
die auf dem Grundstück befindlichen oder nachträglich darauf errichteten, dem Eigenthümer gehörigen Gebäude;
die natürlichen An- und Zuwüchse, die stehenden und hängenden Früchte;
die auf dem Grundstück noch vorhandenen abgesonderten, dem Eigenthümer gehörigen Früchte;
die Mieth- und Pachtzinsen und sonstigen Hebungen;
die zugeschriebenen unbeweglichen Zubehörstücke (Pertinenzien) und Gerechtigkeiten;
das bewegliche, dem Eigenthümer gehörige Zubehör, so lange bis dasselbe veräußert und von dem Grundstück räumlich getrennt worden ist;
die dem Eigenthümer zufallenden Versicherungsgelder für Früchte, bewegliches Zubehör und abgebrannte oder durch Brand beschädigte Gebäude, wenn diese Gelder nicht statutenmäßig zur Wiederherstellung der Gebäude verwendet werden müssen oder verwendet worden sind.

§ 31. Die Abtretung und Verpfändung der Ansprüche auf Versicherungsgelder, die Vorauserhebung, Abtretung und Verpfändung von Pacht- und Miethzinsen auf mehr als 1 Vierteljahr, und die Veräußerung stehender und hängender Früchte ist, soweit sie zum Nachtheil der eingetragenen Gläubiger gereicht, ohne Wirksamkeit.

§ 32. Werden nach der Eintragung der Hypothek oder Grundschuld dem verpfändeten Grundstück andere Grundstücke als Zubehör zugeschrieben, so treten diese in die Pfandverbindlichkeiten desselben; es gehen jedoch die mitübertragenen Posten des zugeschriebenen Stücks — soweit es sich um Befriedigung derselben aus diesem Stück handelt — den zur Zeit der Zuschreibung auf dem Hauptgut eingetragenen vor.

GBO. §§ 65, 66, 118.

§ 33. Werden unbewegliche Zubehörstücke oder Theile des Grundstücks auf dem Blatt des bisherigen Haupt- oder Stammguts abgeschrieben und auf ein anderes Blatt übertragen, so haften sie für die eingetragenen Belastungen des bisherigen Haupt- oder Stammguts nur dann, wenn diese bei der Abschreibung auf das andere Blatt mitübertragen worden sind.

GBO. §§ 65, 66, 70, 118.

3. Von der Rangordnung der auf demselben Grundstück haftenden Hypotheken und Grundschulden.

§ 34. Die Rangordnung der auf demselben Grundstück haftenden Hypotheken und Grundschulden bestimmt sich nach den in § 17 gegebenen Vorschriften.

GBO. §§ 42, 44, 45.

§ 35. Ein voreingetragener Gläubiger kann sein Vorrecht einem nachstehenden einräumen. Die Einräumung des Vorrechts für das Kapital bezieht sich auch auf die Nebenleistungen. Die Vorrechte der Zwischenposten werden hierdurch nicht geändert.

GBO. §§ 4, 86.

§ 36. Die Rangordnung zwischen den Belastungen zur II.[1] und III.[2] Abtheilung des Grundbuchs bestimmt sich nach dem Datum der Eintragung.

Eintragungen unter demselben Datum stehen zu gleichem Recht, wenn nicht besonders dabei bemerkt ist, daß die eine der anderen nachstehen soll.

[1] Dauernde Lasten und Einschränkungen des Eigenthums.

[2] Hypotheken und Grundschulden.

GBO. §§ 42, 44, 45.

4. Von der Wirkung des Rechts der Hypotheken und der Grundschulden.

§ 37. Durch die Eintragung der Hypothek und der Grundschuld wird für den Gläubiger die dingliche Klage gegen den Eigenthümer begründet.[1] Der Letztere haftet nur mit dem Grundstück nach Maßgabe der §§ 30, 32.

[1] d. h. der Gläubiger erlangt Anspruch auf Befriedigung aus dem Grundstücke nach Maßgabe der §§ 30, 32. Dinglicher Gerichtsstand: § 25 CPO. oben S. 159.

§ 38. Gegen die Klage aus einer Grundschuld sind Einreden nur soweit zulässig, als sie dem Beklagten gegen den jedesmaligen Kläger unmittelbar zustehen oder aus dem Grundschuldbrief sich ergeben, oder die Thatsachen, auf welche sich dieselben gründen, dem Kläger beim Erwerb der Grundschuld bekannt gewesen sind.

Gegen die Klage aus einer Hypothek können Einreden aus dem persönlichen Schuldverhältniß einem Dritten, welcher ein Recht auf die Hypothek gegen Entgeld erworben hat, nur entgegengesetzt werden, wenn sie ihm vorher bekannt geworden sind oder sich aus dem Grundbuch ergeben.

Einreden gegen das Verfügungsrecht des Klägers aus der Person seines eingetragenen Rechtsurhebers (Autors) sind sowohl gegen die Klage aus einer Grundschuld als gegen die aus einer Hypothek unzulässig.

§ 39. Gegen die dingliche Klage auf Rückstände von Zinsen und sonstigen Jahresleistungen ist die Einrede der Tilgung unbedingt zulässig.

Mit dem Grundschuldbriefe können Zinsquittungsscheine ausgegeben werden. Ist dies geschehen, so ist nur der Inhaber des fälligen Zinsquittungsscheines gegen Aushändigung desselben zur Empfangnahme der Zinsen berechtigt.

GBO. §§ 115, 128.

§ 40. Gleich- oder nacheingetragene Gläubiger können Grundschulden nur dann anfechten, wenn sie im Wege der Zwangsvollstreckung die Eintragung erlangt haben.

§ 41. Hat der Erwerber eines Grundstücks die auf demselben haftende Hypothek in Anrechnung auf das Kaufgeld übernommen, so erlangt der Gläubiger gegen den Erwerber die persönliche Klage,[1] auch wenn er dem Uebernahmevertrag nicht beigetreten ist.

Der Veräußerer wird von seiner persönlichen Verbindlichkeit frei, wenn der Gläubiger nicht innerhalb 1 Jahres, nachdem ihm der Veräußerer die Schuldübernahme bekannt gemacht, die Hypothek dem Eigenthümer des Grundstücks gekündigt und binnen 6 Monaten nach der Fälligkeit eingeklagt hat.

[1] Diese persönliche Klage kann aber in dem „dinglichen Gerichtsstande“ erhoben werden, CPO. § 27 (oben S. 160).

Ist das Kündigungsrecht für eine bestimmte Zeit ausgeschlossen oder an den Eintritt eines bestimmten Ereignisses geknüpft, so beginnt die Frist mit Ablauf der Zeit oder Eintritt des Ereignisses.

§ 42. (1) Wenn eine Hypothek oder Grundschuld ungetheilt auf mehreren Grundstücken haftet, so ist der Gläubiger berechtigt, sich an jedes einzelne Grundstück wegen seiner ganzen Forderung zu halten.

(2) Soweit der Gläubiger aus dem einen Grundstück seine Befriedigung erhalten hat, erlischt die Hypothek oder Grundschuld auf dem mitverhafteten Grundstück. Der Eigenthümer desselben erlangt nicht das Recht, über diese Post zu verfügen, oder sie für sich zu liquidiren.

(3) . . . . . .

GBO. § 78.

§ 43. Der hypothekarische oder Grundschuldgläubiger, dessen Anspruch vollstreckbar geworden, hat das Recht, auf gerichtliche Zwangsverwaltung und gerichtliche Zwangsversteigerung anzutragen.

Haftet die Hypothek oder Grundschuld nur auf einem Antheil des Grundstücks, so kann nur der Antheil zur Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung[1]) gestellt werden.

[1]) Verfahren regelt G., betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen v. 13 7. 1883. (GS. 131.)

§ 44. Der Antrag auf Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung ist auch dann zulässig, wenn seit der Zustellung der Klage ein Wechsel in der Person des Eigenthümers des Grundstücks eingetreten ist.

§ 45. Ein Vertrag zwischen dem hypothekarischen oder Grundschuldgläubiger und dem Eigenthümer, durch welchen Ersteren das Recht der Veräußerung zum Zweck ihrer Befriedigung entzogen wird, ist nichtig.

§ 46. Der Eigenthümer ist berechtigt, bei der Zwangsversteigerung mitzubieten. Es muß jedoch, sobald ein Betheiligter seiner Zulassung widerspricht, für sein jedesmaliges Gebot im Termin eine Sicherheit[1]) baar oder in inländischen öffentlichen, nicht außer Umlauf gesetzten Papieren einschließlich der Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs,[2]) erlegt werden. Diese Papiere müssen mit den laufenden Zinsscheinen und Talons eingereicht werden und sind nach dem Börsenpreise zu berechnen. Wenn der Eigenthümer der Meistbietende geblieben und ein begründeter Widerspruch nicht erfolgt ist, so wird durch Erkenntniß ausgesprochen, daß ihm das Eigenthum an dem Grundstück zu belassen sei.

[1]) Die Sicherheit muß ihrem Betrage nach dem ganzen Betrage des von ihm baar zu zahlenden Kaufpreises gleichkommen. § 62 Abs. 3 ZwO. v. 13. 7. 1883. Vgl. auch §§ 63, 64, 83, 185 Nr. 4 ebenda.

[2]) oder anderer Deutscher Staaten § 64 Abs. 1, ZwO. v. 13. 7. 1883.

§ 47 ist durch §§ 22, 53 ff., ZwO. v. 13. 7. 1883 ersetzt, welche hauptsächlich bestimmen:

> Ohne Uebernahme oder Befriedigung derjenigen Rechte, welche dem Rechte des die Zwangsversteigerung beitreibenden Gläubigers vorgehen, darf der Verkauf des Grundstücks nicht stattfinden. Zu diesem Zweck wird durch den Richter, nöthigenfalls mit Hülfe eines Sachverständigen, das „geringste Gebot" festgestellt, d. h. es wird ein Mindestbetrag ermittelt, der erforderlich ist, um alle dem beitreibenden Gläubiger vorgehenden dinglichen Rechte zu befriedigen. Wird bei der Versteigerung ein das geringste Gebot erreichendes Angebot nicht abgegeben, so wird der Zuschlag nicht ertheilt. Die Zwangsversteigerung ist fruchtlos verlaufen und kann nur auf erneuten, innerhalb 3 Monaten zu stellenden Antrag des Gläubigers wiederholt werden.
>
> Durch den Verkauf wird das Grundstück von allen dinglichen Rechten frei, soweit dieselben von dem Ersteher nicht übernommen werden.

§ 48. Ein Vertrag, durch welchen sich der Eigenthümer einem Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger[1]) gegenüber verpflichtet, das Grundstück nicht weiter zu belasten, ist nichtig.

[1]) Anderen Personen gegenüber kann er sich aber verpflichten.

§ 49. Beschränkungen des eingetragenen Gläubigers in der Verfügung über die Hypothek oder Grundschuld erlangen Rechtswirkung gegen Dritte nur, wenn dieselben bei Hypotheken im Grundbuch eingetragen oder bei Grundschulden auf dem Grundschuldbrief vermerkt sind oder wenn sie den Dritten bei Erwerb ihres Rechts an dem Grundstück bekannt waren.

Die Eintragung erfolgt entweder mit Bewilligung des Gläubigers, oder auf Ersuchen einer zuständigen Behörde.

GBO. §§ 11, 41, 87, 92, 100, 117.

§ 50. Erhebliche Verschlechterungen des Grundstücks, durch welche die Sicherheit des Gläubigers gefährdet wird, berechtigen denselben, bei dem Prozeßrichter Sicherungsmaßregeln zu beantragen,[1]) auch seine Befriedigung vor der Verfallzeit zu fordern.

[1]) eventl. durch Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung, CPO. § 814.

§ 51. An den bestehenden Vorschriften über die unter Aufsicht einer Behörde zu bewirkende Verwendung der dem Grundstückseigenthümer zufallenden Kapitalien im Interesse der dinglich Berechtigten wird durch dieses Gesetz nichts geändert.[1])

[1]) vgl. u. a. EnteigG. v. 11. 6. 1874, §§ 37, 38, 45—49 (im II. Th.).

5. Von dem Uebergang der Hypotheken und Grundschulden.

§ 52. Die Hypothek kann nur gemeinsam mit dem persönlichen Recht abgetreten werden.

Wird eine zur Sicherung eines persönlichen Rechts dienende Grundschuld ohne den persönlichen Anspruch abgetreten, so erlischt letzterer.

§ 53. Die Eintragung der Abtretung oder Verpfändung einer Hypothek oder Grundschuld darf nur auf Grund der Bewilligung des Gläubigers oder seiner rechtskräftigen Verurtheilung zur Bewilligung oder auf Grund eines Ersuchens einer zuständigen Behörde gegen den eingetragenen Gläubiger erfolgen.

GBO. §§ 41, 53, 79—83, 87, 92, 100, 117. — AusfG. z. CPO. § 16. — CPO. § 731.

§ 54. Der Erwerb der Hypothek oder Grundschuld durch Abtretung und die Wirksamkeit der Verpfändung derselben hängt nicht von der Eintragung ab.

GBO. §§ 79—83.

§ 55. Grundschulden können ohne Nennung des Erwerbers abgetreten werden (Blankoabtretung).

Jeder Inhaber erlangt dadurch das Recht, die Blanko-abtretung durch einen Namen auszufüllen, die Grundschuld auch ohne diese Ausfüllung abzutreten, und die dingliche Klage anzustellen.

GBO. § 33.

§ 56. In Ermangelung einer Vereinbarung der Betheiligten werden die Kosten der Verpfändung einer Hypothek oder Grundschuld und deren Eintragung von dem Verpfänder allein, die Kosten der Abtretung und deren Eintragung von dem abtretenden Gläubiger und dem Erwerber zu gleichen Theilen getragen; hat jedoch der befriedigte Gläubiger auf Veranlassung des Eigenthümers die Hypothek oder Grundschuld ihm oder einem Anderen abgetreten, so hat der Eigenthümer die Abtretungs- und Eintragungskosten zu zahlen.

6. Von der Löschung der Hypotheken und Grundschulden.

§ 57. Das Hypotheken- und Grundschuldrecht wird nur[1]) durch Löschung im Grundbuch aufgehoben.

[1]) auch durch lastenfreie Abschreibung. EEG. § 33, GBO. §§ 59, 118.

§ 58. Die Löschung erfolgt auf Antrag des Eigenthümers, oder auf Ersuchen einer zuständigen Behörde.

GBO. §§ 33, 41, 87, 92, 94, 100, 117. CPO. § 779.

§ 59. Vormerkungen werden gelöscht[1]) auf Ersuchen derjenigen Behörde, auf deren Antrag dieselben im Grundbuch vermerkt worden, oder auf Bewilligung dessen, für den sie vermerkt worden sind.

[1]) vgl. Anm. zu § 8. — Löschung der im Wege der Zwangsvollstreckung eingetragenen Vermerkungen: §§ 10, 12 ZwO. in Verbindung mit § 691 CPO. — GBO. §§ 41, 64, 87, 92, 100, 117.

§ 60. Weigert der Gläubiger die Bewilligung der Löschung, so bleibt dem Eigenthümer überlassen, zugleich mit der Klage gegen den Gläubiger bei dem Prozeßrichter den Antrag zu begründen, das Grundbuchamt zu ersuchen, daß bei der Hypothek oder Grundschuld Widerspruch gegen weitere Verfügungen des Gläubigers vermerkt werde.

GBO. § 64.

§ 61. Die Kosten der Quittung und Löschung hat beim Mangel einer Vereinbarung der Betheiligten der Schuldner, die besonderen Kosten für den Nachweis der Berechtigung des Gläubigers der Letztere zu tragen.

§ 62. An die Stelle einer gelöschten Hypothek und Grundschuld darf eine andere nicht eingetragen werden, vielmehr rücken die nachstehenden Posten vor.

GBO. § 118.

§ 63. Wenn eine Hypothek oder Grundschuld von dem Eigenthümer bezahlt oder auf andere Weise getilgt worden ist, so ist der bisherige Gläubiger nach der Wahl des Eigenthümers verpflichtet, entweder Quittung oder Löschungsbewilligung zu ertheilen, oder die Post ohne Gewährleistung abzutreten.

GBO. § 94.

§ 64. Der eingetragene Eigenthümer ist berechtigt, auf Grund der Quittung oder Löschungsbewilligung die Post auf seinen Namen umschreiben zu lassen oder über sie zu verfügen.

§ 65. Ein gleiches Recht hat der eingetragene Eigenthümer, welcher die Hypothek oder Grundschuld von Todeswegen erworben hat, auf Grund des Testaments, des Erbvertrages oder der Erbbescheinigung.

Hat derselbe die Post als Vermächtnißnehmer erworben, so bedarf es zur Umschreibung der Einwilligung des Erben, oder seiner rechtskräftigen Verurtheilung zu derselben.

GBO. §§ 51, 53, 94.

§ 66. Erwirbt der Gläubiger das verpfändete Grundstück, so kann er die Hypothek oder Grundschuld auf seinen Namen stehen lassen oder über sie verfügen.

GBO. § 94 Nr. 3.

§ 67. Die Vorschriften der §§ 63—66 finden auf Kautionshypotheken keine Anwendung.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§ 70. Der Prozeßrichter hat auf den Antrag einer Partei die Eintragung einer Vormerkung[1]) bei dem Grundbuchamt nachzusuchen, wenn ihm der Anspruch oder das Widerspruchsrecht, welche durch die Vormerkung gesichert werden sollen, glaubhaft gemacht sind.

[1]) Vgl. Anm. zu § 8. — GBO. § 64, CPO. § 266.

§ 72. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1872 in Kraft.[1])

[1]) und zwar für den Geltungsbereich des allgemeinen Landrechts bezw. der Hypothekenordnung von 1783. In den übrigen Gebietstheilen der Monarchie (Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau, Rheinprovinz 2c.), sind die Grundbuchgesetze durch verschiedene Gesetze später, unter entsprechenden Ergänzungen und Abänderungen, eingeführt, so daß deren Geltungsbereich nunmehr das ganze Staatsgebiet mit Ausnahme von Theilen der Provinzen Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein (nämlich den ehemals nassauischen, lauenburgischen und englischen Gebietstheilen) umfaßt.

Urkundlich 2c.

Grundbuch-Ordnung. Vom 5. Mai 1872. (GS. 446.)

Die Vorbemerkung zum Gesetz über den Eigenthumserwerb, oben Seite 310, gilt auch hier.

I. Von der Form und Einrichtung der Grundbücher.

§ 1. Für jeden Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirk werden ein oder mehrere Grundbücher angelegt. In diese werden die selbstständigen, in den Grundsteuerbüchern verzeichneten Grundstücke eingetragen.

Die Eintragung erfolgt in fortlaufender Nummerreihe.

§ 2. Für Domainen und andere dem Staat gehörige Grundstücke, für Grundstücke der Kirchen, Klöster, Schulen und Gemeinden, für Eisenbahnen und öffentliche Landwege bedarf es der Anlegung eines Grundbuchblatts nur im Fall der Veräußerung oder Belastung, oder wenn von dem Eigenthümer oder einem Berechtigten darauf angetragen wird.

Die Grundstücke der Eisenbahnen und die öffentlichen Landwege werden dann in dem Grundbuch eines jeden Bezirks (§ 1), in welchem sie liegen, eingetragen.

§ 4. (1) Die Grund- und Gebäudesteuerbücher, von welchen dem Grundbuchamt eine Abschrift mitgetheilt werden soll, dienen zur Ausmittelung der in die Grundbücher einzutragenden oder bereits eingetragenen Grundstücke, ihrer Lage und Größe. Ihre Bezeichnung in den Steuerbüchern ist bei den Grundbüchern beizubehalten. Bei Gutskomplexen genügt die Eintragung der Gesammtfläche und des Gesammtreinertrages.

(2) (3) . . . . . .

Es besteht hiernach eine enge Wechselbeziehung zwischen dem Grundbuche und dem Kataster.

§ 5. (1) Das Grundbuchblatt eines Grundstücks umfaßt dessen Bestandtheile, unbewegliche Zubehörstücke und Gerechtigkeiten.

(2) Zubehörstücke erhalten nur dann ein besonderes Blatt im Grundbuch, wenn das Hauptgut im Auslande oder in dem Bezirke eines anderen Grundbuchamtes liegt.

(3) (4) (5) . . . . . .

EEG. § 32.

§ 6. (1) Die Grundbücher werden, insoweit dieselben neu anzulegen oder umzuschreiben sind, nach den diesem Gesetz beigelegten Formularen I oder II eingerichtet (Anlage A. B.[1])

(2) Das Grundbuchamt hat zu ermessen, welches der beiden Formulare anzuwenden ist.

(3) . . . . . .

[1]) Von den Formularen ist hier nur das Formular I (Realfolium), als dem vorherrschenden, in der Anlage A abgedruckt. Dasselbe ist für zusammenhängenden Grundbesitz bestimmt.

§ 7. In dem Formular I erhält jedes Grundstück ein eigenes Grundbuchblatt. Dasselbe besteht in einem Titel und 3 Abtheilungen.

§ 8. Der Titel giebt in der 1. Spalte an:

1. die Bezeichnung des Grundstücks:
   - bei selbstständigen Gütern den Namen des Guts und des Kreises;
   - bei städtischen Grundstücken die Nummer, Straße und sonstige ortsübliche Bezeichnung;
   - bei kleineren ländlichen, zu einer Ortschaft gehörenden Gütern die Bezeichnung des Kreises, der Ortschaft, der Nummer oder sonstigen Kennzeichen;
2. die Eigenschaft des Grundstücks;
3. die Nummer, welche das Grundstück im Steuerbuch[1]) führt;
4. die Größe und den Grundsteuerreinertrag oder Nutzungswerth (§ 4);
   - bei vereinigten Grundstücken (§ 13) die Größe und den Grundsteuerreinertrag oder Nutzungswerth eines jeden einzelnen Grundstücks.

Die 2. Spalte ist für Abschreibungen bestimmt.

[1]) auch Nr. der Gebäudesteuerrolle und eventl. der Landgüterrolle (Reg.-Bez. Cassel).

§ 10. In die 1. Spalte der I. Abtheilung ist einzutragen:

der Eigenthümer nach Vor- und Zunamen, nach Stand, Gewerbe oder anderen unterscheidenden Merkmalen, Wohnort oder Aufenthaltsort; eine juristische Person nach ihrer gesetzlichen oder in der Verleihungsurkunde enthaltenen Benennung; eine Handelsgesellschaft, Aktiengesellschaft und Genossenschaft unter ihrer Firma und Bezeichnung des Orts, wo sie ihren Sitz hat;

in die 2. Spalte:
das Datum der Auflassung und der Eintragung, die Vermerke über Zuschreibungen (§ 61), und auf Antrag des Eigenthümers der Erwerbsgrund;

in die 3. Spalte:
auf Antrag des Eigenthümers der Erwerbspreis, die Schätzung des Werths nach einer öffentlichen Taxe und bei Gebäuden die Feuerversicherungssumme mit Angabe des Datums.

§ 11. In die 1. Hauptspalte der II. Abtheilung werden eingetragen:

1. dauernde Lasten und wiederkehrende Geld- und Naturalleistungen, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen.

   Von der Eintragung sind ausgeschlossen die an den Staat zu entrichtenden öffentlichen Abgaben und Leistungen.

   . . . . . .

2. die Beschränkungen des Eigenthums und des Verfügungsrechts des Eigenthümers.

In die 2. Hauptspalte „Veränderungen“ werden alle Veränderungen eingetragen, welche die in der 1. Hauptspalte vermerkten Rechte und Beschränkungen erleiden.

Ist ein in der 1. Hauptspalte eingetragenes Recht aufgehoben, so erfolgt die Löschung in der Hauptspalte „Löschungen“; die Löschung einer Veränderung wird unter der 2. Hauptspalte in der Nebenspalte „Löschungen“ bewirkt.

EEG. §§ 11—14, 38, 49.

§ 12. In die 1. Hauptspalte der III. Abtheilung werden die Hypotheken und Grundschulden eingetragen.

Wenn mit solchen Rechten der Besitz und Genuß des Grundstücks von Seiten des Gläubigers verbunden ist, so wird zugleich dieses Recht in der II. Abtheilung vermerkt.

In die 2. Hauptspalte „Veränderungen“ sind alle Veränderungen der in der 1. Hauptspalte eingetragenen Posten zu vermerken.

Die Nebenspalte „Löschungen“ in der 2. Hauptspalte ist für die Löschung der Veränderungen, die Hauptspalte „Löschungen“ zur Löschung der in der 1. Hauptspalte eingetragenen Posten bestimmt.

EEG § 18.

§ 13. Für mehrere im Bezirk desselben Grundbuchamts liegende Grundstücke desselben Eigenthümers kann auf dessen Antrag ein gemeinschaftliches Blatt angelegt werden, wenn daraus nach dem Ermessen des Grundbuchamts keine Verwirrung zu besorgen ist.

§ 14. In dem Formular II[1]) erhält jeder Eigenthümer einen Artikel, unter welchem sämmtliche ihm zugehörige

„Deutsche Verkehrs-Bl. u. Allgem. Deutsche Eisenbahn-Zeitung“ No. 29 v. 18. Juli 1895:

Dem Werke liegt die Aufgabe zu Grunde, in erster Linie dem sich auf Dienstprüfungen vorbereitenden mittleren Eisenbahn-Beamten alle diejenigen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften zugänglich zu machen, deren Studium zum erfolgreichen Bestehen der Prüfung unerläßlich ist.

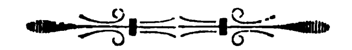
Die gebotenen Materien sind in ihrem amtlichen Texte in neuester Fassung, aber unter Ausscheidung aller für Eisenbahndienstzwecke überflüssigen Paragraphen, wiedergegeben. Dazwischen sind Anmerkungen eingefügt, die den Gesetzestext kurz erläutern, auf Parallelstellen hinweisen, ministerielle Ausführungserlasse in ihrem wesentlichen Inhalte anführen. Die Sammlung enthält in 3 Theilen: I. Gesetze und Verordnungen allgemeinen Inhaltes, Reichs- und Staatsverfassung, Civil- und Strafprozeßrecht, Vormundschaftsrecht, Grunderwerb 2c. II. Gesetze und Verordnungen, welche bei dem Bau, dem Betrieb und der Verwaltung der Staatseisenbahnen in Betracht kommen, einschl. Haftpflicht, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung. III. Die Beamtengesetzgebung, unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Preußischen Staats-Eisenbahn-Beamten, als: Anstellungs-, Besoldungs-, Disciplinar-, Pensionsverhältnisse, Hinterbliebenen-Versorgung 2c.

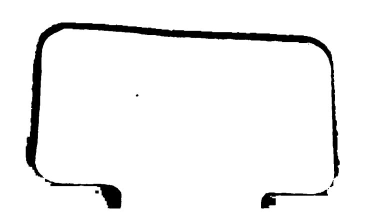
Die Anlage des Werkes erscheint zweckentsprechend, den Gegenstand in einfachster übersichtlicher Weise erschöpfend. Auch das Format des Buches, welches in 10 Lieferungen à 5 Bogen zum Preise von je 1 Mark vollständig sein wird, ist sehr zweckmäßig.

„Ostdeutsche Presse“ Nr. 167 vom 10. Juli 1895 über die 2. Lieferung:

„Dieselbe enthält neben dem preußischen Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883, den Kompetenzkonflikts- und Polizeiverwaltungsgesetzen, dem Gesetz und dem Regulativ, betreffend die preußische Oberrechnungskammer, eine durchaus sachgemäße Behandlung der alten preußischen Verordnung über Festsetzung von Kassendefekten vom 24. Januar 1844. Eine ausführliche Einleitung legt dar, wann, wie und warum ein Defektenbeschluß abzufassen ist; ferner sind die besonderen Merkmale hervorgehoben, unter welchen Beamte zum Ersatz unmittelbar für verpflichtet erklärt oder inwiefern nur erhaltende (Sicherheits)-Maßregeln zu treffen sind. Hervorzuheben ist auch die sehr zweckmäßige Anordnung des Gerichtsverfassungs-Gesetzes, in welchem zugleich die in Aussicht genommenen Aenderungen desselben in Bezug auf die Einführung der Berufung gegen Urtheile der Strafkammern, Entschädigung unschuldig Verurtheilter 2c. 2c. durch entsprechende Anmerkungen Berücksichtigung gefunden haben. Im allgemeinen läßt sich schon jetzt übersehen, daß die „Sammlung“ mit Verständniß und vielem Fleiß bearbeitet ist.“

Aehnlich sprechen sich alle Fachblätter und eine große Zahl Deutscher Zeitungen aus.





An die Herren Subscribenten!

Das Werk erscheint in ca. 10 Lieferungen à 5 Bogen 4° zum Preise von je 1 Mk. — Dem Werke liegt die Aufgabe zu Grunde, in erster Linie dem sich auf **Dienstprüfungen vorbereitenden mittleren Eisenbahnbeamten** alle diejenigen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften leicht zugänglich zu machen, deren Studium zum erfolgreichen Bestehen der Prüfung unerläßlich ist.

Die gebotenen Materien sind in ihrem **amtlichen** Texte in **neuester** Fassung, aber unter Ausscheidung aller für Eisenbahndienstzwecke überflüssigen Paragraphen, wiedergegeben. Dazwischen sind Anmerkungen eingefügt, die den Gesetzestext kurz erläutern, auf Parallelstellen hinweisen, ministerielle Ausführungserlasse in ihrem wesentlichen Inhalt anführen.

Die Sammlung enthält in **drei** Theilen:

I. Gesetze und Verordnungen allgemeinen Inhalts, Reichs- und Staatsverfassung, Gerichtsverfassung, Civil- und Strafprozeßrecht, Vormundschaftsrecht, Grunderwerb 2c. 2c.

II. Gesetze und Verordnungen, welche bei dem Bau, dem Betriebe und der Verwaltung der Staatseisenbahnen in Betracht kommen, einschließlich Haftpflicht, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung.

III. Die Beamtengesetzgebung, unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Preußischen Staatseisenbahnbeamten, als Anstellungs-, Besoldungs-, Disciplinar-, Pensionsverhältnisse, Hinterbliebenen-Versorgung 2c.

Die Einrichtung des Werkes ermöglicht auch seine Verwendung **im amtlichen Geschäftsbetriebe** der Königlich Preußischen Eisenbahn-Behörden, -Dienststellen und -Beamten, sowie der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und **aller** Deutschen Privat-Eisenbahnverwaltungen. Es ist deßhalb auch in den Anmerkungen Quellenangabe in ausgedehntestem Maße durchgeführt. Die aus Anlaß der **Neuordnung der Preußischen Staatseisenbahn-Verwaltung** erlassenen verschiedenen „Ordnungen" haben möglichste Berücksichtigung gefunden.

Das Werk, dessen Gesammtinhalt zu einem Bande (Quart) vereinigt werden soll, wird jedem Eisenbahnbeamten, dem daran gelegen sein muß, sich in dem weit entwickelten Verwaltungsapparat des Deutschen Reichs und des Preuß. Staates im allgemeinen und der neugestalteten Verwaltung der Preuß. Staatseisenbahnen, im besondern sowie in seinen persönlichen Rechtsverhältnissen zurechtzufinden, als ein **unentbehrliches Hand- und Nachschlagebuch** erwünscht und willkommen sein.

Um die Anschaffung zu erleichtern, hat die ergebenst unterzeichnete Verlagshandlung vorgezogen, das Werk in Lieferungen herauszugeben und bittet dieselbe, die Bestellungen gefälligst, mit genauer Adresse ausgefüllt, Ihrer Buchhandlung einzusenden event. uns direkt übermitteln zu wollen. **Nach Fertigstellung des Werkes tritt eine Erhöhung des Ladenpreises ein.**

Wir werden nicht verfehlen den Herren Subskribenten nach Schluß des Werkes, der etwa bis zum Herbst erfolgen wird, **solide Einbanddecken** zu billigstem Preise zur Verfügung zu stellen.

Die Verlagshandlung.

Buchdruckerei Gustav Schenck, Königl. Hofbuchhändler, Berlin SW. 19, Jerusalemerstr. 56.



An die Herren Subscribenten!

Das Werk erscheint in ca. 10 Lieferungen à 5 Bogen 4⁰ zum Preise von je 1 Mk. — Dem Werke liegt die Aufgabe zu Grunde, in erster Linie dem sich auf **Dienstprüfungen vorbereitenden mittleren Eisenbahnbeamten** alle diejenigen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften leicht zugänglich zu machen, deren Studium zum erfolgreichen Bestehen der Prüfung unerläßlich ist.

Die gebotenen Materien sind in ihrem **amtlichen** Texte in **neuester** Fassung, aber unter Ausscheidung aller für Eisenbahndienstzwecke überflüssigen Paragraphen, wiedergegeben. Dazwischen sind Anmerkungen eingefügt, die den Gesetzestext kurz erläutern, auf Parallelstellen hinweisen, ministerielle Ausführungserlasse in ihrem wesentlichen Inhalt anführen.

Die Sammlung enthält in **drei** Theilen:

I. Gesetze und Verordnungen allgemeinen Inhalts, Reichs- und Staatsverfassung, Gerichtsverfassung, Civil- und Strafprozeßrecht, Vormundschaftsrecht, Grunderwerb ꝛc. ꝛc.

II. Gesetze und Verordnungen, welche bei dem Bau, dem Betriebe und der Verwaltung der Staatseisenbahnen in Betracht kommen, einschließlich Haftpflicht, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung.

III. Die Beamtengesetzgebung, unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Preußischen Staatseisenbahnbeamten, als Anstellungs-, Besoldungs-, Disciplinar-, Pensionsverhältnisse, Hinterbliebenen-Versorgung ꝛc.

Die Einrichtung des Werkes ermöglicht auch seine Verwendung **im amtlichen Geschäftsbetriebe** der Königlich Preußischen Eisenbahn-Behörden, -Dienststellen und -Beamten, sowie der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und **aller** Deutschen Privat-Eisenbahnverwaltungen. Es ist deßhalb auch in den Anmerkungen Quellenangabe in ausgedehntestem Maße durchgeführt. Die aus Anlaß der **Neuordnung der Preußischen Staatseisenbahn-Verwaltung** erlassenen verschiedenen „Ordnungen" haben möglichste Berücksichtigung gefunden.

Das Werk, dessen Gesammtinhalt zu einem Bande (Quart) vereinigt werden soll, wird jedem Eisenbahnbeamten, dem daran gelegen sein muß, sich in dem weit entwickelten Verwaltungsapparat des Deutschen Reichs und des Preuß. Staates im allgemeinen und der neugestalteten Verwaltung der Preuß. Staatseisenbahnen, im besondern sowie in seinen persönlichen Rechtsverhältnissen zurechtzufinden, als ein **unentbehrliches Hand- und Nachschlagebuch** erwünscht und willkommen sein.

Um die Anschaffung zu erleichtern, hat die ergebenst unterzeichnete Verlagshandlung vorgezogen, das **Werk in Lieferungen** herauszugeben und bittet dieselbe, die Bestellungen gefälligst, mit **genauer** Adresse ausgefüllt, Ihrer Buchhandlung einzusenden event. uns direkt übermitteln zu wollen. **Nach Fertigstellung des Werkes tritt eine Erhöhung des Ladenpreises ein.**

Wir werden nicht verfehlen den Herren Subskribenten nach Schluß des Werkes, der etwa bis zum Herbst erfolgen wird, **solide Einbanddecken** zu billigstem Preise zur Verfügung zu stellen.

Die Verlagshandlung.

Buchdruckerei Gustav Schenck, Königl. Hofbuchhändler, Berlin SW. 19. Jerusalemerstr. 56.

STANFORD LIBRARIES

STANFORD UNIVERSITY
JUN 1989

Sammlung

von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen u.s.w.

in Bezug auf den

Eisenbahn-Dienst.

Ein Handbuch für Eisenbahnbeamte

zur

Vorbereitung auf Dienstprüfungen und zum praktischen Gebrauch,

sowie ein

Hülfs- und Nachschlagebuch für Eisenbahn-Behörden, -Dienststellen und -Verwaltungen.

Text mit Anmerkungen und Sachregister

von

F. R. Engelhard.

Dritte Lieferung.

Berlin  **1895.**

R. v. Decker's Verlag, G. Schenck,

Königlicher Hofbuchhändler.

Stimmen der Presse.

„Ostdeutscher Lokalanzeiger“ Nrn. 189, 191, 192 vom 13., 15. und 16. Juli 1895 über die beiden ersten Lieferungen:

. . . . Wir können dem Herrn Herausgeber nur Glück wünschen zu seinem Unternehmen und er wird sich damit gewiß den Dank aller Eisenbahnbeamten erwerben, denn wie sehr er mit diesem Werke einem schwer empfundenen Bedürfniß, ja geradezu einem Nothstande abhilft, das können nur diejenigen ermessen, die in den letzten 3 bis 4 Jahren genöthigt waren, Prüfungen abzulegen — oder wenigstens versucht haben, sie abzulegen. Das Bedürfniß für ein derartiges Werk werden auch die neuerdings dienstlich herausgegebenen umfangreichen „Vorschriften für die Verwaltung der Staatseisenbahnen“ nicht abschwächen. Denn abgesehen davon, daß diese „Verwaltungsvorschriften“ lange nicht alles das enthalten, was Prüfungskandidaten wissen sollen — das gilt namentlich für die Prüfungen zum Zweck der Beförderung — so bietet die Einrichtung und Anordnung der Engelhardischen Sammlung dem Lernenden gerade diejenigen Fingerzeige und Anleitungen, deren er zu ersprießlicher Arbeit unbedingt bedarf. Die „Sammlung“ — ein viel zu bescheidener Titel für ein so gründlich durchgearbeitetes Werk — wird dem practischen Bedürfniß der Prüfungskandidaten in vollkommenster Weise Rechnung tragen. Um sie auch für den Amts- und Dienstgebrauch geeignet zu machen, sind die einzelnen Materien mit dem amtlich veröffentlichten Text wiedergegeben zum Theil vollständig, zum Theil nur im Rahmen von Grundzügen, zum Theil auch darüber hinaus. Die kleinen Abweichungen vom amtlichen Text in den Zahlwörtern (wir finden 350 statt „dreihundertundfünfzig“, 433 statt vierhundertdreiunddreißig, 24 statt „vierundzwanzig“ usw.) werden die Brauchbarkeit des Ganzen, die Uebersicht über den gewaltigen Stoff nur erhöhen. In unserer schnell arbeitenden Zeit, in der Alles nur „Dringend“, und „eilig“ und „sehr eilig“ und unter „Heute“ geht, ist es gewiß angenehm, nur eine einfache klare Zahl zu lesen und zu suchen, als wenn wir „vierundzwanzig“, „dreihundertsiebenundneunzig“ erst buchstabieren müssen. Zahlen prägen sich auch dem Gedächtniß leichter ein. An die Kürzungen: GS. Gesetzsammlung Seite, RGBl. = Reichsgesetzblatt Seite, GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz, FO = Finanzordnung u. s. w. muß man sich jedenfalls erst gewöhnen, sie scheinen uns aber sehr zweckmäßig getroffen. Die kurzen Inhaltsübersichten vor größeren Gesetzen werden allen Studirenden (zu Prüfungen sich Vorbereitenden) besonders willkommen sein. So nebensächlich sonst ein Inhalts-Verzeichniß auch erscheinen mag, hier ist es aber von großer Bedeutung. Es ist das Verzeichniß des Inhalts und bildet die Brücke zwischen Titel und Text. Seine Kenntniß allein befähigt uns, uns in einer großen Materie zurecht zu finden. Es führt uns mit einem Schlage in das Wesen der Sache selbst ein. Der Inhalt der beiden Hefte bietet einstweilen nur Gesetze u. s. w. allgemeinen Inhalts, die das Eisenbahnwesen nur mittelbar angehen. Jedoch hat es der Herausgeber verstanden, auch in diesen Materien das Eisenbahnwesen mit gebührender Berücksichtigung hervortreten zu lassen. Das beweisen die Erläuterungen über das „Reichs-Eisenbahn-Amt“ und „Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen“ auf S. 8 und 9; das beweist ferner der geschichtliche Ueberblick über das Ministerium der öffentlichen Arbeiten auf S. 30.

In der zweiten Lieferung nimmt neben der Verordnung betreffend die Kompetenzkonflikte vom 1. August 1879 (Seite 103) und dem Ges. vom 13. Februar 1854, betreffend Konflikte bei Amts- und Diensthandlungen die altehrwürdige Verordnung über Kassendefekte, gegeben den 24. Januar 1844, jedenfalls die erste Stelle ein. Wir sehen gleichsam so einen „Defektenbeschluß“, dem beliebten Prüfungsthema, vor unsern Augen aufwachsen. Die einleitende Bemerkung erzählte uns, wann, wie und warum so ein Beschluß abgefaßt werden muß.

Das Gerichtsverfassungsgesetz ist mit großer Sachkenntniß wiedergegeben. Große Erläuterungen sind zwar nicht beigefügt, die bei einzelnen Paragraphen angemerkten Stichworte beweisen aber, daß der Verfasser auch hier tief in die Sache eingedrungen ist. Mit einem Schlage liegen uns die verschiedenen Listen (Urliste, Jahresliste für die Auslosung der Schöffen: Urliste, Vorschlagsliste, Jahresliste, Spruchliste für die Auslosung der Geschworenen) vor Augen. Wenn bei der Anordnung dieses Gesetzes weit über den Rahmen eines Grundzuges (es soll nach dem Spezial-Inhaltsverzeichniß nur „im Rahmen von Grundzügen“ erscheinen, hinausgegangen ist, so ist das vielleicht wegen seiner für jeden Staatsbürger wichtigen Bedeutung gerade gerechtfertigt. . . . .

Mit besonderem Geschick scheinen uns in den Anmerkungen die Aenderungen aufgenommen zu sein, die das Gerichtsverfassungsgesetz über kurz und lang (vielleicht schon im nächsten Jahre) erfahren wird. Die auf die Aenderungen bezüglichen Einschaltungen stützen sich auf den dem Reichstage bereits in diesem Jahre vorgelegt gewesenen Regierungsentwurf.

. . . . Die ganze Arbeit zeugt von großem Fleiße, sie verräth System und wohldurchdachte Anordnung.

Die Wahl des großen Quartformats, bei welchem der Lernende gleichzeitig vier Seiten vor sich liegen hat, scheint uns besonders glücklich getroffen. Aeußere Ausstattung und Druck machen der Buchdruckerei R. v. Decker's Verlag alle Ehre. Wir sind überzeugt, Engelhards Sammlung wird bald einen dauernden und ehrenhaften Platz bei allen Eisenbahnbeamten einnehmen sowohl zum Studium als im amtlichen Gebrauch. . . . . . .“

Weitere Recensionen auf Seite 3 des Umschlags.

5. in Sachen, in welchen er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist;
6. in Sachen, in welchen er in einer früheren Instanz oder im schiedsrichterlichen Verfahren bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, sofern es sich nicht um die Thätigkeit eines beauftragten oder ersuchten Richters handelt.

[1]) Ueber das Verwandtschaftsverhältniß vgl. Anm. zu § 19 VormundschO.

10. Ablehnung der Gerichtspersonen.

§ 42. Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in welchen er von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt werden.

Wegen Besorgniß der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

Das Ablehnungsrecht steht in jedem Falle beiden Parteien zu.

§ 43. Eine Partei kann einen Richter wegen Besorgniß der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie bei demselben, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung sich eingelassen oder Anträge gestellt hat.

§ 44. (1) . . . . . .

(2) Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen. . . .

(3) . . . . . .

(4) Wird ein Richter, bei welchem die Partei in eine Verhandlung sich eingelassen oder Anträge gestellt hat, wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt, so ist glaubhaft zu machen, daß der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder der Partei bekannt geworden sei.

Die Bestimmungen der §§ 41—44 finden auf Gerichtsschreiber, Sachverständige und Schiedsrichter entsprechende Anwendung (§§ 49, 371, 858).

II. Parteien.

1. Prozeßfähigkeit.

§ 51. (1) Eine Person ist insoweit prozeßfähig, als sie sich durch Verträge verpflichten kann.[1])

(2) Die Prozeßfähigkeit einer großjährigen Person wird dadurch, daß sie unter väterlicher Gewalt steht, die Prozeßfähigkeit einer Frau dadurch, daß sie Ehefrau ist, nicht beschränkt.

(3) . . . . . .

[1]) Wer handlungs- und dispositionsfähig (großjährig) ist, ist prozeßfähig, d. h. er kann selbstständig und ohne einen gesetzlichen Vertreter oder Beistand einen Rechtsstreit führen (oder durch einen Bevollmächtigten führen lassen).

Die Prozeßfähigkeit ist nicht zu verwechseln mit der Parteifähigkeit, d. h. der Fähigkeit, in einem Rechtsstreit Kläger oder Beklagter zu sein. Ein Minderjähriger ist z. B. parteifähig, aber nicht prozeßfähig; er bedarf zur Führung eines Rechtsstreits eines gesetzlichen Vertreters (d. i. Vater oder Vormund).

§ 55. (1) Soll eine nicht prozeßfähige Partei verklagt werden, welche ohne gesetzlichen Vertreter ist, so hat der Vorsitzende des Prozeßgerichts derselben, falls mit dem Verzuge Gefahr verbunden ist, auf Antrag bis zu dem Eintritte des gesetzlichen Vertreters, einen besonderen Vertreter zu bestellen.

(2) . . . . . .

2. Streitgenossenschaft.

§ 56. Mehrere Personen können als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder verklagt werden, wenn sie in Ansehung des Streitgegenstandes in Rechtsgemeinschaft stehen, oder wenn sie aus demselben thatsächlichen und rechtlichen Grunde berechtigt oder verpflichtet sind.

3. Interventionen.

§ 61. Wer die Sache oder das Recht, worüber zwischen anderen Personen ein Rechtsstreit anhängig geworden ist, ganz oder theilweise für sich in Anspruch nimmt, ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung dieses Rechtsstreits berechtigt, seinen Anspruch durch eine gegen beide Parteien gerichtete Klage bei demjenigen Gerichte geltend zu machen, vor welchem der Rechtsstreit in I. Instanz anhängig wurde.

§ 63. (1) Wer ein rechtliches Interesse daran hat, daß in einem zwischen anderen Personen anhängigen Rechtsstreite die eine Partei obsiege, kann dieser Partei zum Zwecke ihrer Unterstützung beitreten.

(2) . . . . . .

4. Anwaltszwang.

§ 74. (1) Vor den Landgerichten und vor allen Gerichten höherer Instanz müssen die Parteien sich durch einen bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen (Anwaltsprozeß).

(2) Diese Vorschrift findet auf . . . . . . Prozeßhandlungen, welche vor dem Gerichtsschreiber vorgenommen werden können,[1]) keine Anwendung.

(3) . . . . . .

[1]) z. B. Zuprotokollerklärungen ꝛc.

5. Prozeßbevollmächtigte.

§ 75. Insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, können die Parteien den Rechtsstreit selbst oder durch jede prozeßfähige Person als Bevollmächtigten führen.[1])

[1]) Vgl. §§ 51, 143.

§ 76. Der Bevollmächtigte hat die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Gerichtsakten abzugeben.

Eine Privaturkunde muß auf Verlangen des Gegners gerichtlich oder notariell beglaubigt werden. . . . . .

Beistände.

§ 86. Insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, kann eine Partei mit jeder prozeßfähigen Person als Beistand erscheinen.[1])

Das von dem Beistande Vorgetragene gilt als von der Partei vorgebracht, insoweit es nicht von dieser sofort widerrufen oder berichtigt wird.

[1]) Vgl. §§ 143, 572 Abs. 1.

6. Prozeßkosten.

§ 87. Die unterliegende Partei hat die Kosten[1]) des Rechtsstreits zu tragen, insbesondere die dem Gegner er-

wachsenen Kosten zu erstatten, soweit dieselben nach freiem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig waren.

Die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei sind in allen Prozessen zu erstatten, Reisekosten eines auswärtigen Rechtsanwalts jedoch nur insoweit, als die Zuziehung nach dem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig war. Die Kosten mehrerer Rechtsanwälte sind nur insoweit zu erstatten, als sie die Kosten eines Rechtsanwalts nicht übersteigen, oder als in der Person des Rechtsanwalts ein Wechsel eintreten mußte.

[1]) Gerichtskosten werden nach Maßgabe des Deutschen GKostenG. v. $\frac{18. 6. 1878}{29. 6. 1881}$ erhoben. Ueber die Erhebung eines Gerichtskostenvorschusses bestimmt dasselbe:
§ 81. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist ein Gebührenvorschuß für jede Instanz von dem Antragsteller zu zahlen. Der Vorschuß beträgt soviel wie die höchste Gebühr, welche für einen Akt der Instanz zum Ansatze kommen kann.
. . . . . .
Bei Erweiterung der Anträge ist der Vorschuß nach Maßgabe der Erweiterung zu erhöhen.
§ 84. Außer dem Gebührenvorschuß ist bei jedem Antrag auf Vornahme einer Handlung, mit welcher baare Auslagen verbunden sind, ein zur Deckung derselben hinreichender Vorschuß von dem Antragsteller zu zahlen.
. . . . . .
Die Ladung und Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen auf Antrag des Privatklägers oder des Nebenklägers kann von der vorgängigen Zahlung eines zur Deckung der erwachsenen Auslagen hinreichenden Vorschusses abhängig gemacht werden.

§ 88. (1) Wenn jede Partei theils obsiegt, theils unterliegt, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnißmäßig zu theilen.
(2) . . . . . .

§ 90. Die Partei, welche einen Termin oder eine Frist[1]) versäumt, oder die Verlegung eines Termins, die Vertagung einer Verhandlung, die Anberaumung eines Termins zur Fortsetzung der Verhandlung oder die Verlängerung einer Frist durch ihr Verschulden veranlaßt, hat die dadurch verursachten Kosten zu tragen.

[1]) Berechnung der Fristen §§ 199, 200.

§ 92. (1) Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen der Partei zur Last, welche dasselbe eingelegt hat.
(2) (3) . . . . . .

§ 95. (1) Besteht der unterliegende Theil aus mehreren Personen, so haften dieselben für die Kostenerstattung nach Kopftheilen.
(2) (3) (4) . . . . . .

§ 97. (1) Gerichtsschreiber, gesetzliche Vertreter, Rechtsanwälte und andere Bevollmächtigte, sowie Gerichtsvollzieher können durch das Prozeßgericht auch von Amtswegen zur Tragung derjenigen Kosten verurtheilt werden, welche sie durch grobes Verschulden veranlaßt haben.
(2) (3) . . . . . .

7. Kostenfestsetzung.

§ 98. Der Anspruch auf Erstattung der Prozeßkosten kann nur auf Grund eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels geltend gemacht werden.

Das Gesuch um Festsetzung des zu erstattenden Betrages ist bei dem Gericht I. Instanz anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden. Die Kostenberechnung, die zur Mittheilung an den Gegner bestimmte Abschrift derselben und die zur Rechtfertigung der einzelnen Ansätze dienenden Belege sind beizufügen.

8. Sicherheitsleistung.

§ 101. Die Bestellung einer prozessualischen Sicherheit ist, sofern nicht die Parteien ein Anderes vereinbart haben oder dieses Gesetz eine nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmende Sicherheit zuläßt, durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in solchen Werthpapieren zu bewirken, welche nach richterlichem Ermessen eine genügende Deckung gewähren.

§ 104. (1) Die Höhe der zu leistenden Sicherheit wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen festgesetzt.
(2) (3) . . . . . .

§ 105. Das Gericht hat dem Kläger bei Anordnung der Sicherheitsleistung eine Frist zu bestimmen, binnen welcher die Sicherheit zu leisten sei. . . . . . .

9. Armenrecht.

§ 106. (1) Wer außer Stande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie nothwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten, hat auf Bewilligung des Armenrechts Anspruch, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nicht muthwillig oder aussichtslos erscheint.[1])
(2) . . . . . .

[1]) Der einer armen Partei beigegebene Anwalt darf die Vertretung deshalb nicht ablehnen, weil er die Rechtsverfolgung für aussichtslos hält. Beschluß d. Reichsger. v. 26. 6. 1885. Entsch. i. Civ. Bd. 15. 340. Vgl. auch Juristische Wochenschrift 1890. 45.

§ 108. Die Bewilligung des Armenrechts hat auf die Verpflichtung zur Erstattung der dem Gegner erwachsenden Kosten keinen Einfluß.

§ 109. Das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts ist bei dem Prozeßgericht anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Dem Gesuch ist ein von der obrigkeitlichen Behörde der Partei ausgestelltes Zeugniß beizufügen, in welchem unter Angabe des Standes oder Gewerbes, der Vermögens- und Familienverhältnisse der Partei, sowie des Betrags der von dieser zu entrichtenden direkten Staatssteuern, das Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten ausdrücklich bezeugt wird. Für Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, kann das Zeugniß auch von der vormundschaftlichen Behörde ausgestellt werden.

In dem Gesuche ist das Streitverhältniß unter Angabe der Beweismittel darzulegen.

§ 110. (1) Die Bewilligung des Armenrechts erfolgt für jede Instanz besonders, für die I. Instanz einschließlich der Zwangsvollstreckung.
(2) . . . . . .

§ 112. Das Armenrecht kann zu jeder Zeit entzogen werden, wenn sich ergiebt, daß eine Voraussetzung der Bewilligung nicht vorhanden war oder nicht mehr vorhanden ist.

III. Verfahren.

1. Mündliche Verhandlung.

§ 119. Die Verhandlung der Parteien über den Rechtsstreit vor dem erkennenden Gerichte ist eine mündliche.

2. Schriftsätze.

§ 120. In Anwaltsprozessen[1]) wird die mündliche Verhandlung durch Schriftsätze vorbereitet; die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat Rechtsnachtheile in der Sache selbst nicht zur Folge.

In anderen Prozessen[2]) können vorbereitende Schriftsätze gewechselt werden.

[1]) Vgl. § 74.

[2]) also in Prozessen vor den Amtsgerichten.

§ 121. Die vorbereitenden Schriftsätze[1]) sollen enthalten:[2])

1. Die Bezeichnung der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter nach Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung; die Bezeichnung des Gerichts und des Streitgegenstandes; die Zahl der Anlagen;
2. die Anträge, welche die Partei in der Gerichtssitzung zu stellen beabsichtigt;
3. die Angabe der zur Begründung der Anträge dienenden thatsächlichen Verhältnisse;
4. die Erklärung über die thatsächlichen Behauptungen des Gegners;
5. die Bezeichnung der Beweismittel, welcher sich die Partei zum Nachweise oder zur Widerlegung thatsächlicher Behauptungen bedienen will,[3]) sowie die Erklärung über die von dem Gegner bezeichneten Beweismittel;
6. in Anwaltsprozessen die Unterschrift des Anwalts, in anderen Prozessen die Unterschrift der Partei selbst oder desjenigen, welcher für dieselbe als Bevollmächtigter oder als Geschäftsführer ohne Auftrag handelt.

[1]) deren Zustellung mindestens 1 Woche vor der mündlichen Verhandlung zu erfolgen hat (§ 123).

[2]) Eine Abschrift der Schriftsätze und der Anlagen ist auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen (§ 124, § 155).

[3]) Dieselben sind auf Erfordern vor der mündlichen Verhandlung auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen. Der Gegner ist von der Niederlegung zu benachrichtigen (§ 125, § 133).

§ 127. (1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung.

(2) Er ertheilt das Wort und kann es demjenigen, welcher seinen Anordnungen nicht Folge leistet, entziehen.

(3) . . . . . .

(4) Er schließt die Verhandlung, wenn nach Ansicht des Gerichts die Sache vollständig erörtert[1]) ist, und verkündet die Urtheile und Beschlüsse des Gerichts.

[1]) Vgl. §§ 130, 464.

3. Anträge.

§ 128. Die mündliche Verhandlung wird dadurch eingeleitet, daß die Parteien ihre Anträge stellen.

Die Vorträge der Parteien sind in freier Rede zu halten; sie haben das Streitverhältniß in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung zu umfassen.

Eine Bezugnahme auf Schriftstücke statt mündlicher Verhandlung ist unzulässig. Die Vorlesung von Schriftstücken findet nur insoweit statt, als es auf den wörtlichen Inhalt derselben ankommt.

In Anwaltsprozessen ist neben dem Anwalt auch der Partei selbst auf Antrag das Wort zu gestatten.

4. Fragepflicht und -recht.

§ 130. Der Vorsitzende hat durch Fragen darauf hinzuwirken, daß unklare Anträge erläutert, ungenügende Angaben der geltend gemachten Thatsachen ergänzt und die Beweismittel bezeichnet, überhaupt alle für die Feststellung des Sachverhältnisses erheblichen Erklärungen abgegeben werden.

Der Vorsitzende hat auf die Bedenken aufmerksam zu machen, welche in Ansehung der von Amtswegen zu berücksichtigenden Punkte obwalten.

Er hat jedem Mitgliede des Gerichts auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.

§ 131. Wird eine auf die Sachleitung bezügliche Anordnung des Vorsitzenden oder eine von dem Vorsitzenden oder einem Gerichtsmitgliede gestellte Frage von einer bei der Verhandlung betheiligten Person als unzulässig beanstandet, so entscheidet das Gericht.

5. Befugnisse des Gerichts.

§ 132. Das Gericht kann das persönliche Erscheinen einer Partei zur Aufklärung des Sachverhältnisses anordnen.

§ 133. (1) Das Gericht kann anordnen, daß eine Partei die in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf welche sie sich bezogen hat, sowie Stammbäume, Pläne, Risse und sonstige Zeichnungen vorlege.

(2) (3) . . . . . .

§ 134. Das Gericht kann anordnen, daß die Parteien die in ihrem Besitze befindlichen Akten vorlegen, soweit dieselben aus Schriftstücken bestehen, welche die Verhandlung und Entscheidung der Sache betreffen.

§ 135. (1) Das Gericht kann die Einnahme des Augenscheins, sowie die Begutachtung durch Sachverständige anordnen.

(2) . . . . . .

§ 143. (1) Das Gericht kann Parteien, Bevollmächtigten und Beiständen, denen die Fähigkeit zum geeigneten Vortrage mangelt, den weiteren Vortrag untersagen.

(2) Das Gericht kann Bevollmächtigte und Beistände, welche das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen.

(3) . . . . . .

(4) Auf Rechtsanwälte finden die Vorschriften dieses Paragraphen keine Anwendung.

6. Sitzungsprotokoll.

§ 145. Ueber die mündliche Verhandlung vor dem Gerichte ist ein Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll enthält:
1. Den Ort und den Tag der Verhandlung;
2. die Namen der Richter, des Gerichtsschreibers und des etwa zugezogenen Dolmetschers;
3. die Bezeichnung des Rechtsstreits;
4. die Namen der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände;
5. die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist.

§ 146. Der Gang der Verhandlung ist nur im allgemeinen anzugeben.

Durch Aufnahme in das Protokoll sind festzustellen:
1. Die Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche, durch welche der geltend gemachte Anspruch ganz oder theilweise erledigt wird;
2. die Anträge und Erklärungen, deren Feststellung vorgeschrieben ist;
3. die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, sofern dieselben früher nicht abgehört waren oder von ihrer früheren Aussage abweichen;
4. das Ergebniß eines Augenscheins;
5. die Entscheidungen (Urtheile, Beschlüsse und Verfügungen) des Gerichts, sofern sie nicht dem Protokolle schriftlich beigefügt sind;
6. die Verkündung der Entscheidungen.

Der Aufnahme in das Protokoll steht die Aufnahme in eine Schrift gleich, welche dem Protokolle als Anlage beigefügt und als solche in demselben bezeichnet ist.

§ 149. (1) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

(2) . . . . . .

7. Zustellungen.

§ 152. Die Zustellungen erfolgen durch Gerichtsvollzieher.

In Anwaltsprozessen ist der Gerichtsvollzieher unmittelbar zu beauftragen, in anderen Prozessen nach der Wahl der Partei entweder unmittelbar oder unter Vermittelung des Gerichtsschreibers des Prozeßgerichts.

§ 155. Die Partei hat dem Gerichtsvollzieher und, wenn unter Vermittelung des Gerichtsschreibers zuzustellen ist, diesem neben der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks eine der Zahl der Personen, welchen zuzustellen ist, entsprechende Zahl von Abschriften zu übergeben.

Die Zeit der Uebergabe ist auf der Urschrift und den Abschriften zu vermerken und der Partei auf Verlangen zu bescheinigen.

§ 156. Die Zustellung besteht, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in deren Uebergabe, in den übrigen Fällen in der Uebergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks.

Die Beglaubigung geschieht durch den Gerichtsvollzieher, bei den auf Betreiben von Rechtsanwälten oder in Anwaltsprozessen zuzustellenden Schriftstücken durch den Anwalt, bei den von Amtswegen zuzustellenden Schriftstücken durch den Gerichtsschreiber.

§ 157. Die Zustellungen, welche an eine Partei bewirkt werden sollen, erfolgen für die nicht prozeßfähigen Personen an die gesetzlichen Vertreter derselben.

Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen, sowie bei Personenvereinen, welche als solche klagen und verklagt werden können, genügt die Zustellung an die Vorsteher.

Bei mehreren gesetzlichen Vertretern, sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben.

§ 165. Die Zustellungen können an jedem Orte erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird.

Hat die Person an diesem Orte eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist die außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals an sie erfolgte Zustellung nur gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

8. Ersatzzustellungen.

§ 166. Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind.

§ 167. Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Ort der Zustellung gelegen ist, oder an diesem Orte bei der Postanstalt oder dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thür der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an 2 in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

§ 168. Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftslokale nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehülfen erfolgen.

Wird ein Rechtsanwalt, welchem zugestellt werden soll, in seinem Geschäftslokale nicht angetroffen, so kann die Zustellung an einen darin anwesenden Gehülfen oder Schreiber erfolgen.

§ 169. Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Personenvereins, welchem zugestellt werden soll, in dem Geschäftslokale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen, oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung an einen anderen in dem Geschäftslokale anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so finden die Bestimmungen der §§ 166, 167 nur Anwendung, wenn ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist.

§ 170. Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen.

§ 171. (1) An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung, sofern sie nicht durch Aufgabe zur Post bewirkt wird, nur mit richterlicher Erlaubniß erfolgen.

(2) (3) (4) . . . . . .

9. Zustellungsurkunde.

§ 173. (1) Ueber die Zustellung ist eine Urkunde aufzunehmen.

(2) (3) . . . . . .

(4) Die Zustellungsurkunde ist der Partei, für welche die Zustellung erfolgt, wenn die Zustellung von Amtswegen angeordnet ist, dem Gerichtsschreiber zu übermitteln.

§ 174. Die Zustellungsurkunde muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Zustellung;
2. die Bezeichnung der Person, für welche zugestellt werden soll; wenn die Zustellung von Amtswegen angeordnet ist, das Gericht, von welchem die Anordnung ausgeht;
3. die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
4. die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§ 166, 168, 169 die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird, wenn nach § 167 verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind;
5. im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
6. die Bemerkung, daß eine Ausfertigung oder eine Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks und daß eine Abschrift der Zustellungsurkunde übergeben ist;
7. die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

10. Zustellung durch die Post.

§ 176. Zustellungen können auch durch die Post erfolgen.

§ 177. Wird durch die Post zugestellt, so hat der Gerichtsvollzieher einen durch sein Dienstsiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag, in welchem die zuzustellende Ausfertigung oder die beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks enthalten ist, der Post mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsortes aufzutragen. Daß die Uebergabe in der bezeichneten Art geschehen, ist von dem Gerichtsvollzieher auf der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf einem mit derselben zu verbindenden Bogen zu bezeugen.

§ 178. Die Zustellung durch den Postboten erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 165—170.

Ueber die Zustellung ist von dem Postboten eine Urkunde aufzunehmen, welche den Bestimmungen des § 174 Nr. 1—5, 7 entsprechen und außerdem die Uebergabe des seinem Verschlusse, seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichneten Briefumschlags, sowie der Abschrift der Zustellungsurkunde bezeugen muß.

Die Urkunde ist von dem Postboten der Postanstalt und von dieser dem Gerichtsvollzieher zu überliefern, welcher mit derselben in Gemäßheit der Bestimmung des § 173 Abs. 4 zu verfahren hat.

11. Oeffentliche Zustellung.

§ 186. (1) Ist der Aufenthalt einer Partei unbekannt, so kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

(2) . . . . . .

§ 187. (1) . . . . . .

(2) Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Anheftung einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks an die Gerichtstafel. Enthält das Schriftstück eine Ladung, so ist außerdem die 2-malige Einrückung eines Auszugs des Schriftstücks in dasjenige Blatt, welches für den Sitz des Prozeßgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist, sowie die 1-malige Einrückung des Auszugs in den Deutschen Reichsanzeiger erforderlich.

(3) Das Prozeßgericht kann anordnen, daß der Auszug noch in andere Blätter und zu mehreren Malen eingerückt werde.

§ 189. (1) Das eine Ladung enthaltende Schriftstück gilt als an dem Tage zugestellt, an welchem seit der letzten Einrückung des Auszugs in die öffentlichen Blätter 1 Monat verstrichen ist. . . . . . .

(2) Enthält das Schriftstück keine Ladung, so ist dasselbe als zugestellt anzusehen, wenn seit der Anheftung des Schriftstücks an die Gerichtstafel 2 Wochen verstrichen sind.

(3) . . . . . .

12. Ladungen.

§ 191. (1) Die Ladung zu einem Termin erfolgt durch die Partei, welche über die Hauptsache oder über einen Zwischenstreit mündlich verhandeln will.

(2) . . . . . .

§ 193. Die Ladung ist zum Zwecke der Terminsbestimmung bei dem Gerichtsschreiber einzureichen.

Die Bestimmung der Termine erfolgt binnen 24 Stunden durch den Vorsitzenden.

Auf Sonntage und allgemeine Feiertage sind Termine nur in Nothfällen anzuberaumen.

13. Ladungsfrist.

§ 194. Die Frist, welche in einer anhängigen Sache zwischen der Zustellung der Ladung und dem Terminstage liegen soll (Ladungsfrist), beträgt in Anwaltsprozessen mindestens 1 Woche, in anderen Prozessen mindestens 3 Tage, in Meß- und Marktsachen mindestens 24 Stunden.

14. Termine.

§ 196. Die Termine werden an der Gerichtsstelle abgehalten, sofern nicht die Einnahme eines Augenscheins an Ort und Stelle, die Verhandlung mit einer am Erscheinen vor Gericht verhinderten Person oder eine sonstige Handlung erforderlich ist, welche an der Gerichtsstelle nicht vorgenommen werden kann.

Die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie die Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern sind nicht verpflichtet, persönlich an der Gerichtsstelle zu erscheinen.

§ 197. Der Termin beginnt mit dem Aufrufe der Sache.

Der Termin ist von einer Partei versäumt, wenn sie bis zum Schlusse desselben nicht verhandelt.

15. Fristen und deren Berechnung.

§ 198. Der Lauf einer richterlichen Frist[1]) beginnt, sofern nicht bei Festsetzung derselben ein Anderes bestimmt wird, mit der Zustellung des Schriftstücks, in welchem die Frist festgesetzt ist, und wenn es einer solchen Zustellung nicht bedarf, mit der Verkündung der Frist.

Der Lauf einer gesetzlichen[2]) oder richterlichen[1]) Frist, deren Beginn von einer Zustellung abhängig ist, beginnt mit dieser auch gegen diejenige Partei, welche die Zustellung hat bewirken lassen.

[1]) d. h. einer Frist, die der Richter oder das Gericht festsetzt. §§ 105, 820.

[2]) Gesetzliche Fristen sind die in der CPO. festgesetzten Ladungs-, Einlassungs-, Nothfristen u. a. Vgl. §§ 194, 234, 304 u. a.

§ 199.*) Bei der Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen der Zeitpunkt oder das Ereigniß fällt, nach welchem der Anfang der Frist sich richten soll.

§ 200.*) Eine Frist, welche nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, endigt mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.[1])

[1]) Der Lauf einer Frist, mit Ausnahme der Nothfristen und Fristen in Feriensachen (vgl. für letztere § 202 GVG.), wird durch die Gerichtsferien (15. Juli bis 15. September) gehemmt. — Durch Vereinbarung der Parteien können Fristen, mit Ausnahme der Nothfristen, verlängert oder abgekürzt werden. Auf Antrag können auch richterliche und gesetzliche Fristen aus erheblichen Gründen durch richterlichen Beschluß abgekürzt oder verlängert werden.

§ 205. Die Parteien können die Aufhebung eines Termins vereinbaren.

Wird die Verlegung eines Termins beantragt, so finden die Bestimmungen über Verlängerung einer Frist entsprechende Anwendung.

16. Folgen der Versäumung.

§ 208. Die Versäumung einer Prozeßhandlung hat zur allgemeinen Folge, daß die Partei mit der vorzunehmenden Prozeßhandlung ausgeschlossen wird.

§ 209. (1) Einer Androhung der gesetzlichen Folgen der Versäumung bedarf es nicht; dieselben treten von selbst ein, sofern nicht dieses Gesetz einen auf Verwirklichung des Rechtsnachtheils gerichteten Antrag erfordert.

(2) . . . . . .

17. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 211. (1) Einer Partei, welche durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle[1]) verhindert worden ist, eine Nothfrist einzuhalten, ist auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu ertheilen.

(2) . . . . . .

[1]) d. h. „höhere Gewalt“ (Art. 395 HGB. und Anm. 8 zu § 1 HaftpflichtG.). Zu unabwendbaren Zufällen gehören aber auch Unregelmäßigkeiten im Geschäftsgange, überhaupt Verschulden einer Behörde.

*) Diese beiden Paragraphen vertreten zugleich die §§ 42 und 43 der StPO.

§ 212. Die Wiedereinsetzung muß innerhalb einer 2-wöchigen Frist beantragt werden.

Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem das Hinderniß gehoben ist; sie kann durch Vereinbarung der Parteien nicht verlängert werden.

Nach Ablauf 1 Jahres, von dem Ende der versäumten Nothfrist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

§ 216. (1) (2) . . . . . .

(3) Die Kosten der Wiedereinsetzung fallen dem Antragsteller zur Last, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind.

18. Unterbrechung des Verfahrens.

§ 217. (1) Im Falle des Todes einer Partei tritt eine Unterbrechung des Verfahrens bis zu dessen Aufnahme durch die Rechtsnachfolger ein.

(2) (3) (4) . . . . . .

§ 219. Verliert eine Partei die Prozeßfähigkeit oder stirbt der gesetzliche Vertreter einer Partei oder hört die Vertretungsbefugniß desselben auf, ohne daß die Partei prozeßfähig geworden ist, so wird das Verfahren unterbrochen, bis der gesetzliche Vertreter oder der neue gesetzliche Vertreter von seiner Bestellung dem Gegner Anzeige macht, oder bis der Gegner seine Absicht, das Verfahren fortzusetzen, dem Vertreter anzeigt.

§ 222. Hört in Folge eines Krieges oder eines anderen Ereignisses die Thätigkeit des Gerichts auf, so wird für die Dauer dieses Zustandes das Verfahren unterbrochen.

19. Aussetzung des Verfahrens.

§ 223. (1) Fand in den Fällen des Todes, des Verlustes der Prozeßfähigkeit oder des Wegfalls des gesetzlichen Vertreters (§§ 217, 219) eine Vertretung durch einen Prozeßbevollmächtigten statt, so tritt eine Unterbrechung des Verfahrens nicht ein; das Prozeßgericht hat jedoch auf Antrag des Bevollmächtigten, im Falle des Todes auch auf Antrag des Gegners, die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen.

(2) . . . . . .

§ 224. Befindet sich eine Partei zu Kriegszeiten im Militärdienste oder hält sich eine Partei an einem Orte auf, welcher durch obrigkeitliche Anordnung oder durch Krieg oder durch andere Zufälle von dem Verkehre mit dem Prozeßgerichte abgeschnitten ist, so kann dasselbe auch von Amtswegen die Aussetzung des Verfahrens bis zur Beseitigung des Hindernisses anordnen.

§ 226. (1) Die Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens hat die Wirkung, daß der Lauf einer jeden Frist aufhört und nach Beendigung der Unterbrechung oder Aussetzung die volle Frist von neuem zu laufen beginnt.

(2) (3) . . . . . .

20. Ruhen des Verfahrens.

§ 228. Die Parteien können vereinbaren, daß das Verfahren ruhen solle. Die Vereinbarung hat auf den Lauf der Nothfristen keinen Einfluß.

Erscheinen in einem Termine zur mündlichen Verhandlung beide Parteien nicht, so ruht das Verfahren, bis eine Partei eine neue Ladung zustellen läßt.

II. Buch. Verfahren in I. Instanz.

I. Verfahren vor den Landgerichten.

1. Verfahren bis zum Urtheil.

1. Erhebung der Klage. Klageschrift.

§ 230. Die Erhebung der Klage erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes.

Derselbe muß enthalten:
1. Die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts;
2. die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs, sowie einen bestimmten Antrag;
3. die Ladung des Beklagten vor das Prozeßgericht zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits.

In der Klageschrift soll ferner der Werth des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Streitgegenstandes angegeben werden, wenn die Zuständigkeit des Gerichts von diesem Werthe abhängt.

Außerdem finden die allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze auch auf die Klageschrift Anwendung.[1])

[1]) Vgl. § 121.

§ 233. Die Klageschrift ist zum Zwecke der Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung bei dem Gerichtsschreiber des Prozeßgerichts einzureichen.

Nach erfolgter Bestimmung des Termins hat der Kläger für die Zustellung der Klageschrift Sorge zu tragen.

2. Einlassungsfrist.

§ 234. (1) Zwischen der Zustellung der Klageschrift und dem Termine zur mündlichen Verhandlung muß ein Zeitraum von mindestens 1 Monate liegen (Einlassungsfrist). In Meß- und Marktsachen beträgt die Einlassungsfrist mindestens 24 Stunden.

(2) . . . . . .

3. Rechtshängigkeit.

§ 235. Durch die Erhebung der Klage wird die Rechtshängigkeit der Streitsache begründet.

Die Rechtshängigkeit hat folgende Wirkungen:
1. wenn während der Dauer der Rechtshängigkeit von einer Partei die Streitsache anderweit anhängig gemacht wird, so kann der Gegner die Einrede der Rechtshängigkeit erheben;
2. die Zuständigkeit des Prozeßgerichts wird durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt;
3. der Kläger ist nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Beklagten die Klage zu ändern.

§ 243. (1) Die Klage kann ohne Einwilligung des Beklagten nur bis zum Beginne der mündlichen Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache zurückgenommen werden.

(2) (3) (4) . . . . . .

§ 244. Der Beklagte hat dem Kläger mittels vorbereitenden Schriftsatzes die Klagebeantwortung innerhalb der ersten 2 Dritttheile der Zeit, welche zwischen der Zustellung der Klageschrift und dem Termine zur mündlichen Verhandlung liegt, zustellen zu lassen.

4. Prozeßhindernde Einreden.

§ 247. (1) Prozeßhindernde Einreden sind gleichzeitig und vor der Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache vorzubringen.

(2) Als solche Einreden sind nur anzusehen:
1. die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts,
2. die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs,
3. die Einrede der Rechtshängigkeit,
4. die Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozeßkosten,
5. die Einrede, daß die zur Erneuerung des Rechtsstreits erforderliche Erstattung der Kosten des früheren Verfahrens noch nicht erfolgt sei,
6. die Einrede der mangelnden Prozeßfähigkeit oder der mangelnden gesetzlichen Vertretung.

(3) . . . . . .

§ 248. (1) Ueber prozeßhindernde Einreden ist besonders zu verhandeln und durch Urtheil zu entscheiden, wenn der Beklagte auf Grund derselben die Verhandlung zur Hauptsache verweigert, oder wenn das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen die abgesonderte Verhandlung anordnet.

(2) . . . . . .

5. Angriffs- und Vertheidigungsmittel.

§ 251. Angriffs- und Vertheidigungsmittel (Einreden, Widerklage, Repliken 2c.[1])) können bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil ergeht, geltend gemacht werden.

Das Gericht kann, wenn durch das nachträgliche Vorbringen eines Angriffs- oder Vertheidigungsmittels die Erledigung des Rechtsstreits verzögert wird, der obsiegenden Partei, welche nach freier richterlicher Ueberzeugung im Stande war, das Angriffs- oder Vertheidigungsmittel zeitiger geltend zu machen, die Prozeßkosten ganz oder theilweise auferlegen.

[1]) ebenso Beweismittel und Beweiseinreden (§ 256).

§ 255. (1) Jede Partei hat unter Bezeichnung der Beweismittel, deren sie sich zum Nachweise oder zur Widerlegung thatsächlicher Behauptungen bedienen will, den Beweis anzutreten und über die von der Gegenpartei angegebenen Beweismittel sich zu erklären.

(2) . . . . . .

6. Freie Beweiswürdigung.

§ 259. (1) Das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung zu entscheiden, ob eine thatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei. In dem Urtheile sind die Gründe anzugeben, welche für die richterliche Ueberzeugung leitend gewesen sind.

(2) . . . . . .

7. Freie Schadenswürdigung.

§ 260. (1) Ist unter den Parteien streitig, ob ein Schaden entstanden sei, und wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersetzendes Interesse belaufe, so entscheidet hierüber

das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung. . . . . . .

(2) . . . . . .

§ 261. (1) Die von einer Partei behaupteten Thatsachen bedürfen insoweit keines Beweises, als sie im Laufe des Rechtsstreits von dem Gegner bei einer mündlichen Verhandlung oder zum Protokolle eines beauftragten oder ersuchten Richters zugestanden sind.

(2) . . . . . .

8. Glaubhaftmachung.

§ 266. Wer eine thatsächliche Behauptung glaubhaft zu machen hat, kann sich aller Beweismittel, mit Ausnahme der Eideszuschiebung, bedienen, auch zur eidlichen Versicherung der Wahrheit der Behauptung zugelassen werden.

Eine Beweisaufnahme, welche nicht sofort erfolgen kann, ist unstatthaft.

9. Sühneversuch.

§ 268. Das Gericht kann in jeder Lage des Rechtsstreits die gütliche Beilegung desselben oder einzelner Streitpunkte versuchen oder die Parteien zum Zwecke des Sühneversuchs vor einen beauftragten oder ersuchten Richter verweisen.

Zum Zwecke des Sühneversuchs kann das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden.

§ 271. (1) Die Parteien können von den Prozeßakten Einsicht nehmen und sich aus denselben durch den Gerichtsschreiber Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften ertheilen lassen.

(2) . . . . . .

(3) Die Entwürfe zu Urtheilen, Beschlüssen und Verfügungen, die zur Vorbereitung derselben gelieferten Arbeiten, sowie die Schriftstücke, welche Abstimmungen oder Strafverfügungen betreffen, werden weder vorgelegt noch abschriftlich mitgetheilt.

2. Urtheil.

1. Endurtheil.

§ 272. (1) Ist der Rechtsstreit zur Endentscheidung reif, so hat das Gericht dieselbe durch Endurtheil zu erlassen.

(2) . . . . . .

2. Theilurtheil.

§ 273. (1) Ist von mehreren in einer Klage geltend gemachten Ansprüchen nur der eine, oder ist nur ein Theil eines Anspruchs, oder bei erhobener Widerklage nur die Klage oder die Widerklage zur Endentscheidung reif, so hat das Gericht dieselbe durch Endurtheil (Theilurtheil) zu erlassen.

(2) . . . . . .

3. Zwischenurtheil.

§ 275. Ist ein einzelnes selbstständiges Angriffs- oder Vertheidigungsmittel oder ein Zwischenstreit zur Entscheidung reif, so kann die Entscheidung durch Zwischenurtheil erfolgen.

§ 276. (1) Ist ein Anspruch nach Grund und Betrag streitig, so kann das Gericht über den Grund vorab entscheiden.

(2) . . . . . .

§ 278. Erkennt eine Partei den gegen sie geltend ge- machten Anspruch bei der mündlichen Verhandlung gan oder zum Theil an, so ist sie auf Antrag dem Anerkenntni gemäß zu verurtheilen.

4. Klageantrag ist maßgebend.

§ 279. Das Gericht ist nicht befugt, einer Partei etwas zuzusprechen, was nicht beantragt ist. Dies gilt insbesondere von Früchten, Zinsen und anderen Nebenforderungen.

Ueber die Verpflichtung, die Prozeßkosten zu tragen, ha das Gericht auch ohne Antrag zu erkennen.

§ 280. Das Urtheil kann nur von denjenigen Richtern gefällt werden, welche der dem Urtheile zu Grunde liegenden Verhandlung beigewohnt haben.

5. Urtheilsverkündung

§ 281. Die Verkündung des Urtheils erfolgt in de Termine, in welchem die mündliche Verhandlung geschlosse wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin welcher nicht über 1 Woche hinaus angesetzt werden soll.

§ 282. Die Verkündung des Urtheils erfolgt durch Vo lesung der Urtheilsformel. Versäumnißurtheile können ve kündet werden, auch wenn die Urtheilsformel noch nic schriftlich abgefaßt ist.

Wird die Verkündung der Entscheidungsgründe für a gemessen erachtet, so erfolgt sie durch Vorlesung der Grün oder durch mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalt

6. Inhalt des Urthei

§ 284. Das Urtheil enthält:

1. Die Bezeichnung der Parteien und ihrer gesetzlic Vertreter nach Namen, Stand oder Gewer Wohnort und Parteistellung;
2. die Bezeichnung des Gerichts und die Namen Richter, welche bei der Entscheidung mitgewi haben;
3. eine gedrängte Darstellung des Sach- und Str standes auf Grundlage der mündlichen Vortr der Parteien unter Hervorhebung der gestellten träge (Thatbestand);
4. die Entscheidungsgründe;
5. die von der Darstellung des Thatbestandes der Entscheidungsgründe äußerlich zu sonder Urtheilsformel.

Bei der Darstellung des Thatbestandes ist eine Be nahme auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze auf die zum Sitzungsprotokoll erfolgten Feststellungen ausgeschlossen.

7. Beurkundung des Urth

§ 286. (1) Das Urtheil ist von den Richtern, we bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben.

(2) (3) . . . . . .

§ 287. Der Gerichtsschreiber hat die verkündeten unterschriebenen Urtheile in ein Verzeichniß zu bringen. D Verzeichniß wird an bestimmten, von dem Vorsitzenden voraus festzusetzenden Wochentagen mindestens auf Dauer 1 Woche in der Gerichtsschreiberei ausgehängt.

8. Zustellung des Urtheils.

§ 288. Die Zustellung der Urtheile erfolgt auf Betreiben der Parteien.

So lange das Urtheil nicht verkündet und nicht unterschrieben ist, dürfen Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften desselben nicht ertheilt werden.

Die Ausfertigungen und Auszüge der Urtheile sind von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

9. Rechtskraft.

§ 293. (1) Urtheile sind der Rechtskraft nur insoweit fähig, als über den durch die Klage oder durch die Widerklage erhobenen Anspruch entschieden ist.[1])

(2) . . . . . .

[1]) Urtheile sind rechtskräftig, wenn sie mit einem ordentlichen Rechtsmittel (Berufung, Revision) nicht mehr angefochten werden können. Ist ein Rechtsmittel, bezw. ein Einspruch überhaupt nicht zulässig (z. B im Falle des § 834), so tritt die Rechtskraft mit der Verkündung ein. Vgl. auch §§ 644, 645 (unten S. 202).

3. Versäumnißurtheil.

§ 295. Erscheint der Kläger im Termine zur mündlichen Verhandlung nicht, so ist auf Antrag das Versäumnißurtheil dahin zu erlassen, daß der Kläger mit der Klage abzuweisen sei.

§ 296. Beantragt der Kläger gegen den im Termine zur mündlichen Verhandlung nicht erschienenen Beklagten das Versäumnißurtheil, so ist das thatsächliche mündliche Vorbringen des Klägers als zugestanden anzunehmen.

Soweit dasselbe den Klageantrag rechtfertigt, ist nach dem Antrage zu erkennen; soweit dies nicht der Fall, ist die Klage abzuweisen.

§ 300. Der Antrag auf Erlassung eines Versäumnißurtheils ist zurückzuweisen, unbeschadet des Rechts der erschienenen Partei, die Vertagung der mündlichen Verhandlung zu beantragen:

1. wenn die erschienene Partei die vom Gerichte wegen eines von Amtswegen zu berücksichtigenden Umstandes erforderte Nachweisung nicht zu beschaffen vermag;
2. wenn die nicht erschienene Partei nicht ordnungsmäßig, insbesondere nicht rechtzeitig geladen war;
3. wenn der nicht erschienenen Partei ein thatsächliches mündliches Vorbringen oder ein Antrag nicht rechtzeitig mittels Schriftsatzes mitgetheilt war.

Wird die Verhandlung vertagt, so ist die nicht erschienene Partei zu dem neuen Termine zu laden.

§ 302. Das Gericht kann von Amtswegen die Verhandlung über den Antrag auf Erlassung des Versäumnißurtheils vertagen, wenn es dafür hält, daß die von dem Vorsitzenden bestimmte Einlassungs- oder Ladungsfrist zu kurz bemessen, oder daß die Partei durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle[1]) am Erscheinen verhindert worden sei. Die nicht erschienene Partei ist zu dem neuen Termine zu laden.

[1]) Vgl. Anm. zu § 211.

Einspruch gegen das Versäumnißurtheil.

§ 303. Der Partei, gegen welche ein Versäumnißurtheil erlassen ist, steht gegen dasselbe der Einspruch zu.

§ 304. (1) Die Einspruchsfrist beträgt 2 Wochen; sie ist eine Nothfrist und beginnt mit der Zustellung des Versäumnißurtheils.

(2) . . . . . .

§ 305. Die Einlegung des Einspruchs erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes. Derselbe muß enthalten:

1. Die Bezeichnung des Urtheils, gegen welches der Einspruch gerichtet wird;
2. die Erklärung, daß gegen dieses Urtheil Einspruch eingelegt werde;
3. die Ladung des Gegners zur mündlichen Verhandlung über die Hauptsache.

Der Schriftsatz soll zugleich dasjenige enthalten, was zur Vorbereitung der Verhandlung über die Hauptsache erforderlich ist.

§ 309. Ist das Versäumnißurtheil in gesetzlicher Weise ergangen, so sind die durch die Versäumniß veranlaßten Kosten, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind, der säumigen Partei auch dann aufzuerlegen, wenn in Folge des Einspruchs eine abändernde Entscheidung erlassen wird.

4. Vorbereitendes Verfahren in Rechnungssachen, Auseinandersetzungen und ähnlichen Prozessen.

§ 313. Stellt sich in Prozessen, welche die Richtigkeit einer Rechnung, eine Vermögensauseinandersetzung oder ähnliche Verhältnisse zum Gegenstande haben, eine erhebliche Zahl von streitigen Ansprüchen oder von streitigen Erinnerungen gegen eine Rechnung oder gegen ein Inventar heraus, so kann das Prozeßgericht ein vorbereitendes Verfahren vor einem beauftragten Richter anordnen.

5. Beweisaufnahme.

§ 320. (1) Die Beweisaufnahme erfolgt vor dem Prozeßgerichte. . . . . .

(2) . . . . . .

§ 322. Den Parteien ist gestattet, der Beweisaufnahme beizuwohnen.

§ 323. Erfordert die Beweisaufnahme ein besonderes Verfahren, so ist dasselbe durch Beweisbeschluß anzuordnen.

§ 335. (1) Erfolgt die Beweisaufnahme vor dem Prozeßgerichte, so ist der Termin, in welchem die Beweisaufnahme stattfindet, zugleich zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung bestimmt.

(2) . . . . . .

6. Beweis durch Augenschein.

§ 337. (1) Das Prozeßgericht kann anordnen, daß bei der Einnahme des Augenscheins ein oder mehrere Sachverständige zuzuziehen seien.

(2) . . . . . .

7. Zeugenbeweis.

§ 338. Die Antretung des Zeugenbeweises erfolgt durch die Benennung der Zeugen und die Bezeichnung der Thatsachen, über welche die Vernehmung der Zeugen stattfinden soll.

§ 339. Die Vernehmung neuer Zeugen, welche nach Erlassung eines Beweisbeschlusses bezüglich der in demselben bezeichneten streitigen Thatsachen benannt werden, ist auf Antrag zurückzuweisen, wenn durch die Vernehmung die Erledigung des Rechtsstreits verzögert werden würde und das Gericht die Ueberzeugung gewinnt, daß die Partei in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit die Zeugen nicht früher benannt hat.

§ 340. (1) Die Aufnahme des Zeugenbeweises kann einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder einem anderen Gerichte übertragen werden:

1. wenn zur Ausmittelung der Wahrheit die Vernehmung des Zeugen an Ort und Stelle dienlich erscheint;
2. wenn die Beweisaufnahme vor dem Prozeßgericht erheblichen Schwierigkeiten unterliegen würde;
3. wenn der Zeuge verhindert ist, vor dem Prozeßgerichte zu erscheinen;
4. wenn der Zeuge in großer Entfernung von dem Sitze des Prozeßgerichts sich aufhält.

(2) Die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie die Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern sind durch ein Mitglied des Prozeßgerichts oder durch ein anderes Gericht in ihrer Wohnung zu vernehmen.

1. Beamte.

§ 341.*) Oeffentliche Beamte,[1]) auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden. Für den Reichskanzler bedarf es der Genehmigung des Kaisers, für die Minister der Genehmigung des Landesherrn, für die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaates Nachtheil bereiten würde.[2])

Die Genehmigung ist durch das Prozeßgericht einzuholen und dem Zeugen bekannt zu machen.

[1]) Ueber den Begriff „Oeffentliche B." vgl. § 359 StGB. (im III Theil). — Unmittelbare Staatsbeamte sind in allen Fällen einer an sie ergehenden gerichtlichen Vorladung als Zeugen oder Sachverständige über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, verpflichtet, ihrer vorgesetzten Dienstbehörde hiervon Anzeige zu machen, damit die letztere rechtzeitig vor dem Termine das ihr zustehende Einspruchsrecht wahren kann. (Gemeinschl. E. der Min. d. J., öA., für Landw. zc., Handel u. Gew., geistl. Angel. und d. F. v. 6. 4. 1883 im CBBl. 120).

[2]) Die Entscheidung hierüber steht der vorgesetzten Dienstbehörde zu. Vgl. auch § 373 (367).

2. Ladung.

§ 342. Die Ladung der Zeugen ist von dem Gerichtsschreiber unter Bezugnahme auf den Beweisbeschluß auszufertigen und von Amtswegen zuzustellen.

*) Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen vertreten zugleich den § 53 der StPO.

Die Ladung muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien;
2. die Thatsachen, über welche die Vernehmung erfolgen soll;
3. die Anweisung, zur Ablegung des Zeugnisses bei Vermeidung der durch das Gesetz angedrohten Strafen in dem nach Zeit und Ort zu bezeichnenden Termine zu erscheinen.

§ 344. (1) Das Gericht kann die Ladung davon abhängig machen, daß der Beweisführer einen Vorschuß zur Deckung der Staatskasse wegen der durch die Vernehmung des Zeugen erwachsenden Auslagen hinterlegt.

(2) . . . . . .

3. Folgen des Ausbleibens.

§ 345. (1) Ein ordnungsmäßig geladener Zeuge, welcher nicht erscheint, ist, ohne daß es eines Antrages bedarf, in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten sowie zu einer Geldstrafe bis zu 300 Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu 6 Wochen zu verurtheilen.

(2) Im Falle wiederholten Ausbleibens kann die Strafe noch einmal erkannt, auch die zwangsweise Vorführung des Zeugen angeordnet werden.

(3) Gegen diese Beschlüsse findet die Beschwerde statt.

(4) . . . . . .

§ 346. (1) Die Verurtheilung in Strafe und Kosten unterbleibt, wenn das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt ist. . . . . . .

(2) . . . . . .

4. Vernehmung am Amtssitze x.

§ 347.*) Der Reichskanzler, die Minister eines Bundesstaates, die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte, die Vorstände der obersten Reichsbehörden und die Vorstände der Ministerien sind an ihrem Amtssitze oder, wenn sie sich außerhalb desselben aufhalten, an ihrem Aufenthaltsorte zu vernehmen.

Die Mitglieder des Bundesraths sind während ihres Aufenthalts am Sitze des Bundesraths an diesem Orte, die Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode und ihres Aufenthalts am Orte der Versammlung an diesem Orte zu vernehmen.

Zu einer Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen bedarf es:

in Betreff des Reichskanzlers der Genehmigung des Kaisers,

in Betreff der Minister und der Mitglieder des Bundesraths der Genehmigung des Landesherrn,

in Betreff der Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats,

in Betreff der übrigen vorbezeichneten Beamten der Genehmigung ihres unmittelbaren Vorgesetzten,

in Betreff der Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung der Genehmigung der letzteren.

5. Zeugnißverweigerung.

§ 348. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. Der Verlobte einer Partei;

*) § 347 vertritt zugleich den § 49 der StPO.

2. der Ehegatte einer Partei, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. diejenigen, welche mit einer Partei in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grade verwandt oder bis zum 2. Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;[1])
4. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
5. Personen, welchen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Thatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Thatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

Die unter Nr. 1—3 bezeichneten Personen sind vor der Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.

Die Vernehmung der Nr. 4, 5 bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugniß nicht verweigert wird, auf Thatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugniß nicht abgelegt werden kann.

[1]) Ueber das Verwandtschaftsverhältniß vgl. Anm. zu § 19 VormundschO.

§ 349. Das Zeugniß kann verweigert werden:
1. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einer Person, zu welcher derselbe in einem der im § 348 Nr. 1—3 bezeichneten Verhältnisse steht, einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen würde;
2. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem der im § 348 Nr. 1—3 bezeichneten Angehörigen desselben zur Unehre gereichen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde;
3. über Fragen, welche der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimniß zu offenbaren.

§ 350. In den Fällen des § 348 Nr. 1—3 und des § 349 Nr. 1 darf der Zeuge das Zeugniß nicht verweigern:
1. über die Errichtung und den Inhalt eines Rechtsgeschäfts, bei dessen Errichtung er als Zeuge zugezogen war;
2. über Geburten, Verheirathungen oder Sterbefälle von Familienmitgliedern;
3. über Thatsachen, welche die durch das Familienverhältniß bedingten Vermögensangelegenheiten betreffen;
4. über diejenigen auf das streitige Rechtsverhältniß sich beziehenden Handlungen, welche von ihm selbst als Rechtsvorgänger oder Vertreter einer Partei vorgenommen sein sollen.

Die im § 348 Nr. 4, 5 bezeichneten Personen dürfen das Zeugniß nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

§ 351. (1) Der Zeuge, welcher das Zeugniß verweigert, hat vor dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder in diesem Termine die Thatsachen, auf welche er die Weigerung gründet, anzugeben und glaubhaft zu machen.

(2) Zur Glaubhaftmachung genügt in den Fällen des § 348 Nr. 4, 5 die mit Berufung auf einen geleisteten Diensteid abgegebene Versicherung.

(3) Hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers erklärt, so ist er nicht verpflichtet, in dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine zu erscheinen.

(4) . . . . . .

6. Folgen der Zeugnißverweigerung.

§ 355. (1) Wird das Zeugniß oder die Eidesleistung ohne Angabe eines Grundes oder, nachdem der vorgeschützte Grund rechtskräftig für unerheblich erklärt ist, verweigert, so ist der Zeuge, ohne daß es eines Antrags bedarf, in die durch die Weigerung verursachten Kosten sowie zu einer Geldstrafe bis zu 300 Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu 6 Wochen zu verurtheilen.

(2) Im Falle wiederholter Weigerung ist auf Antrag zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft anzuordnen, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Prozesses in der Instanz hinaus. Die Vorschriften über die Haft im Zwangsvollstreckungsverfahren finden entsprechende Anwendung.

(3) Gegen diese Beschlüsse findet die Beschwerde statt.

(4) . . . . . .

7. Beeidigung und Vernehmung.

§ 356. Jeder Zeuge ist einzeln und vor seiner Vernehmung zu beeidigen; die Beeidigung kann jedoch aus besonderen Gründen, namentlich wenn Bedenken gegen ihre Zulässigkeit obwalten, bis nach Abschluß der Vernehmung ausgesetzt werden.

Die Parteien können auf die Beeidigung verzichten.

§ 357.*) Der vor der Vernehmung zu leistende Eid lautet:

daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen werde;

der nach der Vernehmung zu leistende Eid lautet:

daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, nichts verschwiegen und nichts hinzugesetzt habe.

§ 358. Unbeeidigt sind zu vernehmen:
1. Personen, welche zur Zeit der Vernehmung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben;
2. Personen, welche nach den Bestimmungen der Strafgesetze unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden;[1])
3. die nach § 348 Nr. 1—3 und § 349 Nr. 1, 2 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen, sofern sie von diesem Rechte keinen Gebrauch machen, die im § 349 Nr. 1, 2 bezeichneten Personen jedoch nur dann, wenn sie lediglich über solche Thatsachen

*) § 357 vertritt zugleich den § 61 der StPO.

vorgeschlagen sind, auf welche sich das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses bezieht;

4. Personen, welche bei dem Ausgange des Rechtsstreits unmittelbar betheiligt sind.

Das Prozeßgericht kann die nachträgliche Beeidigung der unter den beiden letzten Nummern bezeichneten Personen anordnen.

[1]) d. i. bei Verurtheilung wegen Meineides (§ 161 StGB.).

§ 359. Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen.

Zeugen, deren Aussagen sich widersprechen, können einander gegenübergestellt werden.

§ 360. Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vornamen und Zunamen, Alter, Religionsbekenntniß, Stand oder Gewerbe und Wohnort befragt wird. Erforderlichenfalls sind ihm Fragen über solche Umstände, welche seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Beziehungen zu den Parteien vorzulegen.

§ 361. (1) Der Zeuge ist zu veranlassen, dasjenige, was ihm von dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben.

(2) Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage, sowie zur Erforschung des Grundes, auf welchem die Wissenschaft des Zeugen beruht, sind nöthigenfalls weitere Fragen zu stellen.

(3) . . . . . .

§ 362. (1) Die Parteien sind berechtigt, dem Zeugen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, welche sie zur Aufklärung der Sache oder der Verhältnisse des Zeugen für dienlich erachten.

(2) Der Vorsitzende kann den Parteien gestatten und hat ihren Anwälten auf Verlangen zu gestatten, an den Zeugen unmittelbar Fragen zu richten.

(3) . . . . . .

§ 364. Die Partei kann auf einen Zeugen, welchen sie vorgeschlagen hat, verzichten, der Gegner kann aber verlangen, daß der erschienene Zeuge vernommen und, wenn die Vernehmung bereits begonnen hat, daß dieselbe fortgesetzt werde.

8. Gebühren.

§ 366. Jeder Zeuge hat nach Maßgabe der Gebührenordnung auf Entschädigung für Zeitversäumniß und, wenn sein Erscheinen eine Reise erforderlich macht, auf Erstattung der Kosten Anspruch, welche durch die Reise und den Aufenthalt am Orte der Vernehmung verursacht werden.

Vgl. GebO. für Zeugen und Sachverständige v. 30. 6. 1878 (RGBl. 173). Der Zeuge erhält eine Entschädigung für die erforderliche Zeitversäumniß von 10 Pfennig bis zu 1 Mark auf jede angefangene Stunde. Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung des von dem Zeugen versäumten Erwerbes zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als 10 Stunden zu gewähren (§ 2 das.).

Mußte der Zeuge oder Sachverständige außerhalb oder innerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg von mehr als 2 km zurücklegen, so ist ihm außerdem eine Entschädigung für die Reise und für den durch die Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand zu gewähren:

a) soweit die Benutzung von Transportmitteln für angemessen zu erachten ist, als Reiseentschädigung die im einzelnen Falle erforderlichen Kosten; in anderen Fällen für jedes km des Hin- und Rückweges 5 Pfennig;

b) als Entschädigung für den verursachten Aufwand nicht über 5 Mark für den Tag der Abwesenheit und nicht über 3 Mark für jedes außerhalb genommene Nachtquartier.

Die Beträge werden nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen bemessen (§§ 6—9 das.).

Oeffentliche Beamte erhalten Tagegelder und Erstattung von Reisekosten nach den für Dienstreisen geltenden Vorschriften, falls sie zugezogen werden:

1. als Zeugen über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntniß erhalten haben;
2. als Sachverständige, wenn sie aus Veranlassung ihres Amtes zugezogen werden und die Ausübung der Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntniß Voraussetzung der Begutachtung ist, zu den Pflichten des von ihnen versehenen Amtes gehört.

Werden Tagegelder und Reisekosten gewährt, so findet eine weitere Vergütung an den Zeugen oder Sachverständigen nicht statt (§ 14 das.).

Gebühren der Zeugen und Sachverständigen werden nur auf Verlangen derselben gewährt. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt nach 3 Mon. (§ 16 das.).

8. Beweis durch Sachverständige.

§ 367. Auf den Beweis durch Sachverständige finden die Vorschriften über den Beweis durch Zeugen entsprechende Anwendung, insoweit nicht in den nachfolgenden §§ abweichende Bestimmungen enthalten sind.

§ 369. Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch das Prozeßgericht. . . . . . .

Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

Das Gericht kann die Parteien auffordern, Personen zu bezeichnen, welche geeignet sind, als Sachverständige vernommen zu werden.

Einigen sich die Parteien über bestimmte Personen als Sachverständige, so hat das Gericht dieser Einigung Folge zu geben; das Gericht kann jedoch die Wahl der Parteien auf eine bestimmte Anzahl beschränken.

1. Ablehnung.

§ 371.*) (1) Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, daß der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist.

(2) (3) (4) (5) . . . . . .

2. Pflicht zur Erstattung von Gutachten.

§ 372.**) Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderten Art öffentlich bestellt ist oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntniß Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerbe ausübt oder wenn er zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.

Zur Erstattung des Gutachtens ist auch Derjenige verpflichtet, welcher sich zu derselben vor Gericht bereit erklärt hat.

*) § 371 Abs. 1 vertritt zugleich § 74 Abs. 1 StPO.

**) § 372 vertritt zugleich den § 75 StPO.

3. Verweigerung des Gutachtens.

§ 373.*) Dieselben Gründe, welche einen Zeugen berechtigen, das Zeugniß zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. Das Gericht kann auch aus anderen Gründen einen Sachverständigen von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbinden.

Die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen findet nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachtheile bereiten würde.[1])

[1]) Vgl. § 341 Abs. 2 (367).

4. Folgen des Nichterscheinens oder der Weigerung.

§ 374.**) (1) Im Falle des Nichterscheinens oder der Weigerung eines zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen wird dieser zum Ersatze der Kosten und zu einer Geldstrafe bis zu 300 Mark verurtheilt. Im Falle wiederholten Ungehorsams kann noch einmal eine Geldstrafe bis zu 600 Mark erkannt werden.

(2) Gegen den Beschluß findet Beschwerde statt.

(3) . . . . . .

5. Beeidigung.

§ 375. Der Sachverständige hat, wenn nicht beide Parteien auf seine Beeidigung verzichten, vor Erstattung des Gutachtens einen Eid dahin zu leisten:

daß er das von ihm geforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde.

Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

§ 376. Wird schriftliche Begutachtung angeordnet, so hat der Sachverständige das von ihm unterschriebene Gutachten auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

Das Gericht kann das Erscheinen des Sachverständigen anordnen, damit derselbe das schriftliche Gutachten erläutere.

6. Gebühren.

§ 378.***) Der Sachverständige hat nach Maßgabe der Gebührenordnung auf Entschädigung für Zeitversäumniß, auf Erstattung der ihm verursachten Kosten und außerdem auf angemessene Vergütung seiner Mühewaltung Anspruch.

Vgl. Anm. zu § 366. Der Sachverständige erhält nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumniß eine Vergütung bis zu 2 Mark für jede Stunde. Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als 10 Stunden zu gewähren. Außerdem sind die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten, sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge zu vergüten (§ 3 der GebO. für Zeugen u. Sachverständige).

9. Beweis durch Urkunden.

1. Oeffentliche Urkunden.

§ 380. (1) Urkunden, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind (öffentliche Urkunden), begründen, wenn sie über eine vor der Behörde oder der Urkundsperson abgegebene Erklärung errichtet sind, vollen Beweis des durch die Behörde oder die Urkundsperson beurkundeten Vorganges.

(2) . . . . . .

2. Privaturkunden.

§ 381. Privaturkunden begründen, sofern sie von den Ausstellern unterschrieben oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sind, vollen Beweis dafür, daß die in denselben enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben sind.

§ 384. Inwiefern Durchstreichungen, Radirungen, Einschaltungen oder sonstige äußere Mängel die Beweiskraft einer Urkunde ganz oder theilweise aufheben oder mindern, entscheidet das Gericht nach freier Ueberzeugung.

§ 385. Die Antretung des Beweises erfolgt durch die Vorlegung der Urkunde.[1])

[1]) Eine öffentliche Urkunde kann in Urschrift oder in einer beglaubigten Abschrift, welche hinsichtlich der Beglaubigung die Erfordernisse einer öffentlichen Urkunde (§ 380) an sich trägt, vorgelegt werden. § 400.

§ 386. Befindet sich die Urkunde nach der Behauptung des Beweisführers in den Händen des Gegners, so erfolgt die Antretung des Beweises durch den Antrag, dem Gegner die Vorlegung der Urkunde aufzugeben.

3. Urkundeneid.

§ 391. (1) Bestreitet der Gegner, daß die Urkunde sich in seinem Besitze befinde, so hat er einen Eid dahin zu leisten:

daß er nach sorgfältiger Nachforschung die Ueberzeugung erlangt habe, daß die Urkunde in seinem Besitze sich nicht befinde, daß er die Urkunde nicht in der Absicht abhanden gebracht habe, deren Benutzung dem Beweisführer zu entziehen, daß er auch nicht wisse, wo die Urkunde sich befinde.

(2) (3) . . . . . .

(4) Hat eine öffentliche Behörde Urkunden vorzulegen, so wird der Eid von dem Beamten geleistet, welchem die Verwahrung der Urkunden übertragen ist.

§ 406. (1) Der Beweis der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde kann auch durch Schriftvergleichung geführt werden.

(2) (3) (4) . . . . . .

§ 407. Ueber das Ergebniß der Schriftvergleichung hat das Gericht nach freier Ueberzeugung, geeignetenfalls nach Anhörung von Sachverständigen zu entscheiden.

10. Beweis durch Eid.

1. Zugeschobener Eid.

§ 410. Die Eideszuschiebung ist nur über Thatsachen zulässig, welche in Handlungen des Gegners, seiner Rechtsvorgänger oder Vertreter bestehen oder welche Gegenstand der Wahrnehmung dieser Personen gewesen sind.

*) § 373 vertritt zugleich den § 76 StPO.
**) § 374 Abs. 1 vertritt zugleich § 77 Abs. 1 StPO.
***) § 378 vertritt zugleich § 84 der StPO.

§ 413. (1) Die Zurückschiebung des Eides ist nur insofern zulässig, als nach den Bestimmungen des § 410 die Zuschiebung desselben zulässig sein würde.

(2) . . . . . .

§ 414. Der Eid kann nur der Partei, nicht einem Dritten zugeschoben oder zurückgeschoben werden. . . . . . .

2. Ueberzeugungseid.

§ 424. Ueber eine Thatsache, welche in einer Handlung des Schwurpflichtigen besteht oder Gegenstand seiner Wahrnehmung gewesen ist, wird der Eid dahin geleistet:
daß die Thatsache wahr oder nicht wahr sei.

Ist eine solche Thatsache vom Gegner des Schwurpflichtigen behauptet und kann dem letzteren nach den Umständen des Falles nicht zugemuthet werden, daß er die Wahrheit oder Nichtwahrheit derselben beschwöre, so kann das Gericht auf Antrag die Leistung des Eides dahin anordnen:
daß der Schwurpflichtige nach sorgfältiger Prüfung und Erkundigung die Ueberzeugung erlangt habe, daß die Thatsache wahr oder nicht wahr sei.

Ueber andere Thatsachen wird der Eid dahin geleistet:
daß der Schwurpflichtige nach sorgfältiger Prüfung und Erkundigung die Ueberzeugung erlangt oder nicht erlangt habe, daß die Thatsache wahr sei.

§ 428. Durch Leistung des Eides wird voller Beweis der beschworenen Thatsache begründet.

Der Beweis des Gegentheils findet nur unter denselben Voraussetzungen statt, unter welchen ein rechtskräftiges Urtheil wegen Verletzung der Eidespflicht angefochten werden kann.

§ 429. Die Erlassung des Eides von Seiten des Gegners hat dieselbe Wirkung, wie die Leistung des Eides.

Die Verweigerung der Eidesleistung hat zur Folge, daß das Gegentheil der zu beschwörenden Thatsache als voll bewiesen gilt.

§ 430. Erscheint der Schwurpflichtige in dem zur Eidesleistung bestimmten Termine nicht, so ist auf Antrag ein Versäumnißurtheil dahin zu erlassen, daß der Eid als verweigert anzusehen sei.

3. Richterlicher Eid.

§ 437. Ist das Ergebniß der Verhandlungen und einer etwaigen Beweisaufnahme nicht ausreichend, um die Ueberzeugung des Gerichts von der Wahrheit oder Unwahrheit der zu erweisenden Thatsache zu begründen, so kann das Gericht der einen oder der anderen Partei über eine streitige Thatsache einen Eid auferlegen.

Durch Leistung dieses Eides wird nicht voller Beweis der beschworenen Thatsache begründet (§ 428 Abs 1), er dient vielmehr nur als letztes Beweiswürdigungsmittel (§ 259), d. h. es bleibt dem Richter überlassen, ob und inwieweit er die beschworene Thatsache als bewiesen betrachten will.

11. Verfahren bei der Abnahme von Eiden.

§ 440. Der Eid muß von dem Schwurpflichtigen in Person geleistet werden.

§ 441. Das Prozeßgericht kann anordnen, daß die Eidesleistung vor einem seiner Mitglieder oder vor einem anderen Gericht erfolge, wenn der Schwurpflichtige am Erscheinen vor dem Prozeßgerichte verhindert ist oder in großer Entfernung von dem Sitze desselben sich aufhält.

Die Eidesleistung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern erfolgt in der Wohnung derselben vor einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder vor einem anderen Gerichte.

§ 442. Vor der Leistung des Eides hat der Richter den Schwurpflichtigen in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen.

§ 443.*) Der Eid beginnt mit den Worten:
„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und All wissenden"
und schließt mit den Worten:
„So wahr mir Gott helfe."

§ 444. (1) Der Eid wird mittels Nachsprechens oder Ablesens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel geleistet. Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

(2) . . . . . .

(3) Die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie die Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern leisten den Eid mittels Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel.

§ 445. Stumme, welche schreiben können, leisten den Eid mittels Abschreibens und Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel.

Stumme, welche nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hülfe eines Dolmetschers durch Zeichen.

§ 446.**) Der Eidesleistung wird gleichgeachtet, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft,[1]) welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgiebt.

[1]) z. B. Mennoniten.

12. Sicherung des Beweises.

§ 447. Die Einnahme des Augenscheins und die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen kann zur Sicherung des Beweises erfolgen, wenn zu besorgen ist, daß das Beweismittel verloren oder die Benutzung desselben erschwert werde.

§ 448. Das Gesuch ist bei dem Gericht anzubringen, vor welchem der Rechtsstreit anhängig ist; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

In Fällen dringender Gefahr kann das Gesuch auch bei dem Amtsgericht angebracht werden, in dessen Bezirk die zu vernehmenden Personen sich aufhalten oder der in Augenschein zu nehmende Gegenstand sich befindet.

Bei dem bezeichneten Amtsgericht muß das Gesuch ge- gebracht werden, wenn der Rechtsstreit noch nicht anhängig ist.[1])

[1]) auch im Falle des Art. 407 HGB. (im II. Theil).

§ 449. Das Gesuch muß enthalten:
1. Die Bezeichnung des Gegners;
2. die Bezeichnung der Thatsachen, über welche die Beweisaufnahme erfolgen soll;
3. die Bezeichnung der Beweismittel unter Benennung der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen;
4. die Darlegung des Grundes, welcher die Besorgniß rechtfertigt, daß das Beweismittel verloren oder die Benutzung desselben erschwert werde. Der Grund ist glaubhaft zu machen.

*) § 443 vertritt zugleich den § 62 der StPO.
**) § 446 vertritt zugleich den § 64 StPO.

II. Verfahren vor den Amtsgerichten.

§ 456. Auf das Verfahren vor den Amtsgerichten finden die Vorschriften über das Verfahren vor den Landgerichten Anwendung, soweit nicht aus den allgemeinen Bestimmungen des I. Buchs, aus den nachfolgenden besonderen Bestimmungen und aus der Verfassung der Amtsgerichte sich Abweichungen ergeben.

§ 457. Die Klage kann bei dem Gerichte schriftlich eingereicht oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers angebracht werden.

§ 458. Nach erfolgter Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung hat der Gerichtsschreiber für die Zustellung der Klage Sorge zu tragen, sofern nicht der Kläger erklärt hat, dieses selbst thun zu wollen.

Einlassungsfrist.

§ 459. (1) Die Einlassungsfrist beträgt mindestens 3 Tage, wenn die Zustellung im Bezirke des Prozeßgerichts; mindestens 1 Woche, wenn sie außerhalb desselben, jedoch im Deutschen Reich erfolgt; in Meß- und Marktsachen mindestens 24 Stunden.

(2) . . . . . .

§ 460. Die Klage wird durch Zustellung der Klageschrift oder des die Klage enthaltenden Protokolls erhoben.

§ 461. An ordentlichen Gerichtstagen können die Parteien zur Verhandlung des Rechtsstreits ohne Ladung und Terminsbestimmung vor Gericht erscheinen.

Die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben.

§ 464. Bei der mündlichen Verhandlung hat das Gericht dahin zu wirken, daß die Parteien über alle erheblichen Thatsachen sich vollständig erklären und die sachdienlichen Anträge stellen.

471. (1) Wer eine Klage zu erheben beabsichtigt, kann inter Angabe des Gegenstandes seines Anspruchs zum Zwecke eines Sühneversuchs den Gegner vor das Amtsericht laden, vor welchem dieser seinen allgemeinen Gerichtsand hat.

(2) Erscheinen beide Parteien, und wird ein Vergleich[1]) eschlossen, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen. Kommt n Vergleich nicht zu Stande, so wird auf Antrag beider arteien der Rechtsstreit sofort verhandelt; die Erhebung r Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen ortrag derselben.

(3) . . . . . .

1) Dieser Vergleich ist vollstreckbar (§ 702 Nr. 2).

III. Buch. Rechtsmittel.

I. Berufung.

§ 472. Die Berufung findet gegen die in I. Instanz ssenen Endurtheile statt.[1])

1) Berufungsgerichte sind die Civilkammern der Landgerichte bezw. Oberlandesgerichte. GVG. §§ 71, 123.

§ 476. (1) Die Zurücknahme der Berufung ist ohne Einwilligung des Berufungsbeklagten nur bis zum Beginne der mündlichen Verhandlung des Berufungsbeklagten zulässig.

(2) . . . . . .

(3) Die Zurücknahme hat den Verlust des Rechtsmittels und die Verpflichtung zur Folge, die durch das Rechtsmittel entstandenen Kosten zu tragen. . . . . . .

Berufungsfrist.

§ 477. Die Berufungsfrist beträgt 1 Monat; sie ist eine Nothfrist und beginnt mit der Zustellung des Urtheils.

Die Berufung kann gleichzeitig mit der Zustellung des Urtheils eingelegt werden. Die Einlegung vor Zustellung des Urtheils ist wirkungslos.

§ 479. Die Einlegung der Berufung erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes.

Derselbe muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Urtheils, gegen welches die Berufung gerichtet wird;
2. die Erklärung, daß gegen dieses Urtheil Berufung eingelegt werde;
3. die Ladung des Berufungsbeklagten vor das Berufungsgericht zur mündlichen Verhandlung über die Berufung.

Berufungsanträge.

§ 480. Die allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze finden auch auf die Berufungsschrift Anwendung.

Als vorbereitender Schriftsatz soll die Berufungsschrift insbesondere enthalten: Die Erklärung, inwieweit das Urtheil angefochten werde und welche Abänderungen desselben beantragt werden (Berufungsanträge), sowie die Angabe derjenigen neuen Thatsachen und Beweismittel, welche die Partei geltend zu machen beabsichtigt.

§ 481. In Betreff der Frist, welche zwischen der Zustellung der Berufungsschrift und dem Termine zur mündlichen Verhandlung liegen muß, finden die Vorschriften des § 234 entsprechende Anwendung.

§ 484. Der Berufungsbeklagte hat dem Berufungskläger die Beantwortung der Berufung innerhalb der ersten ²/₃ der Zeit, welche zwischen der Zustellung der Berufungsschrift und dem Termine zur mündlichen Verhandlung liegt, mittels vorbereitenden Schriftsatzes zustellen zu lassen.

Der Schriftsatz soll insbesondere die Anträge, sowie die Angabe der neuen Thatsachen und Beweismittel enthalten, welche der Berufungsbeklagte geltend zu machen beabsichtigt.

§ 487. Vor dem Berufungsgerichte wird der Rechtsstreit in den durch die Anträge bestimmten Grenzen von neuem verhandelt.[1])

1) Es erfolgt eine nochmalige Prüfung der Rechtsfrage und der Thatumstände.

§ 489. Eine Aenderung der Klage ist selbst mit Einwilligung des Gegners unstatthaft.

§ 491. (1) Die Parteien können Angriffs- und Vertheidigungsmittel, welche in I. Instanz nicht geltend gemacht sind, insbesondere neue Thatsachen und Beweismittel vorbringen.

(2) . . . . . .

§ 497. Das Berufungsgericht hat von Amtswegen zu prüfen, ob die Berufung an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form oder Frist eingelegt sei. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

§ 498. Das Urtheil I. Instanz darf nur insoweit abgeändert werden, als eine Abänderung beantragt ist.

§ 501. Leidet das Verfahren I. Instanz an einem wesentlichen Mangel, so kann das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urtheils und des Verfahrens, soweit das letztere durch den Mangel betroffen wird, die Sache an das Gericht I. Instanz zurückverweisen.

§ 506. (1) Der Gerichtsschreiber des Berufungsgerichts hat innerhalb 24 Stunden, nachdem die Berufungsschrift zum Zwecke der Terminsbestimmung eingereicht ist, von dem Gerichtsschreiber des Gerichts I. Instanz die Prozeßakten einzufordern.

(2) . . . . . .

II. Revision.

§ 507. Die Revision findet gegen die in der Berufungsinstanz von den Oberlandesgerichten erlassenen Endurtheile statt.[1])

[1]) Revisionsgericht ist das Reichsgericht. GVG. § 135. Vgl. auch § 8 des EinfG. z. GVG. (oben S. 157) nebst der Anm. dazu.

Revisionssumme.

§ 508. (1) In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist die Zulässigkeit der Revision durch einen den Betrag von 1500 Mark übersteigenden Werth des Beschwerdegegenstandes bedingt.

(2) (3) . . . . . .

§ 509. Ohne Rücksicht auf den Werth des Beschwerdegegenstandes findet die Revision statt:

1. insoweit es sich um die Unzuständigkeit des Gerichts oder die Unzulässigkeit des Rechtswegs oder die Unzulässigkeit der Berufung handelt;
2. in den Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind.

§ 511. Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Reichsgesetzes oder eines Gesetzes, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt, beruhe.

Ueber den Begriff eines Reichsgesetzes siehe Art. 2 RV. (oben S. 3); ferner vgl. § 6 EinfG. z. CPO. v. 30. 1. 1877: „Mit Zustimmung des Bundesraths kann durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden:

1. daß die Verletzung von Gesetzen, obgleich deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt, die Revision nicht begründe;
2. daß die Verletzung von Gesetzen, obgleich deren Geltungsbereich sich nicht über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt, die Revision begründe.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erlassenen Verordnungen sind dem Reichstage bei dessen nächstem Zusammentreten zur Genehmigung vorzulegen. Dieselben treten, soweit der Reichstag die Genehmigung versagt, für die am Tage des Reichstagsbeschlusses noch nicht anhängigen Prozesse außer Kraft. Die genehmigten Verordnungen können nur durch Reichsgesetz geändert oder aufgehoben werden."

Auf Grund dieses Vorbehalts ist die Kaiserl. V. v. 28. 9. 1879 (RGBl. 299) und sind die G. v. 15. 3. 1881 (RGBl. 38), 24. 6. 1886 (RGBl. 207) und 30. 8. 1893 (RGBl. 189) erlassen. Dieselben zählen diejenigen landesrechtlichen Vorschriften der einzelnen deutschen Staaten auf, deren Verletzung die Revision begründet, obgleich ihr Geltungsbereich sich nicht über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt, und umgekehrt, daß die Revision nicht begründet ist, obgleich der Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt.

§ 513. Eine Entscheidung ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen:

1. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, welcher von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hinderniß mittels eines Ablehnungsgesuchs ohne Erfolg geltend gemacht ist;
3. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich derselbe wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war;
4. wenn das Gericht seine Zuständigkeit oder Unzuständigkeit mit Unrecht angenommen hat;
5. wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat;
6. wenn die Entscheidung auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei welcher die Vorschriften über die Oeffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind;
7. wenn die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

Revisionsfrist.

§ 514. Die Revisionsfrist beträgt 1 Monat; sie ist eine Nothfrist und beginnt mit der Zustellung des Urtheils.

Die Revision kann gleichzeitig mit der Zustellung des Urtheils eingelegt werden. Die Einlegung vor Zustellung des Urtheils ist wirkungslos.

§ 515. Die Einlegung der Revision erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes. Derselbe muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Urtheils, gegen welches die Revision gerichtet wird;
2. die Erklärung, daß gegen dieses Urtheil die Revision eingelegt werde;
3. die Ladung des Revisionsbeklagten vor das Revisionsgericht zur mündlichen Verhandlung über die Revision.

Revisionsanträge.

§ 516. Die allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze finden auch auf die Revisionsschrift Anwendung.

Als vorbereitender Schriftsatz soll die Revisionsschrift insbesondere die Erklärung, inwieweit das Urtheil angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Revisionsanträge), und zur Begründung der Revisionsanträge enthalten:

1. insoweit die Revision darauf gestützt wird, daß eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet sei, die Bezeichnung der Rechtsnorm;
2. insoweit die Revision darauf gestützt wird, daß das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei die Bezeichnung der Thatsachen, welche den Mangel ergeben;

3. insoweit die Revision darauf gestützt wird, daß unter Verletzung des Gesetzes Thatsachen festgestellt, übergangen oder als vorgebracht angenommen seien, die Bezeichnung dieser Thatsachen.

In der Revisionsschrift soll ferner der Werth des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Beschwerdegegenstandes angegeben werden, wenn die Zulässigkeit der Revision von diesem Werthe abhängt.

§ 517. In Betreff der Frist, welche zwischen der Zustellung der Revisionsschrift und dem Termine zur mündlichen Verhandlung liegen muß, finden die Vorschriften des § 234 entsprechende Anwendung.

§ 519. (1) Der Revisionsbeklagte hat dem Revisionskläger die Beantwortung der Revision innerhalb der ersten ²/₃ der Zeit, welche zwischen der Zustellung der Revisionsschrift und dem Termine zur mündlichen Verhandlung liegt, mittels vorbereitenden Schriftsatzes zustellen zu lassen.

(2) . . . . . .

§ 522. Der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegen nur die von den Parteien gestellten Anträge.

§ 524. Für die Entscheidung des Revisionsgerichts sind die in dem angefochtenen Urtheile gerichtlich festgestellten Thatsachen maßgebend.[1] Außer denselben können nur die im § 516 Nr. 2, 3 erwähnten Thatsachen berücksichtigt werden.

[1] Die Verhandlung beschränkt sich lediglich auf die Prüfung der Rechtsfrage, im Gegensatz zur Berufung (vgl. § 487), bei welcher Rechtsfrage und Thatumstände nochmals geprüft werden.

§ 526. Ergeben die Entscheidungsgründe zwar eine Gesetzesverletzung, stellt die Entscheidung selbst aber außer anderen Gründen sich als richtig dar, so ist die Revision zurückzuweisen.

§ 527. (1) Insoweit die Revision für begründet erachtet wird, ist das angefochtene Urtheil aufzuheben.

(2) . . . . . .

§ 528. (1) Im Falle der Aufhebung des Urtheils ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

(2) Dasselbe hat die rechtliche Beurtheilung, welche der Aufhebung zu Grunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

(3) Das Revisionsgericht hat jedoch in der Sache selbst zu entscheiden:

1. wenn die Aufhebung des Urtheils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf das festgestellte Sachverhältniß erfolgt und nach letzterem die Sache zur Endentscheidung reif ist;
2. wenn die Aufhebung des Urtheils wegen Unzuständigkeit des Gerichts oder wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs erfolgt.

(4) . . . . . .

III. Beschwerde.

§ 530. Das Rechtsmittel der Beschwerde findet in den in diesem Gesetze besonders hervorgehobenen Fällen[1]) und gegen solche eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht erfordernde Entscheidungen statt, durch welche ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen ist.

[1]) Vgl. z. B. §§ 355, 374.

Weitere Beschwerde.

§ 531. Ueber die Beschwerde entscheidet das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht.[1])

Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts[1]) findet, soweit nicht in derselben ein neuer selbstständiger Beschwerdegrund enthalten ist, eine weitere Beschwerde nicht statt.

[1]) Beschwerdegericht: vgl. GVG. §§ 71, 123 Nr. 4, 135 Nr. 2, EinfG. z. GVG. § 8.

§ 532. (1) Die Beschwerde wird bei dem Gericht eingelegt, von welchem oder von dessen Vorsitzenden die angefochtene Entscheidung erlassen ist; sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden.[1])

(2) . . . . . .

[1]) Eine Frist ist nicht vorgeschrieben. Eine Frist, und zwar eine Nothfrist von 2 Wochen, welche mit der Zustellung bezw. der Verkündung der Entscheidung beginnt, gilt nur für „sofortige Beschwerden" (§ 540) in den Fällen der §§ 97, 371, 604, 619, 639, 813, 829 u. a.

§ 534. Erachtet das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so haben sie derselben abzuhelfen; anderenfalls ist die Beschwerde vor Ablauf 1 Woche dem Beschwerdegericht vorzulegen.

§ 535. (1) Die Beschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen eine der in den §§ 345, 355, 374, 579, 619 erwähnten Entscheidungen gerichtet ist.

(2) (3) . . . . . .

IV. Buch. Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 541. (1) Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Endurtheil geschlossenen Verfahrens kann durch Nichtigkeitsklage und durch Restitutionsklage erfolgen.

(2) . . . . . .

1. Nichtigkeitsklage.

§ 542. Die Nichtigkeitsklage findet statt:

1. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2. wenn ein Richter bei der Entscheidung mitgewirkt hat, welcher von der Ausübung des Richteramts kraft des Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hinderniß mittels eines Ablehnungsgesuchs oder eines Rechtsmittels ohne Erfolg geltend gemacht ist;
3. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich derselbe wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war;
4. wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

In den Fällen Nr. 1, 3 findet die Klage nicht statt, wenn die Nichtigkeit mittels eines Rechtsmittels geltend gemacht werden konnte.

2. Restitutionsklage.

§ 543. Die Restitutionsklage findet statt:

1. wenn der Gegner durch Leistung eines Parteieides, auf welche das Urtheil gegründet ist, sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;

2. wenn eine Urkunde, auf welche das Urtheil gegründet ist, fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
3. wenn durch Beeidigung eines Zeugnisses oder eines Gutachtens, auf welche das Urtheil gegründet ist, der Zeuge oder der Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;
4. wenn das Urtheil von dem Vertreter der Partei oder von dem Gegner oder dessen Vertreter durch eine in Beziehung auf den Rechtsstreit verübte Handlung erwirkt ist, welche mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;
5. wenn ein Richter bei dem Urtheile mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf den Rechtsstreit einer Verletzung seiner Amtspflichten gegen die Partei schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;
6. wenn ein strafgerichtliches Urtheil, auf welches das Urtheil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urtheil aufgehoben ist;
7. wenn die Partei
   a) ein in derselben Sache erlassenes, früher rechtskräftig gewordenes Urtheil, oder
   b) eine andere Urkunde auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, welche eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde.

Diese Bestimmung kommt in dem unter b bezeichneten Falle nicht zur Anwendung, wenn das angefochtene Urtheil darauf beruht, daß auf Grund einer Eidesleistung des Gegners die betreffende Thatsache oder deren Gegentheil für bewiesen erachtet ist.

§ 544. In den Fällen des vorhergehenden Paragraphen Nr. 1—5 findet die Restitutionsklage nur statt, wenn wegen der strafbaren Handlung eine rechtskräftige Verurtheilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen, als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

Der Beweis der Thatsachen, welche die Restitutionsklage begründen, kann durch Eideszuschiebung nicht geführt werden.

3. Fristen.

§ 549. (1) Die Klagen sind vor Ablauf der Nothfrist 1 Monats zu erheben.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Partei von dem Anfechtungsgrunde Kenntniß erhalten hat, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft des Urtheils. Nach Ablauf von 5 Jahren, von dem Tage der Rechtskraft des Urtheils an gerechnet, sind die Klagen unstatthaft.

(3) . . . . . .

V. Buch. Urkunden- und Wechselprozeß.

1. Urkundenprozeß.

§ 555. Ein Anspruch, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zum Gegenstande hat, kann im Urkundenprozesse geltend gemacht werden, wenn die sämmtlichen zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Thatsachen durch Urkunden bewiesen werden können.

§ 556. Die Klage muß die Erklärung enthalten, daß im Urkundenprozesse geklagt werde. Die Urkunden müssen in Urschrift oder in Abschrift der Klage beigefügt werden.

§ 558. (1) Widerklagen sind nicht statthaft.

(2) Als Beweismittel sind bezüglich der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde, sowie bezüglich anderer als der im § 555 erwähnten Thatsachen nur Urkunden und Eideszuschiebung zulässig.

(3) Die Antretung des Urkundenbeweises kann nur durch Vorlegung der Urkunden erfolgen.

(4) . . . . . .

2. Wechselprozeß.

§ 565. Werden im Urkundenprozesse Ansprüche aus Wechseln im Sinne der Wechselordnung geltend gemacht (Wechselprozeß), so kommen die nachfolgenden besonderen Vorschriften zur Anwendung.

§ 566. Wechselklagen können sowohl bei dem Gerichte des Zahlungsorts als bei dem Gericht angestellt werden, bei welchem der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Wenn mehrere Wechselverpflichtete gemeinschaftlich verklagt werden, so ist außer dem Gerichte des Zahlungsorts jedes Gericht zuständig, bei welchem einer der Beklagten seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

§ 567. Die Klage muß die Erklärung enthalten, daß im Wechselprozesse geklagt werde.

Die Einlassungsfrist beträgt, wenn die Klage am Sitze des Gerichts zugestellt wird, mindestens 24 Stunden; wenn sie an einem anderen Orte im Bezirke des Gerichts zugestellt wird, mindestens 3 Tage; wenn sie an einem anderen deutschen Orte zugestellt wird, mindestens 1 Woche.

VI. Buch. Ehesachen und Entmündigungssachen.

I. Verfahren in Ehesachen.

§ 568. (1) Für die Rechtsstreitigkeiten, welche die Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe oder die Herstellung des ehelichen Lebens zum Gegenstande haben (Ehesachen), ist das Landgericht, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ausschließlich zuständig.

(2) . . . . . .

§ 569. (1) In Ehesachen ist die Staatsanwaltschaft zur Mitwirkung befugt.

(2) (3) (4) . . . . . .

Sühneversuch.

§ 570. Der Vorsitzende darf den Termin zur mündlichen Verhandlung über eine Ehescheidungsklage oder über eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens erst festsetzen, wenn den nachfolgenden Vorschriften über den Sühneversuch genügt ist.

§ 571. (1) Der Kläger hat bei dem Amtsgerichte, vor welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, die Anberaumung eines Sühnetermins zu beantragen und zu diesem Termine den Beklagten zu laden.

(2) . . . . . .

§ 572. Die Parteien müssen in dem Sühnetermine persönlich erscheinen; Beistände können zurückgewiesen werden.

Erscheint der Kläger oder erscheinen beide Parteien in dem Sühnetermine nicht, so verliert die Ladung ihre Wirkung. Erscheint der Kläger, aber nicht der Beklagte, so ist der Sühneversuch als mißlungen anzusehen.

§ 573. Der Sühneversuch ist nicht erforderlich, wenn der Aufenthalt des Beklagten unbekannt oder im Auslande ist, wenn dem Sühneversuche ein anderes schwer zu beseitigendes Hinderniß entgegensteht, welches von dem Kläger nicht verschuldet ist, oder wenn die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs mit Bestimmtheit vorauszusehen ist.

Ueber das Vorhandensein dieser Voraussetzungen entscheidet der Vorsitzende des Landgerichts ohne vorgängiges Gehör des Beklagten.

§ 578. (1) Erscheint der Beklagte in dem auf die Klage zur mündlichen Verhandlung anberaumten Termine nicht, so kann erst in einem neuen, auf Antrag des Klägers zu bestimmenden Termine verhandelt werden.

(2) (3) (4) (5) . . . . . .

§ 579. (1) Das Gericht kann das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen und dieselbe über die von ihr, von dem Gegner oder von dem Staatsanwalte behaupteten Thatsachen vernehmen.

(2) . . . . . .

(3) Gegen die nicht erschienene Partei ist wie gegen einen im Vernehmungstermine nicht erschienenen Zeugen zu verfahren; auf Haft darf nicht erkannt werden.

§ 580. Das Gericht kann die Aussetzung des Verfahrens über eine Ehescheidungsklage oder über eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens von Amtswegen anordnen, wenn es die Aussöhnung der Parteien für nicht unwahrscheinlich erachtet.

Auf Grund dieser Bestimmung darf die Aussetzung im Laufe des Rechtsstreits nur einmal und höchstens auf 1 Jahr angeordnet werden.

Die Aussetzung findet nicht statt, wenn die Ehescheidung auf Grund eines Ehebruchs beantragt ist.

§ 581. Zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Ehe kann das Gericht Thatsachen, welche von den Parteien nicht vorgebracht sind, berücksichtigen und die Aufnahme von Beweisen von Amtswegen anordnen. Vor der Entscheidung sind die Parteien zu hören.

§ 585. Für die Nichtigkeitsklage gelten die in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen besonderen Vorschriften.

§ 586. (1) Die Klage kann auch von der Staatsanwaltschaft erhoben werden. . . . . . .

(2) . . . . . .

§ 588. So lange die Ehegatten leben, kann die Nichtigkeit einer Ehe aus einem Grunde, welcher auch von Amtswegen geltend gemacht werden kann, nur auf Grund einer Nichtigkeitsklage ausgesprochen werden.

§ 592. Im Sinne dieses Abschnitts ist unter Ehescheidungsklage zu verstehen die Klage auf Auflösung des Bandes der Ehe oder auf zeitweilige Trennung von Tisch und Bett; unter Ungültigkeitsklage die Klage auf Anfechtung einer Ehe aus irgend einem Grunde, welcher nicht von Amtswegen geltend gemacht werden kann; unter Nichtigkeitsklage die Klage auf Anfechtung einer Ehe aus einem Grunde, welcher auch von Amtswegen geltend gemacht werden kann.

II. Verfahren in Entmündigungssachen.

Geisteskranke.

§ 593. Eine Person kann für geisteskrank (wahnsinnig, blödsinnig ꝛc.) nur durch Beschluß des Amtsgerichts erklärt werden.

Der Beschluß wird nur auf Antrag erlassen.

§ 594. (1) Das Amtsgericht, bei welchem der zu Entmündigende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ist ausschließlich zuständig.

(2) . . . . . .

§ 595. Der Antrag kann von dem Ehegatten, einem Verwandten oder dem Vormunde des zu Entmündigenden gestellt werden. Gegen eine Ehefrau kann nur von dem Ehemanne, gegen eine Person, welche unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, nur von dem Vater oder dem Vormunde der Antrag gestellt werden. . . . . . .

In allen Fällen ist auch der Staatsanwalt bei dem vorgesetzten Landgerichte zur Stellung des Antrags befugt.

§ 597. (1) . . . . . .

(2) Das Gericht kann vor Einleitung des Verfahrens die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses anordnen.

(3) (4) . . . . . .

§ 598. (1) Der zu Entmündigende ist persönlich unter Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständigen zu vernehmen.

(2) . . . . . .

(3) Die Vernehmung kann unterbleiben, wenn sie nach Ansicht des Gerichts schwer ausführbar oder für die Entscheidung unerheblich oder für den Gesundheitszustand des zu Entmündigenden nachtheilig ist.

§ 599. Die Entmündigung darf nicht ausgesprochen werden, bevor das Gericht einen oder mehrere Sachverständige über den Geisteszustand des zu Entmündigenden gehört hat.

§ 601. Die Kosten des Verfahrens sind, wenn die Entmündigung erfolgt, von dem Entmündigten, anderenfalls von der Staatskasse zu tragen.

Insoweit einen der im § 595 Abs. 1 bezeichneten Antragsteller bei Stellung des Antrags nach dem Ermessen des Gerichts ein Verschulden trifft, können demselben die Kosten ganz oder theilweise zur Last gelegt werden.

§ 603. Der die Entmündigung aussprechende Beschluß ist von Amtswegen der Vormundschaftsbehörde und, wenn eine gesetzliche Vormundschaft stattfindet, auch dem gesetzlichen Vormunde mitzutheilen.

Mit der Mittheilung des Beschlusses an die Vormundschaftsbehörde tritt die Entmündigung in Wirksamkeit.

§ 604. (1) Gegen den Beschluß, durch welchen die Entmündigung abgelehnt wird, steht dem Antragsteller und dem Staatsanwalte die sofortige Beschwerde[1]) zu.

(2) . . . . . .

[1]) Vgl. Anm. zu § 532.

§ 605. (1) Der die Entmündigung aussprechende Beschluß kann im Wege der Klage binnen der Frist 1 Monats angefochten werden.

(2) (3) . . . . . .

§ 643. Des Nachweises einer Vollmacht bedarf es nicht, wenn für den Gläubiger die Erlassung eines Zahlungsbefehls nachgesucht oder für den Schuldner Widerspruch gegen einen Zahlungsbefehl erhoben wird.

Für die Nachsuchung des Vollstreckungsbefehls und für den Einspruch gegen den letzteren bedarf es aber einer Vollmacht.

VIII. Buch. Zwangsvollstreckung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 644. Die Zwangsvollstreckung findet statt aus Endurtheilen, welche rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind.

Urtheile in Ehesachen dürfen nicht für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.

§ 645. Die Rechtskraft der Urtheile tritt vor Ablauf der für die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels oder des zulässigen Einspruchs bestimmten Frist nicht ein. Der Eintritt der Rechtskraft wird durch rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels oder des Einspruchs gehemmt.

Vgl. § 293 nebst Anm. (oben S. 177).

§ 646. (1) Zeugnisse über die Rechtskraft der Urtheile sind auf Grund der Prozeßakten vom Gerichtsschreiber I. Instanz und, so lange der Rechtsstreit in einer höheren Instanz anhängig ist, von dem Gerichtsschreiber dieser Instanz zu ertheilen.

(2) . . . . . .

§ 647. (1) Wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, so kann das Gericht auf Antrag anordnen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt werde oder nur gegen Sicherheitsleistung stattfinde, und daß die erfolgten Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien. Die Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung ist nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde.

(2) . . . . . .

§ 648. Auch ohne Antrag sind für vorläufig vollstreckbar zu erklären:

1. Urtheile, welche auf Grund eines Anerkenntnisses eine Verurtheilung aussprechen (§ 278);
2. Urtheile, welche den Eintritt der in einem bedingten Endurtheile ausgedrückten Folgen aussprechen;
3. ein zweites oder ferneres in derselben Instanz gegen dieselbe Partei zur Hauptsache erlassenes Versäumnißurtheil;
4. Urtheile, welche im Urkunden- oder Wechselprozesse erlassen werden;
5. Urtheile, durch welche Arreste oder einstweilige Verfügungen aufgehoben werden;
6. Urtheile, welche die Verpflichtung zur Entrichtung von Alimenten aussprechen, soweit die Alimente für die Zeit nach der Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkt vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind.

§ 649. Urtheile sind auf Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn sie betreffen:

Es gehören hier im allgemeinen die im § 23 GVG. (oben S. 133) aufgeführten, zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen Streitigkeiten her.

§ 650. Urtheile sind auf Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Aussetzung der Vollstreckung dem Gläubiger einen schwer zu ersetzenden oder einen schwer zu ermittelnden Nachtheil bringen würde, oder wenn sich der Gläubiger erbietet, vor der Vollstreckung Sicherheit zu leisten.

§ 651. Wird glaubhaft gemacht, daß die Vollstreckung des Urtheils dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde, so ist in den Fällen des § 648 auf Antrag des Schuldners auszusprechen, daß dasselbe nicht vorläufig vollstreckbar sei; in den Fällen der §§ 649, 650 ist der Antrag des Gläubigers zurückzuweisen.

§ 652. (1) . . . . . .

(2) Das Gericht hat auf Antrag dem Schuldner nachzulassen, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden, wenn nicht der Gläubiger sich erbietet, vor der Vollstreckung Sicherheit zu leisten.

§ 658. Ist auf Bewirkung einer Eintragung im Grund- oder Hypothekenbuche erkannt, so darf das für vorläufig vollstreckbar erklärte Urtheil nur in der Weise vollzogen werden, daß die Eintragung in der zur Sicherstellung eines Anspruchs auf Eintragung vorgeschriebenen Form (Vormerkung, Protestation, arrestatorische Verfügung, Dispositionsbeschränkung 2c.) erfolgt.

Vgl. §§ 18, 19 AusfG. z. CPO.; §§ 8, 22 EGG.; §§ 34, 126 ZwO.

Vollstreckungsklausel.

§ 662. Die Zwangsvollstreckung erfolgt auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des Urtheils (vollstreckbare Ausfertigung).

Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Gerichtsschreiber des Gerichts I. Instanz und, wenn der Rechtsstreit bei einem höheren Gericht anhängig ist, von dem Gerichtsschreiber dieses Gerichts ertheilt.

§ 663. Die Vollstreckungsklausel:

„Vorstehende Ausfertigung wird dem 2c. (Bezeichnung der Partei) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung ertheilt“

ist der Ausfertigung des Urtheils am Schlusse beizufügen, von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

§ 671. (1) Die Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn die Personen, für und gegen welche sie stattfinden soll, in dem Urtheil oder in der demselben beigefügten Vollstreckungsklausel namentlich bezeichnet sind und das Urtheil bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird.

(2) . . . . . .

Gerichtsvollzieher.

§ 674. Die Zwangsvollstreckung erfolgt, soweit sie nicht den Gerichten zugewiesen ist, durch Gerichtsvollzieher, welche dieselbe im Auftrage des Gläubigers zu bewirken haben.

Der Gläubiger kann wegen Ertheilung des Auftrags zur Zwangsvollstreckung die Mitwirkung des Gerichtsschreibers in Anspruch nehmen. Der von dem Gerichtsschreiber beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als von dem Gläubiger beauftragt.

§ 675. In dem schriftlichen oder mündlichen Auftrage zur Zwangsvollstreckung in Verbindung mit der Uebergabe der vollstreckbaren Ausfertigung, liegt die Beauftragung des

Gerichtsvollziehers, die Zahlungen oder sonstigen Leistungen in Empfang zu nehmen, über das Empfangene wirksam zu quittiren und dem Schuldner, wenn dieser seiner Verbindlichkeit genügt hat, die vollstreckbare Ausfertigung auszuliefern.

§ 677. Der Gerichtsvollzieher hat nach Empfang der Leistungen dem Schuldner die vollstreckbare Ausfertigung nebst einer Quittung auszuliefern, bei theilweiser Leistung diese auf der vollstreckbaren Ausfertigung zu bemerken und dem Schuldner Quittung zu ertheilen.

Das Recht des Schuldners, nachträglich eine Quittung des Gläubigers selbst zu fordern, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 678. Der Gerichtsvollzieher ist befugt, die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, soweit der Zweck der Vollstreckung dies erfordert.

Er ist befugt, die verschlossenen Hausthüren, Zimmerthüren und Behältnisse öffnen zu lassen.

Er ist, wenn er Widerstand findet, zur Anwendung von Gewalt befugt und kann zu diesem Zwecke die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen. Ist militärische Hülfe erforderlich, so hat er sich an das Vollstreckungsgericht zu wenden.

§ 679. Wird bei einer Vollstreckungshandlung Widerstand geleistet, oder ist bei einer in der Wohnung des Schuldners erfolgenden Vollstreckungshandlung weder der Schuldner noch eine zur Familie desselben gehörige oder in dieser Familie dienende erwachsene Person gegenwärtig, so hat der Gerichtsvollzieher 2 großjährige Männer oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen zuzuziehen.

§ 680. Jeder Person, welche bei dem Vollstreckungsverfahren betheiligt ist, muß auf Begehren Einsicht der Akten des Gerichtsvollziehers gestattet und Abschrift einzelner Aktenstücke ertheilt werden.

Beschränkung hinsichtlich der Zeit.

§ 681. Zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit Erlaubniß des Amtsrichters erfolgen, in dessen Bezirke die Handlung vorgenommen werden soll.

Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens und in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

§ 682. Der Gerichtsvollzieher hat über jede Vollstreckungshandlung ein Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll muß enthalten:
1. Ort und Zeit der Aufnahme;
2. den Gegenstand der Vollstreckungshandlung unter kurzer Erwähnung der wesentlichen Vorgänge;
3. die Namen der Personen, mit welchen verhandelt ist;
4. die Unterschrift dieser Personen und die Bemerkung, daß die Unterzeichnung nach vorgängiger Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht und nach vorgängiger Genehmigung erfolgt sei;
5. die Unterschrift des Gerichtsvollziehers.

Hat einem der unter Nr. 4 bezeichneten Erfordernisse nicht genügt werden können, so ist der Grund anzugeben.

Vollstreckungsgericht.

§ 684. (1) Die den Gerichten zugewiesene Anordnung von Vollstreckungshandlungen und Mitwirkung bei solchen gehört zur Zuständigkeit der Amtsgerichte als Vollstreckungsgerichte.

(2) Als Vollstreckungsgericht ist, sofern nicht das Gesetz ein anderes Amtsgericht bezeichnet, dasjenige Amtsgericht anzusehen, in dessen Bezirke das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat.

(3) . . . . . .

§ 686. (1) Einwendungen, welche den durch das Urtheil festgestellten Anspruch selbst betreffen, sind von dem Schuldner im Wege der Klage bei dem Prozeßgericht I. Instanz geltend zu machen.

(2) Dieselben sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach dem Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, in welcher Einwendungen in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes spätestens hätten geltend gemacht werden müssen, entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können.

(3) . . . . . .

§ 690. (1) Behauptet ein Dritter, daß ihm an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, so ist der Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung im Wege der Klage bei dem Gerichte geltend zu machen, in dessen Bezirke die Zwangsvollstreckung erfolgt.[1])

(2) (3) . . . . . .

[1]) Interventionsklage. Vgl. auch § 61 (oben S. 162).

§ 691. Die Zwangsvollstreckung ist einzustellen oder zu beschränken:
1. wenn die Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung vorgelegt wird, aus welcher sich ergiebt, daß das zu vollstreckende Urtheil oder dessen vorläufige Vollstreckbarkeit aufgehoben, oder daß die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt oder deren Einstellung angeordnet ist;
2. wenn die Ausfertigung einer gerichtlichen Entscheidung vorgelegt wird, aus welcher sich ergiebt, daß die einstweilige Einstellung der Vollstreckung oder einer Vollstreckungsmaßregel angeordnet ist;
3. wenn eine öffentliche Urkunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergiebt, daß die zur Abwendung der Vollstreckung nachgelassene Sicherheitsleistung oder Hinterlegung erfolgt ist;
4. wenn eine öffentliche Urkunde oder eine von dem Gläubiger ausgestellte Privaturkunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergiebt, daß der Gläubiger nach Erlassung des zu vollstreckenden Urtheils befriedigt ist oder Stundung bewilligt hat;
5. wenn ein Postschein vorgelegt wird, aus welchem sich ergiebt, daß nach Erlassung des Urtheils die zur Befriedigung des Gläubigers erforderliche Summe zur Auszahlung an den letzteren bei der Post eingezahlt ist.

Kosten.

§ 697. Die Kosten der Zwangsvollstreckung fallen, soweit sie nothwendig waren (§ 87), dem Schuldner zur Last; sie sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Ansprache beizutreiben.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind dem Schuldner zu erstatten, wenn das Urtheil, aus welchem dieselbe erfolgt ist, aufgehoben wird.

Weitere Fälle der Zwangsvollstreckung.

§ 702. Die Zwangsvollstreckung findet ferner statt:

1. aus Vergleichen, welche nach Erhebung der Klage zur Beilegung des Rechtsstreits seinem ganzen Umfange nach oder in Betreff eines Theils des Streitgegenstandes vor einem deutschen Gericht abgeschlossen sind;
2. aus Vergleichen, welche im Falle des § 471 vor dem Amtsgericht abgeschlossen sind;
3. aus Entscheidungen, gegen welche das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet;
4. aus Vollstreckungsbefehlen;
5. aus Urkunden, welche von einem deutschen Gericht oder von einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, sofern die Urkunde über einen Anspruch errichtet ist, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme, oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zum Gegenstande hat, und der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat.

§ 705. (1) Die vollstreckbare Ausfertigung gerichtlicher Urkunden wird von dem Gerichtsschreiber des Gerichts ertheilt, welches die Urkunde aufgenommen hat.

(2) Die vollstreckbare Ausfertigung notarieller Urkunden wird von dem Notar ertheilt, welcher die Urkunde verwahrt. Befindet sich die Urkunde in der Verwahrung einer Behörde, so hat diese die vollstreckbare Ausfertigung zu ertheilen.

(3) (4) (5) . . . . . .

II. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen

1. in das bewegliche Vermögen (Pfändung).

§ 708. Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung.

Sie darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist.

Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwerthung der zu pfändenden Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt.

§ 709. Durch die Pfändung erwirbt der Gläubiger ein Pfandrecht an dem gepfändeten Gegenstande.

Das Pfandrecht gewährt dem Gläubiger im Verhältniß zu anderen Gläubigern dieselben Rechte wie ein durch Vertrag erworbenes Faustpfandrecht; es geht Pfand- und Vorzugsrechten vor, welche für den Fall eines Konkurses den Faustpfandrechten nicht gleichgestellt sind.

Das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht geht demjenigen vor, welches durch eine spätere Pfändung begründet wird.

Offenbarungseid.

§ 711. Hat die Pfändung zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt oder macht dieser glaubhaft, daß er durch Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig erlangen könne, so ist der Schuldner auf Antrag verpflichtet, ein Verzeichniß seines Vermögens vorzulegen, in Betreff seiner Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, sowie den Offenbarungseid[1]) dahin zu leisten:

daß er sein Vermögen vollständig angegeben und wissentlich nichts verschwiegen habe.

[1]) Ueber Abnahme und Erzwingung desselben vgl. §§ 780 ff (unten S. 215).

Körperliche Sachen.

§ 712. Die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher dieselben in Besitz nimmt.

Im Gewahrsam des Schuldners sind die Sachen nur, wenn der Gläubiger einwilligt oder wenn ein anderes Verfahren mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, zu belassen. In demselben Falle ist die Wirksamkeit der Pfändung dadurch bedingt, daß durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung ersichtlich gemacht ist.

Der Gerichtsvollzieher hat den Schuldner von der geschehenen Pfändung in Kenntniß zu setzen.

§ 714. Früchte können, auch bevor sie von dem Boden getrennt sind, gepfändet werden. Die Pfändung darf nicht früher als 1 Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen.

Unpfändbare Sachen.

§ 715. Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

1. Die Kleidungsstücke, die Betten, das Haus- und Küchengeräth, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde unentbehrlich sind;
2. die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf 2 Wochen erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel;
3. eine Milchkuh oder nach der Wahl des Schuldners statt einer solchen 2 Ziegen oder 2 Schafe nebst dem zum Unterhalt und zur Streu für dieselben auf 2 Wochen erforderlichen Futter und Stroh, sofern die bezeichneten Thiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie und seines Gesindes unentbehrlich sind;
4. bei Künstlern, Handwerkern, Hand- und Fabrikarbeitern, sowie bei Hebammen die zur persönlichen Ausübung des Berufs unentbehrlichen Gegenstände;
5. bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, das zum Wirthschaftsbetriebe unentbehrliche Geräth, Vieh- und Feldinventarium nebst dem nöthigen Dünger, sowie die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche zur Fortsetzung der Wirthschaft bis zur nächsten Ernte unentbehrlich sind;
6. bei Offizieren, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Rechtsanwälten, Notaren und Aerzten die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung;
7. bei Offizieren, Militärärzten, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Theile des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung

bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt;

8. die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefäße und Waaren;
9. Orden und Ehrenzeichen;
10. die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule bestimmt sind.

1. Durch das G. v. 12. 6. 1894 (GS. 113) ist auch das gesetzliche Pfandrecht des Vermiethers an den in die Miethräume eingebrachten Sachen auf die gemäß §§ 715 ff der CPO. der Zwangsvollstreckung unterliegenden beweglichen Sachen eingeschränkt worden.

2. Zu den unpfändbaren Sachen gehören auch die Fahrbetriebsmittel der Eisenbahnen. Vgl. das nachfolgende

Gesetz, betreffend die Unzulässigkeit der Pfändung von Eisenbahnfahrbetriebsmitteln. Vom 3. 5. 1886 (RGBl. 131).

Die Fahrbetriebsmittel der Eisenbahnen, welche Personen oder Güter im öffentlichen Verkehr befördern, sind von der ersten Einstellung in den Betrieb bis zur endgültigen Ausscheidung aus den Beständen der Pfändung nicht unterworfen.

Durch diese Bestimmung werden dieselben im Falle des Konkursverfahrens von der Konkursmasse nicht ausgeschlossen.

Auf die Fahrbetriebsmittel ausländischer Eisenbahnen findet die Bestimmung des ersten Absatzes nur insoweit Anwendung, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist.[1])

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juni 1886 in Kraft.

Urkundlich 2c.

[1]) Die Gegenseitigkeit ist bis jetzt von Seiten der K. K. österreichischen und der K. ungarischen Regierung verbürgt. Vgl. Erklärung des Reichskanzlers v. 17. 8. 1887 (RGBl. 153). — Im Uebrigen vgl. Art. 23 des Int. Uebk.

Versteigerung.

§ 716. Die gepfändeten Sachen sind von dem Gerichtsvollzieher öffentlich zu versteigern, Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen.

Gepfändetes Geld ist dem Gläubiger abzuliefern. Die Wegnahme des Geldes durch den Gerichtsvollzieher gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners, sofern nicht dem Schuldner nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden.

§ 717. Die Versteigerung der gepfändeten Sachen darf nicht vor Ablauf 1 Woche seit dem Tage der Pfändung geschehen, sofern nicht der Gläubiger und der Schuldner über eine frühere Versteigerung sich einigen oder dieselbe erforderlich ist, um die Gefahr einer beträchtlichen Werthsverringerung der zu versteigernden Sache abzuwenden oder um unverhältnißmäßige Kosten einer längeren Aufbewahrung zu vermeiden.

Die Versteigerung erfolgt in der Gemeinde, in welcher die Pfändung geschehen ist, sofern nicht der Gläubiger und der Schuldner über einen anderen Ort sich einigen.

Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen öffentlich bekannt zu machen.

§ 718. Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt nach 3-maligem Aufrufe.

Die Ablieferung einer zugeschlagenen Sache darf nur gegen baare Zahlung geschehen.

Hat der Meistbietende nicht zu der in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Zeit oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung nicht vor dem Schlusse des Versteigerungstermins die Ablieferung gegen Zahlung des Kaufgeldes verlangt, so wird die Sache anderweit versteigert. Der Meistbietende wird zu einem weiteren Gebote nicht zugelassen; er haftet für den Ausfall, auf den Mehrerlös hat er keinen Anspruch.

§ 719. Die Versteigerung wird eingestellt, sobald der Erlös zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung hinreicht.

§ 720. Die Empfangnahme des Erlöses durch den Gerichtsvollzieher gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners, sofern nicht dem Schuldner nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden.

§ 721. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden. Wird ein den Zuschlag gestattendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Gerichtsvollzieher den Verkauf aus freier Hand zu dem Preise bewirken, welcher den Gold- oder Silberwerth erreicht.

§ 722. Gepfändete Werthpapiere sind, wenn sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, von dem Gerichtsvollzieher aus freier Hand zum Tageskurse zu verkaufen und, wenn sie einen solchen Preis nicht haben, nach den allgemeinen Bestimmungen zu versteigern.

§ 723. Lautet ein Werthpapier auf Namen, so kann der Gerichtsvollzieher durch das Vollstreckungsgericht ermächtigt werden, die Umschreibung auf den Namen des Käufers zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

§ 724. Ist ein Inhaberpapier durch Einschreibung auf den Namen oder in anderer Weise außer Kurs gesetzt, so kann der Gerichtsvollzieher durch das Vollstreckungsgericht ermächtigt werden, die Wiederinkurssetzung zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

§ 725. Die Versteigerung gepfändeter, von dem Boden noch nicht getrennter Früchte ist erst nach der Reife zulässig. Sie kann vor oder nach der Trennung der Früchte erfolgen; im letzteren Falle hat der Gerichtsvollzieher die Aberntung bewirken zu lassen.

Pfändung von Geldforderungen.

§ 730. (1) Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat das Gericht dem Drittschuldner zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen. Zugleich hat das Gericht an den Schuldner das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben zu enthalten

(2) . . . . . .

(3) Mit der Zustellung des Beschlusses an den Drittschuldner ist die Pfändung als bewirkt anzusehen.

§ 731. Inwieweit die Pfändung einer Forderung in das Hypothekenbuch einzutragen und wie eine solche Eintragung zu erwirken ist, bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

Vgl. AusfG. z. CPO. § 16. — Erzwingung der Herausgabe des Dokuments § 737.

§ 732. Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, wird dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher diese Papiere in Besitz nimmt.

§ 733. Das Pfandrecht, welches durch die Pfändung einer Gehaltsforderung oder einer ähnlichen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung erworben wird, erstreckt sich auch auf die nach der Pfändung fällig werdenden Beträge.

§ 734. Durch die Pfändung eines Diensteinkommens wird auch dasjenige Einkommen betroffen, welches der Schuldner in Folge der Versetzung in ein anderes Amt, der Uebertragung eines neuen Amts oder einer Gehaltserhöhung zu beziehen hat.[1])

Diese Bestimmung findet auf den Fall der Aenderung des Dienstherrn keine Anwendung.

[1]) Ueber die Zulässigkeit solcher Pfändungen vgl. § 749 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2, 3.

§ 735. Vor der Pfändung ist der Schuldner über das Pfändungsgesuch nicht zu hören.

Ueberweisung.

§ 736. (1) Die gepfändete Geldforderung ist dem Gläubiger nach seiner Wahl zur Einziehung oder an Zahlungsstatt zum Nennwerthe zu überweisen.

(2) Im letzteren Falle geht die Forderung auf den Gläubiger mit der Wirkung über, daß derselbe, soweit die Forderung besteht, wegen seiner Forderung an den Schuldner als befriedigt anzusehen ist.

(3) . . . . . .

§ 737. (1) . . . . . .

(2) Der Schuldner ist verpflichtet, dem Gläubiger die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Die Herausgabe kann von dem Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung erwirkt werden.

§ 738. Ist in Gemäßheit des § 652 Abs. 2 dem Schuldner nachgelassen, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden, so findet die Ueberweisung gepfändeter Geldforderungen nur zur Einziehung und nur mit der Wirkung statt, daß der Drittschuldner den Schuldbetrag hinterlege.

§ 739. (1) Auf Verlangen des Gläubigers hat der Drittschuldner binnen 2 Wochen, von der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an gerechnet, dem Gläubiger zu erklären:

1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

(2) Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärungen muß in die Zustellungsurkunde aufgenommen werden. Der Drittschuldner haftet dem Gläubiger für den aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstehenden Schaden.

(3) . . . . . .

§ 741. Der Gläubiger, welcher die Beitreibung einer ihm zur Einziehung überwiesenen Forderung verzögert, haftet dem Schuldner für den daraus entstehenden Schaden.

§ 742. Der Gläubiger kann auf die durch Pfändung und Ueberweisung zur Einziehung erworbenen Rechte unbeschadet seines Anspruchs verzichten. Die Verzichtleistung erfolgt durch eine dem Schuldner zuzustellende Erklärung. Die Erklärung ist auch dem Drittschuldner zuzustellen.

Vorläufige Beschlagnahme.

§ 744. Schon vor der Pfändung kann der Gläubiger auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels durch den Gerichtsvollzieher dem Drittschuldner und dem Schuldner die Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorstehe, zustellen lassen mit der Aufforderung an den Drittschuldner, nicht an den Schuldner zu zahlen, und mit der Aufforderung an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben zu enthalten.

Die Benachrichtigung an den Drittschuldner hat die Wirkung eines Arrestes (§ 810), sofern die Pfändung der Forderung innerhalb 3 Wochen bewirkt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Benachrichtigung zugestellt ist.

Unpfändbare Forderungen.

§ 749. (1) Der Pfändung sind nicht unterworfen:

1. Der Arbeits- oder Dienstlohn nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869[1]) (BGBl. 1869, 242 und 1871, 63);
2. die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentenforderungen;
3. die fortlaufenden Einkünfte, welche ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten bezieht, insoweit der Schuldner zur Bestreitung des nothdürftigen Unterhalts für sich, seine Ehefrau und seine noch unversorgten Kinder dieser Einkünfte bedarf;
4. die aus Kranken-, Hülfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine zu beziehenden Hebungen;
5. der Sold und die Invalidenpensionen der Unteroffiziere und der Soldaten;
6. das Diensteinkommen der Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören;
7. die Pensionen der Wittwen und Waisen und die denselben aus Wittwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und die Studienstipendien, sowie die Pensionen invalider Arbeiter;
8. das Diensteinkommen der Offiziere, Militärärzte und Deckoffiziere, der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten; die Pension dieser Personen nach deren Versetzung in einstweiligen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt.

(2) Uebersteigen in den Fällen Nr. 7 und 8 das Diensteinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von 1500 Mark für das Jahr, so ist der dritte Theil des Mehrbetrags der Pfändung unterworfen.

(3) Der Gehalt und die Dienstbezüge der im Privatdienste dauernd angestellten Personen (§ 4 Nr. 4 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869) sind nur soweit der Pfändung unterworfen, als der Gesammtbetrag die Summe von 1500 Mark für das Jahr übersteigt.

(4) In den Fällen der beiden vorhergehenden Absätze ist die Pfändung ohne Rücksicht auf den Betrag zulässig, wenn sie zur Befriedigung der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Schuldners wegen solcher Alimente beantragt wird, welche für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind.

(5) Die Einkünfte, welche zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind, und der Servis der Offiziere, Militärärzte und Militärbeamten sind weder der Pfändung unterworfen noch bei der Ermittelung, ob und zu welchem Betrage ein Diensteinkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen.

[1]) Dasselbe folgt unten S. 223 ff.

§ 750. Ist eine Geldforderung für mehrere Gläubiger gepfändet, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem die Forderung überwiesen wurde, verpflichtet, unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse an das Amtsgericht, dessen Beschluß ihm zuerst zugestellt ist, den Schuldbetrag zu hinterlegen.

§ 754. Auf die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind, finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Ist ein Drittschuldner nicht vorhanden, so ist die Pfändung mit dem Zeitpunkt als bewirkt anzusehen, in welchem dem Schuldner das Gebot, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, zugestellt ist.

Das Gericht kann bei der Zwangsvollstreckung in Rechte, welche nur in Ansehung der Ausübung veräußerlich sind, besondere Anordnungen erlassen. Es kann insbesondere bei der Zwangsvollstreckung in Nutzungsrechte eine Verwaltung anordnen. In diesem Falle wird die Pfändung durch Uebergabe der zu benutzenden Sache an den Verwalter bewirkt, sofern sie nicht durch Zustellung des Beschlusses bereits vorher bewirkt ist.

Ist die Veräußerung des Rechts selbst zulässig, so kann auch diese Veräußerung von dem Gericht angeordnet werden.

2. in das unbewegliche Vermögen.

§ 755. Für die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück ist als Vollstreckungsgericht das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist.

Die Zwangsvollstreckung wird von diesem Gericht auf Antrag angeordnet.

§ 757. (1) Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen einschließlich des mit derselben verbundenen Aufgebots- und Vertheilungsverfahrens bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

(2) Nach den Landesgesetzen bestimmt sich insbesondere auch, welche Sachen und Rechte in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören, inwiefern der Gläubiger berechtigt ist, seine Forderung in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen und wie die Eintragung zu bewirken ist.

(3) . . . . . .

Vgl. Preuß. G. betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (ZwG.) v. 13. 7. 1883 (GS. 131). Zum unbeweglichen Vermögen gehören Grundstücke, Bergwerke, Kauffahrteischiffe ꝛc. einschl. derjenigen beweglichen Gegenstände, auf welche das bezüglich eines unbeweglichen Gegenstandes bestehende Pfand- oder Vorzugsrecht kraft Gesetzes (vgl. z. B. § 30 EEG.) sich miterstreckt. Vgl. auch EEG. §§ 40, 56, GBO. §§ 41, 87. — Außerdem kommen in Betracht: AusfG. z. CPO. v. 24. 3. 1879 (GS. 281), G. betr. die Zwangsvollstreckung gegen Benefizialerben ꝛc. vom 28. 3. 1879 (GS. 293), V. betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen v. 7. 9. 1879 (GS. 591), AusfG. z. Deutschen Konkursordnung v. 6. 3. 1879 (GS. 109).

3. Vertheilungsverfahren.

§ 758. Das Vertheilungsverfahren tritt ein, wenn bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen ein Geldbetrag hinterlegt ist, welcher zur Befriedigung der betheiligten Gläubiger nicht hinreicht.

§ 759. Das zuständige Amtsgericht (§§ 728, 750—752) hat nach Eingang der Anzeige über die Sachlage an jeden der betheiligten Gläubiger die Aufforderung zu erlassen, binnen 2 Wochen eine Berechnung der Forderung an Kapital, Zinsen, Kosten und sonstigen Nebenforderungen einzureichen.

§ 760. Nach Ablauf der 2-wöchigen Fristen wird von dem Gericht ein Theilungsplan angefertigt.

Der Betrag der Kosten des Verfahrens ist von dem Bestande der Masse vorweg in Abzug zu bringen.

Die Forderung eines Gläubigers, welcher bis zur Anfertigung des Theilungsplans der an ihn gerichteten Aufforderung nicht nachgekommen ist, wird nach der Anzeige und deren Unterlagen berechnet. Eine nachträgliche Ergänzung der Forderung findet nicht statt.

§ 761. Das Gericht hat zur Erklärung über den Theilungsplan sowie zur Ausführung der Vertheilung einen Termin zu bestimmen. Der Theilungsplan muß spätestens 3 Tage vor dem Termine auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niedergelegt werden.

Die Ladung des Schuldners zu dem Termin ist nicht erforderlich, wenn sie durch Zustellung im Ausland oder durch öffentliche Zustellung erfolgen müßte.

§ 762. Wird in dem Termin ein Widerspruch gegen den Plan nicht erhoben, so ist dieser zur Ausführung zu bringen. Erfolgt ein Widerspruch, so hat sich jeder bei demselben betheiligte Gläubiger sofort zu erklären. Wird der Widerspruch von den Betheiligten als begründet anerkannt oder kommt anderweit eine Einigung zu Stande, so ist der Plan demgemäß zu berichtigen. Wenn ein Widerspruch sich nicht erledigt, so erfolgt die Ausführung des Plans insoweit, als der Plan durch den Widerspruch nicht betroffen wird.

§ 763. Gegen einen Gläubiger, welcher in dem Termine weder erschienen ist, noch vor dem Termine bei dem Gerichte Widerspruch erhoben hat, wird angenommen, daß er mit der Ausführung des Plans einverstanden sei.

Ist ein in dem Termine nicht erschienener Gläubiger bei dem Widerspruche betheiligt, welchen ein anderer Gläubiger erhoben hat, so wird angenommen, daß er diesen Widerspruch nicht als begründet anerkenne.

§ 764 Der widersprechende Gläubiger muß ohne vorherige Aufforderung binnen einer Frist von 1 Monate, welche mit dem Terminstage beginnt, dem Gerichte nachweisen, daß er gegen die betheiligten Gläubiger Klage erhoben habe. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist wird die Ausführung des Plans ohne Rücksicht auf den Widerspruch angeordnet.

Die Befugniß des Gläubigers, welcher dem Plane widersprochen hat, ein besseres Recht gegen den Gläubiger, welcher einen Geldbetrag nach dem Plane erhalten hat, im Wege der Klage geltend zu machen, wird durch die Versäumung der Frist und durch die Ausführung des Plans nicht ausgeschlossen.

III. Zwangsvollstreckung

1. zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen, Offenbarungseid.

§ 769. Hat der Schuldner eine bewegliche Sache oder von bestimmten beweglichen Sachen eine Quantität herauszugeben, so sind dieselben von dem Gerichtsvollzieher ihm wegzunehmen und dem Gläubiger zu übergeben.

Wird die herauszugebende Sache nicht vorgefunden, so ist der Schuldner verpflichtet, auf Antrag des Gläubigers den Offenbarungseid[1]) dahin zu leisten:

daß er die Sache nicht besitze, auch nicht wisse, wo die Sache sich befinde.

Das Gericht kann eine der Lage der Sache entsprechende Aenderung der vorstehenden Eidesnorm beschließen.

[1]) Ueber Abnahme und Erzwingung desselben vgl. §§ 780 ff.

§ 770. Hat der Schuldner eine bestimmte Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zu leisten, so findet die Vorschrift des § 769 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 771. (1) Hat der Schuldner eine unbewegliche Sache oder ein bewohntes Schiff herauszugeben, zu überlassen oder zu räumen, so hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner aus dem Besitze zu setzen und den Gläubiger in den Besitz einzuweisen.

(2) (3) (4) . . . . . .

§ 772. Befindet sich eine herauszugebende Sache im Gewahrsam eines Dritten, so ist dem Gläubiger auf dessen Antrag der Anspruch des Schuldners auf Herausgabe der Sache nach den Vorschriften zu überweisen, welche die Pfändung einer Geldforderung betreffen.

2. zur Erwirkung von Handlungen.

§ 773. (1) Erfüllt der Schuldner die Verpflichtung nicht, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen Dritten erfolgen kann, so ist der Gläubiger von dem Prozeßgericht I. Instanz auf Antrag zu ermächtigen, auf Kosten des Schuldners die Handlung vornehmen zu lassen.

(2) (3) . . . . . .

§ 774. Kann eine Handlung durch einen Dritten nicht vorgenommen werden, so ist, wenn sie ausschließlich von dem Willen des Schuldners abhängt, auf Antrag von dem Prozeßgericht I. Instanz zu erkennen, daß der Schuldner zur Vornahme der Handlung durch Geldstrafen bis zum Gesammtbetrage von 1500 Mark oder durch Haft[1]) anzuhalten sei.

Diese Bestimmung kommt im Falle der Verurtheilung zur Eingehung einer Ehe nicht und im Falle der Verurtheilung zur Herstellung des ehelichen Lebens nur insoweit zur Anwendung, als die Landesgesetze die Erzwingung der Herstellung des ehelichen Lebens für zulässig erklären.

[1]) Dauer derselben § 794. — Vgl. G. betr. d. Gewerbegerichte v. 29. 7. 1890 (RGBl. 141), § 51.

3. zur Erwirkung von Unterlassungen und Duldungen.

§ 775. (1) Handelt der Schuldner der Verpflichtung zuwider, eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden, so ist er wegen einer jeden Zuwiderhandlung auf Antrag des Gläubigers von dem Prozeßgericht I. Instanz zu einer Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder zur Strafe der Haft bis zu 6 Monaten zu verurtheilen. Das Maß der Gesammtstrafe darf 2 Jahre Haft nicht übersteigen.

(2) Der Verurtheilung muß eine Strafandrohung vorausgehen, welche, wenn sie in dem die Verpflichtung aussprechenden Urtheile nicht enthalten ist, auf Antrag von dem Prozeßgericht I. Instanz erlassen wird.

(3) . . . . . .

§ 777. Leistet der Schuldner Widerstand gegen die Vornahme einer Handlung, welche er nach den Bestimmungen der §§ 773, 775 zu dulden hat, so kann der Gläubiger zur Beseitigung des Widerstandes einen Gerichtsvollzieher zuziehen, welcher nach den Bestimmungen des § 678 Abs. 3 zu verfahren hat.

4. zur Erwirkung einer Willenserklärung.

§ 779. (1) Ist der Schuldner zur Abgabe einer Willenserklärung verurtheilt, so gilt die Erklärung als abgegeben, sobald das Urtheil die Rechtskraft erlangt hat. . . . . . .

(2) . . . . . .

IV. Offenbarungseid und Haft.

1. Offenbarungseid.

§ 780. Für die Abnahme des Offenbarungseides[1]) ist das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Schuldner im Deutschen Reiche seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat, als Vollstreckungsgericht zuständig.

[1]) Normen desselben in §§ 711, 769.

§ 782. Gegen den Schuldner, welcher in dem zur Leistung des Offenbarungseides bestimmten Termine nicht erscheint oder die Leistung des Eides ohne Grund verweigert, hat das Gericht zur Erzwingung der Eidesleistung auf Antrag die Haft anzuordnen.

§ 783. Der verhaftete Schuldner kann zu jeder Zeit bei dem Amtsgerichte des Haftortes beantragen, ihm den Eid abzunehmen. Dem Antrag ist ohne Verzug stattzugeben.

Nach Leistung des Eides wird der Schuldner aus der Haft entlassen und der Gläubiger hiervon in Kenntniß gesetzt.

§ 784. Ein Schuldner, welcher den im § 711 erwähnten Offenbarungseid geleistet hat, ist zur nochmaligen Leistung des Eides auch einem anderen Gläubiger gegenüber nur verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, daß er später Vermögen erworben habe.

2. Haft.

§ 785. Die Haft ist unstatthaft:

1. gegen Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode, sofern nicht die Versammlung die Vollstreckung genehmigt;
2. gegen Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören;
3. gegen den Schiffer, die Schiffsmannschaft und alle übrigen auf einem Seeschiff angestellten Personen, wenn das Schiff zum Abgehen fertig (segelfertig) ist.

§ 786. Die Haft wird unterbrochen:

1. gegen Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung für die Dauer der Sitzungsperiode, wenn die Versammlung die Freilassung verlangt;

2. gegen Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheil oder auf ein in Dienst gestelltes Kriegsfahrzeug einberufen werden, für die Dauer dieser Verhältnisse.

§ 787. Gegen einen Schuldner, dessen Gesundheit durch die Vollstreckung der Haft einer nahen und erheblichen Gefahr ausgesetzt wird, darf, so lange dieser Zustand dauert, die Haft nicht vollstreckt werden.

§ 788. Die Haft wird in einem Raume vollstreckt, in welchem nicht zugleich Untersuchungs- oder Strafgefangene sich befinden.

§ 790. Die Verhaftung des Schuldners erfolgt durch einen Gerichtsvollzieher. Der Haftbefehl muß bei der Verhaftung dem Schuldner vorgezeigt und auf Begehren abschriftlich mitgetheilt werden.

Beamte.

§ 791. Vor der Verhaftung eines Beamten, eines Geistlichen oder eines Lehrers an öffentlichen Unterrichtsanstalten ist der vorgesetzten Dienstbehörde von dem Gerichtsvollzieher Anzeige zu machen. Die Verhaftung darf erst erfolgen, nachdem die vorgesetzte Behörde für die dienstliche Vertretung des Schuldners gesorgt hat. Die Behörde ist verpflichtet, ohne Verzug die erforderlichen Anordnungen zu treffen und den Gerichtsvollzieher hiervon in Kenntniß zu setzen.

§ 792. Der Gläubiger hat die Kosten, welche durch die Haft entstehen, einschließlich der Verpflegungskosten von Monat zu Monat vorauszuzahlen. Die Aufnahme des Schuldners in das Gefängniß ist unstatthaft, wenn nicht mindestens für einen Monat die Zahlung geleistet ist. Wird die Zahlung nicht spätestens bis zum Mittage des letzten Tages erneuert, für welchen sie geleistet ist, so wird der Schuldner von Amtswegen aus der Haft entlassen. Gegen den Schuldner, welcher aus diesem Grunde oder ohne sein Zuthun auf Antrag des Gläubigers entlassen ist, findet auf Antrag desselben Gläubigers eine Erneuerung der Haft nicht statt.

§ 794. Die Haft darf die Dauer von 6 Monaten nicht übersteigen. Nach Ablauf der 6 Monate wird der Schuldner von Amtswegen aus der Haft entlassen.

§ 795. Ein Schuldner, gegen welchen wegen Verweigerung des im § 711 erwähnten Offenbarungseides eine Haft von 6 Monaten vollstreckt ist, kann auch auf Antrag eines anderen Gläubigers von neuem zur Leistung dieses Eides durch Haft nur angehalten werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Schuldner später Vermögen erworben habe.

V. Arrest und einstweilige Verfügungen.

1. Arrest.

§ 796. (1) Der Arrest findet zur Sicherung der Zwangsvollstreckung in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen wegen einer Geldforderung oder wegen eines Anspruchs statt, welcher in eine Geldforderung übergehen kann.

(2) . . . . . .

§ 797. Der dingliche Arrest findet statt, wenn zu besorgen ist, daß ohne dessen Verhängung die Vollstreckung des Urtheils vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.

Als ein zureichender Arrestgrund ist es anzusehen, wenn das Urtheil im Auslande vollstreckt werden müßte.

§ 798. Der persönliche Sicherheitsarrest findet nur statt, wenn er erforderlich ist, um die gefährdete Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu sichern.

1. Arrestbefehl.

§ 799. Für die Anordnung des Arrestes ist sowohl das Gericht der Hauptsache als das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der mit Arrest zu belegende Gegenstand oder die in ihrer persönlichen Freiheit zu beschränkende Person sich befindet.

§ 800. Das Gesuch soll die Bezeichnung des Anspruchs unter Angabe des Geldbetrags oder des Geldwerths sowie die Bezeichnung des Arrestgrundes enthalten.

Der Anspruch und der Arrestgrund sind glaubhaft zu machen.

Das Gesuch kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

§ 801. Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Das Gericht kann, auch wenn der Anspruch oder der Arrestgrund nicht glaubhaft gemacht ist, den Arrest anordnen, sofern wegen der dem Gegner drohenden Nachtheile eine nach freiem Ermessen zu bestimmende Sicherheit geleistet wird. Es kann die Anordnung des Arrestes von einer solchen Sicherheitsleistung abhängig machen, selbst wenn der Anspruch und der Arrestgrund glaubhaft gemacht sind.

§ 802. Die Entscheidung über das Gesuch erfolgt im Falle einer vorgängigen mündlichen Verhandlung durch Endurtheil, anderenfalls durch Beschluß.

Den Beschluß, durch welchen ein Arrest angeordnet wird, hat die Partei, welche den Arrest erwirkt hat, zustellen zu lassen.

Der Beschluß, durch welchen das Arrestgesuch zurückgewiesen oder vorgängige Sicherheitsleistung für erforderlich erklärt wird, ist dem Gegner nicht mitzutheilen.

§ 803. In dem Arrestbefehl ist ein Geldbetrag festzustellen, durch dessen Hinterlegung die Vollziehung des Arrestes gehemmt und der Schuldner zu dem Antrag auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes berechtigt wird.

2. Widerspruch.

§ 804. Gegen den Beschluß, durch welchen ein Arrest angeordnet wird, findet Widerspruch statt.

Die widersprechende Partei hat den Gegner unter Mittheilung der Gründe, welche sie für die Aufhebung des Arrestes geltend machen will, zur mündlichen Verhandlung zu laden.

Durch Erhebung des Widerspruchs wird die Vollziehung des Arrestes nicht gehemmt.

§ 805. (1) Wird Widerspruch erhoben, so ist über die Rechtmäßigkeit des Arrestes durch Endurtheil zu entscheiden.

(2) . . . . . .

3. Vollziehung des Arrestes.

§ 809. Arrestbefehle bedürfen der Vollstreckungsklausel nur in dem Falle, wenn nach Erlassung der Befehle eine Rechtsnachfolge auf Seiten des Gläubigers oder des Schuldners eingetreten ist.

Die Vollziehung des Arrestbefehls ist unstatthaft, wenn seit dem Tage, an welchem der Befehl verkündet oder der Partei, auf deren Gesuch derselbe erging, zugestellt ist, 2 Wochen verstrichen sind.

Die Vollziehung ist vor der Zustellung des Arrestbefehls an den Schuldner zulässig. Sie ist jedoch ohne Wirkung, wenn die Zustellung nicht innerhalb 1 Woche nach der Vollziehung und vor Ablauf der für diese im vorhergehenden Absatze bestimmten Frist erfolgt.[1])

[1]) Absatz 3 ist durch G. v. 30. 4. 1886 (RGBl. 130) eingeschaltet.

§ 810. (1) Die Vollziehung des Arrestes in bewegliches Vermögen wird durch Pfändung bewirkt. Die Pfändung erfolgt nach denselben Grundsätzen wie jede andere Pfändung und begründet ein Pfandrecht mit den im § 709 bestimmten Wirkungen. . . . . . .

(2) (3) . . . . . .

§ 811. Die Vollziehung des Arrestes in unbewegliches Vermögen bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

Es wird auf Antrag des Gläubigers eine Vormerkung in Abtheilung III des Grundbuchs zur Höhe des zu sichernden Geldbetrages eingetragen. ZwO. § 10. Vgl. auch §§ 2, 153, 178 ebenda; ferner EGG. §§ 22, 43.

§ 812. Die Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes richtet sich, wenn sie durch Haft erfolgt, nach den Vorschriften der §§ 785—794 und, wenn sie durch sonstige Beschränkung der persönlichen Freiheit erfolgt, nach den vom Arrestgerichte zu treffenden besonderen Anordnungen, für welche die Beschränkungen der Haft maßgebend sind.

§ 813. (1) Die Aufhebung eines vollzogenen Arrestes gegen Hinterlegung des in dem Arrestbefehle festgestellten Geldbetrags erfolgt von dem Vollstreckungsgerichte.

(2) (3) (4) . . . . . .

2. Einstweilige Verfügungen.

§ 814. Einstweilige Verfügungen in Beziehung auf den Streitgegenstand sind zulässig, wenn zu besorgen ist, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

§ 816. (1) Für die Erlassung einstweiliger Verfügungen ist das Gericht der Hauptsache zuständig.

(2) . . . . . .

Sequestration.

§ 817. Das Gericht bestimmt nach freiem Ermessen, welche Anordnungen zur Erreichung des Zweckes erforderlich sind.

Die einstweilige Verfügung kann auch in einer Sequestration sowie darin bestehen, daß dem Gegner eine Handlung geboten oder verboten, insbesondere die Veräußerung, Belastung oder Verpfändung eines Grundstücks untersagt wird.

§ 818. Nur unter besonderen Umständen kann die Aufhebung einer einstweiligen Verfügung gegen Sicherheitsleistung gestattet werden.

§ 820. (1) In dringenden Fällen kann das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich der Streitgegenstand befindet, eine einstweilige Verfügung erlassen, unter Bestimmung einer Frist, innerhalb welcher der Gegner zur mündlichen Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung vor das Gericht der Hauptsache zu laden ist.

(2) (3) . . . . . .

§ 822. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende über die in diesem Abschnitt erwähnten Gesuche, sofern deren Erledigung eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht erfordert, anstatt des Gerichts entscheiden.

IX. Buch. Aufgebotsverfahren.

§ 823. Eine öffentliche gerichtliche Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen oder Rechten findet mit der Wirkung, daß die Unterlassung der Anmeldung einen Rechtsnachtheil zur Folge hat, nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen statt.

Für das Aufgebotsverfahren ist das durch das Gesetz bestimmte Gericht zuständig.[1])

[1]) d. i. Amtsgerichte (§ 23 GVG.).

§ 824. Der Antrag kann schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers gestellt werden. Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Ist der Antrag zulässig, so hat das Gericht das Aufgebot zu erlassen. . . . . . .

§ 825. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger, außerdem aber, sofern nicht das Gesetz für den betreffenden Fall eine abweichende Anordnung getroffen hat, nach den im § 187 für Ladungen gegebenen Vorschriften.

§ 827. Zwischen dem Tage, an welchem die Einrückung oder die erste Einrückung des Aufgebots in den Deutschen Reichsanzeiger erfolgt ist, und dem Aufgebotstermin muß, sofern das Gesetz nicht eine abweichende Anordnung enthält, ein Zeitraum von mindestens 6 Wochen liegen.

§ 828. Eine Anmeldung, welche nach dem Schlusse des Aufgebotstermins, jedoch vor Erlassung des Ausschlußurtheils erfolgt, ist als eine rechtzeitige anzusehen.

Ausschlußurtheil.

§ 829. (1) Das Ausschlußurtheil ist in öffentlicher Sitzung auf Antrag zu erlassen.

(2) Vor Erlassung des Urtheils kann eine nähere Ermittelung, insbesondere die eidliche Versicherung der Wahrheit einer Behauptung des Antragstellers angeordnet werden.

(3) . . . . . .

§ 833. Das Gericht kann die öffentliche Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts des Ausschlußurtheils durch einmalige Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger anordnen.

Anfechtungsklage.

§ 834. (1) Gegen das Ausschlußurtheil findet ein Rechtsmittel nicht statt.[1])

(2) . . . . . .

[1]) Jedoch kann dasselbe in den vom Gesetz gegebenen Fällen mittels Klage angefochten werden, welche bei dem Landgerichte anzubringen ist, in dessen Bezirk das Aufgebotsgericht seinen Sitz hat (§ 834 Abs. 2).

§ 835. Die Anfechtungsklage ist binnen der Nothfrist 1 Monats zu erheben. Die Frist beginnt mit dem

Tage, an welchem der Kläger Kenntniß von dem Ausschlußurtheile erhalten hat.[1] . . . . . .

Nach Ablauf von 10 Jahren, von dem Tage der Verkündung des Ausschlußurtheils an gerechnet, ist die Klage unstatthaft.

[1]) bezw. mit dem Tage, an welchem ihm Anfechtungsgründe bekannt geworden sind.

Aufgebot von Wechseln 2c.

§ 837. (1) Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung (Amortisation) abhanden gekommener oder vernichteter Wechsel und der in den Art. 301, 302 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Urkunden[1]) gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

(2) . . . . . .

[1]) d. s. Anweisungen und Verpflichtungsscheine, bezw. Konnossemente, Ladescheine u. a.

§ 839. Für das Aufgebotsverfahren ist das Gericht des Orts zuständig, welchen die Urkunde als den Erfüllungsort bezeichnet. Enthält die Urkunde eine solche Bezeichnung nicht, so ist das Gericht zuständig, bei welchem der Aussteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen Gerichts dasjenige, bei welchem der Aussteller zur Zeit der Ausstellung seinen allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.

Ist der Anspruch, über welchen die Urkunde ausgestellt ist, in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragen, so ist das Gericht der belegenen Sache ausschließlich zuständig.

§ 840. Der Antragsteller hat zur Begründung des Antrags:
1. entweder eine Abschrift der Urkunde beizubringen, oder den wesentlichen Inhalt der Urkunde und alles anzugeben, was zur vollständigen Erkennbarkeit derselben erforderlich ist;
2. den Verlust der Urkunde sowie diejenigen Thatsachen glaubhaft zu machen, von welchen seine Berechtigung abhängt, das Aufgebotsverfahren zu beantragen;
3. sich zur eidlichen Versicherung der Wahrheit seiner Angaben zu erbieten.

§ 841. In dem Aufgebot ist der Inhaber der Urkunde aufzufordern, spätestens im Aufgebotstermine seine Rechte bei dem Gericht anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Als Rechtsnachtheil ist anzudrohen, daß die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen werde.

§ 842. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und in dem Lokale der Börse, wenn eine solche am Sitze des Aufgebotsgerichts besteht, sowie durch 3-malige Einrückung in die im § 187 Abs. 2 bezeichneten Blätter.

Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolge.

§ 843. Bei Werthpapieren, für welche von Zeit zu Zeit Zinsscheine oder Gewinnantheilscheine ausgegeben werden, ist der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß bis zu demselben der erste einer seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes ausgegebenen Reihe von Zinsscheinen oder Gewinnantheilscheinen fällig geworden ist und seit der Fälligkeit desselben 6 Monate abgelaufen sind.

Vor Erlassung des Ausschlußurtheils hat der Antragsteller ein nach Ablauf dieser 6-monatigen Frist ausgestelltes Zeugniß der betreffenden Behörde, Kasse oder Anstalt beizubringen, daß die Urkunde seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes ihr zur Ausgabe neuer Scheine nicht vorgelegt sei und daß die neuen Scheine an einen Anderen als den Antragsteller nicht ausgegeben seien.

§ 847. Zwischen dem Tage, an welchem die erste Einrückung des Aufgebots in den Deutschen Reichsanzeiger erfolgt ist, und dem Aufgebotstermine muß ein Zeitraum von mindestens 6 Monaten liegen.

§ 848. (1) In dem Ausschlußurtheil ist die Urkunde für kraftlos zu erklären.

(2) Das Ausschlußurtheil ist seinem wesentlichen Inhalte nach durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

(3) . . . . . .

§ 850. Derjenige, welcher das Ausschlußurtheil erwirkt hat, ist dem durch die Urkunde Verpflichteten gegenüber berechtigt, die Rechte aus der Urkunde geltend zu machen.

X. Buch. Schiedsrichterliches Verfahren.[1])

[1]) Die Bestimmungen des X. Buchs der CPO. beziehen sich nur auf privatrechtliche Schiedsgerichte, welchen die Entscheidung eines Rechtshandels durch Uebereinkunft der streitenden Theile übertragen ist. Zu den Schiedsgerichten dieser Art gehören auch die nach den allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen für Zwecke der Staatseisenbahnverwaltung vorgesehenen Schiedsgerichte zur Entscheidung von Streitigkeiten über die durch den Lieferungs- 2c. Vertrag begründeten Rechte und Pflichten.

Hierher gehört nicht das Verfahren vor Schiedsgerichten in Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungssachen; ferner nicht das landesrechtliche Verfahren vor Schiedsmännern zur gütlichen Beilegung von Beleidigungs- 2c. Klagen.

1. Schiedsvertrag.

§ 851. Die Vereinbarung, daß die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit durch einen oder mehrere Schiedsrichter erfolgen solle, hat insoweit rechtliche Wirkung, als die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand des Streits einen Vergleich zu schließen.

§ 852. Ein Schiedsvertrag über künftige Rechtsstreitigkeiten hat keine rechtliche Wirkung, wenn er nicht auf ein bestimmtes Rechtsverhältniß und die aus demselben entspringenden Rechtsstreitigkeiten sich bezieht.

Die Nebenabrede in einem Schiedsvertrage über Bildung des Schiedsgerichts (Schiedsklausel) ist ein im Preuß. Stempeltarif nicht benannter, besonderer Vertrag, welcher mit ℳ 1,50 besonders stempelpflichtig ist. Es ist also bei denjenigen Lieferungsverträgen, welche nicht unter die Bestimmungen des Reichsstempelgesetzes fallen, neben dem Lieferungsstempel noch ein allgemeiner Vertragsstempel (in darstellbarer Hälfte von 1 ℳ) zu berechnen.

2. Bildung des Schiedsgerichts.

§ 854. Ist in dem Schiedsvertrage eine Bestimmung über die Ernennung der Schiedsrichter nicht enthalten, so wird von jeder Partei 1 Schiedsrichter ernannt.

1. Staatseisenbahnbeamte bedürfen zur Uebernahme eines Schiedsrichteramts gegen ausdrücklich vereinbarte oder stillschweigend vorausgesetzte Vergütung der Genehmigung des MöA.
2. Für die Abgabe eines Schiedsspruchs über Streitigkeiten, bei welchen eine Königliche Behörde betheiligt ist, darf in der Regel eine Vergütung weder ausbedungen noch angenommen werden. Die Erstattung von baaren Auslagen und die Gewährung der verordnungsmäßigen Reisekosten und Tagegelder sind als Vergütung nicht anzusehen.
3. Das Schiedsrichteramt darf in dem Falle der Nr. 2 nur mit Zustimmung des Präsidenten derjenigen Kgl. Eisenbahndirektion, welcher der betreffende Beamte angehört, bezw. sofern der Präsident selbst um die Abgabe eines Schiedsspruchs angegangen

wird, mit Ermächtigung des MöA. abgelehnt werden. (Zu 1—3: GemeinsB. § 13, PersAnw. § 12, E. MöA. vom 28. 9. 1881 EBBl. 296).

§ 855. Steht beiden Parteien die Ernennung von Schiedsrichtern zu, so hat die betreibende Partei dem Gegner den Schiedsrichter schriftlich mit der Aufforderung zu bezeichnen, binnen einer 1-wöchigen Frist seinerseits ein Gleiches zu thun.

Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist wird auf Antrag der betreibenden Partei der Schiedsrichter von dem zuständigen Gericht ernannt.[1])

[1]) Das zuständige Gericht ergiebt sich aus § 871.

§ 857. Wenn ein nicht in dem Schiedsvertrag ernannter Schiedsrichter stirbt oder aus einem anderen Grunde wegfällt oder die Uebernahme oder die Ausführung des Schiedsrichteramts verweigert, so hat die Partei, welche ihn ernannt hat, auf Aufforderung des Gegners binnen einer 1-wöchigen Frist einen anderen Schiedsrichter zu bestellen. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist wird auf Antrag der betreibenden Partei der Schiedsrichter von dem zuständigen Gericht ernannt.

§ 858. Ein Schiedsrichter kann aus denselben Gründen und unter denselben Voraussetzungen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen.[1])

Die Ablehnung kann außerdem erfolgen, wenn ein nicht in dem Schiedsvertrag ernannter Schiedsrichter die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert.[2])

Frauen, Minderjährige, Taube, Stumme und Personen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, können abgelehnt werden.

[1]) Vgl. §§ 41—43 und 44, Abs. 4.

[2]) Wenn ein in dem Vertrage ernannter Schiedsrichter die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert, so tritt der Schiedsvertrag außer Kraft. § 859 Nr. 1.

§ 859. Der Schiedsvertrag tritt außer Kraft, sofern nicht für den betreffenden Fall durch eine Vereinbarung der Parteien Vorsorge getroffen ist:

1. wenn bestimmte Personen in dem Vertrage zu Schiedsrichtern ernannt sind und ein Schiedsrichter stirbt oder aus einem anderen Grunde wegfällt oder die Uebernahme des Schiedsrichteramts verweigert oder von dem mit ihm geschlossenen Vertrage zurücktritt oder die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert;
2. wenn die Schiedsrichter den Parteien anzeigen, daß unter ihnen Stimmengleichheit sich ergeben habe.[1])

[1]) und auch dann, wenn keine absolute Mehrheit erzielt ist, § 864. — War die Einsetzung des Schiedsgerichts auf Grund eines Vertrages erfolgt, welcher nach Maßgabe der durch E. MöA. v. 17.7. 1885 (EBBl. 180 ff) festgesetzten Bestimmungen über das Verdingungswesen geschlossen wurde, so wird im Falle des § 859 Nr. 2 das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Derselbe wird von den Schiedsrichtern gewählt oder, wenn diese sich nicht einigen können, von dem Präsidenten einer benachbarten Provinzialbehörde desjenigen Verwaltungszweiges ernannt, welchem die vertragschließende Behörde angehört. Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und inwieweit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahmen 2c.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt dagegen nach Stimmenmehrheit (§ 864).

Bei Meinungsverschiedenheiten über Summen tritt § 198 Abs. 2 GBG. ein.

§ 860. Die Schiedsrichter haben vor Erlassung des Schiedsspruchs die Parteien zu hören[1]) und das dem Streite zu Grunde liegende Sachverhältniß zu ermitteln, soweit sie die Ermittelung für erforderlich erachten.[2])

In Ermangelung einer Vereinbarung der Parteien über das Verfahren wird dasselbe von den Schiedsrichtern nach freiem Ermessen bestimmt.

[1]) schriftlich oder mündlich, sofern die Parteien nicht ausdrücklich darauf verzichten. Vgl. auch § 867 Abs. 2.

[2]) Die Ladung zu einem Termin zur mündlichen Verhandlung geschieht seitens der Schiedsrichter durch Zustellung einer entsprechenden Verfügung bezw. eines Schriftsatzes. Einer Androhung der gesetzlichen Folgen der Terminsversäumung bedarf es nicht (§ 209).

§ 861. Die Schiedsrichter können Zeugen und Sachverständige vernehmen, welche freiwillig vor ihnen erscheinen.

Zur Beeidigung eines Zeugen oder eines Sachverständigen und zur Abnahme eines Parteieides sind die Schiedsrichter nicht befugt.

§ 862. (1) Eine von den Schiedsrichtern für erforderlich erachtete richterliche Handlung, zu deren Vornahme dieselben nicht befugt sind, ist auf Antrag einer Partei, sofern der Antrag für zulässig erachtet wird, von dem zuständigen Gerichte vorzunehmen.[1])

(2) . . . . . .

[1]) Das zuständige Gericht ergiebt sich aus § 871.

§ 863. Die Schiedsrichter können das Verfahren fortsetzen und den Schiedsspruch erlassen, auch wenn die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens behauptet, insbesondere wenn geltend gemacht wird, daß ein rechtsgültiger Schiedsvertrag nicht bestehe, daß der Schiedsvertrag sich auf den zu entscheidenden Streit nicht beziehe oder daß ein Schiedsrichter zu den schiedsrichterlichen Verrichtungen nicht befugt sei.[1])

[1]) Das Schiedsgericht hat also seine Zuständigkeit selbst zu prüfen. Der Schiedsspruch kann jedoch bis zur richterlichen Entscheidung der streitigen Vorfrage ausgesetzt werden.

§ 864. Ist der Schiedsspruch von mehreren Schiedsrichtern zu erlassen, so ist die absolute Mehrheit der Stimmen entscheidend, sofern nicht der Schiedsvertrag ein Anderes bestimmt.[1])

[1]) Vgl. § 859 Nr. 2.

3. Schiedsspruch.

§ 865. Der Schiedsspruch[1]) ist unter Angabe des Tages der Abfassung von den Schiedsrichtern zu unterschreiben,[2]) den Parteien in einer von den Schiedsrichtern unterschriebenen Ausfertigung zuzustellen[3]) und unter Beifügung der Beurkundung der Zustellung auf der Gerichtsschreiberei des zuständigen Gerichts[4]) niederzulegen.[5])

[1]) muß nach Analogie eines gerichtlichen Urtheils (§ 284) enthalten:

a) die Bezeichnung der Parteien und eventl. ihrer Vertreter nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort, den Vermerk, daß die schiedsrichterliche Entscheidung angerufen ist, und daß die (folgen Namen, Stand und Wohnsitz der Schiedsrichter) zu Schiedsrichtern von den Parteien direkt gewählt oder nach Uebereinkommen derselben durch den (folgt die Bezeichnung des Ernennenden) ernannt worden sind und bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
b) den erkennenden Theil, auch hinsichtlich der Kosten des Verfahrens (Urtheilsformel),
c) eine gedrängte Darstellung des Thatbestandes,
d) die Gründe der Entscheidung.

[2]) und zwar von allen Schiedsrichtern. Die Verweigerung der Unterschrift durch einen im Vertrage ernannten Schiedsrichter steht der Verweigerung der Uebernahme des Schiedsrichteramts (§ 859 Nr. 1) gleich. Sie hat das Außerkrafttreten des Schiedsvertrages zur Folge.

[3]) auf Beitreiben der Schiedsrichter und mit der Ausfertigungsklausel versehen. Zustellung durch Gerichtsvollzieher oder auf dessen Ersuchen durch die Post (§ 152—178).

[4] Das zuständige Gericht ergiebt sich aus § 871.

[5] Durch einen der Schiedsrichter, welchem die Zustellungsurkunde von dem Gerichtsvollzieher zu übermitteln ist (§ 173 Abs. 2). — Die im § 865 aufgeführten Erfordernisse sind nothwendige Voraussetzungen eines formell perfekten Schiedsspruchs. Mangels Erfüllung derselben, deren Vorhandensein der Richter von Amtswegen prüft, kann derselbe die Erlassung des Vollstreckungsurtheils (§ 868) ablehnen.

§ 866. Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils.[1]

[1] wenn er zu Vollstreckungshandlungen keinen Anlaß giebt. Sonst erlangt er nur durch das Vollstreckungsurtheil (§ 868) die ganze Kraft eines rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils.

4. Aufhebung des Schiedsspruchs.

§ 867. Die Aufhebung des Schiedsspruchs kann beantragt werden:

1. wenn das Verfahren unzulässig war;[1]
2. wenn der Schiedsspruch eine Partei zu einer Handlung verurtheilt, deren Vornahme verboten ist;
3. wenn die Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat;[2]
4. wenn der Partei in dem Verfahren das rechtliche Gehör nicht gewährt war;[3]
5. wenn der Schiedsspruch nicht mit Gründen versehen ist;[4]
6. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen in den Fällen der Nr. 1—6 des § 543 die Restitutionsklage stattfindet.

Die Aufhebung des Schiedsspruchs findet aus den unter Nr. 4, 5 erwähnten Gründen nicht statt, wenn die Parteien ein Anderes vereinbart haben.[5]

[1] Das Verfahren kann z. B. unzulässig sein, wenn auf den zwischen den Parteien entschiedenen Streitpunkt der Schiedsvertrag (§§ 851, 852) sich nicht erstreckt.

[2] Diese Vorschrift entspricht den §§ 513 Nr. 5 und 542 Nr. 4. — „Vorschrift der Gesetze": vgl. §§ 51, 55, 74 ff.

[3] Vgl. § 860 Abs. 1 nebst Anm.

[4] Vgl. § 513 Nr. 7.

[5] Wird der Schiedsspruch in den im § 867 bezeichneten Fällen aufgehoben, so kann nur richterliche Entscheidung, nicht aber ein nochmaliger Schiedsspruch verlangt werden.

5. Vollstreckungsurtheil.

§ 868. Aus dem Schiedsspruche findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurtheil ausgesprochen ist.

Das Vollstreckungsurtheil ist nicht zu erlassen, wenn ein Grund vorliegt, aus welchem die Aufhebung des Schiedsspruchs beantragt werden kann.

Vgl. Anm. 5 zu § 865.

§ 869. Nach Erlassung des Vollstreckungsurtheils kann die Aufhebung des Schiedsspruchs nur aus den im § 867 Nr. 6 bezeichneten Gründen und nur dann beantragt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Partei ohne ihr Verschulden außer Stande gewesen sei, den Aufhebungsgrund in dem früheren Verfahren geltend zu machen.

§ 870. Die Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs ist im Falle des vorstehenden Paragraphen binnen der Nothfrist 1 Monats zu erheben.

Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Partei von dem Aufhebungsgrunde Kenntniß erhalten hat, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft des Vollstreckungsurtheils. Nach Ablauf von 10 Jahren, von dem Tage der Rechtskraft des Urtheils an gerechnet, ist die Klage unstatthaft.

Wird der Schiedsspruch aufgehoben, so ist zugleich die Aufhebung des Vollstreckungsurtheils auszusprechen.[1]

[1] Frist § 200.

6. Zuständigkeit.

§ 871. Für die Klagen, welche die Ernennung oder Ablehnung eines Schiedsrichters, das Erlöschen eines Schiedsvertrags, die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens, die Aufhebung eines Schiedsspruchs oder die Erlassung des Vollstreckungsurtheils zum Gegenstande haben, ist das Amtsgericht oder das Landgericht zuständig, welches in einem schriftlichen Schiedsvertrag als solches bezeichnet ist, und, in Ermangelung einer derartigen Bezeichnung, das Amtsgericht oder das Landgericht, welches für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs zuständig sein würde.[1]

Unter mehreren hiernach zuständigen Gerichten ist und bleibt dasjenige zuständig, an welches sich zuerst eine Partei oder das Schiedsgericht (§ 865) gewendet hat.[2]

[1] Vgl. in Betreff der verschiedenen Klagefälle §§ 855 Abs 2, 857, 858, 859, 851, 852, 863, 867, 870, 868.

[2] Die Kosten des Verfahrens (Zustellungskosten, Gebühren für die Ausfertigung der Reinschriften und sonstiger Schriftstücke, Portoauslagen, baare Auslagen, Reisekosten und Tagegelder der Schiedsrichter, Zeugen und Sachverständigen), über deren Tragung das Schiedsgericht nach billigem Ermessen entscheidet, werden zweckmäßig aus einem Kostenvorschuß gedeckt, der von derjenigen Partei, welche die Entscheidung des Schiedsgerichts angerufen hat — auch wenn diese eine Königliche Behörde ist — einzuziehen bezw. zu ergänzen ist.
Es bleibt dem Theile, welcher den Kostenvorschuß geleistet bezw. ergänzt hat, überlassen, sich den nach dem Schiedsspruche etwa auf die andere Partei entfallenden Betrag der Kosten von dieser wieder einzuziehen.

§ 872. Auf Schiedsgerichte, welche in gesetzlich statthafter Weise durch letztwillige oder andere nicht auf Vereinbarung beruhende Verfügung angeordnet werden, finden die Bestimmungen dieses Buches entsprechende Anwendung.

Urkundlich ꝛc.

Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes. Vom 21. Juni 1869. (BGBl. 242.)

Dieses Gesetz gilt auch in Helgoland, dagegen nicht in Elsaß-Lothringen. — Vgl. § 749 CPO. oben S. 211.

§ 1. Die Vergütung (Lohn, Gehalt, Honorar ꝛc.) für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, darf, sofern dieses Verhältniß die Erwerbsthätigkeit des Vergütungsberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers erst dann mit Beschlag belegt werden, nachdem die Leistung der Arbeiten oder Dienste erfolgt und nachdem der Tag, an welchem die Vergütung gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne daß der Vergütungsberechtigte dieselbe eingefordert hat.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 können nicht mit rechtlicher Wirkung durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Soweit nach diesen Bestimmungen die Beschlagnahme unzulässig ist, ist auch jede Verfügung durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

§ 3. Als Vergütung ist jeder dem Berechtigten gebührende Vermögensvortheil anzusehen. Auch macht es keinen Unterschied, ob dieselbe nach Zeit oder Stück berechnet wird.

Ist die Vergütung mit dem Preise oder Werth für Material oder mit dem Ersatz anderer Auslagen in ungetrennter Summe bedungen, so gilt als Vergütung im Sinne dieses Gesetzes der Betrag, welcher nach Abzug des Preises oder des Werthes der Materialien und nach Abzug der Auslagen übrig bleibt.

§ 4. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung:

1. auf den Gehalt und die Dienstbezüge der öffentlichen Beamten;
2. auf die Beitreibung der direkten persönlichen Staatssteuern und Kommunalabgaben (die derartigen Abgaben an Kreis-, Kirchen-, Schul- und sonstige Kommunalverbände mit eingeschlossen), sofern diese Steuern und Abgaben nicht seit länger als 3 Monaten fällig geworden sind;
3. auf die Beitreibung der auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentationsansprüche der Familienglieder;
4. auf den Gehalt und die Dienstbezüge der im Privatdienste dauernd angestellten Personen, soweit der Gesammtbetrag die Summe von 1500 Mk.[1]) jährlich übersteigt.

Als dauernd in diesem Sinne gilt das Dienstverhältniß, wenn dasselbe gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig mindestens auf 1 Jahr bestimmt, oder bei unbestimmter Dauer für die Auflösung eine Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten einzuhalten ist.

[1]) Fassung, wie sie durch § 749 Abs. 3 CPO. bedingt ist.

§ 5. Dieses Gesetz tritt am 1. August 1869 in Kraft. Die bis dahin verfügten, mit den Vorschriften dieses Gesetzes nicht vereinbarten Beschlagnahmen sind auf Antrag des Schuldners aufzuheben oder einzuschränken.

Dagegen finden die Bestimmungen des 2. Absatzes des § 2 auf frühere Fälle keine Anwendung.

Urkundlich ꝛc.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom $\frac{\text{15. Mai 1871}}{\text{26. Febr. 1876}}$. (RGBl. 1876. 39.)

Unter Hinweis auf die betreffenden §§ des Gerichtsverfassungsgesetzes ist hinter jeder Strafbestimmung die Gerichtszuständigkeit in ( ) vermerkt.

Eintheilung der strafbaren Handlungen.

§ 1. Eine mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als 5 Jahren bedrohte Handlung ist ein Verbrechen.

Eine mit Festungshaft bis zu 5 Jahren, mit Gefängniß oder mit Geldstrafe von mehr als 150 Mark bedrohte Handlung ist ein Vergehen.

Eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bedrohte Handlung ist eine Uebertretung.

§ 3. Die Strafgesetze des Deutschen Reichs finden Anwendung auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist.

§ 9. Ein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht überliefert werden.[1])

[1]) soweit Auslieferungsverträge nicht entgegenstehen. Vgl. Anm. zu § 318 StPO.

Strafen.

§ 13. Die Todesstrafe ist durch Enthauptung zu vollstrecken.

§ 14. (1) Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

(2) Der Höchstbetrag der zeitigen Zuchthausstrafe ist 15 Jahre, ihr Mindestbetrag 1 Jahr.

(3) . . . . . .

§ 16. (1) Der Höchstbetrag der Gefängnißstrafe ist 5 Jahre, ihr Mindestbetrag 1 Tag.

(2) (3) . . . . . .

§ 17. (1) Die Festungshaft ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

(2) Der Höchstbetrag der zeitigen Festungshaft ist 15 Jahre, ihr Mindestbetrag 1 Tag.

(3, (4) . . . . . .

§ 18. (1) Der Höchstbetrag der Haft ist 6 Wochen, ihr Mindestbetrag 1 Tag.

(2) . . . . . .

§ 27. Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist bei Verbrechen und Vergehen 3 Mark, bei Uebertretungen 1 Mark.

Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 32. (1) Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnißstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe 3 Monate erreicht und entweder das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt oder die Gefängnißstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.

(2) . . . . . .

§ 38. (1) Neben einer Freiheitsstrafe kann in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen auf die Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

(2) . . . . . .

Theilnahme.

§ 47. Wenn Mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird Jeder als Thäter bestraft.

Strafmilderungs und -ausschließungs-Gründe.

§ 51. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Nothwehr.

§. 53. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Nothwehr geboten war.

Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Anderen abzuwenden.

Die Ueberschreitung der Nothwehr ist nicht strafbar, wenn der Thäter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist.

§ 55. Wer bei Begehung der Handlung das 12. Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.

Vgl. die Nr. 2 der Schlußbemerkung zur VormundschO.

§ 56. (1) Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das 12., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß.

(2) . . . . . .

§ 61. Eine Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist nicht zu verfolgen, wenn der zum Antrage Berechtigte es unterläßt, den Antrag binnen 3 Monaten zu stellen. Diese Frist beginnt mit dem Tage, seit welchem der zum Antrage Berechtigte von der Handlung und von der Person des Thäters Kenntniß gehabt hat.

§ 64. (1) Die Zurücknahme des Antrages ist nur in den gesetzlich besonders vorgesehenen Fällen und nur bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urtheils zulässig.

(2) . . . . . .

Verjährung: a) der Strafverfolgung.

§ 67. (1) Die Strafverfolgung von Verbrechen verjährt,
wenn sie mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht sind, in 20 Jahren;
wenn sie im Höchstbetrage mit einer Freiheitsstrafe von einer längeren als 10-jährigen Dauer bedroht sind, in 15 Jahren;
wenn sie mit einer geringeren Freiheitsstrafe bedroht sind, in 10 Jahren.

(2) Die Strafverfolgung von Vergehen, die im Höchstbetrage mit einer längeren als 3-monatlichen Gefängnißstrafe bedroht sind, verjährt in 5 Jahren, von anderen Vergehen in 3 Jahren.

(3) Die Strafverfolgung von Uebertretungen verjährt in 3 Monaten.

(4) Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges.

§ 68. (1) Jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung.

(2) (3) . . . . . .

b) der Strafvollstreckung.

§ 70. Die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen verjährt, wenn

1. auf Tod oder auf lebenslängliches Zuchthaus oder auf lebenslängliche Festungshaft erkannt ist, in 30 Jahren;
2. auf Zuchthaus oder Festungshaft von mehr als 10 Jahren erkannt ist, in 20 Jahren;
3. auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder auf Festungshaft von 5 bis zu 10 Jahren oder Gefängniß von mehr als 5 Jahren erkannt ist, in 15 Jahren;
4. auf Festungshaft oder Gefängniß von 2 bis zu 5 Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als 6000 Mark erkannt ist, in 10 Jahren;
5. auf Festungshaft oder Gefängniß bis zu 2 Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als 150 bis zu 6000 Mark erkannt ist, in 5 Jahren;
6. auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 150 Mark erkannt ist, in 2 Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden ist.

Landesverrath.

§ 90. (1) Lebenslängliche Zuchthausstrafe tritt im Falle des § 89[1]) ein, wenn der Thäter

2. . . . . . . Brücken, Eisenbahnen, Telegraphen und Transportmittel in feindliche Gewalt bringt oder zum Vortheile des Feindes zerstört oder unbrauchbar macht;

. . . . .

(2) In minder schweren Fällen kann auf Zuchthaus nicht unter 10 Jahren erkannt werden.

(3) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter 5 Jahren ein.

(4) Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden. (Reichsger. § 136, Nr. 1 GVG.)

[1]) d. i. vorsätzliche Handlung während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges.

Widerstand gegen die Staatsgewalt.

§ 113. Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 2 Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu 1 Jahre oder Geldstrafe bis zu 1000 Mark ein.

Dieselben Vorschriften treten ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht, oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird. (Strafk., Ueberweisung an Schöffengericht zulässig. § 75 Nr. 1 GVG.)

§ 114. Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nöthigen, wird mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu 2 Jahren ein. (Strafk., Ueberweisg. an Schöffeng. zulässig. § 75 Nr. 1 GVG.)

Hausfriedensbruch.

§ 123. Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitzthum eines Anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind,[1]) widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugniß darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird wegen Hausfriedensbruches mit Gefängniß bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft. (Schöffeng. § 27 Nr. 2 GVG.)

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Ist die Handlung von einer mit Waffen versehenen Person oder von Mehreren gemeinschaftlich begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe von 1 Woche bis zu 1 Jahre ein. (Jetzt noch Strafk., Ueberwsg. an Schöffeng. zulässig, § 75 Nr. 2 GVG.; demnächst Schöffeng. § 27 Nr. 3, Entw. z. GVG.)

[1]) Dazu gehören nach Entscheidungen des Reichsger. und mehrerer Oberlandesgerichte auch Empfangsgebäude, Bahnsteige, Wartesäle und sonstige Anlagen (Wasserthürme 2c.). Wartesäle sind selbst bei Besitz einer Fahrkarte auf die Aufforderung eines Bahnpolizeibeamten zu verlassen.

Andere Verbrechen und Vergehen wider die öffentl. Ordnung.

§ 132. Wer unbefugt sich mit Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Gefängniß bis zu 1 Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft. (Strafk. § 73 Nr. 1 GVG.)

§ 133. Wer eine Urkunde, ein Register, Akten oder einen sonstigen Gegenstand, welche sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befinden, oder welche einem Beamten oder einem Dritten amtlich übergeben worden sind, vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft oder beschädigt, wird mit Gefängniß bestraft.

Ist die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 3 Monaten ein; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. (Strafk. § 73 Nr. 1 GVG.)

§ 134. Wer öffentlich angeschlagene Bekanntmachungen, Verordnungen, Befehle oder Anzeigen von Behörden oder Beamten böswillig abreißt, beschädigt oder verunstaltet, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft. (Strafk. Ueberwsg. an Schöffeng. zulässig. § 75 Nr. 14 [15] GVG.)

§ 136. Wer unbefugt ein amtliches Siegel, welches von einer Behörde oder einem Beamten angelegt ist, um Sachen zu verschließen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen, vorsätzlich erbricht, ablöst oder beschädigt oder den durch ein solches Siegel bewirkten amtlichen Verschluß aufhebt, wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft. (Strafk., Ueberwsg. an Schöffeng. zulässig. § 75 Nr. 14 [15] GVG.)

Beleidigung.

Als Beleidigung ist im Allgemeinen jede gegen die Ehre eines Anderen gerichtete Kundgebung anzusehen. „Tadelnde Urtheile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ingleichen Aeußerungen, welche zur Ausführung oder Vertheidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urtheile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.“ (§ 193 StGB).

Die Verfolgung einer Beleidigung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig (§ 194 StGB).

§ 196. Wenn die Beleidigung gegen eine Behörde, einen Beamten, einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen ist, so haben außer den unmittelbar Betheiligten auch deren amtliche Vorgesetzte das Recht, den Strafantrag zu stellen.[1]) (Strafk., Ueberwsg. an Schöffeng. zulässig. § 75 Nr. 4 GVG. Für den Fall der Privatklage [StPO §§ 414 ff.] vgl. § 27 Nr. 3 [4] GVG.)

[1]) Vgl. GemeinsB. § 20.

Körperverletzungen.

§ 223. Wer vorsätzlich einen Anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniß bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft.

Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Gefängniß nicht unter 1 Monat zu erkennen. (Vgl. § 232. — Strafk., Ueberwsg. an Schöffeng. zulässig. § 75 Nr. 4 GVG.; in Fällen der Privatklage § 27 Nr. 3 GVG.)

§ 223a. Ist die Körperverletzung mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges, oder mittels eines hinterlistigen Ueberfalls oder von Mehreren gemeinschaftlich, oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 2 Monaten ein. (Strafk., Ueberwsg. an Schöffeng. zulässig. § 75 Nr. 5 GVG.)

§ 230. Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines Anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu 900 Mark oder mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft. (Vgl. § 232. — Strafk., Ueberwsg. an Schöffeng. zulässig. § 75 Nr. 4 GVG; in Fällen der Privatklage § 27 Nr. 3 GVG.)

War der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf 3 Jahre Gefängniß erhöht werden. (Strafk. § 73 Nr. 1 GVG.; demnächst [vgl. Anm. zu § 29 GVG] soll Ueberwsg. an Schöffeng. zulässig sein.)

§ 232. (1) Die Verfolgung leichter vorsätzlicher, sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen (§§ 223, 230) tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist.

(2) Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.

(3) . . . . . .

Schwerer Diebstahl.

§ 243. (1) Auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren ist zu erkennen, wenn

. . . . . .

4. auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze, einer Wasserstraße oder einer Eisenbahn, oder in einem Postgebäude oder dem dazu gehörigen Hofraume, oder auf einem Eisenbahnhofe eine zum Reisegepäck oder zu anderen Gegenständen der Beförderung gehörende Sache mittels Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel, oder durch Anwendung falscher Schlüssel oder anderer zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmter Werkzeuge gestohlen wird;

. . . . .

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 3 Monaten ein. (Strafk. § 73 Nr. 5 [7] GVG.)

Raub.

§ 250. (1) Auf Zuchthaus nicht unter 5 Jahren ist zu erkennen, wenn

. . . . . .

3. der Raub auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einer Eisenbahn, einem öffentlichen Platze, auf offener See oder einer Wasserstraße begangen wird;

. . . . . .

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 1 Jahre ein. (Schwurg. § 80 GVG.)

Betrug.

§ 263. Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen[1]) einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges[2]) mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 3000 Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.[3])

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Wer einen Betrug gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig. (Schöffeng. bis zu 25 Mark einschl., § 27 Nr. 6 GVG.; demnächst bis zu 100 Mark einschl., § 27 Nr. 9 Entw. z. GVG.; sonst: Strafk., Ueberwsg. an Schöffeng. zulässig. § 75 Nr. 10 GVG.)

[1]) Unterdrückung wahrer Thatsachen liegt auch in der heimlichen Mitfahrt in einem Eisenbahnzuge ohne oder mit ungültiger Fahrkarte, sowie auch in der Benutzung einer fremden, als unübertragbar bezeichneten Rückfahr- oder einer Zeitkarte.

[2]) Dahin gehören auch unrichtige Angaben im Frachtbriefe zum Zwecke einer Frachthinterziehung, jedoch nicht Angaben zur Erlangung einer Beförderung für Gegenstände, deren Beförderung sonst ausgeschlossen wäre.

[3]) Unabhängig von diesen Strafen sind die Konventionalstrafen nach der BO. und VO.

Sachbeschädigung.

§ 305. Wer vorsätzlich und rechtswidrig ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn[1]) oder ein anderes Bauwerk, welche fremdes Eigenthum sind, ganz oder theilweise zerstört, wird mit Gefängniß nicht unter 1 Monat bestraft.

Der Versuch ist strafbar. (Strafk. § 73 Nr. 1 GVG.)

[1]) Gleichviel ob sie dem öffentlichen Verkehr dient oder nicht, also auch Anschlußgleise; ferner auch Straßenbahnen mit Lokomotivbetrieb. Es kommt jedoch nur der eigentliche Schienenweg in Frage. Vgl. BO. § 60.

Ingefahrsetzung von Eisenbahntransporten.

§ 315.[1]) Wer vorsätzlich Eisenbahnanlagen,[2]) Beförderungsmittel oder sonstiges Zubehör derselben dergestalt beschädigt, oder auf der Fahrbahn durch falsche Zeichen oder Signale oder auf andere Weise solche Hindernisse bereitet, daß dadurch der Transport[3]) in Gefahr gesetzt wird, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft. (Schwurg. § 80 GVG.)

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter 5 Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein. (Schwurg. § 80 GVG.)

[1]) Die im § 315 aufgeführten Handlungen gehören zu den gemeingefährlichen Verbrechen, bezüglich derer jeder, der von dem Vorhaben derselben zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält, zur rechtzeitigen Anzeige verpflichtet ist. StGB. § 139.

[2]) Vgl. Anm. zu § 305.

[3]) umfaßt auch einzeln fahrende Lokomotiven, nicht aber Draisinen, Bahnmeisterwagen 2c.

§ 316. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Transport auf einer Eisenbahn in Gefahr setzt, wird mit Gefängniß bis zu 1 Jahre und, wenn durch die Handlung der Tod[1]) eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von 1 Monat bis zu 3 Jahren bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Beförderungsbetrieb angestellten Personen,[2]) wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen. (Abs. 1 und 2: Strafk. § 73 Nr. 1 GVG.)

[1]) Wegen der fahrlässigen Körperverletzung vgl. § 230.

[2]) d. s. alle Personen, welche darauf zu achten haben, daß bei einer Eisenbahnfahrt (auch Rangirbewegungen) keine Gefahr erwachse und kein Schaden entstehe. Durch Spezialentscheidungen sind als dazu gehörig bezeichnet: Stationsvorsteher und Assistenten, Lokomotivführer, geprüfte Heizer, Rangirmeister, Krahnmeister, Hülfstelegraphisten, Weichensteller, Bahnwärter, vereidigte Bremser, Hülfsbremser, Streckenwärter, Wagenschieber.

Beschädigung von Telegraphenanlagen.

§ 317.[1]) Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von 1 Monat bis zu 3 Jahren bestraft. (Strafk. § 73 Nr. 1 GVG.)

§ 318.[1]) Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu 1 Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mark bestraft. (Strafk. § 73 Nr. 1 GVG.)

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden. (Strafk. § 73 Nr. 1 GVG.)

[1]) §§ 317, 318 haben die Fassung nach dem G. v. 13. 5. 1891 (RGBl. 107).

§ 319. Wird einer der in den §§ 316 und 318 erwähnten Angestellten wegen einer der in den §§ 315 bis 318 bezeichneten Handlungen verurtheilt, so kann derselbe zugleich für unfähig zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- oder Telegraphendienste oder in bestimmten Zweigen dieser Dienste erklärt werden.

§ 320. Die Vorsteher einer Eisenbahngesellschaft, sowie die Vorsteher einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt, welche nicht sofort nach Mittheilung des rechtskräftigen Erkenntnisses die Entfernung des Verurtheilten bewirken, werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher für unfähig zum Eisenbahn- oder Telegraphendienste erklärt worden ist, wenn er sich nachher bei einer Eisenbahn oder Telegraphenanstalt wieder anstellen läßt, sowie diejenigen, welche ihn wieder angestellt haben, obgleich ihnen die erfolgte Unfähigkeitserklärung bekannt war. (Abs. 1 und 2: Strafk. § 73 Nr. 1 [75 Nr. 15] GVG.)

Absperrungs-Maßregeln.

§ 327.[1]) Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft. (Strafk., Ueberwsg. an Schöffeng. zulässig. § 75 Nr. 13 [14] GVG.)

Ist in Folge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von 3 Monaten bis zu 3 Jahren ein. (Strafk. § 73 Nr. 1 GVG.)

§ 328.[1]) Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu 1 Jahre bestraft. (Strafk., Ueberwsg. an Schöffeng. zulässig. § 75 Nr. 13 [14] GVG.)

Ist in Folge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von 1 Monat bis zu 2 Jahren ein. (Strafk. § 73 Nr. 1 GVG.)

Gefährliche Bauausführung.

§ 330. Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu 900 Mark oder mit Gefängniß bis zu 1 Jahre bestraft. (Strafk. § 73 Nr. 1 GVG.)

---

[1]) Vgl. hierzu die strengeren Vorschriften des untenfolgenden G. v. 21. 5. 1878, welches sich jedoch nur auf Verbote der Einfuhr lebender Wiederkäuer (§ 1 das.) bezieht. — Weitere Strafvorschriften enthalten: § 5 des G., betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, v. 25. 2. 1876 und §§ 66, 67 des Viehseuchengesetzes v. $\frac{23.\ 6.\ 1880}{1.\ 5.\ 1894}$ (beide im II. Th.). Diese letzteren Vorschriften treffen auch das fahrlässige Handeln und alle Uebertretungen der Gebote und Verbote des G. v. $\frac{23.\ 6.\ 1880}{1.\ 5.\ 1894}$; §§ 327, 328 StGB. dagegen wollen nur wissentliche Verletzungen bestrafen.

Gesetz, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote. Vom 21. Mai 1878. (RGBl. 95.)

§ 1. Wer den auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1869 (BGBl. 105) zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest erlassenen Beschränkungen oder Verboten der Einfuhr lebender Wiederkäuer vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängniß von 1 Monat bis zu 2 Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar. (Strafk., § 73 Nr. 1 GVG.)

§ 2. Wird die Zuwiderhandlung in der Absicht begangen, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, so tritt Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren oder Gefängniß nicht unter 6 Monaten ein. (Strafk., § 73 Nr. 1 GVG.)

§ 3. Wer den im § 1 bezeichneten Beschränkungen oder Verboten aus Fahrlässigkeit zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft.

Bei Personen, welche nicht weiter als 15 Kilometer von der Grenze entfernt ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ingleichen bei Personen, welche mit den durch die Beschränkungen oder Verbote betroffenen Thieren gewerbsmäßig Handel treiben, insbesondere Fleischern und Viehhändlern, sowie den Gehülfen dieser Personen, ist die Unkenntniß dieser Beschränkungen oder Verbote als durch Fahrlässigkeit verschuldet anzunehmen, wenn sie nicht den Nachweis führen, daß sie ohne ihr Verschulden durch besondere Umstände verhindert waren, von denselben Kenntniß zu erlangen (Schöffeng. § 27 Nr. 2 GVG.)

§ 4. Ist in Folge der Zuwiderhandlung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so ist

in dem Falle des § 1 auf Gefängniß nicht unter 3 Monaten (Strafk. § 73 Nr. 1 GVG.)

in dem Falle des § 2 auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder Gefängniß nicht unter 1 Jahre. (Schwurg. § 80 GVG.)

in dem Falle des § 3 auf Geldstrafe bis zu 2000 Mark oder auf Gefängniß bis zu 1 Jahre. (Strafk. § 73 Nr. 1 GVG.)

zu erkennen.

Urkundlich ꝛc.

Strafprozeßordnung. Vom 1. Februar 1877. (RGBl. 253.)

In Kraft getreten am 1. Oktober 1879.

Vgl. die Vorbemerkung zum GVG. oben S. 129. Dieselbe ist auch zur StPO. zu beachten. Auch hier sind auf Grund des „Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung“ — in der Folge mit Entw. bezeichnet — einige wichtigere der beabsichtigten Abänderungen bei den betreffenden §§ vermerkt.

Inhalts-Uebersicht.

I. Buch.	Allgemeine Bestimmungen	§§ 1—150
II. „	Verfahren in I. Instanz	§§ 151—337
III. „	Rechtsmittel	§§ 338—398
IV. „	Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens	§§ 399—413
V. „	Betheiligung des Verletzten bei dem Verfahren	§§ 414—445
VI. Buch.	Besondere Arten des Verfahrens	§§ 447—467
VII. „	Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens	§§ 481—506
	Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung	§§ 1—6.

I. Buch. Allgemeine Bestimmungen.

1. Zuständigkeit der Gerichte.

§ 1. Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte wird durch das Gesetz über die Gerichtsverfassung[1]) bestimmt.

[1]) Oben S. 130. Vergl. dort für Schöffengerichte §§ 27—29; für Strafkammern §§ 72—74, 76, 82; für Schwurgerichte §§ 80, 82; für Oberlandesgerichte § 123; für das Reichsgericht § 136.

§ 6. Das Gericht hat seine sachliche Zuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens von Amtswegen zu prüfen.

2. Gerichtsstand.

§ 7. Der Gerichtsstand ist bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist.

§ 8. Der Gerichtsstand ist auch bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat.

Hat der Angeschuldigte einen Wohnsitz im Deutschen Reich nicht, so wird der Gerichtsstand auch durch den gewöhnlichen Aufenthaltsort und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt.

Als neuer § 8a soll eingefügt werden: „Der Gerichtsstand ist auch bei demjenigen Gericht begründet, in dessen Bezirk der Beschuldigte ergriffen worden ist.“ (Entw.)

§ 14. Besteht zwischen mehreren Gerichten Streit über die Zuständigkeit, so bestimmt das gemeinschaftliche obere Gericht dasjenige Gericht, welches sich der Untersuchung und Entscheidung zu unterziehen hat.

§ 16. Der Angeschuldigte muß den Einwand der Unzuständigkeit bei Verlust desselben bis zum Schlusse der Voruntersuchung, falls aber eine solche nicht stattgefunden hat, in der Hauptverhandlung bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens geltend machen.

§ 17. Durch eine Entscheidung, welche die Zuständigkeit für die Voruntersuchung feststellt, wird die Zuständigkeit auch für das Hauptverfahren festgestellt.

§ 18. Nach Eröffnung des Hauptverfahrens darf das Gericht seine Unzuständigkeit nur auf Einwand des Angeklagten aussprechen.

§ 20. Die einzelnen Untersuchungshandlungen eines unzuständigen Gerichts sind nicht schon dieser Unzuständigkeit wegen ungültig.

§ 21. Ein unzuständiges Gericht hat sich denjenigen innerhalb seines Bezirks vorzunehmenden Untersuchungshandlungen zu unterziehen, in Ansehung deren Gefahr im Verzug obwaltet.

3. Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen.

§ 22. Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;
2. wenn er Ehemann oder Vormund der beschuldigten oder der verletzten Person ist oder gewesen ist;
3. wenn er mit dem Beschuldigten oder mit dem Verletzten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum 3. Grade verwandt oder bis zum 2. Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;[1])
4. wenn er in der Sache als Beamter der Staatsanwaltschaft, als Polizeibeamter, als Anwalt des Verletzten oder als Vertheidiger thätig gewesen ist;
5. wenn er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist.

[1]) Wegen des Verwandtschaftsverhältnisses vgl. Anm. zu § 19 VormundschO.

§ 24. Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt werden.

Wegen Besorgniß der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu. Den zur Ablehnung Berechtigten sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen.

§ 25. Die Ablehnung eines Richters wegen Besorgniß der Befangenheit ist in der Hauptverhandlung I. Instanz nur bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens,[1]) in der Hauptverhandlung über die Berufung und die Revision nur bis zum Beginne der Berichterstattung zulässig.

[1]) § 242 Abs. 2.

§ 26. (1) Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gerichte, welchem der Richter angehört, anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

(2) Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen......

(3) . . . . . .

Nach dem neu einzufügenden § 26a soll dem Vorsitzenden des Gerichts die Befugniß ertheilt werden, das Ablehnungsgesuch als unzulässig zu verwerfen, wenn dasselbe verspätet oder nicht unter Angabe und Glaubhaftmachung des Ablehnungsgrundes, oder in der offenbaren Absicht angebracht worden ist, nur das Verfahren zu verschleppen. Erst wenn das Gesuch nicht als unzulässig verworfen wird, greift § 27 Platz. (Entw.)

§ 27. Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört; wenn dasselbe durch Ausscheiden des abgelehnten Mitglieds beschlußunfähig wird, das zunächst obere Gericht.

Wird ein Untersuchungsrichter oder ein Amtsrichter abgelehnt, so entscheidet das Landgericht. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

§ 29. Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub gestatten.

§ 31. Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auf Schöffen und Gerichtsschreiber entsprechende Anwendung.

Die Entscheidung über eine Ausschließung oder Ablehnung von Schöffen erfolgt durch den Amtsrichter. Ueber die Ausschließung oder Ablehnung eines Gerichtsschreibers entscheidet das Gericht oder der Richter, welchem derselbe beigegeben ist.

§ 32. Die Bestimmungen des § 22 finden auf Geschworene[1]) Anwendung.[2])

[1]) Vgl. für diese auch §§ 279, 282—285.
[2]) Ausschließung der Sachverständigen § 74.

4. Entscheidungen und deren Bekanntmachung.

§ 33. Die Entscheidungen des Gerichts[1]) werden, wenn sie im Laufe einer Hauptverhandlung ergehen, nach An-

hörung der Betheiligten, wenn sie außerhalb einer Hauptverhandlung ergehen, nach erfolgter schriftlicher oder mündlicher Erklärung der Staatsanwaltschaft erlassen.

[1]) Urtheile, Beschlüsse, Verfügungen.

§ 34. Die durch ein Rechtsmittel[1]) anfechtbaren Entscheidungen sowie diejenigen, durch welche ein Antrag abgelehnt wird, sind mit Gründen zu versehen.

[1]) Berufung, Revision, Beschwerde.

§ 35. Entscheidungen, welche in Anwesenheit der davon betroffenen Person ergehen, werden derselben durch Verkündung bekannt gemacht. Auf Verlangen ist ihr eine Abschrift zu ertheilen.

Die Bekanntmachung anderer Entscheidungen erfolgt durch Zustellung.

Dem nicht auf freiem Fuße Befindlichen ist das zugestellte Schriftstück auf Verlangen vorzulesen.

Zustellung (Vollstreckung).

§ 36. Entscheidungen, die einer Zustellung oder Vollstreckung bedürfen, sind der Staatsanwaltschaft zu übergeben, welche das Erforderliche zu veranlassen hat. Auf Entscheidungen, die lediglich den inneren Dienst der Gerichte oder die Ordnung in den Sitzungen betreffen, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Der Untersuchungsrichter und der Amtsrichter können Zustellungen aller Art sowie die Vollstreckung von Beschlüssen und Verfügungen unmittelbar veranlassen.

§ 37. Auf das Verfahren bei Zustellungen finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung[1]) über Zustellungen entsprechende Anwendung.

[1]) Vgl. dort §§ 152—189, oben S. 167 ff.

§ 38. Die bei dem Strafverfahren betheiligten Personen, denen die Befugniß beigelegt ist, Zeugen und Sachverständige unmittelbar zu laden,[1]) haben mit der Zustellung der Ladung den Gerichtsvollzieher zu beauftragen.

[1]) Vgl u. a. §§ 193, 219, 426.

5. Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§§ 42 u. 43 stimmen mit den §§ 199 u. 200 der CPO. wörtlich überein. Vgl. daher diese oben S. 171.

§ 44. Gegen die Versäumung einer Frist kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle[1]) an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat.[2])

[1]) Vgl. Anm. zu § 211 CPO.
[2]) §§ 166—169 CPO.

§ 45. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen 1 Woche nach Beseitigung des Hindernisses bei demjenigen Gerichte, bei welchem die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe angebracht werden.

Mit dem Gesuch ist zugleich die versäumte Handlung selbst nachzuholen.

§ 46. Ueber das Gesuch entscheidet dasjenige Gericht, welches bei rechtzeitig erfolgter Handlung zur Entscheidung in der Sache selbst berufen gewesen wäre.

Die dem Gesuche stattgebende Entscheidung unterliegt keiner Anfechtung.

Gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

§ 47. Durch das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird die Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung nicht gehemmt.

Das Gericht kann jedoch einen Aufschub der Vollstreckung anordnen.

6. Zeugen.

1. Ladung.

§ 48. (1) Die Ladung der Zeugen geschieht unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens.

(2) . . . . . .

§ 49 stimmt mit § 347 CPO. wörtlich überein. Vgl. diesen oben S. 180.

2. Folgen des Ausbleibens.

§ 50. (1) Ein ordnungsmäßig geladener Zeuge, welcher nicht erscheint, ist in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten, sowie zu einer Geldstrafe bis zu 300 Mark, und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu 6 Wochen zu verurtheilen. Auch ist die zwangsweise Vorführung des Zeugen zulässig. Im Falle wiederholten Ausbleibens kann die Strafe noch einmal erkannt werden.

(2) Die Verurtheilung in Strafe und Kosten unterbleibt, wenn das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt ist. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

(3) (4) . . . . . .

3. Verweigerung des Zeugnisses.

§ 51. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Verlobte des Beschuldigten;
2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. diejenigen, welche mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grade verwandt oder bis zum 2. Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.[1])

Die bezeichneten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.

[1]) Vgl. Anm. zu § 19 VormundschO.

§ 52. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt:

1. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
2. Vertheidiger des Beschuldigten in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser ihrer Eigenschaft anvertraut ist;
3. Rechtsanwälte und Aerzte in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist.

„Deutsche Verkehrs-Bl. u. Allgem. Deutsche Eisenbahn-Zeitung“ No. 29 v. 18. Juli 1895:

Dem Werke liegt die Aufgabe zu Grunde, in erster Linie dem sich auf Dienstprüfungen vorbereitenden mittleren Eisenbahn-Beamten alle diejenigen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften zugänglich zu machen, deren Studium zum erfolgreichen Bestehen der Prüfung unerläßlich ist.

Die gebotenen Materien sind in ihrem amtlichen Texte in neuester Fassung, aber unter Ausscheidung aller für Eisenbahndienstzwecke überflüssigen Paragraphen, wiedergegeben. Dazwischen sind Anmerkungen eingefügt, die den Gesetzestext kurz erläutern, auf Parallelstellen hinweisen, ministerielle Ausführungserlasse in ihrem wesentlichen Inhalte anführen. Die Sammlung enthält in 3 Theilen: I. Gesetze und Verordnungen allgemeinen Inhaltes, Reichs- und Staatsverfassung, Civil- und Strafprozeßrecht, Vormundschaftsrecht, Grunderwerb ꝛc. II. Gesetze und Verordnungen, welche bei dem Bau, dem Betrieb und der Verwaltung der Staatseisenbahnen in Betracht kommen, einschl. Haftpflicht, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung. III. Die Beamtengesetzgebung, unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Preußischen Staats-Eisenbahn-Beamten, als: Anstellungs-, Besoldungs-, Disciplinar-, Pensionsverhältnisse, Hinterbliebenen-Versorgung ꝛc.

Die Anlage des Werkes erscheint zweckentsprechend, den Gegenstand in einfachster übersichtlicher Weise erschöpfend. Auch das Format des Buches, welches in 10 Lieferungen à 5 Bogen zum Preise von je 1 Mark vollständig sein wird, ist sehr zweckmäßig.

„Ostdeutsche Presse“ Nr. 167 vom 10. Juli 1895 über die 2. Lieferung:

„Dieselbe enthält neben dem preußischen Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883, den Kompetenzkonflikts- und Polizeiverwaltungsgesetzen, dem Gesetz und dem Regulativ, betreffend die preußische Oberrechnungskammer, eine durchaus sachgemäße Behandlung der alten preußischen Verordnung über Festsetzung von Kassendefekten vom 24. Januar 1844. Eine ausführliche Einleitung legt dar, wann, wie und warum ein Defektenbeschluß abzufassen ist; ferner sind die besonderen Merkmale hervorgehoben, unter welchen Beamte zum Ersatz unmittelbar für verpflichtet erklärt oder inwiefern nur erhaltende (Sicherheits-)Maßregeln zu treffen sind. Hervorzuheben ist auch die sehr zweckmäßige Anordnung des Gerichtsverfassungs-Gesetzes, in welchem zugleich die in Aussicht genommenen Aenderungen desselben in Bezug auf die Einführung der Berufung gegen Urtheile der Strafkammern, Entschädigung unschuldig Verurtheilter ꝛc. ꝛc. durch entsprechende Anmerkungen Berücksichtigung gefunden haben. Im allgemeinen läßt sich schon jetzt übersehen, daß die „Sammlung“ mit Verständniß und vielem Fleiß bearbeitet ist.“

Aehnlich sprechen sich alle Fachblätter und eine große Zahl Deutscher Zeitungen aus.

An die Herren Subscribenten!

Das Werk erscheint in ca. 10 Lieferungen à 5 Bogen 4° zum Preise von je 1 Mk. — Dem Werke liegt die Aufgabe zu Grunde, in erster Linie dem sich auf **Dienstprüfungen vorbereitenden mittleren Eisenbahnbeamten** alle diejenigen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften leicht zugänglich zu machen, deren Studium zum erfolgreichen Bestehen der Prüfung unerläßlich ist.

Die gebotenen Materien sind in ihrem **amtlichen** Texte in **neuester** Fassung, aber unter Ausscheidung aller für Eisenbahndienstzwecke überflüssigen Paragraphen, wiedergegeben. Dazwischen sind Anmerkungen eingefügt, die den Gesetzestext kurz erläutern, auf Parallelstellen hinweisen, ministerielle Ausführungserlasse in ihrem wesentlichen Inhalt anführen.

Die Sammlung enthält in **drei** Theilen:

I. Gesetze und Verordnungen allgemeinen Inhalts: Reichs- und Staatsverfassung, Gerichtsverfassung, Civil- und Strafprozeßrecht, Vormundschaftsrecht, Grunderwerb 2c. 2c.

II. Gesetze und Verordnungen, welche bei dem Bau, dem Betriebe und der Verwaltung der Staatseisenbahnen in Betracht kommen, einschließlich Haftpflicht, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung.

III. Die Beamtengesetzgebung, unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Preußischen Staatseisenbahnbeamten, als Anstellungs-, Besoldungs-, Disciplinar-, Pensionsverhältnisse, Hinterbliebenen-Versorgung 2c.

Die Einrichtung des Werkes ermöglicht auch seine Verwendung **im amtlichen Geschäftsbetriebe** der Königlich Preußischen Eisenbahn-Behörden, -Dienststellen und -Beamten, sowie der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und **aller** Deutschen Privat-Eisenbahnverwaltungen. Es ist deßhalb auch in den Anmerkungen Quellenangabe in ausgedehntestem Maße durchgeführt. Die aus Anlaß der **Neuordnung der Preußischen Staatseisenbahn-Verwaltung** erlassenen verschiedenen „Ordnungen“ haben möglichste Berücksichtigung gefunden.

Das Werk, dessen Gesammtinhalt zu einem Bande (Quart) vereinigt werden soll, wird jedem Eisenbahnbeamten, dem daran gelegen sein muß, sich in dem weit entwickelten Verwaltungsapparat des Deutschen Reichs und des Preuß. Staates im allgemeinen und der neugestalteten Verwaltung der Preuß. Staatseisenbahnen, im besondern sowie in seinen persönlichen Rechtsverhältnissen zurechtzufinden, als ein **unentbehrliches Hand- und Nachschlagebuch** erwünscht und willkommen sein.

Um die Anschaffung zu erleichtern, hat die ergebenst unterzeichnete Verlagshandlung vorgezogen, das Werk in Lieferungen herauszugeben und bittet dieselbe, die Bestellungen gefälligst, mit **genauer** Adresse ausgefüllt, Ihrer Buchhandlung einzusenden event. uns direkt übermitteln zu wollen. **Nach Fertigstellung des Werkes tritt eine Erhöhung des Ladenpreises ein.**

Wir werden nicht verfehlen den Herren Subskribenten nach Schluß des Werkes, der etwa bis zum Herbst erfolgen wird, **solide Einbanddecken** zu billigstem Preise zur Verfügung zu stellen.

Die Verlagshandlung.

Buchdruckerei Gustav Schenck, Königl. Hofbuchhändler, Berlin SW. 19. Jerusalemerstr. 56.



An die Herren Subscribenten!

Das Werk erscheint in ca. 10 Lieferungen à 5 Bogen 4° zum Preise von je 1 Mk. — Dem Werke liegt die Aufgabe zu Grunde, in erster Linie dem sich auf **Dienstprüfungen vorbereitenden mittleren Eisenbahnbeamten** alle diejenigen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften leicht zugänglich zu machen, deren Studium zum erfolgreichen Bestehen der Prüfung unerläßlich ist.

Die gebotenen Materien sind in ihrem **amtlichen** Texte in **neuester** Fassung, aber unter Ausscheidung aller für Eisenbahndienstzwecke überflüssigen Paragraphen, wiedergegeben. Dazwischen sind Anmerkungen eingefügt, die den Gesetzestext kurz erläutern, auf Parallelstellen hinweisen, ministerielle Ausführungserlasse in ihrem wesentlichen Inhalt anführen.

Die Sammlung enthält in **drei** Theilen:

I. Gesetze und Verordnungen allgemeinen Inhalts. Reichs- und Staatsverfassung, Gerichtsverfassung, Civil- und Strafprozeßrecht, Vormundschaftsrecht, Grunderwerb 2c. 2c.

II. Gesetze und Verordnungen, welche bei dem Bau, dem Betriebe und der Verwaltung der Staatseisenbahnen in Betracht kommen, einschließlich Haftpflicht, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung.

III. Die Beamtengesetzgebung, unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Preußischen Staatseisenbahnbeamten, als Anstellungs-, Besoldungs-, Disciplinar-, Pensionsverhältnisse, Hinterbliebenen-Versorgung 2c.

Die Einrichtung des Werkes ermöglicht auch seine Verwendung **im amtlichen Geschäftsbetriebe** der Königlich Preußischen Eisenbahn-Behörden, -Dienststellen und -Beamten, sowie der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und **aller** Deutschen Privat-Eisenbahnverwaltungen. Es ist deßhalb auch in den Anmerkungen Quellenangabe in ausgedehntestem Maße durchgeführt. Die aus Anlaß der **Neuordnung der Preußischen Staatseisenbahn-Verwaltung** erlassenen verschiedenen „Ordnungen" haben möglichste Berücksichtigung gefunden.

Das Werk, dessen Gesammtinhalt zu einem Bande (Quart) vereinigt werden soll, wird jedem Eisenbahnbeamten, dem daran gelegen sein muß, sich in dem weit entwickelten Verwaltungsapparat des Deutschen Reichs und des Preuß. Staates im allgemeinen und der neugestalteten Verwaltung der Preuß. Staatseisenbahnen, im besondern sowie in seinen persönlichen Rechtsverhältnissen zurechtzufinden, als ein **unentbehrliches Hand- und Nachschlagebuch** erwünscht und willkommen sein.

Um die Anschaffung zu erleichtern, hat die ergebenst unterzeichnete Verlagshandlung vorgezogen, das Werk in Lieferungen herauszugeben und bittet dieselbe, die Bestellungen gefälligst, mit **genauer** Adresse ausgefüllt, Ihrer Buchhandlung einzusenden event. uns direkt übermitteln zu wollen. **Nach Fertigstellung des Werkes tritt eine Erhöhung des Ladenpreises ein.**

Wir werden nicht verfehlen den Herren Subskribenten nach Schluß des Werkes, der etwa bis zum Herbst erfolgen wird, **solide Einbanddecken** zu billigstem Preise zur Verfügung zu stellen.

Die Verlagshandlung.

Buchdruckerei Gustav Schenck, Königl. Hofbuchhändler, Berlin SW. 19. Jerusalemerstr. 56.

A 25
1895
STANFORD LIBRARIES
STANFORD UNIVERSITY LIBRARY
JUN 1929

Sammlung

von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen u.s.w.

in Bezug auf den

Eisenbahn-Dienst.

Ein Handbuch für Eisenbahnbeamte

zur

Vorbereitung auf Dienstprüfungen und zum praktischen Gebrauch,

sowie ein

Hülfs- und Nachschlagebuch für Eisenbahn-Behörden, -Dienststellen und -Verwaltungen.

Text mit Anmerkungen und Sachregister

von

F. R. Engelhard.

Zweite Lieferung.

Berlin  1895.

R. v. Decker's Verlag, G. Schenck,

Königlicher Hofbuchhändler.

An die Herren Subscribenten!

Das Werk erscheint in ca. 10 Lieferungen à 5 Bogen 4° zum Preise von je 1 Mk. — Dem Werke liegt die Aufgabe zu Grunde, in erster Linie dem sich auf **Dienstprüfungen vorbereitenden mittleren Eisenbahnbeamten** alle diejenigen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften leicht zugänglich zu machen, deren Studium zum erfolgreichen Bestehen der Prüfung unerläßlich ist.

Die gebotenen Materien sind in ihrem **amtlichen Texte** in **neuester Fassung**, aber unter Ausscheidung aller für Eisenbahndienstzwecke überflüssigen Paragraphen, wiedergegeben. Dazwischen sind Anmerkungen eingefügt, die den Gesetzestext kurz erläutern, auf Parallelstellen hinweisen, ministerielle Ausführungserlasse in ihrem **wesentlichen Inhalt** anführen.

Die Sammlung enthält in **drei Theilen**:

I. Gesetze und Verordnungen allgemeinen Inhalts: Reichs- und Staatsverfassung, Gerichtsverfassung, Civil- und Strafprozeßrecht, Vormundschaftsrecht, Grunderwerb 2c. 2c.

II. Gesetze und Verordnungen, welche bei dem Bau, dem Betriebe und der Verwaltung der Staatseisenbahnen in Betracht kommen, einschließlich Haftpflicht, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung.

III. Die Beamtengesetzgebung, unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Preußischen Staatseisenbahnbeamten, als: Anstellungs-, Besoldungs-, Disciplinar-, Pensionsverhältnisse, Hinterbliebenen-Versorgung 2c.

Die Einrichtung des Werkes ermöglicht auch seine Verwendung **im amtlichen Geschäftsbetriebe** der Königlich Preußischen Eisenbahn-Behörden, -Dienststellen und -Beamten, sowie der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und **aller** Deutschen Privat-Eisenbahnverwaltungen. Es ist deßhalb auch in den Anmerkungen Quellenangabe in ausgedehntestem Maße durchgeführt. Die aus Anlaß der **Neuordnung der Preußischen Staatseisenbahn-Verwaltung** erlassenen verschiedenen „Ordnungen" haben möglichste Berücksichtigung gefunden.

Das Werk, dessen Gesammtinhalt zu einem Bande (Quart) vereinigt werden soll, wird jedem Eisenbahnbeamten, dem daran gelegen sein muß, sich in dem weit entwickelten Verwaltungsapparat des Deutschen Reichs und des Preuß. Staates im allgemeinen und der neugestalteten Verwaltung der Preuß. Staatseisenbahnen, im besondern sowie in seinen persönlichen Rechtsverhältnissen zurechtzufinden, als ein **unentbehrliches Hand- und Nachschlagebuch** erwünscht und willkommen sein.

Um die Anschaffung zu erleichtern, hat die ergebenst unterzeichnete Verlagshandlung vorgezogen, das Werk in Lieferungen herauszugeben und bittet dieselbe, die Bestellungen gefälligst, mit **genauer** Adresse ausgefüllt, Ihrer Buchhandlung einzusenden event. uns direkt übermitteln zu wollen. **Nach Fertigstellung des Werkes tritt eine Erhöhung des Ladenpreises ein.**

Wir werden nicht verfehlen den Herren Subskribenten nach Schluß des Werkes, der etwa bis zum Herbst erfolgen wird, **solide Einbanddecken** zu billigstem Preise zur Verfügung zu stellen.

Auf nachfolgenden **Special-Inhalt** erlauben wir uns noch besonders Bezug zu nehmen.

Die Verlagshandlung.

Spezial-Inhalt.

I. Theil.

Gesetze und Verordnungen allgemeinen Inhalts.

I. Reichs- und Staatsverfassung. Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 16. 4. 1871. — Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat. Vom 31. 1. 1850. — Allerhöchster Erlaß vom 4. 1. 1882.

II. Innere Verwaltung. Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung. Vom 30. 7. 1883. — Gesetz, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren. Vom $\frac{3.\ 7.\ 1875}{2.\ 8.\ 1880}$.*) nebst Abänderungsgesetz vom 26. 3. 1893. — Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden. Vom 1. 8. 1883.*) — Verordnung, betreffend die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden. Vom 1. 8. 1879. — Gesetz, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen. Vom 13. 2. 1854.

*) Der Text dieser Materien ist nur im Rahmen von Grundzügen bezw. nur theilweise aufgenommen.

einigten Steuerſenate abweichen, ſo bedarf es der Entſcheidung der vereinigten Steuerſenate.

Art. 6. In den Fällen des Artikels 4 und des Artikels 5 Abſ. 2 entſcheiden der Steuerſenat oder die vereinigten Steuerſenate in der Sache ſelbſt.

Zur Faſſung dieſer Entſcheidungen iſt, wenn der Steuerſenat aus mehr als 7 Mitgliedern beſteht, oder wenn die vereinigten Steuerſenate zu beſchließen haben, die Theilnahme von wenigſtens $^3/_5$ aller Mitglieder erforderlich.

Art. 7. Im Uebrigen finden die Beſtimmungen des § 28 des gedachten Geſetzes ſowie des § 29 des letzteren in der Faſſung vom 27. Mai 1888 (GS. 226) mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entſcheidungen ſowohl der Kammern als auch der vereinigten Steuerſenate als Senatsentſcheidungen im Sinne dieſes Geſetzes gelten.

Geſetz über die Zuſtändigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden. Vom 1. Auguſt 1883. (GS. 237.)

I. Titel.[1] Angelegenheiten der Provinzen.

II. Titel.[1] Angelegenheiten der Kreiſe.

III. Titel.[1] Angelegenheiten der Amtsverbände.

[1]) Dieſe Titel bilden Ergänzungen der Provinzial- bezw. Kreisordnungen.

IV. Titel.[1] Angelegenheiten der Stadtgemeinden.

§ 7. Die Aufſicht des Staates über die Verwaltung der ſtädtiſchen Gemeindeangelegenheiten wird in I. Inſtanz von dem Regierungspräſidenten, in höherer und letzter Inſtanz von dem Oberpräſidenten geübt, unbeſchadet der in den Geſetzen geordneten Mitwirkung des Bezirksausſchuſſes und des Provinzialraths.

Für die Stadt Berlin tritt an die Stelle des Regierungspräſidenten der Oberpräſident, an die Stelle des Oberpräſidenten der Miniſter des Innern, für die Hohenzollernſchen Lande tritt an die Stelle des Oberpräſidenten der Miniſter des Innern.

Beſchwerden bei den Aufſichtsbehörden in ſtädtiſchen Gemeindeangelegenheiten ſind in allen Inſtanzen innerhalb 2 Wochen anzubringen.

[1]) Dieſer Titel iſt im Regierungsbezirk Wiesbaden für den Geltungsbereich der Städteordnung für den Reg.-Bezirk Wiesbaden v. 8. 6. 1891 (GS. 107) außer Kraft geſetzt. Vgl außer der genannten Städteordnung auch die V. v. 6. 2. 1893 (GS. 7) und vom 14. 1. 1895 (GS. 9).

§ 8. Der Bezirksausſchuß beſchließt, ſoweit die Beſchlußfaſſung nach den Gemeindeverfaſſungsgeſetzen der Aufſichtsbehörde zuſteht, über die Veränderung der Grenzen der Stadtbezirke.

Der Bezirksausſchuß beſchließt über die in Folge einer Veränderung der Grenzen der Stadtbezirke nothwendig werdende Auseinanderſetzung zwiſchen den betheiligten Gemeinden, vorbehaltlich der den letzteren gegen einander zuſtehenden Klage im Verwaltungsſtreitverfahren.

§ 9. Streitigkeiten über die beſtehenden Grenzen der Stadtbezirke unterliegen der Entſcheidung im Verwaltungsſtreitverfahren.

Ueber die Feſtſetzung ſtreitiger Grenzen beſchließt vorläufig, ſofern es das öffentliche Intereſſe erheiſcht, der Bezirksausſchuß. Bei dem Beſchluſſe behält es bis zur rechtskräftigen Entſcheidung im Verwaltungsſtreitverfahren ſein Bewenden.

§ 10. Die Gemeindevertretung beſchließt:

1. auf Beſchwerden und Einſprüche, betreffend den Beſitz oder den Verluſt des Bürgerrechts, insbeſondere des Rechts zur Theilnahme an den Wahlen zur Gemeindevertretung, ſowie des Rechts zur Bekleidung einer den Beſitz des Bürgerrechts vorausſetzenden Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung, die Verpflichtung zum Erwerbe oder zur Verleihung des Bürgerrechts, beziehungsweiſe zur Zahlung von Bürgergewinngeldern (Ausfertigungsgebühren) und zur Leiſtung des Bürgereides, die Zugehörigkeit zu einer beſtimmten Bürgerklaſſe, die Richtigkeit der Gemeindewählerliſte;
2. über die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung;
3. über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung von Aemtern und Stellen in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung, über die Nachtheile, welche gegen Mitglieder der Stadtgemeinde wegen Nichterfüllung der ihnen nach den Gemeindeverfaſſungsgeſetzen obliegenden Pflichten, ſowie über die Strafen, welche gegen Mitglieder der Gemeindevertretung wegen Zuwiderhandlungen gegen die Geſchäftsordnung nach Maßgabe der Gemeindeverfaſſungsgeſetze zu verhängen ſind.

Einſprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliſte ſind während der Dauer der Auslegung der letzteren, Einſprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung innerhalb 2 Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebniſſes und in allen Fällen bei dem Gemeindevorſtande zu erheben.

In dem Geltungsbereiche der Kurheſſiſchen Gemeindeordnung vom 23. Oktober 1834 iſt die Gemeindewählerliſte nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung 2 Wochen hindurch auszulegen, und finden die in Betreff der Einſprüche gegen die Gemeindewählerliſte getroffenen Beſtimmungen auch auf Einſprüche gegen das Verzeichniß der hochbeſteuerten Ortsbürger Anwendung.

§ 11. Der Beſchluß der Gemeindevertretung (§ 10) bedarf keiner Genehmigung oder Beſtätigung von Seiten des Gemeindevorſtandes oder der Aufſichtsbehörde. Gegen den Beſchluß der Gemeindevertretung findet die Klage im Verwaltungsſtreitverfahren ſtatt. Die Klage ſteht in den Fällen des § 10 auch dem Gemeindevorſtande zu.

Die Klage hat in den Fällen des § 10 unter 1 und 2 keine aufſchiebende Wirkung; jedoch dürfen Erſatzwahlen vor

ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden.

§ 12. Der Bezirksausschuß beschließt, soweit die Beschlußfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht,

1. über die Zahl der aus jeder einzelnen Ortschaft einer Stadtgemeinde zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
2. über die Vornahme außergewöhnlicher Ersatzwahlen zur Gemeindevertretung oder in den Gemeindevorstand.

§ 13. Soweit die Bestätigung der Wahlen von Gemeindebeamten nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze den Aufsichtsbehörden zusteht, erfolgt dieselbe durch den Regierungspräsidenten.

Die Bestätigung kann nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses versagt werden. Lehnt der Bezirksausschuß die Zustimmung ab, so kann dieselbe auf den Antrag des Regierungspräsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden.

Wird die Bestätigung vom Regierungspräsidenten unter Zustimmung des Bezirksausschusses versagt, so kann dieselbe auf Antrag des Gemeindevorstandes oder der Gemeindevertretung von dem Minister des Innern ertheilt werden.

§ 14. Ueber die Gültigkeit von Wahlen solcher Gemeindebeamten, welche der Bestätigung nicht bedürfen, beschließt, soweit die Beschlußfassung der Aufsichtsbehörde zusteht, der Bezirksausschuß.

§ 15. Beschlüsse der Gemeindevertretung oder des kollegialischen Gemeindevorstandes, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Gemeindevorstand, beziehungsweise der Bürgermeister, entstehenden Falles auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, mit aufschiebender Wirkung, unter Angabe der Gründe, zu beanstanden. Gegen die Verfügung des Gemeindevorstandes (Bürgermeisters) steht der Gemeindevertretung, beziehungsweise dem kollegialischen Gemeindevorstande, die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

Die in den Gemeindeverfassungsgesetzen begründete Befugniß der Aufsichtsbehörden, aus anderen als den vorstehend angegebenen Gründen eine Beanstandung der Beschlüsse der Gemeindevertretung oder des kollegialischen Gemeindevorstandes herbeizuführen, wird aufgehoben.

§ 16. Gemeindebeschlüsse über die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, insbesondere von Archiven oder Theilen derselben, unterliegen der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Hinsichtlich der Verwaltung der Gemeindewaldungen bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

Im Uebrigen beschließt der Bezirksausschuß über die in den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde vorbehaltene Bestätigung (Genehmigung) von Ortsstatuten und sonstigen die städtischen Gemeindeangelegenheiten betreffenden Gemeindebeschlüssen.

Soweit es sich um die Aufbringung der Gemeindeabgaben und Dienste handelt, steht aus Gründen des öffentlichen Interesses gegen den auf Beschwerde ergehenden Beschluß des Provinzialraths dem Vorsitzenden des letzteren die Einlegung der weiteren Beschwerde an die Minister des Innern und der Finanzen zu. Hierbei finden die Bestimmungen des § 123 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Anwendung.

Die Bestätigung (Genehmigung) von Gemeindebeschlüssen, durch welche besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert werden, bedarf der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen.

§ 17. Der Bezirksausschuß beschließt, soweit die Beschlußfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht,

1. abgesehen von den Fällen des § 15 über die zwischen dem Gemeindevorstande und der Gemeindevertretung, beziehungsweise dem Bürgermeister und dem kollegialischen Gemeindevorstande entstehenden Meinungsverschiedenheiten, wenn von einem Theile auf Entscheidung angetragen wird und zugleich die Angelegenheit nicht auf sich beruhen bleiben kann,
2. an Stelle der Gemeindebehörden, im Falle ihrer durch widersprechende Interessen herbeigeführten Beschlußunfähigkeit,
3. an Stelle der nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze aufgelösten Gemeindevertretung.

Der Bezirksausschuß beschließt ferner an Stelle der Aufsichtsbehörde:

4. über die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Stadtgemeinden (§ 15 zu 4 des Einführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877, RGBl. 244),
5. über die Feststellung und den Ersatz der Defekte der Gemeindebeamten nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844 (GS. 52); der Beschluß ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgültig.

§ 18. Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend:

1. das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten, sowie zur Theilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens,
2. die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Gemeindelasten,

beschließt der Gemeindevorstand.

Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Berechtigung oder Verpflichtung zu den im Absatz 1 bezeichneten Nutzungen beziehungsweise Lasten.

Einsprüche gegen die Höhe von Gemeindezuschlägen zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig.

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 19. Unterläßt oder verweigert eine Stadtgemeinde, die ihr gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt der Regierungspräsident unter Anführung

der Gründe die Eintragung in den Etat, beziehungsweise die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe.

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten steht der Gemeinde die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu.

Eine Feststellung des Stadtetats durch die Aufsichtsbehörde findet fortan nicht statt; auch in den Städten von Neuvorpommern und Rügen ist jedoch eine Abschrift des Etats gleich nach seiner Feststellung durch die städtischen Behörden der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 20. Bezüglich der Dienstvergehen der Bürgermeister, Beigeordneten, Magistratsmitglieder und sonstigen Gemeindebeamten kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852 mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1. Gegen die Bürgermeister, Beigeordneten und Magistratsmitglieder, sowie gegen die sonstigen Gemeindebeamten kann an Stelle der Bezirksregierung und innerhalb des derselben bisher zustehenden Ordnungsstrafrechts der Regierungspräsident Ordnungsstrafen festsetzen. Gegen die Strafverfügungen des Regierungspräsidenten findet innerhalb 2 Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten, gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluß des Oberpräsidenten findet innerhalb 2 Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt. In Berlin findet gegen die Strafverfügungen des Oberpräsidenten, in den Hohenzollernschen Landen findet gegen die Strafverfügungen des Regierungspräsidenten innerhalb 2 Wochen unmittelbar die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.
2. Gegen die Strafverfügungen des Bürgermeisters findet innerhalb 2 Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten, und gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluß des Regierungspräsidenten innerhalb 2 Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.
3. In dem Verfahren auf Entfernung aus dem Amte wird die Einleitung des Verfahrens von dem Regierungspräsidenten beziehungsweise dem Minister des Innern verfügt und von demselben der Untersuchungskommissar ernannt; an die Stelle der Bezirksregierung beziehungsweise des Disziplinarhofes tritt als entscheidende Disziplinarbehörde I. Instanz der Bezirksausschuß; an die Stelle des Staatsministeriums tritt das Oberverwaltungsgericht; den Vertreter der Staatsanwaltschaft ernennt bei dem Bezirksausschusse der Regierungspräsident, bei dem Oberverwaltungsgerichte der Minister des Innern.

In dem vorstehend bezüglich der Entfernung aus dem Amte vorgesehenen Verfahren ist entstehenden Falles auch über die Thatsache der Dienstunfähigkeit der Bürgermeister, Beigeordneten, Magistratsmitglieder und sonstigen Gemeindebeamten Entscheidung zu treffen.

Gegen Mitglieder der Gemeindevertretung findet ein Disziplinarverfahren nicht statt.

Ueber streitige Pensionsansprüche der besoldeten Gemeindebeamten beschließt, soweit nach den Gemeindeverfassungsgesetzen die Beschlußfassung der Aufsichtsbehörde zusteht, der Bezirksausschuß, und zwar, soweit der Beschluß sich darauf erstreckt, welcher Theil des Diensteinkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist, vorbehaltlich der den Betheiligten gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren, im Uebrigen vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges. Der Beschluß ist vorläufig vollstreckbar.

§ 21. Zuständig in I. Instanz ist im Verwaltungsstreitverfahren für die in diesem Titel vorgesehenen Fälle, sofern nicht im Einzelnen anders bestimmt ist, der Bezirksausschuß, für den Stadtkreis Berlin in den Fällen des § 8 Absatz 2, § 9 und § 15 das Oberverwaltungsgericht. Die Frist zur Anstellung der Klage beträgt in allen Fällen 2 Wochen.

Die Gemeindevertretung, beziehungsweise der kollegialische Gemeindevorstand können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen.

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses in den Fällen des § 18 unter 2 ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§ 22. Die Bestimmungen dieses Abschnitts kommen zur Anwendung im Geltungsbereiche der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (GS. 261) auch auf die § 1 Absatz 2 daselbst erwähnten Ortschaften (Flecken),

in der Provinz Schleswig-Holstein auch auf die §§ 94 ff. des Gesetzes vom 14. April 1869 (GS. 589) erwähnten Flecken,

im Regierungsbezirke Cassel auch auf die Stadt Orb,

in den Hohenzollernschen Landen außer auf Hechingen auch auf die Gemeinde Sigmaringen.

Welche Gemeinden im Regierungsbezirke Wiesbaden außer der Stadt Frankfurt als Stadtgemeinden im Sinne dieses Abschnitts zu betrachten sind, wird in der zu erlassenden Kreisordnung für Hessen-Nassau bestimmt.

Vgl. KreisO. v. 7. 6. 1885 (GS. 193, § 22), soweit nicht schon die StO. für den Reg.-Bez. Wiesbaden v. 8. 6. 1891 (GS. 107) eingeführt ist (s. Anm. [1]) hinter § 7)

§ 23. In den zum ehemaligen Kurfürstenthume Hessen gehörigen Städten ist als Gemeindevorstand der Stadtrath, als Gemeindevertretung der Gemeindeausschuß,

in den Stadtgemeinden des vormaligen Herzogthums Nassau (§ 22) ist als Gemeindevorstand der Gemeinderath, als Gemeindevertretung der Bürgerausschuß,

in der Gemeinde Homburg v. d. H. ist als Gemeindevorstand der Bürgermeister, als Gemeindevertretung der Gemeindevorstand,

in der Gemeinde Hechingen ist als Gemeindevorstand der Stadtrath, als Gemeindevertretung der Bürgerausschuß,

in der Gemeinde Sigmaringen ist als Gemeindevorstand der Gemeinderath, als Gemeindevertretung der Bürgerausschuß zu betrachten.

V. Titel.[1]) Angelegenheiten der Landgemeinden und der selbstständigen Gutsbezirke.

[1]) Die §§ 24—37 sind mit Rücksicht auf ihre geringe Bedeutung, die sie nach Einführung der Landgemeindeordnung für die 7 östlichen Provinzen v. 3. 7. 1891 (GS. 233) und der Landgemeindeordnung für die Provinz Schleswig-Holstein v. 4 7. 1892 (GS. 155) — in den genannten Provinzen sind sie gemäß § 146 beider Landgemeindeordnungen außer Kraft gesetzt und werden nach Einführung von Landgemeindeordnungen in den übrigen Provinzen außer Kraft gesetzt werden — noch haben, hier fortgelassen.

§ 38. 1. In den Landgemeinden des vormaligen Kurfürstenthums Hessen ist als Gemeindevorstand der Gemeinderath, als Gemeindevertretung der Gemeindeausschuß,

2. in den vormals Großherzoglich Hessischen Landestheilen ist als Gemeindevorstand der Bürgermeister, als Gemeindevertretung der Gemeinderath,

3. in den Landgemeinden der vormals Königlich Bayerischen Landestheile ist als Gemeindevorstand der Gemeindevorsteher, als Gemeindevertretung der Gemeindeausschuß,

4. in den Gemeinden des vormaligen Herzogthums Nassau ist als Gemeindevorstand der Gemeinderath, als Gemeindevertretung der Bürgerausschuß,

5. in den Gemeinden des vormals Landgräflich Hessischen Amtes Homburg ist als Gemeindevorstand der Bürgermeister, als Gemeindevertretung der Gemeindevorstand,

6. in den Landgemeinden des Stadtkreises Frankfurt a. M. ist als Gemeindevorstand der Schultheiß, als Gemeindevertretung der Gemeindeausschuß,

7. in den Landgemeinden des ehemaligen Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen ist als Gemeindevorstand das Ortsgericht, als Gemeindevertretung der Bürgerausschuß,

8. in den Gemeinden des ehemaligen Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen ist als Gemeindevorstand der Gemeinderath, als Gemeindevertretung der Bürgerausschuß

zu betrachten.

VI. Titel. Armenangelegenheiten.

VII. Titel. Schulangelegenheiten.

VIII. Titel. Einquartierungsangelegenheiten.

IX. Titel. Sparkassenangelegenheiten.

X. Titel. Synagogengemeindeangelegenheiten.

XI. Titel. Wegepolizei.

Ergänzungen dieses Titels bilden:

Gesetz, betr. wegepolizeiliche Vorschriften für die Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausnahme des Kreises Herzogthum Lauenburg, v. 15. 6. 1885 (GS. 289); nebst Abänderungsgesetz v. 4. 5. 1892 (GS. 102).

Gesetz, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Wegegesetze im Regierungsbezirk Wiesbaden v. 27. 6. 1890 (GS. 225).

Wegeordnung für die Provinz Sachsen v. 11. 7. 1891 (GS. 316).

Gesetz, betr. Aenderungen der Wegegesetzgebung der Provinz Hannover v. 24. 5. 1894 (GS. 82).

§ 55. Die Aufsicht über die öffentlichen Wege und deren Zubehörungen, sowie die Sorge dafür, daß den Bedürfnissen des öffentlichen Verkehrs in Bezug auf das Wegewesen Genüge geschieht, verbleibt in dem bisherigen Umfange den für die Wahrnehmung der Wegepolizei zuständigen Behörden. Sind dazu Leistungen erforderlich, so hat die Wegepolizeibehörde den Pflichtigen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit binnen einer angemessenen Frist aufzufordern und, wenn die Verbindlichkeit nicht bestritten wird, erforderlichen Falles mit den gesetzlichen Zwangsmitteln anzuhalten. Auch ist die zuständige Wegepolizeibehörde befugt, das zur Erhaltung des gefährdeten oder zur Wiederherstellung des unterbrochenen Verkehrs Nothwendige, auch ohne vorgängige Aufforderung des Verpflichteten, für Rechnung desselben in Ausführung bringen zu lassen, wenn dergestalt Gefahr im Verzuge ist, daß die Ausführung der vorzunehmenden Arbeit durch den Verpflichteten nicht abgewartet werden kann.

§ 56. (1.) Gegen die Anordnungen der Wegepolizeibehörde, welche den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege oder die Aufbringung und Vertheilung der dazu erforderlichen Kosten oder die Inanspruchnahme von Wegen für den öffentlichen Verkehr betreffen, findet als Rechtsmittel innerhalb 2 Wochen der Einspruch an die Wegepolizeibehörde statt.

(2.) Wird der Einspruch der Vorschrift des 1. Absatzes zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei denjenigen Behörden erhoben, welche zur Beschlußfassung oder Entscheidung auf Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Wegepolizeibehörde zuständig sind, so gilt die Frist als gewahrt.

(3.) Der Einspruch ist in solchen Fällen von den angerufenen Behörden an die Wegepolizeibehörde zur Beschlußfassung abzugeben.

(4.) Ueber den Einspruch hat die Wegepolizeibehörde zu beschließen. Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Dieselbe ist, soweit der in Anspruch Genommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner einen anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten. In dem Verwaltungsstreitverfahren ist entstehenden Falles auch darüber zu entscheiden, ob der Weg für einen öffentlichen zu erachten ist.

(5.) Auch im Uebrigen unterliegen Streitigkeiten der Betheiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Anlegung oder Unterhaltung eines öffentlichen Weges obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

(6.) Die Klage ist in den Fällen des 4. Absatzes innerhalb 2 Wochen anzubringen. Die zuständige Behörde kann zur Vervollständigung der Klage eine angemessene Nachfrist gewähren. Durch den Ablauf dieser Fristen wird jedoch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Erstattung des Geleisteten gegen einen aus Gründen des öffentlichen Rechts verpflichteten Dritten nicht ausgeschlossen.

(7.) Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in I. Instanz der Kreisausschuß, in Stadtkreisen, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern, und, sofern es sich um Chausseen handelt, oder ein Provinzialverband, Landeskommunal- oder Kreiskommunalverband als solcher, oder — in der Provinz Hannover — ein Wegeverband betheiligt ist, oder wenn die Klage gegen Beschlüsse des Landraths gerichtet ist, der Bezirksausschuß.

(8.) Wird ein Weg im Verwaltungsstreitverfahren für einen öffentlichen erklärt, so bleibt demjenigen, welcher privatrechtliche Ansprüche auf den Weg geltend macht, der Antrag auf Entschädigung gegen den Wegebauverpflichteten im ordentlichen Rechtswege nach Maßgabe des § 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842[1]) (GS. 192) vorbehalten.

[1]) unten S. 109 abgedruckt.

§ 57. Ueber Einziehung oder Verlegung öffentlicher Wege beschließt — vorbehaltlich der in den §§ 58 und 60 für die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover im Anschluß an die dortige Wegegesetzgebung getroffenen besonderen Bestimmungen — die Wegepolizeibehörde, nachdem das Vorhaben mit der Aufforderung, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen, in ortsüblicher Weise, sowie durch das Kreisblatt und das Amtsblatt veröffentlicht worden ist. Gegen den Beschluß der Wegepolizeibehörde steht den mit dem Einspruche Zurückgewiesenen innerhalb 2 Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse, beziehungsweise dem Bezirksausschusse nach Maßgabe der Vorschrift in § 56 Absatz 7 zu.

Wird die beantragte Verlegung oder Einziehung eines öffentlichen Weges von der Wegepolizeibehörde von vornherein oder nach dem Einspruchs- (Ausschließungs-) Verfahren abgelehnt, so ist dem Antragsteller nur das Anrufen der Aufsichtsbehörde gestattet.

Der Art. IV des Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 und die Ergänzung derselben vom 19. März 1881 (GS. 155) wird aufgehoben.

§ 58. In der Provinz Schleswig-Holstein unterliegt der Beschlußfassung des Kreisausschusses, in Stadtkreisen des Bezirksausschusses:

1. die Bestätigung von Bestimmungen der Gemeinden in Betreff der Anlegung, Verlegung oder Einziehung von Nebenwegen, öffentlichen Fußsteigen oder Landwegen nach §§ 226, 234 Absatz 1, 235 der Wegeverordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 1. März 1842 (Sammlung der Verordnungen 191) und § 7 Absatz 1 der Wegeordnung für das Herzogthum Lauenburg vom 7. Februar 1876 (Offizielles Wochenblatt 27);
2. die Anordnung der Verlegung von Nebenwegen nach § 226 Satz 1 der Wegeverordnung vom 1. März 1842, sowie die Anordnung der Anlegung neuer Landwege oder der Verlegung oder besseren Einrichtung bestehender Landwege im Kreise Herzogthum Lauenburg nach § 7 Absatz 2 der Wegeordnung vom 7. Februar 1876;
3. die Genehmigung des Zusammentretens von Gemeinden und Gutsbezirken zu einem Verbande Behufs gemeinsamer Herstellung und Unterhaltung von Nebenwegen nach § 13 des Gesetzes vom 26. Februar 1879, betreffend die Abänderung der Wegegesetzgebung für die Provinz Schleswig-Holstein 2c. (GS. 94);
4. die Anordnung der im Interesse der Sicherheit der Wegebenutzung nach § 14 der Wegeverordnung vom 1. März 1842 zulässigen Beschränkungen der Benutzung von Grundstücken in der Nähe öffentlicher Wege.

§ 59. In der Provinz Schleswig-Holstein beschließt der Bezirksausschuß:

1. über die Zulassung einzelner Ausnahmen von den Regeln hinsichtlich der Breite und der Herstellungsart der Nebenwege nach § 221 der Wegeverordnung vom 1. März 1842;
2. über die Herstellungsart derjenigen neu auszubauenden Nebenlandstraßen, hinsichtlich welcher die Kreise aus Provinzialmitteln eine Unterstützung nicht erhalten, nach § 146 der Wegeverordnung vom 1. März 1842 und § 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Februar 1879.

§ 60. In der Provinz Hannover beschließt:

1. in Landkreisen der Kreisausschuß, in Stadtkreisen sowie in den bezüglich der Verwaltung der allgemeinen Landesangelegenheiten selbstständigen Städten der Bezirksausschuß:
   a) über Beschwerden Betheiligter gegen Bestimmungen der Gemeinden darüber, welche Wege als Gemeindewege anzulegen, aufzugeben oder für solche zu erklären sind (§ 11 des Hannoverschen Gesetzes vom 28. Juli 1851 über Gemeindewege und Landstraßen — Hannoversche GS. 141);
   b) über Beschränkungen des Gebrauchs von Gemeindewegen auf bestimmte Zwecke des Verkehrs oder hinsichtlich einzelner Arten der Beförderungsmittel (§ 17 a. a. O.);
   c) über Beschwerden Betheiligter gegen die Anordnung der gesetzlichen Gemeindevertretung in Betreff der Theilung eines Gemeindebezirks in Unterbezirke zur abgesonderten Anlegung oder Unterhaltung von Gemeindewegen (§ 24 Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 4 a. a. O.);
2. der Bezirksausschuß über zeitweilige Beschränkungen des Gebrauchs von Landstraßen hinsichtlich der Zwecke des Verkehrs oder der Beförderungsmittel (§ 18 a. a. O.).
3. Ueber die Verbindung mehrerer benachbarter Ortsgemeinden zur gemeinschaftlichen Anlegung und Unterhaltung der für sie alle wichtigen Gemeindewege innerhalb des einen oder anderen Bezirks (§ 24 Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 a. a. O.) beschließt
   a) der Kreisausschuß, wenn die betheiligten Gemeinden demselben Kreise angehören;
   b) der Bezirksausschuß, wenn ein Stadtkreis oder eine bezüglich der Verwaltung der allgemeinen Landesangelegenheiten selbstständige Stadt betheiligt ist, oder die Gemeinden verschiedenen Kreisen, aber demselben Regierungsbezirke angehören;
   c) der Provinzialrath, wenn die Gemeinden verschiedenen Regierungsbezirken angehören.

§ 61. Für den Umfang des Regierungsbezirkes Cassel beschließt der Bezirksausschuß an Stelle der Bezirksregierung:

über die Heranziehung der Gemeinden und Gutsbezirke zum Wegebau außerhalb ihrer Gemarkungen, sowie über die Vertheilung der Wegebaulast (§§ 2, 3 und 4 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Wegegesetze im Regierungsbezirke Cassel, vom 16. März 1879 — GS. 225).

§ 62. Für den Umfang des vormaligen Herzogthums Nassau beschließt der Bezirksausschuß über die Feststellung des Beitrages der Gemeinden zu den Kosten der Herstellung chaussirter Verbindungsstraßen nach Maßgabe der §§ 5 und 6 des Nassauischen Gesetzes, betreffend die Erbauung chaussirter Verbindungsstraßen, vom 2. Oktober 1862 (Verordnungsblatt 176).

Die im § 7 a. a. O. dem Amtsbezirksrathe vorbehaltene Beschlußfassung steht dem Kreisausschusse zu. Gegen diesen Beschluß steht der Chausseebauverwaltung und den betheiligten Gemeinden binnen 2 Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß offen.

§ 63. Für den Umfang der vormals Großherzoglich Hessischen Landestheile beschließt der Kreisausschuß über die Ertheilung der Genehmigung:

1. zur Ausführung neuer Ortsstraßen und Vizinalwege seitens der Gemeinden, in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Juli 1812, das Rechnungswesen der Gemeinden rc. betreffend;
2. zur Bildung von Vizinalwegeverbänden, in Gemäßheit des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 6. November 1860, die Anlegung und Unterhaltung der Vizinalwege betreffend (Großherzoglich Hessisches Regierungsbl. 333).

§ 64. Ueber den besonderen Beitrag, welchen die Unternehmer von Fabriken rc., durch deren Betrieb Wege in erheblicher Weise benutzt werden, nach bestehenden Gesetzen (Gesetz vom 26. Februar 1877, betreffend eine Abänderung des Hannoverschen Gesetzes über Gemeindewege und Landstraßen, — GS. 18; § 24 der Wegeordnung für das Herzogthum Lauenburg vom 7. Februar 1876 — Lauenburgisches Offizielles Wochenbl. 27; § 7 des Gesetzes vom 16. März 1879, betreffend die Abänderung der Wegegesetze im Regierungsbezirke Cassel — GS. 225) zu den Kosten der Unterhaltung oder des Neubaues des betreffenden Weges zu leisten haben, entscheidet auf Klage des Wegepflichtigen in I. Instanz:

bei Gemeindewegen in Landkreisen der Kreisausschuß,
bei sonstigen Wegen der Bezirksausschuß.

In der Provinz Hannover steht bei den Gemeindewegen in allen bezüglich der allgemeinen Landesverwaltung selbstständigen Städten diese Entscheidung dem Bezirksausschusse zu.

XII. Titel. Wasserpolizei.

A. Räumung von Gräben, Bächen und Wasserläufen.

§ 65. Ueber den Erlaß von Reglements (Regulativen) wegen Räumung von Gräben, Bächen und Wasserläufen beschließt in den durch die nachstehend bezeichneten Gesetze vorgesehenen Fällen an Stelle der bisher zuständigen Behörde der Kreis- (Stadt-) Ausschuß (§ 3 des Vorfluthgesetzes für Neuvorpommern und Rügen vom 9. Februar 1867 — GS. 220; Art. 10 und 15 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 18. Februar 1853, betreffend die Aufräumung und Unterhaltung der Bäche, — Regierungsbl. 65; Art. 39 des Landgräflich Hessischen Gesetzes vom 15. Juli 1862, betreffend die Errichtung und Beaufsichtigung der Wassertriebwerke an Bächen rc., — Archiv 895).

§ 66. (1.) Gegen die Anordnungen der für die Wahrnehmung der Wasserpolizei zuständigen Behörde wegen Räumung von Gräben, Bächen und Wasserläufen, beziehungsweise wegen Aufbringung oder Vertheilung der dazu erforderlichen Kosten findet als Rechtsmittel innerhalb 2 Wochen der Einspruch an die Wasserpolizeibehörde statt. Dabei finden die Vorschriften des 2. und 3. Absatzes des § 56 sinngemäße Anwendung.

(2.) Ueber den Einspruch hat die Wasserpolizeibehörde zu beschließen. Gegen den Beschluß der Behörde findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Dieselbe ist, soweit der Inanspruchgenommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner einen Anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten.

(3.) Auch im Uebrigen unterliegen Streitigkeiten der Betheiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zur Räumung von Gräben und sonstigen Wasserläufen obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

(4.) Die Klage ist in den Fällen des 2. Absatzes innerhalb 2 Wochen anzubringen. Die zuständige Behörde kann zur Vervollständigung der Klage eine angemessene Nachfrist gewähren. Durch den Ablauf dieser Fristen wird jedoch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Erstattung des Geleisteten gegen einen aus Gründen des öffentlichen Rechts Verpflichteten nicht ausgeschlossen.

(5.) Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in I. Instanz der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und, wenn die Klage gegen Beschlüsse des Landraths gerichtet ist, sowie in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern, der Bezirksausschuß.

(6.) Auf Gräben, Bäche und Wasserläufe im Bezirke eines Deichverbandes finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

B. Stau-, Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, sowie Verschaffung der Vorfluth.

I. Vorschriften für den betreffenden Geltungsbereich folgender Gesetze:

1. Gesetz vom 15. November 1811 wegen des Wasserstauens bei Mühlen und Verschaffung von Vorfluth (GS. 352);
2. Rheinisches Ruralgesetz vom 28. September 1791;
3. Rheinisches Ressortreglement vom 20. Juli 1818;
4. Gesetz vom 11. Mai 1853, betreffend die Anwendung der Vorfluthgesetze auf unterirdische Wasserleitungen (GS. 182);
5. Gesetz vom 14. Juni 1859 wegen Verschaffung der Vorfluth in den Bezirken des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, sowie in den Hohenzollernschen Landen (GS. 325);
6. Vorfluthgesetz für Neuvorpommern und Rügen vom 9. Februar 1867 (GS. 220);
7. Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 (GS. 41);
8. Verordnung vom 9. Januar 1845, betreffend die Einführung des Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln (GS. 35);
9. Gesetz vom 23. Januar 1846, betreffend das für Entwässerungsanlagen einzuführende Aufgebots- und Präklusionsverfahren (GS. 26);
10. Wiesenordnung für den Kreis Siegen vom 28. Oktober 1846 (GS. 485).

a) Festsetzung der Höhe des Wasserstandes bei Stauwerken.

§ 67. Behufs Festsetzung der Höhe des Wasserstandes bei Stauwerken erfolgt die Ernennung der sachverständigen Kommissarien endgültig durch Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses. Eine Zuziehung des Gerichts findet ferner nicht statt.

Gegen die durch die Kommissarien beim Mangel rechtsverbindlicher deutlicher Bestimmungen bewirkte Festsetzung des Wasserstandes steht den Betheiligten die Klage bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse zu.

Streitigkeiten darüber, ob die Höhe des Wasserstandes in rechtsverbindlicher und deutlicher Weise bestimmt sei, unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß ist befugt, durch endgültigen Beschluß einen Wasserstand, welcher bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren inne zu halten ist, vorläufig festzusetzen (§§ 1 bis 7 des Gesetzes vom 15. November 1811; §§ 4 bis 11 des Gesetzes vom 9. Februar 1867; Titel II Artikel 16 des Rheinischen Ruralgesetzes vom 28. September 1791; § 2 Nr. 3 und 4 des Rheinischen Ressortreglements vom 20. Juli 1818).

b) Verschaffung von Vorfluth.

§ 68. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß beschließt:

1. über Anträge auf Verschaffung von Vorfluth, und zwar nach einer vorgängigen, von ihm anzuordnenden örtlichen Untersuchung (§§ 103 bis 109 und 113 bis 116 Theil I Titel 8 Allgemeinen Landrechts; §§ 11 bis 18 des Vorfluthgesetzes vom 15. November 1811; Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1853; §§ 14 bis 16, 18 bis 21 des Gesetzes vom 9. Februar 1867; §§ 4 ff. des Vorfluthgesetzes vom 14. Juni 1859). Das schiedsrichterliche Verfahren nach den Bestimmungen der §§ 15 ff. des Vorfluthgesetzes vom 15. November 1811 findet auch auf die Fälle der §§ 103 bis 109 und 113 bis 116 Theil I Titel 8 Allgemeinen Landrechts Anwendung;
2. über Anträge auf Mitbenutzung einer Entwässerungsanlage und auf Abänderungen eines Entwässerungsplans (§§ 17, 20 des Gesetzes vom 9. Februar 1867).

Gegen den Beschluß findet innerhalb 2 Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

§ 69. Die Aufforderung zur Schiedsrichterwahl, die Ernennung des Obmannes, sowie der von den Betheiligten nicht rechtzeitig gewählten Schiedsrichter und die Ermächtigung des Schiedsgerichts erfolgt endgültig durch Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses (§§ 22, 23, 25, 27 des Gesetzes vom 15. November 1811; §§ 23, 24, 26 des Gesetzes vom 9. Februar 1867).

§ 70. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß beschließt:

1. über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung des Schiedsrichteramts (§ 30 des Gesetzes vom 15. November 1811; § 24 des Gesetzes vom 9. Februar 1867;
2. über die Zurückweisung unzulässiger Schiedsrichter (§§ 28, 29 des Gesetzes vom 15. November 1811; § 24 des Gesetzes vom 9. Februar 1867);
3. über die Festsetzung der Vergütung der Schiedsrichter (§ 33 des Gesetzes vom 15. November 1811; § 27 des Gesetzes vom 9. Februar 1867);
4. über die Festsetzung der Vergütung der Kommissarien (§ 27 des Gesetzes vom 9. Februar 1867).

Gegen die Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses steht innerhalb 2 Wochen den Betheiligten der Antrag auf mündliche Verhandlung im Streitverfahren zu, in welchem der Kreis- (Stadt-) Ausschuß endgültig entscheidet.

§ 71. Die Anfechtung der schiedsrichterlichen Entscheidung erfolgt innerhalb 6 Wochen im Wege der Klage bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse (§§ 25, 26 des Gesetzes vom 15. November 1811; § 26 des Gesetzes vom 9. Februar 1867).

§ 72. Die Vorschrift in § 28 des Gesetzes vom 9. Februar 1867 wegen exekutivischer Einziehung von Kosten und Kostenvorschüssen durch die Bezirksregierung ist aufgehoben.

c) Bewässerungsanlagen.

§ 73. Der Bezirksausschuß beschließt über die Beschränkung der Ableitung des Wassers, wenn durch eine Bewässerungsanlage das öffentliche Interesse gefährdet oder der nothwendige Wasserbedarf den unterhalb liegenden Einwohnern entzogen wird (§ 15 des Gesetzes vom 28. Februar 1843; § 3 der Wiesenordnung für den Kreis Siegen vom 28. Oktober 1846).

§ 74. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß faßt den Präklusionsbescheid bei Bewässerungsanlagen ab (§§ 19 bis 22, beziehungsweise 6 bis 9 a. a. O.). Gegen die Präklusion ist das Restitutionsgesuch innerhalb 2 Wochen bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse anzubringen, welcher darüber im Verwaltungsstreitverfahren entscheidet. Auf Berufung entscheidet der Bezirksausschuß endgültig.

Das Gleiche gilt bezüglich des Präklusionsverfahrens bei Entwässerungsanlagen (Gesetz vom 23. Januar 1846; Art. 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1853; § 29 des Gesetzes vom 9. Februar 1867).

§ 75. Ueber Widersprüche gegen eine Bewässerungsanlage des Uferbesitzers (§§ 16a und b, 17, 23 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1843; § 12 der Wiesenordnung vom 28. Oktober 1846) entscheidet der Kreis- (Stadt-) Ausschuß im Verwaltungsstreitverfahren.

§ 76. Die Anträge eines Uferbesitzers auf Einräumung oder Beschränkung von Rechten Behufs Ausführung oder Erhaltung von Bewässerungsanlagen sind bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse anzubringen.

Behufs Prüfung des Antrags an Ort und Stelle und Vernehmung der Betheiligten ernennt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß einzelne seiner Mitglieder oder andere Sachverständige, welche das Ergebniß der Erhebung unter Beifügung ihres Gutachtens festzustellen haben.

Demnächst beschließt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß über die Vorfrage, ob ein überwiegendes Landeskulturinteresse vorwalte (§§ 30 bis 32 des Gesetzes vom 28. Februar 1843).

§ 77. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß ernennt endgültig die Kommissarien für das fernere Verfahren und beschließt über die erhobenen Widersprüche gegen den von den

Kommissarien entworfenen Plan, sowie über die Frist zu seiner Ausführung.

Gegen den Beschluß findet innerhalb 2 Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt (§§ 33 bis 44 a. a. O.).

§ 78. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß ernennt endgültig die Taxatoren und stellt die Entschädigung durch Endurtheil fest.

Gegen das Endurtheil steht dem Berechtigten nur die Berufung an das Oberlandeskulturgericht zu (§§ 43 bis 47, 54 und 55 a. a. O.).

§ 79. Die Einziehung und Auszahlung oder Hinterlegung der festgestellten Entschädigungssumme liegt dem Landrathe, in Stadtkreisen dem Gemeindevorstande ob.

§ 80. Ueber den Antrag auf vorläufige Gestattung der Anlage und die Höhe der zu erlegenden Kaution beschließt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß.

Die Unterabschnitte B II, III, IV, V, VI, VII, VIII mit den §§ 81—93 enthalten Sondervorschriften, betreffend die Gebietstheile der früheren Herzogthümer Schleswig, Holstein, Lauenburg, des früheren Königreichs Hannover, des früheren Kurfürstenthums Hessen, des früheren Herzogthums Nassau (einschließlich Landgrafschaft Hessen-Homburg und der ehemals großherzoglich-hessischen Gebietstheile), der ehemals bayerischen Gebietstheile und des früheren Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§ 94. Das Gesetz, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 (GS. 297) kommt fortan mit folgenden Maßgaben zur Anwendung.

Die in § 49 Absatz 3 dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse, in der Beschwerde-Instanz dem Bezirksausschusse übertragene Aufsicht über Wassergenossenschaften wird fortan vom Landrath als Vorsitzenden des Kreisausschusses, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, in der Beschwerde-Instanz vom Regierungspräsidenten geführt. In den Fällen der §§ 51, 53, 71 behält es bei der Zuständigkeit des Kreis- (Stadt-) Ausschusses sein Bewenden.

An die Stelle des zweiten Absatzes des § 50 tritt folgende Bestimmung:

> Gegen die Verfügung oder Feststellung des Landraths oder der Ortspolizeibehörde steht der Genossenschaft innerhalb 2 Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse, gegen die Verfügung oder Feststellung des Regierungspräsidenten die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu.

In Betreff der Rechtsmittel gegen die Androhung, Festsetzung und Ausführung des Zwangsmittels in den Fällen des § 54 finden die Bestimmungen der §§ 132 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Anwendung.

Bei dem Verfahren zur Begründung öffentlicher Wassergenossenschaften tritt, sofern das Genossenschaftsgebiet die Grenzen eines Regierungsbezirks nicht überschreitet, in den Fällen der §§ 73, 75, 76, 77, 93 und 94 der Regierungspräsident an die Stelle des Oberpräsidenten, und im Falle des § 72 Ziffer 2 der Landrath, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand an die Stelle der Regierung. Die Befugniß zur Uebertragung der Leitung des Verfahrens an eine Auseinandersetzungsbehörde (§ 77 Absatz 1 Satz 2) verbleibt dem Oberpräsidenten.

Die §§ 53 Absatz 3, 97 und 98, sowie der im § 57 daselbst für den Fall einer anderweiten Organisation der höheren Verwaltungsbehörden gemachte Vorbehalt treten außer Kraft.

§ 95. Durch die Vorschriften des gegenwärtigen Titels werden nicht berührt:

1. die Zuständigkeiten der zur Wahrnehmung der Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei berufenen Behörden;
2. die Zuständigkeiten der Auseinandersetzungsbehörden zur Regelung der mit einer Auseinandersetzung verbundenen Wasserstau-, Ent- und Bewässerungsanlagen;
3. die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (BGBl. 245) über Stauanlagen für Wassertriebwerke und die darauf bezüglichen Zuständigkeitsvorschriften in §§ 109 ff. des gegenwärtigen Gesetzes.

XIII. Titel. Deichangelegenheiten.

XIV. Titel. Fischereipolizei.

XV. Titel. Jagdpolizei.

XVI. Titel. Gewerbepolizei.

A. Gewerbliche Anlagen.

§ 109. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß, in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand), beschließt über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§ 16 bis 25 der Reichsgewerbeordnung[1]) vom 21. Juni 1869), soweit konzessionspflichtige Anlagen der nachbezeichneten Art in Frage stehen:

> Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koaks, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Metallgießereien, Hammerwerke, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken, Stärkesyrupfabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Darmzubereitungsanstalten, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Hopfenschwefeldarren, Zubereitungsanstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Strohpapierstofffabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke, Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden, Anstalten zum Imprägniren von Holz mit erhitzten Theerölen, Kunstwollefabriken und Dégrasfabriken, endlich Dampfkessel mit Ausnahme der für den Gebrauch auf Eisenbahnen bestimmten Lokomotiven und der zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmten Dampfkessel.

Im Falle fernerer Ergänzung des Verzeichnisses der konzessionspflichtigen Anlagen, gemäß § 16, letzter Absatz, der Reichsgewerbeordnung, bleibt die Bestimmung darüber,

für welche der in das Verzeichniß nachträglich aufgenommenen Anlagen der Kreisausschuß (Stadtausschuß, Magistrat) zuständig ist, Königlicher Verordnung vorbehalten.

[1]) Neuer Text derselben v. 1. 7. 1883 (RGBl. 176), welcher inzwischen aber wieder zahlreiche Aenderungen erfahren hat.

§ 110. Der Bezirksausschuß beschließt über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, soweit die Beschlußnahme darüber nicht nach § 109 dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse (Magistrat) überwiesen ist.

Der Bezirksausschuß beschließt ferner im Einvernehmen mit dem zuständigen Oberbergamte über die Zulässigkeit von Wassertriebwerken, welche zum Betriebe von Bergwerken oder Aufbereitungsanstalten dienen (§ 59 Absatz 3 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (GS. 705).

§ 111. Der Bezirksausschuß beschließt auf Antrag der Ortspolizeibehörde darüber, ob die Ausübung eines Gewerbes in Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten ist (§ 27 der Reichsgewerbeordnung).

§ 112. Die Befugniß, gemäß § 51 der Reichsgewerbeordnung die fernere Benutzung einer gewerblichen Anlage wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl zu untersagen, steht dem Bezirksausschusse zu.

§ 113. In den Fällen der §§ 109 bis 112 findet die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe statt. Sofern bei Stauanlagen Landeskulturinteressen in Betracht kommen, ist der Minister für Landwirthschaft zuzuziehen.

B. Gewerbliche Konzessionen.

§ 114. Ueber Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft oder Schankwirthschaft, zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, sowie zum Betriebe des Pfandleihgewerbes und zum Handel mit Giften (§§ 33, 34 der Reichsgewerbeordnung) beschließt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß.

Wird die Erlaubniß versagt, so steht dem Antragsteller innerhalb 2 Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse zu.

Ueber Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft, zum Ausschänken von Branntwein oder von Wein, Bier oder anderen geistigen Getränken, sowie zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, ist zunächst die Gemeinde- und die Ortspolizeibehörde zu hören. Wird von einer dieser Behörden Widerspruch erhoben, so darf die Ertheilung der Erlaubniß nur auf Grund mündlicher Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren erfolgen.

Die Entscheidung des Bezirksausschusses ist endgültig.

In den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern tritt an die Stelle des Kreisausschusses der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand).

§ 115. Ueber die Anträge auf Ertheilung:

a) der Konzession zu Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten (§ 30 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung),
b) der Erlaubniß zu Schauspielunternehmungen (§ 32 a. a. O.)

beschließt der Bezirksausschuß.

Gegen den die Konzession (Erlaubniß) versagenden Beschluß findet innerhalb 2 Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Für die im Verwaltungsstreitverfahren in den Fällen zu a zu treffenden Entscheidungen sind die von den Medizinalaufsichtsbehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen allgemeinen Anordnungen über die gesundheitspolizeilichen Anforderungen, welche an die baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen der unter a bezeichneten Anstalten zu stellen sind, maßgebend.

§ 116. Gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörde, durch welche die Erlaubniß zum gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreiten von Druckschriften (§ 43 der Reichsgewerbeordnung) versagt, oder die nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften (§ 5 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874, RGBl. 65) verboten worden ist, findet innerhalb 2 Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern bei dem Bezirksausschusse statt.

§ 117. Gegen Verfügungen der unteren Verwaltungsbehörden, durch welche Reichsangehörigen der Legitimationsschein:

1. zum Ankauf von Waaren oder zum Aufsuchen von Waarenbestellungen (§ 44 der Reichsgewerbeordnung) oder
2. zum Gewerbebetrieb im Umherziehen (§ 58 Nr. 1 und 2 der Reichsgewerbeordnung)[1])

versagt worden ist, findet innerhalb 2 Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt. Ueber Anträge wegen Ertheilung von Legitimationsscheinen für alle anderen Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen beschließt der Bezirksausschuß. Gegen den versagenden Beschluß findet innerhalb 2 Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

[1]) Nr. 2 ist durch die Gewerbeordnungsnovelle vom 1. 7. 1883 (RGBl. 159) gegenstandslos geworden.

§ 118. In den Fällen der §§ 115, 116 und 117 ist gegen die Endurtheile des Bezirksausschusses nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§ 119. Der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Bezirksausschuß, entscheidet auf Klage der zuständigen Behörde:

1. über die Untersagung des Betriebes der im § 35 der Reichsgewerbeordnung und der im § 37 a. a. O. gedachten Gewerbe;
2. über die Zurücknahme von Konzessionen zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft, zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus, sowie zum Betriebe des Pfandleihgewerbes und zum Handel mit Giften (§ 53 a. a. O.).

§ 120. Der Bezirksausschuß entscheidet auf Klage der zuständigen Behörde über die Zurücknahme:

1. der im vorstehenden § 119 Nr. 2 nicht gedachten, im § 53 der Reichsgewerbeordnung aufgeführten Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen, mit Ausnahme der Konzessionen der Markscheider;

2. der Konzessionen der Versicherungsunternehmer, sowie der Auswanderungsunternehmer und Agenten;
3. der Konzessionen der Handelsmakler;
4. der Patente der Stromschiffer (§ 31 Absatz 3 der Reichsgewerbeordnung;
5. der Prüfungszeugnisse der Hebammen (§ 30 Absatz 2 a. a. O.).

§ 121. Insofern durch Reichsgesetz bestimmt wird, daß außer den in §§ 114 bis 120 aufgeführten Gewerbetreibenden noch andere einer Konzession (Approbation, Genehmigung, Bestallung) zum Gewerbebetriebe bedürfen oder noch anderen Gewerbetreibenden der Gewerbebetrieb untersagt oder die ihnen ertheilte Konzession zurückgenommen werden kann, so wird die zur Ertheilung der Konzession, Untersagung des Gewerbebetriebes, beziehungsweise Zurücknahme der Konzession zuständige Behörde durch Königliche Verordnung bestimmt.

V. zur Ausführung des Reichsgesetzes v. 1. 7. 1883, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, v. 31. 12. 1883 (GS. 1884, 7).

C. Ortsstatuten.

§ 122. Der Bezirksausschuß beschließt über die Genehmigung von Ortsstatuten, betreffend gewerbliche Angelegenheiten (§ 142 der Reichsgewerbeordnung und § 57 Nr. 2 der Verordnung vom 9. Februar 1849, GS. 93).

D. Innungen.

E. Märkte.

F. Oeffentliche Schlachthäuser.

G. Kehrbezirke.

H. Ablösung gewerblicher Berechtigungen.

XVII. Titel. Handelskammern, kaufmännische Korporationen, Börsen.

XVIII. Titel. Feuerlöschwesen.

XIX. Titel. Hülfskassen.

§ 141. Der Bezirksausschuß beschließt über Anträge auf Zulassung eingeschriebener Hülfskassen (§ 4 des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876, RGBl. 125.[1])

Gegen den die Zulassung versagenden Beschluß findet innerhalb 2 Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

[1]) In der Fassung nach dem Reichsgesetz v. 1. 6. 1884 (RGBl. 54). — Vgl. übrigens § 75 ff. KVG. (im II. Th.).

§ 142. Der Bezirksausschuß entscheidet auf Klage der Aufsichtsbehörde über die Schließung eingeschriebener Hülfskassen (§ 29 a. a. O.).

Der Bezirksausschuß kann vor Erlaß des Endurtheils nach Anhörung des Kassenvorstandes die vorläufige Schließung der Hülfskasse anordnen, welche alsdann bis zum Erlasse des Endurtheils fortdauert.

XX. Titel. Baupolizei.

§ 143. Der Bezirksausschuß beschließt über die Anwendung der in den Städten geltenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken liegen, gemäß den Vorschriften der Verordnung vom 17. Juli 1846 (GS. 399).

§ 144. Ueber die Anwendung der Bestimmungen der Verordnung vom 21. Dezember 1846, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter[1]) (GS. 1847. 21), auf andere öffentliche Bauausführungen (Kanal- und Chausseebauten ꝛc.) gemäß § 26 der gedachten Verordnung beschließt:

1. insoweit es sich um Bauten der Kreise, Amts-, Wegeverbände oder Gemeinden handelt, der Regierungspräsident unter Zustimmung des Bezirksausschusses;
2. insoweit es sich um Bauten des Provinzialverbandes handelt, der Oberpräsident unter Zustimmung des Provinzialraths;
3. für den Stadtkreis Berlin der Oberpräsident.

[1]) Im II. Th. abgedruckt.

§ 145. Ueber Dispense von Bestimmungen der Baupolizeiordnungen beschließt nach Maßgabe dieser Ordnungen der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten von mehr als 10 000 Einwohnern der Bezirksausschuß, soweit die Angelegenheit nicht nach diesen Ordnungen zur Zuständigkeit anderer Organe gehört. Verfügungen der letzteren unterliegen der Anfechtung nur im Wege der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde.

Der Bezirksausschuß tritt in Betreff der Zuständigkeit zur Ertheilung von Dispensen in allen Fällen an die Stelle der Bezirksregierung.

Zur Einlegung der Beschwerde gegen den Beschluß ist auch die zur Ertheilung der Bauerlaubniß zuständige Behörde befugt, welcher der Beschluß zuzustellen ist.

Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses in I. Instanz findet die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten statt.

§ 146. Die §§ 17 und 18 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (GS. 561) werden aufgehoben.

Die Wahrnehmung der in den §§ 5, 8, 9 a. a. O. dem Kreisausschusse beigelegten Funktionen liegt für den Stadtkreis Berlin dem Minister der öffentlichen Arbeiten, für die übrigen Stadtkreise, sowie für die zu einem Landkreise gehörigen Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern dem Bezirksausschusse ob. Die Bestätigung der Statuten nach den §§ 12 und 15 a. a. O. erfolgt für den Stadtkreis Berlin durch den Minister des Innern.

XXI. Titel. Dismembrations- und Ansiedelungssachen.

XXII. Titel. Enteignungssachen.

§ 150. Die Befugnisse und Obliegenheiten, welche in dem Gesetze vom 11. Juni 1874 über die Enteignung von Grundeigenthum (GS. 221) den Bezirksregierungen (Landdrosteien) beigelegt worden sind, werden in den Fällen der §§ 15, 18 bis 20, 24 und 27 von dem Regierungspräsidenten, in den Fällen der §§ 3, 4, 5, 14, 21, 29, 32 bis 35 und 53 Absatz 2 von dem Bezirksausschusse im Beschlußverfahren, in dem Stadtkreise Berlin von der 1. Abtheilung des Polizeipräsidiums, wahrgenommen.

Auch gehen auf den Bezirksausschuß beziehungsweise die 1. Abtheilung des Polizeipräsidiums in Berlin die nach den §§ 142 ff. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (GS. 705) der Bezirksregierung zustehenden Befugnisse über.

Gegen die in I. Instanz gefaßten Beschlüsse des Bezirksausschusses beziehungsweise der 1. Abtheilung des Polizeipräsidiums findet, soweit nicht der ordentliche Rechtsweg zulässig ist, innerhalb 2 Wochen die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten statt.

Bei der für die Erhebung der Beschwerde in § 34 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 bestimmten Frist von 3 Tagen behält es sein Bewenden.

§ 151. Die nach § 53 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 dem Landrathe (in Hannover der betreffenden Obrigkeit) zugewiesene Entscheidung ist durch Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses zu treffen.

Der § 56 des gedachten Gesetzes tritt außer Kraft.

§ 152. Soweit nach den für Enteignungen im Interesse der Landeskultur im § 54 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 aufrecht erhaltenen Gesetzen, in Verbindung mit dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, der Regierungspräsident über die Enteignung Entscheidung zu treffen haben würde, beschließt der Bezirksausschuß, jedoch — unbeschadet der Vorschriften im § 97 des gegenwärtigen Gesetzes — mit Ausnahme der Enteignungen für die Zwecke von Deichen, welche einem Deichverbande angehören, und für die Zwecke der Sielanstalten in den Verbandsbezirken.

§ 153. Der Bezirksausschuß beschließt endgültig vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges über die Feststellung der Entschädigung in den Fällen der §§ 39 ff. des Reichsgesetzes vom 21. Dezember 1871, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen (RGBl. 459).

XXIII. Titel. Personenstand und Staatsangehörigkeit.

§ 154. Die staatliche Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird in den Landgemeinden und Gutsbezirken von dem Landrath als Vorsitzenden des Kreisausschusses, in höherer Instanz von dem Regierungspräsidenten und dem Minister des Innern, in den Stadtgemeinden von dem Regierungspräsidenten, in höherer Instanz von dem Oberpräsidenten und dem Minister des Innern, im Stadtkreise Berlin von dem Oberpräsidenten und in höherer Instanz von dem Minister des Innern geführt.

In dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln bewendet es bei den dieserhalb zur Zeit bestehenden Vorschriften.

Die Festsetzung der Entschädigung für die Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten in den Fällen des § 7 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 (§ 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. März 1874) erfolgt in den Stadtgemeinden durch die Gemeindevertretung, für die Landgemeinden durch Beschluß des Kreisausschusses. Beschwerden über die Festsetzung sind in beiden Fällen innerhalb 2 Wochen bei dem Bezirksausschusse anzubringen. Der Beschluß des Bezirksausschusses ist endgültig.

§ 155. Die durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit (BGBl. 355) der höheren Verwaltungsbehörde beigelegten Befugnisse übt fortan der Regierungspräsident aus.

Gegen den Bescheid des Regierungspräsidenten, durch welchen Angehörigen eines anderen Deutschen Bundesstaats oder einem früheren Reichsangehörigen die Ertheilung der Aufnahmeurkunde, oder einem Preußischen Staatsangehörigen die Ertheilung der Entlassungsurkunde in Friedenszeiten versagt worden ist (§§ 7, 15, 17 und 21 letzter Absatz a. a. O.), findet innerhalb 2 Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

XXIV. Titel. Steuerangelegenheiten.[1])

[1]) § 156 betraf Einschätzungsbezirke für die frühere Klassensteuer.

XXV. Titel. Ergänzende, Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 157. Durch den in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Beschwerdezug an einen bestimmten Minister wird die in den bestehenden Vorschriften begründete Mitwirkung anderer Minister bei Erledigung der Beschwerde nicht berührt.

§ 158. Durch die den Behörden in diesem Gesetze beigelegten Befugnisse zur Entscheidung beziehungsweise Beschlußfassung in Wegebausachen und in wasserpolizeilichen Angelegenheiten werden die der Landespolizeibehörde und dem Minister der öffentlichen Arbeiten nach §§ 4 und 14 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (GS. 505) und nach § 7 des Gesetzes vom 1. Mai 1865[1]) (GS. 317) zustehenden Befugnisse in Eisenbahnangelegenheiten nicht berührt.

[1]) Betrifft Anlage von Eisenbahnen in den Hohenzollernschen Landen. Der § 7 desselben deckt sich mit § 14 des Gesetzes vom 3. 11. 1838, im II. Theil.

§ 159. Die in den §§ 7 und 22 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 und nach § 9[1]) des Gesetzes vom 1. Mai 1865 (GS. 317) der Bezirksregierung beigelegten Befugnisse gehen auf den Minister der öffentlichen Arbeiten über.

In Streitsachen zwischen Eisenbahngesellschaften und Privatpersonen wegen Anwendung des Bahngeld- und des

Frachttarifs (§ 35 des ersteren Gesetzes) entscheidet fortan der ordentliche Richter.

[1]) Derselbe deckt sich mit § 22 des Gesetzes v. 3. 11. 1838.

§ 160. In den Fällen der §§ 1, 18, 34, 44, 46, 47, 54 und 140 des gegenwärtigen Gesetzes, sowie des § 53 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 (GS. 297) ist die Zuständigkeit des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, des Bezirksausschusses und des Oberverwaltungsgerichts auch insoweit begründet, als bisher durch § 79 Titel 14 Theil II Allgemeinen Landrechts, beziehungsweise §§ 9, 10 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (GS. 241) oder sonstige bestehende Vorschriften der ordentliche Rechtsweg für zulässig erklärt war.

Der Grundsatz, daß die Entscheidungen unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse ergehen (§ 7 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883), bleibt hierbei unberührt.

§ 161. Für den Stadtkreis Berlin ist der Bezirksausschuß auch in den Fällen der §§ 14, 17 Nr. 2 und 5, 41, 110, 111, 112, 123, 128, 130, 132, 145 und 154 Absatz 3 dieses Gesetzes zuständig.

In den Fällen der §§ 115, 117, 124 und 141 beschließt für den Stadtkreis Berlin an Stelle des Bezirksausschusses der Polizeipräsident; gegen den versagenden Beschluß desselben findet innerhalb 2 Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt.

§ 162. Maßgebend für die Berechnung der Einwohnerzahl einer Stadt ist in Betreff der Bestimmungen dieses Gesetzes die durch die jedesmalige letzte Volkszählung ermittelte Zahl der ortsanwesenden Civilbevölkerung.

§ 163. Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Kraft.

Bezüglich der vor diesem Zeitpunkte anhängig gemachten Sachen sind die Vorschriften des § 154 Absatz 3 des letzteren Gesetzes maßgebend.

§ 164. Mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes kommt das Gesetz, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden 2c., vom 26. Juni 1876 (GS. 297) in allen seinen Theilen in Wegfall.

Ingleichen treten mit dem gedachten Zeitpunkte alle mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes in Widerspruch stehenden Bestimmungen außer Kraft.

Urkundlich 2c.

Verordnung, betreffend die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden. Vom 1. August 1879. (GS. 573.)

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des EinfG. zum GVG. erlassen. Vgl. diesen und § 17 GVG., Art. 96 VU. für den Preuß. Staat, sowie § 113 LVG. — Durch diese V. ist das G. v. 8. 4. 1847 (GS. 170) ersetzt.

§ 1. Die Entscheidung von Streitigkeiten über die Zulässigkeit des Rechtswegs erfolgt in den durch diese Verordnung bestimmten Fällen[1]) durch den Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.

[1]) Vgl. § 4. Danach entscheidet dieser Gerichtshof nur in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche vor den ordentlichen Gerichten anhängig sind. In Straffällen (vgl. das folgende Gesetz v. 13. 2. 1854), sowie bei Kompetenzkonflikten zwischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten (d. h. Kreis-, Bezirksausschüssen) entscheidet nicht der im § 1 bezeichnete Gerichtshof, sondern das Oberverwaltungsgericht. Vgl. § 11 des EinfG. zum GVG. in Verbindung mit § 114 des LVG. v. 30. 7. 1883.

§ 2. Der Gerichtshof besteht aus 11 Mitgliedern, von denen 6 dem Oberlandesgericht zu Berlin[1]) angehören müssen. Die anderen 5 Mitglieder müssen für den höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt befähigt sein. Zum Mitgliede kann nur ernannt werden, wer das 35. Lebensjahr vollendet hat.

Die Mitglieder werden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amtes oder, falls sie zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit ernannt. Eine Enthebung vom Amte kann nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts stattfinden.

Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder werden vom Könige auf den Vorschlag des Staatsministeriums ernannt.

[1]) d. i. Kammergericht.

§ 3. Der Gerichtshof entscheidet in der Besetzung von 7 Mitgliedern.

Die Geschäftsordnung, insbesondere die Befugnisse des Vorsitzenden und die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder an den einzelnen Sitzungen Theil zu nehmen haben, werden durch ein Regulativ geordnet, welches der Gerichtshof zu entwerfen und dem Staatsministerium zur Bestätigung einzureichen hat.

§ 4. Der Gerichtshof entscheidet, wenn die Verwaltungsbehörden den Rechtsweg in einem bei den Gerichten anhängigen bürgerlichen Rechtsstreite für unzulässig erachten und deshalb der Kompetenzkonflikt erhoben wird.

Der Kompetenzkonflikt kann nicht erhoben werden, wenn die Zulässigkeit des Rechtswegs in der Sache durch rechtskräftiges Urtheil des Gerichts feststeht.

§ 5. Zur Erhebung des Kompetenzkonflikts ist nur die Central- und die Provinzial-Verwaltungsbehörde befugt.

Dieselben können den Kompetenzkonflikt auch dann erheben, wenn die Zuständigkeit zur Entscheidung der Sache für die Verwaltungsgerichte in Anspruch genommen wird.

Hat die Provinzialbehörde mehrere Abtheilungen, so steht die Erhebung des Kompetenzkonflikts dem Plenum zu.

§ 6. Die Erhebung des Kompetenzkonflikts erfolgt bei dem Gerichte, bei welchem die Sache anhängig ist, durch die schriftliche Erklärung der Verwaltungsbehörde, daß der Rechtsweg für unzulässig erachtet werde.

Der Erklärung soll eine Begründung beigefügt werden.
Wird die Erklärung bei einem Gerichte, bei welchem die Sache nicht anhängig ist, abgegeben, so hat dieses die Erklärung an das zuständige Gericht zu übersenden.

§ 7. Das Prozeßverfahren wird durch die Erhebung des Kompetenzkonflikts für die Dauer des denselben betreffenden Verfahrens unterbrochen (§ 226 der Civilprozeßordnung). Durch die nach dem Schlusse einer mündlichen Verhandlung eintretende Unterbrechung wird auch die Verkündung einer Entscheidung gehindert.

Das Gericht hat die Verwaltungsbehörde von dem Eingange der Erklärung und die Parteien von der Erhebung des Kompetenzkonflikts von Amtswegen zu benachrichtigen.

Den Parteien ist zugleich eine Abschrift der Erklärung zu übersenden.

§ 8. Ist die Sache bei einem Gericht höherer Instanz anhängig, so sind die Prozeßakten, unter Beifügung der Erklärung der Verwaltungsbehörde und der Zustellungsurkunden über die Benachrichtigung der Parteien, dem Gerichtsschreiber des Gerichts I. Instanz zurückzusenden.

§ 9. Innerhalb der Frist 1 Monats, die mit der Zustellung der Benachrichtigung beginnt, können die Parteien bei dem Gericht I. Instanz einen Schriftsatz über den Kompetenzkonflikt einreichen.

Der Schriftsatz muß von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Oeffentliche Behörden, sowie Personen, welche zum Richteramt befähigt sind, können den Schriftsatz ohne Zuziehung eines Rechtsanwalts einreichen.

Das Gericht hat der Verwaltungsbehörde und der Gegenpartei den Schriftsatz in Abschrift mitzutheilen. Die erforderliche Zahl von Abschriften ist von der Partei einzureichen.

Sind innerhalb der Frist Schriftsätze nicht eingegangen, so hat das Gericht der Verwaltungsbehörde davon Anzeige zu machen.

§ 10. Nach Eingang der Schriftsätze der Parteien oder, wenn Schriftsätze nicht eingegangen sind, nach Ablauf der im § 9 bestimmten Frist sendet das Gericht die Akten mittelst gutachtlichen Berichts an das Oberlandesgericht, welches ihn unter Beifügung seines Gutachtens dem Justizminister überreicht.

Der Justizminister sendet die Akten und die Gutachten der Gerichte an den Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte und setzt davon den betheiligten Verwaltungschef in Kenntniß.

§ 11. Die Provinzialverwaltungsbehörden haben an den betheiligten Verwaltungschef Anzeige von der Erhebung des Kompetenzkonflikts zu erstatten und unter Vorlegung der Erklärungen der Parteien gutachtlich zu berichten.

Der Verwaltungschef kann dem Gerichtshof eine schriftliche Erklärung über den Kompetenzkonflikt mittheilen.

Er ist befugt, den Kompetenzkonflikt zurückzunehmen. In diesem Falle werden die Akten von dem Gerichtshof an den Justizminister und von diesem an das Gericht, bei welchem die Sache anhängig war, zurückgesandt. Das Gericht hat den Parteien die Zurücknahme des Kompetenzkonflikts von Amtswegen anzuzeigen.

§ 12. Die Entscheidung des Gerichtshofes über den Kompetenzkonflikt erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung. Die Vorschriften der §§ 170 bis 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes über Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei, sowie die Vorschriften der §§ 145 ff. der Civilprozeßordnung über die Aufnahme eines Protokolls finden entsprechende Anwendung.

§ 13. Der Termin zur mündlichen Verhandlung wird von dem Vorsitzenden von Amtswegen bestimmt.

Die Parteien sind zu dem Termin von Amtswegen zu laden. Das Erscheinen der Parteien oder eines Vertreters ist nicht erforderlich.

Die Parteien müssen sich, wenn sie in dem Termin verhandeln wollen, durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Diese Vorschrift findet auf öffentliche Behörden und auf Personen, welche zum Richteramt befähigt sind, keine Anwendung.

Die Bestimmung des Termins ist dem betheiligten Verwaltungschef anzuzeigen. Derselbe kann einen Beamten mit seiner Vertretung beauftragen.

§ 14. In dem Termin zur mündlichen Verhandlung giebt ein von dem Vorsitzenden beauftragtes Mitglied des Gerichtshofes eine Darstellung der bisher stattgefundenen Verhandlungen. Sodann werden die Vertreter der Parteien und der von dem Verwaltungschef abgeordnete Beamte gehört.

§ 15. Das Urtheil kann nur von denjenigen Mitgliedern gefällt werden, welche der dem Urtheil zu Grunde liegenden Verhandlung beigewohnt haben.

Die Verkündung des Urtheils erfolgt in dem Termin, in welchem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin, welcher nicht über 1 Woche hinaus angesetzt werden soll.

In dem Urtheil sind die Namen der Mitglieder, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, anzugeben.

§ 16. Die Ausfertigungen der Urtheile sind von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

§ 17. Eine Ausfertigung des Urtheils ist dem Verwaltungschef, eine andere mit den gerichtlichen Akten dem Justizminister mitzutheilen.

Der Justizminister übersendet die Ausfertigung des Urtheils mit den Akten an das Gericht, bei welchem die Sache anhängig war. Das Gericht hat den Parteien das Urtheil von Amtswegen zustellen zu lassen.

§ 18. Ist der Rechtsweg für unzulässig erkannt, so werden Gerichtskosten nicht erhoben und die bereits erhobenen zurückgezahlt; eine Erstattung der den Parteien erwachsenen Kosten findet nicht statt.

§ 19. Ist zur Zeit der Erhebung des Kompetenzkonflikts ein in dem Rechtsstreit erlassenes Urtheil vorläufig vollstreckbar, so hat das Gericht, bei welchem die Sache anhängig ist, die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung von Amtswegen anzuordnen. Gegen diese Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt.

Wird der Rechtsweg für zulässig erkannt oder der Kompetenzkonflikt zurückgenommen, so ist die Entscheidung von Amtswegen wieder aufzuheben.

§ 20. Das durch die Erhebung eines Kompetenzkonflikts veranlaßte Verfahren ist gebühren- und stempelfrei. Baare Auslagen werden nicht in Ansatz gebracht. Eine Erstattung der den Parteien erwachsenen Kosten findet nicht statt.

§ 21. Haben in einer Sache einerseits die Gerichte und andererseits die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte ihre Unzuständigkeit endgültig ausgesprochen, weil von den Gerichten die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte und von diesen die Gerichte für zuständig erachtet sind, so entscheidet der Gerichtshof über den Kompetenzkonflikt auf Antrag einer bei der Sache betheiligten Partei.

Der Antrag ist bei dem Gericht anzubringen, bei welchem die Sache in I. Instanz anhängig war. Der Antrag ist der Gegenpartei von Amtswegen zuzustellen. Diese kann innerhalb der Frist 1 Monats einen Schriftsatz über den Kompetenzkonflikt einreichen.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§ 9 bis 17, 20 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

Der Gerichtshof hat in seinem Urtheil die demselben entgegenstehenden Entscheidungen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die betreffende Instanz zu verweisen.

§ 22. Bei Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung gelten die Auseinandersetzungsbehörden als Verwaltungsbehörden.

§ 23. Auf die Erledigung der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig gewordenen Kompetenzkonflikte finden die bisherigen Bestimmungen über das Verfahren Anwendung.

§ 24. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.[1])

[1]) Das war am 1. 10. 1879.

Urkundlich rc.

Gesetz, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen. Vom 13. Februar 1854. (GS. 86.)

§ 1. Wenn gegen einen Civil- oder Militärbeamten[1]) wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Civil- oder Strafprozesses eingeleitet worden ist, so steht der vorgesetzten Provinzial- oder Centralbehörde des Beamten, falls sie glaubt, daß demselben eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, die Befugniß zu, den Konflikt zu erheben.

Auf einen solchen Konflikt finden die Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1847[2]) (GS. 170) Anwendung.

[1]) Militärbeamte (Reichsbeamte) fallen nicht mehr unter dieses Gesetz. (Vgl. Reichsbeamtengesetz v. 31. 3. 1873 RGBl. 61, § 13).

[2]) An Stelle des Gesetzes v. 8. 4. 1847 ist die V. vom 1. 8. 1879 (oben S. 103) getreten. Die Vorentscheidung trifft das Oberverwaltungsgericht. Vgl. § 11 des EinfG. zum GVG; ferner Anm. zu § 1 der vorhergehenden V. v. 1. 8. 1879.

§ 2. Erachtet der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vor Fällung seines Urtheils noch thatsächliche Ermittelungen für erforderlich, so ist er befugt, solche durch die Verwaltungs- oder durch die Gerichtsbehörden zu veranlassen, insbesondere die Fortsetzung der gerichtlichen Instruktion oder Untersuchung bis zu einem zu bestimmenden Ziele anzuordnen.

Ueber das Ergebniß dieser Ermittelungen sind vor Fällung des Urtheils die in der Sache betheiligten Privatparteien zu hören. Denselben ist zu diesem Zwecke zu eröffnen, daß ihnen freistehe, sich über die Verhandlungen, deren Einsicht ihnen bei dem Gerichte, bei welchem die Verfolgung eingeleitet ist, gestattet werde, binnen einer Präklusivfrist von 4 Wochen zu erklären. Im Uebrigen kommen auch hierbei die Bestimmungen der §§ 5 ff. des Gesetzes vom 8. April 1847[1]) zur Anwendung.

[1]) Jetzt §§ 12 ff. der Verordnung v. 1. 8. 1879 (oben S. 105).

§ 3. Befindet der Gerichtshof (§ 2), daß dem Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, so entscheidet er, daß der Rechtsweg gegen den Beamten unzulässig sei, im entgegengesetzten Falle aber, daß derselbe zulässig sei.[1]) — Ein Urtheil der letzteren Art präjudizirt weder dem Beamten in seiner weiteren Vertheidigung vor dem Gerichte, noch dem Gerichte in seiner rechtlichen Entscheidung der Sache.

[1]) Vgl. Anm. zu § 1 der V. v. 1. 8. 1879 (oben S. 103).
Nach § 11 des EinfG. zum GVG. beschränkt sich die „Vor"-Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts auf die Feststellung: „ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe."

§ 4. Vorstehende Bestimmungen sind auch anwendbar, wenn eine gerichtliche Verfolgung wegen Amtshandlungen (§ 1) gegen einen aus dem Dienst bereits ausgeschiedenen Beamten oder gegen die Erben eines Beamten anhängig wird.

Die Schluß-§§ 5, 6, 7 betreffen Kommunalbeamte, Personen des Soldatenstandes und Gerichtsbeamte.

Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen. Vom 11. Mai 1842. (GS. 192.)

§ 1. Beschwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art, sie mögen die Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit derselben betreffen, gehören vor die vorgesetzte Dienstbehörde.

Der Rechtsweg ist in Beziehung auf solche Verfügungen nur dann zulässig, wenn die Verletzung eines zum Privat-Eigenthum gehörenden Rechts behauptet wird, und nur unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen.

§ 2.[1]) Wenn Derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt wird, die Befreiung von derselben auf den Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels behauptet, so ist die richterliche Entscheidung sowohl über das Recht zu dieser Befreiung, als auch über dessen Wirkungen zulässig.

[1]) Vgl. § 127 Abs. 4 LVG.

§ 3.[1]) Die Verfügung (§ 2) kann jedoch, des Widerspruchs ungeachtet, zur Ausführung gebracht werden, wenn solches nach dem Ermessen der Polizeibehörde ohne Nachtheil für das Allgemeine nicht ausgesetzt bleiben kann. Nach ergangenem rechtskräftigen Erkenntnisse muß die Polizeibehörde dessen Bestimmungen bei ihren weiteren Anordnungen beachten.

[1]) Vgl. § 53 LVG.

§ 4. Steht einer polizeilichen Verfügung ein besonderes Recht auf Befreiung (§ 2) nicht entgegen, es wird aber behauptet, daß durch dieselbe ein solcher Eingriff in Privatrechte geschehen sei, für welche nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferungen der Rechte und Vortheile des Einzelnen im Interesse des Allgemeinen, Entschädigung gewährt werden muß, so findet der Rechtsweg darüber Statt: ob ein Eingriff dieser Art vorhanden sei, und zu welchem Betrage dafür Entschädigung geleistet werden müsse.

Eine Wiederherstellung des früheren Zustandes kann in diesem Falle niemals verlangt werden, wenn solche nach dem Ermessen der Polizeibehörde unzulässig ist.

§ 5. Gebührt der Polizeibehörde nur die Befugniß zu einer vorläufigen Anordnung mit Vorbehalt der Rechte der Betheiligten, oder behauptet derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt worden ist, daß diese Verpflichtung ganz oder theilweise einem Andern obliegt, so ist zur Feststellung der Rechte unter den Betheiligten und über die zu leistende Entschädigung die richterliche Entscheidung zulässig.

§ 6. Wird eine polizeiliche Verfügung im Wege der Beschwerde[1]) als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben, so bleiben dem Betheiligten seine Gerechtsame nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretungs-Verbindlichkeit der Beamten[2]) vorbehalten.

[1]) oder durch rechtskräftiges Endurtheil im Verwaltungsstreitverfahren, LVG. § 131.
[2]) ALR. Theil II, Tit. 10 (im III. Th.).

§ 7. Sämmtliche, sowohl allgemeine als besondere Vorschriften über Gegenstände dieses Gesetzes, und namentlich die Vorschriften der Verordnung vom 26. Dezember 1808, §§ 38 bis 40, werden hierdurch aufgehoben.

Gesetz über die Polizeiverwaltung.[1]) Vom 11. März 1850. (GS. 265.)

[1]) In den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein gilt die Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landestheilen v. 20. 9. 1867 (GS. 1529), welche im allgemeinen mit diesem Gesetze übereinstimmt. Vgl. im übrigen §§ 132 ff., 136 ff. des Landesverwaltungsgesetzes v. 30. 7. 1883.

§ 1. Die örtliche Polizeiverwaltung wird von den nach den Vorschriften der Gemeinde-Ordnung dazu bestimmten Beamten (Bürgermeistern, Kreis-Amtmännern, Oberschulzen) im Namen des Königs geführt — vorbehaltlich der im § 2 des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen Ausnahme.

Die Ortspolizeibeamten sind verpflichtet, die ihnen von der vorgesetzten Staatsbehörde in Polizei-Angelegenheiten ertheilten Anweisungen zur Ausführung zu bringen.

Jeder, der sich in ihrem Verwaltungsbezirk aufhält oder daselbst ansässig ist, muß ihren polizeilichen Anordnungen Folge leisten.

§ 2. In Gemeinden, wo sich eine Bezirksregierung, ein Land-, Stadt- oder Kreisgericht befindet, sowie in Festungen und in Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern, kann die örtliche Polizeiverwaltung durch Beschluß des Ministers des Innern besonderen Staatsbeamten übertragen werden. Auch in anderen Gemeinden kann aus dringenden Gründen dieselbe Einrichtung zeitweise eingeführt werden.

§ 3. Die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung sind, mit Ausnahme der Gehälter der von der Staatsregierung im Falle der Anwendung des § 2 angestellten besonderen Beamten, von den Gemeinden zu bestreiten.

In Städten mit Königlicher Polizeiverwaltung bestreitet der Staat alle durch diese Verwaltung entstehenden Ausgaben einschl. der Kosten für das Nachtwachtwesen und erhebt alle mit dieser Verwaltung verbundenen Einnahmen. Zu den Ausgaben zahlen die Stadtgemeinden jährliche Beiträge nach Maßgabe der Kopfzahl ihrer Civilbevölkerung. G. v. 20. 4. 1892 (GS. 87), § 1.

§ 4. Ueber die Einrichtungen, welche die örtliche Polizeiverwaltung erfordert, kann die Bezirksregierung besondere Vorschriften erlassen. Die für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wegen Anstellung von Polizeikommissarien werden hierdurch nicht berührt. Ebenso bleiben vorläufig die Distriktskommissarien in der Provinz Posen in Wirksamkeit.

Die Ernennung aller Polizeibeamten, deren Anstellung den Gemeindebehörden zusteht, bedarf der Bestätigung der Staatsregierung.

§ 5.[1]) Die mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Behörden sind befugt, nach Berathung mit dem Gemeindevorstande, ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 3 Rthlr. anzudrohen.

Die Strafandrohung kann bis zum Betrage von 10 Rthlr. gehen, wenn die Bezirksregierung ihre Genehmigung dazu ertheilt hat.

Die Bezirksregierungen haben über die Art und die Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

[1]) Vgl. LVG. § 143.

§ 6. Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehören:

a) Der Schutz der Personen und des Eigenthums;
b) Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern;
c) der Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln;
d) Ordnung und Gesetzlichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen;
e) das öffentliche Interesse in Bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden; die Wein-, Bier- und Kaffee-Wirthschaften und sonstige Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken;
f) Sorge für Leben und Gesundheit;
g) Fürsorge gegen Feuersgefahr bei Bauausführungen, sowie gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen und Ereignisse überhaupt;
h) Schutz der Felder, Wiesen, Weiden, Wälder, Baumpflanzungen, Weinberge 2c.;
i) alles andere, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muß.

§ 7. Zu Verordnungen über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei ist die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich. Die Berathung erfolgt unter dem Vorsitze des mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Beamten.

§ 8. Von jeder ortspolizeilichen Verordnung ist sofort eine Abschrift an die zunächst vorgesetzte Staatsbehörde einzureichen.

§ 9.[1]) Der Regierungspräsident ist befugt, jede ortspolizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß unter Angabe der Gründe außer Kraft zu setzen.

Dem Beschlusse muß, mit Ausnahme dringender Fälle, eine Berathung mit dem Bezirksrathe vorhergehen. Die Erklärung des Letzteren ist entscheidend:

1. wenn eine ortspolizeiliche Vorschrift außer Kraft gesetzt werden soll, weil sie das Gemeindewohl verletzt;
2. wenn es sich darum handelt, eine Verordnung über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei wegen ihrer Unzweckmäßigkeit aufzuheben.

[1]) LVG. § 145.

§ 10. Die Bestimmungen der §§ 8 und 9 finden auch auf die Abänderung oder Aufhebung ortspolizeilicher Vorschriften Anwendung.

§ 11.[1]) Die Bezirksregierungen sind befugt, für mehrere Gemeinden ihres Verwaltungsbezirks oder für den ganzen Umfang desselben gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zu dem Betrage von 10 Rthlr. anzudrohen.

Der Minister des Innern hat über die Art der Verkündigung solcher Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

[1]) LVG. §§ 137, 142.

§ 12. Die Vorschriften der Bezirksregierungen (§ 11) können sich auf die im § 6 dieses Gesetzes angeführten und alle anderen Gegenstände beziehen, deren polizeiliche Regelung durch die Verhältnisse der Gemeinden oder des Bezirks erfordert wird.

§ 13. Zum Erlasse solcher Vorschriften der Bezirksregierungen, welche die landwirthschaftliche Polizei betreffen, ist die Zustimmung des Bezirksrathes erforderlich.

§ 14. Die Befugniß der Bezirksregierungen, sonstige allgemeine Verbote und Strafbestimmungen in Ermangelung eines bereits bestehenden gesetzlichen Verbotes mit höherer Genehmigung zu erlassen, ist aufgehoben.

§ 15. Es dürfen in die polizeilichen Vorschriften (§§ 5 und 11) keine Bestimmungen aufgenommen werden, welche mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz im Widerspruche stehen.

§ 16.[1]) Der Minister des Innern ist befugt, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, jede polizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß außer Kraft zu setzen.

Die Genehmigung des Königs ist hierzu erforderlich, wenn die polizeiliche Vorschrift von dem Könige oder mit dessen Genehmigung erlassen war.

[1]) LVG. § 145 Abs. 2.

§ 17. Die Polizeirichter haben über alle Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften (§§ 5 und 11) zu erkennen, und dabei nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit jener Vorschriften nach den Bestimmungen der §§ 5, 11 und 15 dieses Gesetzes in Erwägung zu ziehen.

§ 18. Für den Fall des Unvermögens des Angeschuldigten ist auf verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erkennen. Das höchste Maaß derselben ist 4 Tage statt 3 Rthlr. und 14 Tage statt 10 Rthlr.

§ 19. Die bisher erlassenen polizeilichen Vorschriften bleiben so lange in Kraft, bis sie in Gemäßheit dieses Gesetzes aufgehoben werden.

§ 20. Die den Polizeibehörden nach den bisherigen Gesetzen zustehende Exekutionsgewalt wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Jede Polizeibehörde ist berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen.

Wer es unterläßt, dasjenige zu thun, was ihm von der Polizeibehörde in Ausübung dieser Befugniß geboten worden ist, hat zu gewärtigen, daß es auf seine Kosten zur Ausführung gebracht werde — vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafe und der Verpflichtung zum Schadenersatze.

§ 21. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Gesetz, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer. Vom 27. März 1872. (GS. 278.)

Auf Grund des Art. 104 der Verfassungs-Urkunde erlassen.

§ 1. Die Ober-Rechnungskammer*) ist eine dem Könige unmittelbar untergeordnete, den Ministern gegenüber selbstständige Behörde, welche die Kontrole des gesammten Staatshaushalts durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern, über Zugang und Abgang von Staatseigenthum und über die Verwaltung der Staatsschulden zu führen hat.

*) Ist fernerhin durch ORK. bezeichnet.

§ 2. Die ORK. besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Direktoren und Räthen.[1])

Dieselben werden von dem Könige ernannt, der Präsident auf den Vorschlag des Staatsministeriums, die Direktoren und Räthe auf den Vorschlag des Präsidenten der ORK. unter Gegenzeichnung des Vorsitzenden des Staatsministeriums.

[1]) Die Mitglieder der ORK. führen, je nachdem sie im Range der 2. oder 3. Klasse der Ministerialräthe stehen, anstatt der bisherigen Titel „Geheime Ober-Rechnungsräthe" bezw. „Ober-Rechnungsräthe" fortan die Titel „Geheime Ober-Regierungsräthe" bezw. „Geheime Regierungsräthe". (A. E. v. 15. 4. 1894. GS. 33.)

§ 3. Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder der ORK. sein.

§ 4. Nebenämter oder mit Remuneration verbundene Nebenbeschäftigungen dürfen dem Präsidenten und den Mitgliedern der ORK. weder übertragen noch von ihnen übernommen werden.

Ebensowenig können die gedachten Beamten Mitglieder eines der Häuser des Landtages sein.

§ 5.[1]) Die Mitglieder der ORK. unterliegen den Vorschriften der Gesetze über die Dienstvergehen der Richter 2c. vom 7. Mai 1851 (GS. 218) und vom 26. März 1856 (GS. 201) unter folgenden näheren Bestimmungen.

Das Obertribunal[2]) ist das zuständige Disziplinargericht für den Präsidenten, die Direktoren und die übrigen Mitglieder der ORK. Die im § 13 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 vorgeschriebene Mahnung an Direktoren und Räthe der ORK. zu erlassen, steht dem Präsidenten derselben zu.

Die im § 58 ebendaselbst vorgeschriebene Verrichtung wird in Ansehung des Präsidenten der ORK. von dem 1. Präsidenten des Obertribunals[2]) auf Grund eines Beschlusses dieses Gerichtshofes (§ 59 a. a. O.), in Ansehung der übrigen Mitglieder von dem Präsidenten der ORK. wahrgenommen.

Die unfreiwillige Versetzung eines Mitgliedes der ORK. kann mit Beibehaltung seines Ranges in ein richterliches oder in ein anderes Amt der höheren Verwaltung, für welches dasselbe die gesetzliche Qualifikation besitzt, erfolgen.

Der in Gemäßheit des § 54 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 vorzulegende Befehl wird vom Staatsministerium erlassen.

In dem Falle des § 63 a. a. O. wird der Beschluß, wenn er den Präsidenten betrifft, dem Staatsministerium, wenn er andere Mitglieder der ORK. betrifft, dem Präsidenten derselben übersendet.

Im Uebrigen stehen dem Präsidenten der ORK. in Beziehung auf die Mitglieder gleiche Befugnisse zu, wie dem Justizminister in Beziehung auf richterliche Beamte zustehen.

[1]) Dieser § ist abgeändert durch das Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze v. 9. 4. 1879 (GS. 345) § 1 Nr. 5, §§ 8, 14 das.

[2]) § 8 des Gesetzes v. 9. 4. 1879 lautet: „An die Stelle des Obertribunals tritt der bei dem Oberlandesgericht zu Berlin (d. i. Kammergericht. Anm. d. Herausgeb.) zu bildende große Disziplinarsenat.

Der große Disziplinarsenat entscheidet in der Besetzung von 15 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden."

§ 6. Alle Beamten der ORK., mit Ausschluß der Mitglieder, ernennt der Präsident und übt über dieselben die Disziplin mit den Befugnissen aus, welche den Ministern rücksichtlich der ihnen untergeordneten Beamten zustehen.

Die entscheidende Disziplinarbehörde für dieselben ist die ORK., welche im Plenum unter Theilnahme von mindestens 7 Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und im Uebrigen nach dem für das Obertribunal gültigen Disziplinarverfahren, in der Sache aber nach den Vorschriften des Gesetzes über die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (GS. 465 ff.) endgültig entscheidet.

§ 7. Der Geschäftsgang bei der ORK. wird durch ein Regulativ geregelt, welches auf Vorschlag der ORK. und des Staatsministeriums durch Königliche Verordnung erlassen und dem Landtage zur Kenntnißnahme mitgetheilt wird.[1]) In dem Regulativ sollen besonders auch die Bestimmungen enthalten sein, welche zur Geschäftsleitung des Präsidenten erforderlich sind. Bis zum Erlaß dieses Regulativs bleiben die bisher ergangenen Instruktionen über den Geschäftsgang in so weit in Kraft, als sie mit den in diesem Gesetz festgestellten Grundsätzen kollegialischer Berathung und den übrigen Vorschriften dieses Gesetzes vereinbar sind.

[1]) Das Regulativ ist hinter diesem Gesetze abgedruckt.

§ 8. Die ORK. faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, welcher bei gleicher Theilung der Stimmen den Ausschlag giebt.

Die kollegialische Berathung und Beschlußfassung ist jedenfalls erforderlich, wenn

1. an den König Bericht erstattet,
2. die für die Häuser des Landtages bestimmten Bemerkungen (§ 18) festgestellt,
3. allgemeine Grundsätze aufgestellt oder bestehende abgeändert,

4. allgemeine Instruktionen erlassen oder abgeändert,
5. über Anordnungen der obersten Verwaltungsbehörden Gutachten abgegeben werden sollen.

§ 9. Der Revision durch die ORK. unterliegen zuvörderst alle diejenigen Rechnungen, durch welche die Ausführung des festgestellten Staatshaushalts-Etats (Art. 99 der Verfassungsurkunde) und der sämmtlichen Etats und sonstigen Unterlagen, auf welchen derselbe beruht, dargethan wird, insbesondere also:

1. die Rechnungen der Staatsbehörden, Staatsbetriebsanstalten und staatlichen Institute über Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern;
2. soweit nicht in einzelnen Fällen statutarische oder vertragsmäßige Bestimmungen eine Ausnahme begründen, die Rechnungen aller derjenigen nicht staatlichen Institute, welche aus Staatsmitteln unterhalten werden, oder veränderliche Zuschüsse nach Maßgabe des Bedürfnisses aus der Staatskasse erhalten, oder mit Gewährleistung des Staates verwaltet werden, sobald und so lange diese Garantie verwirklicht werden soll.

Der ORK. wird namentlich unter Aufhebung der entgegenstehenden Anordnungen die Revision der von der Seehandlung geführten Balanzen und Bücher übertragen. Hinsichtlich der Rechnungen der Preußischen Bank[1]) bewendet es vorläufig bei den bestehenden Anordnungen. Die Rechnungen der Kasse der ORK. werden von dem Präsidenten derselben revidirt und mit den Revisionsbemerkungen den beiden Häusern des Landtages zur Prüfung und Decharge vorgelegt.

Ausgenommen von der Revision durch die ORK. sind allein die Rechnungen über die in dem Etat für das Büreau des Staatsministeriums zu allgemeinen politischen Zwecken und in dem Etat des Ministeriums des Innern zu geheimen Ausgaben im Interesse der Polizei ausgesetzten Fonds.

[1]) Jetzt Deutsche Reichsbank. G. über Abtretung der Preuß. Bank an das Reich v. 27. 3. 1875 (GS. 166).

§ 10. Zur Revision der ORK. gelangen ferner:

1. die Rechnungen der Staatsbehörden, Staatsbetriebsanstalten und staatlichen Institute über Naturalien, Vorräthe, Materialien und überhaupt das gesammte nicht in Gelde bestehende Eigenthum des Staates;
2. die Rechnungen derjenigen Institute, Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche lediglich von Staatsbehörden oder durch von Staatswegen angestellte Beamte, ohne Konkurrenz der Interessenten bei der Rechnungsabnahme und Quittirung, verwaltet werden, gleichviel, ob sie Zuschüsse vom Staate erhalten oder nicht.

Inwieweit den zu 1. erwähnten Rechnungen die Inventarien beizufügen sind oder nur deren regelmäßige Führung nachzuweisen ist, bleibt der Bestimmung der ORK. nach Verschiedenheit der Kassen und Institute überlassen.

§ 11. Von den in den §§ 9 und 10 bezeichneten Rechnungen ist die ORK. berechtigt, diejenigen, welche von untergeordneter Bedeutung sind, innerhalb der bisher bestandenen Grenzen von ihrer regelmäßigen Prüfung auszuschließen, und die Revision sowie die Dechargirung derselben den Verwaltungsbehörden zu überlassen, bis darüber bei eintretendem Bedürfniß durch Königliche Verordnung anderweitige Verfügung getroffen wird; die ORK. soll jedoch von Zeit zu Zeit dergleichen Rechnungen und Nachweisungen einfordern, um sich zu überzeugen, daß die Verwaltung der Fonds, worüber sie geführt werden, vorschriftsmäßig erfolge.

Etwaige Abänderungen in dem Verzeichniß der zur Zeit von der regelmäßigen Prüfung der ORK. ausgeschlossenen Rechnungen sind dem Landtage jedesmal in kürzester Frist zur Kenntniß zu bringen.

§ 12. Die Revision der Rechnungen ist außer der Rechnungsjustifikation noch besonders darauf zu richten:

a) ob bei der Erwerbung, der Benutzung und der Veräußerung von Staatseigenthum und bei der Erhebung und Verwendung der Staatseinkünfte, Abgaben und Steuern, nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften, unter genauer Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze verfahren worden ist;
b) ob und wo nach den aus den Rechnungen zu beurtheilenden Ergebnissen der Verwaltung zur Beförderung des Staatszweckes Abänderungen nöthig oder rathsam sind.

§ 13. Die ORK. ist berechtigt, von den Behörden jede, bei Prüfung der Rechnungen und Nachweisungen für erforderlich erachtete Auskunft, sowie die Einsendung der bezüglichen Bücher und Schriftstücke, auch von den Provinzial- und den denselben untergeordneten Behörden die Einsendung von Akten zu verlangen.

Der Präsident der ORK. ist befugt, Bedenken und Erinnerungen gegen die Rechnungen an Ort und Stelle durch Kommissarien erörtern zu lassen, auch zur Informationseinziehung über die Einzelheiten der Verwaltung Kommissarien abzuordnen.

Ebenso steht ihm das Recht zu, außerordentliche Kassen- und Magazinrevisionen zu veranlassen. In diesem Falle, sowie in allen Fällen der Absendung eines Kommissarius hat er jedoch dem betreffenden Verwaltungs-Chef davon vorherige Mittheilung zu machen, damit dieser sich an den Verhandlungen durch einen seinerseits abzuordnenden Kommissarius betheiligen kann.

§ 14. Alle Verfügungen der obersten Staatsbehörden, durch welche in Beziehung auf Einnahmen oder Ausgaben des Staats eine allgemeine Vorschrift gegeben, oder eine schon bestehende abgeändert oder erläutert wird, müssen sogleich bei ihrem Ergehen der ORK. mitgetheilt werden.

Allgemeine Anordnungen der Behörden über die Kassenverwaltung und Buchführung sind schon vor ihrem Erlaß zur Kenntniß der ORK. zu bringen, damit dieselbe auf etwaige Bedenken, welche sich aus ihrem Standpunkte ergeben, aufmerksam machen kann.

Die Vorschriften über die formelle Einrichtung der Jahresrechnungen und Justifikatorien werden von der ORK. erlassen. Dieselbe hat sich darüber zwar vorher mit den betheiligten Departements-Chefs in Verbindung zu setzen, bei obwaltender Meinungsverschiedenheit steht ihr aber die entscheidende Stimme zu.

Von allen auf die Rechnungslegung bezüglichen Beschlüssen eines der beiden Häuser des Landtages ist der ORK. zur Kenntnißnahme Mittheilung zu machen.

§ 15. Die Termine zur Einsendung der Rechnungen und die Fristen zur Erledigung der dagegen aufgestellten Erinnerungen werden von der ORK. festgestellt.

§ 16. Die Provinzial- und die ihnen gleichstehenden untergebenen Behörden sind der ORK. in allen Angelegenheiten des Ressorts derselben untergeordnet. Die ORK. ist befugt, ihren Verfügungen nöthigenfalls durch Strafbefehle, innerhalb der für die obersten Verwaltungsbehörden gesetzlich bestimmten Grenzen, die schuldige Folgeleistung zu sichern, auch etwa vorkommende Unangemessenheiten in Erledigung ihrer Erlasse zu rügen.

§ 17. Die ORK. ertheilt den rechnungsführenden Beamten, wenn sie ihren Verbindlichkeiten vollständig genügt und die aufgestellten Erinnerungen erledigt haben, eine Decharge mit den in den §§ 146 bis 153, Theil I, Titel 14 des Allgemeinen Landrechts einer Quittung beigelegten Wirkungen. Stellen sich Vertretungen des Rechnungsführers oder anderer Beamten bei der Rechnungsrevision heraus, deren Deckung durch die Notatenbeantwortung nicht nachgewiesen wird, so hat die ORK. die weitere Verfolgung, welche von der vorgesetzten Behörde zu betreiben ist, nöthigen Falles durch Eintragung in das Soll der Einnahmen anzuordnen.

§ 18. Die nach Vorschrift des Art. 104 der Verfassungsurkunde mit der allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres von der Staatsregierung dem Landtage vorzulegenden, von der ORK. unter selbstständiger, unbedingter Verantwortlichkeit aufzustellenden Bemerkungen müssen ergeben:

1. ob die in der Rechnung aufgeführten Beträge in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen übereinstimmen, welche in den von der ORK. revidirten Kassenrechnungen in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind,
2. ob und inwieweit bei der Vereinnahmung und Erhebung, bei der Verausgabung oder Verwendung von Staatsgeldern oder bei der Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Staatseigenthum Abweichungen von den Bestimmungen des gesetzlich festgestellten Staatshaushalts-Etats oder der von der Landesvertretung genehmigten Titel der Spezialetats (§ 19), oder von den mit einzelnen Positionen des Etats verbundenen Bemerkungen, oder von den Bestimmungen der auf die Staatseinnahmen und Staatsausgaben oder auf die Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Staatseigenthum bezüglichen Gesetze stattgefunden haben, insbesondere
3. zu welchen Etatsüberschreitungen im Sinne des Art. 104 der Verfassungsurkunde (§ 19), sowie zu welchen außeretatsmäßigen Ausgaben die Genehmigung des Landtages noch nicht beigebracht ist.

§ 19. Etatsüberschreitungen im Sinne des Art. 104 der Verfassungsurkunde sind alle Mehrausgaben, welche gegen die einzelnen Kapitel und Titel des nach Art. 99 a. a. O. festgestellten Staatshaushalts-Etats oder gegen die von der Landesvertretung genehmigten Titel der Spezialetats stattgefunden haben, soweit nicht einzelne Titel in den Etats als übertragbar ausdrücklich bezeichnet sind und bei solchen die Mehrausgaben bei einem Titel durch Minderausgaben bei anderen ausgeglichen werden. Unter dem Titel eines Spezialetats ist im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen jede Position, welche einer selbstständigen Beschlußfassung der Landesvertretung unterlegen hat und als Gegenstand einer solchen im Etat erkennbar gemacht worden ist.[1]

In die zur Vorlegung an den Landtag gelangenden Spezialetats sind fortan, zuerst in die Etats für das Jahr 1873, bei den Besoldungsfonds die Stellenzahl und die Gehaltssätze, welche für die Disposition über diese Fonds maßgebend sind, aufzunehmen.

Eine Nachweisung der Etatsüberschreitungen und der außeretatsmäßigen Ausgaben ist jedesmal im nächsten Jahre, nachdem sie entstanden sind, den Häusern des Landtages zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Die Erinnerungen der Rechnungslegung werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

[1]) Näheres über den Begriff der Etatsüberschreitungen vgl. in FO. II, § 1'.

§ 20. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres erstattet die ORK. dem Könige einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Geschäftsthätigkeit, welchem zugleich ihre gutachtlichen Vorschläge beizufügen sind, ob und inwieweit nach den aus den Rechnungen sich ergebenden Resultaten der Verwaltung zur Beförderung der Staatszwecke im Wege der Gesetzgebung oder der Verordnung zu treffende Bestimmungen nothwendig oder rathsam erscheinen.

§ 21. Alle durch frühere Gesetze und Verordnungen erlassenen Bestimmungen, soweit sie dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufen, treten außer Kraft.[1])

[1]) Nicht außer Kraft getreten ist die Instruktion für die Ober-Rechnungskammer v. 18. 12. 1824. Siehe diese im Anhang zur VerwO. für die Staatseisenbahnen.

Urkundlich rc.

Regulativ
über
den Geschäftsgang bei der Ober-Rechnungskammer.

Genehmigt durch Allerh. Erlaß vom 22. September 1873. (GS. 458.)

Organisation und Geschäftsgang im Allgemeinen.

§ 1. Die Geschäfte des Kollegiums der ORK. werden unter der obersten Leitung des Präsidenten in verschiedenen Abtheilungen und Revisionsbüreaus bearbeitet. Eine geeignete Anzahl dieser Büreaus bildet eine Abtheilung, welcher ein Direktor vorsteht. In jedem Büreau wird unter Leitung eines Raths des Kollegiums (des Departementsraths) die erforderliche Zahl von Revisionsbeamten beschäftigt.

§ 2. Für die auf den persönlichen Wirkungskreis des Präsidenten bezüglichen Büreaugeschäfte, für die Kassenverwaltung, die Registratur, Bibliothek, Journalführung und Kanzlei sind besondere Büreau- und Kanzleibeamte, des-

gleichen für den auf die Hausordnung bezüglichen Dienst die erforderlichen Unterbeamten bestellt.

§ 3. Sämmtliche Geschäfte sind durch allgemeine Feststellungen auf die Beamten möglichst gleichmäßig und dergestalt zu vertheilen, daß jedem dauernd ein bestimmter Geschäftskreis überwiesen wird.

Was die zum Wirkungskreis des Kollegiums gehörigen Geschäfte betrifft, so ist, soweit es die obwaltenden Verhältnisse gestatten, darauf Bedacht zu nehmen, daß die Geschäftskreise der einzelnen Departementsräthe nach den verschiedenen Verwaltungsressorts und diejenigen der einzelnen Revisionsbeamten nach Provinzen und Bezirken oder nach Materien abgegrenzt werden, daß der Regel nach kein Departementsrath in zwei verschiedenen Abtheilungen und kein Revisionsbeamter in zwei verschiedenen Büreaus beschäftigt, und daß der Uebergang der Beamten von einem Geschäftskreise zu einem anderen möglichst vermieden wird.

§ 4. Für jeden Revisionsbeamten ist alljährlich ein Arbeitsplan aufzustellen, in welchem die von ihm in den einzelnen Monaten des Geschäftsjahres zu revidirenden Rechnungen und zu bearbeitenden Notatenbeantwortungen wenigstens nach der Anzahl und Gattung im Voraus festgesetzt werden. Dabei ist jedoch für die Monate Juli und August zusammen nur ein Monatspensum in Ansatz zu bringen.

§ 5. Dasjenige Geschäftsjahr, welches mit dem 1. Mai 1876 begonnen hat, schließt mit dem 30. April 1877. Das nächste Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Mai 1877 und endet mit dem 30. September 1878. Von da ab beginnt jedes weitere Geschäftsjahr mit dem 1. Oktober des einen und schließt mit dem 30. September des folgenden Jahres.[1])

Im Laufe eines jeden Geschäftsjahres ist das Revisionsgeschäft einschließlich der Feststellung der Revisionsprotokolle in Ansehung sämmtlicher Rechnungen für das vorangegangene Etatsjahr zu beendigen.[1])

Die ORK. ist verpflichtet, für die Erledigung der gezogenen Erinnerungen und die Berichtigung der Rechnungen dergestalt zu sorgen, daß der Abschluß des Revisionsverfahrens spätestens im Laufe des folgenden Geschäftsjahres erfolgt.[1])

Ausgenommen von den vorstehenden Bestimmungen sind die Spezial-Baurechnungen, deren Revision, soweit es möglich ist, innerhalb desjenigen Geschäftsjahres erfolgen muß, in welchem sie eingehen. Die ORK. hat dahin zu wirken, daß diese Rechnungen binnen kürzester Frist nach Beendigung des Baues zur Revision eingereicht werden und, falls die Bauten zu ihrer Vollendung mehrere Jahre in Anspruch nehmen, in den dazu geeigneten Fällen die Legung von Stückrechnungen anzuordnen.

[1]) Abs. 1—3 in der Fassung nach dem A. E. v. 11. 5. 1877 (GS. 130).

§ 6.[1]) Die ordentlichen Sitzungen des Kollegiums finden an festbestimmten Tagen statt. Außerordentliche Sitzungen werden von dem Präsidenten durch besondere Verfügung anberaumt.

Wird ein Mitglied behindert, einer Sitzung beizuwohnen, so hat es hiervon dem Präsidenten rechtzeitig Anzeige zu machen.

Die Abstimmungen erfolgen in der durch das Dienstalter bestimmten Reihenfolge dergestalt, daß zuerst der jüngste Rath und zuletzt der Vorsitzende seine Stimme abgiebt.

Ueber die Stellung der Fragen, sowie über das Ergebniß der Abstimmung entscheidet im Falle einer Meinungsverschiedenheit das Kollegium.

Bei getheilten Stimmen bleibt es der Minderheit oder den einzelnen Mitgliedern derselben überlassen, ihr abweichendes Votum schriftlich zu begründen und den betreffenden Akten beizufügen.

[1]) § 6 hat die Fassung nach dem A. E. vom 27. 7. 1874 (GS. 294).

§ 7. Die kollegialische Berathung und Beschlußfassung ist außer den im § 8 des Gesetzes vom 27. März 1872 aufgeführten Fällen erforderlich:

1. wenn Gesetze und Verordnungen oder Erlasse der obersten Verwaltungsbehörden ergehen, welche auf das Verfahren der ORK. von Einfluß sind, oder den Geschäftskreis mehrerer Revisionsbüreaus berühren;
2. wenn Meinungsverschiedenheiten entweder zwischen der ORK. und den obersten Verwaltungsbehörden oder zwischen den Mitgliedern der ORK. selbst zur Erörterung kommen, namentlich auch, wenn in den Grundsätzen oder dem Verfahren einzelner Revisionsbüreaus Abweichungen zu Tage treten;
3. wenn Zweifel über Anwendung und Auslegung von Gesetzen, Verordnungen ꝛc. der Erledigung bedürfen;
4. wenn anderweitige Gegenstände von dem Präsidenten oder von den Direktoren zur Beschlußfassung verwiesen werden;
5. wenn von dem betreffenden Departementsrath der Vortrag resp. die Beschlußfassung des Kollegiums für erforderlich erachtet wird.

Jeder Beschluß, durch welchen ein allgemeiner Grundsatz festgestellt wird, ist schriftlich zu formuliren und allen betheiligten Revisionsbüreaus in Abschrift mitzutheilen.

§ 8. Die auf Grund des Vortrages und der Beschlußfassung im Kollegium ergehenden Angaben sind auf den betreffenden Konzepten als solche zu bezeichnen. Alle übrigen Gegenstände des gewöhnlichen Geschäftslaufes, welche unbedenklich sind und nach feststehenden Bestimmungen und Grundsätzen ihre Erledigung finden, bedürfen des Vortrages und der Beschlußfassung in den Sitzungen nicht, ergehen jedoch unter derselben Form und Firma, wie die Ersteren.

§ 9. Sämmtliche den Wirkungskreis des Kollegiums betreffende Verhandlungen, Beschlüsse, Schreiben und Erlasse werden in der Ausfertigung und Reinschrift wie im Konzept, unter der Firma „Ober-Rechnungskammer" vollzogen.

Die Vollziehung derselben in der Ausfertigung oder in der Reinschrift geschieht von dem Präsidenten oder von dem betreffenden Direktor, je nachdem die letzte Zeichnung der Konzepte in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen von dem Ersteren oder von dem Letzteren erfolgt ist.

Amtliches Verhältniß des Präsidenten.

§ 10. Dem Präsidenten steht die oberste Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Geschäftsbetriebes der ORK. zu.

§ 11. In Ansehung der zum Wirkungskreise des Kollegiums gehörigen Geschäfte hat er in materieller Beziehung dahin zu wirken, daß überall die bestehenden Gesetze,

Vorschriften und maßgebenden Verwaltungsnormen zur Anwendung gelangen und in den verschiedenen Abtheilungen und Büreaus nach gleichen Grundsätzen verfahren wird, zu welchem Zweck er dafür Sorge zu tragen hat, daß durch Beschlußfassung des Kollegiums das in dieser Beziehung Erforderliche festgestellt wird.

§ 12. Die Regelung des formellen Geschäftsbetriebes gehört zu seinem persönlichen Wirkungskreise. Er hat alle diejenigen Diensteinrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche zu diesem Zwecke erforderlich sind und die materielle Wirksamkeit der ORK. nicht berühren, desgleichen dafür zu sorgen, daß die Geschäfte prompt erledigt werden und daß jeder Beamte innerhalb seines Wirkungskreises die ihm obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig und ordnungsmäßig erfülle.

§ 13. Insbesondere gehört zu seinem Wirkungskreise:

1. der Erlaß der erforderlichen allgemeinen, wie besonderen Dienstanweisungen über den formellen Geschäftsbetrieb in den Revisionsbüreaus, ferner für das Büreau des Präsidenten, die Kassenverwaltung, die Registraturen, die Bibliothek, die Journalführung, die Kanzlei- und Unterbeamten der ORK., desgleichen die Feststellung der Hausordnung und die Bestimmung über die Benutzung und Vertheilung der zum Dienst bestimmten Räume und Inventarienstücke;
2. die Feststellung der Geschäftsvertheilung, die Anordnung dauernder oder vorübergehender Abänderungen derselben, sowie der erforderlichen Stellvertretungen und die Beauftragung von Beamten mit einzelnen Arbeiten aus dem Geschäftskreise eines anderen Beamten;
3. die Feststellung der Arbeitspläne für die Revisionsbeamten und die Genehmigung der Abweichung von denselben (§ 4);
4. die Abordnung von Kommissarien in allen Fällen, wo solche nothwendig wird, namentlich auch zum Zweck der Erörterung von Bedenken und Erinnerungen gegen die Rechnungen oder zur Informationseinziehung (§ 13 Abs. 2 des G. vom 27. März 1872) oder zu außerordentlichen Kassen- und Magazin-Revisionen (§ 13 Abs. 3 ebendaselbst);
5. die Eröffnung der neu eingehenden Sachen, welche sodann, soweit sie zum Geschäftskreise des Kollegiums gehören, nach Maßgabe der bestehenden Geschäftsvertheilung an die Direktoren, Räthe und Revisionsbeamten gelangen — vorbehaltlich der Befugniß des Präsidenten, Korreferenten zu bestellen;
6. die Verfügung auf alle solche Schreiben, Berichte, Gesuche ꝛc., welche nicht zum Wirkungskreise des Kollegiums gehörige Gegenstände betreffen;
7. die Bestimmung der Zeit für die Sitzungen des Kollegiums nach Tag und Stunde, die Eröffnung und Schließung derselben, die Leitung der Debatten und Abstimmungen;
8. die Superrevision und Vollziehung aller derjenigen Konzepte und Verfügungen, deren Prüfung und Mitzeichnung er sich durch allgemeine Anordnung oder durch die besondere Bezeichnung der einzelnen Sachen bei ihrem Eingange vorbehalten hat.

§ 14. Bei der Superrevision (§ 13, Nr. 8) dürfen materielle Aenderungen ohne Einverständniß mit den betreffenden Direktoren und Departementsräthen nicht vorgenommen werden.

Fälle, in denen ein solches Einverständniß nicht erreicht wird, sind zum Vortrag zu verweisen und nach dem Beschlusse des Kollegiums zu erledigen.

Formelle Aenderungen dagegen, welche sich lediglich auf die Anordnung, Deutlichkeit und Präzision der Darstellung oder die Angemessenheit des Ausdrucks beziehen, ist der Präsident nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen vorzunehmen befugt.

§ 15. Der Präsident ist ferner berechtigt, die Ausführung eines Beschlusses des Kollegiums einstweilen zu beanstanden, muß jedoch, wenn er von dieser Befugniß Gebrauch macht, binnen 14 Tagen, vom Tage der 1. Beschlußfassung an gerechnet, die betreffende Angelegenheit zur nochmaligen Berathung und Abstimmung bringen und die Mitglieder des Kollegiums hiervon spätestens 3 Tage vor der diesfälligen Sitzung in Kenntniß setzen. Bei dem durch die 2. Abstimmung festgestellten Beschlusse behält es sein Bewenden.

§ 16. Zu den Geschäften des Präsidenten gehören ferner die Personalien sämmtlicher Beamten, insbesondere die Vorschläge zur Besetzung von Stellen der Direktoren und Räthe des Kollegiums (§ 2 des G. vom 27. März 1872), die Ernennung der übrigen Beamten (§ 6 ebendaselbst), die Handhabung der Disziplin über sämmtliche Beamte (§§ 5 und 6 ebendaselbst), die Urlaubsbewilligungen, die auf Rangerhöhung, Verleihung von Titeln, Orden und sonstigen Auszeichnungen, auf die Pensionirung der Beamten und auf die Fürsorge für die Hinterbliebenen derselben bezüglichen Angelegenheiten.

§ 17. Der persönliche Wirkungskreis des Präsidenten umfaßt ferner die Verwaltung der Gelder, Grundstücke, Gebäude, Inventarienstücke und Materialien, welche für den Dienst der ORK. bestimmt sind, desgleichen die Vertretung des Fiskus bei den auf diese Vermögensverwaltung bezüglichen Verträgen und Prozessen.

§ 18. Dem Präsidenten bleibt es überlassen, in Angelegenheiten seines persönlichen Geschäftskreises das Gutachten des Kollegiums oder einzelner Mitglieder desselben einzuholen.

§ 19. Die Kassenverwaltung wird von 2 Seitens des Präsidenten dazu bestimmten Revisionsbeamten als Nebenamt geführt.

Als Kurator der Kasse fungirt 1 Mitglied des Kollegiums, welches dazu vom Präsidenten bestellt wird.

§ 20. In Bezug auf Beurlaubung des Präsidenten ist nach den für die Minister maßgebenden Grundsätzen zu verfahren. In Ansehung des vom Präsidenten den Mitgliedern und den übrigen Beamten zu bewilligenden Urlaubs hat derselbe die den Ministern beigelegten Rechte.

§ 21. Bei Abwesenheit oder Krankheit des Präsidenten vertritt ihn der älteste und, wenn auch dieser verhindert sein sollte, der nächstfolgende Direktor.

§ 22. In den zum persönlichen Geschäftskreise des Präsidenten gehörigen Angelegenheiten werden die Konzepte und Reinschriften unter Beifügung seines amtlichen Titels und Charakters vollzogen.

Amtliches Verhältniß der Direktoren.

§ 23. Die Direktoren leiten und beaufsichtigen sämmtliche Geschäfte der ihnen überwiesenen Abtheilung und liegt ihnen ob, für die gründliche und prompte Erledigung dieser Geschäfte in den dazu gehörigen Revisionsbüreaus zu sorgen.

§ 24. Zu den Befugnissen und Obliegenheiten der Direktoren gehört insbesondere:

1. die Kenntnißnahme von allen neu eingehenden auf die Geschäfte der betreffenden Abtheilung oder der ORK. überhaupt bezüglichen Dienstsachen, welche nach geschehener Eröffnung und Präsentation Seitens des Präsidenten durch die Hand der Direktoren in den vorschriftsmäßigen Geschäftsgang übergehen,
2. die Superrevision und Zeichnung aller von den Departementsräthen der Abtheilung an sie gelangenden Revisionsprotokolle, Verhandlungen, Decharge, Verfügungen, Korrespondenzsachen und sonstigen Angaben im Konzept und in der Reinschrift, soweit die Vollziehung der letzteren nicht dem Präsidenten zusteht;
3. die Begutachtung der von den Departementsräthen zu erstattenden periodischen oder sonstigen Berichte, sowie der zu solcher Begutachtung geeigneten dienstlichen Anträge, Eingaben und Promemorien der Mitglieder und Beamten ihrer Abtheilung;
4. die Beaufsichtigung der regelmäßigen Thätigkeit und Geschäftsförderung in den Revisionsbüreaus ihrer Abtheilung;
5. die Berechtigung, in Bezug auf die Revisionsbeamten vorübergehende Abweichungen von der Geschäftsvertheilung, der Folgeordnung und den Fristen der Geschäfte im Einverständniß mit den betreffenden Departementsräthen und Revisoren zu genehmigen, insofern weder eine Vermehrung der Arbeitskräfte dadurch bedingt, noch die Entstehung von Arbeitsrückständen davon zu besorgen ist;
6. die Urlaubsbewilligung für Revisions-, Registratur- und Unterbeamte ihrer Abtheilung, sofern die nachgesuchte Entfernung aus dem Dienst die Zeit von 3 Tagen nicht überschreitet und eine Vertretung nicht erforderlich ist.

§ 25. Die Direktoren haben bei Prüfung der ihnen vorgelegten Revisionsverhandlungen, Korrespondenzsachen und sonstigen Angaben vor Allem auf richtige Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und auf Uebereinstimmung mit den bisher als maßgebend angenommenen oder in anderen Revisionsbüreaus befolgten Grundsätzen, demnächst aber auch auf logische Anordnung, Präzision der Darstellung und Angemessenheit des Ausdrucks zu halten. Hinsichtlich ihrer Befugniß, bei der Superrevision (§ 24, Nr. 2) Aenderungen vorzunehmen, gelten dieselben Bestimmungen, welche im § 14 in Ansehung des Präsidenten getroffen sind.

§ 26. Die Direktoren haben sich in Abwesenheits- und Krankheitsfällen, soweit es der Umfang ihrer Geschäfte zuläßt, gegenseitig zu vertreten. Andernfalls hat der Präsident ihre Vertretung durch die ältesten Räthe, sofern er dieselbe nicht ganz oder theilweise selbst übernehmen will, anzuordnen. Auch können in solchen Fällen durch den Präsidenten einzelne Räthe von der Superrevision ihrer Arbeiten entbunden werden.

Amtliches Verhältniß der Departementsräthe.

§ 27. Die Departementsräthe der ORK. sind die unmittelbaren Vorstände der ihnen zugetheilten Revisionsbüreaus. Sie sind für die gründliche und prompte Geschäftsführung in ihren Revisionsbüreaus verantwortlich und haben sich zu diesem Zwecke über die Befähigung und die Thätigkeit der Revisionsbeamten, über das Maaß der denselben zugetheilten Arbeiten und über die Gründlichkeit und den Werth ihrer Leistungen in fortdauernder Kenntniß zu erhalten.

§ 28. Zu den Obliegenheiten der Departementsräthe gehört insbesondere die Prüfung und Vollziehung der Konzepte aller in den ihnen zugetheilten Revisionsbüreaus aufgestellten Revisionsprotokolle, Verhandlungen, Dechargen, Berichtigungs-Erklärungen und sonstigen Expeditionen oder Verfügungen.

Durch die Vollziehung der diesfälligen Konzepte übernehmen sie die Verantwortlichkeit für die darin enthaltenen Ausführungen und thatsächlichen Angaben, welche sie nach den betreffenden Rechnungen und Belägen zu prüfen haben.

Es liegt ihnen ob, sich durch selbstständiges Eindringen in die einzelnen Etats, Rechnungen und Beläge von der Vollständigkeit der vorgelegten Arbeiten Ueberzeugung zu verschaffen.

§ 29. Die Departementsräthe haben zufolge der ihnen obliegenden Verantwortlichkeit für den ganzen Inhalt dieser Arbeiten das Recht, Abänderungen der ihnen vorgelegten Konzepte der Revisionsverhandlungen, Schreiben, Verfügungen &c. in materieller wie in formeller Beziehung nach selbstständigem Ermessen vorzunehmen, unrichtige oder unerhebliche Monita — unter kurzer Angabe des Grundes — zu streichen, und neue Erinnerungen, wo sie solches für nöthig erachten, hinzuzufügen.

Ob und inwiefern sie dabei ein vorgängiges Einvernehmen mit den Revisionsbeamten, oder den Vortrag, beziehungsweise die Beschlußfassung im Kollegium für erforderlich halten, bleibt, sofern letztere nicht ohnehin eintreten muß, ihrem pflichtmäßigen Ermessen vorbehalten.

§ 30. Als ständige Dezernenten innerhalb ihres Departements haben die Räthe alle dahin einschlagenden Gegenstände, namentlich die Korrespondenz mit den betreffenden Staatsbehörden zu bearbeiten, die dazu bestimmten oder nach ihrem eigenen Ermessen dazu geeigneten Sachen zum Vortrag zu bringen und dieselben den gefaßten Beschlüssen gemäß zu erledigen.

§ 31. Zu den Obliegenheiten der Departementsräthe gehört es ferner, die alljährlich in ihren Revisionsbüreaus gesammelten Materialien, welche zur Aufnahme in den Geschäftsbericht, bezw. in die „Bemerkungen für den Landtag“ bestimmt sind — nach erfolgter Feststellung im Kollegium — zu redigiren und für ihren Geschäftsbereich zusammenzustellen.

§ 32. Die Departementsräthe haben sich endlich der Erstattung solcher Gutachten und Berichte zu unterziehen, welche von ihnen als Korreferenten in einzelnen Sachen abzugeben sind, oder welche in Bezug auf die Qualifikation der im Probedienst oder als Hülfsarbeiter beschäftigten Revisoren oder aus anderen dienstlichen Veranlassungen von ihnen verlangt werden.

§ 33. In Abwesenheits- oder Krankheitsfällen haben die Departementsräthe sich gegenseitig nach näherer Anordnung des Präsidenten für die einzelnen Fälle zu vertreten, sofern nicht mit Genehmigung des Präsidenten der betreffende Direktor die Vertretung ganz oder theilweise zu übernehmen bereit ist.

Amtliches Verhältniß der Revisionsbeamten.

§ 34. Die Revisionsbeamten sind der Regel nach aus den für diesen Beruf sich vorzugsweise eignenden Beamten der Provinzialbehörden zu entnehmen, ihre Anstellung erfolgt jedoch erst nach Ableistung eines Probedienstes von höchstens 6 Monaten.

§ 35. Die Revisionsbeamten haben vorzugsweise den Beruf, die spezielle Vorrevision der Rechnungen, soweit solche einem jeden nach Maßgabe der allgemeinen Geschäftsvertheilung des jährlichen Arbeitsplans oder durch besondere Anordnung überwiesen werden, unter Vergleichung mit den Rechnungsbelägen, sowie die Bearbeitung der bezüglichen Notatenbeantwortungen bis zum Abschluß des Revisionsgeschäfts zu bewirken.

Mit dieser Revision der Rechnungen, zu welcher auch die kalkulatorische Prüfung der letzteren, wie der Beläge in den vorgeschriebenen Grenzen gehört, ist die sorgfältige Prüfung der neu aufgestellten Kassenetats unter steter Berücksichtigung ihres Verhältnisses zu den genehmigten Positionen des Staatshaushalts-Etats und seiner Unterlagen zu verbinden. Sie sind dafür verantwortlich, daß bei der von ihnen zu bewirkenden Rechnungsrevision und Bearbeitung der Notatenbeantwortungen nichts Erhebliches weder in der Materie, noch in der Form unerinnert bleibe.

§ 36. Die Revisionsbeamten haben, was die Form, die Reihenfolge und die Erledigungsfristen der ihnen zugetheilten Revisionsarbeiten anlangt, die hierüber getroffenen Anordnungen sorgfältig zu beachten und sind verpflichtet, jeden Rückstand zu verhüten, falls aber ein solcher unvermeidlich werden sollte, dies rechtzeitig dem Departementsrath anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn durch verspäteten Eingang der Rechnungen und Notatenbeantwortungen etwa ein Arbeitsmangel eintreten sollte.

§ 37. Die Revisionsbeamten haben in den im § 30 erwähnten Sachen, insoweit solche ihnen von den Departementsräthen zugeschrieben werden, die Verfügung und Konzepte zu entwerfen, ferner auf Grund der von ihnen zu führenden Notizen die jährlichen Zusammenstellungen sowohl der für den Geschäftsbericht, als auch der für die „Bemerkungen" bestimmten Gegenstände aus ihrem Geschäftskreise, sowie die vorgeschriebenen periodischen Uebersichten des Geschäftsstandes rechtzeitig zu liefern, welche demnächst nach bewirkter Prüfung Seitens des Departementsraths und des Abtheilungsdirektors dem Präsidenten einzureichen sind. Die Revisionsbeamten haben zunächst die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Arbeiten zu vertreten.

§ 38. Die Revisionsbeamten sind im Falle des Bedürfnisses zur Vertretung anderer Revisoren oder zur vorübergehenden Aushülfe in anderen Departements verpflichtet.

Sonstiger Geschäftsgang.

§ 39. Hinsichtlich des Geschäftsganges im Präsidialbüreau, bei der Kasse, Registratur, Journalführung, Bibliothek und Kanzlei, sowie hinsichtlich der Gebäudeverwaltung und der Obliegenheiten der Unterbeamten bewendet es bei dem seitherigen Verfahren, bis über diese Gegenstände bei hervortretendem Bedürfniß anderweitige Dienstinstruktionen und Anordnungen von dem Präsidenten getroffen werden.

Schlußbestimmung.

§ 40. Die Instruktion für den Chefpräsidenten der ORK. vom 16. März 1831 und alle dem vorstehenden Regulativ zuwiderlaufenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Verordnung über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte. De dato den 24. Januar 1844. (GS. 52.)

Wenn bei Revisionen, Uebergaben ꝛc. von Kassen oder Magazinen ein erheblicher Fehlbetrag an dem rechnungsmäßigen Sollbestande entdeckt wird, zu dessen Entstehung die Schuld des Kassen- oder Magazinverwalters beigetragen haben kann, wenn also ein Kassendefekt (FO II § 1[a]) vorliegt, so sind zunächst, soweit Stations- und Abfertigungskassen oder Magazine in Frage kommen, gemäß § 21 der PersAnw. bezw. §§ 4 und 17 der DV. für die Rev. und Uebergabe der Stat.- und Abfert.-Kassen die zur Sicherstellung der Kasse ꝛc. nothwendigen Verfügungen zu treffen, die Verwaltung der Kasse oder des Magazins einem anderen geeigneten Beamten zu übertragen, erforderlichen Falls (wenn wegen Fluchtverdachts ꝛc. Gefahr im Verzuge ist) auch der zuständigen Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen. Von dem Geschehenen ist an die Eisenbahndirektion zu berichten. Die Eisenbahndirektion hat nach Maßgabe der folgenden A. V. einen Defektenbeschluß abzufassen. Dieser Beschluß hat den Zweck, die Höhe des Fehlbetrages und die Person des zum Ersatz Verpflichteten auf schnelle und einfache Weise zu ermitteln und thunlichste Sicherheit für den Ersatz des Verlustes zu schaffen.

Der Beschluß wird zweckmäßig in 2 Theile zerlegt. In dem 1. Theile ist die den Beschluß abfassende Behörde und der Beamte, gegen den der Beschluß gerichtet ist, zu bezeichnen, sowie die Höhe des defektirten Betrages — bei defektirten Materialien, deren Geldwerth — einschl. Zinsen und Kosten festzusetzen. Zugleich ist zu bestimmen, welche Vollstreckungs- oder Sicherheitsmaßregeln Behufs des Ersatzes zu ergreifen sind. In dem 2. Theile („Gründe") ist der Thatbestand nach den wesentlichen Merkmalen der Untersuchungsverhandlungen und die Begründung des Beschlusses auszuführen. Diejenigen Vorschriften der A. V., auf welche der Beschluß gestützt wird, sind überall an entsprechender Stelle zu bezeichnen. Ort, Datum, Unterschrift und Siegel der Behörde.

„Der Ober-Rechnungskammer ist sofort nach Entdeckung eines jeden Kassendefekts, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache, auch wenn der Defekt sofort erstattet ist, durch die dem Beamten vorgesetzte Eisenbahndirektion, unter kurzer Angabe des Thatbestandes, der Höhe der zur Deckung des Defekts verfügbaren Kaution, der zur Sicherung der fiskalischen Forderung etwa getroffenen Maßnahmen, über die etwa erfolgte Amtssuspension, Verhaftung des betreffenden Beamten ꝛc. Anzeige zu machen und der Defektenbeschluß, sobald derselbe vollstreckbar geworden, in beglaubigter Abschrift einzureichen. Hat der betheiligte Beamte nicht allein die Verpflichtung zur Deckung des Defekts anerkannt, sondern auch sofort den defektirten Betrag nebst Zinsen und den erwachsenen Ausgaben erstattet, so bedarf es der Abfassung eines Defektenbeschlusses sowie der Belastung des

Etatsfonds mit dem Defekte nicht, der erstattete Betrag wird in diesem Falle vielmehr unmittelbar der geschädigten Kasse zugeführt." (FO. XI. § 31[9].)

Nach § 30 der Instruktion für die ORK. vom 18. 12. 1824 soll „kein Kassendefekt, solcher mag durch Untreue, Irrthum oder Dienstvernachlässigung entstanden sein", ohne Landesherrliche Genehmigung „oder vorhergegangenes rechtliches Erkenntniß gegen die Kassenbeamten und diejenigen Aufsichtsbeamten, welchen eine Vertretung gesetzlich zur Last fällt, erlassen, und in den Rechnungen als Ausfall niedergeschlagen, oder in Ausgabe berechnet werden.

Die Gerichte sind verpflichtet, die Erkenntnisse gegen untreue Kassenbeamten, deren Betrug nicht bei der Rechnungs-Revision entdeckt worden, der ORK. in Abschrift mitzutheilen."

§ 1. Die Feststellung der Defekte an öffentlichem oder Privatvermögen, welche bei öffentlichen Kassen oder andern öffentlichen Verwaltungen entdeckt werden, ist zunächst von derjenigen Behörde zu bewirken, zu deren Geschäftskreise die unmittelbare Aufsicht über die Kasse oder andere Verwaltung gehört.

§ 2. Von dieser Behörde ist zugleich festzustellen, wer nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung für den Defekt zu haften hat, und bei einem Defekt an Materialien, auf wie hoch die zu erstattende Summe in Gelde zu berechnen ist.

§ 3. Ebenso (§§ 1 und 2) hat die unmittelbar vorgesetzte Behörde die Defekte an solchem öffentlichen oder Privatvermögen festzustellen, welches, ohne zu einer öffentlichen Kasse oder anderen öffentlichen Verwaltung gebracht zu sein, vermöge besonderer amtlicher Anordnung in die Gewahrsam eines Beamten gekommen ist.

§ 4. Ueber den Betrag[1]) des Defekts, die Person des zum Ersatz Verpflichteten und den Grund seiner Verpflichtung ist von der in den §§ 1 und 3 bezeichneten Behörde ein motivirter Beschluß abzufassen.

[1]) einschließlich Verzugszinsen von diesem Betrage. Die Zinsen werden in der Regel mit 5 % vom Tage der Entdeckung des Defekts angesetzt, wenn nicht ein früherer Tag der Entstehung des Verlustes ermittelt wird.

§ 5. Hat diese Behörde die Eigenschaft einer Central- oder Provinzialbehörde,[1]) so ist der Beschluß ohne Weiteres vollstreckbar.

[1]) Dazu gehören seit dem 1. 7. 1880 (G. v. 17. 6. 1880. GS. 271) auch die Königlichen Eisenbahndirektionen. Vgl. auch VerwO. für die Staatseisenbahnen, § 6.

§ 6. In allen anderen Fällen unterliegt der Beschluß der Prüfung der vorgesetzten Provinzialbehörde, und wird erst nach deren Genehmigung vollstreckbar.

§ 7. Der vorgesetzten Centralbehörde bleibt jedoch in allen Fällen unbenommen, einzuschreiten, und den Beschluß selbst abzufassen oder zu berichtigen.

§ 8. Nach Befinden der Umstände kann die Behörde auch mehrere Beschlüsse abfassen, wenn ein Theil des Defekts sofort klar ist, der andere Theil aber noch weitere Ermittelungen nothwendig macht, imgleichen, wenn unter mehreren Personen die Verpflichtung der einen feststeht, die der andern noch zweifelhaft ist.

§ 9. In dem abzufassenden Beschlusse ist zugleich zu bestimmen, ob der Beamte zum Ersatz des Defekts oder nur zur Sicherstellung anzuhalten, und im ersten Falle, ob die Exekution unbedingt oder mit welchen näher zu bestimmenden Modifikationen zu vollstrecken.[1])

[1]) Wegen der Exekution (Zwangsvollstreckung) vgl. Anm. zu § 14.

§ 10.[1]) Der abzufassende Beschluß kann auf die unmittelbare Verpflichtung zum Ersatz gerichtet werden:

1. sofern der Defekt nach dem Ermessen der Behörde durch Vorsatz bewirkt worden,
   gegen jeden Beamten, welcher der Unterschlagung oder Veruntreuung als Urheber oder Theilnehmer geständig ist, oder für überführt erachtet wird;
2. sofern der Defekt nach dem Ermessen der Behörde durch grobes Versehen entstanden ist,
   a) gegen diejenigen, welchen die Kasse ꝛc. zur Verwaltung übergeben war, auf Höhe des ganzen Defekts.
   b) gegen jeden andern Beamten, der an der Einnahme oder Ausgabe, der Erhebung, der Ablieferung oder dem Transport von Kassengeldern oder andern Gegenständen vermöge seiner dienstlichen Stellung Theil zu nehmen hatte, nur auf Höhe des in seine Gewahrsam gekommenen Betrages.

Eben dies gilt gegen die § 3 genannten Beamten in den daselbst bezeichneten Fällen.

§ 11.[1]) Der abzufassende Beschluß kann ferner auf Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts zur Sicherung des demnächst im Wege Rechtens auszuführenden Anspruchs, sofern der Defekt aus dem Vermögen der § 10 genannten zunächst verantwortlichen Beamten und deren Dienstkaution nicht zu decken sein sollte, gerichtet werden:

gegen diejenigen, welche zwar die defektirten Gelder oder andere Gegenstände nicht in ihre Gewahrsam gehabt, aber an deren Vereinnahmung, Verausgabung oder Verschlusse in der Weise unmittelbar Theil zu nehmen hatten, daß der Defekt ohne ihr grobes Verschulden nicht hätte entstehen können.

[1]) In den §§ 10 und 11 wird zwischen zwei Kategorien von ersatzpflichtigen Beamten unterschieden. Die erste Kategorie (§ 10) kann zum Ersatz unmittelbar für verpflichtet erklärt und exekutorisch angehalten werden. Auf diese beziehen sich die §§ 12—14, 16. Gegen die Beamten der zweiten Kategorie (§ 11) sind auf dem Verwaltungswege nur erhaltende (Sicherheits-) Maßregeln zu treffen. Die Ersatzpflicht ist immer durch den Richter festzustellen. Auf diese bezieht sich § 17. Der § 15 gilt gemeinschaftlich für beide Kategorien. (Erk. des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte v. 17. 4. 1858, JMBl. 241).

§ 12. Sind Beamte, gegen welche die exekutivische Einziehung des Defekts zulässig ist, in der Verwaltung ihres Amtes, wofür sie eine Amtskaution bestellt haben, belassen worden, so ist die Exekution nicht zunächst in diese Kaution, sondern in das übrige Vermögen zu vollstrecken, jedoch so weit die bestellte Kaution reicht, nur auf Sicherstellung eines gleichen Betrages zu richten.

§ 13. Bei Gefahr im Verzuge kann die unmittelbar vorgesetzte Behörde, auch wenn sie nicht die Eigenschaft einer Provinzialbehörde hat, oder der unmittelbar vorgesetzte Beamte vorläufige Sicherheitsmaaßregeln durch Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts gegen die nach § 10 der Exekution unterworfenen Beamten ergreifen; es muß aber

davon der vorgesetzten Provinzialbehörde ungesäumt Anzeige gemacht, und deren Genehmigung eingeholt werden.

§ 14. Die Verwaltungsbehörde kann den zur Vollstreckung geeigneten Beschluß selbst zur Ausführung bringen, soweit dieselbe nach den bestehenden Gesetzen Exekution zu verfügen befugt ist. Außerdem ist das betreffende Gericht dieserhalb zu requiriren.

Defektenbeschlüsse der zur selbstständigen Verfügung der Exekution nicht befugten Verwaltungsbehörden sind nicht mehr, wie hier bestimmt ist, durch Requisition der Gerichte, sondern im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach Maßgabe der V. v. 7. 9. 1879 (GS. 591) durch eine gemäß § 3 Abs. 3 dieser V. von der Bezirksregierung (in Berlin Polizeipräsidium) zu bestimmende Vollstreckungsbehörde zur zwangsweisen Ausführung zu bringen. Vgl. Näheres in dem gemeinschl. E. der Min. für Handel u. Gew., öA., d. F., für geistl. Angel., für Landw. rc. und d. J. v. 8. 7. 1881 (im CBBl. 274).

§ 15. Die Gerichte und Hypothekenbehörden sind verpflichtet, den an sie ergehenden Requisitionen zu genügen, die Exekution gegen die benannten Personen ohne vorgängiges Zahlungsmandat schleunig zu vollstrecken, die Beschlagnahme der zur Deckung des Defekts erforderlichen Vermögensstücke zu verfügen, und die in Antrag gebrachten Eintragungen, wenn sonst kein Anstand obwaltet, im Hypothekenbuche zu veranlassen, ohne auf eine Beurtheilung der Rechtmäßigkeit einzugehen.[1])

[1]) Grundbuch-Ordnung, § 41.

§ 16. Gegen den Beschluß, wodurch ein Beamter zur Erstattung eines Defekts für verpflichtet erklärt wird (§ 10), steht demselben sowohl hinsichtlich des Betrages als hinsichtlich der Ersatzverbindlichkeit, außer dem Rekurse an die vorgesetzte Behörde, die Berufung auf rechtliches Gehör zu.

Von dieser Befugniß muß jedoch innerhalb 1 Jahres, vom Tage der dem Verpflichteten geschehenen Bekanntmachung des vollstreckbaren Beschlusses, oder wenn der Verpflichtete ausgetreten ist, vom Tage des abgefaßten Beschlusses an Gebrauch gemacht werden. Die Exekution behält, des eingeschlagenen Rechtsweges ungeachtet, bis zur rechtskräftigen Entscheidung nach Maaßgabe des Beschlusses ihren Fortgang, wenn nicht von der Verwaltung davon Abstand genommen wird.

In der etwa eingeleiteten Untersuchung bleiben dem Verpflichteten, insofern es auf die Bestrafung ankommt, seine Einreden gegen den abgefaßten Beschluß auch nach Ablauf des Jahres, wenngleich sie im Civilprozeß nicht mehr geltend gemacht werden können, vorbehalten.

§ 17. Gegen einen Beschluß, wodurch die Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts nach § 11 angeordnet worden, steht dem Beamten die Berufung auf rechtliches Gehör in derselben Weise zu, wie dies gegen einen gerichtlich angelegten Arrest[1]) zulässig ist.

[1]) CPO. §§ 804 ff.

§ 18. Das gegenwärtige Gesetz findet auf sämmtliche öffentliche Kassen und Verwaltungen und deren Beamte, einschließlich der gerichtlichen, sowie auf die Militairkassen, Magazine und Verwaltungen aller Art, und nicht nur auf Militair-Beamte, sondern auch auf Militair-Personen Anwendung.

Wegen Ausführung des Gesetzes in der Militairverwaltung wird Unser Kriegsminister eine Instruktion ertheilen, welche namentlich die Behörden zu bezeichnen hat, die den nach §§ 5 und 6 an die Provinzialbehörde zur Abfassung oder Bestätigung verwiesenen Beschluß zu erlassen befugt sind.

§ 19. Wenn in Folge besonderer Gesetze den Behörden oder einzelnen Instituten bereits ein Exekutionsrecht gegen ihre Beamten zusteht, ohne daß es eines von der Provinzialbehörde abzufassenden oder zu bestätigenden Beschlusses bedarf, so behält es dabei sein Bewenden.

§ 20. Eben so bleiben die Gesetze in Kraft, wodurch die Exekution gegen Erhebungsbeamte wegen gewisser, an öffentliche Kassen abzuliefernder Einnahmen ohne Zulassung des Rechtsweges angeordnet ist.

§ 21. Auf Defekte, welche bei Publikation der gegenwärtigen Verordnung bereits zur Kenntniß der Behörden gekommen sind, soll die gegenwärtige Verordnung ebenfalls angewandt werden, sofern der zu verfolgende Anspruch nicht bereits in den Rechtsweg eingeleitet ist.

Urkundlich rc.

Gerichtsverfassungsgesetz. Vom 27. Januar 1877 (RGBl. 41).

In Kraft getreten am 1. Oktober 1879.

Das GVG. ist in der Fassung zum Abdruck gelangt, wie es zur Zeit noch in Geltung ist. Das in Aussicht stehende Abänderungsgesetz zu demselben und zur StPO., mit welchem auch eine Neuredaktion der genannten Gesetze beabsichtigt ist, wird voraussichtlich erst im nächsten Jahre (1896) erscheinen. Die wichtigsten Abänderungen betreffen:

1. Einführung der Berufung gegen Urtheile der Strafkammern in I. Instanz;
2. Einschränkung des jetzigen Wiederaufnahmeverfahrens gegenüber rechtskräftig Verurtheilten;
3. Entschädigung solcher Personen, die in diesem Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen sind, nachdem sie vorher rechtskräftig verurtheilt worden waren;
4. die Beseitigung gewisser prozessualischer Formen, die zum Ersatze für die mangelnde Berufung eingeführt waren (sog. Prozeßgarantien);
5. Bestimmungen über veränderte Abnahme der Eide;
6. Veränderungen in der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte;
7. anderweite Regelung der jährlichen Zusammensetzung und Geschäftsvertheilung der Kammern und der Senate bei den Gerichtshöfen.

Näheres ist bei den betreffenden Paragraphen auf Grund des „Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung“ (in der Folge mit „Entw.“ bezeichnet) vermerkt.

Diese Vorbemerkung gilt auch zur StPO.

Inhaltsübersicht.

I.	Titel.	Richteramt	§§ 1—8
II.	„	Gerichtsbarkeit	§§ 12—17
III.	„	Amtsgerichte	§§ 22, 23
IV.	„	Schöffengerichte	§§ 25—56
V.	„	Landgerichte	§§ 58—78
VI.	„	Schwurgerichte	§§ 79—98
VII.	„	Kammern für Handelssachen	§§ 100—112
VIII.	„	Oberlandesgerichte	§§ 119—124
IX.	„	Reichsgericht	§§ 125—141
X.	„	Staatsanwaltschaft	§§ 142—153
XI.	„	Gerichtsschreiber	§§ 154
XII.	„	Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte	§§ 155, 156
XIII.	„	Rechtshülfe	§§ 157—169
XIV.	„	Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei	§§ 170—184
XV.	„	Gerichtssprache	§§ 186—193
XVI.	„	Berathung und Abstimmung	§§ 194—200
XVII.	„	Gerichtsferien	§§ 201—204
Einführungsgesetz zum GVG.			§§ 1—17

I. Titel. Richteramt.

§ 1. Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfene Gerichte ausgeübt.

§ 2. (1) Die Fähigkeit zum Richteramte wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt.

(2) Der 1. Prüfung muß ein 3-jähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität vorangehen. Von dem 3-jährigen Zeitraume sind mindestens 3 Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen.

(3) Zwischen der 1. und 2. Prüfung muß ein Zeitraum von 3 Jahren liegen, welcher im Dienste bei den Gerichten und bei den Rechtsanwälten zu verwenden ist, auch zum Theil bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden kann.

(4) . . . . . .

§ 4. Zum Richteramte befähigt ist ferner jeder ordentliche öffentliche Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität.

§ 5. Wer in einem Bundesstaate die Fähigkeit zum Richteramte erlangt hat, ist, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme bestimmt, zu jedem Richteramte innerhalb des Deutschen Reichs befähigt.

§ 6. Die Ernennung der Richter erfolgt auf Lebenszeit.[1])

[1]) durch das Oberhaupt jedes einzelnen Bundesstaats.

§ 8. Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amts enthoben oder an eine andere Stelle oder in Ruhestand versetzt werden.

Die vorläufige Amtsenthebung, welche kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt.

Bei einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke können unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amte unter Belassung des vollen Gehalts durch die Landesjustizverwaltung verfügt werden.

II. Titel. Gerichtsbarkeit.

§ 12. Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht ausgeübt.

Als besondere Gerichte sind u. a. die Gewerbegerichte zugelassen, G. v. 29. 7. 1890 (RGBl. 141), deren Errichtung durch Ortsstatut nach Maßgabe des § 142 der Reichsgewerbeordnung erfolgt. Vgl. Anm. zu § 23.

§ 15. (1) Die Gerichte sind Staatsgerichte.

(2) Die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben; . . . . . .

(3) Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. Dies gilt insbesondere bei Ehe- und Verlöbnißsachen.

§ 16. Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standrechte werden hiervon nicht berührt.

§ 17. Die Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtswegs.

Die Landesgesetzgebung kann jedoch die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtswegs besonderen Behörden[1]) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übertragen.

1. Die Mitglieder werden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amts oder, falls sie zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit ernannt. Eine Enthebung vom Amte kann nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts stattfinden.
2. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß dem Reichsgerichte oder dem obersten Landesgerichte oder einem Oberlandesgerichte angehören. Bei Entscheidungen dürfen Mitglieder nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken. Diese Anzahl muß eine ungerade sein und mindestens 5 betragen.
3. Das Verfahren ist gesetzlich zu regeln. Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung nach Ladung der Parteien.
4. Sofern die Zulässigkeit des Rechtswegs durch rechtskräftiges Urtheil des Gerichts feststeht, ohne daß zuvor auf die Entscheidung der besonderen Behörde angetragen war, bleibt die Entscheidung des Gerichts maßgebend.

[1]) d. i. für Preußen der durch G. v. 8. 4. 1847 eingesetzte „Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte". Ueber das Verfahren vor demselben vgl. A. V. v. 1. 8. 1879 (oben S. 103). Siehe ferner G. v. 13. 2. 1854 (oben S. 107).

III. Titel. Amtsgerichte.

§ 22. Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter vor.

Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so wird einem derselben von der Landesjustizverwaltung die allgemeine Dienstaufsicht übertragen. Jeder Amtsrichter erledigt die ihm obliegenden Geschäfte als Einzelrichter.

§ 23. Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfaßt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit dieselben nicht ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind:

1. Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von 300 Mark nicht übersteigt;
2. ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes:
   Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;
   Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- und Arbeitsverhältnisses, sowie die im § 108 der Gewerbeordnung bezeichneten Streitigkeiten, insofern dieselben während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen;[1]
   Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern oder Auswanderungsexpedienten in den Einschiffungshäfen, welche über Wirthszechen, Fuhrlohn, Ueberfahrtsgelder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über Verlust und Beschädigung der letzteren, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;
   Streitigkeiten wegen Viehmängel;
   Streitigkeiten wegen Wildschadens;
   Ansprüche aus einem außerehelichen Beischlafe;
   das Aufgebotsverfahren.

[1]) Vgl. G., betr. die Gewerbegerichte v. 29. 7. 1890 (RGBl. 141):
§ 3. Die Gewerbegerichte sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:
1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses,
2. über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse, sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bedungene Konventionalstrafe,
3. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge (§§ 53, 65, 72, 73 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883, RGBl. 73),
4. über die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden.

Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, welche für den Fall bedungen ist, daß der Arbeiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei anderen Arbeitgebern eingeht oder ein eigenes Geschäft errichtet, gehören nicht zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte.
§ 5. Durch die Zuständigkeit eines Gewerbegerichts wird die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

IV. Titel. Schöffengerichte.

§ 25. Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen werden bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet.

§ 26. Die Schöffengerichte bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und 2 Schöffen.

Zuständigkeit.

§ 27. Die Schöffengerichte sind zuständig:

1. für alle Uebertretungen;
2. für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängniß von höchstens 3 Monaten oder Geldstrafe von höchstens 600 Mark, allein oder neben Haft oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der im § 320 des StGB. und der im § 74 dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;
3. für die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht;
4. für das Vergehen des Diebstahls im Falle des § 242 des StGB., wenn der Werth des Gestohlenen 25 Mark nicht übersteigt;
5. für das Vergehen der Unterschlagung im Falle des § 246 des StGB., wenn der Werth des Unterschlagenen 25 Mark nicht übersteigt;
6. für das Vergehen des Betruges im Falle des § 263 des StGB., wenn der Schaden 25 Mark nicht übersteigt;
7. für das Vergehen der Sachbeschädigung im Falle des § 303 des StGB., wenn der Schaden 25 Mark nicht übersteigt;
8. für das Vergehen der Begünstigung und für das Vergehen der Hehlerei in den Fällen des § 258 Nr. 1 und des § 259 des StGB., wenn die Handlung, auf welche sich die Begünstigung oder die Hehlerei bezieht, zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört.

Nach dem Entw. kommen hinzu:
1. Alle Körperverletzungen in den Fällen der nur auf Antrag eintretenden Verfolgung (StGB. § 223 [232] — nicht 223a — und § 230 Abs. 1 — nicht Abs. 2);
2. das Vergehen des Hausfriedensbruchs im Falle des § 123 Abs. 3 StGB.;
3. das Vergehen der Bedrohung mit der Begehung eines Verbrechens im Falle des § 241 StGB.;
4. die Vergehen des strafbaren Eigennutzes in den Fällen des § 286 Abs. 2 und der §§ 290, 291 und 298 StGB.;
5. die Höchstgrenzen in den Fällen des vorstehenden § 27 Nrn. 4 (Diebstahl), 5 (Unterschlagung), 6 (Betrug) und 7 (Sachbeschädigung) sollen von 25 auf 100 Mark erhöht werden.

§ 28. Ist die Zuständigkeit des Schöffengerichts durch den Werth einer Sache oder den Betrag eines Schadens bedingt und stellt sich in der Hauptverhandlung heraus, daß der Werth oder Schaden mehr als 25 Mark[1]) beträgt, so hat das Gericht seine Unzuständigkeit nur dann auszusprechen, wenn aus anderen Gründen die Aussetzung der Verhandlung geboten erscheint.

[1]) nach dem Entw. 100 Mark.

§ 29. Vor die Schöffengerichte gehören auch diejenigen Strafsachen, deren Verhandlung und Entscheidung ihnen nach den Bestimmungen des V. Titels von den Strafkammern der Landgerichte überwiesen wird.

Das ist eine große Anzahl an sich zur Zuständigkeit der Strafkammern gehörender Vergehen, deren Ueberweisung an die Schöffengerichte auf Antrag der Staatsanwaltschaft zulässig ist, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß wegen des Vergehens auf keine andere und höhere Strafe, als auf die im § 27 Nr. 2 bezeichnete zu erkennen sein werde. Die komplizierten Bestimmungen hierüber des § 75 sind nicht aufgenommen. Es gehören dazu z. B.:

Widerstand gegen die Staatsgewalt in den Fällen der §§ 113, 114 StGB.; Körperverletzung im Falle des § 223a StGB. (auf Grund des Entw. soll noch der Fall des § 230 Abs. 2 StGB. hinzukommen); ferner diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängniß von höchstens 6 Mon. oder Geldstrafe von höchstens 1500 Mark bedroht sind, jedoch mit mehreren Ausnahmen. Zu den Ausnahmen gehört auch der Fall des § 320 StGB. (Vorsteher einer Eisenbahngesellschaft ꝛc.). Vgl. oben § 27 Nr. 2.

Amt der Schöffen.

§ 30. Insoweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt,[1]) üben die Schöffen während der Hauptverhandlung das Richteramt im vollen Umfange und mit gleichem Stimmrechte wie die Amtsrichter aus und nehmen auch an denjenigen, im Laufe einer Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen Theil, welche in keiner Beziehung zu der Urtheilsfällung stehen, und welche auch ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden können.

Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Entscheidungen werden von dem Amtsrichter erlassen.

[1]) Vgl. § 31 Abs. 2 StPO. — Ohne Schöffen kann zur Hauptverhandlung geschritten werden im Falle des § 211 StPO.; desgl. in Forstdiebstahls- und Feld- u. Forstpolizeisachen.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

Befähigung.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;[1])
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.[2])

[1]) Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe und die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte haben die dauernde Unfähigkeit zum Amt eines Geschworenen oder Schöffen zur Folge (§§ 31, 33—35 StGB.). Vgl. außerdem § 358 ebenda.

[2]) Verschwender und in Konkurs Gefallene.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht 2 volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den 3 letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;[1])
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.[2])

[1]) Dazu gehören auch die Bahnpolizeibeamten. Alle im § 66/§ 47 Nr. 4—15 der Betriebsordnung/Bahnordnung für die Haupteisenbahnen/Nebeneisenbahnen Deutschlands aufgeführten Bahnpolizeibeamten, einschl. der Technischen Eisenbahnkontroleure bei den Betriebsinspektionen, sind polizeiliche Vollstreckungsbeamte und als solche von der Aufnahme in die Schöffenurliste ausgeschlossen (Verfg. d. Justiz-Min. v. 6. 10. 1885 im JMBl. 353).

[2]) Es sollen z. B. die vortragenden Räthe in den Ministerien nicht berufen werden. AusfG. v. 24. 4. 1878 (GS. 230), § 33.

Ablehnungsrecht.

§ 35. Die Berufung zum Amte eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung;
2. Personen, welche im letzten Geschäftsjahre[1]) die Verpflichtung eines Geschworenen, oder an wenigstens 5 Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;
3. Aerzte;
4. Apotheker, welche keine Gehülfen haben;
5. Personen, welche das 65. Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder dasselbe bis zum Ablaufe des Geschäftsjahres vollenden würden;
6. Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amts verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen.

[1]) d. i. in Preußen das Kalenderjahr.

Urliste.

§ 36. Der Vorsteher einer jeden Gemeinde oder eines landesgesetzlich der Gemeinde gleichstehenden Verbandes hat alljährlich ein Verzeichniß der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffenamte berufen werden können, aufzustellen (Urliste).

Die Urliste ist in der Gemeinde 1 Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen.

§ 37. Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste kann innerhalb der 1-wöchigen Frist schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden.

§ 38. Der Gemeindevorsteher sendet die Urliste nebst den erhobenen Einsprachen und den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter des Bezirks.

Wird nach Absendung der Urliste die Berichtigung derselben erforderlich, so hat der Gemeindevorsteher hiervon dem Amtsrichter Anzeige zu machen.

§ 39. Der Amtsrichter stellt die Urlisten des Bezirks zusammen und bereitet den Beschluß über die Einsprachen gegen dieselben vor. Er hat die Beachtung der Vorschriften des § 36 Abs. 2 zu prüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu veranlassen.

§ 40. Bei dem Amtsgerichte tritt alljährlich ein Ausschuß zusammen.

Der Ausschuß besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und 1 von der Landesregierung zu bestimmenden Staatsverwaltungsbeamten, sowie 7 Vertrauensmännern als Beisitzern.

Die Vertrauensmänner werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks gewählt.

Die Wahl erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesgesetze durch die Vertretungen der Kreise, Aemter, Gemeinden oder dergleichen Verbände; wenn solche Vertretungen nicht vorhanden sind, durch den Amtsrichter. Letzterer hat die Vertrauensmänner vornehmlich aus den Vorstehern der vorbezeichneten Verbände zu wählen.

Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden, des Staatsverwaltungsbeamten und dreier Vertrauensmänner. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 41. Der Ausschuß entscheidet über die gegen die Urliste erhobenen Einsprachen. Die Entscheidungen sind zu Protokoll zu vermerken. Beschwerde findet nicht statt.

Jahresliste.

§ 42. Aus der berichtigten Urliste wählt der Ausschuß für das nächste Geschäftsjahr:

1. die erforderliche Zahl von Schöffen;
2. die erforderliche Zahl derjenigen Personen, welche in der von dem Ausschusse festzusetzenden Reihenfolge an die Stelle wegfallender Schöffen treten (Hülfsschöffen). Die Wahl ist auf Personen zu richten, welche am Sitze des Amtsgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

§ 43. Die für jedes Amtsgericht erforderliche Zahl von Hauptschöffen und Hülfsschöffen wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Die Bestimmung der Zahl der Hauptschöffen erfolgt in der Art, daß voraussichtlich Jeder höchstens zu 5 ordentlichen Sitzungstagen im Jahre herangezogen wird.

§ 44. Die Namen der erwählten Hauptschöffen und Hülfsschöffen werden bei jedem Amtsgerichte in gesonderte Verzeichnisse aufgenommen (Jahreslisten).

§ 45. Die Tage der ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts werden für das ganze Jahr im voraus festgestellt.

Die Reihenfolge, in welcher die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen des Jahres Theil nehmen, wird durch Auslosung in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts bestimmt. Das Loos zieht der Amtsrichter.

Ueber die Auslosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

§ 46. Der Amtsrichter setzt die Schöffen von ihrer Auslosung und von den Sitzungstagen, an welchen sie in Thätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens[1]) in Kenntniß.

In gleicher Weise werden die im Laufe des Geschäftsjahres einzuberufenden Schöffen benachrichtigt.

[1]) Vgl. § 56.

§ 47. Eine Aenderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der betheiligten Schöffen von dem Amtsrichter bewilligt werden, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind. Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

§ 48. Wenn die Geschäfte die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen erforderlich machen, so werden die einzuberufenden Schöffen vor dem Sitzungstage in Gemäßheit des § 45 ausgeloost.

Erscheint dies wegen Dringlichkeit unthunlich, so erfolgt die Auslosung durch den Amtsrichter lediglich aus der Zahl der am Sitze des Gerichts wohnenden Hülfsschöffen. Die Umstände, welche den Amtsrichter hierzu veranlaßt haben, sind aktenkundig zu machen.

§ 50. Erstreckt sich die Dauer einer Sitzung über die Zeit hinaus, für welche der Schöffe zunächst einberufen ist, so hat er bis zur Beendigung der Sitzung seine Amtsthätigkeit fortzusetzen.

Beeidigung.

§ 51. Die Beeidigung der Schöffen erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für die Dauer des Geschäftsjahres.

Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Schöffen getreulich zu erfüllen und Ihre Stimmen nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Die Schöffen leisten den Eid, indem Jeder einzeln die Worte spricht:

„ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Ist ein Schöffe Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleich geachtet.

Ueber die Beeidigung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

§ 52. Wenn die Unfähigkeit einer als Schöffe in die Jahresliste aufgenommenen Person eintritt oder bekannt wird, so ist der Name derselben von der Liste zu streichen.

Ein Schöffe, hinsichtlich dessen nach seiner Aufnahme in die Jahresliste andere Umstände eintreten oder bekannt

werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamte nicht erfolgen soll, ist zur Dienstleistung ferner nicht heranzuziehen.

Die Entscheidung erfolgt durch den Amtsrichter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des betheiligten Schöffen.

Beschwerde findet nicht statt.

§ 53. Ablehnungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb 1 Woche, nachdem der betheiligte Schöffe von seiner Einberufung in Kenntniß gesetzt worden ist, von demselben geltend gemacht werden. Fällt ihre Entstehung oder Bekanntwerdung in eine spätere Zeit, so ist die Frist erst von diesem Zeitpunkte zu berechnen.

Der Amtsrichter entscheidet über das Gesuch nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. Beschwerde findet nicht statt.

§ 54. Der Amtsrichter kann einen Schöffen auf dessen Antrag wegen eingetretener Hinderungsgründe von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbinden.

Die Entbindung des Schöffen von der Dienstleistung kann davon abhängig gemacht werden, daß ein anderer für das Dienstjahr bestimmter Schöffe für ihn eintritt.

Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

§ 55. Die Schöffen und die Vertrauensmänner des Ausschusses erhalten Vergütung der Reisekosten.[1])

[1]) sofern sie außerhalb ihres Aufenthaltsortes mehr als 2 km zurückzulegen haben. Es werden gewährt: bei Reisen mit Eisenbahnen oder Dampfschiffen 10 Pf., bei anderen Reisen 20 Pf. für jedes angefangene km des Hin- und Rückweges, im Ganzen jedoch mindestens 3 Mark. Dies gilt auch von Geschworenen. Vgl. § 96.

Mußte der Vertrauensmann oder Schöffe (nicht auch der Geschworene) innerhalb seines Aufenthaltsorts mehr als 2 km zurücklegen, so sind ihm 20 Pf. für jedes angefangene km des Hin- und Rückweges zu gewähren. § 36 Pr. AusfG. v. 24. 4. 1878 (GS. 230).

§ 56. Schöffen und Vertrauensmänner des Ausschusses, welche ohne genügende Entschuldigung[1]) zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe[2]) von 5 bis zu 1000 Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen.

Die Verurtheilung wird durch den Amtsrichter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden. Gegen die Entscheidungen findet Beschwerde von Seiten des Verurtheilten nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung statt.

[1]) Ueber unwahre Entschuldigung siehe § 138 StGB.: „Wer als Zeuge, Geschworener oder Schöffe berufen, eine unwahre Thatsache als Entschuldigung vorschützt, wird mit Gefängniß bis zu 2 Monaten bestraft.

Dasselbe gilt von einem Sachverständigen, welcher zum Erscheinen gesetzlich verpflichtet ist.[3])

Die auf das Nichterscheinen gesetzten Ordnungsstrafen werden durch vorstehende Strafbestimmung nicht ausgeschlossen.“

[2]) Ordnungsstrafen werden der Regel nach im Unvermögensfalle nicht in Freiheitsstrafen (Haft) umgewandelt.

[3]) Vgl. § 372 CPO. und § 75 StPO.

V. Titel. Landgerichte.

§ 58. Die Landgerichte werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Direktoren und Mitgliedern besetzt.

§ 59. Bei den Landgerichten werden Civil- und Strafkammern gebildet.

§ 60. Bei den Landgerichten sind Untersuchungsrichter nach Bedürfniß zu bestellen.

Die Bestellung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung auf die Dauer eines Geschäftsjahres.

§ 61. Den Vorsitz im Plenum führt der Präsident, den Vorsitz in den Kammern führen der Präsident und die Direktoren.[1]) Vor Beginn des Geschäftsjahres bestimmt der Präsident die Kammer, welcher er sich anschließt. Ueber die Vertheilung des Vorsitzes in den übrigen Kammern entscheiden der Präsident und die Direktoren nach Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

[1]) Nach dem Entw. soll nur dieser Satz Geltung behalten, während der Rest dieses Paragraphen fortfällt.

§ 62. (1) Vor Beginn des Geschäftsjahres werden auf die Dauer desselben die Geschäfte unter die Kammern derselben Art vertheilt und die ständigen Mitglieder der einzelnen Kammern sowie für den Fall ihrer Verhinderung die regelmäßigen Vertreter bestimmt. Jeder Richter kann zum Mitgliede mehrerer Kammern bestimmt werden.

(2) . . . . . .

§ 63. Die im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Anordnungen erfolgen durch das Präsidium.[1])

Das Präsidium wird durch den Präsidenten als Vorsitzenden, die Direktoren und das dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter das der Geburt nach älteste Mitglied gebildet. Das Präsidium entscheidet nach Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.[2])

[1]) nach dem Entw. durch die Landes-Justizverwaltung (Justizminister).

[2]) Der 2. Abs. soll aufgehoben werden (Entw.). Vgl. auch Anm. zu § 121.

§ 65. Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden führt den Vorsitz in der Kammer dasjenige Mitglied der Kammer, welches dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach das älteste ist.

Der Präsident wird in seinen übrigen durch dieses Gesetz bestimmten Geschäften durch denjenigen Direktor vertreten, welcher dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach der älteste ist.

Ueber die Vertretung des Präsidenten soll durch die Landes-Justizverwaltung Bestimmung getroffen werden (Entw.).

Zuständigkeit der Civilkammern.

§ 70. Vor die Civilkammern, einschließlich der Kammern für Handelssachen, gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind.

Die Landgerichte sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig:

1. für die Ansprüche, welche auf Grund des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der

Flößerei oder auf Grund des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 gegen den Reichsfiskus erhoben werden;
2. für die Ansprüche gegen Reichsbeamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen.

Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnisse, Ansprüche gegen den Staat wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden, wegen Verschuldung von Staatsbeamten und wegen Aufhebung von Privilegien, Ansprüche gegen Beamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen, sowie Ansprüche in Betreff öffentlicher Abgaben ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Landgerichten ausschließlich zuzuweisen.[1] [2]

[1]) Für Preußen geschehen. AusfG. v. 24. 4. 1878 (GS. 230), § 39.

[2]) Die Civilkammern der Landgerichte werden ferner im Falle des § 413e StPO. (Entschädigung unschuldig Verurtheilter) ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sein.

§ 71. Die Civilkammern sind die Berufungs- und Beschwerdegerichte in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Zuständigkeit der Strafkammern.

§ 72. Die Strafkammern sind zuständig für diejenigen die Voruntersuchung und deren Ergebnisse betreffenden Entscheidungen, welche nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung von dem Gerichte zu erlassen sind; sie entscheiden über Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und des Amtsrichters, sowie gegen Entscheidungen der Schöffengerichte. Die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Reichsgerichts werden hierdurch nicht berührt.

Die Strafkammern erledigen außerdem die in der Strafprozeßordnung den Landgerichten zugewiesenen Geschäfte.

§ 73. Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte zuständig:
1. für die Vergehen, welche nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören;
2. für diejenigen Verbrechen, welche mit Zuchthaus von höchstens 5 Jahren, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen bedroht sind. Diese Bestimmung findet nicht Anwendung in den Fällen der §§ 86, 100 und 106 des StGB.;[1])
3. für die Verbrechen der Personen, welche zur Zeit der That das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten;
4. für das Verbrechen der Unzucht im Falle des § 176 Nr. 3 des StGB.;[2])
5. für die Verbrechen des Diebstahls in den Fällen der §§ 243 und 244 des StGB.;
6. für das Verbrechen der Hehlerei in den Fällen der §§ 260 und 261 des StGB.;
7. für das Verbrechen des Betruges im Falle des § 264 des StGB.[3])

[1]) Die Ausnahmen betreffen:
Handlungen, welche hochverrätherische Unternehmungen vorbereiten,
Thätlichkeiten gegen Bundesfürsten,
Vergewaltigung von Mitgliedern einer gesetzgebenden Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaats.
Für dieselben ist das Reichsgericht bezw. die Schwurgerichte zuständig.

[2]) Nach dem Entw. soll nicht nur die Nr. 3, sondern der ganze § 176 StGB. hierher gehören.

[3]) Nach dem Entw. sollen hinzutreten:
Das Verbrechen des Widerstands gegen die Staatsgewalt in den Fällen des § 118 u. 119 StGB.;
das Verbrechen des Meineids in den Fällen der §§ 153, 154, 155 StGB. Darunter fällt auch die amtliche Versicherung eines Beamten unter Berufung auf seinen Diensteid;
das Verbrechen der Urkundenfälschung in den Fällen des § 268 Nr. 2 und der §§ 272, 273 StGB.;
die Verbrechen im Amt in den Fällen der §§ 349 und 351 StGB. (vgl. diese im III. Theil);
die nach §§ 209 und 212 der Konkursordnung v. 10. 2. 1877 (RGBl. 390) strafbaren Verbrechen (betrügerischer Bankrott 2c.)
Alle diese Gegenstände gehören jetzt noch zur Zuständigkeit der Schwurgerichte.

§ 74. Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte ausschließlich zuständig:
1. für Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 25. Oktober 1867, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe 2c.;
2. für die nach Art. 206, 249 und 249a des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, strafbaren Handlungen;[1])
3. für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 8. Juni 1871, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien;
4. für die nach § 67 und § 69 des Gesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes 2c., strafbaren Handlungen;
5. für die nach § 59 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 strafbaren Handlungen.

[1]) Seit dem G. v. 18. 7. 1884 (RGBl. 123) veraltet.

§ 75 zählt die Ueberweisungen der Strafkammern an die Schöffengerichte auf. Vgl. Anm. zu § 29.

§ 76. Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte ferner zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urtheile der Schöffengerichte.

§ 77. Die Kammern entscheiden in der Besetzung von 3 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Die Strafkammern sind in der Hauptverhandlung mit 5 Mitgliedern, in der Berufungsinstanz bei Uebertretungen und in den Fällen der Privatklage aber mit 3 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden zu besetzen.

Nach dem Entw. sollen die Kammern in allen Fällen in der Besetzung von 3 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden entscheiden.

§ 78. (1) Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann wegen großer Entfernung des Landgerichtssitzes bei einem Amtsgerichte für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte eine Strafkammer gebildet und derselben für diesen Bezirk die gesammte Thätigkeit der Strafkammer des Landgerichts oder ein Theil dieser Thätigkeit zugewiesen werden.

(2) . . . . . .

VI. Titel. Schwurgerichte.

§ 79. Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen treten bei den Landgerichten periodisch Schwurgerichte zusammen.

§ 80. Die Schwurgerichte sind zuständig für die Verbrechen, welche nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichts gehören.

§ 81. Die Schwurgerichte bestehen aus 3 richterlichen Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden und aus 12 zur Entscheidung der Schuldfrage berufenen Geschworenen.

§ 82. Die Entscheidungen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Strafprozeßordnung von dem erkennenden Gerichte zu erlassen sind, erfolgen in den bei den Schwurgerichten anhängigen Sachen durch die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts. Werden diese Entscheidungen außerhalb der Dauer der Sitzungsperiode erforderlich, so erfolgen sie durch die Strafkammern der Landgerichte.

§ 83. Der Vorsitzende des Schwurgerichts wird für jede Sitzungsperiode von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ernannt. Die Ernennung erfolgt aus der Zahl der Mitglieder des Oberlandesgerichts oder der zu dem Bezirke des Oberlandesgerichts gehörigen Landgerichte.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen richterlichen Mitglieder werden von dem Präsidenten des Landgerichts aus der Zahl der Mitglieder des Landgerichts bestimmt.

So lange die Ernennung des Vorsitzenden nicht erfolgt ist, erledigt der Vorsitzende der Strafkammer des Landgerichts die in der Strafprozeßordnung dem Vorsitzenden des Gerichts zugewiesenen Geschäfte.

§ 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

Urliste. Befähigung.

§ 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32—35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Vorschlagsliste.

§ 87. Der alljährlich bei dem Amtsgerichte für die Wahl der Schöffen zusammentretende Ausschuß (§ 40) hat gleichzeitig diejenigen Personen aus der Urliste auszuwählen, welche er zu Geschworenen für das nächste Geschäftsjahr vorschlägt. Die Vorschläge sind nach dem 3-fachen Betrage der auf den Amtsgerichtsbezirk vertheilten Zahl der Geschworenen zu bemessen.

§ 88. Die Namen der zu Geschworenen vorgeschlagenen Personen werden in ein Verzeichniß aufgenommen (Vorschlagsliste).

Jahresliste.

§ 89. Die Vorschlagsliste wird nebst den Einsprachen, welche sich auf die in dieselbe aufgenommenen Personen beziehen, dem Präsidenten des Landgerichts übersendet.

Der Präsident bestimmt eine Sitzung[1]) des Landgerichts, an welcher 5 Mitglieder mit Einschluß des Präsidenten und der Direktoren Theil nehmen. Das Landgericht entscheidet endgültig über die Einsprachen und wählt sodann aus der Vorschlagsliste die für das Schwurgericht bestimmte Zahl von Hauptgeschworenen und Hülfsgeschworenen.

Als Hülfsgeschworene sind solche Personen zu wählen, welche an dem Sitzungsorte des Schwurgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

[1]) Diese Sitzung ist im Gegensatz zu § 45, Abs. 2 und § 91 nicht öffentlich; auch ist die Aufnahme eines Protokolls nicht vorgeschrieben.

§ 90. Die Namen der Haupt- und Hülfsgeschworenen werden in gesonderte Jahreslisten aufgenommen.

Spruchliste.

§ 91. Spätestens 2 Wochen vor Beginn der Sitzungen des Schwurgerichts werden in öffentlicher Sitzung des Landgerichts, an welcher der Präsident und 2 Mitglieder Theil nehmen, in Gegenwart der Staatsanwaltschaft 30 Hauptgeschworene ausgeloost. Das Loos wird von dem Präsidenten gezogen.

Auf Geschworene, welche in einer früheren Sitzungsperiode desselben Geschäftsjahres ihre Verpflichtung erfüllt haben, erstreckt die Ausloosung sich nur dann, wenn dies von ihnen beantragt wird.

Ueber die Ausloosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

§ 92. Das Landgericht übersendet das Verzeichniß der ausgeloosten Hauptgeschworenen (Spruchliste) dem ernannten Vorsitzenden des Schwurgerichts.

§ 93. Die in der Spruchliste verzeichneten Geschworenen werden auf Anordnung des für das Schwurgericht ernannten Vorsitzenden zur Eröffnungssitzung des Schwurgerichts unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens[1]) geladen.

Zwischen der Zustellung der Ladung und der Eröffnungssitzung soll thunlichst die Frist von 1 Woche, jedoch mindestens von 3 Tagen liegen.

[1]) Vgl. § 96.

§ 94. Ueber die von Geschworenen geltend gemachten Ablehnungs- und Hinderungsgründe erfolgt die Entscheidung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft durch die richterlichen Mitglieder und, so lange das Schwurgericht nicht zusammengetreten ist, durch den ernannten Vorsitzenden des Schwurgerichts. Beschwerde findet nicht statt.

An Stelle der wegfallenden Geschworenen hat der Vorsitzende, wenn es noch geschehen kann, aus der Jahresliste durch Ausloosung andere Geschworene auf die Spruchliste zu bringen und deren Ladung anzuordnen. Ueber die Ausloosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

§ 95. Erstreckt sich eine Sitzungsperiode des Schwurgerichts über den Endtermin des Geschäftsjahres hinaus, so bleiben die Geschworenen, welche zu derselben einberufen sind, bis zum Schlusse der Sitzungen zur Mitwirkung verpflichtet.

§ 96. Die Bestimmungen der §§ 55, 56 finden auch auf Geschworene Anwendung.

Die im § 56 bezeichneten Entscheidungen werden in Bezug auf Geschworene von den richterlichen Mitgliedern des Schwurgerichts erlassen.

§ 97. Niemand soll für dasselbe Geschäftsjahr als Geschworener und als Schöffe bestimmt werden.

Ist dies dennoch geschehen, oder ist Jemand für dasselbe Geschäftsjahr in mehreren Bezirken zu diesen Aemtern bestimmt worden, so hat der Einberufene dasjenige Amt zu übernehmen, zu welchem er zuerst einberufen wird.

§ 98. Die Strafkammer des Landgerichts kann bestimmen, daß einzelne Sitzungen des Schwurgerichts nicht am Sitze des Landgerichts, sondern an einem anderen Orte innerhalb des Schwurgerichtsbezirks abzuhalten seien.

In diesem Falle wird für diese Sitzungen von dem Landgerichte eine besondere Liste von Hülfsgeschworenen gebildet.

VII. Titel. Kammern für Handelssachen.

§ 100. (1) Soweit die Landesjustizverwaltung ein Bedürfniß als vorhanden annimmt, können bei den Landgerichten für deren Bezirke oder für örtlich abgegrenzte Theile derselben Kammern für Handelssachen gebildet werden.

(2) . . . . . .

Vor die „Kammern für Handelssachen" (nicht zu verwechseln mit „Handelskammern", welche zur Vertretung kaufmännischer und industrieller Interessen gebildet werden) gehören diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche den Landgerichten in I. Instanz zugewiesen sind, und sofern sie Ansprüche gegen einen Kaufmann aus zweiseitigen Handels- und Wechselgeschäften, sowie aus sonstigen im Gesetz speziell verzeichneten Handelssachen (Marken- und Musterschutz, Handelsfirma 2c.) betreffen.

§ 102. (1) Die Verhandlung des Rechtsstreits erfolgt vor der Kammer für Handelssachen, wenn der Kläger dies in der Klageschrift beantragt hat. . . . . . .

(2) . . . . . .

§ 109. (1) Die Kammern für Handelssachen entscheiden in der Besetzung mit 1 Mitgliede des Landgerichts als Vorsitzenden und 2 Handelsrichtern.

(2) Sämmtliche Mitglieder der Kammer für Handelssachen haben gleiches Stimmrecht.

(3) . . . . . .

§ 111. Das Amt der Handelsrichter ist ein Ehrenamt.

§ 112. Die Handelsrichter werden auf gutachtlichen Vorschlag des zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organs[1]) für die Dauer von 3 Jahren ernannt; eine wiederholte Ernennung ist nicht ausgeschlossen.

[1]) d. i. Handelskammer.

VIII. Titel. Oberlandesgerichte.

§ 119. Die Oberlandesgerichte werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räthen besetzt.

§ 120. Bei den Oberlandesgerichten werden Civil- und Strafsenate gebildet.

§ 121. Die Bestimmungen der §§ 61—68 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß zu dem Präsidium stets die beiden ältesten Mitglieder des Gerichts zuzuziehen sind.

Nach dem Entw. sollen die Bestimmungen der §§ 61—68 ohne jede Maßgabe entsprechende Anwendung finden. Ein eigentliches „Präsidium" soll es nicht mehr geben. Vgl. Anm. zu § 63.

§ 122. Zu Hülfsrichtern dürfen nur ständig angestellte Richter berufen werden.

Zuständigkeit.

§ 123. Die Oberlandesgerichte sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. der Berufung gegen die Endurtheile der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;
2. der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz; [1]) [2])
3. der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in I. Instanz, sofern die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird; [1]) [2])
4. der Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;
5. der Beschwerde gegen strafrichterliche Entscheidungen I. Instanz, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer begründet ist, und gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Beschwerde-Instanz [3]) und Berufungs-Instanz.

[1]) In den Fällen der Nrn. 2 und 3 tritt in Preußen an Stelle des Oberlandesgerichts das Kammergericht in Berlin, und zwar in Nr. 3 stets, in Nr. 2 nur dann, wenn eine nach Landesrecht strafbare Handlung in Frage steht. Vgl. Anm. zu § 386 StPO.

[2]) Die Nr. 3 soll nach dem Entw. als Nr. 2 folgende Fassung erhalten:

„der Berufung gegen Urtheile der Strafkammern in I. Instanz"; die jetzige Nr. 2 soll Nr. 3 erhalten.

[3]) Nur wenn es sich um Verhaftungen handelt, § 352 StPO.

§ 124. Die Senate der Oberlandesgerichte entscheiden in der Besetzung von 5 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Dieser Paragraph soll nach dem Entw. folgende Zusätze erhalten:

„Durch Anordnung der Landes-Justizverwaltung kann für die vom Sitz des Oberlandesgerichts entfernteren Landgerichte bei einem oder mehreren derselben ein Strafsenat gebildet und demselben für den ihm zuzuweisenden Bezirk die gesammte Thätigkeit des Oberlandesgerichts in der Berufungs-Instanz übertragen werden. Die Besetzung eines solchen Strafsenats erfolgt aus Mitgliedern des Oberlandesgerichts oder Mitgliedern eines oder mehrerer Landgerichte des Bezirks, für welchen der Senat gebildet wird. Der Vorsitzende wird ständig von der Landes-Justizverwaltung bestellt, die übrigen Mitglieder werden von derselben in Gemäßheit der §§ 62, 63 berufen.

Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaats kann bestimmt werden, daß die Bezeichnung der Sitze der bei Landgerichten zu bildenden Strafsenate und die Abgrenzung ihrer Bezirke im Wege des Gesetzes zu erfolgen hat."

IX. Titel. Reichsgericht.

§ 125. Der Sitz des Reichsgerichts[1]) wird durch Gesetz bestimmt.

[1]) ist Leipzig (G. v. 11. 4. 1877, RGBl. 415).

§ 126. Das Reichsgericht wird mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räthen besetzt.

§ 127. Der Präsident, die Senatspräsidenten und Räthe werden auf Vorschlag des Bundesraths von dem Kaiser ernannt.

Zum Mitgliede des Reichsgerichts kann nur ernannt werden, wer die Fähigkeit zum Richteramte in einem Bundesstaate erlangt und das 35. Lebensjahr vollendet hat.

§ 132. Bei dem Reichsgerichte werden Civil- und Strafsenate gebildet. Die Zahl derselben bestimmt der Reichskanzler.

§ 133. Die Bestimmungen der §§ 61—68 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß zu dem Präsidium die 4 ältesten Mitglieder des Gerichts zuzuziehen sind.

Nach dem Entw. sollen die §§ 61—68 (vgl. die Anm. zu §§ 61, 63, 65) ohne die Maßgabe hinsichtlich der Zusammensetzung des Präsidiums Anwendung finden. An Stelle der Landes-Justizverwaltung tritt hier jedoch der Präsident des Reichsgerichts.

§ 134. Die Zuziehung von Hülfsrichtern ist unzulässig.

Zuständigkeit: a) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§ 135. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist das Reichsgericht zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. der Revision gegen die Endurtheile der Oberlandesgerichte;
2. der Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte.

b) in Strafsachen.

§ 136. In Strafsachen ist das Reichsgericht zuständig:

1. für die Untersuchung und Entscheidung in I. und letzter Instanz in den Fällen des Hochverraths und des Landesverraths, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind;[1]
2. für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in I. Instanz, insoweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist, und gegen Urtheile der Schwurgerichte.[2]

In Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher in die Reichskasse fließender Abgaben und Gefälle ist das Reichsgericht auch für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungs-Instanz zuständig, sofern die Entscheidung des Reichsgerichts von der Staatsanwaltschaft bei der Einsendung der Akten an das Revisionsgericht beantragt wird.

[1]) andernfalls, d. h. gegen einen Bundesstaat oder Landesherrn, sind die Schwurgerichte zuständig. §§ 80, 73 Nr. 2 (Ausnahme § 73 Nr. 3).

[2]) Die Nr. 2 soll folgende Fassung erhalten:
„für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Oberlandesgerichte in der Berufungs-Instanz und gegen Urtheile der Schwurgerichte, sowie über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte in der Berufungs-Instanz" (Entw.).

§ 137.[1]) Will in einer Rechtsfrage ein Civilsenat von der Entscheidung eines anderen Civilsenats oder der vereinigten Civilsenate, oder ein Strafsenat von der Entscheidung eines anderen Strafsenats oder der vereinigten Strafsenate abweichen, so ist über die streitige Rechtsfrage im ersteren Falle eine Entscheidung der vereinigten Civilsenate, im letzteren Falle eine solche der vereinigten Strafsenate einzuholen.

Einer Entscheidung der Rechtsfrage durch das Plenum bedarf es, wenn ein Civilsenat von der Entscheidung eines Strafsenats oder der vereinigten Strafsenate, oder ein Strafsenat von der Entscheidung eines Civilsenats oder der vereinigten Civilsenate, oder ein Senat von der früher eingeholten Entscheidung des Plenums abweichen will.

Die Entscheidung der Rechtsfrage durch die vereinigten Senate oder das Plenum ist in der zu entscheidenden Sache bindend. Sie erfolgt in allen Fällen ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

Vor der Entscheidung der vereinigten Strafsenate oder derjenigen des Plenums, sowie in Ehe- und Entmündigungssachen ist der Ober-Reichsanwalt mit seinen schriftlichen Anträgen zu hören.

Soweit die Entscheidung der Sache eine vorgängige mündliche Verhandlung erfordert, erfolgt dieselbe durch den erkennenden Senat auf Grund einer erneuten mündlichen Verhandlung, zu welcher die Prozeßbetheiligten von Amtswegen unter Mittheilung der ergangenen Entscheidung der Rechtsfrage zu laden sind.

[1]) Fassung nach dem G. v. 17. 3. 1886 (RGBl. 61).

§ 138. Der I. Strafsenat des Reichsgerichts hat bei den im § 136 Nr. 1 bezeichneten Verbrechen diejenigen Geschäfte zu erledigen, welche im § 72 Abs. 1 der Strafkammer des Landgerichts zugewiesen sind.

Das Hauptverfahren findet vor dem vereinigten II. und III. Strafsenate statt.

§ 139. Zur Fassung von Plenarentscheidungen und von Entscheidungen der vereinigten Civil- oder Strafsenate, sowie der beiden vereinigten Strafsenate ist die Theilnahme von mindestens $^2/_3$ aller Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich.

Die Zahl der Mitglieder, welche eine entscheidende Stimme führen, muß eine ungerade sein. Ist die Zahl der anwesenden Mitglieder eine gerade, so hat derjenige Rath, welcher zuletzt ernannt ist, und bei gleichem Dienstalter derjenige, welcher der Geburt nach der jüngere ist, oder, wenn dieser Berichterstatter ist, der nächst ältere kein Stimmrecht.

§ 140. Die Senate des Reichsgerichts entscheiden in der Besetzung von 7 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

§ 141. Der Geschäftsgang wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche das Plenum auszuarbeiten und dem Bundesrath zur Bestätigung vorzulegen hat.

X. Titel. Staatsanwaltschaft.

§ 142. Bei jedem Gerichte soll eine Staatsanwaltschaft bestehen.

§ 143. Das Amt der Staatsanwaltschaft wird ausgeübt:

1. bei dem Reichsgerichte durch einen Ober-Reichsanwalt und durch einen oder mehrere Reichsanwälte;
2. bei den Oberlandesgerichten, den Landgerichten und den Schwurgerichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte;
3. bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten durch einen oder mehrere Amtsanwälte.

Die Zuständigkeit der Amtsanwälte erstreckt sich nicht auf das amtsrichterliche Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage in denjenigen Strafsachen, welche zur Zuständigkeit anderer Gerichte als der Schöffengerichte gehören.

§ 144. Die örtliche Zuständigkeit der Beamten der Staatsanwaltschaft wird durch die örtliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt, für welches sie bestellt sind.

Ein unzuständiger Beamter der Staatsanwaltschaft hat sich denjenigen innerhalb seines Bezirks vorzunehmenden Amtshandlungen zu unterziehen, in Ansehung welcher Gefahr im Verzuge obwaltet.

Können die Beamten der Staatsanwaltschaft verschiedener Bundesstaaten sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Verfolgung zu übernehmen hat, so entscheidet der ihnen gemeinsam vorgesetzte Beamte der Staatsanwaltschaft und in Ermangelung eines solchen der Ober-Reichsanwalt.

§ 145. Besteht die Staatsanwaltschaft eines Gerichts aus mehreren Beamten, so handeln die dem ersten Beamten beigeordneten Personen als dessen Vertreter; sie sind, wenn sie für ihn auftreten, zu allen Amtsverrichtungen desselben ohne den Nachweis eines besonderen Auftrags berechtigt.

§ 146. Die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten sind befugt, bei allen Gerichten ihres Bezirks die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft selbst zu übernehmen oder mit Wahrnehmung derselben einen anderen als den zunächst zuständigen Beamten zu beauftragen.

Amtsanwälte können das Amt der Staatsanwaltschaft nur bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten versehen.

§ 147. Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen.

In denjenigen Sachen, für welche das Reichsgericht in I. und letzter Instanz zuständig ist, haben alle Beamte der Staatsanwaltschaft den Anweisungen des Ober-Reichsanwalts Folge zu leisten.

§ 148. Das Recht der Aufsicht und Leitung steht zu:

1. dem Reichskanzler hinsichtlich des Ober-Reichsanwalts und der Reichsanwälte;
2. der Landesjustizverwaltung hinsichtlich aller staatsanwaltlichen Beamten des betreffenden Bundesstaates;
3. den ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten hinsichtlich aller Beamten der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks.

§ 149. Der Ober-Reichsanwalt und die Reichsanwälte sind nicht richterliche Beamte.[1]

Zu diesen Aemtern sowie den Aemtern der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten können nur zum Richteramte befähigte Beamte ernannt werden.

[1] desgl. die Pr. Ober-Staatsanwälte und die Staatsanwälte. AusfG. v. 24. 4. 1878 (GS. 230), § 61.

§ 150. Der Ober-Reichsanwalt und die Reichsanwälte werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser ernannt.[1]

Dieselben können durch Kaiserliche Verfügung jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden.[2]

[1] die Pr. Ober-Staatsanwälte und die Staatsanwälte vom Könige. AusfG. v. 24. 4. 1878, § 60.

[2] desgl. die Pr. Ober-Staatsanwälte und die Staatsanwälte. DisziplG. v. 21. 7. 1852, § 87.

§ 151. Die Staatsanwaltschaft ist in ihren Amtsverrichtungen von den Gerichten unabhängig.

§ 152. Die Staatsanwälte dürfen richterliche Geschäfte nicht wahrnehmen. Auch darf ihnen eine Dienstaufsicht über die Richter nicht übertragen werden.

§ 153. Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft und sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.

Die nähere Bezeichnung derjenigen Beamtenklassen, auf welche diese Bestimmung Anwendung findet, erfolgt durch die Landesregierungen.

XI. Titel. Gerichtsschreiber.

§ 154. Bei jedem Gerichte wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet. Die Geschäftseinrichtung bei dem Reichsgerichte wird durch den Reichskanzler, bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

1. Vgl. Pr. AusfG. v. 24. 4. 1878, §§ 68—72. Danach werden die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber durch ein besonderes G. (v. 3. 3. 1879, GS. 99) und die Geschäftsverhältnisse derselben durch den Justizminister bestimmt (Gerichtsschreiberordnung v. 10. 2. 1886, JMBl. 38, und verschiedene Geschäftsordnungen). Die Gerichtsschreiber des Amtsgerichts sind u. A. befugt, die zur Eintragung in das Handelsregister, das Genossenschaftsregister oder das Musterregister vor dem Amtsgerichte zu erklärenden Anmeldungen, einschl. der Zeichnung von Firmen und Unterschriften, entgegenzunehmen. Sie sind ferner (jedoch nur auf Anordnung des Richters) zuständig, Wechselproteste aufzunehmen, sowie Siegelungen, Entsiegelungen 2c. vorzunehmen.

2. Neben den Gerichtsschreibern werden Gerichtsschreibergehülfen ernannt, welche gleichfalls zur Wahrnehmung der Gerichtsschreibergeschäfte befugt sind. Zur Ertheilung von vollstreckbaren Ausfertigungen und von Zeugnissen, welche sich auf die Rechtskraft der Urtheile beziehen, sowie zur Wahrnehmung der Geschäfte des Grundbuchführers und der vorstehend in Nr. 1 bezeichneten Geschäfte, sollen jedoch nur diejenigen verwendet werden, welche die Prüfung als Gerichtsschreiber bestanden haben.

XII. Titel. Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte.

§ 155. Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der mit den Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen zu betrauenden Beamten (Gerichtsvollzieher) werden bei dem Reichsgerichte durch den Reichskanzler, bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Vgl. Pr. AusfG. v. 24. 4. 1878, §§ 73—76. Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse werden durch den Justizminister bestimmt (Gerichtsvollzieherordnung, Geschäftsanweisung). Die Gerichtsvollzieher sind zuständig, Wechselproteste aufzunehmen, freiwillige Versteigerungen von Mobilien, von Früchten auf dem Halm und von Holz auf dem Stamme vorzunehmen; ferner Siegelungen, Entsiegelungen, Inventuren im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters. — Die Gebühren sind reichsgesetzlich geregelt. GebO. v. 24. 6. 1878 (RGBl. 166 bezw. 1881. 178) nebst Pr. AusfGesetzen.

§ 156. Der Gerichtsvollzieher ist von der Ausübung seines Amts kraft Gesetzes ausgeschlossen:

I. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten:

1. wenn er selbst Partei oder gesetzlicher Vertreter einer Partei ist, oder zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Schadensersatzpflichtigen steht;

2. wenn seine Ehefrau Partei ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. wenn eine Person Partei ist, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum 3. Grade verwandt oder bis zum 2. Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;[1]

II. in Strafsachen:
1. wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;
2. wenn er der Ehemann der Beschuldigten oder Verletzten ist oder gewesen ist;
3. wenn er mit dem Beschuldigten oder Verletzten in dem vorstehend unter Nr. I 3 bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse[1]) steht.

[1]) Hinsichtlich der Verwandtschafts- rc. Grade vgl. Anm. zu § 19 VormundschO.

XIII. Titel. Rechtshülfe.

§ 157. Die Gerichte haben sich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen Rechtshülfe zu leisten.

§ 161. Die Herbeiführung der zum Zwecke von Vollstreckungen, Ladungen und Zustellungen erforderlichen Handlungen erfolgt nach Vorschrift der Prozeßordnungen ohne Rücksicht darauf, ob die Handlungen in dem Bundesstaate, welchem das Prozeßgericht angehört, oder in einem anderen Bundesstaate vorzunehmen sind.[1])

[1]) Die Gerichtsgewalt eines jeden deutschen Gerichts erstreckt sich auf die Einwohner aller deutschen Staaten.

§ 162. Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gerichtsschreiber können wegen Ertheilung eines Auftrags an einen Gerichtsvollzieher die Mitwirkung des Gerichtsschreibers des Amtsgerichts in Anspruch nehmen, in dessen Bezirke der Auftrag ausgeführt werden soll. Der von dem Gerichtsschreiber beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als unmittelbar beauftragt.

§ 163. Eine Freiheitsstrafe, welche die Dauer von 6 Wochen nicht übersteigt, ist in demjenigen Bundesstaate zu vollstrecken, in welchem der Verurtheilte sich befindet.

§ 167. Ein Gericht darf Amtshandlungen außerhalb seines Bezirks ohne Zustimmung des Amtsgerichts des Orts nur vornehmen, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet. In diesem Falle ist dem Amtsgerichte des Orts Anzeige zu machen.

§ 168. Die Sicherheitsbeamten eines Bundesstaates sind ermächtigt, die Verfolgung eines Flüchtigen auf das Gebiet eines anderen Bundesstaates fortzusetzen und den Flüchtigen daselbst zu ergreifen.

Der Ergriffene ist unverzüglich an das nächste Gericht oder die nächste Polizeibehörde des Bundesstaates, in welchem er ergriffen wurde, abzuführen.

§ 169. Die in einem Bundesstaate bestehenden Vorschriften über die Mittheilung von Akten einer öffentlichen Behörde an ein Gericht dieses Bundesstaates kommen auch dann zur Anwendung, wenn das ersuchende Gericht einem anderen Bundesstaate angehört.

XIV. Titel. Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei.

Oeffentlichkeit.

§ 170. Die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte,[1]) einschließlich der Verkündung der Urtheile und Beschlüsse desselben, erfolgt öffentlich.

[1]) d. h. nur die Hauptverhandlung (§§ 225 ff., 276 ff. StPO.).

§ 171. In Ehesachen ist die Oeffentlichkeit auszuschließen, wenn eine der Parteien es beantragt.

§ 172. In dem auf die Klage wegen Anfechtung oder Wiederaufhebung der Entmündigung einer Person wegen Geisteskrankheit eingeleiteten Verfahren (§§ 605, 620 der CPO.) ist die Oeffentlichkeit während der Vernehmung des Entmündigten auszuschließen, auch kann auf Antrag einer der Parteien die Oeffentlichkeit der Verhandlung überhaupt ausgeschlossen werden.

Das Verfahren wegen Entmündigung oder Wiederaufhebung der Entmündigung (§§ 593—604, 616—619 der CPO.) ist nicht öffentlich.

§ 173. In allen Sachen kann durch das Gericht für die Verhandlung oder für einen Theil derselben die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit, oder eine Gefährdung der Sittlichkeit besorgen läßt.

§ 174. Die Verkündung des Urtheils erfolgt in jedem Falle öffentlich.

Durch einen besonderen Beschluß des Gerichts kann für die Verkündung der Urtheilsgründe oder eines Theiles derselben die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der Staatssicherheit oder eine Gefährdung der Sittlichkeit besorgen läßt.

§ 175. Die Verhandlung über die Ausschließung der Oeffentlichkeit findet in nicht öffentlicher Sitzung statt, wenn ein Betheiligter es beantragt oder das Gericht es für angemessen erachtet. Der Beschluß, welcher die Oeffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden. Bei der Verkündung ist anzugeben, ob die Ausschließung wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere wegen Gefährdung der Staatssicherheit, oder ob sie wegen Gefährdung der Sittlichkeit erfolgt.

Ist die Oeffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen, so kann das Gericht den anwesenden Personen die Geheimhaltung von Thatsachen, welche durch die Verhandlung, durch die Anklageschrift oder durch andere amtliche Schriftstücke des Prozesses zu ihrer Kenntniß gelangen, zur Pflicht machen. Der Beschluß ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. Gegen denselben findet Beschwerde statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 176. Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann unerwachsenen und solchen Personen versagt werden, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

Zu nicht öffentlichen Verhandlungen kann der Zutritt einzelnen Personen vom Gerichte gestattet werden. Einer Anhörung der Betheiligten bedarf es nicht.

Die Ausschließung der Oeffentlichkeit steht der Anwesenheit der die Dienstaufsicht führenden Beamten der Justizverwaltung

bei den Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte nicht entgegen.

Zu §§ 173—176: 1. Die Fassung derselben beruht auf dem G. v. 5. 4. 1888 (RGBl. 133). Das letztere bestimmt ferner:

Art. II. Wer die nach § 175 Abs. 2 des GVG. ihm auferlegte Pflicht der Geheimhaltung durch unbefugte Mittheilung verletzt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu 6 Mon. bestraft.

Art. III. Soweit bei einer Gerichtsverhandlung die Oeffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen war, dürfen Berichte über die Verhandlung durch die Presse nicht veröffentlicht werden. Das Gleiche gilt auch nach der Beendigung des Verfahrens in Betreff der Veröffentlichung der Anklageschrift oder anderer amtlicher Schriftstücke des Prozesses.

Zuwiderhandlungen unterliegen der im Art. II bestimmten Strafe.

2. Vgl. auch StGB. § 184. Danach wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängniß bis zu 6 Mon. bestraft, wer aus Gerichtsverhandlungen, für welche wegen Gefährdung der Sittlichkeit die Oeffentlichkeit ausgeschlossen war, oder aus den diesen Verhandlungen zu Grunde liegenden amtlichen Schriftstücken öffentlich Mittheilungen macht, welche geeignet sind, Aergerniß zu erregen.

Sitzungspolizei.

§ 177. Die Aufrechthaltung der Ordnung in der Sitzung liegt dem Vorsitzenden ob.

§ 178. Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht betheiligte Personen, welche den zur Aufrechthaltung der Ordnung erlassenen Befehlen nicht gehorchen, können auf Beschluß des Gerichts[1]) aus dem Sitzungszimmer entfernt, auch zur Haft abgeführt und während einer in dem Beschlusse zu bestimmenden Zeit, welche 24 Stunden nicht übersteigen darf, festgehalten werden.

[1]) „auf Beschluß des Gerichts", also nicht auf bloße Anordnung des Vorsitzenden. Vgl. auch § 184 sowie StPO. § 246. Gegen diesen Beschluß des Gerichts ist eine Beschwerde ausgeschlossen. Vgl. § 183.

§ 179. Das Gericht kann gegen Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht betheiligte Personen, welche sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark oder bis zu 3 Tagen Haft festsetzen und sofort vollstrecken lassen.

§ 180. Das Gericht kann gegen einen bei der Verhandlung betheiligten Rechtsanwalt oder Vertheidiger, der sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig macht, vorbehaltlich der strafgerichtlichen oder disziplinaren Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark festsetzen.

§ 181. Die Vollstreckung der vorstehend bezeichneten Ordnungsstrafen hat der Vorsitzende unmittelbar zu veranlassen.

§ 182. Die in den §§ 177—181 bezeichneten Befugnisse stehen auch einem einzelnen Richter bei der Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der Sitzung zu.

§ 183. Ist in den Fällen der §§ 179, 180, 182 eine Ordnungsstrafe festgesetzt, so findet binnen der Frist von 1 Woche nach der Bekanntmachung der Entscheidung Beschwerde statt, sofern die Entscheidung nicht von dem Reichsgerichte oder einem Oberlandesgerichte getroffen ist.

Die Beschwerde hat in dem Falle des § 179 keine aufschiebende Wirkung, in den Fällen des § 180 und des § 182 aufschiebende Wirkung.

Ueber die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.[1])

[1]) abweichend von § 72, nach welchem die Strafkammern über Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und des Amtsrichters, sowie gegen Entscheidungen der Schöffengerichte zu entscheiden haben.

§ 184. Ist eine Ordnungsstrafe wegen Ungebühr festgesetzt, oder eine Person zur Haft abgeführt, oder eine bei der Verhandlung betheiligte Person entfernt worden, so ist der Beschluß des Gerichts und dessen Veranlassung in das Protokoll aufzunehmen.

XV. Titel. Gerichtssprache.

§ 186. Die Gerichtssprache ist die deutsche.

Dies bezieht sich auch auf schriftliche Eingaben. Eingaben in fremder Sprache sind nicht rechtswirksam.

§ 187. Wird unter Betheiligung von Personen verhandelt, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Die Führung eines Nebenprotokolls in der fremden Sprache findet nicht statt; jedoch sollen Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit der Richter dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache für erforderlich erachtet, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden. In den dazu geeigneten Fällen soll dem Protokolle eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Uebersetzung beigefügt werden.

Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die betheiligten Personen sämmtlich der fremden Sprache mächtig sind.

§ 188. Zur Verhandlung mit tauben oder stummen Personen ist, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt, eine Person als Dolmetscher zuzuziehen, mit deren Hülfe die Verständigung in anderer Weise erfolgen kann.

§ 189. Ob einer Partei, welche taub ist, bei der mündlichen Verhandlung der Vortrag zu gestatten sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

Dasselbe gilt in Anwaltsprozessen von einer Partei, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

§ 190. Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, leisten Eide in der ihnen geläufigen Sprache.

§ 191. Der Dolmetscher hat einen Eid dahin zu leisten:
daß er treu und gewissenhaft übertragen werde.

Ist der Dolmetscher für Uebertragungen der betreffenden Art im allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

§ 192. Der Dienst des Dolmetschers kann von dem Gerichtsschreiber wahrgenommen werden. Einer besonderen Beeidigung bedarf es nicht.

§ 193. Auf den Dolmetscher finden die Bestimmungen über Ausschließung und Ablehnung der Sachverständigen entsprechende Anwendung. Die Entscheidung erfolgt durch das Gericht oder den Richter, von welchem der Dolmetscher zugezogen ist.

XVI. Titel. Berathung und Abstimmung.

§ 194. Bei Entscheidungen dürfen Richter nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken.[1])

Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann der Vorsitzende die Zuziehung von Ergänzungsrichtern anordnen, welche der Verhandlung beizuwohnen und im Falle der Verhinderung eines Richters für denselben einzutreten haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Schöffen und Geschworene Anwendung.

[1]) Die gesetzlich bestimmte Anzahl ergiebt sich für die verschiedenen Gerichte aus den §§ 22, 26, 77, 81, 89, 91, 124, 139, 140.

§ 195.[1]) Bei der Berathung und Abstimmung dürfen außer den zur Entscheidung berufenen Richtern nur die bei demselben Gerichte zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen zugezogen sein, soweit der Vorsitzende deren Anwesenheit gestattet.

[1]) Fassung nach dem RG. v. 5. 4. 1888 (RGBl. 133).

§ 196. Der Vorsitzende leitet die Berathung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebniß der Abstimmung entscheidet das Gericht.

§ 197. Kein Richter, Schöffe oder Geschworener darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

§ 198. Die Entscheidungen erfolgen, soweit das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.[1])

Bilden sich in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als 2 Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergiebt.

Bilden sich in einer Strafsache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als 2 Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die dem Beschuldigten nachtheiligsten Stimmen den zunächst minder nachtheiligen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergiebt.

[1]) d. h. eine Stimme über die Hälfte sämmtlicher Stimmen. — Hinsichtlich der Zweidrittheil-Mehrheit im Strafprozeß vgl. § 262 StPO.

§ 199. Die Reihenfolge bei der Abstimmung richtet sich nach dem Dienstalter, bei den Schöffengerichten und den Kammern für Handelssachen nach dem Lebensalter; der Jüngste stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt. Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, so giebt dieser seine Stimme zuerst ab.

Bei der Abstimmung der Geschworenen richtet sich die Reihenfolge nach der Auslosung. Der Obmann stimmt zuletzt.

§ 200. Schöffen und Geschworene sind verpflichtet, über den Hergang bei der Berathung und Abstimmung Stillschweigen zu beobachten.[1])

[1]) desgl. die Richter, bei denen dies Amtspflicht ist.

XVII. Titel. Gerichtsferien.

§ 201. Die Gerichtsferien beginnen am 15. Juli und endigen am 15. September.

§ 202. Während der Ferien werden nur in Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen.

Feriensachen sind:

1. Strafsachen;[1])
2. Arrestsachen und die eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen;
3. Meß- und Marktsachen;
4. Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;
5. Wechselsachen;
6. Bausachen, wenn über Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird.

Das Gericht kann auf Antrag auch andere Sachen, soweit sie besonderer Beschleunigung bedürfen, als Feriensachen bezeichnen. Die gleiche Befugniß hat vorbehaltlich der Entscheidung des Gerichts der Vorsitzende.

[1]) Auch hinsichtlich der Fristen in Strafsachen sind die Ferien ohne Einfluß.

§ 203. Zur Erledigung der Feriensachen können bei den Landgerichten Ferienkammern, bei den Oberlandesgerichten und dem Reichsgerichte Feriensenate gebildet werden.

§ 204. Auf das Mahnverfahren, das Zwangsvollstreckungsverfahren und das Konkursverfahren sind die Ferien ohne Einfluß.

Urkundlich ꝛc.

Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze. Vom 27. Januar 1877 (RGBl. 77).

§ 1. Das Gerichtsverfassungsgesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs an einem durch Kaiserliche Verordnung[1]) mit Zustimmung des Bundesraths festzusetzenden Tage, spätestens am 1. Oktober 1879, gleichzeitig mit der im § 2 des Einführungsgesetzes der Civilprozeßordnung vorgesehenen Gebührenordnung in Kraft.

[1]) Nicht ergangen, daher Inkrafttreten 1. 10. 1879.

§ 2. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes finden nur auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit und deren Ausübung Anwendung.

§ 5. In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes nur insoweit Anwendung,

als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.

§ 8. Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem obersten Landesgerichte[1]) zugewiesen werden.

Diese Vorschrift findet jedoch auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche zur Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts[2]) gehören oder durch besondere Reichsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen werden, keine Anwendung.

[1]) Das Pr. Kammergericht in Berlin ist nur für Revisionen in Strafsachen gemäß § 123 Nr. 2 und 3 und in Angelegenheiten der „nichtstreitigen Gerichtsbarkeit" (Vormundschafts-, Grundbuchsachen) zuständig. Vgl. § 9.

[2]) Vgl. § 14.

§ 9. Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Revisionen und Beschwerden in Strafsachen ausschließlich einem der mehreren Oberlandesgerichte zugewiesen werden.[1])

[1]) Geschehen in Preußen (Kammergericht) und Bayern (Oberlandesgericht München). Vgl. Anm. 1 zu § 8.

§ 10. Die allgemeinen, sowie die in den §§ 126, 132, 133, 134, 137, 139, 140, 183 Abs. 1 enthaltenen besonderen Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes finden auf die obersten Landesgerichte als Behörden der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

§ 11. Die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amts vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussetzungen gebunden ist, treten außer Kraft.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Verfolgung der Beamten entweder im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Behörde oder unbedingt an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist, mit der Maßgabe:

1. daß die Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt ist, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe;
2. daß in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof besteht, die Vorentscheidung diesem, in den anderen Bundesstaaten dem Reichsgerichte zusteht.

Vgl. Pr. G., betr. die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen v. 13. 2. 1854, oben S. 107. Oberster Verwaltungsgerichtshof ist das Oberverwaltungsgericht in Berlin. § 114 LVG. v. 30. 7. 1883, oben S. 65.

§ 14. Die am Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes bei dem Reichs-Oberhandelsgerichte anhängigen Sachen gehen in der prozessualischen Lage, in welcher sie sich befinden, auf das Reichsgericht über.

§ 17. Auf Antrag eines Bundesstaates und mit Zustimmung des Bundesraths kann durch Kaiserliche Verordnung die Verhandlung und Entscheidung der im § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten dem Reichsgerichte zugewiesen werden.

Für diejenigen Bundesstaaten, in denen die im § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Behörden bestehen[1]) und nach Maßgabe der Vorschriften im § 17 Nr. 1—4 einer Veränderung ihrer Einrichtung und des Verfahrens bedürfen, kann die Veränderung, sofern sie nicht bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes landesgesetzlich getroffen ist, durch landesherrliche Verordnung[1]) eingeführt werden.

[1]) Vgl. § 17 GVG. (oben S. 132) nebst Anm. und die V., betr. die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden v. 1. 8. 1879 (oben S. 103).

Civilprozeßordnung. Vom 30. Januar 1877 (RGBl. 83).

In Kraft getreten am 1. Oktober 1879.

Dieselbe findet auf alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören. Als solche gelten nach § 12 GVG. (oben S. 132) lediglich die Amtsgerichte und Landgerichte, die Oberlandesgerichte und das Reichsgericht. „In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Bestimmungen der CPO. nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten. Für vermögensrechtliche Ansprüche Dritter darf jedoch die Zulässigkeit des Rechtsweges nicht von der Einwilligung des Landesherrn abhängig gemacht werden." § 5 EinfG. z. CPO. v. 30. 1. 1877, RGBl. 244.

Inhaltsübersicht.

I. Buch. Allgemeine Bestimmungen.
- I. Gerichte . . . . §§ 1— 44
- II. Parteien . . . . §§ 51—112
- III. Verfahren . . . . §§ 119—228

II. Buch. Verfahren in I. Instanz.
- I. Verfahren vor den Landgerichten §§ 230—448
- II. Verfahren vor den Amtsgerichten §§ 456—471

III. Buch. Rechtsmittel.
- I. Berufung . . . . §§ 472—506
- II. Revision . . . . §§ 507—528
- III. Beschwerde . . . . §§ 530—535

IV. Buch. Wiederaufnahme des Verfahrens . . §§ 541—549

V. Buch. Urkunden- und Wechselprozeß . . . . §§ 555—567

VI. Buch. Ehesachen und Entmündigungssachen.
- Verfahren in Ehesachen . . . . . §§ 568—592
- Verfahren in Entmündigungssachen . §§ 593—627

VII. Buch. Mahnverfahren . . . . §§ 628—643

VIII. Buch. Zwangsvollstreckung.
- I. Allgemeine Bestimmungen . . §§ 644—705
- II. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen . . . . . . §§ 708—764
- III. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen . §§ 769—779
- IV. Offenbarungseid und Haft . . §§ 780—795
- V. Arrest u. einstweilige Verfügungen §§ 796—822

IX. Buch. Aufgebotsverfahren . . . . §§ 823—850

X. Buch. Schiedsrichterliches Verfahren . . . §§ 851—872

I. Buch. Allgemeine Bestimmungen.

I. Gerichte.

1. Zuständigkeit.

§ 1. Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte wird durch das Gesetz über die Gerichtsverfassung[1]) bestimmt.

[1]) Oben S. 180. Vgl. dort für Amtsgerichte § 23; für Landgerichte §§ 70, 71, 100; für Oberlandesgerichte § 123; für das Reichsgericht § 135.

2. Allgemeiner Gerichtsstand.

§ 12. Das Gericht, bei welchem eine Person ihren allgemeinen Gerichtsstand hat, ist für alle gegen dieselbe zu erhebenden Klagen zuständig, sofern nicht für eine Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

§ 13. Der allgemeine Gerichtsstand einer Person wird durch den Wohnsitz[1]) bestimmt.

[1]) oder gewöhnlichen Aufenthaltsort.

§ 19. Der allgemeine Gerichtsstand der Gemeinden, der Korporationen, sowie derjenigen Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen Personenvereine und derjenigen Stiftungen, Anstalten und Vermögensmassen, welche als solche verklagt werden können, wird durch den Sitz derselben bestimmt. Als Sitz gilt, wenn nicht ein Anderes erhellt, der Ort, wo die Verwaltung geführt wird.

Gewerkschaften haben den allgemeinen Gerichtsstand bei dem Gerichte, in dessen Bezirke das Bergwerk liegt, Behörden, wenn sie als solche verklagt werden können, bei dem Gerichte ihres Amtssitzes.

Neben dem durch die Vorschriften dieses Paragraphen bestimmten Gerichtsstande ist ein durch Statut oder in anderer Weise besonders geregelter Gerichtsstand zulässig.

§ 20. Der allgemeine Gerichtsstand des Fiskus wird durch den Sitz der Behörde bestimmt, welche berufen ist, den Fiskus in dem Rechtsstreite zu vertreten.

3. Gerichtsstand des Vermögens.

§ 24. Für Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gegen eine Person, welche im Deutschen Reiche keinen Wohnsitz hat, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich Vermögen derselben oder der mit der Klage in Anspruch genommene Gegenstand befindet. Bei Forderungen gilt als der Ort, wo das Vermögen sich befindet, der Wohnsitz des Schuldners und, wenn für die Forderung eine Sache zur Sicherheit haftet, auch der Ort, wo die Sache sich befindet.

4. Dinglicher Gerichtsstand.

§ 25. Für Klagen, durch welche das Eigenthum, eine dingliche Belastung oder die Freiheit von einer solchen geltend gemacht wird, für Grenzscheidungs-, Theilungs- und Besitzklagen ist, sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt, das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirke die Sache belegen ist.

Bei den eine Grunddienstbarkeit oder eine Reallast betreffenden Klagen ist die Lage des dienenden oder belasteten Grundstücks entscheidend.

§ 27. In dem dinglichen Gerichtsstande können persönliche Klagen, welche gegen den Eigenthümer oder Besitzer einer unbeweglichen Sache als solchen gerichtet werden, sowie Klagen wegen Beschädigung eines Grundstücks oder in Betreff der Entschädigung wegen Enteignung eines Grundstücks erhoben werden.

5. Gerichtsstand der Erbschaft.

§ 28. Klagen, welche Erbrechte, Ansprüche aus Vermächtnissen oder sonstigen Verfügungen auf den Todesfall oder die Theilung der Erbschaft zum Gegenstande haben, können vor dem Gerichte erhoben werden, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.

In dem Gerichtsstande der Erbschaft können auch Klagen der Nachlaßgläubiger aus Ansprüchen an den Erblasser oder die Erben als solche erhoben werden, wenn sich der Nachlaß noch ganz oder theilweise im Bezirk des Gerichts befindet, oder wenn mehrere Erben vorhanden sind und der Nachlaß noch nicht getheilt ist.

6. Gerichtsstand des Vertrages.

§ 29. Für Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Vertrages, auf Erfüllung oder Aufhebung eines solchen, sowie auf Entschädigung wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung ist das Gericht des Orts zuständig, wo die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.[1])

[1]) Vgl. jedoch § 38.

7. Gerichtsstand der unerlaubten Handlung.

§ 32. Für Klagen aus unerlaubten Handlungen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke die Handlung begangen ist.

§ 35. Unter mehreren zuständigen Gerichten hat der Kläger die Wahl.

8. Vereinbarung über die Zuständigkeit der Gerichte.

§ 38. Ein an sich unzuständiges Gericht I. Instanz wird durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien zuständig.

9. Ausschließung der Gerichtspersonen.

§ 41. Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. in Sachen, in welchen er selbst Partei ist, oder in Ansehung welcher er zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten, oder Regreßpflichtigen steht;
2. in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum 3. Grade verwandt oder bis zum 2. Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;[1])
4. in Sachen, in welchen er als Prozeßbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist;

III. Polizeiverwaltung. Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen. Vom 11. 5. 1842. — Gesetz über die Polizeiverwaltung. Vom 11. 3. 1850.

IV. Ober-Rechnungskammer, Kassendefekte. Gesetz, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer. Vom 27. 3. 1872. — Regulativ über den Geschäftsgang bei der Ober-Rechnungskammer. Vom 22. 9. 1873. — Verordnung über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte. Vom 24. 1. 1844.

V. Gerichtsverfassungsgesetz nebst Einführungsgesetz. Vom 27. 1. 1877.*)

VI. Civilprozeßordnung nebst Einführungsgesetz. Vom 30. 1. 1877.*) Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes. Vom 21. 6. 1869.

VII. Strafrecht. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 15. 5. 1871.*) — Strafprozeßordnung nebst Einführungsgesetz. Vom 1. 2. 1877.*) — Gesetz, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen. Vom 23. 4. 1883.

VIII. Grundbuchgesetze. Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten. Vom 5. 5. 1872.*) Grundbuch-Ordnung. Vom 5. 5. 1872.*)

IX. Vormundschaftsordnung. Vom 5. 7. 1875.*)

X. Verschiedenes. Gesetz, betreffend die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung. Vom 12. 3. 1893. — Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 17. 8. 1868. — Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten. Vom 7. 2. 1894. — Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten über Beförderung von Dienstsendungen. Vom 28. 10. 1889. — Regulativ über die geschäftliche Behandlung der Telegramme in Staatsdienst-Angelegenheiten. Vom 30. 6. 1877.

II. Theil.

Gesetze und Verordnungen, welche bei dem Bau, dem Betriebe und der Verwaltung der Staatseisenbahnen in Betracht kommen.

I. Bau, Anlage und Ausrüstung. Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen. Vom 3. 11. 1838. Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen. Vom 28. 7. 1892. — Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum. Vom 11. 6. 1874. — Verordnung, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter. Vom 21. 12. 1846. — Regulativ, betreffend die Remuneration der Spezial-Baukassen-Rendanten bei öffentlichen Bauten der Civilverwaltung. Vom 26. 11. 1853. — Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands. Vom 5. 7. 1892.

II. Betrieb. Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands. Vom 5. 7. 1892. — Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 5. 7. 1892. — Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands. Vom 5. 7. 1892. — Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken &c. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen. Vom 7. 6. 1871.

III. Verkehr. Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch. 5. Titel des IV. Buchs. Von dem Frachtgeschäft. — Internationales Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr nebst Ausführungs-Bestimmungen. Vom 14. 10. 1890. — Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 15. 11. 1892. — Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen. Vom 13. 7. 1879. — Gesetz, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen. Vom 25. 2. 1876. — Bekanntmachung des Bundesraths, betreffend die Ausführung vorstehenden Gesetzes. Vom 20. 6. 1886. — Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom $\frac{23.\ 6.\ 1880}{1.\ 5.\ 1894.}$*)

IV. Verwaltung. Gesetz, betreffend die Errichtung eines Reichs-Eisenbahn-Amtes. Vom 27. 6. 1873. — Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem durch Richter verstärkten Reichs-Eisenbahn-Amt. Vom 13. 3. 1876. — Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen. Vom 15. 12. 1894. — Geschäftsordnung für die Königlichen Eisenbahndirektionen. Vom 17. 12. 1894. — Gesetz, betreffend die Einsetzung von Bezirkseisenbahnräthen und eines Landes-Eisenbahnrathes für die Staatseisenbahnverwaltung. Vom 1. 6. 1882. — Verordnung, betreffend die Wahlen der Mitglieder des Landeseisenbahnraths durch die Bezirkseisenbahnräthe. Vom 31. 12 1894.

V. Abgaben. Kommunalabgabengesetz. Vom 14. 7. 1893.*) — Gesetz, die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe betreffend. Vom 30. 5. 1853. — Gesetz, betreffend die Abgabe von allen nicht im Besitze des Staates oder inländischer Eisenbahn-Aktiengesellschaften befindlichen Eisenbahnen. Vom 16 3. 1867.

VI. Verein Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen. Satzungen vom 1. 11. 1892 nebst Anhang II und III.

VII. Wagen-Benutzung. Vereins-Wagen-Uebereinkommen. Gültig vom 1. 1. 1889 nebst Anlage I. — Staatsbahn-Wagen-Vorschriften. Gültig vom 1. 4. 1895.

VIII. Arbeiter-Wohlfahrtsgesetze. Krankenversicherungsgesetz. Vom $\frac{15.\ 6.\ 1883}{10.\ 4.\ 1892}$.*) Unfallversicherungsgesetze. Vom 6. 7. 1884 bezw. 28. 5. 1885. Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung. Vom 22. 6. 1889.*)

IX. Verhältniß zur Postverwaltung. Eisenbahn-Postgesetz. Vom 20. 12. 1875. — Vollzugsbestimmungen zu demselben Vom 9. 2. 1876. — Bestimmungen, betreffend die Verpflichtung der Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes. Vom 28. 5. 1879.

X. Verhältniß zur Telegraphen-Verwaltung. Vertrag über die Verpflichtungen der Königlichen Staatseisenbahnen gegenüber der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung. Vom $\frac{28.\ 8}{8.\ 9}$ 1888. — Reglement über die Benutzung der innerhalb des Deutschen Reichs-Telegraphengebietes gelegenen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen. Vom 7. 3. 1876. — Telegraphenordnung für das Deutsche Reich. Vom 15. 6. 1891. — Verordnung, betreffend die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen. Vom 2. 6. 1877.

XI. Verhältniß zur Militärverwaltung. Gesetz über die Kriegsleistungen. Vom 13. 6. 1873. §§ 28—31. — Verordnung, betreffend die Ausführungen des vorstehenden Gesetzes. Vom 1. 4. 1876. VI. Nr. 14, 15. — Kriegs-Transport-Ordnung. Vom 26. 1. 1887. — Militärtarif für Eisenbahnen. Vom 28. 1. 1887. — Friedens-Transport-Ordnung. Vom 11. 2. 1888.

XII. Verhältniß zur Steuer- und Zoll-Verwaltung. Vereins-Zollgesetz. Vom 1. 7. 1869.*) — Eisenbahn-Zollregulativ. Vom 18. 7. 1888. — Vorschriften über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr. Vom 12. 3. 1887 (Anlage A zum Eisenbahn-Zollregulativ). — Bestimmungen über die zollamtliche Abfertigung der zur unmittelbaren Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet mit der Eisenbahn bestimmten Passagiereffekten. Vom 30. 6. 1892. — Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande.

XIII. Feuerpolizeiliche Vorschriften. — Erlaß der Minister des Innern und der öffentlichen Arbeiten, betreffend Abwendung von Feuersgefahr bei der Errichtung von Gebäuden und der Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen. Vom 24. 7. 1892.

III. Theil.

Beamten-Gesetzgebung, unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Preußischen Staatseisenbahnbeamten.

I. Allgemeine Dienstverhältnisse. Verordnung, betreffend die Form der Diensteide. Vom 6. 5. 1867. — Verordnung, betreffend Vorhaltung bei Diensteiden. Vom 26. 10. 1799. — Kabinetsorder, betreffend die Amtsverschwiegenheit der öffentlichen Beamten. Vom 21. 11. 1835. — Allgemeines Landrecht. Theil II. Titel 10. Von den Rechten und Pflichten der Diener des Staats. — Allerhöchster Erlaß, die Rechtsverhältnisse der aus dem Preußischen Staatsdienst in den Reichsdienst oder in den Landesdienst von Elsaß-Lothringen übertretenden Beamten betreffend. Vom 2. 2. 1881. — Gemeinsame Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst. Vom 17. 12. 1894.

II. Anstellung, Befähigung, Prüfungen. Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern. Vom 25. 3. 1882. — Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten. Vom 5. 7. 1892. — Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Staatseisenbahnbeamten. Gültig vom 1. 4. 1895. — Bestimmungen über die Annahme von Zivilanwärtern für den Staatseisenbahndienst. Vom 16. 3. 1895.

III. Nebenämter. Kabinetsorder, die für die Folge rücksichtlich der Uebernahme von Nebenämtern durch Staatsbeamte zu beobachtenden Bestimmungen betreffend. Vom 13. 7. 1839. — Gesetz, betreffend die Betheiligung der Staatsbeamten bei der Gründung und Verwaltung von Aktien-, Kommandit- und Bergwerks-Gesellschaften. Vom 10. 6. 1874. — Allgemeine Gewerbeordnung. Vom 17. 1. 1845, § 19. — Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Vom 21. 6. 1869 / 1. 7. 1883, § 12.

IV. Militärverhältnisse. Reichsmilitärgesetz. Vom 2. 5. 1874.*) — Staatsministerial-Beschluß vom 1. 6. 1888.

V. Disziplinarverhältnisse. Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 21. 7. 1852.

VI. Strafrechtliche Vorschriften. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 15. 5. 1871.*)

VII. Einkommensverhältnisse. Gesetz, betreffend die Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gnadenquartal. Vom 6. 2. 1881. — Gesetz, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 12. 5. 1873. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Normirung des Gehaltes für beurlaubte Beamte. Vom 15. 6. 1863. — Gesetz, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges. Vom 24. 5. 1861.*)

VIII. Dienstwohnungen. — Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten. Vom 26. 7. 1880.

IX. Dienstkleidung. Vorschriften über die Galakleidung und die Dienstkleidung, sowie die Dienstabzeichen des Personals der Staatseisenbahnverwaltung. Vom 30. 12. 1889.

X. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten. — Gesetz, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten. Vom 24. 3. 1873. — Verordnung, betreffend die Reisekosten der Beamten bei der Revision von Eisenbahnstrecken und in Strombefahrungs-Angelegenheiten. Vom 7. 1. 1876. — Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Beamten der Staatseisenbahnen. Vom 30. 10. 1876 / 4. 3. 1895. — Gesetz, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten. Vom 24. 2. 1877. — Verordnung, betreffend die Umzugskosten von Beamten der Staatseisenbahnen. Vom 26. 5. 1877 / 1. 3. 1895. — Erlaß des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Vom 7. 7. 1877. — Staatsministerial-Beschluß vom 13. 5. 1884.

XI. Kautionswesen. Gesetz, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten. Vom 25. 3. 1873. — Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Staatsministeriums und des Finanzministeriums. Vom 10. 7. 1874. — Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Vom 8. 8. 1874.

XII. Steuern, Abgaben. Einkommensteuergesetz. Vom 24. 6. 1891.*) — Kommunalabgabengesetz. Vom 14. 7. 1893.*) — Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalauflagen. Vom 23. 9. 1867.

XIII. Pensionsverhältnisse. Militärpensionsgesetz. Vom 27. 6. 1871.*) — Gesetz, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten. Vom 27. 3. 1872. — Gesetz, betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. 3. 1872. Vom 31. 3. 1882. — Pensionstabelle. — Gesetz, betreffend Regelung der Verhältnisse der bei der Umgestaltung der Eisenbahnbehörden nicht zur Verwendung gelangenden Beamten. Vom 4. 6. 1894. — Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen. Vom 18. 6. 1887.

XIV. Hinterbliebenen-Versorgung. Gnadenbewilligungen. Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 20. 5. 1882. — Gesetz, betreffend den Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge der unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 28. 3. 1888. — Kabinetsorder vom 27. 4. 1816 wegen der den Hinterbliebenen Königlicher Beamten zu bewilligenden Gnaden- und Sterbe-Quartale. — Kabinetsorder vom 15. 11. 1819, daß an die nach dem Tode eines Beamten geschehenen allgemeinen Gnadenbewilligungen die Gläubiger keine Ansprache haben sollen. — Kabinetsorder vom 30. 3. 1842, betreffend Zahlung des Gnadengehalts an die Hinterbliebenen eines Beamten, welcher vor dem bereits bestimmten Zeitpunkte seiner Pensionirung verstorben ist. — Kabinetsorder vom 18. 4. 1855, betreffend die Bewilligung von Gnadenkompetenzen für die Hinterbliebenen der dauernd beschäftigten, durch fixirte Beträge remunerirten Hülfsarbeiter.

Sach-Register.

W. Moeser, Buchdruckerei, Königlicher Hofbuchhändler, Berlin SW.

I. Theil.

Gesetze und Verordnungen allgemeinen Inhalts.

:setz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 16. April 1871. (BGBl. 63.)

(Die das Gesetz verkündende Nr. 16 des BGBl. ist zu Berlin am 20. April 1871 ausgegeben.)

r Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

onen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter mmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

1. An die Stelle der zwischen dem Norddeutschen Bunde und roßherzogthümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung Deutschen Bundes (BGBl. vom Jahre 1870. 627 ff.), sowie : den Königreichen Bayern und Württemberg über den Beitritt zu Verfassung geschlossenen Verträge vom 23. und 25. 11. 1870 vom Jahre 1871. 9 ff. und vom Jahre 1870. 654 ff.) beigefügte

Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich.

Die Bestimmungen in Art. 80 der in § 1 gedachten g des Deutschen Bundes (BGBl. vom Jahre 1870. 647), I. § 8 des Vertrages mit Bayern vom 23. 11. 1870 vom Jahre 1871. 21 ff.), in Art. 2. Nr. 6 des Vertrages temberg vom 25. 11. 1870 (BGBl. vom Jahre 1870. 656), Einführung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze Staaten bleiben in Kraft.

ort bezeichneten Gesetze sind Reichsgesetze. Wo in denselben Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern ten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Flagge rc. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen ie Beziehungen zu verstehen.

: gilt von denjenigen im Norddeutschen Bunde ergangenen elche in der Folge in einem der genannten Staaten ein- den.

Die Vereinbarungen in dem zu Versailles am 15. 11. 1870 nen Protokolle (BGBl. vom Jahre 1870. 650 ff.), in lung zu Berlin vom 25. 11. 1870 (BGBl. vom Jahre . dem Schlußprotokolle vom 23. 11. 1870 (BGBl. vom . 23 ff.), sowie unter IV. des Vertrages mit Bayern . 1870 (a. a. O. 21 ff.) werden durch dieses Gesetz nicht

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. April 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Verfassung
des
Deutschen Reichs.

Inhaltsübersicht.

I. Bundesgebiet . . . . Art. 1
II. Reichsgesetzgebung . . . . „ 2—5
III. Bundesrath . . . . „ 6—10
IV. Präsidium . . . . „ 11—19
V. Reichstag . . . . „ 20—32
VI. Zoll- und Handelswesen . . . . „ 33—40
VII. Eisenbahnwesen . . . . „ 41—47
VIII. Post- und Telegraphenwesen . . . . „ 48—52
IX. Marine und Schiffahrt . . . . „ 53—55
X. Konsulatwesen . . . . „ 56
XI. Reichskriegswesen . . . . „ 57—68
XII. Reichsfinanzen . . . . „ 69—73
XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen . . . . „ 74—77
XIV. Allgemeine Bestimmungen . . . . „ 78

An die Herren Subscribenten!

Das Werk erscheint in ca. 10 Lieferungen à 5 Bogen 4° zum Preise von je 1 Mk. — Dem Werke liegt die Aufgabe zu Grunde, in erster Linie dem sich auf **Dienstprüfungen vorbereitenden mittleren Eisenbahnbeamten** alle diejenigen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften leicht zugänglich zu machen, deren Studium zum erfolgreichen Bestehen der Prüfung unerläßlich ist.

Die gebotenen Materien sind in ihrem **amtlichen** Texte in **neuester** Fassung, aber unter Ausscheidung aller für Eisenbahndienstzwecke überflüssigen Paragraphen, wiedergegeben. Dazwischen sind Anmerkungen eingefügt, die den Gesetzestext kurz erläutern, auf Parallelstellen hinweisen, ministerielle Ausführungserlasse in ihrem wesentlichen Inhalt anführen.

Die Sammlung enthält in **drei** Theilen:

I. Gesetze und Verordnungen allgemeinen Inhalts. Reichs- und Staatsverfassung, Gerichtsverfassung, Civil- und Strafprozeßrecht, Vormundschaftsrecht, Grunderwerb 2c. 2c.

II. Gesetze und Verordnungen, welche bei dem Bau, dem Betriebe und der Verwaltung der Staatseisenbahnen in Betracht kommen, einschließlich Haftpflicht, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung.

III. Die Beamtengesetzgebung, unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Preußischen Staatseisenbahnbeamten, als: Anstellungs-, Besoldungs-, Disciplinar-, Pensionsverhältnisse, Hinterbliebenen-Versorgung 2c.

Die Einrichtung des Werkes ermöglicht auch seine Verwendung **im amtlichen Geschäftsbetriebe** der Königlich Preußischen Eisenbahn-Behörden, -Dienststellen und -Beamten, sowie der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und **aller** Deutschen Privat-Eisenbahnverwaltungen. Es ist deßhalb auch in den Anmerkungen Quellenangabe in ausgedehntestem Maße durchgeführt. Die aus Anlaß der **Neuordnung der Preußischen Staatseisenbahn-Verwaltung** erlassenen verschiedenen „Ordnungen" haben möglichste Berücksichtigung gefunden.

Das Werk, dessen Gesammtinhalt zu einem Bande (Quart) vereinigt werden soll, wird jedem Eisenbahnbeamten, dem daran gelegen sein muß, sich in dem weit entwickelten Verwaltungsapparat des Deutschen Reichs und des Preuß. Staates im allgemeinen und der neugestalteten Verwaltung der Preuß. Staatseisenbahnen, im besondern sowie in seinen persönlichen Rechtsverhältnissen zurechtzufinden, als ein **unentbehrliches Hand- und Nachschlagebuch** erwünscht und willkommen sein.

Um die Anschaffung zu erleichtern, hat die ergebenst unterzeichnete Verlagshandlung vorgezogen, das Werk in Lieferungen herauszugeben und bittet dieselbe, die Bestellungen gefälligst, mit **genauer** Adresse ausgefüllt, Ihrer Buchhandlung einzusenden event. uns direkt übermitteln zu wollen. **Nach Fertigstellung des Werkes tritt eine Erhöhung des Ladenpreises ein.**

Wir werden nicht verfehlen den Herren Subskribenten nach Schluß des Werkes, der etwa bis zum Herbst erfolgen wird, **solide Einbanddecken** zu billigstem Preise zur Verfügung zu stellen.

Auf nachfolgenden **Special-Inhalt** erlauben wir uns noch besonders Bezug zu nehmen.

Die Verlagshandlung.

Spezial-Inhalt.

I. Theil.

Gesetze und Verordnungen allgemeinen Inhalts.

I. Reichs- und Staatsverfassung. Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 16. 4. 1871. — Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat. Vom 31. 1. 1850. — Allerhöchster Erlaß vom 4. 1. 1882.

II. Innere Verwaltung. Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung. Vom 30. 7. 1883. — Gesetz, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren. Vom $\frac{3.\ 7.\ 1875}{2.\ 8.\ 1880}$,*) nebst Abänderungsgesetz vom 26. 3. 1893. — Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden. Vom 1. 8. 1883.*) — Verordnung, betreffend die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden. Vom 1. 8. 1879. — Gesetz, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen. Vom 13. 2. 1854.

---

*) Der Text dieser Materien ist nur im Rahmen von Grundzügen bezw. nur theilweise aufgenommen.

I. Theil.

Gesetze und Verordnungen allgemeinen Inhalts.

Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 16. April 1871. (BGBl. 63.)

(Die das Gesetz verkündende Nr. 16 des BGBl. ist zu Berlin am 20. April 1871 ausgegeben.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. An die Stelle der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Großherzogthümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes (BGBl. vom Jahre 1870. 627 ff.), sowie der mit den Königreichen Bayern und Württemberg über den Beitritt zu dieser Verfassung geschlossenen Verträge vom 23. und 25. 11. 1870 (BGBl. vom Jahre 1871. 9 ff. und vom Jahre 1870. 654 ff.) tritt die beigefügte

Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich.

§ 2. Die Bestimmungen in Art. 80 der in § 1 gedachten Verfassung des Deutschen Bundes (BGBl. vom Jahre 1870. 647), unter III. § 8 des Vertrages mit Bayern vom 23. 11. 1870 (BGBl. vom Jahre 1871. 21 ff.), in Art. 2. Nr. 6 des Vertrages mit Württemberg vom 25. 11. 1870 (BGBl. vom Jahre 1870. 656), über die Einführung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze in diesen Staaten bleiben in Kraft.

Die dort bezeichneten Gesetze sind Reichsgesetze. Wo in denselben von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge ꝛc. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen.

Dasselbe gilt von denjenigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, welche in der Folge in einem der genannten Staaten eingeführt werden.

§ 3. Die Vereinbarungen in dem zu Versailles am 15. 11. 1870 aufgenommenen Protokolle (BGBl. vom Jahre 1870. 650 ff.), in der Verhandlung zu Berlin vom 25. 11. 1870 (BGBl. vom Jahre 1870. 657), dem Schlußprotokolle vom 23. 11. 1870 (BGBl. vom Jahre 1871. 23 ff.), sowie unter IV. des Vertrages mit Bayern vom 23. 11. 1870 (a. a. O. 21 ff.) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. April 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Verfassung des Deutschen Reichs.

Inhaltsübersicht.

I.	Bundesgebiet	Art. 1
II.	Reichsgesetzgebung	„ 2—5
III.	Bundesrath	„ 6—10
IV.	Präsidium	„ 11—19
V.	Reichstag	„ 20—32
VI.	Zoll- und Handelswesen	„ 33—40
VII.	Eisenbahnwesen	„ 41—47
VIII.	Post- und Telegraphenwesen	„ 48—52
IX.	Marine und Schiffahrt	„ 53—55
X.	Konsulatwesen	„ 56
XI.	Reichskriegswesen	„ 57—68
XII.	Reichsfinanzen	„ 69—73
XIII.	Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen	„ 74—77
XIV.	Allgemeine Bestimmungen	„ 78

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen **Deutsches Reich** führen und wird nachstehende

Verfassung

haben.

I. Bundesgebiet.

Art. 1. Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg,[1] Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.[2]

[1]) und Helgoland. Die Reichsverfassung ist daselbst, mit Ausnahme des Abschnitts VI, am 1. 4. 1891, als dem Tage der Einverleibung mit der Preußischen Monarchie, in Geltung getreten. (G. v. 15. 12. 1890. RGBl. 207.)

[2]) Durch G. v. 9. 6. 1871 (RGBl. 212) ist Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reich für immer vereinigt. Die Reichsverfassung ist dort am 1. 1. 1874 eingeführt. Im Uebrigen ist die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens durch ein besonderes G. (v. 4. 7. 1879. RGBl. 165) geregelt. Danach kann der Kaiser landesherrliche Befugnisse, welche ihm kraft Ausübung der Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen zustehen, einem Statthalter übertragen. (Geschehen durch V. v. 5. 11. 1894. RGBl. 529.) Dem Statthalter steht ein besonderes „Ministerium für Elsaß-Lothringen" zur Seite, welches in Straßburg seinen Sitz hat und an dessen Spitze ein Staatssekretär steht. Neben dem Ministerium besteht ein Staatsrath, im wesentlichen zur Begutachtung von Gesetzentwürfen, und ein Kaiserlicher Rath, als oberstes Verwaltungsgericht. In dem Landesausschuß, welcher 58 Mitglieder zählt, hat Elsaß-Lothringen seine Volksvertretung.

II. Reichsgesetzgebung.

Art. 2. Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen, welche vermittelst eines Reichsgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publizirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem 14. Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Art. 3. Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln[1] und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugniß durch die Obrigkeit seiner Heimath, oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militairpflicht im Verhältniß zu dem Heimathslande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutsche gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.

[1]) Das Nähere hierüber bestimmt das G. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. 6. 1870 (BGBl. 355).

Art. 4. Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1. die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Art. 3. dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
2. die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern;
3. die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;
4. die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
5. die Erfindungspatente;
6. der Schutz des geistigen Eigenthums;
7. Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird;
8. das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehaltlich der Bestimmung im Art. 46, und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;
9. der Flößerei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle; desgleichen die Seeschiffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken.[1])
10. das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maaßgabe der Bestimmung im Art. 52;
11. Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;
12. sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;

13. die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren;[1])
14. das Militairwesen des Reichs und die Kriegsmarine;
15. Maßregeln der Medizinal- und Veterinairpolizei;
16. die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

[1]) Die Nrn. 9 und 13 haben die Fassung, wie sie durch die G. v. 3. 3. 1873 und 20. 12. 1873 bedingt ist.

Art. 5. Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militairwesen, die Kriegsmarine und die im Art. 35 bezeichneten Abgaben giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

III. Bundesrath.

Art. 6. Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich in der Weise vertheilt, daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von

Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt	17	Stimmen
führt, Bayern	6	„
Sachsen	4	„
Württemberg	4	„
Baden	3	„
Hessen	3	„
Mecklenburg-Schwerin	2	„
Sachsen-Weimar	1	„
Mecklenburg-Strelitz	1	„
Oldenburg	1	„
Braunschweig	2	„
Sachsen-Meiningen	1	„
Sachsen-Altenburg	1	„
Sachsen-Koburg-Gotha	1	„
Anhalt	1	„
Schwarzburg-Rudolstadt	1	„
Schwarzburg-Sondershausen	1	„
Waldeck	1	„
Reuß älterer Linie	1	„
Reuß jüngerer Linie	1	„
Schaumburg-Lippe	1	„
Lippe	1	„
Lübeck	1	„
Bremen	1	„
Hamburg	1	„
zusammen	58	Stimmen.

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

Art. 7. Der Bundesrath beschließt:

1. über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse;
2. über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist;
3. über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben.

Die Beschlußfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Art. 5, 37 und 78, mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

Art. 8. Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

1. für das Landheer und die Festungen;
2. für das Seewesen;
3. für Zoll- und Steuerwesen;
4. für Handel und Verkehr;
5. für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
6. für Justizwesen;
7. für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens 4 Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur 1 Stimme. In dem Ausschuß für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Außerdem wird im Bundesrathe aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und 2, vom Bundesrathe alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt.

Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Art. 9. Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

Art. 10. Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV. Präsidium.

Art. 11. Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Art. 12. Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Art. 13. Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

Art. 14. Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Art. 15. Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.

Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Unmittelbar unter dem Reichskanzler steht die Reichskanzlei, welche als Zentralbüreau den amtlichen Verkehr des Reichskanzlers mit den Chefs der einzelnen Ressorts (vgl. Art. 18) vermittelt.

Art. 16. Die erforderlichen Vorlagen werden nach Maaßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

Art. 17. Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers,[1]) welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

[1]) Die Vertretung des Reichskanzlers durch die Vorstände der obersten Reichsbehörden ist durch ein besonderes G. (v. 17. 3. 1878. RGBl. 7) geregelt.

Art. 18. Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten, läßt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichen Falles deren Entlassung.

Den zu einem Reichsamte berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Reichsdienst im Wege der Reichsgesetzgebung etwas Anderes bestimmt ist, dem Reiche gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimathslande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten.

Die auf Grund der Verfassung und der Reichsgesetze vom Kaiser ernannten Behörden und Beamten sind als „Kaiserliche" zu bezeichnen. A. E. v. 3. 8. 1871 (RGBl. 318).

Die wichtigsten **Reichsbehörden** sind:

I. Das Auswärtige Amt mit einem Staatssekretär an der Spitze.
 1. Abtheilung: a) politische, b) Personalien;
 2. Abtheilung: handelspolitische;
 3. Abtheilung: Rechts-Abtheilung.

 Von dem Auswärtigen Amt ressortiren: Die Kaiserlichen Botschaften, Gesandtschaften, Ministerresidenturen, die Geschäftsträger und Konsuln des Deutschen Reichs, die Deutschen Schutzgebiete. Unter der Leitung des Ausw. A. stehen 1. Die Prüfungskommission für das diplomatische Examen; 2. Das archäologische Institut mit der Centraldirektion in Berlin und den Sekretariaten zu Rom und Athen.

 Das Auswärtige Amt nimmt zugleich die auswärtigen Angelegenheiten Preußens wahr, wofür Preußen eine Aversional-Entschädigung von jährlich 90 000 Mk. zahlt.

II. Das Reichsamt des Innern (früher Reichskanzleramt), von einem Staatssekretär geleitet.
 1. Abtheilung: Centralverwaltung;
 2. Abtheilung. Beaufsichtigung und Bearbeitung von Reichsangelegenheiten, soweit sie nicht besonderen Behörden übertragen sind;
 3. Abtheilung: Wirthschaftliche, für die gesetzgeberischen Vorarbeiten auf dem wirthschaftlichen Gebiete.

 Ressort: a) Reichskommissare für das Auswanderungswesen, b) Reichs-Schulkommission, c) Technische Kommission für Seeschiffahrt, d) Reichs-Prüfungs-Inspektoren für die Seeschiffer- und Steuermanns-Prüfungen und für die Seedampfschiffs-Maschinisten-Prüfungen, e) Schiffsvermessungs-Amt, f) Behörden für die Untersuchung von See-Unfällen, g) Kommission für die Arbeitsstatistik, h) Bundesamt für das Heimathwesen, i) der Disziplinarhof in Leipzig und die Disziplinarkammern an den verschiedenen Orten, k) das Statistische Amt, l) die Normal-Aichungs-Kommission, m) das Reichs-Gesundheitsamt, n) das Patentamt, o) das Reichs-Versicherungsamt, p) die Physikalisch-Technische Reichsanstalt, q) Central-Direktion der Monumenta Germaniae historica, welche die Gesammtausgabe des Quellen- und Urkundenmaterials zur Geschichte des deutschen Mittelalters leitet.

III. Das Reichs-Marine-Amt (seit 1889 von dem Oberkommando der Marine getrennt) mit einem Staatssekretär an der Spitze. Zum Ressort gehören: a) die Werften zu Danzig, Kiel, Wilhelmshaven, b) die Inspektion der Marine-Artillerie, c) die Marine-Artilleriedepots, Minendepots, d) die Inspektion des Torpedowesens, Torpedo-Versuchskommando, Torpedowerkstatt, e) die Marine-Intendanturen und Bekleidungsämter zu Kiel und Wilhelmshaven, f) Schiffsprüfungskommission, g) die Deutsche Seewarte zu Hamburg.

IV. Das Reichs-Justizamt, unter Leitung eines Staatssekretärs. Zum Ressort desselben gehört das Reichsgericht in Leipzig und die Kommission zur Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuchs.

V. Das Reichsschatzamt, von einem Staatssekretär geleitet, als oberste Reichs-Finanzbehörde. Vom Reichsschatzamt ressortiren: a) Reichshauptkasse, b) die Verwaltung des Reichs-Kriegsschatzes, c) Reichsschulden-Verwaltung (der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen), d) die Reichsbevollmächtigten und Stationskontroleure für die Kontrole der Zölle und Verbrauchssteuern, e) die Reichs-Rayon-Kommission, f) das Münzmetalldepot (dessen Geschäfte werden von der Kgl. Preuß. Münze wahrgenommen).

VI. Das Reichs-Eisenbahn-Amt mit einem Präsidenten an der Spitze. Vgl. Näheres darüber im II. Theil. (G., betr. die Errichtung eines Reichs-Eisenbahn-Amtes v. 27. 6. 1873.)

VII. Das Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen, dessen Chef der jedesmalige Preuß. Minister der öffentlichen Arbeiten ist. Dasselbe ist durch A. E. v. 27. 5. 1878 (RGBl. 1879. 193) errichtet. Während dem „Reichs-Eisenbahn-Amt" (vgl. VI) die Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über das gesammte Eisenbahnwesen des Deutschen Reichs obliegt, ist dem „Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen" die obere Leitung der Verwaltung und des Betriebes der dem Deutschen Reich gehörigen Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen übertragen. Unter dem „Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen" steht die „Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen" — eingesetzt durch A. E. v. 9. 12. 1871 (RGBl. 480) —, welcher auch die Ausführung der Bauten derjenigen Bahnstrecken obliegt, welche in Elsaß-Lothringen auf Kosten des Deutschen Reichs ausgeführt werden. Die Generaldirektion verwaltet außerdem die von dem Reiche gepachtete Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn. Vgl. G., betr. die Uebernahme der Verwaltung der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn v. 15. 7. 1872 (RGBl. 329) und Uebereinkunft mit Belgien, betr. den Betrieb des auf Belgischem Gebiete belegenen Theils der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn, v. 11. 7. 1872. (RGBl. 1873. 339.)

VIII. Der Rechnungshof des Deutschen Reichs unter einem Chefpräsidenten. Die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen wird von der Preuß. Ober-Rechnungskammer unter dem Namen „Rechnungshof des Deutschen Reichs" geführt.

IX. Das Reichs-Postamt, geleitet von einem Staatssekretär.

1. Abtheilung: Post;
2. Abtheilung: Telegraphie;
3. Abtheilung: Gemeinschaftliche Angelegenheiten.

Dem Staatssekretär des Reichs-Postamts ist die Reichsdruckerei unterstellt. Die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens in den einzelnen Bezirken wird von Kaiserlichen Ober-Postdirektionen geführt, welchen die Postämter, Telegraphenämter und Postagenturen untergeordnet sind.

X. Die Reichsbank wird unter der Leitung des Reichskanzlers von einem Reichsbankdirektorium verwaltet. Die dem Reiche zustehende Aufsicht über die Reichsbank wird von einem Bankkuratorium geführt, dessen Vorsitzender der Reichskanzler selbst ist. Die Aufgabe der Reichsbank ist, den Geldumlauf im ganzen Reichsgebiete zu regeln, Zahlungsausgleichungen zu erleichtern (Giroverkehr) 2c. Sie hat ihren Hauptsitz in Berlin und Zweigniederlassungen (Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen, Reichsbanknebenstellen 2c.) an vielen Handelsplätzen des Reichs.

XI. Die Reichsschuldenkommission besteht aus dem Vorsitzenden des Bundesraths-Ausschusses für das Rechnungswesen (Art. 8) und 2 Mitgliedern dieses Ausschusses, ferner aus 3 Mitgliedern des Reichstages und dem Präsidenten des Rechnungshofes. Ihr liegt u. a. die Kontrole über die Verwaltung des Reichskriegsschatzes und des Reichs-Invalidenfonds, sowie die Kontrole über An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der Banknoten der Reichsbank ob.

XII. Die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, mit welcher zugleich die Verwaltung des Reichs-Festungsbaufonds verbunden ist.

Art. 19. Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist vom Bundesrathe zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken.

V. Reichstag.

Art. 20. Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im § 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (BGBl. 145) vorbehalten ist, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des Main 6 Abgeordnete gewählt, und beträgt demnach die Gesammtzahl der Abgeordneten 382.

Die Gesammtzahl der Abgeordneten beträgt **397**, da für Elsaß-Lothringen 15 Abgeordnete hinzu gekommen sind.

Das Wahlgesetz v. 31. 5. 1869 ist als Reichsgesetz noch in Kraft und bestimmt im Wesentlichen:

Wähler für den Reichstag ist jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat. Für Heer und Marine ruht die Wahlberechtigung. Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung sind bevormundete, in Konkurs gefallene Personen, sowie Personen, welche Armenunterstützung beziehen und solche, denen der Vollgenuß staatsbürgerlicher Ehrenrechte gerichtlich aberkannt ist.

Wählbar ist im ganzen Reichsgebiet Jeder, der wahlberechtigt ist, sofern er mindestens 1 Jahr Reichsangehöriger ist. Auf 100 000 Seelen der Bevölkerungszahl soll 1 Abgeordneter gewählt werden. Jeder darf nur an einem Orte wählen. In jedem Wahlbezirk sind zum Zweck der Wahl Listen anzulegen, welche 4 Wochen vor dem Wahltermin zu jedermanns Einsicht auszulegen sind. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind. — Die Wahlverhandlung ist öffentlich, die Wahl selbst geschieht geheim. Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein. Die Wahl ist direkt und erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. — Die Wahlberechtigten haben das Recht, zum Betriebe der Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten.

Das Wahlverfahren ist durch ein vom Bundesrath erlassenes Wahlreglement (v. 28. 5. 1870. BGBl. 275) festgestellt.

Art. 21. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

Wenn ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Reichsamt oder in einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Art. 22. Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Art. 23. Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reichs Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Reichskanzler zu überweisen.

Art. 24.[1] Die Legislaturperiode des Reichstages dauert 5 Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Kaisers erforderlich.

[1]) Fassung nach dem G. v. 19. 3. 1888 (RGBl. 110).

Art. 25. Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Art. 26. Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Art. 27. Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer.

Art. 28.[1]) Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit[2]) der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

[1]) Fassung nach dem G. v. 24. 2. 1873 (RGBl. 45).

[2]) d. s. 199.

Art. 29. Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Art. 30. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 31. Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichtages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Art. 32. Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

Den Reichstagsabgeordneten werden Eisenbahn-Freikarten vom Reichskanzler zur Verfügung gestellt, welche während der jedesmaligen Sitzungsdauer, sowie 8 Tage vor- und nachher zur freien Fahrt in beliebiger Wagenklasse auf den in den Karten bezeichneten Eisenbahnstrecken berechtigen.

VI. Zoll- und Handelswesen.

Art. 33. Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

Art. 34. Die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen.[1])

[1]) Bremen und Hamburg sind 1885 bezw. 1882 dem deutschen Zollgebiet angeschlossen.

Art. 35. Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabacks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.

In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.

Art. 36. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, beiordnet.

Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) gemachten Anzeigen werden dem Bundesrath zur Beschlußnahme vorgelegt.

Art. 37. Bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen giebt die Stimme des Präsidiums alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht.

Art. 38. Der Ertrag der Zölle und der anderen in Art. 35 bezeichneten Abgaben, letzterer soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, fließt in die Reichskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug:

1. der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,
2. der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
3. der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
   a) bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind,
   b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrolirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden,
   c) bei der Rübenzuckersteuer und Tabacksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrathes den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist,
   d) bei den übrigen Steuern mit 15 Prozent der Gesammteinnahme.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Ausgaben des Reichs durch Zahlung eines Aversums bei.

Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Theile des vorstehend erwähnten Aversums keinen Theil.

Art. 39. Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres bezw. während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach Art. 38 zur Reichskasse fließenden Verbrauchsabgaben werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Uebersichten an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von 3 zu 3 Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe vor. Der Bundesrath beschließt über diese Feststellung.

Art. 40. Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Art. 7, bezw. 78 bezeichneten Wege abgeändert werden.

VII. Eisenbahnwesen.

Art. 41. Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Reichs angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Reich hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden.

Art. 42. Die Bundesregierungen verpflichten sich, die Deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

Art. 43. Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden. Das Reich hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfniß es erheischt.

Auf Grund der Art. 42 und 43 sind erlassen:
a) Die „Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands“;
b) die Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten;
c) die „Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands“;
d) die „Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands“;
e) die „Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands“ — sämmtlich vom 5. 7. 1892.

Art. 44. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinander greifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Art. 45. Dem Reiche steht die Kontrole über das Tarifwesen zu. Dasselbe wird namentlich dahin wirken:
1. daß baldigst auf allen Deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden;[1])
2. daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfniß der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Einpfennig-Tarif, eingeführt werde.

[1]) Auf Grund dieses Art. ist die „Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands“ vom 15. 11. 1892 erlassen.

Art. 46. Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfniß entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Die vorstehend, sowie die in den Art. 42 bis 45 getroffenen Bestimmungen sind auf Bayern nicht anwendbar.

Dem Reiche steht jedoch auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesvertheidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

Art. 47. Den Anforderungen der Behörden des Reichs in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung Deutschlands haben sämmtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militair und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

VIII. Post- und Telegraphenwesen.

Art. 48. Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Art. 4 vorgesehene Gesetzgebung des Reichs in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der Norddeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

Art. 49. Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für das ganze Reich gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Reichskasse (Abschnitt XII).

Art. 50. Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Die von Ihm bestellten Behörden haben die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Dem Kaiser steht der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen zu.

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den Kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räthe, Ober-Inspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontroleure) geht für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs vom Kaiser aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, Behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mittheilung gemacht werden.

Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbstständige Landespost- resp. Telegraphenverwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

Art. 51. Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Reichszwecke (Art. 49) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Reineinnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit, folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der 5 Jahre 1861 bis 1865 aufgekommen sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Reichs sich darnach herausstellenden Postüberschusse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

Nach Maaßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Reichs-Postverwaltung folgenden 8 Jahre die sich für sie aus den im Reiche aufkommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Reichszwecken zu Gute gerechnet.

Nach Ablauf der 8 Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Postüberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem im Art. 49 enthaltenen Grundsatz der Reichskasse zu.

Von der während der vorgedachten 8 Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Kaiser zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

Art. 52. Die Bestimmungen in den vorstehenden Art. 48 bis 51 finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten für beide Bundesstaaten folgende Bestimmungen:

Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarif-Bestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, beziehungsweise Württembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu.

Ebenso steht dem Reiche die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns, beziehungsweise Württembergs mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Art. 49 des Postvertrages vom 23. November 1867 bewendet.

An den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Bayern und Württemberg keinen Theil.

IX. Marine und Schiffahrt.

Art. 53.[1]) Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichskriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten.

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Reichs, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Kaiserlichen Marine verpflichtet.

[1]) Fassung nach dem G. v. 26. 5. 1893 (RGBl. 185).

Art. 54. Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Das Reich hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffscertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zu.

Art. 55. Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-roth.

X. Konsulatwesen.

Art. 56. Das gesammte Konsulatwesen des Deutschen Reichs steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der Deutschen Konsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die Deutschen Konsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Deutschen Konsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Deutschen Konsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird.

XI. Reichskriegswesen.

Art. 57. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Art. 58. Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Art. 59.[1]) Jeder wehrfähige Deutsche gehört 7 Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten 3 Jahre bei den Fahnen, die letzten 4 Jahre in der Reserve —, die folgenden 5 Lebensjahre der Landwehr I. Aufgebots und sodann bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird, der Landwehr II. Aufgebots an.[2]) In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmälige Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maaße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Reichsheeres zuläßt.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

[1]) Fassung nach dem G. v. 11. 2. 1888 (RGBl. 11). Vgl. Anm. zu Art. 60.

[2]) Der Landsturm umfaßt alle Wehrpflichtigen vom 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre.

Art. 60. Die Friedens-Präsenzstärke des Deutschen Heeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf Ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt.

Durch das G. v. 3. 8. 1893 (RGBl. 233) ist die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres an Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten für die Zeit v. 1. 10. 1893 bis 31. 3. 1899 auf 479 229 Mann als Jahresdurchschnittsstärke festgestellt, wobei die Einjährig-Freiwilligen nicht in Anrechnung kommen.

Die Stellen der Unteroffiziere, Offiziere, Aerzte und Beamten werden durch den Reichshaushalts-Etat festgesetzt.

Die Infanterie wird in 538 Bataillone und 173 Halbbataillone, die Kavallerie in 465 Eskadrons, die Feldartillerie in 494 Batterien, die Fußartillerie in 37 Bataillone, die Pioniere in 23 Bataillone, die Eisenbahntruppen in 7 Bataillone, der Train in 21 Bataillone formirt.

Für die im ersten Absatz angegebene Zeit treten bezüglich der Dienstpflicht folgende Bestimmungen in Kraft:

Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere (vgl. Art. 59) sind die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie die ersten 3, alle übrigen Mannschaften die ersten 2 Jahre zum ununterbrochenen Dienst bei den Fahnen verpflichtet.

Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie, welche im stehenden Heere 3 Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr I. Aufgebots nur 3 Jahre.

Art. 61. Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesammte Preußische Militairgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militair-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militair-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung zc. für Krieg und Frieden. Die Militair-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des Deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichs-Militairgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden.

Art. 62. Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Deutsche Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871 dem Kaiser jährlich sovielmal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Art. 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vgl. Abschnitt XII.

Nach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im

Art. 60 interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist.

Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militair-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt.

Art. 63. Die gesammte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.

Die Regimenter ꝛc. führen fortlaufende Nummern durch das ganze Deutsche Heer. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preußischen Armee maaßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden ꝛc.) zu bestimmen.

Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Deutschen Heeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils des Reichsheeres anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Deutschen Heeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die Preußische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente, durch den Art. 8 Nr. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

Art. 64. Alle Deutsche Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstkommandirende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Kaiser ernannt. Die von Demselben ernannten Offiziere leisten Ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Offizieren innerhalb des Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen.

Der Kaiser ist berechtigt, Behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung, für die von Ihm im Reichsdienste, sei es im Preußischen Heere, oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Reichsheeres zu wählen.

Art. 65. Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII beantragt.

Art. 66. Wo nicht besondere Konventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Art. 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizirung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, Behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht blos ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren.

Art. 67. Ersparnisse an dem Militair-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichskasse zu.

Art. 68. Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851. (GS. 451 ff.).

Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (BGBl. 1871. 9) unter III. § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militairkonvention vom 21./25. November 1870 (BGBl. 658) zur Anwendung.

XII. Reichsfinanzen.

Art. 69. Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

Art. 70. Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maaßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden.

Art. 71. Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Art. 60 normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Heer dem Bundesrathe und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Art. 72. Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Art. 73. In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs erfolgen.

Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt.

Auf die Ausgaben für das Bayerische Heer finden die Art. 69 und 71 nur nach Maßgabe der in der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt erwähnten Bestimmungen des Vertrages vom 23. November 1870 und der Art. 72 nur insoweit Anwendung, als dem Bundesrathe und dem Reichstage die Ueberweisung der für das Bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Art. 74. Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Reichs, endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Reichs, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maaßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

Art. 75. Für diejenigen in Art. 74 bezeichneten Unternehmungen gegen das Deutsche Reich, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualifiziren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der 3 freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.[1])

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Reichsgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

[1]) Vgl. § 136 GVG. (s. hinten), nach welchem das Reichsgericht zuständig ist.

Art. 76. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Art. 77. Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

XIV. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 78. Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben.[1])

Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

[1]) Da Preußen allein über 17 Stimmen verfügt (Art. 6), so ist ohne den Willen Preußens eine Verfassungsänderung nicht möglich.

Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat. Vom 31. Januar 1850. (GS. 17.)

(Die die Verfassungs-Urkunde verkündende Nr. 3 der Gesetz-Sammlung ist zu Berlin am 2. Februar 1850 ausgegeben.)

Inhaltsübersicht.

Titel				
Titel	I.	Vom Staatsgebiete	Art.	1—2
„	II.	Von den Rechten der Preußen	„	3—42
„	III.	Vom Könige	„	43—59
„	IV.	Von den Ministern	„	60—61
„	V.	Von den Kammern	„	62—85
„	VI.	Von der richterlichen Gewalt	„	86—97
„	VII.	Von den nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten	„	98
„	VIII.	Von den Finanzen	„	99—104
„	IX.	Von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbänden	„	105
		Allgemeine Bestimmungen	„	106—111
		Uebergangsbestimmungen	„	112—119

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

thun kund und fügen zu wissen, daß Wir, nachdem die von Uns unterm 5. Dezember 1848 vorbehaltlich der Revision im ordentlichen Wege der Gesetzgebung verkündigte und von beiden Kammern Unseres Königreichs anerkannte Verfassung des preußischen Staats der darin angeordneten Revision unterworfen ist, die Verfassung in Uebereinstimmung mit beiden Kammern endgültig festgestellt haben.

Wir verkünden demnach dieselbe als Staatsgrundgesetz, wie folgt:

Titel I.

Vom Staatsgebiete.

Art. 1. Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das preußische Staatsgebiet.

Art. 2. Die Gränzen dieses Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz verändert werden.

Grenzveränderungen sind durch Einverleibungen neuer Landestheile wiederholt vorgekommen. Die wichtigsten Einverleibungen sind:

a) des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt (G. v. 20. 9. 1866. GS. 555).
b) der Herzogthümer Holstein und Schleswig (G. v. 24. 12. 1866. GS. 876).
c) des Herzogthums Lauenburg (G. v. 23. 6. 1876. GS. 169) und zuletzt
d) der Insel Helgoland (G. v. 18. 2. 1891. GS. 11).

Titel II.

Von den Rechten der Preußen.

Art. 3. Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte[1]) erworben, ausgeübt und verloren werden.[2])

[1]) d. s. Wahlrecht zu Staats- und Kommunalwahlen, allgemeine Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter und die Befugniß, Geschworener oder Schöffe zu werden; Vereins-, Versammlungsrecht, Preßfreiheit 2c.

[2]) Vgl. Art. 4 Nr. 1 der RV. und G. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. 6. 1870 (BGBl. 355).

Art. 4. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt.[1]) Die öffentlichen Aemter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

[1]) Die Vorrechte des Königlichen Hauses, des Fürstlichen Hauses Hohenzollern und des hohen Adels (vormals Reichsunmittelbaren) sind aufrecht erhalten bezw. wieder eingeführt worden.

Art. 5. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt.

Art. 6. Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen, sowie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet.

Zu Art. 5 und 6: Vgl. G. zum Schutze der persönlichen Freiheit v. 12. 2. 1850 (GS. 45), welches jedoch durch die StPO. (§§ 94—182) theilweise aufgehoben ist.

Art. 7.[1]) Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft.

[1]) Dieser Art. ist ersetzt durch § 16 GVG.

Art. 8. Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden.

Art. 9. Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maaßgabe des Gesetzes[1]) entzogen oder beschränkt werden.

[1]) Vgl. G. über die Enteignung von Grundeigenthum v. 11. 6. 1874 (im II. Th.). Neben diesem G. sind u. a. die Vorschriften über die Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums im Interesse des Bergbaues (Allgem. Berggesetz v. 24. 5. 65. GS. 705) in Geltung geblieben. Von reichsgesetzlichen Vorschriften ist zu nennen das G., betr. die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen v. 21. 12. 1871 (RGBl. 150).

Art. 10. Der bürgerliche Tod[1]) und die Strafe der Vermögenseinziehung finden nicht statt.

[1]) Das war der Verlust der persönlichen Rechtsfähigkeit.

Art. 11. Die Freiheit der Auswanderung kann von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden.

Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Art. 12. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Art. 30 und 31) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Art. 13. Die Religionsgesellschaften, so wie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

Art. 14. Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt.

Art. 15, 16 u. 18 sind durch G. v. 18. 6. 1875 aufgehoben.

Dieselben lauteten:

Art. 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 16. Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Art. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, so weit es dem Staate zusteht, und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militair und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. 17. Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Art. 19. Die Einführung der Civilehe erfolgt nach Maaßgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Civilstandsregister regelt.[1])

[1]) Reichsgesetzlich geregelt durch G. v. 6. 2. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (RGBl. 23).

Art. 20. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 21. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.

Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

Art. 22. Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Art. 23. Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Art. 24. Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden, aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an.

Art. 25. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden, und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens, ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen.

In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt.

Art. 26. Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen.[1])

[1]) Dieses G. ist noch nicht ergangen.

Art. 27. Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.[1])

Die Censur darf nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung.

[1]) Gemäß Art. 4 Nr. 16 der RV. unterliegen die Bestimmungen über die Presse der Reichsgesetzgebung. Auf Grund dieser Vorschrift erging das G. über die Presse vom 7. 5. 1874 (RGBl. 65). Durch dieses „Preßgesetz" ist aber das alte Preußische G. vom 12. 5. 1851 (GS. 273) nicht ganz aufgehoben.

Art. 28.[1]) Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen.

[1]) An Stelle des Art. 28 gilt § 20 des Preßgesetzes v. 7. 5. 1874: „Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen.

Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redakteur als Thäter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird."

Art. 29. Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind.

Art. 30. Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem und in dem vorstehenden Art. (29) gewährleisteten Rechts.

Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.

Nach Art. 4 Nr. 16 der RV. unterliegt das Vereinswesen der Gesetzgebung des Reichs. Da aber ein solches G. noch nicht ergangen ist, so gilt die „Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches des Versammlungs- und Vereinsrechtes" v. 11. 3. 1850. (GS. 277.)

Art. 31. Die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte ertheilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz.

Art. 32. Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesammtnamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet.

Art. 33. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.[1])

[1]) Vgl. StPO. §§ 99, 100, 110.

Art. 34. Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz.[1])

[1]) Jetzt gilt RV. Art. 57 und 59.

Art. 35. Das Heer begreift alle Abtheilungen des stehenden Heeres und der Landwehr.

Im Falle des Krieges kann der König[1]) nach Maaßgabe des Gesetzes den Landsturm aufbieten.

[1]) jetzt der Kaiser.

Art. 36. Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und auf Requisition der Civilbehörde verwendet werden. In letzterer Beziehung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen.

Art. 37. Der Militairgerichtsstand des Heeres beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch das Gesetz geregelt. Die Bestimmungen über die Militairdisziplin im Heere bleiben Gegenstand besonderer Verordnungen.

Art. 38. Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste berathschlagen oder sich anders, als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militairischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt.

Art. 39. Auf das Heer finden die in den Art. 5, 6, 29, 30 und 32 enthaltenen Bestimmungen nur in soweit Anwendung, als die militairischen Gesetze und Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Art. 40.[1]) Die Errichtung von Lehen ist untersagt.

Der in Bezug auf die vorhandenen Lehen noch bestehende Lehnsverband soll durch gesetzliche Anordnung aufgelöst werden.

[1]) Fassung nach dem G. v. 5. 6. 1852.

Art. 41.[1]) Die Bestimmungen des Art. 40 finden auf Thronlehen und auf die außerhalb des Staates liegenden Lehen keine Anwendung.

[1]) Fassung nach dem G. v. 5. 6. 1852.

Art. 42.[1]) Ohne Entschädigung bleiben aufgehoben, nach Maaßgabe der ergangenen besonderen Gesetze:

1. das mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Recht der Ausübung oder Uebertragung der richterlichen Gewalt (Titel VI) und die aus diesem Rechte fließenden Exemtionen und Abgaben;
2. die aus dem Gerichts- und schutzherrlichen Verbande, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung herstammenden Verpflichtungen.

Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

[1]) Fassung nach dem G. v. 14. 4. 1856.

Titel III.

Vom Könige.

Art. 43. Die Person des Königs ist unverletzlich.

Art. 44. Die Minister des Königs sind verantwortlich. Alle Regierungsakte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 45. Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen.

Art. 46. Der König[1]) führt den Oberbefehl über das Heer.

[1]) Vgl. Art. 63 u. 64 der RV.

Art. 47. Der König besetzt alle Stellen im Heere, sowie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, sofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet.[1])

[1]) Vgl. Art. 64 der RV.

Art. 48. Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Handelsverträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden.[1])

[1]) Es gilt zunächst Art. 11 der RV.

Art. 49. Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist.

Der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen.

Art. 50. Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu.

Er übt das Münzrecht nach Maaßgabe des Gesetzes.[1])

[1]) Für das Münzwesen ist das Reich zuständig (RV. Art. 4 Nr. 3).

Art. 51. Der König beruft die Kammern[1]) und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder auch nur eine auflösen.[2]) Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach der Auflösung die Wähler, und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.

[1]) D. s. „Herrenhaus" und „Haus der Abgeordneten".

[2]) Das Herrenhaus kann nur „vertagt", nicht aufgelöst werden, weil es nicht mehr aus Wahlen hervorgeht. Vgl. ferner Art. 77, Abs. 3.

Art. 52. Der König kann die Kammern vertagen.[1]) Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

[1]) nur gleichzeitig. Art. 77.

Art. 53. Die Krone ist, den Königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannsstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.[1])

[1]) d. h. der Erstgeborene und dessen Abkömmlinge sind vor den später Geborenen und deren Abkömmlingen thronberechtigt.

Art. 54. Der König wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres volljährig.

Er leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbniß, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Art. 55. Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein.

Art. 56. Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat (Art. 53), welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die Kammern zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließen.

Art. 57. Ist kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staatsministerium die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten erwählen. Bis zum Antritt der Regentschaft von Seiten desselben führt das Staatsministerium die Regierung.

Art. 58. Der Regent übt die dem Könige zustehende Gewalt in dessen Namen aus. Derselbe schwört nach Einrichtung der Regentschaft vor den vereinigten Kammern einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Bis zu dieser Eidesleistung bleibt in jedem Falle das bestehende gesammte Staatsministerium für alle Regierungshandlungen verantwortlich.

Art. 59. Dem Kron-Fideikommißfonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente.

Das waren 2,5 Mill. Thaler Gold. Diese Krondotation (Civilliste) beträgt (nach mehrfachen Erhöhungen, zuletzt 3,5 Mill. Mark durch G. v. 21. 2. 1889) jetzt 15 719 296 Mark jährlich. Außer diesem Betrage beziehen der König und seine Familie Einkünfte aus den durch die Könige Friedrich Wilhelm I. und Friedrich Wilhelm III. begründeten Fideikommissen bezw. einem Krontresor. Als Deutscher Kaiser bezieht der König von Preußen kein besonderes Einkommen.

Die Verwaltung der Angelegenheiten des Königlichen Hauses, insbesondere des Kron-Fideikommißfonds und der Civilliste liegt dem Ministerium des Königlichen Hauses ob. Dasselbe untersteht ausschließlich dem Könige und bildet keinen Bestandtheil des politischen Staatsministeriums.

Titel IV.

Von den Ministern.

Art. 60. Die Minister, sowie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen.

Die Minister haben in einer oder der anderen Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind.

Art. 61. Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verrathes angeklagt werden. Ueber solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. So lange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zwecke zusammen.

Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und über die Strafen werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Die einzelnen Minister sind:

I. Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Die auswärtigen Angelegenheiten Preußens werden durch das Auswärtige Amt des Deutschen Reichs wahrgenommen (vgl. RV. Art. 18, Anm. unter I), welches dabei als „Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten“ zeichnet.

II. Minister des Krieges zur Verwaltung der Angelegenheiten des preußischen Heeres und der durch Militärkonventionen in die preuß. Verwaltung übergegangenen Kontingente der übrigen deutschen Staaten, mit Ausnahme von Bayern, Württemberg und Sachsen. Die finanziellen Angelegenheiten des Heeres sind Reichssache. — Vom Kriegsministerium ressortiert u. a. die Landgendarmerie in Bezug auf Personalien.

III. Justizminister für die Oberaufsicht über die Rechtspflege, Bearbeitung der Begnadigungssachen &c. Zum Ressort gehört die Justiz-Prüfungs-Kommission und die Justizbehörden in den Provinzen.

IV. Finanzminister, welchem insbesondere die Feststellung der Einnahmen und Ausgaben des Staates, also die Aufstellung des Staatshaushalts-Etats und die Vorbereitung desselben für den Landtag obliegt.
1. Abtheilung für Etats- und Kassenwesen;
2. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern;
3. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern und der Zölle.

Vom Finanzministerium ressortieren: a) die General-Lotterie-Direktion, b) die Münzanstalten, c) die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin, d) die General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät, e) die Hauptverwaltung der Staatsschulden, f) die Provinzial-Steuer-Direktionen &c.

V. Minister des Innern für Bearbeitung der Landes- und Lokalpolizeisachen, der allgemeinen Angelegenheiten der Bezirksregierungen, Provinzial- und Kreisstände, Landeshoheitssachen, Feuer- und Lebensversicherungs-Institute, Pensions- und Krankenkassen &c. Zum Ressort gehören: a) die Statistische Central-Kommission, b) das Statistische Büreau, c) das literarische Büreau des Staatsministeriums, d) die Landgendarmerie in Bezug auf ihre Wirksamkeit und Dienstleistung.

VI. Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten (Kultusminister). Demselben unterstehen: das Schul- und Gesundheitswesen, die Universitäten, Kunstinstitute, Akademie der Wissenschaften, die Königl. Bibliothek, die Königl. Sternwarte, das geodätische Institut mit dem Centralbüreau der internationalen Erdmessung bei Potsdam, das meteorologische Institut, das astro-physikalische Observatorium bei Potsdam &c.

VII. Minister für Handel und Gewerbe, welchem das Berg-Hütten- und Salinenwesen, die Handels- und Gewerbekammern, Schiffahrt, Rhederei, Navigationsschulen, Privatbanken, sowie das Maaß- und Gewichtswesen &c. unterstellt sind.

VIII. Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für landwirthschaftliche und Gestütangelegenheiten, Forst- und Jagdsachen. Zum Ressort desselben: a) das Landes-Oekonomie-Kollegium, b) das Oberlandeskulturgericht, c) die Generalkommissionen, d) die landwirthschaftlichen Schulen und Kreditinstitute &c.

IX. Minister der öffentlichen Arbeiten. Zu dessen Ressort gehörten ehedem die Angelegenheiten von Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einschließlich des Berg-, Hütten- und Salinenwesens. Durch A. E. v. 7. 8. 1878 (GS. 1879. 25) Nr. 2, 3 und G. v. 13. 3 1879 (GS. 123) wurden Handel und Gewerbe einem besonderen „Ministerium für Handel und Gewerbe“ übertragen. Die Verwaltung der übrigen, bisher im „Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten“ — dasselbe war durch A. E. v. 17. 4. 1848 (GS. 109) eingesetzt — vereinigten Verwaltungszweige verblieb in diesem Ministerium, welches nunmehr die Bezeichnung „Ministerium der öffentlichen Arbeiten“ erhielt. Zufolge A. E. v. 17. 2. 1890 (GS. 35) ist auch das Staats-Berg-, Hütten- und Salinenwesen von diesem Ministerium abgezweigt und dem Ministerium für Handel und Gewerbe überwiesen worden. Zum Ressort des MöA. gehört demnach noch das Eisenbahnwesen und das Land- und Wasser-Bauwesen. Für das Eisenbahnwesen bestehen seit dem 1. 4. 1895 folgende Abtheilungen:
a) für allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten der Staatseisenbahnen und für die Staatsaufsicht über die Privateisenbahnen (IV a);
b) für allgemeine Finanzangelegenheiten der Staatseisenbahnen (IV b);
c) für Verkehrsangelegenheiten der Staatseisenbahnen (II);
d) für technische Bauangelegenheiten der Staatseisenbahnen (I a) und
e) für Verwaltungs- und Finanzsachen in Bauangelegenheiten der Staatseisenbahnen (I b).

Die Abtheilungen bearbeiten gleichberechtigt nebeneinander den ihnen zugewiesenen Geschäftskreis unter je einem verantwortlichen Leiter. Unmittelbar unter dem Minister steht ein Unterstaatssekretär.

Die Verwaltung des Bauwesens ist einer besonderen Abtheilung (III) übertragen. Von derselben ressortieren: a) die Akademie des Bauwesens; b) das technische Ober-Prüfungsamt in Berlin zur Abnahme der zweiten Hauptprüfung für den Staatsdienst im Baufache; c) die technischen Prüfungsämter in Berlin, Hannover und Aachen zur Abnahme der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung für den Staatsdienst im Baufache; d) die Königl. Kanal-Kommission zu Münster für den Bau des Dortmund-Ems-Kanals.

Zum gemeinschaftlichen Ressort der Minister der öffentl. Arbeiten, für Handel und Gewerbe und für Landwirthschaft rc. gehören der Landes-Eisenbahnrath und die Bezirks-Eisenbahnräthe.

Die unter I—IX aufgeführten Minister, zu welchen noch etwaige Staatsminister ohne Portefeuille (z. B. der Vizepräsident des Staatsministeriums) treten, bilden in ihrer Gesammtheit das Staatsministerium. Das Staatsministerium ist eine kollegialisch eingerichtete Behörde, welche u. a. als oberster Gerichtshof über Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten im Plenum zu beschließen hat. Unmittelbar unter dem Staatsministerium stehen: a) das Centraldirektorium der Vermessungen im Preuß. Staate, b) der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte, c) der Disziplinarhof für nicht richterliche Beamte, d) das Oberverwaltungsgericht, e) die Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte, f) die Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen, g) der Deutsche Reichs- und Königl. Preuß. Staatsanzeiger, h) die Redaktion der Gesetz-Sammlung.

Einzelne Ressorts stehen unmittelbar unter der Oberleitung des Präsidenten des Staatsministeriums, z. B. die Generalordenskommission, die Staatsarchive rc.

Der Staatsrath ist eine berathende Behörde, welche diejenigen Gesetzentwürfe rc. zu begutachten hat, die ihr vom Könige jedesmal überwiesen werden. Im Uebrigen nimmt der Staatsrath an der Verwaltung nicht theil. Die Mitglieder werden vom Könige berufen.

Titel V.

Von den Kammern.[1])

Art. 62. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt.

Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.

Finanzgesetz-Entwürfe und Staatshaushalts-Etats werden zuerst der zweiten Kammer vorgelegt; letztere werden von der ersten Kammer im Ganzen angenommen oder abgelehnt.

[1]) Das G. v. 30. 5. 1855 bestimmt im § 1:

„Die Erste Kammer wird fortan das Herrenhaus, die Zweite das Haus der Abgeordneten genannt."

Diese beiden Häuser bilden den „Landtag" der Monarchie. Die Gesetzes-Verkündungsformel lautet seit 1855 stets „unter Zustimmung beider Häuser des Landtags".

Art. 63. Nur in dem Falle, wenn die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes es dringend erfordert, können, insofern die Kammern nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums, Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.

Art. 64. Dem Könige, sowie jeder Kammer, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

Gesetzesvorschläge, welche durch eine der Kammern oder den König verworfen worden sind, können in derselben Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden.

Art. 65—68 sind aufgehoben durch G. vom 7. 5. 1853, dessen Art. 2 lautet:

„Die Erste Kammer wird durch Königliche Anordnung gebildet, welche nur durch ein mit Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz abgeändert werden kann.

Die Erste Kammer wird zusammengesetzt aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft."

Nach der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Königl. V. vom 12. 10. 1854 besteht das Herrenhaus:

I. Aus den Prinzen des Königl. Hauses, sobald dieselben nach erlangter Großjährigkeit vom König in das Herrenhaus berufen werden.

II. Aus Mitgliedern mit erblicher Berechtigung:
   a) Haupt des Fürstlichen Hauses Hohenzollern,
   b) Häupter der vormals reichsständischen Häuser,
   c) Fürsten, Grafen und Herren (frühere Herren-Kurie).

III. Aus Mitgliedern, welche auf Lebenszeit berufen werden:
   a) die Inhaber der 4 großen Landesämter (Oberburggrafen-, Obermarschall-, Landhofmeister- und Kanzler-Amt),
   b) aus besonderem Allerhöchsten Vertrauen berufene Personen.

IV. Aus Mitgliedern, welche infolge von Präsentation der mit Rittergütern angesessenen Grafen einer Provinz, der Verbände des alten und befestigten Grundbesitzes, einer Anzahl Städte und der Landesuniversitäten berufen werden.

Den Mitgliedern des Herrenhauses werden für die Dauer der Landtagssession besondere Fahrkarten zur unentgeltlichen Benutzung der zwischen ihren Wohnorten und Berlin belegenen Staatseisenbahnstrecken zur Verfügung gestellt.

Art. 69. Die Zweite Kammer besteht aus 433 Mitgliedern.[1]) Die Wahlbezirke werden durch das Gesetz festgestellt. Sie können aus einem oder mehreren Kreisen oder aus einer oder mehreren der größeren Städte bestehen.

[1]) Die ursprüngliche Zahl von 350 Mitgliedern ist infolge Erwerbung der neuen Landestheile (vgl. Anm. zu Art. 2) auf 433 erhöht worden.

Art. 70. Jeder Preuße, welcher das 25. Lebensjahr[1]) vollendet hat und in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, die Befähigung zu den Gemeindewahlen besitzt, ist stimmberechtigter Urwähler.

Wer in mehreren Gemeinden an den Gemeindewahlen Theil zu nehmen berechtigt ist, darf das Recht als Urwähler nur in einer Gemeinde ausüben.

[1]) Bis zum Erlaß des im Art. 72 verheißenen Wahlgesetzes das 24. Lebensjahr; vgl. Anm. zu Art. 72.

Art. 71.[1]) Auf jede Vollzahl von 250 Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwähler werden nach Maaßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Die Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet;

b) bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt.

Jede Abtheilung wählt besonders und zwar ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Die Abtheilungen können in mehrere Wahlverbände eingetheilt werden, deren keiner mehr als 500 Urwähler in sich schließen darf.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks, ohne Rücksicht auf die Abtheilungen, gewählt.

[1]) Bis zum Erlaß des im Art. 72 verheißenen Wahlgesetzes gilt G., betr. Aenderung des Wahlverfahrens vom 29. 6. 1893 (GS. 103):

„§ 1. Für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten werden die Urwähler nach Maaßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Dritttheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von 3 Mark zum Ansatz zu bringen.

§ 2. Urwähler, welche zu einer Staatssteuer nicht veranlagt sind, wählen in der 3. Abtheilung.

Verringert sich in Folge dessen die auf die 1. und 2. Abtheilung entfallende Gesammtsteuersumme, so findet die Bildung dieser Abtheilungen in der Art statt, daß von der übrig bleibenden Summe auf die 1. und 2. Abtheilung je die Hälfte entfällt.

§ 4. Auch in Gemeinden, welche in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, wird für jeden Urwahlbezirk eine besondere Abtheilungsliste gebildet."

Art. 72. Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner gewählt.

Das Nähere über die Ausführung der Wahlen bestimmt das Wahlgesetz,[1]) welches auch die Anordnung für diejenigen Städte zu treffen hat, in denen an Stelle eines Theils der direkten Steuern die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird.

[1]) Dasselbe ist noch nicht erlassen und daher gilt gemäß Art. 115 die V. v. 30. 5. 1849 (GS. 205). Aus derselben sei hervorgehoben:

Die Abgeordneten werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt. Stimmberechtigter Urwähler ist jeder Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet hat, in der Gemeinde, in welcher er seit 6 Monaten seinen Wohnsitz hat. Ausgeschlossen sind bevormundete, in Konkurs gefallene Personen, sowie Personen, welche Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen und solche, denen der Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte gerichtlich aberkannt ist.

Auf je 250 Seelen wird ein Wahlmann aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirkes gewählt.

Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das 30. Lebensjahr vollendet hat und bereits 1 Jahr lang dem preußischen bezw. (mit Rücksicht auf Art. 3 der Reichsverfassung) einem deutschen Staate angehört. Ausschließung unter denselben Umständen wie für Urwähler.

Die Wahlen, sowohl der Wahlmänner als der Abgeordneten, erfolgen durch Stimmabgabe zu Protokoll des Wahlvorstehers bezw. Wahlkommissars.

Das weitere Verfahren ist durch ein besonderes Reglement geordnet.

Art. 73. Die Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten dauert 5 Jahre.[1])

[1]) beruht auf dem G. v. 27. 5. 1888.

Art. 74. Zum Abgeordneten der Zweiten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das 30. Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits 3 Jahre[1]) dem preußischen Staatsverbande angehört hat.

Der Präsident und die Mitglieder der Ober-Rechnungskammer können nicht Mitglieder eines der beiden Häuser des Landtages sein.[2])

[1]) ein Jahr; s. Anm. zu Art. 72.

[2]) Abs. 2 beruht auf dem G. v. 27. 3. 1872.

Art. 75. Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislaturperiode neu gewählt. Ein Gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

Art. 76.[1]) Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie werden durch den König regelmäßig in dem Zeitraum von dem Anfange des Monats November jeden Jahres bis zur Mitte des folgenden Januar und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.

[1]) Fassung nach dem G. v. 18. 5. 1857.

Art. 77. Die Eröffnung und die Schließung der Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Kammern.

Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen.

Wird eine Kammer aufgelöst, so wird die andere gleichzeitig vertagt.

Art. 78. Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsgang und ihre Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vizepräsidenten und Schriftführer.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer.

Wenn ein Kammermitglied ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.

Art. 79. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt auf den Antrag ihres Präsidenten oder von 10 Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.

Art. 80. Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl[1]) ihrer Mitglieder anwesend ist. Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäftsordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen.

Das Herrenhaus kann keinen Beschluß fassen, wenn nicht mindestens 60 der nach Maaßgabe der Verordnung

vom 12. Oktober 1854 (GS. 541—544) zu Sitz und Stimme berufenen Mitglieder anwesend sind.[2])

[1]) Das sind beim Abgeordnetenhause 217.

[2]) Der zweite Absatz beruht auf dem G. v. 30. 5. 1855. Vgl. Zusätze zu Art. 65—68.

Art. 81. Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten.

Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift oder Adresse überreichen.

Jede Kammer kann die an sie gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen.

Art. 82. Eine jede Kammer hat die Befugniß, Behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen.

Art. 83. Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Art. 84. Sie können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf Grund der Geschäftsordnung (Art. 78) zur Rechenschaft gezogen werden.

Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammer und eine jede Untersuchungs- oder Civilhaft wird für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt.[1])

[1]) Vgl. StGB. § 11: „Kein Mitglied eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Staats darf außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanenen Aeußerung zur Verantwortung gezogen werden.

§ 12: Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Staats bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei."

Vgl. ferner CPO. §§ 347, 367, 785, 786; StPO. §§ 49, 72.

Art. 85. Die Mitglieder der Zweiten Kammer erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Maaßgabe des Gesetzes.[1]) Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft.

[1]) G. v. 30. 3. 1873 (GS. 175) und v. 24. 7. 1876 (GS. 345). (Bei Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen 13 Pfennig für km und 3 Mark Zu- und Abgang; Landweg 60 Pfennig für km. — Diäten pro Tag 15 Mark. Berechnung wie für Staatsbeamte).

Titel VI.

Von der richterlichen Gewalt.

Art. 86. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt.[1])

Die Urtheile werden im Namen des Königs[2]) ausgefertigt und vollstreckt.

[1]) Vgl. § 1 GVG.

[2]) Urtheile des Reichsgerichts ergehen im Namen des Reichs.

Art. 87. Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt.[1])

Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden. Die vorläufige Amtssuspension, welche nicht kraft des Gesetzes eintritt, und die unfreiwillige Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand können nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses erfolgen.[2])

Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

[1]) GVG. §§ 1—8.

[2]) G., betr. die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand v. 7. 5. 1851 (GS. 218).

Art. 87a.[1]) Bei der Bildung gemeinschaftlicher Gerichte für Preußische Gebietstheile und Gebiete anderer Bundesstaaten sind Abweichungen von den Bestimmungen des Art. 86 und des ersten Abs. im Art. 87 zulässig.

[1]) Beruht auf dem G. v. 19. 2. 1879.

Art. 88 aufgehoben durch G. v. 30. 4. 1856.

Art. 89. Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt.[1])

[1]) Soweit das GVG. eine landesrechtliche Organisation ausdrücklich gestattet.

Art. 90. Zu einem Richteramte darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat.[1])

[1]) GVG., besonders § 2.

Art. 91. Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbegerichte sollen im Wege der Gesetzgebuug an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfniß solche erfordert.

Die Organisation und Zuständigkeit solcher Gerichte, das Verfahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz festgestellt.[1])

[1]) Vgl. Anm. zu § 12 GVG.

Art. 92. Es soll in Preußen nur Ein oberster Gerichtshof bestehen.[1])

[1]) Oberster Gerichtshof ist das Reichsgericht. Ueber die Stellung des Kammergerichts in Berlin als spezifisch Preußischer „oberster Gerichtshof", siehe Anm. zu § 123 GVG. und § 386 StPO.

Art. 93.[1]) Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch einen öffentlich zu ver-

kündenden Beschluß des Gerichts ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht.

In anderen Fällen kann die Oeffentlichkeit nur durch Gesetze beschränkt werden.

[1]) §§ 170—174 GVG.

Art. 94.[1]) Bei Verbrechen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene, insoweit ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern erlassenes Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt. Die Bildung des Geschworenengerichts regelt das Gesetz.

[1]) Fassung nach d. G. v. 21. 5. 52. Der Artikel ist hinfällig durch GVG. §§ 73, 81—96, 136.

Art. 95.[1]) Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz ein besonderer Gerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverraths und diejenigen Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift.

[1]) Fassung nach dem G. v. 21. 5. 52. — Ebenfalls hinfällig durch GVG §§ 73, 80, 136.

Art. 96. Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden wird durch das Gesetz bestimmt. Ueber Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof.

In erster Linie gilt Reichsrecht, nämlich GVG. § 17. Vgl. d. nebst Anm. und EG. z. GVG. § 17 nebst Anm., sowie die unten folgende V., betr. die Kompetenzkonflikte v. 1. 8. 1879.

Art. 97. Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Civil- und Militairbeamte wegen durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz.[1]) Eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden.

[1]) Vgl. das unten folgende G., betr. die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen rc. v. 13. 2. 1854, welches gemäß § 11 EG. z. GVG. mit den sich aus diesem ergebenden Veränderungen in Kraft geblieben ist. Nach den genannten Gesetzesstellen in Verbindung mit LVG. § 114 trifft das OVG. die Vorentscheidung, „ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe." Vgl. auch Anm. zu § 1 der V., betr. die Kompetenzkonflikte, v. 1. 8. 1879.

Titel VII.

Von den nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten.

Art. 98. Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staatsanwälte, sollen durch ein Gesetz[1]) geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.[2])

[1]) Ein allgemeines Staatsdienergesetz ist noch nicht ergangen.

[2]) Vgl. G., betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten rc. v. 21. 7. 1852 (im III. Th.)

Titel VIII.

Von den Finanzen.

Art. 99. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr[1]) im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden.

Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.

[1]) d. h. Etatsjahr, welches mit dem 1. April beginnt und mit dem 31. März endet (G. v. 29. 6. 1876, GS. 177).

Art. 100. Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, so weit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

Art. 101. In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden.

Die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft.

Art. 102. Gebühren können Staats- oder Kommunalbeamte nur auf Grund des Gesetzes erheben.

Art. 103. Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantieen zu Lasten des Staats.

Art. 104. Zu Etats-Ueberschreitungen[1]) ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich.

Die Rechnungen über den Staatshaushalts-Etat werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Uebersicht der Staatsschulden, wird mit den Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt.

Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen.[2])

[1]) Was unter „Etats-Ueberschreitungen" zu verstehen ist, ergiebt § 19 Abs. 1 des G., betr. die Einrichtung rc. der ORK. v. 27. 3. 1872. Vgl. ferner FO. II § 1[7].

[2]) d. i. das eben genannte G. v. 27. 3. 1872.

Titel IX.

Von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbänden.

Art. 105.[1]) Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen des Preußischen Staats wird durch besondere Gesetze näher bestimmt.

[1]) Fassung nach dem G. v. 24. 5. 1853. — Es gelten überall das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung v. 30. 7. 1883 und das Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden v. 1. 8. 1883, beide unten folgend.

Vergleiche ferner für

A. die Gemeinden außer Allg. Landrecht Th. II. Tit. 8, Abschnitt 2:

a) StO. für die 6 (jetzt 7) östlichen Provinzen v. 30. 5. 1853 (GS. 261);

b) G., betr. die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen v. 31. 5. 1853 (GS. 291);

c) StO. für die Provinz Westfalen vom 19. 3. 1856 (GS. 237);
d) LGO. für die Provinz Westfalen v. 19. 3. 1856 (GS. 265);
e) StO. für die Rheinprovinz v. 15. 5. 1856 (GS. 406);
f) G., betr. die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz v. 15. 5. 1856 (GS. 435, als Ergänzung zur Gemeinde-Ordnung v. 23. 7. 1845, GS. 523);
g) Gemeindeverfassungsgesetz für die Stadt Frankfurt a. M. v. 25. 3. 1867 (GS. 401);
h) GemO. für die Stadt- und Landgemeinden Kurhessens v. 23. 10. 1834 (Kurhess. GS. 181), ergänzt durch G. v. 15. 5. 1863 (das. 18);
i) Nassauisches GemG. v. 26. 7. 1854 (VerordnBl. f. d. Herzogthum Nassau 166), abgeändert durch G. v. 26. 4. 1869, GS. 629, soweit nicht schon gilt;
k) StO. für den Regierungsbezirk Wiesbaden v. 8. 6. 1891 (GS. 107); vgl. zu i auch KreisO. für Hessen-Nassau v. 7. 6. 1885 (GS. 193);
l) StO. für die Provinz Schleswig-Holstein v. 14. 4. 1869 (GS. 589), eingeführt in Lauenburg durch G. vom 6. 12. 1870;
m) LGO. für die Provinz Schleswig-Holstein v. 4. 7. 1892 (GS. 155);
n) revidirte StO. für die Provinz Hannover v. 24. 6. 1858 (Hann. GS. 141);
o) Hann. LGG. v. 28. 4. 1859 (Hann. GS. 393 u. 409);
p) LGO. für die 7 östlichen Provinzen vom 3. 7. 1891 (GS. 233);

B. die Kreise:
a) KreisO. für die Ostprovinzen, mit Ausnahme v. Posen, v. $\frac{13.\ 12.\ 1872}{19.\ 3.\ 1881}$ (GS. 1881. 181);
b) KreisO. für Hannover v. 6. 5. 1884 (GS. 181), Hessen-Nassau v. 7. 6. 1885 (GS. 193), Westfalen vom 31. 7. 1886 (GS. 217), Rheinprovinz vom 30. 5. 1887 (GS. 209), Schleswig-Holstein einschließlich Helgoland v. 26. 5. 1888 (GS. 139), Posen vom 20. 12. 1828 (GS. 1829. 3.) und G. v. 19. 5. 1889 (GS. 108);
c) Hohenzollernsche Amts- und Landesordnung vom 2. 4. 1873 (GS. 145).

C. die Provinzen:
a) ProvO. für die Ostprovinzen, mit Ausnahme von Posen, v. $\frac{29.\ 6.\ 1875}{22.\ 3.\ 1881}$ (GS. 1881, 233);
b) ProvO. für Hannover vom 7. 5. 1884 (GS 242), Hessen-Nassau v. 8. 6. 1885 (GS. 246), Westfalen v. 1. 8. 1886 (GS. 255), Rheinprovinz v. 8. 6. 1887 (GS. 251), Schleswig-Holstein v. 27. 5. 1888 (GS. 194);
c) in der Provinz Posen gilt noch das Gesetz über Anordnung der Provinzialstände für das Großherzogthum Posen v. 27. 3. 1824 (GS. 141), ergänzt durch V. v. 15. 12. 1830 (GS. 1832. 9.), G. v. 19. 5. 1889 (GS. 108) und V. v. 5. 11. 1889 (GS. 177).

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 106. Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind.[1])

Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu.

[1]) Gesetze sind in der „Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten“ zu verkünden (G. v. 3. 4. 1846 GS. 151). Ihre verbindliche Kraft erlangen dieselben, wenn dafür im Gesetze ein anderer Zeitpunkt nicht vorgeschrieben ist, mit dem 14. Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück der Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben worden ist (G. v. 16. 2. 1874 GS. 23). Der Tag der Ausgabe ist auf jedem Stück angegeben.

Landesherrliche Erlasse, welche Gesetzeskraft erhalten sollen, erlangen solche nur durch die Aufnahme in die Gesetz-Sammlung (G. vom 3. 4. 1846, § 1). Landesherrliche Erlasse, welche bestimmte innere Angelegenheiten einer Provinz, eines Regierungsbezirks, Kreises oder einer Gemeinde betreffen (z. B. Statuten für Deichverbände, Meliorations-Genossenschaften, Privilegien zur Ausgabe von auf den Inhaber lautender Anleihescheine — vgl. auch § 2 des EnteigG. v. 11. 6. 1874), werden mit verbindlicher Kraft auch durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen verkündet (G. v. 10. 4. 1872, GS. 357). Daß die Verkündung so erfolgt ist, wird in der Gesetz-Sammlung mit Angabe des Datums und Inhalts des Erlasses und der Nr. des Amtsblattes der betreffenden Königl. Regierung jedesmal mitgetheilt.

Art. 107. Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit bei zwei Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens 21 Tagen liegen muß, genügt.

Art. 108. Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung.

Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt.

Art. 109. Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

Art. 110. Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit.

Art. 111. Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Art. 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz.[1])

[1]) G. über den Belagerungszustand v. 4. 6. 1851 (GS. 451), welches gemäß Art. 68 RV. auch als Reichsgesetz gilt.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 112. Bis zum Erlaß des im Art. 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 113. Vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird über Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, ein besonderes Gesetz ergehen.[1])

[1]) Anm. zu Art. 27.

Art. 114. Aufgehoben durch G. v. 14. 4. 1856.

Art. 115. Bis zum Erlasse des im Art. 72 vorgesehenen Wahlgesetzes bleibt die Verordnung vom 30. Mai 1849, die Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer betreffend, in Kraft.

Art. 116. Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem Einzigen vereinigt werden. Die Organisation erfolgt durch ein besonderes Gesetz.[1])

[1]) Vgl. Anm. zu Art. 92.

Art. 117. Auf die Ansprüche der vor Verkündigung der Verfassungs-Urkunde etatsmäßig angestellten Staatsbeamten soll im Staatsdienergesetz besondere Rücksicht genommen werden.

Art. 118. Sollten durch die für den deutschen Bundesstaat auf Grund des Entwurfs vom 26. Mai 1849 festzustellende Verfassung[1]) Abänderungen der gegenwärtigen Verfassung nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen.

Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der Verfassung des deutschen Bundesstaats in Uebereinstimmung stehen.

[1]) Diese mit den Königreichen Hannover und Sachsen vereinbarte Verfassung ist nicht zu Stande gekommen.

Art. 119. Das im Art. 54 erwähnte eidliche Gelöbniß des Königs, sowie die vorgeschriebene Vereidigung der beiden Kammern und aller Staatsbeamten, erfolgen sogleich nach der auf dem Wege der Gesetzgebung vollendeten gegenwärtigen Revision dieser Verfassung. (Art. 62 und 108.)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 31. Januar 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

Allerhöchster Erlaß vom 4. Januar 1882.

Das Recht des Königs, die Regierung und die Politik Preußens nach Eigenem Ermessen zu leiten, ist durch die Verfassung eingeschränkt, aber nicht aufgehoben. Die Regierungsakte des Königs bedürfen der Gegenzeichnung eines Ministers und sind, wie dies auch vor Erlaß der Verfassung geschah, von den Ministern des Königs zu vertreten, aber sie bleiben Regierungsakte des Königs, aus Dessen Entschließungen sie hervorgehen und der Seine Willensmeinung durch sie verfassungsmäßig ausdrückt. Es ist deshalb nicht zulässig und führt zur Verdunkelung der verfassungsmäßigen Königsrechte, wenn deren Ausübung so dargestellt wird, als ob sie von den dafür verantwortlichen jedesmaligen Ministern, und nicht von dem Könige Selbst ausginge. Die Verfassung Preußens ist der Ausdruck der monarchischen Tradition dieses Landes, dessen Entwickelung auf den lebendigen Beziehungen seiner Könige zum Volke beruht. Diese Beziehungen lassen sich auf die vom Könige ernannten Minister nicht übertragen, denn sie knüpfen sich an die Person des Königs. Ihre Erhaltung ist eine staatliche Nothwendigkeit für Preußen. Es ist deshalb Mein Wille, daß sowohl in Preußen, wie in den gesetzgebenden Körpern des Reichs über Mein und Meiner Nachfolger verfassungsmäßiges Recht zur persönlichen Leitung der Politik Meiner Regierung kein Zweifel gelassen und der Meinung stets widersprochen werde, als ob die in Preußen jederzeit bestandene und durch Artikel 43 der Verfassung ausgesprochene Unverletzlichkeit der Person des Königs oder die Nothwendigkeit verantwortlicher Gegenzeichnung Meinen Regierungsakten die Natur selbstständiger Königlicher Entschließungen benommen hätte. Es ist die Aufgabe Meiner Minister, Meine verfassungsmäßigen Rechte durch Verwahrungen gegen Zweifel und Verdunkelungen zu vertreten; das Gleiche erwarte Ich von allen Beamten, welche Mir den Amtseid geleistet haben. Mir liegt es fern, die Freiheit der Wahlen zu beeinträchtigen, aber für diejenigen Beamten, welche mit der Ausführung Meiner Regierungsakte betraut sind und deshalb ihres Dienstes nach dem Disziplinargesetze enthoben werden können, erstreckt sich die durch den Diensteid beschworene Pflicht auf Vertretung der Politik Meiner Regierung auch bei den Wahlen. Die treue Erfüllung dieser Pflicht werde ich mit Dank erkennen und von allen Beamten erwarten, daß sie sich im Hinblick auf ihren Eid der Treue von jeder Agitation gegen Meine Regierung auch bei den Wahlen fernhalten.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Fürst von Bismarck.

An das Staatsministerium.

Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung. Vom 30. Juli 1883 (GS. 195).

Inhaltsübersicht.

I. Titel.	Grundlagen der Organisation	§§	1— 7
II. „	Verwaltungsbehörden.		
	Provinzialbehörden	§§	8— 16
	Bezirksbehörden	§§	17— 35
	Kreisbehörden	§§	36— 40
	Behörden für den Stadtkreis Berlin	§§	41— 47
	Stellung der Behörden	§§	48— 49
III. „	Verfahren.		
	Allgemeine Vorschriften	§§	50— 60
	Verwaltungsstreitverfahren	§§	61—114
	Beschlußverfahren	§§	115—126
IV. „	Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen	§§	127—131
V. „	Zwangsbefugnisse	§§	132—135
VI. „	Polizeiverordnungsrecht	§§	136—145
VII. „	Uebergangs- und Schlußbestimmungen	§§	146—159

I. Titel. Grundlagen der Organisation.

§ 1. Die Verwaltungseintheilung des Staatsgebiets in Provinzen, Regierungsbezirke und Kreise bleibt mit der Maaßgabe bestehen, daß die Stadt Berlin aus der Provinz Brandenburg ausscheidet und einen Verwaltungsbezirk für sich bildet.

§ 2. In der Provinz Hannover bleiben die Landdrosteibezirke als Regierungsbezirke bestehen.

Die Abänderung der Kreis- und Amtseintheilung der Provinz Hannover erfolgt mittelst besonderen Gesetzes.[1])

[1]) Vgl. KreisO. v. 6. 5. 1884 (GS. 181).

§ 3. Die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung werden, soweit sie nicht anderen Behörden überwiesen sind, unter Oberleitung der Minister, in den Provinzen von den Oberpräsidenten, in den Regierungsbezirken von den Re-

gierungspräsidenten und den Regierungen, in den Kreisen von den Landräthen geführt.

Die Oberpräsidenten, die Regierungspräsidenten und die Landräthe handeln innerhalb ihres Geschäftskreises selbstständig unter voller persönlicher Verantwortlichkeit, vorbehaltlich der kollegialischen Behandlung der durch die Gesetze bezeichneten Angelegenheiten.

§ 4. Zur Mitwirkung bei den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung nach näherer Vorschrift der Gesetze bestehen für die Provinz am Amtssitze des Oberpräsidenten der Provinzialrath, für den Regierungsbezirk am Amtssitze des Regierungspräsidenten der Bezirksausschuß, für den Kreis am Amtssitze des Landraths der Kreisausschuß.

An die Stelle des Kreisausschusses tritt in den durch die Gesetze vorgesehenen Fällen in den Stadtkreisen, in welchen ein Kreisausschuß nicht besteht, der Stadtausschuß, in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand).

In Stadtgemeinden, in welchen der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet, treten für die in dem zweiten Absatze bezeichneten Fälle an die Stelle des Magistrats der Bürgermeister und die Beigeordneten als Kollegium.

§ 5. In den Hohenzollernschen Landen tritt, soweit nicht die Gesetze Anderes bestimmen, an die Stelle des Oberpräsidenten und des Provinzialraths der zuständige Minister, an die Stelle des Kreises der Oberamtsbezirk, an die Stelle des Landraths der Oberamtmann, an die Stelle des Kreisausschusses der Amtsausschuß.

§ 6. In Bezug auf die amtliche Stellung, die Befugnisse, die Zuständigkeit und das Verfahren der Verwaltungsbehörden bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft, soweit dieselben nicht durch das gegenwärtige Gesetz abgeändert werden.

§ 7. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit [1]) (Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren) wird durch die Kreis- (Stadt-) Ausschüsse und die Bezirksausschüsse als Verwaltungsgerichte, sowie durch das in Berlin für den ganzen Umfang der Monarchie bestehende Oberverwaltungsgericht ausgeübt. Die Entscheidungen ergehen unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse.

Die sachliche Zuständigkeit dieser Behörden zur Entscheidung in erster Instanz wird durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt.

Die Bezirksausschüsse treten überall an die Stelle der Deputationen für das Heimathwesen.

Wo in besonderen Gesetzen das Verwaltungsgericht genannt wird, ist darunter im Zweifel der Bezirksausschuß zu verstehen.

Gesetz zur Ergänzung des § 7 gegenwärtigen Gesetzes, vom 27. 4. 1885 (GS. 127):

„Für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind, kann die Zuständigkeit der nach § 7 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 und 3 des Gesetzes ü. d. allg. Landesverwaltung v. 30. Juli 1883 (GS. 195) bezeichneten Behörden, soweit dieselbe nicht anderweit gesetzlich feststeht, sowie der Instanzenzug, durch Königliche Verordnung bestimmt werden."

[1]) Im Gegensatz zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. — In Verwaltungssachen ist zwischen dem „Verwaltungsstreitverfahren" und dem „Beschlußverfahren" zu unterscheiden.

II. Titel. Verwaltungsbehörden.

Provinzialbehörden.

1. Oberpräsident.

§ 8. An der Spitze der Verwaltung der Provinz steht der Oberpräsident. Demselben wird ein Oberpräsidialrath und die erforderliche Anzahl von Räthen und Hülfsarbeitern beigegeben, welche die Geschäfte nach seinen Anweisungen bearbeiten. Auch ist der Oberpräsident befugt, die Mitglieder der an seinem Amtssitz befindlichen Regierung, sowie die dem Regierungspräsidenten daselbst beigegebenen Beamten (§ 19 Absatz 1) zur Bearbeitung der ihm übertragenen Geschäfte heranzuziehen.

§ 9. Die Stellvertretung des Oberpräsidenten in Fällen der Behinderung erfolgt, soweit sie nicht für einzelne Geschäftszweige durch besondere Vorschriften geordnet ist, durch den Oberpräsidialrath. Die zuständigen Minister sind befugt, in besonderen Fällen eine andere Stellvertretung anzuordnen.

2. Provinzialrath.

§ 10. Der Provinzialrath besteht aus dem Oberpräsidenten beziehungsweise dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, aus einem von dem Minister des Innern auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Oberpräsidenten ernannten höheren Verwaltungsbeamten beziehungsweise dessen Stellvertreter und aus 5 Mitgliedern, welche vom Provinzialausschusse aus der Zahl der zum Provinziallandtage wählbaren Provinzialangehörigen gewählt werden. Für die letzteren werden in gleicher Weise 5 Stellvertreter gewählt.[1])

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind der Oberpräsident, die Regierungspräsidenten, die Vorsteher Königlicher Polizeibehörden, die Landräthe und die Beamten des Provinzialverbandes.

[1]) Für die Provinz Posen gilt Gesetz v. 19. 5. 1889 (GS. 108):

Art. II. Wählbar zum Mitgliede des Provinzialrathes und des Bezirksausschusses ist jeder selbstständige Angehörige des Deutschen Reiches, welcher das 30. Lebensjahr vollendet hat, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und seit mindestens 1 Jahr der Provinz durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört.

Als selbstständig gilt derjenige, welchem das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch gerichtliche Anordnung entzogen ist.

Art. III. Die gewählten Mitglieder des Provinzialrathes und des Bezirksausschusses bedürfen der Bestätigung.

Die Bestätigung steht zu:

dem Minister des Innern hinsichtlich der gewählten Mitglieder des Provinzialrathes und deren Stellvertreter;

dem Oberpräsidenten hinsichtlich der gewählten Mitglieder des Bezirksausschusses und deren Stellvertreter.

Wird die Bestätigung versagt, so wird zu einer neuen Wahl geschritten. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so hat die zur Bestätigung berufene Behörde das Mitglied bezw. den Stellvertreter zu ernennen.

Dasselbe findet statt, wenn die Vornahme der Wahl verweigert werden sollte.

Die hiernach ernannten Mitglieder und Stellvertreter müssen den für die Wählbarkeit gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen.

§ 11. Die Wahl der Mitglieder des Provinzialraths und deren Stellvertreter erfolgt auf 6 Jahre.

Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Der Provinzialausschuß hat darüber zu beschließen, ob dieser Fall eingetreten ist. Gegen den Beschluß des Provinzialausschusses findet innerhalb 2 Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt. Die Klage steht auch dem Vorsitzenden des Provinzialraths zu. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen bis zur Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Ersatzwahlen nicht stattfinden.

§ 12. Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder und Stellvertreter, und zwar das erste Mal die nächstgrößere Zahl aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden bleiben jedoch in allen Fällen bis zur Einführung der Neugewählten in Thätigkeit. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraums in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

§ 13. Die Dauer der Wahlperiode kann durch das Provinzialstatut auch anders bestimmt werden.

§ 14. Die gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Provinzialraths werden von dem Oberpräsidenten vereidigt und in ihre Stellen eingeführt.

Sie können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen (§ 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, GS. 465), im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden.

Für das Disziplinarverfahren gelten die Vorschriften des genannten Gesetzes mit folgenden Maaßgaben:

Die Einleitung des Verfahrens, sowie die Ernennung des Untersuchungskommissars und des Vertreters der Staatsanwaltschaft erfolgt durch den Minister des Innern.

Disziplinargericht ist das Plenum des Oberverwaltungsgerichts.

§ 15. Der Provinzialrath ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden 5 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

3. Generalkommissionen.

§ 16. Die Generalkommission für die Provinzen Pommern und Posen zu Stargard in Pommern wird aufgehoben. An die Stelle derselben tritt für die Provinz Pommern die für die Provinz Brandenburg bestehende Generalkommission.[1]

Für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen wird eine gemeinsame Generalkommission gebildet.[2] Die Generalkommission für die Provinz Hannover[3] fungirt zugleich für die Provinz Schleswig-Holstein.

[1] Sitz in Frankfurt a. O.

[2] Sitz in Bromberg. 1895 ist durch Abzweigung von dieser Generalkommission eine besondere Generalkommission für Ostpreußen in Königsberg i. Pr. errichtet.

[3] Sitz in Hannover.

Bezirksbehörden.

1. Regierungspräsident und Bezirksregierung.

§ 17. An die Spitze der Bezirksregierung am Sitze des Oberpräsidenten tritt, unter Wegfall des Regierungsvizepräsidenten, ein Regierungspräsident. Der Oberpräsident ist fortan nicht mehr Präsident dieser Regierung.

§ 18. Die Regierungsabtheilung des Innern wird aufgehoben. Die Geschäfte derselben werden, soweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen sind, von dem Regierungspräsidenten mit den der Regierung zustehenden Befugnissen verwaltet.

§ 19. Dem Regierungspräsidenten wird für die ihm persönlich übertragenen Angelegenheiten ein Oberregierungsrath und die erforderliche Anzahl von Räthen und Hülfsarbeitern, von denen mindestens einer die Befähigung zum Richteramte haben muß, beigegeben, welche die Geschäfte nach seinen Anweisungen bearbeiten.

Diese Beamten können zugleich bei der Regierung beschäftigt werden und nehmen an den Plenarberathungen derselben nach Maaßgabe der für die Regierungsmitglieder bestehenden Vorschriften Theil.

Die Mitglieder der Regierung können von dem Regierungspräsidenten zur Bearbeitung der ihm übertragenen Geschäfte herangezogen werden.

§ 20. Die Stellvertretung des Regierungspräsidenten in Fällen der Behinderung erfolgt durch den ihm beigegebenen Oberregierungsrath und, wenn auch dieser behindert ist, durch einen Oberregierungsrath der Bezirksregierung. Die zuständigen Minister sind befugt, in besonderen Fällen eine andere Stellvertretung anzuordnen.

§ 21. Die Geschäfte der Regierungen zu Stralsund und zu Sigmaringen, soweit sie zur Zuständigkeit der Regierungsabtheilungen des Innern gehören, werden nach Maaßgabe des § 18 von den Regierungspräsidenten verwaltet. Die Mitglieder der Regierung bearbeiten diese Geschäfte nach den Anweisungen des Präsidenten.

Die Stellvertretung des Präsidenten in Fällen der Behinderung erfolgt durch ein von den zuständigen Ministern beauftragtes Mitglied der Regierung.

§ 22. Bei den Regierungen zu Danzig, Erfurt, Münster, Minden, Arnsberg, Coblenz, Cöln, Aachen und Trier tritt an die Stelle der Abtheilung des Innern für die bisher von derselben bearbeiteten Kirchen- und Schulsachen eine Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

§ 23. Die landwirthschaftlichen Abtheilungen der Regierungen zu Königsberg und Marienwerder, sowie die bei den Regierungen der Provinzen Ost- und Westpreußen und zu Schleswig bestehenden Spruchkollegien für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten werden aufgehoben. Die Zuständigkeiten dieser Behörden, sowie diejenigen der Abtheilungen des Innern der Regierungen zu Gumbinnen, Danzig und Schleswig als Auseinandersetzungsbehörden gehen auf Generalkommissionen (§ 16) über.

Bei der Regierung zu Wiesbaden tritt an die Stelle der Abtheilung des Innern als Auseinandersetzungsbehörde ein Kollegium, welches aus dem Regierungspräsidenten, dem für ihn hierzu bestimmten Stellvertreter und mindestens 2 Mitgliedern besteht, von denen das eine die Befähigung zum

Richteramte besitzen und der landwirthschaftlichen Gewerbslehre kundig sein, das andere die Befähigung zum Oekonomiekommissarius haben muß. Von diesem Kollegium sind auch die Obliegenheiten der Regierung hinsichtlich der Güterkonsolidationen wahrzunehmen.

§ 24. Der Regierungspräsident ist befugt, Beschlüsse der Regierung oder einer Abtheilung derselben, mit welchen er nicht einverstanden ist, außer Kraft zu setzen und, sofern er den Aufenthalt in der Sache für nachtheilig erachtet, auf seine Verantwortung anzuordnen, daß nach seiner Ansicht verfahren werde. Anderenfalls ist höhere Entscheidung einzuholen.

Auch ist der Regierungspräsident befugt, in den zur Zuständigkeit der Regierung gehörigen Angelegenheiten an Stelle des Kollegiums unter persönlicher Verantwortlichkeit Verfügungen zu treffen, wenn er die Sache für eilbedürftig oder, im Falle seiner Anwesenheit an Ort und Stelle, eine sofortige Anordnung für erforderlich erachtet.

§ 25. In der Provinz Hannover treten an die Stelle der Landdrosteien und der Finanzdirektion 6 Regierungspräsidenten und Regierungen, welche, gleich dem Oberpräsidenten, die Verwaltung mit den Befugnissen und nach den Vorschriften führen, welche dafür in den übrigen Provinzen gelten, beziehungsweise in dem gegenwärtigen Gesetz gegeben sind.

Welche der vorbezeichneten Regierungen nach dem Vorbild der Regierung zu Stralsund zu organisiren sind, bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.[1])

[1]) Vgl. Verordnung, betr. die Errichtung je einer Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten bei den Regierungen zu Stralsund und Osnabrück, und einer Abtheilung für direkte Steuern und Domänen bei der Regierung zu Aurich, v. 22. 4. 1892 (GS. 96).

§ 26. Die Zuständigkeiten der Konsistorialbehörden in der Provinz Hannover in Betreff des Schulwesens, sowie die kirchlichen Angelegenheiten, welche bisher zum Geschäftskreise der katholischen Konsistorien zu Hildesheim und Osnabrück gehörten, werden den Abtheilungen für Kirchen- und Schulwesen der betreffenden Regierungen überwiesen.

Die genannten katholischen Konsistorien werden aufgehoben.

§ 27. Den evangelischen Konsistorialbehörden in der Provinz Hannover verbleiben, bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung, in Kirchensachen ihre bisherigen Zuständigkeiten.

2. Bezirksausschuß.

§ 28. Der Bezirksausschuß besteht aus dem Regierungspräsidenten als Vorsitzenden und aus 6 Mitgliedern.

Zwei dieser Mitglieder, von denen eins zum Richteramte, eins zur Bekleidung von höheren Verwaltungsämtern befähigt sein muß, werden vom Könige auf Lebenszeit ernannt. Aus der Zahl dieser Mitglieder ernennt der König gleichzeitig den Stellvertreter des Regierungspräsidenten im Vorsitze mit dem Titel Verwaltungsgerichtsdirektor. Zur sonstigen Stellvertretung des Regierungspräsidenten im Bezirksausschusse und zur Stellvertretung jedes der beiden auf Lebenszeit ernannten Mitglieder ernennt der König ferner aus der Zahl der am Sitze des Bezirksausschusses ein richterliches oder ein höheres Verwaltungsamt bekleidenden Beamten einen Stellvertreter. Die Ernennung der Stellvertreter erfolgt auf die Dauer ihres Hauptamts am Sitze des Bezirksausschusses.

Die 4 anderen Mitglieder des Bezirksausschusses werden aus den Einwohnern seines Sprengels durch den Provinzialausschuß gewählt. In gleicher Weise wählt letzterer 4 Stellvertreter, über deren Einberufung das Geschäftsregulativ bestimmt.

Wählbar ist mit Ausnahme des Oberpräsidenten, der Regierungspräsidenten, der Vorsteher Königlicher Polizeibehörden, der Landräthe und der Beamten des Provinzialverbandes jeder zum Provinziallandtage wählbare Angehörige des Deutschen Reichs.[1]) Mitglieder des Provinzialraths können nicht Mitglieder des Bezirksausschusses sein.

Im Uebrigen finden auf die Wahlen beziehungsweise die gewählten Mitglieder die Bestimmungen der §§ 11, 12 und 13 sinngemäße Anwendung.

[1]) Hinsichtlich der Provinz Posen vgl. Anm. zu § 10.

§ 29. Wo der Geschäftsumfang es erfordert, können durch Königliche Verordnung Abtheilungen des Bezirksausschusses für Theile des Regierungsbezirks gebildet werden. In solchen Fällen gehören der Vorsitzende, und sofern nicht für die verschiedenen Abtheilungen besondere Ernennungen erfolgen, die ernannten Mitglieder allen Abtheilungen an. Die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter müssen für jede Abtheilung gesondert bestellt werden. Im Uebrigen gelten die für den Bezirksausschuß gegebenen Vorschriften sinngemäß für jede Abtheilung.

§ 30. Der Vorsitz im Bezirksausschusse geht in Behinderungsfällen von dem Regierungspräsidenten beziehungsweise dem Verwaltungsgerichtsdirektor auf das zweite ernannte Mitglied, sodann auf den Stellvertreter des Verwaltungsgerichtsdirektors über. Der Regierungspräsident gilt als behindert in allen Fällen, in welchen über eine Beschwerde gegen die Verfügung eines Regierungspräsidenten verhandelt wird.

§ 31. Den ernannten Mitgliedern darf eine Vertretung des Regierungspräsidenten oder eine Hülfsleistung in den diesem persönlich überwiesenen Geschäften nicht aufgetragen werden. Beide nehmen an den Plenarberathungen der Regierung nach Maaßgabe der für die Regierungsmitglieder bestehenden Vorschriften Theil. Im Uebrigen ist ihnen die Führung eines anderen Amtes nur gestattet, wenn dasselbe ein richterliches ist oder ohne Vergütung geführt wird.

§ 32. Die gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden durch den Vorsitzenden vereidigt. Alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder unterliegen in dieser ihrer Eigenschaft den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter 2c., vom 7. Mai 1851 (GS. 218), beziehungsweise des Gesetzes vom 26. März 1856 (GS. 201).

Disziplinargericht ist das Plenum des Oberverwaltungsgerichts; der Vertreter der Staatsanwaltschaft wird von dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts ernannt.

§ 33. Der Bezirksausschuß ist bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern, in Streitsachen unter Armenverbänden bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlußfähig, unter denen sich in allen Fällen mit Einschluß des Vorsitzenden mindestens 2 ernannte, darunter 1 zum Richteramte befähigtes, und 1 gewähltes Mitglied befinden muß.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei gerader Stimmenzahl scheidet, wenn außer dem Vorsitzenden 2 ernannte Mitglieder anwesend sind, das dem

Dienstalter nach jüngste ernannte, wenn außer dem Vorsitzenden nur ein ernanntes Mitglied anwesend ist, das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied mit der Maaßgabe aus, daß das Stimmrecht vorzugsweise

1. unter den ernannten Mitgliedern einem zum Richteramte befähigten, sofern es dessen zur Beschlußfähigkeit bedarf,
2. im Uebrigen dem Berichterstatter

verbleibt.

§ 34. Die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den für Staatsbeamte der IV. Rangklasse bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Alle Einnahmen des Bezirksausschusses fließen zur Staatskasse. Derselben fallen auch alle Ausgaben zur Last.

§ 35. In den Hohenzollernschen Landen kommen in Betreff des Bezirksausschusses die Bestimmungen der §§ 28, 30, 32, 33, 34 mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß die zu wählenden Mitglieder von dem Landesausschusse aus der Zahl der zum Kommunallandtage wählbaren Angehörigen des Landeskommunalverbandes gewählt werden. Der Regierungspräsident, die Oberamtmänner und die Beamten des Landeskommunalverbandes sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

Kreisbehörden.

§ 36. An der Spitze der Verwaltung des Kreises steht der Landrath. Derselbe führt den Vorsitz im Kreisausschusse. Im Uebrigen wird die Zusammensetzung des Kreisausschusses durch die Kreisordnungen geregelt.

Für die Provinz Posen gilt G. v. 19. 5. 1889 (vgl. Anm. zu § 10):

Art. IV. An Stelle des § 36 des Gesetzes v. 30. Juli 1883 treten folgende Bestimmungen:

§ 1. An der Spitze der Verwaltung des Kreises steht der Landrath.

Der Kreisausschuß besteht aus dem Landrathe als Vorsitzenden und 6 Mitgliedern, welche von dem Oberpräsidenten aus der Zahl der Kreisangehörigen ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt auf Grund von Vorschlägen des Kreistages, in welche aus der Zahl der Kreisangehörigen die zu Mitgliedern des Kreisausschusses befähigten Personen aufzunehmen sind.

Lehnt ein Kreistag die Aufforderung des Oberpräsidenten zur Vervollständigung dieser Vorschläge ab, so hat der Provinzialrath auf Antrag des Oberpräsidenten darüber zu beschließen, ob und welche Personen nachträglich in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind.

Personen, welche in die Vorschlagsliste nicht aufgenommen sind, können vom Oberpräsidenten zu Mitgliedern des Kreisausschusses nur unter der Zustimmung des Provinzialrathes ernannt werden. Lehnt der Provinzialrath die Zustimmung ab, so kann dieselbe auf Antrag des Oberpräsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden.

Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer können nicht Mitglieder des Kreisausschusses sein; richterliche Beamte, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind, nur mit Genehmigung des vorgesetzten Ministers.

§ 2. Zu Mitgliedern des Kreisausschusses können nur solche Kreisangehörige ernannt werden, welche

a) selbstständige (Art. II Abs. 2) Angehörige des Deutschen Reiches sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben,
b) sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Das Recht zur Mitgliedschaft geht verloren, sobald eins der vorstehenden Erfordernisse bei dem Mitgliede nicht mehr zutrifft. Es ruht während der Dauer eines Konkurses, ferner während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

§ 3. Die Ernennung der Kreisausschußmitglieder erfolgt auf 6 Jahre mit der Maaßgabe, daß bei Ablauf dieser Periode die Mitgliedschaft im Ausschusse bis zur Ernennung des Nachfolgers fortdauert. Alle 2 Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausgeschiedenen können wieder ernannt werden. Jede Ernennung verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören einer der im § 2 vorgeschriebenen Bedingungen. Der Kreisausschuß hat darüber zu beschließen, ob dieser Fall eingetreten ist. Gegen den Beschluß des Kreisausschusses findet innerhalb 2 Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt. Die Klage steht auch dem Vorsitzenden des Kreisausschusses zu. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch darf bis zur rechtskräftigen Entscheidung die Ernennung eines Ersatzmannes nicht stattfinden. Für das Streitverfahren kann der Kreisausschuß einen besonderen Vertreter bestellen.

Die Ausschußmitglieder werden vom Vorsitzenden vereidigt.

Die Ausschußmitglieder können nach Maaßgabe der Bestimmungen des § 39 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden.

§ 4. Bei Behinderung des Landrathes geht der Vorsitz im Kreisausschusse auf seinen Stellvertreter über. Ist dies der Kreissekretär, so führt nicht dieser, sondern das hierzu vom Kreisausschusse gewählte Mitglied den Vorsitz.

§ 5. Soweit die eigenen Einnahmen des Kreisausschusses nicht ausreichen, werden die Kosten, welche die Geschäftsverwaltung desselben verursacht, von dem Kreise getragen.

Die Mitglieder des Kreisausschusses erhalten eine ihren baaren Auslagen entsprechende Entschädigung. Ueber die Höhe derselben beschließt der Bezirksausschuß.

§ 6. Der Kreisausschuß ist befugt, Behufs der örtlichen Erledigung der zu seiner Zuständigkeit gehörigen Geschäfte die Mitwirkung der Polizeidistriktskommissarien, sowie der Gemeinde- und Gutsvorsteher in Anspruch zu nehmen.

§ 37. Der Stadtausschuß besteht aus dem Bürgermeister beziehungsweise dessen gesetzlichem Stellvertreter als Vorsitzenden und 4 Mitgliedern, welche vom Magistrate (kollegialischen Gemeindevorstande) aus seiner Mitte für die Dauer ihres Hauptamtes gewählt werden.

Für Fälle der Behinderung sowohl des Bürgermeisters wie seines gesetzlichen Stellvertreters wählt der Stadtausschuß den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Derselbe bedarf der Bestätigung des Regierungspräsidenten, in dem Stadtkreise Berlin des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg.

Der Vorsitzende oder ein Mitglied des Stadtausschusses muß zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein.

§ 38. In Stadtkreisen, in denen der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet, werden die außer dem Vorsitzenden zu bestellenden Mitglieder von der Gemeindevertretung aus der Zahl der Gemeindebürger gewählt.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre.

Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden bleiben jedoch in allen Fällen bis zur Einführung der neu Gewählten in Thätigkeit.

Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraums in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt worden.

Im Uebrigen gelten in Betreff der Wählbarkeit, der Wahl, der Einführung und der Vereidigung der Mitglieder, sowie des Verlustes ihrer Stellen unter einstweiliger Enthebung von denselben, die für unbesoldete Magistratsmitglieder bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 39. Die gewählten Mitglieder des Kreis- (Stadt-) Ausschusses können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen (§ 2 des Ges. vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten), im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden.

Für das Disziplinarverfahren gelten die Vorschriften des genannten Gesetzes mit folgenden Maaßgaben:

Die Einleitung des Verfahrens, sowie die Ernennung des Untersuchungskommissars erfolgt durch den Regierungspräsidenten.

Die entscheidende Behörde I. Instanz ist der Bezirksausschuß, die entscheidende Behörde II. Instanz das Plenum des Oberverwaltungsgerichts.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft wird für die I. Instanz von dem Regierungspräsidenten, für die II. Instanz von dem Minister des Innern ernannt.

§ 40. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der Abstimmung nicht Theil. Dem Berichterstatter steht jedoch in allen Fällen Stimmrecht zu.

Behörden für den Stadtkreis Berlin.

§ 41. Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg ist zugleich Oberpräsident von Berlin.

Ingleichen fungiren das Provinzialschulkollegium, das Medizinalkollegium, die Generalkommission und die Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg auch für den Stadtkreis Berlin.

§ 42. An Stelle des Regierungspräsidenten führt der Oberpräsident die Aufsicht des Staats über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Berlin. Auf welche Behörden die sonstigen Zuständigkeiten der Regierungsabtheilung des Innern zu Potsdam in Betreff Berlins übergehen, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.[1])

Im Uebrigen, und soweit nicht sonst die Gesetze Anderes bestimmen, tritt für den Stadtkreis Berlin an die Stelle des Regierungspräsidenten der Polizeipräsident von Berlin.

[1]) V. v. 26. 1. 1881 (GS. 14), welche in Kraft geblieben ist:

Art. 1. „Mit dem 1. April 1881 wird die Verwaltung der Invaliden-, Pensions- und Unterstützungs-Angelegenheiten der in Berlin wohnhaften Militär- und Marine-Invaliden aus dem Stande vom Feldwebel abwärts, sowie der Angelegenheiten, betreffend die Unterstützung der hinterbliebenen Eltern, Kinder und Wittwen solcher Personen, soweit diese Verwaltung bisher von der Abtheilung des Innern der Regierung zu Potsdam geführt worden ist, dem Polizeipräsidenten von Berlin übertragen.

Mit demselben Zeitpunkte gehen alle sonstigen Zuständigkeiten der gedachten Regierungsabtheilung in Betreff Berlins gleich der bereits durch § 35 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 dem Oberpräsidenten von Berlin übertragenen Aufsicht des Staats über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Berlin auf den Oberpräsidenten von Berlin über.

Art. 2. Der Minister des Innern wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt."

§ 43. An die Stelle des Provinzialraths tritt in den Fällen, in welchen derselbe in I. Instanz beschließt, der Oberpräsident, in den übrigen Fällen der zuständige Minister.

Für den Stadtkreis Berlin besteht ein besonderer Bezirksausschuß. Auf denselben finden die Bestimmungen der §§ 28, 30 Satz 1, 31 Satz 3, 32, 33, 34 mit folgenden Maaßgaben Anwendung:

1. An Stelle des Regierungspräsidenten tritt ein vom Könige ernannter Präsident. Die Ernennung dieses Beamten kann im Nebenamte auf die Dauer seines Hauptamtes in Berlin erfolgen. Beamte des Polizeipräsidiums sind von dieser Ernennung ausgeschlossen.
2. Die zu wählenden Mitglieder werden durch den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung unter dem Vorsitz des Bürgermeisters gewählt. Dasselbe Kollegium beschließt an Stelle des Provinzialausschusses über das Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen, sowie über die Abänderung der Dauer der Wahlperiode. Die Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

Zur Zuständigkeit des Bezirksausschusses für den Stadtkreis Berlin gehören die im Verwaltungsstreitverfahren zu behandelnden Angelegenheiten und diejenigen im Beschlußverfahren zu behandelnden Angelegenheiten, welche im Einzelnen durch die Gesetze seiner Zuständigkeit überwiesen werden; in Betreff der übrigen im Beschlußverfahren zu behandelnden Angelegenheiten tritt für den Stadtkreis Berlin der Oberpräsident an die Stelle des Bezirksausschusses, soweit nicht in den Gesetzen ein Anderes bestimmt ist.

§ 44. In Angelegenheiten der kirchlichen Verwaltung tritt für den Stadtkreis Berlin an die Stelle der Regierungsabtheilung für Kirchen- und Schulwesen der Polizeipräsident.

Bezüglich der Verwaltung des landesherrlichen Patronats und des Schulwesens verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

§ 45. Die Geschäfte der direkten Steuerverwaltung werden an Stelle der Regierungsabtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten, für den Stadtkreis Berlin von der „Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern" wahrgenommen.

Diese Behörde wird in Betreff der Zuständigkeit in Disziplinarsachen den im § 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten ꝛc., bezeichneten Provinzialbehörden gleichgestellt.

§ 46 ist durch das Einkommensteuergesetz v. 24. 6. 1891 (GS. 175) gegenstandslos geworden.

§ 47. Für diejenigen Kategorien der in Berlin angestellten Beamten, bezüglich deren nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde in Disziplinarsachen begründet ist, behält es bei den Bestimmungen des § 25 des Ges. vom 21. Juli 1852 mit der Maaßgabe sein Bewenden, daß die Einleitung des Disziplinarverfahrens, sowie die Ernennung des Untersuchungskommissars und des Vertreters des Staatsanwalts für die I. Instanz dem Oberpräsidenten von Berlin zusteht.

Stellung der Behörden.

§ 48. Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses wird von dem Regierungspräsidenten, in Berlin von dem Oberpräsidenten, die Aufsicht über die Geschäftsführung des Bezirksausschusses von dem Oberpräsidenten, die Aufsicht über die Geschäftsführung des Provinzialraths von dem Minister des Innern geführt.

Vorstellungen gegen die geschäftlichen Aufsichtsverfügungen des Regierungspräsidenten unterliegen der endgültigen Beschlußfassung des Oberpräsidenten, Vorstellungen gegen die Aufsichtsverfügungen des Oberpräsidenten der endgültigen Beschlußfassung des Ministers des Innern.

Die Aufsichtsbehörden sind zur Vornahme allgemeiner Geschäftsrevisionen befugt.

§ 49. Die im § 48 bezeichneten Behörden haben sich gegenseitig Rechtshülfe zu leisten. Sie haben den geschäftlichen Aufträgen und Anweisungen der ihnen im Instanzenzuge[1]) vorgesetzten Behörden Folge zu leisten.

[1]) Instanzenzug im Verwaltungsstreitverfahren: Kreisausschuß, Bezirksausschuß, Oberverwaltungsgericht; im Beschlußverfahren: Kreisausschuß, Bezirksausschuß, Provinzialrath.

III. Titel. Verfahren.

Allgemeine Vorschriften.

§ 50. Das Gesetz bestimmt, in welcher Weise Verfügungen (Bescheide, Beschlüsse) in Verwaltungssachen angefochten werden können. Zur ersten Anfechtung dienen in der Regel die Beschwerde oder die Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

Die Beschwerde ist ausgeschlossen, soweit das Verwaltungsstreitverfahren zugelassen ist, vorbehaltlich abweichender besonderer Bestimmungen des Gesetzes.

Unberührt bleibt in allen Fällen die Befugniß der staatlichen Aufsichtsbehörden, innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit Verfügungen und Anordnungen der nachgeordneten Behörden außer Kraft zu setzen, oder diese Behörden mit Anweisungen zu versehen.

§ 51. Wo die Gesetze für die Anbringung der Beschwerde gegen Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, des Bezirksausschusses oder des Provinzialraths, oder der Klage beziehungsweise des Antrags auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren eine andere als eine zweiwöchentliche Frist vorschreiben, beträgt die Frist fortan 2 Wochen. Das Gleiche gilt von den im § 11 des Ges. vom 14. August 1876, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen (GS. 373) und im § 91 des Ges. vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, (GS. 297) vorgeschriebenen Fristen.

§ 52. Die Fristen für die Anbringung der Beschwerde und der Klage beziehungsweise des Antrags auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren, sowie alle Fristen im Verwaltungsstreitverfahren sind präklusivisch und beginnen, sofern nicht die Gesetze Anderes vorschreiben, mit der Zustellung. Für die Berechnung der Fristen sind die bürgerlichen Prozeßgesetze maaßgebend.[1])

Bezüglich der Beschwerde kann die angerufene Behörde in Fällen unverschuldeter Fristversäumung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren.

Für eine im Verwaltungsstreitverfahren zu gewährende Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind lediglich die für das Verwaltungsstreitverfahren besonders getroffenen Bestimmungen maaßgebend (§ 112).

[1]) §§ 198—200, 226 CPO.

§ 53. Die Anbringung der Beschwerde, sowie der Klage beziehungsweise des Antrags auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren hat, sofern nicht die Gesetze Anderes vorschreiben, aufschiebende Wirkung. Verfügungen, Bescheide und Beschlüsse können jedoch, auch wenn dieselben mit der Beschwerde oder mit der Klage beziehungsweise dem Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren angefochten sind, zur Ausführung gebracht werden, sofern letztere nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachtheil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt bleiben kann, vorbehaltlich der Bestimmung im § 133 Absatz 3 dieses Gesetzes.

§ 54. Das Verfahren des Kreis- (Stadt-) Ausschusses und des Bezirksausschusses in Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung ist entweder das Verwaltungsstreitverfahren oder das Beschlußverfahren.

Das Verwaltungsstreitverfahren tritt in allen Angelegenheiten ein, in welchen die Gesetze von der Entscheidung in streitigen Verwaltungssachen oder von der Erledigung der Angelegenheit im Streitverfahren oder durch Endurtheil oder von der Klage bei dem Kreisausschusse, dem Bezirksausschusse oder einem Verwaltungsgerichte sprechen, und wo sonst dieses Verfahren gesetzlich vorgeschrieben ist.

In allen anderen Angelegenheiten ist das Verfahren des Kreis- (Stadt-) Ausschusses und des Bezirksausschusses das Beschlußverfahren.

Das Oberverwaltungsgericht verfährt nur im Verwaltungsstreitverfahren; der Provinzialrath nur im Beschlußverfahren.

§ 55. Der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, des Bezirksausschusses und des Provinzialraths beruft das Kollegium, leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte. Er bereitet die Beschlüsse der Behörde vor und trägt für deren Ausführung Sorge. Er vertritt die Behörde nach außen, verhandelt Namens derselben mit anderen Behörden und mit Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke Namens der Behörde.

§ 56. Soweit Geschäftsgang und Verfahren des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, des Bezirksausschusses und des Provinzialraths nicht durch die nachstehenden oder durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt sind, werden dieselben durch Regulative geordnet, welche der Minister des Innern erläßt.

§ 57. Die örtliche Zuständigkeit für das Verwaltungsstreit- und Beschlußverfahren bestimmt sich, wie folgt:

Zuständig in I. Instanz ist:

1. in Angelegenheiten, welche sich auf Grundstücke beziehen, die Behörde der belegenen Sache;
2. in allen sonstigen Fällen die Behörde desjenigen Bezirks (Kreis, Regierungsbezirk, Provinz), in welchem die Person wohnt oder die Korporation beziehungsweise öffentliche Behörde ihren Sitz hat, welche im Verwaltungsstreitverfahren in Anspruch genommen wird oder auf deren Angelegenheit sich die Beschlußfassung bezieht. Wenn die Korporation oder öffentliche Behörde ihren Sitz außerhalb ihres räumlichen Bezirks hat, ist diejenige Behörde zuständig, welcher dieser Bezirk angehört.

Bezüglich des Kommunalverbandes der Provinz Brandenburg ist der Bezirksausschuß zu Potsdam zuständig.

§ 58. Sind die Grundstücke in mehreren Bezirken belegen, oder ist es zweifelhaft, zu welchem Bezirke sie gehören, so wird die zuständige Behörde

1. für das Verwaltungsstreitverfahren durch den Bezirksausschuß und, wenn die Grundstücke in verschiedenen Regierungsbezirken liegen, durch das Oberverwaltungsgericht,
2. für das Beschlußverfahren durch den Regierungspräsidenten, den Oberpräsidenten oder den Minister des Innern, je nachdem die betreffenden Bezirke demselben Regierungsbezirke, derselben Provinz, aber verschiedenen Regierungsbezirken, oder verschiedenen Provinzen angehören,

endgültig bestimmt.

Dasselbe findet statt, wenn die Personen oder Korporationen, deren Angelegenheit den Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung bildet, in mehreren Bezirken wohnen oder ihren Sitz haben.

§ 59. Ist bei einer Angelegenheit, welche zur Zuständigkeit des Kreis- (Stadt-) Ausschusses gehört, die betreffende Kreiskorporation (Stadtgemeinde) als solche betheiligt, so wird

1. für das Verwaltungsstreitverfahren von dem Bezirksausschusse und, wenn ein Stadtkreis betheiligt ist, von dem Oberverwaltungsgerichte,
2. für das Beschlußverfahren von dem Regierungspräsidenten, für Berlin von dem Oberpräsidenten

ein anderer Kreis- oder Stadtausschuß mit der Entscheidung oder Beschlußfassung beauftragt.

§ 60. Die Vollstreckung im Verwaltungsstreitverfahren und im Beschlußverfahren erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens. Die Vollstreckung wird Namens der Behörde, welche in der I. Instanz entschieden beziehungsweise beschlossen hatte, von deren Vorsitzendem verfügt. Ueber Beschwerden gegen die Verfügungen des Vorsitzenden entscheidet die Behörde. Gegen die Entscheidung der Behörde findet innerhalb 2 Wochen die Beschwerde an die im Instanzenzuge[1]) zunächst höhere Behörde statt.

Die Entscheidung der letzteren ist endgültig.

[1]) Vgl. Anm. zu § 49.

Verwaltungsstreitverfahren.

1. Von der Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen.

§ 61. Die Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden für das Verwaltungsstreitverfahren sinngemäße Anwendung.[1])

Aus der innerhalb seiner Zuständigkeit geübten amtlichen Thätigkeit des Landraths beziehungsweise des Regierungspräsidenten darf kein Grund zur Ablehnung desselben wegen Besorgniß der Befangenheit entnommen werden.

[1]) §§ 41—44, CPO.

§ 62. Ueber das Ablehnungsgesuch beschließt das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört, und wenn der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) oder Bezirksausschusses abgelehnt werden soll, das nächst höhere Gericht.

Der Beschluß, durch welchen das Gesuch für begründet erklärt wird, ist endgültig. Wird das Gesuch für unbegründet erklärt, so steht der mit demselben zurückgewiesenen Partei innerhalb 2 Wochen die Beschwerde an das im Instanzenzuge[1]) zunächst höhere Gericht zu. Das letztere entscheidet endgültig. Die Verhandlung über die Ablehnung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung.

Das im Instanzenzuge zunächst vorgesetzte Gericht entscheidet desgleichen endgültig und bestimmt das zuständige Gericht, wenn das Gericht, dem das ausgeschlossene oder abgelehnte Mitglied angehört, bei dessen Ausscheiden beschlußunfähig wird.

[1]) Kreisausschuß, Bezirksausschuß, Oberverwaltungsgericht.

2. Von dem Verfahren in I. Instanz.

§ 63. Die Klage ist bei dem zuständigen Gericht schriftlich einzureichen. Die Klage beim Kreisausschusse kann zu Protokoll erklärt werden. In der Klage ist ein bestimmter Antrag zu stellen, und sind die Person des Beklagten, der Gegenstand des Anspruchs, sowie die den Antrag begründenden Thatsachen genau zu bezeichnen.

§ 64. Stellt sich der erhobene Anspruch sofort als rechtlich unzulässig oder unbegründet heraus, so kann die Klage ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückgewiesen werden.

Scheint der erhobene Anspruch dagegen rechtlich begründet, so kann dem Beklagten ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid die Klaglosstellung des Klägers aufgegeben werden.

Namens des Kreisausschusses steht auch dem Vorsitzenden desselben, Namens des Bezirksausschusses auch dem Vorsitzenden im Einverständniß mit den ernannten Mitgliedern der Erlaß eines solchen Bescheides zu.

In dem Bescheide ist den Parteien zu eröffnen, daß sie befugt seien, innerhalb 2 Wochen, vom Tage der Zustellung ab, entweder die Anberaumung der mündlichen Verhandlung zu beantragen oder dasjenige Rechtsmittel einzulegen, welches zulässig wäre, wenn der Bescheid als Entscheidung des Kollegiums ergangen wäre.

Wird mündliche Verhandlung beantragt, so muß dieselbe zunächst stattfinden.

Hat einer der Betheiligten mündliche Verhandlung beantragt, ein anderer das Rechtsmittel eingelegt, so wird nur dem Antrag auf mündliche Verhandlung stattgegeben.

Wird weder mündliche Verhandlung beantragt, noch das Rechtsmittel eingelegt, so gilt der Bescheid als endgültiges Urtheil.

§ 65. Wird ein Bescheid nach den Bestimmungen des § 64 nicht erlassen, so ist die Klage dem Beklagten mit der Aufforderung zuzufertigen, seine Gegenerklärung innerhalb einer bestimmten, von 1 bis zu 4 Wochen zu bemessenden Frist schriftlich einzureichen. Wenn das Verfahren bei dem Kreisausschusse anhängig ist, so kann die Gegenerklärung auch zu Protokoll erklärt werden.

Die Frist kann in nicht schleunigen Sachen der Regel nach nicht über 2 Wochen verlängert werden. Die Gegenerklärung des Beklagten wird dem Kläger zugefertigt.

§ 66. Allen Schriftstücken sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original oder in Abschrift beizufügen. Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplikate einzureichen.

Das Gericht kann geeigneten Falls gestatten, daß statt der Einreichung von Duplikaten die Anlagen selbst zur Einsicht der Betheiligten in seinem Geschäftslokale offen gelegt werden.

§ 67. Ist weder vom Kläger noch vom Beklagten die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ausdrücklich verlangt, so kann das Gericht auch ohne solche Verhandlung schon auf Grund der Erklärung der Parteien seine Entscheidung in der Form eines mit Gründen versehenen Bescheides fällen. Dabei gelten die Bestimmungen der Absätze 4 bis 7 des § 64.

§ 68. Hat dagegen auch nur eine Partei die Anberaumung der mündlichen Verhandlung gefordert oder erachtet das Gericht eine solche für erforderlich, so werden die Parteien zur mündlichen Verhandlung unter der Verwarnung geladen, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde entschieden werden.

Das Gericht kann zur Aufklärung des Sachverhältnisses das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen.

Den Parteien steht es frei, ihre Erklärungen, auch ohne dazu besonders aufgefordert zu sein, vor dem Termine schriftlich einzureichen und zu ergänzen. Das Duplikat solcher Erklärungen ist der Gegenpartei zuzufertigen. Kann dies nicht mehr vor dem Termine zur mündlichen Verhandlung bewirkt werden, so ist der wesentliche Inhalt der Erklärungen in dieser Verhandlung mitzutheilen.

§ 69. Wo die Gesetze zur Einleitung des Verwaltungsstreitverfahrens statt der Klage den Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren geben, erfolgt auf den Antrag ohne Weiteres die Vorladung der Parteien zur mündlichen Verhandlung.

Der Antrag muß Alles enthalten, was nach § 63 für den Klageantrag erfordert wird, soweit dasselbe nicht aus den Vorverhandlungen bei der Behörde sich ergiebt.

§ 70. Das Gericht kann auf Antrag oder von Amtswegen die Beiladung Dritter, deren Interesse durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird, verfügen. Die Entscheidung ist in diesem Falle auch den Beigeladenen gegenüber gültig.

§ 71. In der mündlichen Verhandlung sind die Parteien oder ihre mit Vollmacht versehenen Vertreter zu hören.

Dieselben können ihre thatsächlichen oder rechtlichen Anführungen ergänzen oder berichtigen und die Klage abändern, insofern durch die Abänderung nach dem Ermessen des Gerichts das Vertheidigungsrecht der Gegenpartei nicht geschmälert oder eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens nicht herbeigeführt wird. Sie haben sämmtliche Beweismittel anzugeben und, soweit dies nicht bereits geschehen, die schriftlichen ihnen zu Gebote stehenden Beweismittel vorzulegen; auch können von ihnen Zeugen zur Vernehmung vorgeführt werden.

Der Vorsitzende des Gerichts hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt vollständig aufgeklärt und die sachdienlichen Anträge von den Parteien gestellt werden.

Er kann einem Mitgliede des Gerichts gestatten, das Fragerecht auszuüben.

Eine Frage ist zu stellen, wenn das Gericht diese für angemessen erachtet.

§ 72. Die mündliche Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung des Gerichts.

Die Oeffentlichkeit kann durch einen öffentlich zu verkündigenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn das Gericht dies aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet.

Der Vorsitzende kann aus der öffentlichen Sitzung jeden Zuhörer entfernen lassen, der Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt oder Störung irgend einer Art verursacht.

Parteien, Zeugen, Sachverständige, welche den zur Aufrechthaltung der Ordnung erlassenen Befehlen des Vorsitzenden nicht gehorchen, können auf Beschluß des Gerichts aus dem Sitzungszimmer entfernt werden. Gegen die bei der Verhandlung betheiligten Personen wird sodann in gleicher Weise verfahren, wie wenn sie sich freiwillig entfernt hätten.

§ 73. Die Parteien sind in der Wahl der von ihnen zu bestellenden Bevollmächtigten nicht beschränkt.

Das Gericht kann Vertreter, welche, ohne Rechtsanwalte zu sein, die Vertretung vor dem Gerichte geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen. Eine Anfechtung dieser Anordnung findet nicht statt.

Gemeindevorsteher, welche als solche legitimirt sind, bedürfen zur Vertretung ihrer Gemeinden einer besonderen Vollmacht nicht.

§ 74. Liegt einer öffentlichen Behörde als Partei die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses ob, so kann auf deren Antrag der Regierungspräsident für die mündliche Verhandlung vor dem Bezirksausschusse, und der Ressortminister für die mündliche Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgerichte einen Kommissar zur Vertretung der Behörde bestellen.

Der Regierungspräsident beziehungsweise der Ressortminister kann in geeigneten Fällen auch ohne Antrag einer Partei einen besonderen Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses für die mündliche Verhandlung bestellen. Der Kommissar ist vor Erlaß des Endurtheils mit seinen Ausführungen und Anträgen zu hören, zur Einlegung von Rechtsmitteln aber nicht befugt.

Der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses beziehungsweise des Bezirksausschusses und der Ressortminister hat Behufs der erforderlichen Wahrnehmung des öffentlichen

Interesses einen Kommissar zu bestellen, wenn das Gesetz die öffentliche Behörde, welche die Rolle des Klägers oder des Beklagten wahrzunehmen hat, nicht bezeichnet.

§ 75. Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers. Das Protokoll muß die wesentlichen Hergänge der Verhandlung enthalten. Dasselbe wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 76. Das Gericht ist befugt — geeigneten Falls schon vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung — Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen oder nach dem Ermessen des Gerichts erforderlichen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

§ 77. Das Gericht kann die Beweiserhebung durch eines seiner Mitglieder oder erforderlichen Falls durch eine zu dem Ende zu ersuchende sonstige Behörde bewirken lassen. Es kann verordnen, daß die Beweiserhebung in der mündlichen Verhandlung stattfinden soll.

Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereidigten oder von der betreffenden Behörde durch Handschlag zu verpflichtenden Protokollführers aufzunehmen; die Parteien sind zu denselben zu laden.

§ 78. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, sowie hinsichtlich der im Falle des Ungehorsams zu verhängenden Strafen kommen die Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze[1]) mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß im Falle des Ungehorsams die zu erkennende Geldbuße den Betrag von 150 Mark nicht übersteigen darf.

Gegen die eine Strafe oder die Nichtverpflichtung des Zeugen oder Sachverständigen aussprechende Entscheidung steht den Betheiligten innerhalb 2 Wochen die Beschwerde an das im Instanzenzuge zunächst vorgesetzte Gericht, gegen die in II. Instanz ergangene Entscheidung des Bezirksausschusses die weitere Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu.

[1]) §§ 341, 344—351, 355 CPO.

§ 79. Das Gericht hat nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden. Beim Ausbleiben der betreffenden Partei oder in Ermangelung einer Erklärung derselben können die von der Gegenpartei vorgebrachten Thatsachen für zugestanden erachtet werden. Die Entscheidungen dürfen nur die zum Streitverfahren vorgeladenen Parteien und die in demselben erhobenen Ansprüche betreffen.

§ 80. Die Entscheidung kann ohne vorgängige Anberaumung einer mündlichen Verhandlung erlassen werden, wenn beide Theile auf eine solche ausdrücklich verzichtet haben.

§ 81. Die Verkündigung der Entscheidung erfolgt der Regel nach in öffentlicher Sitzung des Gerichts. Eine mit Gründen versehene Ausfertigung der Entscheidung ist den Parteien und, sofern ein besonderer Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellt war (§ 74 Absatz 2), gleichzeitig auch diesem zuzustellen. Die Zustellung genügt, wenn die Verkündigung in öffentlicher Sitzung nicht erfolgt ist.

3. Von dem Verfahren in den weiteren Instanzen und von der Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 82. Gegen die in streitigen Verwaltungssachen ergangenen Endurtheile der Kreisausschüsse und gegen die Bescheide in den Fällen der §§ 64 und 67 steht, soweit nicht gemäß besonderer gesetzlicher Vorschrift diese Urtheile endgültig oder die gegen dieselben stattfindenden Rechtsmittel in abweichender Weise geregelt sind, den Parteien und aus Gründen des öffentlichen Interesses dem Vorsitzenden des Kreisausschusses die Berufung an den Bezirksausschuß zu.

Will der Vorsitzende des Kreisausschusses gegen eine Entscheidung des letzteren die Berufung einlegen, so hat er dies sofort zu erklären. Die Verkündigung der Entscheidung bleibt in diesem Falle einstweilen, jedoch längstens 3 Tage ausgesetzt. Sie erfolgt mit der Eröffnung, daß im öffentlichen Interesse die Berufung eingelegt worden sei. Ist die Verkündigung ohne diese Eröffnung erfolgt, so findet die Berufung im öffentlichen Interesse nicht mehr statt. Die Gründe der Berufung sind den Parteien zur schriftlichen Erklärung innerhalb der im § 86 gedachten Frist mitzutheilen. Nach Ablauf der Frist sind die Verhandlungen dem Bezirksausschusse einzureichen und die Parteien hiervon zu benachrichtigen.

§ 83. Gegen die in streitigen Verwaltungssachen in I. Instanz ergangenen Endurtheile der Bezirksausschüsse und gegen die Bescheide in den Fällen der §§ 64 und 67 steht, soweit nicht gemäß besonderer gesetzlicher Vorschrift diese Urtheile endgültig oder die gegen dieselben stattfindenden Rechtsmittel in abweichender Weise geregelt sind, den Parteien und aus Gründen des öffentlichen Interesses dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses die Berufung an das Oberverwaltungsgericht zu.

Das Recht der Berufung des Vorsitzenden findet in den Formen statt, welche in § 82 Absatz 2 vorgeschrieben sind.

§ 84. Die Vertretung der aus Gründen des öffentlichen Interesses von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses oder des Bezirksausschusses eingelegten Berufung erfolgt vor dem Bezirksausschusse durch den von dem Regierungspräsidenten, vor dem Oberverwaltungsgerichte durch den von dem Ressortminister zu bestellenden Kommissar.

§ 85. Die Frist zur Einlegung der Berufung beträgt vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 82 Absatz 2, 83 Absatz 2 und 157 dieses Gesetzes 2 Wochen.

§ 86. Innerhalb der in § 85 gedachten Frist ist, bei Verlust des Rechtsmittels, die Berufung bei dem Gerichte, gegen dessen Entscheidung dieselbe gerichtet ist, schriftlich anzumelden und zu rechtfertigen.

Das Gericht prüft, ob die Anmeldung rechtzeitig erfolgt ist. Ist dies der Fall, so wird die Berufungsschrift mit ihren Anlagen der Gegenpartei zur schriftlichen Gegenerklärung innerhalb einer bestimmten, von 1 bis zu 4 Wochen zu bemessenden Frist zugefertigt.

Zur Rechtfertigung der Berufung, sowie zur Gegenerklärung kann in nicht schleunigen Sachen eine angemessene, der Regel nach nicht über 2 Wochen zu erstreckende Nachfrist gewährt werden.

Ist die Frist versäumt, so ist die Berufung ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückzuweisen. Namens des Kreisausschusses steht auch dem Vorsitzenden,

Namens des Bezirksausschusses dem Vorsitzenden im Einverständniß mit den ernannten Mitgliedern der Erlaß eines solchen Bescheides zu. In demselben ist dem Berufungskläger zu eröffnen, daß ihm innerhalb 2 Wochen vom Tage der Zustellung ab die Beschwerde an das Berufungsgericht zustehe, widrigenfalls es bei dem Bescheide verbleibe.

§ 87. Der Berufungsbeklagte kann sich der Berufung anschließen, selbst wenn die Berufungsfrist verstrichen ist.

§ 88. Nach Ablauf der Frist sind die Verhandlungen dem Berufungsgerichte einzureichen. Die Parteien sind hiervon unter abschriftlicher Mittheilung der eingegangenen Gegenerklärungen zu benachrichtigen.

§ 89. Bezüglich der von einer Partei eingelegten Berufung findet die Bestimmung des § 67 für das Berufungsgericht entsprechende Anwendung mit der Maaßgabe, daß gegen den Bescheid nur der Antrag auf mündliche Verhandlung zulässig ist.

Die Abänderung der durch Berufung angefochtenen Entscheidung findet nur nach vorgängiger Anberaumung der mündlichen Verhandlung statt.

§ 90. Die Ladung der Parteien zur mündlichen Verhandlung erfolgt unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde entschieden werden. In gleicher Weise erfolgt in den Fällen der Berufung aus Gründen des öffentlichen Interesses die Ladung des zur Vertretung desselben bestellten Kommissars.

Das Gericht kann zur Aufklärung des Sachverhältnisses das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen.

§ 91. Ist die Berufung von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses oder des Bezirksausschusses aus Gründen des öffentlichen Interesses eingelegt, so entscheidet das Berufungsgericht zunächst über die Vorfrage, ob das öffentliche Interesse für betheiligt zu erachten ist. Wird die Vorfrage verneint, so weist das Berufungsgericht, ohne im Uebrigen in die Sache selbst einzutreten, die Berufung als unstatthaft zurück.

§ 92. Die §§ 66, 70, 71 — mit Ausschluß der Bestimmungen über die Abänderung der Klage — §§ 72 bis 81 sind auch für das Verfahren in der Berufungsinstanz maaßgebend.

Die Zufertigung der Entscheidung erfolgt durch Vermittelung desjenigen Gerichts, gegen dessen Entscheidung die Berufung eingelegt worden war.

§ 93. Gegen die von den Bezirksausschüssen in II. Instanz erlassenen Endurtheile steht, soweit nicht gemäß besonderer gesetzlicher Vorschrift diese Urtheile endgültig oder die gegen dieselben stattfindenden Rechtsmittel in abweichender Weise geregelt sind, den Parteien das Rechtsmittel der Revision an das Oberverwaltungsgericht zu.

Soweit das Rechtsmittel der Revision überhaupt zugelassen ist, steht dasselbe aus Gründen des öffentlichen Interesses auch dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses zu.

§ 94. Die Revision kann nur darauf gestützt werden:

1. daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe;
2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

§ 95. Die Bestimmungen des § 66, des § 71 — mit Ausschluß der Bestimmungen über die Abänderung der Klage — sowie der §§ 72 bis 75, 80 und 81, 82 Absatz 2, 84 bis 90 sind auch für die Frist zur Einlegung und Rechtfertigung der Revision, sowie für das Verfahren in der Revisionsinstanz maaßgebend.

Die Anmeldung und Rechtfertigung der Revision hat bei demjenigen Gerichte zu erfolgen, welches in I. Instanz entschieden hat.

§ 96. In der Revisionsschrift ist anzugeben, worin die behauptete Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden.

§ 97. Das Oberverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung an diejenigen Gründe nicht gebunden, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind.

§ 98. Erachtet das Oberverwaltungsgericht die Revision für begründet, so hebt es die angefochtene Entscheidung auf und entscheidet in der Sache selbst, wenn diese spruchreif erscheint. Die Zufertigung der Entscheidung erfolgt durch Vermittelung desjenigen Gerichts, welches in I. Instanz entschieden hat.

§ 99. Ist die Sache nicht spruchreif, so weist das Oberverwaltungsgericht dieselbe zur anderweitigen Entscheidung an die dazu nach der Sachlage geeignete Instanz zurück und verordnet die Wiederholung oder Ergänzung des Verfahrens, soweit es nach seinem Ermessen mit einem wesentlichen Mangel behaftet ist.

§ 100. Gegen die im Verwaltungsstreitverfahren ergangenen, rechtskräftig gewordenen Endurtheile findet die Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens unter denselben Voraussetzungen, in demselben Umfange und innerhalb derselben Fristen statt, wie nach den bürgerlichen Prozeßgesetzen[1]) die Nichtigkeitsklage beziehungsweise die Restitutionsklage. Zuständig ist ausschließlich das Oberverwaltungsgericht. Erachtet das Oberverwaltungsgericht die Klage für begründet, so hebt es die angefochtene Entscheidung auf, verweist die Sache zur anderweitigen Entscheidung an die dazu nach der Sachlage geeignete Instanz und verordnet die Wiederholung oder Ergänzung des Verfahrens, soweit dasselbe von dem Anfechtungsgrunde betroffen wird.

[1]) §§ 541—544, 549 CPO.

§ 101. Das Gericht, an welches die Sache in den Fällen der §§ 99, 100 gewiesen wird, hat bei dem weiteren Verfahren und bei der von ihm anderweitig zu treffenden Entscheidung die in dem Aufhebungsbeschlusse des Oberverwaltungsgerichts aufgestellten Grundsätze, sowie in den Fällen des § 100 die dem Aufhebungsbeschlusse zu Grunde gelegten thatsächlichen Feststellungen als maaßgebend zu betrachten.

4. Von den Kosten des Verwaltungsstreitverfahrens.

§ 102. Das Verwaltungsstreitverfahren ist stempelfrei.

§ 103. Dem unterliegenden Theile sind die Kosten und die baaren Auslagen des Verfahrens, sowie die erforderlichen baaren Auslagen des obsiegenden Theils zur Last zu legen. Die Gebühren eines Rechtsanwalts des obsiegenden Theils hat der unterliegende Theil nur insoweit zu erstatten,

als dieselben für Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksausschusse oder dem Oberverwaltungsgerichte zu zahlen sind. An baaren Auslagen für die persönliche Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksausschusse und dem Oberverwaltungsgerichte kann die obsiegende Partei nicht mehr in Anspruch nehmen, als die gesetzlichen Gebühren eines sie vertretenden Rechtsanwalts betragen haben würden, es sei denn, daß ihr persönliches Erscheinen von dem Gerichte angeordnet war.

Im Endurtheile ist der Werth des Streitobjektes festzusetzen.

Die Gebühren der Rechtsanwalte bestimmen sich nach den für dieselben bei den ordentlichen Gerichten geltenden Vorschriften.

§ 104. Die Kosten und baaren Auslagen bleiben dem obsiegenden Theile zur Last, soweit sie durch sein eigenes Verschulden entstanden sind.

§ 105. Die Entscheidung über den Kostenpunkt (§§ 103, 104) kann nur gleichzeitig mit der Entscheidung in der Hauptsache durch Berufung oder Revision angefochten werden.

§ 106. An Kosten kommt ein Pauschquantum zur Hebung, welches im Höchstbetrage bei dem Kreisausschusse und bei dem Bezirksausschusse 60 Mark, bei dem Oberverwaltungsgerichte 150 Mark nicht übersteigen darf. Für die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen gelten die in Civilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften, für die Berechnung des Pauschquantums kann von den Ministern der Finanzen und des Innern ein Tarif aufgestellt werden.[1])

[1]) Gemeinschl. E. der M. d. J. u. F. nebst Tarif v. 27. 2. 1884 (MBl. 30) und GebO. für Zeugen und Sachverständige v. 30. 6. 1878 (RGBl. 173).

§ 107. Die Erhebung des Pauschquantums findet nicht statt:

1. wenn der unterliegende Theil eine öffentliche Behörde ist, insoweit die angefochtene Verfügung oder Entscheidung derselben nicht lediglich die Wahrung der Haushaltsinteressen eines von der Behörde vertretenen Kommunalverbandes zum Gegenstande hatte; die baaren Auslagen des Verfahrens und des obsiegenden Theils fallen demjenigen zur Last, der nach gesetzlicher Bestimmung die Amtsunkosten der Behörde zu tragen hat;
2. wenn die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgt ist;
3. bei dem Kreisausschusse in den Fällen der § 60 bis 62 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (GS. 130);
4. bei dem Bezirksausschusse und bei dem Oberverwaltungsgerichte, soweit die Berufung oder die Revision von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses beziehungsweise des Bezirksausschusses eingelegt worden war;
5. von denjenigen Personen, mit Ausnahme jedoch der Gemeinden in den die Verwaltung der Armenpflege betreffenden Angelegenheiten, denen nach den Reichs- oder Landesgesetzen Gebührenfreiheit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zusteht.

§ 108. Die Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens werden für jede Instanz von dem Gerichte festgesetzt, bei dem die Sache selbst anhängig gewesen ist.

Die von der obsiegenden Partei zur Erstattung seitens des unterliegenden Theils liquidirten Auslagen werden für alle Instanzen von demjenigen Gerichte festgesetzt, bei dem die Sache in I. Instanz anhängig gewesen ist.

Gegen den Festsetzungsbeschluß des Kreisausschusses findet innerhalb 2 Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß, gegen den in I. Instanz ergangenen Festsetzungsbeschluß des Bezirksausschusses findet innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht statt.

§ 109. Dem unterliegenden Theile kann im Falle des bescheinigten Unvermögens nach Maaßgabe der Bestimmungen des § 30 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtskostengesetze v. 10. März 1879 (GS. 145), oder wenn sonst ein besonderer Anlaß dazu vorliegt, gänzliche oder theilweise Kostenfreiheit beziehungsweise Stundung bewilligt werden. Gegen den das Gesuch ablehnenden Beschluß des Kreisausschusses findet innerhalb 2 Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß, gegen den in I. Instanz ergangenen ablehnenden Beschluß des Bezirksausschusses innerhalb 2 Wochen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht statt.

5. Schlußbestimmungen für das Verwaltungsstreitverfahren.

§ 110. Auf Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens bei den Kreis- und Bezirksausschüssen zum Gegenstande haben, entscheidet das im Instanzenzuge[1]) zunächst höhere Gericht endgültig.

[1]) Vgl. Anm. zu § 62.

§ 111. Alle Beschwerden sind innerhalb der für dieselben vorgeschriebenen Frist bei dem Gerichte, gegen dessen Entscheidung sie gerichtet sind, einzulegen.

Das Gericht verfährt bei Versäumung der vorgeschriebenen Frist nach Bestimmung des Schlußabsatzes des § 86.

Für das angerufene Gericht kommt § 64 zur Anwendung; an die Stelle des Antrags auf Anberaumung der mündlichen Verhandlung beziehungsweise der Einlegung des Rechtsmittels tritt der Antrag auf Entscheidung durch das Gericht.

Wird die Beschwerde der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei demjenigen Gericht angebracht, welches zur Entscheidung darüber zuständig ist, so gilt die Frist als gewahrt. Die Beschwerde ist in solchen Fällen von dem angerufenen Gerichte zur weiteren Veranlassung an dasjenige Gericht abzugeben, gegen dessen Beschluß sie gerichtet ist.

§ 112. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann beantragen, wer durch Naturereignisse oder andere unabweisbare Zufälle verhindert worden ist, die in dem gegenwärtigen Gesetze oder die in den Gesetzen für Anstellung der Klage beziehungsweise für den Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vorgeschriebenen Fristen einzuhalten. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat. Ueber den Antrag entscheidet das Gericht, dem die Entscheidung über die versäumte Streithandlung zusteht. Die versäumte Streithandlung ist, unter Anführung der Thatsachen, mittelst deren der Antrag auf Wiedereinsetzung begründet werden soll, sowie der Beweismittel, innerhalb 2 Wochen nach-

zuholen; der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, mit welchem das Hinderniß gehoben ist. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, findet die Nachholung der versäumten Streithandlung beziehungsweise der Antrag auf Wiedereinsetzung nicht mehr statt. Die durch Erörterung des Antrags auf Wiedereinsetzung entstehenden baaren Auslagen trägt in allen Fällen der Antragsteller.

§ 113. Die Central- und die Provinzialverwaltungsbehörden sind auch für die im Verwaltungsstreitverfahren zu verhandelnden Angelegenheiten zur Erhebung des Kompetenzkonflikts befugt.[1])

Die Erhebung des Kompetenzkonflikts auf Grund der Behauptung, daß in einer im Verwaltungsstreitverfahren anhängig gemachten Sache eine andere Verwaltungsbehörde zuständig sei, findet nicht statt.

Die zur Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren berufenen Behörden haben ihre Zuständigkeit von Amtswegen wahrzunehmen.

Wird von einer Partei in I. Instanz die Einrede der Unzuständigkeit erhoben, so kann über dieselbe vorab entschieden werden.

Haben sich in derselben Sache die zur Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren berufene Behörde und eine andere Verwaltungsbehörde für zuständig erklärt, so entscheidet auf Grund der schriftlichen Erklärungen der über ihre Kompetenz streitenden Behörden, und nach Anhörung der Parteien in mündlicher Verhandlung, das Oberverwaltungsgericht. Das Gleiche gilt in dem Falle, wenn beide Theile sich in der Sache für unzuständig erklärt haben. In beiden Fällen werden weder ein Kostenpauschquantum noch baare Auslagen erhoben. Ebensowenig findet eine Erstattung der den Parteien erwachsenden Kosten statt.

[1]) V., betr. die Kompetenzkonflikte ꝛc. v. 1. 8. 1879, unten S. 103.

§ 114. Die gemäß § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze v. 27. Januar 1877 (RGBl. 77) dem Oberverwaltungsgerichte zustehenden Vorentscheidungen[1]) erfolgen in dem durch den letzten Absatz des § 113 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Verfahren, für welches im Uebrigen die Vorschriften über das Verwaltungsstreitverfahren entsprechende Anwendung finden.

[1]) bei gerichtlichen Verfolgungen der Beamten wegen Amtshandlungen. Gesetz v. 13. 2. 1854, unten S. 107.

Beschlußverfahren.

§ 115. Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder der Behörde oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie oder bis zum 3. Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung und Abstimmung nicht theilnehmen. Ebensowenig darf ein Mitglied bei der Berathung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten mitwirken, in welchen es in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat, oder als Geschäftsführer, Beauftragter oder in anderer als öffentlicher Stellung thätig gewesen ist.

§ 116. Wird in Folge des gleichzeitigen Ausscheidens mehrerer Mitglieder, gemäß § 115, die Behörde beschlußunfähig, und kann die Beschlußfähigkeit auch nicht durch Einberufung unbetheiligter Stellvertreter hergestellt werden, so wird von dem Regierungspräsidenten beziehungsweise Oberpräsidenten oder Minister des Innern, je nachdem es sich um einen Kreis- (Stadt-) Ausschuß, Bezirksausschuß oder Provinzialrath handelt, ein anderer Kreis- oder Stadtausschuß, Bezirksausschuß oder Provinzialrath mit der Beschlußfassung beauftragt.

Für den Stadtkreis Berlin steht die Beauftragung an Stelle des Regierungspräsidenten dem Oberpräsidenten zu.

§ 117. Der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses ist befugt, in Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, oder in welchen das Sach- und Rechtsverhältniß klar liegt und die Zustimmung des Kollegiums nicht im Gesetz ausdrücklich als erforderlich bezeichnet ist, Namens der Behörde Verfügungen zu erlassen und Bescheide zu ertheilen.

Die gleiche Befugniß steht dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses und des Provinzialraths mit der Maaßgabe zu, daß eine Abänderung der durch Beschwerde angefochtenen Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses beziehungsweise des Bezirksausschusses nur unter Zuziehung des Kollegiums erfolgen darf.

In den auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erlassenen Verfügungen und Bescheiden ist den Betheiligten, sofern deren Anträgen nicht stattgegeben wird, zu eröffnen, daß sie befugt seien, innerhalb 2 Wochen auf Beschlußfassung durch das Kollegium anzutragen oder dasjenige Rechtsmittel einzulegen, welches zulässig wäre, wenn die Verfügung beziehungsweise der Bescheid auf Beschluß des Kollegiums erfolgt wäre.

Wird auf Beschlußfassung angetragen, so muß solche zunächst erfolgen. Hat einer der Betheiligten auf Beschlußfassung angetragen, ein anderer das Rechtsmittel eingelegt, so wird nur dem Antrag auf Beschlußfassung stattgegeben. Wird weder auf Beschlußfassung angetragen, noch das Rechtsmittel eingelegt, so gilt die Verfügung beziehungsweise der Bescheid als endgültiger Beschluß. Für den Antrag auf Beschlußfassung des Kollegiums finden die nach den §§ 52 und 53 für die Beschwerde geltenden Bestimmungen Anwendung.

Der Vorsitzende hat dem Kollegium von allen im Namen desselben erlassenen Verfügungen und ertheilten Bescheiden nachträglich Mittheilung zu machen.

§ 118. An den Verhandlungen der Behörde können unter Zustimmung des Kollegiums technische Staats- oder Kommunalbeamte mit berathender Stimme theilnehmen.

§ 119. Die Behörden fassen ihre Beschlüsse auf Grund der verhandelten Akten, sofern nicht das Gesetz ausdrücklich mündliche Verhandlung vorschreibt.

Die Behörden sind befugt, auch in anderen, als in den im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Angelegenheiten die Betheiligten beziehungsweise deren mit Vollmacht versehene Vertreter Behufs Aufklärung des Sachverhalts zur mündlichen Verhandlung vorzuladen.

In Betreff der mündlichen Verhandlung finden im Uebrigen die Vorschriften der §§ 68, 71, 72, 73 und 75 sinngemäße Anwendung.

§ 120. Für die Erhebung und Würdigung des Beweises kommen die Vorschriften der §§ 76 bis 79 sinngemäß und mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß gegen den eine Strafe oder die Nichtverpflichtung eines Zeugen oder Sachverständigen aussprechenden Beschluß des Kreis- (Stadt)-Ausschusses den Betheiligten die Beschwerde an den Bezirksausschuß, gegen den in I. oder II. Instanz ergangenen Beschluß des letzteren oder des Provinzialraths

innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zusteht.

§ 121. Gegen die Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses findet innerhalb 2 Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß, gegen die in I. Instanz ergehenden Beschlüsse des Bezirksausschusses innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an den Provinzialrath statt, sofern nicht nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes

1. die Beschlüsse endgültig sind,
2. die Beschlußfassung über die Beschwerde anderen Behörden übertragen ist.

Die auf Beschwerden gefaßten Beschlüsse des Bezirksausschusses und die Beschlüsse des Provinzialraths sind endgültig, sofern nicht das Gesetz im Einzelnen anders bestimmt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die nach Maaßgabe der Gesetze von dem Landrathe unter Zustimmung des Kreisausschusses, von dem Regierungspräsidenten unter Zustimmung des Bezirksausschusses, von dem Oberpräsidenten unter Zustimmung des Provinzialraths gefaßten Beschlüsse entsprechende Anwendung.

§ 122. Die Beschwerde ist in den Fällen des § 121 bei derjenigen Behörde, gegen deren Beschluß sie gerichtet ist, anzubringen. Der Vorsitzende prüft, ob das Rechtsmittel rechtzeitig angebracht ist.

Ist die Frist versäumt, so weist der Vorsitzende das Rechtsmittel ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurück. In demselben ist dem Beschwerdeführer zu eröffnen, daß ihm innerhalb 2 Wochen die Beschwerde an diejenige Behörde zustehe, welche zur Beschlußfassung in der Sache berufen ist, widrigenfalls es bei dem Bescheide verbleibe.

Ist die Frist gewahrt, und ist eine Gegenpartei vorhanden, so wird die Beschwerdeschrift mit ihren Anlagen zunächst dieser zur schriftlichen Gegenerklärung innerhalb 2 Wochen zugefertigt. Die Gegenpartei kann sich dem Rechtsmittel anschließen, selbst wenn die Frist verstrichen ist.

Abschrift der eingegangenen Gegenerklärung erhält der Beschwerdeführer. Zur näheren Begründung der Beschwerde, sowie zur Gegenerklärung kann in nicht schleunigen Sachen eine angemessene, der Regel nach nicht über 2 Wochen zu erstreckende Nachfrist gewährt werden. Hierauf werden die Verhandlungen mittelst Berichts derjenigen Behörde eingereicht, welcher die Beschlußfassung über die Beschwerde zusteht.

Wird die Beschwerde der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei derjenigen Behörde angebracht, welche zur Beschlußfassung darüber zuständig ist, so gilt die Frist als gewahrt. Die Beschwerde ist in solchen Fällen von der angerufenen Behörde zur weiteren Veranlassung an diejenige Behörde abzugeben, gegen deren Beschluß sie gerichtet ist.

§ 123. Die Einlegung der Beschwerde steht in den Fällen des § 121 aus Gründen des öffentlichen Interesses auch den Vorsitzenden der Behörden zu.

Will der Vorsitzende von dieser Befugniß Gebrauch machen, so hat er dies dem Kollegium sofort mitzutheilen.

Die Zustellung des Beschlusses bleibt in diesem Falle einstweilen, jedoch längstens 3 Tage, ausgesetzt. Sie erfolgt mit der Eröffnung, daß im öffentlichen Interesse die Beschwerde eingelegt worden sei. Ist die Zustellung ohne diese Eröffnung erfolgt, so gilt die Beschwerde als zurückgenommen.

Die Gründe der Beschwerde sind den Betheiligten zur schriftlichen Erklärung innerhalb 2 Wochen mitzutheilen.

Nach Ablauf dieser Frist sind die Verhandlungen der Behörde einzureichen, welcher die Beschlußfassung über die Beschwerde zusteht.

Eine vorläufige Vollstreckung des mit der Beschwerde angefochtenen Beschlusses (§ 53) ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 124. In dem Beschlußverfahren wird ein Kostenpauschquantum nicht erhoben, ebensowenig haben die Betheiligten ein Recht, den Ersatz ihrer baaren Auslagen zu fordern.

Jedoch können die durch Anträge und unbegründete Einwendungen erwachsenden Gebühren für Zeugen und Sachverständige demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Antrag gestellt beziehungsweise den Einwand erhoben hat.

Die sonstigen Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens fallen demjenigen zur Last, der nach gesetzlicher Bestimmung die Amtsunkosten der Behörde zu tragen hat.

Bei den Vorschriften der Gewerbeordnung behält es sein Bewenden.

§ 125. Ueber Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens und die Kosten betreffen, beschließt endgültig die in der Hauptsache zunächst höhere Instanz.[1])

[1]) Vgl. § 121.

§ 126. Der Oberpräsident kann endgültige Beschlüsse des Provinzialraths, der Regierungspräsident endgültige Beschlüsse des Bezirksausschusses und der Landrath, beziehungsweise der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses endgültige Beschlüsse dieser Behörde mit aufschiebender Wirkung anfechten, wenn die Beschlüsse die Befugnisse der Behörde überschreiten oder das bestehende Recht, insbesondere auch die von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen, verletzen. Die Anfechtung erfolgt mittelst Klage beim Oberverwaltungsgericht.

Die Behörde, deren Beschluß angefochten wird, ist befugt, zur Wahrnehmung ihrer Rechte in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht einen besonderen Vertreter zu wählen.

IV. Titel. Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen.[1])

§ 127. Gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden[2]) findet, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich Anderes bestimmt, die Beschwerde statt, und zwar:

a) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10 000 Einwohnern beträgt, an den Landrath und gegen dessen Bescheid an den Regierungspräsidenten;

b) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises, mit Ausnahme von Berlin, einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern, oder des Landraths an den Regierungspräsidenten, und gegen dessen Bescheid an den Oberpräsidenten;

c) gegen ortspolizeiliche Verfügungen in Berlin an den Oberpräsidenten.

Gegen den in letzter Instanz ergangenen Bescheid des Regierungspräsidenten beziehungsweise des Oberpräsidenten findet die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

Die Klage kann nur darauf gestützt werden,

1. daß der angefochtene Bescheid durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen den Kläger in seinen Rechten verletze;
2. daß die thatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden.

Die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen polizeilichen Verfügung erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in welchen bisher nach § 2 des Gesetzes v. 11. Mai 1842[3]) (GS. 192) der ordentliche Rechtsweg zulässig war.

Die Entscheidung ist endgültig, unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse.

[1]) Die nach §§ 127—130 zulässigen Rechtsmittel greifen auch bei Beschwerden gegen Verfügungen der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörden in Kleinbahnangelegenheiten Platz (§ 52 des KleinbG. v. 28. 7. 1892).

[2]) wozu z. B. auch Konsens- und Konzessionsertheilungen gehören.

[3]) unten S. 109 abgedruckt.

§ 128. An Stelle der Beschwerde in allen Fällen des § 127 findet die Klage statt und zwar:

a) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10 000 Einwohnern beträgt, bei dem Kreisausschusse;
b) gegen die Verfügungen des Landraths oder der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern bei dem Bezirksausschusse.

Die Klage kann nur auf die gleichen Behauptungen gestützt werden, wie die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte (§ 127 Abs. 3 und 4).

§ 129. Die Beschwerde im Falle des § 127 Abs. 1 und die Klage im Falle des § 128 sind bei derjenigen Behörde anzubringen, gegen deren Verfügung sie gerichtet sind.

Die Behörde, bei welcher die Beschwerde oder Klage angebracht ist, hat dieselbe an diejenige Behörde abzugeben, welche darüber zu beschließen oder zu entscheiden hat. Der Beschwerdeführer beziehungsweise Kläger ist hiervon in Kenntniß zu setzen.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde und zur Anbringung der Klage gegen die polizeiliche Verfügung, sowie gegen den auf Beschwerde ergangenen Bescheid beträgt 2 Wochen.

Die Anbringung des einen Rechtsmittels schließt das andere aus. Ist die Schrift, mittelst deren das Rechtsmittel angebracht wird, nicht als Klage bezeichnet oder enthält dieselbe nicht ausdrücklich den Antrag auf Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren, so gilt dieselbe als Beschwerde. Bei gleichzeitiger Anbringung beider Rechtsmittel ist nur der Beschwerde Fortgang zu geben. Das hiernach unzulässigerweise angebrachte Rechtsmittel ist durch Verfügung der im Abs. 1 bezeichneten Behörde zurückzuweisen. Gegen die zurückweisende Verfügung findet innerhalb 2 Wochen die Beschwerde an die zur Entscheidung auf die Klage berufene Behörde statt.

Wird die Beschwerde oder Klage der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei derjenigen Behörde angebracht, welche zur Beschlußfassung oder Entscheidung darüber zuständig ist, so gilt die Frist als gewahrt. Die Beschwerde oder Klage ist in solchen Fällen von der angerufenen Behörde zur weiteren Veranlassung an diejenige Behörde abzugeben, gegen deren Beschluß sie gerichtet ist.

§ 130. Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten findet innerhalb 2 Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen den vom Oberpräsidenten auf die Beschwerde erlassenen Bescheid innerhalb gleicher Frist die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte nach Maaßgabe der Bestimmungen des § 127 Abs. 3 und 4 statt.

Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten in Sigmaringen findet innerhalb 2 Wochen unmittelbar die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

Gegen die Landesverweisung steht Personen, welche nicht Reichsangehörige sind, die Klage nicht zu.

§ 131. Der § 6 des Gesetzes v. 11. Mai 1842 (GS. 192) findet auch Anwendung, wenn eine polizeiliche Verfügung im Verwaltungsstreitverfahren durch rechtskräftiges Endurtheil aufgehoben worden ist.

V. Titel. Zwangsbefugnisse.

§ 132. Der Regierungspräsident, der Landrath, die Ortspolizeibehörde und der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher (-Vorstand) sind berechtigt, die von ihnen in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung folgender Zwangsmittel durchzusetzen:

1. Die Behörde hat, sofern es thunlich ist, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Zwangswege von den Verpflichteten einzuziehen.[1])
2. Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden, — oder steht es fest, daß der Verpflichtete nicht im Stande ist, die aus der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen, — oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so sind die Behörden berechtigt, Geldstrafen anzudrohen und festzusetzen, und zwar:
   a) die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher bis zur Höhe von 5 Mark;
   b) die Ortspolizeibehörden und die städtischen Gemeinde-Vorsteher (-Vorstände) in einem Landkreise bis zur Höhe von 60 Mark;
   c) die Landräthe, sowie die Polizeibehörden und Gemeinde-Vorsteher (-Vorstände) in einem Stadtkreise bis zur Höhe von 150 Mark;
   d) der Regierungspräsident bis zur Höhe von 300 Mark.

Gleichzeitig ist nach Maaßgabe der §§ 28, 29 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich die Dauer der Haft festzusetzen, welche für den Fall des

Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe treten soll. Der Höchstbetrag dieser Haft ist

in den Fällen zu a = Ein Tag,
" " " " b = Eine Woche,
" " " " c = Zwei Wochen,
" " " " d = Vier Wochen.

Der Ausführung durch einen Dritten (Nr. 1), sowie der Festsetzung einer Strafe (Nr. 2) muß immer eine schriftliche Androhung vorhergehen; in dieser ist, sofern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird.

3. Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn die Anordnung ohne einen solchen unausführbar ist.

[1]) Die Einziehung erfolgt nach Maaßgabe der V.. betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen v. 7. 9. 1879 (GS. 591).

§ 133. Gegen die Androhung eines Zwangsmittels finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Anordnungen, um deren Durchsetzung es sich handelt. Die Rechtsmittel erstrecken sich zugleich auf diese Anordnungen, sofern dieselben nicht bereits Gegenstand eines besonderen Beschwerde- oder Verwaltungsstreitverfahrens geworden sind.

Gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels findet in allen Fällen nur die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb 2 Wochen statt.

Haftstrafen, welche an Stelle einer Geldstrafe nach § 132 Nr. 2 festgesetzt sind, dürfen vor ergangener endgültiger Beschlußfassung oder rechtskräftiger Entscheidung auf das eingelegte Rechtsmittel beziehungsweise vor Ablauf der zur Einlegung desselben bestimmten Frist nicht vollstreckt werden.

§ 134. Die Bestimmungen des gegenwärtigen und des IV. Titels finden sinngemäß Anwendung auf die besonderen Beamten und Organe, welche zur Beaufsichtigung der Fischerei vom Staate bestellt sind (§ 46 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, GS. 197).

Die Vorschriften der §§ 127, 128 finden in den Fällen des § 2 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 12. März 1881 (GS. 128) keine Anwendung.

§ 135. Gegen die Androhung eines Zwangsmittels seitens der Kommissarien für die bischöfliche Vermögensverwaltung (Gesetz vom 13. Februar 1878, GS. 87) findet innerhalb 2 Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen den von dem Oberpräsidenten auf die Beschwerde erlassenen Bescheid innerhalb gleicher Frist die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte nach Maaßgabe der Bestimmungen des § 127 Absatz 3 und 4 statt.

Gegen die Festsetzung und Ausführung des Zwangsmittels findet nur die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb 2 Wochen statt.

VI. Titel. Polizeiverordnungsrecht.

§ 136. Soweit die Gesetze ausdrücklich auf den Erlaß besonderer polizeilicher Vorschriften (Verordnungen, Anordnungen, Reglements 2c.) durch die Centralbehörden verweisen, sind die Minister befugt, innerhalb ihres Ressorts dergleichen Vorschriften für den ganzen Umfang der Monarchie oder für einzelne Theile derselben zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von 100 Mark anzudrohen.

Die gleiche Befugniß steht zu:

1. dem Minister der öffentlichen Arbeiten in Betreff der Uebertretungen der Vorschriften der Eisenbahn-Polizei-Reglements;[1])
2. dem Minister für Handel und Gewerbe in Betreff der zur Regelung der Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei zu erlassenden Vorschriften, sofern dieselben sich über das Gebiet einer einzelnen Provinz hinaus erstrecken sollen.

Zum Erlasse der im § 367 Nr. 5[2]) des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich gedachten Verordnungen sind auch die zuständigen Minister befugt.

[1]) Vgl. z. B. die Bekanntmachung des MöA. vom 25. 12. 1892 (EVBl. 605), betr. das Inkrafttreten der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen und der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands und die sich daran anschließende „Polizeiverordnung" von demselben Tage.

[2]) Betrifft die Aufbewahrung oder Beförderung von Giftwaaren, Schießpulver oder Feuerwerken, oder die Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodirenden Stoffen, oder die Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien.

§ 137. Der Oberpräsident ist befugt, gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850[1]) (GS. 265) beziehungsweise der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (GS. 1529) und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 (Offizielles Wochenblatt 13) für mehrere Kreise, sofern dieselben verschiedenen Regierungsbezirken angehören, für mehr als einen Regierungsbezirk oder für den Umfang der ganzen Provinz gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 60 Mark anzudrohen.

Die gleiche Befugniß steht dem Regierungspräsidenten für mehrere Kreise oder für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks zu.

Die Befugniß der Regierung zum Erlasse von Polizeivorschriften wird aufgehoben.

[1]) unten S. 109.

§ 138. Die Befugniß, Polizeivorschriften über Gegenstände der Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei zu erlassen, steht, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 136 Absatz 2 Nr. 2, ausschließlich dem Regierungspräsidenten und, wenn die Vorschriften sich auf mehr als einen Regierungsbezirk oder auf die ganze Provinz erstrecken sollen, dem Oberpräsidenten, soweit aber mit der Verwaltung dieser Zweige der Polizei besondere, unmittelbar von dem Minister für Handel und Gewerbe ressortierende Behörden beauftragt sind, den Letzteren zu. Die Befugniß des Regierungspräsidenten erstreckt sich auch auf den Erlaß solcher Polizeivorschriften für einzelne Kreise oder Theile derselben.

Für Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen können Geldstrafen bis zu 60 Mark angedroht werden.

Bei den Vorschriften des Gesetzes vom 9. Mai 1853, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern (GS. 216), behält es mit der Maaßgabe sein Bewenden, daß an die Stelle der Bezirksregierung der Regierungspräsident tritt.

§ 139. Die gemäß §§ 137, 138 von dem Oberpräsidenten zu erlassenden Polizeivorschriften bedürfen der Zustimmung des Provinzialraths, die von dem Regierungspräsidenten zu erlassenden Polizeivorschriften der Zustimmung des Bezirksausschusses. In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist der Oberpräsident sowie der Regierungspräsident befugt, die Polizeivorschrift vor Einholung der Zustimmung des Provinzialraths beziehungsweise des Bezirksausschusses zu erlassen. Wird diese Zustimmung nicht innerhalb 3 Monaten nach dem Tage der Publikation der Polizeivorschrift ertheilt, so hat der Oberpräsident beziehungsweise der Regierungspräsident die Vorschrift außer Kraft zu setzen.

§ 140. Polizeivorschriften der in den §§ 136, 137 und 138 bezeichneten Art sind unter der Bezeichnung „Polizeiverordnung" und unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des § 136 beziehungsweise der §§ 137 oder 138, sowie in den Fällen des § 137 auf die in demselben angezogenen gesetzlichen Bestimmungen durch die Amtsblätter derjenigen Bezirke bekannt zu machen, in welchen dieselben Geltung erlangen sollen.

§ 141. Ist in einer gemäß § 140 verkündeten Polizeiverordnung der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem dieselbe in Kraft treten soll, so ist der Anfang ihrer Wirksamkeit nach dieser Bestimmung zu beurtheilen, enthält aber die verkündete Polizeiverordnung eine solche Zeitbestimmung nicht, so beginnt die Wirksamkeit derselben mit dem 8. Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Amtsblatts, welches die Polizeiverordnung verkündet, ausgegeben worden ist.

§ 142. Der Landrath ist befugt, unter Zustimmung des Kreisausschusses nach Maaßgabe der Vorschriften des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 beziehungsweise der Verordnung vom 20. September 1867 und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 für mehrere Ortspolizeibezirke oder für den ganzen Umfang des Kreises gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 30 Mark anzudrohen.

§ 143. Ortspolizeiliche Vorschriften (§§ 5 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850 beziehungsweise der Verordnung vom 20. September 1867 und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870), soweit sie nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehören, bedürfen in Städten der Zustimmung des Gemeindevorstandes. Versagt der Gemeindevorstand die Zustimmung, so kann dieselbe auf Antrag der Behörde durch Beschluß des Bezirksausschusses ergänzt werden.

In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist die Ortspolizeibehörde befugt, die Polizeivorschrift vor Einholung der Zustimmung des Gemeindevorstandes zu erlassen. Wird diese Zustimmung nicht innerhalb 4 Wochen nach dem Tage der Publikation der Polizeivorschrift ertheilt, so hat die Behörde die Vorschrift außer Kraft zu setzen.

§ 144. In Stadtkreisen ist die Ortspolizeibehörde befugt, gegen die Nichtbefolgung der von ihr erlassenen polizeilichen Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von 30 Mark anzudrohen. Im Uebrigen steht die Ertheilung der Genehmigung zum Erlasse ortspolizeilicher Vorschriften mit einer Strafandrohung bis zum Betrage von 30 Mark, gemäß § 5 der im § 137 angezogenen Gesetze, dem Regierungspräsidenten zu.

Ingleichen hat der Regierungspräsident über die Art der Verkündigung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften, sowie über die Form, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, zu bestimmen.

§ 145. Die Befugniß, orts- oder kreispolizeiliche Vorschriften außer Kraft zu setzen, steht dem Regierungspräsidenten zu. Mit Ausnahme von Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, darf diese Befugniß nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses ausgeübt werden.

Bei der Befugniß des Ministers des Innern, jede (orts-, kreis-, bezirks- oder provinzial-) polizeiliche Vorschrift, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, außer Kraft zu setzen (§ 16 des Gesetzes vom 11. März 1850, § 14 der Verordnung vom 20. September 1867 beziehungsweise des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870), behält es mit der Maaßgabe sein Bewenden, daß diese Befugniß hinsichtlich der Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizeivorschriften (§ 138) auf den Minister für Handel und Gewerbe übergeht.

VII. Titel. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 146. Die Stellvertretung des Regierungspräsidenten bei der Regierung kann den gegenwärtig mit derselben betrauten Ober-Regierungsräthen für die Dauer ihres Amtes belassen werden.

§ 147. Beamte, welche bei der auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes eintretenden Umbildung der Verwaltungsbehörden nicht verwendet werden, bleiben während eines Zeitraumes von 5 Jahren zur Verfügung der zuständigen Minister und werden auf einem besonderen Etat geführt.

Diejenigen, welche während des 5jährigen Zeitraumes eine etatsmäßige Anstellung nicht erhalten, treten nach Ablauf desselben in den Ruhestand.

§ 148. Die zur Verfügung der Minister verbleibenden Beamten haben sich nach der Anordnung derselben der zeitweiligen Wahrnehmung solcher Aemter zu unterziehen, zu deren dauernder Uebernahme sie verpflichtet sein würden.

Erfolgt die Beschäftigung außerhalb des Ortes ihrer letzten Anstellung, so erhalten dieselben die gesetzmäßigen Reisekosten und Tagegelder.

§ 149. Die zur Verfügung der Minister verbleibenden Beamten erhalten während des im § 147 bezeichneten fünfjährigen Zeitraumes, auch wenn sie während desselben dienstunfähig werden, unverkürzt ihr bisheriges Diensteinkommen und den Wohnungsgeldzuschuß in dem bisherigen Betrage.

Als Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst wegfällt.

An Stelle einer etatsmäßig gewährten freien Dienstwohnung tritt eine Miethsentschädigung nach der Servisklasse des Orts der letzten Anstellung.

§ 150. Die nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraumes, gemäß § 147 Absatz 2, in den Ruhestand tretenden Beamten erhalten eine Pension in der gesetzmäßigen Höhe mit der Maaßgabe, daß die Pension ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit auf $^{45}/_{60}$ des Diensteinkommens zu bemessen ist.

§ 151. Den Verwaltungsbeamten, welche zu den im § 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 (GS. 268) bezeichneten Beamten gehören, kann ein Wartegeld bis auf Höhe des gesetzmäßigen Pensionsbetrages gewährt werden.

Die Vorschriften in den §§ 147—151 haben dem Gesetze, betr. Regelung der Verhältnisse der bei der Umgestaltung der Eisenbahnbehörden nicht zur Verwendung gelangenden Beamten v. 4. 6. 1894 (im III. Th.) im Allgemeinen zum Vorbild gedient.

§ 152. Die bisherigen Bezirksverwaltungsgerichts-Direktoren übernehmen mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes am Sitze ihres bisherigen Amts das Amt des Verwaltungsgerichts-Direktors (§ 28).

Denselben ist gestattet, die bis dahin verwalteten nicht richterlichen Nebenämter, auch sofern mit denselben eine Vergütung verbunden ist, beizubehalten.

§ 153. Die Bezirksräthe und die Bezirksverwaltungsgerichte werden aufgehoben.

An deren Stelle treten die Bezirksausschüsse.

§ 154. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1884, jedoch nur gleichzeitig mit dem Gesetze über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden, in Kraft, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 155.

Gleichzeitig treten das Gesetz über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (GS. 291) und die §§ 1 bis 16a, 31 bis 87a und 89 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren vom 3. Juli 1875 / 2. August 1880[1] (GS. 1880. 328), außer Kraft.

Auf die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits anhängig gemachten Sachen finden in Beziehung auf die Zuständigkeit der Behörden, das Verfahren und die Zulässigkeit der Rechtsmittel die Bestimmungen der früheren Gesetze, jedoch mit der Maaßgabe Anwendung, daß an Stelle des Bezirksraths und des Bezirksverwaltungsgerichts der Bezirksausschuß tritt.

[1]) Die in Kraft gebliebenen §§ folgen hinter diesem Gesetz.

§ 155. In den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und in der Rheinprovinz tritt das gegenwärtige Gesetz erst in Kraft, je nachdem für dieselben auf Grund besonderer Gesetze neue Kreis- und Provinzialordnungen erlassen sein werden.[1]) Der betreffende Zeitpunkt wird für jede Provinz durch Königliche Verordnung bekannt gemacht.

Die Geltung der Bestimmungen des § 16 und des § 23 Absatz 1 wird jedoch hierdurch nicht berührt.

Inwieweit die Bestimmungen der §§ 126 und 128 auf die selbstständigen Städte in der Provinz Hannover Anwendung finden, bleibt der Kreisordnung für diese Provinz vorbehalten.

[1]) Das Gesetz gilt bereits für den ganzen Umfang der Monarchie. Für die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und Rheinprovinz sind die verheißenen Kreis- und Provinzialordnungen erlassen. (Vgl. Anm. zu Art. 105 der VU. für den Preußischen Staat, oben S. 39 unter B, C). In der Provinz Posen ist das vorliegende Gesetz durch G. v. 19. 5. 1889 (GS. 108) eingeführt, dessen Art. II, III bei § 10, Art IV bei § 36 vermerkt sind. Die Artikel V—VII betreffen Angelegenheiten der Kreise und der Provinz Posen bezw. Uebergangsbestimmungen.

§ 156. In jeder Provinz ist noch vor dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes zur Bildung des Bezirksausschusses in Gemäßheit der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu schreiten.

§ 157. Durch das gegenwärtige Gesetz werden nicht berührt:

1. die Bestimmungen der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (BGBl. 245);
2. die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten ꝛc. (GS. 463); dieselben finden jedoch für das Verwaltungsstreitverfahren mit folgenden Maaßgaben Anwendung: die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung; das Gutachten des Disziplinarhofs ist nicht einzuholen; das Disziplinarverfahren kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung durch Beschluß der in I. Instanz zuständigen Behörde eingestellt werden; die Erhebung eines Kostenpauschquantums findet nicht statt;
3. die Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870[1]) (BGBl. 360).

[1]) Neue Fassung v. 12. 3. 1894 (RGBl. 262).

§ 158. Aufgehoben sind:

1. die §§ 40 bis 48, 50 bis 56 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (GS. 130);
2. die §§ 141 bis 163, 165 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (GS. 661), soweit sie das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen zum Gegenstande haben, sowie die §§ 187 bis 198 derselben Kreisordnung;
3. der 5. Abschnitt des II. Titels, sowie die §§ 2 Absatz 2 und 126 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (GS. 335), und die Titel I—IV, sowie die §§ 168, 169, 170 Nr. 2, 4 und 5, und der § 174 des Gesetzes vom 26. Juli 1876, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden ꝛc. (GS. 297).

§ 159. Mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes treten alle mit demselben im Widerspruche stehenden Bestimmungen außer Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Gesetz, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren. Vom $\frac{3.\ 7.\ 1875}{2.\ 8.\ 1880}$. (GS. 1880. 328.[1])

[1]) Nach § 154 des Landesverwaltungsgesetzes haben nur noch Titel IV und § 88 Geltung.

Titel IV. Von dem Oberverwaltungsgerichte.[1])

§ 17. Das Oberverwaltungsgericht besteht aus einem Präsidenten, den Senatspräsidenten (§ 26) und der erforderlichen Anzahl von Räthen. Die eine Hälfte der Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts muß zum Richteramte, die andere Hälfte zur Bekleidung von höheren Verwaltungsämtern befähigt sein.

Zum Mitgliede des Oberverwaltungsgerichts kann nur ernannt werden, wer das 30. Lebensjahr vollendet hat.

[1]) Das Oberverwaltungsgericht ist der Gerichtshof für die Vorentscheidung nach § 11 des EinfG. zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz. Vgl. auch § 114 LVG., oben S. 65.

§ 18. Die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts werden auf den Vorschlag des Staatsministeriums vom Könige ernannt. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.

§ 19. Die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts können ein besoldetes Nebenamt nur in den Fällen bekleiden, in denen das Gesetz die Uebertragung eines solchen Amtes an etatsmäßig angestellte Richter gestattet.

§ 20. Die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts unterliegen, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 21 ff., keinem Disziplinarverfahren.

§ 21. Ist ein Mitglied zu einer Strafe wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer rechtskräftig verurtheilt, so kann es durch Plenarbeschluß des Oberverwaltungsgerichts seines Amtes und seines Gehalts für verlustig erklärt werden.

§ 22. Ist wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren gegen ein Mitglied eröffnet, so kann die vorläufige Enthebung desselben von seinem Amte durch Plenarbeschluß des Oberverwaltungsgerichts ausgesprochen werden.

Wird gegen ein Mitglied die Untersuchungshaft verhängt, so tritt für die Dauer derselben die vorläufige Enthebung von Rechtswegen ein.

Durch die vorläufige Enthebung wird das Recht auf den Genuß des Gehalts nicht berührt.

§ 23. Wenn ein Mitglied durch ein körperliches Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig wird, so tritt seine Versetzung in den Ruhestand gegen Gewährung eines Ruhegehalts ein.

§ 24. Wird die Versetzung eines Mitgliedes in den Ruhestand nicht beantragt, obgleich die Voraussetzungen derselben vorliegen, so hat der Präsident an das Mitglied die Aufforderung zu erlassen, binnen einer bestimmten Frist den Antrag zu stellen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist die Versetzung in den Ruhestand durch Plenarbeschluß des Oberverwaltungsgerichts auszusprechen.

§ 25. Für das nach Maaßgabe der §§ 21, 22 Absatz 1 und § 24 einzuleitende Verfahren gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Der Präsident ernennt aus der Zahl der Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts einen Kommissar.

   Der Kommissar hat die das Verfahren begründenden Thatsachen zu erörtern, erforderlichenfalls den Beweis unter Vorladung des betheiligten Mitgliedes zu erheben und darüber Bericht zu erstatten.

   Der Bericht ist dem betheiligten Mitgliede zuzufertigen.
2. Vor der Beschlußfassung findet eine mündliche Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgerichte statt. In derselben kann die mündliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erfolgen. Das betheiligte Mitglied bezw. sein Kurator ist zu hören.
3. Das betheiligte Mitglied kann sich des Beistandes oder der Vertretung eines Rechtsanwalts bedienen, jedoch ist das Oberverwaltungsgericht befugt, das persönliche Erscheinen des Mitgliedes unter der Warnung anzuordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter desselben nicht werde zugelassen werden.
4. Die Einleitung des Verfahrens gegen den Präsidenten erfolgt durch den Stellvertreter desselben auf Grund eines Plenarbeschlusses des Oberverwaltungsgerichts.

§ 26.*) Das Oberverwaltungsgericht kann auf Beschluß des Staatsministeriums in Senate eingetheilt werden.[1])

Das Präsidium bezeichnet bei Beginn jedes Geschäftsjahres,[2]) mindestens auf die Dauer desselben für jeden Senat, die ständigen Mitglieder und für den Fall ihrer Verhinderung die erforderlichen Vertreter.

In gleicher Weise erfolgt nach Maaßgabe des hierfür erlassenen Regulativs (§ 30) die Vertheilung der Geschäfte unter die Senate.

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und dem dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter dem der Geburt nach ältesten Mitgliede. Das Präsidium entscheidet nach Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

[1]) Das Oberverwaltungsgericht ist in 2 Senate getheilt.

[2]) Das Geschäftsjahr des Oberverwaltungsgerichts beginnt mit dem 1. Dezember und endigt mit dem 30. November.

§ 27.*) Dem Präsidenten gebührt der Vorsitz im Plenum und in demjenigen Senate, welchem er sich an-

*) Die §§ 26—30 sind durch das unten folgende G. v. 26. 3. 1893 entsprechend abgeändert.

schließt; in den anderen Senaten führt ein Senatspräsident den Vorsitz.

Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden führt den Vorsitz im Plenum derjenige Senatspräsident, und in den Senaten derjenige Rath des Senats, welcher das gedachte Amt am längsten bekleidet, und bei gleichem Dienstalter derjenige, welcher der Geburt nach der Aelteste ist.

§ 28.*) Zur Fassung gültiger Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts ist die Theilnahme von wenigstens 5 Mitgliedern erforderlich.

Die Zahl der Mitglieder, welche bei Fassung eines Beschlusses eine entscheidende Stimme führen, muß in allen Fällen eine ungerade sein. Ist die Zahl der anwesenden Mitglieder eine gerade, so hat der zuletzt ernannte Rath und bei gleichem Dienstalter der der Geburt nach jüngere Rath kein Stimmrecht. Dem Berichterstatter steht jedoch in allen Fällen Stimmrecht zu.[1])

[1]) Zur Entscheidung in denjenigen, auf Entfernung aus dem Amte gerichteten förmlichen Disziplinaruntersuchungen, in welchen die Gesetze zu derselben das Plenum des Oberverwaltungsgerichts oder das Oberverwaltungsgericht berufen (vgl. z. B. §§ 14, 32, 39 LVG. vom 30. 7. 1883), wird bei demselben ein Disziplinarsenat in der Besetzung von 2 Präsidenten und 7 Räthen dieses Gerichtshofes gebildet.
Die Zuständigkeit des Disziplinarsenats erstreckt sich auch auf das Verfahren, in welchem über die Thatsache der Dienstunfähigkeit von Beamten Entscheidung zu treffen ist. Gesetz v. 8. 5. 1889 (GS. 107).

§ 29.*) Will ein Senat des Oberverwaltungsgerichtes in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Senats oder des Plenums abweichen, so ist über die streitige Rechtsfrage die Entscheidung des Plenums des Gerichtshofes einzuholen. Dieselbe erfolgt in allen Fällen ohne vorgängige mündliche Verhandlung. Vor der Entscheidung des Plenums ist jedoch den von den Ressortministern zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellten Kommissarien Gelegenheit zu geben, sich schriftlich über die zur Entscheidung stehende Rechtsfrage zu äußern.

Die Entscheidung der Rechtsfrage durch das Plenum ist in der zu entscheidenden Sache bindend.

*) Die §§ 26—30 sind durch das unten folgende G. v. 26. 3. 1893 entsprechend abgeändert.

Soweit die Entscheidung der Sache eine vorgängige mündliche Verhandlung erfordert, erfolgt dieselbe durch den erkennenden Senat auf Grund einer erneuten mündlichen Verhandlung, zu welcher die Parteien unter Mittheilung der ergangenen Entscheidung der Rechtsfrage zu laden sind.

Zur Fassung von Plenarentscheidungen ist die Theilnahme von wenigstens $^{2}/_{3}$ der Mitglieder erforderlich.

Dieser Paragraph hat die nach dem Gesetz v. 27. 5. 1888 (GS. 226) vorgeschriebene Fassung erhalten.

§ 30.*) Im Uebrigen wird der Geschäftsgang und die Vertheilung der Geschäfte unter die Senate durch ein Regulativ geordnet, welches das Plenum des Oberverwaltungsgerichts zu entwerfen und dem Staatsministerium zur Bestätigung einzureichen hat.[1])

Die Ernennung der erforderlichen Subaltern- und Unterbeamten bei dem Oberverwaltungsgerichte erfolgt, insoweit sie nicht durch das Geschäftsregulativ dem Präsidenten überwiesen wird, durch das Staatsministerium.

[1]) Regulativ für den Geschäftsgang bei dem Oberverwaltungsgerichte v. 2. 4. 1878 (MBl. 69), nebst Nachtrag vom 22. 9. 1881 (MBl. 1882. 42).

§ 30a. Die Disziplin über die bei dem Oberverwaltungsgerichte angestellten Subaltern- und Unterbeamten übt der Präsident mit denjenigen Befugnissen, welche nach dem Gesetze, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten 2c., vom 21. Juli 1852 den Ministern in Ansehung der ihnen untergeordneten Beamten zustehen. Die Einleitung des Disziplinarverfahrens auf Entfernung aus dem Amte, die Ernennung des Untersuchungskommissars und des Vertreters der Staatsanwaltschaft erfolgt durch den Präsidenten; entscheidende Behörde erster und letzter Instanz ist das Oberverwaltungsgericht.

§ 88. Die Stelle eines Mitgliedes des Oberverwaltungsgerichts darf als Nebenamt fortan nicht mehr verliehen werden.

*) Die §§ 26—30 sind durch das unten folgende G. v. 26. 3. 1893 entsprechend abgeändert.

Gesetz, zur Abänderung der §§ 26 bis 30 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, vom $\frac{3.\ 7.\ 1875}{2.\ 8.\ 1880}$. Vom 26. März 1893. (GS. 60.)

Art. 1. Der zur Entscheidung über Beschwerden in Staatssteuersachen berufene Senat des Oberverwaltungsgerichts (Steuersenat) kann auf Beschluß des Staatsministeriums in Kammern eingetheilt werden.

Die Bezeichnung der Mitglieder der Kammern und ihrer Vertreter, die Vertheilung der Geschäfte unter die Kammern und die Ordnung des Geschäftsganges bei denselben erfolgen gemäß § 26 Abs. 2 und 3 und § 30 des Gesetzes vom $\frac{3.\ 7.\ 1875}{2.\ 8.\ 1880}$.

Art. 2. Zur Fassung gültiger Beschlüsse der Kammern ist die Theilnahme von wenigstens 3 Mitgliedern erforderlich.

Den Vorsitz führt der Senatspräsident in derjenigen Kammer, welcher er sich anschließt, in den anderen Kammern der dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter der der Geburt nach älteste Rath.

Art. 3. Beschwerden, bei welchen es sich um Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt, können von dem Senatspräsidenten der Entscheidung des Steuersenats vorbehalten oder von der zuständigen Kammer diesem Senate zur Entscheidung überwiesen werden.

Art 4. Will eine Kammer in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung einer anderen Kammer oder eines Senats oder des Plenums abweichen, so hat sie die Entscheidung der Sache dem Steuersenate zu überweisen.

Art. 5. Werden mehrere Steuersenate gebildet, so finden die Vorschriften der Art. 1—4 auf einen jeden derselben gleichmäßig Anwendung.

Will ein Steuersenat von der Entscheidung eines anderen Steuersenats oder einer Kammer eines solchen, oder der ver-

III. Polizeiverwaltung. Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen. Vom 11. 5. 1842. — Gesetz über die Polizeiverwaltung. Vom 11. 3. 1850.

IV. Ober-Rechnungskammer, Kassendefekte. Gesetz, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer. Vom 27. 3. 1872. — Regulativ über den Geschäftsgang bei der Ober-Rechnungskammer. Vom 22. 9. 1873. — Verordnung über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte. Vom 24. 1. 1844.

V. Gerichtsverfassungsgesetz nebst Einführungsgesetz. Vom 27. 1. 1877.*)

VI. Civilprozeßordnung nebst Einführungsgesetz. Vom 30. 1. 1877.*) Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes. Vom 21. 6. 1869.

VII. Strafrecht. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 15. 5. 1871.*) — Strafprozeßordnung nebst Einführungsgesetz. Vom 1. 2. 1877.*) — Gesetz, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen. Vom 23. 4. 1883.

VIII. Grundbuchgesetze. Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten. Vom 5. 5. 1872.*) Grundbuch-Ordnung. Vom 5. 5. 1872.*)

IX. Vormundschaftsordnung. Vom 5. 7. 1875.*)

X. Verschiedenes. Gesetz, betreffend die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung. Vom 12. 3. 1893. — Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 17. 8. 1868. — Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten. Vom 7. 2. 1894. — Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten über Beförderung von Dienstsendungen. Vom 28. 10. 1889. Regulativ über die geschäftliche Behandlung der Telegramme in Staatsdienst-Angelegenheiten. Vom 30. 6. 1877.

II. Theil.

Gesetze und Verordnungen, welche bei dem Bau, dem Betriebe und der Verwaltung der Staatseisenbahnen in Betracht kommen.

I. Bau, Anlage und Ausrüstung. Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen. Vom 3. 11. 1838. Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen. Vom 28. 7. 1892. — Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum. Vom 11. 6. 1874. — Verordnung, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter. Vom 21. 12. 1846. — Regulativ, betreffend die Remuneration der Spezial-Baukassen-Rendanten bei öffentlichen Bauten der Civilverwaltung. Vom . 11. 1853. — Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands. Vom 5. 7. 1892.

II. Betrieb. Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands. Vom 5. 7. 1892. — Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 5. 7. 1892. — Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands. Vom 5. 7. 1892. — Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken ꝛc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen. Vom 7. 6. 1871.

III. Verkehr. Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch. 5. Titel des IV. Buchs. Von dem Frachtgeschäft. — Internationales Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr nebst Ausführungs-Bestimmungen. Vom 14. 10. 1890. — Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 15. 11. 1892. — Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen. Vom 13. 7. 1879. — Gesetz, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen. Vom 25. 2. 1876. — Bekanntmachung des Bundesraths, betreffend die Ausführung vorstehenden Gesetzes. Vom 20. 6. 1886. — Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom $\frac{23. 6. 1880}{1. 5. 1894}$*)

IV. Verwaltung. Gesetz, betreffend die Errichtung eines Reichs-Eisenbahn-Amtes. Vom 27. 6. 1873. — Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem durch Richter verstärkten Reichs-Eisenbahn-Amt. Vom 13. 3. 1876. — Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen. Vom 15. 12. 1894. — Geschäftsordnung für die Königlichen Eisenbahndirektionen. Vom 17. 12. 1894. — Gesetz, betreffend die Einsetzung von Bezirkseisenbahnräthen und eines Landes-Eisenbahnrathes für die Staatseisenbahnverwaltung. Vom 1. 6. 1882. — Verordnung, betreffend die Wahlen der Mitglieder des Landeseisenbahnraths durch die Bezirkseisenbahnräthe. Vom 31. 12. 1894.

V. Abgaben. Kommunalabgabengesetz. Vom 14. 7. 1893.*) — Gesetz, die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe betreffend. Vom 30. 5. 1853. — Gesetz, betreffend die Abgabe von allen nicht im Besitze des Staates oder inländischer Eisenbahn-Aktiengesellschaften befindlichen Eisenbahnen. Vom 16. 3. 1867.

VI. Verein Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen. Satzungen vom 1. 11. 1892 nebst Anhang II und III.

VII. Wagen-Benutzung. Vereins-Wagen-Uebereinkommen. Gültig vom 1. 1. 1889 nebst Anlage I. — Staatsbahn-Wagen-Vorschriften. Gültig vom 1. 4. 1895.

VIII. Arbeiter-Wohlfahrtsgesetze. Krankenversicherungsgesetz. Vom $\frac{15. 6. 1883}{10. 4. 1892}$.*) Unfallversicherungsgesetze. Vom 6. 7. 1884 bezw. 28. 5. 1885. Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung. Vom 22. 6. 1889.*)

IX. Verhältniß zur Postverwaltung. Eisenbahn-Postgesetz. Vom 20. 12. 1875. — Vollzugsbestimmungen zu demselben. Vom 9. 2. 1876. — Bestimmungen, betreffend die Verpflichtung der Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes. Vom 28. 5. 1879.

X. Verhältniß zur Telegraphen-Verwaltung. Vertrag über die Verpflichtungen der Königlichen Staatseisenbahnen gegenüber der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung. Vom $\frac{28. 8}{8. 9}$ 1888. — Reglement über die Benutzung der innerhalb des Deutschen Reichs-Telegraphengebietes gelegenen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen. Vom 7. 3. 1876. — Telegraphenordnung für das Deutsche Reich. Vom 15. 6. 1891. — Verordnung, betreffend die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen. Vom 2. 6. 1877.

XI. Verhältniß zur Militärverwaltung. Gesetz über die Kriegsleistungen. Vom 13. 6. 1873. §§ 28—31. — Verordnung, betreffend die Ausführungen des vorstehenden Gesetzes. Vom 1. 4. 1876. VI. Nr. 14, 15. — Kriegs-Transport-Ordnung. Vom 26. 1. 1887. — Militärtarif für Eisenbahnen. Vom 28. 1. 1887. — Friedens-Transport-Ordnung. Vom 11. 2. 1888.

schließt; in den anderen Senaten führt ein Senatspräsident den Vorsitz.

Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden führt den Vorsitz im Plenum derjenige Senatspräsident, und in den Senaten derjenige Rath des Senats, welcher das gedachte Amt am längsten bekleidet, und bei gleichem Dienstalter derjenige, welcher der Geburt nach der Aelteste ist.

§ 28.*) Zur Fassung gültiger Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts ist die Theilnahme von wenigstens 5 Mitgliedern erforderlich.

Die Zahl der Mitglieder, welche bei Fassung eines Beschlusses eine entscheidende Stimme führen, muß in allen Fällen eine ungerade sein. Ist die Zahl der anwesenden Mitglieder eine gerade, so hat der zuletzt ernannte Rath und bei gleichem Dienstalter der der Geburt nach jüngere Rath kein Stimmrecht. Dem Berichterstatter steht jedoch in allen Fällen Stimmrecht zu.[1])

[1]) Zur Entscheidung in denjenigen, auf Entfernung aus dem Amte gerichteten förmlichen Disziplinaruntersuchungen, in welchen die Gesetze zu derselben das Plenum des Oberverwaltungsgerichts oder das Oberverwaltungsgericht berufen (vgl. z. B. §§ 14, 32, 39 LVG. vom 30. 7. 1883), wird bei demselben ein Disziplinarsenat in der Besetzung von 2 Präsidenten und 7 Räthen dieses Gerichtshofes gebildet. Die Zuständigkeit des Disziplinarsenats erstreckt sich auch auf das Verfahren, in welchem über die Thatsache der Dienstunfähigkeit von Beamten Entscheidung zu treffen ist. Gesetz v. 8. 5. 1889 (GS. 107).

§ 29.*) Will ein Senat des Oberverwaltungsgerichts in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Senats oder des Plenums abweichen, so ist über die streitige Rechtsfrage die Entscheidung des Plenums des Gerichtshofes einzuholen. Dieselbe erfolgt in allen Fällen ohne vorgängige mündliche Verhandlung. Vor der Entscheidung des Plenums ist jedoch den von den Ressortministern zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellten Kommissarien Gelegenheit zu geben, sich schriftlich über die zur Entscheidung stehende Rechtsfrage zu äußern.

Die Entscheidung der Rechtsfrage durch das Plenum ist in der zu entscheidenden Sache bindend.

*) Die §§ 26—30 sind durch das unten folgende G. v. 26. 3. 1893 entsprechend abgeändert.

Soweit die Entscheidung der Sache eine vorgängige mündliche Verhandlung erfordert, erfolgt dieselbe durch den erkennenden Senat auf Grund einer erneuten mündlichen Verhandlung, zu welcher die Parteien unter Mittheilung der ergangenen Entscheidung der Rechtsfrage zu laden sind.

Zur Fassung von Plenarentscheidungen ist die Theilnahme von wenigstens ²/₃ der Mitglieder erforderlich.

Dieser Paragraph hat die nach dem Gesetz v. 27. 5. 1888 (GS. 226) vorgeschriebene Fassung erhalten.

§ 30.*) Im Uebrigen wird der Geschäftsgang und die Vertheilung der Geschäfte unter die Senate durch ein Regulativ geordnet, welches das Plenum des Oberverwaltungsgerichts zu entwerfen und dem Staatsministerium zur Bestätigung einzureichen hat.[1])

Die Ernennung der erforderlichen Subaltern- und Unterbeamten bei dem Oberverwaltungsgerichte erfolgt, insoweit sie nicht durch das Geschäftsregulativ dem Präsidenten überwiesen wird, durch das Staatsministerium.

[1]) Regulativ für den Geschäftsgang bei dem Oberverwaltungsgerichte v. 2. 4. 1878 (MBl. 69), nebst Nachtrag vom 22. 9. 1881 (MBl. 1882. 42).

§ 30a. Die Disziplin über die bei dem Oberverwaltungsgerichte angestellten Subaltern- und Unterbeamten übt der Präsident mit denjenigen Befugnissen, welche nach dem Gesetze, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten ꝛc., vom 21. Juli 1852 den Ministern in Ansehung der ihnen untergeordneten Beamten zustehen. Die Einleitung des Disziplinarverfahrens auf Entfernung aus dem Amte, die Ernennung des Untersuchungskommissars und des Vertreters der Staatsanwaltschaft erfolgt durch den Präsidenten; entscheidende Behörde erster und letzter Instanz ist das Oberverwaltungsgericht.

§ 88. Die Stelle eines Mitgliedes des Oberverwaltungsgerichts darf als Nebenamt fortan nicht mehr verliehen werden.

*) Die §§ 26—30 sind durch das unten folgende G. v. 26. 3. 1893 entsprechend abgeändert.

Gesetz, zur Abänderung der §§ 26 bis 30 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, vom 3. 7. 1875/2. 8. 1880. Vom 26. März 1893. (GS. 60.)

Art. 1. Der zur Entscheidung über Beschwerden in Staatssteuersachen berufene Senat des Oberverwaltungsgerichts (Steuersenat) kann auf Beschluß des Staatsministeriums in Kammern eingetheilt werden.

Die Bezeichnung der Mitglieder der Kammern und ihrer Vertreter, die Vertheilung der Geschäfte unter die Kammern und die Ordnung des Geschäftsganges bei denselben erfolgen gemäß § 26 Abs. 2 und 3 und § 30 des Gesetzes vom 3. 7. 1875/2. 8. 1880.

Art. 2. Zur Fassung gültiger Beschlüsse der Kammern ist die Theilnahme von wenigstens 3 Mitgliedern erforderlich.

Den Vorsitz führt der Senatspräsident in derjenigen Kammer, welcher er sich anschließt, in den anderen Kammern der dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter der der Geburt nach älteste Rath.

Art. 3. Beschwerden, bei welchen es sich um Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt, können von dem Senatspräsidenten der Entscheidung des Steuersenats vorbehalten oder von der zuständigen Kammer diesem Senate zur Entscheidung überwiesen werden.

Art 4. Will eine Kammer in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung einer anderen Kammer oder eines Senats oder des Plenums abweichen, so hat sie die Entscheidung der Sache dem Steuersenate zu überweisen.

Art. 5. Werden mehrere Steuersenate gebildet, so finden die Vorschriften der Art. 1—4 auf einen jeden derselben gleichmäßig Anwendung.

Will ein Steuersenat von der Entscheidung eines anderen Steuersenats oder einer Kammer eines solchen, oder der ver-

III. Polizeiverwaltung. Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen. Vom 11. 5. 1842 — Gesetz über die Polizeiverwaltung. Vom 11. 3. 1850

IV. Ober-Rechnungskammer, Kassendefekte. Gesetz, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer. Vom 27. 3. 1872. — Regulativ über den Geschäftsgang bei der Ober-Rechnungskammer. Vom 22. 9. 1873. - Verordnung über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte. Vom 24. 1. 1844.

V. Gerichtsverfassungsgesetz nebst Einführungsgesetz. Vom 27. 1. 1877.*)

VI. Civilprozeßordnung nebst Einführungsgesetz. Vom 30. 1. 1877.*) Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes. Vom 21. 6. 1869.

VII. Strafrecht. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 15. 5. 1871.*) Strafprozeßordnung nebst Einführungsgesetz. Vom 1. 2. 1877.*) - Gesetz, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen. Vom 23. 4. 1883.

VIII. Grundbuchgesetze. Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten. Vom 5. 5. 1872.*) Grundbuch-Ordnung. Vom 5. 5. 1872.*)

IX. Vormundschaftsordnung. Vom 5. 7. 1875.*)

X. Verschiedenes. Gesetz, betreffend die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung. Vom 12. 3. 1893. - Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 17. 8. 1868. — Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten. Vom 7. 2. 1894. - Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten über Beförderung von Dienstsendungen. Vom 28. 10. 1889. - Regulativ über die geschäftliche Behandlung der Telegramme in Staatsdienst-Angelegenheiten. Vom 30. 6. 1877.

II. Theil.

Gesetze und Verordnungen, welche bei dem Bau, dem Betriebe und der Verwaltung der Staatseisenbahnen in Betracht kommen.

I. Bau, Anlage und Ausrüstung. Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen. Vom 3. 11. 1838. Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen. Vom 28. 7. 1892. Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum. Vom 11. 6. 1874. — Verordnung, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter. Vom 21. 12. 1846. Regulativ, betreffend die Remuneration der Spezial-Baukassen-Rendanten bei öffentlichen Bauten der Civilverwaltung. Vom 29. 11. 1853. - Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands. Vom 5. 7. 1892.

II. Betrieb. Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands. Vom 5. 7. 1892. - Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 5. 7. 1892. Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands. Vom 5. 7. 1892. Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken 2c. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen. Vom 7. 6. 1871.

III. Verkehr. Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch 5. Titel des IV. Buchs. Von dem Frachtgeschäft. - Internationales Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr nebst Ausführungs-Bestimmungen. Vom 14. 10. 1890. - Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 15. 11. 1892. — Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen. Vom 13. 7. 1879. Gesetz, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen. Vom 25. 2. 1876. — Bekanntmachung des Bundesraths, betreffend die Ausführung vorstehenden Gesetzes. Vom 20. 6. 1886. - Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom 23. 6. 1880 / 1. 5. 1894.*)

IV. Verwaltung. Gesetz, betreffend die Errichtung eines Reichs-Eisenbahn-Amtes. Vom 27. 6. 1873. - Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem durch Richter verstärkten Reichs-Eisenbahn-Amt. Vom 13. 3. 1876. Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen. Vom 15. 12. 1894. Geschäftsordnung für die Königlichen Eisenbahndirektionen. Vom 17. 12. 1894. - Gesetz, betreffend die Einsetzung von Bezirkseisenbahnräthen und eines Landes-Eisenbahnrathes für die Staatseisenbahnverwaltung. Vom 1. 6. 1882. Verordnung, betreffend die Wahlen der Mitglieder des Landeseisenbahnraths durch die Bezirkseisenbahnräthe. Vom 31. 12. 1894.

V. Abgaben. Kommunalabgabengesetz. Vom 14. 7. 1893.*) - Gesetz, die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe betreffend. Vom 30. 5. 1853. - Gesetz, betreffend die Abgabe von allen nicht im Besitze des Staates oder inländischer Eisenbahn-Aktiengesellschaften befindlichen Eisenbahnen. Vom 16. 3. 1867.

VI. Verein Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen. Satzungen vom 1. 11. 1892 nebst Anhang II und III.

VII. Wagen-Benutzung. Vereins-Wagen-Uebereinkommen. Gültig vom 1. 1. 1889 nebst Anlage I. - Staatsbahn-Wagen-Vorschriften. Gültig vom 1. 4. 1895.

VIII. Arbeiter-Wohlfahrtsgesetze. Krankenversicherungsgesetz. Vom 15. 6. 1883 / 10. 4. 1892.*) Unfallversicherungsgesetze. Vom 6. 7. 1884 bezw. 28. 5. 1885. Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung. Vom 22. 6. 1889.*)

IX. Verhältniß zur Postverwaltung. Eisenbahn-Postgesetz. Vom 20. 12. 1875. — Vollzugsbestimmungen zu demselben. Vom 9. 2. 1876. - Bestimmungen, betreffend die Verpflichtung der Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes. Vom 28. 5. 1879.

X. Verhältniß zur Telegraphen-Verwaltung. Vertrag über die Verpflichtungen der Königlichen Staatseisenbahnen gegenüber der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung. Vom 28. 8 / 8. 9. 1888. Reglement über die Benutzung der innerhalb des Deutschen Reichs-Telegraphengebietes gelegenen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen. Vom 7. 3. 1876. - Telegraphenordnung für das Deutsche Reich. Vom 15. 6. 1891. - Verordnung, betreffend die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen. Vom 2. 6. 1877.

XI. Verhältniß zur Militärverwaltung. Gesetz über die Kriegsleistungen. Vom 13. 6. 1873. §§ 28-31. - Verordnung betreffend die Ausführungen des vorstehenden Gesetzes. Vom 1. 4. 1876. VI. Nr. 14, 15. Kriegs-Transport-Ordnung. Vom 26. 1. 1887. - Militärtarif für Eisenbahnen. Vom 28. 1. 1887. - Friedens-Transport-Ordnung. Vom 11. 2. 1888.

XII. Verhältniß zur Steuer- und Zoll-Verwaltung. Vereins-Zollgesetz. Vom 1. 7. 1869.*) — Eisenbahn-Zollregulativ. Vom 18. 7. 1888. — Vorschriften über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr. Vom 12. 3. 1887. (Anlage A zum Eisenbahn-Zollregulativ.) — Bestimmungen über die zollamtliche Abfertigung der zur unmittelbaren Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet mit der Eisenbahn bestimmten Passagiereffekten. Vom 30. 6. 1892. — Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande.

XIII. Feuerpolizeiliche Vorschriften. — Erlaß der Minister des Innern und der öffentlichen Arbeiten, betreffend Abwendung von Feuersgefahr bei der Errichtung von Gebäuden und der Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen Vom 23. 7. 1892.

III. Theil.

Beamten-Gesetzgebung, unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Preußischen Staatseisenbahnbeamten.

I. Allgemeine Dienstverhältnisse. Verordnung, betreffend die Form der Diensteide. Vom 6. 5. 1867. — Verordnung, betreffend Vorhaltung bei Diensteiden. Vom 26. 10. 1799. — Kabinetsorder, betreffend die Amtsverschwiegenheit der öffentlichen Beamten. Vom 21. 11. 1835. — Allgemeines Landrecht. Theil II. Titel 10. Von den Rechten und Pflichten der Diener des Staats. — Allerhöchster Erlaß, die Rechtsverhältnisse der aus dem Preußischen Staatsdienst in den Reichsdienst oder in den Landesdienst von Elsaß-Lothringen übertretenden Beamten betreffend. Vom 2. 2. 1881. — Gemeinsame Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst. Vom 17. 12 1894.

II. Anstellung, Befähigung, Prüfungen. Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern. Vom 25. 3. 1882. — Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten. Vom 5. 7. 1892. — Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Staatseisenbahnbeamten. Gültig vom 1. 4. 1895. Bestimmungen über die Annahme von Zivilsupernumeraren für den Staatseisenbahndienst. Vom 16. 3. 1895.

III. Nebenämter. Kabinetsorder, die für die Folge rücksichtlich der Uebernahme von Nebenämtern durch Staatsbeamte zu beobachtenden Bestimmungen betreffend. Vom 13. 7. 1839. — Gesetz, betreffend die Betheiligung der Staatsbeamten bei der Gründung und Verwaltung von Aktien-, Kommandit- und Bergwerks-Gesellschaften. Vom 10. 6. 1874. — Allgemeine Gewerbeordnung. Vom 17. 1. 1845. § 19. Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Vom 21. 6. 1869 / 1. 7. 1883. § 12.

IV. Militärverhältnisse. Reichsmilitärgesetz. Vom 2. 5. 1874.*) — Staatsministerial-Beschluß vom 1. 6. 1888.

V. Disziplinarverhältnisse. Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 21. 7. 1852.

VI. Strafrechtliche Vorschriften. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 15. 5. 1871.*)

VII. Einkommensverhältnisse. Gesetz, betreffend die Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gnadenquartal. Vom 6. 2. 1881. — Gesetz, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 12. 5. 1873. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Normirung des Gehaltes für beurlaubte Beamte. Vom 15. 6. 1863. — Gesetz, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges. Vom 24. 5. 1861.*)

VIII. Dienstwohnungen. — Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten. Vom 26. 7. 1880.

IX. Dienstkleidung. Vorschriften über die Galakleidung und die Dienstkleidung, sowie die Dienstabzeichen des Personals der Staatseisenbahnverwaltung. Vom 30. 12. 1889.

X. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten. — Gesetz, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten. Vom 24. 3. 1873. — Verordnung, betreffend die Reisekosten der Beamten bei der Revision von Eisenbahnstrecken und in Strombefahrungs-Angelegenheiten. Vom 7. 1. 1876. — Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Beamten der Staatseisenbahnen. Vom 30. 10. 1876 / 4. 3. 1895. — Gesetz, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten. Vom 24. 2. 1877. — Verordnung, betreffend die Umzugskosten von Beamten der Staatseisenbahnen. Vom 26. 5. 1877 / 4. 3. 1895. — Erlaß des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Vom 7. 7. 1877. Staatsministerial-Beschluß vom 13. 5. 1884.

XI. Kautionswesen. Gesetz, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten. Vom 25. 3. 1873. — Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Staatsministeriums und des Finanzministeriums. Vom 10. 7. 1874. — Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Vom 8. 8. 1874.

XII. Steuern, Abgaben. Einkommensteuergesetz. Vom 24 6. 1891.*) — Kommunalabgabengesetz. Vom 14. 7. 1893.*) — Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalauflagen. Vom 28. 9. 1867.

XIII. Pensionsverhältnisse. Militärpensionsgesetz. Vom 27. 6. 1871.*) — Gesetz, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten. Vom 27. 3. 1872. — Gesetz, betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. 3. 1872. Vom 31. 3. 1882. — Pensionstabelle. — Gesetz, betreffend Regelung der Verhältnisse der bei der Umgestaltung der Eisenbahnbehörden nicht zur Verwendung gelangenden Beamten. Vom 4. 6. 1894. — Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen. Vom 18. 6. 1887.

XIV. Hinterbliebenen-Versorgung. Gnadenbewilligungen. Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 20. 5. 1882. — Gesetz, betreffend den Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge der unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 28. 3. 1888. Kabinetsorder vom 27. 4. 1816, wegen der den Hinterbliebenen Königlicher Beamten zu bewilligenden Gnaden- und Sterbe-Quartale. — Kabinetsorder vom 15. 11. 1819, daß auf die, nach dem Tode eines Beamten geschehenen allgemeinen Gnadenbewilligungen die Gläubiger keine Ansprüche haben sollen. — Kabinetsorder vom 30. 3. 1842, betreffend Zahlung des Gnadengehalts an die Hinterbliebenen eines Beamten, welcher vor dem bereits bestimmten Zeitpunkte seiner Pensionirung verstorben ist. — Kabinetsorder vom 18. 4. 1855, betreffend die Bewilligung von Gnadenkompetenzen für die Hinterbliebenen der dauernd beschäftigten, durch fixirte Beträge remunerirten Hülfsarbeiter.

Sach-Register.

Buchdruckerei Gustav Schenck, Königlicher Hofbuchhändler, Berlin SW. 19.

STANFORD
LIBRARIES

JUN .39

Sammlung

von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen u.s.w.

in Bezug auf den

Eisenbahn-Dienst.

Ein Handbuch für Eisenbahnbeamte

zur

Vorbereitung auf Dienstprüfungen und zum praktischen Gebrauch,

sowie ein

Hülfs- und Nachschlagebuch für Eisenbahn-Behörden, -Dienststellen und -Verwaltungen.

Text mit Anmerkungen und Sachregister

von

F. R. Engelhard.

Zweite Lieferung.

Berlin  1895.

R. v. Decker's Verlag, G. Schenck,

Königlicher Hofbuchhändler

An die Herren Subscribenten!

Das Werk erscheint in ca. 10 Lieferungen à 5 Bogen 4⁰ zum Preise von je 1 Mk. — Dem Werke liegt die Aufgabe zu Grunde, in erster Linie dem sich auf **Dienstprüfungen vorbereitenden mittleren Eisenbahnbeamten** alle diejenigen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften **leicht** zugänglich zu machen, deren Studium zum erfolgreichen Bestehen der Prüfung unerläßlich ist.

Die gebotenen Materien sind in ihrem **amtlichen Texte** in **neuester** Fassung, aber unter Ausscheidung aller für Eisenbahndienstzwecke überflüssigen Paragraphen, wiedergegeben. Dazwischen sind Anmerkungen eingefügt, die den Gesetzestext kurz erläutern, auf Parallelstellen hinweisen, ministerielle Ausführungserlasse in ihrem wesentlichen Inhalt anführen.

Die Sammlung enthält in **drei Theilen**:

I. Gesetze und Verordnungen allgemeinen Inhalts: Reichs- und Staatsverfassung, Gerichtsverfassung, Civil- und Strafprozeßrecht, Vormundschaftsrecht, Grunderwerb rc. rc.

II. Gesetze und Verordnungen, welche bei dem Bau, dem Betriebe und der Verwaltung der Staatseisenbahnen in Betracht kommen, einschließlich Haftpflicht, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung.

III. Die Beamtengesetzgebung, unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Preußischen Staatseisenbahnbeamten, als: Anstellungs-, Besoldungs-, Disciplinar-, Pensionsverhältnisse, Hinterbliebenen-Versorgung rc.

Die Einrichtung des Werkes ermöglicht auch seine Verwendung **im amtlichen Geschäftsbetriebe** der Königlich Preußischen Eisenbahn-Behörden, -Dienststellen und -Beamten, sowie der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und **aller** Deutschen Privat-Eisenbahnverwaltungen. Es ist deßhalb auch in den Anmerkungen Quellenangabe in ausgedehntestem Maße durchgeführt. Die aus Anlaß der **Neuordnung der Preußischen Staatseisenbahn-Verwaltung** erlassenen verschiedenen „Ordnungen" haben möglichste Berücksichtigung gefunden.

Das Werk, dessen Gesammtinhalt zu einem Bande (Quart) vereinigt werden soll, wird jedem Eisenbahnbeamten, dem daran gelegen sein muß, sich in dem weit entwickelten Verwaltungsapparat des Deutschen Reichs und des Preuß. Staates im allgemeinen und der neugestalteten Verwaltung der Preuß. Staatseisenbahnen, im besondern sowie in seinen persönlichen Rechtsverhältnissen zurechtzufinden, als ein **unentbehrliches Hand- und Nachschlagebuch** erwünscht und willkommen sein.

Um die Anschaffung zu erleichtern, hat die ergebenst unterzeichnete Verlagshandlung vorgezogen, das **Werk** in Lieferungen herauszugeben und bittet dieselbe, die Bestellungen gefälligst, mit **genauer** Adresse ausgefüllt, Ihrer Buchhandlung einzusenden event. uns direkt übermitteln zu wollen. **Nach Fertigstellung des Werkes tritt eine Erhöhung des Ladenpreises ein.**

Wir werden nicht verfehlen den Herren Subskribenten nach Schluß des Werkes, der etwa bis zum Herbst erfolgen wird, **solide Einbanddecken** zu billigstem Preise zur Verfügung zu stellen.

Auf nachfolgenden **Special-Inhalt** erlauben wir uns noch besonders Bezug zu nehmen.

Die Verlagshandlung.

Spezial-Inhalt.

I. Theil.

Gesetze und Verordnungen allgemeinen Inhalts.

I. Reichs- und Staatsverfassung. Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 16. 4. 1871. — Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat. Vom 31. 1. 1850. — Allerhöchster Erlaß vom 4. 1. 1882.

II. Innere Verwaltung. Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung. Vom 30. 7. 1883. — Gesetz, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren. Vom $\frac{3.\ 7.\ 1875}{2.\ 8.\ 1880}$,*) nebst Abänderungsgesetz vom 26. 3. 1893. — Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden. Vom 1. 8. 1883.*) — Verordnung, betreffend die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden. Vom 1. 8. 1879. — Gesetz, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen. Vom 13. 2. 1854.

*) Der Text dieser Materien ist nur im Rahmen von Grundzügen bezw. nur theilweise aufgenommen.

b) Eines Antrags auf Zurückstellung des ausgebildeten, dem Landsturm II. Aufgebots angehörigen Eisenbahnpersonals vom Waffendienst bedarf es im Frieden nicht. Dasselbe bleibt bei Aufruf des Landsturms vorläufig von der Einberufung zum Waffendienst auf Grund einer eintretendenfalls vorzuzeigenden Bescheinigung über die Anstellung bezw. Beschäftigung im Eisenbahndienst (Ziff. 1) befreit. Ueber die eventuelle Heranziehung zur Ergänzung von Eisenbahnformationen trifft der Chef des Generalstabes der Armee im Einverständniß mit dem Reichs-Eisenbahn-Amt Verfügung.

4. Die verfügte Zurückstellung der unter 3 a genannten Personen wird auf der daselbst erwähnten Bescheinigung vermerkt und hat bis zum 1. April des nächsten Jahres Gültigkeit.

5. Scheiden Mannschaften in der Zwischenzeit aus dem Bahndienst gänzlich aus, so sendet die Bahnverwaltung die gedachte Bescheinigung mit bezüglichem Vermerk dem Bezirkskommando unverzüglich zu.

6. Außerterminliche Gesuche um Zurückstellung vom Waffendienst sind nur bei den unter Ziffer 1 a aufgeführten Beamten zulässig. Zugänge, welche durch die Veränderungsnachweisungen (Ziff. 3 a) zur Kenntniß des Bezirkskommandos gelangen, gelten als terminmäßige Gesuche.

7. Vorstehende Festsetzungen finden auf Offiziere des Beurlaubtenstandes gleichfalls Anwendung, sofern dieselben nicht dem Beurlaubtenstande des Eisenbahnregiments[1]) angehören. In letzterem Falle ist eine Zurückstellung derselben vom Waffendienst ebensowenig wie für Vicefeldwebel, welche dem Beurlaubtenstande des Eisenbahnregiments[1]) angehören, zu beantragen.

[1]) der Eisenbahnregimenter.

8. Ueber die spätere Verwendung mit der Waffe des von dem Chef des Generalstabes für Feldeisenbahnformationen nicht beanspruchten und bei Eintritt einer Mobilmachung den Eisenbahnen vorläufig belassenen, später aber entbehrlichen dienstpflichtigen ꝛc. Personals (§ 125, 3 b) das Weitere zu veranlassen, bleibt dem Königlich preußischen Kriegsministerium vorbehalten.

d) Bestimmungen, betreffend die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Zivilbeamten.

Genehmigt durch Allerhöchsten Erlaß vom 14. Dezember 1891, mitgetheilt durch E. MöA. v. 28. Januar 1892 (EVBl. 10).

1. Den höheren Beamten, bei denen die Fähigkeit zur Bekleidung ihres Amtes von dem Bestehen einer Prüfung abhängt, wird bei Bestimmung des Dienstalters, sofern dieselbe gemäß dem Zeitpunkte des Bestehens der Prüfung zu erfolgen hat, die Zeit, welche sie während ihrer Studienzeit oder ihres Vorbereitungsdienstes in Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine gedient haben, insoweit in Anrechnung gebracht, als in Folge der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht die Ablegung der bezeichneten Prüfung später stattgefunden hat.

2. Den Subalternbeamten wird bei Feststellung des Dienstalters, welches für ihre Berufung zur ersten etatsmäßigen Anstellung in Betracht kommt, die Zeit, welche sie während ihrer Ausbildungs- oder Vorbereitungszeit in Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine gedient haben, bis zum Höchstbetrage 1 Jahres insoweit in Anrechnung gebracht, als sie in Folge der Erfüllung der Dienstpflicht die Befähigung zur Bekleidung des betreffenden Amtes später erlangt haben.[1])

3. Die in den Subalterndienst übernommenen Militäranwärter sollen bei Feststellung ihrer Anciennetät um 1 Jahr oder, wenn die Invalidität vor Ablauf 1 Jahres eingetreten ist, um die thatsächlich abgeleistete aktive Dienstzeit zurückdatirt werden, sobald sie eine etatsmäßige Anstellung erhalten.[2])

4. Anderen als den in Nr. 1 und 2 bezeichneten Beamten, welche nicht zu den Unterbeamten gehören, kann die Zeit, welche sie in Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine gedient haben, in entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Nr. 1 von dem Ressortchef bei Bestimmung des Dienstalters in Anrechnung gebracht werden.

5. Diese Vorschriften treten am 1. Januar 1892 in Kraft.

6. Das Dienstalter eines Beamten kann in Anwendung der Vorschriften in Nr. 1 bis 4 nicht früher als vom 1. Januar 1892 bestimmt werden. Beamte der gleichen Dienstgattung, deren Dienstalter vom 1. Januar 1892 bestimmt worden ist, während es in Anwendung der bezeichneten Vorschriften von einem früheren Zeitpunkte zu bestimmen gewesen wäre, werden in ihrem Verhältnisse zu einander so behandelt, als wenn ihr Dienstalter von dem letzteren Zeitpunkte bestimmt worden wäre.

---

[1]) Diese Bestimmungen finden auch auf die im diätarischen Verhältniß beschäftigten Anwärter für Eisenbahnsekretärstellen in vollem Umfange Anwendung. E. MöA. v. 22. 4. 1895 (EVBl. 353). Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange den Zivilanwärtern die Militärdienstzeit bis zur Höchstdauer 1 Jahres auf das Anwärterdienstalter für die erste etatsmäßige Anstellung (also auch bei den zur unmittelbaren Anstellung in Eisenbahnsekretärstellen bestimmten Büreaudiätaren) angerechnet werden darf, ist in dem E. MöA. v. 14. 7. 1894 (EVBl. 168) näher erläutert. — Vgl. ferner Ziff. 4 der Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung v. 16. 8. 1895 (EVBl. 290).

[2]) Diese Vorschrift hat keine Anwendung zu finden, wenn Personen, welche bei der Gendarmerie oder der Schutzmannschaft etatsmäßig angestellt waren, demnächst in einer Stelle des Subalterndienstes angestellt werden. A. E. v. 18. 12. 1895 (EVBl. 1896. 58). — Den im Zivildienst zur etatsmäßigen Anstellung kommenden Offizieren ist die im Militärdienst zurückgelegte Dienstzeit weder nach den Vorschriften über die Anrechnung früherer Zivildienstzeit, noch nach den für die Militäranwärter geltenden besonderen Vorschriften auf das Besoldungsdienstalter der etatsmäßigen Zivilstelle anzurechnen. E. MöA. v. 31. 1. 1896 (EVBl. 58).

Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 21. Juli 1852. (GS. 465, VerwB. 623.)

Vgl. VU. Art. 98 nebst Anm. (oben S. 37). — Das gegenwärtige Gesetz gilt, zum Theil mit geringen Abweichungen, welche es bei der Einführung in den später mit Preußen vereinigten Landestheilen und infolge der Neuordnung der allgemeinen Landesverwaltung (1883) und der Gerichte (1879) erhalten hat, für den ganzen Umfang der Monarchie und die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Vgl. insbesondere A. V. v. 23. 9. 1867 (GS. 1613), G. v. 25. 2. 1878 (GS. 97), G. v. 22. 3. 1891 (GS. 39), G. v. 9. 4. 1879 (GS. 345).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§ 1. Das gegenwärtige Gesetz findet unter den darin ausdrücklich gemachten Beschränkungen auf alle in unmittelbarem[1]) oder mittelbarem[2]) Staatsdienste stehenden[3]) Beamten Anwendung, die nicht unter die Bestimmungen des die Richter betr. Gesetzes vom 7. Mai 1851 fallen.

[1]) „Unmittelbare Staatsbeamte" sind diejenigen, welche entweder unmittelbar vom Könige oder von einer Königlichen Behörde angestellt sind, und welche Rechte und Interessen des Staates wahrzunehmen haben (ALR II. 10 § 69). Beamte der unter Staatsverwaltung stehenden Privateisenbahnen besitzen die Eigenschaft unmittelbarer Staatsbeamten, wenn sie ausdrücklich als solche angenommen und in Bezug auf die ihnen übertragenen Funktionen nach den für unmittelbare Staatsdiener geltenden Vorschriften vereidigt sind.

[2]) „Mittelbare Staatsbeamte" sind solche, welche ihre Thätigkeit nicht unmittelbar dem Staate, sondern gewissen dem Staate untergeordneten, organisch in seine Verfassung eingreifenden Gemeinheiten widmen, z. B. Gemeinde-, Kreiskommunal-Beamte, Provinzialbeamte ꝛc.

[3]) Auf ausgeschiedene oder pensionirte Beamte findet das G. keine Anwendung. Dagegen findet es Anwendung auf zur Disposition gestellte oder einstweilen in Ruhestand versetzte Beamte (§ 97).

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung.

Begriff der Dienstvergehen.

§ 2. Ein Beamter, welcher
1. die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, oder
2. sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt,

unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.

Vgl. den Inhalt des III. Theils dieser Sammlung; ferner A. E. v. 4. 1. 1882 (oben S. 42) „Gegen Beamte, welche lau in Erfüllung ihrer Pflichten sind, sie vernachlässigen oder gar absichtlich verletzen, oder ihr Amt dazu mißbrauchen, um ihren Eigennutz oder andere Privatleidenschaften und Nebenrücksichten zu befriedigen, muß ohne die geringste Nachsicht, ohne den mindesten Unterschied, weß Standes und Ranges sie sind, mit aller Energie und Strenge verfahren, und ebenso wenig müssen Subjekte in öffentlichen Bedienungen gelitten werden, die durch ihr Privatleben Gleichgültigkeit gegen Religion und Moralität an den Tag legen oder sich sonst durch ihren Wandel verächtlich machen, wozu auch Trunkenheit und Spiel gehört. Sie entbehren das Vertrauen, welches der Staat in sie bei ihrer Wahl gesetzt hat, und sind unwerth, der öffentlichen Sache zu dienen." § 38 Abs. 1 der Regierungsinstruktion v. 23. 10. 1817 (VerwB. 570).

„Zu den in der Instruktion vom Jahre 1817 § 38 bemerkten Handlungen der Beamten, welche ohne Nachsicht gerügt werden sollen, gehören auch Verschwendung, leichtsinnige Verschuldung und verletzte Amtsverschwiegenheit. Es darf kein Beamter über das, was amtlich zu seiner Kenntniß kommt, an dritte Personen Mittheilung oder gar etwas öffentlich bekannt machen. Thut er dies, so begeht er eine Pflichtverletzung, die nach der Größe derselben mit verhältnißmäßiger Geldstrafe oder mit Entfernung aus dem Dienste im Disziplinarwege geahndet werden soll." A. V. v. 31. 12. 1825, unter D X (VerwB. 584).

Verhältniß zur ordentlichen Rechtspflege.

§ 3. Ist eine der unter § 2 fallenden Handlungen (Dienstvergehen) zugleich in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehen, so können die durch dieselben angedrohten Strafen nur auf Grund des gewöhnlichen Strafverfahrens von denjenigen Gerichten ausgesprochen werden, welche für die gewöhnlichen Strafsachen zuständig sind.

Strafrechtspflege und Beamtendisziplin verfolgen völlig selbstständige, von einander unabhängige Ziele. Jene ahndet Verletzungen der allgemeinen Bürgerpflichten, diese Verstöße gegen die besonderen Amtspflichten. Vgl. die folgenden §§.

§ 4. Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

Die Vorschriften über die Verjährung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung (StGB. §§ 67, 70, oben S. 229) finden auf das Disziplinarverfahren keine Anwendung — Wegen Benachrichtigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde von den gegen Beamte eingeleiteten gerichtlichen Untersuchungen vgl. Anm. zu §§ 201, 267 StPO., oben S. 259 ff. — Während der Dauer einer gegen einen Beamten eingeleiteten strafrechtlichen Untersuchung ist dem Antrage desselben auf Pensionirung keine Folge zu geben. E M. d. J. u. Fin. v. 29. 7. 1884 (EVBl. 385).

§ 5. Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der Uebertretung, des Vergehens oder des Verbrechens, welche den Gegenstand der Untersuchung bildeten, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

§ 6. Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disziplinarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadensersatze

oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Civilgericht, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung des § 100.

Vgl. ALR. §§ 86—91 (S. 769); ferner G., betr. die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen v. 13. 2. 1854 (oben S. 107) nebst Anm.

§ 7. Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von längerer als 1-jähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf immerwährende oder zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt, so zieht das Straferkenntniß den Verlust des Amtes von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird.

Vgl. StGB. (oben S. 227 ff.) und die unten S. 822 folgenden strafrechtlichen Vorschriften.

Unerlaubte Entfernung vom Amte.

§ 8. Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

Der Vorschrift im § 8 unterliegen auch solche Beamte, welche auf Probe, Kündigung und Widerruf angestellt oder im diätarischen Verhältniß beschäftigt sind, auch wenn sie nach bereits ausgesprochener Kündigung des Dienstverhältnisses sich unerlaubter Weise vom Amte fern halten (FO. XII § 4[1]). — Die Inspektionsvorstände haben in vorkommenden Fällen der Eisenbahndirektion unter Angabe etwaiger Entschuldigungsgründe zur entsprechenden Verfügung (vgl. § 10) Anzeige zu machen. PersAnw. § 15[2].

§ 9. Dauert die unerlaubte Entfernung länger als 8 Wochen, so hat der Beamte die Dienstentlassung verwirkt.[1])

Ist der Beamte dienstlich aufgefordert worden, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von 4 Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

[1]) welche aber nur im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens (§§ 22—47) ausgesprochen werden kann (§§ 11, 12).

§ 10. Die Entziehung des Diensteinkommens (§ 8) wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu ertheilen hat. Im Falle des Widerspruchs findet das förmliche Disziplinarverfahren statt.

§ 11. Die Dienstentlassung kann nur im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens ausgesprochen werden. Sie wird nicht verhängt, wenn sich ergiebt, daß der Beamte ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen ist.

§ 12. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amte und die Dienstentlassung vor Ablauf der Fristen (§ 9) ist nicht ausgeschlossen, wenn sie durch besonders erschwerende Umstände als gerechtfertigt erscheint.

Aufforderungen, Zustellungen und Vorladungen.

§ 13. Die in dem § 9 erwähnte Aufforderung, sowie alle anderen Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgen, sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie demjenigen, an den sie ergehen, unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen vorgeschriebenen Formen in Person zugestellt oder wenn sie in seiner letzten Wohnung an dem Orte insinuirt werden, wo er seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte. Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsboten.

Die im Disziplinarverfahren ergehenden Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen sind unter Beobachtung der in der CPO. (§§ 165—179, oben S. 168) gegebenen Vorschriften durch vereidigte Verwaltungsbeamte oder durch die Post zu bewirken. Zustellungen durch die Gerichtsvollzieher sind thunlichst zu vermeiden. E. MöA. v. 25. 6. 1880 (EVBl. 284). Vgl. auch § 41 der Postordnung v. 11. 6. 1892 (RGBl. 428).

§ 14. Die Disziplinarstrafen bestehen in
Ordnungsstrafen,
Entfernung aus dem Amte.

§ 15. Ordnungsstrafen sind:
1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße,
4. gegen untere Beamte auch Arreststrafe auf die Dauer von höchstens 8 Tagen, welche jedoch nur in solchen Räumen zu vollstrecken ist, die den Verhältnissen der zu bestrafenden Beamten angemessen sind.

Zu dieser Beamtenklasse werden im Allgemeinen nur gerechnet: Exekutoren, Boten, Kastellane, Diener und die zu ähnlichen, sowie die zu blos mechanischen Funktionen bestimmten Beamten. Außerdem ist das Staatsministerium ermächtigt, in der Steuer-, (Post-[1]), Polizei- und Eisenbahnverwaltung diejenigen Beamten-Kategorien speziell zu bezeichnen, gegen welche Arreststrafen verhängt werden können.[2])

[1]) Die auf die Post- und Telegraphenverwaltung bezüglichen Bestimmungen sind gegenstandslos geworden. Nach § 1 des Reichsbeamtengesetzes v. 31. 3. 1873 (RGBl. 61) in Verbindung mit Art. 50 RV. (oben S. 15) sind sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung Reichsbeamte und unterliegen als solche dem G. v. 31. 3. 1873.

[2]) In der Eisenbahnverwaltung werden Arreststrafen, außer gegen die im Gesetz bezeichneten Boten, Kastellane, Diener, noch gegen Bahnwärter, Schaffner, Heizer, Weichensteller und Wiegemeister (Lademeister) verhängt: StMB. v. 26. 11. 1853 (MBl. 1854. 2). Nach einer mit der Militärverwaltung getroffenen Vereinbarung können die disziplinarischen Arreststrafen auf Ansuchen in den militärischen Arrestlokalen verbüßt werden.

§ 16. Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:
1. in Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und Verlust des Anspruches auf Umzugskosten oder mit einem von beiden Nachtheilen.[1])
Diese Strafe findet nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienste Anwendung;
2. in Dienstentlassung.[2])

Diese Strafe zieht den Verlust des Titels und Pensionsanspruches von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt, es sei denn, daß vor Beendigung des Disziplinarverfahrens aus irgend einem von dessen Ergebniß unabhängigen Grunde das Amtsverhältniß bereits aufgehört hat und daher auf Dienstentlassung nicht mehr zu erkennen ist.

Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben, und lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so ist die Disziplinarbehörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Theil des reglementsmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei.[3])

[1]) Bei Strafversetzung unter Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten fällt auch der Anspruch auf Miethsentschädigung weg, desgl. freie Fahrt und frachtfreie Beförderung des Umzugsgutes. Die Versetzung in ein anderes Amt kann auch gegen auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellte Beamte entsprechend der Bestimmung im § 22 an sich nur im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens verhängt werden. Um jedoch die hiermit verbundenen Weiterungen zu vermeiden, wird in Fällen, in denen zwar die strafweise Entfernung eines Beamten der gedachten Kategorie aus dem Amte geboten, jedoch zur Milderung dieser Maßregel die Uebertragung eines anderen Amtes an denselben billig erscheint, es sich empfehlen, mit der Kündigung des Dienstverhältnisses das Anerbieten einer anderen geeigneten Stelle zu verbinden. Die Uebertragung der letzteren würde sich hiernach als Wiederannahme eines entlassenen Beamten darstellen. E. MöA. v. 24. 12. 1885 II b 10069 P.

[2]) Denjenigen Beamten, welche, ohne vom Amte suspendirt zu sein, rechtskräftig mit Dienstentlassung bestraft worden sind, ist das (im Voraus gezahlte) Diensteinkommen bis zum Ablauf des Monats zu belassen, in welchem das betreffende Erkenntniß rechtskräftig geworden ist. E. MöA. v 17. 1. 1883 (EVBl. 13). — Die rechtlichen Folgen eines Disziplinarerkenntnisses des Königl. Staatsministeriums, durch welches ein Beamter zur Dienstentlassung unter Bewilligung eines Theiles der gesetzlichen Pension als Unterstützung verurtheilt ist, treten für die Einstellung der Gehaltszahlung und die demnächstige Gewährung der Unterstützung mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf denjenigen Monat folgt, in welchem dem Beamten das Urtheil bekannt gemacht ist. E. M. d. J. u. Fin. v. 29. 7. 1884 (EVBl. 388). — Die Dienstzeit eines auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses I. Instanz unter Bewilligung eines Theiles der Pension als Unterstützung aus dem Dienste entlassenen Beamten ist bis zu dem Tage der eingetretenen Rechtskraft des Erkenntnisses zu berechnen. E. MöA. v. 22. 10. 1884 (EVBl. 385) und v. 18. 5. 1885 (EVBl. 139). Vgl. ferner § 11 CPensG. und § 5 UFG. nebst Anm. 1.

[3]) Die nachträgliche Wiederanstellung eines im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens mit Dienstentlassung bestraften Beamten in sein früheres Amt kann nur im Wege der Allerhöchsten Gnade erfolgen. — Vor der Annahme von Bewerbern, welche aus dem Dienste einer anderen Behörde entlassen sind, haben sich die Verwaltungsbehörden mit der letzteren darüber ins Benehmen zu setzen, ob der Beschäftigung der betreffenden Person dienstliche Bedenken entgegenstehen. Bewerber, hinsichtlich derer dies zutrifft, sind auszuschließen, wobei bezügl. der Militäranwärter der § 27 der „Anstellungsgrundsätze" zu beachten ist. E. MöA. v. 25. 6. 1 887 (EVBl. 272).

§ 17. Welche der in den §§ 14 bis 16 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeschuldigten zu ermessen, unbeschadet der besonderen Bestimmungen der §§ 8 und 9.

II. Abschnitt. Von dem Disziplinarverfahren.

Verfahren bei Ordnungs- und Arreststrafen.

§ 18. Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt.

Vgl. GemeinsB. § 17 (oben S. 775).

§ 19. (1) In Beziehung auf die Verhängung von Geldbußen ist die Befugniß der Dienstvorgesetzten begrenzt, wie folgt:

(2) Die Vorsteher derjenigen Behörden, welche unter den Provinzialbehörden stehen, einschließlich der Landräthe können gegen die ihnen selbst untergeordneten Beamten, sowie gegen die Beamten der ihnen untergeordneten Behörden Geldbußen bis zu 3 Thalern verfügen. Gleiche Befugniß haben die Vorsteher der Postanstalten in Bezug auf ihre Untergebenen und die Postinspektoren in Bezug auf die Unterbeamten ihres Bezirks.[1])

(3) Andere Vorgesetzte der unteren Beamten dürfen solche Geldbußen nur insofern verfügen, als ihnen die Befugniß zur Verhängung von Geldbußen durch besondere Gesetze oder auf Grund solcher Gesetze erlassene Instruktionen beigelegt ist.

(4) Den Ober-Postdirektoren, dem Telegraphendirektor, sowie den von der Staatsregierung eingesetzten Behörden der Eisenbahnverwaltung steht die Befugniß zu, gegen alle ihnen untergebenen Beamten Geldbußen bis zu 10 Thalern zu verhängen.[2])

(5) Die Provinzialbehörden sind ermächtigt, die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbuße bis zu 30 Thalern zu belegen, besoldete Beamte jedoch nicht über den Betrag des 1-monatlichen Diensteinkommens hinaus.

(6) Gleiche Befugniß haben die Vorsteher der Provinzialbehörden in Ansehung der bei letzteren angestellten unteren Beamten.

(7) Die Minister haben die Befugniß, allen ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten Geldbußen bis zum Betrage des monatlichen Diensteinkommens, unbesoldeten Beamten aber bis zur Summe von 30 Thalern aufzuerlegen.

(8) Welche Beamten im Sinne dieses Paragraphen zu den unteren zu rechnen sind, wird durch das Staatsministerium bestimmt.[3])

[1]) Vgl. Anm. 1 zu § 15.

[2]) Durch das G. v. 17. 6. 1880 (GS. 271) sind die Befugnisse, welche in dem DisziplG. den Provinzialbehörden und deren Vorstehern vorbehalten sind, auch auf die Königl. Eisenbahndirektionen bezw. deren Präsidenten übertragen. Die im § 19 Abs. 4 enthaltenen besonderen Bestimmungen in Betreff der Behörden der Eisenbahnverwaltung sind hiernach außer Kraft gesetzt. Vgl. auch VerwO. § 6 (oben S. 575), GemeinsB. § 17.

[3]) StMB. v. 7. 4. 1853; E. d. Min. d. J. und Fin. v. 2. 5. 1853 (MBl. 114): Die dem Vorsteher einer Provinzialbehörde übertragene Befugniß, die bei derselben angestellten „unteren" Beamten mit Geldbuße zu belegen, findet auf alle bei der Provinzialbehörde angestellten und beschäftigten Beamten mit alleiniger Ausnahme der Mitglieder der Provinzialbehörde und der zu Funktionen solcher Mitglieder ihr beigegebenen Hülfsarbeiter Anwendung. Vgl. jedoch E. MöA. v. 6. 11. 1883 II a (b) 7970 P.

§ 20. Nur diejenigen Dienstvorgesetzten, welche gegen die in § 15 Nr. 4 bezeichneten Beamten Geldbuße verhängen können, sind ermächtigt, gegen dieselben Arreststrafen zu verfügen.

Diejenigen Vorgesetzten, deren Strafgewalt auf Geldbuße bis zu 3 Thalern beschränkt ist, dürfen bei den Arreststrafen das Maaß von 3 Tagen nicht überschreiten.

Vgl. Anm. 2 zu § 15.

§ 21. Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenzuge statt.

Vgl. VerwO. § 7 (oben S. 578) und GemeinsB. § 7 (S. 772).

Verfahren auf Entfernung aus dem Amte.

a) Einleitung des Verfahrens.

§ 22. Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen. Dasselbe besteht in der von einem Kommissar zu führenden schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung nach den folgenden näheren Bestimmungen.

§ 23. Die Einleitung des Disziplinarverfahrens wird verfügt und der Untersuchungskommissar ernannt:

1. wenn die Entscheidung der Sache vor den Disziplinarhof gehört (§ 24 Nr. 1), von dem Minister, welcher dem Angeschuldigten vorgesetzt ist.

Ist jedoch Gefahr im Verzuge, so kann diese Verfügung und Ernennung vorläufig von dem Vorsteher der Provinzialbehörde des Ressorts ausgehen. Es ist alsdann die Genehmigung des Ministers einzuholen und, sofern dieselbe versagt wird, das Verfahren einzustellen;

2. in allen anderen Fällen von dem Vorsteher der Behörde, welche die entscheidende Disziplinarbehörde bildet (§ 24 Nr. 2), oder von dem vorgesetzten Minister.

b) Entscheidende Behörden I. Instanz.

§ 24. Die entscheidenden Disziplinarbehörden I. Instanz sind:

1. der Disziplinarhof zu Berlin (§ 29) in Ansehung derjenigen Beamten, zu deren Anstellung nach den Bestimmungen, welche zur Zeit der verfügten Einleitung der Untersuchung gelten, eine von dem Könige oder von den Ministern ausgehende Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung erforderlich ist;
2. die Provinzialbehörden,[1]) als:
   die Regierungen,
   die Provinzial-Schulkollegien,
   die Provinzial-Steuerdirektionen,
   die Oberbergämter,
   die Generalkommissionen,
   die Militärintendanturen,[2])
   das Polizeipräsidium zu Berlin,
   die Eisenbahnkommissariate,
   in Ansehung aller Beamten, die bei ihnen angestellt oder ihnen untergeordnet und nicht vorstehend unter 1. begriffen sind.

Den Provinzialbehörden werden in dieser Beziehung gleichgestellt die unter den Ministern stehenden Centralverwaltungsbehörden in Dienstzweigen, für welche keine Provinzialbehörden bestehen, sowie die Generallandschafts- und Hauptritterschafts-Direktionen.

[1]) Dazu gehören auch die Königlichen Eisenbahndirektionen. Vgl. Anm. 2 zu § 19.

[2]) Militärintendanturen sind Reichs behörden. Reichsbeamtengesetz v. 31. 3. 1873.

§ 25. Für diejenigen Kategorien von Beamten, welche nicht unter den im § 24 bezeichneten begriffen sind, ist die entscheidende Disziplinarbehörde die Regierung, in deren Bezirk sie fungiren und für die in Berlin oder im Auslande fungirenden die Regierung in Potsdam.

Vgl. LVG. § 47 (oben S. 53).

§ 26. Die Zuständigkeit der Provinzialbehörden kann von dem Staatsministerium auf einzelne Kategorien solcher Beamten ausgedehnt werden, welche von den Ministern ernannt oder bestätigt werden, aber nicht zu den etatsmäßigen Mitgliedern einer Provinzialbehörde gehören.

§ 27. Für den Fall, daß bei der zuständigen Disziplinarbehörde die beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern nicht vorhanden ist oder wenn auf den Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten der Disziplinarhof das Vorhandensein von Gründen anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit der zuständigen Disziplinarbehörde bezweifelt werden kann, tritt eine andere durch das Staatsministerium substituirte Disziplinarbehörde an deren Stelle.

§ 28. Streitigkeiten über die Kompetenz der Disziplinarbehörden als solcher werden von dem Staatsministerium, nach Vernehmung des Gutachtens des Disziplinarhofes, entschieden.

§ 29. Der Disziplinarhof besteht aus 1 Präsidenten und 10 anderen Mitgliedern, von denen wenigstens 4 zu den Mitgliedern des Obertribunals[1]) gehören müssen.[2])

Die Mitglieder des Disziplinarhofes werden von dem Könige auf 3 Jahre ernannt.

Ein Mitglied, welches im Laufe dieser Periode ernannt wird, bleibt nur bis zum Ende derselben in Thätigkeit.

Die ausscheidenden Mitglieder können wieder ernannt werden.

[1]) jetzt Kammergerichts. G. v. 9. 4. 1879 (GS. 345), § 13. Vgl. auch Anm. 2 zu § 5, oben S. 114.

[2]) Der Disziplinarhof tritt nur nach Bedürfniß zusammen. Vgl. im übrigen Anm. zu Art. 61 VU. auf S. 31.

§ 30. Zur Erledigung der Disziplinarsachen ist bei dem Disziplinarhofe die Theilnahme von wenigstens 7 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich, von denen wenigstens 2 zu den Mitgliedern des Obertribunals[1]) gehören müssen.

[1]) Vgl. Anm. 1 zu § 29.

§ 31. Bei den Provinzialbehörden werden die Disziplinarsachen in besonderen Plenarsitzungen erledigt, an welchen mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder Theil nehmen müssen. In diesen Plenarsitzungen steht, bei den Regierungen, den Mitgliedern derselben nur dasjenige Stimmrecht zu, welches ihnen durch die allgemeinen Vorschriften für Verhandlung im Plenum beigelegt ist. Bei den übrigen Provinzialbehörden nehmen an den zur Erledigung der Disziplinarsachen bestimmten Plenarsitzungen nur die etatsmäßigen Mitglieder und diejenigen Theil, welche eine etatsmäßige Stelle versehen. Bei den Eisenbahnkommissariaten tritt zur Erledigung der Disziplinarsachen der, ein- für allemal hierzu bestimmte Kommissarius der Regierung, in deren Bezirk das Eisenbahnkommissariat seinen Sitz hat, in Berlin der Justitiarius des Polizeipräsidiums ein. Alle in dieser Weise zur Theilnahme Berufenen haben ein volles Stimmrecht, auch wenn die Behörde sonst keine kollegialische Einrichtung hat.

An den zur Erledigung der Disziplinarsachen bestimmten Plenarsitzungen haben nur die etatsmäßigen Mitglieder der KED., sowie diejenigen Hülfsarbeiter, denen die Stelle eines Direktionsmitgliedes kommissarisch verliehen worden ist, mit Stimmenberechtigung Theil zu nehmen, sofern sie nicht etwa mit den Funktionen des Staatsanwalts oder des Untersuchungskommissars betraut sein sollten. EMöA. v. 25. 6. 1880 (EVBl. 284). Bei Stimmengleichheit soll das Votum des Vorsitzenden, nicht aber die mildere Meinung den Ausschlag geben. StMB. v. 24. 5. 1865 und E. M. d. J u. Fin. v. 28. 5. 1865 (MBl. 177).

c) Voruntersuchung.

§ 32. In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen Beamten wahrgenommen, welchen die Behörde ernennt, von der die Einleitung des Disziplinarverfahrens verfügt wird.

Bei der Vernehmung des Angeschuldigten und dem Verhöre der Zeugen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

Der zuzuziehende vereidigte Protokollführer braucht nicht die Eigenschaft als Gerichtsbeamter zu besitzen, es genügt vielmehr, wenn auch nur ein Beamter des betreffenden Ressorts zugezogen und durch Handschlag an Eidesstatt, sowie unter Hinweisung auf seinen geleisteten Diensteid als Protokollführer verpflichtet wird. E. Min. d. J. und Fin. v. 2. 11. 1852 (MBl. 285).

Die Vernehmung und Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen hat nach Maßgabe der für die Gerichte gegebenen Vorschriften, insbesondere der §§ 51, 52, 54—57, 58 Abs. 1, 59—64, 66, 67, 68, 79 und 80 StPO. zu erfolgen. Vgl. diese oben S. 240 ff. — Auch Beamte sind bei Vernehmung als Zeugen stets besonders zu vereidigen. Die Versicherung auf den Diensteid genügt nicht. Vgl. Gemeinsch. E. v. 20. 7. 1894 (EVBl. 211).

Der Untersuchungskommissar ist berechtigt, die zuständige Gerichtsbehörde um eidliche Vernehmung zu ersuchen, und diese ist verpflichtet, dem Ersuchen unweigerlich nachzukommen, ohne prüfen zu dürfen, ob Grund zur Einleitung des Disziplinarverfahrens vorgelegen habe. Dasselbe gilt auch dann, wenn vor Eröffnung des förmlichen Disziplinarverfahrens das Gericht von einer Verwaltungsbehörde, behufs disziplinarischer Verfolgung eines Beamten, um Zeugenvernehmungen ersucht wird.

Wegen der Zustellungen vgl. Anm. zu § 13. Im übrigen finden auf das Disziplinarverfahren die Vorschriften der StPO. entsprechende Anwendung. Vgl. daselbst die §§ 237, 230, 247, 225, 233, 242 und 136, 243, 238, 239, 241, 246, 248, 252, 253, 255, 256, 257, 258, 273 in der vorstehenden Reihenfolge.

Bei Vorlage von Disziplinarstrafsachen beim Staatsministerium ist folgendes besonders zu rügen gewesen:

daß die Vorschrift des § 32 wegen Zuziehung eines vereidigten Protokollführers zuweilen unbeachtet geblieben,

daß die Vereidigung von Zeugen in Fällen, wo Bedenken gegen dieselbe durchaus nicht vorhanden, lediglich aus Versehen unterlassen,

daß Beamte über Thatsachen, welche mit dem Amte in gar keiner Beziehung stehen, amtseidlich vernommen,

daß Zeugen, die sich in erheblichen Punkten widersprechen, nicht konfrontirt,

daß die Vernehmungen der Zeugen weniger auf Thatsachen, als auf Ansichten und Vermuthungen gerichtet und

daß endlich der Angeschuldigte, über welchen öfters keine vollständigen Personalakten vorhanden sind, nicht gehörig ad generalia vernommen worden) Gemeinsch. E. v. 7. 4. 1854 (MBl. 109).

d) Einstellung des Verfahrens.

§ 33. Der dem Angeschuldigten vorgesetzte Minister ist ermächtigt, mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung, das fernere Verfahren einzustellen und geeigneten Falles nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen.

Ist eine sonstige Behörde, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt hat, der Ansicht, daß das fernere Verfahren einzustellen sei, so muß sie darüber an den Minister zu dessen Beschlußnahme berichten.

In beiden Fällen erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

Die Einstellung eines Disziplinarverfahrens kann von dem dem Angeschuldigten vorgesetzten Minister nur nach geschlossener Voruntersuchung vor der Mittheilung der Anklageschrift an den Angeschuldigten und der Vorladung desselben zur mündlichen Verhandlung verfügt werden. E. Min. d. J. v. 21. 6. 1877. (MBl. 277).

e) Verfahren in I. Instanz.

§ 34. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so wird nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift der Angeschuldigte unter abschriftlicher Mittheilung dieser Anschuldigungsschrift zu einer, von dem Vorsitzenden der Disziplinarbehörde zu bestimmenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

Bezüglich der Zustellungen und Vorladungen vgl. Anm. zu § 13.

§ 35. Bei der mündlichen Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, giebt zuerst ein von dem Vorsitzenden der Behörde aus der Zahl ihrer Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Der Angeschuldigte wird vernommen.

Es wird darauf der Beamte der Staatsanwaltschaft mit seinem Vor- und Antrage und der Angeschuldigte in seiner Vertheidigung gehört.

Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

In Fällen, in denen bei Einleitung der Untersuchung die Absicht ausdrücklich auf Entfernung aus dem Amte gerichtet war, sollen die Beamten der Staatsanwaltschaft (§ 32 Abs. 2), wenn sie nachträglich eine mildere Strafe für angezeigt erachten, bei der mündlichen Verhandlung ihre Anträge nicht anders als im Einvernehmen mit den Eisenbahndirektionspräsidenten abändern. E. MöA. v. 25. 6. 1880 (EVBl. 284).

§ 36. Wenn die Behörde auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft oder auch von Amtswegen die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen, sei es durch einen Kommissar oder mündlich vor der Behörde selbst oder die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erläßt sie die erforderliche Verfügung und verlegt nöthigenfalls die Fortsetzung der Sache auf einen anderen Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

§ 37. Der Angeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwaltes als Vertheidigers bedienen. Der nicht erscheinende Angeschuldigte kann sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Disziplinarbehörde steht es jedoch jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertheidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

Damit dem Angeschuldigten die Möglichkeit bleibt, noch vor der mündlichen Verhandlung (§ 35) Vertheidigungsanträge durch seinen Vertheidiger stellen zu lassen, wird dem letzteren die Einsicht der Voruntersuchungs-Akten zu gestatten sein. Vgl. StPO. § 147 (oben S. 254) und Reichsbeamtengesetz v. 31. 3. 1873, § 101, letzter Satz.

§ 38. Bei der Entscheidung hat die Disziplinarbehörde, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, in wieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten.

Die Entscheidung kann auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt und eine Ausfertigung derselben dem Angeschuldigten auf sein Verlangen ertheilt.

Die Entscheidung erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden, nicht etwa die mildere Meinung, den Ausschlag.

Bei Verkündigung der Entscheidung I. Instanz in der Sitzung des Kollegiums sind auch die Gründe des Beschlusses ihrem wesentlichen Inhalte nach anzugeben, ebenso sind dieselben in das Protokoll aufzunehmen. Die Entscheidung ist mit vollständiger Begründung spätestens innerhalb 8 Tagen nach der Verkündigung in allen Fällen schriftlich abzufassen, gleichviel, ob der Angeschuldigte eine Ausfertigung verlangt hat oder nicht. StMB. v. 11. 10. 1850 (MBl. 321) und E. Min. d. J. u. Fin. v. 12. 3. 1853 (MBl. 73).

Der Beamte der Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, in allen prinzipiell wichtigen Fällen die Entscheidung sofort dem MöA. einzureichen, und, falls dieselbe dem bei Einleitung der Untersuchung ausgesprochenen Zwecke nicht entspricht, vorläufig die Berufung anzumelden. E MöA. v. 25. 6. 1880 (EBBl. 284).

39. Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

Vgl. StPO. § 273, oben S. 269.

§ 40. Das Rechtsmittel des Einspruches (Restitution oder Opposition) findet nicht statt.

f) Berufung.

§ 41. Gegen die Entscheidung steht die Berufung an das Staatsministerium, sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft[1], als dem Angeschuldigten[2]) offen.

[1]) Vgl. Anm. zu § 38 letzter Abs.

[2]) Berufungsfrist: Vgl. § 42 Abs. 2. Mit dem Ablaufe dieser 4wöchigen Frist wird ein Disziplinarerkenntniß I. Instanz rechtskräftig.

§ 42. Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei der Behörde, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Von Seiten des Angeschuldigten kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine 4-wöchentliche, welche mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung[1]) verkündigt worden ist, und für den Angeschuldigten, welcher hierbei nicht zugegen war, mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem ihm die Entscheidung[1]) zugestellt worden ist.[2])

vollständigen Gründen versehen..

[2]) Nach einem Beschluß des Königlichen Staatsministeriums soll in Disziplinaruntersuchungen bei verspäteter Berufungsanmeldung künftig dergestalt verfahren werden, daß 1. über die Rechtzeitigkeit der Berufungsanmeldung das Disziplinargericht I. Instanz entscheidet; 2. gegen eine das Rechtsmittel wegen verspäteter Anmeldung als unzulässig verwerfende Entscheidnng dem Apellanten innerhalb einer 1wöchentlichen Frist von Zustellung dieses Beschlusses an die Beschwerde — ohne aufschiebende Wirkung — an das Staatsministerium zusteht; 3. die Vollstreckung des ersten Urtheils durch die verspätete Berufungsanmeldung nicht gehindert wird; 4. das Disziplinargericht I. Instanz bei genügender, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigender Entschuldigung der Versäumung der Berufungsfrist die vorläufige Aussetzung der Vollstreckung des Urtheils bis zur Entscheidung des Königlichen Staatsministeriums anordnen kann.

Das Disziplinargericht I. Instanz hat jedem nach Maßgabe von Nr. 1 zu fassenden Beschluß, durch welchen das Rechtsmittel der Berufung als verspätet verworfen wird, das unter Nr. 2 erwähnte Präjudiz ausdrücklich hinzuzufügen.

Die zur Vollziehung des Urtheils berufenen Verwaltungsbehörden sind nicht auf Grund eigener Prüfung des Ablaufs der Rechtsmittelfrist, sondern, entsprechend den allgemeinen prozeßrechtlichen Grundsätzen, nur auf Grund gerichtsseitiger Feststellung der Vollstreckbarkeit des ersten Urtheils befugt, dessen Vollziehung, insbesondere bei einer auf Dienstentlassung lautenden Entscheidung die Einstellung der Gehaltszahlung, zu veranlassen. Dementsprechend erscheint nach Ablauf der Berufungsfrist zwar in denjenigen Fällen, in welchen die dem Angeschuldigten vorgesetzte Provinzialbehörde gleichzeitig Disziplinargericht I. Instanz ist, die zu den Akten durch Verfügung zu treffende Feststellung der eingetretenen Rechtskraft des Urtheils ausreichend, um daraufhin ohne weiteres das Erforderliche wegen seiner Vollziehung in die Wege zu leiten. Dagegen wird in den Fällen, in welchen der Disziplinarhof in I. Instanz entschieden hat, die von diesem bei Rücksendung der Akten abzugebende Erklärung, daß das Urtheil rechtskräftig sei, von den Verwaltungsbehörden als Grundlage für die Vollstreckung des Urtheils anzusehen sein. E. Min. d. J. u. Fin. v. 26. 2. 1896 (R- StA. Nr. 63 v. 12. 3. 1896.

§ 43. Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht Demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine fernere 14tägige Frist offen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellanten angemessen verlängert werden.

Neue Thatsachen, welche die Grundlagen einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in II. Instanz nicht vorgebracht werden.

Die Anmeldung der Berufung genügt zur Wahrung dieses Rechtsmittels und hat die Verabsäumung der zur Einreichung der Rechtfertigungsschrift gesetzlich bestimmten oder auf Antrag gewährten Frist, sowie das Unterlassen der Einreichung einer Rechtfertigungsschrift den Verlust des rechtzeitig angemeldeten Rechtsmittels nicht zur Folge. E. Min d. geistl. Ang. v. 18. 3. 1874 (MBl. 153).

§ 44. Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Appellationsschrift wird dem Appellaten in Abschrift zugestellt oder dem Beamten der Staatsanwaltschaft, falls er Appellat ist, in Urschrift vorgelegt.

Innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Appellat eine Gegenschrift einreichen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellaten angemessen verlängert werden.

§ 45. Nach Ablauf der in dem § 44 bestimmten Frist werden die Akten an das Staatsministerium eingesandt.

Das Staatsministerium beschließt auf den Vortrag 1 von dem Vorsitzenden ernannten Referenten; in Sachen jedoch, in welchen der Disziplinarhof in I. Instanz geurtheilt hat, auf den Vortrag 2-er von dem Vorsitzenden ernannten Referenten, von denen 1 dem Justizministerium angehören muß.

Ist die Berufung von der Entscheidung einer Provinzialbehörde eingelegt, so kann das Staatsministerium keinen Beschluß fassen, bevor das Gutachten des Disziplinarhofes eingeholt worden ist.

Der Disziplinarhof kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Er kann auch eine mündliche Verhandlung anordnen, zu welcher der Angeschuldigte vorzuladen und ein Beamter der Staatsanwaltschaft zuzuziehen ist. Der Letztere wird in diesem Falle vom Minister des Ressorts bezeichnet.

Aktenstücke, welche in Disziplinarsachen dem Königlichen Staatsministerium vorgelegt werden, müssen sämmtlich foliirt sein. E. Min. d. J. u. Fin. v. 31. 1. 1853 (MBl. 41). — Die Einsendung der Akten an das Königl. Staatsministerium im Falle der Berufung hat stets durch Vermittelung des Ressortministers stattzufinden Den Untersuchungsakten sind stets die Personalakten des Angeschuldigten beizufügen. E. MöA. v. 25. 6. 1880 (EBBl. 284).

§ 46. Lautet die Entscheidung oder das Gutachten des Disziplinarhofes auf Freisprechung des Angeschuldigten, oder nur auf Warnung oder Verweis, so kann das Staatsministerium, wenn es den Angeschuldigten strafbar findet, nicht die Strafe der Dienstentlassung, sondern nur eine geringere Disziplinarstrafe verhängen oder die einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Wartegeld verfügen.

g) Bestätigung des Erkenntnisses. Begnadigungsgesuche.

§ 47. Eine jede Entscheidung der Disziplinarbehörde, gegen die kein Rechtsmittel mehr stattfindet und durch welche die Dienstentlassung ausgesprochen ist, bedarf der Bestätigung des Königs, wenn der Beamte vom Könige ernannt oder bestätigt worden ist.

Auf solche Beamte, welche nur einen vom Könige verliehenen Titel führen, findet der § 47 keine Anwendung. E. Min. d. geistl. Ang. v. 3. 12. 1885 (CUB. 1886. 174).

Bei den zu erstattenden Immediatberichten über Begnadigungsgesuche, welche von den in Folge des G. v. 21. 7. 1852 im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens bestraften und namentlich aus dem Amte entfernten Beamten Allerhöchsten Orts angebracht sind, ist in derselben Weise zu verfahren, in welcher bei denjenigen Immediatberichten verfahren wird, welche bezüglich der durch gerichtliche Erkenntnisse im gewöhnlichen Strafverfahren wegen gemeiner Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen festgesetzten Strafen über Gnadengesuche zu erstatten sind. Es sind hiernach in Zukunft diesen Berichten in analoger Anwendung der von dem Justizminister unterm 17. 11. 1835 erlassenen Verfügung (abgedruckt bei Gräff, Ergänzungen 2c. der Pr. Rechtsbücher zu §§ 590 ff. der Kriminalordnung, 3. Aufl., Bd. 6. 182) ein die Geschichtserzählung enthaltender Aktenauszug und die ergangenen Entscheidungen im Original oder in Reinschrift beizufügen.

Es wird hierbei ferner auf die bezüglichen Bestimmungen zur analogen Anwendung Bezug genommen, welche im JMBl. 1854. 296 ff übersichtlich zusammengestellt sind. Gemeinsch. E. v. 13. 5. 1862 (MBl. 305).

III. Abschnitt. Vorläufige Dienstenthebung.

§ 48. Die Suspension[1]) eines Beamten vom Amte tritt kraft des Gesetzes ein:

1. wenn in dem gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung[2]) beschlossen oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urteil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht.
2. wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

[1]) Die Amtssuspension hat nicht die Bedeutung einer vorläufigen Amtsentsetzung und ist keine Strafe, sondern nur eine in den dienstlichen Interessen begründete Maßregel. — Die Vorschriften des § 48 finden auch auf die nur auf Probe oder Kündigung 2c. angestellten Beamten Anwendung. Gleichwohl sind diese Beamten in Gemäßheit des § 83 ohne ein förmliches Disziplinarverfahren und ohne das Ergebnis einer etwa eingeleiteten Untersuchung abzuwarten, thunlichst bald zu entlassen, wenn sie nach dem pflichtmäßigen freien Ermessen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde eines die Dienstentlassung erforderlichen Dienstvergehens (vgl. § 2) für zweifellos überführt zu erachten sind. Vgl. auch Anm. 1 zu § 16 und Anm. zu § 83; ferner Anm. zu 30 CPensG. Kürzung des Diensteinkommens: FO. XII § 4.

[2]) Vgl. Anm. zu § 49.

§ 49. In dem im vorhergehenden Paragraphen unter Nr. 1 vorgesehenen Falle dauert die Suspension bis zum Ablauf des 10. Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurtheilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils, ohne Schuld des Verurtheilten, aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthaltes oder der Unterbrechung eine Gehaltsverkürzung (§ 51) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von 10 Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinarverfahrens beschlossen wird.

In dem § 48 unter Nr. 2 erwähnten Falle dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disziplinarsache ergehenden Entscheidung.

Der § 49 hat überall nur diejenigen Fälle im Auge, in welchen dem betreffenden Urtheile eine Suspension vom Amte gemäß § 48 vorangegangen ist. In § 48 ist unter der Verhaftung, welche die Suspension zur gesetzlichen Folge hat, die Untersuchungshaft zu verstehen. Der zum Zweck der Strafvollstreckung erfolgenden Verhaftung ist die Wirkung der Amtssuspension nicht beigelegt. Es ist daher die Einbehaltung der Hälfte des Diensteinkommens solcher Beamten, welche ohne vorgängige Verhaftung nur behufs der Strafverbüßung in Haft genommen sind, aus dem DisziplG. nicht zu begründen. In dieser Beziehung findet aber der E. des Finanzministers v. 6 2. 1831, welcher auf Grund einer A. B. v. 17. 5. 1820 anordnet, daß den ohne Dienstentsetzung zu längerer als 4-wöchentlicher Freiheitsstrafe verurtheilten Beamten für die Dauer der Strafverbüßung die Hälfte des Gehalts vorzuenthalten sei. E. MöA. v. 31. 3. 1877. II. 3762 Vgl. auch FO. III § 16[22], FO. XII § 4[11]. — Die Frist von 10 Tagen (Abs. 1) ist gegeben, damit die zuständige Disziplinarbehörde Zeit hat, Beschluß zu fassen, ob gegen den Beamten noch ein Disziplinarverfahren einzuleiten und hierbei die Suspension vom Amte gemäß § 50 zu verfügen sei (§ 5 Abs. 2 und § 48 Nr. 1).

§ 50. Die zur Einleitung der Disziplinaruntersuchung ermächtigte Behörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, oder die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung verfügt wird, oder auch demnächst im ganzen Laufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

§ 51. Der suspendirte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Diensteinkommens.

Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Diensteinkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Der innebehaltene Theil des Diensteinkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet.

Wegen der Kürzung des Diensteinkommens vgl. FO. XII, § 4 und E. MöA. v. 9. 11. 1895 (EVBl. 715). — Die Amtskaution haftet nicht für die Stellvertretungskosten suspendirter Beamten. StMB. v. 30. 9. 1856 (MBl. 217).

§ 52. Der zu den Kosten (§ 51) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Beamten nicht nachgezahlt, wenn das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat.

Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Beamten nicht zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu ertheilen.

Wegen der Zulässigkeit des Rechtsweges über die Folgen der Amtssuspension vgl. § 5 des G. v. 24. 5. 1861 unten S. 831. Der Zivilrichter ist an die Festsetzungen des Disziplinarerkenntnisses gebunden.

§ 53. Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden.

Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil, ohne Abzug der Stellvertretungskosten, nachzuzahlen, soweit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist.

Vgl. FO. XII § 4, FO. III, § 16[22].

§ 54. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die höhere Behörde zu berichten.

Vgl. GemeinsB. § 18, PersAnw. §§ 21, 19; ferner die Ausführungen auf S. 125 und 576.

IV., V. und VI. Abschnitt

enthalten nähere und besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Justizverwaltung, der Gemeinden und der Militärverwaltung.

VII. Abschnitt. Besondere Bestimmungen in Betreff der Entlassung von Beamten, welche auf Widerruf angestellt sind, der Referendarien 2c.

§ 83. Beamte, welche auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt sind, können ohne ein förmliches Disziplinarverfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden.

Dem auf Grund der Kündigung entlassenen Beamten ist in allen Fällen bis zum Ablaufe der Kündigung sein volles Diensteinkommen zu gewähren.

Das Verhältniß zwischen der Dienstbehörde und dem Kündigungs-Beamten erhält durch einen dahingehenden Vorbehalt keineswegs den Charakter eines privatrechtlichen Dienstvertrages. Ein solcher besteht wohl zwischen der Verwaltungsbehörde und den im Arbeitsverhältnisse beschäftigten Hülfsbediensteten und Arbeitern (welchen demnach ebenfalls ein Kündigungsrecht der Verwaltung gegenüber zusteht), nicht aber zwischen dieser und den Staatsbeamten, welchen auch kein Kündigungsrecht gegenüber der Behörde, sondern nur die Befugniß zusteht, um ihre Entlassung zu einem dem Dienstbedürfnisse entsprechenden Zeitpunkte nachzusuchen. (Erk. d. RG. v. 17. 9. 1891) — Das Vertragsverhältniß zwischen dem Staate und den öffentlichen Beamten ist nicht nach den Grundsätzen des Privatrechts, sondern nach denen des öffentlichen Rechts zu beurtheilen. Vgl. auch A. f. E. 1890. 143. — Durch die vermittelst der Kündigung erfolgende Entlassung wegen begangener Dienstvergehen hören alle Ansprüche aus dem Dienstverhältnisse, insbesondere auch der Pensionsanspruch auf. Erk. d. RG. v. 9. 1. und 24. 11. 1880. Eine Ausnahme besteht bezüglich der etwa dem Beamten nach dem UfG. v. 18. 6. 1887 zustehenden Pension. Vgl. den § 5 desselben. — Gegen die, die Entlassung aussprechende Verfügung der Anstellungsbehörde steht den Kündigungsbeamten nur die Beschwerde zu. Vgl. im übrigen VerwO. § 7 (oben S 578) und GeschO. f. REO. § 2 (S. 583).

§ 84. Referendarien, oder Auskultatoren,[1]) welche durch eine tadelhafte Führung zu der Belassung im Dienste sich unwürdig zeigen oder in ihrer Ausbildung nicht gehörig fortschreiten, können von dem vorgesetzten Minister, nach Anhörung der Vorsteher der Provinzialdienstbehörde, ohne weiteres Verfahren aus dem Dienste entlassen werden.

[1]) Auskultatoren giebt es seit 1870 nicht mehr. Sämmtliche in der Vorbereitung für den höheren Justizdienst begriffenen Personen führen die Amtsbezeichnung „Referendar."

§ 85. In Ansehung der Entlassung der Supernumerarien und der sonst zur Erlernung des Dienstes bei den Behörden beschäftigten Personen kommen die darauf bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

Vgl. Bestimmungen über die Annahme von Zivilsupernumeraren für den Staatseisenbahndienst v. 16. 3. 1895 (EVBl. 287) § 4[3]. Für die in der Ausbildung befindlichen Militäranwärter sind die Bestimmungen der Einberufungsverfügung maßgebend, welche i. d. R. den vorgesetzten Behörden das Recht der Entlassung im Falle mangelnder Fähigkeit und Tüchtigkeit 2c. vorbehalten. Vgl. auch § 27 der „Anstellungsgrundsätze" (oben S. 786).

§ 86. In Bezug auf Kanzleidiener, Boten, Kastellane und andere in gleicher Kategorie stehende oder blos zu mechanischen Dienstleistungen bestimmte Diener, welche bei den obersten Verwaltungsbehörden oder in solchen Verwaltungszweigen angestellt sind, in welchen keine Provinzialdienstbehörden bestehen, entscheidet endgültig der Minister, nach Anhörung des Angeschuldigten und auf den Vortrag 2-er Referenten, zu denen stets 1 Justitiar oder, wenn ein solcher bei der Verwaltungsbehörde nicht angestellt ist, 1 Rath des Justizministeriums gehören muß.

VIII. Abschnitt: Verfügungen im Interesse des Dienstes, welche nicht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sind.

Versetzung in ein anderes Amt. Einstweilige Versetzung in den Ruhestand.

§ 87. Die nachbenannten Verfügungen, welche im Interesse des Dienstes getroffen werden können, sind nicht Gegenstand des Disziplinarverfahrens, vorbehaltlich des im § 46 vorgesehenen Falles:

1. Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Diensteinkommen, mit Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskosten.

Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt.[1])

Landräthe, welche für einen bestimmten Kreis auf Grund ihrer Ansässigkeit und in Folge vorgängiger Wahl ernannt worden, können außer im Wege des Disziplinarverfahrens wider ihren Willen in ein anderes Amt nicht versetzt werden, so lange die Erfordernisse erfüllt bleiben, durch welche ihre Wahl bedingt war.

2. Einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung von Wartegeld nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnungen vom 14. Juni und 24. Oktober 1848.[2])

Außer dem daselbst vorgesehenen Falle können durch Königliche Verfügung jederzeit die nachbenannten Beamten mit Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden.

Unterstaatssekretäre,
Ministerialdirektoren,
Oberpräsidenten,
Regierungspräsidenten und Vizepräsidenten,
Militärintendanten,
Beamte der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten,
Vorsteher Königlicher Polizeibehörden,
Landräthe,
Die Gesandten und andere diplomatische Agenten.

Wartegeldempfänger sollen bei Wiederbesetzung erledigter Stellen, für welche sie sich eignen, vorzugsweise berücksichtigt werden.

3. Gänzliche Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung der vorschriftsmäßigen Pension, nach Maßgabe der §§ 88 ff. dieses Gesetzes.

[1]) Desgl. nicht die Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses bei einer Versetzung an einen Ort mit geringerer Servisklasse. § 3 des G. v. 12. 5. 1873.

[2]) Vgl. G. betreffend Regelung der Verhältnisse der bei der Umgestaltung der Eisenbahnbehörden nicht zur Verwendung gelangenden Beamten, v. 4. 6. 1894.

Unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand mit Pension:

a) unmittelbare Staatsbeamte.

§ 88. Ein Beamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

Die §§ 88—93 finden nur auf unkündbar angestellte Beamte, wenn diese wider ihren Willen (zwangsweise) in den Ruhestand versetzt werden sollen, Anwendung. Sie erstrecken sich auch nicht auf solche Beamte, welche ihre Pensionirung selbst beantragt haben. Vgl. ferner § 30 CPensG. — In Betreff der Kündigungsbeamten ist vorgeschrieben: Wenn diesen Beamten ein Pensionsanspruch zusteht, so ist ihnen, sobald der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliegt, hiervon Kenntniß zu geben und ihnen gleichzeitig der vorbehaltlich der höheren Genehmigung ihnen voraussichtlich zu gewährende Pensionsbetrag mitzutheilen, auch ihre etwaige Gegenerklärung entgegen zu nehmen. Demnächst ist der Antrag auf Pensionirung unter Vorlage der bezüglichen Verhandlungen in der üblichen Weise bei dem Ressortminister einzureichen, und nach ergangener Entscheidung die im § 24 CPensG. vorgeschriebene Bekanntmachung bei gleichzeitiger Kündigung des Dienstverhältnisses zu dem in Aussicht genommenen Pensionirungstermin schleunigst zu bewirken. E. MöA. v. 12. 11. 1873 (MBl. 1874. 23) und v. 30. 10. 1880 (EVBl. 520). Steht dem Kündigungsbeamten ein Pensionsanspruch nicht zur Seite, so ist ohne Weiteres die Kündigung des Dienstverhältnisses auszusprechen. Vgl. auch Anm. zu §§ 83, 90.

Vor der Einleitung des Verfahrens der unfreiwilligen Pensionirung auf Grund der §§ 88 ff. ist der Regel nach das Gutachten eines Bahnarztes oder Medizinalbeamten über den körperlichen oder geistigen Zustand des zu pensionirenden Beamten einzuholen. Von dieser Regel darf nur in völlig zweifelsfreien Fällen abgewichen werden. Sofern eine solche Abweichung ausnahmsweise für angängig erachtet wird, oder wenn das eingeholte ärztliche Gutachten eine hinreichende Grundlage für die Feststellung der Dienstunfähigkeit nicht bietet, die vorgesetzte Dienstbehörde aber gleichwohl der Ueberzeugung ist, daß die Voraussetzungen der Pensionirung vorliegen, — wie dies namentlich dann der Fall sein kann, wenn Schwäche der geistigen Kräfte den Anlaß zur Einleitung des Pensionirungsverfahrens giebt, — so sind in einer zu den Dienstakten des betreffenden Beamten zu bringenden eingehenden Aeußerung des nächsten Dienstvorgesetzten bezw. der vorgesetzten Dienstbehörde die Thatsachen im Einzelnen darzulegen, auf welche sich diese Ueberzeugung gründet. Zu diesem Zweck wird insbesondere näher zu erörtern sein, welche Arbeiten dem zu pensionirenden Beamten aufgetragen, welche Mängel bei Erledigung derselben im Einzelnen hervorgetreten sind und in welchem Verhältniß seine Leistungen nach Art und Umfang zu den Anforderungen, die nach Maßgabe seiner dienstlichen Stellung an ihn zu machen sind, und zu den Leistungen anderer im vollen Umfange dienstfähiger Beamten derselben Dienstklasse stehen. Mangelnde Begabung, geringe Schulbildung und einseitige Ausbildung bilden keine geeignete Grundlage für die unfreiwillige Pensionirung wegen Schwäche der geistigen Kräfte; es bedarf vielmehr des Nachweises einer die Dienstfähigkeit aufhebenden Verminderung der ursprünglich für das übertragene Amt als hinreichend angesehenen Leistungsfähigkeit unter Darlegung der Ursachen derselben. E. MöA. v. 28. 1. 1895 (EVBl. 12).

§ 89. Sucht der Beamte in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Kurator[1]) von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des zu gewährenden Pensionsbetrages und der Gründe der Pensionirung eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

[1]) d. h. Pfleger. Vgl. VormundschO § 90 (oben S. 358) nebst Anm. Lehnt der Vormundschaftsrichter die Bestellung des Pflegers ab, so wird er verwaltungsseitig ernannt. Näheres: E. MöA. v. 22. 10. 1884, Ziff. 7 (EVBl. 385).

§ 90. Innerhalb 6 Wochen nach einer solchen Eröffnung (§ 89) kann der Beamte seine Einwendungen bei der vorgesetzten Dienstbehörde anbringen. Ist dies geschehen, so werden die Verhandlungen an den vorgesetzten Minister eingereicht, welcher, sofern nicht der Beamte von dem Könige ernannt ist, über die Pensionirung entscheidet.

Gegen diese Entscheidung steht dem Beamten der Rekurs an das Staatsministerium binnen einer Frist von 4 Wochen nach Empfang der Entscheidung zu.

Des Rekursrechtes ungeachtet kann der Beamte von dem Minister sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden.

Ist der Beamte von dem Könige ernannt, so erfolgt die Entscheidung von dem Könige auf den Antrag des Staatsministeriums.

Das Rechtsmittel des Rekurses an das Staatsministerium steht nur unkündbar angestellten Beamten zu. Vgl. Anm. zu § 88. — Die Vorfrage, ob ein Beamter dienstunfähig und deshalb zu pensioniren sei, wird nur durch die Verwaltungsbehörde entschieden; Rechtsweg ausgeschlossen. Behauptet dagegen ein Beamter, daß seine Pension zu seinen Ungunsten unrichtig festgesetzt worden sei, so kann er seinen Anspruch nach Maßgabe der §§ 1, 2 des G v. 24. 5. 1861 (unten S. 831) im Rechtswege geltend machen. Wegen der Frist der Anstellung der Klage vgl. § 30 Abs. 3 CPensG.

§ 91. Dem Beamten, dessen Versetzung in den Ruhestand verfügt ist, wird das volle Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schließliche Verfügung[1]) über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt worden ist.

[1]) Unter der „schließlichen Verfügung" ist die Entscheidung des Ressortministers (im Gegensatz zu der Eröffnung der vorgesetzten Dienstbehörde nach § 89) zu verstehen, nicht die auf den eingelegten Rekurs ergangene Entscheidung des Staatsministeriums. StMB. v. 3. 1. 1859 (MBl. 45).

§ 92. Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§ 89) innerhalb 6 Wochen keine Einwendungen erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionirung selbst nachgesucht hätte.[1])

Die Zahlung des vollen Gehaltes dauert bis zu dem im § 91 bestimmten Zeitpunkte.

[1]) Vgl. §§ 21, 22 CPensG. Die Bestimmung über den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand, sowie die Entscheidung darüber, ob und welche Pension dem Beamten zusteht, erfolgen im Falle des § 92 stets durch den Ressortminister, bezw. in Gemeinschaft mit dem Finanzminister, nicht durch die Königl. Eisenbahndirektionen. Die Anm. zu § 21 CPensG. kommt hier nicht in Frage.

§ 93. Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde,)

dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für die Disziplinaruntersuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Wird es jedoch für angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionirung desselben nach den Vorschriften der §§ 88 bis 92 erfolgen.[2])

[1]) Vgl. §§ 1 bezw. 7 CPensG.

[2]) Die Bestimmung des § 93 findet keine Anwendung auf Kündigungsbeamte und solche Beamte, welche das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben. Vgl. Anm. zu § 88 und CPensG. § 30.

§ 94. Die vorstehenden Bestimmungen über einstweilige und gänzliche Versetzung in den Ruhestand finden nur auf Beamte in unmittelbarem Staatsdienste Anwendung.

b) mittelbare Staatsbeamte.

§ 95. In Bezug auf die mittelbaren Staatsdiener[1]) bleiben die wegen Pensionirung derselben bestehenden Vorschriften in Kraft.

Wenn jedoch mittelbare Staatsdiener vor dem Zeitpunkte, mit welchem eine Pensionsberechtigung für sie eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so können auch sie gegen ihren Willen nur unter den für Beamte im unmittelbaren Staatsdienste vorgeschriebenen Formen (§ 93) in den Ruhestand versetzt werden.

[1]) Begriff: vgl. Anm. 2 zu § 1 (oben S. 808).

§ 96. Auf Universitätslehrer finden die Bestimmungen der §§ 87 bis 95 keine Anwendung.

IX. Abschnitt: Allgemeine und Uebergangs-Bestimmungen.

§ 97. Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes gelten auch in Ansehung der zur Disposition gestellten oder einstweilen in Ruhestand versetzten Beamten.[1])

[1]) Diese Beamten sind nicht „Pensionäre," sondern wirkliche Beamte, die nur z. B. nicht beschäftigt werden. Im übrigen vgl. G. v. 4. 6. 1894.

§ 98 betraf Civilstandsbeamten; ist durch die neuere Gesetzgebung (G. v. 6. 2. 1875, RGBl. 23) erledigt.

§ 99 erledigte Uebergangsbestimmungen.

§ 100. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Dagegen wird durch dasselbe in der Befugniß der Aufsichtsbehörden, im Aufsichtswege Beschwerden Abhülfe zu verschaffen oder Beamte zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten und dabei Alles zu thun, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen ermächtigt sind, nichts geändert.

Im § 11 der Regierungsinstruktion v. 23. 10. 1817 (VerwB. 559) bezw. im § 48 der A. B. v. 26. 12. 1808 (VerwB. 580) ist den Regierungen die Befugniß beigelegt, Strafbefehle bis zum Betrage von 300 M. oder 4-wöchentlicher Freiheitsstrafe zu erlassen und zu vollstrecken. Vgl. auch A. B. v. 31. 12. 1825 unter D XII (VerwB. 585). Diese Befugniß ist, seitdem mehrere Zweige des Regierungsressorts auf andere Provinzialbehörden übergegangen sind, auch diesen letzteren zu Theil geworden. Die angeführten alten Verordnungen sind jedoch durch das LVG. v. 30. 7. 1883 abgeändert bezw. ergänzt. Vgl. §§ 132, 133 das., oben S. 70.

§ 101 erledigte Uebergangsbestimmungen.

§ 102. Dieses Gesetz tritt an die Stelle der vorläufigen Verordnung vom 11. Juli 1849.

Urkundlich 2c.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom $\frac{\text{15. Mai 1871}}{\text{26. Februar 1876}}$ (RGBl. 1876. 39.)

Vgl. DisziplG. § 7 (oben S. 803) und die strafrechtlichen Vorschriften im I. Theil (oben S. 227 ff.). — Wegen der Mittheilungen, welche die Staatsanwaltschaften den vorgesetzten Dienstbehörden von den gegen Beamte ergehenden strafgerichtlichen Erkenntnissen 2c. zu machen haben, vgl. Anm. zu §§ 201, 267 StPO., oben S. 259 ff.

Verlust des Amtes.

§ 31. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Deutschen Heere und der Kaiserlichen Marine, sowie die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge.

Unter öffentlichen Aemtern im Sinne dieses Strafgesetzes sind die Advokatur, die Anwaltschaft und das Notariat, sowie der Geschworenen- und Schöffendienst mitbegriffen.

§ 33. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurtheilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den dauernden Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen.

§ 34. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt ferner die Unfähigkeit, während der im Urtheile bestimmten Zeit

. . . . . .

3. öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen;

4—6 . . . .

§ 35. Neben einer Gefängnißstrafe, mit welcher die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt hätte verbunden werden können, kann auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von 1 bis zu 5 Jahren erkannt werden.

Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat den dauernden Verlust der bekleideten Aemter von Rechtswegen zur Folge.

Unbefugte Ausübung eines Amtes.

§ 132. Wer unbefugt sich mit Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Gefängniß bis zu 1 Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft. (Strafkl. § 73 Nr. 1 LVG.)

Diensteid.

§ 155. Der Ableistung eines Eides wird gleich geachtet, wenn

. . . . .

3. ein Beamter eine amtliche Versicherung unter Berufung auf seinen Diensteid abgiebt.

Meineid wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren, unter Umständen nicht unter 3 Jahren bestraft. §§ 153, 154. Wegen der Zuständigkeit des Gerichts vgl. Anm. 3 zu § 73 GVG. (oben S. 142).

Sittlichkeitsverbrechen.

§ 174. Mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren werden bestraft:

. . . . . .

2. Beamte, die mit Personen, gegen welche sie eine Untersuchung zu führen haben oder welche ihrer Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen;

3. . . . . . .

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 6 Monaten ein. (Strafk. § 73 Nr. 2 GVG.)

Annahme von Geschenken.

§ 331. Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft. (Strafk. § 73 Nr 1 GVG.)

Bestechung, a) passive.

§ 332. Ein Beamter, welcher für eine Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird wegen Bestechung mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein. (Strafk. § 73 Nr. 2 GVG.)

b) aktive.

§ 333. Wer einem Beamten oder einem Mitgliede der bewaffneten Macht Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, zu bestimmen, wird wegen Bestechung mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden. (Strafk. § 73 Nr. 1 GVG.)

Mißbrauch der Amtsgewalt.

§ 339. Ein Beamter, welcher durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich nöthigt, wird mit Gefängniß bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

In den Fällen der §§ 106, 107, 167 und 253[1]) tritt die daselbst angedrohte Strafe ein, wenn die Handlung von einem Beamten, wenn auch ohne Gewalt oder Drohung, aber durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben begangen ist. (Strafk. § 73 Nr. 1 GVG.)

[1]) betreffen Verhinderung in der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte, der Verrichtung des Gottesdienstes, Erpressung.

§ 340. Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich eine Körperverletzung begeht oder begehen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf 1 Tag Gefängniß ermäßigt oder auf Geldstrafe bis zu 900 Mark erkannt werden. (Strafk. § 73 Nr. 1 GVG.)

Ist die Körperverletzung eine schwere, so ist auf Zuchthausstrafe nicht unter 2 Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 3 Monaten ein. (Schwurg. § 80 GVG.)

§ 341. Ein Beamter, welcher vorsätzlich, ohne hierzu berechtigt zu sein, eine Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme oder Zwangsgestellung vornimmt oder vornehmen läßt, oder die Dauer einer Freiheitsentziehung verlängert, wird nach Vorschrift des § 239,[1]) jedoch mindestens mit Gefängniß von 3 Monaten bestraft. (Strafk. bezw. Schwurg. § 73 Nr. 1, § 80 GVG.)

[1]) vorsätzliche und widerrechtliche Freiheitsentziehung.

§ 342. Ein Beamter, der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes einen Hausfriedensbruch (§ 123) begeht, wird mit Gefängniß bis zu 1 Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mark bestraft. (Strafk. § 73 Nr. 1 GVG.)

§ 343. Ein Beamter, welcher in einer Untersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft. (Strafk. § 73 Nr. 2 GVG.)

§ 344. Ein Beamter, welcher vorsätzlich zum Nachtheile einer Person, deren Unschuld ihm bekannt ist, die Eröffnung oder Fortsetzung einer Untersuchung beantragt oder beschließt, wird mit Zuchthaus bestraft. (Schwurg. § 80 GVG.)

§ 345. Gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher vorsätzlich eine Strafe vollstrecken läßt, von der er weiß, daß sie überhaupt nicht oder nicht der Art oder dem Maße nach vollstreckt werden darf. (Schwurg. § 80 GVG.)

Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Gefängnißstrafe oder Festungshaft bis zu 1 Jahre oder Geldstrafe bis zu 900 Mark ein. (Strafk. § 73 Nr. 1 GVG.)

§ 346. Ein Beamter, welcher vermöge seines Amtes bei Ausübung der Strafgewalt oder bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken hat, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft, wenn er in der Absicht, Jemand der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt, oder eine Handlung begeht, welche geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem Gesetze nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken, oder die Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe nicht betreibt, oder eine gelindere als die erkannte Strafe zur Vollstreckung bringt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 1 Monat ein. (Strafk. § 73 Nr. 2 GVG.)

§ 347. Ein Beamter, welcher einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, vorsätzlich entweichen läßt oder dessen Befreiung vorsätzlich bewirkt oder befördert, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 1 Monat ein.

Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 600 Mark ein. (Strafk. § 73 Nr. 2 GVG.)

Falsche Beurkundung.

§ 348. Ein Beamter, welcher, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register oder Bücher falsch einträgt, wird mit Gefängniß nicht unter 1 Monat bestraft.

Dieselbe Strafe trifft einen Beamten, welcher eine ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunde vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft, beschädigt oder verfälscht. (Strafk. § 73 Nr. 1 GVG.)

§ 349. Wird eine der im § 348 bezeichneten Handlungen in der Absicht begangen, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, so ist auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren und zugleich auf Geldstrafe von 150 bis zu 3000 Mark zu erkennen. (Schwurg. § 80 GVG.)

Unterschlagung im Amte.

§ 350. Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt, wird mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar. (Strafk. § 73 Nr. 1 GVG.)

§ 351. Hat der Beamte in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Kontrole der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Beläge zu denselben vorgelegt, oder ist in Beziehung auf die Unterschlagung auf Fässern, Beuteln oder Packeten der Geldinhalt fälschlich bezeichnet, so ist auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren zu erkennen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 6 Monaten ein. (Schwurg. § 80 GVG.)

§ 352. Ein Beamter, Advokat, Anwalt oder sonstiger Rechtsbeistand, welcher Gebühren oder andere Vergütungen für amtliche Verrichtungen zu seinem Vortheile zu erheben hat, wird, wenn er Gebühren oder Vergütungen erhebt, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet, mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängniß bis zu 1 Jahre bestraft.

Der Versuch ist strafbar. (Strafk. § 73 Nr. 1 GVG.)

§ 353. Ein Beamter, welcher Steuern, Gebühren oder andere Abgaben für eine öffentliche Kasse zu erheben hat, wird, wenn er Abgaben, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet, erhebt, und das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Theil nicht zur Kasse bringt, mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien dem Empfänger vorsätzlich und rechtswidrig Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt. (Strafk. § 73 Nr. 1 GVG.)

§ 354. Ein Postbeamter, welcher die der Post anvertrauten Briefe oder Packete in anderen, als den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnet oder unterdrückt, oder einem Anderen wissentlich eine solche Handlung gestattet, oder ihm dabei wissentlich Hülfe leistet, wird mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten bestraft. (Strafk. § 73 Nr. 1 GVG.)

§ 355. Telegraphenbeamte oder andere mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt betraute Personen, welche die einer Telegraphenanstalt anvertrauten Depeschen verfälschen oder in anderen, als in den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken, oder von ihrem Inhalte Dritte rechtswidrig benachrichtigen, oder einem Anderen wissentlich eine solche Handlung gestatten oder ihm dabei wissentlich Hülfe leisten, werden mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten bestraft. (Strafk. § 73 Nr. 1 GVG.)

Verleitung der Untergebenen.

§ 357. Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer strafbaren Handlung im Amte vorsätzlich verleitet oder zu verleiten unternimmt, oder eine solche strafbare Handlung seiner Untergebenen wissentlich geschehen läßt, hat die auf diese strafbare Handlung angedrohte Strafe verwirkt.

Dieselbe Bestimmung findet auf einen Beamten Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrole über die Amtsgeschäfte eines anderen Beamten übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Beamten begangene strafbare Handlung die zur Aufsicht oder Kontrole gehörenden Geschäfte betrifft.

§ 358. Neben der nach Vorschrift der §§ 331, 339 bis 341, 352 bis 355 und 357 erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von 1 bis zu 5 Jahren erkannt werden.

Begriff der Beamteneigenschaft.

§ 359. Unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzes sind zu verstehen alle im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaats auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwalte.

Als Beamte im Sinne des StGB. sind alle Personen anzusehen, welche im Dienste des Reichs oder im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste eines Bundesstaats angestellt sind, wobei es gleichgültig ist, ob die Anstellung eine dauernde ist oder nicht; ob der Beamte ein festes Gehalt bezieht oder auf Gebühren angewiesen ist; ob eine Beeidigung stattgefunden hat oder nicht. Es sei denn, daß nach den einzelnen Landesgesetzen die Vornahme gewisser Amtshandlungen von einer vorgängigen amtlichen Verpflichtung abhängig gemacht ist. Die als Bahnpolizeibeamte vorschriftsmäßig bestellten Bediensteten einer Privateisenbahngesellschaft sind Beamte i. S. des § 359, insoweit sie sich in Ausübung der Bahnpolizei befinden. Vgl. auch BO. § 68, oben S. 451.

Diensteinkommensverhältnisse.

a) Gesetz, betreffend die Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gnadenquartal. Vom 6. Februar 1881. (GS. 17.)

§ 1. Die unmittelbaren Staatsbeamten, welche eine etatsmäßige Stelle bekleiden, erhalten ihre Besoldung aus der Staatskasse vierteljährlich im Voraus.

Wenn der Fälligkeitstag der im Voraus zahlbaren Dienstbezüge auf einen Sonn- oder Festtag fällt, so ist am letztvorhergehenden Werktage Zahlung zu leisten. Die zahlende Kasse ist aber zu einer ausnahmsweisen Beanstandung der verfrühten Zahlung in den Fällen befugt, wo — wie etwa bei schwerer Erkrankung eines Beamten, der zum Gnadenbezuge berechtigte Angehörige nicht besitzt — eine Gefahr des Verlustes entstehen könnte. (FO. VIII § 38 [1].) Denjenigen Beamten, an deren Stationsorte sich eine Kasse nicht befindet, sind die Gehälter und sonstigen Dienstbezüge kostenfrei zuzusenden, falls in einzelnen Fällen ein Anderes nicht vorgeschrieben ist. Vgl. hierzu Erlasse MöA. v. 2. 1. 1883 (EVBl. 2) und 20. 7. 1884 (EVBl. 336).

§ 2. Die Hinterbliebenen der im § 1 bezeichneten Beamten erhalten für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung[1]) des Verstorbenen (Gnadenquartal) nach Maßgabe der Kabinetsorder vom 15. November 1819 (GS. 1820. 45),[2]) auch wenn derselbe nicht in kollegialischen Verhältnissen gestanden hat.

[1]) Die volle Besoldung umfaßt außer dem pensionsfähigen Gehalte und dem Wohnungsgeldzuschuß auch alle übrigen pensionsfähigen Dienstbezüge, bei den Beamten des Fahrdienstes insbesondere auch den im Staatshaushaltsetat als pensionsfähig bezeichneten Theil der Nebenemolumente. (Vgl. Anm. 3 zu § 10 des EPensG. v. 27. 3. 1872.) Nicht pensionsfähige Bezüge wie Bauzulagen oder sonstige persönliche Zulagen bleiben außer Betracht. E. MöA. v. 30. 6. 1882 (EVBl. 253) und 26. 10. 1885 IIb P. 7931.

[2]) Folgt hinten. Vgl. daselbst die Vorschriften über Gnadenbewilligungen.

§ 3. Hat ein verstorbener Beamter (§ 2) eine Wittwe oder eheliche Nachkommen nicht hinterlassen, so kann mit Genehmigung des Verwaltungschefs das Gnadenquartal außer den in der Kabinetsorder vom 15. November 1819 erwähnten auch solchen Personen, welche die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung bestritten haben, für den Fall gewährt werden, daß der Nachlaß zu deren Deckung nicht ausreicht.

§ 4. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die zur Disposition stehenden Beamten und Wartegeldempfänger, sowie auf deren Hinterbliebene Anwendung.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1881 in Kraft.

Urkundlich 2c.

Die Berechnung der laufenden Dienstbezüge der Beamten für Theile eines Monats hat nach Monatsraten und nach dem Verhältniß der in Betracht kommenden Zahl von Tagen zu der wirklichen Zahl der Tage des betreffenden Monats zu erfolgen. Beispielsweise sind für die Zeit vom 26.—28. Februar 3/28 der Monatsrate zu berechnen. FO. III. § 3[20].

b) Gesetz, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 12. Mai 1873 (GS. 209).

§ 1. Den unmittelbaren Staatsbeamten, welche eine etatsmäßige Stelle bekleiden[1]) und ihre Besoldung aus der Staatskasse beziehen, ferner den Lehrern und Beamten der Universitäten und derjenigen Unterrichts- und sonstigen Anstalten, bei welchen die Gewährung der erforderlichen Unterhaltungszuschüsse ausschließlich dem Staate obliegt, wird vom 1. Januar 1873 ab ein Wohnungsgeldzuschuß nach Maßgabe des diesem Gesetze beiliegenden Tarifs gewährt.[2]) [3]) [4])

Der Wohnungsgeldzuschuß wird auch denjenigen unmittelbaren Staatsbeamten gewährt, welche bei der Umgestaltung der Behörden in den neuen Provinzen etatsmäßige Stellen verloren haben und zur Zeit noch außeretatsmäßig im unmittelbaren Staatsdienst beschäftigt werden.

[1]) Den in einer etatsmäßigen Stelle beschäftigten Beamten steht der Wohnungsgeldzuschuß nicht schon während des Probedienstverhältnisses, sondern erst dann zu, wenn ihnen die Stelle nach Ablauf der Probezeit verliehen worden ist. E. MöA. v. 26. 4. 1874, II. 9352.

[2]) Für die Höhe des Wohnungsgeldzuschusses ist der Ort maßgebend, an welchem der Beamte eine etatsmäßige Stelle bekleidet. Beamte, mit deren Etatsstellen Dienstwohnung verbunden ist, können dem entsprechend nicht blos für die Zeit ihrer Thätigkeit in ihrer Etatsstelle, sondern auch für die Dauer einer kommissarischen Beschäftigung außerhalb ihres Wohnorts den Wohnungsgeldzuschuß nicht beanspruchen. Ob ein Beamter zur Aushülfe oder auf Probe und auf kürzere oder längere Zeit an einem anderen Orte kommissarisch beschäftigt wird, kann hierin keinen Unterschied machen. E. MöA. v. 11. 6. 1873, II. 10728.

[3]) Rangir- und Vorbahnhöfe, welche sich unmittelbar an den Hauptbahnhof anschließen und nicht als selbstständige Stationen eingerichtet sind, gelten als integrirende Theile des Hauptbahnhofs. Den auf denselben stationirten Beamten ist demgemäß der Wohnungsgeldzuschuß nach dem Satze für den Hauptbahnhof zu gewähren. In den Anstellungs- 2c. Verfügungen ist den betreffenden Beamten derjenige Ort als amtlicher Wohnsitz anzuweisen, in dessen Bezirk der Hauptbahnhof belegen ist. (E. MöA. v. 29. 3. 1876, II. 952.)

[4]) Grundsätzlich ist den Beamten als amtliches Domizil derjenige Ort anzuweisen, an welchem sie ihre dienstlichen Obliegenheiten wahrzunehmen haben (nothwendiges Domizil; vgl. auch § 41 Kommunalabgabengesetzes v. 14. 7. 1893). Sind an diesem Orte geeignete Wohnungen nicht zu erlangen, so kann den Beamten gestattet werden, nach ihrer Wahl und nach Maßgabe des dienstlichen Interesses an einem der benachbarten Orte Wohnung zu nehmen. Der Wohnungsgeldzuschuß richtet sich jedoch nach dem angewiesenen amtlichen Domizil. E. MöA. v. 12. 6. 1884. IIb 8873.

§ 2. Für den zu gewährenden Wohnungsgeldzuschuß ist der mit der Amtsstellung verbundene Dienstrang, nicht der einem Beamten etwa persönlich beigelegte höhere Rang, maßgebend.

Beamte, welche nach ihrer Dienststellung zwischen den Abtheilungen des Tarifs rangiren, werden der entsprechenden niederen Abtheilung zugerechnet.

Für solche Beamte und Lehrer, welchen ein bestimmter Dienstrang nicht beigelegt ist, wird durch den Ressortchef im Einvernehmen mit dem Finanzminister festgesetzt, welcher der im Tarif bestimmten Beamtenklasse dieselben beizuzählen sind.

Die Stellung der Orte in den verschiedenen Servisklassen bestimmt sich nach der Klasseneintheilung, wie sie in Gemäßheit des § 3 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (BGBl. 523), jeweilig in Geltung ist.

Bei Veränderungen in der Klasseneintheilung kommt, von dem auf die Publikation der Veränderung folgenden Kalenderquartal an, der danach sich ergebende veränderte Satz des Wohnungsgeldzuschusses in Anwendung.

Vgl. G., betr. den Servistarif und die Klasseneintheilung der Orte, v. 28. 5. 1887 (RGBl. 159, CBBl. 323); Revision von 10 zu 10 Jahren: § 2 das. — Zutheilung der Stadt Dieuze zur III. Servisklasse: A. B. v. 29. 6. 1888 (RGBl. 209); Aenderung der Servisklassen bezügl. der Orte: Goldap, Gumbinnen, Helgoland (Insel), Inowrazlaw, Mörchingen, Neubreisach, Osterode i. Ostpr., Saarburg: A. B. v. 28. 3. 1892 (RGBl. 340).

§. 3. Bei Versetzungen erlischt der Anspruch auf den dem bisherigen amtlichen Wohnorte entsprechenden Satz des Wohnungsgeldzuschusses mit dem Zeitpunkte, zu welchem der Bezug der Besoldung aus der bisherigen Dienststelle aufhört.

Die bei einer Versetzung an einen Ort einer geringeren Servisklasse eintretende Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses wird als eine Verkürzung des Diensteinkommens (§ 53 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851, GS. 218, und § 87 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852,[1]) GS. 465) nicht angesehen.

[1]) oben S. 818.

§ 4. Der Wohnungsgeldzuschuß wird nicht gewährt an Beamte, welche Dienstwohnungen inne haben, oder an Statt derselben Miethsentschädigungen beziehen.

Die Miethsvergütungen, welche Beamte für die ihnen überlassenen Dienstwohnungen zu entrichten haben, werden von dem im § 1 bestimmten Zeitpunkte ab um den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses gekürzt.

Vgl hierzu den § 1 der FO. XII. Daselbst ist auch eine Uebersicht der Miethsvergütungen, welche von den in Betracht kommenden etatsmäßigen Beamtenklassen für die Benutzung von Dienstwohnungen nach Anrechnung des tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschusses zu entrichten sind, gegeben. Im übrigen sind für die Ueberweisung und Rückgabe der Dienstwohnungen die Bestimmungen des Regulativs über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten maßgebend.

§ 5. Beamte, welche mehrere Aemter bekleiden, erhalten den Wohnungsgeldzuschuß nur Ein Mal und zwar für dasjenige Amt, welches auf den höchsten Satz Anspruch giebt.

Beamte, welche im Reichsdienst und zugleich im Preußischen Staatsdienst fungiren und in beiden Diensten zum Bezuge des Wohnungsgeldzuschusses berechtigende etatsmäßige Stellen bekleiden, erhalten den ihnen nach ihrem Dienstverhältnisse tarifmäßig zustehenden Wohnungsgeldzuschuß, wenn derselbe in beiden Stellungen der gleiche ist, nach Verhältniß ihrer beiden Besoldungen von der Reichskasse und von der Preuß. Staatskasse antheilig gezahlt. Ist der tarifmäßige Satz des Wohnungsgeldzuschusses für eins der beiden Aemter höher als für das andere, so wird der Mehrbetrag von der Kasse, welche die Besoldung für das erstere Amt trägt, allein gedeckt, der Rest des Zuschusses aber nach dem angegebenen Verhältniß von beiden Kassen antheilig übernommen. Ist mit dem Preuß. Amte der Genuß einer Dienstwohnung verbunden, so wird die Reichskasse den nach dem Verhältniß der beiden Besoldungen sich ergebenden Theil desjenigen Miethsabzuges, welcher dem Beamten auf Grund der Bestimmungen im § 4, Abs. 2 erlassen bezw. von dem Betrage des dem Beamten kompetirenden Wohnungsgeldzuschusses gekürzt wird, der Preuß. Staatskasse erstatten. E. d. Fin.-M. v. 27. Dezbr. 1873.

§ 6. Bei der Feststellung der Umzugskostenvergütungen (§ 4 des Allerhöchsten Erlasses vom 26. März 1855, GS. 190) bleibt der Wohnungsgeldzuschuß außer Ansatz.[1])

Bei Bemessung der Pension (§ 10 des G., betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten 2c. vom 27. März 1872, GS. 268) wird der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklassen I. bis V. in Anrechnung gebracht. Dieser Satz gilt auch für diejenigen Beamten, welche eine Dienstwohnung, bezw. eine Miethsentschädigung erhalten. Im Uebrigen gilt der Wohnungsgeldzuschuß in allen Beziehungen mit der im § 3 Abs. 2 bestimmten Maßgabe als ein Theil der Besoldung.

[1]) An die Stelle des A. E. v. 26. 3 1855 ist das G., betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten v. 24. 2. 1877 getreten.

§ 7. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die gesandtschaftlichen Beamten, sowie auf Beamte in Dienststellungen, wie sie im § 5 des allegirten Gesetzes vom 27. März 1872 bezeichnet sind.

Urkundlich 2c.

Tarif.[1])

Bezeichnung der Beamten.	Jahresbetrag des Wohnungsgeldzuschusses in den Orten der Servisklasse:					
	Berlin ℳ	I. ℳ	II. ℳ	III. ℳ	IV. ℳ	V. ℳ
I. Beamte der 1. Rangklasse	1500	1200	900	720	600	600
II. Beamte der 2. und 3. Rangklasse	1200	900	720	600	540	540
III. Beamte der 4. und 5. Rangklasse	900	660	540	480	420	360
IV. Beamte, welche zwischen den Beamten d. 5. Rangklasse und den Subalternen der Provinzialbehörden rangiren, Subalternbeamte 2. Klasse bei den Zentralbehörden, Subalternbeamte bei d. Provinzial- und Lokalbehörden	540	432	360	300	216	180
V. Unterbeamte	240	180	144	108	72	60

[1]) Die Thalerbeträge sind in Mark umgerechnet. Von dem Wohnungsgeldzuschusse werden bei der Pensionirung zu Grunde gelegt: für die Beamten der I. Rangklasse 804 ℳ, für die Beamten der II. und III. Rangklasse 660 ℳ, für die Beamten der IV. und V. Rangklasse 492 ℳ, für die übrigen Beamten, mit Ausschluß der Unterbeamten 297,60 ℳ, für die Unterbeamten 112,80 ℳ.

c) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Normirung des Gehaltes für beurlaubte Beamte. Vom 15. Juni 1863. (MBl. 137.)

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 31. v. M.s. will ich hiermit genehmigen, daß . . . . bei Beurlaubungen von Zivilbeamten und nicht Servis beziehenden Militärbeamten fortan folgende Grundsätze befolgt werden:

1. Bei der Beurlaubung eines Beamten wird auf die ersten $1^1/_2$ Monate des Urlaubs das Gehalt[1]) unverkürzt gezahlt, für weitere $4^1/_2$ Monate tritt ein Gehaltsabzug zum Betrage der Hälfte des Gehalts des betreffenden Beamten ein, während bei fernerem Urlaube kein Gehalt zu gewähren ist.

2. Bei Beurlaubungen wegen Krankheit und zur Herstellung der Gesundheit findet auch für die über $1^1/_2$ Monate hinausgehende Zeit der unumgänglich nothwendigen Abwesenheit des Beamten kein Abzug vom Gehalte statt.[2])

[1]) einschließlich des Wohnungsgeldzuschusses und der Stellenzulage.

[2]) Wegen der Fortgewährung des Diensteinkommens der im Falle einer Mobilmachung zum Militärdienst einberufenen oder freiwillig eingetretenen Staatsbeamten vgl. Staatsministerialbeschluß v. 1. 6. 1888 (oben S. 798). Den zu militärischen Friedensübungen, einschl. der Dienstleistungen zur Darlegung der Befähigung zum Reserve- oder Landwehroffizier oder zur weiteren Beförderung, herangezogenen etatsmäßig angestellten oder außeretatsmäßig gegen feste Monatsbesoldung dauernd beschäftigten oder auf unbestimmte Zeit angenommenen Beamten, ohne Unterschied, ob sie Offizierrang haben oder nicht, ist für die Zeitdauer dieser militärischen Uebungen das Zivildiensteinkommen neben den aus Militärfonds zahlbaren Bezügen unverkürzt fortzuzahlen. Den gegen Tagesbesoldung beschäftigten Hülfsarbeitern ist die Zivilbesoldung nur in Ausnahmefällen fortzuzahlen, worüber die zuständige KED. jedes Mal besondere Entscheidung zu treffen hat. Das Gleiche gilt von denjenigen militärischen Uebungen, zu welchen die der Ersatzreserve überwiesenen Mannschaften einberufen werden. FO. XII, § 3.

d) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges. Vom 24. Mai 1861. (GS. 241.)

I. In Beziehung auf die Ansprüche der Staatsbeamten wegen ihrer Diensteinkünfte.

Der I. Abschnitt dieses G. gilt mit einigen Abweichungen auch in den 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen; desgl. im Kreise Herzogthum Lauenburg und auf der Insel Helgoland.
V. v. 16. 9. 1867 (GS. 1515), G. v. 25. 2. 1878 (GS. 97), V. v. 22. 3. 1891 (GS. 39).

§ 1. Ueber vermögensrechtliche Ansprüche[1]) der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältniß,[2]) insbesondere über Ansprüche auf Besoldung,[3]) Pension oder Wartegeld, findet mit folgenden Maßgaben der Rechtsweg statt.

[1]) Für diese sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes die Landgerichte ausschließlich zuständig. GVG. § 70 nebst Anm. 1 (oben S. 141).

[2]) d. h. über die ihrem wesentlichen Charakter nach dem öffentlichen Rechte angehörigen Ansprüche auf die mit dem Amte als solchem verbundenen, durch die Anstellung begründeten Bezüge. Rein privatrechtliche Vermögensansprüche, welche einem Staatsbeamten bei Gelegenheit und aus Anlaß seiner Dienstthätigkeit gegen den Staat erwachsen, fallen nicht unter dieses Gesetz. RG. (VI. Z.) v. 18. 5. 1893, Eger Bd. X. 220. Es fallen ferner nicht unter dieses Gesetz die Pensionsansprüche der Staatsbeamten, die auf die Statuten von Bahnpensionskassen sich gründen. (RG. v. 6. 4. 1891, abgedruckt in der Elberfelder Sammlung Bd. III a, Nr. 2717 b.) Dies ist insofern von besonderer Bedeutung als Einreden aus dem gegenwärtigen G., insbesondere aus § 2. nicht erhoben werden können, wenn Kassenleistungen gegen die zur Festsetzung derselben berufene KED. eingeklagt werden.

[3]) d. i. Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Nebenbezüge, Monats- oder Tagesbesoldung, Stellen- und Ortszulagen, Naturalbezüge, Repräsentationsgelder 2c., nach Maßgabe der Bewilligungsverfügung.

§ 2. Die Entscheidung des Verwaltungschefs muß mit Ausnahme des Falles, wo ein Beamter durch eine von der Oberrechnungskammer getroffene Festsetzung verkürzt zu sein glaubt, der Klage vorhergehen, und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb 6 Monaten, nachdem dem Beamten die Entscheidung des Verwaltungschefs oder die Festsetzung der Oberrechnungskammer bekannt gemacht worden, angebracht werden.[1])

[1]) Vgl. § 4 des EinfG. zur CPO. v. 30. 1. 1877 (RGBl. 244).

§ 3. Die Klage ist gegen diejenige Provinzialbehörde des betreffenden Verwaltungsressorts und in Ermangelung einer solchen, sowie Seitens der Justizbeamten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln, gegen diejenige Bezirksregierung zu richten, in deren Amtsbezirk der Beamte zu der Zeit, wo der streitige Anspruch entstanden ist, vermöge seines dienstlichen Wohnsitzes seinen persönlichen Gerichtsstand[1]) gehabt hat. Der Stadtbezirk von Berlin wird in dieser Beziehung zum Bezirk der Regierung zu Potsdam gerechnet.

Für Prozesse von Beamten in den Hohenzollernschen Landen ist die Regierung in Sigmaringen zur Vertretung des Fiskus befugt.

[1]) CPO. § 13 (oben S. 159).

§ 4 ist gegenstandslos geworden.

§ 5. Die Entscheidungen der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkte ab ein Beamter aus seinem Amte zu entfernen, einstweilen oder definitiv in den Ruhestand zu versetzen oder zu suspendiren sei, über die Verhängung von Ordnungsstrafen, sowie darüber, ob und wie weit eine geforderte Vergütigung in Ermangelung eines vorher bestimmten Betrages oder Maßstabes derselben mit der betreffenden Leistung im Verhältniß stehe, sind für die Beurtheilung der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

§ 6. Ingleichen sind bei der richterlichen Beurtheilung nächst den, dem Beamten besonders ertheilten Zusicherungen und den Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze, die zur Zeit der Entstehung des streitigen Anspruchs in Kraft gewesenen Königlichen Anordnungen, sowie die Seitens der Zentralbehörden ergangenen, den Provinzialbehörden mitgetheilten und die mit Genehmigung der Zentralbehörden

von den Provinzialbehörden erlassenen allgemeinen Verfügungen, soweit solche nicht den Gesetzen oder Königlichen Anordnungen zuwiderlaufen, zum Grunde zu legen.

§ 7. Soweit über vermögensrechtliche Ansprüche der Staatsbeamten bereits vor dem Eintritt der Gesetzeskraft des § 1 von dem Könige oder dem Staatsministerium entschieden worden ist, können dieselben bei den Gerichten nicht weiter verfolgt werden.

§ 8. Alle den §§ 1 bis 7 entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

§§ 9—16 sind theils aufgehoben, theils hier ohne Bedeutung.

Vorschriften über die Galakleidung und die Dienstkleidung, sowie die Dienstabzeichen des Personals der Staatseisenbahnverwaltung.

Genehmigt durch Allerhöchsten Erlaß vom 30. Dezember 1889, eingeführt durch E. MöA. v. 10. Januar 1890 (EVBl 13).

Die durch A. E. v. 25. 3. 1895 genehmigten und durch E. MöA. v. 19. 4 1895 (EVBl. 350) bekannt gegebenen Aenderungen sind berücksichtigt. — Vgl. BO. § 66 (oben S. 451), BO. § 2 (S. 509) GemeinsB. § 11 (S. 773).

Zur Ausführung dieser Vorschriften ist durch E. MöA. v. 10. 1. 1890 (EVBl. 13) unter Aufhebung des Uniformreglements vom 21. 7. 1874 und der zu demselben ergangenen Bestimmungen, Nachstehendes angeordnet:

1. Eisenbahn-Betriebskontroleure, sowie Eisenbahn-Stationsvorsteher 1. Klasse sind zum Tragen der besonderen Galakleidung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet. Beamte, für welche eine besondere Galakleidung nicht vorgesehen ist, haben die Dienstkleidung auch bei feierlichen Gelegenheiten zu tragen.

2. Beamte, welche der Reserve oder Landwehr als Offiziere angehören oder beim Ausscheiden aus dem Heere die Genehmigung zum Tragen der Militär-Uniform erhalten haben, sind berechtigt, das zu der letzteren gehörige Portepee auch zu der Zivil-Uniform zu tragen.[1])

3. Die Dienstkleidung ist von allen zum Tragen einer solchen berechtigten Staatseisenbahnbeamten aus eigenen Mitteln zu beschaffen und von den in der Zusammenstellung B unter Nr. 7 bis 13, 17 und 18, sowie 21 bis 40 aufgeführten Beamten bei ihren Amtsverrichtungen stets zu tragen, von den Betriebskontroleuren, sowie den Beamten des Expeditionsdienstes nur, insoweit dieselben bei ihren Amtsverrichtungen mit dem Publikum in unmittelbaren Verkehr treten.

4. Die Beamten dürfen nur die für die betreffende Dienststellung vorgeschriebene Dienstkleidung tragen und sich eigenmächtige Abweichungen nicht gestatten.

5. Wird ein Beamter nur vorübergehend oder widerruflich mit der Wahrnehmung der Geschäfte einer höheren Dienststelle beauftragt, so ist derselbe nicht befugt, die Abzeichen dieser höheren Dienststelle zu tragen.

6. Stationsvorstehern 1. Klasse, welche in Folge dauernder Unfähigkeit zur Verwaltung einer Station 1. Klasse in eine Stationsvorsteherstelle 2. Klasse eintreten, ist gestattet, die bisherige Dienstkleidung fernerweit zu tragen.

7. Vom Tragen des Degens kann beim gewöhnlichen Dienst abgesehen werden.

8. Bei ungünstigem Wetter und zur Nachtzeit dürfen die Beinkleider in hohen Stiefeln getragen werden.

9. Den Diätaren der uniformirten Beamtenklassen — also den in der Absicht dauernder Beibehaltung angenommenen und für die betreffende etatsmäßige Stelle bereits geprüften außeretatsmäßigen Beamten — ist allgemein gestattet, die Dienstkleidung der betreffenden etatsmäßigen Beamtenklasse anzulegen. Stationsdiätare, welche im äußeren Dienst beschäftigt, sowie Diätare, welche mit bahnpolizeilichen Amtsverrichtungen betraut sind, haben die Dienstkleidung in allen Fällen zu tragen.

10. Beamte im Probe- oder Vorbereitungsdienst tragen, sofern es zur Kenntlichmachung ihrer Beamteneigenschaft erforderlich ist, nur eine Dienstmütze mit breitem schwarzen Sammet- bezw. Tuchstreifen mit dem zweifach geflügelten Rade und der Krone.

11. Den bei der Staatseisenbahnverwaltung außerhalb des Staatsbeamtenverhältnisses beschäftigten Arbeitern ist gestattet, eine auf ihre Kosten beschaffte Dienstmütze mit breitem schwarzen Tuchstreifen und mit dem zweifach geflügelten Rade ohne Krone — nach Muster — zu tragen. Zum Tragen einer Uniform sind sie nicht berechtigt.[2])

12. Die als Bahnpolizeibeamte thätigen Arbeiter haben als Ausweis für ihre dienstliche Stellung ein ihnen von der Verwaltung geliefertes Brustschild aus Metall mit der Krone darüber und der Bezeichnung „Bahnpolizeibeamter“, welche auszustanzen ist, nach Muster zu tragen.[1])

13. Die Allerhöchste Bestimmung bezüglich des Tragens einer orangefarbenen Dienstmütze (C. Nr. 2) bezieht sich auch auf die mit der äußeren Betriebsleitung betrauten Stationsbeamten auf den kleineren Stationen und Haltestellen, ausgenommen, wenn es in einzelnen Fällen bei besonders einfachen Betriebseinrichtungen, wie beispielsweise beim Nichtvorhandensein von Weichenanlagen und telegraphischen Verbindungen, seitens der zuständigen Eisenbahndirektion für zweckmäßig erachtet wird, ausnahmsweise den Zugführern die Verantwortlichkeit für die Abfertigung der Züge zu übertragen.

14. Ueber die Verleihung der nach Muster zu fertigenden Dienstauszeichnungsschnüre (C. Nr. 5) ist seitens der vorgesetzten Eisenbahndirektion oder des vorgesetzten Inspektionsvorstandes[3]) eine Urkunde auszufertigen. Die betreffenden Beamten sind zum steten Tragen der Auszeichnung an ihrer Dienstkleidung verpflichtet; beim Uebertritt in eine Dienststellung, für welche diese Auszeichnung nicht eingeführt ist, sind die Schnüre wieder abzulegen. Ebenso bleibt vorbehalten, den Beamten das Recht zum Tragen der Schnüre zu entziehen, wenn sie sich in der Folge grober Dienstvergehen oder fortgesetzter mangelhafter Erfüllung ihrer Dienstpflichten schuldig machen sollten.

15. Die Neuanfertigung der Zugführertaschen, Dienstnummern der Schaffner, Portierschilder und Mützenstreifen der Gepäckträger hat fortan nach Muster zu erfolgen. Die vorhandenen Ausrüstungsstücke der vorbezeichneten Art dürfen auch über den 1. Oktober 1892 hinaus weiter benutzt werden.

[1]) Im Uebrigen vgl. Anm. [1]) zu lfd. Nr. 1 (auf S. 837/838).
[2]) GemeinsB. f. d. Arbeiter aller Dienstzweige § 15 [1], [3].
[3]) Vgl. PersAnw. § 7 nebst Anl. 1 (VerwB. 132, 131).

A. Gala=

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Beamten-klassen.	Rock.	Stickerei.	Schulterverzierung.
1.	Präsidenten der Eisenbahndirektionen.	Rock von dunkelblauem Tuch nach dem Schnitt des altbrandenburgischen Waffenrocks ohne Vorstoß mit stehendem Kragen und Aufschlägen aus schwarzem Sammet nach Muster. Auf der rechten Brustseite unterhalb der Stickerei 6 mattvergoldete Knöpfe mit dem gekrönten Preußischen Adlerschilde — nach Muster —, unter den Patten je 3, im Rücken je 2 an den oberen und unteren Enden der Hinterschöße. Rockfutter weiß, im Kragen schwarz, Haken im Innern des Rocks, um denselben auf der Brust zusammenzuhalten.	Goldene Stickerei am Kragen, auf beiden Seiten der Brust, den Aufschlägen und Patten — vorn auf jeder Seite des Kragens mit dem einfach geflügelten Rade ohne Krone —, dazu laufende Einfassung von Gold am Kragen, auf beiden Seiten der Brust, an den Vorder- und Hinterschößen, Patten und Aufschlägen, sowie auf der linken Brustseite unterhalb der Stickerei 6 goldgestickte Knopflöcher nach Muster.	Zweifach gewundene schwache Raupen von Gold mit je einem 6 zackigen silbernen Stern nach Muster. Am ober. Ende sind dieselben durch einen kleinen goldenen mit dem gekrönten Preußischen Adlerschilde versehenen Knopf — nach Muster — zu befestigen.
2.	Ober-Regierungs- und Ober-Bauräte bei den Eisenbahndirektionen.	Wie zu 1, jedoch auf der rechten Brustseite vom Kragen abwärts 9 Knöpfe.	Goldene Stickerei am Kragen, auf den Aufschlägen und Patten — vorn auf jeder Seite des Kragens mit dem einfach geflügelten Rade ohne Krone —, dazu laufende Einfassung von Gold am Kragen, an den Patten und Aufschlägen, sowie auf der linken Brustseite vom Kragen abwärts 9 goldgestickte Knopflöcher nach Muster.	Breite geflochtene Schnüre von Gold mit je 1 sechszackigen silbernen Stern nach Muster. Befestigung derselben wie zu 1.
3.	Mitglieder der Eisenbahndirektionen, sowie Vorstände der Eisenbahn-Betriebs-, Maschinen-, Werkstätten-, Telegraphen- und Verkehrsinspektionen, desgleichen der Bauabtheilungen, soweit sie den Rang der Räthe IV. Klasse haben (Geheime Regierungs- und Geheime Bauräthe, Regierungsräthe, Regierungs- und Bauräthe, Eisenbahndirektoren mit d. Range der Räthe IV. Kl).	wie zu 2.	wie zu 2.	wie zu 2, jedoch ohne Stern.
4.	Höhere Eisenbahnbeamte der V. Rangklasse (Bauräthe, etatsmäßige Regierungsassessoren, Eisenbahn-Bau- und Betriebsinspektoren, Bau- bezw. Maschineninspektoren, außeretatsmäßige Regierungsassessoren und Regierungsbaumeister), sowie Verkehrsinspektoren.	wie zu 2.	wie zu 2.	Schmale geflochtene Schnüre von Gold nach Muster. Befestigung derselben wie zu 1.
5.	Regierungsbauführer.	wie zu 2.	wie zu 2.	ohne
6.	Eisenbahn-Telegrapheninspektoren.	wie zu 2.	wie zu 2, jedoch statt des geflügelten Rades mit dem Blitz vorn auf jeder Seite des Kragens nach Muster.	wie zu 4.
7.	Eisenbahn-Betriebskontroleure	wie zu 2.	Goldene Stickerei, jedoch nur am Kragen, laufende Einfassung und goldgestickte Knopflöcher wie zu 2 nach Muster.	ohne
8.	Eisenbahn-Stationsvorsteher 1. Klasse.	wie zu 2.	wie zu 7.	ohne

kleidung.

Weste.	Halsbinde.	Beinkleider.	Kopfbedeckung.	Degen.	Bemerkungen.
Weste nach altbrandenburgischem Schnitt von weißem Kasimir, ohne Patten nach Muster. — Vorn 6 kleine goldene Knöpfe mit dem gekrönten Preußischen Adlerschilde nach Muster. Goldene Tressen von 10 mm Breite nach Muster.	Weiß.	Beinkleider von weißem Kasimir bezw. von blauem Tuch. Goldene Tressen von 26 mm Breite nach Muster.	Schwarzer Hut mit goldener Agraffe, goldenen Kordons[1]) und Preußischer Kokarde nach Muster. Goldene Tressen von 26 mm Breite nach Muster.	Degen mit nur einem Stichblatt, Griff mit Perlmutter belegt, nach Muster. Weißlackirte Lederscheide, zu den blauen Beinkleidern schwarzlackirte Lederscheide. Portepee[1]) von Gold mit Seide in den Preußischen Landesfarben.	
wie zu 1.	wie zu 1.	wie zu 1.	wie zu 1, jedoch ohne Tressenbesatz nach Muster.	wie zu 1.	Sofern der betreffende Beamte den Rang der Räthe III. Kl. hat, trägt er den Rock und die Stickerei wie bei lfd. Nr. 1, dazu die nebenbezeichneten Schulterschnüre ohne Stern.
wie zu 1.	wie zu 1.	wie zu 1.	wie zu 2.	wie zu 1.	
wie zu 1.	wie zu 1.	wie zu 1.	wie zu 2.	wie zu 1.	Den Regierungs-Baumeistern für das Ingenieur- und Hochbaufach steht frei, an Stelle des geflügelten Rades am Kragen das Abzeichen für Baubeamte (rechtwinkelig gleichschenkel. Dreieck mit durchgelegtem Zirkel u. Loth ohne Krone) zu tragen.
wie zu 1.	wie zu 1.	wie zu 1.	wie zu 2.	wie zu 1.	Für die Regierungsbauführer für das Ingenieur- und Hochbaufach wie zu 4.
wie zu 1.	wie zu 1.	wie zu 1.	wie zu 2.	wie zu 1.	
wie zu 1.	wie zu 1.	Beinkleider von blauem Tuch. Goldene Tressen wie zu 1.	wie zu 2.	wie zu 1, jedoch nur mit schwarzlackirter Scheide.	
wie zu 1.	wie zu 1.	wie zu 7.	wie zu 2.	wie zu 7.	

[1]) Zum Tragen der silbernen (Offizier-) Hutkordons und des silbernen (Offizier-) Portepees sind nur diejenigen Beamten berechtigt, welche entweder Landwehr- (Reserve-) Offiziere sind, oder denen bei ihrer Verabschiedung als Offiziere die Erlaubniß zum Tragen der Regiments- oder Armeeuniform ertheilt worden ist. Vgl. auch AusfB. Ziff. 2 auf S. 833. Feldwebel, Wachtmeister, Oberfeuerwerker 2c., denen das Forttragen der Uniform ihres Grades gestattet ist, haben zur Civiluniform nicht das silberne, sondern das goldene (Civil-) Portepee, wie es für die einzelnen Beamtenklassen vorgeschrieben ist, anzulegen. Gemeinsch. E. v. 31. 1., 27. 3. und 22. 4. 1884 (MBl. 66, 90).

B. Dienst-

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Beamtenklassen.	Rock.	Abzeichen am Kragen.	Schulterverzierung.
1.	Präsidenten der Eisenbahndirektionen.	Kurzer Oberrock von dunkelblauem Tuch mit vorn abgerundetem Stehkragen von schwarzem Sammet und zwei Reihen — je 6 Stück — vergoldeter Knöpfe mit dem gekrönten Wappenschilde nach Muster. Runde Aufschläge von schwarzem Sammet mit Schlitz und zwei kleinen vergoldeten Knöpfen mit dem gekrönten Wappenschilde nach Muster, ebenso auf der Rückseite in der Taille und unten auf den Taschenpatten je 2 vergoldete Knöpfe mit dem gekrönten Wappenschilde. Orangefarbener Vorstoß an dem Kragen, den Aufschlägen, den Brustklappen (nicht auch an den Vorderschößen) und den Taschenpatten. Der Rock wird zugeknöpft, dazu wird eine schwarze Halsbinde getragen.	ohne	Zweifach gewundene schwache Raupen von Gold mit je 1 sechszackigen silbernen Stern nach Muster. Am oberen Ende sind dieselben durch einen kleinen mit dem gekrönten Wappenschilde versehenen vergoldeten Knopf — nach Muster — zu befestigen.
2.	Ober-Regierungs- und Ober-Bauräthe bei den Eisenbahndirektionen.	wie zu 1.	ohne	Breite geflochtene Schnüre von Gold mit je 1 sechszackigen silbernen Stern nach Muster. Befestigung derselben wie zu 1.
3.	Mitglieder der Eisenbahndirektionen, sowie Vorstände der Eisenbahn-Betriebs-, Maschinen-, Werkstätten-, Telegraphen- und Verkehrsinspektionen, desgleichen der Bauabtheilungen, soweit sie den Rang der Räthe IV. Klasse haben (Geheime Regierungs- und Geheime Bauräthe, Regierungsräthe, Regierungs- und Bauräthe, Eisenbahndirektoren mit dem Range der Räthe IV. Klasse).	wie zu 1.	ohne	wie zu 2, jedoch ohne Stern.
4.	Höhere Eisenbahnbeamte der V. Rangklasse (Bauräthe, etatsmäßige Regierungsassessoren, Eisenbahn-Bau- und Betriebsinspektoren, Bau- bezw. Maschineninspektoren, außeretatsmäßige Regierungsassessoren und Regierungsbaumeister), sowie Telegraphen-[1]) und Verkehrsinspektoren.	wie zu 1.	ohne	Schmale geflochtene Schnüre von Gold nach Muster. Befestigung derselben wie zu 1.
5.	Regierungs-Bauführer.	wie zu 1.	ohne	ohne
6.	Eisenbahn-Betriebskontroleure.	wie zu 1.	Nächst dem Vorstoß sägeförmige Goldstickerei und auf jeder Seite zwei goldene Litzen nach Muster.	Achselstücke von 3 cm Breite aus einer mit 2 blauseidenen Längsstreifen durchwirkten Goldtresse mit Einfassung und Unterfutter von orangefarbenem Tuch nach Muster. Befestigung derselben wie zu 1.

1) Den Eisenbahn-Telegrapheninspektoren ist gestattet, die abweichenden Abzeichen ihrer bisherigen Dienstkleidung noch bis zum 1. April 1898 zu tragen. E. MdA. v. 19. 4. 1895. (EVBl. 850.)

Kleidung.

Beinkleider.	Kopfbedeckung.	Besondere Abzeichen.	Degen.	Paletot.	Bemerkungen.
Von dunkelgrauem Tuch mit orangefarbenem Vorstoß an den Seitennähten.	Schwarzer Hut mit goldener Agraffe, goldenen Kordons[1]) und Preußischer Kokarde nach Muster, sowie mit goldenen Tressen von 26 mm Breite nach Muster, oder Mütze in der Form der Preußischen Militärmützen aus dunkelblauem Tuch mit breitem schwarzen Sammetstreifen, orangefarbenem Vorstoß an dem Deckel und zu beiden Seiten des Streifens, sowie schwarzlackirtem Schirm nach Muster. Preußische Kokarde.	Vorn an der Mütze über der Kokarde ein doppelt geflügeltes Rad mit der Krone nach Muster.	Leichter vergoldeter Degen mit 2 glatten Stichblättern, Griff mit Silberdraht umwunden nach Muster. Schwarze Lederscheide mit Messingbeschlägen. Portepee[1]) von Gold mit Seide in den Preußischen Landesfarben.	Paletot von dunkelgrauem Tuch in der Form der Preußischen Offizierpaletots mit Umschlagkragen von dunkelblauem Tuch, mit orangefarbenem Vorstoß und mit Kragenfutter von schwarzem Sammet, auf der Vorderseite 2 Reihen — je 6 Stück — vergoldeter Knöpfe mit dem gekrönten Wappenschilde, auf der Rückseite je 3 gleiche Knöpfe und zwischen der oberen Knopfreihe ein zweitheiliger Bund mit Knopf nach Muster.	
wie zu 1.	Schwarzer Hut wie zu 1, jedoch ohne Tressenbesatz nach Muster oder Mütze wie zu 1.	wie zu 1.	wie zu 1.	wie zu 1.	
wie zu 1.	wie zu 2.	wie zu 1.	wie zu 1.	wie zu 1.	
wie zu 1.	Mütze wie zu 1.	wie zu 1.	wie zu 1.	wie zu 1.	Den Regierungs-Baumeistern für das Ingenieur- u. Hochbaufach steht frei, an Stelle des geflügelten Rades an der Mütze das Abzeichen für Baubeamte (rechtwinkel. gleichschenkelig. Dreieck mit durchgelegtem Zirkel und Loth mit der Krone darüber) zu tragen.
wie zu 1.	wie zu 4.	wie zu 1.	wie zu 1.	wie zu 1.	Für die Regierungs-Bauführer für das Ingenieur- und Hochbaufach wie zu 4.
wie zu 1.	wie zu 4.	wie zu 1.	wie zu 1.	wie zu 1.	

[1]) Vgl. die Anm. zu lfd. Nr. 1 auf S. 837/838.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Beamtenklassen.	Rock.	Abzeichen am Kragen.	Schulterverzierung.
7.	Eisenbahn-Stationsvorsteher 1. Klasse.	wie zu 1.	Glatte, auf beiden Seiten m. goldgestickter Rundschnur eingefaßte Goldstickerei (zusammen 12 mm breit) u. auf jeder Seite vorn 3 vierzackige vergoldete Sterne nach Muster.	wie zu 6.
8.	Eisenbahn-Stationsvorsteher 2. Klasse.	wie zu 1.	wie zu 7, jedoch nur 2 Sterne nach Muster.	wie zu 6.
9.	Eisenbahn-Stationsverwalter und Stationsassistenten für den Stationsdienst.	wie zu 1.	wie zu 7, jedoch nur 1 Stern nach Muster.	wie zu 6.
10.	Eisenbahn-Wagenmeister, Rangiermeister.	wie zu 1.	8 mm breite glatte Goldtresse nach Muster.	ohne
11.	Weichensteller 1. Klasse.	wie zu 1, jedoch mit Kragen und Aufschlägen von schwarzem Tuch.	8 mm breite glatte Goldtresse nach Muster.	ohne
12.	Portier, Bahnsteigschaffner.	wie zu 11.	wie zu 11.	ohne
13.	Weichensteller, Krahnmeister, Brückenwärter.	wie zu 11.	ohne	ohne
14.	Eisenbahn-Güterexpeditionsvorsteher und Stationskassenrendanten.	wie zu 1.	Sägeförmige, oben m. goldgestickter Rundschnur eingefaßte Goldstickerei (zusammen 12 mm breit) und auf jeder Seite 3 vierzackige vergoldete Sterne nach Muster.	wie zu 6.
15.	Eisenbahn-Güterexpedienten, Güterkassirer und Stationseinnehmer.	wie zu 1.	wie zu 14, jedoch nur 2 Sterne nach Muster.	wie zu 6.
16.	Eisenbahn-Stationsassistenten für den Expeditionsdienst.	wie zu 1.	wie zu 14, jedoch nur 1 Stern nach Muster.	wie zu 6.
17.	Eisenbahn-Lademeister.	wie zu 1.	8 mm breite sägeförmige Goldtresse nach Muster.	ohne
18.	Brückengeldeinnehmer.	wie zu 1.	wie zu 17.	ohne
19.	Eisenbahn-Materialienverwalter 1. Klasse.	wie zu 1.	auf jeder Seite 3 vierzackige vergoldete Sterne nach Muster.	wie zu 6.
20.	Eisenbahn-Materialienverwalter 2. Klasse.	wie zu 1.	auf jeder Seite 2 vierzackige vergoldete Sterne nach Muster.	wie zu 6.
21.	Eisenbahn-Telegraphenmeister.	wie zu 1.	Blitz a. bronz. Metall vorn an jeder Seite, davor je 2 4zack. vergold. Sterne n. Muster.	wie zu 6.

Beinkleider.	Kopfbedeckung.	Besondere Abzeichen.	Degen.	Paletot.	Bemerkungen.
wie zu 1.	wie zu 4.	wie zu 1.	wie zu 1.	wie zu 1.	
wie zu 1.	wie zu 4.	wie zu 1.	wie zu 1.	wie zu 1.	
wie zu 1.	wie zu 4.	wie zu 1.	wie zu 1.	wie zu 1.	
wie zu 1.	wie zu 4.	wie zu 1.	ohne	wie zu 1.	Soweit Wagenmeiste bei den Trajektanstalte beschäftigt werden, tragen sie statt des geflügelten Rades a der Mütze den Anker mi der Krone nach Muster
wie zu 1.	wie zu 4, jedoch mit schwarzem Tuchstreifen.	wie zu 1.	ohne	wie zu 1, jedoch mit Umschlagkragen von dunkelgrauem Tuch und Kragenfutter von schwarzem Tuch.	
wie zu 1.	wie zu 11.	wie zu 1.	ohne	wie zu 11.	
wie zu 1.	wie zu 11.	wie zu 1.	ohne	wie zu 11.	
wie zu 1.	wie zu 4.	wie zu 1.	wie zu 1.	wie zu 1.	
wie zu 1.	wie zu 4.	wie zu 1.	wie zu 1.	wie zu 1.	
wie zu 1.	wie zu 4.	wie zu 1.	wie zu 1.	wie zu 1.	
wie zu 1.	wie zu 4.	wie zu 1.	ohne	wie zu 1.	
wie zu 1.	wie zu 4.	wie zu 1.	ohne	wie zu 1.	
wie zu 1.	wie zu 4.	wie zu 1.	wie zu 1.	wie zu 1.	
wie zu 1.	wie zu 4.	wie zu 1.	wie zu 1.	wie zu 1.	
wie zu 1.	wie zu 4.	wie zu 1.	wie zu 1.	wie zu 1.	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Beamtenklassen.	Rock.	Abzeichen am Kragen.	Schulterverzierung.
22.	Eisenbahn-Telegraphisten.	wie zu 1.	wie zu 21, jedoch ohne Sterne nach Muster.	ohne
23.	Bahnmeister.	wie zu 1.	8 mm breite glatte Goldstickerei und auf jeder Seite vorn ein Rad mit Zirkel aus bronzirtem Metall, davor je 2 vierzackige vergoldete Sterne nach Muster.	wie zu 6.
24.	Bahnwärter und Krahnwärter.	wie zu 11.	ohne	ohne
25.	Eisenbahn-Zugführer.	wie zu 1.	8 mm breite glatte Goldtresse, sowie einfach geflügeltes Rad aus bronzirtem Metall vorn an jeder Seite, davor je 1 4-zackiger vergoldeter Stern n. Muster.	ohne
26.	Eisenbahn-Packmeister.	wie zu 1.	Einfach geflügeltes Rad aus bronzirtem Metall vorn an jeder Seite, davor je 1 Stern nach Muster.	ohne
27.	Eisenbahn-Schaffner.	wie zu 11.	wie zu 26, jedoch ohne Stern nach Muster.	ohne
28.	Eisenbahn-Bremser.	wie zu 11.	ohne	ohne
29.	Lokomotivführer.	wie zu 1.	Kleine Lokomotive aus bronzirtem Metall vorn an jeder Seite, davor je 1 vierzackiger vergoldeter Stern nach Muster.	ohne
30.	Zum Lokomotivführer geprüfte Lokomotivheizer.	wie zu 11.	wie zu 29, jedoch ohne Stern nach Muster.	ohne
31.	Lokomotivheizer.	wie zu 11.	ohne	ohne
32.	Schiffskapitäne 1. Klasse.	wie zu 1.	Glatte, auf beiden Seiten mit goldgestickter Rundschnur eingefaßte Goldstickerei (zusammen 12 mm breit) und auf jeder Seite vorn 2 vierzackige vergoldete Sterne nach Muster.	wie zu 6.
33.	Schiffskapitäne 2. Klasse.	wie zu 1.	wie zu 32, jedoch nur 1 Stern nach Muster.	wie zu 6.
34.	Steuerleute.	wie zu 1.	8mm breite glatte Goldtresse, sowie ein kleiner Anker (ohne Krone) aus bronzirtem Metall vorn an jeder Seite, davor je 1 vierzackiger vergoldeter Stern nach Muster.	ohne
35.	Matrosen.	wie zu 11.	Kleiner Anker (ohne Krone) aus bronzirtem Metall vorn an jeder Seite nach Muster.	ohne
36.	Maschinisten bei den Trajektanstalten.	wie zu 1.	Kleines Dampfschiff a. bronz. Metall vorn an jeder Seite, davor je ein 4zackiger vergoldeter Stern nach Muster.	ohne
37.	Zum Maschinisten geprüfte Heizer bei den Trajektanstalten.	wie zu 11.	wie zu 36, jedoch ohne Stern nach Muster.	ohne
38.	Heizer bei den Trajektanstalten.	wie zu 11.	ohne	ohne
39.	Kassendiener u. Büreaudiener.	wie zu 11.	ohne	ohne
40.	Nachtwächter.	wie zu 11.	ohne	ohne

Beinkleider.	Kopfbedeckung.	Besondere Abzeichen.	Degen.	Paletot.	Bemerkungen.
wie zu 1.	wie zu 4.	wie zu 1.	ohne	wie zu 1.	
wie zu 1.	wie zu 4.	wie zu 1.	wie zu 1.	wie zu 1.	
wie zu 1.	wie zu 11.	wie zu 1.	ohne	wie zu 11.	
wie zu 1.	wie zu 4.	wie zu 1.	ohne	wie zu 1.	
wie zu 1.	wie zu 4.	wie zu 1.	ohne	wie zu 1.	
wie zu 1.	wie zu 11.	wie zu 1.	ohne	wie zu 11.	
wie zu 1.	wie zu 11.	wie zu 1.	ohne	wie zu 11.	
wie zu 1.	wie zu 4.	wie zu 1.	ohne	wie zu 1.	
wie zu 1.	wie zu 11.	wie zu 1.	ohne	wie zu 11.	
wie zu 1.	wie zu 11.	wie zu 1.	ohne	wie zu 11.	
wie zu 1.	wie zu 4.	Vorn an der Mütze über der Kokarde ein Anker mit der Krone nach Muster.	wie zu 1.	wie zu 1.	
wie zu 1.	wie zu 4.	wie zu 32.	wie zu 1.	wie zu 1.	
wie zu 1.	wie zu 4.	wie zu 32.	ohne	wie zu 1.	
wie zu 1.	wie zu 4.	wie zu 32.	ohne	wie zu 11.	
wie zu 1.	wie zu 11.	wie zu 32.	ohne	wie zu 1.	
wie zu 1.	wie zu 11.	wie zu 32.	ohne	wie zu 11.	
wie zu 1.	wie zu 11.	wie zu 32.	ohne	wie zu 11.	
wie zu 1.	wie zu 11.	wie zu 1.	ohne	wie zu 11	
wie zu 1.	wie zu 11.	wie zu 1.	ohne	wie zu 11.	

C. Besondere Bestimmungen.

1. Sämmtlichen zum Tragen der Dienstkleidung verpflichteten Beamten mit Ausnahme der bei der Abfertigung von Personenzügen beschäftigten Stationsbeamten ist gestattet, im Sommer anstatt der blauen Tuchmütze eine leichte seidene Mütze von gleicher Farbe, demselben Schnitt und mit derselben sonstigen Ausstattung, sowie an Stelle des Oberrocks eine Joppe mit 2 Reihen — je 4 Stück — vergoldeter Knöpfe mit dem gekrönten Wappenschilde auf der Vorderseite, je 3 gleichen Knöpfen auf der Rückseite — auf der letzteren an der oberen Knopfreihe mit einem eintheiligen Bund — mit Brustklappen und niedrigem schwarzen Stehkragen nach Muster zu tragen. Am Kragen sind die vorschriftsmäßigen Dienst- und Rangabzeichen anzubringen. Achselstücke und Degen sind zu dieser Kleidung nicht anzulegen.

Im Sommer können zur Dienstkleidung allgemein Beinkleider aus weißem, seitens der Unterbeamten auch solche aus grauem Waschzeug — beide ohne Abzeichen — getragen werden.

2. Die mit der äußeren Betriebsleitung betrauten Stationsbeamten tragen während der Abfertigung der Personen und Güterzüge eine ihnen auf Kosten der Verwaltung gelieferte orangefarbene Dienstmütze.

3. Die Zugführer bei Personenzügen tragen am rothen Tragbande eine auf Kosten der Verwaltung beschaffte rothe Tasche mit der Aufschrift „Zugführer", die Schaffner an der Mütze die Dienstnummer.

4. Die Portiers im Stationsdienst tragen ein auf Kosten der Verwaltung beschafftes Brustschild aus Metall mit der Krone und der Bezeichnung „Portier".

5. Weichensteller 1. Klasse, Weichensteller, Brückenwärter, Bahnwärter und Nachtwächter, ferner Schaffner und Bremser, sowie geprüfte und nicht geprüfte Lokomotivheizer erhalten nach längerer straffreier und völlig zufriedenstellender Dienstführung eine äußerlich erkennbare Auszeichnung, indem ihnen nach einer Dienstzeit von 5 nach einander in dieser Weise zurückgelegten Jahren einfache goldene Plattschnüre auf beiden Schultern und nach einer Dienstzeit von 10 in gleicher Weise zurückgelegten Jahren doppelte Schnüre verliehen werden. Am oberen Ende sind dieselben durch einen mit dem gekrönten Wappenschilde versehenen Knopf zu befestigen. Die Kosten der erstmaligen Anschaffung werden von der Verwaltung getragen.

6. Gepäckträger sind verpflichtet, ein von der Verwaltung zu lieferndes Schild mit der Bezeichnung „Gepäckträger Nr. . . .", um den Tuchstreifen der Dienstmütze befestigt, sowie nach Bestimmung der Eisenbahnverwaltung eine aus eigenen Mitteln beschaffte Oberkleidung zu tragen.[1])

[1]) GemeinsB. f. d. Arbeiter aller Dienstzweige § 15[a].

Tagegelder, Reise- und Umzugskosten.

Vgl. hierzu §§ 10, 11 der FO. XII., welche eingehende Vorschriften über die Ausführung der nachfolgenden Gesetze 2c. enthalten. Siehe auch § 16 der Instruktion für die Ober-Rechnungskammer v. 18. 12. 1824, VerwB. 609.

a) Gesetz, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten. Vom 24. März 1873. GS. 122, VerwB. 723.)

In der durch das G. v. 28. 6. 1875 (GS. 370) und die A. V. v. 15. 4. 1876 (GS. 107) abgeänderten Fassung. Dem G. v. 28. 6. 1875 entspricht die jetzige Fassung des § 10; durch die V. v. 15. 4. 1876 haben die §§ 1, 4, 6, 7 und 12 die jetzige Fassung erhalten. — Wegen der Geltung dieses G. im Kreise Herzogthum Lauenburg vgl. A. V. v. 31. 5. 1879 (GS. 363).

§ 1. Die Staatsbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach den folgenden Sätzen:

		Mk.
I.	Aktive Staatsminister	30 Mk.
II.	Beamte der 1. Rangklasse	24 „
III.	Beamte der 2. und 3. Rangklasse	18 „
IV.	Beamte der 4. und 5. Rangklasse	12 „
V.	Beamte, welche nicht zu obigen Klassen gehören, soweit sie bisher zu dem Diätensatze von 1 Thlr. 20 Sgr. bezw. 2 Thlr. berechtigt waren	9 „
VI.	Subalternbeamte der Provinzial-, Kreis- und Lokalbehörden und andere Beamte gleichen Ranges	6 „
VII.	Andere Beamte, welche nicht zu den Unterbeamten zu zählen sind	4,50 „
VIII.	Unterbeamte	3 „

§ 2. Erfordert eine Dienstreise einen außergewöhnlichen Kostenaufwand, so kann der Tagegeldersatz (§ 1) von dem Verwaltungs-Chef angemessen erhöht werden.

Erhöhungen der Tagegelder eintreten zu lassen, sind die KED., vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Ministers, ermächtigt:

a) zu Gunsten sämmtlicher Beamtenklassen:
für Reisen nach St. Petersburg um . . . . 200 %,
für Reisen nach anderen Orten Rußlands um . 100 „,
für Reisen nach allen übrigen außerdeutschen Orten, welche mindestens 100 km von der Reichsgrenze entfernt liegen, um . . . . 50 „;

b) zu Gunsten derjenigen Beamten, welche einen Tagegeldersatz von 6 Mark und weniger beziehen:
für Reisen nach Orten der Servisklassen A und I um . . . . 50 %,
für Reisen nach Orten der Servisklasse II um . 25 „
der bestimmungsmäßigen Tagegeldersätze. Im übrigen vgl. FO. XII, § 10 unter III.

§ 3. Etatsmäßig angestellte Beamte, welche vorübergehend außerhalb ihres Wohnortes bei einer Behörde beschäftigt werden, erhalten für die Dauer dieser Beschäftigung neben ihrer Besoldung die im § 1 festgesetzten Tagegelder.

Nicht etatsmäßig angestellte Beamte haben im gleichen Falle auf die im § 1 festgesetzten Tagegelder nur für die Dauer der Hin- und Rückreise Anspruch. Für die Dauer der Beschäftigung werden die denselben zu gewährenden Tagegelder durch die vorgesetzte Behörde bestimmt.

§ 4. An Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung, erhalten:

I. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:

1. die im § 1 unter I bis V bezeichneten Beamten für das km 13 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 3 Mark.

Hat einer dieser Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für denselben 7 Pf. für das km beanspruchen,

2. die im § 1 unter VI und VII genannten Beamten für das km 10 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 2 Mark,
3. die im § 1 unter VIII genannten Beamten für das km 7 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 1 Mark;

II. bei Dienstreisen, welche nicht auf Dampfschiffen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden können:
1. die im § 1 unter I bis IV genannten Beamten . . . . 60 Pf.
2. die im § 1 unter V und VI genannten Beamten . . . . 40 „
3. die im § 1 unter VII und VIII genannten Beamten . . . . 30 „

für das km.

Haben erweislich höhere Reisekosten als die unter I und II festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§ 5. Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Beamter Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Reisekosten zu Grunde zu legen.

§ 6. Für Geschäfte am Wohnorte des Beamten werden weder Tagegelder noch Reisekosten gezahlt; dasselbe gilt von Geschäften außerhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung als 2 km von demselben. War der Beamte durch außergewöhnliche Umstände genöthigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder waren sonstige nothwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

Für einzelne Ortschaften kann durch den Verwaltungs-Chef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister bestimmt werden, daß den Beamten bei den außerhalb des Dienstgebäudes vorzunehmenden Geschäften die verauslagten Fuhrkosten zu erstatten sind.

§ 7. Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene km für ein volles km gerechnet.

Bei Reisen von nicht weniger als 2 km, aber unter 8 km, sind die Fuhrkosten für 8 km zu gewähren.

§ 8. Beamte, welche zum Zweck von Reisen innerhalb ihres Amtsbezirks neben oder in ihrem Einkommen eine Pauschsumme für Reisekosten oder Unterhaltung von Fuhrwerk oder Pferden beziehen, erhalten Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie Dienstgeschäfte außerhalb ihres Amtsbezirks ausgeführt haben.

Werden Beamte, welche eine solche Pauschsumme beziehen, wegen Urlaubs oder sonstiger Verhinderung vertreten, so haben dieselben ihren Stellvertreter angemessen zu entschädigen. Diese Entschädigung und die unter besonderen Umständen zulässigen Ausnahmen bestimmt die vorgesetzte Behörde.

§ 9. Für Dienstreisen von Beamten, welche sich im Vorbereitungsdienst befinden, werden Tagegelder und Reisekosten dann nicht gewährt, wenn die Reisen lediglich zum Zwecke der Ausbildung dieser Beamten erfolgen. Ob letzteres der Fall ist, entscheidet die vorgesetzte Dienstbehörde.

§ 10. Ist der persönliche Rang eines Beamten ein höherer, als der mit dem Amte verbundene, so ist der letztere für die Feststellung der Tagegelder- und Reisekostensätze maßgebend. Beamte, welche im Range zwischen zwei Klassen stehen, erhalten die für die niedrigere Klasse bestimmten Sätze. Für Beamte, denen ein bestimmter Rang nicht verliehen ist, entscheidet der Verwaltungs-Chef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister über die denselben nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Sätze. In gleicher Weise erfolgt die Entscheidung darüber, welche Beamte zu den im § 1 unter VII und VIII genannten zu zählen sind.

Die Bestimmungen dieses § finden auch bei Festsetzung der Vergütung für Umzugskosten entsprechende Anwendung. Vgl. § 9 des G. v. 24. 2. 1877 (unter S. 859).

§ 11. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1873 in Kraft.

Alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere: die Verordnung vom 28. Juni 1825, wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten (GS. 163) und der Erlaß vom 10. Juni 1848, über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten (GS. 151).

Wo in besonderen Vorschriften auf die hiernach aufgehobenen Bestimmungen Bezug genommen wird, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes an deren Stelle.

§ 12. Die gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften, welche für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte bezüglich der den Beamten aus der Staatskasse zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten ergangen sind, bleiben vorläufig in Kraft. Eine Abänderung derselben kann im Wege Königlicher Verordnung erfolgen.

Die in den vorstehenden §§ 1 und 4 bestimmten Sätze dürfen jedoch nicht überschritten werden.

Unter gleicher Beschränkung kann die Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte auch fernerhin im Wege Königlicher Verordnung besonders geregelt werden.[1])

Desgleichen können die Sätze von Tagegeldern und Reisekosten, welche den in Angelegenheiten der direkten Staatssteuern berufenen Kommissions-Mitgliedern und Abgeordneten zu gewähren sind, im Wege der Königlichen Verordnung geändert oder neu bestimmt werden.

Die Bestimmung in den vorstehenden §§ 6 und 7, wonach die Entfernung von 2 bezw. 8 km für die Berechtigung auf Tagegelder und Reisekosten, sowie deren Berechnung maßgebend ist, findet auch auf die vorerwähnten besonderen Vorschriften entsprechende Anwendung.

Urkundlich 2c.

[1]) Vgl. außer der unter b folgenden A. B. v. 30. 10. 1876 die

Allerhöchste Verordnung, betreffend die Reisekosten der Beamten bei der Revision von Eisenbahnstrecken und in Strombefahrungs-Angelegenheiten. Vom 7. Januar 1876. (GS. 31)

deren einziger Paragraph lautet:

„Für Dienstreisen, Behufs Revision von Eisenbahnstrecken, sowie für Dienstreisen in Strombefahrungs-Angelegenheiten, sei es auf Dampfschiffen oder anderen Wasserfahrzeugen, werden, sofern das Transportmittel dem Beamten kostenfrei gestellt wird, an Reisekosten nur die Entschädigungen für Zu- und Abgang gezahlt, welche dem Beamten gemäß § 4 ad I. des obengenannten Gesetzes bei den auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegten Dienstreisen zustehen."

b) Allerhöchste Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staates stehenden Privateisenbahnen. Vom 30. Oktober 1876. (GS. 451, VerwB. 725.)

In der durch die A. V. v. 4. 3. 1895 (GS. 87, EVBl. 885) festgestellten Fassung der §§ 1, 2, 5 und 9. — Vgl. § 12 des obenstehenden Gesetzes v. 24. 3. 1873.

§ 1. Die Beamten der Staatseisenbahnen[1]) und der unter der Verwaltung des Staates stehenden Privateisenbahnen erhalten bei Dienstreisen, unbeschadet der Bestimmungen in den §§ 5 bis 9, Tagegelder nach folgenden Sätzen:

1.	Präsidenten der Eisenbahndirektionen	18,00 ℳ,
2.	Mitglieder und etatsmäßige Hülfsarbeiter der Eisenbahndirektionen	
3.	Vorstände der Eisenbahn-Betriebs-, Maschinen-, Werkstätten-, Telegraphen- und Verkehrsinspektionen	12,00 „ ,
4.	Bau- und Betriebsinspektoren	
5.	Bauinspektoren	
6.	Rechnungsdirektoren	
7.	Hauptkassen-Rendanten	
8.	Betriebskontroleure	
9.	Eisenbahnsekretäre, Hauptkassenkassirer, technische Kontroleure, Kassenkontroleure, Rechnungsrevisoren,	
10.	Werkstättenvorsteher	9,00 „ ,
11.	Stationsvorsteher I. Klasse	
12.	Güterexpeditionsvorsteher	
13.	Stationskassenrendanten	
14.	Materialienverwalter I. Klasse	
15.	Betriebssekretäre, etatsmäßige Büreauassistenten	
16.	Kanzlisten I Klasse, Kanzlisten	
17.	Zeichner I. Klasse, Zeichner	
18.	Stationsvorsteher II. Klasse	
19.	Güterexpedienten	
20.	Stationseinnehmer	
21.	Stationsverwalter	
22.	Stationsassistenten	
23.	Materialienverwalter II. Klasse	6,00 „ ,
24.	Bahnmeister I. Klasse, Bahnmeister	
25.	Werkmeister	
26.	Telegraphenmeister	
27.	Schiffskapitäne I. und II. Klasse	
28.	Lokomotivführer, Maschinisten	
29.	Zugführer	
30.	Steuerleute	
31.	Packmeister	
32.	Telegraphisten	
33.	Lademeister	
34.	Wagenmeister	
35.	Rangirmeister	
36.	Werkführer	4,50 „ ,
37.	Weichensteller I. Klasse, Haltestellenaufseher	
38.	Brückengeldeinnehmer	
39.	Billetdrucker	
40.	Magazinaufseher	
41.	Lokomotivheizer, Maschinenwärter, Trajektheizer	
42.	Schaffner, Bremser, Wagenwärter, Matrosen	
43.	Kassendiener, Büreaudiener	
44.	Schiffsbrückenaufseher, Schiffsbrückenwärter (a. Rh.)	
45.	Portiers, Bahnsteigschaffner	
46.	Weichensteller	3,00 „ .
47.	Brückenwärter	
48.	Krahnmeister	
49.	Bahn- und Krahnwärter	
50.	Nachtwächter	

Soweit noch Betriebskassenrendanten und Verkehrskontroleure vorhanden sind, erhalten sie den gleichen Satz wie Hauptkassenkassirer und Betriebskontroleure.

[1]) Wegen der bei der Umgestaltung der Eisenbahnbehörden nicht zur Verwendung gekommenen Beamten vgl. § 2 Abs. 2 des G. v. 4. 6. 1894.

§ 2. An Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung, erhalten:

I. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:
   1. die im § 1 unter 1 bis 14 genannten Beamten für das km 13 Pfennig und für jeden Zu- und Abgang 3 Mark. Hat einer dieser Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für ihn 7 Pfennig für das km beanspruchen;
   2. die im § 1 unter 15 bis 40 genannten Beamten für das km 10 Pfennig und für jeden Zu- und Abgang 2 Mark;
   3. die im § 1 unter 41 bis 50 genannten Beamten für das km 7 Pfennig und für jeden Zu- und Abgang 1 Mark;

II. bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können:
   1. Die im § 1 unter 1 bis 6 genannten Beamten 60 Pfennig,
   2. die im § 1 unter 7 bis 30 genannten Beamten 40 „
   3. die im § 1 unter 31 bis 50 genannten Beamten 40 „
   für das km.

Haben erweislich höhere Reisekosten, als die unter I und II festgesetzten, aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet. Betriebskassenrendanten und Verkehrskontroleure erhalten die gleichen Sätze wie Hauptkassenkassirer und Betriebskontroleure.

§ 3. Beamte, welche vorübergehend außerhalb ihres Wohnortes dienstlich beschäftigt werden, erhalten für die ersten 4 Wochen dieser Beschäftigung die im § 1 festgesetzten Tagegelder. Für die folgende Zeit können die Tagegelder nach Bestimmung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten[1]) ermäßigt werden.

Für diejenigen Tage, an welchen die Beamten von dem Orte ihrer vorübergehenden Beschäftigung aus Dienstreisen ausführen, sind die Tagegelder nach dem vollen Satze (§ 1) zu gewähren, während die Zahlung der Tagegelder nach dem ermäßigten Satze unterbleibt.

[1]) Vgl. Anm. zu Art. 61 VU. unter IX (oben S. 30).

§ 4. Für Dienstreisen auf derjenigen Eisenbahn, bei deren Verwaltung die Beamten angestellt sind, erhalten dieselben freie Fahrt, und freie Gepäckbeförderung nach Maßgabe des Freifahrt-Reglements und haben an Reisekosten, unbeschadet der Bestimmungen im § 5, nur die bestimmungsmäßigen Entschädigungen für Zu- und Abgänge zu beanspruchen, mit der Maßgabe jedoch, daß für ein und denselben Reisetag nicht mehr als eine 1malige Entschädigung gewährt werden darf.

Beamte, welchen Vereinskarten oder Freifahrtscheine für fremde Eisenbahnen zur Benutzung überwiesen werden, sind verpflichtet, bei Dienstreisen dieselben zu benutzen und erhalten an Reisekosten nur die Entschädigungen für Zu- und Abgänge.

Beamte, welche sich zu dienstlichen Zwecken auf der Bahnstrecke zu Fuß oder unter Benutzung einer Draisine oder eines Bahnmeisterwagens innerhalb des Bezirks der Verwaltung, bei welcher sie angestellt sind, bewegen, haben auf Reisekosten (§ 2) keinen Anspruch.

§ 5. Die nachstehend genannten Beamten erhalten für Dienstreisen innerhalb des Amtsbezirks, für welchen sie bestellt sind keine Entschädigungen für Zu- und Abgang, und Tagegelder nach folgenden ermäßigten Sätzen:

1.	Vorstände der Betriebs-, Maschinen-, Werkstätten-, Telegraphen- und Verkehrsinspektionen	6 ℳ,
2.	technische Kontroleure, Kassenkontroleure, Verkehrs- und Betriebskontroleure, welche den Verkehrsinspektionen als Kassenkontroleure zugetheilt sind, Werkstättenvorsteher	4,50 „ ,
3.	Telegraphenmeister, Werkmeister	3 „ .

Wird die Stelle eines der vorgenannten Beamten durch einen anderen Beamten vorübergehend versehen, so kann bei längerer Dauer der Vertretung die vorgesetzte Behörde bestimmen, daß dem Vertreter statt der den Beamten seiner Dienstklasse bewilligten Tagegelder die für den vertretenen Beamten festgesetzten ermäßigten Tagegelder gezahlt werden.

§ 6. Bahnmeister haben innerhalb ihrer Strecke auf Reisekosten niemals und auf Tagegelder nur dann Anspruch, wenn sie mit Zustimmung ihres Vorgesetzten eine Nachtrevision vorgenommen haben, und zwar für jede Nacht, welche sie außerhalb ihres Wohnortes haben zubringen müssen.

Bahnwärter erhalten, wenn sie sich auf ihrer Strecke bewegen, weder Tagelder noch Reisekosten.

§ 7. An Stelle der Tagegelder und Reisekosten wird eine von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten[1]) im Einvernehmen mit dem Finanzminister festzusetzende, die in den §§ 1 und 2 bestimmten Sätze nicht übersteigende Funktionszulage gewährt:

1. an Stations- und Expeditionsbeamte, deren Dienst sich auf mehrere Stationen, Zechen oder andere an die Bahn angeschlossene Etablissements erstreckt;
2. an Bahnmeister, welche neben Wahrnehmung der eigenen Dienstgeschäfte einen anderen Bahnmeister ihrer unmittelbaren Nachbarschaft vertreten, ohne daß sie außerhalb ihres Wohnortes Quartier zu nehmen nöthig haben;
3. an Weichensteller und Bahnwärter, welche mit Vertretung des ihnen vorgesetzten Bahnmeisters beauftragt werden;
4. an Bahnwärter, welche mit der Verrichtung von Weichenstellerdiensten oder mit der Vertretung eines benachbarten Bahnwärters beauftragt, ohne daß sie außerhalb ihres Wohnortes Quartier zu nehmen genöthigt sind, von ihrer Bude an gerechnet, mehr als 2 km zurückzulegen haben, um an den Ort ihrer dienstlichen Bestimmung zu gelangen.

[1]) Wie zu § 3.

§ 8. Lokomotiv- und Zugbegleitungsbeamte erhalten für die Beschäftigung im Fahrdienste, Bahnaufsichtsbeamte für die Begleitung von Arbeitszügen keine Tagegelder und Reisekosten. Dagegen werden denselben Fahr-, Stunden- und Nachtgelder, welche die in §§ 1 und 2 bestimmten Sätze nicht übersteigen dürfen, nach Maßgabe eines von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten[1]) zu erlassenden Reglements gewährt.

[1]) Wie zu § 3.

§ 9. Vorstände von Werkstätten oder Maschineninspektionen, Werkstättenvorsteher, technische Kontroleure und Werkmeister erhalten für die Probe- oder Revisionsfahrten, welche sie zur Feststellung der Betriebsfähigkeit einzelner Lokomotiven und Wagen mit diesen ausführen, Stationsbeamte[1]) ferner für die Begleitung von Hülfsmaschinen[2]), statt der Tagegelder und Reisekosten folgende Entschädigungssätze für jede Fahrt, Hin- und Rückfahrt als eine Fahrt gerechnet, und gleichviel, ob die eine Fahrt mittelst anderer Gelegenheit erfolgt:

Vorstände von Werkstätten oder Maschineninspektionen 3 Mark
die anderen vorgenannten Beamten . . . . . . 2 „

Wenn diese Beamten an demselben Tage aus den vorbezeichneten Anlässen mehrere Fahrten, oder neben diesen Fahrten noch andere Dienstreisen ausführen, so dürfen die ihnen zu gewährenden Entschädigungen insgesammt die im § 1 und, sofern die Voraussetzungen im § 5 vorliegen, die in diesem Paragraphen festgesetzten Tagegelder nicht übersteigen.

[1]) Stationsvorsteher, Stationsverwalter, Stationsassistenten, Stationsdiätare und Haltestellenaufseher.

[2]) nicht auch für die aushülfsweise Dienstleistung als Zugführer bei fahrplanmäßigen oder Sonderzügen. In diesen Fällen sind die vollen Tagegelder und die Entschädigungen für Zu- und Abgang zu gewähren. E. MöA. v. 20. 8. 1896 (EVBl. 154).

§ 10. Die einzelnen Beamten neben ihrem Einkommen gewährten Pauschsummen für Reisekosten bilden die Entschädigung für alle innerhalb und außerhalb des Amtsbezirkes auszuführenden Dienstreisen. Unter besonderen Umständen kann jedoch der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten solchen Beamten für Dienstreisen außerhalb ihres Amtsbezirkes Tagegelder und Reisekosten gewähren.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft.[1]) Soweit dieselbe nicht anderweite Bestimmungen enthält, finden die Vorschriften des Gesetzes vom 24. März 1873 und der Verordnung vom 15. April 1876, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten Anwendung.

Urkundlich ꝛc.

[1]) Die durch A. E. v. 4. 3. 1895 festgesetzten Aenderungen sind am 1. 4. 1895 in Kraft getreten.

c) Gesetz, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten. Vom 24. Februar 1877. (GS. 15, VerwH. 720.)

§ 1. Die Staatsbeamten erhalten bei Versetzungen[1]) eine Vergütung für Umzugskosten nach folgenden Sätzen:

		auf allgemeine Kosten	auf Transportkosten für je 10 km
I.	Beamte der 1. Rangklasse . .	1800 ℳ	24 ℳ
II.	Beamte der 2. und 3. Rangklasse	1000 „	20 „ ,
III.	Beamte der 4. Rangklasse . .	500 „	10 „ ,
IV.	Beamte der 5. Rangklasse . .	300 „	8 „ ,
V.	Beamte, welche nicht zu den obigen Klassen gehören, soweit sie gesetzlich zu einem Tagegeldersatze von 9 ℳ berechtigt sind	240 „	7 „ ,
VI.	Subalternbeamte der Provinzial-, Kreis- und Lokalbehörden und andere Beamte gleichen Ranges, welche nicht zu den Beamten der Klasse V. gehören	180 „	6 „ ,
VII.	Andere Beamte, welche nicht zu den Unterbeamten zu zählen sind .	150 „	5 „ ,
VIII.	Unterbeamte	100 „	4 „ .

[1]) Wegen Strafversetzungen vgl. § 16 Ziff. 1 DisziplG. oben S. 806.

§ 2. Bei Berechnung der Entfernung ist die kürzeste fahrbare Straßenverbindung zu Grunde zu legen. Jede angefangene Strecke von 10 km wird für volle 10 km gerechnet.

§ 3. Die nicht etatsmäßig angestellten Beamten erhalten bei Versetzungen nur Tagegelder und Reisekosten. Jedoch sind den im höheren Staatsdienste außeretatsmäßig beschäftigten Assessoren und Räthen Umzugskosten alsdann zu gewähren, wenn sie vor der Versetzung bereits gegen eine fixirte Remuneration dauernd beschäftigt waren. Ob diese Voraussetzungen zur Gewährung von Umzugskosten vorhanden sind, entscheidet der Ressortchef im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

§ 4. Die zu Umzugskosten berechtigten[1]) Beamten erhalten außer denselben für ihre Person Tagegelder und Reisekosten.

Auch ist diesen Beamten der Miethszins[1]) zu vergüten, welchen dieselben für die Wohnung an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte auf die Zeit von dem Verlassen des letzteren bis zu dem Zeitpunkte haben aufwenden müssen, mit welchem die Auflösung des Miethsverhältnisses möglich war. Diese Vergütung darf längstens für einen 9-monatlichen Zeit-

raum gewährt werden. Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann demselben eine Entschädigung bis höchstens zum $1/2$ jährigen Betrage des ortsüblichen Miethswerths der innegehabten Wohnung gewährt werden.

[1]) Verlust des Anspruchs auf Miethszins für die zu Umzugskosten nicht berechtigten Beamten: vgl. Anm. 1 zu § 16 DisziplG. (S. 807).

§ 5. Beamte ohne Familie erhalten nur die Hälfte der im § 1 festgesetzten Vergütung.

§ 6. Von den Vergütungssätzen (§ 1) kommt derjenige in Anwendung, welchen die Stellung bedingt, aus welcher — nicht in welche — der Beamte versetzt wird.

§ 7. Personen, welche, ohne vorher im Staatsdienste gestanden zu haben, in denselben übernommen werden, kann eine durch den Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister festzusetzende Vergütung für Umzugskosten gewährt werden.

§ 8. Auf Wartegeldempfänger, welche wieder in den aktiven Staatsdienst aufgenommen werden, findet dieses Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Umzugskostenvergütung die Entfernung zwischen dem Wohnorte des Wartegeldempfängers und dem neuen Amtssitze desselben zu Grunde zu legen ist.

§ 9. Die Bestimmungen im § 10 des Gesetzes, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, vom 24. März 1873 (GS. 122) finden bei Festsetzung der Vergütung für Umzugskosten entsprechende Anwendung.

§ 10. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1877 in Kraft. Alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere der Erlaß vom 26. März 1855, betreffend die Vergütung der den Beamten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten (GS. 190) und das Umzugskosten-Reglement für Steuerbeamte vom Ober-Inspektor abwärts vom 11. April 1856 (Min.-Bl. f. d. i. Verw. 154). Wo in besonderen Vorschriften auf die hiernach aufgehobenen Bestimmungen Bezug genommen wird, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes an deren Stelle.

§ 11. Die besonderen Vorschriften, welche für einzelne Dienstzweige bezüglich der den Beamten aus der Staatskasse zu gewährenden Umzugskosten ergangen sind, bleiben — mit Ausnahme der nach § 10 aufgehobenen — vorläufig in Kraft. Eine Abänderung derselben kann im Wege Königlicher Verordnung erfolgen. Die in diesem Gesetze bestimmten Sätze dürfen jedoch nicht überschritten werden.

Die Sätze für Gesandtschaftsbeamte können jedoch nach Maßgabe derjenigen Beträge festgesetzt werden, welche für die entsprechenden Beamtenklassen in der auf Grund des § 18 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873 (RGBl. 61) zu erlassenden Kaiserlichen Verordnung bestimmt werden.

Urkundlich 2c.

d) Allerhöchste Verordnung, betreffend die Umzugskosten von Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staats stehenden Privateisenbahnen. Vom 26. Mai 1877. (GS. 173, VerwB. 721.)

In der durch die A. B. v. 4. 3. 1895 (GS. 41, EVBl. 339) festgestellten Fassung des § 1. – Vgl. § 11 des obenstehenden Gesetzes v. 24. 2. 1877.

§ 1. Die nachstehend aufgeführten etatsmäßig angestellten Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staates stehenden Privateisenbahnen erhalten bei Versetzungen, unbeschadet der Bestimmung im § 2, eine Vergütung für Umzugskosten nach folgenden Sätzen:

	auf allgemeine Kosten	auf Transportkosten für je 10 km
1. Betriebskontroleure, Eisenbahnsekretäre, Hauptkassenkassirer, technische Kontroleure, Kassenkontroleure, Rechnungsrevisoren, Werkstättenvorsteher, Stationsvorsteher I. Kl., Güterexpeditionsvorsteher, Stationskassenrendanten, Materialienverwalter I. Klasse	240 *M*	7 *M*,
Soweit noch Betriebskassenrendanten und Verkehrskontroleure vorhanden sind, erhalten sie die gleichen Sätze wie Hauptkassenkassirer und Betriebskontroleure.		
2. Betriebssekretäre, etatsmäßige Büreauassistenten, Kanzlisten I. Klasse, Kanzlisten, Zeichner I. Klasse, Zeichner, Stationsvorsteher II. Klasse, Güterexpedienten, Stationseinnehmer, Stationsverwalter, Stationsassistenten, Materialienverwalter II. Klasse, Bahnmeister I. Klasse, Bahnmeister, Werkmeister, Telegraphenmeister, Schiffskapitäne I. und II. Klasse, Lokomotivführer, Maschinisten, Zugführer, Steuerleute	180 *M*	6 *M*,
3. Packmeister, Telegraphisten, Lademeister, Wagenmeister, Rangirmeister, Werkführer, Weichensteller I. Klasse, Haltestellenaufseher, Brückengeldeinnehmer, Billetdrucker, Magazinaufseher	150 *M*	5 *M*,
4. Lokomotivheizer, Maschinenwärter, Trajektheizer, Schaffner, Bremser, Wagenwärter, Matrosen, Kassendiener, Büreaudiener, Schiffsbrückenaufseher, Schiffsbrückenwärter (am Rhein), Portiers, Bahnsteigschaffner, Weichensteller, Brückenwärter, Krahnmeister, Bahn- und Krahnwärter, Nachtwächter	100 *M*	4 *M*.

§ 2. Sofern bei Versetzungen die Reise ganz auf solchen Eisenbahnen zurückgelegt werden kann, welche unter Staatsverwaltung stehen, erhalten die im § 1 genannten Beamten freie Fahrt für sich und die Personen ihres Hausstandes und freien Transport ihrer Effekten.

Eine Vergütung auf Transportkosten wird in diesem Falle nicht gewährt.

§ 3. Die außeretatsmäßig beschäftigten Beamten, welche auf eine Vergütung für Umzugskosten keinen Anspruch haben, erhalten bei Versetzungen freie Fahrt für sich, wenn die Reise ganz auf solchen Eisenbahnen zurückgelegt werden kann, welche unter Staatsverwaltung stehen.

Dieselben erhalten ferner auf den zwischen dem Orte, von welchem, und dem Orte, nach welchem die Versetzung stattfindet, gelegenen Bahnstrecken, soweit diese unter Staatsverwaltung stehen, freie Fahrt für die Personen ihres Hausstandes und freien Transport ihrer Effekten.

§ 4. Die persönlichen Reisekosten sind nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1876 (GS. 451) und zwar nach der neuen amtlichen Stellung zu gewähren.

In den Fällen, in welchen den Beamten die freie Fahrt für ihre Person gewährt wird, erhalten dieselben außer den bestimmungsmäßigen Tagegeldern an Reisekosten nur die Entschädigungen für Zu- und Abgänge.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1877 in Kraft.[1])

Soweit dieselbe nicht anderweite Bestimmungen enthält, finden die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten vom 24. Februar d. J. Anwendung.

Urkundlich 2c.

[1]) Die durch A. B. v. 4. 3. 1895 festgesetzten Aenderungen sind am 1. 4. 1895 in Kraft getreten.

e) Erlaß des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten[1]) vom 7. Juli 1877 II 14881, V. 6768 (EBStA. Nr. 163.)

[1]) Vgl. Anm. zu Art. 61 VU. unter IX (oben S. 30).

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten vom 24. Februar d. J. (GS. 15) und der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Umzugskosten von Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staates stehenden Privateisenbahnen vom 26. Mai d. J. (GS. 173) werden hierdurch die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

1. Die Allerhöchste Verordnung vom 26. Mai d. J. bezieht sich nicht auf diejenigen Beamten der Eisenbahnverwaltung, deren Ernennung und Anstellung nach der Organisation der Verwaltung der Staatseisenbahnen und der vom Staate verwalteten Privatbahnen vom 16. Dezember 1872[1]) mir vorbehalten ist. Diese Beamten erhalten bei Versetzungen eine Vergütung für Umzugskosten in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. Februar d. J. und zwar nach folgenden im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister festgestellten Sätzen:

Nachstehend sind die Amtsbezeichnungen eingestellt (gesperrter Druck), wie sie gegenwärtig bestehen. Vgl. im übrigen das G. v. 12. 5. 1873 (Wohnungsgeldzuschüsse — auf S. 827) und G. v. 24. 3. 1873 (Tagegelder und Reisekosten — auf S. 851). Die Klasse VI im § 1 des Umzugskostengesetzes entspricht der Klasse IV des Tarifs zum G. v. 12. 5. 1873. Aus der letztgenannten Klasse scheiden jedoch diejenigen Beamten, welche zu den im § 1 Nr. V des Tagegeldergesetzes bezeichneten gezählt werden, aus und sind zu der Klasse V im § 1 des Umzugskostengesetzes zu rechnen. E. d. Fin.-Min. und d. J. v. 4. 5. 1877 (MBl. 112).

		auf allgemeine Kosten	auf Transportkosten für je 10 km
I.	Präsidenten der Eisenbahndirektionen .	1000 *M*	20 *M*,
II.	Mitglieder und etatsmäßige Hülfsarbeiter der Eisenbahndirektionen . . .	500 „	10 „ ,
III.	Vorstände der Eisenbahn-Betriebs-, Maschinen-, Werkstätten-, Telegraphen- und Verkehrsinspektionen, Bau- und Betriebsinspektoren, Bauinspektoren, Rechnungsdirektoren	300 „	8 „ ,
IV.	Hauptkassenrendanten	240 „	7 „ .

[1]) Vgl. jetzt VerwO. § 5 (oben S. 575).

2. Die außeretatsmäßig beschäftigten Assessoren erhalten Umzugskosten nach den Sätzen sub IV im § 1 des Gesetzes vom 24. Februar d. J. (300 *M* auf allgemeine Kosten, 8 *M* auf Transportkosten für je 10 km), sofern sie vor der Versetzung bereits gegen eine fixirte Remuneration dauernd beschäftigt waren. Werden Beamte aus einem anderen Ressort in die Eisenbahnverwaltung übernommen, so wird in jedem Falle über die Gewährung von Umzugskosten diesseits Entscheidung getroffen werden.

3. Nachdem die bisherige Bestimmung aufgehoben ist, wonach eine Vergütung von Umzugskosten nicht stattfand, wenn die Versetzung lediglich auf den Antrag des Beamten erfolgte, ist es Pflicht der über die Versetzung in den innerhalb ihrer Kompetenz liegenden Fällen beschließenden Königlichen Direktionen . . . . die hierauf gerichteten Anträge der Beamten vom allgemeinen dienstlichen Standpunkte einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Anträge auf Versetzung unter Bewilligung der Umzugskosten werden in der Regel nur dann zu berücksichtigen sein, wenn dadurch neben den persönlichen Wünschen der Antragsteller gleichzeitig dem dienstlichen Interesse entsprochen wird. Ob letzteres der Fall ist, bleibt jedesmal genau zu erwägen; in zweifelhaften Fällen ist die diesseitige Entscheidung einzuholen.

4. Die Erstattung der Miethe (§ 4 des Gesetzes vom 24. Februar d. J.), welche der versetzte Beamte für seine an dem bisherigen Aufenthaltsorte inne gehabte Wohnung vom Tage des Verlassens der letzteren ab noch zu entrichten verpflichtet gewesen ist, hat erst nach vollständiger Auflösung des Miethsverhältnisses zu erfolgen. Die Erstattung erfolgt unter der Voraussetzung, daß der Beamte nach dem Kontrakte, bezw. nachweisbar zu einer früheren Vermiethung nicht in der Lage war, das Leerstehen der Wohnung obrigkeitlich bescheinigt und die Zahlung der Miethe glaubhaft nachgewiesen wird. War der Beamte durch die vorliegenden Umstände gezwungen, seine Familie eine Zeit lang in der früheren Wohnung zurückzulassen, so kann ihm die Miethsentschädigung gleichwohl gewährt werden. Im Uebrigen bleiben alle seither in Bezug auf die Erstattung von Wohnungsmiethen ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften in Kraft.

5. Unter „Familie“ im Sinne des Gesetzes vom 24. Februar d. J. sind nicht nur Ehefrau, Kinder oder Eltern, sondern auch andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen, sofern der Beamte denselben in seinem Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt. Jedenfalls muß ein eigener Hausstand von dem Beamten geführt werden.

6. Die den Beamten bei Versetzungen zustehenden persönlichen Tagegelder und Reisekosten werden nicht, wie die Umzugskosten, nach dem Dienstrange der Stelle, aus welcher, sondern nach dem der Stelle, in welche die Versetzung erfolgt, liquidirt (cfr. § 4 alinea 1 der Allerh. Verordn. v. 26. Mai d. J.).

Die den außeretatsmäßigen verheiratheten Beamten bisher nachgelassene Begünstigung, die persönlichen Reisekosten und Tagegelder auch bei Benutzung von Eisenbahnen oder Dampfschiffen nach dem Landwege liquidiren zu dürfen, ist aufgehoben.

7. Die Bestimmungen im § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Mai d. J. greifen nicht Platz, wenn die Ausführung der ganzen Reise auf solchen Eisenbahnen, welche unter Staatsverwaltung stehen, nur mit erheblichen Umwegen stattfinden kann. Ob letzteres zutrifft, bleibt in jedem Falle der Entscheidung der Königlichen Eisenbahndirektionen . . . . . . vorbehalten; im Zweifel ist die diesseitige Entscheidung einzuholen.

8. Das Gesetz vom 24. Februar und die Allerhöchste Verordnung vom 26. Mai d. J. gelten für alle Versetzungen, welche seit dem 1. April d. J. zur Ausführung gekommen sind. Die etwa bereits erfolgten Anweisungen über Umzugskosten für solche Versetzungen sind daher einer Revision zu unterwerfen und, soweit erforderlich, nach Maßgabe der neuen Bestimmungen zu berichtigen.

9. Die Königlichen Eisenbahndirektionen . . . . haben mit Sorgfalt darauf zu achten, daß Versetzungen der ihnen unterstellten Beamten auf das unbedingt nothwendige Maß beschränkt bleiben. Zum 1. Juni 1878 u. s. w. (erledigte Uebergangsbestimmung).

f) Beschluß des Königlichen Staatsministeriums vom 13. Mai 1884. (EVBl. 307.)

Das Königliche Staatsministerium hat beschlossen, daß die Bestimmungen, welche in der anliegenden „Zusammenstellung einiger Grundsätze, nach welchen bei Berechnung der Reise- und Umzugskosten der Reichsbeamten zu verfahren ist“, enthalten sind, in Rücksicht auf die Gleichartigkeit der in Betracht kommenden Preußischen und reichsgesetzlichen Vorschriften und zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens zwischen den Reichsverwaltungen und den Preußischen Ressorts für die Berechnung der Reisekosten der Preußischen Staatsbeamten nach § 6 der Verordnung vom 15. April 1876[1]) (GS. 107) und der Umzugskosten bei Versetzungen nach dem Gesetze vom 24. Februar 1877[2]) (GS. 15) in gleichmäßiger Weise zur Anwendung zu bringen sind.

Berlin, den 13. Mai 1884.

[1]) Vgl. die Vorbemerkung zum Tagegeldergesetz v. 24. 3. 73 (oben S. 851).
[2]) oben S. 858.

Zusammenstellung einiger Grundsätze, nach welchen bei Berechnung der Reise- und Umzugskosten der Reichsbeamten zu verfahren ist.

A.

Bewegt sich die Dienstreise eines Beamten, welchem für die Zeit seines Aufenthalts im Auslande höhere Tagegelder, als für das Inland bewilligt sind, an einem Tage innerhalb und außerhalb des Reichsgebiets, so wird für den Tag des Ueberganges in das Ausland der höhere, für den Tag der Rückkehr in das Inland der niedrigere Tagegeldersatz gewährt.

B.

1. Bei Geschäften außerhalb des Wohnorts, der Garnison 2c. (§ 6 der Verordnung vom 21. Juni 1875 — RGBl. 249 —, § 7 der Verordnung vom 23. April 1879 — RGBl. 127 —, §§ 3 bis 5 der Verordnung vom 20. Mai 1880, — RGBl. 113 —) wird die dienstlich zurückgelegte Wegestrecke von der Ortsgrenze ab berechnet.[1])

[1]) Vgl. § 6 des Pr. Tagegeldergesetzes v. 24. 3. 1873, oben S. 858.

2. Als Endpunkt der dienstlich zurückgelegten Wegestrecke gilt die Mitte des Bestimmungsortes oder, falls die Dienstreise mittelst Eisenbahn oder Dampfschiffes gemacht werden kann, der betreffende Bahnhof oder Anlegeplatz, vorbehaltlich der Bestimmung zu D. Handelt es sich um die Erledigung eines Dienstgeschäftes an einer bestimmten Stelle außerhalb eines Ortes, so ist diese Stelle als Endpunkt der Dienstreise anzunehmen.

3. Als Ort gilt der hauptsächlich von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommene Theil eines Gemeindebezirkes, so daß die Ortsgrenze ohne Rücksicht auf vereinzelte Ausbauten oder Anlagen durch die Außenlinie jenes Bezirkstheiles gebildet wird.

Besteht ein Gemeindebezirk (Garnisonverband) aus mehreren Ortschaften, so ist als Ort im Sinne dieser Bestimmung nicht die einzelne Ortschaft, sondern der Gemeindebezirk (Garnisonverband) anzusehen.[1])

[1]) Diese Bestimmung (Abs. 2 der Ziff. 3) steht nach einem Urtheil des Reichsgerichts (II. Z.) v. 10. 5. 1895 (R&StA. 164 v. 12. 7. 1895), soweit sie den Endpunkt der Reise betrifft, in Widerspruch mit dem Tagegeldergesetz v. 24. 3. 1873 und ist demnach auf preußische Beamte nicht anwendbar. Vielmehr ist nach dem G. v. 24. 3. 1873 für die Berechnung der Reisekosten als Endpunkt der Reise der thatsächliche Bestimmungsort zu erachten; es kommt hierbei auf den Gemeindebezirk, in welchem der Bestimmungsort liegt, nicht an. Das G. will im allgemeinen, wie aus den §§ 4, 5, 7 desselben hervorgeht, dem Beamten Reisekosten nach der Zahl der von ihm wirklich zurückgelegten Kilometer gewähren.

4. Für die Feststellung der Entfernungen sind die Angaben des Kursbuches der Reichs-Postverwaltung, eventuell der amtlichen Postkarten, maßgebend. Fehlen solche Angaben, oder handelt es sich um die Entscheidung der Frage, ob ein Beamter die für den Anspruch auf Vergütung von Reisekosten maßgebende Entfernung von der Grenze seines Wohnortes 2c. hat zurücklegen müssen, so sind zur Feststellung der Entfernungen Bescheinigungen sachkundiger Behörden und bezüglich der im Auslande gemachten Dienstreisen Bescheinigungen der Kaiserlichen Gesandtschaften oder Konsulate beizubringen.

C.

1. Bei Dienstreisen, welche mittelst Eisenbahn oder Dampfschiffes gemacht werden können, kommt die Gebühr für Zu- und Abgang in der Regel nur 1 Mal zum Ansatz.

2. Ein mehrfacher Ansatz dieser Gebühr findet statt:
   a) wenn an Zwischenorten übernachtet werden muß;
   b) wenn die Eisenbahn oder das Dampfschiff an Zwischenorten Dienstgeschäfte halber verlassen werden muß;
   c) wenn an einem Zwischenorte ein Bahnhof oder Anlegeplatz verlassen und die Reise von einem anderen Bahnhof oder Anlegeplatz aus, welcher mit dem ersteren nicht in unmittelbarem Zusammenhange steht, fortgesetzt werden muß, sofern der Uebergang von dem einen zum anderen Bahnhof nicht mittelst durchgehender oder unmittelbar anschließender Züge über eine Verbindungsbahn erfolgt. Der mehrfache Ansatz der Gebühr ist ausgeschlossen, wenn an einem Zwischenorte ein Uebergang von einer Bahn auf die andere oder von einem Dampfschiff auf das andere stattfindet, ohne daß dazu der Bahnhof oder Anlegeplatz zu verlassen ist. Die mit Uebergängen der letzteren Art etwa verbundenen Kosten werden ausschließlich den mit Freikarten reisenden Beamten der Eisenbahnverwaltungen auf Grund spezieller Angaben erstattet, deren Belegung nicht erforderlich ist.

   Eine alphabetisch geordnete Nachweisung derjenigen Orte Deutschlands, an welchen mehrere räumlich von einander getrennte Personenbahnhöfe oder Anlegeplätze von Dampfschiffen sich befinden, wird unter Angabe der zwischen den einzelnen Bahnhöfen vorhandenen, für den Personenverkehr benutzbaren Verbindungsbahnen durch das Kursbuch der Reichs-Postverwaltung veröffentlicht.

3. Beamte, welche bei Unterbrechung einer zum Zwecke der Bereisung einer Bahnlinie, zur Besichtigung oder Revision von Betriebsanlagen 2c. unternommenen Dienstreise oder am Endpunkt einer solchen den betreffenden Bahnhof oder das Bahngebiet Dienstgeschäfte halber zu verlassen nicht genöthigt sind, haben keinen Anspruch auf die Zu- und Abgangsgebühr. Den mit Eisenbahnfreikarten reisenden Beamten werden in solchen Fällen die baaren Nebenkosten nach Maßgabe der Bestimmungen unter Ziffer 2 c erstattet.

4. Die Gebühr für Zu- und Abgang wird je zur Hälfte nicht gewährt, wenn die Beförderung des Beamten nach oder von dem Bahnhof oder Anlegeplatz seitens einer Reichsverwaltung durch Gestellung eines Fuhrwerks erfolgt.

D.

1. Neben der Gebühr für Zu- und Abgang werden die sonstigen verordnungsmäßigen Fuhrkosten gewährt, wenn die Entfernung zwischen der Ortsgrenze des Anfangs- oder Endpunktes der Reise und dem Bahnhof oder Anlegeplatz 2 km oder mehr beträgt.

Hat während einer Reise ein Wechsel zwischen der Beförderung mittelst Eisenbahn oder Dampfschiffes und einer anderen Beförderungsart einzutreten, so sind die Fuhrkosten für die Wegestrecke zwischen dem nach bezw. vor Uebergang auf die Eisenbahn oder das Dampfschiff zunächst bezw. zuletzt zu berührenden Orte und dem Bahnhofe oder Anlegeplatze nur dann zu vergüten, wenn die Entfernung 2 km oder mehr beträgt.

2. In den Fällen zu 1 sind für den Begriff des Ortes und der Ortsgrenze die Bestimmungen zu B 3, für die Feststellung der Entfernungen die Angaben des Kursbuches der Reichs-Postverwaltung maßgebend. Fehlen letztere, so sind sie durch Bescheinigungen sachkundiger Behörden und für das Ausland durch Bescheinigungen der Kaiserlichen Gesandtschaften oder Konsulate zu ersetzen.

E.

1. Umzugskosten sind nur dann zu vergüten, wenn der Ort, von welchem, und der Ort, nach welchem die Versetzung stattfindet, zu verschiedenen Gemeindebezirken (Garnisonverbänden) gehören.

2. Im Sinne des § 13 der Verordnung vom 21. Juni 1875[1]) ist als kürzeste fahrbare Straßenverbindung der kürzeste fahrbare Landweg anzusehen.

Wenn jedoch der Ort, von welchem, und der Ort, nach welchem die Versetzung des Beamten stattfindet, durch ununterbrochenen Schienenweg oder durch eine ununterbrochene, zur Beförderung von Gütern benutzbare Wasserstraße in kürzerer Entfernung, als auf dem Landwege, verbunden sind, so gilt die kürzeste derartige Verbindung als kürzeste fahrbare Straßenverbindung.

Behufs Ermittelung der maßgebenden kürzesten fahrbaren Straßenverbindung sind die 2 km oder mehr betragenden Entfernungen zwischen dem Anfangs- oder Endort des Umzugs und dem zugehörigen gleichnamigen Bahnhof als Schienenweg, solche Theilstrecken, auf welchen beladene Wagen mittels Schiffs, Trajekts, Fähre 2c. zu Wasser befördert werden, als fahrbarer Landweg in Anrechnung zu bringen.

Durch

Beschluß des Königl. Staatsministeriums vom 17. 4. 1889 (EBBl. 210)

sind die Bestimmungen des oben stehenden StMB. vom 13. 5. 1884 dahin ergänzt worden, „daß bei Dienstreisen der Beamten in allen denjenigen Fällen, in welchen die Entfernung von der Ortsgrenze des Abgangsortes bis zur Mitte des Bestimmungsortes in der einen Richtung 2 km oder mehr, in der andern weniger als 2 km beträgt, die Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten nicht stattzufinden, sondern nur die Erstattung der verauslagten Fuhrkosten zu erfolgen hat.“

[1]) Vgl. § 2 des Pr. Umzugskostengesetzes v. 24. 2. 1877.

g) Beschluß des Königlichen Staatsministeriums vom 30. Oktober 1895 (EBBl. 718).

Die nach den Staatsministerialbeschlüssen vom 13. Mai 1884 und 17. April 1889 in der preußischen Staatsverwaltung zur Anwendung gelangenden Grundsätze für die Berechnung der Reise- und Umzugskosten werden hierdurch folgendermaßen ergänzt:

1. Dienstreisen sind, sofern die Zahl der Reisetage dadurch beeinflußt werden sollte und wenn nicht besondere dienstliche — eventuell in der Liquidation kurz zu erläuternde Umstände oder die fahrplanmäßige Abfahrtszeit der Eisenbahnzüge oder Dampfschiffe ein anderes bedingen, in den Morgenstunden, d. h. in den Monaten April bis September von 6 Uhr und in den Monaten Oktober bis März von 7 Uhr Morgens ab, anzutreten.

Bei Benutzung von Eisenbahnen, Dampfschiffen oder Postverbindungen ist als Zeitpunkt des Antritts der Reise der fahrplanmäßige Abgang der Züge rc. anzusehen.

2. Soweit die vorhandenen Verkehrsmittel es ermöglichen, sind Dienstreisen ohne andere, als die zur Erledigung der Dienstgeschäfte erforderlichen Unterbrechungen zurückzulegen.

Unterbrechungen behufs Uebernachtens sind bei Reisen, deren Zweck eine außergewöhnliche Beschleunigung nicht bedingt, unter der Voraussetzung durchgehender Züge im allgemeinen erst nach Zurücklegung einer Eisenbahnstrecke von 500 km gestattet. Für Reisen auf Landwegen ermäßigt sich diese Entfernung unter normalen Verhältnissen auf 112½ km und für Reisen auf Dampfschiffen auf 375 km.

Unterbrechungen, welche durch Krankheit oder andere besondere Umstände nothwendig werden und auf die Zahl der Reise- und Aufenthaltstage von Einfluß sind, müssen erläutert werden.

3. Beamte, welche für die mittels der Eisenbahn zurückzulegenden Dienstreisen an Fuhrkosten 0,10 ℳ oder mehr für das Kilometer zu beanspruchen haben, sind zur Benutzung von Schnell- und Durchgangs- (D-) Zügen verpflichtet, wenn dadurch eine Abkürzung der Reisedauer ermöglicht wird oder Unterbrechungen der Reise vermieden werden.

4. Die Weiter- bezw. Rückreise, namentlich bei kürzeren Touren, ist — von denjenigen Beamten, welche für Reisen auf Landwegen 0,60 ℳ für das Kilometer als Fuhrkosten erhalten, unter Umständen selbst mit Benutzung von Extrapost — nach beendetem Dienstgeschäft möglichst noch an demselben Tage anzutreten.

Haben die Dienstgeschäfte bezw. die Hinreise und die Dienstgeschäfte 7 Stunden und darüber in Anspruch genommen, so werden unter kürzeren Touren solche Entfernungen verstanden, welche mit der Post, der Eisenbahn oder dem Dampfschiff in höchstens 2 Stunden zurückgelegt werden können.

5. Die Berechnung der Reisekosten erfolgt ohne Rücksicht darauf, welchen Weg der Reisende thatsächlich eingeschlagen und welches Beförderungsmittel er benutzt hat, nach demjenigen Wege, welcher sich für die Staatskasse als der mindestkostspielige darstellt und nach dem Zweck der Reise und den Umständen des besonderen Falls von dem Beamten auch wirklich hätte benutzt werden können.

6. Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen (1 bis 5) können nach der Entscheidung der die Richtigkeit der Reisekosten-Liquidationen bescheinigenden Beamten dann zugelassen werden, wenn die Anwendung derselben zu besonderen Härten führen würde. St. M. Nr. 4410.

Amtskautionen.

a) Gesetz, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten. Vom 25. März 1873 (GS. 125.)

Wegen der Stempelfreiheit der Kautionsinstrumente vgl. Tarifstelle 59 (Sicherstellung von Rechten) des Stempeltarifs von 1895: „Befreit sind: a) Urkunden über Dienstkautionen der Beamten öffentlicher Behörden." — Der Stempel für Kautionsinstrumente ist auch nicht erforderlich, wenn Kassenbeamte bei Beurlaubungen auf kurze Zeit die Erklärung abgeben (vgl. GemeinsB. § 8³ auf S. 772), daß ihre Amtskautionen für ihren Vertreter haften sollen. E. MöA v. 3. 3. 1882 (EBBl. 42).

§ 1. Beamte, welchen die Verwaltung einer dem Staate gehörigen Kasse oder eines dem Staate gehörigen Magazins, oder die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport von, dem Staate gehörigen oder ihm anvertrauten Geldern oder geldwerthen Gegenständen obliegt, haben dem Staate für ihr Dienstverhältniß Kaution zu leisten.

Dasselbe gilt von solchen Beamten, welchen vermöge ihres Amtes anderweitig die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport fremder Gelder oder geldwerther Gegenstände obliegt.

§ 2. Sofern nach bisherigem Rechte gewisse Klassen von Staatsbeamten noch aus anderen, als den im § 1 bezeichneten Gründen zur Stellung einer Amtskaution verpflichtet sind, können dieselben auch ferner dazu herangezogen werden.

§ 3. Die Klassen der zur Kautionsleistung zu verpflichtenden Beamten und die nach Maßgabe der verschiedenen Dienststellungen zu regelnde Höhe der von ihnen zu leistenden Amtskautionen werden durch Königliche Verordnung bestimmt.

Vgl. die unten folgenden Verordnungen v. 10 7. und 8. 8. 1874.

§ 4. Die Amtskaution ist durch den kautionspflichtigen Beamten zu bestellen. Die Bestellung derselben durch eine andere Person ist zulässig, sofern dem Staate an der Kaution dieselben Rechte gesichert werden, welche ihm an einer durch den Beamten selbst gestellten Kaution zugestanden haben würden.

§ 5. Die Amtskautionen sind durch Verpfändung von auf den Inhaber lautenden Obligationen über Schulden des Staats oder des Deutschen Reichs nach deren Nennwerthe zu leisten.[1])

Die Verpfändung erfolgt durch Uebergabe zum Faustpfande.

[1]) Auf Grund des § 5 des G., betreffend das Staatsschuldbuch, v. 20. 7. 1883 (GS. 120), ist auch die Bestellung von Amtskautionen durch Verpfändung von Staatsschuldbuchforderungen für zulässig erachtet. Im übrigen vgl. E. Fin.-Min. v. 20. 10. 1885 (EBBl. 1890. 181). Eintragungen in das Staatsschuldbuch: §§ 4. 5 des G. v. 4. 3. 1885 (GS. 55).

§ 6. Die Kautionen sind bei denjenigen Kassen, welche zur Aufbewahrung derselben von den Verwaltungschefs im Einverständniß mit dem Finanzminister werden bestimmt werden, niederzulegen. Die Niederlegung der Werthpapiere erfolgt einschließlich des dazu gehörigen Talons, beziehungsweise desjenigen Zinsscheins, an dessen Inhaber die neue Zinsschein-Serie ausgereicht wird. Die faustpfandlichen Rechte an den niedergelegten Werthpapieren sind mit voller rechtlicher Wirkung erworben, sobald der Empfangschein über die Niederlegung ertheilt ist.[1])

Die Zinsscheine für einen 4 Jahre nicht übersteigenden Zeitraum werden dem Kautionsbesteller belassen, beziehungsweise nach Ablauf dieses Zeitraums oder nach Ausreichung neuer Zinsscheine verabfolgt. Die Einziehung der neuen Zinsscheine erfolgt durch die Kasse. Letztere hat nicht die Verpflichtung, die Ausloosung der niedergelegten Werthpapiere zu überwachen.

[1]) Hieraus ist aber nicht der Schluß zu ziehen, daß, falls statt des im Empfangsscheine bezeichneten Werthpapieres infolge von Umtausch oder Ausloosung ein anderes Werthpapier oder ein Geldbetrag getreten ist, die erworbenen Rechte des Staates untergehen und erst mit der Berichtigung des Empfangsscheines wieder erworben werden. Das umgetauschte Werthpapier, oder der Geldbetrag, bezw. das für denselben beschaffte Werthpapier tritt vielmehr unmittelbar im Wege der Subrogation an die Stelle der ursprünglich niedergelegten und rechtsgültig verpfändeten Obligation, so daß die faustpfandlichen Rechte des Fiskus eine Unterbrechung nicht erleiden. E. Fin.-Min. v. 1. 5. 1882 (EBBl. 366).

§ 7. Die Bestellung der Amtskaution ist vor der Einführung des Beamten in das kautionspflichtige Amt zu bewirken.

In welchen Fällen die vorgesetzte Dienstbehörde ermächtigt ist, den Beamten die nachträgliche, durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirkende Beschaffung der Kaution ausnahmsweise zu gestatten und in welcher Art dann die Ansammlung zu erfolgen hat, wird im Wege der Verordnung (§ 3) bestimmt.

Vgl. §§ 3, 4, der V. v. 10. 7. 1874.

§ 8. Im Wege der Verordnung (§ 3) wird die Höhe der Kaution auch für den Fall bestimmt, daß ein Beamter gleichzeitig mehrere kautionspflichtige Aemter verwaltet. Soweit danach die Bestellung einer Amtskaution und deren Vertheilung auf die einzelnen Aemter zu erfolgen hat, haftet die ganze Kaution für jedes einzelne Amt aushülfsweise.

§ 9. Die für den Fall der Vereinigung mehrerer kautionspflichtigen Aemter in einer Person maßgebenden Vorschriften sind auch in dem Falle anwendbar, wenn ein kautionspflichtiger Beamter gleichzeitig ein kautionspflichtiges Amt im Dienste des Deutschen Reichs verwaltet.

§ 10. Die Amtskaution haftet[1]) für alle von dem kautionspflichtigen Beamten aus seiner Amtsführung zu vertretenden Schäden und Mängel an Kapital und Zinsen, sowie an gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Ermittelung[2]) des Schadens.

[1]) nicht für die Stellvertretungskosten suspendirter Beamten. StMB. v. 30. 9. 1856 (MBl. 217).

[2]) Vgl. V. über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte v. 24. 1. 1844, oben S. 126.

§ 11. Steht eine der nach § 10 aus der Kaution zu deckenden Forderungen zur Exekution, so ist die dem kautionspflichtigen Beamten vorgesetzte Dienstbehörde ohne Weiteres berechtigt, die verpfändeten Werthpapiere bis auf Höhe der Forderung an einer innerhalb des Deutschen Reichs belegenen, von ihr zu bestimmenden Börse außergerichtlich verkaufen zu lassen. Der Kautionsbesteller ist in solchem Falle zur Ausantwortung der ihm belassenen noch nicht fälligen Zinsscheine (§ 6) verpflichtet. Ist diese Ausantwortung von ihm nicht zu erlangen, so kann er zur Erlegung des Geldwerths der von ihm zurückbehaltenen Zinsscheine in dem für die Beitreibung öffentlicher Abgaben vorgeschriebenen Verfahren zwangsweise angehalten werden.

Der Staat ist nicht verpflichtet, im Falle des Konkurses die verpfändeten Werthpapiere in die Konkursmasse einzuliefern.

Konkursordnung v. 10. 2. 1877 (RGBl. 351), § 40.

§ 12. Nach Beendigung des kautionspflichtigen Dienstverhältnisses wird, sobald amtlich festgestellt ist, daß aus demselben Vertretungen nicht mehr zu leisten sind, die Kaution gegen Aushändigung des quittirten Empfangsscheines oder, im Falle des Verlustes desselben, des gerichtlichen Amortisations-Dokuments zurückgegeben.

Von der Beibringung des gerichtlichen Amortisations-Dokuments kann nach dem Ermessen der dem kautionspflichtigen Beamten vorgesetzten Dienstbehörde abgesehen werden.

§ 13. Die dem Staate gestellten Amtskautionen solcher Beamten, welche nach Inhalt der im § 3 erwähnten Verordnung zur Kautionsleistung entweder überhaupt nicht, oder nur bis zu einer geringeren Höhe verpflichtet sind, werden zurückgegeben, beziehungsweise auf den in der Verordnung bestimmten Betrag ermäßigt.

§ 14. Beamte, welche zur Zeit des Erlasses der im § 3 erwähnten Verordnung in einem Dienstverhältnisse stehen, für welches nach den bis dahin geltenden Vorschriften es der Kautionsleistung entweder überhaupt nicht, oder nur in einer geringeren Höhe, oder in einer anderen als der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Art bedurfte, können, so lange sie in derselben dienstlichen Stellung ohne Gehaltserhöhung verbleiben, wider ihren Willen nicht dazu angehalten werden, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnung (§ 3) eine Kaution zu stellen oder die gestellte Kaution zu erhöhen, beziehungsweise dieselbe durch eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Kaution zu ersetzen.

Inwieweit ein solcher Beamter bei eintretender Gehaltserhöhung verpflichtet ist, den Mehrbetrag des Gehalts ganz oder zum Theil zur Ansammlung der Kaution zu verwenden, wird im Wege der Verordnung bestimmt.

Vgl. § 7 der V. v. 10. 7. 1874.

§ 15. Bis zu einer gemäß den §§ 3, 7, 8 erfolgenden Abänderung im Wege der Verordnung behält es bezüglich der durch dieselbe zu regelnden Verhältnisse bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden, jedoch können Kautionserhöhungen, welche in Folge von Gehaltserhöhungen nothwendig geworden sind, nach näherer von dem Ressortchef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister zu treffender Bestimmung durch Ansammlung angemessener Gehaltsabzüge beschafft werden.

§ 16 kommt hier nicht in Betracht.

Urkundlich ꝛc.

b) Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Staatsministeriums und des Finanzministeriums. Vom 10. Juli 1874 (GS. 260).

§ 1. Die zur Kautionsleistung verpflichteten Beamtenklassen und die Höhe der von denselben zu leistenden Amtskautionen ergeben sich aus der Anlage.[1]) Wo danach die Höhe der Kaution mit Rücksicht auf den Umfang oder die Bedeutung des Amtes verschieden bemessen oder wo dieselbe innerhalb gewisser Grenzen festzusetzen ist, wird die nähere Bestimmung durch den Verwaltungschef getroffen. Der Mindestbetrag der Kaution ist 50 Thlr., höhere Beträge müssen durch 50 theilbar sein.

[1]) nicht aufgenommen. Vgl. an Stelle derselben das unten folgende Verzeichniß, die Eisenbahnverwaltung betreffend.

§ 2. Soweit für Beamte, denen die Verwaltung, die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport von Geldern oder geldwerthen

Gegenständen nur im Nebenamt obliegt, besondere Bestimmungen über die Kautionsleistung nicht gegeben sind, entscheidet der Verwaltungschef, ob und welche Kaution von denselben nach Maßgabe des Gesetzes zu leisten ist. Die Höhe der Kaution darf in diesem Falle das Doppelte der für das Nebenamt gewährten Vergütung nicht übersteigen.

§ 3. Beamten, welche eine Kaution von 500 Thlr. oder weniger zu leisten haben, bei Uebertragung des kautionspflichtigen Amtes aber zur Beschaffung der Kaution nicht im Stande sind, kann von dem Verwaltungschef oder der von demselben zu beauftragenden Behörde ausnahmsweise gestattet werden, die Bestellung der Kaution nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirken. Diese Abzüge müssen jährlich mindestens den 10. Theil der Kaution und dürfen in keinem Falle jährlich weniger als 25 Thlr. betragen.

Die gleiche Befugniß steht dem Verwaltungschef beziehungsweise der von demselben zu beauftragenden Behörde hinsichtlich solcher kautionspflichtigen Beamten zu, welche nach vollständiger Bestellung der für ihr bisheriges Amt zu leistenden Kaution in ein Amt mit höherer Kautionspflicht versetzt werden. Die jährlichen Abzüge müssen in diesem Falle mindestens den 10. Theil der Kautionserhöhung betragen.

Ist die Kaution für das bisherige Amt noch nicht vollständig gedeckt und für das neue Amt eine Kaution von mehr als 1500 Mark zu bestellen, so ist die ratenweise Deckung derselben auch dann unzulässig, wenn der Unterschied zwischen dem bereits hinterlegten Betrage und der neuen Kaution 1500 Mark oder weniger beträgt. FO. XII § 6 [5].

§ 4. Soweit einzelnen Beamten vor dem Erlaß dieser Verordnung die Beschaffung der für ihr Dienstverhältniß erforderlichen Kaution durch Ansammlung von Gehaltsabzügen gestattet worden ist, bewendet es bei der getroffenen Festsetzung.

§ 5. Verwaltet ein Beamter gleichzeitig mehrere kautionspflichtige Staatsämter,[1]) so genügt die Bestellung einer Kaution zu dem für eines dieser Aemter vorgeschriebenen Betrage. Sind die für die einzelnen Aemter vorgeschriebenen Kautionssätze verschieden, so ist die Kaution nach dem höchsten Satze zu leisten.

[1]) Wenn beispielsweise einem kautionspflichtigen Eisenbahnbeamten von einer anderen Behörde die Verwaltung eines kautionspflichtigen Nebenamtes (Postagentur) übertragen wird.

§ 6. Wird nach Maßgabe des § 5 eine Gesammtkaution für mehrere Aemter bestellt, so kann durch den Verwaltungschef bestimmt werden, wie viel von dem Gesammtbetrage der Kaution auf jedes einzelne Amt zu rechnen ist.[1]) Diese Vertheilung muß in allen Fällen erfolgen, wenn ein kautionspflichtiger Beamter gleichzeitig ein kautionspflichtiges Amt im Dienste des Deutschen Reichs verwaltet.

[1]) Der Vertheilung ist in der Regel das Verhältniß der für die einzelnen Aemter vorgeschriebenen Kautionssätze zu Grunde zu legen. Die KED. sind ermächtigt, nach diesem Grundsatze die Festsetzung des für jedes einzelne kautionspflichtige Amt haftenden Betrages der Gesammtkaution mit der betreffenden Behörde zu vereinbaren. Werden Abweichungen für angezeigt erachtet, so ist in jedem Falle die Genehmigung des MöA. einzuholen. E. MöA. v. 27. 3. 1882. (EVBl. 68.)

§ 7. Beamte, welche in dem im § 14 des Gesetzes bezeichneten Falle sich befinden, haben den durch die Gehaltserhöhung ihnen zufließenden Mehrbetrag des Gehalts ganz zur Ansammlung der Kaution zu verwenden. Der Verwaltungschef oder die von demselben zu beauftragende Behörde ist jedoch ermächtigt, die Ermäßigung der Gehaltsabzüge bis auf die Hälfte des Betrages der Gehaltserhöhung zu gestatten.

§ 8. Die Ansammlung und Aufbewahrung der Gehaltsabzüge (§§ 3, 4 und 7) erfolgt bei derjenigen Kasse, welcher die Aufbewahrung der vollen Kaution obliegt. Der Verwaltungschef kann jedoch im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmen, daß die Gehaltsabzüge bis dahin, daß aus den angesammelten Beträgen eine kautionsfähige Obligation zu beschaffen ist, auch bei einer anderen Kasse aufbewahrt werden.

Urkundlich 2c.

c) Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Vom 8. August 1874 (GS. 288).

Einziger Paragraph.

Die zur Kautionsleistung verpflichteten Beamtenklassen und die Höhe der von denselben zu leistenden Amtskautionen ergeben sich aus der Anlage.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 10. Juli d. J., betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Staatsministeriums und des Finanzministeriums (GS. 260), Anwendung.

Urkundlich 2c.

Eine Versetzung kautionspflichtiger Stellen in eine höhere oder niedere Kautionsklasse (vgl. E. MöA. v. 12. 8. 1875 — II 8678) empfiehlt sich nur im Falle einer voraussichtlich dauernden erheblichen Aenderung der Jahreseinnahmen. Mit Rücksicht auf den Wechsel, welchem der Umfang der einzelnen Kassen unterworfen ist, erscheint es geboten, mindestens in Zwischenräumen von 5 zu 5 Jahren die durchschnittlichen Jahreseinnahmen der Kassen und Magazine in den letztverflossenen 3 Etatsjahren periodisch festzustellen. An der Hand der desfallsigen Ergebnisse und unter Berücksichtigung der sonstigen Verhältnisse der Kassen und Magazine bleibt sodann zu prüfen, inwieweit eine Versetzung in eine höhere oder niedere Kautionsklasse einzutreten haben wird. E. MöA. v. 13. 7. 1881. (EVBl. 226).

Verzeichniß

der kautionspflichtigen Beamtenklassen aus dem Bereiche des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Kautionsbeträge.

I. Eisenbahnverwaltung.

A. Zur Kautionsleistung verpflichtet sind nachfolgende Beamtenklassen:

1. Rendanten der Hauptkassen,
2. (Rendanten der Kommissionskassen),
3. Kassirer und ständige Vertreter der Rendanten der Hauptkassen (und der Kommissionskassen),
4. Verwalter der Stations-, Billet-, Telegraphen-, Güter- oder Gepäckexpeditionskassen,
5. Verwalter von Magazinen und Materialienbeständen,[1])
6. ständige Assistenten der Beamten zu 4 und 5, sofern sich dieselben instruktionsmäßig an der Vereinnahmung und Verausgabung von Geldern bezw. Materialien zu betheiligen haben,[2])
7. Boden- und Lademeister,
8. Packmeister,[3])
9. Kassendiener. [4]) [5])

B. Die Höhe der Kaution für die Beamtenklassen unter A. beträgt für:

1.	Rendanten der Hauptkassen . . .	3000 Thlr.
2.	(Rendanten der Kommissionskassen) . .	2000 „
3.	Kassirer und ständige Vertreter der Rendanten der Hauptkassen[6]) (und der Kommissionskassen)	1000 „
4.	Verwalter der Stations-, Billet-, Telegraphen-, Güter- oder Gepäckexpeditionskassen von	
	größerem Umfange	1200 „
	mittlerem „	600 „
	geringem „ . . . bis	300 „
5.	Verwalter von Magazinen und Materialienbeständen von	

größerem Umfange	1200	Thlr.
mittlerem „	600	„
geringem „ . . . bis	300	„
6. Beamte unter A. 6 die Hälfte der zu 4 und 5 bezeichneten Beträge, jedoch nicht mehr als	300	„
7. Boden- und Lademeister	150	„
8. Packmeister	150	„
9. Kassendiener	150	„

[1]) Die Verwalter von Magazinen und Materialienbeständen sind mit dem Werthe der ihnen zur Verwaltung überwiesenen Materialien nur insoweit zur Kautionsleistung heranzuziehen, als die Materialien unter Verschluß gehalten werden. E. MöA. v. 27. 2. 1883. (EVBl. 46.)

[2]) Kautionspflichtig sind auch Hilfsweichensteller und Hilfsbahnwärter, welche als ständige Ablöser von Haltestellenaufsehern und Haltepunktwärtern regelmäßig unter eigener Verantwortung bei der Fahrkartenausgabe und im Güterabfertigungsdienst verwendet werden. Der Betrag der zu hinterlegenden Amtskaution ist auf 150 ℳ festgesetzt. E. MöA. v. 21. 8. 1895. (EVBl. 587.) Vgl. aber auch den letzten Satz der Anm. 4.

[3]) Packmeister sind zur Kautionsbestellung auch dann verpflichtet, wenn sie zu anderweiten Dienstverrichtungen, beispielsweise als Zugführer bei Güterzügen, verwendet werden. FO. XII § 6[3].

[4]) Bahnmeister, Betriebswerkmeister und Telegraphenmeister, welche nur einen geringfügigen Theil von Materialienbeständen unter Verschluß zu halten haben, sowie Zugführer und Schaffner, welchen bei Durchgangszügen neben ihren eigentlichen Dienstgeschäften der Verkauf von Platzkarten übertragen ist, sind zur Hinterlegung einer Amtskaution nicht heranzuziehen. Ebensowenig bedarf es der Kautionsbestellung seitens solcher außerhalb des Beamtenverhältnisses stehenden Stationsgehülfen, welche unter Verantwortung des betreffenden Kassenverwalters am Fahrkartenverkauf betheiligt werden. FO. XII § 6[6].

[5]) Die seitens der der Eisenbahnverwaltung zur Besorgung der Zolldeklarationsgeschäfte bestellten Bevollmächtigten (vgl. Zoll- und Steuervorschriften S. 731 ff.) sind zur Kautionsbestellung mit dem Mindestbetrage von 150 ℳ insoweit heranzuziehen, als ihnen die Erhebung der für die bahnseitige Besorgung der Verzollung zu entrichtenden Zollabfertigungskosten oder anderer amtlicher Gelder übertragen ist. FO. XII § 6[4].

[6]) Die Amtskaution des zum ständigen Vertreter des Eisenbahn-Hauptkassenkassirers bestellten Beamten ist auf $^1/_3$ des von dem Kassirer zu hinterlegenden Kautionsbetrages festzusetzen, insofern nicht Stations- ꝛc. Beamte, welche nach den für ihre Dienststellung geltenden Vorschriften Amtskaution hinterlegt haben, zur Vertretung des Kassirers herangezogen werden. FO. XII § 6[2].

II. Bauverwaltung, III. Handels- und Gewerbeverwaltung, IV. Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

ꝛc.

Steuern, Abgaben.

a) Einkommensteuergesetz. Vom 24. Juni 1891 (GS. 175).

§ 1. Einkommensteuerpflichtig sind:

1. die Preußischen Staatsangehörigen,[1]) mit Ausnahme derjenigen,

   . . . .

   c) welche, ohne in Preußen einen Wohnsitz zu haben, seit mehr als 2 Jahren sich im Auslande dauernd aufhalten.

   Auf Reichs- und Staatsbeamte,[2]) welche im Auslande[3]) ihren dienstlichen Wohnsitz haben und dort zu entsprechenden direkten Staatssteuern nicht herangezogen werden, findet die Ausnahme unter c keine Anwendung;

2.—5. . . . .

[1]) Vgl. G. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. 6. 1870 (BGBl. 355) §§ 2, 6 ff.

[2]) Vgl. § 6 Nr. 4.

[3]) Unter „Ausland“ sind nur außerdeutsche Staaten zu verstehen. (RV. Art. 3.)

§ 2. Ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt unterliegen der Einkommensteuer alle Personen mit dem Einkommen

a) aus den von der Preußischen Staatskasse gezahlten Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern;

b) . . . . . .

§ 5. Die Steuerpflicht beginnt mit einem Einkommen von mehr als 900 Mark.

§ 6. Von der Besteuerung sind ausgeschlossen:

1. das Einkommen aus . . . . Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern, welche deutsche Militärpersonen und Zivilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse eines anderen Bundesstaates beziehen (§ 4 des Gesetzes v. 13. Mai 1870,[1]) BGBl. 119);

   . . . . .

4. der das persönliche pensionsberechtigende Gehalt übersteigende Theil des dienstlichen Einkommens derjenigen Staats- und Reichsbeamten und Offiziere, welche ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben. Sofern dieselben im Auslande zu entsprechenden direkten Staatssteuern herangezogen werden, bleibt auch das persönliche pensionsberechtigende Gehalt frei;[2])

5. . . . . . .

[1]) wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung. Derselbe lautet: „Gehalt, Pension und Wartegeld, welche deutsche Militärpersonen und Zivilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse eines Bundesstaates beziehen, sind nur in demjenigen Staate zu besteuern, welcher die Zahlung zu leisten hat.“

[2]) Vgl. § 1 Nr. 1, c.

§ 7. Als Einkommen gelten die gesammten Jahreseinkünfte der Steuerpflichtigen in Geld und Geldeswerth aus:

1. Kapitalvermögen,
2. Grundvermögen, Pachtungen und Miethen, einschließlich des Miethswerthes der Wohnung im eigenen Hause,
3. Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues,
4. Gewinn bringender Beschäftigung, sowie aus Rechten auf periodische Hebungen und Vortheile irgend welcher Art, soweit diese Einkünfte nicht schon unter Nr. 1 bis 3 begriffen sind.

§ 15. Das Einkommen aus Gewinn bringender Beschäftigung, sowie aus Rechten auf periodische Hebungen[1]) und Vortheile irgend welcher Art umfaßt insbesondere den

Verdienst der Arbeiter, Dienstboten und Gewerbegehülfen, die Besoldung der Militärpersonen und Beamten jeder Art, ferner den Gewinn aus schriftstellerischer, künstlerischer, wissenschaftlicher, unterrichtender oder erziehender Thätigkeit, sowie Wartegelder, Pensionen und sonstige fortlaufende Einnahmen, welche nicht als Jahresrenten eines beweglichen oder unbeweglichen Vermögens anzusehen sind, endlich solche Rentenbezüge, welche an die Person des Empfangsberechtigten geknüpft sind.

Das Einkommen aus Dienstwohnungen ist nach dem ortsüblichen Miethswerte, jedoch nicht höher als mit 15 vom Hundert des baaren Gehalts des Berechtigten in Ansatz zu bringen. Soweit Dienstwohnungen vermiethet sind, ist der Miethszins nach Maßgabe der Bestimmungen im § 13 Abs. 2 anzurechnen.

Bei Militärpersonen, Reichsbeamten, unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten ist der zur Bestreitung des Dienstaufwandes[2][3]) bestimmte Theil des Diensteinkommens außer Ansatz zu lassen.

[1]) Remunerationen und Gratifikationen, welche einem Beamten, ohne daß ihm ein Rechtsanspruch darauf zustände, dennoch so regelmäßig und in so gleichmäßigen Beträgen gewährt werden, daß es ihm möglich wird, darauf die Einrichtung seiner ganzen Lebensweise mit zu begründen, sind steuerpflichtig. Nach dem Erk. des Kgl. OVG. v. 6. 3. 1893 (Reinick, Entsch. Bd. I 240) hat die Anrechnung der Gratifikationen als steuerpflichtiges Einkommen lediglich die thatsächliche, in gewisser Stetigkeit wiederholte, in Anerkennung geleisteter oder zu leistender Dienste gewährte Zuwendung zur Voraussetzung. Eine Erzwingbarkeit im Rechtswege ist nicht erforderlich. Die fraglichen „Gratifikationen" (zu Weihnachten 2c.) sind als schwankende Einnahmen nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre in Ansatz zu bringen. Nach Art. 23 Nr. 2 der AusfAnw. zum Einkommensteuergesetz sind „Unterstützungen und andere Zuwendungen, deren Entrichtung überhaupt oder ihrem Betrage nach von dem freien Willen des Gebers abhängt, auch wenn dieselben sich thatsächlich wiederholen, als zur Anrechnung nicht geeignet." Vgl. jedoch auch Art. 21 Nr. 2 der AusfAnw.

[2]) Tagegelder, welche für Dienstreisen gewährt werden, sind Entschädigungen für Dienstaufwand und deshalb steuerfrei, auch wenn sie für den bestimmten Zweck nicht gänzlich verbraucht werden. Ebenso sind die Tagegelder steuerfrei, welche ein etatsmäßig angestellter Beamter, der vorübergehend außerhalb seines Wohnortes bei einer Behörde beschäftigt wird, für die Dauer dieser Beschäftigung neben seiner Besoldung erhält.

[3]) Die dem Zugpersonal der Eisenbahnen gewährten Fahr-, Stunden- und Nachtgelder sind Dienstaufwandsentschädigungen und daher steuerfrei. Die Prämien für Materialersparnisse sind dagegen steuerpflichtig.

b) Kommunalabgabengesetz. Vom 14. Juli 1893 (GS. 152).

Vgl. zunächst den § 24 Abs. 2 dieses G. auf S. 595.

2. Gemeindeeinkommensteuer.

a) Steuerpflicht.

§ 41. Die Heranziehung der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Beamten des Königlichen Hofes, der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer, sowie der Wittwen und Waisen dieser Personen zu Einkommen- und Aufwandssteuern (§ 23) wird durch besonderes Gesetz geregelt. Bis zum Erlasse dieses Gesetzes kommen die Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalauflagen in den neu erworbenen Landestheilen, vom 23. September 1867 (GS. 1648) mit der Maßgabe[1]) zur Anwendung, daß das nothwendige Domizil[2]) außer Berücksichtigung bleibt.

[1]) für den ganzen Umfang der Monarchie. Das „Gesetz, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten", v. 11. 7. 1822 (GS. 184) ist somit gegenstandslos.

[2]) Nothwendiges Domizil ist der Ort des Sitzes der Behörde im Gegensatz zu dem Orte des Wohnsitzes des Beamten. Wohnt ein Beamter in einer anderen Gemeinde als derjenigen seines Amtssitzes, so wird er sowohl von seinem Diensteinkommen, als auch vom etwaigen Privateinkommen nur in der Gemeinde des wirklichen Wohnsitzes besteuert.

4. Titel. Naturaldienste.

§ 68. (1) Die Steuerpflichtigen können durch Gemeindebeschluß zu Naturaldiensten (Hand- und Spanndiensten) herangezogen werden.

. . . .

(6) Die in §§ 40, 41, 42 aufgeführten Personen sind von Naturaldiensten, soweit diese nicht auf den ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit;[1]) untere Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung seither rechtsgiltig zustand.

[1]) Sämmtliche Bahnpolizeibeamten (§ 66 BO., § 47 d. BONb. oben S. 451) sind, ohne Rücksicht auf ihr Anstellungsverhältniß, von persönlichen Gemeindediensten (Nachtwachen, Botengängen, Handdiensten 2c.) frei zu lassen, ausgenommen den Fall, daß die Verpflichtung zu diesen Dienstleistungen aus dem Besitz von Grundeigenthum oder aus dem Betriebe eines stehenden Gewerbes herzuleiten ist. E. MöA. u. J. v. 16. 3. 1893 (EVBl. 160).

c) Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalauflagen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. September 1867 (GS. 1648).

§ 1. Von allen direkten Kommunalauflagen, sowohl der einzelnen bürgerlichen Stadt- und Landgemeinden, als der weiteren kommunalen Körperschaften (Amtsbezirke, Distriktsgemeinden, Armendistrikte, Wegeverbände 2c.) und der kreis-, kommunal- und provinzialständischen Verbände, sind vollständig befreit:

1. die servisberechtigten Militärpersonen[1]) des aktiven Dienststandes, sowohl hinsichtlich ihres dienstlichen als sonstigen Einkommens; nur zu den auf den Grundbesitz oder das stehende Gewerbe, oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegten Kommunallasten müssen auch sie beitragen, wenn sie in dem Kommunalbezirk Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

   Militärärzte genießen rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Zivilpraxis die Befreiung nicht;
2. die auf Inaktivitätsgehalt gesetzten oder mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere hinsichtlich ihrer Gehalts- und sonstigen dienstlichen Bezüge;
3. (Geistlichen, Lehrer 2c.);

4. die verabschiedeten Beamten, und nicht zu der Kategorie unter Nr. 2 gehörigen Militärpersonen hinsichts ihrer aus Staatsfonds oder sonstigen öffentlichen Kassen zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungsbezüge, ebenso die Beamten hinsichts ihrer Wartegelder, sofern der jährliche Betrag solcher Bezüge für Einen Empfänger die Summe von 250 Rthlr. nicht erreicht;
5. die hinterbliebenen Wittwen und Waisen der unter 1–4 genannten Personen hinsichts ihrer aus Staatsfonds oder aus einer öffentlichen Versorgungskasse zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungen;
6. die Sterbe- und Gnadenmonate;
7. alle diejenigen Dienstemolumente,[2]) welche blos als Ersatz baarer Auslagen zu betrachten sind.

[1]) Dazu gehören auch die zur Probedienstleistung bei Zivilbehörden kommandirten Militäranwärter.

[2]) Vgl. Anm. 2 und 3 zu § 15 des Einkommensteuergesetzes (oben S. 874).

§ 2. Zu den Beamten im Sinne dieser Verordnung[1]) gehören alle, in unmittelbaren Diensten des Staats oder der demselben untergeordneten Obrigkeiten, Kollegien, kommunalen und ständischen Korporationen stehende, mit fester Besoldung angestellte, beziehentlich in Ruhestand getretene öffentliche Beamte, einschließlich der Militär- und Hofbeamten; dagegen nicht diejenigen, welche nur als außerordentliche Gehülfen vorübergehend im öffentlichen Dienst beschäftigt werden.

[1]) gehören zwar die Beamten der unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen (OVG. v. 20. 5. 1882. Entsch. Bd. IX. 34 ff), nicht aber die Beamten (Angestellten) von Privateisenbahnen, gleichviel ob sie die Bahnpolizei auszuüben haben oder nicht (OVG. v. 6. 6. 1877, Entsch. Bd. II. 178). Vgl. auch E. d. Fin.-Min., d. J. u. d. H. v. 25. 4. 1876 (MBl. 122).

§ 3. Die Beamten (§ 2) können von ihrem Diensteinkommen einschließlich der Warte- und Ruhegehälter, ebenso die Militärpersonen von ihren Pensionen — wenn nicht ein Fall der gänzlichen Befreiung nach § 1 vorliegt — zu direkten Kommunalauflagen (§ 1) nur insoweit herangezogen werden, als diese von allen Pflichtigen nach dem Maßstabe des persönlichen Einkommens erhoben werden.

§ 4. Das Diensteinkommen[1]) wird in solchen Fällen nur halb so hoch, als anderes gleich hohes persönliches Einkommen der Steuerpflichtigen veranlagt.

Wenn die Veranlagung nicht unmittelbar den Einkommensbetrag zur Grundlage hat, so ist, unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde des besteuernden kommunalen Verbandes, das Einschätzungsverfahren dergestalt besonders zu regeln, daß der vorstehende Grundsatz analog zur Anwendung kommt.[2])

Das Diensteinkommen von zufälligen Emolumenten wird gleich dem festen Gehalte besteuert; zu diesem Behufe wird nöthigenfalls der Betrag derselben in runder Summe durch die vorgesetzte Dienstbehörde festgestellt.

[1]) nicht auch etwaiges Privateinkommen. Vgl. § 9. Zum Diensteinkommen gehört auch der Wohnungsgeldzuschuß oder die an Stelle desselben gewährte Dienstwohnung. Suspendirte Beamte (DisziplG. § 51, auf S. 816) zahlen nur von der ihnen verbleibenden Hälfte des Diensteinkommens Staats- und Kommunalabgaben. Vgl. hierzu E. M. d. J. u. Fin. v. 12. 6. 1854 (MBl. 126).

[2]) Gegen die Veranlagung und Heranziehung zu den Kommunalabgaben steht dem Abgabepflichtigen der Einspruch zu. Derselbe ist binnen 4 Wochen bei dem Gemeindevorstande (Magistrat 2c.) anzubringen. Der Gemeindevorstand hat über den Einspruch zu beschließen und einen schriftlichen Bescheid zu ertheilen. Gegen den Bescheid steht die Klage im Verwaltungsstreitverfahren (vgl. S. 56) vor dem Kreisausschuß, bezw., wenn der Bescheid einer städtischen Behörde angefochten werden soll, dem Bezirksausschuß offen. Revision beim Oberverwaltungsgericht. § 69 des KommunalabgabenG.

§ 5. An kommunalen Auflagen aller Art (§ 1) dürfen äußersten Falls, im Gesammtbetrage, bei Besoldungen (§ 3) unter 250 Thlr. nicht mehr als 1 %, bei Besoldungen von 250 bis 500 Thlr. ausschließlich nicht mehr als 1½ % und bei höheren Besoldungen nicht mehr als 2 % des gesammten Diensteinkommens jährlich gefordert werden.

Die hiernach etwa nöthige Ermäßigung der nach § 4 berechneten Steuerbeträge trifft, im Fall der Konkurrenz mehrerer kommunaler Verbände, die zuletzt zur Hebung gestellte Forderung, mehrere noch nicht entrichtete Forderungen aber nach Verhältniß ihrer Höhe.

§ 6. Auf Staatssteuern und Staatslasten, welche gemeindeweise abgetragen werden, finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 7. Die gemäß §§ 3—5 den Staatsdienern obliegende Beitragspflicht zu den Kommunalabgaben erstreckt sich auf alle diejenigen Beträge der letzteren, welche innerhalb der Zeit, da der Pflichtige dem betreffenden kommunalen Verbande angehört, auf ihn vertheilt[1]) und auch fällig werden, nicht aber auf später fällige.

[1]) Für einen in eine Gemeinde neu einziehenden Beamten ist danach der Zeitpunkt der Vertheilung maßgebend. Wird z. B. die Kommunalsteuer für das ganze Jahr erst im letzten Quartal vertheilt (ausgeschrieben), so hat der Beamte, welcher zu Anfang des Jahres noch nicht der Gemeinde angehörte, dennoch für das ganze Jahr zur Steuer beizutragen, obgleich er auch kein Recht hat, die in seinem früheren Wohnsitze für dasselbe Jahr schon bezahlten (fällig gewesenen) Steuern zurückzufordern.

§ 8. Jeder Beamte ist bezüglich der Kommunalbesteuerung seines Diensteinkommens als Einwohner desjenigen Gemeindebezirks zu betrachten, in welchem die Behörde, der er angehört, ihren Sitz hat.[1])

[1]) § 8 ist durch den Schlußsatz des § 41 Kommunalabgabengesetzes gegenstandslos geworden.

§ 9. Von ihrem etwaigen besonderen Vermögen haben auch die nach § 3 begünstigten Staatsdiener, ebenso die Offiziere der unter § 1 Nr. 2 bezeichneten Kategorie, die Geistlichen und Elementarlehrer, ihre Beiträge zu den Kommunallasten gleich anderen Angehörigen der betreffenden Verbände zu entrichten.

§ 10. Durch die nach den vorstehenden Bestimmungen zu bemessenden Geldbeiträge sind die Pflichtigen zugleich von persönlichen Kommunaldiensten frei. Sind sie jedoch Besitzer von Grundstücken, oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so müssen sie die mit diesem Grundbesitz oder Gewerbe verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst oder durch Stellvertreter leisten.[1])

Geistliche und Elementarlehrer bleiben von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; untere Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung seither rechtsgültig zustand.

[1]) Vgl. Anm. zu § 68 KommunalabgabenG.

§ 11. Zu den indirekten Gemeindeabgaben müssen auch die nach §§ 1—5 begünstigten Personen gleich anderen Gemeinde-Einwohnern beitragen. Sie sind nicht befugt, was

sie hierauf entrichten, bei ihren direkten Kommunalbeiträgen in Anrechnung zu bringen.

Die Militär-Speise-Einrichtungen und ähnliche Anstalten bleiben indessen von Verbrauchssteuern in dem, in den altpreußischen Landestheilen bestehenden Umfange befreit.

§ 12. Alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

Wo jedoch weitergehende Immunitäten für Beamte, Militärs, Geistliche oder Lehrer nach statutarischem Recht oder besonderen Privilegien bestehen, soll in denselben hie durch nichts geändert werden.

§ 13. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 30. September d. J., unter Anwendung auf alle von diesem Tage an zur Ausschreibung gelangenden direkten Kommunalauflagen, in Kraft.

Der Minister des Innern wird mit Ausführung derselben beauftragt.

Urkundlich rc.

Pensionsverhältnisse.

a) Gesetz, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten. Vom 27. März 1872 (GS. 268, VerwB. 706).

In der durch die Gesetze v. 31. 3. 1882 (GS. 133), v. 30. 4. 1884 (GS. 126), v. 20. 3. 1890 (GS. 43) und v. 25. 4. 1896 (GS. 87) geänderten Fassung. Hinsichtlich des G. von 1882 siehe den Abdruck auf S. 895; das G. von 1884 hat an die Stelle des § 10 Nr. 2 und der §§ 21—23, das G. von 1890 an die Stelle des § 19 Abs. 1 neue, daselbst eingerückte Vorschriften treten lassen. — Das G. v. 25. 4. 1896, welches nur Bestimmungen für Lehrer und Beamte an Schulen enthält, ist hier insoweit berücksichtigt (Art I, II, III, V, VI) als es den Text des CPensG. geändert oder ergänzt hat, d. h. in: § 6 Abs. 2, § 14 Nr. 5, § 19a, § 29a, § 30. — Ferner bestimmt das Gesetz vom 1. 3. 1891 (GS. 19), daß die Grundsätze der §§ 8 und 16 in der durch das G. v. 31. 3. 1882 gegebenen Fassung auf diejenigen mittelbaren Staatsbeamten Anwendung finden, welche bei eintretender Dienstunfähigkeit auch im übrigen nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten bestehenden Grundsätzen zu pensioniren sind. Der Artikel III des G. vom 31. 3. 1882 ist dementsprechend abgeändert. — Ueber das Verhältniß des CPensG. zum Unfall-Fürsorgegesetz vgl. § 7 des letzteren Gesetzes nebst Anm. 1 (unten S. 902; zum Hinterbliebenengesetz: Anm. 2 zu § 8 desselben, unten S. 906.

§ 1. Jeder unmittelbare Staatsbeamte, welcher sein Diensteinkommen aus der Staatskasse bezieht, erhält aus derselben eine lebenslängliche[1]) Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung,[2]) welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes[3]) oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als 10jähriger Dienstzeit ein.

Bei Staatsministern, welche aus dem Staatsdienste ausscheiden, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension. Diese Bestimmung findet gleichfalls Anwendung auf diejenigen Beamten, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben.

[1]) Der einmal bewilligten Pension geht der Beamte nicht verlustig, wenn er nach Bewilligung derselben wegen eines vor oder nach der Pensionirung begangenen Verbrechens strafrechtlich verurtheilt wird. (RG. v. 11. 2. 1887 und 9. 10. 1888. Entsch. Bd. 17. 240, Bd. 21. 186). Der Bezug der Zivilpension ist ein unbedingt lebenslänglicher, der wohl zeitweilig ruhen, niemals aber vor dem Tode erlöschen kann. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte (StGB. § 33, oben S. 821) entzieht dem Pensionär nur das Recht auf Titel, Rang, Orden und Ehrenzeichen, nicht auch das Recht auf den Bezug der Pension.

[2]) Vgl. das G. betr. die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen. (UFG. v. 18. 6. 1887, unten S. 899.)

[3]) d. h. des „Preußischen Zivilstaatsdienstes“. Ist z. B. die Dienstunfähigkeit die nachträglich hervorgetretene Folge einer in Veranlassung früheren Militärdienstes entstandenen Krankheit, so findet die Vorschrift keine Anwendung. Gemeinsch. E. d. Min. d. J. u. Fin. v. 29. 7. 1884, Ziffer 7. (CVBl. 389.)

§ 2. Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden[1]).

Es kann ihnen jedoch, wenn sie eine solche Stelle nicht bekleiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Gesetz bestimmten Sätze bewilligt werden.[2])

[1]) Vgl. Anm. zu §§ 83, 88 des DisziplG., oben S. 817 ff.

[2]) „Die Bewilligung eines Ruhegehalts in der vollen Höhe der gesetzlichen zulässigen Pension bildet hier die nur unter besonders dringenden Umständen statthafte Ausnahme.“ Gemeinsch. E. d. Min. d. J. u. Fin. v. 29. 7. 1884, Ziffer 16 (CVBl. 391). Für außeretatsmäßige Betriebsbeamte tritt das UFG. ein.

§ 3. Die bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten Oekonomiekommissarien und Feldmesser, sowie die bei Landesmeliorationen beschäftigten Wiesenbautechniker und Wiesenbaumeister haben nur insoweit einen Anspruch auf Pension, als ihnen ein solcher durch den Departementschef besonders beigelegt worden ist.

Wie vielen dieser Beamten und nach welchen Diensteinkommensätzen die Pensionsberechtigung beigelegt werden darf, wird durch den Staatshaushalts-Etat bestimmt. Für jetzt bewendet es bei den hierüber durch Königliche Erlasse gegebenen Vorschriften.

§ 4. Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf die Oberwachtmeister und Gendarmen der Landgendarmerie Anwendung; dagegen erfolgt die Pensionirung der Offiziere der Landgendarmerie nach den für die Offiziere des Reichsheeres geltenden Vorschriften.



§ 5. Beamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen, oder welche ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen werden, erwerben keinen Anspruch auf Pension nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.[1])

Darüber, ob eine Dienststellung eine solche ist, daß sie die Zeit und Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet mit Ausschluß des Rechtsweges die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde.

[1]) Die Anrechnung derjenigen Zeit, während welcher die Zeit und Kräfte eines Beamten durch die ihm übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen gewesen sind, darf bei der Pensionirung nur dann stattfinden, wenn die Stelle, deren Pflichten der Beamte erfüllt hat, in den Besoldungsetats aufgenommen war. Gemeinsch. E. d. Min d. J. u. d. Fin. v. 29. 7. 1884, Ziffer 11. (EBBl. 390.) Vgl. auch § 12.

§ 6. Auf die Lehrer an den Universitäten ist dieses Gesetz nicht anwendbar.

Dagegen sind die Bestimmungen desselben anzuwenden auf alle Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen. Wegen Aufbringung der Pension für die Lehrer und Beamten an denjenigen vorbezeichneten Schulen, welche nicht vom Staat allein zu unterhalten sind, bleiben die bestehenden Vorschriften, insbesondere die §§ 4 bis 9 und 16 bis 18 der Verordnung vom 28. Mai 1846 (GS. 214), mit der aus dem Wegfall der Pensionsbeiträge der unmittelbaren Staatsbeamten sich ergebenden Maßgabe in Kraft. Desgleichen finden die Vorschriften des § 13 der Verordnung auf die zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes an den vom Staate allein zu unterhaltenden Unterrichtsanstalten angestellten Lehrer und Beamten auch ferner Anwendung. Im übrigen treten die Bestimmungen der Verordnung mit der Maßgabe außer Kraft, daß Zusicherungen einer Anrechnung von Dienstzeiten, soweit sie für die Betreffenden günstiger sind, in Geltung bleiben.

§ 7. Wird außer dem im zweiten Absatz des § 1 bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung des 10. Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit mit Königlicher Genehmigung eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.[1])

[1]) Vgl. den in Anm. 2 zu § 2 genannten Erlaß.

§ 8. Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem 10., jedoch vor vollendetem 11. Dienstjahre eintritt, $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ des in den §§ 10 bis 12 bestimmten Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im § 1 Abs. 2 erwähnten Falle beträgt die Pension $^{15}/_{60}$, in dem Falle des § 7 höchstens $^{15}/_{60}$ des vorbezeichneten Diensteinkommens.

Die statutmäßige Kassenpension der Mitglieder von Pensionskassen ehemaliger Privateisenbahnen bemißt sich für die ganze Dauer der Beitragsleistung unter Privatbahn- und unter Staatsbahnverwaltung. Indessen wird die Kassenpension stets um den Betrag der im Staatsdienste ohne Beitragsleistung erdienten Staatspension gekürzt. Wegen der Hinterbliebenenansprüche vgl. Anm. 4 zu § 7 des Hinterbliebenengesetzes unten S. 905. — Die gelegentlich der Verstaatlichung von Eisenbahn-Gesellschaften in Preußen erfolgte Uebernahme der Beamten der Eisenbahn-Gesellschaften in den Staatsdienst geschah regelmäßig in der Weise, daß von den zur etatsmäßigen Anstellung gelangenden Beamten, welche Mitglieder der Pensions- und Unterstützungskasse der Beamten der betreffenden Gesellschaft waren, der Königlichen Eisenbahndirektion gegenüber ein Revers unterschrieben werden mußte. Durch den Revers erklärten sich diese Beamten damit einverstanden, daß sie nach Zurücklegung einer nach dem gegenwärtigen Gesetz zur Pension berechtigenden Staatsdienstzeit nur eine Pension verlangen können, die, je nachdem das eine oder das andere ein den Beamten günstigeres Resultat ergiebt, nach den Bestimmungen des Pensionskassenstatuts oder nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu berechnen ist. Diese Vereinbarung ist, nach einem Urtheil des Reichsgerichts (IV. Z.) vom 27. 9. 1894. (Entsch. Bd. 34. 178), rechtswirksam.

§ 9. Bei jeder Pension werden überschießende Thalerbrüche auf volle Thaler abgerundet.[1])[2])

[1]) Die nunmehr nach dem Marksystem zu berechnenden Pensionen werden stets auf den nächst höheren, durch 3 ohne Rest theilbaren Markbetrag abgerundet. Pensionstabelle auf S. 898.

[2]) Ist einem im Disziplinarverfahren zur Dienstentlassung verurtheilten Beamten nach der Entscheidung der Disziplinarbehörde ein Theil des gesetzlichen Pensionsbetrages als Unterstützung zu gewähren (§ 16 Nr. 2 DisziplG.), so findet die Abrundung nur für den zahlbaren Theilbetrag der gesetzlichen Pension, nicht dagegen für diejenige Pension, von welcher der Theilbetrag zu berechnen ist, statt. Gemeinsch. E. d. Min. d. J. u. Fin. v. 29. 7. 1884. Ziff. 8. (EBBl. 389.)

§ 10. Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene gesammte Diensteinkommen,[1]) soweit es nicht zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten gewährt wird, nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen zu Grunde gelegt:

1. Feststehende Dienstemolumente, namentlich freie Dienstwohnung, sowie die anstatt derselben gewährte Miethsentschädigung,[2]) Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial, Naturalbezüge an Getreide, Winterfutter usw., sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken kommen nur insoweit zur Anrechnung, als deren Werth in den Besoldungsetats auf die Geldbesoldung des Beamten in Rechnung gestellt, oder zu einem bestimmten Geldbetrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist.
2. Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind,[3]) werden nach den in den Besoldungsetats oder sonst bei Verleihung des Rechts auf diese Emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der 3 letzten Etatsjahre vor dem Etatsjahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.
3. Blos zufällige Diensteinkünfte, wie widerrufliche Tantieme, Kommissionsgebühren, außerordentliche Remunerationen, Gratifikationen und dergleichen kommen nicht zur Berechnung.
4. Das gesammte zur Berechnung zu ziehende Diensteinkommen einer Stelle darf den Betrag des höchsten Normalgehalts derjenigen Dienstkategorie, zu welcher die Stelle gehört, nicht übersteigen.[4])

Ohne diese Beschränkung kommen jedoch solche Gehaltstheile oder Besoldungszulagen, welche zur Ausgleichung eines von dem betreffenden Beamten in früherer Stellung bezogenen Diensteinkommens demselben mit Pensionsberechtigung gewährt sind, zur vollen Anrechnung.